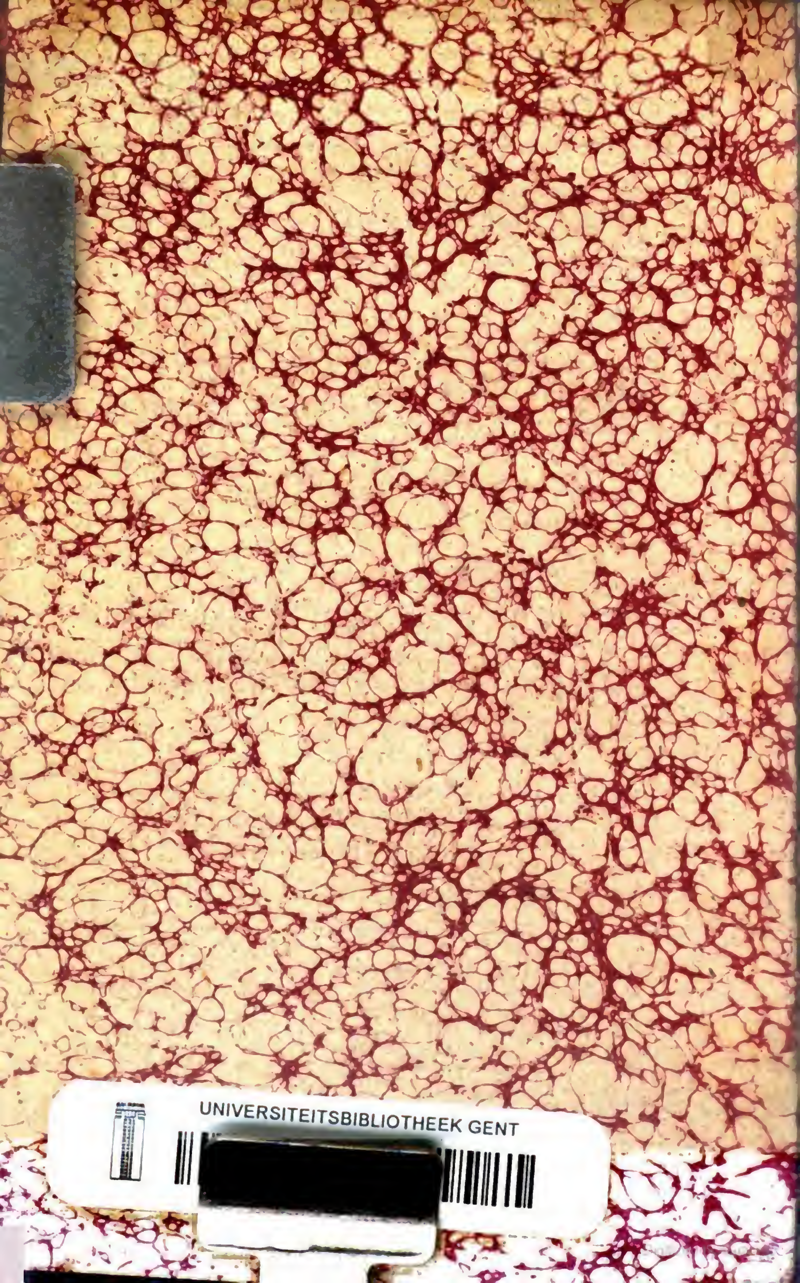



UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT



Der Staat

oder die

Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit.

Unentbehrliches, populäres

Handbuch und Rathgeber

für alle

Klassen und Berufsstände des deutschen Volks.

Von einem

Staatsmanne a. D.

Sechster Theil:

Völkerrecht.

Leipzig

Friedrich Wilhelm Grunow.

1864.

Völkerrecht.

Volksthümliche Darstellung.

Von einem

Staatsmanne a. D.



Leipzig

Friedrich Wilhelm Grunow.

1864.

Vorwort.

Vorliegendes Werk ist nun zu denjenigen Theilen vorgerückt, denen sich der Staatsmann mit besonderer Vorliebe zu widmen pflegt. In den ersten Theilen war nur zu geben, was bereits als ausgemachte und anerkannte Lehre feststand und vom staatsmännischen Gesichtspunkte aus eine hervorragendere Bedeutung für das wirthschaftliche und Staatsleben hatte. Schon beim Finanzwesen bot sich dagegen eine Reihe von Punkten und Ausführungen dar, welche nicht blos mehr vom Standpunkte der Theorie, sondern von dem des praktischen Staatslebens aufzufassen und darzulegen waren und Gelegenheit darboten, diese Lehren von einem höheren Gesichtspunkte aus zu würdigen und vorzugsweise ihre politische Bedeutung hervorzuheben. Auch beim Staatsrechte war solche Gelegenheit vielfältig vorhanden, denn es galt, einerseits der besonderen Entstehung der verschiedenen staatsrechtlichen Grundsätze nachzugehen und deren Berechtigung nach Form und Inhalt zu untersuchen, andererseits aber auch zu prüfen, ob sie mit dem heutigen Standpunkte und dem wahren Gedeihen und den Bedürfnissen der Staaten selbst in Einklang stehen und nicht etwa blos vorübergehenden Zeitströmungen ihr vergängliches Dasein zu verdanken haben.

Ein weit reicheres Feld ist dem Staatsmanne dagegen beim Völkerrechte dargeboten, denn hier gelangen wir so recht auf den *eigenen* Boden seiner Wirksamkeit und Erfahrungen, hier ist der *Punkt*, wo die Satzungen der Schule zurücktreten müssen vor der

Praxis und richtigen Staatseinsicht selbst. Zwar hat auch hier die Schule, zumal in dem vortrefflichen Werke von Heffter, das präcis, reichhaltig, gedrängt und scharfsinnig wie kein anderes ist, Alles zusammengefaßt, was heute an völkerrechtlichen Normen vorhanden und in Ausübung gebracht ist; aber wie der Praktiker schon über die Grundanschauung des Völkerrechts überhaupt wesentlich andere Ansichten zu haben pflegt, als der Theoretiker, der dasselbe vorzugsweise vom Rechtsstandpunkte allein betrachtet, so ergeben sich ihm auch für die einzelnen Lehren und Normen andere Gesichtspunkte, welche mehr die Nothwendigkeit und das Wohl der Staaten und Völker, als juristische Consequenzen im Auge haben.

Der zweite Punkt, weshalb der Verfasser mit besonderer Vorliebe diesem Theil der Staatswissenschaften sich hingibt, ist die hohe Bedeutung des Völkerrechts in unseren Tagen, die gerade auf diesem Gebiete vielen Stoff zu Prüfungen und Erörterungen darboten und Fragen von der wichtigsten Art wieder erneuerten. Kaum war eine Zeit, die in so kurzer Frist so reichhaltigen und wichtigen Stoff in dieser Hinsicht zum Nachdenken gegeben hat. Allein um dazu als Rathgeber zu dienen, reicht ein Lehrbuch und Kompendium nicht aus, auch nicht noch so fleißige Zusammenstellungen des vorhandenen Materials; es soll das Publikum vielmehr in den Stand gesetzt werden, nicht nur aus diesen Lehren und diesem Materiale sich ein eigenes freies Urtheil zu bilden, sondern auch die tiefen Gesetze zu erkennen, auf welchen diese Lehren beruhen.

Bisher hat alle Welt — und zwar nicht blos die Tagespolitiker und Leute, die, ohne selbst etwas vom Völkerrechte zu verstehen, doch eine beliebte Autorität zu citiren gewöhnt sind, sondern auch Diplomaten und Consuln — das Völkerrecht von Vattel als eine Art von Orakel betrachtet und kein anderes Werk konnte zu solcher Verbreitung und Autorität, wie dieses gelangen. Es hatte diesen Erfolg aber nur dem Umstande zu verdanken, daß es das Völkerrecht mehr vom praktischen Standpunkte aus betrachtete, denn es gibt sonst wohl kein seichteres Machwerk als dieses, das nichts anderes als eine mundrecht gemachte, wenngleich das Original verschlechternde, Uebersetzung

von Ch. F. Wolf's Werk (Jus gentium, 1749) und sowohl an Inhalt, als an Auffassung und Urtheil über ein Jahrhundert zurückgeblieben ist und zwar selbst in den neuesten Ausgaben der letzten Jahrzehnte. Einem solchen Werke wollte der Verfasser das vorliegende entgegenstellen und dadurch richtigere und neuere Ansichten, sowie den heutigen Standpunkt des Völkerrechts überhaupt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Dem Verfasser war jedoch damit nicht sein ganzer Zweck erreicht. Er wollte auch dem Völkerrechte überhaupt eine andere und tiefere Grundlage geben. Bisher hat man das Völkerrecht zumeist nur vom politischen Standpunkte aus dargestellt oder seine philosophische Auffassung auf das System der gerade blühenden philosophischen Lehre begründet oder es, wie Heffter, vom Rechtsstandpunkte aus betrachtet oder endlich es von den Interessen der Staaten abhängig gemacht. Aber damit war eine wirklich innere Begründung aus dem Wesen des Völkerrechts selbst nicht gegeben. Der Verfasser suchte diese dadurch zu erlangen, daß er auf tiefere Gründe zurückgeht, die nicht von äußeren Zufällen oder philosophischen Fictionen ausgehen, und daß er das Völkerrecht auf den Gesetzen des Völkerlebens selbst begründet. Zur Durchführung dieser neuen Auffassung des Völkerrechts ist nun freilich eine mehr populäre Darstellung desselben nicht ganz ausreichend und namentlich war es dem Verfasser hierbei nicht wohl möglich, seine von ihm gewählte, gänzlich neue Eintheilung und Anordnung des Stoffs bis in das speciellste Detail systematisch durchzuführen; allein in den großen Grundzügen ist dies geschehen und damit ist für diese Darstellung wohl alles Nöthige gethan, denn es handelte sich hier zunächst nicht um die völlige Durchführung eines neuen Systems, sondern mehr um eine allgemein faßliche Darstellung des Völkerrechts und dessen tiefere Begründung, was in der vorliegenden Gestalt in ausreichendem Maße zu erzielen war. Die wissenschaftliche Begründung und besondere Durchführung des hier vorgetragenen Systems im Einzelnen muß einem besonderen, ausführlichen und rein wissenschaftlichen Werke selbst vorbehalten werden, wozu der Verfasser wohl später einmal Muße finden wird. Für jetzt war nur einem dringenden Zeitbedürfnisse zu genügen, da wohl Jedermann von Völkerrecht

spricht, aber gewiß nur sehr selten Jemand ein ausreichendes Werk darüber gelesen hat oder durch die streng gelehrte Form derselben davon abgeschreckt wurde.

Der Verfasser hofft, daß vorliegendes Werk diesem von ihm gesetzten Zwecke möglichst entspreche und dazu dient, bei der Auffassung und Beurtheilung völkerrechtlicher Verhältnisse und Vorgänge die nöthige Grundlage zu bieten, um richtige Anschauungen hervorzurufen und sich ein eigenes, selbstständiges Urtheil bilden zu können, anstatt blindlings auf Worte und Theorien zu schwören, die, von Haus aus unrichtig, längst durch die Wissenschaft und Praxis als unhaltbar und verfehlt über den Haufen geworfen sind.

Schließlich wünscht der Verfasser zur Erreichung dieses Zwecks, daß in keiner Bibliothek und in keiner Lesegesellschaft eine jener bekannten Sammlungen der wichtigeren europäischen Verträge (z. B. von Martens und Cussy) fehle, welche die Grundlage des Völkerrechts bilden und auf welche sich bei allen dahin einschlagenden Fragen und Vorgängen zurück bezogen werden muß. Leider sind nur selbst die größten solcher Sammelwerke sehr unpraktisch geordnet und unvollständig, die kleineren aber auf eine Auswahl beschränkt, welche den Leser in vielen Fragen im Stiche läßt. Besser als eine solche Auswahl der Verträge selbst wäre es wohl gewesen, wenn sich die Herausgeber die Mühe gegeben hätten, alle Verträge möglichst vollständig zusammenzutragen, aber zur Beschränkung des Raumes sie nur in solchen Auszügen der wesentlichsten Stellen zu geben, wobei aller unnöthige Ballast wegfällt, von dem anzunehmen ist, daß er nie mehr in Berücksichtigung kommt. Vollständigkeit und Kürze würden dadurch weit sicherer erreicht werden und das Werk eine große Lücke ausfüllen.

I.

Einleitung.

Völkerrecht (lateinisch Jus inter gentes oder Jus gentium, französisch Droit des gens oder Droit international, englisch International law) umfaßt den Inbegriff der rechtlichen Normen, welche durch Herkommen, gegenseitige Zustimmung oder Verträge den gegenseitigen Verkehr der Völker und Staaten regeln und beschützen, und bildet also das äußere Staatenrecht zwischen den einzelnen Staaten als geschlossenen und unabhängigen Ganzen, im Gegensatze zu dem inneren oder eigentlichen Staatsrecht, welches die durch den Staat begründeten inneren Rechtsverhältnisse umfaßt und darstellt. *)

Aus dieser Bestimmung des Begriffs von Völkerrecht erhellt sehr klar, daß das Völkerrecht, wie wir es heute vor uns haben, nicht von hohem Alter sein kann, sondern daß es sich erst langsam und unter den mannichfaltigsten Verhältnissen aus dem zunehmenden Verkehr herausbilden mußte und in den ältesten Zeiten um so weniger und schwankendere Normen enthielt, je geringer der gegenseitige Verkehr der Staaten überhaupt war oder die Völker sich sogar gänzlich von einander abschlossen. Völker, welche sich als allein auserwählte und von Gott begnadete hielten oder alle anderen Völker als Barbaren ansahen, die man

*) Eigentlich ist der Namen Völkerrecht nicht richtig, denn dies Recht besteht nicht zwischen Völkern, sondern nur zwischen Staaten. Allein man behält diesen Namen bei, weil jeder andere (z. B. internationales Recht) an demselben Fehler leidet, oder leicht zu Verwechslungen Anlaß gibt, wie z. B. Staatenrecht gegenüber von Staatsrecht. Wäre das Völkerrecht in seinen Hauptgrundzügen bereits über die ganze Erde allgemein verbreitet, so könnte man es etwa Weltstaatsrecht nennen, wenn nicht das Wort zugleich einen einheitlichen Weltstaat andeutete, der doch unmöglich ist.

nach Belieben vergewaltigen, in die Sklaverei führen oder tödten könne, waren am wenigsten geeignet, zahlreiche Spuren völkerrechtlicher Normen oder einer gemeinsamen Volkssitte aufzuzeigen. Was man daher bei den Römern Völkerrecht oder jus gentium nannte, hatte einen ganz anderen, viel weiteren Umfang und mehr die allgemeinen Menschenrechte und gesellschaftlichen Verhältnisse im Auge, als die Anerkennung gewisser Rechtsnormen, welche unbedingt erst nothwendig wird, sobald der gegenseitige Verkehr der Völker selbst ein erweiterter und größerer geworden ist.

Auch heute beschränkt man dieses Völkerrecht vorzüglich nur auf Europa, weil es in dem hier gegebenen Umfange nur erst unter den civilisirten Völkern dieses Welttheils in allgemeiner Anwendung sich befindet. Jedoch sind allerdings auch schon die Völker Amerikas mehr oder weniger dazu geschritten, ihm auch bei ihnen Anerkennung zu gewähren, und zwingen die großen Seestaaten, wie England und Frankreich, nach und nach auch alle übrigen Völker der Erde, sobald sie mit diesen in Verkehr treten, sich diesem Völkerrechte mehr oder weniger zu unterwerfen und ihm daher überall die weitmöglichste Geltung zu verschaffen. Wenn also auch anerkannt werden muß, daß das Völkerrecht dieser fernliegenden Völker in Asien, Australien und Afrika nur erst die anfänglichen Nothbehelfe aus dem europäischen Völkerrechte enthalte, so ist doch nicht minder anzuerkennen, daß das vorliegende Völkerrecht längst die Gränzen Europa's überschritten hat und auf dem Wege ist, das allgemeine Völkerrecht der Erde zu werden, ebenso wie die europäische Gesittung die ganze Erde zu umspannen sucht, aber freilich überall wieder in anderem Grade und in anderen Formen auftritt.

Wie schon in der Bibel sehr richtig gesagt ist, es sei nicht gut, daß der Mensch allein sei, weil er blos im gesellschaftlichen Leben sich entwickeln, höher ausbilden und den ihm vom ewigen Wesen gesetzten Zweck erreichen könne, so ist es auch bei den Staaten der Fall, die in ihrer Gesammtheit und Abgeschlossenheit solchen einzelnen Individuen gleichen und ebenfalls ihrer Bestimmung für sich und die ganze Erde nur dann entgegenschreiten können, wenn sie zu einander in regen Verkehr treten, auf einander einwirken, mit einander fortwährend wetteifern und ihrer Vervollkommnung entgegen ringen. Das chinesische Reich mit seinem ununterbrochenen Abschließen nach außen hat gezeigt, wie sehr dies ein Volk verkommen macht; Großbritannien dagegen mit sei-

nem kolossalen Weltverkehre, zu welcher Großartigkeit des staatlichen Lebens sowohl als aller anderen Beziehungen derselbe führt. Nur auf der niedersten Stufe der Entwicklung ist eine größere Abgeschlossenheit von Andern möglich, denn dann ist die Zahl der Volksmitglieder noch gering, ihre Bedürfnisse sind einfache und wenige und der eigene Boden erzeugt sie in ausreichender Fülle; sobald aber Menschenzahl und Bedürfnisse sich mehren, die Kultur sich steigert und man zur Befriedigung dieses größeren und feineren Bedarfs andere Völker in Anspruch nehmen muß, dann ist die Zeit der Abgeschlossenheit vorüber und der gegenseitige Völkerverkehr nicht mehr Sache des eigenen Beliebens, sondern der zwingenden Nothwendigkeit. Darauf hin drängt aber nicht blos die eigene Entwickelung der einzelnen Völker, sondern schon die Natur selbst, die durch die mannichfaltige Vertheilung ihrer verschiedenartigsten Gaben über die einzelnen Länder der Erde diesen zunehmenden Völkerverkehr als Naturnothwendigkeit vorgeschrieben hat.

Diese reiche Fülle der Naturgaben ist dafür da, daß die Menschen sie aufsuchen, würdigen, gebrauchen, verschönern und veredeln und im Genusse von immer mehr solcher Naturgaben sich selbst veredeln und so dem erhabenen Menschheitszwecke mehr und mehr entgegenschreiten. Jedes Volk ist gleichsam als der Hüter, Ausbeuter, Veredler und Verbreiter einer gewissen Anzahl ihm vorzüglich zugewiesener Naturgaben bestimmt und wie ihm hier ein Ueberfluß zugewiesen ist, der zugleich dem Volke eine bestimmte Richtung des Lebens, der Thätigkeit und der geistigen Entwicklung aufprägt, so fehlen ihm wieder viele wichtige und schöne Naturgaben, die Anderen durch Boden- oder klimatische Verhältnisse beschieden sind und blos durch geselligen Tauschverkehr erlangt werden können. Der noch geringe derartige Verkehr bezeichnet den noch niederen Kulturstand eines Volks; je höher letzterer ansteigt, desto mehr wächst das Bedürfniß mit zahlreichen Völkern in Verkehr zu treten, und das Volk, welches mit den meisten Völkern der Erde verkehrt, nimmt zu gleicher Zeit auch die erste Stelle unter den civilisirten Völkern der Erde ein. Dies war noch immer so, wie weit wir auch in die Geschichte zurückblicken, von den Zeiten der alten Phönizier bis zu dem heutigen Großbritannien, und in dem eigenthümlichen Gange, der in solcher Uebertragung des ersten Ranges vom Südosten nach Nordwesten zu erblicken ist, spiegelt sich gewissermaßen ab, in welcher Linie die Weltordnung Civilisation und Kultur um die Erde schreiten läßt.

Immer steht dasjenige Volk an dieser Spitze, welches im Hauptbesitze derjenigen materiellen oder geistigen Naturgaben ist, welche zur Zeit die Grundbedingung für die Fortentwicklung der Völker und Menschheit überhaupt gewähren und sie vorzugsweise oder fast allein fördern und weiter tragen. Die heutige Weltstellung Englands beruht fast auf nichts Anderem, als auf seiner Küstenbildung und Schifffahrt und den in ihm in unerschöpflicher Fülle concentrirten Lagern von Steinkohlen und Eisen, den Weltbedürfnissen unserer Zeit und Kultur und den Mitteln zu den kolossalsten Kraftäußerungen, die wir bis jetzt kennen, und in ganz ähnlicher Weise waren die Grundbedingungen gestaltet, welche einst Griechenland, Rom und Deutschland zur höchsten Stufe unter den Völkern der Erde emporgehoben hatten.

Der Gang der Weltentwicklung verlangt also nothwendigerweise nicht nur diesen Völkerverkehr, sondern auch dessen fortschreitende Vergrößerung und Erweiterung, weil sonst die Menschheit ihre ewigen Zwecke nicht erfüllen könnte. Da nun aber dies Gedeihen und Fortschreiten nur möglich ist, wenn es in friedlicher Weise und unter der möglichst geringen Störung vor sich geht, so bedarf es dafür um so mehr eigener, allgemein als Völkersitte und Völkerrecht angenommener und anerkannter Rechtsnormen, als dies sonst im inneren staatlichen Leben der Fall ist, weil innerhalb des Staats selbst die oberste Autorität der Staatsgewalt alle Mittel zur Verfügung hat, um den gesellschaftlichen Verkehr in der besten Weise zu regeln und alle Ausschreitungen und Verletzungen desselben zu verhüten und zu ahnden, ohne daß eine Selbsthülfe oder ein Zusammenstoß der Einzelnen einzutreten braucht, während im Völkerverkehr eine solche zwingende höhere Macht nicht vorhanden ist und die angenommenen Rechtsnormen nur in sich selbst und in dem allgemeinen Bewußtsein wurzeln und befestigt sind, daß ohne solche ein gedeihlicher Völkerverkehr überhaupt nicht möglich ist, dieser aber als unbedingte Nothwendigkeit von allen Theilen anerkannt wird, weil ohne denselben eine Menge der nothwendigsten und erhabensten Zwecke der Menschheit überhaupt nicht erfüllt werden könnte, diese Erfüllung aber eintreten muß, wenn die Völker von ihrer hohen Stufe nicht zur Rohheit zurückkehren, ihr materielles und geistiges Gedeihen verschönern und veredeln und überhaupt dem Ideale des Gesammtlebens entgegenringen wollen.

Wir erkennen daraus den großen und wesentlichen Unterschied des

Völkerrechts vom inneren Staatsrechte und dem allgemeinen Rechte überhaupt. Letzteres ist die nothwendige Grundbedingung jedes gesellschaftlichen Lebens, da es sonst keinen Bestand hätte und jeden Augenblick die Gefahr drohte, daß der Stärkere den Schwächeren unterdrücke, und unter diesem Gesichtspunkte pflegt das Recht zunächst einen Schutz und Schirm für die Minorität oder die Schwächeren zu bilden. Als solches ist es ein Vertragsrecht und ein durch eine höhere staatliche Gewalt garantirtes Recht, welches aufgerichtet wird, weil auch der Stärkere fühlt, daß er sonst von noch Stärkerern vergewaltigt werden könnte, und nur das Recht die Schwächeren vereinigt, um gemeinsam diesen nothwendigen Schutzdamm zu vertheidigen. Solches Recht, wie es in jedem Staate entsteht und weiter ausgebildet wird, ist natürlich bedingt durch die Verhältnisse und Bedürfnisse desselben und eignet sich daher auch nicht für alle anderen Staaten. Das Völkerrecht dagegen ist im eigentlichen Sinne des Worts ein freies Recht, das seine Stärke nur in sich selbst hat, nicht von einer höheren staatlichen oder richterlichen Gewalt beschützt und erzwungen wird und nöthigenfalls von jedem einzelnen darin verletzten Theile geschützt, erhalten und erzwungen werden muß. Wie es der äußeren Garantieen entbehrt, so entsteht es auch nur auf ganz freie Weise, denn jeder Staat setzt von seinem Standpunkte zunächst für sich selbst fest, wie er andere Staatsangehörige im Verkehre mit ihm behandeln will, und da dieser Verkehr immer größer und nothwendiger wird und jeder Staat zur Erhaltung desselben den Angehörigen der anderen Staaten dieselben Rechte zugestehen muß, welche von letzteren auch seinen eigenen Angehörigen gewährt werden, so bildet sich daraus eine Reihe von allgemeinen Rechtsnormen, welche von einer größeren Anzahl Staaten anerkannt sind und festgehalten werden, aus dem einfachen Grunde, weil dieser gegenseitige Verkehr gestört oder ganz aufgehoben würde, wenn sie die Beobachtung derselben wieder aufgeben wollten.

Die ersten solchen Rechtsnormen für den Völker- oder Staatenverkehr sind natürlich sehr geringzählig und einfach, beruhen auf dem Nothwendigsten und sichern häufig nur Leben, freien Durchgang und Eigenthum. Aber der wachsende Verkehr verlangt ein Weiteres und so werden sie nach und nach in solcher Weise erweitert, daß der Genosse eines Staats sich auch in einem fremden Staate unter der schützenden Wohlthat derselben Gesetze und Freiheiten bewegen kann, wie dessen eigene

Angehörigen, und daß letzteren nur solche Rechte und Freiheiten besonders vorbehalten bleiben, für welche sie persönliche oder materielle Leistungen tragen, die dem Fremden nicht auferlegt sind, oder welche überhaupt der Natur der Sache nach nur den Inländern zustehen können. Aber auch hierbei bleibt das Völkerrecht nicht stehen und es richtet seine Hülfe nicht blos auf das Nothwendige und Nützliche, sondern geht einen Schritt weiter und sucht den Völkerverkehr auch auf höhere sittliche Grundlagen zu basiren und so dazu beizutragen, daß das veredeltere Sittengesetz seine Herrschaft über ganze Reihen von Staaten erstrecke und zuletzt die ganze Erde umspanne. Ja man kann sogar sagen, daß das Völkerrecht im Grunde genommen weniger auf Rechtsnormen, als auf ethischen Gesetzen (Sittengesetzen) aufgerichtet sei, denn nur letztere haben die zwingende Gewalt durch sich selbst, wie sie dem Völkerrechte eigen ist, wofür keine höhere richterliche Gewalt angerufen werden kann und das nur auf dem gegenseitigen Einverständniß über die für das Völkerleben und den Völkerverkehr unbedingt nothwendigen ethischen Gesetze beruht, woraus sich dann erst die eigentlichen Rechtsnormen entwickeln. Auch spricht gegen diese Anschauung nicht etwa der Grund, daß sich anfänglich das Völkerrecht blos in gegenseitiger Anerkennung nothwendiger oder nützlicher Rechtsnormen offenbare und erst auf seiner höheren Stufe seine ethischen Grundlagen zeige, denn gerade diese Anerkennung solcher Rechtsnormen beruht im letzten Grunde auf der Einwirkung des in jede Menschenbrust gelegten, wenn auch noch nicht zu klarem Bewußtsein gelangten Sittengesetzes.

Diese vorzugsweise ethische Grundlage äußert sich ferner darin, daß es über völkerrechtliche Streitigkeiten keinen höheren irdischen Richter gibt, daß man die Anerkennung völkerrechtlicher Normen keinem Staate gegen seinen eigenen Willen vom Rechtsstandpunkte aus aufdringen kann und daß, wie über alle rechtlich nicht strafbaren und nur vom ethischen Standpunkte zu beurtheilende Handlungen, so auch über die völkerrechtlichen Handlungen nur die öffentliche Meinung und die Geschichte ihr richtendes Urtheil abgibt und vorzugsweise die Furcht vor solcher Verurtheilung die Festhaltung an den völkerrechtlichen Normen wahrt und sichert. Bestände das Völkerrecht lediglich nur aus Rechtsnormen oder einem Vertragsrechte, so würden sich mächtigere Staaten leicht verleiten lassen, sie zu brechen, wenn es zu ihrem Vortheile gereicht, wie auch im Laufe der Jahrhunderte Verträge schon hundert- und

tausendfach gebrochen wurden und die Geschichte dennoch die Resultate solcher Vertragsbrüche gepriesen hat; der Bruch des ewigen Sittengesetzes ist dagegen unter keinen Umständen, weder von der Mitwelt, noch von der Geschichte zu rechtfertigen und darauf beruht auch hauptsächlich die allgemeine Heilighaltung des Völkerrechts, z. B. bezüglich des Rechts der Gesandten, der Unterhändler u. s. w.

Aus diesen Erörterungen ergibt es sich, daß das Völkerrecht nicht aus Gewohnheit, Herkommen oder Verträgen entstanden ist, wenn auch viele Normen desselben darin ihre nächste Entstehung gefunden haben, sondern daß seine Grundlage das ewige, jedem Menschen von Natur aus mitgegebene Sittengesetz ist, das mit der Entwickelung der Kultur sich immer weiter und reiner geltend macht, seine Principien von den Personen auch auf die Sachen überträgt und so das Völkerleben immer mehr versittlicht, veredelt und den wahren Zwecken der Menschheit näher bringt. Nicht blos der einzelne Mensch, sondern auch ganze Völker und die Menschheit überhaupt bilden einen wunderbaren Organismus, der sich immer edler ausbildet und vervollkommnet und dessen Leben und Bewegung durch ewige, dem Menschen von Natur aus innewohnende Gesetze geregelt und geleitet wird, wie auch sonst Alles in der Natur sich in solchen ewigen Formen gestaltet und entwickelt. Die Grundformen und Grundgesetze für die menschliche Entwickelung im gesellschaftlichen, staatlichen und Völkerleben, welche nicht verlassen werden dürfen, wenn dieser Organismus nicht gestört werden oder in's Stocken gerathen soll, und die jede Störung desselben durch Ausstoßung und Vernichtung der störenden Elemente von selbst wieder beseitigen, bestehen in dem ewigen und ebenso allgemeinen Sittengesetze, das in jede menschliche Brust gelegt ist und zwar auf den untersten Stufen sich nur in wenigen allgemeinen und rohen Zügen und Aeußerungen kund gibt, bei fortschreitender Kulturentwickelung aber immer mannichfaltiger, reiner und edler wird. Es gibt allein die Grundbedingungen an, unter welchen dieser Organismus überhaupt bestehen, sich entwickeln und vervollkommnen kann, und ist daher die Hauptgrundlage des Völkerrechts, das einzig nur die Normen darstellt, unter welchen ein gegenseitiger, dauernder Verkehr zwischen den Völkern und somit ein Völkerleben stattfinden kann und die großartige Entwickelung des Menschengeschlechts, wie sie ihm zum Ziele gesetzt ist, zur Verwirklichung zu gelangen vermag. Aus diesem Grunde ist aber auch das Völkerrecht nichts Will-

kürliches, nichts, was blos aus der allgemeinen Zustimmung oder dem gemeinschaftlichen Willen hervorgeht, sondern es ist eine Naturnothwendigkeit, ein ewiges Gesetz, das unter den Völkern immer nur insoweit und in dem Maße sich offenbart und zur Geltung gelangt, als deren höhere oder niedere Stufe das Sittengesetz in höherem oder niederem Maße hervortreten läßt und letzteres bei denselben zu allgemeinem, klarem Bewußtsein gelangt und daher als Gesetz der Nothwendigkeit erscheint. Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, daß das Völkerrecht auf der ganzen Erde niemals ein gleiches sein wird, weil die Kulturstufe der Völker nie die gleiche ist, und daß die höheren Forderungen des Sittengesetzes und daher auch das ausgebildetere Völkerrecht immer nur bei den an Kultur hervorragenderen Völkern zu allgemeinerer und strengerer Anwendung gelangen.

Diese Natur des Völkerrechts wird nicht dadurch geändert, daß das Völkerrecht auch verschiedene rechtliche Grundsätze in sich aufnahm, welche aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der materiellen Interessen und selbst aus Gefälligkeit und Courtoisie theils durch Vertrag, theils durch herkömmliche Beobachtung in dasselbe aufgenommen wurden und die darin nun eine hervorragende Stelle einnehmen, denn die Staaten haben so viele Verhältnisse und Interessen zu wahren und zu fördern und so viele Zwecke zu erstreben, die blos durch die Gemeinsamkeit der Staaten in diesen Strebungen mit größerem Erfolge erreicht werden können, daß dieser Theil des Völkerrechts ein nicht unbedeutender wurde; jedoch hängt derselbe weit weniger mit der Kulturstufe der an dergleichen Stipulationen theilnehmenden Staaten zusammen und können letztere häufig auch mit Staaten und Völkern eingegangen werden, deren sittliches Bewußtsein noch auf niederer Stufe steht und die daher die ethischen Grundlagen des Völkerrechts noch nicht in sich aufnehmen können und seinen Normen blos aus äußerem Zwange folgen. Es sollen und dürfen aber solche gewohnheits- oder vertragsmäßige, rechtliche Normen durchaus nicht den allgemeinen ethischen Grundlagen des Völkerrechts widerstreben und sind dieselben meistens auch Fortschritte und weiterer Ausbau dieser Grundlagen in einzelnen, durch das Bedürfniß nothwendig gewordenen Punkten, die der allgemeinen Weiterbildung des Völkerrechts vorausschreiten, bis sich dieses nach und nach auf dieselbe Höhe erhebt.

Solche rechtliche Normen entstehen auf verschiedene besondere Art

und Weise. Es kommt eines Theils oft vor, daß ein derartiger allgemeiner Grundsatz aus inneren oder äußeren Gründen in einem besonderen Falle zur Anwendung gelangt oder diese Anwendung auch nur geduldet wird und daß nach dieser Uebung auch in anderen entsprechenden Fällen verfahren oder dieser Grundsatz überhaupt allgemein angewendet wird, so daß sich daraus ein gewisser Gebrauch und Herkommen bildet, die man nicht wohl wieder verlassen kann und mag. Dauert die Anwendung solcher Grundsätze länger, ununterbrochen und gegenseitig, so entsteht dadurch ein Staatenherkommen oder eine Staatenpraxis (Observanz), welche zu einem rechtlichen Grundsatze wird, da jeder Staat unter der Voraussetzung von dessen Anwendung handelt und daher gegen den Anderen auch das Recht erlangt, die weitere Anwendung desselben zu verlangen, weil sich eine Menge von bleibenden Interessen darauf gründet, die verletzt würden, wollte man von dem einmal angewendeten oder eingeführten Grundsatze einseitig wieder abgehen. Anderntheils verabreden einzelne Staaten verschiedene Grundsätze, welche sie im Verkehre mit einander festhalten und beobachten wollen, und werden diese dadurch rechtsverbindlich, bis in der entsprechenden Weise darüber wieder ein Anderes verfügt wird; auch schließt man aus dem Inhalte und Geiste solcher Verträge noch auf die Anwendung solcher oder ähnlicher Grundsätze auf andere, entsprechende Fälle und erhalten daher solche Grundsätze eine immer allgemeinere und weitere Anwendung, zumal ein Staat, welcher sich vertragsmäßig dazu gegenüber einem andern Staate verpflichtet, gerne geneigt ist oder durch seine Verhältnisse dazu geführt wird, diese Grundsätze nach und nach auch gegen solche Staaten anzuwenden, mit welchen keine derartigen Verabredungen bestehen, so daß dieselben nach einer Seite Vertragsrechte, nach der anderen aber blos Gewohnheitsrechte sind. Endlich gewährt ein Staat dem anderen oft Rechte oder ein Herkommen aus bloßer Gefälligkeit, Rücksichten der Menschlichkeit oder äußerer Achtung, wozu eigentlich gar keine Verpflichtung vorhanden ist oder die durch kein eigenes Interesse geboten werden. Dies findet z. B. statt bei Gewährung eines besonderen Rangs, Ceremoniells oder Ehrensitzes, gewisser Begünstigungen u. dgl., die früher freilich zu den hauptsächlichsten Theilen des Völkerrechts gerechnet wurden und zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gaben, jetzt aber nur in das Nebenwerk dieser Wissenschaft gerechnet werden. Andere besondere Rechte, welche ein Staat gegenüber dem andern im

völkerrechtlichen Verkehr erworben hat oder in Anspruch nimmt, also die Einzelurechte der Staaten, z. B. durch Occupation, unvordenklichen Besitz u. dgl., sind keine allgemeinen Bestandtheile des Völkerrechts, stehen aber unter gewissen Bedingungen unter dem Schutze desselben und werden daher hier ebenfalls zu besprechen sein, jedoch nur in Rücksicht auf diesen Schutz, da diese Rechte im Besonderen zu mannichfaltig sein können, als daß man sie im Einzelnen aufzuführen vermöchte.

Hiernach umfaßt das Völkerrecht nicht blos die allgemeinen Lehren über die Souverainität der Staaten und das Recht, die Pflicht und die Ordnung des Verkehrs mit Andern, sondern auch eine Reihe besonderer Lehren über die specielle Uebung dieses Verkehrs. Dahin gehören z. B. das Gesandten- und Consulatsrecht, Interventionsrecht, Seerecht, Durchsuchungsrecht, internationales Privatrecht, Fremdenrecht u. s. w., die aber immer wieder aus den allgemeinen Grundsätzen und Lehren abzuleiten sind und mit diesen im Einklang stehen müssen. Auch ist mit Recht der enge Zusammenhang des Völkerrechts mit andern Disciplinen wohl zu beachten, namentlich einerseits mit dem Staatsrechte und andererseits mit der Politik. Bezüglich des Ersteren wird nämlich durchgehends anderen Staatsangehörigen völkerrechtlich nichts zuzugestehen sein, was nicht das Staatsrecht den eigenen Angehörigen an Rechten und Pflichten schon zugetheilt hat, mit Ausnahme etwa von halbcivilisirten Staaten, denen die Beobachtung gewisser völkerrechtlicher Normen zwangsweise auferlegt ist, während bei ihnen selbst kein Staatsrecht, sondern nur der despotische Wille des Herrschers gilt und daher die Fremden mehr Recht genießen als die Einheimischen. Die Politik ist dagegen die Wissenschaft, in welcher die Staatswissenschaften ihren Gipfelpunkt finden, denn sie lehrt, wie die staatswissenschaftlichen Grundsätze am besten und sichersten zum Wohle des Staats anzuwenden und durchzuführen sind. In einem tüchtig und rechtlich geleiteten Staate werden daher Politik, Völker- und Staatsrecht sich nicht widersprechen, vielmehr in möglichstem Einklange stehen, denn da die Normen des Völkerrechts die Grundgesetze und Formen für das Völkerleben sind, wie sich dies im wunderbaren Organismus der Völkerentwickelung dieser Erde zu entfalten und weiter fortzubilden hat, so wäre jede Politik, welche diesen Gesetzen widerstrebte, eine grundverderbliche und widersinnige und also gar nicht mehr das, was man überhaupt Politik nennen kann. Wo aber irgendwie ein scheinbarer Widerspruch zwischen

Völkerrecht und Politik hervortritt und letztere sich zur Erhaltung und Wahrung der Selbstständigkeit des Staats selbst mit Grundsätzen des Völkerrechts in Collission setzen muß, da waltet jedenfalls nicht mehr die ruhige normale Entwickelung des Völkerlebens vor, sondern ist ein krankhafter Zustand eingetreten, der eine innere Reaction gegen die störenden und kranken Elemente hervorruft und zu deren Ausstoßung führen muß.

In jedem Organismus gibt es nämlich von Zeit zu Zeit krankhafte Regungen und Erscheinungen und um wie viel mehr nicht in dem großartigen Organismus des Völkerlebens, das zusammengesetzt ist aus den verschiedenartigsten Elementen von der uranfänglichsten, rohesten Art bis zum höchsten Gipfel der zeitlich möglichen Civilisation und wo alle diese Elemente fortwährend und wetteifernd ringen nach der reichsten Benutzung aller Gaben der Erde, dem kräftigsten eigenen Gedeihen und der nur irgendwie zu erreichenden größten Geltendmachung des eigenen Wesens, Strebens und Wirkens! Da kommt es denn wohl manchmal vor, daß das eine oder das andere Element aus der ihm angewiesenen natürlichen Sphäre oder Bewegung heraustritt und die andern stört und bedroht, und bei so abnormalen Strebungen und Ueberschreitungen der eigenen Gränzen werden nothwendigerweise die Grundlagen der völkerrechtlichen Verhältnisse einseitig gestört oder verrückt und kann das normale Verhältniß nur dadurch wieder hergestellt werden, daß die übrigen Theile eine Reaction dagegen beginnen, mit außergewöhnlichem Kraftaufwande die störenden Elemente zurückweisen oder ausscheiden, die Luft vom Krankheitsstoffe reinigen und den normalen Lebensgang dieses Gesammtorganismus wieder herstellen. Diese Reaction dagegen erfolgt durch einfache Einsprache oder Retorsion einzelner oder mehrerer Staaten gegen solche Ausschreitungen und Uebergriffe oder im äußersten Falle durch den Krieg, der denselben mit Gewaltmitteln ein Ende macht und eine für die künftige normale Entwickelung des Völkerlebens geeignete neue Grundlage schafft. Zur Verhütung solcher Ausschreitungen und Verletzungen des Völkerrechts reichen aber in den meisten Fällen die friedlichen Mittel aus, denn wenn auch irgend eine Macht durch ihre größere Stärke und die übersprudelnde Fülle ihrer Kraft und ihres Thaten- und Machtdranges dahin zu streben sucht, unter Mißachtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten die Kleineren zu übervortheilen und zu vergewaltigen, so reicht doch gewöhnlich

2*

das Zusammenstehen der durch ihre Interessen geeinigten kleineren Staaten hin, solchen Ausschreitungen einen Damm entgegenzusetzen und die Beobachtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu erhalten und zu sichern. Auch wirkt schon die allgemeiner gewordene Achtung vor der öffentlichen Meinung und dem Ausspruche der Geschichte dahin, daß man sich in unserer Zeit mehr und mehr scheut, völkerrechtlichen Satzungen entgegenzuhandeln und sich Folgen auszusetzen, die in unserer Zeit unabsehbar sein können.

So unvollkommen nun auch heute noch das Völkerrecht ist im Gegensatze zu dem, was es sein könnte und die Wissenschaft noch von ihm verlangen muß, so stehen wir doch auf einer sehr hohen Stufe, wenn wir die allmälige Entwickelung des Völkerrechts überhaupt betrachten. Wie schon erwähnt, hatten die alten Völker eigentlich noch gar keinen Begriff vom Völkerrecht und war dies auch gar nicht möglich, so lange man nur die eigenen Volksgenossen als gleichberechtigt, alle Fremden aber als Barbaren und natürliche Feinde ansah, denen man nicht einmal die einfachsten allgemeinen Menschenrechte zugestehen wollte. Zwar fanden auch bei den Griechen gewisse Normen im Verkehr mit anderen Völkern statt, wie z. B. bezüglich der Gesandten, Asyle, Verträge und der Kriegsführung; aber es geschah nicht etwa deshalb, daß man sich rechtlich dazu verpflichtet erachtete, sondern weil man diese Gebräuche als unter dem Schutze der Religion, des Eids und der Götter stehend ansah. Diese Uranfänge des gesitteteren Völkerverkehrs waren daher vorzugsweise dem mildernden Einfluße der Priesterschaft und Religion zu verdanken, wie auch in dem späteren Mittelalter, und es beweist dies in Verbindung mit dem Umstande, daß man für solche völkerrechtliche Gebräuche durchaus gar keinen Rechtsgrund anerkannte, daß das Völkerrecht überhaupt nicht aus irgend welchen Rechtsanschauungen hervorging, sondern lediglich nur aus einem höheren Sittengesetze, das dem Völkerverkehr zu Grunde liegt und wovon man damals wenigstens ein dunkles Gefühl in sich trug, wie überhaupt das Ethos (das Sittengesetz) unter den Schutz der Götter gestellt war. In gleicher Weise war auch der Verkehr mit stammverwandten Völkern nicht auf einer rechtlichen Unterlage begründet, sondern auf die Gemeinsamkeit der Götter und des Kultus und somit auch gemeinsamer Sittengesetze. Mit fremden Völkern, mit denen man für den Verkehr und die eigenen Bedürfnisse nothwendig immer Verkehr unterhalten mußte,

glaubte man ebenfalls nicht anders in Verbindung zu stehen, als vermittelst der besonderen Verträge, die man einzig nur aus Rücksicht auf diesen nothwendigen Verkehr abschloß und welche also keinen anderen Grund als jenen der Zweckmäßigkeit und der Interessen hatten.

In gleicher Weise ist auch bei den Römern, die doch sonst die Rechtslehre auf so scharfsinnige Weise ausbildeten, kein eigentliches Völkerrecht zu finden und das, was sie Völkerrecht (jus gentium) nannten, war einfach nur die Zusammenstellung der bei verschiedenen Völkern gleichmäßig eingeführten Rechtsgrundsätze über die mannichfaltigsten Gegenstände und zumeist nur privatrechtlicher Art. Auch war von einem Volke, das einzig nur darnach strebte, seine Macht und Oberherrschaft so weit als möglich über den Erdball erobernd und Völker vernichtend auszudehnen, durchaus nicht zu erwarten, daß es die Möglichkeit eines Völkerrechts anerkenne oder dasselbe zu begründen suche, das von vornherein die ganze römische Politik verdammen mußte.

Das Mittelalter begann mit einem solchen Grade von Rohheit und Verwilderung und mit so zahlreichen blutigen Kämpfen und Niedermetzelungen, zumal im Norden, daß von einer milderen Völkersitte keine Spur vorhanden war und es langer Zeit und rastloser Einwirkung der Kirche und Priesterschaft bedurfte, um diesen rohen Sinn zu bändigen und die Gemüther für mildere Sitten empfänglich zu machen. Auch hier war es vorzugsweise die Kirche und das auf das reine Sittengesetz begründete Christenthum, welches den Grund zu einer besseren Völkersitte legte und so die Wurzeln für das Emporkeimen eines Völkerrechts pflanzte, zumal als das Papstthum seine Lehren und Gebote mit dem Nimbus der Unfehlbarkeit und göttlichen Eingebung umgab und so eine Unterordnung und Beugung unter seine Gebote hervorrief, welche den Gesetzen der weltlichen Machthaber nicht zu Theil ward oder blos mit den Waffen erzwungen werden mußte. Besonders trug hierzu bei die, freilich mehr in der Idee als in der Wirklichkeit bestehende, Anschauung, daß die gesammte Christenheit ein einziges Gottesreich bilde, das durch die Vermittelung des Papstes seine Lenkung vom höchsten Wesen selbst empfange, und daß eine Mißachtung dieser Gebote mit irdischer und ewiger Verdammung verbunden sei. Wie sich die Genossen dieses Gottesreichs als Nachfolger des römischen Reichs ansahen und demgemäß auch das römische Recht bei sich aufnahmen und befolgten, so ward dadurch allerdings auch der Grund dafür gelegt, auf

welchem man später die aufkommende Völkersitte in Rechtsformen kleidete; aber zur Ausbildung eines Völkerrechts war dieses Zeitalter durchaus noch nicht geeignet, denn jene ganze Grundanschauung ließ die Anerkennung der Selbstständigkeit der besonderen Staaten gar nicht aufkommen und gegen die Fremden, namentlich die Heiden, Türken und Sarazenen, wußte man gar nichts von Rechten, sondern galt ein wilder Vernichtungskrieg als erste christliche Pflicht und konnte die nach und nach aufkommende Galanterie des Ritterthums davon nur wenig oder gar nichts ändern. Wo aber der selbstständige Bestand der einzelnen Staaten principiell nicht anerkannt und die Vernichtung der fremden Staaten grundsätzlich zur Pflicht des Christenreichs gemacht war, da konnte unmöglich auch nur die Idee eines Völkerrechts entstehen, denn es fehlte zunächst an der Hauptsache, den Subjekten oder Persönlichkeiten, auf welche es überhaupt angewandt werden konnte, denn rechtlich als selbstständig anerkannt war einzig nur das römische Christenreich, ein Völkerrecht kann aber nur entstehen zwischen mehreren selbstständigen und als solche anerkannten Staaten.

An eine Entstehung und Begründung des Völkerrechts konnte also erst dann gedacht werden, als sich gegen die päpstlichen Anmaßungen über die Regenten der einzelnen Länder eine immer allgemeinere Reaction erhob, dieselben nach eigener Unabhängigkeit und Selbstständigkeit strebten und so thatsächlich eine Reihe souverainer Staaten entstand, die nach und nach in eifrigen politischen Verkehr mit einander traten, bei sich eine besondere Staatsform und ein eigenes Recht ausbildeten und so auch zu der Nothwendigkeit kamen, besondere Normen für die Ordnung und Uebung des gegenseitigen Verkehrs aufzustellen. Dies geschah schon seit der Basler Kirchenversammlung und mehr noch nach siegreichem Durchdringen der Reformation, ganz besonders aber im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts und später, wo vorzugsweise Kaiser Karl V. und König Heinrich IV. von Frankreich großartige politische Pläne durchzusetzen suchten und namentlich der letztere sogar die Idee in sich trug, die Staaten Europas zu einer großen europäischen Staatenrepublik zu vereinigen, um gemeinschaftlich die Regeln des Staatenverkehrs festzustellen und alle Irrungen und Streitigkeiten friedlich zu schlichten. Dagegen hatte jedoch diese Richtung mit einer bedenklichen Rückströmung zu kämpfen, welche ihren Ausgangspunkt in der sogenannten wälschen Politik besonders Italiens, Spaniens und Frankreichs fand, jeden

Rechtsgrundsatz verläugnete und unbekümmert um Recht und Selbstständigkeit Anderer nur das eigene Wohl und die eigene Macht zu heben bestrebt war. Solche Politik, welcher alle Mittel durch den Zweck geheiligt waren, bedrohte nicht blos die Entwickelung des Völkerrechts, sondern auch den Bestand der übrigen Staaten und dieselben sahen sich daher bald genöthigt, mit eigenen Kräften oder im Verein mit Anderen denselben entgegenzutreten und so ein mächtiges Gegengewicht herzustellen, an welchem diese wälschen Pläne scheitern mußten. Daraus entstand die Idee vom europäischen Gleichgewichte, das im oben erwähnten Plane Heinrichs IV. erstrebt war und Europa vor der Vergewaltigung eines Karl V. und Anderer rettete, jedoch auch wieder nach der andern Seite in zahlreiche Fehler und Mißbräuche verfiel, auch eine Menge von Streitigkeiten und Kriegen erzeugte, bei welchen das Recht der Völker und Staaten nicht mehr beachtet wurde und besonders der dreißigjährige Krieg wieder eine neue Barbarei hervorzurufen im Begriffe war, bis endlich der westphälische Frieden nicht blos diesen Leiden ein Ziel setzte, sondern auch durch seine langen Verhandlungen und zahlreichen Stipulationen den ersten Grund zu dem Völkerrechte der neueren Zeit legte.

Obwohl schon früher versucht wurde, die Streitigkeiten zwischen den Staaten nach römischem und kanonischem Rechte zu entscheiden und selbst die abgeschlossenen Verträge dafür zu Rathe zu ziehen, so datirt das eigentliche Völkerrecht doch erst von Hugo Groot (Grotius), dem großen holländischen Rechtsgelehrten, der aus den Lehren des Christenthums, der Philosophen und der Geschichte zuerst den Begriff von Recht und Unrecht festzustellen und die Grundsätze des römischen Rechts auf die Verhältnisse zwischen den Staaten selbst anzuwenden suchte und so ein Werk schuf, das sich bald einer europäischen Berühmtheit und Anerkennung erfreute und so nach und nach zum völkerrechtlichen Gesetzcoder wurde. Doch war leider die wälsche Politik allmälig so sehr in alle Kabinete eingedrungen, daß man, anstatt sich den Aussprüchen dieses Coder unterzuordnen und sich von ihnen leiten zu lassen, sie vielmehr nur im eigenen Interesse auszubeuten und zur Geltendmachung aller Ansprüche und Anmaßungen zu benutzen suchte, wie sich dies bei den nachfolgenden zahlreichen Friedensverhandlungen zeigte. Indessen wirkte doch der geistige Umschwung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dahin, daß die Regenten zu größerer Mäßigung zurückkehrten, von ihren

hochfahrenden Ansprüchen abließen und wenigstens mehr dem Billigkeitsgefühle Folge leisteten, ohne freilich dabei sich schon auf den Standpunkt des Rechts zu stellen oder solchem die erste Stelle einzuräumen. Nach dem siebenjährigen Kriege zeigte sich dies sowohl im deutschen Fürstenbunde, der den weiter um sich greifenden Anstrebungen Oesterreichs ein Ziel setzte, als in dem politischen Verhalten bezüglich der Unabhängigkeitserklärung Nordamerikas und es trat damals schon der Anfang einer Achtung der ewigen Rechte einer Nation hervor, während man letztere bisher fast gar nicht berücksichtigt hatte.

Eine neue Ueberfluthung von Vergewaltigungen erzeugte die französische Revolution und das rücksichtslose, eigenmächtige Gebahren des neuen Kaiserthums und es schien, als wenn das Recht der Völker und Staaten verloren sei und nur die Herrschaft der Uebermacht und Gewalt wieder aufgerichtet sei, denn dem neuen Herrscher war weder das Recht eines Volks, noch die Selbstständigkeit eines Staats mehr heilig und er verfügte darüber wie über herrenlose Güter. Allein die Kultur hatte solche Fortschritte gemacht und das Recht schon so festen Fuß gefaßt, daß es sich wohl momentan zurückdrängen, aber nicht wieder ertödten ließ. Die Folge davon war, daß sich dem Uebergewicht des großen Corsen gegenüber wieder eine Coalition der kleineren und schwächeren Staaten stellte und diese, empört über das zu Boden getretene Rechtsgefühl und getragen vom neuerwachten Patriotismus, endlich dieser Vergewaltigung ein Ende machten und einen Zustand herstellten, welcher das Gleichgewicht der europäischen Staaten wieder in leidlicher Weise ordnete, wenn gleich dabei Großes und Wichtiges übersehen wurde. Die Verträge von 1814 und 1815 begründeten dann die Grundlage des heutigen europäischen Staatensystems und legten zugleich die Grundsätze nieder, auf welchen fortan das europäische Völkerleben beruhen und sich weiter entwickeln konnte. Ja die heilige Allianz knüpfte sogar an den Gedanken Heinrichs IV. von Frankreich wieder an und verpflichtete ihre Mitglieder sich als Glieder einer großen christlichen Familie zu betrachten, welche nach gemeinschaftlichen Grundsätzen den Völkerverkehr leiten und alle Irrungen unter sich friedlich austragen wollten. Ja die am 15. November 1818 von den fünf Großmächten zu Aachen erlassene Declaration erklärte ausdrücklich den unabänderlichen Entschluß ihrer Herrscher, daß sie sich niemals, weder in ihren Beziehungen unter sich, noch in denjenigen mit anderen Staaten, von der strengsten

Beobachtung des Völkerrechts entfernen wollten, weil dessen Grundsätze allein die Unabhängigkeit eines jeden Staats und die Erhaltung eines dauernden Friedens zu sichern im Stande seien, und daß sie fortan Gerechtigkeit, Eintracht und Mäßigung als ihre Pflicht gegen Gott und ihre Völker anerkennen.

Diese Großmächte haben es seither freilich mehrmals versucht, sich als eine Art von Staatentribunal hinzustellen, das sich sogar das Recht zusprach, im Interesse der Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung sich selbst in die inneren Verhältnisse dritter, nicht betheiligter Staaten einzumischen und darin gewaltsam seinen Willen durchzusetzen, was namentlich auf den Congressen zu Laibach und Verona geschehen ist; aber hiervon hat das Völkerrecht in Wahrheit wenig oder gar keinen Nutzen gehabt, vielmehr dienten diese Congresse nur dazu, eine neue Reaction auf dem europäischen Continente hervorzurufen und zu sichern, die Selbstständigkeit und eigene freie Entwickelung dritter Staaten zu unterdrücken und ein Polizeisystem der schlimmsten Art an die Stelle einer weisen Politik und Regierung zu setzen. Die Folgen davon blieben daher auch nicht aus; die Julirevolution von 1830 mit den nachfolgenden Erhebungen in Belgien und Polen zerriß die bisherige Einigkeit der fünf Großmächte und allmälig brach sich eine freiere Richtung Bahn und diese Mächte mußten für fernerhin ihr einseitiges Eingreifen einstellen, weil sie auf entschiedeneren Widerstand stießen. Die Einmischung in die türkisch-egyptischen Streitigkeiten in Folge der Quadrupelallianz von 15. Juli 1840, wovon sich Frankreich aber ausgeschlossen hatte, war der letzte gemeinsame Akt dieser Art.

Die reactionäre wie die freisinnigere Richtung haben beiderseits für ihre Handlungen und Anstrebungen das Völkerrecht in Anspruch genommen und in ihrem Sinne gedeutet; allein nach und nach gewann doch letztere das Uebergewicht und die neueren wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Gebiete haben mehr den letzteren als den ersteren Recht gegeben. Das Völkerrecht selbst hat nach der französischen Revolution von 1848 noch manche Erweiterung und Bereicherung erfahren und der orientalische Krieg von 1853—54 hat nicht blos verschiedene Fragen desselben zu neuer Erörterung, sondern auch manche Erweiterung des Völkerrechts zu Stande gebracht, indem nicht nur im Pariser Friedensvertrage vom 30. März 1856 die Türkei in das Concert der europäischen Mächte aufgenommen, sondern auch am 16. April 1856 eine neue

Declaration betreffend den Seekrieg erlassen wurde. Seither endlich gab wieder der italienische Krieg mit seinen Folgen mancherlei Gelegenheit, einzelne Satzungen des Völkerrechts einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es scheint, daß solches in der künftigen Zeit wohl noch öfters der Fall sein dürfte.

Das Völkerrecht selbst, wie es bis daher ausgebildet worden ist, kann auch heute noch nicht auf mehr Anspruch machen, als daß man ihm eine gewisse Autorität zuspricht, ohne daß alle civilisirten Mächte ihm in allen einzelnen Theilen zustimmten oder sich an eine feste Auslegung hielten. Noch haben einige Staaten das consequente Streben nach einer weiteren Ausdehnung ihrer Macht und politischem Uebergewichte nicht aufgegeben und drohen so, das leidlich hergestellte Gleichgewicht wieder aufzuheben und ihren Willen als maßgebend zu erklären, auch hat der Vorgang in Italien das Nationalitätsprincip wieder stark in den Vordergrund gedrängt und dadurch bestehende Staaten sehr in Unruhe und Unsicherheit versetzt und andererseits hat das von Frankreichs neuem Beherrscher wieder in's Leben gerufene Princip der allgemeinen Abstimmung einen gefährlichen Grundsatz in den Vordergrund gestellt, der sogar den Bestand von Staaten gefährden kann. Dessen ungeachtet besteht aber das 1815 geschaffene Gleichgewicht der europäischen Staaten noch ziemlich erhalten fort und ist im Stande jede Ausschreitung erfolglos zu machen, sobald nur eine weise Politik die übrigen Theile vereinigt und als Hüter und Wahrer des Rechts und Friedens auftreten läßt. Aber freilich darf dies nicht etwa im Sinne des Londoner Protokolls von 1852 in der schleswig-holstein-dänischen Frage geschehen, das einseitig und zumeist von Seiten Unbetheiligter das heiligste Recht eines erbberechtigten Fürsten und des Volks selbst aufzuheben und zu Gunsten Dritter zu ändern bestrebt war. Solche Akte beweisen nur, daß die wälsche Politik noch nicht ganz ausgestorben ist und auch heute noch die eigenen Zwecke und Vortheile über anerkannte Rechte zu setzen gewillt ist. Müssen wir daher auch den ungemeinen Fortschritt unserer Zeit zugestehen, welche den Frieden zu erhalten und die allgemeinen Menschen- und Völkerrechte zu achten sich bestrebt, während früher blinder Egoismus die Politik lenkte und die Erde mit fast ununterbrochenen Kriegen überzog, so müssen wir doch auch anerkennen, daß das Völkerrecht unserer Zeit noch ziemlich weit hinter den übrigen Fortschritten unserer Zeit und dem hohen Stande

von Bildung, Einsicht und Versittlichung der Bewohner Europa's zurückgeblieben ist und noch einen weiten Weg zurückzulegen hat, bis es diesem gleichkommen soll.

Betrachten wir den Gebietsumfang, innerhalb welchem unser heutiges Völkerrecht zu allseitiger freier Anerkennung gelangt ist, so beschränkt es sich vorzugsweise auf die christlich-germanischen Staaten Europa's und seit 1856 auch auf die Türkei, welche sich dazu auch förmlich durch Verträge gebunden haben, ohne freilich den völkerrechtlichen Codex, zu welchem sie sich verpflichteten, in irgend einer bestimmteren Weise festzusetzen. Unbedingt zwingt aber die Nothwendigkeit des gegenseitigen Verkehrs dazu, nicht blos alle Satzungen des Völkerrechts anzuerkennen, sondern auch zu erweitern, da jedes Jahr neue Punkte auf die Oberfläche drängt, welche einer gemeinsamen Regelung bedürfen. In gleicher Weise hat sich auch für die amerikanischen Staaten die Nothwendigkeit aufgeworfen, diesen völkerrechtlichen Grundsätzen gleiche Geltung bei ihnen zuzugestehen, da nur unter dieser Bedingung ihr wachsender Verkehr mit Europa und die zunehmenden politischen Beziehungen einen gedeihlichen Fortgang nehmen können; doch sträubt sich die ungestüme, fast jugendliche Kraft dieser Staaten und Völkerschaften noch zu häufig, den strengeren und ihnen oft lästig erscheinenden Anforderungen unseres Völkerrechts immer und überall gerecht zu werden und muß daher diese Anerkennung hier und da mit Gewalt erzwungen werden. Gegen nichtchristliche andere außereuropäische Staaten und Völker ist das Völkerrecht nur insoferne verbindlich, als die europäischen Staaten, welche sich an solche mildere und gerechte Völkersitte gewöhnt haben, dieselben wohl auch da nicht bei Seite setzen dürfen, wo sie eine Gegenseitigkeit nicht erwarten dürfen; jedoch werden sie sich blos an die allgemeinen ethischen Grundlagen zu halten haben und nicht an jene Formen, welche blos für einen Verkehr mit civilisirteren Staaten berechnet sind. Man vergißt aber dabei gewiß nicht, daß die vollständigere Beobachtung des Völkerrechts gegenüber solchen niederer stehenden Völkern dieselben nicht blos mit der höheren Völkersitte bekannt macht und dafür gewinnt, sondern auch nach und nach einen Anspruch auf gegenseitige Beobachtung hervorruft und so den Geltungskreis über die ganze Erde anbahnt.

In dieser Hinsicht möchten wir schon heute nicht mehr blos von einem europäischen Völkerrecht sprechen, denn sein Gebiet ist bereits über

diesen Erdtheil hinausgeschritten. Aber nicht minder müssen wir daran festhalten, daß das Völkerrecht unter allen Völkern der Erde niemals ein gleiches sein wird und kann, weil die Völker und Staaten nie gleiche sein, niemals auf der nämlichen Stufe der Kultur und Versittlichung stehen werden. Immer wird es nur ein kleiner Kreis von Staaten sein, die hoch über allen anderen stehen und ihnen vorausschreiten, immer zahlreiche Staaten ihren Rang in jeder Hinsicht weit hinter ihnen nehmen und in dieser Gruppirung und Stellung sogar die Staaten mit einander in großen Epochen abwechseln, da die Hauptkultur von Osten in elliptischer Linie nach Westen vorschreitet und so ihren immerwährenden Rundgang um die Erde macht. Wenn daher das Völkerrecht, wie wir es heute vor uns ausgebildet sehen, einst in allen Staaten der Erde anerkannt sein wird, dann wird in den Hauptkulturstaaten jedenfalls ein viel höheres, versittlichteres und auf tieferen Rechtsgründen beruhendes Völkerrecht herrschen und dasselbe immer wieder bestrebt sein, den Wirkungskreis zu erweitern und auch die übrigen Länder für sich zu gewinnen. Es wird im Laufe aller kommenden Jahrhunderte und Jahrtausende seiner Vollkommenheit und Vollendung nachstreben, aber sie so wenig in dieser irdischen Laufbahn erreichen können, wie die Menschheit überhaupt. Wie endlich ein ganzes Volk in seiner Gesammtheit niemals diejenige Höhe der Vollkommenheit erreichen kann, wie Einzelne seiner Genossen, so kann auch das Recht und die Sitte vieler Völker oder das Völkerrecht, das sie alle umfaßt und aus ihnen hervorgeht, niemals den hohen sittlichen und Rechtsstandpunkt einnehmen, der einem oder einzelnen derselben angehört. Das Völkerrecht wird immer hinter allen anderen Staatswissenschaften zurückbleiben und niemals eine derselben zu überflügeln vermögen.

Einen geschriebenen Coder des Völkerrechts gibt es nicht, ebensowenig als es einen solchen der Sittengesetze geben kann; nur ein Theil der völkerrechtlichen Normen beruht auf Vereinbarungen oder geschriebenen Verträgen, der größere Theil wurzelt vielmehr in der gemeinsamen Völkersitte, den gleichen Anschauungen von Recht und Unrecht und der daraus entstandenen Uebung, welche theils aus der Geschichte, theils aus vorausgegangenen gleichen Fällen oder aber auch aus den Urtheilen der Gerichte erkannt wird. Immer ist aber ein solcher Grundsatz nur dann als sicher feststehend zu betrachten, wenn er von der großen Mehrheit der Staaten anerkannt und befolgt wird und zugleich die

Wissenschaft denselben als eine nothwendige Folgerung aus dem höheren Sittengesetz und Rechtsprincip nachzuweisen vermag. Sicherer, weil zugleich die freiwillige Verpflichtung dazu nachweisend, sind dafür die Verhandlungen und Verträge der Staaten mit einander, welche sehr häufig auch noch andere Normen für den Staatenverkehr daraus folgern lassen und das geschriebene Völkerrecht darstellen. Solche Verträge wurden zu jeder Zeit geschlossen und zwar sowohl freiwillig, als auch erzwungen in Folge von Kriegen, wie dies besonders im Alterthume der Fall war. In früherer Zeit, bei den Römern und im Mittelalter, handelte es sich dabei aber weniger um völkerrechtliche Normen, als um Eroberungen, Ländertausch und die Privatinteressen der Machthaber, da man nicht entfernt daran dachte, auch dem Volke und Lande Rechte zuzugestehen und zu erhalten und letztere fast wie Waaren hin und her verschachert wurden. Wo nicht durch Eroberung Land und Macht zu gewinnen stand, da erstrebte man sie durch künstlich aufgestellte Ansprüche, Erbrechte und Vermählungen und bieten daher fast alle solche Verträge bis zur Zeit der Reformation herauf nur selten einen Gewinn für das Völkerrecht; wo etwas dafür zu entnehmen ist, da waren es blos einzelne Lichtpunkte und erschienen auch diese nicht um ihrer selbstwillen, sondern um damit egoistische Herrscherinteressen zu stützen und zu fördern. Erst mit der Kirchenspaltung gewinnen die Staatsverträge mehr Interesse, denn sie stellten nun bleibende Grundsätze und Vereinbarungen dar, während die Entdeckung von Amerika, die Gründung zahlreicher Kolonien und die Erweiterung des Handels auch auf diesem Gebiete zahlreiche Vereinbarungen und die Aufstellung allgemeiner Grundsätze nothwendig machten. Der wichtigste Vertrag aus jener Zeit und zu gleicher Zeit die Grundlage für die neue Staatenordnung Centraleuropa's war der westphälische Friedensschluß, der auch einer neuen diplomatischen Kunst die Entstehung gab. In ihm offenbarte sich aber auch zuerst im größeren Maße die Kunst und das Streben im Wege der Vereinbarung bestehende Rechte zu vernichten und Länder zu zerreißen und zusammenzufügen, was bisher nur durch Kriege und auf dem Wege der Gewalt geschehen war.

Von da an war diese Art der Politik lange Zeit hindurch die maßgebende und man in allen Kabineten emsig bemüht, einander durch Verhandlungen und Verträge zu übervortheilen und das Gleichgewicht künstlich zu erhalten, so daß man sich ängstlich überwachte und bei jeder

Besorgniß einer Störung des Gleichgewichts sich sogar die Einmischung in fremde Händel erlaubte. Die ganze Zeit hindurch sah selten ein Jahrzehnt vergehen, ohne daß Friedenscongresse und Verhandlungen zwischen den Hauptstaaten stattfanden, und besonders in Holland (im Haag) fand sich fortwährend der neutrale Boden, wo alle Mächte ihre Intriguen gegen einander spielten oder anzettelten und neue Bündnisse einleiteten. Im größeren Theile des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts war im Haag ein beständiger Carneval der politischen Faiseurs und Intriguanten und gingen auch von da die pikantesten Enthüllungen und giftigsten Parteischriften aus. Doch verlor dadurch die Diplomatie auch an Thatkraft und Energie und war zuletzt das einzige ängstlich bewachte und erstrebte Ziel die möglichste Erhaltung des bestehenden Zustandes und des politischen Gleichgewichts.

Dies änderte sich bereits durch die energischere Politik Friedrichs II. von Preußen und die gewaltsamen Vorgänge im Nordosten, wo die Theilung Polens die große Reihe der nachfolgenden Gewaltakte eröffnete, die mit der französischen Revolution und den Eroberungskriegen des neuen Franzosenkaisers Jahrzehnte hindurch andauerten, alle Staaten Europa's aus den Fugen brachten und die ganze bisherige Karte veränderten. Diese Gewaltakte waren jedoch die nothwendige Folge des versumpften und entnervten Lebens und der unheilbaren Erkrankung, an welcher das deutsche Reich an Haupt und Gliedern litt, denn die bisherige Form mußte zerbrochen werden und einer neuen weichen, wenn Europa in den großartigen Stand seiner raschen Entwickelung eintreten sollte, die ihm in diesem Jahrhunderte beschieden ward. Nachdem Napoleon das Alte gestürzt und die Gränzen seiner Mission überschritten hatte, mußten sich nothwendiger Weise alle anderen Mächte aufraffen, um die ausgebrochene Ueberfluthung wieder in ihre Gränzen zurückzuweisen und den Grund zu der neuen staatlichen Gestaltung zu legen. Die großen Verträge von 1814 und 1815, sowie der nachfolgenden Jahre bilden daher auch die Hauptgrundlage für das Völkerrecht der neueren Zeit und stellten die Grundsätze auf, nach welcher der Völkerverkehr ferner geordnet werden sollte. Zur Ergänzung desselben dienten die nachfolgenden Congresse, aber der neuaufgetauchte Geist der Reaction war weder im Stande die neuen Satzungen umzustoßen, noch sie schöpferisch weiter auszubilden, ihre Resultate waren nur mattherzige Versuche und Anläufe, die über augenblickliche Erfolge nicht

hinausgingen und sich mit der ängstlichen Erhaltung des Bestehenden und Sicherung vor der Revolution begnügten. Doch auch dies gelang nicht vollständig, da bald die Julirevolution ausbrach, und die nachfolgende Thätigkeit der fünf Großmächte, die sich nun in die Herrschaft Europa's theilten, bestand lediglich darin, den einmal erfolgten Ereignissen und Umgestaltungen die Spitze abzubrechen und sie möglichst mit der bestehenden Staatenordnung auszugleichen. Die daraus hervorgegangenen Protokolle und Declarationen enthalten jedoch nicht wenig Stoff für die Feststellung der Satzungen des heutigen Völkerrechts und geben Präcedenzfälle, wie man sich in ähnlichen Verhältnissen zu verhalten hat. In neuester Zeit sind endlich Vorgänge aufgetreten, welche die wichtigsten völkerrechtlichen Fragen anregen müssen und der allgemeinen Sanction noch warten. Dahin gehört das von Frankreich in den Vordergrund gestellte allgemeine Stimmrecht, welches in seinen Consequenzen geeignet ist, unsere gesammte Staatenordnung zu untergraben, die Entthronung von Fürsten und Einsetzung neuerer an deren Stelle, die eigenmächtige Verfügung der Großmächte über das Erbrecht entgegen den Rechten des Landes und der Betheiligten und endlich das Nationalitätsprincip, welches nicht minder die ganze heutige Staatenordnung bedroht. Eine stillschweigende oder blos verwahrende Anerkennung der vollzogenen Ereignisse vermag die heraufbeschworene Gefahr nur zu vertagen, nicht aber zu lösen und der Tag wird nicht fern sein, wo diese gründliche Lösung als unabweisbares Bedürfniß an uns herantritt. In anderer Hinsicht ist jedoch ungemein viel für die Fortbildung des Völkerrechts geschehen und haben namentlich die materiellen Interessen und die Bedürfnisse des Handels das Meiste dazu beigetragen. Hier sind besonders die Unterdrückung des Sclavenhandels und der Seeräuberei, die Regelung der Verhältnisse der Neutralen zur See, die Bestimmung über die vollständige Aufrechthaltung der Blokade und die zahlreichen Verträge über gegenseitige Behandlung der Schifffahrt, die Zoll- und Handelsverhältnisse von hoher Wichtigkeit.

Zahlreicher als diese allgemeinen Bestimmungen und Verabredungen sind die Specialverträge zwischen den einzelnen Staaten, welche theils zur Sicherung des staatlichen Bestands, theils zur Förderung der gegenseitigen materiellen Interessen, ja sogar nur zur Einführung einer besonderen Courtoisie abgeschlossen wurden und unter dem Schutze des allgemeinen Völkerrechts stehen. Dergleichen Rechte entstehen jedoch

auch durch Herkommen und lange Uebung, durch Occupation oder eigenmächtige, aber andere Rechte nicht verletzende Besitznahme oder durch Aufgeben gewisser Rechte und sie dauern, wo nicht schon von vornherein eine gewisse Zeitdauer festgesetzt ist, so lange bis sie wieder aufgegeben werden oder nicht mehr behauptet werden können. Eine große Reihe solcher besonderen Rechte, namentlich in Bezug auf Besitzungen und Gränzen, beruht lediglich auf dem faktischen Besitze und der Nichtnachweisbarkeit, daß es je anders gewesen oder einem Anderen festere Rechte darauf zustehen. Doch würde die künftige Auffindung solcher näheren Rechte Anderer den Besitzstand schwerlich oft anfechten können, weil die großen Verträge über die neue Staatenordnung ihn einmal anerkannten und daher eine Anfechtung desselben erfolglos würde. Selbst wo, wie bei der Erhebung von Zöllen an Flüssen und Seeengen, der Besitztitel kein tadelloser ist oder gar eine willkürliche und übermäßige Ausdehnung desselben über das ursprüngliche Recht nachgewiesen werden kann, läßt man bei der Ablösung und Aufhebung desselben die möglichste Billigkeit walten und erkennt den Besitz im weiterem Umfange an.

Sehr wichtige Quellen des Völkerrechts sind die systematischen Bearbeitungen desselben, sowie gleiche Arbeiten über die Geschichte oder einzelne Theile desselben, da sie theils den vorhandenen Stoff aufsuchen, zusammenstellen, verarbeiten und weiter ausführen, theils auf den Grund wissenschaftlicher Erörterungen nachweisen, was nach dem heutigen Stande der Völkersitte, des Rechts und der gegenseitigen Bedürfnisse als völkerrechtliche Norm anzusehen ist oder doch eingeführt werden muß, so daß im letzteren Falle die Praxis sich bald der Theorie anschließt oder das wissenschaftlich dargelegte Recht zum codificirten Recht wird. Diese Quellen fließen entsprechend der allgemeinen Entwickelung des Völkerrechts überhaupt und kommen daher im ganzen Alterthum nicht vor, während sie im Mittelalter nur das römische und kanonische Recht auf den Staatenverkehr anzuwenden suchten und daher blos Zeugnisse für die damaligen Anschauungen, aber keine eigentlichen Quellen des Völkerrechts bildeten. Erst mit dem Beginne der neueren Zeit wurde dieser Seite des Staaten- und Völkerlebens und Verkehrs besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Politik zu einem besonderen Studium gemacht. Den Hauptanstoß dazu gab die Schrift Nicolo Machiavelli's vom Fürsten, welche freilich den selbstsüchtigsten Egoismus

lehrt und weder Rechte Anderer noch eigene andere Pflichten als die des Interesses kennt und so den Ausgangspunkt für die verderbliche wälsche Politik abgab, die bald in alle Kabinete eindrang, aber doch wieder zum Nachdenken aufforderte und die besseren Geister anspornte, dieser teuflischen Aufopferung alles Rechts gegenüber die Grundlagen desselben um so eifriger aufzusuchen, festzustellen, zu vertheidigen und wieder zur Geltung zu bringen. Dies geschah anfänglich dadurch, daß jeder bedrohte Staat sein Recht gegen anmaßliche Forderungen und Ansprüche Anderer zu rechtfertigen suchte, woraus dann die Juristen ein System dieser gegenseitigen Rechte ausbildeten, z. B. über die Gesandtschaften, die Kriegführung u. dgl., welche wenigstens das erste Material für die eigentliche Grundlegung des Völkerrechts abgaben.

Dieses nahm, wie oben schon erwähnt, seinen Ausgangspunkt von der berühmten Schrift de jure belli et pacis von Hugo Grotius (eigentlich de Groot), einem holländischen Juristen, der das gesammte in der Literatur und Staatspraxis vorhandene Material zu einem förmlichen Systeme verarbeitete und so die Grundlage der ganzen Wissenschaft von dem Völkerrechte lieferte. Er unterschied dabei die bereits bestehenden und anerkannten völkerrechtlichen Normen von demjenigen Rechte, das er als Forderung der Sittlichkeit und richtiger juristischer Regeln darstellte, und begründete letztere auch durch umfangreiche Kenntniß der Geschichte und staatlichen Vorgänge. Hierdurch erhob er sich aber (das Werk erschien 1625 zuerst) zur ersten Autorität in diesem Fache und sein Werk wurde nicht nur in fast alle europäischen Sprachen übersetzt, sondern galt noch im vorigen Jahrhunderte als der eigentliche Codex des Völkerrechts.

In der Folge wandten sich viele tüchtige Kräfte der Ausbildung des Völkerrechts zu und suchten es weiter auszubilden; je nach der Strömung der Zeit und den vorherrschenden Ansichten schieden sie sich aber bald in zwei Hauptrichtungen, welche je von den entgegengesetzten Ansichten ausgingen. Die Einen ließen blos gelten, was von den politischen und materiellen Interessen bedingt war und durch Verträge und Verabredungen positiv festgesetzt war; die Anderen dagegen erkannten darin nur mangelhafte Ausführungen dessen, was vom ewigen Vernunftgesetze geboten werde, und stellten lediglich nach Letzterem die völkerrechtlichen Normen auf. Jedoch entwickelten sich daraus noch mancherlei Nebenrichtungen, indem man bald nur die Gewalt als maßgebend hinstellte,

bald wieder nicht von einem Rechte, sondern nur von einem göttlichen Gebote sprach. Das Beste, was in diesem Betreffe vorzüglich vom ethischen Standpunkte aus geleistet wurde, war das 1672 erschienene jus naturae et gentium von Samuel von Pufendorf und die betreffenden Schriften von Christian Thomasius (1655—1728). Allein sie alle hatten den Fehler, daß sie ein Völkerrecht aufstellten, wie es in der Wirklichkeit nicht bestand, wie denn auch Pufendorf selbst das formale Vorhandensein eines positiven Völkerrechts geradezu läugnete und die völkerrechtlichen Gewohnheiten bezüglich der Gesandten und Kriegführung für rein willkürliche und selbst die Verträge darüber nur für vorübergehende erklärte.

Mehr vom Standpunkte der Verträge und des positiven Rechts, obschon auch unter Anerkennung der Verbindlichkeit des natürlichen Rechts, hatte schon 1650 der Engländer Richard Zouch (Zouchäus) das erste Lehrbuch des Völkerrechts geschrieben und in dessen und Groots Sinne schrieb dann der deutsche Philosoph Christian Friedrich von Wolff (1749) in systematischer Weise sein lichtvoll geordnetes Werk über das Völkerrecht, worüber er jedoch das positive Recht zu wenig beachtete. Sein Werk wurde, weil lateinisch und gelehrt geschrieben, weniger beachtet, als die zwar gefällige, aber schlechte Uebersetzung und Popularisirung desselben durch den Schweizer Emmerich von Vattel (1758), der dadurch neben Grotius die zweite Autorität in diesem Fache bis auf unsere Zeit herab wurde, obschon das Buch zu den seichtesten Machwerken gehört. Weniger allgemein bekannt wurden die Werke von J. J. Burlamaqui (1747) und Gerard de Rayneval (1803), welche das Völkerrecht nur als eine besondere Anwendung des natürlichen Privatrechts ansahen.

Nach dem Standpunkte der Geschichte, des Herkommens und der Praxis und dem Vorgange des Holländers Cornelius von Bynckershoeck bearbeitete der bedeutende deutsche Publicist J. J. Moser noch in seinem hohen Alter das positive Völkerrecht und wurde er dadurch der Gründer einer besonderen Richtung, welcher insbesondere die Systeme und Lehrbücher von G. F. Martens, K. G. Günther, Fr. Saalfeld, Th. A. H. Schmalz, J. L. Klüber, Schmelzing, Pölitz und K. S. Zachariä folgten. Die besten und bekanntesten Werke davon sind jene von Martens und Klüber, geistreich, aber weder lichtvoll, noch consequent und in Allem klar ist der betreffende

Theil des Zachariäschen Werks, ohne Tiefe und wirkliche Sachkenntniß das Pölitz'sche Buch. Sie alle berücksichtigen das philosophische Völkerrecht zu wenig und daher fehlt auch die Zurückführung des Positiven auf höhere Gründe und leitende Principien, was besonders Pinheiro Ferreira in seinen Noten zu dem Martensschen Werke nachgewiesen hat, ohne freilich an seine Stelle ein Besseres zu setzen. Andererseits hat Henry Wheaton, der nordamerikanische Gesandte in Berlin (1836), ein viel verbreitetes Völkerrecht geliefert, das zwar überall vom Standpunkte des Positiven und der Praxis ausgeht, aber zugleich das Völkerrecht als den Inbegriff der aus der Natur einer Gesellschaft unabhängiger Staaten für ihr gegenseitiges Verhalten abzuleitenden Rechtsregeln darstellte. Das Buch ist jedoch mehr für Anfänger und Diplomaten bestimmt und vermag ganz besonders den Nordamerikanern zu genügen, nicht aber deutschen Lesern. Von einem andern Standpunkte geht J. Bentham aus, der in seiner kleinen, aber geistreichen Schrift das Völkerrecht lediglich auf das Nützlichkeitsprincip und die Interessen der Staaten basirt und dabei eine ungemein scharfe Logik anwendet, ohne aber die Sache weiter auszuführen.

Vom rein juristischen Standpunkte aus geht das Völkerrecht von A. W. Heffter (1844 und 4. Aufl. 1861), nach Form und Inhalt bei Weitem das beste Lehrbuch und überall zugleich möglichst auf das Praktische gerichtet. Er erkennt im Recht im allgemeinen die äußere Freiheit der Person und im Völkerrecht den gemeinsamen, aus gleichem und freiem Einverständniß hervorgehenden Willen der Staaten, welche sich im Verkehr von diesem gemeinsamen Rechte nicht wieder lossagen können, ohne ihre Existenz und den Zusammenhang mit den Anderen aufzuopfern oder doch in Gefahr zu bringen. Diese Auffassung Heffters hat natürlich ihre volle Berechtigung, indem sie die eine und zwar eine Hauptseite des Völkerrechts besonders hervorhebt. Allein wenn ein gemeinsamer Willen Recht schafft, so kann er es ebensogut wieder aufheben und wäre daher das Völkerrecht nur etwas Willkürliches, wenn gleich für die vorhandenen Verhältnisse Erwünschtes und selbst Nothwendiges. Auf so wandelbarem Grunde kann aber das Völkerrecht unmöglich beruhen, denn seine Hauptgrundlagen sind solche, welche mit der Möglichkeit eines Völkerverkehrs überhaupt unzertrennlich verbunden sind und ohne welche eine Gesittung und ein höherer Fortschritt gar nicht gedacht werden kann. Die Normen und Formen des Verkehrs

können ebensowenig so ganz willkürlich sein, wie der Verkehr überhaupt gar nicht vom Wollen der Völker abhängt, sondern eine Naturnothwendigkeit ist, ohne welche die Völker verkommen und verderben würden.

Wir haben bereits am Eingange nachgewiesen, daß das Völkerrecht die Gesetze und Grundbedingungen des Völkerlebens und Völkerverkehrs umfaßt, und daher können dieselben nicht blos durch den gemeinsamen freien Willen (consensus) der Völker entstehen oder vereinbart werden, sondern müssen in ihren Grundlagen ebenso ewige Gesetze sein, wie die des Denkens und der Formenbildung in der Natur, die auf der untersten und rohesten Stufe freilich kaum erkennbar sind und nur in wenigen Zügen sich äußern, aber mit der höheren Kultur immer schärfer hervortreten und sich in mehr und mannichfaltigeren Beziehungen zu erkennen geben. Wie jedes einzelne Volk einen Organismus bildet, so bilden alle Völker der Erde einen Gesammtorganismus, in welchem jedes einzelne seine besonderen Functionen zu erfüllen und zur weiteren Entwickelung dieses Organismus mitzuwirken hat. Derselbe hat aber nicht etwa die Bildung eines einzigen Erdenvolks zum Ziele, da ein Völkerorganismus nicht aus einem einzelnen Volke bestehen kann, sondern derselbe ist in fortwährender Umbildung und Veredlung begriffen, wozu jedes Volk nach Zeit und Charakter das Seinige beizutragen hat. Die steigende Kultur erfaßt nach und nach alle Völker hinter einander, erhebt jedes einzelne bis zu seiner höchstmöglichen Stufe, verbraucht sie aber auch und dann treten solche Völker nach vollbrachter Mission wieder zurück, der Höhepunkt der Kultur erwählt sich ein frisches neues Volk, das die Grundbegriffe umfaßt, die für die weitere Völkerentwickelung gerade die nothwendigsten sind, und schreitet so im ewigen Kreislauf um die Erde, die Menschheit immer höher hebend. Dieser Völkerorganismus beruht aber in folgendem. Der einzelne Mensch und ein Volk sind nicht blos für die Scholle Erde bestimmt, auf welcher sie geboren sind und wohnen; sie haben gleichmäßigen Antheil an der ganzen Erde und was diese darbietet und ermöglicht, und einen je höheren Grad der Kultur sie erklimmen, desto mehr von allen diesen Erdengaben ziehen sie in den Kreis ihrer Bedürfnisse, der Beschäftigung und Veredlung; da sie aber für diese höhere Kulturentwickelung ausdrücklich bestimmt sind, so ist diese Verbreitung ihrer Bedürfnisse keine willkürliche, sondern eine naturgemäß nothwendige. Das Gesetz der Arbeitstheilung gilt nicht blos für Menschen, sondern auch für die Erde selbst. Nur

auf niederen Kulturstufen beschränkt sich ein Volk auf die Erzeugnisse seines eigenen Bodens und producirt alle seine Bedürfnisse; auf den höheren Stufen tritt die Arbeitstheilung der Erde entschiedener und reiner zu Tag, denn sie producirt dann jedes menschliche Bedürfniß nur da, wo sie es am reichsten, vollkommensten und mit der wenigsten rohen Menschenarbeit vermag, und diese Production darf sie keinem Volke der Erde versagen, wie auch jedem einzelnen Volk ein Recht darauf und der Zutritt zu derselben zustehen muß. Mit dem Steigen der Kultur und der Zunahme der Volkstüchtigkeit steigt also auch die Nothwendigkeit, den Verkehr über die ganze Erde zu erweitern, und dieser Nothwendigkeit kann sich kein Volk mehr entziehen, will es nicht selbstmörderisch untergehen; aber auch dieser freiwillige Untergang ist nicht einmal möglich, denn jedes Volk kann nicht zurückgehen und untergehen, so lange noch seine Mission in der Reihe der Völker nicht beendigt ist. Da nun dieser Völkerverkehr oder das Gesammtvölkerleben, für das sich auch in geistiger Hinsicht dieselben Verhältnisse ergeben, nicht vom freien Willen abhängt, sondern eine Naturnothwendigkeit und Grundbedingung der Entwickelung des Menschengeschlechts ist, so können die Gesetze und Formen desselben auch nicht erst von den Menschen geschaffen werden, sondern sie sind zugleich mit dieser Nothwendigkeit gegeben. Ihrer Natur nach können sie blos ethische sein, da nur diese mit dem freien Willen harmoniren und ihn nicht stören, weil der freie Willen nur ein sittlicher sein kann. Das Sittengesetz, welches den Verkehr der Menschen und das Völkerleben beherrscht, ist mit den Menschen geboren; aber es offenbart sich auf den niedersten Stufen nur langsam und in seinen einfachsten Grundzügen, wogegen es immer klarer und umfassender mit dem Steigen der Kultur und des Völkerlebens zu Tag tritt und sich an immer mehr Verhältnissen offenbart, je nachdem diese allgemeiner das sociale und das Völkerleben umfassen. Die Anwendung des Sittengesetzes auf die besonderen Verhältnisse, Personen und Sachen erzeugt das Recht und die Rechtsbildung ist um so vollkommener und umfangreicher, je mehr die höhere Kulturstufe eines Volks das Sittengesetz klarer hervortreten und erfassen läßt. In gleicher Weise ist die Rechtsbildung für ein einzelnes Volk oder besondere gleichartigere Gruppen von Verhältnissen leichter und gewöhnlich rascher voranschreitend, weil das Sittengesetz in Bezug auf diese gleichartigeren Elemente sich deutlicher offenbart. Sie wird schwieriger, wenn es größeren Staaten

mit mannichfaltigeren Verhältnissen und Volkselementen gilt, am schwierigsten aber für den Völkerverkehr überhaupt. Das Völkerrecht wird daher immer hinter jeder anderen Art von Rechtsbildung zurückstehen, denn es kann auf keinem höheren Standpunkte des Sittengesetzes stehen, als welchen die niedrigsten der noch vom Völkerrechte umfaßten Völker und Staaten einnehmen. Man kann von solchen nicht die Befolgung eines höheren Sittengesetzes erwarten und verlangen, als welches ihrem Kulturstandpunkte entspricht; man kann ein höheres aber auch kaum gegen sie anwenden, weil die völkerrechtliche Uebung nur eine gegenseitige sein kann und man sonst im Verkehre nicht die nothwendigen Erfolge erzielt. Es erklären diese Verhältnisse auch, warum sich Amerika und zwar selbst Nordamerika noch gegen die strikte Anwendung des europäischen Völkerrechts sträubt; es hat noch zu viele rohe und urwüchsige Elemente, die sich unter unser höheres Sittengesetz noch nicht beugen wollen und können. Weil die Kulturstufe aller Völker der Erde nie eine gleiche sein kann, so wird es auch nie ein einziges Völkerrecht geben, welches alle Völker umfaßt; die höher stehenden Staaten werden immer auch ein höheres Völkerrecht besitzen und ausbilden. Endlich ist das Sittengesetz, welches alle einzelnen Elemente und Bewegungen des Völkerverkehrs und Völkerlebens umfaßt und regelt, an einem einzelnen Volke oder kleinen Bruchstücke dieses Völkerlebens noch nicht zu erkennen und werden daher hierfür bei eintretendem Bedürfnisse die nothwendigen Verkehrsformen dem bereits erkannten Sittengesetze entsprechend oder auch der sonstigen allgemeinen Rechtsübung angepaßt, bis ihre nothwendig werdende Ausdehnung über einen umfassenderen Theil des Völkerlebens das für dasselbe entsprechende ethische Gesetz klarer erkennen und einführen läßt, woraus sich auch ergibt, weshalb das Völkerrecht so langsam und mit so vielen Schwierigkeiten wesentliche Fortschritte macht.

Aus dieser Art der Entstehung und Fortbildung des Völkerrechts geht unstreitig die Unmöglichkeit hervor, das Völkerrecht einseitig entweder blos vom philosophischen Standpunkte, oder von jenem der positiven Uebung darzustellen, denn das erstere wird nicht im Stande sein, für eine Menge eingeführter völkerrechtlicher Normen schon das richtige ethische Gesetz zu erkennen und sie damit in Einklang zu bringen, und das letztere wird den Zusammenhang und die ethische Grundlage nicht erfassen, worauf die bestehenden oder jene Normen beruhen die für noch

nicht vorgekommene und geregelte Fälle aus dem allgemeinen Gesetze zu entwickeln und aufzustellen sind. Nur die Auffassung vom ethischen Standpunkte gewährt die Sicherheit, ein Völkerrecht aufzustellen, das auch alle vom Wirkungskreise desselben umschlossene Staaten ertragen können, weil es nicht mehr verlangt, als was auch das Sittengesetz daselbst verlangen kann, aber auch die Möglichkeit aus dem Sittengesetze, das für die am weitesten vorgerückten Staaten bereits offenbar geworden und zur Geltung gelangt ist, dem Völkerrechte diejenigen Ziele zu setzen, welche es bei der weiteren Fortbildung zu erreichen hat. Ein Völkerrecht nach einem rein philosophischen Sittengesetze darstellen zu wollen, welches nur für eine vollkommene Menschheit paßt, wäre ein vergebliches Beginnen, denn es fehlen ihm ewig die Personen und Verhältnisse, auf welche es anwendbar wäre; wenn es aber solche gäbe, so wäre es rein unnöthig. Nur auf dem so vorgezeichneten Wege ist es möglich ein Völkerrecht darzustellen, welches den wirklichen Verhältnissen entspricht und seine Normen zu gleicher Zeit aus den richtigen ethischen Grundgesetzen ableitet; einem solchen kann sich auch kein civilisirter Staat auf die Dauer entziehen, weil es auf den Grundlagen beruht, ohne welche solche Civilisation gar nicht bestehen kann.

Diesem Standpunkte gemäß läßt sich das Völkerrecht auch nicht nach der bisher üblichen Weise in ein Recht des Friedens und des Unfriedens und die äußere Staatenpraxis eintheilen. Für das Völkerrecht ist nur das friedliche Völkerleben ein normaler Zustand und ein Recht des Unfriedens gibt es nicht. Unfrieden und Krieg sind blos krankhafte Erscheinungen im Völkerleben und die dafür im Völkerrecht eingeführten Normen haben nur den Zweck, diese Krankheit bald möglichst zu heilen und ihre weiteren störenden Einwirkungen auf das normale Völkerleben möglichst zu beschränken; sie bezwecken, die zur Heilung solcher krankhaften Erscheinungen nothwendigen Mittel sich nicht allzuweit und unnöthigerweise von jener ethischen Grundlage entfernen zu lassen, auf welchen das Völkerleben und Völkerrecht überhaupt beruht.

Nach unserer Grundlegung zerfällt das Völkerrecht in folgende drei Haupttheile: 1) das Recht jedes Staats auf Selbstständigkeit und unabhängige Persönlichkeit; 2) Recht und Pflicht des Völkerverkehrs und 3) Formen der Uebung des Völkerverkehrs. Der Inhalt der beiden ersten

Haupttheile ergibt sich von selbst aus ihrer Ueberschrift; der dritte Theil stellt nicht blos die völkerrechtlichen Formen und Normen bei Uebung dieser Gemeinschaft im normalen Zustande dar, sondern erörtert auch die Mittel zur Heilung krankhafter Erscheinungen im Völkerleben (Retorsion und Krieg), sowie jene zur Bewahrung unbetheiligter Staaten vor der schädlichen Einwirkung solcher Mittel (Rechte der Neutralen).

II.

Recht der Staaten auf Selbstständigkeit und Unabhängigkeit.

Jedem Menschen steht unzweifelhaft eine Reihe von Urrechten oder sogenannten Naturrechten zu, welche ihm unter allen Umständen gewährt werden müssen, denn sie sind die Grundbedingung seiner Existenz und seiner Entwickelung. Ohne sie vermöchte er seine irdische Bestimmung nicht zu erfüllen und könnten die Menschen keine Staaten und Völker bilden, also auch nicht die Subjekte schaffen, auf welche sich das Völkerrecht bezieht. Die Summe dieser allgemeinen Menschenrechte wird sehr verschieden ausgedehnt, indem man dazu auch solche rechnet, welche dem Menschen nur in seinem eigenen Staatswesen gebühren; hier aber kann nur von solchen die Rede sein, welche jedem Menschen in jedem Staate gebühren und unter völkerrechtlichem Schutze stehen.

Das erste und unbedingteste solcher Urrechte ist das der Freiheit, d. h. das Recht, physisch und sittlich zu leben und sich zu entwickeln, wie es eines Menschen würdig ist. Er muß berechtigt sein, nicht blos sich körperlich auszubilden, sondern auch seine geistigen Eigenschaften zur Reife gelangen zu lassen, zu gebrauchen und sich dadurch auf eine immer höhere Stufe zu heben. Dieser menschlichen Entwickelung des Individuums kann keine Schranke entgegenstehen und folglich auch der Mensch nicht das Eigenthum eines Andern werden, da hierdurch eine solche Schranke aufgerichtet würde; die Sclaverei kann daher auch nicht vom Völkerrechte geduldet werden und wenn irgend ein Staat in seinem Bereiche noch an dem Rechte des Sclavenbesitzes festhält, so müssen doch solche Sclaven sofort frei werden, sobald sie aus diesem Staate heraustreten und in das völkerrechtliche Gebiet gelangen. Ja sogar gegenüber

solchen Staaten, mit welchen keine völkerrechtliche Gemeinschaft besteht, muß dieses Recht der Freiheit aufrecht erhalten werden, denn es existirt schon vor dem Beginne der völkerrechtlichen Uebung und ist die Grundbedingung derselben. Das Recht der Freiheit darf nun aber nicht blos auf Duldung und Anerkennung Anspruch nehmen, sondern auch auf Schutz und Förderung, denn da es die Bestimmung des Menschen ist, seine höchst mögliche Entwickelung und Vervollkommnung zu erreichen, dies aber nur dann vollständig möglich ist, wenn alle Menschen diesem Ziele gleichmäßig zustreben, und überhaupt die höheren Grade solcher Entwickelung nur durch dies gemeinsame Streben ermöglicht werden, so sind die Menschen als Einzelne sowohl wie in der Verbindung zu Völkern und Staaten verpflichtet, die Begründung und Entwickelung solcher Freiheit zu schützen und nach Kräften zu fördern.

Dieses Recht der Freiheit offenbart sich nach verschiedenen Seiten. Vorerst besteht es darin, daß der Mensch nicht an die Scholle gebunden ist, auf welcher er zufällig geboren wurde, sondern daß er, weil die ganze Erde für Alle gleichmäßig bestimmt ist, überall sein Dasein vollbringen kann, wo er es für sich und seine Entwickelung für das Beste hält. Für manche Menschen ist es in ihrer ursprünglichen Heimath geradezu unmöglich, daselbst ihre Fähigkeiten zu entwickeln und einen entsprechenden Wirkungskreis zu erlangen, Anderen ist daselbst die Gesundheit durch das Klima bedroht und wieder Andere können geradezu genöthigt sein, die Heimath zu verlassen, um nur die Freiheit zu retten. Es kann daher dem Menschen das Recht der Auswanderung und Einwanderung durchaus nicht entzogen werden, wobei natürlich aber abzusehen ist von etwaigen staatlichen Verpflichtungen, welche beide Arten von Ortswechsel regeln. Auch darf kein Staat den Eintritt flüchtiger Personen unbedingt verwehren. Die Freiheit zeigt sich dann wieder in dem Rechte Alles zu thun, was zur Erhaltung, Sicherung und Entwickelung der physischen Existenz nothwendig ist. Dazu gehört das Recht, Eigenthum zu besitzen, es zu benützen, zu cultiviren und zu erweitern, eine Familie zu gründen und das, was überhaupt die Natur den Menschen darbietet, sich dienstbar zu machen. Endlich umfaßt sie das Recht der freien geistigen Ausbildung, der Wahl des Berufs und über alle Gegenstände der sinnlichen und übersinnlichen Welt nachzudenken, also Gewissens- und Glaubensfreiheit. Zunächst ist allerdings die Wahrung und Sicherung dieser Rechte Sache der einzelnen Staaten,

aber da überhaupt kein Staat würdig ist, in den völkerrechtlichen Verein aufgenommen zu werden, der nicht vor Allem diese Urrechte anerkennt und schützt, so bilden sie zugleich auch die Grundlage des Völkerrechts, das solche Anerkennung voraussetzt. Weitere Urrechte diesen hinzuzufügen, ist jedoch vom Standpunkte des Völkerrechts nicht statthaft, da dieselben von den inneren Verhältnissen der Staaten und ihrer Ordnung abhängen und diese sehr verschiedenartig gestaltet ist; nur die obigen müssen geltend sein, welches auch die innerstaatliche Ordnung sein mag.

Wenn Staaten mit einander in völkerrechtlichen Verkehr treten wollen, so ist nothwendig vorauszusetzen, daß sie vor Allem jedem Menschen das Recht dieser freien, selbstständigen Persönlichkeit zugestehen; mit anderen ist ein gleiches Völkerleben nicht zu führen. Im Völkerrechte selbst erscheinen jedoch nur die Staaten als Rechtssubjecte oder mit einander verkehrende Persönlichkeiten, weil es sich hier nur von Rechten von Volk zu Volk oder vielmehr von Staat zu Staat handelt. Einzelne Personen können nur als Vertreter eines Staats in diesem Völkerverkehre erscheinen oder als dessen Schützlinge betrachtet werden, wie auch selbst Corporationen und sogar die größten Handelsgesellschaften nur als unter dem Völkerrechte stehend, nicht aber als vertragender Theil desselben angesehen werden können. Wenn dies früher anders erschien, z. B. beim Hansebunde und der englisch-ostindischen Compagnie, so hatte dies seinen Grund nur in dem Umstande, daß sie einen staatenähnlichen Verband oder solche Genossenschaft darstellten, welche über eine ansehnliche politische Macht mit einheitlicher Leitung geboten und in der Ferne als wirkliche Staaten angesehen wurden, da sie über eine Seemacht und Heere geboten. Den übrigen Handelsgesellschaften fehlte es überall an diesen Grundbedingungen und traten sie daher immer nur als Schützlinge ihrer eigenen Staaten auf.

Ein Staat ist ein selbstständiger, dauernder und einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, durch einen Gesammtwillen geleitet und durch eine Gesammtkraft erhalten und durchgeführt die Aufgabe haben, nach bestimmten Normen die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volks und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern. Naturgemäß ist aber ein solcher Staat nur, wenn er möglichst aus gleichen nationalen Elementen besteht und deren nicht viele umfaßt, da solche einem wirklich einheitlichen

Organismus widerstreben. Daher haben alle Staaten, welche verschiedene Völker zu umfassen suchen und dadurch sich über die andern erheben wollen, keinen langen Bestand und lösen sich bald wieder auf; daher ist ein Weltstaat eine reine Unmöglichkeit, auch schon deshalb, weil zur Entwickelung der Menschheit und Erstrebung ihrer höchsten Ziele ein Völkerleben durchaus nothwendig ist, ein solcher Weltstaat (oder Universalstaat) aber alle Völker verschmelzen und daher das Völkerleben selbst vernichten würde.

Was die inneren Verhältnisse der Staaten betrifft, so haben solche einen Platz im Staatsrechte zu finden; hierher gehört nur das, was im Völkerrechte zur Beachtung gelangt und den Staat zu einem Rechtssubjekte desselben macht. Hierzu ist vor allen Dingen nothwendig, daß das staatliche Gemeinwesen in einer dauernden Verbindung bestehe, daß es groß genug und im Besitze der nöthigen Kräfte und Mittel ist, um sich selbstständig zu erhalten und zu entwickeln, und daß der Gesammtwillen dieses Gemeinwesens durch eine Staatsgewalt ausgedrückt werde und darin thätig und wirksam ist. Dies wird am erfolgreichsten stattfinden, wenn der Staat ein ganzes Volk umfaßt und mit demselben zusammenfällt, denn nur so kommen alle Kräfte des Volks zur Gesammtwirksamkeit und harmonischer Entwickelung. Fehlen diese Grundbedingungen, so ist an solche Entwickelung und selbst an dauernden Bestand nicht zu denken, wie denn auch herumziehende Hirten- und Nomadenvölker noch keinen Anspruch auf staatlichen Bestand haben und daher auch nicht an einem engeren völkerrechtlichen Verbande Theil nehmen können. Auf die numerische Kraft, d. h. die Größe des Landes und der Einwohnerzahl, kommt es im Allgemeinen weniger an, da ein gehörig abgerundeter Staat mit natürlichen Gränzen, den nothwendigen Hülfsquellen und einer gleichartigen frischen Bevölkerung in der Regel ein schwereres Gewicht und größere Energie aufzuweisen vermag als ein größerer Staat mit verschiedenartigen Völkerbestandtheilen und ungünstigen Gränzen. Jedoch gibt es in dieser Hinsicht verschiedene Klassen von Staaten, indem man sie, je nach ihrer Größe und Machtentwickelung, in Staaten ersten, zweiten und dritten Rangs unterscheidet, wobei die ersteren bei der Regelung der Völkergeschicke in der Regel selbstständig und für sich allein handelnd auftreten, die anderen aber sich an diese anzuschließen oder doch in gemeinsamen Verbindungen dabei mitzuwirken pflegen. Da hierbei aber wieder sehr viel darauf ankommt,

ob die innere Staatsverfassung eine einheitlichere Zusammenfassung der Kräfte und eine raschere und energischere Verfügung darüber ermöglicht, so ist hierauf ein nicht minder großes Gewicht gerade bezüglich des Auftretens im Völkerleben und Völkerverkehr zu legen.

In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit, welcher Art der Beherrschung ein Staat angehört. Bekanntlich gibt es zwei solcher Hauptarten: die Monarchie und die Republik, von welchen in der ersteren die Staatsgewalt im Herrscher personificirt wird, während sie bei der anderen im gesammten Volke beruht und durch eine Präsidentschaft, Directorium u. dgl. ausgeübt wird. Beide zerfallen jedoch wieder in mehrere Unterarten, welche für die Kraft und Entwickelung der Staaten von hoher Bedeutung sind. Die Monarchie kann entweder eine absolute oder unbeschränkte sein, wobei der Herrscher lediglich nur nach seinen eigenen Willen handelt und vollständig frei über alle Kräfte des Staats verfügt; oder sie ist eine beschränkte, wobei der Herrscher in der Ausübung der Staatsgewalt an gewisse Gesetze und Formen gebunden ist und zu manchen Handlungen der Zustimmung des Volks bedarf. Unabhängig davon werden die Monarchien nach ihrer Größe, Stellung und Würde verschieden benannt und zwar nach dem Titel, welchen das monarchische Staatsoberhaupt führt. Den Titel Kaiser führen die Monarchen der größten Staaten und zwar gegenwärtig jene von Oesterreich, Rußland, Frankreich und Brasilien, auch wird er für den Sultan und den Beherrscher von China gebraucht und in Merico projectirt; der König von England verbindet mit dem Königstitel kaiserliche Ehren. Der Namen selbst kommt von den römischen Imperatoren (Cäsaren) und wurde so auf das römisch-deutsche Reich übertragen und dann erst auch von anderen angenommen. Aelter ist der Königstitel, welcher auch naturgemäßer ist, da er einen Herrn oder Herrscher bezeichnet (rex reguare). Von den europäischen Monarchen führen ihn die Beherrscher von Großbritannien, Preußen, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hannover. Für kleinere Monarchen, und zwar ursprünglich mehr für Vasallenstaaten, entstand der Fürstentitel mit mehreren Abstufungen und Benennungen, wie Kurfürst, Herzog, Markgraf, Landgraf, Fürst, Graf u. s. w. Einige derselben sind erloschen oder im Erlöschen begriffen, einen souverainen Grafen gibt es gleichfalls

nicht mehr. Hinzugekommen ist seit 1569, wo der Papst ihn dem Beherrscher von Toscana verlieh, der Titel eines Großherzogs, der eine Mittelstufe zwischen König und Herzog oder Fürst bildet und mit königlichen Ehren verknüpft ist. Großherzoge nennen sich nur noch die Regenten von Baden, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Luxemburg, beiden Mecklenburg und Sachsen-Weimar. Den Großherzogen wird der Kurfürst von Hessen-Kassel gleich geachtet. Herzoge nennen sich die Regenten der drei Sachsen-Ernestinischen Länder, von Braunschweig, Nassau, Anhalt und Schleswig-Holstein. Fürsten heißen nur die Regenten der kleinsten Staaten, sowie einiger türkischen Vasallenstaaten. Kaiser und Könige führen übrigens neben diesem Titel auch noch den früheren ihrer einzelnen Länderbestandtheile.

In früherer Zeit unterschied man noch eine dritte Art der Monarchie, nämlich die Tyrannis oder Usurpation, wobei der Herrscher nicht auf rechtmäßigem Wege, sondern durch Gewalt sich dem Staate aufdrängte und zwar gewöhnlich in kleineren Republiken. Solche Tyrannis konnte ebensowohl eine milde, als strenge Herrschaft sein. In unserer Zeit, welche die Staaten weniger nach der Entstehung als nach der Art der Herrschaft betrachtet und den einmal faktisch bestehenden Staat anerkennt, kann von dieser monarchischen Form nicht mehr die Rede sein. Man bezeichnet vielmehr mit dem Namen Tyrannei nur eine despotische, willkürliche und grausame Herrschaft überhaupt, also nur die Art der Ausübung der Herrschaft.

In der Republik liegt die Staatsgewalt in der Gesammtheit und werden die Einzelnen blos vom Willen dieser Gesammtheit beherrscht. Auch diese zerfällt in mehrere Unterarten und zwar in die reine Demokratie, bei welcher alle Mitglieder des Staats an der Ausübung der Staatsgewalt Theil nehmen, die Aristokratie, worin die Ausübung der Herrschaft einer kleineren Anzahl Bevorrechteter zusteht, die durch Geburt, Länderbesitz oder Vermögen überhaupt hervorragen, die Oligarchie, wobei eine kleine Anzahl bestimmter Personen sich in die Herrschaft theilt, und die Ochlokratie, wo lediglich der Willen der Masse und des Pöbels zur Herrschaft gelangt ist, was aber gewöhnlich nur auf kurze Zeit geschieht, da der Pöbel bald durch seine Ausartungen ermattet und dann die besseren Elemente sich wieder aufraffen und an die Spitze treten. Von Republiken sind in Europa nur vorhanden die Schweiz, San Marino und die vier

freien Städte Deutschlands; dagegen sind solche die vereinigten Staaten von Nordamerika und die meisten anderen amerikanischen Staaten.

Diese Namen und selbst diese äußeren Formen der Staaten sind so ziemlich zu allen Zeiten vorgekommen, haben aber dennoch ihren Charakter mehrfach gewechselt, je nach dem Kulturstande der Zeit und der Völker. Im Orient waren es fast nur Despotieen, in welchen das Volk dem Willen der Herrscher blinden Gehorsam leistete, weil es ihn entweder als Ausfluß des göttlichen Willens ansah oder ihm aus bloßem Fatalismus gehorchte. In Griechenland und Rom herrschte zuerst das Königthum und dann die Republik, jedoch bei einer besser ausgebildeten inneren Form des Staatslebens; in Rom folgte dann die Imperatorenherrschaft mit absoluter Gewalt, die sich zuletzt aber fast in eine militärische Ochlokratie verwandelte und so den Untergang des Staats hervorrief. Das deutsche Königthum war ursprünglich an den Volkswillen gebunden und beruhte auf der Gemeinde- und Gauverfassung; als später das römisch-deutsche Reich sich ausbildete, verwandelte sich dasselbe in einem Feudalstaat, in welchem die Gewalt des Kaisers fortwährend durch die Reichsfürsten beschränkt wurde, bis er zuletzt nur noch einen Schatten der Gewalt besaß. Neben diesem kam in den übrigen europäischen Staaten das absolute Regiment auf, häufig um nichts besser als die Beherrschungsform des Orients und nur gemildert durch die Sitten der fortgeschrittenen Kultur und den Einfluß der vornehmen Geschlechter und der großen Geldbesitzer. Die zügellose Verschwendung dieser absoluten Fürsten und die durch die Fortschritte der Zeit dringend nothwendig gewordenen großartigen Summen für den Staatsbedarf, welche dies System auf die Dauer nicht beschaffen konnte, stürzten es auf dem Wendepunkte des letzten Jahrhunderts und führte zur constitutionellen Monarchie der neuesten Zeit, die aber eigentlich erst in der Entwickelung begriffen ist. Dieselbe wahrt ebenso den einheitlichen Willen der Staatsgewalt, wie die Rechte des Volks, über seine Interessen selbst zu entscheiden, und drückt den Aeußerungen und Handlungen der Staatsgewalt das Gewicht des Gesammtwillens des Volks auf, was besonders in völkerrechtlichen Beziehungen wichtig ist, da in einer absoluten Herrschaft keine Gewißheit herrscht, daß der Willen des Herrschers auch vom Willen und der Energie des Volks getragen wird. Im Allgemeinen, außer Großbritannien, ist diese Beherrschungsform erst auf die zweite Stufe

der Entwickelung gelangt, nachdem den blos berathenden Volksvertretungen die in gewissen Dingen mitbeschließenden Repräsentation gefolgt ist. Vor der wahren constitutionellen Monarchie Großbritanniens haben die meisten Fürsten noch eine zu große Scheu, weil sie glauben, ihre Prärogative würden dadurch vermindert, während es doch jedenfalls das Ansehen, die Kraft und die Energie der Staatsgewalt nur vermehren würde, da sich dabei der Willen des Herrschers und des Volks vereinigten. Das constitutionelle Königthum hat seine Stätte vorzüglich nur im Herzen Europa's gefunden, wo das innere Staatsrecht am weitesten ausgebildet wurde, wie in Deutschland, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland, sowie außer Europa Brasilien. In Asien und Afrika konnte man über das absolute Königthum noch nicht hinausgelangen, Frankreich scheint für die constitutionelle Monarchie gar nicht befähigt zu sein und nur für eine Militärdespotie zu passen. Die höchsten Fortschritte in staatlicher Hinsicht hat Großbritannien gemacht und deshalb ist es auch der erste Staat der Erde.

Im völkerrechtlichen Verkehre können Rechtssubjecte blos solche Staaten sein, welche vollständig selbstständig sind und daher die Souverainität besitzen. Jedoch können in mancher Beziehung dazu auch solche Staaten befugt sein, welche sich nicht im vollen Besitze dieser Souverainität befinden. Es gibt nämlich in Rücksicht auf diese souveraine Stellung verschiedene Klassen von Staaten, nämlich 1) solche, die vollständig frei und souverain sind, 2) zusammengesetzte Staaten und 3) Staatenbünde. Die Ersteren sind in der Regel geschlossene, einheitliche und selbstständige Staaten; jedoch können sie dabei auch einige besonder Verhältnisse zeigen, nämlich entweder daß sie bezüglich einiger besonderer Regierungsrechte anderen Staaten Zugeständnisse machten, z. B. die Zahlung eines Tributs für gewisse Vortheile oder Erlassung von Nachtheilen, oder daß sie sich unter die Garantie anderer Staaten stellten, oder daß der Souverain im Lehensverhältnisse zu anderen steht, was jedoch in Europa überall abgeschafft ist, oder endlich, daß sie unter dem Schutze anderer Staaten stehen, wie früher die jonischen Inseln, die Stadt Krakau und jetzt noch das Fürstenthume Monaco, sowie beide Donaufürstenthümer und Serbien. Das letztgenannte Verhältniß kann jedoch sehr verschiedenartig gestaltet sein und dabei der Staat gegegenüber allen anderen

Staaten, als dem des Schutzherrn, ganz selbstständig und frei auftreten, oder blos als Nebenland erscheinen, das nur bezüglich des inneren Staatsrechts frei und selbstständig erscheint.

Die zweite Art oder die zusammengesetzten Staaten können wieder auf doppelte Weise gebildet sein, nämlich einmal so, daß von einem Hauptstaate wieder andere Staaten in einem abhängigen Verhältnisse stehen und zwar bezüglich der inneren Verwaltung und Gebarung vollständig selbstständig sind, aber in Bezug auf die äußeren Verhältnisse von dem Willen des Hauptstaates abhängig sind. Man nennt letztere halbsouveraine Staaten, indem deren Souverainität nur nach innen besteht, die äußere aber fehlt. Zur Zeit des deutschen Kaiserreichs hatten die einzelnen Landesherren solche Stellung, jetzt dagegen nur die türkischen Schutzstaaten im Donaugebiet. Die andere Art solcher Vereinigung besteht darin, daß mehrere sonst getrennt bestehende Staaten sich verbinden und eine gemeinsame Staatsgewalt einsetzen oder überhaupt von einer solchen beherrscht werden. In solchem Verhältnisse stehen z. B. die österreichischen Kronländer zu einander, indem Ungarn, Galizien, Siebenbürgen u. A. sonst ihre besondere staatliche Organisation haben, aber durch den Kaiser und seine Regierung verbunden sind. Aehnlich ist dies bei Großbritannien und der nordamerikanischen Union der Fall, wobei aber die Tendenz einer engeren Verschmelzung nirgends zu verkennen ist. Eine ähnliche Verbindung besteht darin, daß ein Staat dem anderen incorporirt ist, wie z. B. Polen in Rußland, wo das Geschick des ersteren gänzlich in der Hand des letzteren liegt. Solche Vereinigungen unterscheidet man übrigens auch nach der Art der Union selbst, ob sie nämlich blos zufällig durch die Person des Herrschers, bei sonstiger gänzlichen Unabhängigkeit beider Staaten, wie früher bei Hannover und Großbritannien (Personalunion) oder durch eine bleibende und grundgesetzliche Weise erfolgt ist (Realunion).

Der Staatenbund ist eigentlich nur ein Bund der einzelnen, gänzlich souverain bleibenden Staatsgewalten zur Erreichung bestimmter Zwecke, wofür ein gemeinschaftliches Organ errichtet wird, das nur in dem streng zugemessenen Kreise wirken und die Thätigkeit der Einzelnstaaten beschränken kann, sonst aber dieselben gänzlich frei und selbstständig läßt. Es wird in der Regel blos von kleineren Staaten gebildet, um durch ihre Vereinigung eine größere Macht darzustellen und

sich nach außen zu schützen. Einen solchen Staatenbund bildet die Schweiz, indem sich die einzelnen Kantone dazu vereinigten, auch der deutsche Bund, der jedoch mehr eine gegenseitige Assecuranz- und Polizeianstalt der Fürsten zur Erhaltung ihrer Souverainität und Prärogative ist. Auf einen allzulangen Bestand haben diese vielköpfigen Vereinigungen nicht zu rechnen und verschmelzen sie sich entweder in einen Bundesstaat oder lösen sie sich in einzelne größere Staaten auf.*)

Ueber den Entstehungsgrund der Staaten gibt das Staatsrecht nähere Auskunft (Staat, Bd. V, S. 35—45); für das Völkerrecht ist aber nur die historische Art der Entstehung wichtig, welche bekanntlich auf sehr mannichfaltige Weise erfolgt ist. Sobald überhaupt ein Staat dauernden Bestand gefaßt hat, die nöthigen Kräfte und Mittel zu seiner Selbsterhaltung besitzt und eine wirksame Staatsgewalt ihn lenkt, ist für die anderen Staaten die Verpflichtung eingetreten, denselben bestehen zu lassen und seine innere Thätigkeit nicht zu beschränken. Der wirkliche dauernde Bestand ist für den Staat schon der Grund seiner Berechtigung und diese bedarf nicht erst der Anerkennung von Seiten anderer Staaten. Dagegen sind die anderen Staaten auch nicht verpflichtet einen solchen neuen Staat anzuerkennen und mit ihm in politischen Verkehr zu treten, wenn sie dies nicht von selbst und aus eigenem Interesse thun wollen. Ueberhaupt darf man dieser Anerkennung keine größere Bedeutung beilegen, als sie zu beanspruchen berechtigt ist; diese geht aber nicht weiter, als daß dadurch ein freundlicher Verkehr eröffnet wird. Daß die Zulassung eines neugebildeten Staats in die bestehende völkerrechtliche Genossenschaft von solcher Anerkennung bedingt werde, läßt sich durchaus nicht behaupten, denn wenn einmal das Völkerrecht über einen gewissen Boden sich dauernd erstreckt hat, so muß es auch ferner für diesen ganzen Umfang anerkannt und erhalten werden, selbst wenn sich darin ein neuer Staat bilden sollte, den die Anderen anzuerkennen zögern, denn der Eintritt in die völkerrechtliche Genossenschaft erfolgt durch den dauernden Bestand und kann nicht davon abhängen, daß Andere etwa aus Familienrücksichten die Anerkennung vorenthalten, weil solche Privatverhältnisse oder Einzelnbeziehungen zweier Staaten das Völkerrecht noch nichts angehen. Auch könnte sonst dadurch der

---

*) Vergl. über diese Formen: Staat, Bd. V, Staatsrecht, S. 9—79, besonders über letzteres S. 74—79.

Eigensinn eines Staats den neuen Staat auf lange Zeit oder für immer von dieser Genossenschaft ausschließen, da sich nicht wohl eine Gränze ziehen läßt, durch welche Anzahl der Anerkennenden diese Aufnahme bedingt sei und so ein einziger größerer Staat dieselben verhindern könnte. Höchstens dann könnte eine solche Frage in Erwägung kommen, wenn ein noch nicht in diesen völkerrechtlichen Verband getreten gewesenes Land eine neue Staatenbildung vornähme und dann die Aufnahme verlangte, die ihm dann durch förmlichen Vertrag oder durch Anknüpfung eines gesandtschaftlichen Verkehrs gewährt würde.

Die Art und Weise, wie ein Staat entstanden ist, geht das Völkerrecht, in soweit es die erwähnte Anerkennung betrifft, gar nichts an. Es kann allerdings ein solcher Staat auf eine Weise entstehen, wodurch Rechte Anderer empfindlich verletzt werden, z. B. wenn eine Kolonie vom Mutterlande sich losreist und selbstständig macht, wenn ein Land seinen Regenten fortjagt und einen anderen einsetzt oder gar sich als Republik umgestaltet, oder wenn mehrere Staaten aus freiem Willen oder durch Gewalt verschmolzen werden. Allein dies ist und bleibt eine reine Privatsache der Betheiligten, die über ihre Rechte oder Nichtberechtigung streiten und selbst in einem Kampfe dafür auftreten mögen, dessen Ergebniß die Sache zum schließlichen Austrag bringt und entweder das alte Recht wieder herstellt oder das neue anerkennt. Dritte Staaten haben dabei höchstens nur dann ein Einspruchsrecht, wenn sie etwa den bisherigen Bestand garantirt hatten und die Aenderung ihre eigene Sicherheit bedroht. Sonst geht die Sache dritte Staaten gar nichts an und hat überhaupt das Völkerrecht nach der Art der Entstehung eines bestehenden Staats nicht zu fragen, denn es führte zu einer reinen Absurdität, wollte man die Entstehungsart eines Staats von wenigen Monaten ernstlich prüfen, während man die gleiche Entstehungsart eines andern von längerer Zeit gänzlich zu vergessen scheint und gar nicht beachtet. Solche Staatenbildung kann höchstens vom Standpunkte der Moral und Politik beanstandet werden und das politische Verhalten der anderen Staaten bedingen, also auch die ausdrückliche Anerkennung und Eröffnung eines förmlichen politischen Verkehrs verschieben, oder gar zu einem Kriege gegen diese neue Staatenbildung führen, aber in völkerrechtlicher Beziehung dürfen sich daraus unmittelbar keine weiteren Folgen ergeben und namentlich besteht durchaus kein Recht, deshalb den eigentlichen Völkerverkehr in Handel und Wandel

abzubrechen oder zu stören und die völkerrechtlichen Normen in der gegenseitigen Behandlung der Unterthanen nicht mehr gelten zu lassen, natürlich aber unter der Bedingung, daß der neue Staat die Beobachtung derselben ebenso ununterbrochen fortsetzt und alle jene Verbindlichkeiten erfüllt, welche ihm aus den früheren Verhältnissen erwachsen sind und die daher durch eine etwaige staatliche Umgestaltung durchaus nicht leiden und gefährdet werden dürfen. In dieser Weise ist man auch in den letzten Zeiten so ziemlich allgemein verfahren, wie das Beispiel des Abfalls der nordamerikanischen Kolonien von Großbritannien, der südamerikanischen von Spanien, Griechenlands von der Türkei und Belgiens von Holland beweist und es sich auch thatsächlich bei den neuesten Vorgängen in Italien gezeigt hat, wo der in Folge der Entthronung mehrerer Fürsten und Occupation päpstlichen Gebiets entstandene neue Staat von den wichtigsten Großmächten alsbald anerkannt wurde und nur Oesterreich wegen näherer verwandtschaftlicher und religiöser Interessen noch damit zurückhält, ohne daß es aber den commerciellen Verkehr mit ihm abgebrochen oder beeinträchtigt hätte. Eine solche Verzögerung der Anerkennung kann mit der Zeit sogar beleidigend werden und die bis zum westphälischen Frieden verzögerte Anerkennung der Schweiz und Hollands war wirklich nicht blos lächerlich, sondern auch ein Unrecht. Nur bei empörten Provinzen pflegt billigerweise die Anerkennung von Seiten anderer Staaten zu warten, bis die bisherige Regierung selbst dazu schreitet und haben letztere eine frühere Anerkennung öfters als einen Kriegsfall erklärt. Aber auch diese Verzögerung darf nicht zu lange währen. Uebrigens sind alle diese Ausnahmen von der völkerrechtlichen Regel nur aus Gründen der Politik gemacht worden.

Wenn neue Staatenbildungen erfolgen können und bei gehörigem Bestande vom Völkerrecht anzuerkennen sind, so ist ein Gleiches auch bei etwaigem Aufhören oder Untergehen eines Staats vorauszusetzen. Im Begriff und Wesen wird der Staat immer bestehen, aber in seiner wirklichen Erscheinung im Leben unterliegt er vielfachen Wandlungen und sehen wir daher im Laufe der Zeit zahlreiche Staaten entstehen, blühen und wieder vergehen, sowie daraus wieder andere neue Staaten hervorgehen. Für das Völkerrecht ist es nun von Wichtigkeit, die Merkmale zu erkennen, welche das Aufhören eines Staats bezeichnen, und die Folgen zu würdigen, die daraus hervorgehen. Jedenfalls besteht ein unabhängiger Staat so lange, als er im Besitze der Kräfte und

Mittel ist, um das Staatsleben fortzuführen und seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu erhalten; in wie fern und von wenn an aber ein solches Aufhören eines Staats zu erkennen und zu constatiren ist, dies ist Sache der besonderen Verhältnisse. So ändert sich der Staat in seinem Verhältnisse nach außen nicht, wenn er auch im Innern eine andere Regierungsform einführt und z. B. von der Monarchie zur Republik übergeht, oder wenn er sich mit einem anderen Staate vereinigt oder seine Gränzen ändert, ohne wesentlich an Inhalt zu verlieren. Dagegen tritt unverkennbar in seiner völkerrechtlichen Stellung eine mehr oder weniger erhebliche Aenderung ein, wenn ein Staat einem anderen einverleibt oder ihm als Schutzstaat untergeordnet wird, wenn er durch Abtretung einen wesentlichen Theil des Gebiets verliert oder gar in mehrere Einzelnstaaten sich auflöst. Hier ist wenigstens die nachfolgende Stellung des Staats gegen die frühere eine geänderte. Das eigentliche Erlöschen eines Staats erfolgt nur dadurch, daß sein Inhalt, d. h. seine Bevölkerung vernichtet wird oder ausstirbt, oder daß sie durch Auswanderung, Vertreibung und gewaltsame Versetzung in andere Länder als ein Ganzes aufgelöst wird, oder daß er für sich selbst zu bestehen aufhört, indem er sich mit einem anderen Staate so verschmilzt, so daß dann gleichsam ein neuer Staat aus dieser Verbindung hervorgeht, wie dies durch die Vereinigung von England, Schottland und Irland im britischen Staate geschehen ist.

Im Falle des Erlöschens eines solchen Staats versteht es sich von selbst, daß alle Privat- und Einzelnrechte, welche aus dem bisherigen Bestande des Staats erwachsen sind und unter den neuen Verhältnissen überhaupt die Möglichkeit des Fortbestehens finden, nicht erlöschen, sondern weiter fortbestehen, weshalb denn auch Staatsschulden, die für die Interessen des Landes gemacht und garantirt sind, von den Unterthanen des bisherigen Staats auch weiter zu tragen oder zu übernehmen sind. Dagegen erlöschen natürlich alle öffentlichen Rechtsverhältnisse, die blos mit dem bisherigen Staate zusammenhingen, im neuen aber nicht fortzudauern vermögen, weil es mit seinen Grundlagen unvereinbar ist, wie z. B. die Anwartschaften, welche die Kaiser auf Reichslehen gaben und mit Aufhören des Reichs erloschen, weil es damit keinen Kaiser und keine Reichslehen mehr gab. Wo jedoch solcher Fortbestand mit dem neuen Staate vereinbar ist, da pflegen sie gewöhnlich auch auf diesen überzugehen. Wird ein Staat ganz oder theilweise

zerstückelt, so werden natürlich die öffentlichen Rechtsverhältnisse ebenfalls eine Aenderung und Anpassung an den neuen Zustand erleiden müssen und die Verbindlichkeiten auf die einzelnen Bestandtheile übertragen. Gehen solche Umwandlungen auf friedlichem Wege der Verträge vor sich, so wird es Pflicht sein, alle dadurch berührten Privatrechte möglichst zu schonen; erfolgen sie aber durch Krieg oder Eroberung, so hängt es lediglich vom Sieger ab, ob er die öffentlichen Rechtsverhältnisse bestehen lassen will; eine Verpflichtung dafür ist für ihn nicht vorhanden. Der Besitz des Staats selbst wird bei der Auflösung auf die einzelnen Theile vertheilt und geht mit den betreffenden an die neue Verwaltung über. Bei unbeweglichem, nicht theilbarem Staatseigenthum werden die anderen Theile gewöhnlich mit Rentenbezügen daraus abgefunden.

Als zweite Art völkerrechtlicher Rechtssubjecte erscheinen die Souveraine oder Staatsherrscher mit ihren Familien. Im Souveraine ist die Staatsgewalt vereinigt und personificirt und daher vertritt er auch den Staat nach außen. Art und Umfang der Souverainität werden durch die Staatsverfassung des Landes bedingt und hiernach ist sie, wie oben schon beim Staate erörtert worden, eine vollständige und unbeschränkte, oder eine durch die Verfassung beschränkte oder nur eine Halbsouverainität. Hier kommt aber davon nur das in Betracht, was auf den Völkerverkehr Bezug hat, da alles Uebrige rein staatlicher Natur ist.

Man unterscheidet zwischen legitimer und illegitimer oder usurpirter Souverainität und rechnet zur ersteren solche, welche ohne Beeinträchtigung fremder Rechte oder eines bestehenden rechtlichen Zustands erlangt ist, während bei letzteren solche Beeinträchtigung stattfand. Beim Aufhören oder Einwilligen der früher Berechtigten kann aber auch letztere sich in eine legitime umwandeln. Von welcher Art aber auch diese Souverainität sei, so können doch dadurch die internationalen Rechte und Pflichten nicht gestört werden, da diese am Staate selbst haften und der faktische Besitzer seiner Souverainität oder Staatsgewalt diese Rechte und Verbindlichkeiten des Staats fortsetzt und deren neue schafft. So lange der Streit über die Rechtmäßigkeit des Souverains unter den Prätendenten nicht beendigt ist, können freilich andere Staaten den Einen oder Andern nach eigenen Ermessen begünstigen, ohne jedoch gegen den Staat selbst die Neutralität aufzugeben; wenn aber

der neue Besitzstand die Eigenschaften der Festigkeit und Dauer zeigt, so ist gegen den Besitzer wie gegen einen legitimen sich zu verhalten. Die Erwerbungs- und Uebertragungsart der Souverainität ist nach dem inneren Staatsrechte zu beurtheilen, denn es hängt dies von den Verfassungs- und Hausgesetzen ab. In der Regel vererbt sie sich in der Familie und steht dem Regenten nicht das Recht zu darin eine Aenderung zu bewirken. Der in dieser Weise zur Herrschaft gelangte Erbfolger bedarf keiner weiteren Anerkennung dafür, jedoch pflegt aus Höflichkeitsrücksichten und zur officiellen Kenntnißnahme von diesem Regierungswechsel hiervon an die anderen Regierungen und Souveraine alsbald Anzeige gemacht zu werden, während bei bestreitbarem Erbrecht durch solche Anzeige die Anerkennung zu erlangen gesucht wird.

Der Souverain hat eine öffentliche und eine privatrechtliche Stellung und es kann ihm nicht verwehrt werden, zahlreiche Privatrechte auszuüben, wobei er aber sich auch gleich anderen Staatsbürgern den betreffenden Gesetzen unterwerfen muß, insofern ihm nicht als Souverain das Recht der Dispensation zusteht, die er ebensowohl auf sich, als auf Andere anwenden kann. Jedoch dürfen mit der Ausübung solcher Privatrechte nicht Verhältnisse verbunden sein, welche mit der Würde eines Souverains nicht vereinbar sind, also ein Souverain in kein Verhältniß zu einem anderen Souverain treten, wodurch er als dessen Unterthan erscheint. Als Beispiel dagegen wird freilich angeführt, daß der 1787 regierende Bischof von Osnabrück in seiner Eigenschaft als Herzog von York im englischen Oberhause saß; allein dasselbe beweist nichts, weil ein solcher deutscher Regent damals noch nicht Souverain, sondern nur ein Reichsstand war, was die englische Peersschaft ebenfalls ist. In unserer Zeit muß ein solches Verhältniß als unbedingt unvereinbar erklärt werden. Als nach außen unbeschränkter Vertreter des Staats, der für ihn handelt und verfügt, hat der Souverain Anspruch auf die volle Achtung, die dem Repräsentanten eines solchen Staats gebührt, ist er vermöge seiner Geburt allen übrigen Souverainen gleich oder ebenbürtig und hat er das Recht auf alle Prädikate und Titel, die dem Haupte des betreffenden Staats herkömmlich zustehen. In dieser Hinsicht hat sich ein förmliches Herkommen unter den europäischen Staaten gebildet, welches auf dem Aachener Congreß sogar zu der Erklärung der fünf Großmächte führte, daß sie in Zukunft keine Aenderung im Titel eines Souverains oder seiner Familie mehr zulassen werden, als nach

vorläufiger Uebereinkunft unter den Großmächten. Nach dem gegenwärtigen Stande führen alle Könige und Kaiser den Majestätstitel, der auch dem türkischen Sultan zugestanden ist. Die Großherzoge haben das Prädikat königliche Hoheit (altesse royale), das auch dem Kurfürsten von Hessen gewährt ist. Es ist aber in Aachen vereinbart worden, daß solche königlichen Prädikate niemals mehr noch anderen als den genannten und ihren Thronerben zugestanden werden würden. Im Allgemeinen führen Herzoge und andere Fürsten das Prädikat Durchlaucht (altesse sérénissime), den deutschen Herzogen wurde jedoch im Jahre 1844 ebenfalls das Prädikat Hoheit zugestanden, aber nur unter der Bedingung, daß dabei nur die herzogliche Hoheit verstanden sein solle. Die deutschen mediatisirten Fürsten führen gleichfalls das Prädikat Durchlaucht und sollte deshalb billigerweise den souverainen Fürsten das von fürstlicher Hoheit gewährt werden, da eigentlich Hoheit von dem Begriffe der Souverainität nicht trennbar ist. Der deutsche Bund hat sich das Prädikat der durchlauchtigste deutsche Bund beigelegt, in Nachahmung der Titel früherer Republiken und anderer Gebiete, den Papst nennt man seine Heiligkeit oder heiligster Vater. Außerdem führen verschiedene Souveraine noch besondere Prädikate, die ihnen einst von den Päpsten bei verschiedenen Gelegenheiten verliehen wurden und von ihnen auch heute noch beibehalten sind, obschon sie solches Verleihungsrecht des Papstes längst nicht mehr anerkennen. Dahin gehören der Titel Rex Christianissimus, allerchristlicher König oder erstgeborener Sohn der Kirche des Königs von Frankreich, Rex Catholicus seit 1496 von Spanien, Rex fidelissimus seit 1748 von Portugal, Rex Apostolicus von Ungarn seit 1758, Rex Orthodoxus von Polen, Defensor fidei seit 1521 von England. Jedoch dürfen diese Titel ihnen nur von Anderen, nicht aber von ihren Unterthanen gegeben werden. Manche Souveraine führen in ihren Titeln auch noch sogenannte Prätensionstitel von Ländern, die sie einmal besessen, oder worauf sie Ansprüche hatten. In mehreren Staaten hat der Kronprinz einen eigenen Titel, z. B. in Frankreich Dauphin, in England Prinz von Wales, in Spanien Prinz von Asturien u. dgl. Diese Titel sollen nach wiederholten Erklärungen an sich noch keinen Vorzug begründen, auch ist die Unverfänglichkeit des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs derselben öfters ausdrücklich festgesetzt werden, z. B. im

Aachener Frieden von 1748. Den Titel von Gottes Gnaden und das Prädikat Wir führen alle Souveraine, nach dem früheren Beispiele der Bischöfe, in allen Staats- und Kanzleischreiben und feierlichen Aufsätzen von offener Form. Das Prädikat Wir ist übrigens im deutschen Bunde auch allen Mediatisirten in Schriften und Handlungen gestattet, welche nicht an den Landesherrn oder dessen Behörden gerichtet sind. Das Recht eines besonderen Hofstaats theils zum persönlichen Dienste des Souverains und seiner Familie, theils zur Erhöhung des fürstlichen Glanzes ist ebenfalls kein ausschließliches Recht der Souveraine, sondern steht auch den Mediatisirten zu und kann wohl auch sonst Niemanden unter entsprechender Bezeichnung versagt werden, wer die Eitelkeit und die Mittel dafür hat.

Ein besonderes Recht der Souveraine besteht darin, daß sie auch in anderen Ländern nicht unter deren Souverainität oder Gerichtsbarkeit stehen, jedoch natürlich nur in solchen, welche gegen ihren Aufenthalt nichts einzuwenden haben, da ihnen unstreitig zusteht, denselben zu gestatten oder nicht. Jedoch gilt dies nur für ihre Eigenschaft als Souveraine, da sie in Privatangelegenheiten ebensogut wie Andere an die Gesetze des Staats gebunden sind, insofern solche von ihrer Person und Eigenschaft als Souverain getrennt werden können, denn ihre Person selbst kann niemals anders als in der Eigenschaft als Souverain aufgefaßt werden, als welche sie heilig und unverletzlich bleiben muß. Entgegenstehende Verfahrungsweisen, wie das Karls von Anjou gegen den jungen Conradin oder der Königin Elisabeth von England gegen Maria Stuart beweisen nichts dagegen, da sie lediglich Unthaten waren, wie solche im Mittelalter häufig vorkamen. Damals erfolgten nämlich häufig Gefangennehmungen und Vergewaltigungen fremder Fürsten in anderen Ländern und mitten im Frieden sogar. Dagegen hatte sich aber später das Recht der Exterritorialität für den Fürsten und seine Begleiter und somit die gänzliche Befreiung von der Gerichtsbarkeit, Abgaben u. dgl. ausgebildet, womit sogar das Recht verbunden war, über die Begleiter auch im Auslande die eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, ein Recht, das jedoch des Mißbrauchs fähig ist und daher nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es auch dem Fürsten zu Hause zustand, da sonst dem andern Lande vorbehalten bleiben muß, solche Ueberschreitung zu verhüten und nöthigenfalls die Entfernung zu verlangen. In der Regel pflegt dem andern Lande von solchem vorübergehenden

Aufenthalte eines Fürsten zuvor Mittheilung gemacht zu werden und zwar auch über die Eigenschaft des Erscheinens und Auftretens, denn wenn solches nicht in der Form eines Incognito geschieht, also gewöhnlich unter Annahme eines anderen Namens und niederern Titels, so hat der Souverain bei Benutzung des Gastrechts Anspruch auf einen dem Range entsprechenden Empfang und das übrige Ceremoniell, das nur auf ausdrücklichen Verzicht hin unterbleibt. Die Gemahlin eines Souverains und der Gemahl einer regierenden Fürstin werden Unterthanen des Souverains, wie auch alle Mitglieder der fürstlichen Familie; jedoch pflegen solche an andere fürstliche Häuser verheiratheten Glieder immer noch zugleich unter dem Schutze ihres eigenen Hauses zu stehen. Die rechtmäßige Gemahlin des Souverains theilt alle seine Ehren, Titel und Rang und behält solche auch als Wittwe, wenn gleich sie dann der Gemahlin des neuen Souverains nachsteht; bezüglich des Gemahls einer Souverainin steht aber nichts allgemein fest und hängt das vom inneren oder Verfassungsrechte oder besonderen Bestimmungen ab. Die übrigen Mitglieder der Familie haben geringeren Rang und Titel und zwar in kaiserlichen Familien *kaiserliche Hoheit*, in königlichen *königliche Hoheit*, in großherzoglichen und kurfürstlichen *Hoheit*, in allen übrigen aber blos *Durchlaucht*. Doch pflegt der Thronerbe in großherzoglichen Häusern auch schon das königliche Prädikat zu führen und ähnlich beanspruchen die deutschen Herzoge das Prädikat Hoheit für ihre Erbprinzen. Prinzessinnen aus Häusern mit höheren Ehren pflegen bei ihrer Verheirathung mit niederer im Range stehenden Fürsten ihre angestammten Titel und Prädikate beizubehalten. Auf das Recht der Exterritorialität haben die Familienmitglieder keinen Anspruch und es ist gewöhnlich nur dem Thronerben stillschweigend gewährt, ohne einen Rechtsanspruch darauf zu gestatten. In ihren Privatangelegenheiten unterstehen sie dem Landesgesetze, insofern nicht Hausgesetze ein Anderes bestimmen; in Deutschland haben sie jedenfalls denselben privilegirten Gerichtsstand wie die Mediatisirten zu beanspruchen.

Mit dem Tode und dem Verluste der Staatsgewalt hören alle persönlichen Rechte der Souverainität auf und dasselbe findet wenigstens vorübergehend statt, wenn ein Souverain durch Gewalt von einem Usurpator oder durch eine Revolution vertrieben wird. Jedoch hängt es im letzterem Falle nur von den anderen Staaten ab, ob sie die bisherigen Rechte noch ferner respectiren wollen, was wenigstens so lange

nicht versagt werden kann, als die Möglichkeit der Wiederherstellung in die Souverainität noch vorliegt. Bei freiwilliger Abdankung sind die Bedingungen derselben maßgebend und pflegen die bisherigen Titel und Prädikate gewöhnlich beibehalten zu werden, z. B. bei der Königin Christine von Schweden (1654—89), die ihre Exterritorialität behielt, dem Könige Stanislaus Lescinsky 1709—1766, dem Könige Ludwig von Bayern und Kaiser Ferdinand von Oesterreich (1848). Theilweise wenigstens behielten sie König Karl IV. von Spanien, Gustav IV. von Schweden und Ludwig von Holland (Napoleonide). Natürlich machen darauf auch noch in neuester Zeit die vertriebenen Herrscher: König Franz von Neapel, Großherzog von Toscana, die Herzoge von Modena und Parma und König Otto von Griechenland Anspruch, obschon eine Möglichkeit für deren Restitution kaum mehr vorliegt. Das häufigere Vorkommen solcher Fälle wird zur Nothwendigkeit führen eine eigene Regelung dafür zu treffen, so daß solchen zwar ihre bisherigen Titel und Prädikate verbleiben, aber Alles hinwegfällt, was mit dem wirklichen Besitze und der Ausübung der Staatsgewalt selbst verbunden ist. Außer dem Titel und Prädikate werden ihnen daher nur der Vorrang vor allen nichtregierenden Mitgliedern ihrer souverainen Häuser, sowie alle Vorrechte dieser Mitglieder zugestanden werden müssen; das Recht der Unverletzlichkeit, Exterritorialität u. dgl. aber in Wegfall kommen.

Schon aus dem Wesen dieser Rechtssubjekte des Völkerrechts ergibt sich eine Reihe von Rechten, welche jedem Staate im völkerrechtlichen Verkehre unbedingt zugestanden werden müssen, weil sonst ein solcher Staat am Völkerrechte nicht selbstständig mitwirkende Theilnahme haben könnte. Betrachten wir dieselben näher, so ergeben sich dafür im Besonderen folgende Rechte: 1) Recht auf Selbstständigkeit und ungestörtes Dasein, 2) Recht auf Eigenthum und Besitz, 3) Recht einer eigenen, entsprechenden Regierungsform, 4) Recht auf ungestörten Gebrauch seiner Kräfte und Vertheidigung, 5) Recht auf Verbindung mit anderen Staaten, 6) Recht auf Ehre und äußere Achtung und 7) Recht auf Vergrößerung. In diesen sieben Rubriken ist Alles enthalten, was die Grundbedingungen des staatlichen Lebens im Völkerverkehr bildet.

1) Recht auf Selbstständigkeit und ungestörtes Dasein. Jeder Staat hat das Recht physisch für sich zu bestehen, ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden und als besondere Persönlichkeit sein eigenes staatliches Leben zu führen. Kein anderer Staat hat das Recht,

dieses besondere Dasein zu stören oder zu verletzen oder in irgend einer Weise dasselbe besonders zu beeinflussen, denn selbst wenn einem anderen Staate dadurch Schaden oder Gefahr entstände, wäre dies nur in Folge von Handlungen, nicht aber durch das bloße Dasein und selbstständige Bestehen. Ob ein Staat klein oder groß ist, ob er sich in mehrere kleine Staaten trennt oder sich mit anderen Staaten vereinigt, kann anderen Staaten nicht das mindeste Recht zu einer Einsprache gewähren. Es kann sich kein Hoheitsrecht in das Gebiet eines anderen Staats erstrecken, keine Staatsanstalt, Behörde oder öffentliche Autorität eine Wirksamkeit über die eigene Gränze hinaus entfalten und die Gränze ist nicht allein für das Gebiet, sondern überhaupt für alle staatliche Thätigkeit gezogen. Kein Staat ist berechtigt etwas zu thun oder thun zu lassen, wodurch Bestand, Gehalt und Wirksamkeit eines anderen Staats gemindert oder beschädigt wird, oder zu Auswanderung, Unzufriedenheit und Empörung in einem anderen Staate aufzureizen oder solche Aufreizungen zu dulden. Ueberhaupt darf ein Staat nicht irgend eine Anstalt, Einrichtungen oder Bestrebungen zulassen, deren offenbare Tendenz und Wirkung es ist, einem andern zu schaden, ihn zu beschränken oder ihm etwas zu entziehen. Endlich hat jeder Staat die natürlichen Verhältnisse so zu erhalten, daß sie nicht zum Nachtheile anderer umgestaltet werden oder ihm die bisherigen Vortheile entziehen, und er darf das, was allgemeines Gut ist, durchaus nicht einseitig zu seinem besonderen Eigenthume machen. Wenn ein See- oder anderes großes Wasserbecken durch Zufluß aus anderen Ländern gespeist wird, dürfen solche dieselben nicht ableiten und zu eigenen Wasserbecken verwenden, so daß dem bisherigen der Zufluß entzogen wird; wenn ein Fluß oder Bach seine natürliche Strömung aus dem einen Lande in das andere hat, darf das eine derselben der Wasserrine nicht eine andere Richtung durch sein Land, etwa durch Kanäle, geben und das Flußbett trocken legen oder unschiffbar machen; es dürfen Flüsse nicht so eingedämmt und gestaut werden, daß sie das andere Land überschwemmen oder versumpfen und wenn endlich etwa Gränzorte natürliche klimatische Schutzwälle an Wäldern des andern Staats haben, so darf letzterer sie nicht ausroden und dergleichen Fälle mehr. Alle solche Eingriffe würden das selbstständige physische Dasein eines Landes stören und deshalb werden sie durch das Recht der Unverletzlichkeit oder Integrität jedes Staats ausgeschlossen.

2) Recht auf Eigenthum und Besitz. Es ergiebt sich dies Recht zwar aus dem vorhergehenden, da ein Staat zum Dasein jedenfalls auch eines Territoriums bedarf; jedoch kommen hierbei noch einige weitere Verhältnisse in Betracht. Da die Erde den Menschen zum Besitz und zur Basis ihrer Entwickelung gegeben ist, so hat zwar nicht jeder Einzelne, aber jedes Volk für sich einen rechtlichen Anspruch auf ein hinlänglich großes Territorium, worauf es leben, sich ernähren und seine Thätigkeit entfalten kann; dem Einzelnen dagegen steht nur das Recht zu, sich auch solchen unbeweglichen Besitz zu erwerben. Aus der Bestimmung der Erde für die Menschheit überhaupt folgt jedoch eine Beschränkung des Besitzes innerhalb gewisser Gränzen, denn nur das, was der Mensch selbst schafft und erzeugt, steht ihm zur unbeschränktesten Verfügung. Einen bestimmten Raum der Erde kann der Einzelne nur in Rücksicht auf den Staat und der Staat nur in Rücksicht auf die gesammte Menschheit besitzen. Der Einzelne kann nicht willkürlich seinen Grundbesitz brach liegen und veröden lassen, Wälder ausroden und zu unproductiven Zwecken verwenden, denn der Grund und Boden ist nothwendig zur Production für die gesammte Bevölkerung des Staats, die sonst dadurch benachtheiligt würde. In gleicher Weise ist aber auch der Staat der gesammten Menschheit gegenüber verpflichtet, da ebenso die Production der einzelnen Länder einander aushelfen und sich gegenseitig ergänzen muß. Nur das bloße Eigenthumsrecht ist freier Verfügung anheimgestellt, jedoch in Rücksicht auf Staat und Menschheit nur insofern, als es sich auf den Vermögenswerth bezieht, denn das Object, als ein Bestandtheil und Mittel des Staats, kann aus höherer Nothwendigkeit von diesem in Anspruch genommen werden, ebenso wie dies von Seiten des Völkerverbands überhaupt zu behaupten ist, wobei freilich aus Mangel eines Gesammtorgans diese Rücksicht blos von den einzelnen Staaten zu erkennen und zu nehmen ist. Wie jeder Einzelne kann auch der Staat als solcher für sich Eigenthum besitzen und zwar nicht blos im eigenen Lande, sondern auch in anderen Staaten, in letzterem Falle aber natürlich nur unter den Vorschriften und Gesetzen derselben, welche daher solchen Besitz fremder Staaten aus politischen oder ökonomischen Gründen beschränken oder ganz ausschließen können, wie es in manchen Ländern der Fall ist und gewöhnlich bei der Entthronung von Herrscherfamilien geschieht.

Das Staatseigenthum umfaßt sowohl das besondere Staatsvermögen oder Staatsgut im engeren Sinn, als auch das Privatvermögen der Einzelnen und die innerhalb des Staats befindlichen noch herrenlosen Gegenstände, welch' letztere aber nur in Bezug auf den Staat selbst als herrenlos erscheinen, dagegen für andere Staaten als im Besitze des Staats befindliche anzusehen sind. Von solchem Staatseigenthum kommt zunächst das Staatsgebiet oder Territorium in Betracht das durch bestimmte Gränzen von anderen Staatsgebieten abgeschlossen ist. Die Form und Gestaltung des Staatsgebiets thut nichts zur Sache und beeinträchtigt nicht die Abgeschlossenheit und Unverletzlichkeit desselben. Mancher Staat bildet ein abgeschlossenes, wohl abgerundetes Ganzes, andere sind von einem anderen Staate ganz umschlossen, z. B. Anhalt von Preußen, andere bestehen aus einzelnen getrennten Bestandtheilen und endlich gibt es Gebietsstrecken, welche von mehreren Staaten zusammen besessen werden, sogenannte Condominate, z. B. Kürnbach, das Baden und Hessen-Darmstadt gehört. Da das Staatsterritorium so weit reicht als die Souverainität, so wird auch daran nichts geändert, wenn in einem Theile desselben Unterlandesherren vorkommen, wie dies z. B. in Reuß und Waldeck besteht und einst in Kurhessen stattfand, denn diese Verhältnisse gehören nur zum innern Staatsrecht und haben nichts mit der Souverainität zu thun.

Die meisten Staatsterritorien, zumal in Europa, sind in ziemlich künstlicher oder zufälliger Weise gebildet, da sie meistens durch Erbanfälle vereinigt oder vergrößert wurden, und sah es in dieser Hinsicht am schlimmsten in Deutschland zur Zeit des Kaiserreichs aus. Aber wie es schon früher im Streben der Staaten lag, ihr Gebiet naturgemäßer abzurunden, so verlangen dies heute die großen wirthschaftlichen Interessen noch viel dringender. Welches die naturgemäßen Erstreckungen seien, ist sehr schwierig zu bestimmen und hängt natürlich von den einzelnen Nationalitäten selbst ab. Wo ein Staat in Europa diese Verhältnisse nicht zu seinen Gunsten besitzt, ist es kaum möglich, solches zu erreichen, da der einmal vorhandene Bestand völkerrechtlich anerkannt bleiben muß. Dauernd wird aber kein Staat bestehen können, der in seinem Territorium nicht die nöthigen Elemente dazu besitzt und zu sehr von andern Staaten abhängig ist. Selbst die reichsten künstlichen Verkehrswege werden nicht die natürlichen ganz zu ersetzen vermögen; ein großer Staat kann zu seiner natürlichen Kraftentfaltung nicht gelangen,

wenn er nicht den Zugang zum Meere besitzt und Rußlands Macht steht nur deshalb in keinem Verhältnisse zu Umfang und Einwohnerzahl, weil seine nordischen Meere fast für die Hälfte des Jahres durch Eis versperrt sind und das schwarze Meer durch die Dardanellen und Verträge fast ebenso geschlossen ist, jedenfalls aber von diesen Meeren der Weg bis zum eigentlichen großen Handels- und Weltmeer zu weit ist. Häufig liegen zwischen den größeren Staaten kleinere als sogenannte Barrieren, wie Belgien und Polen; aber ihre Neutralität bleibt immer eine unsichere und es droht ihnen fortwährend die Gefahr unterdrückt oder zerrissen zu werden, wie es Polen geschehen ist.

Die **Gränzen** eines Staatsgebiets sind entweder natürliche (physische) oder künstliche. Die ersteren werden durch Meere, Seen, Flüsse, Gebirgsgräte, wüste Plätze, Steppen u. dgl. gebildet, indem dadurch schon von der Natur eine Scheidewand aufgerichtet ist; die letzteren werden aber künstlich bezeichnet durch Gräben, Wege, Dämme, Pfähle, Säulen, befestigte schwimmende Tonnen u. s. w. Sie beruhen entweder auf altem, unvordenklichem Besitze, oder auf besonderen Verträgen der Gränznachbarn und werden zur sicheren Feststellung in Gränzkarten verzeichnet. Wo eine Grenze zweifelhaft ist, wird sie durch Verträge festgestellt und wenn man sich nicht einigen kann, der betreffende Bezirk entweder gemeinschaftlich besessen oder derselbe bis zu erfolgter Entscheidung als neutral erklärt, wie es z. B. schon seit langer Zeit mit einem Gute auf der preußisch-mecklenburgischen Gränze der Fall ist. Auf Binnenseen wird die Gränze in der Regel durch die Mitte gezogen, ebenso bei Flüssen; sind dieselben jedoch größer, so wird dazu der sogen. Thalweg oder das eigentliche Fahrwasser gewählt. Wegen der öfters vorkommenden Veränderungen des Thalwegs richtet sich die Gränze jedoch nur nach dem bei der Gränzaufnahme vorgefundenen Thalweg, bis neue Vereinbarungen getroffen sind.

Was innerhalb dieser Staatsgränzen liegt, untersteht der Hoheit des Staats, sobald nicht von etwa das Gegentheil erwiesen ist, und kann diese Hoheit auch nicht über die Gränzen hinaus ausgeübt werden. Was auf der Gränzlinie selbst liegt oder geschieht, ist für beide Länder gemeinsam, was besonders für Thätlichkeiten und andere Vorfälle von Wichtigkeit sein kann, sobald die Gesetze beider Gränzländer darüber von einander erheblich abweichen. Herrenlose, aber willkürlicher Bewegung fähige Objecte, wie das Wild, ist Eigenthum des-

jenigen Gebiets, auf welchem es gefangen oder erlegt wird; selbst wenn solches in einem Staate künstlich gehegt und also gleichsam als Eigenthum in Besitz genommen ist, kann, wenn es die Gränze überschreitet, eine Reclamation desselben nicht mehr stattfinden. Ausgenommen von dem erwähnten Grundsatze sind nur solche Personen und Dinge, welchen das Recht der Exterritorialität zugestanden ist, oder was sonst durch Verträge als von der Staatshoheit ausgeschlossen erklärt wird. Staatsservitute gehören dagegen nicht hierher, weil dem Staate immer die Hoheit darüber zusteht, wenn sie auch in manchen und sogar zahlreichen Punkten beschränkt sein mag, denn dies kann ja auch im Innern gegenüber landesangehörigen Personen und Corporationen stattfinden; ohnehin kommen weitgehendere Staatsservituten dieser Art nicht mehr vor, weil sie den Interessen der Staaten widersprechen.

Außer dem eigentlichen Staatsgebiet können Staaten auch noch auswärts liegendes Eigenthum an Territorien und Rechten besitzen, die sie auf verschiedene Weise erworben haben. Alle diese Staatspertinenzien sind so an das Hauptterritorium gebunden, daß sie mit demselben auch an alle Nachfolger in der Staatsgewalt vererbt werden. Tritt jedoch insofern eine Aenderung ein, daß z. B. durch die Verschiedenheit der Erbrechtsbestimmungen für die einzelnen Theile, woraus ein Staat zusammengesetzt ist, diese Haupttheile an verschiedene Nachfolger übergehen, so folgen die Staatspertinenzien demjenigen Theile, welchem sie schon vor deren Vereinigung zugehört hatten; sind sie erst später erworben worden, so werden sie entweder durch Uebereinkommen nach Verhältniß zu theilen oder im gemeinschaftlichen Besitz zu erhalten sein.

Größere Seestaaten pflegen auswärtige Kolonien zu besitzen, welche durch ihre Staatsangehörigen angelegt wurden. Das Alterthum unterscheidet sich hinsichtlich derselben ziemlich stark von der neueren Zeit, denn damals sandte man den Ueberschuß der Bürger und die etwas unbändigen Elemente derselben in andere Länder, um daselbst Kolonien zu gründen, die zwar mit der Mutterstadt in engerer Verbindung blieben, aber von vornherein zu selbstständiger Entwickelung bestimmt waren. In neuerer Zeit wurden aber solche Kolonien nur auswärtige Bestandtheile des Mutterstaats, von welchem sie beherrscht sind, und sie dienen hauptsächlich auch nur zur Bereicherung desselben, da sie die Naturschätze des betreffenden Landes ausbeuten oder dem Handel dienen. Dieses Ausbeutungssystem hat zur Folge, daß die

Staatsangehörigen in der Kolonie nur so lange verbleiben, bis sie sich bereichert haben, und dann heimkehren, wodurch eine selbstständige Bevölkerung nur sehr langsam entsteht und daher auch der Drang zur Gewinnung der Unabhängigkeit ebenso langsam reift, wenn nicht, wie in Amerika, rasch viele Elemente aus anderen Ländern daselbst zusammenströmen und so die Bevölkerung der Kolonien eine bleibende und stärkere wird. Es giebt auch Kolonien, die unter dem Schutze einer fremden Souverainität errichtet werden und das Recht genießen, ihr altes Bürgerrecht und den Schutz des Heimathstaats fortzubehalten, wie z. B. bei einigen Kolonien in Brasilien und sonst; aber dieselben sind schon mehr Sache der Privatspeculation, haben mit den allgemeinen staatlichen Verhältnissen nichts zu thun und behalten auch diesen Charakter nicht lange, da sie schon nach wenigen Jahrzehnten ganz mit dem übrigen Lande verschmolzen sind.

Staatseigenthum kann nur auf rechtliche Weise erworben werden und zwar unter Erfüllung der Bedingungen, welche die wirkliche Besitznahme ausdrücklich darlegen. Es wird zumeist erworben durch Vertrag und Abtretung auf friedliche Weise oder auch in Folge eines vorausgegangenen Kriegs und verlangt eine thatsächliche Besitzergreifung, da nur diese die etwaigen Rechte Dritter abschneidet, welche sie nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, denn nur die wirkliche Besitznahme macht das Eigenthumsrecht vollständig. Insofern übrigens nach erfolgter vertragsmäßiger und öffentlich kund gewordener Uebertragung eines wissentlich nicht bestrittenen Objekts keine Einsprache erhoben wurde, kann dieser Uebertragungsakt die förmliche thatsächliche Besitzergreifung ersetzen und die Ansprüche Dritter formell ausschließen. Wenn dagegen ein schon zu Eigenthum bestehendes Objekt in Folge natürlicher Ereignisse, wie z. B. Anschwemmung von Land oder Entstehung von Inseln, einen Zuwachs erhält, so entsteht dadurch von selbst ein Zuwachs des Eigenthums, der keine besondere Besitzergreifung mehr verlangt, weil er innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets entstand oder doch außerhalb eines fremden Gebiets und Rechte Dritter darauf unmöglich statthaben konnten.

Die Besitzergreifung (Occupation) einer herrenlosen Sache ist an mehrere Bedingungen gebunden. Befand sie sich schon zuvor innerhalb des Staatsgebiets, so ist das natürliche Anrecht des Staats darauf unzweifelhaft, da sie für einen andern Staat überhaupt

nicht herrenlos war. Befindet sie sich aber außerhalb desselben, so ist vor Allem nothwendig, daß sie überhaupt noch nicht in den ausschließlichen Besitz von Menschen übergegangen ist. Ob letztere bereits in einem vollständigen staatlichen Vereine leben, oder noch im rohen Naturzustande oder blos als herumziehende Nomaden, thut nichts zur Sache, denn kein Staat ist berechtigt, seine Herrschaft willkürlich über dieselben auszudehnen, wenn es auch im Interesse der Kulturverbreitung oder des Handels liegen sollte. In rechtlicher Weise kann solche Ausdehnung der Herrschaft nur entweder durch friedlichen Vertrag oder in Folge eines Kriegs erfolgen, der aber kein bloßer Eroberungskrieg sein sollte, obschon letzterer schließlich ebenfalls anzuerkennenden factischen Besitzstand herbeiführt. Die politische Praxis hat sich freilich oft genug nicht hieran gehalten, sondern dergleichen Landstrecken zu Kolonien in Besitz genommen; ein förmliches Recht dazu kann aber nicht in Anspruch genommen werden, denn solche willkürliche Besitzergreifung vertreibt ein Volk aus seinen natürlichen Sitzen und raubt ihm die Grundlagen für seine besondere Entwickelung, welche kein Staat einem andern verhindern und vernichten darf. Ist eine Sache noch herrenlos, so muß eine förmliche Besitzergreifung erfolgen und die Staatshoheit ihre Herrschaft darüber in kenntlicher Weise bemerkbar machen. Die bloße Willenserklärung oder einfache äußere Merkmale können den factischen Besitz nicht ersetzen und zwar auch schon aus rein ökonomischen Gründen nicht, denn die Erde ist dafür da, daß sie den Menschen dienstbar gemacht, der Boden und seine Erzeugnisse in nützlichen Gebrauch genommen werden; nur unter dieser Bedingung hat die Occupation herrenloser Güter einen Sinn, indem diese dadurch wirklich zur menschlichen Benützung gelangen; ist aber solche nicht bewirkt, so kann eine derartige fingirte oder mit Worten erklärte Besitznahme nicht das Recht eines Andern stören, die wirkliche Besitznahme und Benützung vorzunehmen, wie überhaupt eine Sache nicht schon allein deshalb als solche herrenlose erscheint, weil kein Besitzer derselben bekannt ist, sondern weil sie auch nicht ihrer natürlichen Bestimmung gemäß in Gebrauch gekommen ist. Nur die Einführung einer noch unbesessenen Sache in den menschlichen Gebrauch gewährt das Recht auch mit ihrem Besitze belohnt zu werden. Solche Besitzergreifung herrenloser Objecte kann jeder Mensch vornehmen, jedoch nur als sein specielles Privateigenthum. Um für einen Staat solchen Besitz zu ergreifen, ist ein besonde-

rer Auftrag desselben nothwendig, da ihn nicht jeder einzelne Unterthan vertreten kann, sondern blos Bevollmächtigte des Staats selbst und entscheidet sodann über die speciellen Fälle die Art der Vollmacht. Lautet diese umfänglich genug für alle etwa zu machenden Entdeckungen und Besitzergreifungen, so ist für die rechtliche Vollziehung derselben nicht etwa noch eine besondere nachträgliche Genehmigung nothwendig; auch bedarf es einer formellen Anzeige davon an andere Mächte nicht. Erfolgte zufällig die Besitzergreifung zu gleicher Zeit für mehrere Staaten, so haben sie solche als Gesammteigenthum zu betrachten, bis sie sich gütlich darüber einigen. In früherer Zeit überließ man die Entscheidung solcher streitiger Fälle dem Papste, der bekanntlich für die Entdeckungen Spaniens und Portugals eine Gränzlinie zog; aber sein Recht dazu war an und für sich unbegründet und konnte blos auf freiwillige Anerkennung als eines schiedsrichterlichen Ausspruchs rechnen. Bei Besitznahme noch unoccupirter Landstrecken auf Continenten, z. B. in Afrika, ist auch eine genaue Abgränzung derselben nothwendig, da sonst Collisionen mit anderen Besitzern ähnlicher Territorien entstehen können; namentlich hat dies auf der Seite nach dem inneren Lande zu erfolgen.

Eine andere Art von Besitz kann in Folge von **Verjährung** durch einen bestimmten Zeitverlauf erfolgen. In Europa wird dies freilich nicht wohl stattfinden, da jeglicher Besitzstand daselbst durch Verträge geregelt ist und sich schwerlich irgend ein Rückstand vorfindet, worauf solche Verjährung angewendet werden kann. Aber auf Gebiet außer Europa und auf andere Objekte kann sich dieselbe allerdings beziehen und ein solches Recht ist sogar nothwendig. Die Erde und Alles, was sie trägt, sind dazu da, um von den Menschen benützt zu werden, und es läßt sich auch das Eigenthumsrecht überhaupt zuletzt nur dadurch rechtfertigen, daß der Besitzer das Object im Interesse seiner und der Menschheit benützt, welche dessen Benützung durchaus nothwendig hat. Wenn nun ein Besitzer irgend eines solchen Eigenthums dasselbe so aus dem Auge und Gebrauche verliert, daß es dadurch unproductiv und werthlos würde und der Menschheit seinen Dienst versagte, so gewinnt natürlich derjenige, welcher, ohne den wirklichen Eigenthümer zu kennen und von ihm Widerspruch zu erleiden, ein solches Object in Productivität erhält und zur Erfüllung seiner Zwecke anleitet, ein Anrecht auch auf das wirkliche Eigenthum, welches mit der

Länge solcher Nutzbarmachung sich befestigt und nach Verlauf einer bestimmten Zeit (dem Umfang der gewöhnlichen selbstständigen Wirksamkeit eines Mannes) in wirkliches Eigenthum sich umwandeln muß. Mit dieser Gebrauchsverwendung steht aber jedenfalls auf derselben Linie auch die Gewährung des staatlichen Schutzes und der Förderung und zwar um so mehr, als in dem Leben einer Privatperson allerdings Verhältnisse und Umstände eintreten können, welche das Uebersehen und Wahren jedes einzelnen Besitzobjects ohne deren Verschulden auf längere Zeit veranlassen können, der Staat aber ein ununterbrochen dauernder ist und eine solche Mißachtung seinen ersten Pflichten geradezu widerspricht.

Andere rechtliche Arten der Besitzergreifung giebt es nicht, denn die französische Reunionspraxis nach dem westphälischen Frieden und die neuerdings beanspruchten und ausgeführten Arrondirungen und Annectirungen sind offenbar nur Handlungen der Willkür oder es wird dieser Name nur fälschlich auf andere, in rechtmäßiger Weise entstandene Besitzergreifungen angewendet, wie es z. B. bezüglich der vertragsmäßigen Abtretung Savoyens an Frankreich der Fall war.

Daß der Staat dasselbe Verfassungsrecht über sein Eigenthum habe, wie Private, versteht sich von selbst. Früher fanden solche Verfügungen ziemlich häufig statt und wurden auf Staatseigenthum nicht blos Renten begründet oder es als Lehen vergeben, sondern auch einzelne Theile desselben verpfändet. Ersteres geschah in der Regel ohne Beeinträchtigung der Staatshoheit, letzteres erfolgte aber gewöhnlich so, daß das Object während der Zeit der Verpfändung unter der Hoheit des Pfandbesitzers verblieb. Ein solcher Fall besteht z. B. noch mit Stadt und Gebiet Wismar, das 1803 von Schweden auf 100 Jahre um 1¼ Million Rthlr. Hamburger Banco an Mecklenburg verpfändet wurde und nach Ablauf dieser Zeit von Schweden gegen den Pfandschilling und die Zinsen wieder eingelöst werden kann. Jetzt werden nur noch im Privatverkehr Staatsgüter verpfändet; aber auch hiervon kommt man noch ganz ab, indem die Staatsschulden für das ganze Land aufgenommen werden und dafür nicht blos das Staatseigenthum, sondern auch sämmtliche Staatseinkünfte haftbar sind. Es kann übrigens dem Staate das Recht nicht bestritten werden, selbst das Vermögen der Staatsbürger zu verpfänden, aber es wird dazu nur im Falle der Noth

kommen können, indem die Einkünfte so steigerbar sind, daß sie selbst schon ausreichen.

Wie das Recht der Souverainität wieder aufhören oder verloren werden kann, so auch das Staatseigenthum. So lange solches Eigenthum aber nicht aufgegeben ist, kann der Staat dasselbe jeden Augenblick in Anspruch nehmen und zwar ohne Wiedererstattung dessen, was der zeitliche Besitzer dafür gegeben hatte, da dieser sich mit seiner Forderung lediglich an diejenigen zu halten hat, von welchem ihm der unrechtmäßige Besitz verkauft worden war. Dagegen hat der Staat auch sein Eigenthum so bald zurück zu verlangen, als er von dem unrechtmäßigen Besitze desselben durch einen Andern Kunde erhält, indem die Unterlassung und Verschiebung solcher Reclamation dem zeitweisen Besitzer die Möglichkeit, vom Vorbesitzer Entschädigung zu erlangen, verringert und die Verpflichtung solcher eventuellen Entschädigung dadurch auf den Staat selbst wälzt. Unbedingt hat aber der Staat alle für das Objekt gemachten nützlichen Verwendungen und den bisherigen Ertrag dem Besitzer zu belassen, da erstere den Werth des Objekts erhielten oder steigerten, letztere aber den Lohn für die Unterhaltung der Nutzbarkeit des Objekts bilden. Sonst geht Staatseigenthum verloren durch Abtretung Seitens der berechtigten Staatsorgane, durch Aufgeben, sei dies eine absichtliche oder unbewußte, die zur Verjährung führt, sowie endlich durch Naturereignisse, wie z. B. Abschwemmungen von Land und Inseln, Versinken u. dgl. Wandelbare Objecte, wie z. B. Wild, treten mit dem Verlassen des Territoriums auch aus dem Staatseigenthum. Mit diesem Aufgeben von Staatseigenthum gehen auch die darauf ruhenden Rechte und Verbindlichkeiten an den neuen Besitzer über und wird bei Gesammtlasten eines Landes über die Vertheilung desselben auf die einzelnen Eigenthumsbestandtheile gewöhnlich das Nähere durch Vertrag bestimmt.

Gegenstände, welche zu den sogenannten freien gehören, wie Luft und fließendes Wasser, stehen allen Menschen zu freier Benützung offen und läßt sich ein Eigenthumsrecht darauf nicht behaupten, viel weniger aber noch festhalten. So weit es möglich ist, machen aber Staaten darauf ein Eigenthumsrecht geltend und zwar auf Flüsse, Seen und Meere, wo es wenigstens für Schifffahrt und Fischerei in Anspruch genommen wurde. Die römische Kirche theilte die Oberherrschaft über das Meer dem römischen Kaiser zu, jedoch mehr theoretisch, indem sie von

dem Grundsatze ausging, daß ihm überhaupt die weltliche Oberherrschaft über die Erde, zumal den von der Christenheit bewohnten Theil derselben gebühre. Freilich vom offenen Weltmeer dies zu behaupten, war um so problematischer, als die Behauptung solchen Obereigenthumsrechts in das Bereich der Unmöglichkeit gehörte; jedoch machten in Wirklichkeit Portugal und Spanien ein Eigenthumsrecht an den von ihnen entdeckten Meeren geltend, wogegen natürlich sofort alle seefahrenden Staaten Widerspruch einlegten. Dagegen behaupteten einzelne Staaten ein Eigenthumsrecht an die von ihnen wirklich beherrschten kleineren Meeren oder Meerestheile, wie z. B. Venedig an das adriatische und Genua an das ligurische Meer, Dänemark an die Ostsee und Großbritannien an die es umschließenden Meere, besonders aber an den Kanal von Irland. In Wirklichkeit konnten diese Eigenthumsansprüche aber nur zeitweise durch die maritime Uebermacht behauptet werden, wie z. B. die nordischen Mächte bei der bewaffneten Neutralität von 1780 den Grundsatz aufstellten, daß die Ostsee ein geschlossenes Meer sei, auf welchem andere Mächte in ihren Kriegen keine Feindseligkeiten eröffnen dürften. Die Nothwendigkeit eines gesteigerten und allgemeinen Schifffahrtsverkehrs hat inzwischen solche Ansprüche beseitigt oder doch wenigstens vom offenen Meere bis in die Nähe der Küsten zurückgedrängt. In der That widerspräche auch die Behauptung eines Eigenthumsrechts am Meere den obersten Grundsätzen des Völkerrechts, denn dasselbe enthält nur die Bedingungen des für die Menschheit unbedingt nothwendigen Völkerverkehrs, der durch dasselbe ermöglicht, erweitert und vervollkommnet werden soll; da nun aber das Meer das durch die Natur geschaffene Hauptverkehrsmittel aller Erdtheile ist und nur deshalb in fast unermeßlicher Größe und Masse dargeboten wurde, so bildet die vollständige Freiheit des Meeres einen Hauptgrundsatz des Völkerrechts, das ohne solchen gar nicht bestehen könnte, ist das Meer doch gerade so naturgemäß vertheilt und bis in die inneren Bestandtheile der einzelnen Erdtheile hinein gefügt und durch große Flüsse mit den rückwärtsliegenden Ländern verbunden, daß kein großes Volk von diesem Universalverkehrswege ganz abgeschlossen ist und ungehindert seinen Antheil am Weltverkehre nehmen kann. In gleicher Weise ist es aber auch eine ebenso consequente Forderung des Völkerrechts, das alle schiffbaren Flüsse als solche von der Natur zur Völkerverbindung geschaffenen Hauptverkehrswege mehrerer Staaten dem friedlichen Verkehr niemals

abgesperrt werden, sondern allen Völkern gleichmäßig offen stehen. Selbst eine in Uebereinstimmung der Uferstaaten getroffene Abschließung eines solchen Verkehrswegs kann vom Völkerrechte nicht anerkannt werden, denn haben auch die Uferstaaten das nächste und größte Anrecht und Interesse daran, so steht doch allen übrigen Völkern gleichfalls ein Recht daran zu und dieses darf nicht beeinträchtigt werden.

Das einzige Recht, welches die Seeuferstaaten bezüglich des Meeres geltend machen können, gründet sich auf Rücksichten der Vertheidigung und Gränzbewachung. Bei Landgränzen, wo das benachbarte Land ebenfalls einen am Völkerrechte theilnehmenden, geordneten Staat bildet, ist in Zeiten des Friedens eine Vertheidigung leicht und kaum nothwendig, weil für Verletzungen eines Landes aus dem anderen das letztere nöthigenfalls verantwortlich bleibt, und in Kriegszeiten regeln sich die gegenseitigen Verhältnisse auch ziemlich klar und leicht. Die Seegränze ist aber eine für alle Völker offene, für Angriffe und Verletzungen daher, z. B. beim Schmuggel, kann keine Hand verantwortlich gemacht werden und bestimmte beschränkte Zugänge sind nicht vorhanden, sondern die ganze Küste liegt offen da. Die Küste muß daher dadurch gesichert werden, daß sie vom Lande aus vertheidigt wird, und muß also als Grundsatz gelten, daß das Küstenland das Recht hat, die Polizeiaufsicht und militärische Beherrschung des Meeres soweit in Anspruch zu nehmen, als die Tragweite der vom Lande aus abgeschossenen Kriegsgeschosse in's Meer hinein zu reichen vermag, denn vom Eigenthum (Territorium) aus gegen das freie, nicht eigenthumsfähige Element kann sich die Küste aller Vertheidigungsmittel bedienen und bei verdächtigen Schiffen und Angriffen dieselben sogar noch weiter in die See hinein verfolgen. Um im Allgemeinen diese Entfernung zu bestimmen, nehmen die Seestaaten gewisse Sätze an, nämlich meistens eine große Seemeile, England und Nordamerika für den Zollschutz vier Leagues, Spanien sechs Millas. Auf die Länge der Zeit läßt sich eine allgemeine Bestimmung aber nicht geben, weil die Tragweite der Geschosse sich ändert und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zunimmt, also dieselben schon in weiterer Entfernung der Aufsicht unterstehen müssen.

In gleicher Weise steht es den Staaten frei, Meerbusen und Buchten, die sich in ihr Land hineinziehen und deren Zugänge von ihnen beherrscht werden können, ebenso wie das Küstenwasser zu beherrschen und dasselbe ist der Fall bezüglich solcher Meerengen, die ganz unter den

Kanonen des Landes liegen; es kann aber hier auch nicht mehr Eigenthumsrecht geltend gemacht werden, als an der offenen Küste, namentlich aber darf die friedliche Schifffahrt keine Störung erleiden und dürfen derselben keine Lasten auferlegt werden, die nicht durch Gegenleistungen aufgewogen sind. Wenn solche einst doch gefordert wurden, wie der Sundzoll von Dänemark, so war dies nur ein Mißbrauch, den die betreffenden Staaten duldeten und sogar vertragsmäßig anerkannten. Nur wo ein Meer von einem oder mehreren Ländern ganz umschlossen ist und nicht mit dem Weltmeere im Zusammenhange steht, kann es von denselben als Eigenthum betrachtet werden; allein sobald ein solcher Zusammenhang stattfindet, wie z. B. beim schwarzen Meer, ist dies nicht mehr zulässig, da es unbedingt der Schifffahrt aller Nationen offen stehen muß und nur aus Gründen der Landesvertheidigung bezüglich der Kriegsschiffe Beschränkungen zulässig sind. In früherer Zeit hat man freilich an solche Meere ein vollständiges Eigenthumsrecht geltend gemacht, z. B. von der Türkei an das schwarze Meer, von Schweden und Rußland an den bothnischen Meerbusen und von Dänemark am Küstensaum von 15 Meilen um die Küste von Irland und Grönland, aber sie sind heute nicht mehr zu behaupten und werden stillschweigend in Vergessenheit gebracht.

Daß die Flüsse, welche in das Meer einmünden, bis dahin Eigenthum des Staates sind, welchen sie durchfließen, steht fest und können die betreffenden Staaten ihren Bürgern darauf auch besondere Vortheile vorbehalten; aber es kann darauf den angränzenden Staaten und allen jenen, welche in demselben Flußgebiete liegen, durchaus nicht die freie Schifffahrt verwehrt oder ein Staat in dieser Hinsicht zurückgesetzt werden. Solche Flüsse sind demnach gleichsam Gesammteigenthum der Staaten ihres Gebiets und da dieselben das Recht haben, vermittelst dieser Flüsse Verkehr mit dem Meere und anderen Staaten zu unterhalten, so kann der Verkehr auch solchen Staaten nicht versagt werden, die zu anderen Flußgebieten gehören, aber mit ihren Schiffen dennoch zu diesen Flüssen Zugang finden; ebenso müssen alle Seeschiffe das Recht besitzen, so weit herauf die Flüsse zu befahren, als sie es vermögen.

3) Recht einer eigenen entsprechenden Regierungsform. Jeder Staat besitzt das Recht sich eine beliebige Regierungsform zu geben, von welcher er glaubt, daß sie der Bildungsstufe und

den Bedürfnissen des Volks entspricht, sowie dieselbe zu verändern und ist Letzteres eine Frage des inneren Rechts oder Staatsrechts, worüber lediglich nur die gesetzlichen Factoren desselben zu entscheiden haben. Ein Einspruchsrecht steht also dem Auslande auch nicht zu, wenn ein Staat von der Monarchie zur Republik oder von dieser zur Monarchie übergehen will oder an die Stelle der absoluten Monarchie das constitutionelle System setzt. Man hat zwar in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, namentlich seit Gründung der heiligen Allianz, diesen strengen Grundsatz so ziemlich bei Seite gesetzt gehabt und auf mehreren Kongressen sich Eingriffe in die inneren und Verfassungsfragen selbst größerer Reiche erlaubt, z. B. in Sicilien und Neapel, wo man sich sogar vor einfachen Verfassungen entsetzte, allein diese Praxis zeigte sich alsbald in Frankreich selbst undurchführbar und so ist man seit Beginn der dreißiger Jahre wieder zu dem früheren Grundsatze des strengen Völkerrechts zurückgekehrt. Die Gründe der vorübergehend abweichenden Praxis bestanden darin, daß die Monarchen der fünf (eigentlich nur vier) Großmächte in Europa keine andere und freiere Regierungsform aufkommen lassen wollten, als ihre eigene, weil sie jede Beschränkung der Monarchie für eine revolutionäre Bedrohung der allgemeinen Ruhe erklärten und namentlich die Einwirkungen davon auf ihre eigenen Länder befürchteten. Später ließ sich dies aber in Frankreich und Belgien nicht mehr ändern und da Preußen schon 1840 einzulenken begann und besonders seit 1848 das constitutionelle System in den größeren Staaten, zumal Oesterreich und Preußen, eingeführt wurde, so ergab sich das Fallenlassen der Praxis aus den zwanziger Jahren von selbst. Jetzt könnten die anderen Staaten nur verlangen, daß etwa solche antisocialen Elemente oder Einrichtungen beseitigt würden, welche für sie besonders und offenbar bedrohlich erscheinen, nicht aber die Regierungsform selbst, zumal man so ziemlich von der Angst vor solchen zurückgekommen ist. In weiterer Verfolgung dieses Grundsatzes ergibt sich für jeden Staat das Recht, sich selbst und den eigenen Behörden und Beamten beliebige Namen, Titel und Wappen zu geben, vorausgesetzt daß dieselben nicht die Rechte Anderer beeinträchtigen, darin das Erheben von Ansprüchen an andere Länder oder Ländertheile liegt oder überhaupt bestimmte Abkommen und Verträge dem gegenüber stehen. Alles dies gilt natürlich nur für den Staat und seine eigenen Angehörigen, denn sollen solche Aenderungen von Namen und Titeln auch von anderen Staaten

beachtet und anerkannt werden, so ist es nothwendig, daß man dieselben um förmliche Anerkennung angeht und dieselben zu amtlicher Kenntniß bringt, da sie sonst als unbekannt gelten müssen. Jedoch wird eine förmliche Anerkennung nur etwa da verlangt werden, wo allenfalls ein Widerspruch besorgt werden könnte. Dies ist heutigen Tags allerdings weniger zu besorgen als in den vergangenen Jahrhunderten, wo die Annahme des Königstitels von Preußen und des Kaisertitels von Rußland zu langen diplomatischen Verhandlungen führte. Gegen kleinere Fürsten, z. B. die 1818 vom Kurfürsten von Hessen beanspruchte Annahme des Königstitels, sprachen sich die Großmächte noch auf dem Aachener Kongresse entschieden aus; allein es erhoben sich nirgends Schwierigkeiten, als in Frankreich das Kaiserreich wieder aufgerichtet wurde und der König von Sardinien den Titel als König von Italien annahm, da selbst Oesterreich bisher nicht wegen des Titels, sondern wegen der gewaltsamen Bildung dieses Reichs die Anerkennung versagt hat. Etwaige Rücksichten, die z. B. wegen Annahme einer anderen Flagge zu nehmen sind, entspringen aus anderen Verhältnissen und der nothwendigen Ordnung eines leichten, ungestörten Verkehrs, worauf immerhin jeder Staat bei seinen inneren Einrichtungen Rücksicht zu nehmen hat; sie fallen daher nicht in das Bereich des Völkerrechts, sondern in jenes der Politik.

4) **Recht auf ungestörten Gebrauch seiner Kräfte und auf Vertheidigung.** Auch dieses Recht ist eine nothwendige Consequenz des Rechts auf ungestörtes Dasein, da solches nur zu bestehen vermag, wenn der Staat auch die nothwendigen Mittel dazu anwenden und nutzbar machen kann. Es kann ihm kein anderer Staat das Recht versagen oder beeinträchtigen, alle Vortheile und Stützen zu benützen, welche ihm das Land bietet oder welche er sich von außen auf rechtmäßigem Wege zu verschaffen weiß, und er kann damit auf seinem Gebiete alle Anstalten und Einrichtungen gründen, welche seine physische, wirthschaftliche und geistige Entwickelung fördern, stärken und heben können und seine Kraft und Macht nach innen und außen heben. Er kann jede Gelegenheit aufsuchen und benützen, welche seinen Handel und seine Schifffahrt oder die Industrie des Landes zu vermehren und auszubreiten vermag, und daher beliebige Handelsverbindungen anknüpfen, Kolonien gründen und durch Einräumung besonderer Vorrechte an einzelne Staaten auch von diesen wieder ähnliche Rechte und

Bevorzugungen erlangen. Es liegt in seinem Belieben, nach seinen eigenen Bedürfnissen die Gesetze über den Betrieb der Industrie und des Handels zu erlassen, die Zölle für die Ein- und Ausfuhr festzusetzen, den Gewerbebetrieb zu regeln und Ausländer daran Theil nehmen zu lassen oder davon auszuschließen, Alles natürlich unter der Voraussetzung, daß dadurch nicht etwa bestehende Rechte und Verpflichtungen verletzt, oder einem andern Staate die physische Existenz gefährdet wird. Eine natürliche Consequenz dieses Rechts ist auch das, seine Existenz zu behaupten und zu schützen und alle nothwendigen Maßregeln zur Vertheidigung zu ergreifen und zwar mag die drohende Gefahr von der Natur selbst oder von anderen Staaten bereitet werden, denn das Recht der Selbsterhaltung geht im äußersten Falle allen anderen vor und erlaubt selbst, über diese hinauszuschreiten. Freilich aber darf der Bedrohte nicht die Gefahr selbst hervorrufen oder verschuldet haben und muß er immer die Verpflichtung anerkennen, nach überstandener oder beseitigter Gefahr die etwa verletzten Rechte wieder herzustellen und gebührende Entschädigung zu leisten. Es ist dies dieselbe Nothwehr wie beim einzelnen Individuum und haben nicht blos auch Andere das Recht dem Bedrohten beizuspringen, sondern der Bedrohte darf für den Fall, daß er die Gefahr sicher ihm nahen sieht, ihr sogar durch einen Angriff zuvorkommen, damit sie nicht überstark werde und ihn erdrücke. Sonst ist er jedenfalls befugt, zu seiner Vertheidigung alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und nicht blos Bündnisse einzugehen, sondern selbst Kriegsrüstungen zu machen und sich durch Befestigungen zu sichern. Hier ist allerdings zu bedenken, daß unter dem Vorwande solcher Sicherung ein Staat ganz andere Zwecke verfolgen und Rüstungen zum Ueberfalle Anderer treffen kann, weshalb auch auf der anderen Seite gleiche Rüstungen erfolgen und so aus gegenseitigen Reibungen gern ein Krieg entsteht. Es darf also auch die Vertheidigung nicht außerhalb einer gewissen Sphäre heraustreten und muß den rein defensiven Charakter beibehalten. Sobald dieser verlassen wird oder überhaupt in Frage steht, haben benachbarte Staaten jedenfalls das Recht, bestimmte Erklärungen über den wahren Zweck und Charakter solcher Vertheidigungsmaßregeln zu verlangen, um nicht durch unnöthige Gegenrüstungen Kosten zu haben. Wie weit dies Nothrecht überhaupt geht, läßt sich schwer sagen und es ist eitle Mühe sich weiter darüber zu verbreiten, zumal es mit der fortschreitenden Versittlichung immer

seltener zur Anwendung zu kommen braucht. Wenn daher Spitzfündigkeiten aufsuchende Völkerrechtslehrer den möglichen Fall vortragen, daß ein kleiner Staat in Hungersnoth sich befinde und nach Erschöpfung aller Mittel sich mit Gewalt bei den Nachbarn die nothwendigen Nahrungsmittel zu verschaffen suche und wenn sie dies nicht mehr als Friedensbruch erklären, so übersehen sie dabei vor Allem, daß solcher Fall überhaupt nicht mehr in das Völkerrecht fallen kann, denn daß Nachbarstaaten einen kleinen Staat, der sein Aeußerstes aufbietet, um nicht verhungern zu müssen, dennoch verhungern lassen, ist unmöglich, weil ihnen das Gefühl des Mitleids und der Barmherzigkeit fehlte, das selbst den rohesten Menschen auf der niedersten Stufe inne wohnt, und weil Menschen ohne dieses Gefühl gar keinen Staat bilden können, am wenigsten aber in den Gültigkeitskreis des Völkerrechts fallen.

5) Recht der Verbindung mit anderen Staaten. Schon die Rücksicht auf die nothwendige Vertheidigungskraft muß die Staaten öfters nöthigen, ihre Macht durch Verbindungen mit anderen Staaten zu stärken, ja sogar förmliche Coalitionen einzugehen, um der bis zur Gefährlichkeit anschwellenden Uebermacht eines anderen Staats mit vereinten Kräften zu begegnen. Eine solche Verbindung kann aber auch zu blos friedlichen Zwecken, namentlich zur Erreichung gewisser, blos in Gemeinschaft zu erlangender Vortheile und Ziele dienen. Dahin gehören Staatenverbände zur Gründung und Unterhaltung einer Universität oder eines obersten Gerichtshofs, zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem, zu gemeinsamer Vertretung im Auslande, zur Bildung einer größeren Armee behufs besserer taktischer Ausbildung der Truppen und noch einer großen Reihe anderwärtiger Zwecke. Insofern dadurch nicht die Rechte und die Unabhängigkeit dritter Staaten bedroht oder verletzt wird, haben solche dagegen kein Einspruchsrecht. Diese Vereinigungen können aber noch viel weiter gehen. Wenn kleinere Staaten von größeren umgeben sind, deren Uebergewicht ihnen nicht vortheilhaft ist und sogar bedrohlich werden kann, so sind sie dadurch schon von selbst darauf angewiesen, unter sich eine gewisse staatliche Vereinigung anzubahnen und ihr gemeinsames Gewicht als Bundesstaat oder Staatenbund zur Geltung zu bringen, indem sie als solcher den Nachbarstaaten an Größe und Macht gewachsen erscheinen, und letztere haben daraus kein Recht zur Beschwerde, da sie ebensowenig ein Recht haben, daß sie nur kleine Staaten zu Nachbarn haben. Aller-

dings zeigen sie in der Regel die Neigung, solchen Staatenverbänden blos einen defensiven Charakter zuzugestehen und sie als zu offensivem Vorgehen unberechtigt zu erklären, wie dies gegenüber dem deutschen Bunde geschehen ist; aber das Völkerrecht kann ihnen ein solches Recht durchaus nicht zusprechen, auch wäre sogar der Versuch vergeblich, da in sehr vielen Fällen eine wirksame Defensive blos in einem zuvorkommenden Angriffskriege erzielt werden kann. Ebensowenig kann es einem Staate versagt werden, wenn er in Folge solcher Verbindungen einen Theil seiner völker- und staatsrechtlichen Unabhängigkeit zu Gunsten der Gesammtvereinigung oder eines anderen Staats aufgibt, da dies lediglich Sache seines eigenen freien Willens ist und Dritte dadurch nicht berührt werden.

6) Recht auf Ehre und äußere Achtung. Wie jeder einzelne Mensch ein Recht auf äußere Achtung und Ehre besitzt, so steht dies natürlich den Staaten noch viel mehr zu, da sie nicht blos die geschlossene Einheit eines Volks darstellen, sondern auch zugleich Anstalten zur Erreichung höherer sittlicher und materieller Zwecke sind, welche der gesammten Menschheit dienen und daher auf entsprechende Achtung Anspruch haben. Diese Ehre und Achtung kann natürlich nur dem Staatsoberhaupte gebühren, welches die oberste Staatsgewalt vertritt, also in monarchischen Staaten dem Regenten, in Bundesstaaten dem Gesammtoberhaupte und in Republiken dem Präsidenten oder denjenigen Personen, welche zeitweise an die Spitze des Staats gestellt sind. Jedes einzelne Mitglied des Staats kann dagegen nicht darauf Anspruch haben, weil sie als solche nur sich selbst repräsentiren, nicht aber den Staat vertreten, außer wenn sie vom Oberhaupte dazu besondere Vollmacht haben und an seiner Stelle handelnd auftreten. Diese äußere Ehre kann dem Staatsoberhaupte nur von denjenigen Staaten verweigert werden, welche seine Legitimität nicht anerkennen und für welche es nicht als berechtigtes Oberhaupt erscheint, was aber regelmäßig auch damit verbunden ist, daß ein öffentlicher Verkehr mit demselben nicht gepflogen wird, obschon der commercielle und sonstige Völkerverkehr mit dem Lande und seinen Bewohnern und in gewissen Fällen selbst mit dessen Behörden und Anstalten dadurch nicht unterbrochen ist. Als neuestes Beispiel dafür mag das Verhalten Oesterreichs zum Könige von Italien gelten, der von Oesterreich noch nicht anerkannt worden ist, während der übrige Verkehr ohne Unterbrechung fortbesteht. Das Maß

der Ehre und Achtung, welche ein Staat von Anderen verlangen darf, kann nicht mit dem allgemeinen Grundsatze der Rechtsgleichheit aller Staaten in Widerspruch stehen, während natürlich jeder Staat dasselbe willkürlich festsetzen kann, so lange es nur den Verkehr der eigenen Staatsangehörigen mit dem Staatsoberhaupte betrifft. Gegenüber anderen Staaten werden dagegen Macht und altes Ansehen auch in diesem Betreffe von Einfluß und Wichtigkeit sein, aber der Grund solcher höheren Ehre beruht nicht im Völkerrechte, sondern in politischen Rücksichten, auf Herkommen oder besonderen Verträgen, welche das äußere Ceremoniell zwischen Kaisern, Königen, Großherzogen und anderen Fürsten festgestellt haben und auch für künftige ähnliche Fälle als Norm dienen. Im Allgemeinen ergeben sich hier folgende Grundsätze. Die Achtung muß sich auch darin ausdrücken, daß kein Staat etwas thut oder anordnet, wodurch das physische Dasein des andern beeinträchtigt oder verletzt wird, denn dies ist wohl das niedrigste Maß der Achtung, die man gewähren kann. In gleicher Weise sind die Rechte des Staats zu achten und nicht durch irgendwelche Handlungen dessen Rechte widerrechtlich sich anzueignen oder unberechtigte Ansprüche darauf einseitig geltend zu machen. Solche Handlungen wären die Annahme der besonderen Titel und Wappen und die Nachprägung der Münzen eines anderen Staats, selbst wenn dadurch ihm kein materieller Nachtheil entstehen sollte. Insbesondere sind die inneren Institutionen und Gesetze im internationalen Verkehr zu achten und deshalb Angriffe darauf aus einem andern Staate nicht zu dulden. In diesem Punkte ist nun freilich die Praxis nicht immer im Einklange mit der Forderung des strengen Rechts und erlauben z. B. manche Staaten, daß Angehörige eines andern Staats in ihrem Gebiete Handlungen und Akte vollziehen, welche deshalb für ihren Staat von Wirksamkeit, aber gesetzlich verboten sind, z. B. gewisse Heirathen, oder daß von ihren Gränzen aus öffentlich Schmuggel in das andere Land getrieben wird, was sich mit einem rechtlichen Völkerverkehr nicht vereinbaren läßt. Es verlangt ferner dies Recht, daß das übliche Ceremoniell und überhaupt die Ehrenbezeugungen für das Oberhaupt eines andern Staats, sowie für dessen Gesandte, Kriegsschiffe, Flagge u. dgl. nicht unterlassen werden. Ueberhaupt kann ein Staat noch in so mancher anderen Beziehung, unbeschadet der Rechtsgleichheit, Anspruch auf besondere Achtung haben oder doch in gewissen Aeußerungen und Handlungen eine Verletzung der

Achtung erblicken, wofür sich aber kein allgemeiner Grundsatz aufstellen läßt. So ist einem Staate für seine Worte oder Erklärungen so lange Glauben zu schenken, als nicht berechtigte Gründe für das Gegentheil vorliegen; so ist das auf militärischen und anderen Ruhm basirte Ehrgefühl eines Staats nicht zu verletzen und endlich ist im gegenseitigen Verkehr der Behörden und Beamten den anderseitigen Stellen und Personen mit der gleichen Würde zu begegnen, welche den gleichstehenden eigenen gebührt oder gewährt wird. Alle Besonderheiten in dieser Beziehung finden bei der Betrachtung der Uebung des Verkehrs ihre Würdigung.

7) Recht auf Vergrößerung. Mit dem Rechte auf selbstständiges Dasein hängt auch das Recht auf Vergrößerung zusammen, insofern dieselbe auf rechtmäßige Weise erfolgt und nicht die Rechte anderer verletzt werden. Vergrößert sich ein Staat auf dem Wege des Erbanfalls, durch Selbstanschluß oder andere vertragsmäßige Vereinigung, so kann diese Vergrößerung, selbst wenn sie bedeutend würde und der betreffende Staat dadurch ein gefährliches Uebergewicht über die Nachbarstaaten erlangte, doch durchaus kein Grund zur Einsprache oder einer anderen abwehrenden Handlung sein, so lange dies Uebergewicht nicht etwa den Bestand eines anderen Staats thatsächlich bedroht und ihn dadurch in den Stand der Nothwehr versetzt. Ohne diesen Umstand kann eine derartige Vergrößerung durchaus kein rechtliches Bedenken veranlassen, weil ein größerer Staat nicht nur ebensogut sich streng innerhalb seiner rechtlichen Gränzen halten kann, wie ein kleinerer, sondern auch um so weniger zum Streben genöthigt ist, sein Gebiet weiter auszudehnen, da er nun nicht blos groß genug zum günstigsten eigenen Bestand, sondern auch zu bedeutender Macht und Stärke gelangt ist. Nur allein, wenn ein solcher Staat offenbar bestrebt ist, auch durch unrechtmäßige Mittel, oder zwar auf dem Wege der Politik, aber unter dem erdrückenden Gewichte seiner Uebermacht noch weitere Vergrößerung zu suchen und sich zu einem Weltstaate zu vergrößern, ist ein Grund für die anderen Staaten vorhanden, dieser Vergrößerung mit allen gerechten Mitteln zu widerstreben, sie durch politische Schachzüge zu verhindern oder selbst zu Coalitionen zusammenzutreten, wie dies 1813 gegen Kaiser Napoleon oder 1785 im Fürstenbunde u. s. w. geschehen war, wo aber freilich dieselben gegen rechtswidrige Vergrößerungen und Vergewaltigung gerichtet wurden. Ein Anderes war es, als Karl II. von

Spanien im Jahre 1700 starb, indem damals die Mächte gegen die Vereinigung des großen spanisch-italienischen Reichs mit Oesterreich sich erhoben, weil in der That dadurch eine bedrohliche Universalmonarchie in Europa hergestellt worden wäre, welche auch nicht einmal im Willen und Interesse der betreffenden Völker lag, und in ähnlicher Weise könnten die Mächte bei dem erbrechtlichen Anfalle einer großen Monarchie an eine gleiche andere verlangen, daß sie durch Gründung zweier Dynastien desselben Hauses getrennt bleiben, zumal dabei auch die beiden Völker selbst solche Vereinigung nicht wollten, sondern sie blos aus dynastischen Gründen erfolgte. Allein alles dies ist nicht Folge völkerrechtlicher Grundsätze, sondern Sache der Politik und auch des Staatsrechts, da man keinem Volke zumuthen darf, daß der von ihm gebildete Staat lediglich in Folge des dynastischen Erbrechts mit einem andern Staate verschmolzen werde. Aus diesen Gründen kann daher das Völkerrecht auch den Grundsatz der Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts nicht gelten lassen oder anerkennen, denn ein solches Gleichgewicht ist im Interesse des Völkerrechts weder berechtigt, noch nothwendig, noch überhaupt wünschenswerth, zumal gerade eine große Mannichfaltigkeit der Staaten an innerer und äußerer Größe für die hohen Kulturzwecke und die Entwickelung des Völkerlebens am ersprießlichsten ist.

Der Grundsatz des Gleichgewichts wäre aber auch schon an und für sich ungerecht, denn er führte zu der Alternative, daß entweder ein Staat von gewisser Größe sich auch auf dem legitimsten Wege nicht vergrößern dürfe, oder daß die andern Staaten berechtigt wären, sich nun auch gleichmäßig zu vergrößern, was in den allermeisten Fällen nur dadurch möglich wäre, daß sie entgegen dem Völkerrecht andere Staaten auf dem Wege der Gewalt ihrer Selbstständigkeit beraubten, oder verkleinerten, vertheilten, annexirten oder sie überhaupt vergewaltigten. Mit solchem Grundsatze des politischen Gleichgewichts wäre also ein Völkerrecht überhaupt nicht mehr vereinbar.

III.

Recht und Pflicht des Völkerverkehrs.

So heilig dem Völkerrechte der Grundsatz der Unabhängigkeit und des freien inneren Willens und Schaltens der Staaten sein muß, da der Staat auf dasselbe Recht der Freiheit wie das Individuum Anspruch zu machen hat, so ist in ganz gleicher Weise auch auf ihn der Grundsatz anzuwenden, daß der Staat nicht für sich allein da ist und nicht sich selbst zum alleinigen Zweck hat. Als vereinzelter Mensch, abgeschlossen für sich und ohne lebendigen Verkehr mit anderen Menschen, steht das Individuum nicht höher als ein vereinzeltes Thier, das dahin stirbt, ohne Spuren von sich zu hinterlassen, und nur in Gemeinschaft mit Andern, zunächst in der Ehe und Familie, dann aber in Volk und Staat ist ihm die Möglichkeit gegeben, in den Nachkommen fortzuleben und denselben eine innere höhere Entwickelung und Ausbildung zu sichern. Das gesellschaftliche Leben ist es allein, welches mit Benützung der Hülfe und Mittel des Staats diesen Verkehr vermittelt und dessen wohlthätige Folgen hervorruft. Auf gleiche Weise ist es mit den Staaten und Völkern der Fall. Abgeschlossen von andern und angewiesen für immer auf denselben Boden, dieselben Producte, dasselbe Klima, dieselben äußeren und inneren Einwirkungen, müßte in diesem ewigen Einerlei Staat und Volk zuletzt ganz erstarren und verknöchern, in Siechthum versinken und endlich ganz untergehen, weil keine äußere Anregung und Belebung, keine Erfrischung mehr stattfände und die vorhandenen Elemente verjüngte und neu kräftigte. Der Hauptzweck jedes Volks, sich frisch und lebensfähig zu erhalten, sich weiter zu entwickeln und durch sein eigenes Voranschreiten die Gesammtentwickelung

des Menschengeschlechts zu fördern, wäre also dabei unerreichbar und schon nach den blos physischen Gesetzen würden in solcher Weise alle Völker nach und nach dahinsinken und die Menschheit in nicht allzuferner Zeit zuletzt ganz aussterben. Da aber dieselbe gewiß nicht zu diesem Ende auf die Erde gesetzt ist, so gehört die Verkehrsnothwendigkeit unbedingt zu den ersten Grundgesetzen, worauf die Existenz der Menschheit überhaupt beruht.

Ein ebenso wichtiger Grund für diese Verkehrsnothwendigkeit ergibt sich aus der von der Vorsehung der Erde auferlegten Theilung der Arbeit, wornach jeder einzelne Theil der Erde vermöge der besonderen Eigenthümlichkeiten der geologischen Beschaffenheit und des Klimas eine Reihe eigenthümlicher Producte in reichster Fülle und Vollkommenheit zu produciren und darzubieten hat, welche in anderen Theilen entweder nur unvollkommen und nothdürftig oder gar nicht zu produciren sind und die doch nicht blos für alle Menschen der Erde bestimmt sind, sondern auch immer nothwendiger werden, je weiter ihre Kulturentwickelung voranschreitet und je mehr, vollkommenere und kostbarere Producte der Erde verbraucht werden müssen. In ganz gleicher Weise ist es mit der Vertheilung von Wasser und Land, Seen und Flüssen, Höhen und Ebenen, Pässen und Thälern u. dgl. der Fall, welche, indem sie allen Völkern den leichtesten Zutritt zu allen Ländern der Erde und deren eigenthümlichen Producten gewähren sollen, zugleich zum Beweise dafür dienen, daß diese Länder und Producte auch für alle Völker der Erde bestimmt sind und keinem entzogen oder verschlossen werden dürfen, wie auch jedes Volk stehen bleibt oder zurückgeht, das nicht fortwährend bestrebt ist, mehr von diesen Producten in das Bereich seiner Bedürfnisse zu ziehen.

Die ewigen Grundgesetze der Menschheit und der Erde, von welcher sie bewohnt wird, stellen also auch den ewigen und unerschütterlichen Grundsatz der Verkehrsnothwendigkeit auf, ohne welchen Erde und Menschheit selbst jeden Grund ihres Bestehens überhaupt verlören, weil sie den Zweck ihres Daseins nicht erfüllten.

Das Völkerrecht bedürfte nach der Darlegung dieses Naturgesetzes nicht wohl noch weiterer Ausführungen, um zu erweisen, daß neben der Anerkennung und Achtung der selbstständigen und unabhängigen Persönlichkeit jedes Staats als zweiter Hauptgrundsatz die Nothwendigkeit und Unerläßlichkeit des Völkerverkehrs aufzustellen ist, und es wäre fast

unnöthig, dafür auf die gewöhnlichen Erörterungen der Völkerrechtslehrer einzugehen, womit sie das Recht auf gegenseitigen Verkehr zu begründen suchen, wenn nicht daraus noch weitere Grundsätze hervorgingen, welche diese Verkehrsnothwendigkeit auch als Folge und Bedingung des politischen Lebens der Staaten hinstellen und die rechtliche Begränzung und Schranken dieses Verkehrs darlegen. Jedoch geht aus denselben auch sehr schlagend hervor, wie gerade die rein juristische Auffassung des Völkerrechts am wenigsten geeignet ist, die Verkehrsnothwendigkeit principiell zu begründen.

In der Regel beruht ihr Hauptgrund darauf, daß die Staaten ihre höheren Zwecke nur selten innerhalb ihres eigenen Gebiets und ohne die Gemeinschaft mit andern Staaten erreichen können. Dies stimmt insofern mit obiger Erörterung überein, als damit anerkannt wird, daß ein Staat immer nur einen Theil der Menschheit bilde und als solcher Theil des großen Völkerorganismus nur in Gemeinsamkeit mit allen übrigen Theilen desselben seine wahre und beste Thätigkeit zu entfalten vermöge. Jedes Volk erfüllt nur dann seine Bestimmung ganz, wenn es sich der ihm im Gesammtleben zugetheilten besonderen Thätigkeit und Wirksamkeit hingibt, von dem Zusammenleben selbst aber wieder Anregung und frische Kraft empfängt und es folgt daraus der weitere Grundsatz, daß jedes Volk an diesem Gesammtleben fortwährenden und innigen Antheil zu nehmen hat, aber diese Antheilnahme auch nicht weiter gehen darf, als sie für das Gesammtleben förderlich ist und die besondere organische Thätigkeit des einzelnen Volks nicht stört und hemmt, denn das Gesammtleben kann nur dann in bester Weise gedeihen, wenn jeder organische Theil desselben seine besondere Thätigkeit für sich selbst ungestört erfüllt und gerade dadurch auch am Besten die Zwecke der Gesammtheit selbst fördert.

Es steht also unbestreitbar fest, daß kein Staat sich von dem Verkehre mit anderen Staaten abschließen darf, denn es wäre dies nicht blos eine Versäumung der wichtigsten Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen alle übrigen Staaten und die Menschheit überhaupt. Nicht nur würde ein solcher Staat sich selbst die Möglichkeit seiner Fortentwickelung und Selbsterhaltung abschneiden, sondern auch durch Versagung seiner Dienste für die Gesammtheit der Völker diese in ihrem Fortschritte und ihrer Vervollkommnung hemmen und muß daher das Völkerrecht den Grundsatz daraus ableiten, daß ein solcher Staat nicht

blos als außerhalb des Völkerrechts stehend angesehen werde, sondern daß alle andern Staaten das Recht und die Pflicht haben, mit allen entsprechenden und rechtlichen Mitteln darauf hinzuwirken, daß ein solcher Staat aus seiner Isolirtheit heraustrete, und nöthigenfalls ihn dazu zu zwingen. Und dies wird um so früher nöthig und um so dringender, je größer ein solcher sich isolirender Staat ist und je mehr er wichtigere Weltverkehrsmittel umschließt und eine je reichere Fülle von nothwendigen Producten und anderen bedeutsamen Erzeugnissen und Elementen er in seinem Inneren birgt, da diese nicht für diesen Staat allein, sondern für die gesammte Menschheit bestimmt sind und die große Theilung der Arbeit dieser Erde ihm blos das Amt zugewiesen hat, diese Production zu fördern und der Menschheit zugänglich zu machen.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen der Verkehrsnothwendigkeit ergeben sich unter den Staaten auch noch viele andere Verhältnisse, welche die Unterhaltung eines gegenseitigen Verkehrs bedingen. Es gibt wohl keinen einzigen civilisirten Staat, der in sich selbst alles Nothwendige und zwar auch in entsprechender Menge sowie in solcher Regelmäßigkeit erzeugte, daß er für sich allein bestehen könnte. Nehmen wir nur die Kleidung und gewöhnlichen Lebensbedürfnisse einer Familie des Mittelstands an, so sind dieselben offenbar zusammengesetzt aus den Producten aller Weltgegenden; dieselben wären aber nicht zu erlangen und müßten entbehrt werden, damit aber auch unsere ganze Kulturstufe, wenn nicht ein freundlicher Verkehr zwischen den Staaten bestände und die nöthige Ab- und Zufuhr ermöglichte. Ja es gibt sogar unumgänglich nothwendige Lebensbedürfnisse, von denen geradezu die Existenz des Lebens abhängt, wie z. B. das Salz, welches einzelnen Staaten gänzlich fehlt und das daher aus anderen Staaten bezogen werden muß. Je mehr nun aber diese Dinge zu regelmäßigen Bedürfnissen des Lebens geworden sind, desto weniger darf man sich auf einen blos zufälligen und schwankenden Verkehr verlassen und auf desto regelmäßigeren, festen und rechtlichen Normen muß er beruhen, so daß dieser Verkehr nicht mehr willkürlich beschränkt oder abgebrochen werden kann, sondern zu einem gegenseitigen Rechte und einer Pflicht wird, die unter dem Gebote und dem Schutze des Völkerrechts stehen.

Alle übrigen Gründe und Ursachen für Unterhaltung des Völkerverkehrs sind mehr untergeordneter Art oder von besonderen Verhältnissen

bedingt; sie sprechen aber meistens nur für den Verkehr unter den Nachbarstaaten, nicht aber für den großen und allgemeinen Völkerverkehr überhaupt. Dahin gehört zunächst die Nothwendigkeit, mit den Nachbarstaaten sich über die Gränzen und den Gränzverkehr zu verständigen und solche gemeinsam zu regeln. Nicht nur müssen nämlich die Gränzen fest gezogen sein, sondern die Gränzlinien laufen oft in solchen Biegungen, Ecken und anderen unregelmäßigen Formen, daß viele solcher Gränzorte zum Einkauf der Lebensbedürfnisse und Absatz der Producte an Orte des jenseitigen Gebiets gewiesen sind und sie in deren Verkehrsgebiet fallen, wie auch Städte des anderen Staats sich lediglich aus dem diesseitigen Gebiete verproviantiren können; ja die Verhältnisse liegen gewöhnlich so, daß einzelne Gränzorte mit nicht ausreichender Gemarkung im angränzenden jenseitigen Lande Ackerfeld besitzen und bebauen oder ihr Holz daher beziehen. Dies Alles kann nun aber in gedeihlicher Form nur geschehen, wenn die Gränzstaaten in freundlichem Verkehr mit einander stehen und diesen im Interesse ihrer Bürger pflegen und fördern. Einen zweiten Grund solchen Verkehrs bilden gewisse internationale Verhältnisse, die nur in Gemeinschaft geregelt werden können. Dies zeigt sich am schlagendsten bei Gränzflüssen, wo die Flußregulirungen, Uferbauten, Eindeichungen u. dgl. mit Erfolg nur in beiderseitigem Einverständniß gemacht werden können, da ohne consequentes, systematisches Vorgehen die Arbeit ohne Erfolg und gänzlich nutzlos ausfallen würde. In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Schiffbarmachung der Flüsse, der Unterhaltung der Leinpfade, den Bewässerungen und Entwässerungen im Gränzgebiete, wo jedes einseitige Beginnen dem anderen Theile Schaden bringen, für sich selbst aber den Erfolg bedeutend verringern würde. Hierzu tritt dann besonders seit neuerer Zeit eine Menge von Einrichtungen, welche nur dann dem Zwecke entsprechen können, wenn sie sich nicht auf ein Land allein beschränken, sondern entweder von mehreren gemeinschaftlich unternommen sind oder doch wenigstens mit einander in Verbindung und gemeinsamer Thätigkeit stehen. Dahin gehören vorzugsweise die Posten und Telegraphen, die Eisenbahnen u. dgl., welche ohne solche Gemeinsamkeit gar keine ersprießliche Wirksamkeit entfalten können und geradezu für diese Gemeinsamkeit bestimmt sind. Diese Anstalten sind in der That auch so wichtig, daß sie gegenwärtig den hauptsächlichsten Theil der internationalen Verhandlungen und Verträge bilden. Manche anderen

Anstalten übersteigen auch die Kräfte eines einzelnen Staats und können daher nur in Gemeinschaft mit anderen Staaten errichtet und unterhalten werden. So unterhalten z. B. die sächsischen Staaten Thüringens gemeinschaftlich eine Universität und ein Oberappellationsgericht, die vier freien Städte Deutschlands einen gemeinsamen obersten Gerichtshof, während jeder einzelne Staat für sich allein dazu weder die gehörigen Mittel darbieten, noch ihre Thätigkeit ausfüllen könnte.

Ein Staat ist ferner öfters genöthigt, im Interesse seiner Bürger mit anderen Staaten in Verbindung zu treten. Dies wird nothwendig, wenn ein solcher Bürger im anderen Staate Angelegenheiten hat oder Rechte und Vortheile verfolgen will, wozu er der Fürsprache und des Schutzes seiner Regierung bedarf, die nicht dulden kann, daß seine Bürger im anderen Lande rechtlos erscheinen oder benachtheiligt werden. Ebenso ist es erforderlich, daß er andererseits wieder Vorkehrungen treffe, um die Bürger anderer Staaten in seinem Gebiet den Schutz der Gesetze genießen zu lassen und ihren Verkehr so zu regeln, daß die Inländer nicht zurückgesetzt oder beeinträchtigt, die Ausländer aber auch darin möglichst nicht gehemmt werden, woraus die nothwendige Folge hervorgeht, daß beide Theile sich über die Grundsätze vereinbaren, wornach sie die Bürger des anderen Landes auf ihrem Gebiete gegenseitig behandeln. Ganz besonders tritt diese Nothwendigkeit in Bezug auf Vereine, Korporationen und Anstalten hervor, welche ihre Thätigkeit und Wirksamkeit nicht auf ein einzelnes Land beschränken können, sondern über mehrere ausdehnen, wie z. B. die Schifffahrts- und Eisenbahngesellschaften, Versicherungsanstalten, Speditionsgeschäfte u. dgl., welche so ganz recht die Hauptträger und Vermittler des internationalen Verkehrs sind und im allseitigen Interesse beschützt und gefördert werden müssen. Alle diese und unzählige andere Verhältnisse machen von Jahr zu Jahr die Verkehrsnothwendigkeit stärker und dringender, da es kaum mehr ein Interesse gibt, das sich auf ein einziges Land allein beschränkt und nicht mit Personen oder Vermögensinteressen des anderen Landes in enger Berührung und Verbindung steht, denn das ist ja eben die Richtung der fortschreitenden Zeit, daß sie Personen, Vermögen und Verhältnisse mit den entlegensten Ländern in einen immer engeren Verkehr bringt und so ein starkes Band bildet, welches nach und nach alle Völker der Erde umschlingt, wie überhaupt Alles mehr in das Großartige und Riesenhafte sich ausdehnt, das im Bereiche eines einzelnen

Staats nicht mehr Boden genug findet, sondern von Natur aus dazu bestimmt ist, erst im Völkerleben und Völkerverkehr die rechten, festen Wurzeln zu schlagen.

Daher ist, von welchem Standpunkte man es auch betrachten mag, der Völkerverkehr eine Naturnothwendigkeit, welcher sich kein Staat entschlagen kann und darf, wenn er nicht untergehen will, und diese Nothwendigkeit offenbart sich immer stärker für weitere Kreise und für eine größere Menge von Verhältnissen und Angelegenheiten, je mehr die Kultur eines Staats voranschreitet, die Bedürfnisse desselben die Erzeugnisse aller Länder der Erde umfassen und daher alle einander mehr oder weniger dienstbar machen. Natürlich ist aber bei aller dieser Erweiterung des Völkerverkehrs stets im Auge zu behalten, daß durch solche Theilnahme und Mitwirksamkeit an der Thätigkeit des Völkerorganismus nicht die besondere Thätigkeit und Selbstständigkeit jedes einzelnen Staats als eines besonderen Theils dieses Organismus mit eigenem Wirkungskreis gestört oder verletzt wird, denn das Zusammenleben der Völker und Staaten kann nur gedeihen, wenn jeder einzelne Theil in seinem Kreise vollständig seine Pflicht thut und sein Sonderleben vollkommen auslebt.

Aus dieser Verkehrsnothwendigkeit in Verbindung mit der Rücksicht auf die zu achtende Selbstständigkeit und Selbstentwickelung jeden Staats ergeben sich folgende allgemeine Grundsätze für den Völkerverkehr:

1) Kein Staat darf sich grundsätzlich und vollständig vom Verkehr mit andern Staaten *ausschließen* und den Angehörigen anderer Staaten den Verkehr mit seinem Lande und dessen Angehörigen verbieten, denn dies hieße der Menschheit einen Theil des für sie geschaffenen Erdbodens entziehen und dadurch sie nicht nur zahlreicher Erzeugnisse, sondern auch der Entfaltung aller ihrer Kräfte berauben. Das Verhalten von China und Japan, welche durch Jahrhunderte den auswärtigen Verkehr verboten, so wie von Spanien, das andere Länder vom Handel nach Ost- und Westindien ausschloß, widersprach daher den ersten Grundsätzen des Völkerrechts und konnte nur so lange geduldet werden, als überhaupt der Völkerverkehr einen noch nicht so großartigen Umfang annahm und erst noch zahlreiche andere Länder zu erfassen hatte. In neuerer Zeit ist es aber zur Nothwendigkeit geworden, im höheren Interesse der gesammten Menschheit diese Abgeschlossenheit

zu brechen und selbst mit Gewalt diese Reiche zum Eintritt in den friedlichen Völkerverkehr zu zwingen. Es versteht sich dabei aber von selbst, daß damit nicht etwa ein weiteres Eingreifen in die inneren Verhältnisse des betreffenden Staats und seine eigene Entwickelung stattfinden darf, weil dies dessen Unabhängigkeit gefährdete, sondern das Verlangen nach Antheilnahme am Weltverkehr hat sich blos auf die allgemeinen Verkehrsregeln und den Schutz des Verkehrs zu beziehen. Dies aber muß unbedingt gewährt werden und deshalb bedarf auch der sonst gewöhnliche Satz, daß jeder Staat andere Staaten nach Belieben ausnahmsweise bezüglich des Verkehrs begünstigen dürfe, der besonderen Einschränkung auf ausnahmsweise Begünstigungen, die man im gewöhnlichen Verkehrsleben nicht beanspruchen kann. Gewöhnlich werden solche ausnahmsweise Begünstigungen auch nur ertheilt, um nothwendige Gegenleistungen zu erlangen, und entwickelt sich in der Regel daraus die Verallgemeinerung solcher Verkehrserleichterungen auf alle Staaten, was sich überhaupt in neuester Zeit auch als den besten Grundsatz erwiesen hat, indem man dadurch am leichtesten und raschesten die allgemeine Verkehrsfreiheit erlangt. Bisher haben die Staaten, welche solcher Begünstigung nicht theilhaftig wurden und sich dadurch auch materiell hinter andere Staaten zurückgesetzt sahen, zum Mittel der Retorsion gegriffen, d. h. sie haben die einem solchen, Andere mehr begünstigenden Staate bisher gewährten Begünstigungen wieder aufgehoben oder vermindert, um ihn zu nöthigen, auch diesen Staaten dieselben Vortheile zu zuwenden. Allein dies führt nur zu immerwährenden Reibungen und der Gefährdung des Verkehrs und der eigenen Interessen, welche an die bisherige Uebung des Verkehrs gewöhnt waren und durch solche Aenderung der Verhältnisse nur empfindlich leiden müßten. Man ist deshalb nach und nach von diesem Gebrauch der Retorsion zurückgekommen und wendet sie nur im Nothfalle an, da man es für besser findet, wenn man sich zu den freiesten Grundsätzen bekennt und alle Ausschließlichkeit aufgibt, wie es gegenwärtig mit so großem Erfolge Großbritannien gethan hat. Ueberhaupt bringt es auch schon der Fortschritt der Zeit mit sich, daß nicht nur fortwährend mehr Verkehrserleichterungen, sondern dieselben auch allgemein gewährt werden müssen und man nicht mehr darauf zurückkommen darf, es als einen besonderen Grundsatz des Völkerrechts aufzustellen, daß kein Staat einem anderen den Verkehr mit solchen Artikeln abschneiden

darf, die er zu seiner Existenz durchaus nothwendig hat, denn dies folgte schon aus den vorher dargelegten Grundsätzen. Wenn übrigens ein Staat zu seiner Existenz wesentlich und fortwährend solcher Dinge oder Produkte bedarf, die er nicht besitzt und ein anderes Land gewähren muß, so zeigt dies schon von selbst an, daß ein solcher Staat auf einer gänzlich falschen Grundlage beruht und daher eigentlich gar nicht selbstständig bestehen sollte, jedenfalls aber nicht ohne strengere staatliche Verbindung mit den entsprechenden anderen Staaten, denn solche Treibhauspflanzen sollten gar nicht existiren.

2) Da ein solcher dauernder Völkerverkehr nicht möglich ist oder doch zu unendlich vielen Mißverständnissen und Reibereien führte, wenn er sich blos durch sich selbst gestaltete und nicht förmlich von den Staaten selbst geregelt und überwacht würde, so ist als zweiter Grundsatz festzustellen, daß kein Staat sich weigern darf, vom andern Staate Mittheilungen zu empfangen und den gegenseitigen Verkehr der obersten Staatsgewalten zu verhindern, wie denn auch schon eine Verletzung der äußeren Achtung daraus hervorginge. Abgesehen davon, daß überhaupt die Regeln und Gesetze über Ausübung des beiderseitigen Verkehrs nur durch die Regierungen der Staaten besprochen und festgestellt werden können, vermögen auch nur diese Regierungen die Befolgung dieser Verkehrsordnung zu überwachen und zu beschützen, sowie nöthigenfalls durch wirksame Mittel für die Rechte ihrer Unterthanen einzustehen. Diese gegenseitigen Mittheilungen sind ferner der leichteste Weg, entstandene Irrungen und Streitigkeiten beizulegen, Mißständen Abhülfe zu bringen, die Interesse der Unterthanen im andern Lande zu sichern und zu wahren und überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche den Verkehr mehr zu befördern und zu beleben vermögen. Ebenso ist es rein unmöglich, gemeinsame Anstalten und Einrichtungen, wie die oben besprochenen, zu machen, wenn nicht die Staaten selbst mit einander durch ihre Regierungen in unmittelbaren, amtlichen Verkehr treten und ist dieser amtliche Verkehr daher so nothwendig wie der Verkehr überhaupt. Deshalb darf auch mit Recht gefordert werden, daß bei solchem amtlichen Verkehr kein Staat von dem anderen Verkehrsformen verlangt, welche von den eigenen besonders abweichen und den andern Staat in einer untergeordneten Stellung erscheinen lassen, wie es z. B. in einigen asiatischen Staaten bezüglich des zu beobachtenden Ceremoniells der Fall war, denn da die anderen Staaten

sich dieser sie herabwürdigenden oder unterordnenden Verkehrsformen nicht wohl bedienen mögen oder können, so würden sie geradezu solchen amtlichen Verkehr abschneiden. Es ist daher selbstverständlich, daß die Abschaffung solcher Verkehrsformen ebenso verlangt und nöthigenfalls erzwungen werden muß, wie die Oeffnung eines bisher dem Verkehre verschlossenen Staats.

In welcher Weise dieser Verkehr der Staaten zu ordnen ist, hängt von den Verhältnissen ab und es steht jedenfalls fest, daß zum Mindesten die Gestattung eines schriftlichen Verkehrs verlangt werden muß. Die Bestellung und Annahme einer beständigen Gesandtschaft gehört nicht zu den unbedingten Gewährungen, wenngleich dadurch der Verkehr ungemein erleichtert wird, weil ein ununterbrochener und selbst mündlicher Austausch damit hergestellt ist, was sich namentlich bei weit entfernt von einander liegenden Staaten als sehr wohlthätig herausstellt, zumal dadurch die Angehörigen des die Gesandtschaft absendenden Staats noch in einer Menge nicht internationaler Verhältnisse Schutz und Schirm empfangen. Ohne solche Gesandtschaft wäre der Weg der Korrespondenz zu zeitraubend und daher nachtheilig, z. B. zwischen den europäischen und südamerikanischen Staaten, so daß inzwischen die Interessen Noth litten oder ganz beschädigt würden; auch wäre ein Theil des Handels- und Schifffahrtsverkehrs kaum möglich, z. B. wenn europäische Schiffe im Frachtverkehr zwischen indischen und anderen asiatischen Häfen einen größeren Verdienst zu finden vermögen, ohne daß ihre einheimischen Schiffspapiere dafür ausreichen. Das Recht einer gesandtschaftlichen oder Consularvertretung kann daher jedenfalls in solchen Plätzen, wo ein großer Verkehr von Schiffen der betreffenden Staaten stattfindet, nicht versagt werden und ist solcher allein an die Erfüllung gewisser Vorbedingungen zu binden, die jedoch ebenfalls für alle Staaten möglichst die gleichen sein müssen. Nur die Annahme größerer Gesandschaften gehört nicht zu diesem unbedingten Rechte, auch kann keine Gegenseitigkeit hinsichtlich der Bestellung solcher Gesandtschaften verlangt werden, da ein Staat durch besondere Verhältnisse genöthigt sein kann, im andern Staate eine förmliche gesandtschaftliche Vertretung zu bestellen, während letzterer Staat im ersteren so wenig dringende Interesse zu vertreten hat, daß eine Gesandschaft daselbst eine unnütze Ausgabe bedingte. Jedoch ist als feststehend unter allen Umständen zu betrachten, daß kein Staat verpflichtet sein kann, eine

bestimmte Person als Gesandten anzunehmen, und daß jeder Staat das Recht hat, sich gegen die Annahme einer solchen Person zu erklären, ohne deshalb weitere Gründe dafür vorzubringen. Selbstverständlich ist es ferner, daß der Staatenverkehr blos zwischen den gegenseitigen Trägern der obersten Staatsgewalt oder von Regierung zu Regierung stattfinden darf, d. h. zwischen solchen, welche von diesen Trägern der Staatsgewalt ausdrücklich an ihrer Stelle dazu bevollmächtigt sind, denn der directe Verkehr eines Staatsoberhauptes mit den Unterthanen eines andern Herrschers, sobald solcher nicht ein rein privater oder blos persönlicher ist, wäre eine Mißachtung für den andern Staat und auch ohnehin in den meisten Fällen nutzlos, weil nur das Oberhaupt Verpflichtungen für den Staat eingehen kann. Durch besondere Verträge und Uebereinkommen ist übrigens zwischen verschiedenen Staaten, zumal wenn sie benachbarte sind, festgestellt worden, daß die entsprechenden beiderseitigen Behörden in Angelegenheiten ihres besonderen Dienstkreises in directen Verkehr treten dürfen, weil dadurch die Geschäfte erleichtert werden und überhaupt der Umweg durch die obersten Landesbehörden unnöthig ist und zu zeitraubend und störend würde. Man denke hierbei blos an den Dienst der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden, der verschiedenen technischen Stellen, wie für den Wasser- und Straßenbau, um zu erkennen, daß ihr gegenseitiger directer Verkehr dem Ansehen der Staaten keinen Abtrag thut, aber die wichtigsten Angelegenheiten rasch und pünktlich fördert. Derartige Beziehungen mehren sich von Jahr zu Jahr, zumal unter Staaten, die auch sonst zu einander in ein engeres Verhältniß getreten sind, wie die deutschen Bundesstaaten, welche sogar dahin streben, die gerichtlichen Erkenntnisse gegenseitig zur Vollstreckung zu bringen. Es ist dabei aber immer eine gewisse Vorsicht nothwendig, weil die Authenticität der Ausfertigungen, Aktenstücke und Unterschriften genau erkannt werden muß, weshalb zu wichtigeren Aktenstücken regelmäßig die Beglaubigung der Ministerien und Gesandtschaft nothwendig ist.

3) Daß die Staaten verpflichtet sind, sich zur Regulirung der Gränzen und Gränzverhältnisse in gegenseitigen Verkehr zu setzen, erhellt schon aus den allgemeinen Erörterungen. Auch können bei noch so gut und endgültig bezeichneten Gränzen durch Naturereignisse und andere Verhältnisse wieder Undeutlichkeiten und Irrungen hervortreten, welche wiederholte Vereinbarungen und Feststellungen

erfordern, was sich besonders häufig bei Gränzflüssen und der Bestimmung des Thalwegs zeigt.

4) Kein Staat darf dem anderen die friedliche Benützung seiner Land- und Wasserwege versagen, noch ihm überhaupt einen solchen Verkehr in seinem Innern verbieten. Natürlich dürfen aber dadurch weder die eigenen Landesbewohner beeinträchtigt, noch zurückgesetzt, noch die bestehende staatliche Ordnung verletzt oder gehemmt werden, denn der Ausländer kann im Lande höchstens nur die gleichen Rechte wie die eigenen Landesangehörigen erlangen, aber vor diesen durchaus nicht bevorzugt werden. Findet es daher der Staat für nothwendig einen gewissen Verkehr zu beschränken oder ihn gewissen Klassen seiner eigenen Unterthanen vorzubehalten oder endlich ihn ganz zu verbieten, so kann der Ausländer sich nicht darüber beschweren. In dieser Hinsicht gibt es fast überall Ausnahmen. So ist z. B. der Handel mit Salz, Pulver und Lumpen vielfach beschränkt, so erfordert das Betreiben mancher Gewerbe das einheimische Bürgerrecht, die Aufnahme in eine Gewerbsgenossenschaft (Zunft) oder eine Concession und in manchen Zeiten wird sogar die Ausfuhr von Getreide und Waffen oder die Einfuhr von Gegenständen, z. B. Tabak und Zucker, förmlich untersagt. Selbst wenn solche Verbote auf national-ökonomischen Verkehrtheiten beruhen und gänzlich zu verwerfen sind, wie die Beschränkung des Getreidehandels, hat der Ausländer kein Recht zur Beschwerde. In gleicher Weise beschränken manche Staaten die Niederlassung der Juden oder schließen sie von einzelnen Orten ganz aus und können dagegen Ausländer keinen Widerspruch einlegen, selbst wenn sie sich auf Staatsverträge über die gegenseitige Zulassung ihrer Unterthanen berufen, denn grundsätzlich kann der betreffende Staat unter solcher allgemeinen Zulassung keine andere verstehen als unter den für seine eigenen Angehörigen bestehenden Bedingungen, selbst wenn, wie in diesem Falle, dieselben als unzeitgemäß erkannt werden müssen. Die mehrfach deshalb von Frankreich gegenüber anderen Staaten erhobenen Reclamationen sind aus diesem Grunde immer mit vollem Rechte zurückgewiesen worden. Auf jeden Fall steht fest, daß der Ausländer sich im Auslande nach den daselbst bestehenden Landesgesetzen zu richten und sich ihnen zu unterwerfen hat, indem nicht einmal die vorgeschützte Unkenntniß dieser Gesetze einen Entschuldigungsgrund dagegen abgeben kann. Natürlich ist aber diese Landesgesetzgebung für ihn nur insoweit maßgebend, als

es sich um Handlungen und Verhältnisse in dem Lande selbst oder bezüglich desselben handelt, nicht aber für solche, die er während dieses Aufenthalts für sein Heimathland vollbringt, da für letzteres nur die Gesetze des letzteren anwendbar sind. Außerdem hat sich der Ausländer auch noch an die sonstigen Bestimmungen über den Aufenthalt Fremder zu halten, da kein Staat unbedingt verpflichtet ist, solche unter allen Bedingungen zu zulassen, sondern gewisse Vorbedingungen dafür stellen kann. Dahin gehört ein ausreichender Ausweis über seine Unbescholtenheit oder Ehrenhaftigkeit, über den erlaubten Zweck seines Aufenthalts, ja selbst über den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel, denn es muß jedem Staate freistehen, solche Personen nicht zuzulassen, welche bereits den Verdacht unrechtmäßiger Handlungen an sich tragen oder dergleichen schon einmal im Lande verübt hatten, oder deren Anwesenheit offenbar einen Zweck hat, der dem Lande nachtheilig oder schädlich ist. Jedoch darf solche Zurückweisung eines gehörig legitimirten Ausländers, zumal aus einem befreundeten Staate, durchaus nicht eine willkürliche sein, noch überhaupt ungehörigen und störenden Paßplackereien Raum gegeben werden, sondern wenn ein Staat gehörige Gründe zu solcher Zurückweisung hat, so gebietet ihm schon die Achtung vor dem andern Staate, daß er die Zurückweisung in milder und höflicher Form bewirke und nicht nur gegenüber dem Fremden, sondern auch seiner Regierung gehörig und ausreichend begründe. Das Richtige ist hier keineswegs so schwer zu treffen, wie es die einerseits übertriebene Praxis, andererseits die schrankenlose Zulassung anderer Staaten zu zeigen scheint. In Deutschland und Frankreich ist man die Paßplackerei so gewöhnt, daß man alle Fremden mißtrauisch ansieht und ihre Zulassung gleichsam nur als Gefälligkeit gewährt, auch zu häufig zu gänzlich unbegründeten oder auf übertriebener Aengstlichkeit beruhenden Zurückweisungen greift; in Großbritannien und Nordamerika dagegen verschließt man sich gar keinem Fremden, man verweigert aber auch deren Ausweisung, selbst wenn ihre Anwesenheit mit offenbaren Gefahren verbunden ist und selbst den friedlichen Verkehr mit anderen Staaten zu stören droht.

5) Aus den allgemeinen Erörterungen geht ferner der Satz hervor, daß kein Staat dem anderen den Durchzug seiner Angehörigen oder Waaren versagen darf. Ohne solches Recht wären sehr viele Staaten vom Verkehre mit anderen Staaten geradezu abgeschnitten; da ein solcher aber die erste Grundbedingung für das Völkerleben und den

Völkerverkehr ist, so kann und darf dieses Recht durchaus nicht gehemmt werden. Außerdem ist wohl auch kein Staat in der Lage, dies Recht nicht beanspruchen zu müssen und ergibt es sich einfach aus der Nothwendigkeit der Gegenseitigkeit, indem jeder Staat dringend nothwendig einer Reihe von Gegenständen bedarf, welche er blos auf dem Wege durch andere Länder beziehen kann. Jedoch versteht es sich auch hier von selbst, daß sich Fremde auch in dieser Hinsicht den Vorschriften und Gesetzen des Landes unterwerfen müssen und eine Bevorzugung vor den Landesangehörigen nicht beanspruchen können. Namentlich hat der betreffende Staat schon aus Rücksicht auf das Zollwesen die Verpflichtung für manche Durchfuhrwaaren besondere Ein- und Ausgangsstationen und Straßenrouten, sowie die Beobachtung gewisser Förmlichkeiten (z. B. Verschluß zollpflichtiger Waaren) vorzuschreiben; aber er hat durchaus kein Recht höhere Transitgebühren zu verlangen, als es die Zollformalitäten und andere Ueberwachung dieses Verkehrs verlangen oder welche überhaupt diesen Transitverkehr beeinträchtigen oder ganz verhindern. Selbst solchen Personen, welche sonst im Lande selbst aus berechtigten Gründen zum Aufenthalte nicht zugelassen würden, darf die directe Durchreise durch das Land nicht verwehrt werden, wenngleich auch hierfür Vorsichtsmaßregeln nicht auszuschließen sind.

6) Jede Art von Verkehr oder Handel, welche den allgemeinen Menschenrechten widerspricht, ist unzuläßig und darf ihn kein Staat in seinem Bereiche dulden. Ein Gleiches läßt sich aber nicht von dem Verkehre außerhalb dieser Gränzen sagen; auch steht nicht unbedingt fest, was unter diesem den Menschenrechten Widersprechendem überall zu verstehen ist. Die civilisirten Staaten Europa's betrachten den Sclavenhandel als solchen und haben ihn durch gegenseitige Verträge abgeschafft und verboten; allein ihm dann entgegenzutreten, wenn er auf offener See in Schiffen anderer Staaten getrieben wird, ist nicht wohl zuläßig gegen den Willen der letzteren, da ein Angriff auf ihre Schiffe ein Eingriff in ihre staatlichen Rechte wäre. Allerdings geht aus dem Grundsatze selbst hervor, daß ein solcher Handel absolut unrechtmäßig und verwerflich ist, aber so lange noch große Staaten, die sonst schon in den Kreis des heutigen Völkerrechts fallen, wie Nordamerika, dem Sclavenbesitz und Sclavenhandel selbst nicht entsagt haben und daher ihm auch nicht entgegentreten wollen und können, kann man auch nicht sagen, daß dieser Grundsatz im Völkerrechte selbst schon

allgemein wirksam zu werden vermag. Einstweilen ist er blos anwendbar auf jene Staaten, welche sich ihm freiwillig unterwerfen, und müssen diese Staaten suchen, ihn immer weiter auszudehnen und überall durchzuführen.

7) Wenn im Völkerverkehre krankhafte Symptome und Krisen entstehen, welche durch mehr oder weniger starke Mittel wieder beigelegt und geheilt werden müssen und daher Retorsionsmaßregeln oder gar Krieg herbeiführen, so sind die Staaten verpflichtet, die größtmögliche Sorge darauf zu verwenden, daß durch solche Krisis und den Heilungsproceß der Verkehr der übrigen, nicht betheiligten Staaten so wenig als möglich gestört werde und die etwa nöthige Störung und Unterbrechung sich auf das Allernothwendigste beschränke. Der Grundsatz der Verkehrsnothwendigkeit bedingt also auch die vollständige Beachtung der Rechte der Neutralen, die vollständig gewahrt werden müssen, so weit es nur irgend die Ueberwindung der Krisis erlaubt, denn vom völkerrechtlichen Standpunkte ist nur dann ein Krieg erlaubt und anzuerkennen, wenn er dazu dienen soll, solche krankhafte Erscheinungen und Krisen zu überwinden und die Luft wieder zu reinigen, so daß also sein Zweck und Ziel dadurch begränzt wird und er nicht darüber hinausgehen, besonders aber den Fortgang des übrigen Völkerverkehrs oder die Rechte der Neutralen nicht verletzen oder unnöthig beschränken darf. Jeder andere Krieg, der darüber hinausgeht und andere Ziele sich setzt, ist vom Völkerrechte nicht anzuerkennen und muß die zur Uebung desselben verbundenen Staaten gegen sich herausfordern.

Dies sind die Hauptsätze, welche aus dem obersten Grundsatze der Verkehrsnothwendigkeit bis jetzt hervorgehen und wohl auch alle künftig sich noch ergebenen weiteren Fälle unter sich begreifen werden, weil sie alle Seiten umfassen, die im Völkerverkehre überhaupt hervortreten.

IV.

Uebung des Verkehrs.

1. Einleitung und Eintheilung.

Die in den vorhergehenden Abschnitten dargelegten allgemeinen Grundsätze über das Einzelleben der Staaten und über ihr Zusammenleben im großartigen Organismus des Völkerlebens bilden die Grundlagen des Völkerverkehrs überhaupt, wie solche von allen civilisirten Staaten anzuerkennen und zu beachten sind. Ihre Anwendung auf einzelne Personen, Fälle und Verhältnisse hängt dagegen mehr von gegenseitigem Uebereinkommen oder Herkommen ab und können die Formen der Uebung dieses Völkerverkehrs fortwährend der Veränderung und Vervollkommnung unterliegen, wie überhaupt Leben und Verkehr niemals auf derselben Stufe stehen bleiben, sondern mit der sich umwandelnden Zeitrichtung und der Erweiterung und Ausbildung des Verkehrs ebenfalls solche Umwandlungen erleiden müssen, da sie sonst dem Zwecke nicht mehr entsprächen. Die Formen dieses Verkehrs und die Uebung desselben ändern sich dabei allein, nicht jedoch die Rechtsgrundsätze, auf welchen sie beruhen und denen sie Ausdruck verleihen, und aller Völkerverkehr hat lediglich nach ihnen zu verfahren und nicht aus Willkür, Gewaltthätigkeit und Eigennutz, welche den Bestand des Völkerrechts selbst aufheben und alle Mitglieder des völkerrechtlichen Verbands gegen sich zusammenschaaren müssen.

Der Völkerverkehr ist im Allgemeinen als ein normaler aufzufassen, indem er sich in der Regel im Geleise des Friedens bewegt, denselben zu erhalten und zu befestigen sucht und nur so die wahren Zwecke

der Menschheit erfüllen kann. Sein Hauptzweck ist geradezu die Erhaltung und Wahrung des friedlichen Verkehrs und deshalb kann auch das Völkerrecht gar nicht in ein Recht des Friedens und des Unfriedens eingetheilt werden. Der Unfrieden selbst ist fast immer nur gegen die bisherigen rechtlichen Verhältnisse gerichtet und sucht an deren Stelle neue Rechtsverhältnisse zu setzen; es ist eine Opposition gegen den Fortbestand der bisherigen friedlichen Entwickelung und daher kann es auch kein Völkerrecht des Unfriedens geben, da er geradezu dem Völkerrechte entgegen tritt. Es gibt so wenig ein Völkerrecht des Unfriedens, als es ein Recht der Vergehen, der Verbrechen oder des Mords gibt, obschon sich das Recht allerdings auch hiermit beschäftigen muß.

Was man gewöhnlich unter Recht des Unfriedens versteht, umfaßt blos die Heilmethoden bei krankhaften Erscheinungen und Krisen im Völkerleben und das nothwendige Verhalten und Verfahren, um die Wirkungen dieser krankhaften Ausschreitungen auf einen möglichst engen Kreis und kurzen Verlauf einzuschränken, sowie die übrigen Staaten während dieser Zeit vor der Mitleidenschaft daran zu sichern. Wir haben es also zur Zeit des Unfriedens nur damit zu thun, Vorsichtsmaßregeln und Einschränkungen zu treffen, damit die Grundsätze des Völkerrechts nicht zu sehr verletzt werden, die Krisis rasch vorübergehe und dann das Völkerrecht wieder in gesicherte Geltung gelange. Dieser anormale Charakter des Unfriedens und die Verpflichtung, ihn möglichst zu vermeiden, steht jedoch nicht dem entgegen, daß durch solche Zeit des Unfriedens oder einen Krieg die vorher krankhaft gewordenen Verhältnisse und Zustände wieder geheilt und sogar ein gesunderer Zustand hergestellt oder geschaffen werde, wie ja oft auch der Mensch durch Ueberstehung einer Krankheit wieder den Grund zu einem frischeren und gesunderen Leben legt. Immerhin bleibt dies aber ein anormaler Zustand, den so selten als möglich vorkommen zu lassen das eifrige Bestreben der zum Völkerrechte verbundenen Staaten sein muß und welcher sich mit dem Fortschreiten der Kultur auch wirklich vermindert und seltener wird. Allein sowie auch die großartigsten Fortschritte der Heilkunde niemals verhindern werden, daß die Menschen zuweilen krank werden, und ein normaler Gesundheitszustand niemals allgemein und dauernd erscheinen wird, ebenso werden auch im Völkerleben und Völkerverkehr solche anormale Verhältnisse und Krisen von Zeit zu Zeit wiederkehren

und niemals ganz verhindert werden können, denn es liegt eben in der Bestimmung aller Dinge, daß nichts ganz vollkommen ist und das Unvollkommenere, das sich immer dazwischen zeigt, das Vollkommenere erst im wahren Lichte erscheinen und würdigen läßt. Die von Philantropen und mehr phantasiereichen Menschen in einstmalige Aussicht gestellte Zeit des ewigen Friedens ist daher wohl ein herrliches Bild, dem die Menschheit näher zu kommen mit aller Kraft ringen soll, aber es kann und darf niemals erreicht werden, weil es das Grab der Menschheit selbst werden würde; an einen ewigen Frieden ist so wenig bei den Bewohnern dieser Erde als bei ihr selbst zu denken; ist er bei Letzterer nicht möglich, so kann er es auch bei den ersteren nie sein.

Man nennt das sogenannte Recht des Unfriedens öfters auch das Actionenrecht der Staaten und versteht darunter das Recht der Selbsthülfe, wenn man sich auf friedlichem Wege nicht mehr Recht verschaffen kann. Allein abgesehen davon, daß das Actionenrecht nicht blos die Selbsthülfe, sondern auch jede andere, selbstständig handelnde Thätigkeit bezeichnet, wie sie auch im friedlichen Verkehre vorkommen kann, ist Selbsthülfe kein wirkliches Recht, sondern nur eine im äußersten Nothfalle zugelassene Ausnahme, welche nicht einem wirklichen und vollkommenen Rechte gegenüber gestellt werden kann, wie es das Recht in Friedenszeit ist.

Die durch Herkommen, Uebung und Verträge eingeführten besonderen Normen bezüglich der Uebung des völkerrechtlichen Verkehrs lassen sich am einfachsten unter folgenden Rubriken darstellen:

1) Internationale Rechte der Personen;
2) Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung (internationales Privat- und Strafrecht);
3) Verkehrsübung bezüglich des Besitzes, der See- und Flußschifffahrt;
4) Vertragsrecht;
5) Vertretungsrecht (Gesandtschaftsverkehr);
6) Ordnung der Streitigkeiten:

a) auf friedlichem Wege;
b) durch Retorsion;
c) durch Krieg;

aa) die Kriegführenden;
bb) die Verbündeten;
cc) die Neutralen;
dd) Friedensschluß.

---

2. Internationale Rechte der Personen.

Jede Person, welche sich in einem Staate aufhält oder daselbst Eigenthum besitzt, ist den Gesetzen desselben unterworfen, da sich dieselben über das ganze Gebiet erstrecken und jede Ausnahme davon auf besonderen Rechten und Gewährungen beruhen muß. Allein das Verhältniß dieser Personen zum Staate kann ein verschiedenes sein, welches bedingt wird durch die Staatsangehörigkeit derselben und ihren Besitzer.

Staatsangehörige oder Unterthanen eines Landes sind alle solche Personen, welche in einem gebundenen Verhältnisse zu demselben stehen und darin ihre Heimath haben, so daß sie sich durch bloßen einfachen Ortswechsel den Verpflichtungen gegen den Staat nicht entziehen können. Unbedingt gehören zu diesen Unterthanen alle daselbst heimathberechtigten Personen, sowie alle jene, welche im Civil-, Militär- oder Seedienst des Landes stehen, da die Annahme solcher Dienste auch die der Unterthanenpflichten mit sich bringt. Selbstverständlich sind gleiche Unterthanen die Ehefrauen derselben, insofern sie nicht das Bürgerrecht ihrer Heimath beibehalten haben, was aber nur in einzelnen Staaten, wie z. B. Frankfurt, zulässig ist, ferner alle Kinder von Unterthanen, mögen dieselben nun im Inlande oder Auslande geboren sein. Uneheliche Kinder folgen der Unterthanschaft der Mutter. Bei Kindern, die im Auslande geboren sind, ist diese Unterthanschaft jedoch nur insoweit vorbehalten, als dieselben in ihr Vaterland gebracht werden und nicht vom Geburtslande beansprucht worden sind. In welchem Maße und Umfange sich die Rechte solcher Unterthanen gestalten, ob sie das volle Staatsbürgerrecht besitzen oder blos Hintersassen sind, thut nichts zur Sache; sie gehören unbedingt dem Lande an, haben seinen Gesetzen Folge zu leisten und werden von ihm im internationalen Verkehr vertreten und beschützt.

Eine andere Klasse von Personen ist der Staatsgewalt des Landes

ebenfalls unterworfen, aber nicht bezüglich ihrer Personen, sondern in Betreff ihres Grundbesitzes oder ihrer Gerechtsame, die sie im Lande inne haben. Es sind dies die sogenannten Forensen, welche für ihre Person als Ausländer gelten, für ihren Besitz aber dieselben Rechte und Verpflichtungen haben, wie die Inländer oder Unterthanen selbst. Ihr Besitz im Lande ist jedoch fast überall zugleich Ursache, daß sie auch als Personen im Lande vor den nur vorübergehend daselbst befindlichen Ausländern bevorzugt werden, wie z. B. ein solcher nicht wohl so leicht ausgewiesen werden dürfte wie andere Ausländer.

Die dritte Klasse bilden die Fremden oder Ausländer, welche sich nur vorübergehend im Lande aufhalten und ihr fremdes Staatsbürgerrecht beibehalten, die aber während dieses Aufenthalts sich bezüglich ihrer Handlungen nach den Landesgesetzen zu richten haben. Nur bezüglich dessen, was sie in Betreff ihrer Eigenschaft als Unterthanen des anderen Landes thun, oder der Rechtsakte, die sie bezüglich ihres Vermögens und anderer Verhältnisse im Heimathlande vornehmen, sind die Gesetze ihres Aufenthaltsorts nicht maßgebend und werden sie sich in der Regel auch im Auslande an die Rechtsformen und Vorschriften des Heimathlands zu halten haben.

Daß beide letztere Klassen sich zu jeder Zeit dieser Unterordnung unter die Landesgesetze entziehen können, wenn sie den Besitz verkaufen oder das Land verlassen, versteht sich von selbst; aber auch die wirklichen Unterthanen sind nicht an die Scholle gebunden, sondern besitzen das Recht, ihre Heimath zu verlassen und eine andere aufzusuchen, natürlich aber nur unter der Bedingung, daß sie die dafür bestehenden gesetzlichen Bedingungen zuvor erfüllt haben und kein Anspruch des Heimathlands sie mehr zurückhält. Die Sache selbst und namentlich das politische Verhältniß bringt es mit sich, daß man nur Unterthan eines einzigen Staats sein kann; jedoch kommt es noch vor, daß die Beibehaltung noch eines zweiten Unterthanenverhältnisses von einzelnen Staaten geduldet wird, z. B. von Frankfurt. Letzteres kann nur zu Collisionen führen und das Völkerrecht durchaus nicht mit diesem Gebrauch übereinstimmen. Daß unter den deutschen Bundesstaaten der Grundsatz nur eines einzigen Unterthanenverbands als vorausgesetzt angesehen ist, geht daraus hervor, daß selbst die Mediatisirten zu erklären hatten, welchem von den Staaten, worin ihre Besitzungen liegen, sie als Unterthanen angehören wollten.

Die Verhältnisse der Unterthanen zur Staatsgewalt sind durch das Staatsrecht geregelt; hierher gehören blos diejenigen, welche den internationalen Verkehr betreffen. Zunächst hat die Staatsgewalt als Repräsentant des Staats überhaupt alle Unterthanen im Auslande und gegenüber demselben zu vertheidigen und ihren Schutz zu übernehmen. Es gilt dies sowohl in Bezug auf Rechtsansprüche, welche sie im Auslande haben, als auf Rechtsverletzungen, die ihnen dort zu Theil wurden, oder endlich bezüglich vorübergehenden Schutzes für ihren Aufenthalt, Geschäftsbetrieb u. dgl. Nicht nur hat der Staat das Recht hierzu, sondern auch die Verpflichtung und jeder Staat, welcher letzterer nicht nachkommt, wenn er dafür in Anspruch genommen wird, vernachlässigt dadurch seine völkerrechtliche Stellung. Dagegen sind die Unterthanen auch im Auslande den Gesetzen, Anordnungen und der Gerichtsbarkeit des Heimathlands verpflichtet und haben die daraus hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn sie nicht der Rechte als Staatsbürger desselben verlustig werden wollen. Jedoch hat dies wieder seine bestimmten Gränzen, denn wenn es z. B. in Baden erlaubt ist, einen badischen Bürger, der beständig im Auslande wohnt, vor dem Gerichte seines Heimathorts zu belangen und das Urtheil am Aufenthaltsorte vollstrecken zu lassen, so wird dadurch das Recht selbst gefährdet. Auch hat der Heimathsstaat kein Recht, seine Gewalt über Besitz und Rechtsverhältnisse auszudehnen, die seine Unterthanen im Auslande haben, oder das Vermögen und Einkommen daselbst zu besteuern. In dieser Hinsicht sind manche Steuergesetze noch im entschiedensten Widerspruche mit dem klarsten Rechte und sogar wahre Verletzungen des Völkerrechts, z. B. wenn Baden vom Kapitalbesitze eine Kapitalsteuer erhebt und sich unter diesen Kapitalien österreichische Obligationen befinden, deren Coupons schon in Wien besteuert werden, wodurch also Baden mit seiner Besteuerung das Ausland verletzt, indem nun österreichische Obligationen für Baden weniger werth sind, als für Bürger anderer Länder. Nur dann hat sich der Unterthan auch bei auswärtigen Verhältnissen nach der Gesetzgebung der Heimath zu richten, wenn dieselben für das Inland maßgebend sein oder Folgen haben sollen. Ferner hat der Staat das Recht, seine im Auslande befindlichen Bürger zurückzurufen, z. B. zur Erfüllung der Konscriptionspflicht, bei Kriegen u. dgl.; aber diese Bürger können nur auf dem gewöhnlichen Wege zurückgerufen, nicht aber andere Staaten zur Bewirkung ihrer Heimkehr genöthigt werden.

Es folgt dies aber nicht etwa aus einem allgemeinen Weltbürgerrecht, das überhaupt nicht existirt, sondern aus dem Rechte der Auswanderung, dem kein dritter Staat entgegenzutreten hat, indem die Art und Weise, wie sich die Unterthanen der Rechte und Verpflichtungen gegen ihre Heimath entledigen, blos diese und ihre Regierungen, nicht aber Dritte angeht. Dagegen erfordern es natürlich andere Rücksichten, daß letztere die Bekanntmachung solcher Zurückberufungen nicht verwehren darf, da die Betreffenden dadurch sonst gegen ihren Willen Rechte und Vermögen verlieren können. Endlich versteht es sich von selbst, daß ein Unterthan den Schutz und die Hülfe eines fremden Staats gegen seinen Heimathsstaat nicht anrufen kann, da dies einen Eingriff in die Hoheitsrechte durch den anderen Staat hervorrufen würde. Jedoch kann allerdings der Fall vorkommen, daß auch ein anderer Staat sich für solche Unterthanen eines Staats verwendet, die in seinem Territorium wohnen, was aber freilich mehr als freundschaftliche Fürsprache, denn als wirkliches Dazwischentreten anzusehen ist und nur durch den zeitweisen Wohnort motivirt werden kann.

Ausländer treten in ein Verhältniß zu einem andern Staate, dem sie nicht angehören, indem sie entweder daselbst Besitz erwerben oder sich aufhalten, denn sonst können sie von einer anderen Staatsgewalt nicht abhängig werden. Vermöge des Rechts der Unabhängigkeit der Staatsgewalten steht es den Staaten allerdings frei, Fremde zum Aufenthalt oder Besitz zu zulassen oder nicht und es kann diese Zulassung in gewissen Fällen sogar für gewisse Kategorien von Personen gänzlich zu verbieten sein; im Allgemeinen sollte aber jeder Staat in dieser Hinsicht nicht nach Willkür verfahren, sondern nach festen Regeln und bestimmten gesetzlichen Vorschriften, nach deren Erfüllung dem Ausländer nichts mehr entgegensteht. Die Nothwendigkeit des Verkehrslebens bedingt dabei, daß alle derartige Beschränkungen der Ausländer sich blos auf solche Punkte beziehen, welche politische und staatsbürgerliche Rechte, also die besonderen nationalen Vorrechte der Unterthanen betreffen, nicht aber auf das Privatrecht oder die gewöhnlichen Verhältnisse des Besitzes und Verkehrs, die für Ausländer dieselben sein müssen wie für die Inländer, weil an diesen Dingen nichts Nationales haftet, das etwa blos letzteren vorzubehalten wäre. Alle Vermögens- und Verkehrsverhältnisse sind rein kosmopolitischer Art und auf der ganzen Erde dafür keine verschiedenartige Behandlung nothwendig und daher ist auch als Hauptgrundsatz

anzuerkennen, daß das Civilrecht auf alle, ob In- oder Ausländer, gleichmäßig anzuwenden und davon keine Ausnahme zu machen sei, wenn dies nicht etwa durch ausnahmsweise Ungleichheit der Behandlung in einem anderen Lande als Gegenmaßregel nothwendig wird. In dieser Hinsicht ist man freilich noch nicht überall zu der ganz richtigen Praxis gelangt, denn da und dort wird sogar an dem Vermögen, das Ausländer im Inlande zu erben haben, ein Abzug gemacht; jedoch mindern sich derartige Ausnahmen ebenfalls und bleibt für Fremde eine besondere Behandlung blos in solchen Fällen übrig, welche durch die Verhältnisse gerechtfertigt sind, z. B. die Anordnung, daß Ausländer bei Klagen, die sie im Inlande anstellen, für die etwaigen Proceßkosten Bürgschaft stellen müssen, damit der Staat nicht dafür gefährdet werde. Ebenso ist jeder Staat verpflichtet, die Wirksamkeit und Thätigkeit seiner Gerichte und Behörden im Lande wohnenden Fremden auch dann nicht zu versagen, wenn sie blos gegen andere Fremde angerufen wird, sobald nämlich diese Thätigkeit nur in der gleichen Weise, wie sie gegen Inländer anzuwenden ist, verlangt wird, denn diese Stellen sind nicht blos für die inländischen Bürger, sondern für das ganze Land vorhanden und daher auch für Alles, was darin vorkommt und den Schutz desselben genießt. Dagegen können die inländischen Behörden keine Gerichtsbarkeit gegen Ausländer üben, die im Lande weder Vermögen noch Wohnsitz haben, also auch gar nicht von den Gerichten erreichbar sind, denn dies hieße in die Rechte der fremden Staatsgewalt eingreifen und deren Unterthanen nebst ihrem Vermögen dem natürlichen Richter entziehen. Bei allen Streitigkeiten bezüglich der Privatangelegenheiten Fremder, wobei irgend ein internationales Rechtsverhältniß berührt ist und von dem anderen Staate gewahrt wird, hört ebenfalls die Gerichtsbarkeit des Inlands auf, weil die Angelegenheit dadurch nicht mehr eine rein privatrechtliche ist, sondern zu einer internationalen wird, die der gewöhnlichen Gerichtsentscheidung als einer einseitigen entzogen bleiben muß. In gleicher Weise ist solches der Fall, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, die aus einem Vertrage des Staats mit Ausländern, z. B. bei Contrahirung von Staatsschulden, hervorgehen, denn der Staat als vertragschließende Partei kann sich über solche Streitigkeiten nicht selbst ein Entscheidungsrecht zuerkennen.

Im Besonderen treten zunächst Ausländer, die im Inlande Vermögensbesitz haben, zu demselben in nähere Beziehungen und zwar

rücksichtlich dieses ihres Besitzes. Dem Staate steht darüber nämlich, wie über alles andere Vermögen im Inlande, das Recht der Gerichtsbarkeit, der Polizei und der Besteuerung zu nebst noch einigen Ausnahmsrechten, z. B. der Expropriation. Alle übrigen persönlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Betreffenden bleiben mit Recht davon unberührt, denn das Recht des Staats hört da auf, wo die Gränze des Besitzrechts liegt. Es gibt jedoch hierin noch einige Ausnahmen, welche als Ueberbleibsel des Mittelalters zu betrachten sind. Mehrere Staaten, wie Sachsen, verpflichten nämlich Ausländer, die im Inlande gewisse Besitzungen erwerben, zur Ablegung des Unterthaneneids, wodurch sie für ihre Person in das Verhältniß der Unterthanen eintreten und auch für alle persönliche Ansprüche der Civilrechtspflege unterworfen sein sollen. Allein ein solches Verlangen ist nicht blos ungerechtfertigt, sondern auch im Widerspruch mit den Grundsätzen des Staatsrechts, welches sich entschieden gegen den Besitz eines doppelten Bürgerrechts oder Unterthanverhältnisses aussprechen muß, und es steht sogar mit der Bundesverfassung in Widerspruch, weil diese selbst von den Meistbevorrechteten, nämlich den Mediatisirten, die Wahl eines einzigen Staatsbürgerrechts verlangte und den übrigen doch nicht eine größere Freiheit zugestehen konnte und wollte.

Für Ausländer, welche das Inland betreten und darin Aufenthalt nehmen, ohne Besitz zu erlangen, treten andere Verhältnisse ein. Dem Staate muß es freilich vorbehalten bleiben, selbst aus politischen Gründen gewissen Kategorien von Ausländern den Aufenthalt im Lande zu versagen und die sich daselbst bereits Aufhaltenden wieder auszuweisen. Allein die Gründe dazu müssen wichtig genug sein und offen dargelegt werden, weil sonst der Heimathstaat der Zurückgewiesenen sich dadurch beeinträchtigt und verletzt fühlte und dies dadurch keineswegs bewirkt werden darf. Ebenso ist jede solche Zurückweisung in der schonendsten Weise zu bewirken. Die von einem Staate zurück- oder ausgewiesenen Angehörigen eines andern Staats sind von demselben ebenfalls zu jeder Zeit wieder bei sich aufzunehmen, außer für den Fall, daß sie inzwischen ihr Heimathsrecht verwirkt haben, was jedoch auf die seltensten Fälle zu beschränken ist, da im Allgemeinen das Heimathsrecht nicht so leicht verloren werden darf und sogar in solchem Falle der Heimathsstaat wenigstens für so lange zur Wiederaufnahme des Angehörigen verpflichtet erscheint, bis über seine Heimathsverhältnisse entschieden ist.

Hierüber wurden zwischen den europäischen Staaten häufig specielle Verträge geschlossen und in Deutschland besteht ebenfalls eine besondere Convention bezüglich der Uebernahme Auszuweisender; jedoch dürften derartige Bestimmungen mit der Zeit immer weniger nothwendig werden, da die Geburts- und Standesbücher aller Länder jetzt mit mehr Sorgfalt geführt werden und die wirkliche Heimath dadurch leichter nachgewiesen wird.

Die Unterstellung der Ausländer unter die Gesetze des Inlands während ihres Aufenthalts daselbst wird gewöhnlich durch die sogenannte weltbürgerliche Stellung des Individuums begründet; allein es gibt nur ein einziges Staatsbürgerthum und kein Weltbürgerrecht, das nur zu den Fictionen gehört. Sie erfolgt einfach aus dem Grunde, weil die Staatsgewalt Alles umfaßt, was im Lande ist, Ausnahmen nur von ihr selbst und zwar so selten als möglich gestattet werden können, ein anderes Recht im Lande nicht zugelassen werden darf und die Wirksamkeit der Staatsgewalt, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nur dann eine vollständige sein kann, wenn überall, so weit ihr Gebiet reicht, sich ihnen nichts zu entziehen vermag. Das Gleiche ist bezüglich des Schutzes der Fall. Der Staat schützt nicht blos alle seine Unterthanen und den Besitz derselben, sondern Alles, was im Lande ist, denn nichts darf darin schutzlos sein, ohne den allgemeinen Staatsschutz zu vereiteln, noch darf dieser Schutz ein verschiedener sein, weil er für Alles gleich bestehen muß. Am wenigsten kann in einem Staate irgend eine Person oder Sache rechtlos sein, wie es die Ausländer noch im Mittelalter waren, denn dies vereinigte sich gar nicht mit dem Begriffe des Staats als einer Rechtsanstalt.

Während des Aufenthalts der Fremden treten daher für dieselben folgende Grundsätze in Kraft. Sie genießen im Inlande den gleichen Schutz der Gesetze und Behörden wie die Inländer, sie sind aber dagegen ebenso an die Beobachtung der Polizei- und Strafgesetze gebunden und denselben unterworfen und können sich dabei nicht etwa mit der Unkenntniß derselben entschuldigen, da es ihre Schuldigkeit war, dieselben kennen zu lernen. Jedoch wird bezüglich mancher Polizeiverordnungen manche Ausnahme zu Gunsten Fremder gemacht und sind dieselben bei blos vorübergehendem Aufenthalte nicht so streng an einzelne Bestimmungen gebunden, z. B. die Polizeistunde, wie es für die dauernd Ansäßigen der Fall ist, die sich besser darnach richten können. Auch die

Civilgesetzgebung ist auf sie anwendbar, insoweit sie Rechte oder Verpflichtungen im Lande erwerben oder eingehen oder sie darüber in Streitigkeiten gerathen. Wo die ganze Gesetzgebung einen mehr nationalen Charakter an sich trägt und daher bei ihrer Anwendung auf Fremde Unzuträglichkeiten mit sich führte, wird in manchen Ländern den Ausländern eine besondere Vergünstigung eingeräumt, z. B. in England, wo das Geschwornengericht, das über einen Fremden aburtheilen soll, zur Hälfte aus Fremden und zwar vorzugsweise aus nationalen Genossen desselben zusammengesetzt wird. Staaten, deren Gesetze und Rechtspflege noch nicht auf sehr hoher Stufe stehen, pflegten früher, wie die Türkei, den civilisirteren fremden Staaten sogar das Recht zuzugestehen, ihre Angehörigen im Lande unter die Jurisdiction der Konsulate zu stellen, welches Recht jedoch an und für sich nicht als räthlich und zulässig erscheint und nur durch die hier speciell vorwaltenden besonderen Verhältnisse gerechtfertigt werden kann. Im Uebrigen kann der Fremde nicht zu den Leistungen der Inländer gezogen werden, welche blos aus ihrem staatsbürgerlichen Verhältnisse entspringen. Dahin gehört zunächst die Militärpflicht, welche blos eine persönliche Verpflichtung gegenüber dem Heimathsstaate ist und Fremden nicht auferlegt werden kann. Steuern, welche einen ähnlichen Charakter tragen und auf Personen und Vermögen umgelegt werden, hat der Ausländer ebenfalls nicht zu tragen, weil er auch nicht als Staatsangehöriger zu deren Umlegung und Genehmigung mitwirken konnte. Dagegen kann er sich nicht denjenigen Abgaben entziehen, welche ein Aequivalent (Entschädigung) für Benützung von Staatsanstalten und localen Einrichtungen bilden, die ihm in besonderen Fällen ebenfalls zu gut kommen. Dahin gehören Straßengeld, Patent- und Wohnungssteuer, Beleuchtungsabgabe, Schulgeld, Sporteln und Stempel, Aufenthaltstaxe u. dgl., wie diese in mannichfaltiger Weise vorkommen, aber von Niemanden verlangt werden, als wer auch den betreffenden Gebrauch gemacht und Nutzen davon gezogen hat. Das im Inlande befindliche Vermögen des Ausländers unterliegt denselben Bestimmungen und Gesetzeseinwirkungen wie das der Inländer selbst und kann also auch nur gegen völlige Entschädigung in Anspruch genommen werden.

Was die persönlichen Verhältnisse eines Ausländers, besonders aber seinen Civilstand (Geburtsrang, Stand u. dgl.) betrifft, so kann derselbe durch den Eintritt in das Inland keine Aenderung erleiden,

kann aber ebensowenig daraus eine Berechtigung, ein Vorzug oder ein Nachtheil daraus abgeleitet werden, denn alle diese Verhältnisse gehen das Inland nichts an und behandelt es denselben rein nur als gleichberechtigten Menschen. Anders ist es allerdings, wenn ein solcher Ausländer in Aufträgen und mit Vollmacht seines Heimathstaats erscheint und denselben zu vertreten hat, wobei ihm die in der Beglaubigung zuerkannten Prädikate und Rechte vorbehalten sind. Im Allgemeinen ist aber überall die Sitte eingeführt, aus Höflichkeitsgründen und äußerer Achtung auch den Rangverhältnissen eines Ausländers Beachtung zu gewähren, weil dies in den civilisirteren Staaten auf Gegenseitigkeit zu rechnen hat. Ohnehin kann dadurch einem Staate nichts vergeben oder geschadet werden, weil überall völlige Gleichheit vor dem Gesetze eingeführt ist. — In manchen Staaten war noch die ausnahmsweise Bestimmung eingeführt, daß Fremde, welche sich daselbst aufhalten wollen, eine Kaution hinterlegen müssen, damit der Staat sich allenfalls daraus entschädigen kann, wenn er wegen Verarmung, Hülflosigkeit und Rücktransport derselben Kosten haben sollte. Allein dieser ungastliche, halbmittelalterliche Gebrauch ist in neuerer Zeit überall abgeschafft und nur die Stadt Frankfurt in Deutschland hat die traurige Ehre, ihm noch zu huldigen, jedoch auch nur gegenüber von Deutschen, da andere Staaten sich dies nicht mehr gefallen ließen.

Der Wiederentfernung eines Ausländers aus dem Inlande darf kein Hinderniß entgegengestellt werden, sobald er die daselbst eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt hat; jedoch können solche nur von den Betheiligten selbst und nicht vom Staate ohne deren Auftrag geltend gemacht werden. Ebenso steht es ihnen frei ihr Vermögen mitzunehmen, sowie darin ihnen zufallende Erbschaften aus dem Lande zu ziehen. Auch hierfür bestanden früher halbbarbarische Bestimmungen, indem die Staaten von in's Ausland gehenden Erbschaften eine besondere Steuer oder Abzug eingeführt hatten; allein auch diese Unsitte ist allmälig gefallen und vielleicht nur noch ausnahmsweise irgendwo in Bestand.

---

3. Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung.

Unbeschadet der vollständigen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines jeden Staats, welche durch andere nicht beeinflußt oder beherrscht werden darf, bringt es doch die Unterhaltung des Völkerverkehrs mit sich, daß bezüglich vieler Einrichtungen, Anstalten und Gesetze wenigstens unter den auf gleicher Kulturstufe stehenden Staaten eine gewisse Aehnlichkeit und Gleichförmigkeit eingeführt wird und sogar sich fast von selbst herausbildet, weil die Bedürfnisse die gleichen sind. Auch versteht es sich von selbst, daß schon des Beispiels und der Nacheiferung wegen kein Staat solche Rechtsverhältnisse anderer Staaten ganz unbeachtet lassen kann, weil er bei der Beurtheilung und Entscheidung über manche persönliche und Besitzverhältnisse seiner Unterthanen oder Fremder, welche mit den auswärtigen Rechtsverhältnissen in engerer Verbindung stehen oder darauf beruhen, letztere auch genau kennen oder wenigstens von der betreffenden Regierung sich die nöthigen Mittheilungen darüber verschaffen muß. Es verlangt aber ganz besonders die Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung, daß die einzelnen Staaten gewisse allgemeine Grundsätze beobachten bezüglich der Wirkungen, welche ausländische Formen der Rechtsgeschäfte im Inlande finden sollen, und bezüglich der Aufrechthaltung der strafenden Gerechtigkeit, damit nicht Unrecht und Verbrechen sich ihrem Arme dadurch entziehen können, daß ihre Verursacher und Thäter einfach die Landesgränze überschreiten. Auch gibt es sonst noch verschiedene Fälle, wo die allgemeine Rechtsordnung verlangt, daß gewisse leitende Grundsätze nirgends verläugnet werden und jeder Staat dem Andern darin Rechnung trage.

Zunächst ist hier die Justizverwaltung in's Auge zu fassen, die von den Staaten im Namen der zutheilenden und strafenden Gerechtigkeit in die Hand genommen wird und zu bewirken hat, daß die Rechtssprüche auch von Land zu Land in Erfüllung gehen. So dringend es nun aber auch zu wünschen wäre, daß derartige Rechtssprüche überall zum Vollzug gelangen, so ist doch nicht zu verkennen, daß diesem auch sehr viele Hindernisse im Wege stehen, die nicht blos durch die Verschiedenartigkeit der Gesetzbücher und Justizverwaltung, sondern sogar selbst durch jene von Charakter und Gewohnheiten der Völker gebildet werden.

Dieselben werden daher zwar fortwährend vermindert werden, weil die Wissenschaft selbst auf die größere Gleichartigkeit der Gesetzgebungen hinarbeitet, aber gerade der Volkscharakter und die besonderen Verhältnisse von Land und Leuten bringen es mit sich, daß diese Gleichheit für gar manche Punkte nur sehr schwer herzustellen ist und daher das eine Land nicht wohl Rechtssprüche des andern an seinen Unterthanen oder in seinem Bereiche zur Ausführung bringen mag oder die Bestrafung überhaupt anerkennen kann. Dieser Theil des internationalen Verkehrs ist deshalb noch nicht sehr vollkommen und kann nur nach und nach erweitert und ausgedehnt werden und zwar nur auf dem Wege der Verträge, damit die gegenseitige Verbindlichkeit eine feste und sichere werde und kein Zweifel über den Geschäftsgang und die Formen dieses internationalen Verkehrs obwalte.

Im Allgemeinen kann man als die gegenwärtig geltenden Grundsätze des Völkerrechts folgende bezeichnen. Ein Staat kann nur für seine eigenen Staatsglieder und die im Lande wohnenden Ausländer die erforderlichen Gesetze und Rechtsnormen auf dem verfassungsmäßigen Wege aufstellen und die Bedingungen festsetzen, unter welchem Rechtsverhältnisse bei ihnen Giltigkeit und Wirksamkeit haben sollen; auch kann er bestimmen, in welcher Weise auswärts entstandene Rechtsverhältnisse ihre Wirkung in das Land übertragen dürfen; aber fremde Personen und Sachen sind seiner Rechtsfestsetzung entzogen und deren eigenen Staaten zu überlassen, weil diese dasselbe, eben genannte Recht für sich anzusprechen haben. Dagegen bringt es allerdings die Nothwendigkeit des geordneten Völkerverkehrs und die Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung mit sich, daß jeder Staat dem andern die Ausübung der Rechtspflege zu erleichtern hat und sogar, unbeschadet der eigenen Rechte, dazu mitwirken soll, sobald die bei ihm selbst geltenden Rechtsbestimmungen dieselben sind oder doch den gleichen Zweck haben. Nur ist dies freilich nicht als ein streng juristisches Recht zu betrachten, sondern als ein Grundgesetz des Völkerverkehrs, der ohne solchen eine der nothwendigsten Grundbedingungen entbehren würde, was, beiläufig gesagt, wieder beweist, daß man das Völkerrecht vom rein juristischen Standpunkte nicht auffassen darf, wenn man viele Grundgesetze desselben nicht unerklärt lassen will.

Betrachten wir zuerst das Privatrecht, so ergibt es sich schon aus dem Wesen desselben, daß es nicht unbedingt an ein bestimmtes

Land gebunden sein kann, weil Personen und ihr Vermögen, wofür privatrechtliche Verhältnisse begründet sind, nicht blos Wohnort und Land wechseln können, sondern auch die Wirkungen dieser Verhältnisse sich in verschiedene Länder hinein zu erstrecken vermögen, sämmtliche privatrechtliche Verhältnisse einer Person aber gänzlich unsicher wären und mit jedem Landeswechsel sich änderten, sobald solche von der Gesetzgebung der einzelnen Länder abhängen. Das Privatrecht jeder Person bildet unstreitig einen integrirenden Theil seines Rechts auf Freiheit und selbstständiges Dasein und kann daher, sobald es zur vollendeten Thatsache geworden ist und rechtlichen Bestand erlangt hat, nicht wieder von der Willkür eines andern Staats abhängig gemacht werden. Den einzelnen Staaten steht höchstens das Recht zu, die Wirkung solchen bestehenden Privatrechts einer Person auf weitere Handlungen oder innere und andere Verhältnisse des Landes festzusetzen, zu beschränken oder auch ganz zu bestreiten; das außerhalb ihres Bereichs entstandene Rechtsverhältniß selbst kann er aber nicht aufheben, wenn es da, wo es entstanden ist, den Gesetzen gemäß entstand und Rechtsgültigkeit erlangt hat. Jedoch haben die Staaten das Recht, solchen Rechtsverhältnissen, die bei ihnen verboten sind und dem eigenen Rechtssysteme entgegenstehen, die Fortdauer ihrer Wirksamkeit im Staate zu versagen, jedoch immer nur in Bezug auf neue darauf hin zuschaffende Verhältnisse, nicht in Bezug auf bereits vollendete. Daher kann z. B. einem Muhamedaner in Deutschland die Eingehung von Doppelehen, oder einem katholischen Geistlichen die Eingehung einer Ehe überhaupt versagt werden, aber die bereits im Auslande rechtlich eingegangenen behalten ihre Rechtskraft und können nicht als aufgehoben erklärt werden.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Staat sowohl den bürgerlichen Stand seiner Unterthanen, als auch die Verhältnisse der Erbfolge, Vormundschaft, Volljährigkeit, Rechtsfähigkeit u. dgl. zu bestimmen hat, weil dies mit den politischen und staatsbürgerlichen Verhältnissen auf das Engste zusammenhängt und dadurch ganz besonders auch die Heimathsverhältnisse bestimmt und geregelt werden. Deshalb kann auch hierin durch den Aufenthalt im Auslande und dort etwa eingegangene oder bewirkte neue Rechtsverhältnisse nichts geändert werden, wenn nicht von dem Betreffenden zugleich die Heimath vertauscht und ein anderes Unterthanenverhältniß eingegangen wird. Bei einem blos vorübergehenden Aufenthalt im Auslande erleiden diese Verhältnisse keine

Aenderung, obschon dem letzteren das Recht vorbehalten bleiben muß, die Anwendung derselben auf seine eigenen Personen, Sachen oder Zustände zu modificiren oder gar nicht anzuerkennen, was aber in der Regel nicht einmal vorzukommen pflegt, da diese Verhältnisse des persönlichen Standes nach und nach überall nur in die Competenz des Heimathstaats gelegt sind, weil nur dadurch das Privatrecht jedes Einzelnen auf einem festen Grunde beruht und bedenkliche Verwickelungen und Irrungen vermieden werden.

Was die Sachen betrifft, so gilt regelmäßig als allgemeiner Grundsatz, daß unbewegliche Güter oder Immobilien wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs mit dem Lande auch nur nach den Gesetzen desselben beurtheilt werden dürfen und diesen in Allem zu folgen haben. Wenn daher auch jeder Staat die im Auslande erfolgte Eigenthumsübertragung oder sonstige Verfügung über Immobilien im Inlande anerkennen muß, so hat er doch das Recht zu verlangen, daß diese Verfügung auch noch allen denjenigen Anforderungen und Formalitäten entspricht, welche dafür bei inländischen Immobilien festgesetzt sind, weil sonst die Verfügung selbst an einem Mangel litte und nicht vollständig rechtskräftig werden könnte. Bezüglich der beweglichen Sachen ändert sich durch ihre Uebertragung in ein anderes Land hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse nichts und pflegt man sie in der Regel dem persönlichen Rechte zu unterwerfen.

Bei Privatrechtsgeschäften ist bezüglich der Eingehung derselben die Fähigkeit dazu nach dem Heimathsrechte zu beurtheilen, das Rechtsgeschäft selbst aber bezüglich seines Inhalts nach der Gesetzgebung, welche in dem Lande maßgebend ist, wo das Geschäft rechtskräftig und vollzogen werden soll. Wo nicht für den Abschluß derartiger Rechtsgeschäfte ein gewisses inländisches Forum vorgeschrieben ist, kommt es nicht darauf an, wo er erfolgt, und die Gültigkeit hängt in der Regel davon ab, daß er in der am Abschlußorte vorgeschriebenen Form oder in derjenigen des Orts, wo der Vollzug erfolgen soll, geschehen ist. Ueber viele derartige Punkte des Privatrechts entscheidet übrigens mehr die Praxis, als die Gesetzgebung selbst, da diese auch bei der sorgfältigsten Unterscheidung der Fälle doch nicht überall auszureichen vermöchte.

Die Gerichte eines Landes sind in solchen privatrechtlichen Sachen competent, sobald das Streitobjekt im Inlande sich befindet oder das Urtheil überhaupt daselbst vollstreckt werden soll und kann; die Richter

sind aber nicht dafür da, um über Streitigkeiten zu entscheiden, die dem Lande völlig fremd sind und wofür überhaupt seine Justizverwaltung nicht besteht. Für solches Rechtsverfahren sind die im Lande selbst vorgeschriebenen Formen und Gesetze allein maßgebend und sowohl darnach zu verfahren als auch das Urtheil daraus zu schöpfen. Ist für solches Gerichtsverfahren die Nothwendigkeit vorhanden, ausländische Gerichte zur Mitwirkung oder Beihülfe, z. B. bei Erhebung von Zeugenaussagen, Thatsachen u. dgl., in Anspruch zu nehmen, so werden solche in der Regel dies nach ihrem eigenen Gerichtsverfahren bewirken und nur dann auf Verlangen die vom requirirenden Gerichte gewünschte Form wählen, wenn dies ihnen erlaubt ist. Alle solche Erhebungen, Aktenstücke u. dgl. sind dabei nur nach der Rechtmäßigkeit der gewählten Form zu beurtheilen und ebenso die vorhandenen Beweisquellen; wird die Einrede der Verjährung vorgebracht, so ist gewöhnlich das Gesetz des angerufenen Gerichts maßgebend, sonst aber wohl dasjenige des ursprünglichen Rechtsverhältnisses und dies um so mehr, als eine inzwischen erfolgte Aenderung der Verjährungsfrist sonst eine rückwirkende Kraft beigelegt erhielte, an welche bei Eingehung des Rechtsgeschäfts nicht gedacht wurde.

Hinsichtlich der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen in solchen privatrechtlichen Streitigkeiten ist nun durch Verträge zwischen Staaten eine Gegenseitigkeit eingegangen worden und zwar auch nur erst von einer geringen Zahl derselben; sonst findet solche nur für die Entscheidungen der eigenen Gerichtshöfe statt. Allein gerade bei solchen privatrechtlichen Streitigkeiten dürfte am wenigsten die gegenseitige Vollstreckung zu verweigern sein, weil im Ganzen genommen fast alle Länder dieselben Principien bezüglich des Privatrechts zur Geltung gelangen lassen und von einer etwaigen größeren Härte oder anderen Ansicht über die Rechtmäßigkeit und Rechtsverbindlichkeit keine Rede sein kann. Es ist in dieser Hinsicht genug, wenn die zur Vollstreckung angerufene Behörde sich davon überzeugt, daß die entscheidende Stelle dazu competent war, ein gesetzmäßiges Verfahren eingehalten wurde, das Urtheil wirklich rechtskräftig geworden ist und nicht gegen die eigenen Landesgesetze verstößt. Zu diesem Behufe sollten aber allerdings nicht blos die Endurtheile, sondern auch die Akten überhaupt mitgetheilt werden, insoferne sie diese Grundbedingungen documentiren. Genauere gesetzliche Bestimmungen als die bisher üblichen sind dazu allerdings noch

erforderlich und wäre es überhaupt an der Zeit, wenn internationale Juristenversammlungen sich der Sache mehr bemächtigten und die Grundlagen einer internationalen Gesetzgebung hierfür schaffen wollten.

Etwas Anderes ist es mit der Strafrechtspflege, denn in dieser Hinsicht weichen die Ansichten, Gesetze und das Verfahren der einzelnen Staaten allerdings oft so sehr von einander ab, daß in dem einen Lande etwas strafbar sein kann, was es in dem anderen nicht ist, oder daß hier lediglich nach dem todten Buchstaben des starren Gesetzes geurtheilt wird, das alle Fälle nicht gehörig zu würdigen und abzustufen weiß, während dort das Urtheil lediglich nach den Verhältnissen und der eigenen Ueberzeugung geschöpft wird. Aus diesem Grunde kann daher auch nicht verlangt werden, daß strafrichterliche Urtheile des einen Landes von den Behörden eines anderen Landes vollstreckt werden, und bezieht sich das ganze Verlangen nach einem solchen internationalen Strafrechte lediglich auf die Competenz zur Aburtheilung. Unzweifelhaft steht jedem Staate das Recht zu, das strafgerichtliche Verfahren gegen eine in seinem Bereiche befindliche Person einzuleiten, welche daselbst ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, und ist dies sogar die unvermeidliche Pflicht des betreffenden Staats, weil er in dessen ganzem Umfange die strafende Gerechtigkeit ausüben muß, um den gesetzlichen Zustand der Ruhe und Ordnung daselbst zu handhaben, da er dafür gegenüber den Staatseinwohnern verantwortlich ist. Ebenso ist er aber auch verpflichtet, Handlungen, welche ein Unterthan des Landes im Auslande begangen hat und die nach den Gesetzen des Inlands Vergehen oder Verbrechen sind, worüber nicht erst auf Antrag der Verletzten, sondern von Rechtswegen ein Strafverfahren einzuleiten ist, zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, denn sein Strafamt besteht nicht allein deshalb, um Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten und seinen Bürgern Sühne für solche Vergehen und Verbrechen zu verschaffen, sondern überhaupt um die Gerechtigkeit auszuüben und alle Angehörigen, soweit sie in seiner Macht sich befinden, zur Beobachtung der Gesetze zu zwingen, mag dies nun im In- oder Auslande sein. Von mancher Seite wurde sogar das Strafrecht des Staats viel weiter ausgedehnt und sollte es alle und jede Delicte umfassen, mögen sie begangen worden sein, wo es auch war, denn man ging dabei von der Ansicht aus, daß der Staat überhaupt kein Unrecht ungesühnt lassen dürfe. Allein diesem tritt schon die erwähnte Thatsache entgegen, daß die

Strafgesetze überall sehr verschieden sind und ein Staat in die Lage käme, etwas als ein Delict zu bestrafen, was am Orte der That gar nicht als solches galt, oder umgekehrt, um in diese Thorheit nicht zu verfallen, seinen Strafurtheilen fremde Gesetze zu unterlegen, die bei ihm selbst nicht Geltung besitzen. Auf beiderlei Weise ist also ein solches Verfahren mangelhaft und außerdem steht ihm in manchen Staaten noch die Bestimmung der Verfassung entgegen, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf, was doch in dem einen oder andern Falle geschehen würde. Nur bei politischen Vergehen und Verbrechen, die von Ausländern gegen das Inland begangen wurden, beansprucht jeder Staat das Recht der Selbstbestrafung gegen die Ausländer, was jedoch auch nicht in allen Fällen zulässig sein kann und jedenfalls blos auf vollendete oder in der Vollendung begriffene Delicte, nicht aber auf bloße Vorbereitungen und Einleitungen, die den Boden des Inlands noch nicht betreten haben, anwendbar ist. Es ist übrigens auch noch nicht von allen Gesetzgebungen der erwähnte Grundsatz angenommen, daß der Staat seine Unterthanen auch wegen im Auslande begangener Vergehungen bestrafen dürfe und solle, obwohl allein schon der Umstand dafür spricht, daß jeder Staatsbürger vor Allem die Strafgesetze seines Vaterlands zu kennen und zu beachten hat und jederzeit unter Androhung seiner Strafen steht und ihm also nicht einmal das etwa mildere Gesetz des Auslandes, wo er die That begangen, zu gut kommen sollte.

Uebereinstimmend gehen die Gesetzgebungen nun dahin, daß jeder Staat nur nach seinem eigenen Gerichtsverfahren und den eigenen Gesetzen die Strafjustiz ausüben darf, und man hat aus den vorhin erwähnten Gründen die frühere Uebung aufgegeben, die Gesetze des Orts der That zu Grunde zu legen oder wenigstens behufs einer milderen Bestrafung zu benützen. Viel eher wäre es noch zulässig gewesen, Jeden nach den Strafgesetzen seiner Heimath zu bestrafen, wenn dies nicht zu denselben Unzuträglichkeiten führen sollte. Ueberhaupt ist bei dem Abgehen von dem eigenen Gesetze und Strafverfahren immer zu bedenken, daß selbst die Anwendung der fremden Gesetze das Ziel der möglichsten Gerechtigkeit nicht erreichen könnte, da hierzu noch die Prozeßeinleitung durch die entsprechende Gerichtsorganisation und die Zeugenvernehmung und Aburtheilung durch das gleiche Gerichtsverfahren des Auslands

kommen müßte, was doch kaum von einem Staate versucht, geschweige denn nur erträglich durchgeführt werden könnte.

Kommt der Fall vor, daß ein Vergehen oder Verbrechen auf beiderseitigem Gebiete oder von beiderseitigen Unterthanen begangen wurde, so sind natürlich beide Theile berechtigt und verpflichtet ihr Strafamt auszuführen und zwar braucht kein Theil auf den andern Rücksicht zu nehmen. Da dies aber zu Willkürlichkeiten und Härten führen könnte, welche einer gerechten Justizpflege widerstreiten, so hält man sich gegenseitig an den Grundsatz, entweder eine schon abgeurtheilte und bestrafte Sache nicht nochmals vor das einheimische Gerichtsforum zu ziehen, oder höchstens ein nach den inländischen Gesetzen zu nieder gegriffenes Strafmaß entsprechend zu erhöhen. Sobald freilich die oben aufgestellten Grundsätze als maßgebend erhalten bleiben, sollte der Heimathsstaat des Betreffenden sich jedenfalls von dem Delicte und der Procedur eine genaue Kenntniß verschaffen und die Bestrafung den eigenen Gesetzen anpassen; aber auch dies würde die Sache nicht von verschiedenen Unzuträglichkeiten befreien, weil der Staat es ja auch nicht wieder gut machen kann, wenn ein Unterthan im Auslande über das einheimische Maß hinaus bestraft wurde. Der beste Weg bleibt also der, eine abgeurtheilte und bestrafte Sache als gesühnt zu betrachten und kein weiteres Strafverfahren mehr daran zu knüpfen.

Während bei privatrechtlichen Streitigkeiten die Urtheile auch im Auslande den Vollzug beanspruchen dürfen, ist dies bei Straferkenntnissen durchaus nicht möglich, denn ein Staat darf wohl Delicte nach seinem Gesetze und Strafverfahren zur Bestrafung bringen, aber nicht Strafen vollziehen, die nicht auf demselben Wege und unter denselben Gesetzen erkannt wurden, da er sonst in die Lage kommen könnte das zu bestrafen, was bei ihm straflos oder doch minder strafwürdig ist, oder etwas milder zu bestrafen, als er es nach seinem eigenen Gesetze thun könnte. So könnte er eine Todesstrafe vollziehen müssen, während sie bei ihm aufgehoben ist, oder das todeswürdigste Verbrechen, das im andern Lande ohne Todesstrafe mit Zuchthausstrafe belegt würde, milder behandeln müssen, als er es gegen seine eigenen Unterthanen zu thun vermöchte. Daher hat kein Staat die Straferkenntnisse des andern zu vollziehen und nicht einmal ihm in der Ausübung seines Strafamts seine Unterstützung zu leihen, wenn nicht über letzteres etwa gegenseitige Vertragsbestimmungen bestehen. Letztere bezwecken, keine Vergehen und

Verbrechen straflos zu lassen und ordnen in der Regel an, daß ein Staat den andern in Verfolgung oder Aufsuchung von Verbrechern, bei Erhebung des Thatbestands und der Zeugenaussagen u. dgl. unterstütze, wobei natürlich der betreffende Staat gewöhnlich sein Gerichtsverfahren einhält. Wenn die Staaten sich in dieser Hinsicht das äußerste Entgegenkommen bezeigen wollen, so enthalten sie sich doch des Vollzugs anderseitiger Strafurtheile und wählen lieber den Weg, die Angeklagten oder Verbrecher einander zur Bestrafung auszuliefern, worüber jedoch fast nur in Deutschland weitergehende Vertragsbestimmungen getroffen sind, welche zunächst von der reactionären Zeit der ersten zwei Decennien des Bundestags gegen politische Vergehen und Verbrechen gerichtet und später auch auf alle übrigen strafrechtlichen Fälle ausgedehnt wurden, ohne freilich überall die Auslieferung dem freien Ermessen der Staaten zu entziehen.

Ohne Zweifel kann kein Staat gezwungen werden, solche, die sich zu ihm flüchten, einem andern Staate auszuliefern, und an seiner Gränze müssen überhaupt alle Verfolgungen derselben aufhören. Vermöge seiner Justizhoheit ist er auch ohnehin berechtigt, selbst zu entscheiden, ob der Betreffende strafbar erscheint, und folgt daraus ganz einfach sein Recht, eine verlangte Auslieferung zu gewähren oder nicht. Eine absolute Auslieferungsverpflichtung existirt also nicht und selbst Staatsverträge sollten die Auslieferung nicht bedingungslos und ohne Vorbehalt aller Rechte der Justizhoheit gewähren. Ebenso feststehend muß der Grundsatz sein, daß der Staat seine eigenen Unterthanen niemals anderen Staaten zur Bestrafung ausliefern darf, denn es hieße dies einseitig einen Rechtsgrundsatz aufheben, welcher dem Staatsbürger seinen natürlichen Richter sichert. Das Auslieferungsrecht kann nur Fremde betreffen, welchen solche Rechte in diesem Lande nicht zustehen und die wohl darin vorerst ein natürliches Asyl finden, aber niemals die Nichtauslieferung als Recht beanspruchen können. Im tiefen Alterthume war schon der Grundsatz geltend, daß die Landesgötter in ihren Tempeln den Fremden ein Asyl gewährten, dem er nicht entrissen werden durfte, und selbst im Mittelalter gewährte die Kirche in ihren Gotteshäusern und einzelnen anderen Zufluchtsstätten ein solches Asyl, wozu man sich besonders dadurch veranlaßt fühlte, daß die Rechtspflege gar oft eine sehr willkürliche war und im Durchschnitt mehr Unrecht übte als bestrafte, so daß dann die Kirche durch ihr Asylrecht eine Milderung

eintreten ließ, indem sie dann selbst die Aburtheilung der zu ihr Geflüchteten übernahm.

Die geordnetere Rechtspflege der neueren Zeit mit ihren zahlreicheren Garantien der Gerechtigkeit konnte natürlich solche Asyle nicht mehr dulden, da die Justizhoheit des Landes in demselben auch nicht den kleinsten Platz finden darf, wo sie ihre Wirksamkeit nicht in vollem Maße entfalten kann, auch die Anerkennung solcher Asyle die Rechtspflege des Landes selbst verdächtigt. Man hat daher in dieser Hinsicht ganz andere Grundsätze eingeführt und ist theils durch Herkommen, theils durch Verträge zu folgender Uebung gelangt.

Allgemein ist anerkannt, daß ein Staat zwar nicht verbunden ist Fremde, die zu ihm fliehen, bei sich aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren, wenn gleich dies in manchen Fällen, besonders aber bei politischen Flüchtlingen schon die Menschlichkeit gebieten kann; aber jedenfalls hat jeder Staat das Recht, solche Flüchtlinge bei sich aufzunehmen und ihnen Schutz und Unterstützung zu gewähren. Auch ohne alle Verträge und Verabredungen versteht es sich von selbst, daß den eigenen Unterthanen, wenn sie in die Heimath zurückfliehen, dies zu jeder Zeit offen stehen und ihnen den vollständigsten Schutz gewähren muß, und folgt daraus, daß kein Staat seine eigene Unterthanen an andere zur Bestrafung ausliefern darf. Dies muß sogar in dem Falle gefordert werden, wenn er auch nicht die von seinen Unterthanen im Auslande begangenen Delicte selbst bestrafen sollte, und hat also um so mehr stattzufinden, wenn er diese Bestrafung selbst vornimmt, auch darf die Auslieferung auch selbst in dem Falle nicht erfolgen, wenn der Betreffende erst das Unterthanenrecht erlangte und schon vorher in seinem früheren Unterthanenverhältnisse ein Verbrechen begangen hatte, denn die Zeit der That kann an den gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen nichts ändern und wenn daraus Unzuträglichkeiten hervorgehen, so entspringen sie aus dem Mangel des Grundsatzes, daß der Staat alle Delicte seiner Unterthanen, die noch nicht anderwärts zur Bestrafung gelangten, selbst bestraft, und darf dieser Mangel nicht durch das erwähnte Unrecht gut gemacht werden, das in der Auslieferung eines solchen Bürgers läge. Ueberhaupt wird durch diesen Grundsatz überall die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit derartiger Auslieferungen von Unterthanen hinwegfallen.

Ein Anderes ist es hinsichtlich der Ausländer, worüber den Staaten

freie Hand gelassen ist. Wenn man den Umstand in Berücksichtigung zieht, daß der Flüchtige sich in den Schutz eines Staats begibt, um der vielleicht allzu harten oder parteiischen Strafrechtspflege, oder einem langsamen und ungerechten Gerichtsverfahren eines Staats zu entgehen, und anstatt dessen die in dem andern Staate waltende Handhabung der Gerechtigkeit aufsucht und in Anspruch nimmt, so sollte man dem Grundsatze huldigen, daß überhaupt nicht ausgeliefert werden dürfe, sondern der angerufene Staat die Verpflichtung habe, über das verfolgte Delict durch seine eigenen Gerichte entscheiden zu lassen. Allein diesem stehen gar manche Punkte entgegen, welche das Princip der Nichtauslieferung als unräthlich erscheinen lassen. Schon der Kostenpunkt steht ihm entgegen, denn kein Staat kann die Verpflichtung haben, die oft bedeutenden Kosten zu tragen, welche ihm die Straferstehung eines Ausländers für im Auslande begangene Uebelthaten veranlassen würde, und der Heimathsstaat desselben würde es ebenfalls ablehnen, diese Kosten einer fremden Rechtspflege zu tragen. Sodann ist ein Verbrechen regelmäßig da am Besten zu erforschen und nach seinem wahren Thatbestande darzustellen, wo es begangen wurde, während die Processirung im Auslande eine langwierige und theuere würde. Endlich müßte der die Auslieferung verlangende Staat, der ein bei ihm begangenes Verbrechen sühnen will, doch das Hauptmaterial zur Proceßeinleitung und Aburtheilung liefern und wäre es daher immer besser, wenn er auch das ganze Strafverfahren in seinen Händen behält. Wenn daher auch eine Verpflichtung zur Auslieferung von Ausländern nicht bestehen kann, da sie schon die Unabhängigkeit eines Staats berührte, so ist doch die Auslieferung in vielen Fällen rathsam und durch gegenseitige Verträge geregelt. Aber trotzdem kann keinem Staate das Recht versagt werden, eine Auslieferung zu verweigern, wenn die Besorgniß vorliegt, daß der Auszuliefernde einer zu harten Strafe entgegen zu sehen habe, und dürfte sich daher wohl der Grundsatz empfehlen lassen, daß ein ausgelieferter Verbrecher nicht stärker bestraft werden darf, als ihn in dem betreffenden Falle die Gesetze des ausliefernden Staats bestraft haben würden.

In der Regel wird die Auslieferung nur für Verbrechen und schwerere Vergehen, meistens nur wegen gemeiner Verbrechen verlangt und hier verlangt allerdings das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft, daß solche Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Entsprechende

Verträge sind zur Zeit von den meisten civilisirten Staaten eingegangen worden und in Deutschland hat sogar die Bundesgesetzgebung die Sache geregelt. Allein alle politischen Verbrechen bleiben davon ausgenommen, da dieselben in jedem anderen Lande nicht mehr diesen Charakter tragen, ihn verändern oder selbst gar nicht mehr als solche Verbrechen erscheinen. Wenn von den deutschen Bundesstaaten gegenseitig politische Verbrecher ausgeliefert werden, so beruht dies darauf, daß ein Angriff auf Ruhe, Sicherheit und Bestand eines dieser Bundesstaaten zugleich den gesammten Staatenbund und seine Verpflichtungen berührt.

Weniger schwierig gestaltete sich die Ordnung des Verfahrens, die bei solchen Auslieferungen einzuhalten ist, denn dazu gaben praktische Erfahrungen den besten Fingerzeig an die Hand. Natürlich wird nur ausgeliefert, wenn der berechtigte Staat es ausdrücklich verlangt und nur auf vollständige Angabe des Verbrechens und der entsprechenden Umstände. Wenn ein Flüchtling von mehreren Staaten wegen Verbrechen reclamirt wird, so hat, wenn nichts Anderes vereinbart ist, der ausliefernde Staat die Wahl, wohin er die Auslieferung bewirken will, und gewöhnlich entscheidet er sich für denjenigen Staat, der zuerst die Auslieferung verlangt hat, oder in dessen Bereich das schwerste Verbrechen begangen wurde, da möglicherweise hierdurch alle übrigen Strafverfahren unnöthig werden, z. B. wenn das Verbrechen hier schon mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist. Die Auslieferung erfolgt bei solchen mehrfachen Reclamirungen stets nur gegen die Zusicherung der weiteren Auslieferung oder auch der Zurücklieferung, wenn der Betreffende allenfalls wegen Verpflichtungen vom ausliefernden Staate noch behalten werden soll oder wenn der andere Staat mit den übrigen Reclamanten keinen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat. Bei Verbrechen, welche eine baldige genaue Untersuchung verlangen oder welche im Verein mit anderen Personen begangen wurden, pflegt man die Verbrecher den Reclamanten zuerst zur Aburtheilung und dann erst der Reihe nach zur Straferstehung auszuliefern. Ueber die Auslieferung selbst entscheidet die Regierung oder die von ihr dazu ermächtigten Stellen, jedoch sollte von Letzteren wegen Verbrechen Niemand ausgeliefert werden, bevor davon der Regierung selbst Anzeige gemacht worden war. Die Auslieferung findet stets an der Gränze statt, indem der Auszuliefernde an die erste entsprechende Gerichsbehörde

des andern Landes übergeben wird und zwar in der Regel gegen Ersatz der Kosten; erfolgt die Auslieferung an ein anderes Land, das durch ein fremdes Gebiet davon getrennt ist, so ist die Erlaubniß des letzteren zur Durchführung des Auszuliefernden nöthig; bei befreundeten oder durch Gegenseitigkeit verbundenen Staaten übernimmt das Zwischenland gewöhnlich den Weitertransport gegen vollständigen Kostenersatz, aber auch ohne Garantie für die sichere Ablieferung. Natürlich ist bezüglich des Transports, der Beköstigung und Unterbringung Auszuliefernder die nothwendige menschliche Rücksicht nicht außer Acht zu lassen. Der Auszuliefernde darf endlich von dem ihn reclamirenden Staate nur wegen des vorher angegebenen Verbrechens vor das Strafgericht gestellt werden, nicht aber wegen früherer anderer Vergehen, wenn die Auslieferung nicht eine unbedingte ist. Aus dem oben angegebenen Rechte geht endlich auch hervor, daß kein Staat verpflichtet ist, auf eine angebotene Auslieferung einzugehen, wenn nicht der Betreffende diesem Staate selbst angehört, wo dieser ihn dann durchaus nicht zurückweisen darf. Mit der Aufhebung der Asyle ist es auch außer Uebung gekommen, Verbrechern im Hause einer exterritorialen Person ein Asyl zu gewähren, vielmehr muß letztere dieselben an den Staat, worin sie sich befindet, auf Verlangen herausgeben.

Die Uebung in Betreff der Auslieferung ist sehr verschieden und sind manche Staaten bereit, fast jede Auslieferung zu gewähren, indeß andere sich gar nicht dazu verstehen oder, wo sie dies thun, doch nicht selbst die Nachfolge und Aufsuchung der Verbrecher übernehmen, sondern dies dem reclamirenden Staate überlassen, dem freilich dann die Polizeigewalt ihre Mithülfe nicht versagen wird. Dies ist ganz besonders in England der Fall und ähnlich in Nordamerika. Politische Flüchtlinge werden dagegen auch von diesen nicht ausgeliefert und zwar mit vollem Rechte. Jedoch legt dies auch wieder besondere Rücksichten auf das Land auf, von welchem dieselben herüber geflüchtet waren. Es darf ihnen nämlich Aufenthalt und jede Art Unterstützung und Schutz gewährt werden, aber nur unter der Bedingung, daß sie gegen ihren Heimathsstaat von ihrem neuen Aufenthaltsorte keine feindlichen oder verbrecherischen Versuche und Unternehmungen mehr machen und somit das Verbrechen, weswegen sie flohen, nicht fortsetzen, denn dies brächte den schützenden Staat in Collisionen mit dem anderen oder dritten Lande, gegen welches derartige Unternehmungen gerichtet werden.

Liegen solche Befürchtungen vor, so kann ihnen ein Aufenthalt im Innern des Landes angewiesen oder überhaupt der Aufenthalt an der betreffenden Gränze untersagt werden, welche Internirung übrigens gewöhnlich nur erfolgt, wenn größere Schaaren von Flüchtlingen kommen, oder auch bezüglich der Führer und Leiter von Aufständen und Revolutionen. Ja wenn es Noth thut, können die Staaten noch von weiteren Vorsichtsmaßregeln Gebrauch machen und die Flüchtlinge polizeilich überwachen lassen oder gar in ein anderes Land ausweisen. Letzteres geschieht jedoch nur in Ausnahmsfällen und kleineren Staaten, welche für solche Internirungen zu klein sind und auch die Ausgaben für derartige Flüchtlinge nicht wohl machen können, sowie von den größeren Nachbarstaaten zu deren Ausweisung genöthigt werden. In allen diesen Dingen ist überhaupt von den Staaten nichts zu verlangen, sondern liegt es in deren freiem Belieben und der Rücksicht, welche sie auf Andere nehmen wollen. Es steht ihnen daher frei Flüchtlingen das Bürgerrecht zu ertheilen, sowie nöthigenfalls ihnen den nachdruckvollsten Schutz zu gewähren; jedoch ist die Frage, ob ein solches Bürgerrecht den Inhaber bei einem Besuche in dem Lande, das ihn verfolgt hatte, zu decken und zu sichern vermöge, noch nicht entschieden; theoretisch ist sie wohl zu bejahen, aber in der Praxis möchten daraus erhebliche Collisionen hervorgehen. Aus dem Rechte des selbstständigen Daseins und auf Achtung läßt sich übrigens auch die Nothwendigkeit folgern, daß jeder Staat für die Haltung und Ueberwachung der bei ihm befindlichen Flüchtlinge verantwortlich ist und alle nicht unbilligen Beschwerden über deren Treiben möglichst abzuhelfen habe; denn thut er es nicht oder begünstigt er gar dasselbe, so macht er sich zum Mitschuldigen und ruft Irrungen mit andern Staaten hervor, die zuletzt sogar zum Kriege führen können.

Zu dieser Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung zählen Manche auch das Verhältniß der Staatsgewalt zu dem römischen Stuhle und bringen hierüber alle möglichen Erörterungen über das sogenannte kanonische Recht, die Papstwahl u. dgl. bei. Allein mit der allgemeinen Rechtsordnung hat dies gar nichts zu thun, vielmehr widersprechen die stattfindenden Beziehungen zu Rom geradezu einer solchen und gehören sie gar nicht in das Völkerrecht, denn sie beruhen auf Duldung oder besonderen Verträgen, denen jede weitere Fortbildung des Rechts größeren Abtrag bringen muß. Der Einfluß der päpstlichen

Kurie auf die katholischen Religionsgenossen in rein kirchlichen Dingen hat überhaupt nichts mit dem Völkerrechte zu thun, auch jede andere Stellung und Wirksamkeit derselben nicht, denn hier handelt es sich nur um Verhältnisse zwischen Staaten oder Völkern, die katholischen Concordatsstaaten stehen aber in keinem Verhältnisse oder Bezuge zum römischen Staat, sondern nur zu der Person des Papstes und der ihm zugeschriebenen geistlichen Gewalt und zwar nicht in politischen, sondern in kirchlichen Dingen.

Mehr gehören hierher die Staatsdienstbarkeiten, nämlich gewisse Beschränkungen, welchen ein Staat gegenüber von anderen sich nicht entziehen kann und die theils natürliche, theils herkömmliche oder vertragsmäßige sind. Zu ersteren gehört z. B. die Verpflichtung den natürlichen Abfluß der Gewässer dem andern Staate nicht zu versagen oder diesen Einfluß in das Land nicht zu verhindern, indem solche für beide Theile nothwendig sind. Die zweiten betreffen immer Rechte der Staatsgewalt, nicht aber reine Privatrechte. Sie unterscheiden sich ferner wieder in solche, wornach der Berechtigte im andern Staate zu seinem Vortheile ein besonderes Vorrecht ausübt, und in solche, wo der Staat zu Gunsten eines andern verpflichtet ist, sich besonderer Rechte in seinem Gebiete und bezüglich einer bestimmten Sache zu enthalten; jedoch zeigt wohl jedes Servitut beide Eigenschaften, indem es für den einen Theil ein affirmatives und für den anderen ein negatives ist. Natürlich dürfen aber solche Servitute blos dinglich begränzte sein und keinen zu großen Umfang einnehmen, sonst heben sie den völkerrechtlichen Bestand des Staats auf und machen ihm zu einem Vasallenstaat. Es muß ferner jedes Servitut auf einem besonderen Rechtstitel beruhen und ist daher im Zweifel die Rechtsvermuthung auf der Seite des einheimischen Staats zu suchen und das Servitut selbst als eine Ausnahme von der Regel einschränkend zu erklären. Es hört auf nach der bedungenen Endfrist, durch aufhebenden Vertrag, Erlöschen des Verhältnisses, Untergang der Sache, Aussterben der berechtigten Personen (Herrscherfamilie), Selbstaufgabe oder Consolidation (Vereinigung des Eigenthums- und Nießbrauchsrechts). Eine Verjährung kann dabei nicht stattfinden, denn durch Nichtbenutzung solcher Rechte wird weder der Gegenstand des Servituts, noch der Staat benachtheiligt und ist daher nicht einmal aus wirthschaftlichen Gründen eine Verjährung zu rechtfertigen.

Endlich ist noch ein wichtiges Verhältniß das der Exterritorialität, das eine besondere Ordnung und Beachtung verdient. Dieselbe besteht nämlich darin, daß gewissen Personen und zu denselben gehörenden Sachen in einem anderen Lande das Recht zugestanden wird, so angesehen und behandelt zu werden, als ob dieselben sich auch im fremden Lande auf dem Gebiete des eigenen Landes befinden und daher von der souverainen Gewalt des anderen Landes nicht berührt werden. Sie beruht daher nur auf einer Fiction, die gebildet wurde, um fremden Staatsoberhäuptern und deren Vertretern ihren unabhängigen, keiner andern Hoheit unterstehenden Charakter auch im andern Lande zu erhalten, was sich namentlich in der früheren Zeit mit ihren zahlreichen Vergewaltigungen als nothwendig herausstellte, wie überhaupt fremde Gesandte schon im Alterthume als unverletzlich angesehen und behandelt wurden, während in neuester Zeit diese Exterritorialität nicht mehr den großen Umfang der früheren Rechte zu beanspruchen hat und daher auch einen Theil derselben wirklich aufgab, da sie mit der übrigen Rechtsordnung nicht mehr ganz vereinbar blieben und theilweise unnöthig wurden. Jetzt sind in dieser Hinsicht folgende Grundsätze in Uebung, welche nichts weiter beanspruchen, als was nothwendig ist, um im gegenseitigen staatlichen Verkehr jeden Theil so selbstständig und unabhängig erscheinen und auftreten zu lassen, als es nur erforderlich sein kann. Jede Person, welcher das Recht der Exterritorialität zusteht, setzt für alle ihre übrigen Beziehungen und Verhältnisse das bisherige Domicil fort und untersteht dem daselbst geltenden Rechte, kann jedoch auch in dem anderen Staate ein Domicil besitzen und dann für ihre privatrechtlichen Verhältnisse dem dortigen Rechte unterworfen sein, zumal wenn sie daselbst Güter oder Vermögensobjekte besitzt, oder sonst in's bürgerliche Leben eingreift. In diesem Falle beschränkt sich die Exterritorialität blos auf die Ausübung des völkerrechtlichen Verkehrsberufs. Ueber eine exterritoriale Person hat der andere Staat weder eine richterliche, noch eine polizeiliche oder Regierungsgewalt und werden auch in der Regel Zoll- und Accisefreiheit für ihre Bedürfnisse zugestanden; dagegen kann dieselbe nicht von denjenigen Abgaben befreit sein, welche für Gegenleistungen gewährt werden, wie Straßen- und Pflastergeld. In diese Exterritorialität sind alle Personen und Sachen inbegriffen, welche zum Hausstande und persönlichen Dienste des Exterritoriellen gehören. Alle Klagen gegen solche Exterritoriellen finden am Heimathsorte derselben

oder dem vorhergehenden Domicile im heimischen Staate statt, als ob sie noch daselbst wohnten. Dagegen verhindert ihre Eigenschaft als exterritorielle Personen nicht, daß sie in Privatangelegenheiten auch im ausländischen Wohnorte sich der dortigen Gerichtsbarkeit unterwerfen müssen, insofern sie es schon hätten thun müssen, wenn sie auch nicht mit exterritorieller Eigenschaft dahin gekommen wären, und wenn diese Angelegenheiten nicht erst durch die Anwesenheit in exterritorieller Eigenschaft entstanden sind. Auf diese Eigenschaft selbst zu verzichten, steht dem Betreffenden nur zu, wenn er sie an und für sich hat, also den Herrschern selbst, nicht aber ihren Gesandten, welche jene vertreten. Die Exterritoriellen pflegen nur im fernen Ausland die gewöhnliche Gerichtsbarkeit über ihre Hausgenossen zu haben; ein Asylrecht besitzen sie längst nicht mehr. Die Exterritorialität ist als ein Ausnahmszustand nur von so langer Dauer als der Grund ihrer Entstehung; bei Gesandten, die abberufen wurden, läßt man sie noch so lange fortbestehen, bis sie das Land unmittelbar darauf verlassen haben; diesem widerstreitet jedoch nicht, daß der Staat seinen Unterthanen ein gerichtliches Retensionsrecht und einen Arrest auf Sachen zugesteht, wenn solches wegen Forderungen an den Gesandten beansprucht wird.

---

4. Verkehrsübung bezüglich des Besitzes, der See- und Flußschifffahrt.

Völkerrechtliche Normen in Bezug auf den Besitz finden nur bezüglich der Occupation (Besitznahme) bisher noch eigenthums- oder herrenloser Objekte und zwar nur von Territorien statt, da alles andere Besitzthum nur nach staatsrechtlichen oder überhaupt rechtlichen Verhältnissen zu betrachten ist und es darüber weitere völkerrechtliche Verkehrsnormen nicht gibt. Solcher Besitznahmen finden mit der Zeit immer weniger statt, weil alle Länder der Erde nach und nach unter rechtmäßig gebildete Staaten zu stehen kommen und dann dieselben nur in Folge von Verträgen und Kriegen den Besitz wechseln; nur bei natürlichen Anschwemmungen und der Umbildung von Inseln wird das immer noch der Fall sein. Bisher kamen solche Besitznahmen hauptsächlich bei überseeischen Ländern und Inseln vor, welche entweder noch

ganz unbekannt und unbewohnt waren, oder sich noch nicht im Besitze von geordneten Staaten befanden, und wenn gleich diese Besitznahmen eigentlich nicht als gerechte angesehen werden konnten, da kein Recht besteht, andern Völkerschaften seine Herrschaft aufzudrängen, noch weniger sie aus ihrem Besitzthume zu vertreiben, so berief man sich doch dafür auf den Beruf der civilisirteren Staaten, die Herrschaft der Civilisation immer mehr über die Erde auszudehnen und alle Theile derselben in ihren Kreis zu ziehen.

Als völkerrechtliche Regel für solche Besitznahmen gilt allgemein, daß das betreffende Territorium noch keinem von den andern anerkannten Staate gehöre und daß eine förmliche Besitznahme stattfinde, welche die Absicht einer dauernden Herrschaft darüber ausdrückt. In der Regel erfolgt die Besitznahme durch einen förmlichen Akt und die Bezeichnung vermittelst des Wappens und der Flagge des besitzergreifenden Staats, welche alsbald zu allgemeiner Kenntniß zu bringen ist. Es wird aber nothwendig, auch den dauernden Besitz noch in anderer Weise zu kennzeichnen, entweder durch Niederlassungen oder durch Bestellung eines Vertreters des Landes, denn wenn auch eine später erfolgte abermalige Besitznahme durch einen andern Staat das Eigenthumsrecht des vorhergehenden Besitznehmers im Allgemeinen nicht aufheben kann, so würde doch eine längere Nichtausübung des Besitzes dem Wiederaufgeben desselben gleichkommen und daher einer neuen Besitznahme nicht entgegenstehen können. Jede solche Besitzergreifung hat durch Bevollmächtigte des betreffenden Staats zu geschehen, als welche auch ohne specielle Vollmacht jedenfalls die Befehlhaber von Kriegsschiffen oder von Schiffen, die auf Entdeckungsfahrten ausgehen, anzusehen sind. Dritte Personen können zwar auch provisorisch für ihren Staat solche Besitzergreifungen vornehmen, jedoch werden sie zu endgültigen erst durch die nachfolgende Bestätigung des Staats selbst; eine etwa in der Zwischenzeit erfolgende Besitznahme durch Bevollmächtigte eines andern Staats hat keinen Anspruch auf Gültigkeit, wenn nicht der Bevollmächtigte speziell zu dieser Besitznahme abgeschickt war und diese Vollmacht vor der Zeit dieser provisorischen Besitzergreifung datirte. Erfolgte die Besitznahme von mehreren Seiten zu gleicher Zeit, und zwar in Bezug auf das ganze Objekt, so entsteht ein mehrfaches Miteigenthum, worüber sich die Betreffenden zu verständigen haben. Der Umfang solcher Besitzergreifung erstreckt sich in der

Regel auf alle natürlich dazu gehörigen Theile, die sich noch nicht in anderem Besitze befinden, also bei kleineren Inseln auf den ganzen Umfang derselben, bei größeren, so weit der Besitz thatsächlich geltend gemacht wird. Bei Küstengebieten von Continenten reicht der Besitz bis zur Grenze des nächsten Staats und so weit er überhaupt in Wirklichkeit ausgeübt wird; in der Regel umfaßt er wenigstens das Anrecht auf das ganze rückwärts liegende Flußgebiet bis zu dessen Wasserscheiden. Ganz feststehende Grundsätze konnten darüber noch nicht aufgestellt werden, da die Praxis sie bis daher noch nicht nothwendig gemacht hat und z. B. der Küstenbesitz in Afrika nach dem Innern noch gar nicht begränzt wurde, was selbst bezüglich Algieriens noch nicht der Fall war und in langer Zeit noch nicht nothwendig werden wird.

Von besonderer Wichtigkeit sind die völkerrechtlichen Normen für den Schifffahrtsverkehr auf Meeren und nationalen Flußgebieten, indem hier das Recht der Staaten auf unabhängiges Dasein mit der Verkehrsnothwendigkeit, wofür Meere und Flüsse ausdrücklich und ganz vorzugsweise vorhanden sind, leicht in Conflikt gerathen kann und im Interesse des Völkerverkehrs genaue Gränzlinien zu ziehen sind. Daß offene Meere überhaupt nicht zu Eigenthum der Staaten gemacht werden können, da es hier gar keine verschließbare oder zu beherrschende Gränze gibt, haben wir schon früher gesehen und in der That wäre es dabei auch gar nicht möglich, dieselben in ihrer großartigen Bestimmung zu lassen. Zwar hat man früher ein solches Eigenthumsrecht geltend gemacht, ohne es freilich behaupten zu können, aber es geschah nur in einer Zeit, wo die Wichtigkeit und Großartigkeit des Weltverkehrs eigentlich noch gar nicht erkannt worden war und der Geist der Engherzigkeit alle Staaten beherrschte. Es gibt überhaupt nur drei Meere, worüber ein Eigenthumsrecht wirklich geltend gemacht werden könnte, nämlich die Ostsee, das mittelländische Meer und das schwarze Meer, indem die Zugänge zu denselben so eng sind, daß Befestigungswerke dieselben vollständig zu schließen und zu beherrschen vermöchten. Allein da diese Meere nicht von einem einzigen Staat umschlossen sind, sondern stets mehrere Staaten daran gränzen und an ihrer Oeffnung ein hohes Interesse haben, so würde die Beherrschung des Eingangs durch einen einzigen Staat, z. B. des mittelländischen Meeres durch Großbritannien, von denselben nicht geduldet werden, wenn dieselben sich nicht allenfalls

zu gemeinschaftlicher Regelung des Verkehrs darauf vereinigen, was aber jetzt gewiß nur im Interesse des Verkehrs und nicht gegen denselben geschehen wird. Vermöge der Grundeigenschaft des Meeres wäre jedenfalls jede Verschließung oder Einschränkung des Verkehrs darauf ein Verstoß gegen das Völkerrecht und als solcher nicht zu dulden, wogegen allerdings für die Uferstaaten eine besondere Pflicht im Interesse des Verkehrs entsteht, denn sie haben nicht blos längs der Küste das Recht und die Verpflichtung, die nothwendige Polizei auszuüben, sondern auch alle Anstalten zu treffen und zu unterhalten, welche diesen Verkehr sichern und fördern, also z. B. Leuchtfeuer zu erhalten, Warnungszeichen vor Felsenriffen und Klippen zu entrichten, Untiefen kenntlich zu machen und die Eingänge zu den Landungsplätzen zu bezeichnen; ja es ersteht für sie sogar die Verpflichtung, für Lootsen und Rettungsboote zu sorgen.

Das Recht an die Meere kann sich hiernach nur so weit erstrecken, als es zum Schutze der durch dieselben gebildeten Gränzen nothwendig ist und die Beherrschung vom Lande aus bewirkt werden kann, denn ein Besitzrecht kann sich nur an eine feste Basis knüpfen und vermögen daher weder Nomadenvölker ein Anrecht an die von ihnen blos durchzogenen Landstrecken zu behaupten, noch bloße Seefahrer ohne festen Wohnsitz ähnliche Rechte an Landbesitz geltend zu machen, wenn sie nicht etwa diesen Besitz auch in ihren Wohnsitz verwandeln. Wie weit nun diese Strecke geht, auf welcher die Beherrschung des Meers behauptet werden kann, dies hängt lediglich von dem Standpunkte der Geschützkunst ab, denn die Beherrschung kann sich nicht weiter erstrecken, als wie die Tragweite der Geschütze in das Meer hinein reicht. Jede schärfere Begränzung dieses Rayons ist mangelhaft und Schwankungen unterliegend, auch in gar mancher anderen Hinsicht unpraktisch. Die Fortschritte der Schießkunst sind so groß geworden, daß Kanonen jetzt weiter zu reichen vermögen, als man es früher nur für möglich hielt, und reicht es daher nicht mehr aus, diesen Rayon allgemein auf zwei Lieues oder eine große Seemeile festzusetzen, wobei es übrigens im Allgemeinen wenig Werth hat, ob dabei die Küste vom Stande der Ebbezeit oder von jenem der Fluth begränzt wird, da die Position der Geschütze jedenfalls noch hinter dem letzteren sich befindet. Dagegen verlangen die Küstenfischerei und der Zollschutz noch einige andere Rücksichten. Es kann nämlich der Aufsichtsrayon keineswegs weiter

reichen als die gewöhnliche Sehweite sowohl in das Meer hinaus, als vom Meere zur genauen Erkenntniß der Terrainformen der Küste, weil man von ansegelnden Schiffen nicht verlangen kann, daß sie sich nach Gesetzen und Zollvorschriften eines Landes richten, so lange sie noch nicht klar zu erkennen vermögen, daß sie in dessen Bereich eingetreten sind, während andererseits ein Schiff wegen Schmuggelverdachts von der Küste aus auch nicht weiter in die See hinein verfolgt werden darf, da über diesen Rayon hinaus ein Schmuggel überhaupt nicht vermuthet werden darf. Es ist deshalb nur im Allgemeinen zu sagen, daß dieser Rayon aufhört, wo er vom Lande aus nicht mehr beherrscht werden kann, und für das Specielle jedem Uferstaate die besondere Festsetzung vorbehalten bleiben muß, insofern sie sich so ziemlich an diese allgemeinen Grundsätze hält. Innerhalb dieses Rayons haben sich dann natürlich alle Fremde, die absichtlich oder blos zufällig in denselben eingetreten sind, nach den dafür bestimmten Vorschriften und Gesetzen zu verhalten, gerade wie wenn sie sich innerhalb der Landesgränzen des Staats befänden, und sind auf sie überhaupt alle Grundsätze des Fremdenrechts anwendbar. Zunächst steht dem Staate das Recht zu, auf diesem Gebiete alle Sicherheitsanstalten zum Schutze des Landes zu treffen und daher auch jede Friedensstörung zu untersagen und zu bestrafen; sodann hat jedes Schiff sich über Zweck, Bestimmung und Inhalt auszuweisen und sich bei entstehendem Verdacht über die friedliche und gesetzliche Bestimmung zu rechtfertigen, da der Staat berechtigt sein muß, hiergegen jede entsprechende Vorsorge zu treffen; es folgt daraus weiter das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit, jedoch unbedingt nur bezüglich der peinlichen Gerichtsbarkeit und in Civiljustizfällen nur in solchen Fällen, welche das Land, seine Personen, Gegenstände und Verhältnisse betreffen, nicht aber in Verhältnissen, die nichts damit zu thun haben, so daß also der Angehörige eines dritten Staats ein Schiff des ersten Staats im Bereiche des zweiten Staats nicht selbst mit Beschlag belegen lassen kann, wozu überhaupt erst nothwendig ist, daß er sein Recht zuvor an einen Angehörigen des zweiten Staats rechtmäßig übertragen hat. Der Küstenstaat hat ferner das Recht, wegen der Zollerhebung und des Schmuggelns in diesem Rayon eigene Kreuzer aufzustellen und die in denselben eintretenden Schiffe allen für die Zollbehandlung erforderlichen Formalitäten und Vorschriften zu unterwerfen, auch wegen anderer Staatszwecke, z. B. Ausbruch eines

Kriegs, zur Verhinderung von Verbreitung von Nachrichten u. dergl. Embargo darauf zu legen, d. h. sie zum Dableiben zu zwingen, bis weitere Entscheidung darüber erfolgt. Endlich pflegen die Küstenstaaten auch das Recht in Anspruch zu nehmen, den Betrieb der Fischerei an der Küste zu reguliren oder zu verbieten und die Küstenschifffahrt von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Was die Fischerei betrifft, so kann jedoch ein unbedingtes Recht, Fremde davon auszuschließen, kaum geltend gemacht werden, wenn man nicht etwa Vorsichtsmaßregeln wegen des Zollschutzes dafür anführt, denn an den Thieren des Meeres, welche in den Küstenrayon kommen, ein Eigenthumsrecht des Außenstaats geltend zu machen, wäre widersinnig und unausführbar; nur der Betrieb eines Gewerbes unter der Zollgränze läßt sich allenfalls für Fremde untersagen. Fremde Schiffe, welche in diesen Rayon gelangen, der inländischen Besteuerung zu unterstellen, widerstrebt den Grundsätzen des Völkerverkehrs, denn es ist hier derselbe Fall, wie bei den durch das Land ziehenden fremden Personen und Waaren, und es können von ihnen keine Steuern, sondern nur diejenigen Abgaben verlangt werden, welche für empfangene Gegendienste, wie z. B. Benützung von Häfen und Zollanstalten u. dgl., überhaupt festgesetzt sind; auch wäre es eine fruchtlose Plackerei, da eine solche Besteuerung dann auch von den anderen Seiten erfolgte und durch diese eingeführte Gegenseitigkeit der Zweck gänzlich vereitelt würde. Jedoch schließt dies nicht aus, daß in manchen Fällen eine Gewerbesteuer auferlegt wird, z. B. bei Ausübung der Küstenfischerei oder für die Unterhaltung regelmäßiger Dampfschiffverbindungen, indem dies ganz dasselbe Verhältniß ist, wie bei dem Betriebe von Eisenbahnen, welche mehrere Länder berühren und daher in jedem derselben der Gewerbesteuer unterliegen. Nur wird diese Gewerbesteuer auf solchen Schifffahrtsbetrieb weniger anwendbar sein, weil er eher ermuntert als belastet werden kann und man in der Regel für denselben sogar die örtlichen Abgaben eben genannter Art erniedrigt.

Natürlich ist das Eigenthumsrecht des Uferstaats bezüglich der Rheden, Häfen, Buchten und solcher Meerbusen, welche durch Vertheidigungsanstalten abgeschlossen werden können, noch unbestreitbarer und kann bei Einzelnen derselben, z. B. bei Kriegshäfen oder wegen des Zollschutzes, fremden Schiffen der Eingang sogar gänzlich untersagt werden. Breitere Meerengen richten sich nach den besonderen Ver-

hältnissen, indem sie entweder von demselben Staate von beiden Seiten aus beherrscht werden können, oder sie unter den Kanonen mehrerer Staaten liegen, wo diese dann sich über die Seepolizei und das Eigenthumsrecht zu vereinigen haben. Allein dies Recht kann im Allgemeinen nur bezüglich solcher Meerengen anwendbar sein, welche eine größere Bucht oder Bai umschließen, wie z. B. Sund und Belt, oder die Straße von Gibraltar, und sie können und dürfen durchaus keinen weitern Beschränkungen unterworfen werden, als welche die Seepolizei aus Rücksicht für die Uferstaaten verlangt, denn ihre natürliche Bestimmung ist die Verbindung zweier ursprünglich vielleicht nicht verbunden gewesener Meere im Interesse des großen Weltverkehrs und schließt daher jede Verhinderung oder Belastung der Benützung aus, so daß die Erhebung eines durch etwaige Benützung von Anstalten nicht gerechtfertigten Zolls, wie er am Sund von Dänemark erhoben würde, geradezu eine Verletzung des Völkerrechts genannt werden muß. Solche Zölle waren daher in der That nur geduldete oder erzwungene und die Ablösung des Sundzolls eine zu weit gegangene Begünstigung von Dänemark, das allzulange damit Mißbrauch getrieben hatte und dies noch länger gethan haben würde, wenn nicht Nordamerika vorangegangen wäre, diesem Unfug Einhalt zu thun.

Ganz von einem oder mehreren Staaten umschlossene Meere, die ohne natürlichen Zugang zu den Weltmeeren sind, wie z. B. das kaspische Meer und der Aralsee, sind als Binnengewässer zu betrachten und daher vollständiges Eigenthum der betreffenden Staaten, selbst für den Fall, daß auf künstliche Weise durch Kanäle eine Verbindung mit dem Weltmeere hergestellt würde; dagegen gehört das schwarze Meer nicht hierher, da eine solche natürliche Verbindung mit dem Weltmeere besteht, weshalb dies Meer auch dem Handelsverkehre durchaus nicht verschlossen werden darf, wenn gleich die Vertheidigungsinteressen der beiden Gränzstaaten es dem Zugange von Kriegsschiffen verschließen dürfen. Für letztere ist überhaupt nicht ein gleiches Recht wie für Handelsschiffe zu verlangen und hatten daher die Ostseestaaten im Jahre 1780 ganz Recht, wenn sie das unter fast ähnlichen Verhältnissen stehende baltische Meer (Ostsee) zur Zeit der bewaffneten Neutralität als dem Seekriege verschlossen erklärten, wozu aber freilich immer auch gehört, daß sie auch diese Verschließung nöthigenfalls mit den Waffen behaupten können. Wären sämmtliche Gestade des

merikanischen Meerbusens nebst den westindischen Inseln im Besitze von Nordmerika, so wäre derselbe wahrscheinlich von letzterem ebenfalls den fremden Kriegsschiffen verschlossen worden. — Andere Verhältnisse bezüglich gewisser Meere, z. B. daß Dänemark im Umkreise von 15 Meilen um Island und vor Grönland das Recht der Fischerei blos für sich behauptet, verdanken blos freiwilliger Anerkennung oder Duldung ihren Fortbestand; dagegen gründet sich der Anspruch von Schweden und Rußland auf den bothnischen Meerbusen als eines gemeinschaftlichen Eigenthumsmeers mehr auf wirkliche natürliche Verhältnisse, denn die Alandsinseln bilden eine natürliche und leicht verschließbare Barriere vor dem Meerbusen. Das Eigenthumsrecht daran darf jedoch ebensowenig den friedlichen Verkehr fremder Schiffe stören, wie jenes an Baien und Rheden.

Bezüglich der Flüsse halten die Staaten noch an dem Grundsatze fest, daß sie zu dem Lande gehören, welches sie durchfließen, oder bei Gränzflüssen, welche sie begränzen, und man behauptet für diese Staaten, daß sie das Recht haben, diese Flüsse sogar Fremden und zwar selbst zu friedlicher Beschiffung zu verbieten. Bei Flüssen, die in dem Lande selbst entspringen, wird dies noch mit größerem Nachdruck behauptet und zu denselben sogar noch die Meerbusen und Häfen gerechnet, in welche sie am Meereseingange fließen, wie z. B. die preußischen Haffe, der Jahdebusen u. dgl., bei welchen letzteren aber schon der Umstand dagegen spricht, daß sie durch Einbrüche des Meeres entstanden und salziges Wasser enthalten, also entschiedener Bestandtheile der vorliegenden Meere bilden. Weniger Werth ist darauf zu legen, daß sie den Seeschiffen zugänglich sind, da Derartiges von der Kunst des Schiffbaus und nicht von den rein natürlichen Verhältnissen abhängt. Dagegen ist offenbar das Wasser eines schiffbaren Flusses ein freies Element, das stärker ist als Menschenhand und den Zugang zum Meere erzwingt, sowie die natürliche Bestimmung als Verkehrsmittel an sich trägt, so daß es also dieser Zustimmung nicht entzogen werden darf, wenn gleich der betreffende Staat das oberste Polizei- und Schutzrecht darauf besitzt und es in jeder Weise zur Vertheidigung des Landes und der Förderung seiner Interessen benützen darf. Selbst diejenigen, welche dem Staate das Recht des gänzlichen Verschließens vor anderen Nationen zuschreiben, müssen doch zugestehen, daß dies bei solchen Flüssen nicht so ganz der Fall sein kann, welche mehrere Staaten nach einander

durchfließen, denn sie bilden für die Hinterländer die natürlichen Verkehrsstraßen nach dem Meere und ihre Benützung auch auf den übrigen Strecken ist für sie ganz unentbehrlich. Allein dieselben Gründe sprechen auch für den Verkehr aller übrigen Staaten, welche diese Flüsse theils zum Transithandel, theils zum Austausche und Bezuge wichtiger Productionen dringend nöthig haben und nicht von dem guten Willen und der Laune der betreffenden Uferstaaten, ob dieselben diesen Transport für Andere eben so passend übernehmen wollen, abhängen darf, wie denn auch eine Verpflichtung zur Uebernahme solcher Verkehrsleistungen nirgends vorliegt. Es führt dies daher zu dem völkerrechtlichen Grundsatze, daß schiffbare Flüsse dem friedlichen Verkehr anderer Nationen in der Regel durchaus nicht verschlossen werden dürfen und daß die Angehörigen aller Länder dieselben auf eigenen Fahrzeugen von ihren eigenen Ufern aus so weit befahren können, als sie es vermögen, natürlich mit denjenigen Beschränkungen und der Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche der Schutz und die Vertheidigung des Landes und wichtigerer anderer Interessen verlangen. Allgemein anerkannt ist dieser Grundsatz freilich noch nicht, weil die Engherzigkeit einzelner Staaten sich noch vor der principiellen Anerkennung scheut; allein schon in Art. V. des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 wurde von den fünf vertragenden Mächten beschlossen, daß der auf den Rhein angewendete Grundsatz der freien, Niemanden untersagten Schifffahrt zu Gunsten des Handels aller Nationen auch auf alle anderen schiffbaren Flüsse ausgedehnt werden solle, ob diese nun Staaten durchfließen oder Gränzflüsse seien, und seither wurde auf dem Wiener Congresse und bei zahlreichen anderen Gelegenheiten dieser Grundsatz in Verträgen immer mehr zur Verwirklichung gebracht, so daß er bald nicht mehr als freiwillige gegenseitige Concession, sondern als völkerrechtliche Norm erscheinen wird, welche er von Haus aus ist.

Man hat sich bis daher in Europa zu folgenden Grundsätzen vereinbart, welche fast allen Schifffahrtsconventionen zu Grunde liegen. Alle schiffbaren Ströme, welche die verschiedenen Staaten trennen oder durch solche fließen, sollen auf der ganzen Strecke ihrer Schiffbarkeit und zwar auch auf den Nebenflüssen bis in das Meer hinein frei und Niemanden verboten sein und die betreffenden Staaten in den Reglements über Schifffahrt und Flußzölle Grundsätze befolgen, welche dem Handel aller Nationen am günstigsten und für alle gleich sind. Wenn

daher auch jeder Staat das Territorialrecht auch über seine Flüsse besitzt, so darf doch der Schifffahrt dadurch weder Zwang noch ein Hinderniß bereitet werden und dürfen daher der Stapel und Zwangsumschlag der früheren Zeit nicht mehr bestehen; auch sollen bezüglich der Reglements und Polizei auf den Flüssen die Uferstaaten gemeinsame Grundsätze und Vorschriften verabreden und sie gehalten sein, für Erhaltung der Schiffbarkeit, der Leinpfade, Uferbauten, Correctionen und andere Schifffahrtsanstalten möglichst gut zu sorgen. Außerdem wurde aus anderen Gründen noch bestimmt, daß die Schifffahrtsabgaben nicht mehr erhöht werden dürfen und daß sie sich nicht nach Werth und Beschaffenheit der Waaren richten sollen, welch' letzteres aber bis heute noch nicht allgemein eingeführt wurde. Die Engherzigkeit einiger Staaten hatte auch sonst die Durchführung der übrigen Grundsätze etwas zu lange aufgehalten und wenn heute noch die Consequenzen der Verkehrsnothwendigkeit nicht genug gewürdigt sind und einzelne Staaten sich einer freieren Uebung widersetzen, so geschieht es nur, weil man nach dem Pariser Frieden zu viele kleine, nicht recht lebensfähige Staaten bestehen ließ, für welche das Aufgeben oder Herabsetzen von Schifffahrtsabgaben im Betrage von einigen hunderttausend Gulden fast eine Existenzfrage ist, während größere Staaten sie freudig dem höheren Interesse opferten.

Die Verhältnisse der Schifffahrt auf der See oder offenen Meeren sind von ganz anderer und sehr eigenthümlicher Art. Das Meer bildet einen gänzlich freien, keiner Staatshoheit unterstehenden Raum und Niemand kann behaupten darauf mehr Rechte oder Pflichten zu haben als alle Anderen auch. Kein Staat kann darauf eine Polizeigewalt in Anspruch nehmen, alle Menschen der Erde können es benützen; seine großartige Natur macht es sogar unmöglich, daß irgend ein einzelner Staat eine Obergewalt darauf zu üben und zu erhalten vermag. Diese schrankenlose Freiheit des Meeres hätte zur nächsten Folge, daß es der größten Unsicherheit offen stände, wie denn auch zu allen Zeiten der Seeraub darauf sich auszubreiten versuchte und bis heute noch nicht ganz und überall ausgerottet werden konnte. Dies erzeugte vor allen Dingen die Nothwendigkeit eines allgemeinen Uebereinkommens, daß auf dem Meere überhaupt keine Schifffahrt und kein Verkehr getrieben werden dürfe, die nicht in einem Uferstaate ihre festen Wurzeln haben, daß kein Schiff sich auf dem Meere zeige, das nicht

unter dem Schutze und der Verantwortlichkeit seines Heimathsstaats stehe, und daß, weil eine Polizei auf dem Meere selbst mit nur einigermaßen erheblicher Wirksamkeit nicht ausgeübt werden kann, jeder Staat die Polizeiaufsicht über seine das Meer befahrenden Schiffe selbst übt und ihnen in gleicher Weise selbst Schutz gewährt oder verschafft. Aus diesem obersten Grundsatze gehen alle Rechte und Pflichten des Seeverkehrs als einfache Consequenzen hervor und sind dieselben daher nicht etwa Folgen des freien gegenseitigen Uebereinkommens, sondern Ausflüsse der gebieterischen Nothwendigkeit, weil ohne dieselben ein geordneter und sicherer Seeverkehr überhaupt nicht gedacht werden kann.

Die Hauptgrundsätze für den Seeverkehr oder die Rechte der Schifffahrt sind hiernach folgende:

1) Alle offenen Meere unterstehen durchaus nicht der Obergewalt eines einzelnen Staats, sondern sie stehen der Schifffahrt und dem Handel aller Staaten der Erde offen und kann keiner davon ausgeschlossen werden, sobald sie rechtlichen Bestand und Anerkennung gewonnen haben.

2) Die Schiffe auf den Meeren bleiben fortwährend Angehörige und bilden gleichsam wandelnde Gebietstheile ihrer heimischen Staaten und unterstehen daher auf allen Meeren ununterbrochen den heimischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Vaterlands, denn nur unter Erhaltung dieser Eigenschaft können sie das Meer frei und ungehindert betreten; die auf solchen Schiffen geborenen Kinder gelten als im Vaterlande geboren und sind seine natürlichen Unterthanen; eine Verletzung des Schiffs und seines Inhalts gilt als eine Verletzung des betreffenden Staatsgebiets.

3) Da ein Schiff nur als Angehöriges eines bestimmten Staats auf dem Meere Zutritt hat und als solches die übrigen Rechte beanspruchen kann, so sind die Staaten verpflichtet, ihren Schiffen bestimmte Ausweise und Zeichen (Flaggen) zu geben, wodurch ihre Heimath dargelegt wird und da aus der Führung dieser Zeichen nicht blos Rechte für die Schiffe hervorgehen, sondern daraus auch Pflichten (z. B. Schutz und Vertheidigung) für ihren Staat entspringen, so darf ein Schiff auch nur die Ausweise und Zeichen (Flaggen) seines eigenen Staats führen, weil der Gebrauch einer andern, unerlaubten Flagge nicht blos gegen die erste Grundbedingung der freien Seeschifffahrt ver-

stöße, sondern auch unbefugter Weise Rechte fremder Staaten und deren Schutz in Anspruch nähme; jedoch muß es jedem Staate freistehen, auch Schiffen fremder Staaten den Gebrauch der eigenen Flagge zu erlauben und sie in ihren Schutz zu nehmen, wenn nicht dies etwa den Zweck haben soll, in anderer Weise die übrigen Staaten, z. B. bei Uebung des Kriegsgebrauchs, zu stören und zu beeinträchtigen.

4) Jeder Staat hat das Recht in allen offenen Meeren für den Schutz seiner Schiffe die nöthige Vorsorge zu treffen und daher sie durch Kriegsschiffe beschützen zu lassen; jedoch folgt aus dem allgemeinen obersten Grundsatze noch nicht das Recht, in fremden Häfen und Handelsstädten Consulate zu errichten, welche die nationalen Schiffe beschützen oder ihnen dienlich sind; vielmehr ist dies blos Folge allgemein als praktisch angenommener Grundsätze und kann nirgends ein Consulat ohne die Genehmigung des betreffenden Territorialstaats errichtet werden.

Andere allgemeine Rechte von gleicher Tragweite sind bezüglich der Schifffahrt bisher noch nicht unter die Normen des Völkerrechts aufgenommen worden und gehört alles daher Gehörige mehr unter die freiwilligen oder vertragsmäßigen Uebereinkommen, die nach den einzelnen Ländern sogar ziemlich verschieden sind. Am meisten erfreut sich bereits allgemeinerer Anerkennung der Grundsatz, daß das sogenannte Strandrecht durchaus barbarisch und verwerflich sei und eine Ausübung desselben mit strenger Strafe belegt werden müsse. Es beruht dies Strandrecht nämlich auf der Sitte der älteren und roheren Zeit, Personen und Güter, die durch Schiffbruch an das Gestade geworfen wurden, zu plündern und für Eigenthum zu erklären, da man damals alle Ausländer oder Fremde als Barbaren erklärte und als außer dem Gesetze stehend ansah. Schon in den späteren Zeiten der Römer und des Gothenreichs war die Ausübung solchen Strandrechts verpönt; aber die Ausübung dieser barbarischen Plünderung Verunglückter, wogegen sich schon das menschliche Gefühl empören sollte, dauerte trotz kirchlicher und weltlicher Verbote bis zu der neuesten Zeit fort und wenn auch strenge Strafen darauf gesetzt sind, so wird es eben doch noch in den civilisirteren Staaten ausgeübt, sobald nur Aussicht vorhanden ist, es ohne Aufsehen thun zu können. Dergleichen Fälle sind aus den letzten Jahrzehnten nicht blos von den Küsten Englands und Frankreichs ruchbar geworden, sondern erst vor kurzer Zeit hat man einen ähnlichen

Fall von der Nordseeküste Deutschlands vernommen, der freilich sofort seine Ahndung fand. Heute erkennt man nur das sog. **Bergungsrecht** an, wornach die betreffenden Uferbewohner für Rettung von Schiffen und Personen und Bergung (Auffangen und Landen) von Gütern und Effekten aus schiffbrüchigen Schiffen ein Anrecht auf Entschädigung für die Bemühungen und Belohnung haben und für den Fall, daß so geborgene Schiffe und Güter in bestimmter Frist von den Eigenthümern nicht reclamirt werden, nach Verlauf derselben von ihnen als Eigenthum behalten werden dürfen. Eine bessere Küstenbewachung und vermehrte Aufstellung von Rettungsbooten und Signalen wird allerdings das Meiste dazu beitragen, jene barbarische Sitte bald ganz auszurotten.

In etwas ähnlicher Weise verhält es sich mit fremden Schiffen und ihren Gütern, welche aus Seegefahr von ihrer Mannschaft verlassen wurden und dann entweder von anderen Schiffen auf offener See aufgefunden und in Sicherheit gebracht, oder an die Küste geworfen und von den Uferbewohnern geborgen werden. Da hier anzunehmen ist, daß eine solche Aufgabe von Schiff und Ladung durchaus nicht freiwillig, sondern nur durch die höchste Noth geboten erfolgte, so kann und darf der Finder und Aufbringer oder Berger sich solche Objecte durchaus nicht als Eigenthum aneignen, sondern nur einen entsprechenden Lohn dafür beanspruchen, es sei denn, daß die Eigenthümer ihr Anrecht darauf thatsächlich aufgegeben haben, oder dasselbe durch Unterlassung der Reclamation überhaupt verloren. Die Gesetzgebungen und Gebräuche der einzelnen Staaten sind in diesem Betreff nicht übereinstimmend und namentlich nimmt man in England schon ein gänzliches Eigenthumsaufgeben an, wenn ein Schiff ohne Hoffnung auf Rückkehr auf dasselbe ganz verlassen wurde, wornach dann der Aufbringer dasselbe zu seinem Eigenthume machen kann; allein dies widerspricht offenbar der Gerechtigkeit, denn gewiß wird ein Schiff nicht verlassen, wenn die Mannschaft noch die Hoffnung hat, daß es nicht untergehen werde, und wäre überhaupt hier ein Beweis des Gegentheils schwer zu führen. Wahrscheinlich kam man auch zu einer so verkehrten Ansicht nur durch den Umstand, daß in Folge der allgemein eingeführten Seeversicherungen viele Rheder es vorzogen, sich um das verlassene Schiff nicht mehr zu bekümmern und dafür die Versicherungssumme einzuziehen, anstatt über das Schicksal des verlassenen Schiffs

lange nachzuforschen und dann in einen langen Streit über den Werth des Geborgenen mit den Assecuranzgesellschaften einzutreten. Jedenfalls könnte aber auch eine solche hoffnungslose Aufgabe eines Schiffs oder dies Derelict Seitens der Mannschaft höchstens das Recht des von ihr vertretenen Eigenthümers gefährden, nicht aber das der versichernden Assecuranzgesellschaft und haben daher die meisten übrigen Staaten loyalere Bestimmungen in ihre Gesetze aufgenommen, welche diesen Rechten und deren Geltendmachung jede billige Rücksicht gewähren.

In den Grundsätzen über die Behandlung fremder Schiffe in den eigenen Häfen ist in der letzten Zeit eine erfreuliche bessere Richtung zu bemerken, indem die verkehrswidrigen eigennützigen Anschauungen allmälich der richtigeren Einsicht gewichen sind. Zwar hat man schon lange die Häfen fremden Schiffen nicht mehr verschlossen, sondern sie im friedlichen Verkehr zugelassen; aber man beschränkte sie bezüglich ihres Gewerbes und erlaubte ihnen nicht die Verkehrsvermittelung zwischen den eigenen Häfen und dem Lande mit seinen Kolonien. Als bemerkenswerth wird hervorgehoben, daß die seemächtigsten Nationen in diesem Betreffe die egoistischsten zu sein pflegten; jedoch scheinen diese nur auch bezüglich der Schifffahrt und des Handels ihre sonstigen handelspolitischen Grundsätze zur Anwendung gebracht zu haben, indem sie durch den Schutz der eigenen Schifffahrt dieselbe auf eine bedeutende Höhe zu bringen suchten und dann, als ihre Stärke erprobt war, aber der Handel einen noch weit größeren Umfang erlangt hatte, die Schifffahrt ganz frei gaben, wohl eingedenk des anderen Grundsatzes, daß der einmal groß und solid gewordene Weltverkehr mit der Zunahme der Verkehrsgelegenheiten nur zunehmen müsse, das eigene Land aber immer den Hauptvortheil davon behalte. Man hat daher überall bereits angefangen, die Häfen allen Schiffen der Erde offen zu halten, gefährdeten Schiffen sogar in sonst verschlossenen Häfen einen Nothzugang zu gestatten, die Benützung der vorhandenen Hafenanstalten keinem Schiffe zu versagen und auch die Gebühren und Abgaben so festzusetzen, daß sie den Verkehr nicht sehr erschweren oder ganz unmöglich machen. Sogar das sonst so verkehrsfeindliche Japan hat die nöthigen Einrichtungen getroffen, daß in seinen Haupthäfen fremde Schiffe die nöthigen Unterhalts- und Lebensmittel sich verschaffen können, und gibt es wohl keinen Staat mehr, der nicht in diesen Dingen eine liberalere Praxis eingeführt hätte.

Schon aus anderen Gründen ergibt sich auch für die Schiffe die Verpflichtung, in den fremden Häfen deren Sicherheitspolizei Folge zu leisten, sich der Strafgerichtsbarkeit des Landes zu unterwerfen und die eingeführten Abgaben zu entrichten, wobei ihnen aber natürlich freisteht, die Schiffsdisciplin in gewohnter Weise wie bisher auszuüben. Es sind dies dieselben allgemeinen Grundsätze, welche überhaupt für die in einem Lande verweilenden Fremden anwendbar sind, und zwar ebenfalls mit den gleichen Ausnahmen für die Schiffe fremder Souveraine und deren Stellvertreter, welche auch hier die Exterritorialität beanspruchen können. So wenig fremde Truppen und Kanonen einen Staat betreten und durchziehen dürfen, wenn dies nicht Etappenstraßen oder besondere Zugeständnisse gewähren, ebensowenig haben fremde Kriegsschiffe ein Recht, in den Häfen zu landen. Da jedoch bei Seefahrzeugen wegen der Verproviantirung und nothwendigen Post- und Telegraphenverbindungen mit der Heimath oder auch wegen dringender Reparaturen und dergl. Ausnahmeverhältnisse vorwalten, denen in gegenseitigem Interesse Rechnung zu tragen ist, so läßt sich dieser strenge Grundsatz auf Kriegsschiffe nicht in gleicher Weise anwenden und ist es daher Uebung, sie nach vorgängiger Anzeige oder unter anderen Vorbedingungen in den Handelshäfen allgemein zuzulassen, nicht aber in Kriegshäfen, außer etwa im Falle der Noth und auch dann nicht ohne die entsprechende Aufsicht, und zwar überall möglichst nur auf der Rhede, nicht aber in den inneren Hafen selbst.

Wenn Schiffe, welche nicht nach dem Lande bestimmt sind, durch Unfälle oder wider Willen genöthigt werden, in einem Hafen oder an einer andern Stelle des Landes zu landen und auch daselbst nur so lange, als unbedingt nothwendig ist, sich aufhalten, so pflegt man sie den inländischen Abgaben und Gesetzen nicht zu unterwerfen und überhaupt gänzlich unbehelligt zu lassen. Wenn daher sogar politische oder andere Verbrecher aus dem eigenen Lande sich auf denselben befinden, so pflegt man sie mit dem Schiffe wieder frei ziehen zu lassen, weil man annimmt, daß sie sich auf fremdem Gebiete befinden. Jedoch ist hierüber allerdings ein allgemeiner Grundsatz noch nicht angenommen, sondern dies erst auf dem Wege, dazu zu gelangen, nachdem einige Präcedenzfälle ihn bereits anerkannt haben.

Aus dem angeführten obersten Grundsatze geht hervor, daß auf dem Meere kein Staat das Recht hat, in irgend einer Weise auf ein

fremdes Schiff Rechte zu beanspruchen oder überhaupt in dessen gleiche Rechte einzugreifen, denn hier ist jedes Schiff von dem andern unabhängig und gibt es keine allgemeine Autorität oder Gesetz. Zur Erhaltung der Sicherheit und einer rechtlichen Verkehrsordnung haben die Staaten blos vom Lande aus und auf ihre eigenen Schiffe einzuwirken und daher allerdings darnach zu streben, daß in Folge von Vereinbarungen die anderen Staaten auch die gleichen oder ähnliche Grundsätze befolgen und vorschreiben, so daß keine Collisionen auf dem Meere entstehen und jede Selbsthülfe mit strenger Strafe geahndet wird. Da man in dieser Verkehrsübung übrigens bereits so weit gekommen ist, fremde Schiffe, mit Ausnahme etwa der Abgaben, den eigenen Schiffen gleich zu behandeln, und ihnen auf Ansuchen sogar in ihren eigenen Streitigkeiten den Gebrauch der Rechtspflege des Landes zu Gebot stellt, so ist die Verkehrsübung bezüglich der Schifffahrt eine ziemlich geordnete geworden, obschon hier gar Vieles nur auf herkömmlicher Uebung und Verträgen beruht, denn ein allgemein gültiges Seerecht haben wir auch heute noch nicht und beruht dasselbe bisher nur auf etwa einem Dutzend mittelalterliger Seerechte, die jedoch der Sache entsprechend in den Hauptpunkten so ziemlich mit einander übereinstimmen. In neuester Zeit ist man nun allerdings bemüht gewesen, auch für das Seerecht allgemein gültige Bestimmungen aufzustellen und einzuführen, aber bis daher nicht für den friedlichen Verkehr, sondern nur zu besserer Sicherstellung der Schifffahrt in Kriegszeiten.

Zahlreiche Erörterungen und selbst ernstliche Streitigkeiten hat in den letzten Jahrzehnten das wegen des Negerhandels eingeführte Durchsuchungsrecht (droit de visite, droit de perquisition, right of search) hervorgerufen, obschon principiell es ganz klar ist, daß nach den oben erwähnten obersten Grundsätzen kein Staat berechtigt sein kann, Schiffe eines andern Staats auf offenem Meere anzuhalten, zu durchsuchen und wegzunehmen, da dies ein Eingriff in die Territorialrechte wäre und ein solches Recht wegen Verdachts von Schmuggel und Kriegscontrebande nur im nächsten Küstengebiete stattfinden könnte. Ein solches Anhalts- und Durchsuchungsrecht kann nur auf vorausgegangener freier gegenseitiger Uebereinstimmung beruhen und der schöne Zweck der Unterdrückung des Sclavenhandels wäre es auch werth, daß die Staaten darüber genaue Verträge abschlössen. Aber nirgends ist die Schwierigkeit größer, den Zweck vollständig zu erreichen, ohne zugleich dem Miß-

brauche alle Pforten zu eröffnen, wie dies die Praxis so oft gezeigt hat, denn es handelt sich hier nicht blos um die Durchsuchung solcher Schiffe, welche den vertragenden Mächten angehören, sondern weil die Nationalität der Schiffe nur an der Flagge erkannt wird, durch Aufhissen unbefugter Flaggen aber die wahre Heimath der Schiffe verdunkelt oder verdeckt werden kann, so wird das Durchsuchungsrecht nur dann eine entsprechende Wirksamkeit erreichen können, wenn die Schiffe von den Kreuzern auch schon zu dem Behufe angehalten werden dürfen, um aus ihren Schiffspapieren die Heimath nachzuweisen. Dafür ist aber kein allgemeines Recht vorhanden, sondern muß es erst durch Vertrag erlangt werden. Aber auch dadurch entstehen viele Schwierigkeiten, daß noch unbefrachtete Sclavenschiffe oft nur schwer von anderen zu unterscheiden sind und daher bei Aufbringung verdächtiger Schiffe zu viele Mißgriffe mit unterzulaufen drohen. Ein allgemeines Uebereinkommen wegen Emancipation der Sclaven und Abschaffung der Sclaverei wäre daher jedenfalls dem Durchsuchungsrechte vorzuziehen oder machte es vielleicht ganz unnöthig.

Etwas Anderes ist es, wenn Staaten, wie Nordamerika, solche Schiffe, welche am Lande angelegt hatten und deren Mannschaft daselbst Verbrechen beging, nicht blos im Küstengewässer, sondern sogar in das offene Meer hinaus verfolgen, sobald es durch Flucht der Bestrafung zu entgehen sucht. Gegen dieses Recht läßt sich nicht wohl ein erheblicher Grund geltend machen, so lange das Schiff unmittelbar verfolgt wird und im Angesichte des Verfolgers sich befindet; allein es muß unstreitig aufhören, sobald es diesem entronnen ist, und kann von einem anderen Schiffe dieses Landes auf offener See nicht mehr verfolgt und angehalten werden. Die Verträge über Auslieferung und Bestrafung von Verbrechern zwischen immer mehr Staaten machen übrigens auch das Recht dieser Verfolgung immer weniger nothwendig.

---

5. Vertragsrecht.

Wenn eine gemeinsame Verständigung über gegenseitiges Verhalten, Rechte und Verpflichtungen bewirkt werden soll, welche für alle Theile die Erfüllung und Dauer verbürgt, so wird diese Verständigung

gewöhnlich in **Verträgen** niedergelegt, worin sich die vertragenden Theile für die darin enthaltenen Verpflichtungen u. dgl. verbürgen. In ihrer Entstehung sind solche Verträge daher etwas Willkürliches, welches den übereinstimmenden Willen binden soll; aber wenn man auch sagt, daß Verträge gehalten werden müssen, so kann man doch nicht behaupten, daß sie eine unverkürzbare Dauer haben, denn Alles, was durch Uebereinstimmung des gemeinsamen Willens entsteht, wird sofort wieder leicht gefährdet, sobald diese Willenseinheit aufhört. Im Privatleben freilich, wo die Verträge unter den Schutz der Gesetze gestellt sind, kann auch bei Aufhören dieser Willenseinheit die Erfüllung der Verträge erzwungen werden, wenn sich die einzelnen Theile nicht gegen Entschädigung Seitens der Zurücktretenden selbst über Aufgabe der Verträge einigen; allein bei Verträgen zwischen Staaten fehlt diese zwingende höhere Autorität. Im Alterthum suchte man sie daher dadurch zu befestigen, daß man sie unter den Schutz der Religion und der Götter stellte, und auch das Christenthum lehrte die Heiligkeit der Verträge; allein da alle irdischen Verhältnisse und Bedürfnisse sehr wandelbar sind und das, was heute wohlthätig ist, in kurzer Zeit in das Gegentheil umschlagen kann, so mußte die Wissenschaft um so eher von der Behauptung der unwandelbaren Dauer und Verbindlichkeit der Verträge überhaupt abgehen, als die Praxis die Hinfälligkeit derselben mit der zunehmenden Zeit ihrer Dauer noch in allen Fällen bewiesen hat. Besonders aber ist bei Staaten noch ein anderer Punkt sehr in die Waage fallend. Verträge können überhaupt nie von Staaten selbst abgeschlossen werden, sondern nur von ihren Vertretern und Gliedern für dieselben; es kann aber durchaus nicht verlangt werden, daß solche Verträge alle nachfolgenden Glieder dieser Staaten ebenso binden, wenn Ursachen und Wirkungen für dieselben sich geändert haben, denn sonst würde die freie Bewegung der Staaten und das Völkerleben selbst in chinesische Starrheit gebannt. Es muß also geläugnet werden, daß überhaupt Verträge von ewiger Dauer geschlossen werden können, da die Willkür eines Tages nicht Gesetz für alle Zeiten werden darf, und sollen daher alle in solchen Formen abgefaßten Verträge nichts weiter besagen, als daß ihre Dauer nicht eine vorausbestimmte oder an voraus vorgesehene Verhältnisse gebunden ist, sondern eben nur so lange währe, bis eine neue Willenseinheit ein Anderes bestimmt oder sie zu halten für gut erachtet wird.

Unsere völkerrechtlichen oder internationalen Verträge finden Dauer

und Schutz nur darin, daß sie blos Grundsätze und Rechte festsetzen, welche zur Nothwendigkeit geworden sind und nicht wohl aufgegeben werden können, ohne das staatliche Zusammenleben und den Völkerverkehr selbst zu stören. Außerdem aber bietet das heutige Staatensystem selbst eine gewisse Garantie, weil jedes Mitglied desselben darauf achten wird, daß die einmal gegenseitig übernommenen Rechte und Pflichten geachtet werden, so daß also nicht blos die innere Nothwendigkeit, sondern auch der Schutz der übrigen Staaten eine Garantie für ihre Aufrechterhaltung gewährt, indem ein geduldeter leichtsinniger, einseitiger Bruch der Verträge leicht die gesammte Vertrags- und Staatenbasis untergräbt.

Im Völkerrechte kann nur von solchen Verträgen die Rede sein, welche von den Staaten selbst durch die Vertreter der Staatsgewalt oder überhaupt von souveränen Persönlichkeiten für die Staaten abgeschlossen werden; auch müssen dieselben Verhältnisse der Souveräne oder der Staaten zu einander betreffen. Verträge von Fürsten und Staaten mit Privaten gehören nicht zu solchen Verträgen und sind lediglich nach dem Privatrecht zu beurtheilen, wohin also unstreitig auch die Verträge von Staaten mit fremden Privaten wegen Abschluß von Staatsanleihen u. dgl. gehören, denn es genügt nicht, daß ein Staat auf der einen Seite stehe, sondern beide vertragenden Theile müssen die erforderliche Eigenschaft unabhängiger Persönlichkeit besitzen. Uebrigens können auch halbsouveräne Staaten Staatsverträge abschließen, wie einst die deutschen Reichsstände, aber natürlich nur innerhalb der ihnen vorbehaltenen Befugnisse, wie ja auch vollständig unabhängige Staaten durch eingegangene Bündnisse sich das Recht zu gewissen Vertragsabschlüssen beschränkt haben können.

Als Grundbedingungen zum Abschlusse gültiger Verträge ist erforderlich: 1) die Machtbefugniß der abschließenden Persönlichkeiten, 2) die gegenseitige freie Einwilligung derselben und 3) die Möglichkeit der Erfüllung des Vertrags.

Was die erstgenannte Grundbedingung betrifft, so ist natürlich vor Allem erforderlich, daß die vertragschließenden Persönlichkeiten auch dazu die volle Berechtigung haben. In absoluten Staaten hat diese Eigenschaft von selbst der Monarch und der von ihm bestellte Stellvertreter, insofern nicht der Monarch zu einem andern Staate oder Staatenverein in einem abhängigen Verhältnisse steht, das erst eine vorgängige

oder nachträgliche Genehmigung des Vertrags bedingt. In allen Verfassungsstaaten ist jedoch hierzu die von der Verfassung vorgesehene Vorbedingung zu erfüllen und kann in der Regel ein Vertrag erst dann schließliche Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung der Volksvertretung oder einer anderen dafür bestehenden Corporation oder Stelle erfolgt ist, weshalb auch zur Regel geworden ist, bei allen solchen Staatsverträgen nach deren Abschluß durch die Unterhändler noch die Ratification vorzubehalten, wie denn auch zahlreiche Staatsverträge überhaupt nicht genehmigt wurden und daher keine Wirksamkeit erhielten. Zu dieser Richtigkeit genügt schon die Versagung der Ratification durch den einen Theil, weil jeder Vertrag überhaupt etwas Willkürliches ist und daher auch jeder Theil vor der Ratification wieder zurücktreten kann. Nur dann ist auch in Verfassungsstaaten ein Vertrag von selbst verpflichtend, wenn die Verfassung die Mittel und Wege an die Hand gibt, in gesetzmäßiger Weise ihn zur Ausführung zu bringen, z. B. wenn darin über Privatrechte und Privateigenthum verfügt ist, das erst durch Expropriation erworben werden kann. Gilt es blos Rechte und Verpflichtungen der Souveräne, die vom Staate unabhängig sind, so sind die Souveräne von selbst dazu berechtigt, insofern nicht etwa andere vertragsmäßige oder statutarische Familienrechte diesem entgegen stehen.

Erfolgt die Vertragsabschließung durch besonderen Stellvertreter, so ist sie nur dann gültig, wenn dieselbe im Sinne seiner offenen Vollmacht erfolgt ist, und bedarf es dann einer weiteren Ratification nur in dem Falle, daß solche ausdrücklich vorbehalten wurde. Auf die geheime Vollmacht oder Instruction dieser Stellvertreter kommt es nicht an, denn wenn er dieselbe überschreitet, so wird er dadurch nur gegenüber seinem Staate verantwortlich und der Vertrag leidet nicht darunter. Um solche Fälle daher überhaupt zu verhüten und den Staat vor Gefährdung zu sichern, ist es ziemlich allgemein zur Einführung des Ratificationsvorbehalts gekommen, wobei es jedoch Sitte ist, die Gültigkeit des Vertrags vom Tag der Unterzeichnung an beginnen zu lassen, selbst wenn die Ratification später erfolgte. In gleicher Weise bedarf es der Ratification, wenn ein Unterthan oder selbst ein Stellvertreter einem andern Staate Versprechungen (Sponsionen) macht, wozu sie nicht bevollmächtigt waren, und könnte höchstens die versprechende Person für etwa daraus erwachsende Nachtheile verantwortlich gemacht werden, nicht aber der Staat selbst, weil derselbe daran

unschuldig ist. In manchen Fällen, z. B. wenn in einem Kriege der Oberfeldherr in Folge dringenden Bedürfnisses Abkommen und Verträge abschließt, wozu ihn übrigens seine Stellung ohnehin berechtigen muß, findet eine Ratification in der Regel nicht statt, da ohnehin dafür nicht einmal die gehörige Zeit vorhanden wäre, und sind überhaupt derartige Verhältnisse im Kriege weit weniger formell zu behandeln. Endlich läßt sich bei verschiedenen Kategorien der Staatsdiener auch ohne besondere Vollmacht ihre Berechtigung zu gewissen bindenden Abschlüssen stillschweigend voraussetzen, sobald es sich um Dinge handelt, welche in den Kreis ihres Amts gehören und auch im Inlande von ihnen selbstständig besorgt werden. Was jedoch darüber hinausgeht, bedarf unstreitig noch der Ratification der Staatsgewalt.

Die zweite Grundbedingung besteht in der gegenseitigen freien Einwilligung, ob diese nun eine ausdrückliche oder stillschweigende ist. Ein Vertrag leidet daher an Ungültigkeit, wenn einer der Contrahenten beim Abschlusse sich in vollständigem Irrthum über die Sache und Voraussetzungen befand oder gar durch Hinterlist und Betrug des andern Theils zum Abschlusse veranlaßt wurde, wie dies auch im Privatrechte von gleicher Wirkung ist. Ebenso ist die Einwilligung nicht als eine freie anzusehen, sobald ein unrechtmäßiger Zwang sie herbeiführte, aber es ist der Nachweis solcher Art von Zwang nur sehr schwer zu führen und ist jedenfalls nicht der Fall dahin zu rechnen, daß ein Staat oder Souverain in solche Bedrängnisse gerathen, aus welchen sie sich nur durch einen nachtheiligen Vertrag herausreißen können. Man rechnet dazu ganz besonders die Eroberung eines Landes und die Kriegsgefangenschaft des Souverains, zu deren Befreiung und Lösung ein Vertrag geschlossen wird; allein im Falle einer solchen Kriegsgefangenschaft muß doch daran festgehalten werden, daß der Souverain einen den Staat wirklich verpflichtenden Vertrag gar nicht abschließen, sondern blos versprechen kann, nach erlangter Freiheit auf Erfüllung gewisser Versprechungen (Sponsionen) zu dringen, denn in der Kriegsgefangenschaft ruht die Eigenschaft als Souverain, weil ein solcher nicht ohne freien Willen und Freiheit der Handlung gedacht werden kann. Die gegenseitige Einwilligung ist als erfolgt anzusehen, wenn der eine Theil das Versprechen des andern angenommen hat, und diese Annahme kann sich in zahlreichen Formen offenbaren, nämlich nicht blos in einer gemeinschaftlichen Urkunde oder dem gegenseitigen Austausch der Er-

klärungen, sondern auch in Edikten, Patenten, Erlassen und Verordnungen ꝛc. jeden Theils blos für seine eigenen Angehörigen. Nur muß, um die gegenseitige Verpflichtung anzuzeigen, derselben darin gedacht sein, wenn nicht etwa besondere Reverse und Verabredungen darüber schon vorliegen. Alle erst vorbereitenden Verhandlungen und Erklärungen in Bezug auf einen abzuschließenden Vertrag oder sogenannten Tractaten sind unverbindlich; nach erfolgtem Vertragsabschlusse haben sie dagegen für Auslegung des Vertrags Werth.

Endlich ist die dritte Grundbedingung die Möglichkeit der Erfüllung des Versprechens. Physisch unmöglich wäre diese Erfüllung, wenn der versprechende Theil die physische Macht dazu gar nicht besäße, rechtlich unmöglich, wenn das Versprechen auf etwas gänge, was rechtlich nicht erlaubt ist oder in die Rechte Dritter eingreift. Dahin gehört überhaupt Alles, was gegen die Moral verstößt und den Grundsätzen des Völkerrechts selbst zuwider ist, z. B. das Versprechen des Treubruchs, der Einführung der Sclaverei u. dgl. Entspringt für den betreffenden Staat blos ein Nachtheil und wäre dieser noch so groß, so kann solcher nicht gegen den Vertrag eingewendet werden. Bezüglich Dritter kann ein Staat blos die Anwendung seiner guten freundlichen Dienste (bona officia) bei denselben versprechen, um sie zur Gewährung des Gewünschten zu veranlassen. Dies kann sogar durch förmliches direktes Dazwischentreten (Intercession) geschehen, wobei alle erlaubten und berechtigten Mittel aufgewendet werden mögen; jedoch schließt dies nicht aus, daß der vertragende Theil, welcher diese Dienste zusagte und den Zweck nicht erreichen konnte, dem andern Theile zur Entschädigung verpflichtet ist, weil er jedenfalls zuvor zu überlegen hatte, ob ihm die Erreichung des Ziels überhaupt möglich sein werde oder nicht. Eine Verpflichtung für Dritte kann nur dann stattfinden, wenn derselbe dazu Auftrag gegeben hat oder vermöge seines untergeordneten Verhältnisses dem Willen des Versprechenden Folge leisten muß, oder endlich indem man dem Dritten blos das Recht des Beitritts vorbehält, worüber sich derselbe aber zu erklären hat, bevor der Vertrag auf ihn Anwendung finden kann, wenn nicht etwa diese Zustimmung gar nicht verlangt wird, wie es z. B. bei Verträgen über Zollbegünstigungen zu geschehen pflegt.

Zu einem gültigen Vertrage ist durchaus nicht erforderlich, daß der Leistung auch eine Gegenleistung gegenüber stehe, wie denn viele

vertragsmäßige Gewährungen erfolgen, die gar keine Gegenleistung voraussetzen. Allerdings wäre dafür in den meisten Fällen ein Vertrag gar nicht nothwendig, weil die Gewährung durch einen einseitigen Akt erfolgen kann; allein es kann das Recht nicht bestritten werden, über freiwillige Geschenke auch einen Vertrag abzuschließen zur festen Sicherung der Gewährung, zu welcher der sie Leistende rechtlich befugt ist. Früher wollte man verlangen, daß für völkerrechtliche Verträge gegenseitige Verpflichtungen vorauszusetzen seien; allein es werden auch viele Verträge abgeschlossen, aus welchen für keinen Theil ein Nutzen zu erwarten ist oder welche für den einen Theil große Verluste und Nachtheile bringen, ohne daß deshalb deren Gültigkeit bezweifelt werden kann.

Es wird endlich bestritten, daß solche Verträge gültig seien, wodurch ein Volk seine freie Persönlichkeit preisgibt und sich den unmoralischen Zustand der Sclaverei auferlegt. Allein dies ist wohl nichts weiter, als eine müßige Schulfrage über einen Fall, der in dieser Weise gar nicht eintreten kann. Es ist undenkbar, daß im Zustande des Friedens irgend ein Volk einen solchen Vertrag verlangt oder anbietet, wie ein solches ja auch auf den Namen eines Staats gar nicht mehr Anspruch hätte. Geschähe dieser Abschluß aber aus Noth oder Kriegszwang, so wäre er factisch nicht mehr anzufechten, denn es wäre nur eine gewaltsame Unterwerfung eines andern Staats unter seine Botmäßigkeit, wie solche im Alterthume allerdings mehr als einmal vorkamen.

Wenn ein Vertrag vollendet und bindend sein soll, so ist dazu erforderlich, daß beide Theile ihren Willen ernstlich kund gegeben und die Versprechungen ausdrücklich angenommen haben, denn ein einseitiges Versprechen des einen Theils bindet den andern nicht zu der vorausgesetzten Gegenleistung, selbst wenn das Versprechen schon zur Erfüllung geschritten wäre. Alle vorläufigen Verabredungen und selbst die Einigung über einzelne untergeordnete Punkte werden erst gültig durch den Abschluß des ganzen Vertrags, wenn nicht etwa schon ein Uebereinkommen getroffen wäre, daß jedenfalls das rechtsgültig werden soll, was gegenseitige Uebereinstimmung erlangt hat, denn in der Regel hat alles dies den entsprechenden Werth erst, wenn es zu einem Ganzen geworden ist. Es versteht sich daher von selbst, daß der eine Theil, welcher vor wirklichem Vertragsabschluß schon ganz in dem Sinne eines erst projectirten Vertrags handelt, vom andern Theile deshalb noch nicht

verlangen kann, daß er den Vertrag ratificire und ausführe, ebenso wenig, wie überhaupt eine einmal eingeführte Verfahrungsart verpflichtend werde, indem man davon immer wieder zurücktreten kann, denn das ist ja die innere Natur der Verträge, daß sie nur aus freier Einwilligung entstehen können und nur das betreffen und feststellen, was jeder Theil zu gewähren oder zu versagen berechtigt ist. Nur dann kann die Erfüllung einer Sache verlangt werden, ohne daß darüber ein besonderer Vertrag entstand, wenn andere schon bestehende Vertragsverhältnisse es als eine nothwendige Consequenz verlangen oder überhaupt unter der Voraussetzung desselben entstanden. Dies ist namentlich bezüglich gewisser Herkommen und gegenseitigen Verfahrungsarten der Fall, die nicht ausdrücklich durch Verträge festgestellt sind, aber in fortwährender Uebung begriffen bleiben müssen, wenn jene anderen Vertragsverhältnisse bestehen sollen. Man nennt dies sogen. stillschweigende Verträge und rechnet dahin auch alle jene Fälle, wo der eine Theil unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine Verfahrungsart beginnt oder Handlungen vornimmt, bei welchen der andere Theil verpflichtet wäre, eine Erklärung dagegen oder darüber abzugeben, wenn er die Gegenseitigkeit ablehnen wollte. Solche Fälle kommen aber immer weniger vor, weil man überhaupt praktischer und vorsichtiger geworden ist und alle derartigen Conventionen und Uebereinkommen sofort in vertragsmäßige Form zu kleiden sucht.

Diese Form kann sehr verschiedenartig sein und bringt es schon die Verschiedenartigkeit der Staaten und ihrer Verhältnisse mit sich, daß bestimmte Vorschriften für die Form gar nicht gegeben werden können, denn es herrscht dafür vollständige Freiheit. Wesentlich ist nur, daß der Vertrag die gegenseitige Zustimmung bestimmt enthalte. Früher verlangte man, daß alle Staatsverträge schriftlich abgefaßt würden, um verbindlich zu sein; allein so wünschenswerth dies auch ist, so wenig ist es doch erforderlich und hat z. B. Großbritannien sich dennoch zu den Grundsätzen der heiligen Allianz von 1815 bekannt, obschon es der Form wegen derselben nicht schriftlich beitreten konnte. Aus obigen Gründen werden allerdings solche Verträge fast nur schriftlich abgefaßt; aber es schließt dies die Gültigkeit von Verträgen in anderer Form nicht aus. Die Nothwendigkeit schriftlicher Verträge ist hauptsächlich durch die Sitte bedingt worden, daß die Souveraine nicht mehr persönlich zusammenkommen und gegenseitige Versprechungen austauschen, sondern

daß alle Staatsverträge durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden, wo sodann regelmäßig eine gegenseitige Ratification und der Austausch der Vertragsinstrumente zu erfolgen hat, um damit dem Vertrag die verbindende Kraft zu verleihen. Letzterer Gebrauch wurde nämlich deshalb nothwendig, weil damit erst anerkannt wird, daß die Bevollmächtigten ihren Vollmachten entsprechend handelten, und weil nach dem heutigen constitutionellen Staatsrecht die meisten Verträge erst rechtsgültig werden, wenn sie die Genehmigung der entsprechenden Factoren, zumal der Volksvertretung, erlangt haben. Diese Ratification von Verträgen, welche den Vollmachten gemäß abgeschlossen wurden, kann freilich als moralische Verpflichtung betrachtet werden; allein immerhin ist die Ratification, besonders wenn sie ausbedungen oder vorbehalten wurde, ein Zeichen dafür, daß eine endgültige Entschließung noch abgewartet werden soll, und sie kann schon deshalb nothwendig werden, weil auch bei Verträgen, die ganz nach dem Inhalte der Vollmachten lauten, inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben können, so daß ein solcher Vertrag diesen nicht mehr entspricht und daher nicht zum Vollzuge kommen soll. Dies tritt am häufigsten bei solchen Vertragsabschlüssen ein, wo die Staaten weit auseinander liegen und die Bevollmächtigten inzwischen kaum über anderweitige Absichten und Aenderungen verständigt werden konnten. Wird die im freien Belieben liegende Ratification versagt, so kann allerdings der andere Theil darüber sehr unzufrieden sein; allein eine Entschädigung ist höchstens nur da in Anspruch zu nehmen, wo der ratificirende Theil im Vertrauen auf den correcten Abschluß bereits Anstalten getroffen und Aufwand gemacht hat, was jedoch ebenfalls nur selten vorkommen dürfte, weil die ausdrücklich vorbehaltene Ratification diesen Anspruch ausschließt. Ebenso wenig kann bei ausdrücklichem Vorbehalte der Ratification diese rechtlich durch den Umstand sofort ersetzt werden, daß von beiden Seiten dem Vertrage gemäß gehandelt wird, denn jedenfalls wäre hierzu eine längere Uebung erforderlich.

Ein anderer Fall ist der, wo ein Theil einen Vertrag abschließt und ratificirt im Vertrauen darauf, daß die Volksvertretung ihn genehmige, letztere aber diese Genehmigung versagt. Nach dem heutigen Standpunkte der Bildung und allgemeinen Kenntnisse und nach dem Charakter der Verträge selbst, welche gegenseitige Verhältnisse ausgleichen und regeln, muß von jedem Staate vorausgesetzt werden, daß

er die staatsrechtlichen Verhältnisse des andern vertragenden Staats genau genug kennt, um zu wissen, in welcher Weise bei ihm ein rechtsgültiger Vertrag zu Stande kommen kann. Wenn also ein in dieser Art ratificirter Vertrag die Genehmigung der gesetzgebenden Factoren nicht erhält, so kann der andere Staat, selbst nach dieser Ratification Seitens der obersten Staatsgewalt, kein Entschädigungsrecht geltend machen und nur verlangen, daß alle gesetzmäßigen Schritte gethan werden, um die Genehmigung Seitens der Volksvertretung zu erlangen, und folgte sogar daraus der Anspruch, daß diese Staatsregierung durch Kammerauflösung an das Volk appellire. Praktisch ist die Frage in diesem Sinne freilich noch nicht geworden, denn es liegt zur Zeit noch kein Fall dafür vor; allein der neueste zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag scheint ganz dieselben Folgen haben zu wollen, denn nachdem Preußen ihn Namens des Zollvereins abschloß, dessen meiste Regierungen ihn aber nicht annehmen wollen, ergreift Preußen zu dessen Durchführung offenbar dasselbe Mittel, indem es den Zollverein auflöst und dafür einen neuen zu gründen sucht.

Die Verträge können von der mannichfaltigsten Art sein und alle möglichen Verhältnisse der Staaten zu einander betreffen; auch können sie von den Souverainen selbst, deren Ministern, durch Bevollmächtigte oder selbst durch dritte Staaten abgeschlossen werden, welche dann auch als Bevollmächtigte erscheinen, und ebenso können sie auf eine bestimmte Zeitdauer oder auch für immer, d. h. bis zu ihrer Wiederaufhebung, abgeschlossen werden. Früher wählte man als Eingang gewöhnlich die Formel: „Im Namen der göttlichen Dreieinigkeit", jetzt aber pflegt man gewöhnlich den Hauptzweck des Vertrags als dessen Grund vorauszusenden und dann die Namen der Theilnehmer und der Bevollmächtigten aufzuführen, um den Vertrag selbst mit seinen besondern Artikeln oder Paragraphen folgen zu lassen. Man unterscheidet dabei Haupt- und Nebenverträge, welche letztere gewöhnlich zur Ausführung der Detailbestimmungen dienen; ebenso Präliminar- oder Interimsverträge, provisorische und Definitivverträge, von welchen die Ersteren einen Zwischenzustand regeln, bis der definitive Vertrag in Wirksamkeit tritt. Auch die Artikel können verschieden sein und in Haupt- und Nebenartikel zerfallen. Manche Verträge erhalten Zusätze oder Anhänge, welche dieselbe Wirksamkeit wie der Hauptvertrag besitzen. Endlich gibt es Separatartikel von gleicher Art und werden

darin Bestimmungen vereinbart, deren Geheimhaltung vorerst noch nothwendig ist, so nennt man diese **geheime Artikel** oder auch **geheime Verträge**, welche entweder beständig geheim gehalten werden sollen, oder erst nach einer gewissen Zeit zur Veröffentlichung gelangen. Letztere kommen besonders beim Abschlusse von Bündnissen oder Friedensverhandlungen vor, sind aber in den meisten Fällen mit den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht wohl vereinbar, da man sie der Volksvertretung nicht wohl, und wäre es im tiefsten Vertrauen, mittheilen kann, ohne das Geheimniß preiszugeben und den Zweck derselben zu vereiteln. Solche geheime Verträge regeln gewöhnlich nur das beiderseitige Verhalten in politischen Fragen oder sind für eventuell eintretende Fälle bestimmt; wenn sie aber auch stets mit Mißtrauen angesehen werden, so sind sie dennoch nicht minder bindend, da zur Gültigkeit eines Vertrags dessen Veröffentlichung nicht erforderlich ist.

Die Verträge können in demselben Instrumente verschiedene Gegenstände regeln und daher in alle Gebiete eingreifen, welche von Verträgen überhaupt erfaßt zu werden vermögen; es ist jedoch allmälich zur Regel geworden, je nach dem speciellen Gegenstande besondere Verträge abzuschließen und die einzelnen Fragen streng von einander zu scheiden. Hiernach kann man also auch die Verträge in besondere Klassen je nach Gegenstand und Zweck unterscheiden und zwar folgende Klassen:

1) Verträge, wodurch Rechte, Pflichten und Leistungen gegenseitig festgestellt oder bestätigt werden und zwar mit oder ohne Gegenleistung;

2) Verträge über die gegenseitige Verfahrungsart im Völkerverkehr;

3) Gesellschaftsverträge oder Verträge über Allianzen, specielle Vereinigungen, Conföderationen und Bündnisse aller Art.

In die erste Klasse fallen alle Arten von Verträgen über Abtretungen, Austausch, Theilungen, Gränzregulirungen, Erbrechte, Lehens- und Dienstverhältnisse, Schuldverhältnisse u. dgl., wie sie auch im Privatrechte vielfach vorkommen, nur mit dem Unterschiede, daß Staaten bei solchen Abschlüssen nicht an die Vorschriften oder Verbote des Privatrechts gebunden sind. Jedoch verlangt es das Recht, daß dabei wenigstens nicht gegen die Grundsätze der Moral gehandelt werde. Solche Verträge kommen selbstverständlich immer seltener vor, weil die Gelegenheit dazu fehlt, nachdem man durch die allgemeinen großen Verträge und das innere Staatsrecht die hier einschlagenden Fragen

ziemlich sicher geordnet hat; auch ist die hohe Ausbildung des Privatrechts Ursache, daß man hierbei stets mit großer Vorsicht verfährt und bei den gegenseitigen Stipulationen alle möglichen, in Frage kommenden Verhältnisse berücksichtigt.

Zur zweiten Klasse gehört eine große und mannichfaltige Reihe von Verträgen, da der Völkerverkehr sehr vielseitig ist, hierin sich fortwährend erweitert und eine gemeinschaftliche Verfahrungsweise in solchen Fragen dringendes Bedürfniß ist. Man nennt sie auch Cartels, obschon eigentlich nicht alle hierher gehörigen Verträge unter diese Rubrik fallen. Außer den Anerkennungsverträgen gehören hierher alle Verträge über Regelung des Handels, der Zölle, Schifffahrt, des Paß- und Heimathswesens, über gegenseitige gerichtliche Verfolgung und Bestrafung, Auslieferung von Deserteuren, Verbrechern und Landstreichern, über Maß, Gewicht und Münzwesen, Post, Eisenbahnen und Telegraphen, Etappenstraßen, Ausübung der Gewerbe u. dgl. Kaum kann überhaupt eine Seite des Völkerverkehrs gedacht werden, die nicht nach und nach solche gegenseitige Regelung durch Verträge verlangt.

Die dritte Klasse umfaßt alle eigentlich politischen Verträge, welche für die vertragenden Theile ein gemeinsames politisches Ziel festsetzen und das dafür erforderliche Verhalten bestimmen. Welchen speciellen Nutzen jeder Theil davon hat, kommt dabei nicht in Betracht und ist es bei vielen solcher Verträge auch gar nicht möglich, überhaupt die zu erreichenden Vortheile im Voraus zu bestimmen. Man kann dieselben wieder in zwei Unterklassen eintheilen, nämlich in Allianzen oder einfache Bündnisse, welche einen bestimmten, aber vorübergehenden Zweck verfolgen und mit dessen Erreichung ihre Gränze finden, und in Conföderationen oder Vereinsverträge, welche für dauernde Ziele und Zwecke bestimmt sind. Die Allianzen pflegen freilich nicht mehr solche weite, fast unbegränzte Tragweite zu haben, wie 1815 die sogenannte heilige Allianz, die freilich auch gerade dadurch von um so größerer Vergänglichkeit war, sondern sie verfolgen jetzt nur näher liegende und mehr scharfabgegränzte Zwecke, wie z. B. die Allianz während des letzten orientalischen Kriegs, denn die Staaten können sich nicht wohl mehr auf eine unabsehbare Dauer hinaus verbünden, ohne bei dazwischen eintretenden Gelegenheiten in der Handlung und der Verfolgung der eigenen Interessen gehindert zu sein. Deshalb werden sie nur von Fall zu Fall abgeschlossen, lösen sich damit wieder auf und

werden oft von ganz anderen Allianzen abgelöst, wie dies seit den letzten Jahrzehnten bei den fünf Großmächten Europa's stattgefunden hat. Die Hauptzwecke solcher Allianzen pflegen zu sein: Vereinigungen zum Schutze gegen fremde Angriffe (Defensivallianzen) oder zur Erzwingung bestimmter Zwecke durch moralischen Druck oder Krieg (Offensivallianzen), zur Erhaltung der Neutralität beim Ausbruch von Krieg zwischen anderen Staaten, zur Unterdrückung bedrohlicher kriegerischer Unternehmungen Anderer oder gegen revolutionäre Gebahrungen im Innern u. s. w. Gewöhnlich wird in solchen Verträgen das Maß der gegenseitigen Unterstützung und Hülfsleistung festgesetzt und ebenso über die Zuwendung der zu erreichenden Vortheile verfügt und zugleich über den Eintritt der zu leistenden Hülfe bestimmt, da derselbe oft von besonderen Eventualitäten abhängt, z. B. daß ein Staat dem anderen bewaffnete Hülfe erst sendet, wenn der Feind auf eine gewisse Strecke in das Land eingedrungen ist. In letztere Kategorie fallen namentlich die Garantie- und Schutzverträge, wie ein solcher bekanntlich zwischen Frankreich und Italien vereinbart worden ist und der zum Zwecke hat, den Territorialbestand des Königreichs Italien gegen eine fremde Bedrohung zu sichern. Es können in dieser Hinsicht die mannichfaltigsten Allianzen vorkommen, wie sie eben die gerade vorliegenden Verhältnisse bedingen und erzeugen; allein es darf dabei immer auch verlangt werden, daß die Dauer der Allianzen durchaus nicht auf eine unabsehbare Ferne, sondern nur für ganz bestimmte Fälle bestimmt werde, weil sie sich sonst selbst abschwächen und wieder zerfallen. So ist z. B. allerdings im J. 1720 ein Allianzvertrag zwischen Großbritannien und der dänischen Dynastie zu Stande gekommen, worin Ersteres dem Letzteren die Erhaltung der Gesammtmonarchie garantirte; allein diese Garantie hatte unstreitig nur den Zweck, die damals in Aussicht gestandene Zerstückelung zu verhüten, und kann heute nicht mehr die gleiche Anwendung finden, wo es sich um eine einfache Trennung auf Grund der zu Recht bestehenden Hausgesetze des Hauses Dänemark handelt, welche zu vernichten damals der Zweck jener Allianz weder sein konnte, noch durfte.

Einen dauernderen Zweck hat die zweite Unterabtheilung dieser Klasse von Verträgen, welche bestimmt sind, das Völkerleben in größere Gruppirungen einzutheilen und sie zur gemeinschaftlichen Verfolgung höherer Zwecke zu vereinigen. Es gibt nämlich viele Ziele und Zwecke,

welche ein Staat für sich allein nicht zur völligen Durchführung bringen kann und wozu sich mehrere Staaten deshalb zu verbinden pflegen und ihre Mittel und Kräfte vereinigen. Ob der Zweck nun im Schooße dieser Staaten selbst gefunden wird oder außerhalb derselben zu suchen ist, thut nichts zur Sache, wenn der Zweck nur ein rechtmäßiger ist. Aus der angeführten Freiheit und Selbstständigkeit jedes einzelnen Staats folgt unzweifelhaft ihre Berechtigung zu solchen Vereinigungen und Conföderationen und die anderen Staaten haben sie ebenfalls als zu Recht bestehend anzunehmen und sie in Bezug auf ihre Vereinszwecke als eine Gesammtheit anzusehen. Die Vereinigungen selbst gründen sich in der Regel auf die Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Theilnehmer; die Vertheilung derselben und die gegenseitige Mitwirkung zu den Vereinszwecken werden immer in den Verträgen selbst festgestellt, welche ebenso den Bestand des Vereins, wie die Selbstständigkeit der Vereinsgenossen zu wahren haben, so daß gegen den Willen derselben am Grundvertrage nichts geändert werden darf, noch auch der Einzelne sich der Ausführung desselben widersetzen kann. Derartige Vereine oder Conföderationen sind der deutsche Bund und die schweizerische Eidgenossenschaft; sie können aber auch nur specielle Zwecke verfolgen, wie der deutsche Zollverein und ähnliche.

Ist ein Vertrag zwischen Staaten in gültiger Weise geschlossen und in Rechtskraft getreten, so sind alle Theilnehmer verpflichtet, das Versprechen zu erfüllen und zwar nicht blos nach dem Wortlaute, sondern auch nach dem Geiste der Verträge, da alle speciellen Fälle nicht immer vorausgesehen werden können, sondern nach dem allgemeinen Sinne beurtheilt werden müssen. Die Dauer dieser Verpflichtung währt so lange, als ein Staat überhaupt besteht, und kann daran eine Umgestaltung desselben, Vergrößerung, Verkleinerung oder eine Aenderung der Verfassung nichts aufheben, sondern höchstens eine Modification wegen geänderter Verhältnisse und Leistungsfähigkeit verlangen. Ebenso wie der Staat für seine ganze Dauer gebunden ist, sind auch die Souveraine verpflichtet, deren Nachfolger in die Verpflichtungen ihrer Vorgänger einzutreten haben, denn sie vertreten immer nur die erste Staatsgewalt und diese erleidet durch die Aenderung ihrer Vertreter keine Aenderung; auch handeln die Souveraine bei Vertragsabschlüssen völkerrechtlicher Art immer nur für die Staatsgewalt oder ihr Haus und nicht für ihre Person. Natürlich sollten dem obersten Principe des Völkerverkehrs

zufolge Staatsverträge niemals den ethischen Grundlagen des Völkerrechts widerstreiten und sind solche Verträge, die dies dennoch thun, auch an und für sich unhaltbar. Für die Wirksamkeit der Verträge und deren Zwang bedarf es durchaus keiner zeitweisen Bestätigung oder Erneuerung, wenn nicht etwas anderes festgestellt ist, und sind daher die von manchen Souverainen bei ihren Thronbesteigungen erlassenen Versicherungen und Bestätigungen der Verträge, Anstalten u. dgl. gänzlich unnöthig, weil die Unterlassung derselben den Verträgen nicht den mindesten Abtrag thun könnte, diese Versicherungen aber nicht den Zweck erfüllen, die Verträge selbst wieder in's Gedächtniß zurückzurufen, da sie selbst dabei nicht aufgezählt werden. Dagegen pflegt man öfters bei Vertragsabschlüssen vorhergegangene Verträge in der Art zu erwähnen, daß sie betrachtet werden sollen, als seien sie in diesen neuen Verträgen eingerückt, und soll damit weniger ein früherer Vertrag bestätigt, als vielmehr derselbe in Verbindung mit dem neuen Vertrage gebracht werden. Die Natur der völkerrechtlichen Beziehungen bringt es mit sich, daß bei Staatsverträgen nicht mit solcher Strenge hinsichtlich der Ausführung verfahren werden kann und jeder Theil dem andern billige Rücksichten zu gewähren hat, weil Staaten immer etwas Schwerfälliges an sich haben; dagegen verpflichtet natürlich auch eine bestimmte Versicherung bei der Versäumung von deren Leistung zu entsprechender Entschädigung. Gegen Dritte bringen Verträge weder Rechte, noch Verpflichtungen hervor, jedoch dürfen sie auch nicht zu deren Benachtheiligung abgeschlossen werden, wogegen solche selbstverständlich zu abwendenden Gegenmaßregeln berechtigt sein müssen. — Die Nichterfüllung von Verträgen ist im normalen Völkerverkehr nicht anzunehmen, da sie eine Verletzung der bestehenden Rechte und Verpflichtungen wäre; kommt sie aber dennoch vor, so gehört sie unter die abnormalen Verhältnisse und Verwickelungen und ist dabei nach den Regeln zu verfahren, welche bei krankhaften Erscheinungen und Erschütterungen des Völkerverkehrs anwendbar sind.

Dagegen gibt es allerdings Verhältnisse, unter welchen Völkerverträge angefochten und als nichtig erklärt werden können. Dahin gehört vor Allem der Mangel einer, der oben (S. 142) angeführten drei Grundbedingungen für jeden solcher Verträge, weil sie dadurch schon von selbst nichtig sind, z. B. wenn ein Vertrag auf eine irrthümliche Grundlage basirt wurde und der Irrthum sich herausstellt oder wenn

überhaupt die Ausführung des Vertrags unmöglich ist oder wird, wie es schon öfters der Fall war, wenn Staaten sich zu erobernden Länderbesitz im Voraus versprachen und dieser Besitz nicht erlangt werden kann u. dgl. mehr. Andere Fälle sind Zwang, Betrug oder überhaupt der Eintritt von Verhältnissen, welche nicht vorauszusehen waren, aber die Erfüllung der Versprechungen unmöglich machen, wie überhaupt bei einem Theile dieser Verträge, besonders aber den Allianzen sehr Vieles von den Umständen abhängig ist und dieselben darnach gewürdigt werden müssen, zumal in der Regel dadurch Zweck und Möglichkeit der Durchführung verrückt werden. Auch eine bloße Modification des Vertrags kann verlangt werden müssen, wenn die ursprünglichen Grundverhältnisse sich verändert haben und z. B. ein Staat dem andern bei einer Allianz die Stellung einer bestimmten Truppenzahl zusicherte und inzwischen sein Territorium verkleinert wurde oder andere Verhältnisse die Verwendung derselben nicht möglich machen, weshalb als stillschweigender Grundsatz bei allen Verträgen, die derartige vom Volke und seinem Einkommen zu bewirkenden Leistungen bedingen, anzunehmen ist, daß das festgesetzte Maß jedenfalls nur nach der Leistungsfähigkeit zur Zeit des Abschlusses bemessen werden kann und daher auch bei einer Verminderung derselben ebenfalls vermindert werden muß.

Wird in solcher Weise ein Vertrag hinfällig oder eine Modification desselben für den einen Theil nothwendig, so folgt daraus für den andern Theil das Recht, sich von dem Vertrage überhaupt loszusagen, weil er den ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllt, wie er denn auch bei Voraussicht solcher Verhältnisse schwerlich abgeschlossen worden wäre. Ebenso ist die Nichtausführung eines oder mehrerer Artikel, die wesentlich sind, ein zu denselben Folgen führender Umstand, weil sie die Gleichheit der Leistungen und sogar den Gesammtzweck gefährdet. Jedoch läßt sich hierbei ein allgemeiner Grundsatz nicht wohl aufstellen, sondern hängt Alles von den Verhältnissen und dem individuellen Ermessen der Parteien ab und schreitet man gewöhnlich zu dem Auskunftsmittel, entweder beiderseitig auf den Vertrag zu verzichten oder sich über die Modificationen stillschweigend oder förmlich zu vereinbaren.

Da die Verhältnisse und Interessen der Staaten vielfach wandelbare sind, so kann eigentlich von Verträgen mit ewiger Dauer gar nicht die Rede sein. Wo keine Dauer festgesetzt wurde, da sollen die Ver-

träge eben nur so lange dauern, als die Verhältnisse es wünschenswerth machen und nicht ein Anderes verabredet wird. Sollen Verträge mit bestimmter Dauer weiter reichen, so ist nach deren Ablauf eine Verlängerung oder Erneuerung nothwendig und ist dabei so ziemlich wie beim ersten Abschlusse zu verfahren. Wird ein solcher Vertrag zwar nicht förmlich erneuert, aber stillschweigend von den Theilnehmern weiter beobachtet, so ist in der Regel anzunehmen, daß er wenigstens wieder für dieselbe Zeitfrist fortbestehen soll und zwar entweder als Ganzes oder nur für gewisse Stipulationen; war dagegen ein Vertrag nicht blos abgelaufen, sondern auch außer Uebung gekommen, so kann er nur durch eine ausdrückliche Erneuerung wieder in Kraft gesetzt werden. Gewöhnlich geschieht dies nach Beendigung von Kriegen in den Friedensschlüssen bezüglich solcher Verträge, welche durch den Kriegszustand außer Kraft traten, so daß dann die Verträge in ihrer Gesammtheit oder einzeln wieder als erneuert erklärt werden.

Wie schon erwähnt, hat man im Alterthume die Haltbarkeit der Völkerverträge dadurch zu bekräftigen gesucht, daß man sie unter den Schutz der Religion und Götter stellte. In ähnlicher Weise hat man dann auch später die Vertragstheilhaber den Vertrag durch einen Eid bekräftigen lassen und war dies nicht blos noch im sechszehnten Jahrhunderte allgemeiner üblich, sondern es wurde auch noch im Jahre 1777 das Bündniß zwischen Frankreich und der Schweiz von beiden Theilen in der Hauptkirche zu Solothurn beschworen; ja man kann dahin sogar auch den feierlichen Handschlag der drei 1813 gegen Frankreich verbündeten Souveraine rechnen. Allein man hat doch schon längst eingesehen, daß ein solcher Eid nur das Gewissen des Betreffenden binden, durchaus aber nicht das schon durch den Vertrag erwachsene Recht verstärken kann und somit ohne eigentlichen Werth ist. Ebenso veraltet sind die früheren Verstärkungen durch das Einreiten oder Einlagern des Schuldners (obstagium), die Verpflichtungen zum Kirchenbann, Schelmschelten, Schandgemälde u. dgl., welche sich als werthlos herausstellten. Dagegen ist theilweise noch die Stellung von Geiseln in Uebung, wenigstens in Kriegen, während sie früher allgemeiner herkömmlich war und für die Erfüllung gewisser Verpflichtungen bürgen sollte. Die Haftbarkeit der Geiseln geht übrigens nicht auf die Erfüllung der Schuld oder Verpflichtung selbst, sondern beschränkt sich blos auf die Zurückhaltung und

Freiheitsberaubung der Geiseln bis zu jener Erfüllung und erlaubt auch kein weiteres Verfahren gegen sie, als es die Sicherheit der Verwahrung verlangt. Wenn eine freiwillige Geißel entflieht, so muß der betreffende Staat, welcher sie gestellt hatte, sie zurückliefern oder eine andere stellen; wenn sie aber stirbt, hört gewöhnlich die Verpflichtung des Ersatzes auf, da man sich ja ausdrücklich mit der Pfandnahme eines vergänglichen Wesens begnügt hatte. Im Kriege dienen sie gewöhnlich für die Sicherheit von Unterhändlern u. dgl. und hier ist es allerdings zulässig, als Repressalien weiter gegen die Geißeln zu verfahren und sie nach Kriegsrecht zu behandeln; sonst wurden bei Geldverbindlichkeiten öfters Privatbürgen bestellt. Andere Arten der Vertragsverstärkung sind festgesetzte Conventionalstrafen für Unterlassung der Erfüllung gleichsam als Schadenersatz, sowie die wirkliche Besitznahme von Unterpfändern, wie z. B. die Alliirten Theile von Frankreich bis zur Bezahlung der Schuld besetzt hielten, oder in den jüngsten Tagen die österreichisch-preußische Armee Jütland in Pfand nahmen, um sich daraus für hinweggenommene Schiffe zu entschädigen.

Da alle diese Sicherungen im Grund genommen die Verträge nur wenig oder gar nicht verstärken können und man im Nothfalle eben zu gewaltsamer Erzwingung schreiten müßte, wo der schwächere Staat dem stärkeren gegenüber beständig im Nachtheil bliebe, so ist eine andere Art der Versicherung in der Weise eingeführt worden, daß man sogenannte Garantieverträge abschließt. Hierin wird von einem Staate dem andern Hülfe und Schutz gegen Rechtsverletzungen dritter Mächte zugesichert und zwar kann dies in allen möglichen Verhältnissen geschehen. Gewöhnlich werden sie bei Friedensschlüssen abgeschlossen und zwar zur Erfüllung der Friedensbedingungen oder der Erhaltung des Bestands eines Staats. Es kamen solche Garantieverträge vor zur Sicherung der staatlichen Einheit (z. B. 1720 zwischen Großbritannien und Dänemark, in neuerer Zeit für das Königreich Italien), für Erhaltung einer Erbfolgeordnung (z. B. 1713 für die österreichische pragmatische Sanction, 1727 von Oesterreich für Spanien, 1852 durch das Londoner Protokoll für Dänemark), für die Sicherung eines Anlehens (z. B. 1832 von Großbritannien, Frankreich und Rußland für das griechische Anlehen, 1776 von Rußland für ein polnisches Anlehen,) für die Erhaltung der Staatsverfassung und andere Fälle. In früherer Zeit verbürgten sich häufig auch Vasallen für Erhaltung eines Vertrags,

jetzt erfolgen aber Garantieverträge nur zwischen Staaten selbst. Die Garantie selbst muß aus freiem Willen erfolgen und zwar mit Uebereinstimmung derjenigen Macht, der sie versprochen wird; sie kann aber auch für diese einer dritten Macht versprochen werden. Dagegen bedarf es der Einwilligung derjenigen Macht oder Mächte, gegen welche die Garantie gerichtet ist, durchaus nicht und wird ihnen gewöhnlich nur die Thatsache selbst mitgetheilt, um sie noch mehr zu veranlassen, sich nicht Eingriffe in den betreffenden Vertrag zu erlauben.

Eine solche Garantie muß mit aller Bestimmtheit übernommen werden und zwar durch ausdrücklichen Vertrag, denn der bloße Eintritt zu einem Vertrage (Accessionsvertrag) oder die Ausübung des Vermittleramts bei einem Vertragsabschlusse verpflichtet noch nicht zur Garantieleistung, welche immer ausdrücklich zugesagt werden muß. Die Garantie kann ferner eine wechselseitige oder nur einseitige sein und kommt erstere in der Regel bei Friedensschlüssen vor, wo sich die einzelnen Parteien ihren Länderbesitz garantiren. Sie hat ferner bald alle Rechte einer besonderen Art, den ganzen Inhalt eines Vertrags oder Staats zum Gegenstand, bald nur einzelne Stipulationen und Besitzungen und kann ebenso auf eine bestimmte Zeitdauer, wie auf die Dauer des Vertrags selbst gewährt werden. Der Garant ist, wenn nichts Anderes bestimmt wurde, zur Gewährung seiner Hülfe verpflichtet, wenn der vorgesehene Fall der Hülfeleistung eingetreten und er um diese Hülfe ersucht ist. Ohne diese Aufforderung ist die Einmischung nicht statthaft, auch darf dieselbe nur in dem versprochenen Umfange verlangt werden. Natürlich ist aber der Garant für den Erfolg seiner Hülfeleistung nicht verantwortlich, denn er garantirt eigentlich nicht eine Sache oder die Erreichung eines Ziels, sondern blos seine Hülfe und Mitwirkung. Erfolgt die Anrufung der Garantieleistung gegenseitig, so erwächst dem Garanten bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrags das Recht für eine der vorgebrachten Auslegungen zu entscheiden, sonst darf er aber dem Vertrag keine andere Auslegung geben, als welche von den Parteien erfolgt ist. Sobald die bei einem Vertrage betheiligten Staaten denselben umändern, erweitern oder aufheben wollen, hört die Garantieverpflichtung auf, wie sich dieselbe auch nicht auf spätere Zusätze zu dem Vertrage erstrecken kann. Endlich versteht es sich, daß die Garantie nur für den Inhalt des fraglichen Vertrags gilt, nicht aber für den besonderen Inhalt der darin

bestätigten früheren Verträge, indem sie für diese nur die Anerkennung ihrer Gültigkeit gewährleistet. Die Garantieverpflichtung kann auch dadurch aufhören, daß der Staat, dem sie zugesagt wurde, sie durch sein nicht pflichtgemäßes Verhalten verscherzt, z. B. wenn einem Staate der Länderbesitz garantirt wurde und er leichtsinnig einen Krieg beginnt, der seinen Besitz bedroht; jedoch kann in solchem Falle verlangt werden, daß der Garant den Staat vor den Folgen seines Verhaltens rechtzeitig warne.

Auch in anderer Weise können dritte Mächte bei einem Vertrage eintreten. Es kann nämlich eine solche den interessirten Staaten ihre guten Dienste (bona officia) zur Eröffnung der Unterhandlungen oder Wiederaufnahme derselben anbieten, was gewöhnlich vor Friedensschlüssen erfolgt, und kann dies entweder auf eigenes Anerbieten, oder in Folge einer vertragsmäßigen Verpflichtung oder auf Ersuchen eines oder beider Theile geschehen. Im ersteren Falle kann die Annahme dieser guten Dienste abgelehnt werden. In anderer Weise erfolgt diese Mitwirkung durch Vermittelung oder die Annahme des Vermittleramts (mediatio), wobei der dazu angerufene Staat den Verhandlungen beiwohnt, die gegenseitigen Erklärungen und Forderungen in Empfang nimmt und austauscht und durch Vergleichsvorschläge beide Theile zu einer Vereinigung zu bringen sucht. Diese Vermittelung kann natürlich nur mit allseitiger Einwilligung erfolgen und berechtigt durchaus nicht, den Parteien seine Anträge aufzudringen, oder sie gar mit Gewalt zu erzwingen; sie hört mit dem Gelingen der Vertragsverhandlung auf oder wenn die Parteien selbst die Unterhandlungen wieder abbrechen, und gewährt nach dem Vertragsabschlusse nicht das Recht oder die Verpflichtung der Garantieleistung. In streitigen Fällen wird aber dem Vermittler in der Regel das Recht zugetheilt, über die Auslegung des Vertrags zu entscheiden, wie dies z. B. im Bentink'schen Streite den vermittelnden Mächten Oesterreich und Preußen gewährt wurde. Auch kann einer dritten Macht der Beitritt und die Theilnahme an einem bereits abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrage gestattet werden. Dies geschieht theils aus Anlaß der Sache selbst, wenn z. B. der Vertrag Bestimmungen und Rechtsverhältnisse bringt, welche auch auf den dritten Staat rückwirken, so daß er also als Hauptpartei erscheint, theils wenn die Mitgenehmigung oder Anerkennung des Vertrags durch diese Macht als erwünscht erscheint, theils endlich

aus bloßer Courtoisie, wie dies in neuerer Zeit bei den Großmächten in der Regel vorkommt, z. B. als zum Abschluß des Pariser Friedens nach dem Krimkriege das daran ganz unbetheiligte Preußen dennoch zugezogen wurde. In letzterem Falle erwächst daraus für diesen Staat keine Verbindlichkeit. Eine solche Einschließung einer dritten Macht in einen Vertrag kann endlich auch ohne deren Wissen und Willen erfolgen, indem die Vertragsstipulationen auch auf diese ausgedehnt werden oder ihr der Beitritt ausdrücklich offen gehalten wird. Von selbst verbindlich wird ein derartiger Vertrag für die dritte Macht nicht, wenn sie nicht selbst will; jedoch bedarf es keiner ausdrücklichen Annahme. — Gegen Verträge anderer Staaten ist von einer dritten Macht oft schon Widerspruch erhoben und dieser in einer Protestation ausgesprochen worden, wie dies namentlich von den Päpsten gegen den westphälischen Frieden und die Beschlüsse des Wiener Congresses geschah; die Gültigkeit eines Vertrags wird aber dadurch noch nicht entkräftet.

Handelt es sich um die Auslegung des zweifelhaften Sinnes eines Vertrags, so kommen dafür auch die sonst gebräuchlichen Grundsätze in Anwendung. Die Auslegung selbst hat zu erfolgen entweder durch die Uebereinstimmung der Contrahenten oder in ihrem Auftrage durch einen Dritten, der dann als Schiedsrichter auftritt. Sie wird in derselben Form bewirkt, wie auch die Verträge abgefaßt werden, und kann daher einen neuen, Nachtrags- oder Erläuterungsvertrag bilden, oder einen einfachen Zusatz darstellen. Bei der Auslegung selbst wird so ziemlich wie im Privatrechte verfahren, denn es kann einem Vertrage kein weiterer Sinn gegeben werden, als in der Absicht lag, man kann keine Forderung daraus verlangen, die darin nicht gewährt wurde, und es müssen überhaupt alle Folgerungen daraus wirklich nothwendige und können nicht willkürliche sein. In vielen Fällen wird auch die Analogie anderer Verträge theils derselben Staaten, theils über dieselben Gegenstände die nöthige Hülfe zur richtigen Auslegung gewähren.

Daß Völkerverträge so wenig wie alles Menschliche auf ewige Dauer Anspruch haben, versteht sich wohl von selbst, denn Dasjenige, was unter den heutigen Verhältnissen wohlthätig und nothwendig sein kann, wird nur zu leicht mit der Zeit zu einem unangenehmen Hemmnisse und einer Störung der naturgemäßen Entwickelung. Wenn daher

Verträge auf immerwährende Dauer abgeschlossen werden, so ist darunter nur zu verstehen, daß sie eben stillschweigend so lange bestehen sollen, bis ein Anderes an ihre Stelle gesetzt wird. Zwar nimmt man nach der Analogie der Privatverträge an, daß ein Vertrag einseitig nicht aufgehoben werden dürfe, also bei Völkerverträgen der fortdauernde Willen auch nur des einen vertragenden Theils die Auflösung derselben verhindere; allein völkerrechtliche Verträge haben hierin einen wesentlich anderen Charakter und unterliegen vor Allem den Bedingungen der Verkehrsnothwendigkeit, weshalb sie ihre Grundlage verlieren, sobald die Verhältnisse und Bedingungen sich geändert haben, unter welchen und für welche sie abgeschlossen wurden. Verträge können nur zeitweise dem Völkerverkehr eine bestimmte Richtung geben und vorschreiben; die nothwendigen Gestaltungen und Bedürfnisse dieses Verkehrs werden zuletzt mächtiger als der Willen der Menschen und die Verträge haben sich ihnen anzubequemen und nicht umgekehrt. Was ursprünglich als Willkürliches durch Verträge anerkannt und vereinbart wurde, aber sich nach und nach als Gesetz des Völkerverkehrs herausbildet und darstellt, behält zuletzt als solches Grundgesetz die ewige Anerkennung und Achtung und hört auf ein bloßes Vertragsrecht zu sein.

Im Besonderen **hört die Wirksamkeit der Verträge auf** folgende Arten **auf**: 1) durch vollständige Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten und Leistungen, wobei aber die dadurch bedingten Folgen fortdauern; 2) nach Ablauf der festgesetzten Zeit; 3) nach Eintritt einer Bedingung, welche die Vertragsauflösung zur Folge haben sollte; 4) durch wechselseitige Einwilligung der Contrahenten; 5) durch vorausbedungenen einseitigen Widerruf; 6) durch Verzicht des allein Berechtigten; 7) durch Untergang des Gegenstandes, worüber der Vertrag abgeschlossen wurde, oder des vertragenden Subjects, ohne daß die Vertragsverbindlichkeiten auf einen andern Rechtsnachfolger übergehen; 8) durch Treulosigkeit des einen Theils, so daß der andere Theil die Gegenleistung einstellt und noch dazu Schadenersatz verlangen kann; und 9) durch wesentliche Veränderung der Umstände und Grundlagen, auf welchen der Vertrag begründet wurde, so daß der beabsichtigte Zweck unter den neuen Verhältnissen nicht mehr erreicht werden kann.

Es wird ferner vielfach der Grundsatz aufgestellt, daß die Vertragsverbindlichkeiten, welche in der Regel nur für die Fortdauer fried-

licher Verhältnisse berechnet sind, beim Eintreten eines allgemeinen Kriegs suspendirt oder ganz aufgehoben werden und nach dem Frieden, der überhaupt eine neue Rechtbasis schaffe, bestimmt werden müsse, welche von den Verträgen wieder in Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Es kann aber ein Krieg durchaus nicht für einen rechtlichen Zustand erklärt werden, sondern er ist und bleibt ein Unrecht und eine schwere Krankheit im Völkerleben und kann daher wohl gewaltsam, aber nicht rechtlich den geschlossenen Verträgen ein Ziel setzen. Wenn wir von den barbarischen Eroberungskriegen absehen, die überhaupt nur bei Völkern und in Zeiten vorkommen, wo von einem Völkerrechte kaum mehr die Rede ist, so finden wir, daß Kriege bloß heftige Krisen bei Krankheiten des Völkerlebens und Völkerverkehrs sind, welche den Zweck haben, dieselben zu rascher und bestimmter Entscheidung zu bringen. Diese Krankheiten entspringen in der Regel aus Zerwürfnissen über Vertragsgrundlagen und der gänzlichen Verschiebung der normalen Verhältnisse und da werden denn natürlich die damit in Verbindung stehenden Verträge empfindlich berührt, verletzt oder angegriffen und durch den Ausgang des Kriegs und den darauf erfolgenden Friedensschluß erst bestimmt, wie es mit diesen bedrohten und faktisch verletzten Verträgen weiter gehalten werden soll; ob sie nämlich ihrem alten Inhalte nach wiederherzustellen oder durch neue Verträge und Abkommen zu ersetzen sind. Das Resultat eines solchen Kriegs ist also immer die gewaltsame Entscheidung über die Haltung und Ausführung von Vertragsgrundlagen, über die man heftig entzweit war. Man kann daher gar nicht sagen, daß ein Krieg die Verträge rechtlich suspendire oder aufhebe, sondern er setzt die betreffenden Verträge einfach außer Kraft durch die Gewalt, um dadurch die Rechtsverhältnisse auf neuer Grundlage zu ordnen, und können daher alle nicht in den Streit gezogenen Verträge durch den Krieg auch nicht aufgehoben werden, sondern bleiben rechtlich bestehen, ohne daß es einer Erneuerung oder Wiederanerkennung bedürfte, wenn dies nicht etwa durch die neugeschaffenen Verträge nothwendig erscheint, so daß es also bei einem solchen Friedensschlusse weniger nöthig ist, die Verträge zu erneuern, als vielmehr diejenigen zu bezeichnen, welche durch den neuen Friedensvertrag aufgehoben wurden und eine anderwärtige Regelung erfuhren.

Daß es auch außer dem durch Verträge geschaffenen Rechte noch

andere Verbindlichkeiten gebe, welche zwischen Staaten überhaupt aus allgemein üblichen Rechten und Pflichten erwachsen, versteht sich von selbst, denn wenn die Staaten dieselben von ihren Bürgern gehalten und beobachtet wissen wollen, so sind sie selbst doch jedenfalls mindestens ebensogut daran gebunden. Wenn also ein Staat Leistungen oder Zahlungen annimmt, die ihm irrthümlich gemacht wurden, so ist er ebensogut zu deren Wiederherausgabe verpflichtet, wie er Rechenschaft davon abzulegen hat, wenn er im Auftrage für Andere Geschäfte vollführt oder sonst handelt. Dies geht aber nicht etwa aus völkerrechtlichen Grundsätzen hervor, sondern versteht sich von selbst, da an dem ausgebildeteren völkerrechtlichen Verkehr überhaupt nur Staaten Antheil nehmen können, die sich bei ihrem sämmtlichen Handeln stets von den allgemeinen Grundsätzen der Moral und des Rechts leiten lassen.

---

6) Formen des Völkerverkehrs.

Die Erhaltung und Förderung des Verkehrs der Staaten mit einander macht es nothwendig, daß sie öfters mit einander in Verbindung treten, theils um sich über Verträge zu vereinbaren, theils um gemeinsame Interessen zu überwachen, theils endlich um überhaupt gemeinschaftliche Handlungen vorzunehmen. Da die Nothwendigkeit des Verkehrs unbedingt fest steht, so ist für die Staaten ebenso sicher das Recht solchen Verkehr einzuleiten und zu unterhalten und darüber zu unterhandeln. Die Formen, welche dafür zu wählen sind, müssen aber ganz andere sein als jene des Privatverkehrs, da für diesen die Landesgesetze jedes Staats maßgebend sind, hier aber die Staaten selbst als solche handelnd auftreten. Es haben sich daher besondere Formen für diesen Verkehr ausgebildet, welche sowohl das Princip der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit der Staaten wahren, als auch den Verkehr nicht hemmen dürfen. Dieselben lassen sich unter folgenden drei Hauptrubriken betrachten: A. Allgemeines Ceremoniel zwischen den Staaten und ihren Souverainen; B. Die diplomatischen Vertreter und ihre Rechte und C. Formen der diplomatischen Verhandlungen und sonstiger Verkehrsübung.

A. Allgemeines Ceremoniel.

Staaten, welche einander als vollständig gleichberechtigte gegenüberstehen, sollten freilich der Eitelkeit der einzelnen Persönlichkeiten nicht fröhnen und in ihrem Verkehre mit einander die größte Einfachheit der Formen wählen, denn gerade bei Staaten drückt sich ihre Macht, der Rang und die Stellung unter den übrigen Staaten so offen und klar aus, daß es wahrlich keiner eitlen äußeren Förmlichkeiten und Ceremonien bedarf, um diese Würde zu wahren; allein die Eitelkeit, der Hochmuth und die Eifersucht der souverainen Fürsten sonnten sich gern in orientalischer Pracht nicht blos zu Hause, sondern auch im Verkehr mit außen und da entstand dann ein steifes und zopfiges Ceremoniel, das zu häufigen Anmaßungen, Streitigkeiten und selbst zu Kriegen führte und daher den Völkerverkehr eher hemmte und verhinderte, als förderte. Jeder wollte dem Andern an Rang und Ehren vorgehen und es kam ihnen dabei mehr auf den Schein als auf das Wesen der Sache an. Ganze Bücher und Bibliotheken sind mit dergleichen Erörterungen angefüllt und dabei die sorgsamsten und feinsten Unterscheidungen gemacht worden, um allen möglichen Ansprüchen zu genügen, Streitigkeiten zu beseitigen und in Zweifelfällen Ausgleichungen zu machen. In neuerer Zeit ist man vielfach von diesem übermäßigen Ceremoniel abgegangen und zu einfacheren Formen zurückgekehrt; wie wenig es aber möglich war, an den Hauptgrundlagen etwas zu ändern und neue Vereinbarungen zu treffen, geht aus dem Schicksale der Versuche des Wiener Congresses, eine Rangordnung der Souveraine festzusetzen, hervor, denn die am 10. December 1814 zusammengesetzte Kommission der acht Mächte schlug wohl am 9. Februar 1815 vor, die Mächte in Rücksicht auf den Rang ihrer Gesandten in drei Klassen zu theilen, aber man konnte sich über die Zutheilung der großen Republiken nicht einigen und so war das ganze Resultat zuletzt nur ein Reglement über den Rang unter den diplomatischen Agenten der Souveraine und alles andere blieb unberührt. Wir haben daher auch jetzt noch keine allgemeine Rangordnung der europäischen Staaten, denn die von den Päpsten, zumal von Julius II. im Jahre 1504 für die katholischen Staaten entworfene Rangordnung war nur eine Ueberhebung und Anmaßung und wurde niemals allgemein anerkannt; ja sie war nicht einmal auf den Concilien oder am päpstlichen Hofe selbst durchzuführen.

Das Ceremoniel unter den Staaten, welches vielfach auf willkürlichen Gebräuchen und seltener auf Verträgen oder Rechtsgründen beruht, auch Dinge umfaßt, welche vorzugsweise reine Höflichkeits- und Freundschaftsbezeugungen sind, läßt sich unterscheiden in 1) das Ceremoniel unter den Fürsten bei ihrem persönlichen Begegnen, 2) das Ceremoniel im schriftlichen Verkehr und 3) das See-Ceremoniel. Als allgemein verbindlich kann davon aber nur das erachtet werden, was auf Herkommen und Verträgen beruht, während die ganze Staatsgalanterie nur Gefälligkeitssache ist und nicht gefordert werden darf.

Hinsichtlich des Rangs der Staaten und Souveraine unter einander stand eigentlich allgemein nur das fest, daß die katholischen Souveraine dem Papste als Oberhaupt der katholischen Kirche und angeblichem Stellvertreter Christi den Vorrang einräumten und der römisch-deutsche Kaiser ebenso allen christlichen Souverainen voranging. Letzterer setzte jedoch 1718 im Frieden von Passarowitz völlige Ranggleichheit mit der Pforte fest. Gustav Adolf von Schweden verlangte zuerst, daß die gekrönten Häupter Europa's von gleichem Range seien, und dieser Grundsatz wurde dann in der Londoner Quadrupelallianz von 1718 allgemein angenommen. Jedoch verhütete dies nicht, daß Frankreich, Spanien, Rußland und Oesterreich für sich einen besonderen Vorrang beanspruchten, was aber immer widersprochen wurde, bis diese Anmaßungen wieder fallen gelassen wurden. Im Tilsiter Frieden von 1807 setzten Frankreich und Rußland für sich völlige Gleichheit fest; Napoleon I. behauptete den Vorrang vor den von ihm zu Königen beförderten Souveränen, Dänemark vor Schweden, wogegen wieder Dänemark an Frankreich und Portugal und Sardinien an Frankreich, Großbritannien und Spanien den Vorrang zugestanden. Mit der Pforte konnten nur durch vielfache besondere Verhandlungen die europäischen Gesandten sich über ihren Rang vereinbaren und kamen da manchmal sonderbare Abnormitäten heraus, wie es überhaupt schwer wurde, die asiatischen Staaten zur Milderung ihres Hofceremoniels gegenüber von europäischen Staaten zu bewegen. Die deutsche Bundesakte erklärte, daß Art. 10 dem Range der einzelnen Bundesstaaten sowohl unter sich als auch nach außen nicht vorgreifen solle; sie reihte die Hauptstaaten also: Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden u. s. w., setzte jedoch bei der Stimmenvertheilung für die Plenarversammlung Sachsen vor Bayern, wogegen Bayern

Einsprache erhob und sich verwahrte. Auch zwischen Hannover und Württemberg herrschte auf dem Wiener Congresse Streit, wobei Hannover seine frühere Kurfürstenwürde hervorhob, Württemberg aber die frühere Annahme der Königswürde. Selbstverständlich haben Könige den Vorrang vor Großherzogen und Kurfürsten, welche blos königliche Ehren besitzen und auch den Titel Majestät nicht führen. Der Kurfürst von Hessen ist den Großherzogen gleichgestellt und verlangte vom Aachener Congreß vergebens den Königstitel. Baden hatte ihn früher annehmen sollen, aber abgelehnt und dürfte daher auch nicht mehr zu nachträglicher Annahme berechtigt sein. Alle anderen Fürsten ohne königliche Ehren stehen diesen nach, jedoch gehen unstreitig die Herzoge den Fürsten und Landgrafen vor. Die Republiken der früheren Zeit, wie die Niederlande, Venedig, Genua u. dgl., räumten den Kaisern und Königen den Vorrang ein und behaupteten mit den übrigen wenigstens gleichen Rang; aber als England unter Cromwell und Frankreich vorübergehend Republik wurden, behielten beide ihren bisherigen Rang bei. Nordamerika stellt sich den ersten Staaten der Erde gleich und dies Recht wird ihm nicht mehr bestritten; jedoch übt der Präsident gerne jede Courtoisie gegenüber von Kaisern und Königen. Sonst ist als allgemeine Regel noch anzunehmen, daß bei Besuchen von Souverainen gleichen Rangs der Gast den Vorrang erhält; ebenso wird dieser den Gesandten der vermittelnden Mächte gerne zugestanden.

Der Unterschied des Rangs bedingt eine gewisse Reihenfolge der Plätze, sei dies nun bei persönlicher Zusammenkunft oder sei es in Aufsätzen und Urkunden bezüglich der Nennung und Unterschrift. Am Eingange dieser Schriften werden die betreffenden Staaten einfach dem Range nach aufgeführt, die Unterschriften entweder auf dieselbe Weise oder in zwei Reihen (Columnen) angefügt. In letzterem Falle ist die erste Stelle der ersten Reihe der erste, die erste Stelle der zweiten Reihe der zweite, die zweite Stelle der ersten Reihe der dritte Platz u. s. w.

Bei persönlichen Zusammenkünften ist der erste Platz der Ehrenplatz oder Vorsitz und zwar befindet sich dieser regelmäßig dem Eingange gegenüber; die weitere Stufenreihe wird dann in derselben Weise wie bei obigen Columnen geordnet, indem der erste Sitz zur Rechten des Vorsitzenden der zweite, jener zur Linken der dritte Platz ist; der letzte Platz befindet sich gegenüber dem Vorsitzenden. In gleicher Weise ordnet man auch die Sitze an einer runden Tafel. Beim Stehen und

Gehen befindet sich der Höhere zur Rechten des Andern und erhält derselbe beim Treppensteigen oder Eintritt in das Zimmer den Vorrang in der Art, daß er einen Schritt vor dem Andern geht oder zuerst das Zimmer betritt. Ausnahmen hiervon kommen bei den Türken und in sacris (heiligen Handlungen) bei der katholischen Kirche vor, indem hier die Linke den Vorrang bedeutet. Wenn sich Einer hinter dem Andern befindet, also bei der sogenannten Linealordnung, wird die Rangordnung in verschiedener Weise ausgedrückt, denn es ist entweder der vorderste Platz der erste u. s. w. oder der hinterste; bei Zweien ist gleichfalls der vorderste Platz der erste, bei Dreien der mittlere Platz u. s. w. Aehnlich verhält es sich bei der sog. Lateralordnung, wo sich immer Einer an der Seite des Anderen befindet. Der erste oder äußerste Platz pflegt hier den ersten Rang zu bedeuten, bei Zweien der rechte Platz, bei Dreien der mittlere u. s. w. Diese Ordnungen nach dem Range waren besonders in der Kaiserzeit bei Wahlen, Krönungen u. dgl. sehr genau eingehalten worden; jetzt ist aber nur höchst selten Gelegenheit dazu da.

Früher gab es über die Rangordnung und Plätze oft heftige Streitigkeiten, da mehrere Fürsten gleichen Rang behaupteten und daher keiner dem andern den Vorrang gestatten wollte. Man griff daher zu verschiedenen Auskunftsmitteln, um keinem Theile etwas zu vergeben. So verständigten sich die Fürsten oder Gesandten öfters dahin, daß jede Stelle als die obere angesehen werde und der spezielle Fall durchaus kein Präjudiz gewähre; oder man ließ eine Abwechslung eintreten und die gleiche Ansprüche machenden Personen sich nach anderen Zufälligkeiten reihen, z. B. nach dem Alter und der Regierungszeit. Ja als im Jahre 1709 die Könige von Dänemark und Polen in Berlin zusammen kamen, ließ man den Vorrang sogar durch das Loos entscheiden. In Vertragsurkunden pflegt man die Ranggleichheit dadurch zu wahren, daß die Namen der Betheiligten in Eingang und Unterschriften abwechseln (Alternat), wo dann in dem Exemplare jedes einzelnen Theils dessen Namen den ersten Platz erhält. Wenn auch dies noch Bedenken erregte und man nicht besondere Verwahrungen und Vorbehalte machen wollte, so griff man zu dem Auswege, daß jeder Theil nur ein einzelnes Exemplar unterzeichnete und dem andern zustellte, oder daß zwar auch die übrigen ihre Namen darunter setzten, aber nur in der Form einer besonderen genehmigenden Erklärung, wodurch die Reihenfolge über-

haupt aufgehoben wurde, wie es bei den Utrechter Friedenspräliminarien der Fall war.

Die sonderbarsten Auskunftsmittel wandte man bei persönlichen Zusammentreffen an. Am einfachsten war hier die Annahme des Incognito durch Tragung eines geringeren Titels, z. B. als Kaiser Joseph seine Reise nach Frankreich machte und als Graf von Falkenstein reiste. Die im Ceremonielwesen besonders steifen Könige von Frankreich und Spanien halfen sich bei ihrer Zusammenkunft im Jahre 1660 dadurch aus, daß dieselbe auf der sogenannten Fasanen- oder Conferenzinsel im Gränzflusse Bidassao stattfand und in der Mitte des errichteten Saals eine Linie gezogen war, welche beide nicht überschritten. Um der Rangbezeichnung beim Niedersitzen zu entgehen, gingen Erzherzog Leopold (König von Ungarn) und der Kurfürst von Mainz 1658 und Joseph I. und der Kurfürst von Bayern 1690 blos mit einander im Zimmer auf und ab, ohne sich zu setzen. Manche Fürsten wählten zu ihrem Zusammentreffen eine Landparthie, eine Jagd oder das sich Begegnen auf freiem Felde. Vielfach hob man bei Congressen das Ceremoniel ganz auf und wurde z. B. auf den Congressen von Wien 1814 und 1815 und von Aachen 1818 die Sitzordnung dem bloßen Zufall überlassen. Aehnlich wie beim Incognito entging man dem Rangstreit auch dadurch, daß man einen Gesandten von niedererm Range schickte, der also dem Gesandten höheren Rangs ohne Präjudiz den Vorrang lassen konnte. Beim feierlichen Empfang der Gesandten, wo sie nach ihrem Range sich ordnen, wählte man gewöhnlich den Ausweg, daß der eine Theil abwechselnd ausblieb. Beim Eintritt in den Empfangsaal läßt man den streitigen Rang dadurch unberührt, daß die Betreffenden gleichzeitig zu verschiedenen Thüren eintreten. Ein anderer Ausweg ist der, daß man die Rangordnung durch die Zeit der Ankunft am Hofe oder im Sitzungssaale bestimmen läßt. Die acht ersten Staaten auf dem Wiener Congresse unterzeichneten die Urkunden öfters in der Reihenfolge, welche der französische Namen ihrer Staaten im Alphabete einnahm. Ebendaselbst wurde auch ausgemacht, daß die Reihenfolge der Unterzeichnung der Mächte gleichen Rangs durch das Loos bestimmt werden solle, wenn das oben erwähnte einfache Alternat nicht mehr ausreicht. Auf dem Wiener Congresse hatte man die Absicht, für die europäischen Staaten und Gesandten eine besondere Rangordnung festzustellen, welche den Großherzogen das Recht

des Alternats nehmen sollte, allein die weiter darüber gepflogenen und besonders von Frankreich betriebenen Verhandlungen verliefen im Sande, weil Großbritannien vom ganzen Kram und Wust dieser Rangstreitigkeiten nichts wissen wollte und die französische Julimonarchie die Sache gänzlich fallen ließ.

In ihrem gegenseitigen Verkehre beobachten die Fürsten auch eine gewisse Courtoisie. Dahin gehört die schon früher erwähnte Wahl der Prädikate Majestät, Hoheit, Durchlaucht u. s. w. Ueblich ist es, daß sich die gekrönten Häupter und ihre Gemahlinnen den Titel Bruder und Schwester geben; jedoch pflegt dies nur unter solchen, welche königliche Ehren genießen, der Fall zu sein. In gleicher Weise wird für die übrigen Mitglieder solcher Häuser der entsprechende Verwandtschaftstitel angewendet, z. B. Neffe, Vetter, Schwager, Gevatter und Ew. Liebden. Gekrönte Häupter werden französisch mit Sire angeredet. Unter den katholischen Fürsten besteht gegenüber dem Papste eine andere Art von Courtoisie, denn während er mit Eure Heiligkeit angeredet wird, gibt er den Souverainen das Prädikat geliebte Söhne. Die Pforte wird die erhabene (sublime) genannt. In manchen Fällen gebrauchen Souveraine den Titel Freund, Alliirter oder Nachbar, wie z. B. der erstere vor der Anerkennung Louis Napoleons durch Rußland in der Correspondenz zwischen ihm und Kaiser Nicolaus gebraucht wurde. Vieles Derartige besteht auch auf Herkommen oder besonderen Verabredungen und gehört eigentlich nicht mehr in das Völkerrecht, das sich heutzutage mit wichtigeren Interessen zu befassen hat. Was den Kanzleistil und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten betrifft, so wird weiter unten darüber die Rede sein.

Von anderer Art ist das See-Ceremoniel, welches in gewissen Ehrenbezeugungen besteht, die entweder anderen Schiffen von bestimmter Art, oder Häfen, Festungen, Schlössern u. dgl., woran man vorüber fährt, oder auch Personen von hohem Rang erwiesen werden und gewisse Erwiederungen zur Folge haben. Im ersteren und letzteren Falle ist es mehr eine Höflichkeit, bei Häfen und Festungen aber die Anerkennung der Oberherrschaft über den Seebezirk. Im Ganzen genommen ist auch dies nicht viel mehr als eitler Kram, der unnöthige Mühe und Kosten macht; allein wie sehr dennoch von manchen Staaten darauf gehalten wird, beweist der Umstand, daß schon aus Verletzung dieses Ceremoniels Kriege entstanden sind.

Der Schiffsgruß wird in verschiedener Weise bewirkt und zwar pflegen folgende vorzukommen: 1) das Flaggenstreichen (salut du pavillon), wobei die Flagge umfaßt und an ihre Stange gezogen wird, wodurch sie nicht mehr wehen kann. Dasselbe ist nur noch bei Kriegsschiffen gebräuchlich, es kann aber auch so weit gehen, daß die Flagge sogar ganz heruntergenommen wird als Zeichen tiefster Unterwürfigkeit, welche aber freilich nur noch Vasallenstaaten in solcher Weise zu erkennen geben. 2) Das Segelstreichen (salut des voiles), wobei das Marssegel bis an den Fockmast herabgelassen wird, was von Kauffahrteischiffen in verschiedener Art geschieht. 3) Das Wehenlassen von Flaggen und Fahnen bei feierlichen Gelegenheiten. 4) Die Lösung der Kanonen (salut du canon) und zwar mit einer ungeraden Anzahl von blinden Schüssen, höchstens 21. Gegenüber von gekrönten Häuptern wird scharf geschossen, da darin eine höhere Ehrenbezeugung liegt. Der Gegengruß wird entweder nach beendigtem Gruße oder auch Schuß um Schuß gegeben. 5) Der Gruß mit Abfeuern des kleinen Gewehrs (salut de la musqueterie) und zwar in ein oder drei Salven und gewöhnlich vor dem Lösen der Kanonen bei Festen und Feierlichkeiten. 6) Das Vivatrufen (salut de la voix), indem mehrmals in ungerader Zahl Vivat gerufen wird und zwar in der Regel nach dem Kanonengruß. 7) Das Beilegen unter den Wind und Absenden eines oder mehrerer Offiziere an Bord des andern Schiffs zur besonderen Begrüßung. Bei allen diesen Begrüßungen erfolgt die Beantwortung nur durch Kanonenschüsse oder Vivatrufen und nur Festungen erwidern sie manchmal durch Aufsteckung eines Wimpels.

In seinem eigenen Seegebiete hat jeder Staat das Recht, das See-Ceremoniel selbst zu bestimmen und zwar haben sich sowohl die eigenen, als auch die fremden Schiffe darnach zu richten. Besonders werden diese Begrüßungen beim Vorübersegeln an Häfen, Festungen, Schlössern und eigenen Kriegsschiffen verlangt und dieselben wieder beantwortet. Auf den streitigen Meeren wird auch der Seegruß bestritten. Manche größere Seemächte haben gegenüber von kleineren Staaten die Befreiung vom Seegruße für ihre Admiralschiffe oder doch die erste Begrüßung durch den kleineren Staat verlangt. Allgemeine Sitte ist es, daß die in einem Hafen liegenden Schiffe zu den Feierlichkeiten bei fürstlichen Festen u. dgl. in passender Weise beitragen und daß ein in

dem Hafen ein- oder vorüberfahrender Fürst oder Gesandter und Admiral mit dem Seegruße bewillkommnet werden. Auf offener See kann in diesen Dingen kein Staat an den andern besondere Anforderungen machen, da sie hier als völlig gleichberechtigte und unabhängige Theile erscheinen. Jedoch hat, außer einigen Verträgen, die Höflichkeit auch hier einige besondere Gebräuche eingeführt, welche aber nur freiwillig und nicht aus Zwang beobachtet werden. Dahin gehört, daß Kauffahrteischiffe Kriegsschiffe mit Segel und Flaggen grüßen und selbst mit Kanonenschüssen, wenn sie Kanonen haben, was jedoch gewöhnlich dann unterbleibt, wenn das Schiff in vollem Laufe ist. Wenn sich einzelne Schiffe begegnen, so steht die erste Begrüßung dem an Rang niederern zu oder bei gleichem Range grüßt das sich unter dem Winde befindliche zuerst. Sonst grüßt das einzelne Schiff ganze Escadren, die Hülfsflotte die Hauptflotte u. s. w. Kaperschiffe haben Kriegsschiffe zu grüßen, erhalten aber keine Erwiderung. Großbritannien und einige andere große Seestaaten verlangten bisher von Andern außer den Kanonenschüssen noch das Flaggenstreichen und dasselbe wurde von den Kriegsschiffen gekrönter Häupter auch den Kriegsschiffen der Republik zugemuthet. Allein Nordamerika hat dies beseitigt. Eine Anzahl Staaten hat sich bereits über Unterlassung des Schiffsgrußes auf offener See geeinigt, andere bestehen aber auf der alten Sitte noch so fest, daß sie im Falle der Verweigerung den Gruß zuerst durch blinden Schuß begehren und, wenn dies nicht bewirkt, die Versagung durch scharfe Schüsse ahnden. Letzteres ist offenbar ein schnöder Mißbrauch und Anwendung unnöthiger Selbsthülfe, denn wenn in der Versagung des Grußes eine Ehrenverletzung gesucht wird, so ist einfach dafür der Weg der Beschwerde bei der betreffenden Regierung ausreichend, um die entsprechende Genugthuung zu erlangen. Soll endlich die Soldatenspielerei und das Paradewesen auch auf das Meer verpflanzt bleiben, so verlange man wenigstens nicht, daß dieser Schabernack auch für die Kauffahrer verbindlich sei.

B. Die diplomatischen Vertreter und ihre Rechte.

Die Nothwendigkeit, daß die einzelnen Staaten mit einander über verschiedene Angelegenheiten verhandeln und die Ausführung der geschlossenen Verträge überwachen, wozu eine dauernde Anwesenheit der

betreffenden Persönlichkeiten erforderlich wird, hat schon in früher Zeit Veranlassung gegeben, daß nicht die Staatslenker selbst solche Zusammenkünfte hielten, sondern dafür eigene Vertreter absendeten, welche durch besondere Kenntniß der Länder und Verhältnisse, Sprachkundigkeit und verwandtschaftliche Verbindungen sich besonders dafür eigneten. Je seltener solche Fälle vorzukommen pflegten, desto mehr war man darauf angewiesen, für jeden einzelnen Fall eine Gesandtschaft von Staatsmännern abzuordnen; als aber die Verkehrsverhältnisse sich vermehrten und dauernde Interessen und Anstalten hervorriefen, konnte man ständige Gesandtschaften kaum mehr entbehren. Zunächst unterhielt daher der Papst an einzelnen wichtigen Höfen bleibende Vertreter, um die Rechte und den Einfluß der römischen Kirche zu wahren, und ihrem Beispiele folgten dann im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts auch die italienischen und andern Staaten, zumal damals auch ein rührigeres politisches Treiben hervortrat und man Ursache hatte, sich gegenseitig zu mißtrauen und zu überwachen. Hierzu kam denn auch der eitle Hofprunk, welcher sich gerne in der Umgebung eines zahlreichen gesandtschaftlichen Personals sonnte, desselben zu Festen und Feierlichkeiten bedurfte und daher die gegenseitige Beglaubigung von Gesandten für eine Ehrensache ansah. Diese Gesandten selbst, die wegen ihrer Rechte und Ehren sich enger aneinander schlossen und sie wahrten, auch eine bestimmte Klasse der Gesellschaft am Hofe bildeten, fühlten sich dann auch als ein besonderes Corps mit ausgeprägtem Corpsgeiste, und so begann man denn schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vom diplomatischen Corps zu reden und demselben in allen Beziehungen des Hoflebens, der Gesellschaft und selbst der staatlichen Verhältnisse eine besondere Stellung zu geben.

Gesandten abzuschicken ist Niemand berechtigt als der Vertreter der Staatsgewalt, weil nur diese für den Staat über Rechte und Verpflichtungen verfügen kann. Ein Unterthan vermag solches Recht natürlich nicht zu besitzen, dagegen kann es allerdings auch Halbsouverainen, Lehens- oder Schutzstaaten zugestanden sein, insofern dadurch dies Verhältniß zu dem Oberstaate nicht beeinträchtigt wird. Bei Bundesstaaten hängt das Gesandschaftsrecht der einzelnen Glieder von der Bundesverfassung ab; in Deutschland steht es sowohl der Gesammtheit wie den Einzelnen zu, in den vereinigten Niederlanden früher blos den Provinzen Holland und Seeland, in der Schweiz sogar den Städten Neufchatel

und Vienne, wogegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Einzelstaaten es versagen. Ein abgesetzter oder vertriebener Souverain kann das Gesandschaftsrecht blos noch gegenüber denjenigen Staaten üben, die seinen Regierungsnachfolger nicht anerkennen; Usurpatoren besitzen das Gesandtschaftsrecht überall da, wo man mit ihnen in Unterhandlung treten muß und der Besitzstand die Zulassung rechtfertigt. Gouverneurs und Statthalter einzelner Provinzen haben das Gesandtschaftsrecht nicht, jedoch kann es ihnen in Ausnahmefällen vom Staatsoberhaupte ertheilt werden, wie denn der britische Statthalter von Ostindien ein solches besitzt, jedoch nur kraft besonderer Vollmacht seines Souverains. Walten Verhältnisse vor, welche die Bestellung besonderer Gesandtschaften nicht zuläßig erscheinen lassen, z. B. zwischen Großbritannien und anderen protestantischen Souverainen gegenüber dem päpstlichen Stuhle, so greift man zum Auswege, bloße Agenten zu schicken, die keinen öffentlichen gesandtschaftlichen Charakter besitzen.

In ganz gleicher Weise verhält es sich mit dem Rechte, Gesandten anzunehmen; jedoch ist bei abhängigen Staaten aus ihrem Rechte, Gesandten abzusenden, noch kein Schluß daraus zu ziehen, daß sie deshalb auch Gesandten annehmen dürfen. Ein Staat ist zwar vermöge seiner Unabhängigkeit nicht verpflichtet, Gesandten anzunehmen; aber die Verkehrsnothwendigkeit entzieht fast jedem Staate die Möglichkeit, Gesandtschaften abzulehnen. In Europa ist es daher stillschweigend zum Grundsatze geworden, die Gesandtschaften anderer Staaten ohne Bedenken anzunehmen und hat man sogar eigene Verträge darüber abgeschlossen; aber es versteht sich dabei von selbst, daß aus der Sendung einer Gesandschaft nicht auch die Verpflichtung der Erwiederung hervorgehe, weil dies besonders den kleineren Staaten zu viele unnöthige Lasten verursachte. Es muß jedoch jedem Staate das Recht verbleiben, sich gegen die Person des abzusendenden Gesandten zu erklären und die Wahl eigener Unterthanen hierzu abzulehnen, ohne sich in Erörterung über die Gründe einzulassen. Es wird daher gewöhnlich der Namen des abzuschickenden Gesandten dem Staate vorher mitgetheilt und es kam sogar schon öfters vor, daß letzterer den Wunsch ausdrückte, eine gewisse Person dazu zu wählen. Endlich werden Gesandte auch abgelehnt, wenn ihre Vollmacht der Verfassung und den Rechten des Staats widerspricht, wie es z. B. bezüglich der päpstlichen Nuntien der Fall ist, welche eine kirchliche Obergewalt im Staate beanspruchen, die

ihnen von demselben durchaus nicht zugestanden werden darf, weshalb Frankreich auch solche Nuntien nur unter der Bedingung annimmt, daß ihnen eng und genau begränzte Vollmachten gegeben werden. Die Ertheilung eines Reisepasses zur bloßen Durchreise von Gesandten durch das Land kann unmöglich verweigert werden, wenn auch Ausnahmeverhältnisse dabei die Nothwendigkeit bedingen können, in diesem Falle eine besondere Route und Reisezeit vorzuschreiben. Stillschweigend wird ein solcher Gesandter auch bei der Durchreise durch ein drittes Land die Rechte der Exterritorialität genießen.

Da mit dem Gesandtschaftswesen eine Menge Ceremoniel verknüpft ist und hierüber es vielerlei Herkommen, Uebung und Verabredungen gibt, so hat man auch verschiedene Arten solcher Staatenvertretung, und zwar hauptsächlich drei Gattungen, nämlich 1) Gesandte, 2) Consuln und 3) außergewöhnliche diplomatische Agenten, die wieder in verschiedene Untergattungen zerfallen, je nachdem ihnen Rang und Würde beigelegt ist.

I. **Gesandte** sind alle jene vom Vertreter der Staatsgewalt an andere Regierungen abgeschickten Beamten, welche die internationalen Beziehungen und Verhältnisse zwischen beiden Theilen zu regeln und zu überwachen haben, und zwar kann ihr Auftrag ein allgemeiner sein, der sich auf sämmtliche derartige Verhältnisse bezieht, oder nur ein specieller zur Verhandlung oder Besorgung einer ganz besonderen Sache. Je nach dem ihnen beigelegten Rang und Ehrenverhältnisse zerfallen dieselben wieder in folgende vier Unterarten:

1) Botschafter oder Ambassadeure der weltlichen Mächte und Legaten a oder de latere und Nuntien des Papstes, welche früher als die eigentlichen Stellvertreter der gekrönten Häupter bei einem anderen Souverain angesehen wurden, weshalb man das Recht ihrer Absendung den Republiken verwehren wollte; jetzt sind sie aber auch mit allen Gesandtschaftsgeschäften betraut und es werden Gesandten mit diesem höchsten Range nur aus Courtoisie gegen einen anderen mächtigen Staat ernannt, oder um einen besonders wichtigen Auftrag von Souverain zu Souverain zu vollführen, z. B. die Werbung um eine Prinzessin, Vertretung des Fürsten bei der Trauung u. dgl.

2) Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister (Envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire) ist heute der Titel der regelmäßigen Gesandten größerer Staaten

bei gleichgroßen Mächten, wobei aber das Prädikat Außerordentlicher jetzt meistens in Wegfall kommt oder nur ein einfacher Titel ist, weil keine außerordentliche Mission mehr damit bezeichnet werden soll. Ihnen gleich steht der österreichische Internuntius bei der Pforte (seit 1678) und die päpstlichen Internuntien. Ihre Ehrenrechte sind minder groß, wie die der vorhergehenden; jedoch sind sie immer noch zahlreich und macht man in vielen Dingen auch keinen erheblichen Unterschied zwischen beiden mehr.

3) Ministerresidenten (ministres-résidens) wurden erst auf dem Aachener Congresse durch die fünf Mächte zwischen vorige und nachfolgende Klasse eingeschoben, theils um die Kosten der Gesandtschaften zu verringern, theils um durch dieselben bei den kleineren Staaten eine passende Vertretung zu erhalten, da ihre Funktionen dieselben wie die der vorhergehenden Klassen sind.

4) Geschäftsträger (Chargés-d'affaires) bilden die unterste Stufe und pflegen nicht bei dem Souveraine selbst, sondern nur bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt zu sein. Ihr Geschäftskreis ist ganz derselbe, aber ihre Vorrechte und Ehren gering, wie denn überhaupt solche Geschäftsträger nur bei kleinen Souverainen, Republiken und freien Städten regelmäßig vorkommen und dem Staate weniger Kosten verursachen. Wenn eine der obigen Gesandtschaftsstellen erledigt ist oder der Gesandte vorübergehend verreist, so wird gewöhnlich für diese Dauer der erste Legationssecretair oder Beamte der Gesandtschaft unter diesem Namen mit der interimistischen Leitung der Geschäfte beauftragt; das Gleiche pflegt der Fall zu sein, wenn zwischen beiden Staaten eine Verstimmung eingetreten ist und daher die eigentlichen bei den Souverainen selbst beglaubigten Gesandten in Urlaub gehen oder abberufen werden, der eigentliche diplomatische Verkehr aber deshalb doch nicht abgebrochen werden soll und kann.

Wie schon erwähnt, ist die Klasse dieser Gesandten durchaus ohne allen Einfluß auf den rechtlichen Charakter der von ihnen vollzogenen Geschäfte, auch haben sie alle auf denselben völkerrechtlichen Schutz Anspruch zu machen. Die Unterscheidungen haben blos ihren Grund in Sachen der Courtoisie und der Kosten, die bei der durch die ungemeine Verkehrserweiterung nothwendig gewordenen Vermehrung der Gesandtschaften sonst unnöthigerweise zu groß würden. In der Regel wird die gegenseitige Zusendung von Gesandten gleichen Rangs verlangt

und wird daher vorausgesetzt, daß die kleineren Staaten sich mit Gesandten der unteren Rangstufen begnügen, da sie sonst auf keine Erwiederung zu rechnen hätten. Den Gesandten selbst wird immer ein gewisses Personal beigegeben, das je nach der Rangstufe und dem Umfange der Geschäfte an Zahl zunimmt. Dahin gehören die Gesandtschaftsräthe, Legationssecretaire, Offiziere, Attache's, die Kanzleibeamten, Dolmetscher, Gesandtschaftsgeistliche u. dgl.

II. **Consuln** sind diejenigen Beamten, welche in auswärtigen Ländern zur Wahrung und Förderung der Handels- und Schifffahrtsinteressen und anderer Angelegenheiten beauftragt sind. Sie werden nicht bei diesen Staaten accreditirt oder bevollmächtigt, müssen aber von ihnen zugelassen werden und das Exequatur erhalten, ja es kann ihnen letzteres wieder entzogen werden, wenn der es ertheilende Staat mit ihnen nicht zufrieden ist. In der Regel haben sie keine politischen Angelegenheiten zu besorgen, sondern höchstens Handelspapiere zu legalisiren, Päſſe zu visiren u. dgl. Ihrer Bestimmung gemäß werden Consuln nicht blos neben den Gesandten und oft an denselben Plätzen bestellt, sondern auch in mehreren Städten und Häfen desselben Staats und gehören in der Regel auch nicht dem sie ernennenden Staate an, sondern sind Bürger an ihrem Wohnsitze, gewöhnlich angesehene Kaufleute. In Europa und auch noch in einigen überseeischen Ländern genießen sie durchaus keine Ehrenrechte und die völkerrechtliche Unabhängigkeit der Gesandten, allein in anderen Ländern ist ihre Machtbefugniß erweitert, haben sie auch politische Geschäfte zu besorgen und eine ziemlich ausnahmsweise Stellung. Solches ist namentlich in der Türkei und Asien der Fall, ferner in Ländern, mit welchen sonst kein gesandtschaftlicher Verkehr besteht. Im Allgemeinen liegt das Consulatswesen noch im Argen und suchen häufig Kaufleute anderer Länder um Uebertragung eines Consulats rein deshalb nach, um für ihre Geschäfte daraus Nutzen zu ziehen und ihren Credit zu heben. Es ist deshalb als ein recht wesentlicher Fortschritt zu betrachten, daß man nach und nach dazu schreitet, besoldete, tüchtig ausgebildete Consuln anzustellen und sie mit vollständigeren Vorschriften und Instructionen zu versehen, wodurch das Consulatswesen einen anderen Charakter erhält und zu einer Unterart der Gesandten zu speciellen Zwecken wird. Da ein internationaler Staatenverkehr in Bezug auf Handelsinteressen nur durch die ihnen angehörigen Schiffe an der Seeküste und an Flüssen

möglich ist, so ist der richtige Platz für solche Consulate auch nur daselbst zu suchen, da sonst wohl nur große Messen oder die Ertheilung von Ursprungszeugnissen an Fabrikanten im Binnenlande Consulate nöthig machen können. Nur wo die Consulate, wie die der süd- und nordamerikanischen Staaten, auch den gesammten diplomatischen Verkehr zu besorgen haben, z. B. in Frankfurt, Bremen und Hamburg, verhält es sich damit anders und gehören solche dann fast zur untersten Rangklasse der Gesandten.

Auch die Consuln zerfallen in drei Klassen. Es gibt nämlich 1) Generalconsuln, welche das ganze Consularwesen ihres Staats in einem größeren und wichtigeren Lande zu überwachen haben, so daß es in einem ausgedehnten Lande mit verschiedenen Provinzen sogar mehrere Generalconsulate geben kann. 2) Consuln, deren Wirkungskreis auf einen bestimmten Platz oder Bezirk beschränkt ist, und 3) Viceconsuln und Consularagenten, die in minder wichtigen Plätzen bestellt und gewöhnlich einem Consul untergeordnet sind, auch eine geringere Vollmacht besitzen.

III. **Außergewöhnliche diplomatische Agenten.** Manche Staaten kommen in die Lage, mit anderen Staaten Geschäfte abzumachen, ohne daß daselbst Gesandte oder Consuln bestellt sind oder ohne daß man sich derselben dazu bedienen will und kann, entweder weil die Art und Weise der Sache eine besonders geeignete Persönlichkeit verlangt, oder weil die Sache geheim betrieben werden soll und daher jeder regere Verkehr des Gesandten, der nur Verdacht erregen könnte, vermieden werden muß. Dies geschieht in der Regel bei der Einleitung von Familienbündnissen, politischer Allianzen, Verabredung gemeinschaftlicher Kriegsprojekte, zur Sprengung von Allianzen u. dgl. Hierzu wird dann gewöhnlich eine andere Persönlichkeit erwählt, die ohne Gesandtenrang und Ehrenrechte gleichsam mehr als Privatmann erscheint und mit allen anderen Gesandtschaftssachen nichts zu thun hat. Jedoch hängt dies Alles von den besonderen Verhältnissen ab und da es gar mancherlei verschiedene Fälle dieser Art gibt, so wird sich ihre Eigenschaft immer nach derselben richten. Es kommen vorzugsweise vor:

1) Négociateurs sans qualité oder geheime Unterhändler ohne allen öffentlichen Charakter, welche zu politischen Spezialmissionen verwendet werden. Sie sind daher häufig nicht einmal An-

gehörige des sie sendenden Landes und wurden sogar schon oft Frauen dazu verwendet, weil es sich hier darum handelt, durch die verkehrenden Personen durchaus keinen Verdacht wegen ihres Zusammenkommens erwecken zu lassen. Auch werden öfters Personen damit betraut, deren Beziehungen zu dem sie absendenden Staate nicht einmal dem anderen von vornherein bekannt sind und die gleichsam als Unparteiische zu wirken und politische Fäden und Intriguen zu spinnen suchen.

2) Commissarien, welche abgeschickt werden, um eine besondere Angelegenheit zu verhandeln, bei welcher es sich um genaues Sachverständniß und genaue technische Kenntnisse handelt. Sie werden in der Regel auch der Gesandtschaft zu diesem Zwecke beigegeben, haben für ihren Auftrag genaue Instructionen und ihre Wirksamkeit geht mit der Erledigung des Auftrags selbst zu Ende. Derartige Commissarien sind besonders in neuerer Zeit sehr üblich geworden und kommen besonders vor bei Abschluß von Handels-, Post-, Telegraphen-, Schifffahrts- und Zollverträgen. Wenn sie den Gesandtschaften beigegeben sind, so nehmen sie auch an deren internationalen Rechten Antheil, sonst aber nicht.

3) Agenten. Dieselben können alle möglichen Arten von Bestimmungen haben und besorgten ursprünglich nur die Privatangelegenheiten des Fürsten an einem ausländischen Orte, wo ihnen dann zur gelegentlichen Besorgung von Staatsgeschäften, beim Mangel einer gesandtschaftlichen Vertretung, besondere Empfehlungsschreiben (lettres de provision) mitgegeben werden. Häufig werden solche Agenten von größeren Staaten in andere Länder geschickt, um deren politische und mercantilische Verhältnisse zu studiren, Berichte zu erstatten, Verbindungen anzuknüpfen, Einkäufe für Staatsanstalten (Tabak, Salz, Schiffe) zu machen und der Fall kommt gegenwärtig sogar sehr oft vor, daß sie geradezu den Auftrag haben, sich mit den politischen Parteien in Verbindung zu setzen, Propaganda für gewisse Ideen und Zwecke zu machen und selbst Erhebungen vorzubereiten. Deshalb entkleiden sich diese Agenten gar häufig ihres wahren Charakters und lassen durch ihre sonst in den Vordergrund gestellten Zwecke, z. B. als Handelsagenten, den Grund ihres Erscheinens gar nicht kund werden.

Die Wahl der Rangklasse seines Gesandten steht jedem Staate selbst zu und hängt lediglich von der Höflichkeit und dem Kostenpunkte ab, denn wenn früher auch behauptet wurde, nur Souveraine mit königs-

lichen Ehren hätten das Recht, Botschafter zu senden, so widerspricht diesem die öftere Uebung dieses Rechts durch kleinere Staaten und der Umstand, daß nur der Botschafter als eigentlicher Stellvertreter der Person des Souverains angesehen wird und somit jedem Souveraine die Möglichkeit solcher Vertretung zugestanden werden muß, weil sie oft, z. B. bei Stellvertretung in Heirathsangelegenheiten, nicht zu vermeiden ist. Wie schon erwähnt, wählen die Staaten gegenseitig dieselbe Rangklasse ihrer betreffenden Gesandten, stufen aber nach ihrer Größe und Macht dieselbe ab, um unnöthigen Kostenaufwand zu ersparen. Wer zum Gesandten ernannt werden soll, ist Sache des Absenders, jedoch wird immer auch auf den Staat Rücksicht genommen, an den er geschickt wird, indem die Person demselben nicht unliebsam sein darf, ohne Gefahr zu laufen zurückgewiesen zu werden. Man kennt zwar ein Beispiel, daß auch eine Frau eine Gesandtenstelle einnahm, nämlich die französische Marschallin de Guebriant, welche 1646 Ambassadrice extraordinaire bei König Wladislaus IV. von Polen war; aber solche Fälle kommen nicht weiter vor und wird man heute schwerlich derartige Ausnahmen mehr zulassen. Sonst ist die Wahl im Allgemeinen weder nach Stand und Rang, noch nach anderen Verhältnissen eingeschränkt. Einige Staaten pflegen nicht eigene Unterthanen als Gesandten fremder Staaten anzunehmen, weil daraus mancherlei unpassende Verhältnisse entspringen würden. Katholische Souveraine pflegen auch katholische Gesandte an katholische Souveraine zu senden und in gleicher Weise schickten katholische geistliche Fürsten als erste Gesandten auch wieder einen Geistlichen. Es hängt ferner vom Willen des Staats ab, ob er einen oder mehrere Gesandten zugleich schicken will und zwar von gleicher oder von verschiedener Rangklasse, wo es dann von ihrer Vollmacht abhängt, ob jeder für sich handeln kann, oder dieselben nur gemeinschaftlich. Diese Mehrzahl der Gesandten kommt aber nicht mehr vor und gehörte mehr der Zeit des eitlen Prunks und Hofceremoniels an. Dagegen führte die Sparsamkeit zu einem andern Mittel, denselben Zweck mit weniger Kosten zu erreichen. Es wird nämlich derselbe Gesandte an mehreren Höfen zugleich beglaubigt und residirt dann am Hauptorte, um von Zeit zu Zeit den anderen Residenzen, wo inzwischen blos eine Kanzlei besteht, einen Besuch zu machen, so oft es nöthig ist oder von der Höflichkeit gefordert wird. Auch haben sich schon mehrere Souveraine und Staaten zu gemeinschaftlicher Absendung eines Ge-

sandten vereinigt, z. B. die thüringisch-sächsischen Herzogthümer und die vier freien Städte, die sich dann in die Kosten theilen. Bei gewissen Gelegenheiten pflegt man neben der bestehenden Gesandtschaft noch eine außerordentliche Gesandtschaft für einen bestimmten Zweck abzuordnen, z. B. zur Anzeige vom Ableben und Regierungsantritt von Fürsten.

Mit der Ernennung beginnt zwar schon die Eigenschaft des Gesandten für den absendenden Staat; zur Antretung seines Amts im anderen Lande gehört es aber vorerst noch, daß er sich hinlänglich über seine Eigenschaft und den Umfang seiner Befugnisse ausweist, wenn es Unterhandlungen mit bestimmtem Zweck gilt, oder daß er überhaupt im Allgemeinen als Gesandter beglaubigt wird. Diese Beglaubigung erfolgt durch eine Vollmacht oder ein Beglaubigungsschreiben (creditiv, lettre de créance), die bald beschränkt und bald allgemein gehalten sind, wie sogar schon solche Vollmachten an alle Völker (mandata ad omnes populos) ausgestellt wurden, wenn Gesandte z. B. auf weiten Seefahrten nicht wissen konnten, welche Völker sie berühren mochten. Jedoch möchten letztere in unserer Zeit kaum mehr vorkommen. Die Vollmacht selbst ist entweder ein offener Brief, oder ein versiegeltes Beglaubigungsschreiben, oder der Gesandte führt Beides mit sich. Ersterer gilt besonders zur Beglaubigung bei den Ministern, Conferenzen oder Congressen, letzteres ist dagegen für den Souverain selbst bestimmt und daher allgemein die Sitte eingeführt, vor feierlicher Ueberreichung des Creditivs eine Abschrift davon dem Minister des Auswärtigen vorzuzeigen, damit dieser über die Annahme beschließe und das etwa nothwendige Ceremoniel bestimmen kann. Außerdem kommt es öfters vor, daß der Gesandte von seinem Souveraine oder der Familie desselben noch besondere Empfehlungsschreiben an Mitglieder der Fürstenfamilie, an hohe Beamte u. dgl. mitbringt und abgibt. Außerdem erhält der Gesandte von seinem Hofe eine Instruction über seine zu entfaltende Wirksamkeit und die Gränzen seiner Verantwortlichkeit; dieselbe ist in der Regel geheim; bei Fällen, wo es die besonderen Unterhandlungen nothwendig machen, den Umfang dieser Wirksamkeit dem anderen Staate bekannt zu geben, wird eine offene oder vorzeigbare Instruction neben der geheimen ertheilt. Die Gesandten erhalten übrigens fortlaufend Instructionen über jedes neue Vorkommniß und müssen überhaupt mit ihrer Regierung in ununterbrochenem Depeschenwechsel stehen, weshalb sie nicht blos eine besondere Geheim-

schrift und den Schlüssel dazu (chiffre), sondern auch noch weitere Mittel und Wege zu geheimer Correspondenz mitgetheilt erhalten. Gilt es in einem bestimmten Sinne bei allen Gesandtschaften wirken zu lassen, so erhalten dieselben eine Circularinstruction in Form einer Circulardepesche.

Die eigentliche Wirksamkeit des Gesandten in ihrem vollen Umfange und mit Einschluß aller Ceremonielrechte und Vorzüge beginnt regelmäßig erst von dem Augenblicke an, wo er seine Beglaubigung vorgezeigt hat und seine Vorstellung bei Hof erfolgt ist, denn dadurch ist die officielle Anerkennung gegeben. Dagegen genießt der Gesandte allen völkerrechtlichen Schutz und Vorrechte, namentlich Sicherheit und Unverletzbarkeit der Person, sobald er den Boden des Landes seiner Bestimmung betreten und sich zu erkennen gegeben hat, denn er müßte diesen völkerrechtlichen Schutz selbst in dem Falle genießen, daß das Land inzwischen mit seinem Heimathsstaat in Krieg gerathen wäre, da ihm selbst in diesem Falle wenigstens noch eine Frist zu ungehindertem Verlassen des Landes gewährt werden müßte. Wenn der Souverain stirbt, der den Gesandten beglaubigt hatte, so muß derselbe ein neues Beglaubigungsschreiben des neuen Souverains übergeben und dasselbe ist der Fall, wenn der Souverain stirbt, bei welchem er beglaubigt war, da diese Beglaubigung nur von Herrscher zu Herrscher erfolgte. Ebenso erfordert die Erhebung in eine höhere Rangklasse eine neue Beglaubigung. Geschäftsträger, die blos von ihrem Ministerium des Auswärtigen bei demjenigen des andern Landes bevollmächtigt sind, bedürfen dagegen der Erneuerung ihrer Vollmachten nicht, wenn selbst ein Wechsel im Ministerium stattgefunden hat, und es muß sogar verneint werden, daß sie im Falle eines Thronübergangs stattzufinden hat, denn die Vollmacht geht blos von Stelle zu Stelle.

Die Stellung jedes Gesandten ist eine doppelte und zwar sowohl zu seiner eigenen Regierung, als zu jener, bei welcher er beglaubigt ist. Der Gesandte ist nämlich nicht blos ein Beamter seines Staats und in einem festen Verhältnisse zu demselben, sondern auch sein Beauftragter und Stellvertreter, als welcher er im Namen und für den Staat handelt. Die erstere Stellung ist die allgemeine und dauernde und daher nach gewisser Zeit eine unwiderrufliche und sie wird durch die Gesandteneigenschaft nicht beeinträchtigt; letztere Stellung ist aber nur eine vorübergehende und ein besonders ertheilter Auftrag,

weshalb die damit verbundenen Würden, Ehrenrechte, Functionen und Gehalte ebenso widerruflich sind und ein Gesandter jederzeit in einen anderen entsprechenden Staatsdienst versetzt werden kann. Früher ward von den Fürsten den Gesandten freie Bewirthung und volle Gastfreundschaft gewährt und ihnen sogar Geschenke verliehen; jetzt sind aber die Gesandtschaften fest dotirt, wobei freilich manche Gesandten, die es ihren Collegen gleich thun wollen, einen Theil des Aufwands noch aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, so daß man dazu also nur reiche Personen ernennt. Außerordentliche und Reisekosten, sowie alles Ungewöhnliche wird dem Gesandten noch außerdem vergütet. Außerordentliche Gesandte mit vorübergehender Mission erhalten Tagesdiäten und Ersatz der Kosten. Ebenso erhalten die Gesandten die nöthigen Mittel zu geheimen Ausgaben und Unterstützung bedürftiger Landesangehöriger, wovon aber das erstere reichlichere Vorsorge zu erhalten pflegt als das letztere.

Ferner tritt der Gesandte in ein völkerrechtliches Verhältniß zu dem Staate, bei dem er beglaubigt ist, oder auch zu mehreren, wenn sein Auftrag auch mit an diese gerichtet ist. Um dies völkerrechtliche Verhältniß rein zu erhalten und nicht mit dem inneren Staatsrecht in Collision zu bringen, haben daher mehrere Höfe als Princip aufgestellt, daß ihre eigenen Unterthanen nicht für andere Staaten als Gesandten auftreten können. Etwas Aehnliches verfügte der deutsche Bund am 22. October 1816, indem kein Frankfurter Bürger als Vertreter deutscher Fürsten am Bunde erscheinen sollte, allein man scheint die Unverfänglichkeit der Sache doch später eingesehen zu haben, denn nicht nur war der Vertreter der 16. Curie, der Freiherr von Holzhausen, 1841—1861, Bürger von Frankfurt, sondern auch noch andere besaßen das Frankfurter Bürgerrecht, ohne deshalb Anstand zu finden. Ein einfaches Auskunftsmittel, um derartigen Zwiespalt der Stellung überhaupt zu verhüten, wäre offenbar dies, das Unterthanenverhältniß für die Dauer der gesandtschaftlichen Stellung zu suspendiren.

Die Rechte, welche fremden Gesandten im Lande gewährt oder vorbehalten werden müssen, entspringen einfach aus ihrer Stellung als Vertreter unabhängiger und gleichberechtigter Staaten, die in dieser Stellung mit einander verhandeln. Diese Unabhängigkeit und Gleichberechtigung läßt sich nun in dem Falle, daß die Unterhandlungen in einem der beiden Länder erfolgen, nur dadurch vollständig wahren, daß der Gesandte so angesehen wird, als ob er sich in seinem Heimathslande

befinde, und durchaus von den Gesetzen und Rechtsverhältnissen des andern Landes unberührt bleibt, denn sonst wäre sein Handeln nicht mehr ganz frei und unabhängig und beide Theile unterhandelten nicht mehr auf ganz gleichem Fuße. Die Ehren- und Ceremonielrechte der Gesandten sind ferner Folgen des Umstandes, daß sie den Träger der Staatsgewalt vertreten und ihnen also gleichsam wenigstens ein Theil der Ehre angethan werden muß, welche dem Souveraine selbst bei persönlicher Anwesenheit zu Theil geworden wären. Erstere Rechte werden daher im Allgemeinen überall so ziemlich die gleichen sein, letztere aber vom Herkommen und selbst von gegenseitigen besonderen Verabredungen und Gewährungen abhängig bleiben.

Was im Allgemeinen das Recht der Unverletzbarkeit und die Befreiung von jedem Gerichtsstande oder besonderen gesetzlichen Verhältnissen und namentlich von Belastungen des Staats betrifft, so ist dasselbe von jeher von allen Völkern geachtet worden, denn selbst auf der rohesten Stufe begriffen sie, daß ein fremder Gesandter unter dem allgemeinen Schutze stehen müsse, weil er nur unter Voraussetzung desselben geschickt wurde. Es darf daher nicht nur nicht vom Staate, sondern auch nicht von seinen Bürgern eine solche Verletzung körperlicher oder auch unkörperlicher Art gegen Gesandten begangen werden und ist jedes Vergehen gegen dieselben gerade so wie ein Vergehen gegen deren Staaten zu betrachten und daher als Staatsverbrechen und Staatsvergehen zu bestrafen. Selbst wenn von der andern Seite solche Verletzungen stattgefunden hätten, berechtigte dies nicht zu Repressalien gegen die Person des Gesandten, da jedenfalls letzterer an den Vorfällen in seinem Lande als unschuldig erscheinen muß. Diese Rechte des Schutzes und der Unverletzbarkeit muß der Gesandte nicht allein für sich, sondern auch für sein Personal, sein Haus und seine Correspondenz genießen, wenn sie nicht unvollkommen sein sollen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß sie nur so lange Anspruch auf unbeschränkte Uebung haben, als der Gesandte auch die Verpflichtungen seiner Stellung erfüllt und nicht sich Uebergriffe erlaubt, welche derselben geradezu widersprechen. Zu weit gehen übrigens einige Völkerrechtslehrer, wenn sie behaupten, die völkerrechtliche Ahndung falle weg, wenn die Verletzung in einem Verhältnisse erfolgte, die mit der völkerrechtlichen Stellung des Gesandten nicht in Verbindung stehe, oder wenn die verletzende Partei seinen völkerrechtlichen Charakter nicht kannte, denn erstere Verhältnisse (z. B. Pferde-

käufe, Spielschulden u. dgl.) kommen wohl fast alltäglich vor, ohne daß man diesen Grundsatz darauf anwenden könnte, und letzteres führte noch zu vielen anderen Unzuträglichkeiten der bedenklichsten Art, weil damit allen möglichen Ausreden Thür und Thor geöffnet würden. Ohnehin ist eine Gränzlinie zwischen einer Privatbeleidigung des Gesandten und einer Beleidigung in seiner Eigenschaft als Gesandter oft äußerst schwer oder gar nicht zu ziehen und dürfte daher jetzt dies so ziemlich dem Takte des Gesandten anheimzustellen sein, da er gewiß keine völkerrechtliche Beleidigung annehmen wird, wenn sie ihm z. B. unter Verhältnissen widerfuhr, die jeden Cavalier beschämen müßten. Natürlich versteht es sich von selbst, daß dies Alles keinen Bezug auf Dinge hat, die noch weiter auseinander liegen. Wenn z. B. der frühere dänische Gesandte am Bundestage, v. Pechlin, einmal herzlich schlechte Gedichte herausgab und damals die Kritik schonungslos diese Verse zerzauste, so hatte Herr v. Pechlin offenbar kein Recht zur Beschwerde, denn zum Versemachen war er jedenfalls nicht nach Frankfurt geschickt, wenn man auch jede Art anderer Unterhaltung, wie Jagd, Spiel, Diners und Bälle u. dgl. als in Verbindung mit der Gesandtschaftseigenschaft stehend ansehen mag. Dagegen würde allerdings eine ähnliche Kritik seiner diplomatischen Aktenstücke anders anzusehen gewesen sein. — Wird ein Gesandter in irgend welcher Weise verletzt, so hat er das Recht auf entsprechende Genugthuung und zwar gegenüber von Unterthanen des Staats unter Anwendung der entsprechenden Gesetze, gegenüber vom Staate selbst aber sogar durch Selbsthülfe, wenn die Genugthuung nicht gewährt wird. Daß der Gesandte, außer dem Falle der Vertheidigung oder Nothwehr, das Recht der Selbsthülfe für sich in Anspruch nehmen darf, kann für die civilisirteren Staaten nicht zugegeben werden, wogegen dies in überseeischen Ländern, zumal in Asien und Afrika, oft nicht umgangen werden kann.

Mehrfach hat man sich gegen die gänzliche Befreiung vom Gerichtsstande und den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen des Staats in Bezug auf den Gesandten und sein Gefolge ausgesprochen und auf die vielen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche dadurch für die Unterthanen des Staats entstehen; allein dieselben kennen ja die Rechte der Gesandten und können sich vor den Folgen ihrer Handlungen hüten, auch hilft es am Ende doch nichts, da ein persönliches Zwangsverfahren unbedingt nicht zu gestatten ist. Deshalb haben in neuerer Zeit, als

namentlich durch den Zollverein solche exterritoriellen Verhältnisse sich vermehrten, einige Staaten die vernünftige Einrichtung getroffen, daß gegen ihre auswärtigen Gesandten und deren Personal sowohl reale als strafrechtliche Klagerhebung, unter Anzeige beim Ministerium des Aeußern, bei den Gerichten der Residenz oder Hauptstadt erhoben und verfolgt werden kann, so daß dann auch die Vollstreckung vom Heimathsstaate des Gesandten bewirkt wird. Dann ist allen Uebelständen der Exterritorialitätsfiction die Spitze abgebrochen und die Reinheit derselben gewahrt worden und sollte dies Beispiel nur recht bald allgemeine Nachfolge erhalten. Gewiß wird dadurch eine Menge unpassender Verhältnisse und Reibungen verhindert und jedem Theile auf entsprechende Weise sein Recht verschafft; auch dürfte gerade der Heimathsstaat der Gesandtschaft um so bereitwilliger die Hand zu solcher Ausgleichung legen, als ihm das Verhalten seines Gesandtschaftspersonals im Auslande nicht gleichgültig sein und nöthigenfalls sogar sein Ansehen selbst trüben kann.

Conflicte solcher Art würden überhaupt nur selten oder gar niemals vorkommen, wenn die Gesandten selbst ihre Stellung und Pflichten nach allen Seiten richtig aufzufassen und festzuhalten verständen und wenn dazu nur besonnene und ruhige Männer gewählt würden, anstatt daß man dazu nur Leute aus Adelsfamilien nimmt, denen ein brüskes Auftreten und Eingebildetheit zu sehr eigen ist. Was man vom diplomatischen Stil verlangt, der einen kalten Denker, eine scharfe Logik und die Beseitigung jeder Redefigur voraussetzt, dies sollten wohl auch die Eigenschaften der Diplomaten in ihrem Auftreten selbst sein, während freilich dies in den meisten Fällen nicht befolgt wird. Zunächst hat der Gesandte die Interessen, die Würde und den Bestand seines Staats nach allen Seiten zu vertreten und sich zu bemühen, die erhaltenen Aufträge vollständig zu erfüllen; dabei muß er sich aber auch bewußt sein, daß er durch sein Auftreten und Verhalten der Ehre und Achtung seines Staats nichts vergeben darf, ja daß er ihn dadurch noch selbst ehren und seine Achtung steigern soll. Daraus folgt aber weiter, daß er auch dem andern Staate nichts zumuthen und ihm nicht in anderer Weise begegnen darf, als was er auch für seinen Staat für recht und passend erachten kann. Er darf daher in seinem Benehmen gegen denselben nichts Kränkendes zeigen, noch weniger aber ihm Vorschriften machen oder Etwas aufzwingen wollen, denn dies würde die

Rechtsgleichheit und Unabhängigkeit des Staats verletzen. Klarheit seiner überzeugenden Gründe, Darlegung der Interessen und ihrer Forderungen und Hervorhebung der Vortheile sollen allein bei internationalen Verhandlungen den Ausschlag geben und ein günstiges Resultat herbeiführen, denn es sollte eigentlich gar nicht vorkommen, daß ein Staat dem andern etwas zumuthe, das ihm selbst nachtheilig und nur für den verlangenden Staat von Vortheil ist. Es ist auch dabei ganz selbstverständlich, daß jeder Versuch eines Gesandten, diesen Standpunkt zu überschreiten und sich anmaßende Rechte gegen den andern Staat herauszunehmen, dem letzteren das Recht gibt, ihn auf das Verlassen seines allein richtigen Standpunkts aufmerksam zu machen, nöthigenfalls bei seinem Absender Beschwerde darüber zu führen und zuletzt selbst sein Noth- und Hausrecht zu gebrauchen, denn ein Gesandter, der diese seine klare Stellung mißbraucht und überschreitet, verletzt damit auch die Grundlage seiner Exterritorialität und kann nicht mehr auf deren Beachtung Anspruch machen. Derartige Fälle kamen früher öfters vor und daß sie sich nicht blos vermindert haben, sondern überhaupt selten geworden sind, ist ein Beweis dafür, daß die ungemeine Erweiterung des Verkehrslebens auch die Nothwendigkeit des Völkerverkehrs klarer dargelegt hat und die Einsicht hiervon die Rauhheiten und Verschiedenheiten des früheren diplomatischen Verkehrs vielfach gemildert und beseitigt haben.

Wenn ein Gesandter in dieser Weise und getreu seinen Vollmachten und Instructionen seinen Auftrag erledigt und die Unterhandlungen zum Abschlusse gebracht hat, so erwächst daraus für seinen Staat die Verpflichtung, das Festgesetzte auch anzuerkennen und zu vollziehen, wenn nicht, wie jetzt regelmäßig geschieht, noch eine Ratification, d. h. eine Endentschließung der Regierung darüber vorbehalten worden ist. Nicht zur Annahme und Durchführung ist der Staat verpflichtet, wenn der Gesandte gegen seine Vollmachten gehandelt hat oder gar von dem andern Staate hintergangen oder falsch berichtet war, wo also ein darauf beruhender Vertrag an Grundfehlern leidet, die ihn von selbst rechtsungültig machen; deshalb sollte auch ausdrücklich verboten sein, während der Unterhandlungen zu Mitteln und Wegen zu greifen, welche sich nicht mit Geradheit, Offenheit, Treue und Redlichkeit vereinbaren lassen, und muß namentlich die Annahme von Geschenken gegenseitig verboten sein. Ueberhaupt dürfen Belohnungen, in welcher Art sie

auch bestehen mögen, erst nach vollständigem Abschluß und der Ratification der Verhandlungen gewährt und angenommen werden.

Gegenüber von dritten Staaten, auf welche der Zweck der Sendung sich nicht bezieht, kann ein Gesandter freilich nicht mehr verlangen, als die gewöhnlichen Rücksichten, welche man jedem durchpassirenden Fremden schuldig ist; allein da die Eigenschaften der Gesandten nicht unbekannt bleiben und jeder Staat für seine Gesandten überall die nöthigen Rücksichten erwartet, so hat sich ein Herkommen allmälich dahin ausgebildet, daß man ihnen mit Achtung, Zuvorkommenheit und nöthigenfalls mit weiterem Entgegenkommen begegnet und so den Gesandten wenigstens einen Theil ihrer Rechte, die sie am Orte ihrer Bestimmung genießen, auch schon bei der Durchreise gewährt. Natürlich sind dritte Staaten aber von allen solchen Rücksichten entbunden, wenn der betreffende Gesandte sich bei ihnen Rechtsverletzungen und andere verwerfliche Handlungen erlaubt, und könnte ihm sogar der Durchgang verwehrt werden, wenn der Zweck seiner Sendung offenbar gegen diesen Staat gerichtet wäre. Auch sind schon Fälle vorgekommen, wo man solche durchreisende Gesandten wegen civilrechtlicher Verbindlichkeiten in Arrest nehmen, oder, wenn das Land mit seinem Staate sich im Kriege befand, gefangen halten ließ. Allein da die Sendung von Gesandten eine Nothwendigkeit für Alle geworden ist und dieselbe durch solches Verfahren geradezu verhindert und unmöglich gemacht würde, so muß jetzt als gegenseitige Verpflichtung angesehen werden, daß durchreisende Gesandte auch in dritten Staaten schon soviel als möglich die Rechte der Exterritorialität genießen und ihnen in solchen Kriegsfällen höchstens die Durchreise verwehrt würde. In gleicher Weise ist kein Staat berechtigt, die Correspondenz eines Gesandten anzutasten und zwar nicht blos, wenn sie auf neutralen Schiffen oder Transportgelegenheiten aus neutralem Lande nach dem Mutterlande geht, sondern auch in allen andern Fällen, wie ja auch das Postgeheimniß nur auf richterlichen Befehl verletzt werden und von den eröffneten Briefen blos vom Richter Notiz genommen werden darf. Im Kriege freilich wird jeder Theil die Correspondenz des andern Theils, zumal die der Gesandten, in seine Hand zu bekommen suchen, allein man darf dabei niemals an ein Recht, sondern blos an die Gewalt oder doch höchstens nur an ein Nothrecht denken, denn es bleibt immer eine Gewaltthat, die dem Rechtsbewußtsein widerspricht. Es wird endlich noch eine

andere Ausnahme hervorgehoben, nämlich der Gesandte sei an dem Sitze seiner Mission nur für den Fall, daß er in die Hand einer dritten Macht daselbst falle, gesichert, wenn er nicht gegen letztere sich feindselig benommen habe. Allein wenn seine Sendung gegen das Interesse der dritten Macht erfolgte, so kann dieselbe ihn höchstens verweisen, aber sie hat kein Recht, seine völkerrechtliche Stellung zu verletzen und sich an ihm zu vergreifen. Der Nutzen solcher Willkürlichkeiten ist immer fraglich und sobald man nur einmal die Möglichkeit derselben zuläßt, so steht zuletzt das ganze Gesandtenrecht in Frage, da es an Vorwänden, Deuteleien und Verdrehungen nie fehlen wird, sobald ein Staat ein Interesse daran hat.

Betrachten wir diese besonderen Rechtsverhältnisse der Gesandten im Einzelnen, so ist nicht blos der Gesandte selbst, sondern das ganze Personal desselben und alle jene Sachen, die denselben zum Gebrauche dienen, unverletzlich und unangreifbar, als ob es gar nicht im Lande sich befände. Das Wohnhaus mit seinem Mobiliar und die Equipage des Gesandten werden als Territorium des fragenden Landes angesehen, auf welches der andere Staat nicht das mindeste Recht hat und in welches durchaus keine Eingriffe erfolgen dürfen. Jeder Angriff darauf ist daher als ein Vergehen gegen die andere Staatsgewalt und das Völkerrecht zu betrachten. Um jedoch nicht Mißbräuche zu sehr einreißen zu lassen, kann diese Fiction nur unter der Bedingung aufrecht erhalten werden, daß von diesem Vorrechte kein Mißbrauch gegen den betreffenden Staat gemacht werde, denn sie darf weder Anschläge dritter Personen gegen ihn decken, noch Verbrechern ein Asyl gewähren. Es kann daher kein Gesandter sich weigern, solche, die sich zu ihm flüchten, auf Verlangen auszuliefern, wobei natürlich dies Ansuchen in einer höflichen Form zu geschehen hat. Ja selbst wenn der Gesandte sich weigerte, hätte die Regierung das Recht, die Wohnung des Gesandten zu durchsuchen und den Verfolgten aus derselben zu holen, wobei jedoch alle möglichen Rücksichten zu nehmen und alle Schritte auf diesen einzigen Zweck zu beschränken sind. Sonst ist aber eine solche Durchsuchung nicht erlaubt und dürften daher derartige Fälle überhaupt selten vorkommen, weil es schon eine Ehrensache des Gesandten ist, sie zu vermeiden. Früher besaßen die Gesandten auch das Recht, an andere Personen sogenannte Schutzbriefe zu ertheilen und sie dadurch an ihrem Rechte der Exterritorialität Antheil nehmen zu lassen; es ist dies

aber außer Uebung gekommen und nur der Deutsche Bundestag hat sich dies Recht der Stadt Frankfurt gegenüber vorbehalten. Es läßt sich jedoch derselbe Zweck noch viel direkter dadurch erzielen, daß der Gesandte die betreffende Persönlichkeit unter die Zahl der zur Gesandtschaft gehörigen Individuen aufnimmt. Ebenso hat längst überall die alte Gewohnheit aufgehört, die Exterritorialität auf den ganzen Umkreis des Gesandtschaftshotels auszudehnen, was wohl nur deshalb bestanden hatte, um Collisionen des Gesandtschaftspersonals mit der Polizei und anderen Behörden zu vermeiden.

Der Gesandte genießt ferner Freiheit von allen staatlichen Abgaben, Steuern und Zöllen, braucht seine von auswärts bezogenen Consumtibilien nicht zu veraccisen und kann selbst sonst verbotene Gegenstände für sich beziehen. Dies folgt einfach aus dem Rechte, als im Heimathlande befindlich angesehen zu werden. Dagegen kann sich ein Gesandter nicht weigern, solche Abgaben zu bezahlen, die nur für Benützung gewisser Anstalten erhoben werden, wie Straßengelder, Brückengelder u. dgl. Freilich wird ihm auch hierin mit der größten Liberalität begegnet und wird nur zur Verhütung von größerem Mißbrauch bei den Verzollungen ein gewisses, freilich groß genug bemessenes Maximum festgesetzt, das ihm freibleibt, denn leider haben verschiedene Gesandten in dieser Hinsicht von jeher arge Mißbräuche zugelassen. In mancher Hinsicht wäre auch hier noch eine weitere Beschränkung nothwendig, denn es ist reiner Widersinn, z. B. in Frankfurt, Stuttgart oder Karlsruhe dem Berliner oder Sächsischen Gesandten Zollfreiheit zuzugestehen, da sie ja auch zu Hause dieselben Zölle bezahlen müßten, und sollte daher nur Zollfreiheit für das gewährt werden, wofür sie im eigenen Lande keinen Zoll entrichtet hätten, also z. B. dem Englischen, Französischen oder Hamburger Gesandten im Zollverein und umgekehrt. Was die militärische Einquartierungslast betrifft, so ist allerdings der Gesandte für seine Wohnung frei, aber der Eigenthümer derselben hat sie zu tragen und eben für anderweitige Unterbringung der Mannschaft zu sorgen.

Daß Niemand, der zur Gesandtschaft gehört, der Strafgerichtsbarkeit des Staats, an den sie geschickt ist, untersteht und zwar selbst wegen verübter Vergehen und Verbrechen, ist längst allgemein eingeführt worden. Jedoch verhindert dies nicht, daß dieser Staat zur Verhütung beabsichtigter Unordnungen, Vergehen oder Verbrechen Alles vorsorgen

darf, was mit der gegenseitigen Achtung der Staaten vereinbar ist, und hierbei selbst sein Nothrecht gebrauchen kann, denn die Gesandtschaft ist vor Allem verpflichtet, derartige Handlungen zu unterlassen und innerhalb der Gränzen des Rechts und der Pflicht zu verbleiben. Wenn eine Gesandtschaft sich solche Dinge zu Schulden kommen läßt, so steht der Regierung das Recht zu, bei ihrem Absender sich zu beschweren und selbst auf Bestrafung und Abberufung anzutragen, im Nothfall sogar den Gesandten aus dem Lande zu weisen, denn sobald die Bedingungen verletzt werden, unter welchen die Exterritorialität überhaupt zugestanden ist, so kann deren stricte Beobachtung auch nicht mehr gefordert werden. Ist der Gesandte Unterthan des Staats selbst, bei dem er beglaubigt ist, so steht diesem das Bestrafungsrecht durchaus noch nicht zu, wenn er es sich nicht etwa gleich bei der Annahme des Gesandten vorbehalten hat; er hat aber wohl das Recht, von ihm die Niederlegung der gesandtschaftlichen Functionen in einer bestimmten Frist zu verlangen und nach Verfluß derselben ihn als Unterthan zur Bestrafung zu ziehen.

In gleicher Weise sind die Gesandten von der bürgerlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit ihres Gesandtschaftsitzes befreit und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie als auf dem Boden ihrer Heimath wandelnd angesehen werden und darauf die Gesetze des Landes keine Wirksamkeit üben können. Nur bezüglich der Immobilien oder auch der Fahrnisse, die der Gesandte in ganz anderer Eigenschaft in dem Lande besitzt, z. B. Güter, Geschäfte, Lager von Waaren u. dgl., kann natürlich seine Gesandteneigenschaft nicht in Berücksichtigung kommen. Auch versteht es sich von selbst, daß die Beobachtung allgemeiner polizeilicher Vorschriften, z. B. der Feuer- und Straßenpolizei, schon aus ganz allgemeinen Gründen erwartet werden muß, weil ohne solche die Handhabung der Ordnung und Sicherheit wohl unmöglich wäre. Bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich in Dingen, welche mit dem Staate, an den sie gesendet sind, steht es im freien Willen der Gesandten sich ihrer zu bedienen oder nicht; wenn es sich aber um Fälle handelt, wo der Staat diese Gerichtsbarkeit von Amtswegen einschreiten lassen muß, z. B. bei Todesfällen, Inventuren, Erbtheilungen, Vormundschaften, kann der Staat seine Gerichtsbarkeit dem Gesandten nicht von selbst aufdringen, vielmehr wird diese Gerichtsbarkeit in solchen Fällen von der Gesandtschaft gewöhnlich selbst ausgeübt.

Hieraus hat man schon oft das Recht der Gesandten auf eine Selbstgerichtsbarkeit in Bezug auf das Gesandtschaftspersonal gefolgert. Allein man geht dabei offenbar zu weit, denn hierzu müßte der absendende Staat dem Gesandten zuerst eine bestimmte Vollmacht ertheilen und dies ist doch noch niemals geschehen. Nur im Oriente haben die Gesandten und Consulate ausdrücklich eine gewisse Gerichtsbarkeit ausnahmsweise zu verwalten und zwar auch nur wegen der bestehenden abnormalen Verhältnisse; in Europa dagegen sind es blos gewisse Befugnisse, welche die Gesandten und Consulate ausüben dürfen. Diese bestehen darin, bei Vergehen und Verbrechen der Gesandtschaftsangehörigen den Thatbestand zu erheben, die Thatsachen fest zu stellen, Zeugen zu vernehmen und für Stellung der Betreffenden vor dem ordentlichen Richter der Heimath Sorge zu tragen. Ferner haben sie Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit für dieselben vorzunehmen, z. B. Aufnahmen von Testamenten, Versiegelung, Urkundenbeglaubigung, und sie dürfen manchmal auf ihrem Locale Taufen und Trauungen abhalten lassen, um den Betreffenden die Fiction zu gewähren, als sei dies auf heimathlichem Boden geschehen. Natürlich gilt dies aber nur für Angehörige ihrer Länder und ohne Verbindlichkeit für den Staat. Gegen die Untergebenen der Gesandtschaft wird hier und da eine Disciplinargewalt geltend gemacht; aber sie möchte nur in engen Gränzen zu behaupten und mit der weiten Entfernung von der Heimath zu rechtfertigen sein; allein eine Correctionalgerichtsbarkeit steht ihr nicht zu.

Der Gesandte hat überall noch das weitere Recht zu beanspruchen, innerhalb der Räume des Gesandtschaftshotels den Kultus seiner Religion auszuüben, wenn gleich ohne den Gebrauch der Glocken oder anderer, nach außen erkennbarer Merkmale, und zwar ist ihm dies selbst da zu gestatten, wo seine Religion im Staate geradezu verboten ist. In der Regel werden diese Gesandtschaftsgeistlichen von der Regierung selbst angestellt, damit sie die nothwendigen kirchlichen Functionen für ihre Nationalen daselbst ausüben können. Der Zutritt anderer Personen zu diesem Gottesdienste wird dagegen von manchen Staaten nicht erlaubt und zwar wegen der Besorgniß, es möchte daraus Proselytenmacherei hervorgehen. Nur um die Nationalen des Gesandten bekümmert man sich dabei nicht. Inwiefern Parochialhandlungen mit Gültigkeit in den Gesandtschaftshotels vorgenommen wer-

den können, darüber haben die Anordnungen des Staats, der die Geistlichen sandte, zu entscheiden. Dieses Recht des religiösen Kultus bleibt so lange bestehen, als die Gesandtschaft besteht, und kann nicht unterbrochen werden durch Urlaub des Gesandten oder einen Wechsel des Vertreters; es hörte blos auf, wenn auch die Gesellschaft selbst suspendirt oder aufgehoben würde. Früher gab es hierüber öfters nicht unerhebliche Streitigkeiten und sogar arge Zerwürfnisse, man ist aber im Allgemeinen toleranter geworden und nur Spanien und Rom haben noch die Ehre in diesem Stücke zu den ärgsten Ketzerriechern zu gehören.

Ueber alle diese Punkte haben die Staaten von jeher weit weniger mit einander verhandelt und gestritten, als über die werthloseren Ceremonielrechte und das Bischen mehr oder weniger, was bei verschiedenen Gelegenheiten diesem oder jenem zufiel, und es charakterisirt dies auch die vorigen Jahrhunderte, wo man länger über Ansprüche der Eitelkeit und thörichten Flitterkram herum haderte, als über die wichtigsten Grundrechte der Staaten und Völker. Allerdings ist hier auch ein weiter Spielraum gegeben, denn während kein Staat verlangen kann, daß ihm hinsichtlich des Ceremoniels mehr geboten werde, als der größte andere Staat genießt, hängt es ganz von dem Willen des Staats, bei welchem die Gesandten beglaubigt sind, ab, das Ceremoniel überhaupt nach Belieben festzusetzen. Jedoch ist auf dem Wiener Congresse ein Reglement festgesetzt worden, wonach jeder Staat eine gleichlautende Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten aller vier Klassen erlassen soll, damit es hierin zu einer gewissen Gleichförmigkeit gelange und die alten Zänkereien aufhören.

Die erste ceremonielle Pflicht, wodurch überhaupt das weitere Ceremoniel geregelt wird, besteht darin, daß der neuangekommene Gesandte sich beim Minister meldet, ihn vertraulich von seinem Accreditiv unterrichtet und ihn ersucht, das Weitere zur Uebergabe der Creditive an den Souverain zu regeln. Zu dieser Uebergabe kann eine feierliche oder auch nur eine private Audienz bestimmt werden, je nachdem es üblich ist oder gerade vorliegende Verhältnisse, z. B. Trauer, bedingen. Die dabei stattfindenden Förmlichkeiten sind blos Sachen des betreffenden Hofceremoniels und kann ein Gesandter nur verlangen, daß ein gleichstehender anderer Gesandter, bei dem nicht Verwandtschaftsverhältnisse der Höfe eine Ausnahme bilden, nicht mit ehrenderen Förm-

lichkeiten eingeführt werde. Weil sich der Gesandte von nun an im Hofleben bewegt und mit den Ministern und den diplomatischen Kollegen in vielfache Berührung kommt, verlangt es die Etiquette, daß er auch der Gemahlin des Souverains seine Aufwartung und bei allen einen eigenen Haushalt führenden Prinzen und Prinzessinen Besuche macht, so wie daß er solche beim Minister des Auswärtigen und seinen diplomatischen Kollegen ausführt. Bezüglich der beiden letzteren Kategorien haben Gesandten ersten Rangs sehr oft verlangt, daß ihnen der erste Besuch von denselben gemacht werde und es hat dies sogar auch den Anspruch der Billigkeit für sich, zu einem völligen Rechte ist es aber nicht geworden und daher mehr Sache der Höflichkeit. Bei Streitfällen, wo keiner dem andern den ersten Besuch machen wollte, half man sich öfters damit aus, daß beide Theile sich wie zufällig bei einem dritten Gesandten zusammenfanden und dann derjenige Theil den ersten Besuch machte, der zuerst eine diplomatische Gesellschaft gab.

Hat eine Macht zwei Gesandten an demselben Orte, so theilt ihr Souverain jedem den entsprechenden Rang mit; sind es aber Gesandte verschiedener Mächte, so geht im Allgemeinen der höhere Rang dem niederern vor. Da gewöhnlich mehrere Gesandte desselben Rangs an einem Hofe sind, so ordneten sich dieselben nach dem Range ihrer Souveraine, wobei natürlich wieder verwandtschaftliche Verhältnisse derselben einige Abweichungen begründen konnten und Rangstreitigkeiten nicht ausblieben. Man hat daher auf dem Wiener Congresse in dem neuen Reglement unter Gesandten von gleichem Range ihre Reihenfolge von einem zufälligen Verhältnisse oder Umstande abhängig gemacht. Sie sollte nämlich nach dem offiziellen Datum der Ankunft der Gesandten erfolgen, so daß der früher angekommene den Vorrang vor dem später eingetroffenen erhält und alle übrigen Verhältnisse und Benennungen auf dieselbe Rangklasse keinen Einfluß haben. Nur an den katholischen Höfen besteht eine Ausnahme für die päpstlichen Gesandten, indem diesen vor den weltlichen derselben Klasse der Vorrang gewährt wird, so daß also der päpstliche Nuntius den Vorrang vor Allen besitzt. Da im Allgemeinen der Wirth dem Gaste den Vorrang zugesteht, so ist dies auch unter Gesandten gleichen Rangs der Fall; solche von höherem Range brauchen dies aber gegenüber den niederen Rangklassen nicht zu thun, obschon man auch in dieser Weise

etwas mehr Courtoisie übt und Rangstreitigkeiten überhaupt seltener geworden sind.

Am meisten ceremonielle Vorrechte haben sonst die Botschafter mächtiger Potentaten verlangt, da sie als Repräsentanten derselben fast auf sämmtliche Rechte Anspruch machten, welche ihnen selbst zukamen, obschon eigentlich ein Fürst seinem Stellvertreter seine Eigenschaften durchaus nicht abtreten und folglich verdoppeln kann, sondern der Stellvertreter höchstens nur den Rang unmittelbar nach seinem Fürsten als erster Unterthan zu beanspruchen oder zu erhalten vermag. Es waren daher eitle Prätensionen, wenn sie den Vortritt vor allen Prinzen oder gar vor dem minder mächtigen Souverain selbst verlangten, da sie nicht einmal fürstliches Geblüt in ihren Adern besaßen. Mit vollem Rechte hat man deshalb solche Forderungen in diesem Jahrhunderte abgeworfen und das Ceremoniel für die Botschafter in einer andern, passenden Weise geordnet, ohne freilich für Alles die gegenseitige Zustimmung zu erhalten. Die gewöhnlichen Ehrenrechte sind jetzt der Titel Excellenz, das Fahren mit sechs Pferden, was freilich nun kaum Privaten mehr verwehrt wird, ein feierlicherer Empfang mit größerem Hofceremoniel und oft sogar mit Lösung von Kanonenschüssen bei der Auffahrt und das Recht, von allen übrigen Gesandten nach Notification ihrer Ankunft den ersten Besuch zu erwarten. Letzteres wird jedoch noch mehrfach bestritten. Sonst wird ihnen auch das Recht zugetheilt, in ihrem Empfangssalon einen Thronhimmel aufzustellen und sich zu bedecken, sobald es der Souverain gethan hat, diese Rechte sind aber so ziemlich außer Uebung gekommen, weil kaum eine Veranlassung zu deren Ausübung vorhanden ist. Für die Cardinallegaten hatte der päpstliche Hof noch ein sehr weitgehendes Empfangsceremoniel bestimmt, allein dasselbe ist nicht einmal von katholischen Souverainen angenommen worden, weil sie darin eine zu weit gehende Ueberhebung und Anmaßung erkannten. In außerordentlicher Mission befindliche Gesandten sollen nach dem Wiener Reglement durchaus keinen Vorrang vor den ordentlichen Gesandten desselben Rangs genießen.

Nicht mehr zu den völkerrechtlichen Bestimmungen, sondern lediglich in den Bereich des Hofceremoniels gehören die verschiedenen Ceremonien bei der feierlichen Auffahrt und dem Empfange der Gesandten. Unter andern fallen dahin die Abholung in einem sechsspännigen Hofwagen unter Hofbegleitung, die militärische Begrüßung der Haupt-

und Schloßwache, das Einfahren in den inneren Schloßhof, der Empfang am Hauptportale des Schlosses, der Eintritt über die große Schloßtreppe in den Hauptaudienzsaal und die Eröffnung von dessen beiden Flügelthüren, ferner die militärischen Ehrenbezeugungen beim Vorüberfahren an den Hauptwachen, besondere Ehrenplätze bei Hoffestlichkeiten, Galatagen u. dgl., worüber aber lediglich das besondere Hofceremoniel zu entscheiden hat. Ebenso hängt es nur hiervon ab, ob das Personal der Gesandtschaft bei Hof Zutritt hat, wie dies seit 1783 in Madrid auf die Geschäftsträger und am Hofe Napoleons sogar auf die Legationssecretäre ausgedehnt wurde.

An den Vorrechten des Gesandten nehmen zunächst dessen Gemahlin und die Familienmitglieder, dann aber auch das übrige Gesandtschafts- und Hauspersonal Theil. Die Gemahlin eines Botschafters genoß früher der Ehre des Tabourets bei der Kaiserin oder Königin und der ersten und letzten Audienz; sonst aber werden die Gemahlinnen der Gesandten nur dem Range ihrer Gatten entsprechend behandelt und ausgezeichnet und haben keine besonderen Ceremoniel- und Ehrenrechte. Es wurde bisher bestritten, daß die Gemahlin eines Gesandten einen besonderen Religionscultus ihrer Confession beanspruchen könne; allein die Frage war dabei nur falsch gestellt, denn nicht die Gemahlin für sich kann solche Ansprüche erheben, wohl aber der Gesandte ihr einen solchen Religionscultus im Gesandtschaftshotel einrichten. In ähnlicher Weise können die Kinder und Familienangehörige des Gesandten nur auf standesgemäße Achtung und Behandlung Anspruch machen. Die Mitglieder der Gesandtschaft, wie die Attachés, Gesandtschaftssecretäre, Geistliche und übriges Personal derselben haben unbedingt nur auf Unverletzbarkeit und Exterritorialität Anspruch, jedoch pflegt man ihnen in der Gesandtschaft mit größter Rücksicht zu begegnen, wie auch die Legationssecretäre in den meisten Staaten am Hofe Zutritt haben. In früherer Zeit suchten die Souveraine durch den Glanz der Gesellschaft und ein zahlreiches Personal zu prunken, so daß man darin sogar zu Uebertreibungen arger Art sich verstieg; allein in diesem Jahrhunderte beschränkte man sich mehr auf das Nothwendige, weil die Landstände weiteren Aufwand nicht genehmigen, und wo etwa an einigen der größeren Gesandtschaften ein stärkeres Personal vorhanden ist, als nothwendig erscheint, so besteht es gewiß vorzugsweise aus sogenannten Volontairs, welche un-

besoldet sind und auf ihre eigenen Kosten auf der Gesandtschaft in den diplomatischen Dienst sich einarbeiten wollen. Es kann deshalb jetzt nicht mehr vorkommen, was noch die goldene Bulle Kaisers Karl IV. für nöthig hielt, als er den Kurfürsten das Personal der Wahlgesandtschaften beschränkte.

Wie bereits mehrmals erwähnt, wird das gesammte Personal der Gesandtschaft nebst Dienerschaft von der Exterritorialitätsfiction umschlossen und ist daher jeder Gesandte verbunden bei seiner Ankunft dem betreffenden Minister des Aeußern oder der Polizei ein vollständiges Verzeichniß aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen einzureichen und von Zeit zu Zeit die sich ergebenden Veränderungen nachzutragen. Die vom Souveraine der Gesandtschaft zugetheilten Personen, wie Secretäre, Attaché's u. dgl., können nur von diesem wieder abberufen werden; dagegen kann der Gesandte seine von ihm selbst angenommenen Diener zu jeder Zeit wieder entlassen und so der Exterritorialität berauben. Hat er aber eigene Landesangehörige von Hause mitgebracht, so hat er dafür zu sorgen, daß dieselben unter dem Schutze der Exterritorialität wieder nach Haus zurückkehren können; dies ist jedoch nicht der Fall bei solchen seiner Landesangehörigen, die ihm nicht von Hause folgten, sondern welche erst zufällig an seinem Sitze in Dienst genommen wurden, da er diese daselbst auch wieder entlassen kann. Bei früheren Congressen, wo ein überaus zahlreiches diplomatisches Personal zusammen kam und die niederen Diener einen wahren Troß bildeten, der unter dem Schutze der Exterritorialität ein ungezügeltes Leben geführt und vielerlei Scandal veranlaßt hätte, kam man darin überein, daß nur die eigentlichen Beamten zu den Gesandtschaften gezählt, die Diener aber der Ortsbehörde unterstellt werden sollten. Da bei solchen Congressen jetzt überhaupt nur wenige Staaten betheiligt zu sein pflegen, so kommt natürlich solche Nothwendigkeit nicht mehr vor und hat jüngst erst der Frankfurter Fürstentag gezeigt, daß selbst regierende Fürsten bei feierlichen Zusammenkünften sich mit einem Gefolge von 2—3 Personen begnügen können. Was schon in Bezug auf die Gesandten selbst erwähnt wurde, ist auch auf ihr Personal anwendbar: das öffentliche Wohl und die allgemeine Ordnung geben dem Staate im Nothfalle das Recht, Ausschreitungen dieses Personals entgegen zu treten und das Interesse des Staats zu sichern.

Ueber die Verhältnisse der Consuln wird weiter unten die Rede

sein, wo deren praktische Wirksamkeit zu erörtern ist. Von der dritten Klasse der Staatsvertreter gehören insbesondere die politischen Agenten und Commissarien hierher, welche zwar keinen öffentlichen Charakter an sich tragen, aber doch eine politische Mission zu erfüllen haben. Die Rechte der Unverletzbarkeit und Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Landes können dieselben unbedingt deshalb nicht genießen, weil der Grund dafür, nämlich der öffentliche Charakter fehlt, es müßte denn sein, daß dieselben eine besondere geheime Mission hätten und der Staat davon, wenn auch nur im Geheimen, unterrichtet wäre, oder weil überhaupt eine regelmäßige Gesandtschaft noch nicht bestehe, wo dann allerdings der Zweck den Titel und öffentlichen Charakter ersetzen muß. Agenten und Commissarien dieser Art pflegen gewöhnlich auch zu speziellen Unterhandlungen über spezielle Gegenstände verwendet zu werden und erhalten dafür natürlich keinen gesandtschaftlichen Charakter; es wird ihnen aber allgemeine Befreiung von der ausländischen Gerichtsbarkeit und selbst von Staats- und Gemeindelasten zugestanden, wie z. B. den Zollvereinskommissarien, den Post- und Telegraphenconferenzmitgliedern u. dgl. Gar keine solche Ansprüche können jene Agenten und Commissarien erheben, welche nicht mit dem andern Staate selbst in Verbindung treten, sondern etwa über ein Darlehen unterhandeln, Getreide einkaufen, Privatgüter verwalten und überwachen, denn hier fehlt auch jede Spur eines internationalen Charakters und Verhältnisses. In gleicher Weise verhält es sich mit den geheimen Agenten, welche nicht mit dem Staate verhandeln, sondern blos mit Privaten verkehren, über Verhältnisse und Zustände sich erkundigen, die Wirksamkeit gewisser Einrichtungen und Gesetze beobachten und oft sogar mit politischen Parteien des Landes in Verbindung treten. Hier können Vorrechte um so weniger gewährt werden, weil solche Wirksamkeit durchaus nur als eine rein private bestehen und geduldet werden kann und sich oft nicht einmal die Linie ziehen läßt, wo sie gerade ungesetzlich und gegen das Wohl des Staats gerichtet wird. Man ist deshalb auf dem Kontinente schon oft veranlaßt gewesen, das Treiben solcher französischer und englischer Agenten ängstlich zu überwachen und ihm sogar in einzelnen Fällen entgegen zu treten, wogegen man andererseits wieder alle Erleichterung und Zuvorkommenheit gewährt, wenn ihr Zweck dem Staate vertraulich mitgetheilt wird und derselbe etwa dahin geht, die Zustände und Verhältnisse der Landwirth-

schaft, technischer und gelehrter Anstalten, andere Staatsanstalten, die Wirksamkeit gewisser Einrichtungen und Gesetze zu beobachten und zu studiren, um später zu eigenem Vortheile diese Erfahrungen zu benützen. Im Allgemeinen muß jetzt auch anerkannt werden, daß für solche Agenten und Commissarien in der That auch eine Einsetzung in die Rechte der Gesandten gar nicht mehr nothwendig ist, denn das Fremdenrecht ist überall in so liberaler Weise ausgebildet und wird jeder anständige, unbescholtene Mann so achtungsvoll behandelt und gefördert, daß alles dies schon weit ausreicht und ein mehr kaum Nutzen brächte, während allerdings die frühere Behandlung der Fremden eine so mißtrauische, störende und gesetzlose war, daß man sich Mühe geben zu müssen glaubte, auch für die Agenten und Commissarien einen Theil der Gesandtenrechte zu beanspruchen.

Die diplomatischen Functionen eines Gesandten können auf folgende Weise aufhören: 1) mit Ablauf der festgesetzten Zeit, z. B. bei einem Interimsgesandten mit Ankunft des ordentlichen Gesandten; 2) durch Beendigung des übertragenen Geschäfts, z. B. mit dem Schlusse eines Congresses, bei Krönungs- oder anderen Gesandtschaften; 3) durch Zurückberufung des Gesandten, womit vom Vollmachtgeber die Uebertragung des Geschäfts zurückgenommen und einem Andern übertragen wird, oder wenn überhaupt ein Wechsel in der Person eintreten soll; 4) durch den Tod des Gesandten; 5) durch den Tod des absendenden Souverains oder des Souverains, an welchen der Gesandte geschickt ist, weil hier die Mission nur an eine bestimmte Persönlichkeit gerichtet ist, wie dies bei den Gesandten erster und zweiter Klasse und den Ministerresidenten der Fall ist, während die beim Ministerium des Aeußern beglaubigten Geschäftsträger vom Wechsel der betreffenden Souveraine nicht berührt werden; 6) durch den Rücktritt des Gesandten selbst; 7) durch Einstellung der Function durch den Gesandten, z. B. wegen Verletzung des Völkerrechts oder der Erfolglosigkeit der Unterhandlungsversuche; 8) durch Ausbruch eines Kriegs unter beiden Staaten und 9) durch Zurückweisung des Gesandten und die Zustellung seiner Pässe, was übrigens noch nicht gerade eine den Staat verletzende Handlung sein muß, da ja der Gesandte selbst durch sein Verhalten seine Zurückweisung verursacht haben kann.

Unterbrochen kann die gesandtschaftliche Thätigkeit auf ver-

schiedene Weise werden, z. B. wenn zwischen den betreffenden Höfen eine Spannung eingetreten ist, welche von einer gesandtschaftlichen Wirksamkeit keine Erfolge erwarten läßt und wo dann der Gesandte auf unbestimmte Zeit zurückkehrt oder der Posten unbesetzt gelassen wird; wenn bei einem Regierungswechsel oder dem Wechsel der Staatsform erst die weiteren Gestaltungen abgewartet werden sollen und die unmittelbare Fortsetzung der diplomatischen Functionen wegen der daraus hervorgehenden Consequenzen unräthlich erscheint; endlich wenn ein Regierungswechsel eintritt und die neuen Accreditive für den Gesandten noch nicht eingetroffen sind. Jedoch gilt in diesem Falle allgemein die alte Vollmacht noch fort bis zur Ankunft der neuen und wird deshalb der Regierungswechsel auch nicht vorher offiziell angezeigt. Die bloße Beförderung eines Gesandten zu einer höheren Rangstufe bringt keine Suspension seiner Thätigkeit, da die alte Vollmacht bis zur Uebergabe der neuen fortdauernd in Kraft bleibt und erst die letztere die Erhebung auf eine höhere Rangstufe constatirt.

Als allgemeine völkerrechtliche Regel steht fest, daß die Suspension und Beendigung der diplomatischen Functionen den Gesandten nicht sofort seiner völkerrechtlichen Vorrechte berauben kann und daß selbst ein ausgebrochener Krieg die Rechte der Gesandten heilig halten muß. Bei einer Suspension der Geschäftsthätigkeit versteht es sich von selbst, daß dadurch die Eigenschaft eines Gesandten durchaus nicht berührt werden kann, ebensowenig als wenn er in Urlaub geht und inzwischen einen Stellvertreter erhält. Hört aber auch die Gesandteneigenschaft gänzlich auf, so verlangt die Exterritorialität, daß alles, was zu derselben gehört, unter ihrem Schutze frei und unbehelligt aus dem Staate wieder zurückgezogen werden darf. Nur darf der Staat dafür eine bestimmte Frist festsetzen, die aber lang genug sein muß, um diese Zurückziehung vollständig und ohne Uebereilung bewirken zu können. Während dieser ganzen Zeit sind die Personen und ihre Sachen als befriedet erklärt zu betrachten und kann durchaus nichts davon zurückgehalten werden. Nur sogenannte Vindicationsklagen, wobei der Kläger das Eigenthumsrecht an dem betreffendem Objecte in Anspruch nimmt, werden hiervon mit Recht ausgenommen, wobei jedoch jede weitere Störung der gesandtschaftlichen Rechte zu unterbleiben hat. Es können dabei freilich vielerlei Verluste vorkommen; aber sie sind immer selbstverschuldete und es kann der Staat nicht nur im Interesse ihrer Unter-

thanen bei der Regierung des Gesandten vermittelnd einschreiten, um deren Befriedigung zu veranlassen, sondern es steht den Gläubigern auch das Klagrecht bei den Heimathsbehörden des Gesandten frei. Ja die gegenwärtig allgemeiner gewordenen Uebereinkünfte über die gegenseitige Vollziehung civilrichterlicher Urtheile könnte z. B. zu dem eigenthümlichen, aber sehr wahrscheinlichen Falle führen, daß z. B. ein Frankfurter Gericht keine Civilklage gegen einen Bundestagsgesandten annehmen und einleiten darf, daß aber auf die Klage des Frankfurter Bürgers bei der Heimathsbehörde des Gesandten diese den Gesandten in einfacher bürgerlicher Eigenschaft verurtheilt und dann das Frankfurter Gericht veranlaßt, dies Urtheil in gleicher Weise an dem Gesandten zu vollziehen. — Erst nach Ablauf der zur Zurückziehung in den Heimathsstaat bestimmten Frist oder nach der Erklärung, daß der Gesandte in's Privatleben zurückkehre und sein diplomatischer Charakter aufgehört habe, hören auch die Rechte der Exterritorialität sofort auf.

Wenn ein Gesandter am Sitze seiner Mission stirbt, so muß sofort von dem Gesandtschaftspersonal, von einem speciell dafür Abgesandten des Staats oder auch von einem befreundeten Gesandten die Versiegelung der Effecten und namentlich der Gesandtschaftspapiere vorgenommen werden und zwar unter vollständiger Achtung des Staates. Nur im Nothfalle dürfte die Behörde des Sitzes der Mission eine provisorische Versiegelung zur Feststellung der Sicherheit und Geheimnißhaltung vornehmen. Wird die Leiche an Ort und Stelle begraben, so gebührt dem Gesandten ein entsprechendes Leichenbegängniß und jedenfalls steht es der Familie frei, die Leiche frei von allen Stolgebühren in die Heimath zurückzubringen. Die Wittwe, Angehörigen und Begleiter genießen die gesandtschaftlichen Vorrechte bis zu ihrer Rückkehr in die Heimath, jedoch nicht über eine bestimmte Zeit hinaus, und sie können die ganze Hinterlassenschaft frei und unbehelligt nach Hause bringen. Regulirung der Erbfolge und Erbschaftsvertheilung hat nach den Gesetzen der Heimath zu erfolgen.

Bei der Zurückberufung eines Gesandten wird es gewöhnlich ebenso wie bei seinem Antritte gehalten und von den Gesandten erster und zweiter Klasse das Abberufungsschreiben in einer besonderen Audienz übergeben, wobei gewöhnlich der Namen des Nachfolgers kundgegeben wird. Es folgen dabei die üblichen Abschiedsbesuche. Ist der Ge-

sandte zur Zeit seiner Abberufung nicht anwesend und auch sonst am Erscheinen verhindert, so übersendet er dem Monarchen das Abberufungsschreiben und nimmt schriftlichen Abschied von ihm. Es kommen übrigens auch Fälle vor, wo der abberufene Gesandte nicht einmal Abschied nahm, z. B. wegen Mißhelligkeiten zwischen den Staaten. Bei freundlichen Verhältnissen gibt der Monarch dem abtretenden Gesandten ein sog. Recreditiv oder Recredentialschreiben als Anerkennung seines Verhaltens und wohl auch Geschenke oder Orden, da ja letztere allgemein diplomatische Trinkgelder geworden sind.

Wenn diplomatische Personen nach Zurücktretung aus solchen Functionen im fremden Staate wohnen bleiben, so werden sie einfach als Privatpersonen betrachtet. Nur für das, was sie während ihrer diplomatischen Functionen gegen Strafgesetze begangen haben mochten, bleiben sie auch ferner unverantwortlich, weil es gleichsam in fremdem Lande geschah.

C. Formen diplomatischer Verhandlungen und sonstiger Verkehrsübung.

Wie wir in vorhergehendem Abschnitte die diplomatischen Personen und ihre Rechte betrachtet haben, kommen wir nun auf die eigentlichen Formen der diplomatischen Verhandlungen oder die Kunst der Diplomatie. Im Grund genommen wäre darunter nichts anderes zu verstehen, als die Art und Weise, wie diplomatische Verhandlungen eingeleitet, geführt und zu Ende gebracht werden und wie jeder Theil dabei sucht, für sich das Beste und Gewinnreichste zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Allein über dem Worte Diplomatie schwebte von jeher ein mystischer Schein und sie war in den allerseltensten Fällen das, was sie sein sollte, vielmehr gerade das Gegentheil, so daß man allgemein zu der Annahme gelangen mußte, die Diplomatie sei die Kunst, sich gegenseitig zu hintergehen, zu täuschen, zu belügen und zu betrügen, und der größte Diplomat sei derjenige, welcher diese Kunst am längsten, sichersten und erfolgreichsten zu üben verstand. Sogar heute, wo solche diplomatischen Kniffe und Pfiffe vergangener Jahrhunderte nicht mehr so offen betrieben und gehandhabt werden können, hat leider die Diplomatie noch gar vieles davon übrig erhalten und wenn wirklich mehr Ehrlichkeit in ihr Thun und Treiben gekommen ist, so

trug dazu weniger der gute Willen bei, als der Mangel eigentlicher diplomatischer Talente und die Furcht vor den Gesetzen und der öffentlichen Meinung, die auch den größten Gewinn verdammt, wenn er auf unehrliche Weise erworben wurde. Wo man früher den erfolgreichsten Diplomaten mit Lob und Ruhm überschüttete, unbekümmert um die gewählten Mittel und Wege, scheut sich das Volk und die Geschichte heute nicht mehr, in demselben einen Spitzbuben zu brandmarken.

Im Grunde genommen ist die Diplomatie auf's Engste mit der Politik verbunden und von dieser beherrscht und fallen daher die Sünden der Diplomatie weniger ihr selbst als der Politik zur Last. Die Politik vermißt sich in diesem Falle nach ihren vorgefaßten Ansichten, Meinungen und Absichten die politischen Geschicke der Staaten zu regeln und zu lenken, ehrgeizige Ziele zu erreichen und selbst der natürlichen Ordnung der Dinge vorzugreifen, und die Diplomatie hat sodann nur das Geschäft, die Fäden der Verhandlungen, Vorstellungen, Bearbeitungen und Intriguen so zu schlingen oder anzulegen, daß der andere Theil sich darein verfängt, keinen Ausgangspunkt mehr findet und dann auf die Zwecke und Absichten des ersten Theils freiwillig oder nothgedrungen eingeht, obgleich dadurch vielleicht ein Werk geschaffen wird, das allen natürlichen Verhältnissen widerspricht, den Entwickelungsgang der Völker hemmt und das Werk so in kurzer Zeit wieder an einen Abgrund führt, worin es zerfallen muß. So lange daher die Politik nicht ehrlich wird, kann auch die Diplomatie nicht wohl einen anderen Weg einschlagen; glücklicher Weise hat aber die öffentliche Meinung und die Befestigung des constitutionellen Systems in den letzten Jahrzehnten einen so starken und beherrschenden Einfluß auf das politische Verhalten und Gebahren der größeren Staatsregierungen gewonnen, daß darin ehrlicher und redlicher verfahren werden muß und daher auch die Diplomatie in dieselbe Richtung eingelenkt hat; die Politik und Diplomatie der kleinen Staaten hat dagegen wenig Werth und Wirksamkeit mehr.

Die Thätigkeit der Diplomatie ist daher sehr einfach zu kennzeichnen. Sie hat die ertheilten Aufträge genau und scharf aufzufassen, so daß sie nicht darüber in Zweifel kommt, alle Momente, Verhältnisse, Umstände und Interessen des andern Staats, welche für die günstige Aufnahme und Erledigung dieser Interessen sprechen, aufzusuchen, hervorzuheben und geltend zu machen, die entgegenstehenden Einwände zu

entkräften oder durch Hervorhebung von Gegenconcessionen, selbst auf anderem Gebiete, auszugleichen, den Standpunkt, die Ehre und Würde seines Staats überall zu wahren, sich überall möglichst die Reserve vorzubehalten, um nicht zu frühe festgebunden zu sein und neue Chancen zur Erzielung größerer und weiterer Vortheile zu benützen oder um nöthigenfalls neue Grundlagen aufstellen zu können, und nach schließlicher Erreichung des Ziels in dem abzuschließenden Vertrage alle Stipulationen genau, klar, scharf, ohne Zweideutigkeit und mit Präcisirung der vollen Tragweite abzufassen. Dabei aber darf durchaus kein unredliches Mittel, keine Unwahrheit, keine Verhehlung des wahren Thatbestands und der wahren Absicht, nicht Hinterlist, Trug, Bestechung oder eine andere schlimme Kunst angewendet werden, wenn nicht das Werk auf unmoralischem Grund beruhen und daher auch kein Recht auf dauernde Anerkennung und Bestand haben soll.

Es wird nun der Diplomatie ferner die Lehre gegeben, sie solle nicht einer unbegränzten Herrsch- und Eroberungssucht oder einer gänzlichen Abschließung gegen andere Staaten dienen, sich nicht selbst als Zweck setzen, nicht mit der Verwirrung spielen, um daraus Vortheile zu ziehen und sich endlich nicht als Schöpferin der Völkergeschicke betrachten, sondern als eine Dienerin der Geschichte. Allein damit greift man weit über das Wesen und die Ziele der Diplomatie hinaus, sondern beschreitet man das Gebiet der Politik, von welcher im Völkerrecht nicht die Rede ist und als deren Dienerin die Diplomatie zu wirken hat; und die Ursache der Verwechselung beider Gebiete ist wohl nur die, daß in zahlreichen Fällen beide Künste von derselben Hand geübt und geleitet wurden und die ausführende oder vermittelnde Diplomatie die Sünden der Politik tragen mußte. Allein man ist hier zu einer solchen Vermengung und Verwechselung ebenso wenig berechtigt, als wenn man den abhängigen Beamtenstand dafür verantwortlich machen wollte, wenn er das System der Regierung im Einzelnen durchzuführen hat und dieses System als ein verkehrtes und verderbliches erkannt wird. Ja es ist dies sogar noch um so weniger möglich oder zulässig in constitutionellen Staaten, wo die Einheit der Handlung, aber auch die ganze und alleinige Verantwortung dafür auf den Schultern der Minister lastet und die ganze Thätigkeit der Diplomatie wie der Beamten überhaupt von denselben dirigirt wird und zwar bei den Diplomaten heutzutage regelmäßig in dem Maße, daß für dieselben

eine selbstständige Thätigkeit überall nicht mehr hervorgeht, sondern sie vorzugsweise nur mit dem Vorlesen, Empfangen oder Austauschen von Noten beschäftigt sind.

Was man daher über die Geschichte der Diplomatie oder hervorragende diplomatische Charaktere zu sagen und zu erörten pflegt, gehört durchaus nicht hierher, sondern unter die Politik, welche bei fast allen Verhandlungen einzig und allein leitete und den Ausschlag gab, und die als brav und redlich geschilderten Diplomaten wären dies schwerlich gewesen, wenn nicht die sie leitende und beherrschende Politik eine redliche gewesen wäre. Dagegen gab es allerdings auch Diplomaten, denen einzig nur der zu erreichende Zweck vorgeschrieben war und die dann durch eine Reihe von Ränken und Intriguen auf geraden und krummen Wegen denselben zu erreichen suchten und wirklich erreichten. Im Laufe der historischen Ereignisse die Thätigkeit der Politik und Diplomatie zu sondern und zu scheiden und jeder ihren Antheil richtig zuzumessen, ist noch eine Aufgabe, welche die Historiker zu erfüllen haben.

Zu Unterhändlern oder Vertretern der Staaten wurden im Alterthume vorzugsweise tüchtige Redner gewählt, denn die Geschicke der Staaten wurden in jenen Demokratien nicht von Wenigen geleitet, sondern hingen von einem starkbesetzten Senate oder gar von der Volksversammlung ab, die nur durch beredtsame Darstellung der Anliegen und Gründe derselben gewonnen und überzeugt werden konnte. Im Mittelalter wurden vorzugsweise die Geistlichen dazu verwendet, da sie allein das Lesen und Schreiben verstanden und eine bessere Bildung besaßen; wo es dagegen mehr auf äußeres Imponiren oder Machtfragen ankam, da schickte man Leute vom Ritterstand, denen jedoch stets ein Geistlicher zur Seite gegeben war. Später kam die Sache in die Hände von Juristen und Staatsmännern oder auch von sonstigen Hofmännern und war die diplomatische Verwendung gewöhnlich die Durchgangsstufe zu höheren Stellen; jedoch übernahmen auch die Minister schon selbst wichtigere diplomatische Verhandlungen. Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts pflegt man juristisch gebildete und in dieser Sphäre eingeschulte Adelige oder manchmal auch gebildete Militairs dazu zu verwenden und bürgerliche Diplomaten sind noch heute eine Seltenheit, außer bei Republiken, obschon heute eine umfassendere Bildung dazu nothwendig ist. In letzterer Hinsicht hilft man sich freilich dadurch,

daß man in entsprechenden Fällen passende technische Kräfte der Gesandtschaft beiordnet und von ihnen den betreffenden Theil verhandeln läßt.

Die **Kunst der Diplomatie** ist nicht etwas, zu dessen Erlernung blos guter Vorsatz und allgemeine helle Geistesgaben ausreichen. Unzweifelhaft gehört dazu eine genaue Kenntniß des Völker- und Staatsrechts, der Geschichte, Statistik und der hauptsächlichsten europäischen Sprachen, aber damit ist nur der Fonds gegeben, der nirgends fehlen darf. Um denselben richtig und rechtzeitig verwenden und benützen zu können, gehören auch noch andere, sehr wichtige Eigenschaften dazu. Der Diplomat muß eine tiefe Menschenkenntniß besitzen, Verhältnisse und Personen rasch und scharf erkennen und würdigen und alle ihre guten und schlimmen Seiten herausfassen; er muß unter allen Verhältnissen eine unerschütterliche Ruhe bewahren, seine Gedanken verhüllen können, geschmeidige Umgangsformen sich angewöhnen, es verstehen die Personen für sich einzunehmen und zu gewinnen, mit Leichtigkeit und ohne Ermüdung allen Flitter und Quark des Hoflebens mitzumachen, vor keinen Schwierigkeiten zurückzuweichen, zahlreiche Bekanntschaften zu suchen und so immer auf dem Punkte zu stehen, wo ihm nichts entgeht, was im geheimsten politischen und Hofleben sich entwickelt oder in den Verhältnissen und Zuständen des Landes sich umgestaltet. Damit ist hinlänglich gesagt, daß für eigentliche Diplomaten, wenn es sich nicht etwa um einfache Notenbriefträger und Paßvisirer handelt, sich nur sehr wenige Personen eignen und diese mit großer Menschenkenntniß aus dem sich darbietenden Personal herausgesucht werden müssen. Es kann daher ebenso wenig eine Akademie für Diplomaten geben, wie die preußische Ministerialvorschrift von 1827 für die Aspiranten zum diplomatischen Dienst wirkliche Diplomaten schaffen. Man wird dann nur solche Personen zu dieser Carriere zulassen, welche die entsprechenden Hoffnungen erregen, und dann später zusehen müssen, was sich als wirklich brauchbar für den höheren Dienst herausstellt.

Man darf auch nicht etwa glauben, daß jeder Diplomat zu jedem Posten und jeder Art von Verhandlung geeignet ist. Es bedarf ganz anderer Eigenschaften, ob ein Diplomat in London, Paris, Wien oder Madrid zu wirken hat, denn die Verhältnisse, Personen, Gesellschaft und Zustände sind hier überall sehr verschieden und derselbe Diplomat, der an dem einen Platze leicht zum Ziele gelangt, wird am andern nichts

erreichen, weil hier dieselben Mittel nicht mehr anwendbar sind. Die besten Diplomaten haben früher an manchen Höfen nicht das durchzusetzen vermocht, was eine Maitresse oder eine andere verschmitzte Dame oder ein Beichtvater oder Friseur und Barbier mit Leichtigkeit zu Wege brachten. Letzteres ist zwar im Allgemeinen anders geworden, da die Kabinetspolitik vor der Macht der Verhältnisse in den Hintergrund getreten ist; allein Nachzügler davon finden wir sogar heute noch in unserer nächsten Nähe. Auch wird oft der gewiegteste Diplomat in die seltsamste Verlegenheit versetzt werden, wenn er in einem dringenden Momente, wo Vieles oder Alles auf dem Spiele steht und dafür ausreichende Instructionen nicht vorliegen oder nicht gegeben werden können, nur durch rasche That Erfolge erzielen kann, aber nur ein Mann ruhiger Verhandlungen ist. Da hilft das Beste oft nur das energische Handeln nach bester eigener Ueberzeugung, ehe der günstige Moment vorüber ist. Vielleicht hat der französische Historiker der Politik und Diplomatie, Flassan, solche Fälle im Auge, wenn er wegen der Leichtigkeit, in sie zu verfallen, gegen die Irrthümer der Politik Nachsicht verlangt. Allein Politik und Diplomatie haben es jederzeit mit den wichtigsten und höchsten Interessen der Länder und Völker zu thun und in solchen Dingen sollte man wenigstens nicht mit Leichtigkeit in Irrthum verfallen können. Wenn in einem Kabinete Geradheit und Wahrheit, Rechtlichkeit und Offenheit zu beständigen Leitern der Politik genommen werden und dabei nur die nothwendige Staatsklugheit nicht versäumt wird, so sind Irrthümer wohl kaum möglich und müssen die Erfolge zuletzt immer auch günstig sein; wohl aber sind Irrthümer leicht zu begehen, wenn man die krummen Wege der Intriguen und Ränke wandelt, auf die Schlechtigkeit der Menschen baut, unredliche Mittel ergreift und aus diesem heillosen Gebräu der Schlechtigkeit und Nichtswürdigkeit noch gute Erfolge zu erzielen hofft. Aus so schlimmer Saat wird selten etwas Gutes erwachsen und selbst die gewonnenen Resultate später wieder an der inneren Haltlosigkeit und ihrer verdammungswürdigen Entstehung zu Grunde gehen. Gerade bei den falschesten und ränkesüchtigsten Kabineten, wie z. B. das von Rom von jeher bekannt war, ist immer mit Offenheit und Redlichkeit am Meisten zu erzielen, so nur die Unterhändler mit ruhiger Consequenz verfahren, sich nicht wankend oder irre machen lassen und immer das rechte Vertrauen in ihre Sache unerschütterlich bewahren.

Die **Art und Weise**, wie die Verhandlungen zwischen den Staaten geführt werden, ist sehr verschieden, da ja eigentliche diplomatische Vermittler nicht einmal nothwendig sind. Im Befreiungskriege gegen Napoleon wurde Verschiedenes direkt zwischen den Monarchen abgemacht und ebenso von ihnen die heilige Allianz abgeschlossen, die aber deshalb auch ein lebensunfähiges Ding blieb, das zwischen Luft und Erde schwebte. Ebenso können Verhandlungen schriftlich zwischen den Souverainen geführt werden und in gleicher Weise schriftlich oder mündlich durch die diplomatischen Vertreter. Manches wird ganz geheim verhandelt, manches öffentlich nur zum Schein, während geheime Unterhandlungen nebenher gehen. Endlich verständigt man sich über Manches, zumal wenn es blos auf künftige Eventualitäten Bezug hat, mündlich, ohne es zu einem schriftlichen Abkommen zu führen, und die schriftliche Vertragsschließung erfolgt erst später. Für alle diese Fälle können also auch die Formen verschieden sein.

Das Princip der Rechtsgleichheit verlangt, daß jeder Staat bei diplomatischen Verhandlungen berechtigt ist, sich seiner eigenen **Sprache** oder auch einer andern zu bedienen, und er kann von andern Staaten nicht verlangen, daß sie anders verfahren oder sich einer gewünschten Sprache bedienen. Allein da solche Verhandlungen ein genaues gegenseitiges Verständniß voraussetzen müssen, so ist das Bedürfniß vorhanden, sich gegenseitig dasselbe zu erleichtern. Zu diesem Behufe wurde noch bis in's vorige Jahrhundert hinein die **lateinische** Sprache zu Verhandlungen und Documenten gebraucht, was auch noch heute vom päpstlichen Stuhle wenigstens bei Verträgen und Urkunden geschieht. Seitdem jedoch durch das Uebergewicht des französischen Einflusses unter Ludwig XIV. die französische Sprache zur allgemeinen Hofsprache wurde und die meisten großen Unterhandlungen mit Frankreich stattfanden, wurde sie bald auch die Sprache der Diplomatie und ziemlich allgemein angewendet, jedoch immer nur unter besonderem Vorbehalte. Auf dem Rastatter Congresse, 1797—1799, schrieb die deutsche Reichsdeputation an die französische Gesandtschaft in deutscher und letztere an erstere in französischer Sprache, ohne eine Uebersetzung beizulegen. Auf dem deutschen Reichstage fügten fremde Gesandten den Aktenstücken in ihrer Landessprache eine lateinische Uebersetzung bei. Die holländischen Generalstaaten begleiteten ihre holländischen Aktenstücke stets mit französischer Uebersetzung. Alle früheren Friedensverträge, wie der west-

phälische, der Nymwegener, Ryswicker, Utrechter, Badener, Wiener (1725 und 1738), Belgrader und die Londoner Quadrupelallianz wurden dagegen noch in lateinischer Sprache abgefaßt. Mit der Türkei erfolgten die Verträge stets auch noch in italienischer oder französischer Sprache. Auf dem Wiener Congresse wurden alle allgemeinen Angelegenheiten in französischer Sprache geführt und ebenso die Aktenstücke französisch abgefaßt, mit Ausnahme der rein deutschen Sachen; jedoch machte man ausdrücklich den Vorbehalt, daß dies künftig nicht zum Präjudiz dienen dürfe. Der deutsche Bund verlangte in seinem Beschlusse vom 12. Juni 1817, daß in fremder Sprache an ihn gelangende Aktenstücke von deutscher Uebersetzung begleitet sein sollen, wogegen er seinen deutschen Mittheilungen eine französische oder lateinische Uebertragung beifügen werde. In dieser Weise wird es nun auch überall allgemein gehalten. Nur Großbritannien gebraucht seit Canning bei diplomatischen Mittheilungen nur die englische Sprache, die jedoch jetzt auch zu ebenso großer allgemeiner Verbreitung gelangt ist, wie die französische. Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß überall, wo es verlangt wird, eine Uebersetzung in anderer Sprache beizufügen ist; ebenso muß zur richtigen Auslegung des Sinnes eines solchen Documents immer auf das Original zurückgegangen werden, wie dies auch bezüglich der deutschen Bundesakte ausdrücklich gewahrt wurde, als dieselbe in französischer Uebertragung in die Wiener Congreßakte aufgenommen wurde.

Bei feierlichen Audienzen und ähnlichen Gelegenheiten kann ganz dasselbe Verfahren eingeleitet werden, indem der fremde Gesandte seine Sprache spricht und dann ein Dolmetscher die Rede überträgt, während der Souverain ebenfalls seine Sprache gebraucht und der Dolmetscher wieder eine Uebertragung vornimmt. Dies findet jedoch regelmäßig nur bei außereuropäischen Höfen statt, da man in Europa sich stets über eine beiden Theilen gemeinsam verständliche, besonders die französische Sprache, verständigt und darin redet. Dabei pflegt gewöhnlich der im Range zurückstehende Theil die Sprache des andern zu wählen.

Man pflegt gewöhnlich auch viel vom diplomatischen Stil zu reden; allein es gibt in der That gar keinen diplomatischen Stil, der sich von andern Schreibarten entfernen sollte. Da die Unterhandlungen stets nur vom gebildeteren Theile der Gesellschaft geführt werden, so

versteht es sich von selbst, daß die Sprache sich gleichfalls in den Gränzen des Anstands und der persönlichen Würde halten muß und durchaus nichts Hartes und Verletzendes darin vorkommen darf. Ebenso wird man darin nicht wohl Verstöße und Nachlässigkeiten zulassen dürfen und überall auf eine klare, unzweideutige Ausdrucksweise sehen müssen, da sonst daraus leicht Mißverständnisse entstehen, welche zu beseitigen derartige Verhandlungen geradezu bezwecken. Endlich ist auch bei solchen Schriftstücken stets die Gleichberechtigung der Staaten im Auge zu behalten und daher jeder Ton zu vermeiden, der für den andern Theil verletzend oder überhaupt nur unhöflich wäre, denn wenn solches vorkommt, ist der betreffende Theil vollkommen berechtigt, das Schriftstück gar nicht anzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Die Souveraine selbst correspondiren mit einander in Staatsangelegenheiten nur sehr selten, da die Verhandlungen von den Ministern geleitet werden und fürstliche Schreiben nur etwa zur Unterstützung derselben dienen sollen. Dagegen kommen fürstliche Schreiben allerdings bei feierlichen oder außergewöhnlichen Gelegenheiten vor, z. B. zur Beglaubigung der Gesandten, Ankündigung der Thronbesteigung, Benachrichtigung von Familienereignissen u. dgl. Diese Schreiben sind von dreierlei Art. Die Kanzleischreiben (lettres de conseil ou de Chancellerie) sind die feierlichsten und ceremonielsten, indem dabei der ganze Staatstitel, der Bruder- oder Schwestertitel, alle Ehrenprädicate und das große Kanzleisiegel gebraucht werden und gewöhnlich auch eine gewisse steifere Form angewendet ist. Einfacher sind die Kabinetsschreiben (lettres de cabinet) mit einfacher Courtoisie und dem kleineren Staarssiegel, wobei der Schreibende von sich auch nur in der Einzahl spricht. Von noch verbindlicherer Art sind die ganz eigenhändigen Schreiben der Monarchen, welche alles überflüssige Ceremoniel bei Seite lassen und einen mehr vertraulichen und familiären Ton anschlagen. Nur die beiden ersteren Arten bilden die eigentliche Staatscorrespondenz. Die Wahl dieser oder jener Art hängt von dem Zwecke und Gegenstande ab, jedoch wird natürlich das Kanzleischreiben eines Fürsten zweiten Rangs an einen Monarchen ersten Rangs diese Rangverschiedenheit wohl im Auge behalten müssen.

Die von dem Minister oder den diplomatischen Vertretern ausgehenden Mittheilungen haben sehr verschiedenen Inhalt und daher auch verschiedene Formen. Die hauptsächlichsten Formen sind: Manifeste,

Proclamationen, Protestationen, Patente, Staatsverträge, Ceremonialschreiben, Deductionen, Exposés des motifs, Mémoires raisonnés, einfache Memoires, Aide-memoire, Noten, Verbalnoten, Circularnoten, Memoriale, Berichte (rapports), Rescripte, Decrete, Resolutionen, Instructionen, Signaturen, Vollmachten, Ratificationsurkunden, Beitrittserklärungen, Garantieakte, Reversalien, Entsagungs-, Abtretungs- und Verzichtsurkunden, Pässe und noch eine Menge anderer Arten von Staatsschriften. Nur wenige davon werden vom Monarchen selbst vollzogen, der größere Theil nicht; manches davon ist auch für das Publikum bestimmt.

Die eigentlichen diplomatischen Verhandlungen werden gewöhnlich von den Gesandtschaften vermittelt und sie sind entweder wirkliche Verhandlungen mit dem Souverain, dem Minister oder einem Commissair (sog. Negotiationen) oder bloße Mittheilungen (Communicationen). Direkte Verhandlungen mit dem Souveraine sind durch die allgemeine Einführung des constitutionellen Systems selten geworden und an ihre Stelle solche mit dem Minister des Aeußern getreten. Der Gesandte bespricht sich mit ihm entweder mündlich, worauf er aber den Inhalt der Unterredung gewöhnlich in seinen Hauptzügen zu Papier bringt, oder schriftlich, indem er ihm eine Note, Depesche oder ein Memoire übergibt, die der Gesandte entweder selbst verfaßte oder von seiner Regierung erhielt. Manche dieser Noten oder Depeschen werden dem Minister vom Gesandten blos vorgelesen, jedoch häufig ihm eine Abschrift davon gelassen. Es sind dies die sog. dépêches communiquées. Vertrauliche Noten enthalten mehr den Ausdruck der persönlichen Anschauung; unterzeichnete Noten (notes signés) haben einen ernsteren, verpflichtenden Charakter, während Verbalnoten (notes verbales ou non signés) mehr bei der Weiterführung einer Verhandlung gebraucht werden. Die Uebergabe einer Note hat gewöhnlich eine den Empfang bescheinigende oder auch beantwortende Note zur Folge. Die Verhandlung mit Souverainen erfolgt in Audienzen, denen gewöhnlich der Minister des Aeußern beiwohnt, jene mit diesem Minister in Conferenzen mit demselben, welche zuvor erbeten werden müssen.

Haben solche Conferenzen zu gegenseitigen Erklärungen geführt, welche die Grundlagen zu weiteren Verhandlungen abgeben können, so werden die Erklärungen in Gestalt einer referirenden Note oder

eines aperçu de conversation ihrem Inhalte nach zusammengestellt, von beiden Theilen verglichen und als richtig anerkannt, oder es wird ein förmliches Protokoll aufgenommen und gegenseitig unterzeichnet. Der Inhalt solcher Protokolle ist dann freilich auch bindend, aber sie haben nicht die Wirksamkeit wirklicher Verträge, welche feierliche Abschlüsse zwischen den Staaten sind und daher auch nur über wichtigere Angelegenheiten erfolgen.

Verhandlungen zwischen mehreren Staaten zu gleicher Zeit kamen früher blos auf Friedenscongressen vor, wo entweder die Monarchen selbst oder deren Stellvertreter zusammentraten und die Wiederherstellung des Friedens auf neuen Grundlagen zu vermitteln suchten. Da man dann bei solchen Gelegenheiten wohl auch noch andere Verhandlungen unter allen oder nur unter einem Theile der Anwesenden betrieb, so fand man solche größere Vereinigungen überhaupt für praktisch, um Streitigkeiten aller Art zu ordnen oder überhaupt ein gemeinsames Verhalten in gewissen Fragen und Angelegenheiten zu vereinbaren. Daraus entsprangen die in unserem Jahrhunderte üblicher gewordenen Congresse und Conferenzen. Erstere nennt man nämlich derartige Vereinigungen der Monarchen selbst, letztere dagegen werden nur von den Ministern oder deren Stellvertretern besucht.

Nach dem bisher geübten Gebrauche, den die fünf Großmächte einführten und auf dem Aachener Congresse zur Kenntniß brachten, kann eine solche Conferenz von jeder Macht beantragt oder verlangt werden und jene fünf Mächte versprachen in ihren eigenen Angelegenheiten zu jeder Zeit dafür bereit zu sein. Es sollte aber in vorläufigen Berathungen Ort, Zeit, Form und Zweck bestimmt werden, auch, wenn die Sache die Interessen eines andern Staats beträfe, derselbe zur Theilnahme eine formelle Einladung dazu erhalten. Als Vorsitzender oder Leiter der Conferenzen wählte man anfangs den Vermittler oder ein leitendes Conseil, es ist aber jetzt Gebrauch geworden, daß derjenige Staat, in welchem die Conferenzen stattfinden, auch den Vorsitz führen soll. Weiter wählt sich die Conferenz Kanzlei und Büreau, wenn solche nicht vom Vorsitzenden gestellt werden, und setzt sich eine Geschäftsordnung fest. Die Ergebnisse der Conferenzen werden in Protokollen zusammengefaßt und diese besonders unterzeichnet oder über die ganze Verhandlung eine Gesammtakte verfaßt. Wenn bei dieser Gelegenheit

einzelne Theilnehmer unter sich noch Specialberathungen halten wollen, so sind dies gleichsam Unter- oder Nebenconferenzen.

Man kann zugestehen, daß der Idee solcher Conferenzen eine sehr gute Absicht unterliegt, denn die damals vereinigten Großmächte wollten Europa den Frieden sichern und durch diese Conferenzen allen Friedensstörungen vorbeugen. Allein sie trug zugleich auch ein sehr gefährliches Princip in sich, denn sie führte naturgemäß zur langen und verderblichen Herrschaft der sogenannten Pentarchie. Nur wenn man sie als völlig freie Conferenz und eine Art eines verbindlichen Vermittelungsversuchs auffaßt, der sich die Betreffenden freiwillig unterwerfen, sind Conferenzen zu billigen; in der Art und Weise aber, wie sie zur Regelung der europäischen Verhältnisse gebraucht wurden, waren sie von Uebel. Dies sah man auch sofort, als solche Conferenzen nur den Areopag der fünf Großmächte schaffen sollten, der sich herausnahm, in alle europäischen Verhältnisse dictatorisch einzugreifen und sie nach Belieben zu ordnen.

Die Congresse zu Troppau und Laibach handelten über die Verhältnisse in Neapel und Sardinien, bezweckten den Umsturz der dortigen freieren Verfassungen und die Wiedereinführung des Absolutismus, und zwar Alles gegen den Willen der Länder selbst, in welchen sodann die österreichische Militairmacht intervenirte. Jener von Verona unternahm Aehnliches in Spanien, nur daß hier Frankreich die Unterdrückerrolle übernahm. Es waren daher diese Congresse für Europa das im Großen, was der Bundestag für Deutschland im Kleinen war: eine Selbstversicherungsanstalt des Absolutismus und der Reaction gegen jede freie und selbstständige Entwickelung der Völker und eine gemeinsame Polizeianstalt, um überall vor den Regungen desjenigen sicher zu sein, was sie Revolution nannten, was aber nichts anderes war als das Streben das constitutionelle System zu verbreiten und die Rechte der Völker sicher zu stellen. Da das Völkerrecht zum Hauptzielpunkte das hat, daß jedes Volk frei, unabhängig und selbstständig lebe und sich entwickele und möglichst der freieste Verkehr zwischen allen Völkern angebahnt und unterhalten werde, so kann natürlich das Völkerrecht bei solchen Congressen und Conferenzen nicht mehr bestehen, wo ein Paar Großmächte es sich herausnehmen, über die Schicksale der andern Völker zu Gericht zu sitzen und ihr ganzes eigenes Gebahren zu bevormunden, ja sogar über ihr Schicksal zu entscheiden.

Das Jahr 1830 hat daher dieser Art von Congressen den Todesstoß gegeben, denn sie wagten sich nicht mehr an solche Vergewaltigungen wie bisher. Was aber die Londoner Conferenzen vom Jahre 1831 schufen, war wenigstens nach einer andern Seite ebenso correct. Sie traten ganz richtig nur auf Veranlassung des Königs der Niederlande in seinem Streite mit dem aufständischen Belgien zusammen und hätten daher diesen König auch zu sich einladen müssen. Aber die Angst vor der Revolution und die Absicht, den Conflict für immer zu beseitigen, veranlaßte die Vertreter der fünf Großmächte, sich als Schiedsrichter anzusehen und die Sache kategorisch zur Entscheidung zu bringen, die daher zu einem Gewaltsakte wurde und auch nur durch die bewaffnete Intervention Frankreichs zum Abschlusse gedieh.

In Griechenland haben die Londoner Conferenzen nun auch schon zum zweiten Male selbstständige Entscheidungen getroffen; jedoch waren sie weniger als eigenmächtige Handlungen anzusehen, da sie wenigstens im Interesse des Landes selbst erfolgten und die drei Mächte ohnehin auch starke Verbindlichkeiten für Griechenland übernommen hatten. Dagegen waren die Londoner Protokolle von 1852 über die Thronfolge in Dänemark, so unschuldig sie auch formell aussahen, doch kein Akt, der dem Völkerrechte entsprach, denn es haben hier gänzlich Unbetheiligte sich über Erbrechte und Anrechte von Familien und Völkern ausgesprochen und dafür verbindlich gemacht, welche dabei gar nicht gefragt wurden.

Dem richtigen Principe von Conferenzen entsprachen jene von 1856 zu Paris zur Beendigung des russisch-türkischen Kriegs. Dieselben umfaßten nicht blos alle betheiligten Mächte, sondern bewahrten auch den Charakter freier Vereinbarungen. Noch in anderer Weise wurden dieselben dadurch bemerkenswerth, daß unter die Zahl der Conferenzmächte nun neben den bisherigen fünf Großmächten auch die Türkei und Sardinien aufgenommen wurden.

Zur Lösung aller schwebenden Conflicte und Beunruhigungen in Europa schlug Kaiser Napoleon noch zum Ende des vorigen Jahres eine allgemeine europäische Conferenz vor und er hätte gewiß bei dem einen oder andern Theile gerne Anklang gefunden. Allein das allgemeine Mißtrauen in die Lage und den Kaiser war so groß und man prüfte die möglichen Eventualitäten so genau, daß die meisten Mächte die Idee sofort wieder fallen ließen. Um so eifriger befürwortete dagegen

jetzt Großbritannien eine Conferenz in London zur Schlichtung des deutsch-dänischen Streits; sie wird aber schwerlich Resultate erzielen, weil überhaupt von ihnen nicht viel zu erwarten steht.

Betrachten wir nämlich das Wesen dieser Conferenzen genau, so sind sie entweder etwas Unzureichendes oder gefährlich. Da nach dem Völkerrechte alle Staaten gleich unabhängig und selbstständig sind, so ist kein Staat berechtigt, dem andern seinen Willen aufzudrängen, ebenso haben mehrere Staaten diese Berechtigung nicht, wenn nicht ihr ganzes Wohl auf dem Spiele steht. Letzteres könnte nur ungemein selten vorkommen, denn selbst ein Krieg und eine innere Revolution, wenn sie auch indirekt den Handel und Wohlstand anderer Staaten zu beeinflussen vermögen, geben noch kein Interventionsrecht. Es ergibt sich also von selbst, daß Conferenzen über Angelegenheiten eines Landes blos dann statthaben können, wenn es dieselben begehrt und dann auch nur in der zugestandenen Competenz, also z. B. wenn die Conferenz als Schiedsgericht sprechen soll. Ist dies nicht der Fall, so können es nur freie Conferenzen sein, deren Aussprüche der betreffende Staat annehmen oder verwerfen kann; in diesem Sinne sind es aber blos nützliche Dienste, welche die Anderen dem Staate erweisen, und keine eigentlichen Conferenzen mehr. Das Gleiche ist der Fall, wenn beide streitende Theile auf der Conferenz erscheinen, denn dann haben beide Theile das gleiche Einspruchsrecht. Will dagegen die Conferenz aus sich selbst das Entscheidungsrecht schöpfen, so verletzt sie die Grundeigenschaft und Rechte des betreffenden Staats, den auch die Mächtigeren nicht vergewaltigen dürfen; ein solcher Eingriff würde thatsächlich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten aufheben zu Gunsten von ein Paar Großstaaten, deren Willen allein maßgebend wäre. Man macht nun dafür zwar die Redensart geltend, es habe wohl jeder Staat seine besonderen Rechte, aber Europa und die sociale Ordnung hätten auch ein Recht, das noch darüber stehe; allein dies wäre jedenfalls ein gänzlich unbestimmtes Recht und solches kann es gar nicht geben. Wenn alle anderen Staaten Europa's anderer Ansicht über die innere Entwickelung eines einzigen Staats wären, als dieser, und nur beide überhaupt neben einander bestehen können, kann ihr Willen dem Einzelnstaate gegenüber nichts gelten. Die ganze Conferenz- und Congreßidee erwuchs überhaupt nur aus den romantisch-mystischen Anschauungen, denen die heilige Allianz entsprang, und ist nicht einmal diesen Anschauungen

streng consequent geblieben, denn wenn sich alle Völker Europa's als eine große Völkerfamilie ansehen, so wäre ein solcher Familienrath jedenfalls anders einzurichten, müßten sämmtliche Glieder gleiche Rechte haben und dürfte er höchstens nur über Gesammtfamilieninteressen beschließen, nicht aber über den Haushalt und das specielle Gebahren der einzelnen Familie oder des einzelnen Staats. Die bisherige Praxis stand diesem jedoch schnurstracks gegenüber, denn nur die Großmächte führten das Wort und entschieden in ihrem großmächtlichen Sinne, ohne zu bedenken, daß die kleineren Einzelnstaaten ganz andere Interessen und einen eigenen, ebenso berechtigten Lebenskreis haben, der dem Großmachtsinteresse geradezu gegenüber stehen kann und von derselben Wichtigkeit für die Gesammtheit ist, wie die Großmächte. Diese Ansicht scheint sich denn auch nach und nach allgemein geltend gemacht zu haben, denn die Völker und Staaten sehen mit innerem Mißtrauen auf jedes sich regende Congreß- oder Conferenzprojekt, von dem entweder gar nichts oder doch nichts Gutes zu erwarten steht. Kommt nun aber gar ein solches Projekt von Frankreich, so erblickt man darin entweder den Versuch, die erste Vermittler- und Protectorrolle Frankreich in die Hände zu spielen oder gewisse Fragen, die von den Betheiligten bis jetzt selbst geordnet wurden, vor den Areopag der Großmächte zu bringen und sie dann zur Einmischung oder in anderer nicht günstiger Weise auszubeuten.

Viel wichtiger und einflußreicher sind die Cartels und anderen Vereinbarungen, welche durch gemeinsame Verhandlungen und Verträge unter den Staaten aufgerichtet werden, denn sie regeln den Völkerverkehr, befestigen die allgemeine Ordnung und machen die Wiederaufrichtung von Verkehrsschranken geradezu unmöglich. Ihre Bedeutung für das Völkerrecht liegt darin, daß dadurch vertragsgemäße internationale Rechte geschaffen werden, welche den Forderungen des organischen Völkerverkehrs Ausdruck geben und für viele Seiten seiner Entwickelung erst die Möglichkeit eröffnen. Dieselben haben bereits viele Seiten des Staats- und Völkerlebens umfaßt und gewinnen von Jahr zu Jahr größere Ausdehnung. Zu den älteren Einrichtungen dieser Art gehören die Vereinbarungen über Errichtung von Contumazanstalten und anderer sanitätspolizeilicher Anstalten und Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Pest oder des gelben Fiebers. In anderer Richtung ist man über gleichmäßige Paßeinrichtungen, die

Erlassung der Pässe und in Deutschland über Paßkarten übereingekommen, wodurch zahlreichen Plackereien und Verkehrshindernissen ein Ziel gesetzt wurde. Man hat sich ferner über Auslieferung und Uebernahme von Landstreichern oder Vagabunden in die Heimath, über die Zutheilung Heimathloser, Ausgewiesener u. dgl. verständigt und dadurch die öffentliche Sicherheit nicht wenig gefördert. Die meisten Staaten schlossen Verträge über Auslieferung von flüchtig gewordenen Verbrechern und Betrügern und verhinderten dadurch ebenso die Straflosigkeit derselben, als sie dem Begehen solcher Missethaten Schranken setzten. Wenigstens die Nachbarstaaten gaben sich gegenseitig die Gewähr, die von ihren Unterthanen begangenen Feld-, Forst- und Jagdfrevel zu bestrafen, und unter Staaten, deren bürgerliche Rechtspflege auf ziemlich gleichen Grundlagen beruht, wie in Deutschland, hat man sogar gegenseitig die Verpflichtung übernommen, die Urtheile des andern Staats auf Ersuchen zu vollstrecken.

Durch sich selbst wurden die Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Anstalten dazu gedrängt, solche Cartels zu bilden, denn diese erst ermöglichen ihre wahrhaft großartige und wohlthätige Thätigkeit und erlauben nicht blos eine Vereinfachung des Geschäftsgangs, sondern auch eine bedeutendere Herabsetzung der Kosten und Tarife. Wir haben solche Postvereine zwischen Deutschland und Oesterreich und besondere Postverträge mit den übrigen Staaten Europa's, ferner einen ähnlichen Telegraphenverein und fast alle großen Eisenbahnen stehen mit denen der andern Länder in Anschluß und Verbindung. In gleicher Weise wurden große Dampfschiffverbindungen mit den überseeischen Ländern errichtet und dadurch dem Hauptheile und Förderer des Völkerverkehrs, nämlich der Briefcorrespondenz, die nothwendige Sicherheit und Regelmäßigkeit gegeben.

Was die Industrie und die Gewerbe betrifft, so gehörten die großartigen Ausstellungen zu London, Paris und Newyork ebenfalls zu diesen internationalen Schöpfungen und haben in dieser Hinsicht manchen Nutzen gebracht. Mehr direkt berühren sie die internationalen Verträge über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, sowie über das Patentwesen und den Firmen- und Musterschutz. Man könnte auch die Freihäfen hierher rechnen, wenn sie nicht einseitig von der Landesregierung errichtet wurden; aber in ihren Wirkungen haben sie etwas Internationales, indem

die Freihäfen den Schiffen aller Länder offen stehen und ihre Waaren daselbst ohne Zoll immer ausgeladen werden können.

Die Handels- und Schifffahrtsverträge haben jetzt gleichfalls das Bestreben, den Verkehr über die ganze Erde frei zu machen und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf das Nothwendige zurückzuführen. Die Hauptseestaaten haben sich daher schon bemüht in dieser Richtung auf möglichst freien Grundlagen voran zu gehen, und viele Beschränkungen namentlich bezüglich der Küstenschifffahrt sind bereits gefallen, da man zu der richtigen Einsicht gelangte, daß dadurch die eigene Schifffahrt nicht beschränkt, wohl aber die Schifffahrt im Allgemeinen, der Handel und die Industrie mächtig gefördert und gesteigert werden. Die frühere Engherzigkeit bezüglich des Zollwesens, wo man glaubte fremde Producte durch hohe Zölle abhalten und so die eigene Production fördern zu können, ist gleichfalls vor der richtigeren Einsicht gefallen und fand man zugleich, daß bei möglichst niederen Zöllen deren Ertrag durch vermehrte Einfuhr nur gesteigert werde. Dies hat dann auch zu der Gründung des deutschen Zollvereins, des österreichisch-italienischen Zollverbands, des Zollvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich u. s. w. geführt. Weiter schließen sich daran aber noch die Zoll- und Handelsverträge mit anderen Staaten, wodurch die Zölle ermäßigt und der Verkehr erleichtert werden soll, wie z. B. der englisch-französische, französisch-belgische, preußisch-französische und preußisch-belgische Handelsvertrag, welche als große Fortschritte begrüßt werden müssen. Hieran schließen sich dann noch weitere internationale Verträge über das Münzwesen und die Geldausprägungen, über Gleichheit des Maß- und Gewichtssystems u. dgl., welche zwischen den einzelnen Staaten bestimmte Rechte und Pflichten schaffen und dem Völkerverkehr neue und sichere Grundlagen geben.

Diesen wichtigsten Factoren des Völkerverkehrs, nämlich dem Handel und der Schifffahrt, verdanken wir die Errichtung der oben schon erwähnten weitern Klasse der staatlichen Vertretung, nämlich die Consulate, deren wir schon kurz und im Allgemeinen gedacht haben. Dieselben entwickelten sich im Mittelalter aus einer inneren Nothwendigkeit, denn der Handel suchte selbst überall neue Stätten der Wirksamkeit und mußte sich überall da, wo er festen Fuß fassen konnte, auch Sicherheit und Schutz zu verschaffen suchen. Namentlich bedurfte er

unparteiischer Schiedsrichter, welche die Rechtsstreitigkeiten der Handeltreibenden nach den Grundsätzen ihrer Heimath zu schlichten verstanden, sich der fremden Handelsleute annahmen und überhaupt aller Willkühr steuerten. Wir finden derartige Localbeamten und Handelsrichter schon frühe unter den griechischen Kaisern in Konstantinopel und Syrien und dann auch in Italien unter verschiedenen Namen wie Podestas mercatorum (Podesta), Baillius (Bailo) und Consul (Cossol), oder auch Regens dels mercadiers que van per mar. Nach der Ueberfluthung des Orients durch die Mohamedaner suchte man durch Verträge mit denselben den Handel zu schützen und ihm Begünstigungen zu verschaffen und so wurde denn im 16. Jahrhunderte die Bestellung von Consuln in allen wichtigeren Handelsplätzen allgemein üblich und nothwendig, zumal es damals noch keine ständigen Gesandtschaften gab.

Diese Einrichtung in der bisherigen Form vertrug sich aber nicht mit der Entwicklung der inneren Staatsverfassungen, denn dieselbe konnte eine solche fremde Autorität im Lande nicht mehr dulden; auch war sie selbst nicht mehr nothwendig, als die eigene Gerichtsbarkeit besser geordnet wurde und die Gewähr völliger Rechtssicherheit gab. Ohnehin aber hatte nun jeder Staat durch seine Gesandtschaften ein viel besseres Mittel, für den Schutz seines Handels zu sorgen. An die Stelle der mittelalterlichen Handelsrichter traten daher die vom Lande selbst eingesetzten Handelsrichter und Handelsgerichte und die Agenten hatten nur noch andere Interessen des Handels und der Schifffahrt zu wahren und sie bei den Localbehörden zu vertreten. Nur im Oriente ward in Folge besonderer Privilegien und Verträge den Consuln noch eine umfassendere Wirksamkeit und selbst die Jurisdiction über ihre Nationalen erhalten, was aber hauptsächlich darauf sich gründet, daß es mit der Rechtspflege in der Türkei noch sehr schlecht bestellt ist und bei der Energielosigkeit und dem schlechten Willen der Localbehörden nur das kräftige und sofortige Einschreiten der Consuln ihre Nationalen vor Rechtsunsicherheit und allen sonstigen Nachtheilen bewahren kann.

In Folge dieser Umgestaltung der Verhältnisse sind Consuln jetzt nur Agenten für den Handel, die Schifffahrt und den Verkehr überhaupt und zwar entweder für ein ganzes Land oder an einzelnen wichtigeren Plätzen und die Einrichtung solcher Consulate muß natürlich von der Erlaubniß des betreffenden Staats abhängen. Früher bedang

man sich dieselbe durch Verträge, jetzt ist es aber zum allgemeinen Grundsatze geworden, daß auch ohne solche Verträge Consuln befreundeter Mächte überall zugelassen werden, außer etwa in Festungen, wie denn z. B. fremde Consulate in deutschen Bundesfestungen ausgeschlossen sind. Am Besten wäre es freilich, wenn jeder Staat besoldete Consuln aufstellte und zwar aus seinen eigenen Nationalen (consules missi); allein dies würde zu viele Kosten verursachen und so kommt es denn bei europäischen Staaten seltener vor, wogegen Nordamerika seine Consuln immer selbst sendet. Man bestellt daher gewöhnlich ansehnliche Kaufleute des Platzes selbst zu Consuln und wählt sie aus denjenigen, welche mit dem Lande, das sie vertreten sollen, schon einen größeren Handelsverkehr treiben, oder gar aus demselben selbst stammen. Ist ein solcher Consul ernannt, so bedarf er noch der Erlaubniß der Regierung des Landes, welche ihm als sogenanntes Exequatur ertheilt wird, da eine Verweigerung nur sehr selten vorkommt, und dadurch ist er nicht blos zugelassen, sondern auch in seiner Eigenschaft bei den Landesbehörden beglaubigt. Dabei kommt es nicht weiter darauf an, ob ein solcher als Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent ernannt ist, denn abgesehen davon, daß dies in den Befugnissen selbst fast gar keinen Unterschied macht, ist dies auch nur ein rein äußerliches Verhältniß zum ernennenden Staat.

Der Wirkungskreis der Consuln ist nicht groß, wenn gleich er von großem Nutzen für das Land werden kann. Der Consul hat darauf zu achten, daß die Handels- und Schifffahrtsverträge gehörig beobachtet, daß die Hindernisse für Handel und Schifffahrt verringert oder beseitigt werden und zur Kenntniß der Regierung alle für den Verkehr wichtigen Erlasse, Bestimmungen, Vorschriften, Tarife u. dgl. zu bringen. Es liegt ihm ob, von allen ankommenden und abgehenden nationalen Schiffen, ihrer Ladung und Mannschaft sofort und immer Kenntniß zu erhalten, die Paßpolizei über dieselben zu üben, ihnen auf Verlangen Beistand und Schutz zu gewähren, ihre Schiffspapiere zu beglaubigen und auf Anrufen selbst Streitigkeiten unter ihnen zu schlichten oder mit andern gütlich zu vermitteln. Ebenso hat er sich für Wiederhabhaftwerden flüchtiger Matrosen zu verwenden und ihnen noch in andern Dingen an die Hand zu gehen. Endlich hat der Consul auf den Gang der Geschäfte und den Stand des Handels, der Schifffahrt und Industrie seines Bezirks ein fortwährendes Augenmerk zu richten und

darüber an seine Regierung zu berichten, jährlich einen Handelsbericht abzustatten, die Producte des von ihm vertretenen Landes bekannt zu machen und dafür Absatz zu suchen. Nur in der Levante haben die Consuln noch die bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit über ihre Nationalen auszuüben und haben auch sonst noch den Charakter von diplomatischen Agenten, so daß dafür auch in der Regel besoldete Consuln angestellt sind; jedoch bringt dies soviele Uebelstände mit sich, daß die türkische Regierung bestrebt ist, diese fremde Gerichtsbarkeit in ihrem Territorium nach und nach abzuschaffen.

Vermöge dieser Reduction ihrer öffentlichen Wirksamkeit haben die Consuln auch keine Ceremonialrechte anzusprechen; sie haben in dieser Hinsicht nur das Recht das Wappen und die Flagge des von ihnen vertretenen Staats an ihrer Wohnung auszuhängen. Sonst beschränken sich ihre Vorrechte nur auf das, was unbedingt zur Ausübung ihres Amts nothwendig ist, und gehört in der Regel hierher ihre persönliche Unverletzbarkeit, die jedoch bei schweren Verbrechen aufhört. Sonst unterstehen sie ganz den Landesgesetzen und haben auf keine Exterritorialität Anspruch. Das Recht eines eigenen Gottesdienstes, das übrigens in jedem vernünftigen Staate sich von selbst ergeben sollte, haben sie nicht allgemein. Anders ist es aber bei den Consuln in der Levante, denn diese nehmen als diplomatische Agenten überhaupt schon mehr an den Gesandtenrechten Antheil und haben sogar das Asylrecht. Es kann wohl nicht ausbleiben, daß mit dem Aufkommen des Gebrauchs, besoldete Consuln anzustellen, auch die Rechte der Consuln erweitert und schärfer festgestellt werden müssen und wir also in dieser Hinsicht einem Fortschritte entgegengehen.

Alle Arten dieser staatlichen Vertretungen machen es erforderlich, genaue Berichte über das Land, seine Zustände und die Absichten und Gesinnungen seiner Regierung zu verschaffen und darüber nach Hause zu berichten. Eine solche Auskundschaftung ist also nothwendig und kann unmöglich verboten werden. Dagegen ist es allerdings unerlaubt sich geheime Nachrichten auf verbotenem Wege, z. B. durch Bestechung, Verletzung des Dienstgeheimnisses zu verschaffen, weil im Völkerverkehr überhaupt nur Wahrheit und Redlichkeit vorherrschen sollen.

Werfen wir auf das Gesandtschaftswesen überhaupt noch einen Rückblick, so ergibt es sich, daß die ungemeine Entfaltung des Verkehrslebens und die zahlreicher gewordenen Berührungen der Staaten

unter sich die Nothwendigkeit mit sich führen, der Wahrung der gegenseitigen Interessen ein ununterbrochenes Augenmerk zu schenken. Allein die Raschheit und große Erleichterung des Verkehrs und die Möglichkeit, sich durch den Telegraphen unmittelbar zu verständigen, hat auch wieder manche ständige Gesandtschaft unnöthig gemacht und so wird es denn nach und nach dahin kommen, daß solche nur noch von größeren Staaten unterhalten werden und die kleineren Staaten sich zu einer gemeinsamen Vertretung vereinigen. Es ist dies ganz besondes für die deutschen Mittel- und Kleinstaaten angezeigt und könnten Gesandten des Bundestags die Geschäfte für dieselben am einfachsten besorgen. Noch mehr aber ist es wünschenswerth, daß man dies System auf die Consuln anwende und der Bundestag oder Zollverein die Bestellung derselben in die Hand nehme, denn dann erst wird man über ein besseres Material verfügen können und das Consulatswesen zu dem werden, was es werden kann und soll. Bis jetzt sind es meistens nur Ehrenstellen, welche wohl dem Betreffenden, aber nicht dem Staate Nutzen bringen.

---

7. Ordnung der Streitigkeiten.

So wenig es irgend ein organisches Leben gibt, das ohne alle und jede Störung und Hemmung in ewiger Gesundheit dahin fließt, ebenso wenig ist es im Völkerleben der Fall. Alles Einzelne ist vergänglich und dem Wechsel verfallen; es entsteht und vergeht wieder; in gleicher Weise wachsen, blühen und verfallen wieder ganze Völker und schon dies Zusammenleben und Verkehren vieler Völker, die auf den verschiedenartigsten Stufen der Entwicklung oder des Absterbens stehen, bedingt es, daß kranke und gesunde Theile sich nicht immer mit einander vertragen, daß Stockungen und Reibungen entstehen und sogar heftige und gewaltsame Krisen unter ihnen zum Ausbruche gelangen können, da es für alle völkerrechtlichen Pflichten und Rechte kein höheres Forum und keinen Richter gibt, der über etwaige Streitigkeiten zu entscheiden und die Entscheidung zur Durchführung zu bringen vermöchte, und die einzige Garantie dafür in der öffentlichen Meinung und Geschichte, in der Wahrheit und Macht der Verhältnisse und zuletzt gar nur in der Selbsthülfe besteht! Das Völkerrecht, welches die ewigen Grundgesetze des Völkerlebens und Völkerverkehrs darstellt, kann sich daher der Auf-

gabe nicht entziehen, auch diese Störungen und Krisen in den Kreis seiner Wirksamkeit zu ziehen, und zwar weniger um die eigentlichen Streitfragen zu entscheiden, als um diese krankhaften Erscheinungen in einen möglichst kleinen Kreis zu bannen, jeder unnöthigen Verletzung des Völkerrechts Schranken zu ziehen und diejenigen Vorkehrungen zu treffen und alle erforderlichen Bestimmungen festzusetzen, um die Wirkungen der Krisis für die anderen Völker- und Staaten, die nichts damit zu thun haben, so gering als möglich zu machen.

Wir haben daher für die Ordnung der Streitigkeiten folgende Rubriken zu machen:

A. Ordnung auf friedlichem Wege.
B. Ordnung durch Repressalien, Retorsion u. dgl.
C. Ordnung durch Krieg.

In Bezug auf letztere Rubrik sind dagegen wieder folgende Unterabtheilungen zu machen:

a. die Kriegführenden,
b. die Verbündeten,
c. die Neutralen,
d. Friedensschluß.

A. Ordnung der Streitigkeiten auf friedlichem Wege.

Wenn das Völkerrecht sich mit der Ordnung der Streitigkeiten zwischen den Staaten beschäftigt, so muß vor Allem festgestellt werden, daß es sich hier blos um solche Streitigkeiten handeln kann, welche innerhalb des Uebungskreises des Völkerrechts vorkommen und nicht zum Zweck haben, diesem selbst entgegenzutreten oder es aufzuheben, ja daß es immer nur Streitigkeiten sind, welche auf die Achtung des Völkerrechts selbst gerichtet sind. Nicht aber kann hier von willkürlichen Eroberungskriegen und solchem feindlichen Zusammenstoße die Rede sein, wie sie im Alterthume und Mittelalter so oft vorkamen, die Welt in allen ihren Fugen erschütterten und ganze Reihen von Staaten zertrümmerten, nur damit der Eroberer sich an deren Stelle setzen konnte. Es sind dies Thaten roher Gewalt, die barbarischen Zeiten angehörten und in solcher Weise schwerlich wiederkehren werden, wenn nicht neue Barbarei hereinbricht.

Die hierher gehörigen völkerrechtlichen Streitigkeiten können aus

ebenso vielerlei Gründen entspringen, als es überhaupt völkerrechtliche Pflichten und Rechte gibt, welche unerfüllt gelassen oder verletzt werden und wobei die Erfüllung und Beachtung dieser Rechte und Pflichten nicht auf einem durch die Landesgesetze oder Verfassung vorgesehenen Wege in friedlicher Weise erzwungen werden kann, weil entweder ein solcher Weg fehlt oder aus Willkür verschlossen wird. Es müssen aber natürlich immer solche Streitigkeiten sein, welche zwischen den Staaten selbst bestehen, was jedoch nicht ausschließt, daß sie ursprünglich aus Privatansprüchen von Unterthanen an einen anderen Staat entstanden, indem der Staat sich dieser Ansprüche seiner Unterthanen annimmt und dieselben gegen den anderen Staat vertritt.

In allen Fällen, wo man annehmen kann, daß die Streitigkeiten nur aus dem Grunde entstanden, weil beide Theile Recht zu haben vermeinen, ist der friedliche Weg der Vermittelung gewöhnlich ausreichend, zumal wenn er darauf gerichtet ist, das wirkliche Unrecht darzulegen, oder, wo auf beiden Seiten Recht und Unrecht nicht geschieden werden können, eine Beide zufriedenstellende Ausgleichung zu veranlassen. Hierfür ist zunächst der diplomatische Verkehr vorzugsweise geeignet, weil die Staaten dadurch ihre Ansprüche und Rechte gehörig darlegen und geltend machen, die Einwürfe dagegen erörtern und die erforderlichen Beweisstücke und Rechtsausführungen sich mittheilen können, so daß zuletzt wohl der eine Theil sein Unrecht einsieht, und den rechtlichen Anforderungen entspricht. In wichtigeren Fragen, wo die Stimme der öffentlichen Meinung von Wichtigkeit ist und in Verbindung mit der Wissenschaft für das Recht sich erhebt, ist es von großer Wirksamkeit, wenn die Staaten ihre gegenseitigen Ansprüche und Behauptungen in ausführlichen Staatsschriften, Memoires oder Deductionen öffentlich erörtern und so geradezu die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten anrufen. In vielen Fällen, wo sich beide Theile über Recht oder Unrecht gar nicht verständigen können, ist es dagegen das Beste, die guten Dienste einer dritten Macht anzunehmen, um die Beilegung des Streits zu versuchen, oder ihr geradezu gemeinschaftlich die Vermittelung zu übertragen, wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß in der Zwischenzeit beide Theile alle weiteren, besonders feindseligen Schritte zu vermeiden haben.

Im Mittelalter machte man es sich mit mancherlei Streitigkeiten sehr einfach: man ließ sie durch einen Zweikampf entscheiden oder

austragen, was aber die Sache mehr vom Zufall abhängig machte. Etwas Aehnliches wird auch noch heute angewendet, aber nur dann, wenn das Verhältniß bereits festgestellt ist, darnach aber noch die Endregulirung vorgenommen werden soll und die Betheiligten sich nicht selbst einigen können, z. B. bei fürstlichen Erbtheilungen, wo die Theile gleich groß gemacht wurden, es sich jedoch darum handelt, welchem der Betheiligten jeder Theil zufallen soll. In solchem Falle läßt man auch gerne das Loos entscheiden.

Die heutige Gesittung stellt es als allgemeine Forderung auf, daß zur Vermeidung gewaltsamer Mittel und der Selbsthülfe immer vorerst die friedliche Vermittelung versucht werde. Diese kann nun von doppelter Art sein. Die einfache Vermittelung wird in der Regel von einem dritten bei dem Streite nicht betheiligten Staate unternommen, entweder so, daß er sich selbst dazu anbietet, oder daß er darum angegangen wird, und sie hat zum Zweck eine für beide Theile gleich wohlwollende Ueberredung zum Vergleich anzuwenden, wobei aber sowohl die Zustimmung beider Theile vorausgesetzt wird, als auch die Annahme des Vermittelungsvorschlags denselben frei steht. Eine bewaffnete Vermittelung kann einem dritten Staate nur vermöge eines Vertrags oder durch den Umstand zustehen, daß die Fortdauer des Streits seine eigenen Interessen schwer gefährden würde. Erfolgreicher ist die Streitschlichtung durch einen Schiedsrichter, denn sie schafft dafür einen eigenen Rechtsgang und ein Forum, dem sich die streitenden Theile zum Voraus unterwerfen. Der schiedsrichterliche Ausspruch kann auf zweifache Weise hervorgerufen werden. Es haben nämlich manche Staaten bezüglich gewisser Angelegenheiten sich vertragsmäßig verbunden, im Falle von Streitigkeiten sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, und es ist dann die Art und Weise der Herbeiführung dieses Ausspruchs schon im Vertrage selbst geregelt, so daß höchstens noch die Frage streitig sein kann, ob der vorliegende Fall auch zu jenen gehöre, wofür ein schiedsrichterlicher Ausspruch vorgesehen ist. Ist solcher Ausspruch in einem Streite von beiden Theilen verlangt, so gilt natürlich die Wahl der schiedsrichterlichen Entscheidung nur für den gegebenen Fall. Von selbst versteht es sich dabei, daß die Annahme des Schiedsrichteramts ganz vom freien Willen des Gewählten abhängt, wenn nicht ein Staat in gewissen Fragen das schiedsrichterliche Amt zwischen den betreffenden Staaten vertragsmäßig über-

nommen hat. Ein weiterer Unterschied des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Vermittleramte liegt darin, daß letzteres an gar keine Formen gebunden ist, für ersteres aber in der Regel solche vorliegen oder speziell geschaffen werden. Es wird nämlich darin das Verfahren von beiden Theilen festgesetzt und zugleich bestimmt, über welche Frage der Ausspruch zu erfolgen hat. Es gehört dahin auch die Bestimmung, wer und wie viele Schiedsrichter zu wählen sind, in welcher Weise die Abstimmung erfolgt und bei Stimmengleichheit verfahren wird. Es muß ferner vom Schiedsrichter bestimmt werden, innerhalb welcher Zeit beide Theile ihr Vorbringen und Anliegen vorgelegt haben sollen, und der Schiedsrichter kann sogar im Interesse der Sache prozeßleitende Decrete und Beweisinterlocute erlassen. Hat der Schiedsrichter seinen Ausspruch gethan, so ist sein Geschäft beendet, denn ihn zur Durchführung zu bringen ist er nicht berufen, es sei dies denn in Folge eines besonderen Auftrags. Der Ausspruch ist nämlich ein einfacher Vergleich, welchen auszuführen beide Theile sich zum Voraus verbindlich gemacht hatten. Daß ein solcher schiedsrichterlicher Ausspruch als ungültig angefochten werden kann, wenn entsprechende Mängel dabei vorkommen, versteht sich von selbst. Der Schiedsrichter kann nämlich unfähig gewesen sein, bestochen oder unredlich sich gezeigt, die Parteien nicht gehörig gehört oder die Anhörung verweigert haben; er kann die Formen des Compromisses verletzt haben u. dgl. Jedoch werden solche Fälle sehr selten vorkommen.

Solchen schiedsrichterlichen Entscheidungen begegnen wir zu allen Zeiten, wenn auch in verschiedener Form. Auch hat man schon versucht sie als bleibende Institutionen einzuführen, z. B. im deutschen Bunde die Austrägalgerichte und das Bundesgericht; allein gerade letztere sind nicht sonderlich bewährt befunden und das Bundesschiedsgericht gar nie angerufen worden, obschon der Bund den Ausspruch zu vollziehen befugt ist. Dagegen ist es immer mehr üblich geworden in derartigen Streitigkeiten sich an einen bewährten und als unabhängig und gerecht erkannten Souverain als Schiedsrichter zu wenden. Der König der Belgier wurde dafür schon am häufigsten angegangen; im Streite zwischen Brasilien und Großbritanien übernimmt dieses Mal Portugal das Schiedsrichteramt und es ist zu wünschen, daß diese Art der Streitschlichtung immer üblicher werde und damit das Völkerleben selbst zu einem versittlichteren sich umgestalte.

B. Ordnung der Streitigkeiten durch Repressalien und Retorsion und A.

Wenn die vorhin erwähnten friedlichen Mittel zur Ausgleichung von Streitigkeiten nichts ausrichten und ein Staat dennoch bei seinem unbilligen, die Gleichheit oder bisherige Uebung verletzenden Verhalten stehen bleibt, so ist der andere Staat, der dadurch beeinträchtigt oder verletzt wird, in einen Zustand der Nothwehr versetzt und muß er versuchen, sich vor diesen Folgen dadurch zu bewahren, daß er ihn durch sein ähnliches Verhalten und Gegenmaßregeln dazu bringt, von seinem unbilligen Verfahren abzustehen. Ein solches Mittel besteht in der Retorsion oder in der Rückanwendung des gleichen Verfahrens auf den andern Staat. Dieselbe ist anwendbar, wenn der andere Staat die Angehörigen des andern Staats gegenüber anderen unbilliger behandelt, sie von gewissen Vortheilen ausschließt, auf ungerechte Weise höher belastet oder überhaupt auf sie Grundsätze anwendet, welche den allgemein üblichen widersprechen und den Angehörigen des anderen Staates Nachtheile bringen. Man kann in diesem Falle allerdings meistens dem betreffenden Staate das strenge Recht nicht abstreiten, Fremde zu begünstigen oder dies zu unterlassen, aber durch das Herkommen und die Völkersitte ist jedenfalls ein moralischer Anspruch vorhanden, daß die Angehörigen anderer Staaten nicht ungleich und mit Härte behandelt werden, und ist man ziemlich allgemein zu der Uebung gelangt, Fremden alle möglichen Rechte und Begünstigungen zu Theil werden zu lassen, so lange nur dadurch die eigenen Unterthanen nicht zurückgesetzt oder benachtheiligt werden. Gegen dieses Abweichen von der Völkersitte ist also die Retorsion gerichtet, welche nur den Zweck haben soll, den andern Staat auf die Folgen seines unbilligen Verhaltens hinzuweisen und sich selbst eine bessere Stellung zu verschaffen, indem dem andern Staate die Wiederaufhebung der Gegenmaßregeln in Aussicht gestellt wird, sobald er selbst von seinem unbilligen Verhalten absteht. Man kann auch annehmen, daß solche Gegenmaßregeln in der Regel zum Zweck führen, wenn sie richtig gewählt werden; jedoch ist nicht immer mit Sicherheit darauf zu rechnen, da der andere Staat dadurch auch leicht gereizt wird, nun trotzig dagegen wieder Retorsionsmaßregeln trifft und so die gegenseitigen Reibereien nur stärker

und gefahrvoller werden. Auch ist die Anwendung von Retorsionsmaßregeln mit Vorsicht zu bemessen, da es der Fall sein kann, daß die Maßregeln des andern Staats lediglich Folge der innern Gesetzgebung sind und die nachtheiligen Folgen desselben für die Ausländer nicht speziell beabsichtigt sind, sondern sich zufällig ergeben.

Es versteht sich von selbst, daß der Gegenstand der Retorsion nicht geradezu den Maßregeln des andern Theils entsprechen muß, sondern es kann dazu jedes internationale Verhältniß gewählt werden. Gewöhnlich dienen dazu die Zurücknahme bisher stattgefundener Begünstigungen des andern Theils, eine Aenderung bezüglich der Zulassung und Behandlung der Schiffe des Gegners oder die Erhöhung des Eingangszolls auf wichtige Productionsgegenstände desselben. Zu solchen Maßregeln ist der Staat offenbar befugt, da die Begünstigung bisher nur aus dem bisher freundschaftlichen gegenseitigen Verhältnisse entsprang; jedoch dürfen sie selbst durchaus nicht ein wirkliches Unrecht gegen den andern Theil enthalten, noch den eingegangenen Vertragsverpflichtungen widersprechen. In wiefern die Regierung zur Erlassung von Retorsionsmaßregeln selbstständig berechtigt ist, oder ob sie dazu der Mitwirkung der übrigen gesetzgebenden Factoren bedarf, hängt von dem Gegenstande und dem eigenen Staatsrechte ab und geht natürlich den Gegner nichts an.

Eine zweite, erst in neuerer Zeit durch Großbritanien eingeführte Gegenmaßregel besteht im Embargo und der Blocade. Das Embargo besteht im vorläufigen Arrest, der auf die in den Häfen des Landes liegenden Schiffe eines oder mehrerer anderer Staaten gelegt wird, um sie am Abfahren zu verhindern, und wird theils als Repressalie angewendet, z. B. wenn der andere Staat seinen Schuldverbindlichkeiten gegen den Staat oder seine Angehörigen nicht nachkommt, theils erfolgt er um die Verbreitung von Nachrichten zu verhindern, Schiffe und Mannschaft zu benützen und theils auch in Erwartung eines Kriegsausbruchs. Als Vorsichtsmaßregel mag das Embargo gerechtfertigt sein, aber in jeder anderen Gestalt beeinträchtigt es lediglich den Handel und Privatpersonen und kann von solchen dann billiger Weise eine Entschädigung beansprucht werden. In ähnlicher Weise ist auch die Blocade einer fremden Küste entweder eine Vorsichtsmaßregel, z. B. um das Auslaufen einer Flotte oder die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern, oder eine Vorbereitung zum Kriege, oder

endlich eine einfache Repressalie, um durch Störung und Unterbrechung des Handels den andern Theil zum Nachgeben zu bringen. Beide Maßregeln sind schon gebilligt worden; sie haben aber jedenfalls das Schlimme an sich, daß sie nur von einem stärkeren gegen einen schwächeren Staat angewendet werden können und daher einer Vergewaltigung der Schwächeren gleichkommen.

Eine stärkere Gegenmaßregel stellen die Repressalien dar, wodurch eine erlittene Beeinträchtigung durch Zufügung eines Unrechts vergolten oder erwidert wird, um sich entweder die Genugthuung selbst zu verschaffen oder doch den Gegner zum Nachgeben zu veranlassen. Früher in mancherlei Weise gebräuchlich, werden sie jetzt seltener angewendet und zwar indem der verletzte Theil dieselbe Maßregel am Gegner vollzieht, die er von ihm erlitten hat, oder indem er ihm durch Absperren seines Handels Schaden zufügt oder endlich, indem er zur Entschädigung oder Vergeltung Sachen oder Personen des anderen Theils zurückbehält und als Pfand benützt, bis eine wirkliche Entschädigung und Genugthuung geleistet wird. Wenn gleich solche Fälle nicht mehr vorkommen wie früher, wo man z. B. wegen einer ungerechten Hinrichtung eines diesseitigen Unterthans unschuldige Angehörige des andern Theils ebenfalls hinrichtete, und wenn gleich ihr Zweck jenem der Retorsion ziemlich gleichkommt, so sind Repressalien doch durchaus nicht zu billigen, denn sie bestehen in Wahrheit doch nur in Zufügung eines bestimmten Unrechts aus Rachsucht und dies sollte doch in unserer Zeit endlich einmal aufhören, da die Staaten als die höchsten sittlichen Anstalten ihr Wesen doch nicht so gar sehr verläugnen sollten.

Ein weit entsprechenderes Mittel, den Gegner zum Verlassen seiner Unbilligkeit und Wiederaufnahme eines freundlicheren Verkehrs zu bewegen, besteht in dem Abbrechen der Verbindung, d. h. des diplomatischen Verkehrs. Da dieser diplomatische Verkehr nicht blos ein äußeres Zeichen der Achtung und Freundschaft ist, sondern auch der Verkehr dadurch wesentlich gefördert wird, so ist ein Abbrechen desselben ein offenkundiges Zeichen, daß der betreffende Staat sich verletzt fühlt, dem erlittenen Unrecht nicht mehr stillschweigend zusehen will und einer weiteren freundschaftlichen Berührung mit dem andern Staate aus dem Wege geht. Natürlich darf sich der Staat deshalb aber noch nicht der Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten entziehen oder seine allgemeinen Rechtspflichten versäumen, sondern er kann dadurch nur die

bisherige Leichtigkeit des Verkehrs aufheben und überhaupt die bisher bestehenden Gefälligkeiten unterlassen, was aber dem Gegner schon nachtheilich genug sein kann. Freilich wird derjenige Staat, welcher den Verkehr abbricht, wohl ebenfalls dadurch leiden; aber er wird jedenfalls zuvor genau ermessen, ob dies Abbrechen des Verkehrs ihm nicht mehr Vortheile bringt, abgesehen davon, daß schon die Ehre das Abbrechen gebieten kann. Dies Mittel hat auch noch einen anderen Vortheil, da es einseitig vom Staatsoberhaupte gewählt werden kann, weil die diplomatische Vertretung ganz von seinem Ermessen abhängt und die gesetzgebenden Factoren blos die Mittel dafür zu gewähren haben. Unter allen Schutzmaßregeln gegen anderseitige Unbilligkeit ist dies wohl diejenige, welche dem hohen sittlichen Zwecke des Staats am meisten entspricht, denn sie zwingt fast nur durch Einwirkung auf das Ehrgefühl und führt einen unbehaglichen Zustand herbei, aus dem sich der Gegner sobald als möglich wieder heraussehnt, da er auf die Dauer sogar unerträglich werden kann. Gewöhnlich wird dies Mittel auch dann in Anwendung gebracht, wenn es sich um solche Verwickelungen handelt, welche den Ausbruch eines Kriegs erwarten lassen. Es stellt dies dann den letzten Versuch dar, die Wiederkehr eines freundlicheren Verhältnisses möglich zu machen und so den Frieden zu erhalten. Daß endlich das Abbrechen des diplomatischen Verkehrs auch aus reiner persönlichen Verstimmung der Souveraine stattfinden kann, versteht sich von selbst; auch kann dies Abbrechen verschiedene Stufen haben, nämlich entweder verläßt das ganze Gesandtschaftspersonal den Hof und Staat und werden die Nationalen dem Vertreter eines andern Staats unterstellt, oder es kehrt der Gesandte allein zurück und die Kanzlei bleibt bestehen, oder der Gesandte geht in unbestimmtem Urlaube fort, ohne einen Stellvertreter zu erhalten. Alle diese Arten wurden schon mehrfach angewendet; jedoch wohl nirgends so oft als Seitens Preußens gegenüber den Mittel- und kleineren Staaten, zuletzt noch in Kurhessen im Verfassungsstreite.

C. Ordnung durch Krieg.

a. Die Kriegführenden.

Nach vergeblicher Anwendung der friedlichen oder blos einen Druck ausübenden Mittel bleibt zur Abwendung der Gewalt und zur Vertheidigung des Rechts zuletzt nichts anderes mehr übrig als der Krieg, wodurch das Unrecht mit Waffengewalt abgewehrt werden soll. Derselbe ist für den Staat dasselbe, wie für den einzelnen die Nothwehr und äußerste Selbsthülfe, denn zur Vertheidigung seiner eigenen Existenz sind alle Mittel anwendbar, vorausgesetzt natürlich, daß der Zweck in anderer Weise nicht mehr erreicht werden kann. Jeder andere Krieg, der nicht in dieser Weise hervorgerufen oder veranlaßt wurde, oder gar aus Selbstsucht und Uebermuth unternommen wird, ist verwerflich, mag er auch noch so gute Folgen haben, nur die Abwehr eines ungerechten Angriffs und die Wiedergewinnung des Rechts können einen Krieg rechtfertigen. Der Krieg ist als solches Mittel der Abwehr freilich ein sehr unsicheres, denn der Krieg kann gerade auf Seite des Unrechts fallen, auch ist er ein großes Wagniß in anderer Hinsicht, da er weit größere schlimme Folgen nach sich ziehen kann, als das Unrecht selbst, gegen das er geführt werden soll, und endlich ist es ein Mittel, das nur eine Reihe von schlimmen Folgen und großen Opfern nach sich zieht, alle Zustände und Verhältnisse erschüttert und eine Menge menschlichen Elends verbreitet. Dessenungeachtet bleibt er aber das letzte Mittel, zu dem man greifen muß, wenn alle anderen Mittel versagt haben und man nicht haben will, daß zuletzt die Gewalt allein den Scepter führe. Es muß gerade wegen dieses Umstandes verlangt werden, daß ein Krieg nur im äußersten Falle zur Vertheidigung des Rechts geführt werde, daß das zu vertheidigende Recht wichtig genug ist, um zu solchem Aeußersten zu greifen, und daß keine bloßen persönlichen Gründe oder Neigungen der Souveraine ihn veranlassen, denn wo so Vieles, die Blüthe und selbst die Existenz des Staats selbst daran gesetzt werden und der Ausgang keineswegs voraus zu sehen ist, da können nur die allerwichtigsten Gründe dafür entscheiden, und muß eben auch keine andere Aussicht mehr sein als Schmach und Unterdrückung oder Krieg.

Hiernach kann das Völkerrecht nur einen **Vertheidigungs-krieg** für rechtlich erlaubt erklären. Dies widerspricht aber nicht dem Umstande, daß nicht auch ein Angriffskrieg geführt werden muß, denn in vielen Fällen, wo ein Staat sich von einem andern durch Krieg bedroht sieht, kann er nicht warten, bis derselbe seine Macht vervollständigt hat und das Uebergewicht von vornherein besitzt, sondern muß er ihm durch einen Angriffskrieg zuvorkommen, der aber in der That auch nur zur Vertheidigung geführt wird. Es ist also ein Angriffskrieg nicht unter jeder Bedingung zu verwerfen. Sonst unterscheidet man auch noch zwischen Land- und Seekrieg und kann ein Krieg sowohl zu Land wie zur See geführt werden.

Das Recht Krieg zu führen ist ein äußeres Majestätsrecht und sind Unterthanen dazu nicht befugt. Jedoch kann auch Statthaltern entlegener Provinzen dies Recht von der Staatsgewalt übertragen werden, auch kommt es noch vor, daß Unterthanen zur Ausübung gewisser Gewaltthätigkeiten, z. B. Kaperei, eine besondere Vollmacht erhalten. In der Regel gilt allerdings das Recht Krieg zu führen nur gegenüber von Staaten, aber es werden oft auch Kriege gegen Seeräuber, Freibeuter u. dgl. nöthig, was jedoch eigentlich mehr eine Polizei- oder Strafmaßregel ist. Ein Krieg politischer Parteien eines Landes unter sich hat ebenfalls mehr die äußere Form des Kriegs als sein inneres Wesen, denn es findet hier immer eine aufrührerische Bewegung und Zersetzung statt; er kann aber zu einem Befreiungs- oder Erhebungskriege werden, aus dem eine andere Staatenbildung hervorgeht, wie z. B. der Secessionskrieg in den Vereinigten Staaten Nordamerika's. Kriege von Privatassociationen, zumal großer Handelsgesellschaften, gehören ebenfalls nicht mehr unserer Zeit an. Als sie aber stattfanden, bildeten die Mitglieder, wie die des Hansabundes, allerdings unabhängige Städteverbände, deren jeder Einzelne das Kriegsrecht besaß, so daß also auch die Genossenschaft es beanspruchen durfte. Die anderen Handelsgesellschaften, wie die ostindische Kompagnie, führten ihre Kriege wenigstens mit Ermächtigung ihrer heimischen Staatsgewalt und waren zum Schutze ihrer Handelsunternehmungen und Ländergebiete dazu genöthigt.

Aus Vorstehendem ergiebt es sich, daß das natürliche Territorium zur Kriegführung die Länder der kriegführenden Parteien sind und daß natürlich auch die Länder derjenigen Staaten dazu gehören, welche am

Kriege als Verbündete Theil nehmen. Außerdem kann der Krieg in den feindlichen Seegebieten oder auf offener See geführt werden. Kein Theil der Kriegführenden darf außer im Falle der Noth feindliches Gebiet betreten, hat sich aber dort jeder Kriegshandlung zu enthalten und können sogar besondere Bestimmungen über solche Truppentheile getroffen werden. Es kamen übrigens auch schon Fälle vor, wo man dem Kriege aus politischen Gründen oder als Folge anderer Verhältnisse einen anderen Umkreis gab, wie dies besonders bei Interventionen aus europäischen Conventionen geschah. Beispiele davon sind die 1832 von Frankreich unternommene Belagerung von Antwerpen, ohne daß Frankreich mit Holland im Kriege war, oder die gemeinsame Belagerung und Eroberung von St. Jean d'Acre zur Beendigung der Streitigkeiten zwischen der Türkei und Egypten. Etwas Anderes war es dagegen mit der preußischen Demarcationslinie am Main nach dem Basler Frieden, da die darauf erfolgten Kriege Frankreichs eigentlich nicht mehr gegen das ganze deutsche Reich als solches gerichtet waren.

Da ein Krieg überhaupt nur im äußersten Falle zur Vertheidigung des Rechts und der Unabhängigkeit unternommen werden soll und nur als solche Nothwehr gerechtfertigt werden kann, so dürfen bei demselben auch nur solche Mittel und Uebel zugelassen werden, welche der Nothstand erfordert, und ist alles, was darüber hinausgeht und unnöthig ist, verwerflich. Der Krieg trifft überhaupt die Unterthanen nicht als Einzelne, ja nicht einmal als Bürger, sondern lediglich als Vertheidiger oder Soldaten und er ist nur von Staat gegen Staat gerichtet. Zu dieser Ansicht gelangte man freilich erst in neuerer Zeit, denn früher allerdings wurden die Kriege oft mit wilder Barbarei geführt und arteten selbst in einen Vernichtungskampf gegen die Einwohner aus. Aber auch jetzt noch kleben der Kriegführung zu viele Rohheiten und grobe Rechtsverletzungen an, welche sich auf keine Weise entschuldigen lassen, und namentlich ist dies beim Seekriege der Fall, da hier sogar das Privatgut, das doch im Landkriege unangetastet gelassen oder nur im Nothfalle gegen Entschädigungsrecht angegriffen wird, schonungslos dem Feinde als Beute verfällt.

Eigentlich sollte bei jedem Kriege als oberster Grundsatz gelten, so wenig Uebel als möglich zuzufügen und den Krieg selbst nur auf die wirklichen Armeebestandtheile einzuschränken. Allein die bis jetzt geltende sogenannte K r i e g s m a n i e r hält sich nicht an solche enge Grän-

zen, sondern verlangt blos die Fernhaltung von Unmenschlichkeit und Barbarei, bezeichnet die äußersten erlaubten Mittel und die verbotenen Mittel und setzt die gegenseitige Beobachtung eines gleichen Verhaltens voraus. Freilich liegt als Garantie dafür nur die Furcht der Vergeltung, die Stimme der öffentlichen Meinung und die Gefahr vor, daß andere Staaten mit solchen, welche von der erlaubten Kriegsmanier abweichen, alle Verbindung abbrechen; aber das ganze Wesen wenigstens des europäischen Staaten- und Völkerlebens ist doch schon so sehr von moralischen Grundsätzen durchdrungen und darauf gegründet, daß man von selbst so viel als möglich in den Schranken des Erlaubten sich hält. Ausnahmen davon können nur durch die äußerste Noth gestattet werden als sogenannte Kriegsraison, aber immer nur für einzelne Fälle und durchaus nicht in allgemeiner Anwendung. Was aber eigentlich unter Kriegsraison im Besonderen umfaßt ist, läßt sich genau nicht feststellen, denn fast zu jeder Zeit hat man es damit anders gehalten. Wie weit man sie schon ausgedehnt hat, beweist das Decret des französischen Nationalconvents vom Jahre 1794, worin einzig aus dem Grunde, weil Spanien die Kapitulation von Collioure nicht als gültig anerkannte, der Armee verboten wurde, spanischen Soldaten Pardon zu geben, obschon es doch schon aller Menschlichkeit widersprach, einfache Soldaten als Menschen für das verantwortlich zu machen, was ihre Regierung mit vollem Rechte thun zu können vermeinte.

Im Alterthume und durch das Mittelalter hindurch hielt man es für erforderlich, jedem Kriege eine förmliche Kriegsankündigung oder Kriegserklärung vorauszusenden, damit nicht der Krieg die Gestalt eines unerwarteten plötzlichen Ueberfalls erhalte. In der That hängt auch die Rechtmäßigkeit eines Kriegs von solcher Kriegserklärung gar nicht ab, außer etwa wo dieselbe vertragsmäßig ausbedungen ist. Ebenso wird der Krieg durch Abbrechen des diplomatischen Verkehrs und die gegenseitigen Noten, Staatsmemoires und Manifeste offen genug als bevorstehend angezeigt, als daß noch eine besondere Kriegsankündigung nothwendig wäre. Dagegen ist es allerdings nothwendig, daß rechtzeitig die Verkündigung des Kriegs erfolge und seine Gründe und Zwecke auseinander gesetzt werden, weil die Interessen der eigenen Unterthanen und Neutralen sonst sehr gefährdet werden könnten. Denn der Krieg setzt alle Personen und Sachen im Staate in ein feindseliges Verhältniß zu dem andern Staate und muß daher denselben Zeit gegeben

werden, ihre Interessen zu wahren und sich vor Schaden zu sichern. Man braucht in dieser Hinsicht nur an die im andern Lande liegenden Waaren und Schiffe diesseitiger Unterthanen zu erinnern, um zu ermessen, welchen Schaden eine rechtzeitige Kriegsverkündigung verhüten kann. Man nimmt daher mit Recht an, daß eine unangezeigte plötzliche Eröffnung der Feindseligkeiten rechtswidrig sei und einem Raub gleich komme, und hat für diesen Fall festgesetzt, daß unbedingt eine bestimmte Frist zu gestatten sei, innerhalb welcher das feindliche Gut noch unbehelligt zurückgezogen werden kann.

Wie wir schon oben gesehen haben, kann ein Embargo und die Blocade schon vor dem eigentlichen Ausbruche eines Kriegs erfolgt sein, ohne freilich von anderer als abwehrender oder vorsorglicher Weise sein zu dürfen. Allein diese Maßregeln können zu definitiven mit allen Folgen des Kriegsrechts werden, sobald der Krieg wirklich zum Ausbruche kam. Es sollte jedoch ein in Folge solcher Maßregeln aufgebrachtes Schiff noch keineswegs als Prise erklärt werden können, sondern ihm jedenfalls mit dem wirklichen Kriegsbeginn eine Frist zum Auslaufen und seiner möglichen Sicherung gegeben werden.

Gewöhnlich wird beim Kriegsanfange in einer genauen Auseinandersetzung der Grund des Kriegs dargelegt, was gewöhnlich in Kriegsmanifesten geschieht, und nöthigenfalls werden die nothwendigen Beweisdocumente seines Rechts, eigene Rechtsausführungen und sogar selbst die dem Kriege vorausgegangenen Noten und Depeschenwechsel beigefügt. Ebenso wird der andere Theil in gleicher Weise seinen Standpunkt zu rechtfertigen suchen. Erforderlich ist es dabei jedenfalls, daß diese Aktenstücke mit Ernst und Würde abgefaßt sind und alle persönlichen Beleidigungen weglassen, wogegen namentlich der erste Napoleon vielfach gefehlt hat, um seine Kriege vor den Franzosen zu beschönigen. Die kriegführenden Staaten pflegen sofort auch das Verhalten ihrer eigenen Unterthanen während des Kriegs zu regeln, ihnen zu verbieten dem Feinde nützliche Dienste zu leisten und ihnen sogar jeden Verkehr mit dem Feinde zu untersagen, und es wird das Kriegs- und Martialgesetz wenigstens in Aussicht gestellt, wenn auch nicht sofort verkündigt. Häufig rufen die Staaten ihre im andern Lande befindlichen Unterthanen zurück und zwar selbst unter Androhung von Vermögens- und anderen Strafen, was vorzüglich auch darin seinen Grund hat, daß der Staat alle seine Unterthanen nöthigenfalls zur

Vertheidigung braucht. Jedoch ist man in dieser Hinsicht nicht mehr so strenge und wird nicht nur ein unschädlicher Briefwechsel über neutrale Gebiete erlaubt, sondern sogar oft auch die Unterhaltung des Handels und Verkehrs zwischen bestimmten Plätzen, natürlich unter gewissen Beschränkungen und der erforderlichen Aufsicht. Ebenso ist man nicht mehr gewöhnt, die Unterthanen des andern Staats aus dem Lande zu weisen, wenn es nicht außergewöhnliche Verhältnisse verlangen oder Nachtheile von ihrem Verbleiben zu erwarten sind. Endlich ist es nothwendig, die neutralen Mächte von dem eingetretenen Kriegsstande zu benachrichtigen und ihnen gleichfalls Mittheilung von den Kriegsursachen zu machen.

Der Krieg bricht natürlich jeden friedlichen Verkehr unter den Betheiligten ab und seine Tendenz ist offenbar, an die Stelle desjenigen, was zu den Reibungen und dem Streite Veranlassung gegeben hat, ein Anderes zu setzen. Allein gerade deshalb, weil ein Krieg nur dann erlaubt sein kann, wenn er sich auf solche gerechte Gründe stützt, und weil er die Ursachen des Haders aus dem Wege zu räumen sucht, kann auch unmöglich der Untergang der Existenz eines Staats in der Absicht des Kriegs liegen, sondern nur zu dessen äußersten Möglichkeiten gehören. Es kann daher der Krieg durchaus nicht alle Rechte und Pflichten zwischen den Staaten aufheben, denn sonst hätte ein großer und starker Staat es sehr leicht, sich aller lästigen Verpflichtungen zu entheben, da er nur einen kurzen Krieg beginnen und damit tabula rasa machen könnte. Ohne allen Zweifel sind alle jene Verträge aufrecht zu erhalten, die geradezu für den Kriegsfall geschlossen sind und z. B. den beiderseitigen Unterthanen eine Frist vorbehalten, innerhalb welcher sie Personen und Sachen in Sicherheit bringen können. Ebenso ist es natürlich mit allen früher erfolgten Abschlüssen und Auseinandersetzungen z. B. über Abtretung von Ländern, Regulirung der Gränzen u. dgl. der Fall, da dies Alles bereits zu rechtsgültigen Thatsachen geworden ist und eine Aenderung daran nur durch neuen Vertrag bewirkt werden könnte. Natürlich aber werden von allen übrigen Verpflichtungen und Rechten nur wenige sein, welche nicht wenigstens theilweise eine Unterbrechung durch den Krieg erleiden müssen, wie denn auch sogar die allgemeinen Menschen- und Privatrechte manchmal durch die Kriegführung leiden können. Allein diese, wie Treue, Glauben und Achtung sollen so viel als möglich bewahrt werden und dürfen ohne die äußerste Noth

keinen Abtrag erfahren. In der Regel berührt der Krieg die Privatrechte der Einzelnen durchaus nicht, denn sie können nicht erschüttert werden, obschon in dem Genusse derselben eine Suspension möglich werden kann. Was ferner solche Vertragsverbindlichkeiten betrifft, welche erst noch erfüllt werden sollen oder erst in theilweiser Erfüllung begriffen waren, so werden sie natürlich durch den Krieg beseitigt; allein erst der nachfolgende Frieden ordnet diese Angelegenheit in definitiver Weise und hebt die Verbindlichkeiten entweder förmlich auf, oder setzt sie auf's Neue fest.

Am Empfindlichsten wird von einem Kriegsausbruche der Handel berührt, der unter den Segnungen des Friedens einen so mächtigen Aufschwung zu nehmen pflegt. Zwar verlangen die großen Nachtheile, welche eine Störung des Handels nicht blos den kriegführenden Theilen, sondern auch den übrigen Staaten zufügt, daß man im Kriegsfalle alle diese Störungen auf ein geringstes Maß zurückführe; allein die Kriegführung selbst hat darauf zu sehen, daß der Handel dem Feinde nicht wesentliche Dienste leiste und ihn unterstütze, und deshalb wird er während dieser Zeit ziemlich beschränkt. Man geht manchmal sogar so weit, den Unterthanen jeden Handelsverkehr mit den feindlichen Unterthanen zu verbieten und die letzteren vom Verkehre mit dem Lande zurückzuweisen; öfters aber werden auch wieder bestimmte Ausnahmen gestattet. Jedenfalls verlangt die Wichtigkeit des Verkehrs selbst, daß über die Art und Weise, wie der Handel behandelt werden soll, eine genaue Erklärung der betheiligten Regierungen erfolge, da die Kriegserklärung an und für sich den Handelsverkehr noch nicht aufhebt.

Wie schon erwähnt, findet ein Krieg überhaupt nur zwischen Staaten und seinen Repräsentanten und den von ihnen berufenen kriegerischen Kräften statt. Was zu den letzteren zu rechnen ist, hängt von den besonderen Verhältnissen und Umständen ab, denn es muß nicht allein die gewöhnliche Land- und Seearmee sein, sondern es kann hierzu auch Landwehr, Landsturm oder eine andere irreguläre Mannschaft verwendet werden, so daß also die militärische Organisation das Kennzeichen abgibt. Eigentlich sind auch alle jene nicht streitbaren Mannschaften dazu zu rechnen, welche im Dienste der Armee stehen, wie Aerzte, Geistliche, Verwaltungsbeamte u. dgl., allein da ihr Zweck nicht ist am Kriege direkt Antheil zu nehmen, sondern sich höchstens persönlich zu vertheidigen, so unterliegen sie natürlich auch nicht allen Folgen des Kriegs-

rechts. Die übrigen Bürger, welche mit dem Heere nicht in irgend einer weiteren Verbindung stehen, werden vom Kriege nicht unmittelbar berührt, insofern sie sich aller Theilnahme an feindseligen Handlungen enthalten; sobald sie aber solche Handlungen begehen, setzen sie sich ebenfalls kriegsrechtlicher Behandlung aus und sind sie selbst nach dem eigenen Rechte strafbar, da auch im Kriege die Rechte des Feindes und seiner Sachen von Nichtkriegern geachtet werden müssen. Uebrigens werden für alle solche Fälle in der Regel die besonderen Bestimmungen des Kriegszustands und Martialgesetzes als maßgebend erklärt.

Wer an einem Kriege ohne staatliche Ermächtigung blos auf eigene Hand hin Antheil nimmt und zwar entweder als vereinzelte Freibeuter oder in Freicorps und Corsarenschiffen, steht außerhalb der Wohlthaten des Kriegsrechts und Kriegsgebrauchs und verfallen sie bei ihrer Ergreifung auch gewöhnlich exemplarischer Bestrafung. Etwas Anderes ist es aber, wenn sie dafür von der Staatsgewalt völlig autorisirt wurden, denn dann gehören sie zu Land zur Armee, wenn gleich in loserem Verbande, und zur See sind es gewöhnlich K a p e r, welche einen Kaperbrief erhalten und dann für sich allein auf feindliche Schiffe Jagd machen, jedoch ebenfalls der Admiralität unterstehen. Diese Kaperei ist ziemlich alt und wurde ein Nothbehelf aller derjenigen Seestaaten, welche über keine große Flotte geboten und daher die gegnerischen Schiffe nicht auf allen Meeren aufsuchen konnten, weshalb sie ihre Seemacht dadurch verstärkten, daß sie an Privatschiffe Kaperbriefe ausgaben und ihnen so erlaubten, gegen Aussicht auf Gewinn dem Feinde so viel als möglich zu schaden. Nach den darüber aufgekommenen Gewohnheiten können nur die kriegführenden Theile Kaperbriefe ausgeben und zwar, wenn nicht etwa Verträge es ausschließen, selbst an fremde Schiffe, sowie an Kauffahrer, und zwar in einer bestimmten Form. Nur wer solche staatliche Ermächtigung besitzt und sich auch sonst nach Kriegsgebrauch verhält, wird als berechtigter Kaper anerkannt und behandelt. Wer dagegen ohne solche Ermächtigung auf Kaperei ausgeht oder gar sich von beiden Theilen Kaperbriefe geben läßt, wird als Pirat angesehen und behandelt. Das System solcher Kaperei ist vielfach als Unsitte erklärt und verdammt worden und einzelne Staaten haben vertragsweise die Kaperei beschränkt oder ganz für sich abgeschafft. Allein zu allgemeiner Abschaffung wollte sie doch nicht gelangen, bis endlich die europäischen Großmächte auf den Pariser Conferenzen am 16. April 1856 ihre

Declaration über den Seekrieg erließen, in deren erstem Artikel die Kaperei als abgeschafft erklärt wurde. Der größere Theil der civilisirten Staaten trat sofort auch dieser Erklärung bei, jedoch ihre allgemeine Durchführung scheiterte daran, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika Bedenken gegen die einseitige Abschaffung der Kaperei trug und vielmehr auch noch die Unantastbarkeit des Privateigenthums von Unterthanen kriegführender Staaten auf dem Meere erklärt wissen wollte, denn er hob vom nordamerikanischen Standpunkte mit Recht hervor, daß die einfache Aufhebung der Kaperei die Angriffskraft der großen Seemächte nur erhöhe, die Vertheidigungskraft der Andern aber verminderе, weil das Privateigenthum der Ausraubung durch die bewaffneten Regierungskreuzer nach wie vor ausgesetzt bliebe. Diesem allerdings sehr vortrefflichen Verbesserungsantrage Nordamerika's, welcher dem privilegirten Seeraub der Staaten ein Ende machen würde, haben die anderen Mächte noch nicht beigestimmt und ist daher die Kaperei im gegenwärtigen nordamerikanischen Secessionskriege sehr im Schwunge. Vielleicht bringt dies auch diesen Staat zum Beitritt zur Pariser Declaration, denn es ist dringend zu wünschen, daß die Kaperei bald gänzlich abgeschafft werde, weil sie zu leicht in Gewaltthat und Grausamkeit übergeht und sie sich wenig mehr von Seeräuberei unterscheidet.

In der Kriegführung selbst ist offene Gewalt und List erlaubt, wenn sie zum Zwecke führen und nicht etwa die Ehre und Menschlichkeit dadurch verletzt werden. Es gibt aber eine ganze Reihe von Kriegsmitteln, welche aus letzteren Gründen unbedingt verboten sind und nicht angewendet werden dürfen, obschon dies weit mehr auf allgemeinen Annahmen als auf Verträgen beruht. Die Kriegsmanier verwirft unbedingt den Gebrauch vergifteter Waffen, die Vergiftung der Brunnen, Trink- und Eßwaaren, die absichtliche Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Sendung von Thieren und Sachen in das Land, den Gebrauch von Kettenkugeln und Stangenkugeln, das Schießen à la mitraille oder mit Stücken von Eisen, Glas, Nägeln und Kalk, mit doppelten oder halbirten Kugeln und den Gebrauch der Kartätschen. Ferner ist verboten der Gebrauch der Bluthunde und anderer reißenden wilden Thiere gegen den Feind, die Mißhandlung der Verwundeten, Kranken, Invaliden und Wehrlosen, Meuchelmord, Ermordung ruhiger Gefangener, Versagung des Pardons, Bestechung der Kriegsbefehlshaber, Ver-

leitung feindlicher Unterthanen zu Verrätherei und Aufruhr und die Aussetzung eines Preises auf den Kopf des feindlichen Befehlshabers oder Souverains. Ebenso unerlaubt ist die nicht durch die Kriegführung selbst bedingte Verheerung des Landes, die Zerstörung der Erndten, das Niederbrennen von Wohnungen und Scheunen, das Plündern und Marodiren u. dgl. Was die Waffen betrifft, welche mehr maschinenartig ganze Massen von Menschen vernichten können, wie die Kettenkugeln, die glühenden Kugeln und Pechkränze u. dgl., so ist freilich dagegen zu stellen, daß die neuere Kriegs- und Waffenkunst noch weit gefährlichere Projektile erfunden und ausgeführt hat und eine wohlgefüllte Granate weit schrecklichere Verheerungen anzurichten vermag.

Was die Anwendung von List und derjenigen Mittel betrifft, die sich aus den feindlichen Reihen selbst darbieten, z. B. Deserteure und Verräther, so ist deren Handlung nur für sie selbst persönlich unehrenhaft, ihre Benützung aber nicht zu verbieten. In ähnlicher Weise handelt es sich von den Kundschaftern und Spionen, welche Stellung, Kriegsmittel, Verhältnisse und Absichten des feindlichen Theils auszukundschaften suchen, um dem andern Theile zu dessen Gebrauch davon Nachricht zu geben. Solche Spione haben natürlich eine feindliche Absicht und da sie noch gefährlicher sind, als wirkliche Soldaten, so steht dem Feinde gegen sie das Kriegsrecht zur Seite, wie denn ergriffene und überwiesene Spione in der Regel gehängt oder erschossen werden und für sie weder ein staatlicher Auftrag, noch ein militärischer Befehl zur Entschuldigung dienen kann. Jedoch wird allgemein angenommen, daß ein Mann, der früher als Spion Dienste leistete, aber nach Aufgabe dieses Dienstes gefangen wird, wegen der früheren Spionage nicht mehr kriegsrechtlich behandelt und bestraft werden kann, sondern höchstens Sicherheitsmaßregeln gegen ihn zulässig sind. Im Falle der eine Theil der Kriegführenden sich solcher unerlaubten Mittel bedient, verscherzt er natürlich die sonst gebotenen Rücksichten und kann ohne Schonung gegen ihn verfahren werden; nur ist es eben sehr schwer, die Wiedervergeltung an den wirklich Schuldigen zu üben und nicht Unschuldige zu treffen, da dies unbedingt verboten sein muß.

Die Behandlung der feindlichen Personen im Kriege war früher ganz dem Willen des siegenden Theils überlassen; allein man hat jetzt auch bezüglich derselben eine größere Schonung eingeführt, weil der Krieg eben nicht mehr Härte und Leiden mit sich führen soll, als un-

bedingt nothwendig erscheint. Nach dem Völkerrechte ist allerdings der feindliche Souverain ebenso gut den Gewaltthätigkeiten des Kriegs ausgesetzt, wie die Anderen; aber man hat dennoch in ihrer Hinsicht eine sehr weit gehende Milde eingeführt. Auf solche Fürsten, wenn sie persönlich am Kriege Antheil nehmen, soll absichtlich kein großes oder kleines Geschütz gerichtet und überhaupt an ihnen wissentlich keine Gewaltthätigkeit ausgeübt werden. Dagegen können sie zu Kriegsgefangenen gemacht werden, wovon jedoch ihre Frauen und Kinder in der Regel ausgenommen und sogar besonders beschützt werden. Die kriegführenden Souveraine betrachten sich überhaupt äußerlich nicht als persönliche Feinde und unterlassen daher selbst während des Kriegs nicht den Austausch mancher Höflichkeitsformen, wie die Anzeigen persönlicher Familienereignisse, von Geburten, Heirathen, Todesfällen u. dgl.

Das eigentliche strenge Kriegsrecht und der Kampf bis auf Leben und Tod finden nur auf wirkliche Bewaffnete Anwendung, welche ausdrücklich für die eigentliche Kriegführung bestimmt sind; jedoch versteht es sich von selbst, daß auch gegen diese alle zulässige Humanität beobachtet werden muß und nicht mehr Menschenleben geopfert werden sollen, als unbedingt nothwendig ist. Wie schon gesagt, ist das Pardongewähren, sobald es nur ohne eigenen Nachtheil geschehen kann, eine Pflicht der Humanität, die selbst im wilden Kampfe nicht bei Seite gesetzt werden darf. Die schon oben erwähnten nicht streitbaren Mannschaften können im allgemeinen Kampfe auf besondere Rücksichten nicht Anspruch machen und werden ebenso gut wie die andern Militärs zu Kriegsgefangenen gemacht; dagegen werden sie als einzelne Personen eine entsprechende milde Behandlung beanspruchen dürfen. Aerzte und Wundärzte im Dienste pflegen beiderseitig geschont zu werden und befinden sie sich an Spitälern in vom Gegner eingenommenen Städten oder Plätzen, so werden sie einfach an ihren Stellen belassen. Die Menschlichkeit erfordert, Verwundete, welche waffenlos sind oder sie nicht mehr führen können, zu verschonen und sie, wenn sie in Kriegsgefangenschaft gerathen sind, sogar zu pflegen und zu heilen; jedoch kann der große Andrang eigener Verwundeter allerdings bewirken, daß diese zuerst besorgt werden und man dann erst die Verwundeten des Feindes in Pflege nehme. Muthwillige Tödtung Verwundeter und Kampfunfähiger ist streng zu verpönen. Als allgemeiner Grundsatz gilt auch, daß alle Parlamentairs, welche sich als solche kund-

geben, als unverletzbar gelten und in vollständiger Sicherheit sich wieder zu den Ihrigen begeben dürfen.

Alle übrigen Landesangehörigen, sowie auch alle jene, welche die Waffen blos im allgemeinen Sicherheitsdienste tragen, sind von aller persönlichen Bedrohung frei, sobald sie sich aller Feindseligkeiten enthalten und ruhig ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. Es kann dies aber den Feind nicht abhalten, zu größerer Sicherung dieses ruhigen Verhaltens die Ausfolgung der Waffen und selbst die Stellung von Geiseln und anderen Bürgschaften zu verlangen. Werden feindliche Unterthanen blos zufällig oder durch einen Unfall während des Kriegs an die Küste verschlagen, so wird ihnen allgemein die sofortige Rückkehr gestattet und kann der betreffende Staat aus diesem Nothfalle keinen Vortheil für sich ziehen.

Ausgeschlossen von dieser milderen Sitte der Kriegsmanier sind nur diejenigen, welche diese selbst verläugnen und übertreten, wie die Marodeurs, ferner jene, welche ohne besondere Ermächtigung den Parteigängerkrieg führen, und endlich die beim Feinde gefundenen Ueberläufer oder Deserteurs, welche der Willkühr des Feindes verfallen.

Ueber die Kriegsgefangenen und deren Behandlung waren die Ansichten der früheren Zeit von den heutigen sehr verschieden, wie auch die Kriegführung selbst eine ganz andere war. In alter Zeit nahmen nämlich so ziemlich alle Bürger und Einwohner an der Vertheidigung des Landes Theil und daher betrachtete man auch die gesammte Einwohnerschaft als feindlich und behandelte man sie als solche, sobald man sie in Kriegsgefangenschaft bekam. Letztere war kaum irgendwo durch irgend eine humanere Sitte beschränkt, sondern der Sieger behauptete für sich an dem Besiegten ein Recht über Leben und Tod und wo er daher die Gefangenen nicht als Sclaven behalten oder verkaufen konnte, so tödtete er sie, um sie nicht ernähren zu müssen. Nur bei einzelnen Völkern kamen in dieser Hinsicht etwas mildere Gebräuche auf, welche wenigstens den um ihr Leben Flehenden und freiwillig sich Ergebenden eine bessere Behandlung zusicherten. Allein die Barbarei, welche nach dem Verfalle des römischen Reichs eintrat, verschlimmerte wieder Vieles daran und vergebens suchte die christliche Kirche eine Milderung einzuführen. Was ihr anfangs nicht gelingen wollte, das setzte dann der Eigennutz durch, denn es kam die Sitte auf, für die

Kriegsgefangenen ein Lösegeld anzunehmen und in Hoffnung darauf behandelte man sie daher mit mehr Schonung. Endlich setzte es aber auch die Kirche (1179) durch, daß gefangene Christen nicht zu Sclaven gemacht und verkauft werden durften.

Jetzt und namentlich seit Einführung der stehenden Heere mußten ganz andere Grundsätze maßgebend sein, weil man einen Krieg nunmehr nur als einen Streit zwischen Staat und Staat mit Hülfe der besonders dazu bestimmten bewaffneten Kräfte ansieht. Es konnten also alle diejenigen, welche weder an der Herbeiführung noch an der Durchführung des Kriegs selbst Theil nehmen, auch nicht mehr wie die wirklich feindliche Macht behandelt werden und erstreckt sich daher jetzt die Kriegsgefangenschaft nur auf das Staatsoberhaupt und die bewaffnete Macht oder die Bestandtheile der Armee. Sollen auch andere Staatsangehörige in Kriegsgefangenschaft gehalten werden, so sind daran ganz außergewöhnliche Verhältnisse und Sicherheitsmaßregeln Ursache, denn es ist dies eine Ausnahme von der Regel.

Die Kriegsgefangenschaft ist eine erzwungene oder freiwillige; in ersterem Falle sind die betreffenden Personen entweder ganz umringt oder sonst widerstandslos gemacht, so daß also eine Anwendung der Gewalt auf sie nicht mehr nothwendig oder erforderlich ist und die Schonung des Lebens sich von selbst versteht; im letzteren Falle wäre überhaupt jede Härte eine wahre Barbarei. Es kann also der siegreiche Gegner solchen widerstandslosen Feinden gegenüber nur Sicherungsmittel anwenden, damit sie nicht wieder zur Armee zurückkehren und den Feind verstärken. Ist er nicht im Stande diese Gefangenen in solcher Weise fortbringen zu lassen oder zu decken, so muß er lieber die Uebergabe ablehnen oder die Betreffenden gegen das Versprechen, die Waffen in gewisser Zeit nicht mehr zu ergreifen, in ihre Heimath entlassen. Gefangene Feinde, die man nicht ernähren oder bewachen kann, dürfen auf keinen Fall getödtet werden, selbst wenn sie sich nicht auf Treue und Glauben übergeben hätten, denn das Kriegsrecht gestattet nur einen offenen und ehrlichen Kampf auf Leben und Tod, aber nicht die Niedermetzelung Widerstandsloser, selbst in dem Falle nicht, wenn zu befürchten stände, daß sie wieder in die Gewalt des Feindes fielen und so deren Reihen und Macht verstärkten. Ueberhaupt muß hier überall das Wesen des Kriegs im Auge behalten werden und kann man nicht Dinge hereinziehen, die demselben geradezu widersprechen. An

einem gefangenen Feinde, der dem Heere bisher gewaltigen Schaden verursacht hatte, deshalb Rache nehmen zu wollen, wäre unsoldatisch und verdammenswürdig und deshalb wurde es auch so bitter gerügt, als 1849 die ersten preußischen Standgerichte in Rastadt als Verstärkungsgrund den Umstand annahmen, daß der betreffende Soldat die Waffen gegen die Preußen getragen und gegen sie gekämpft hatte, während doch ein Unterlassen desselben den Soldaten als feig und unwürdig hätte erscheinen lassen. *) Selbst wenn ein Kriegsgefangener sich vorher eine Verletzung der allgemeinen Kriegssitte hätte zu Schulden kommen lassen, wird wohl schwerlich eine härtere Maßregel deshalb erlaubt sein, weil der Betreffende für die Ergreifung der ausnahmsweisen Kriegsraison nur seinem eigenen Staate und den Vorgesetzten, welche die Nothwendigkeit zu ermessen haben, nicht aber dem Feinde selbst verantwortlich sein kann.

Der einzige Zweck der Kriegsgefangenschaft besteht darin, den Betreffenden die Rückkehr zur Armee und die fernere Betheiligung am Kriege zu verhindern, und dafür genügt es, die Kriegsgefangenen im Lande in gehöriger Sicherheit zu erhalten und ihre Freiheit, so weit als nöthig, zu beschränken. Fürstliche Personen und Offiziere erhalten gegen Verpfändung ihres Ehrenworts, nicht entfliehen zu wollen, mehr Freiheit und sind oft nur auf den Aufenthalt in einer bestimmten Stadt angewiesen; die anderen Gefangenen kommen dagegen gewöhnlich in Festungen und Forts, wo ihre Ueberwachung leichter ist, und werden nach Möglichkeit zu Arbeiten angehalten, damit sie wenigstens theilweise ihren Unterhalt verdienen. Diesen nämlich muß der Staat ihnen gewähren, selbst für den Fall keinen Ersatz dafür zu erhalten, und empfangen daher die Gefangenen gewöhnlich eine Löhnung, Brod und die nöthigen anderen Requisiten. Für alle weiteren Kriegsvorgänge unter den beiden Staaten können die vorher gemachten Kriegsgefangenen nicht verantwortlich gemacht werden und überhaupt ist jede weitere Beschränkung und Mißhandlung derselben unstatthaft, wenn nicht etwa die Gefangenen durch ihr Verhalten, wie Widersetzlichkeit, Fluchtversuche, Verrätherei u. dgl., die schuldigen Rücksichten verscherzen. Den Kriegs-

*) Dieser Fall kam in der That mehrmals vor, bis ein Vertheidiger das Standgericht darauf aufmerksam machte, wie unehrenhaft dies für einen Soldaten sei, worauf dann auch die betreffenden Fragen ferner unterblieben.

gefangenen darf nicht zwangsweise zugemuthet werden, in die Kriegsdienste des Feindes zu treten; wohl aber können sie freiwillig in seine Kriegs- oder Civildienste treten und sich auch auf sonstige Weise dem feindlichen Staate unterwerfen, womit natürlich die Kriegsgefangenschaft von selbst aufhört. Sonst wird sie beendigt: durch freiwillige oder auch bedungene Loslassung mit oder ohne Bedingungen für den Kriegsgefangenen, die gewöhnlich dahin lautet, in einer bestimmten Zeit nicht mehr gegen den betreffenden Staat die Waffen zu tragen oder sich auf Verlangen wieder von selbst einzustellen; durch Lösegeld, durch gegenseitige Auswechselung der Gefangenen, durch gewaltsame Wegnahme, durch Entfliehen (Selbstranzioniren) oder endlich in Folge des Friedensschlusses.

Ist einem solchen Gefangenen die Flucht gelungen und fällt er dann im Verlaufe des Kriegs dem Feinde wieder in die Hände, so wird er wegen der Flucht nicht bestraft, da er ja nur mit Gewalt gefangen gehalten wurde und ein Fluchtversuch die Folge des natürlichen Freiheitsdrangs ist. Wenn dagegen die Betreffenden, was besonders bei Offizieren der Fall ist, ihr Ehrenwort gegeben hatten, nicht zu fliehen oder nur gegen das Versprechen, in gewisser Zeit nicht mehr gegen das Vaterland zu dienen, frei gelassen wurden und doch wieder dienten und gefangen wurden, so hat der betreffende Gegner das Recht, sie deshalb ganz besonders mit Gefängniß zu bestrafen.

Viel schwieriger sind die Ansichten und Grundsätze über das Anrecht an feindliche Sachen mit Recht und Billigkeit in Einklang zu bringen und hier überall die richtigen Unterscheidungen zu machen. Wie bezüglich der Kriegsgefangenen verfuhr man im Alterthume auch mit dem Eigenthume der Feinde, das man entweder zerstörte oder mit nach Hause schleppte. Wie die damaligen Kriege lediglich Verwüstungskriege waren, so behandelte man auch Land und Leute des Feindes und es war darin nichts mehr als heilig geachtet. Die Beute selbst ward unter den Staat und die Krieger vertheilt. Jetzt kann man natürlich nicht mehr behaupten, daß der Krieg alle Verhältnisse löse, denn höchstens kommen dabei jene zwischen den Staaten selbst in Frage, nicht aber solche, auf welchen die Ordnung aller Rechts- und bürgerlichen Verhältnisse überhaupt beruht. Gerade die Eigenthumsverhältnisse der Privaten sind in dieser Hinsicht am unantastbarsten, denn viel eher hat der Staat ein Anrecht auf das Leben seiner Unterthanen zur Ver-

theidigung des Vaterlands, weil das Leben des Einen so viel wiegt wie das des Andern; wenn aber der Staat seine Zuflucht zu den materiellen Kräften seiner Bürger nehmen muß, hat er das Princip der gleichen Belastung zu wählen und kann er nicht beliebig da oder dort Eigenthum wegnehmen. Will der Staat somit das Privatvermögen seiner Bürger zur Verstärkung seiner Kriegsmacht verwenden, so kann es nur durch entsprechende Heranziehung verhältnißmäßiger Beiträge geschehen und um so weniger eine fremde Staatsgewalt, welche das Land in seine Gewalt bekommt, dies Recht weiter ausdehnen oder in anderer Form anwenden.

Man pflegt im Völkerrechte mit besonderer Wichtigkeit die Frage zu erörtern, von welchem Augenblicke der ein Land überziehende Feind wirklich darauf Anspruch machen kann, die bisherige Staatsgewalt rechtlich zu vertreten. Gewiß ist, daß der Feind in einem nach obigen Grundsätzen erlaubten Kriege von vorn herein nicht die Absicht haben kann, die andere Staatsgewalt zu verdrängen, sondern sich nur mit Gewalt bei ihr Recht zu verschaffen. Die bisherige Staatsgewalt besteht also fort und der Feind nimmt blos zur Erreichung seines Zwecks die Rechte und das Vermögen der Staatsgewalt einstweilen in Besitz, sucht ebenso das Einkommen an sich zu bringen und überhaupt alle möglichen Vortheile der Staatsgewalt zu entreißen und an sich zu ziehen, denn nur durch diese Schwächung des andern Theils kann er zur Nachgiebigkeit gebracht werden. So lange aber diese Staatsgewalt noch besteht, Widerstand leisten und Hoffnung auf Wiedererringung der Oberhand haben kann, vermag der andere Theil nicht das Recht zu behaupten, die Staatsgewalt selbst zu vertreten. Dies ist erst der Fall, wenn sie thatsächlich überwunden und widerstandslos gemacht ist und factisch zu bestehen aufgehört hat. Dann fällt sie schon durch die Thatsache der alleinigen Obergewalt an den Sieger, wenn sie immerhin nur eine usurpatorische genannt werden kann, und ihre Wirkungen können fortan nicht wohl mehr bestritten werden.

Was die Verhältnisse des Privateigenthums betrifft, so haben dieselben in direkter Weise mit dem Kriege gar nichts zu thun und stehen nur insoweit damit in Berührung, als die Staatsgewalt überhaupt darauf zurückgreifen kann. Der Feind kann also für seine Kosten und Ansprüche sich ebenfalls an dasselbe halten, da es ja ohnehin die Lasten tragen müßte, welche der Staat dem Feinde gegenüber übernommen

hätte; und der Feind kann ebensogut von den Privaten persönliche Dienste, Lieferungen und Contributionen verlangen und selbst Privateigenthum zum Gebrauch wegnehmen, weil dies unter denselben Bedingungen geschieht, wie es auch die eigene Staatsgewalt im Nothfalle thun darf, indem die Bürger ihm alle und jede Hülfe leisten müssen und nur den gerechten Anspruch haben, daß die gerechte Vertheilung der Last später regulirt und für zu viel Getragenes eine Entschädigung und Ausgleichung geleistet werde. Es ist übrigens in dieser Hinsicht früher weniger rücksichtsvoll verfahren worden als jetzt, da man damals sich nicht wohl in anderer Weise helfen konnte und daher oft schwere Verletzungen der Gerechtigkeit vorkamen, die nie wieder gut zu machen waren. In unserer verkehrsreichen Zeit mit den leichtbeweglichen Kapitalkräften ist dagegen eine solche Bedrückung weniger nothwendig, denn der Feind bringt seine Bedürfnisse mit oder bezahlt sie selbst und wenn wirklich Contributionen u. dgl. erfolgen sollten, so wird einstweilen bei Kassen und Bankiers ein Anlehen dafür gemacht und die Sache später vom Staate selbst regulirt.

Daß natürlich feindliches Eigenthum, wenn es nicht speciell zur Kriegführung selbst dient, nicht geradezu ruinirt und vernichtet werden darf, versteht sich von selbst, denn damit wird für den Kriegserfolg überhaupt nichts erzielt und es sollte doch kein feindlicher Akt vorgenommen werden, der nicht auf diesen Zweck losgeht. Als Repressalien solche Mittel zu gebrauchen, ist mehr ein Akt der Barbarei, denn unmöglich kann die Begehung einer Rohheit diejenige einer andern rechtfertigen. Was sonst die Beschlagnahme des Privateigenthums von Angehörigen feindlicher Staaten betrifft, das sich im Lande befindet, so ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß sich solche nur ausnahmsweise rechtfertigen lasse, wie denn auch dieselbe nur den Staaten selbst Schaden bringen würde. Denn in unserer Zeit werden die wichtigsten Einrichtungen und Anlagen in fast jedem Staate, wie Eisenbahnen, Bergwerke, große Fabriken und Kapitalassociationen, blos durch sogenanntes internationales Kapital ermöglicht, das aus allen anderen Ländern zusammenströmt. Da es unmöglich ist, dasselbe in einer bestimmten Frist oder überhaupt vor langer Zeit wieder heraus zu ziehen, so würde eine solche Beschlagnahme nur den Erfolg haben, daß sich dies Kapital von allen solchen Staaten principiell fern hält, welche nicht streng an dem Grundsatze festhalten, das Privateigenthum selbst in dem Falle,

wenn es Bewohnern des bekriegten Staats angehörte, unter allen Fällen als heilig und unantastbar zu achten.

In allen diesen Dingen sind wir eigentlich erst noch in der Uebergangszeit begriffen und werden noch veraltete Grundsätze neben denen der vorgeschrittenen neuen Zeit aufgestellt. Sogar gänzlich Widersinniges ist in dieser Weise noch festgehalten und das, was sich eigentlich von selbst versteht, noch nicht allgemein anerkannt worden. So haben namentlich noch bis zur neueren Zeit die Truppen der angreifenden Macht beim Einrücken in feindliches Land sich sofort die oberste Staatsgewalt angemaßt und sich förmlich huldigen lassen, auch alles Feindeseigenthum in vollen Besitz genommen. In ähnlicher Weise verfügte der Feind sogar über noch nicht einmal ganz in Besitz genommene Länder und **1813** schloß z. B. Oesterreich sogar zu Ried einen Vertrag mit Bayern, worin es ihm eine ganze Menge von Länderbesitz zutheilte oder garantirte, dessen Eroberung damals sogar noch in ziemlich weiter Ferne lag und worauf Oesterreich nicht das allermindeste Anrecht besaß. Am mildesten begann man im Landkriege zu verfahren, indem man alle unnöthigen Zerstörungen vermeidet und sich für seine Bedürfnisse und Kosten durch Requisitionen und Contributionen zu decken sucht, wobei man dieselben immer ganzen Bezirken auflegt und es diesen dann überläßt, die entsprechende Vertheilung unter den Bewohnern und das besondere Vermögen vorzunehmen. Nur in einzelnen Punkten ist hier noch ein Grundsatz festgehalten worden, welcher mit der erörterten Natur des Kriegs sich nicht vereinbaren läßt, und namentlich im Seekriege scheint es, als ob von allen großen Fortschritten überhaupt gar nichts eingedrungen wäre, denn hier herrscht noch ein förmliches Raub- und Plünderungssystem vor.

Allgemein ist man darüber einverstanden, daß alles unbewegliche Privateigenthum in Folge der Besetzung durch den Feind nicht aus dem Privatbesitze in den Besitz des Feindes übergehe und dieser überhaupt kein anderes Anrecht darauf habe, als daß er es mit Beschlag belegen und die Erträgnisse einstweilen an sich ziehen und verwenden kann. Als gleiches Privatgut sind auch alle jene Immobilien zu betrachten, welche der Souverain oder die fürstlichen Familienmitglieder als Private besitzen, und selbst über das unbewegliche Staatseigenthum kann der Feind nicht dauernd verfügen und dessen Eigenthumsverhältnisse verändern, wenn er nicht factisch in den Besitz der Staatsgewalt gelangt ist. Alle

darüber gemachten Verfügungen sind daher einseitig und hinfällig und bedürfen jedenfalls der ausdrücklichen Bestätigung durch den nachfolgenden Friedensschluß. Was die Schuldforderungen des Staats betrifft, so hat man hier gewöhnlich dem Sieger das Recht zugeschrieben, über dieselben zu verfügen. Allein dies ist schon deshalb nicht so unbedingt möglich, weil die Schuldforderungen die Natur von unbeweglichem Eigenthum besitzen können, wie z. B. die Servituten, wobei ein solches Aneignungsrecht schon an und für sich selbst ausgeschlossen ist. Bestehen die Forderungen in bloßen Nutzungen aus Eigenthumsrecht, z. B. Pachtzinsen, so versteht es sich von selbst, daß der Sieger sie für sich benützen kann. In allen anderen Fällen kann aber der Sieger ein solches Aneignungsrecht gar nicht geltend machen, da dies blos persönliche Forderungen sind, von denen es gar nicht denkbar ist, daß sie in kriegerischer Weise thatsächlich in Besitz genommen werden können, denn solche Forderungen sind etwas Unkörperliches, das man nicht fassen kann. Wer hier also dem Sieger Zahlung leistet, thut es auf eigene Gefahr hin, wenn nicht etwa derselbe im vollständigen Besitze der Staatsgewalt war und daher als solche darüber verfügen konnte.

Ein Beuterecht findet bei Landkriegen nur an beweglichen körperlichen Sachen statt und zwar an solchen, welche den beiderseitigen Heeren als solchen oder deren einzelnen Individuen gehören und im Kriege denselben abgenommen werden. Ausnahmsweise gilt dies auch für diejenigen Fälle, wo der Befehlshaber des feindlichen Heers demselben das Plünderungsrecht nach Erstürmung eines festen und hartnäckig vertheidigten Platzes gleichsam als Entschädigung für die Anstrengung und Gefahr und als Preis der That verspricht. Das gewöhnliche Beuterecht geht auf Alles, was die Betreffenden gerade mit sich führen, und ist hier wenigstens Gelegenheit zur Vorbeugung vorhanden, indem jeder Theil sein besseres und nicht für den Augenblick unentbehrliches Eigenthum einfach nicht mitzunehmen und zu gefährden braucht. Jene ausnahmsweise Plünderung ist dagegen unter allen Umständen eine Ungerechtigkeit und Rohheit, da sie in der Regel nur Unschuldige trifft. Man schützt zwar vor, daß die Betroffenen von ihrem Staate später wieder enschädigt werden können, allein dies ist immer zweifelhaft und unsicher. Ueberhaupt führt das Beutemachen noch gar viele Ungerechtigkeiten mit sich; denn wenn auch auf alles weitere und ungerechte Beutemachen eine Strafe festgesetzt ist und die Herausgabe der Beute verfügt werden soll, so ist

doch jedenfalls in den meisten Fällen nichts zu erreichen und die Beute dem Bestohlenen verloren. Also beraubte Privatleute sind außerdem in einem doppelten Nachtheile, denn an ihnen wird das Beuterecht, wenngleich nach jetziger Militairdisciplin ungerecht, ausgeübt, aber sie selbst haben durchaus kein Recht sich am gegnerischen Soldaten oder Unterthanen zu erholen oder deren in ihre Hände gefallenes Eigenthum als Beute für sich zu behalten, sondern sie müssen es bei Strafe abliefern.

Die Militärdisciplin der neuesten Zeit ist freilich strenger geworden und wird so viel als möglich gehandhabt; dennoch kommen fast in jedem Kriege Ausschreitungen vor, welche von den Befehlshabern zu leicht nachgesehen werden und mitten in den mit mehr Milde geführten Krieg wieder Züge ächter Barbarei einmischen. Hinsichtlich der rechtmäßig gemachten Kriegsbeute bestehen jetzt auch Grundsätze, welche zwischen den Gegenständen unterscheiden. Es wird dem Krieger nämlich nur ein Beuterecht an dem gerade in seinem persönlichen Besitze befindlichen Privateigenthum des Gegners gestattet, also Bewaffnungsstücke, Kleider, Geld und Kostbarkeiten, wogegen Alles, was dem feindlichen Heere vom Staate zur Ausrüstung oder Unterhaltung gegeben ist, und das also einzelnen Abtheilungen u. s. w. zugehört, wie Proviant, Magazine, Kanonen u. dgl., nur für den Staat als Beute in Besitz genommen zu werden pflegt, jedoch gegen eine billige Vergütung an die Einbringer der Beute. Früher gab es auch noch andere Vertheilungsarten bezüglich der einzelnen Gegenstände, indem z. B. die während der Belagerung eines festen Platzes geläuteten Glocken dem Befehlshaber des Belagerungsparks zufielen u. dgl., was aber jetzt natürlich zu bestehen aufgehört hat.

Das ganze Beutemachen ist überhaupt, selbst in dieser Einschränkung, eine sehr abnorme Einrichtung und läßt sich mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht vereinbaren. Daß natürlich alle Ausrüstungs-, Kriegs- und Proviantgegenstände, welche zur Kriegführung selbst dienen, wenn sie dem Feinde in die Hände fallen, von diesem benützt und behalten werden dürfen, versteht sich wohl von selbst, wenn auch behauptet werden mag, daß über das wirkliche Eigenthumsrecht erst der schließliche Frieden zu entscheiden vermag. Allein alles Civileigenthum kann unmöglich unter dieselbe Kategorie fallen und sollten die Eigenthümer immer das Recht behalten, die Zurückgabe oder Erstattung wenigstens nach dem Kriege zu verlangen, denn an den Lasten des Kriegs sollen

jedenfalls alle nur nach Verhältniß beitragen und nicht etwa dieselben auf die Schultern der Einzelnen geladen werden, je nachdem die Beutemacher diesen oder jenen getroffen hatten.

Gibt also das Beutemachen an und für sich noch kein Eigenthumsrecht und muß dasselbe auch für fernerhin gewahrt und reclamirt werden können, z. B. auf einem neutralen Gebiete oder nach wiederhergestelltem Frieden, so gibt es noch weniger einen feststehenden Grundsatz, von welchem Momente an die Beute Eigenthum des Beutemachenden wird. Sonst nimmt man dafür einen vierundzwanzigstündigen Besitz als genügend an, ohne daß jedoch hierüber ein allgemeines Einverständniß herrschte, wie überhaupt hier Alles von der Gesetzgebung des Einzelnstaats abhängt. Jedenfalls kann ein Eigenthumsrecht nicht eher als vollendet beansprucht werden, als wenn die Besitzergreifung so sicher ist, daß sie vom bisherigen Eigenthümer nicht mehr verhindert werden kann, und dies ist in der Regel von dem Augenblicke an der Fall, wo der Gegenstand vollständig in Sicherheit gebracht ist und an eine Wiederabnahme nicht mehr gedacht werden kann. Ist man dagegen noch auf der Verfolgung des Feindes begriffen, so bleibt der bisherige Eigenthümer der genommenen Beute noch im Eigenthumsrechte, da der fortgesetzte Kampf zur Wiedereroberung derselben führen kann.

In ziemlich gleich barbarischer Weise wurde früher mit allem Eigenthum der Angehörigen des gegnerischen Theils verfahren, das sich zufällig im Lande befand oder überhaupt darin lag. Man erklärte dies im Kriegsfalle kurzweg für gute Beute und versicherte sich desselben schon vor dem Kriegsausbruche durch provisorische Beschlagnahme sowohl der in den Häfen befindlichen Schiffe, als auch der verschiedenen Güter und Etablissements, bei welchen man gar nicht an eine solche Möglichkeit gedacht hatte. Wo daher nicht besondere Verträge entgegenstanden, war immer das Vermögen der größten Geschäftshäuser gefährdet, weil die Prisengerichte in fast ängstlicher Weise die Heimathsberechtigung der Betreffenden untersuchten und bei irgend welchem Zusammenhange mit dem feindlichen Staate die Objecte als confiscirt erklärten. Nur die große Ausdehnung des Handels und Verkehrs und die Rücksicht darauf, daß der eigene Handel nicht minder darunter leide und fremde Kapitalien und Güter dadurch für immer aus dem Lande vertrieben werden, hat in dieser Hinsicht das alte Verfahren seltener gemacht und die Staaten zu einer milderen Praxis vermocht; man ist

aber in der That noch weit davon entfernt, diesen Grundsatz überhaupt über Bord zu werfen und sich zu demjenigen zu bekennen, der überhaupt das Privateigenthum für heilig und unantastbar erklärt und höchstens erlaubt, die Verwendung desselben zu Gunsten oder im Interesse des feindlichen Staats zu verhindern oder es sich provisorisch selbst nutzbar zu machen, ohne aber das Eigenthumsrecht selbst anzugreifen und unter der Voraussetzung mit Wiederherstellung des Friedens es wieder ganz frei zu geben und für die Verwendung Ersatz zu leisten. Die größten Staaten, besonders die See- und Handelsstaaten mußten allerdings in diesen Dingen vorangehen, denn sie haben in allen Ländern der Erde am meisten Privateigenthum und wichtige Handelsinteressen; aber gerade diese Staaten, von denen man doch voraussetzen muß, daß sie selbst durch die Beibehaltung der bisherigen Grundsätze am meisten Schaden erleiden, sind es, welche noch am zähesten daran festhalten, weil sie zu sehr auf ihr maritimes Uebergewicht bauen.

Im Seekriege werden, wie schon erwähnt, viel strengere und härtere Grundsätze zur Anwendung gebracht und zwar offenbar nur aus der Eifersucht der seemächtigeren Staaten, welche dadurch ihr Uebergewicht am besten zu sichern und zu bewahren glauben, wenn sie es sofort gegen ihre Gegner anwenden und deren Handel und Schifffahrt zu zerstören suchen. Was im Landkriege längst abgeschafft und verpönt ist, gilt noch vollständig im Seekriege, denn hier nimmt jeder Theil das Recht in Anspruch, nicht blos die dem gegnerischen Staate angehörigen Schiffe und Güter hinwegzunehmen, sondern auch die Schiffe und Güter von dessen Staatsangehörigen der gleichen Vergewaltigung zu unterwerfen, so daß man nur etwa bei verschlagenen und schiffbrüchigen Gütern oder den Schifferbooten eine Ausnahme macht. Es ist und bleibt dies geradezu ein Raubsystem und eine Plünderung, die noch dazu mit ausgezeichneter Raffinirtheit in's Werk gesetzt und behauptet wird. Ausgenommen davon bleiben nur die Schiffe, Güter und Rechte der Neutralen und diejenigen Fälle, wofür besondere Licenzen ertheilt sind. Man nennt dies Recht das Prisenrecht und es tritt in Kraft, sobald der Krieg begonnen hat und nicht etwa, wie 1854 von Großbritannien und Frankreich, den Schiffen des feindlichen Theils eine bestimmte Zeit zum Auslaufen aus den dortigen Häfen und zur Erreichung ihres Zieles gesetzt wurde. Sonst übte man das Prisenrecht sogar auch gegen Schiffe, welche noch gar nichts vom Kriegsausbruche

wissen konnten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es blos auf offener See oder im beiderseitigen Gebiete, nicht aber auf neutralem Gebiete geübt werden darf, wo die feindlichen Schiffe etwa ein Asyl gefunden haben. Ferner kann das Prisenrecht nur durch die Staaten selbst ausgeübt werden und zwar entweder durch ihre Marine oder durch Privatkaper, denen zu diesem Zwecke von der Regierung besondere Mark- oder Kaperbriefe ausgestellt werden; ebenso können aber auch mit denselben Folgen Landtruppen Schiffe und Güter in einem Hafen wegnehmen.

Man sollte meinen, daß gestohlenes oder geraubtes Privateigenthum zu allen Zeiten wieder zurück verlangt werden kann, allein bei dem Seekriege geht man von anderen Grundsätzen aus und wird dieser Raub durch allerlei Formen gedeckt. So sollte schon der vierundzwanzigstündige Besitz die Prise für verloren erklären; jedoch gilt allgemeiner der Grundsatz, daß von Kapern genommene Güter und Schiffe erst dann für verloren anzusehen seien, wenn sie in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht wurden. Auch besteht überall die Einrichtung, daß für die Marine und Kaper ein eigenes Prisengericht eingesetzt ist, vor welchem sich der Nehmer des Schiffs über die rechtmäßige Wegnahme des Schiffs ausweisen und das Eigenthumsrecht daran zusprechen lassen muß, denn vorher kann der Nehmer durchaus nicht darüber verfügen. Das Prisengericht muß jedoch von dem Staate errichtet sein, welchem die Nehmer, d. h. die Marine und Kaper angehören, und urtheilt lediglich nach den Gesetzen und Reglements seines Staats. Es ist dabei aber nicht etwa ein förmliches Gerichtsverfahren angewendet, sondern ein einfaches summarisches Verfahren, das offenbar den Nehmer begünstigt und rechtfertigt, denn es werden fast gar keine anderen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Prise angenommen, als die Nachweisung, daß das Schiff nicht einem feindlichen Staate angehörte oder daß es eines besonderen Schutzprivilegiums genieße. Die Prisengerichte sind also nichts Anderes als besondere Behörden, um den Raub zu legalisiren, und wenn die großen Seestaaten willig die Entscheidung dieser Prisengerichte anerkennen, so geschieht es wohl nur in der Voraussetzung, daß ihnen dies Recht den allermeisten Vortheil bringt und sie sich dadurch das Seeübergewicht am besten wahren können.

Die Wissenschaft hat sich zwar längst mit voller Entschiedenheit

gegen solchen barbarischen Gebrauch ausgesprochen und schwerlich wird es einen Staat geben, der nicht diese Wahrheit anerkennen möchte; aber alle gegen diesen Gebrauch gerichtete Agitation hat noch keine Erfolge zu erzielen vermocht, weil der Eigennutz und die Selbstsucht der großen Seemächte bis jetzt noch nicht zu brechen waren. Im December 1859 wurde vom Bremer Handelsstande eine Agitation gegen den bisherigen Gebrauch begonnen und in einem Antrage erklärt, daß die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, so weit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit sei. Diesem Antrage folgten überall her Zustimmungen und selbst die ersten englischen Häfen und Handelsplätze erklärten sich dafür, aber daß er vor der Hand keine Aussicht auf Annahme habe, bewies deutlich die Erklärung Lord Palmerston's, daß die Existenz Englands davon wesentlich abhänge, daß es die Herrschaft über die See besitze, und es sei zu dem Zwecke nothwendig, die Gewalt, die Schiffe fremder Mächte wegzunehmen und namentlich die auf diesen Schiffen dienenden Matrosen gefangen zu nehmen, nicht aus den Händen zu geben, denn wenn England nicht die Matrosen des feindlichen Staates am Bord von Handelsschiffen gefangen nehme, so würde es dieselben Matrosen bald am Bord der Kriegsschiffe zu bekämpfen haben.

Nach unserem Erachten ist allerdings die Bremer Resolution nicht präcis genug gefaßt und mit den wirklichen Bedürfnissen der Kriegführung nicht in Einklang gebracht, denn der allgemeine Grundsatz, daß auch während des Kriegs der Handel ohne Störung und Unterbrechung fortgesetzt werden dürfe, ist jedenfalls zu weit gehend und übertrieben, weil er den kriegführenden Mächten die Kriegsmittel erleichtert und verstärkt und so den Krieg selbst in die Länge zöge, während doch gerade deren Abkürzung im allgemeinen Interesse erstrebt werden sollte. Die betreffende Forderung ließe sich daher nur dahin umgestalten, daß das Privateigenthum auch zur See heilig gehalten werden muß und die kriegführenden Staaten höchstens das Recht haben, die gegnerischen Schiffe und Güter zu dem Zwecke mit Beschlag zu belegen oder provisorisch hinwegzunehmen, damit sie der Gegner nicht zu seinen Kriegszwecken oder zur Verstärkung seiner Macht zu verwenden vermöge. Auch kann unter Vorbehalt der Entschädigung der Staat

inzwischen auch von den hinweggenommenen Schiffen und Gütern Gebrauch machen und sie in seinem Interesse verwenden. Mehr zu verlangen und zu gewähren dürfte nach keiner Seite hin zulässig sein.

Im Kriege findet sich öfters auch Gelegenheit, daß die betheiligten Parteien Verträge und Conventionen mit einander abschließen, welche zwar den Krieg nicht beendigen, aber wenigstens einige Gegenstände und Verhältnisse in gemeinschaftlicher Weise ordnen. Solche Verträge sind eben so fest zu halten wie alle anderen und zwar sogar um so mehr, als der Feind dabei seinem Feinde ein besonderes Vertrauen schenkt, das nicht verletzt werden darf. Gewöhnlich dienen diese Verträge dazu, vorübergehende Leistungen und Maßregeln zu regeln. Was die Form und den Abschluß betrifft, so sind darauf dieselben Grundsätze anwendbar wie bei den Verträgen im Frieden. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Oberbefehlshaber im ganzen Umfange seines Wirkungskreises zum Abschlusse von solchen Verträgen berechtigt ist und dafür eine besondere Ratification des Souverains nicht eingeholt zu werden braucht; nur wo dieser Wirkungskreis überschritten wird und also die Ratification noch eingeholt werden muß, kann der Oberbefehlshaber blos eine vorläufige Vereinbarung treffen, die ohne die Genehmigung sodann wieder hinfällig wird. Damit auch während des Kriegs zu diesen Dingen Gelegenheit geboten ist, besteht zwischen allen Staaten der Grundsatz die Parlamentäre, Sendboten, oder Parlamentärschiffe (Cartelschiffe) unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln unverletzt hin- und herpassiren zu lassen und jeden Angriff auf dieselben zu verbieten.

Auch derartige Verträge sucht man oft noch mehr zu sichern und zwar durch Stellung von Geiseln, Einräumung von Waffenplätzen oder Bestellung von Faustpfändern. Würde ein solcher Vertrag verletzt, so hätte er die anderseitige sofortige Aufhebung zur Folge, ohne daß eine besondere Aufkündigung dafür nothwendig wäre. Solche Verträge endigen entweder mit der vorausbestimmten Zeit oder mit dem erfolgenden Frieden.

Wie schon erwähnt, haben sie entweder einen dauernderen Zweck, oder sie sind blos für einen speziellen Fall bestimmt. Zu ersterer Art gehören die verschiedenen Cartels über die Art schriftlicher oder mündlicher Mittheilungen durch Paquetboote, Couriere, Trompeter,

Tamboure und Parlamentaire; über die Ertheilung von Pässen und sicherem Geleite, die Signale, den Handel und die Gewerbe, die Behandlung der Gefangenen, Kriegscontributionen, den Gebrauch erlaubter und unerlaubter Waffen, Postangelegenheiten, die Behandlung der Sauvegarden und Marodeure u. dgl. Ebenso gehören dahin die Neutralitätsverträge, wodurch gewisse Strecken, Plätze und Personen eines Gebiets oder Gewerbs für neutral erklärt und außerhalb des Kriegstands versetzt werden, z. B. die Küstenfischer u. dgl., wodurch dieselben, wenn nicht vollständige, so doch eine theilweise Neutralität genießen.

Mehr für ganz besondere und vorübergehende Zwecke sind folgende Conventionen und Verträge bestimmt. Der Schutz- oder Sauvegarden-Vertrag befreit feindliche Personen oder Sachen von jeder feindlichen Behandlung, so lange sie sich nicht feindlich verhalten, bis zur Rückkehr, oder gibt sicheres Gebiet an einen sonst verbotenen Ort oder gewährt einem Schiffe einen ähnlichen Handelsverkehr. Diese Sauvegarden sind verschieden, indem entweder eine Schutzwache oder ein Schirm- und Schutzbrief oder nur ein Symbol (Staatswappen) zur Legitimation ertheilt wird, weshalb man lebendige und todte und bei letzteren wieder schriftliche und symbolische Sauvegarden unterscheidet. Contributionsverträge sind solche Verträge, wodurch einzelne Orte und Bezirke sich wegen angedrohter feindlicher Behandlung, Plünderung und Fouragierung verpflichten, dem Feinde verschiedene Lieferungen zu machen oder bestimmte Geldsummen zu bezahlen und zwar entweder sofort, oder in bestimmten Fristen. Eine ganz eigenthümliche Art von Kriegsverträgen bilden die Loslassungs- oder Ranzionirungsverträge bei der Seekaperei, womit sich der vom Kaper genommene Schiffer gegen Versprechung eines Lösegeldes befreit und das Recht erhält unangefochten nach Hause zurück zu kehren. Oft wird zu dem billet de rançon noch eine weitere Bürgschaft durch Geiseln oder Bürgen gestellt und der Verpflichtete ist auch nach den Gesetzen seiner Heimath verpflichtet zu bezahlen. Daß übrigens durch eine Hinwegnehmung des Kapers auch das billet de rançon zu einem Beutestück für den Nehmer werde, kann nicht zugestanden werden, selbst wenn dieser letztere dem Staate des Ranzionschuldners nicht angehörte. Wegen des Austausches der Gefangenen werden gleichfalls (seit 1673 etwa) Auswechselungsverträge abgeschlossen, da

gewöhnlich von beiden Seiten Gefangene gemacht werden und jedem Theile daran gelegen sein muß, seine Kriegsgenossen zurück zu erhalten. Die Auslieferung erfolgt bei Gemeinen Kopf für Kopf und bei den übrigen Militärpersonen nach den verschiedenen Kategorien derselben, ferner im Allgemeinen nach der Zahl der verfügbaren Gefangenen. Früher sah man weniger auf diese gegenseitige Zahl, sondern man glich die Minderzahl durch Geld oder in anderer Weise aus.

In den Capitulationen, die in bedingter oder unbedingter Weise abgeschlossen werden, verspricht ein kriegführender Theil dem andern gewisse Personen (Truppentheile) oder feste Plätze in Besitz zu übergeben. Die gewöhnliche Bedingung war sonst der Vorbehalt, daß bis zu einer gewissen Zeit der Entsatz komme und über das Schicksal des Platzes entscheide; jetzt aber gehören dahin die Bedingungen über Abzug der Besatzung, Behandlung derselben u. dgl. Die Vertragsform selbst kann sehr verschieden sein, jedoch stellt gewöhnlich der capituliren wollende Theil seine Bedingungen in einer Anzahl von Artikeln auf und der andere Theil setzt dann darunter, was er davon genehmigen, abändern, einschränken oder verweigern will. Solche Capitulationen der Befehlshaber sind ohne weitere Ratification geltend wenn dieselben nur innerhalb ihrer Vollmachten und in gutem Glauben handelten.

Endlich gehören hierher die Waffenstillstandsverträge (traités d'armistice), welche von den kriegführenden Theilen abgeschlossen werden, um in den Feindseligkeiten eine Unterbrechung eintreten zu lassen. Dieselben sind entweder allgemeine und daher für sämmtliche kriegführende Theile bestimmt, oder sie sind partielle, welche die Feindseligkeiten nur zwischen einzelnen Truppentheilen und in bestimmten Bezirken einstellen. Von ihrem Umfange hängt es ab, wer zum Abschluß des Waffenstillstandes competent ist. Derselbe ist für die kriegführenden Staatsgewalten vom verabredeten Augenblicke an gültig, für die einzelnen Heerführer und Truppentheile jedoch erst vom Augenblicke ihres Bekanntwerdens und kann in Bezug auf letzteren Punkt sogar bestimmt werden, daß die einzelnen Theile in jene Positionen zurückkehren müssen, die sie am verabredeten Anfangstage eingenommen hatten. Während der Dauer des Waffenstillstands haben nicht blos alle Feindseligkeiten zu unterbleiben, sondern auch den Status-quo zu erhalten; diesen jedoch kann jeder Theil sich sichern und

daher geschwächte Positionen wieder herstellen. Dagegen sind Angriffsarbeiten, z. B. bei einer Belagerung, gänzlich einzustellen. Während des Waffenstillstands pflegen übrigens auch noch sonst einige Verkehrserleichterungen einzutreten. Der Waffenstillstand hört mit der bestimmten Frist auf, sonst aber ist seine Aufkündigung rechtzeitig dem Gegner anzuzeigen. Letzteres ist nicht nothwendig, wenn nach einer Schlacht oder Belagerung zur Erholung, Bestattung der Todten u. dgl. eine kurze Waffenruhe gestattet wird, die natürlich nach Ablauf der festgesetzten Stunde wieder aufhört.

b. Die Verbündeten.

Viele Kriege werden nicht von einem Staate allein, sondern mit Hülfe von Verbündeten geführt, die in verschiedener Weise dazu verpflichtet sein können. Manche Staaten treten nämlich mitten im Frieden in Bündnisse, worin sie sich ihre Unabhängigkeit und ihren Besitz garantiren und im Falle einer Bedrohung derselben sich gegenseitig ihre Hülfe versprechen, so daß sie also als Verbündete an einem derartigen Kriege Theil nehmen müssen. Andere Staaten verbinden sich dagegen nur zu einem bestimmten Angriffs- oder Vertheidigungskrieg und ihre Bündnißverpflichtung hört mit diesem Falle auf. Ist nun in dieser oder jener Weise ein Bündniß abgeschlossen, so kommt es bezüglich der Ausführung noch sehr auf die besonderen Bestimmungen an, denn das Bündniß kann auf eine Mitwirkung mit allen Kräften und bis zur gänzlichen Erreichung des Ziels lauten und ebenso wieder nur auf die Leistung einer beschränkten und genau bemessenen Mithülfe durch Stellung eines Hülfscorps, Zahlung von Subsidiengeldern oder sonstige Vortheile gerichtet sein.

Entspringt die Bündnißverpflichtung aus einem mehr allgemeinen Vertrage im erstgenannten Sinne, so kann nicht einmal unbedingt eine Kriegshülfe daraus verlangt werden, denn nicht nur kann der betreffende Staat durch eigene Interessen daran verhindert werden, sondern es kann auch sein, daß er mit beiden sich bekriegenden Theilen Hülfsverträge abgeschlossen hat, und in diesem Falle hat er natürlich das Recht, selbst zu entscheiden, auf welcher Seite er den gerechteren Krieg erblickt. Es folgt daraus aber auch das Unsichere sogenannter allgemeiner Allianzen, welche sich gewöhnlich im rechten Augenblicke nicht bewähren, da dann die Verhältnisse sich ganz anders gestaltet haben.

Manche solcher Allianzen lassen sich mit dem wahren Völkerrechte durchaus nicht vereinbaren, obschon die Praxis sie gestattet oder wenigstens keine Verletzung des Völkerrechts darin erkennt. Da ein Krieg überhaupt nur als Nothrecht zwischen den betheiligten Staaten erlaubt sein kann, so ist es rein widersinnig, an einem solchen Kriege andere Staaten Antheil nehmen zu lassen, die am ganzen Streitpunkte gar nicht betheiligt sind, es müßte denn sein, daß ihre Hülfe sich auf einen Garantievertrag gründe. Noch weit weniger zulässig ist es aber, daß Staaten sogar Offensivallianzen schließen, die geradezu auf den Angriff auf einen bestimmten Staat gerichtet sind, denn hier kann nur in den seltensten Fällen, wie z. B. der Allianz gegen Napoleon I., ein gerechter Grund dafür vorhanden sein. Das Einzige, was die übrigen Staaten etwa in einem solchen Falle der Verletzung des wahren Völkerrechts thun, besteht in einer Gegenallianz; aber dies bezeugt nur, daß in diesen Dingen das Völkerrecht in der Praxis noch nicht in seiner Reinheit anerkannt und bewahrt wird und daß noch viel zu thun ist, bis es auch in dieser Hinsicht zur Geltung gelangt.

Die Kriegstheilnahme der Verbündeten wird in der Regel durch besondere Verträge festgestellt; es ergeben sich für dieselbe aber schon aus dem allgemeinen Verhältnisse einige feststehende Regeln, welche beiderseits maßgebend sein müssen. Es ergibt sich aus der Gemeinsamkeit der Kriegführung, daß die Rechte und Pflichten auf beiden Theilen gleich sind und sie daher nach Verhältniß und Kräften am Kriege Theil nehmen müssen. Beide Theile haben die Kriegsunternehmungen so gemeinschaftlich zu führen, daß kein Theil dem andern schadet, und darf daher auch kein Theil für sich allein einen Waffenstillstand oder Separatfrieden ohne Einwilligung des Andern schließen, so lange noch die Möglichkeit vorhanden ist, den Zweck des Kriegsbündnisses zu erreichen, oder der andere Theil nicht seinen Verbündeten selbst verletzt und verlassen hat. In gleicher Weise nehmen sie auch ganz gleichen Antheil an allem Gewinn oder Länderzuwachs, der aus dem gemeinsamen Kriege hervorgeht, und der endliche Frieden muß alle Theilnehmer einschließen. Von diesen gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten wird übrigens bei solchen Allianzen nur zu oft und unter den nichtssagendsten Gründen abgewichen und wie seiner Zeit Preußen einseitig den Basler Frieden (1795) abschloß und seine Verbündeten im Stiche ließ, so kam es noch gar oft und selbst in neuerer Zeit vor, daß ein Bundesgenosse

mitten im Kriege abfiel und geradezu in das Lager des Gegners überging, Beweis genug dafür, daß solche Allianzen nur dann einen bleibenden Werth und Sicherheit darbieten, wenn sie auf gleiche Interessen und Bedürfnisse begründet sind, die sich nicht jeden Augenblick umgestalten.

Die zweite Art der Mitwirkung ist eine beschränkte oder partielle und geht daher über das bedungene Maß nicht hinaus. Sie besteht entweder in einer bestimmten Anzahl von Hülfstruppen oder Kriegsschiffen von vorgeschriebener Art und diese Hülfe erfolgt, je nach dem Vertrage, auf Rechnung der hülfeleistenden Macht, oder der Bundesgenosse hat für den Unterhalt und Sold zu sorgen oder auch nur eine festgesetzte Summe dafür zu liefern. Ist letzteres der Fall, so nennt man die Hülfstruppen auch Subsidientruppen. Ob sie unter eigenem oder gemeinschaftlichem Kommando stehen, hängt von der Uebereinkunft ab. Die Kriegshülfe kann jedoch auch in einer anderen Leistung bestehen und entweder feste Plätze oder Werbung eingeräumt, der Durchmarsch gestattet, Subsidiengelder gezahlt oder überhaupt gewisse Kriegsbedürfnisse, wie Kanonen, Pferde u. dgl., geliefert werden. Der Staat, dem diese partielle Hülfe geleistet wird, hat die Hülfstruppen gleich seinen eigenen Truppen zu behandeln und zu verwenden und er hat namentlich dafür zu sorgen, daß dem Alliirten daraus kein Nachtheil entstehe und der etwaige Frieden für ihn gleichfalls gilt.

Bezüglich dieser partiellen Kriegshülfe wird nun vielfach angenommen, daß solcher Verbündete eines Feindes nicht unbedingt als im Kriege begriffen angesehen und behandelt werden dürfe, namentlich wenn die Theilnahme aus älteren Verpflichtungen entspringt, streng auf das verabredete Maß beschränkt wird und der Verbündete sonst keine weiteren feindseligen Schritte thut. Allein wenn allerdings in manchen Fällen in solcher Weise verfahren wird und man den betreffenden Staat oft schon deshalb nicht weiter dafür verantwortlich macht, um ihn nicht mit seiner ganzen Macht als Gegner wider sich stehen zu haben, so ist dies doch eine abnorme und sehr sonderbare Fiction, welche sich der Gegner durchaus nicht gefallen zu lassen braucht. Tritt ihm der Verbündete nämlich auch nicht direkt entgegen, so verstärkt er doch den Feind und wirkt zu seinen Feindseligkeiten mit und dies braucht sich kein Staat gefallen zu lassen, selbst wenn sich der Verbündete darauf beruft, daß er früher ohne alle Bezeichnung des Feindes die

Hülfe zugesagt habe. Es liegt daher ohne allen Zweifel in der freien Hand des gegnerischen Theils, ob er einer solchen Hülfsmacht Neutralität zugestehen will oder ob er es für gerathen hält ihm gleichfalls direkt entgegen zu treten. So lange der Verbündete noch nicht thatsächlich am Kriege Theil nimmt, aber der Verbindungsvertrag bekannt ist, hat der andere Staat jedenfalls das Recht, ihn über sein eventuelles Verhalten zu befragen und ihm die Wahl zu stellen, ob er die Mitwirkung unterlassen oder gleichfalls als Kriegsmacht angesehen und behandelt werden will, und wenn eine Erklärung unterlassen oder verweigert wird, die eventuelle Kriegstheilnahme aber in sicherer Aussicht steht, so kann er diesem Staate sogar mit seinem Angriffe zuvorkommen, wie es Friedrich II. von Preußen beim Beginn des siebenjährigen Kriegs gegen den Kurfürsten von Sachsen that, als er durch erhaltene Dokumente die Beweise von der geheimen Allianz Sachsens mit Oesterreich erlangt hatte. Im entgegengesetzten Sinne verfuhr Rußland beim Rückzug der Franzosen gegen Preußen, das freilich sein Contingent zur französischen Armee nur aus Zwang gestellt hatte. — Es versteht sich von selbst, daß als Kriegsverbündeter nur dann ein Staat angesehen werden kann, wenn er einseitig eine Kriegspartei unterstützt; dies ist aber nicht der Fall, wenn er andern Staaten bei sich die Anwerbung von Freiwilligen gestattet und darüber Militärconventionen abschließt oder wenn sonstige Freiwillige des Staats am Kriege Antheil nehmen. Jedoch kann letzterer Umstand zu mancherlei Bedenken führen, denn es ist schon geschehen, daß in solcher Weise ganze Regimenter zur Unterstützung an einen befreundeten Staat überlassen wurden, was natürlich der Gegner als feindselige Handlung anzusehen berechtigt ist.

c. Die Neutralen.

Da der Krieg ein Uebel ist, das man nur im äußersten Nothfalle wählen darf, wenn kein anderes friedliches Mittel mehr hilft, so versteht es sich von selbst, daß die Uebel des Kriegs möglichst eingeschränkt und alle Unbetheiligten davor bewahrt werden sollten. Das Völkerrecht hat daher zu verlangen, daß alle Staaten, welche nicht direkt an einer Kriegsfrage betheiligt sind oder nicht durch andere wichtige Interessen zur Betheiligung hingedrängt werden, sich von einem solchen Kriege gänzlich fernhalten und dessen Uebel auf einen engen Raum einschließen, denn je geringer die Zahl der betheiligten Kräfte ist, desto

geringer ist der Umfang, über welchen sich die Uebel des Kriegs verbreiten können, und desto eher ist die rasche Beendigung des Kriegs zu erwarten. Diese natürliche Anforderung des Völkerrechts, sich überhaupt nicht an solchen Kriegen zu betheiligen, wodurch man nicht direkt berührt und zur Theilnahme gezwungen wird, ist aber noch weit davon entfernt allgemein anerkannt zu sein und stellt man die Kriegsbetheiligung lediglich dem freien Willen der Staaten anheim. Nur bezüglich einiger weniger Staaten haben sich die europäischen Mächte dahin geeinigt, daß denselben eine immerwährende Neutralität zugestanden sein soll, wie für die Schweiz und Belgien und früher auch für Krakau. Allein dies Zugeständniß ist nicht aus richtiger Erkenntniß der Forderungen des Völkerrechts erfolgt, sondern lediglich aus politischen Gründen und zwar ebensowohl zum Vortheil dieser Staaten, als um dieselben nicht zum strategischen Punkte für die Nachbarstaaten zu machen. Ebenso hat man auch schon in Folge gegenseitiger Conventionen der kriegführenden Staaten einzelne Provinzen eines derselben für neutral erklärt, wie es z. B. im Jahre 1733 bezüglich der österreichischen Niederlande der Fall war. In dieser Hinsicht ist also noch gar mancher Fortschritt nothwendig und verlangt die Entwicklung unseres Zeitalters, daß dies recht bald geschehe.

Nach dem, wie man die Neutralität sonst auffaßt, besteht dieselbe darin, daß die unbetheiligten Staaten sich durchaus nicht als Partei an dem Kriege betheiligen und daß sie mit beiden kriegführenden Parteien in ununterbrochen freundlichem Verkehre bleiben, ohne dem einen oder anderen Theile irgend einen Vorschub zu gewähren. Aber diese unbedingte Neutralität findet nicht immer in vollem Maße statt, denn sie hat verschiedene Abstufungen und es wird dabei Manches nachgesehen, was sonst mit der strengen Neutralität nicht vereinbar wäre. Man unterscheidet daher eine vollkommene oder strenge Neutralität, welche den eben genannten Bedingungen vollständig entspricht, und eine unvollständige Neutralität, deren Zulassung von dem Willen der Kriegführenden abhängt. Letztere kann eintreten, wenn ein Staat den kriegführenden Parteien die gleichen Vergünstigungen gewährt und zwar entweder nur in Folge besonderer Verhältnisse oder in Folge früherer Verträge, welche der andere Theil als zulässig ansieht und also daran keinen Anstand nimmt. Sie kann aber auch eintreten, wenn ein Staat dem einen Theile schon früher eine

beschränkte Kriegshülfe oder eine Territorialgarantie zugesagt hat, aber sich streng an das vertragsmäßige Maß hält, weiter am Kriege keinen Antheil nimmt und überhaupt im Uebrigen nach allen Seiten hin sich streng neutral verhält, womit jedoch der andere Theil zufrieden sein muß. Daß es noch eine dritte Art von Neutralität geben kann, welche sich blos auf einzelne Landesstrecken oder Gewerbeklassen, z. B. Küstenfischer u. s. w., bezieht, haben wir schon früher gesehen; es ist jedoch hierüber das gegenseitige Einverständniß der kriegführenden Parteien erforderlich und ist sie daher nur eine conventionelle.

Jeder Staat kann in einem Kriege, der ihn nicht selbst betrifft, das Recht der Neutralität beanspruchen und es sollte sogar nach richtigen völkerrechtlichen Grundsätzen jeder unbetheiligte Staat zur Einhaltung der Neutralität verpflichtet sein. Daß das letztere nur bei einigen Staaten vertragsmäßig bedungen ist, haben wir bereits gesehen; es gibt aber anderwärts wieder Staaten, deren Verhältnisse und Vertragsverbindlichkeiten ihnen die Beachtung der Neutralität manchmal gar nicht möglich machen. Dies findet namentlich statt in Folge von Familienallianzen und Garantieverträgen, bei einem Staatenbunde, wo die übrigen Theile sich nicht mehr neutral verhalten können, wenn ein Theil in Krieg geräth, wie z. B. im deutschen Bunde, oder bei einem Staate, der in einer Realunion mit einem andern steht, wie Schweden und Norwegen, wo jeder Krieg beide Theile trifft; nicht jedoch trifft dies zu bei einer bloßen Personalunion wie früher zwischen Großbritannien und Hannover, da zwischen beiden Staatsgewalten durchaus kein realer Verband besteht.

Da jeder Staat nach der jetzigen Praxis mindestens das Recht besitzt, sich für neutral zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß er auch berechtigt ist, seine Neutralität nach allen Seiten zu wahren und einen Angriff darauf mit Waffengewalt zurückzuweisen. Bei großen Kriegen zwischen mächtigen Staaten vereinigten sich daher oft schon die anderen Staaten zu einer bewaffneten Neutralität, um ihre unabhängige Stellung zu sichern und jeden Angriff darauf abzuschlagen, weshalb dafür in der Regel eigene Bündnisse unter den Neutralen abgeschlossen werden. Von Rechtswegen dauert die Neutralität so lange, bis der betreffende Staat selbst in den Krieg verwickelt wird, indem er entweder einem andern den Krieg erklärt, oder von diesem bekriegt wird.

Sonst bedarf es aber gar keiner Bestimmung über ihre Dauer, denn selbst in dem Falle, daß ihre voraus bestimmte Dauer inzwischen abgelaufen wäre, hört sie doch ohne ausdrückliche Willenserklärung nicht auf, da die Neutralität nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht für alle Staaten ist, die an einem Kriege nicht selbst betheiligt sind.

Natürlich versteht sich das Recht der Neutralität unbedingt nur in dem Falle, daß sie auch vollständig beobachtet wird, denn eine unvollkommene Neutralität braucht durchaus nicht anerkannt zu werden. Zu dieser vollständigen Neutralität gehört nun aber, daß der betreffende Staat keinen der kriegführenden Theile in seinen Kriegsoperationen außerhalb seines eigenen neutralen Territoriums störe, daß er in letzterem durchaus keine feindlichen Handlungen eines oder beider Theile zulasse und nöthigenfalls mit Gewalt zurückweise und daß er endlich in keiner Weise eine Partei der Kriegführenden mit etwas unterstütze, was ihr im Kriege besonderen Aufschub leiste, oder ihr im Lande etwas gestatte, was denselben Erfolg habe, und zwar kann dies letztere auch nicht einmal unter der Hinweisung gestattet werden, daß es dem andern Theile auch gewährt sein solle, weil der einseitige Vortheil dadurch noch nicht aufgehoben wird und das gleiche Recht dem andern Theile auch gar nichts nützen könnte; wird von diesen Grundforderungen der strengen Neutralität abgegangen, so wird sie dadurch selbst in Frage gestellt, denn die kriegführenden Parteien brauchen sie durchaus nicht anzuerkennen und sind berechtigt, Repressalien anzuwenden oder sogar dem betreffenden Staate wegen Nichteinhaltung der Neutralität und einseitiger Begünstigung den Krieg zu erklären. Eine unvollständige Neutralität unterliegt einer noch viel strengeren Begränzung und wird auch nur unter dieser Bedingung zugestanden, denn hier kann eine schon minderwichtige Abweichung von der richtigen Gränzlinie eine kriegführende Partei sehr wesentlich in Vortheil oder Nachtheil versetzen. Wenn daher durch vorhergegangene Conventionen einer dieser Parteien Vortheile zugesagt sind, so hat zwar der andere Theil, welcher die unvollkommene Neutralität zugestanden hat, noch nicht das Recht, denselben Vortheil auch für sich zu beanspruchen, aber jedenfalls ist er im vollen Rechte, wenn er seiner Seits alle Maßregeln trifft, wodurch diese Begünstigungen wieder verringert oder gar vereitelt werden. An dieser Verpflichtung wird auch nichts durch den etwaigen Umstand geändert, daß der Souverain des neutralen Staats mit einem der krieg-

führenden Theile befreundet oder verwandt ist oder daß er beide Länder durch eine bloße Personalunion besitzt.

Die eben erwähnten allgemeinen Grundbedingungen der Neutralität ergeben in der Anwendung auf besondere Fälle und Vorkommnisse folgende besondere Verhaltungsregeln. Da der Neutrale die Kriegsoperationen der Betheiligten durchaus nicht stören darf, so ist er verpflichtet, sich nicht blos jeder Einmischung zu enthalten, sondern auch die von den Kriegführenden erklärte Blocade zu beachten, so lange sie als eine rechtmäßige behauptet und aufrecht erhalten werden kann. Nach der zweiten Grundbedingung darf der Neutrale einer der Kriegsparteien durchaus nicht erlauben, daß sie innerhalb seines Territoriums einen feindlichen Akt gegen die andere Partei, und seien es deren Personen oder Sachen, vornehme, vielmehr ist er streng verpflichtet, jede solche feindselige Handlung zu verhindern und dem Angegriffenen jeden möglichen Schutz zu gewähren, und sollte er es selbst nicht oder nicht mehr, weil schon geschehen, verhindern können, so hat er wenigstens das Verfahren zu mißbilligen und sich gegen jede weitere Wiederholung entschieden zu erklären, wenn er nicht des Einverständnisses verdächtig werden und den entsprechenden nachtheiligen Folgen sich aussetzen will. Eine Ausnahme machen Nothfälle, wenn aus reiner Menschlichkeit einer Kriegspartei Hülfe geleistet wird, wie dies überhaupt unter allen Umständen gewährt werden muß. Es kommt dies besonders häufig an der Seeküste vor, wenn feindliche Schiffe aus Havarie, Mangel an Proviant oder ähnlichen Gründen zum Einlaufen und Hülfesuchen gezwungen sind. Ziemlich ähnlich verhält es sich auch mit solchen Schiffen einer Kriegspartei, die blos an der Küste vorüber fahren und keine kriegerischen Absichten verfolgen, sondern nur auf ihrem Course begriffen sind; jedoch versteht es sich, daß im Küstengewässer eines neutralen Staats keine Prisen gemacht werden dürfen. Was überhaupt solche Prisen betrifft, so hat der neutrale Staat für keine der Kriegsparteien eine Prisengerichtsbarkeit auszuüben, mit Ausnahme des Falles, daß die Prise in seinem neutralen Gebiete gemacht wurde oder das genommene und seinen Nationalen angehörende Schiff noch vor der Aburtheilung in die Heimath gelangen konnte.

Was den dritten Punkt betrifft, so verlangt die Neutralität, daß nicht blos eine direkte Begünstigung einer Kriegspartei ausgeschlossen werde, sondern auch eine indirekte, sobald offenbar hervorgeht, daß eine

Maßregel oder Einrichtung solche nothwendig herbeiführen muß. Es versteht sich von selbst, daß ein neutraler Staat eine kriegführende Partei weder mit Truppen, Schiffen, Kriegsmaterial oder Geldsubsidien unterstützen, noch ihr feste Plätze, Häfen und andere Schiffsstationen zu Gebote stellen darf, welche zu Kriegsoperationen dienen sollen oder können. In gleicher Weise ist auch die früher üblich gewesene Ueberlassung von Truppen, wie z. B. der vom Kurfürsten von Hessen einst bewirkte Verkauf hessischer Truppen an Großbritannien im nordamerikanischen Befreiungskrieg, durchaus nicht erlaubt, wenn sie auch unter den geänderten Verhältnissen der neueren Zeit noch möglich wäre. Ebenso wird wohl Niemand mehr es für erlaubt erachten, daß ein Neutraler einer Kriegspartei gestatte, in seinem Gebiete Truppen und Schiffe auszurüsten, Kriegsmaterial zu bereiten und anzuhäufen oder Truppen und Kriegsschiffe durch das Land, wenn auch nur vorübergehend, passiren zu lassen. Selbst wenn nämlich der Neutrale solches beiden Kriegsparteien erlauben wollte, so würde dies in den allermeisten Fällen eine Begünstigung des einen Theils sein, denn selten wird ein neutrales Land so liegen, daß es für beide Parteien die gleichen Vortheile zu bieten vermag, und sodann würden die Kriegsoperationen, ihre Richtung und die Lage des Kriegsschauplatzes die Benützung dieser Vortheile manchmal einer Partei ganz unmöglich machen. Es ist daher im Allgemeinen solche Begünstigung für unerlaubt zu erklären und dieselbe höchstens dann zuzulassen, wenn der andere Theil der Kriegführenden ebenfalls damit zufrieden ist, was aber freilich selten genug geschehen dürfte. Unter Umständen muß natürlich den Kriegführenden gestattet werden, ihre Handels- und selbst Kriegsschiffe in neutralen Häfen einlaufen zu lassen und daselbst Reparaturen und Ergänzung der Verproviantirung vorzunehmen, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß damit durchaus keine Kriegsoperation gegen den andern Theil verbunden oder zu befürchten ist. Ebensowenig darf während eines Kriegs eine der Parteien in einem neutralen Hafen Kriegsschiffe erbauen oder neu ausrüsten lassen, noch Munitionen und Waffen daselbst für sich ausführen, da dies einer einseitigen Begünstigung gleich käme. Endlich können in neutralem Gebiete nicht Niederlagen für Beute und Prisen gestattet werden, wenn es vorzüglich deshalb geschieht, um sie in Sicherheit zu bringen und dies im eigenen Lande nicht so gut möglich wäre; auch kann natürlich ein Neutraler von einer

kriegführenden Partei nichts erwerben oder die Erwerbung versprechen lassen, was noch nicht erobert und noch nicht durch den Frieden dem Eroberer endgültig zugesprochen ist. Gilt es aber blos Prisen oder Beutegegenständen, die nach völkerrechtlichem Herkommen und Vertrage rechtsgültig dem Nehmer bereits zugesprochen sind, so können dieselben allerdings im neutralen Staate verkauft werden. Streng genommen sollte dies freilich auch nicht erlaubt sein, da diese Zusprechung fremden Eigenthums, das gewaltsam hinweg genommen wurde, nur nach den Landesgesetzen des Nehmers erfolgt und die Neutralen sie nur dann als gerechtfertigt anzusehen haben, wenn dies nach internationalen Grundsätzen geschähe, was aber nicht der Fall ist.

Weniger genau wird es in diesen Punkten mit dem genommen, was die Unterthanen der neutralen Staaten thun, obschon eigentlich diese nichts thun sollten, was ihrer obersten Staatsgewalt verboten ist. Da aber die Privaten unmöglich in ihrem Thun und Handeln immer so genau überwacht werden, um dafür die Verantwortlichkeit dem Staate selbst zuzuschreiben, so können letztere überhaupt nur insoweit dafür zur Rechenschaft verpflichtet sein, als sie offenbare Kenntniß von solchem Thun und dessen Zweck haben. Die Theilnahme einzelner Personen am Kriege, indem sie persönlich Dienste nehmen oder für eine Kriegspartei Anlehen und Lieferungen machen, wird schwerlich als Verletzung der Neutralität anzusehen sein; jedoch darf der Staat eine solche massenhafte Betheiligung nicht zugeben, da sie nur die Kriegspartei verstärkt und ihr außerdem auch moralische Vortheile zuwendet. Man wollte zwar auch diese Theilnahme als nicht die Neutralität verletzend ansehen und ihre Verhütung blos aus Rücksicht auf das eigene Staatswohl und wegen zu erwartender Repressalien empfehlen, allein das Völkerrecht soll nichts gestatten, was überhaupt zu Repressalien Veranlassung gibt, und wie gefährlich solche Gestattung überhaupt werden kann, zeigte sich schon bei verschiedenen revolutionären Versuchen und Erhebungen, welche sich hauptsächlich auf solche Zuzüge aus andern Ländern stützten, wie z. B. bei der jüngsten polnischen revolutionären Bewegung, wo Rußland freilich nicht etwa Frankreich wegen seiner zahlreich theilnehmenden Nationalen, wohl aber die Nachbarstaaten wegen der Durchlassung derartiger Zuzüge mit Recht hätte verantwortlich machen können. Ob die Sache, für welche die großen Zuzüge erfolgen, die Sympathien anderer Völker zu gewinnen vermag und selbst die

Moral dafür spricht, ändert nichts darin, denn der betreffende Staat ist Dritten, die nicht davon berührt werden, auch nicht verantwortlich und wenn letztere sich aus moralischen Gründen der Sache annehmen oder sie unterstützen zu müssen glauben, so mögen sie selbst dafür eintreten und am Kampfe Antheil nehmen; durch eine bloße Gemüthspolitik können und dürfen aber völkerrechtliche Grundsätze nicht geändert oder aufgehoben werden. Letztere erlauben neutralen Staaten auch nicht, ihren Angehörigen zur Annahme von Mark- oder Kaperbriefen und zur Ausrüstung von Kaperschiffen Erlaubniß zu geben, und ist die frühere gegentheilige Sitte durch internationale Verträge und die Praxis allmälich abgeschafft worden.

Haben die Neutralen zur Aufrechthaltung ihrer Neutralität einige strenge Verpflichtungen einzuhalten, so geht aus den obigen allgemeinen Erörterungen hervor, daß sie auch eine Reihe von Rechten zu beanspruchen haben, da sie durch die Kriegführung nur so wenig als möglich beeinträchtigt und an ihrem Handel verhindert werden dürfen, insofern es nämlich die Kriegführung selbst nur irgend erlaubt. Es liegt dies sogar auch im Interesse der Kriegführenden selbst, denn wenn durch den Krieg alle ihre Kräfte auf das Höchste angespannt und in Anspruch genommen werden, so müssen sie darauf zählen, daß inzwischen Industrie, Handel und der Verkehr überhaupt von den übrigen Staaten möglichst erhalten und gefördert und überhaupt das allgemeine Verkehrsleben unterhalten werde, damit die Kriegführenden nach Beendigung des Streits es nicht gestört finden, sondern durch neue und lebendige Theilnahme daran die geschlagenen Wunden wieder vernarben lassen und dem Wohlstand ihrer Länder wieder aufhelfen können. Die möglichste Sicherstellung der Rechte der Neutralen liegt somit ebenso sehr im Vortheile der kriegführenden Parteien selbst, als in demjenigen der Neutralen und sollte dabei jeder Schritt zur größeren Wahrung und Erweiterung der Rechte der Neutralen von allen Seiten als ein Fortschritt und Gewinn für die Gesammtheit angesehen werden.

Was speciell diese Rechte anbelangt, so können die Neutralen unbedingt verlangen, daß ihr Gebiet durchaus unverletzt bleibe und ihre inneren Hoheitsrechte durch nichts gestört oder gehemmt werden. Ueberhaupt kann durch das Verhältniß der Neutralität nur in Bezug auf die internationalen Beziehungen, nicht aber auf die Souverainität und das innere Staatsrecht etwas geändert oder beeinflußt werden und ist in dieser Hinsicht der neutrale Staat als eine feste Burg zu betrach-

ten, in deren Innerem er thun und handeln kann, wie es seine Gesetze und Autonomie erlauben. Der neutrale Staat kann daher Angehörige der Kriegsparteien ungehindert bei sich aufnehmen und selbst Theilen der Armee oder Kriegsschiffen, die vor der Verfolgung zu ihm fliehen, ein vollständiges Asyl gewähren, das sie vor jeder weiteren Verfolgung schützt, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vom Augenblicke der Ueberschreitung der Gränze die Kriegsabsicht vollständig aufgeben und weiter nur als Private und Flüchtige aus Noth und Gefahr angesehen und behandelt werden wollen. Sie können daher aus dem neutralen Gebiete durchaus nicht wieder auf den Kriegsschauplatz zurückkehren oder an dem Kriege weiteren Antheil nehmen und haben nur diejenige Rücksichtsnahme zu empfangen, welche ihnen aus reiner Menschlichkeit gebührt. Uebergetretene bewaffnete Schaaren pflegen daher sofort entwaffnet und in das Innere des Landes gewiesen zu werden und selten kommt es vor, daß man sie sofort wieder in die Heimath entläßt; dagegen können in der Regel Kriegsschiffe wieder auslaufen, jedoch mit der Rücksicht, daß sie im Gebiete des neutralen Staats keine Feindseligkeit sofort mehr ausüben können. Wenn sich daher zufällig Kriegsschiffe beider Kriegsparteien in einem neutralen Hafen zusammen finden, wo sie natürlich sich aller feindlichen Handlungen enthalten müssen, so wird ihnen gewöhnlich nicht gestattet gleichzeitig wieder auszulaufen, sondern immer erst vierundzwanzig Stunden hinter einander. Aehnlich wird es mit Kaperschiffen gehalten, die jedoch ihre Prisen in neutralen Häfen unterbringen dürfen. Wenn dagegen die Kriegsparteien oder einzelne Abtheilungen derselben sich erlauben, auf neutralem Gebiete ihre feindseligen Operationen fortzusetzen, so ist der Neutrale nicht blos ermächtigt, sondern auch verpflichtet, diesem mit Gewalt Einhalt zu thun und sich vor solcher Gebietsverletzung zu sichern. Jedenfalls müssen jene Kriegsparteien, selbst wenn sie nicht glauben, die Gränze überschritten zu haben, sich den Anordnungen und Entscheidungen des neutralen Staats unterwerfen und kann keine ihrer Handlungen auf irgend eine Gültigkeit Anspruch machen, so daß sie sogar die gemachten Gefangenen und Beute wieder zurückgeben müssen. Für die begangene Gränzverletzung sind die Betreffenden dem neutralen Staate außerdem Genugthuung schuldig. Nur in dem Falle, daß in Folge einer beschränkten Neutralität ein Hülfskorps dieses Staats am Kriege Antheil nähme und über die Gränze verfolgt würde, stände ihm kein Beschwerde-

recht zu. Solche Gränzüberschreitungen obiger Art streng zu verhindern, ist freilich nicht jeder Neutrale mächtig genug und kann er dann nicht dafür verantwortlich gemacht werden; vermag er aber sie zu verhindern, ohne selbst dabei Gefahr zu laufen, so verpflichtet ihn die Neutralität dazu, denn es kann in diesem Falle dadurch eine Kriegspartei in Vortheil und die andere in Nachtheil gelangen, z. B. wenn eine verfolgte Kriegsschaar, die sich über der Gränze sicher glaubte und das Asylrecht in Anspruch nehmen wollte, vom Verfolger auf neutralem Gebiete gefangen genommen wird.

Ferner darf der Neutrale darauf Anspruch machen, daß seine Unabhängigkeit und Gleichberechtigung anerkannt und aufrecht erhalten bleibe und ihm von den Kriegführenden in Bezug auf sein inneres Gebahren keine Zumuthungen oder Vorschriften gemacht werden. Er kann und muß seine Nationalen vor allen Beeinträchtigungen durch die Kriegführenden schützen, kann in seinem Gebiete nach eigenem Ermessen Anordnungen treffen und Gesetze machen und überhaupt seine Unabhängigkeit mit allen erlaubten Mitteln und Kräften wahren. Ebenso hat er Anspruch darauf, daß man seinen Handlungen und Erklärungen die gebührende Achtung schenke und ihnen allen Glauben zuerkenne. Wenn er daher Pässe, Schiffspapiere, Certifikate, Vollmachten, Commissionen u. dgl. ausstellt und dieselben in regelrechter Form gefunden werden, so müssen solche als der Wahrheit entsprechend anerkannt und auch von den Kriegführenden beachtet werden. Eine Ausnahme fände nur etwa dann statt, wenn es sich aus verschiedenen erwiesenen Fällen und Vorgängen herausgestellt hätte, daß hierbei der Wahrheit entgegen gehandelt worden und dies nur geschehen wäre, um einer Kriegspartei zum Nachtheile der anderen besondere Begünstigungen zukommen zu lassen. Jedoch wird dies in dem betreffenden Falle genau nachzuweisen sein und darf nicht etwa blos ein Versehen unterlaufen sein, denn nur mehrere oder wiederholte Fälle dürfen berechtigen, an der Glaubwürdigkeit eines Staats Zweifel zu hegen.

Endlich haben die Neutralen das Recht zu fordern, daß sowohl ihre Unterthanen als auch ihr Eigenthum in feindlichem Gebiete als unantastbar geschützt und bewahrt und nicht feindlich behandelt werde. Natürlich wäre bezüglich Ersterer eine Ausnahme dann zu machen, wenn sie zugleich auch beständige Unterthanen des Feindes

wären und an den Feindseligkeiten Theil genommen hätten. Solches Eigenthum Neutraler im feindlichen Staate darf nicht zur Beute gemacht werden, wogegen allerdings Immobilien als Bestandtheile des Staats auch der Kriegslast unterworfen bleiben. Wird obiges Eigenthum zum Vortheile der einen Kriegspartei verwendet oder dazu bestimmt, so erhält es die Eigenschaft von Kriegscontrebande und verfällt also ebenso gut der Beschlagnahme und selbst der Hinwegnahme durch den Feind ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Neutralen. Außer diesem Falle darf nur aus Gründen der höchsten Noth und gegen vollständige Entschädigung neutrales Besitzthum, Schiffe, Matrosen u. dgl. mit Beschlag belegt und von einer Kriegspartei für sich verwendet werden, denn eigentlich genommen darf auch dies nicht einmal geschehen und findet es seine Entschuldigung lediglich in dem dringenden Nothfalle. Da jedoch damit vielfach Mißbrauch getrieben werden und sich eine Kriegspartei wesentliche Vortheile verschaffen kann, sollte diese Aneignung überhaupt nicht vorkommen dürfen und die wenigen Ausnahmefälle genau festgestellt werden.

So einfach sich diese Grundsätze hier zeigen und so wenig sie bezüglich des Handels der Neutralen unter einander bestritten werden, so Weniges steht allgemein und selbst wissenschaftlich bezüglich des Verkehrs der neutralen Mächte mit den Kriegführenden fest. Der Krieg selbst ward nämlich im Laufe der Jahrhunderte nur selten in dem hier als völkerrechtlich legal erklärten Sinne geführt, sondern zumeist nur aus Egoismus, Vergrößerungs- und Herrschsucht und wurde in der Regel dazu benützt, um selbst das Uebergewicht, namentlich zur See, zu erringen und die anderen Staaten niederzudrücken. Daher beobachteten die größeren Mächte nur solche Grundsätze, wie sie ihnen für sie selbst am bequemsten und vortheilhaftesten erschienen, und versagten allen anderen, wenn auch consequenten und streng richtigen Grundsätzen ihre Anerkennung, sobald dieselben ihr Uebergewicht beschränkten und den Uebrigen freiere Hand ließen. Selbst wenn einmal ein Anlauf genommen wird, um eine mildere und richtigere Praxis einzuschlagen, scheitert das Bestreben an dem selbstsüchtigen Verhalten Großbritanniens und wie wir weiter oben aus der Antwort Lord Palmerstons an die Vertreter der ersten Handelsstädte in Bezug auf die Bremer Seerechtsagitation ersehen haben, ist vorerst eine gründliche Aenderung hierin noch nicht zu erwarten. Uebrigens bezieht sich dies Alles zunächst auf

den Seeverkehr, denn auf dem Lande haben die Mittel- und kleineren Staaten durch ihr gemeinsames Zusammenstehen den Großmächten längst billigere Grundsätze abgerungen und wissen sie dieselben zu behaupten und zu erweitern; auf der See dagegen war von langer Zeit her immer nur ein Staat der vorherrschende und die übrigen ohne Macht und erhebliche Marine, so daß sie auch zusammen gegen die erste Seemacht nichts ausrichten konnten, und wenn die Uebermacht zur See auch allmälich von einem Staate an den andern überging, so fiel es dem neuen Rivalen niemals ein, einen Fortschritt und freiere Grundsätze für die Gesammtheit zu erstreben, sondern er suchte nur die Uebermacht an sich zu reißen und dann diese nach Besiegung und Schwächung des Gegners durch noch strengeres Festhalten an den beengenden Grundsätzen um so sicherer zu behaupten. Dies konnte aber am Besten Großbritannien, weil es als Inselstaat einzig und allein die Seeoberherrschaft zu behalten hat und auf dem Continente nur durch Geld und Revolutionirung wirkt, während alle anderen Staaten zugleich Landmächte sind und ihre Kräfte und Strebungen nach mehreren Seiten hin zersplittern müssen, also am wenigsten zur See Großbritannien beikommen können.

Wäre nicht dies Uebergewicht zur See vorzugsweise immer einem einzigen Staate zugefallen und hätte es stets gleichmächtige Rivalen gegeben, so wären wohl längstens schon mildere Grundsätze maßgebend geworden und viele veraltete Härten abgestreift, wie denn eine solche bessere Richtung bereits angebahnt war. Allein als in der Ausdehnung des Handelsverkehrs und der Vermehrung der Handelsschiffe und Kriegsmarine die Hauptgrundlage der Macht erkannt wurde, suchte man ängstlich darüber zu wachen, daß kein anderer Staat sich dieselben Vortheile verschaffe, der Welthandelsverkehr vorzüglich nur der Hauptseemacht verbleibe und die anderen Seestaaten auf eine niederere Stellung herabgedrückt wurden. Am schärfsten erschien das Uebergewicht und die Rücksichtslosigkeit Großbritanniens zur Zeit von Elisabeth und Cromwell und es war daher nicht zu verwundern, daß sich andere Mächte dagegen zu erheben suchten und freiere Grundsätze für den Seeverkehr aufstellten, welche die anderen Mächte von der Willkür Englands emancipiren sollten. Spanien machte schon dergleichen Versuche und ganz besonders war es Ludwig XIV. von Frankreich, der die älteren Reglements zusammenstellte und in seiner Ordonnanz von 1681 einen

neuen Seecoder schuf, der freilich anfangs mehr ein particularistisches Recht war, aber schon im Utrechter Frieden auch von anderen Staaten angenommen wurde und daher schon mehr internationale Bedeutung erlangte. Die Verlegenheiten, welche der Nordamerikanische Befreiungskrieg und die Antheilnahme Frankreichs an dessen Beendigung Großbritannien bereiteten, bewogen dasselbe zu verschiedenen vertragsmäßigen Zugeständnissen und Frankreich selbst erließ im Jahre 1778 ein neues Reglement zu Gunsten der neutralen Schifffahrt; allein die Mißbräuche wurden dadurch dennoch nicht gehoben, sondern der Begriff der Kriegscontrebande und eines blokirten Hafens sogar noch übermäßig erweitert. Daher unternahm es die Kaiserin Katharina II. von Rußland auf den Rath Panin's, durch Verbindung mit einigen anderen Seestaaten 1780 eine bewaffnete Neutralität herzustellen, welche den bisherigen Bedrückungen des Seehandels steuern und eine Reihe von Grundsätzen zur Geltung bringen sollte, wodurch der Seehandel der Neutralen erleichtert und geregelt würde, und zwar sollten die kriegführenden Mächte nöthigenfalls mit bewaffneter Hand zur Beobachtung dieser Grundsätze gezwungen werden. Die Kaiserin selbst schien zwar anfangs auf den Erfolg dieser bewaffneten Neutralität wenig Hoffnungen gesetzt zu haben, denn sie soll selbst dieselbe nur die bewaffnete Nullität genannt haben; allein sie war dennoch nicht ohne Erfolg und veranlaßte Großbritannien später zu einigen erheblichen vertragsmäßigen Concessionen. Die in der russischen Erklärung vom 28. Februar 1780 aufgestellten Grundsätze, welche nicht blos in die späteren Beitrittsurkunden anderer neutraler Mächte, sondern auch in den späteren Verträgen über die zweite bewaffnete Neutralität von 1800 aufgenommen wurden, waren folgende: 1) Neutrale Schiffe können frei von Hafen zu Hafen an den Küsten der kriegführenden Länder fahren; 2) an Bord von neutralen Schiffen ist das Eigenthum der Unterthanen kriegführender Staaten frei, mit Ausnahme der Kriegscontrebande; 3) die Kaiserin hält sich in Bezug auf die Bezeichnung von Kriegscontrebande an das, was in den Artikeln 10 und 11 ihres Handelsvertrags mit Großbritannien vom Jahre 1766 als solche aufgeführt ist; 4) als blokirt ist nur dann ein Hafen zu erachten, wenn die ihn blokirende Macht an demselben Kriegsschiffe so nahe stationirt hat, daß das Einlaufen in denselben mit offenbarer Gefahr verbunden ist; 5) diese Grundsätze sollen bei dem Verfahren in der Aburtheilung über die Rechtmäßigkeit der

Prisen-Vorschrift dienen. Hinsichtlich des Artikels 3 berief sich Dänemark auf seinen Handelsvertrag mit Großbritannien von 1670 und 1780 und jenen mit Frankreich von 1662, Schweden auf den Handelsvertrag mit Großbritannien und einen solchen mit Frankreich von 1741, die Niederlande auf ihre Verträge mit Frankreich von 1739 und mit Spanien von 1674.

Diese russische Erklärung wurde den kriegführenden Mächten förmlich mitgetheilt und es traten ihr durch gegenseitige, ein wirkliches Schutzbündniß herstellende Verträge sofort Dänemark, Schweden, Niederlande, Preußen, Oesterreich, Portugal und Neapel bei. Von den kriegführenden Mächten waren Frankreich und Spanien laut gegebener Ankündigung bereit, dieser Erklärung beizutreten, allein Großbritannien wollte sich keine Vorschriften machen lassen, sondern blos an die bisherige völkerrechtliche Uebung und seine eingegangenen besonderen Vertragsverpflichtungen halten. Jedoch hielt es Großbritannien für gerathen, den englischen Kreuzern und Kapern ein mehr schonendes Benehmen gegen die neutralen Schiffe vorzuschreiben und letzteren sogar die Einführung von Gütern aus der Levante und dem Mittelmeere und den Handel mit den englischen Antillen zu gestatten, als die neutralen Mächte begannen, ihre Schiffe durch Kriegsschiffe und selbst ganze Convois begleiten zu lassen, und erklärten, nöthigenfalls mit vereinigten Kräften Genugthuung nehmen zu wollen.

War schon im dritten Separatartikel zu der russisch-preußischen Convention von 1781 ausdrücklich erklärt worden, daß diese Artikel die Grundlage eines künftigen allgemeinen Seecodex bilden sollten, so war zu erwarten, daß sie nach und nach in die speciellen Handelsverträge Rußlands mit Frankreich, Sicilien u. s. w. Eingang fanden, und selbst die 1793 erfolgte vorübergehende Abweichung gegenüber der französischen Republik war nur von kurzer Dauer, denn die nordischen Mächte sahen sich schon im Jahre 1800 genöthigt, die zweite bewaffnete Neutralität einzugehen, worüber die Verträge im December jenes Jahres abgeschlossen wurden. Darin wiederholte man nicht blos obige Artikel, sondern man gab ihnen auch noch Zusätze und Erläuterungen über den Begriff der Kriegscontrebande, über die Frage, in welchem Falle ein Schiff, das in einen blokirten Hafen einzulaufen sucht, als vertragswidrig handelnd anzusehen sei, und über das Verfahren gegen neutrale Schiffe in streitigen Prisensachen und endlich wurde bestimmt,

daß die Versicherung des den Convoi befehligenden Offiziers jede Visitation ausschließen solle.

Diese zweite bewaffnete Neutralität war von kürzerer Dauer, auch traten ihr weniger Mächte bei, weshalb sich denn auch Rußland am 17. Juni 1801, Dänemark im October 1801 und Schweden am 30. März 1802 genöthigt sahen, eine Convention mit Großbritannien einzugehen, welche den neutralen Schiffen zwar freie Fahrt nach den Häfen und Küsten kriegführender Staaten gestattete, aber bedeutende Einschränkungen enthielt, indem davon nicht blos Kriegscontrebande, sondern auch feindliches Eigenthum ausgeschlossen und den Kriegsschiffen, nicht jedoch den Kapern der Kriegsmacht gestattet sein sollte, auch die unter Convoi segelnden neutralen Handelsschiffe zu visitiren, wenn sich bezüglich derselben ein Verdacht ergebe. Diese englische Convention dauerte übrigens auch nicht lange, denn Rußland erklärte sie am 16. October 1807 für aufgehoben, wogegen freilich Großbritannien am 18. December eine Gegenerklärung erließ, und kehrte zum Systeme der bewaffneten Neutralität zurück, was auch sofort Dänemark und am 13. März 1809 Schweden that. Später wurden aber dennoch wieder andere Abkommen im Frieden zu Oerebro vom 18. Juli 1812 mit England getroffen, wornach zwischen Rußland und Großbritannien die Handelsverhältnisse auf den Grundlagen beruhen sollten, wie sie unter den Nationen üblich seien, die einander die größten Vortheile zugestehen wollen, während Schweden sie auf den Stand vom 1. Januar 1791 und die damals gültigen Verträge zurückführte.

Der erbitterte Kampf Großbritanniens gegen die französische Kaiserherrschaft, welcher die Vernichtung des französischen Handels und seiner Marine zum Zwecke hatte, brachte inzwischen England zu einer willkürlichen Steigerung seiner seemächtlichen Prätensionen und zu einer rein willkürlichen Behandlung der Neutralen. Es stellte den Grundsatz auf, daß die Flagge die Waare nicht decke, und zwar selbst gegenüber allen Neutralen, beanspruchte die Visitation aller auch unter Convoi segelnden Handelsschiffe durch seine Kriegsschiffe und Kaper und dehnte das Blokaderecht auf eine unerhörte Weise aus. Es behauptete nämlich, daß schon die einfache Erklärung der Blokade von Häfen und ganzen Küsten genügend sei, wenn sie nur gehörig bekannt gemacht worden und Kriegsschiffe an der Küste kreuzen, und es sollte jedes nach einer solchen Küste bestimmte neutrale Schiff so angesehen werden, als

habe es die Blokade gebrochen, wenn es nur wahrscheinlich sei, daß es von der Blokadeerklärung noch während der Fahrt unterrichtet worden sei, zu welchem Behuf die englischen Kreuzer beim Begegnen eines neutralen Schiffes ihm die Blokadeerklärung auf dessen Seepapiere notirten, damit es nicht Unwissenheit mehr vorschützen könne.

An den Neutralen wäre es gewesen, sich gegen solche Vergewaltigung gemeinsam zu erheben; allein es fehlte ihnen nicht blos an Einigkeit und Zusammenhalt, sondern sie waren durch die französischen Eroberungskriege auch zu sehr selbst in Anspruch genommen und theilweise auf Bündnisse mit Großbritannien hingewiesen, so daß manche sogar das feindselige Verhalten des Letzteren gegen Frankreich gern sahen. Dagegen erhob sich Kaiser Napoleon selbst energisch wider das britische Verfahren und suchte den Uebermuth dieser Macht durch ebenso entschiedene, als sichere Repressalien zu brechen, die jedenfalls auch gelungen wären, wenn die anderen Staaten sich ernstlich mit ihm vereinigt hätten und nicht Napoleon selbst sie durch übertriebene Härte und Unterdrückung der Freiheit auf dem Continente lässig und von sich abwendig gemacht hätte, so daß allerdings die Maßregeln den beabsichtigten Erfolg um so weniger erzielten, als sie selbst nicht einmal richtig vollzogen wurden.

Kaiser Napoleon schuf nämlich als solche Repressalien sein Continentalsystem für alle seine eigenen, conföderirten und unter seinem Einflusse stehenden Staaten durch ein Decret aus seinem Hauptquartier zu Berlin vom 21. November 1806, dem 1807 Preußen, Dänemark und Rußland, 1808 Oesterreich und 1810 Schweden beitraten, während Nordamerika, um allen diesen Unbilden zu entgehen, am 1. Mai 1810 seinen Unterthanen allen Handel nach den Staaten der kriegführenden Mächte geradezu verbot, was freilich in Bezug auf Frankreich alsbald wieder aufgehoben wurde. Die nächste Veranlassung dazu war eine englische Geheimerathsordre (order of council) vom 16. Mai 1806, welche nach der im März von Frankreich herbeigeführten Sperre des englischen Handels in den norddeutschen Häfen erlassen wurde. Dieselbe erklärte nämlich alle Küsten, Flüsse und Häfen vom Hafen von Brest an bis zur Elbe in den Blokadezustand, jedoch in der Art, daß neutrale, mit Waaren (außer feindlicher Kriegscontrebande) beladene Schiffe an den erwähnten Küsten oder Häfen und Flüssen frei ein- und auslaufen dürften, ausgenommen die Strecke von Ostende bis zur Seine,

daß diese Schiffe keine Ladung in feindlichem Hafen eingenommen oder, wenn sie aus solchen Flüssen oder Häfen kommen, nicht für einen feindlichen Hafen bestimmt seien und früher die Blokade nicht gebrochen haben dürfen. Diesem entgegen verfügte das Berliner Decret Napoleons den Blokadestand für die britischen Inseln und verbot jeden Handel und Briefwechsel mit denselben, so daß Briefe und Pakete nach England oder an einen Engländer adressirt oder in englischer Sprache geschrieben von der Post nicht befördert, sondern hinweggenommen werden sollten. Jeder englische Unterthan, der von französischen oder alliirten Truppen angetroffen werde, solle Kriegsgefangener werden, jedes englische Magazin, Waare oder Eigenthum confiscirt werden, der Handel mit englischen Waaren verboten sein und es soll jede England gehörende oder aus seinen Fabriken und Colonien kommende Waare hinweggenommen werden. Endlich sollte kein Schiff in einem Hafen aufgenommen werden, das aus England oder seinen Colonien komme oder seit diesem Decrete daselbst gewesen sei, und jedes Schiff, das durch falsche Declarationen diesem zuwiderhandle, solle wie englisches Eigenthum nebst seiner Ladung confiscirt werden.

Eine zweite britische Geheimerathsordre vom 7. Januar 1807 setzte dem Berliner Decret sofort die Bestimmung entgegen, daß keinem Schiffe erlaubt sei, vom einen Hafen zum andern Handel zu treiben, wenn diese beiden Häfen Frankreich oder dessen Alliirten gehörten oder in deren Besitz seien und so sehr unter deren Controle ständen, daß britische Schiffe nicht frei dahin handeln könnten, und jedes neutrale Schiff, das auf erhaltene Weisung oder Nachricht von dieser Ordre derselben zuwiderhandle, solle genommen, aufgebracht und nebst der Ladung als gesetzliche Prise verurtheilt werden. Eine dritte englische Geheimerathsordre vom 11. November 1807 verfügte endlich, daß alle Häfen Frank reichs und seiner Alliirten oder eines anderen mit England in Krie befindlichen Landes oder solcher Länder, in welchen die britische Flagg ausgeschlossen sei, wenn gleich sie sich mit England nicht in Krieg be fanden, und alle anderen Häfen und Plätzen in den Colonien der Feinde Englands in Bezug auf Handel und Schifffahrt denselben Beschrän kungen unterworfen sein sollten, als wenn sie durch die britische See macht auf das Strengste blokirt wären; jeder Handel mit Waaren, di Produkte oder Manufakturen genannter Länder seien, solle als unge setzmäßig betrachtet werden, jedes Schiff, das von oder nach de

erwähnten Ländern und Colonien handle, solle nebst der Ladung genommen und dem Nehmer als Prise zuerkannt werden, und endlich solle jedes Schiff, das über seine Ladung einen Ursprungschein dafür habe, daß seine Ladung kein Produkt oder Manufacturen britischer Besitzungen enthalte, dem Nehmer als rechtmäßige Prise mit allen denjenigen Theilen der Ladung zuerkannt werden, die den Personen gehören, durch welche und zu deren Gebrauch ein solches Dokument an Bord gekommen sei.

Dies englische Verfahren erbitterte Napoleon noch mehr und daher erließ er am 17. December 1807 zu Mailand ein noch strengeres Decret, dessen Bestimmungen folgende waren. Jedes Schiff, das eine Durchsuchung durch ein englisches Schiff geduldet, oder sich einer Reise nach England unterworfen oder der englischen Regierung irgend eine Abgabe entrichtet habe, solle entnationalisirt, daher des Rechts der neutralen Flagge verlustig sein, als englisches Eigenthum angesehen und beim Ergreifen als gute Prise erklärt werden. Ebenso solle jedes Schiff einer jeden Nation und aus was immer seine Ladung bestehe, wenn es aus einem Hafen Englands oder aus englischen oder von England in Besitz genommenen Colonien komme oder wenn es nach England, englischen Colonien oder von englischen Truppen besetzten Ländern bestimmt sei, genommen und dem Nehmer als gute Prise zuerkannt werden. Jedoch sollen diese Verfügungen wieder außer Kraft treten, sobald England selbst zu den Grundsätzen des Völkerrechts zurückkehre. Diesem Decrete folgten aber noch andere von Antwerpen, Trianon und Fontainebleau im Jahre 1810, wornach ohne eine von des Kaisers eigener Hand unterzeichnete Licenz kein Schiff nach einem fremden Hafen auslaufen durfte, die Einfuhr von Colonialwaaren nur gegen eine Abgabe von der Hälfte des Werths erlaubt sein und die verbotenen englischen Waaren nicht mehr blos confiscirt, sondern auch verbrannt werden sollten.

Großbritannien sah sich am 26. April 1809 veranlaßt, durch eine neue Geheimerathsordre jene vom 11. November 1807 dahin zu modificiren, daß sie nur noch von allen holländischen Häfen bis zur Ems, von allen französischen und denjenigen Häfen, Colonien und Besitzungen, die von Frankreich und Holland abhängen, und von den Häfen des nördlichen Italiens nur von Pesaro bis Orbitello gelten solle, so daß sie also in Bezug auf das nördliche Europa und das südliche Italien

aufgehoben wurde. Als endlich ein französisches Decret vom 28. April 1811 die Decrete von Berlin und Mailand in Bezug auf die nordamerikanischen Schiffe aufhob, wurden auch die britischen Geheimeraths-ordren von 1807 und 1809 in Bezug auf nordamerikanische Schiffe und Eigenthum wieder aufgehoben.

Die Gründe, weshalb dies Continentalsystem den beabsichtigten Zweck nicht erreichen konnte, haben wir bereits oben dargelegt; es ist übrigens daran auch der Urheber selbst viel Ursache gewesen, indem er gegen seine Alliirten zu hart verfuhr und zuletzt durch das System der Licenzertheilungen, das nur schnöde Gewinnsucht zum Zweck hatte, die Moralität in der Handelswelt tief erschütterte. Das System selbst fiel mit Napoleons Herrschaft und damit hörten natürlich auch die britischen Gewaltmaßregeln und übertriebenen Anmaßungen auf. Man hätte dann auf dem Wiener Congresse erwarten sollen, daß auch das Seerecht neuen Modifikationen unterworfen werde und entsprechende Reformen erfahre, allein von Seiten Großbritanniens wurden derartige Erörterungen vorsichtig bei Seite geschoben und in den nachfolgenden Kriegen zwar eine mildere Praxis eingeführt, aber bleibende Concessionen nicht gemacht, bis endlich auf der Pariser Conferenz von 1856 wenigstens einige wichtige seerechtliche Bestimmungen vereinbart wurden, welche als erhebliche Fortschritte zu bezeichnen sind und, außer Nordamerika, von allen anderen Seemächten angenommen wurden. Im Ganzen genommen fehlte es aber noch allzusehr an allgemeinen und sicheren Bestimmungen über die Behandlung der Neutralen und deren Handel, so daß gar Manches noch streitig ist und eine künftige gemeinsame Feststellung erst erwartet, welche das Seerecht auf dieselbe Weise unserer Zeit entsprechend umgestaltet, wie dies bezüglich der Landkriege bereits geschehen ist. Wir haben daher noch ganz besonders die auf die Blokade, Kriegscontrebande, Beschränkung des neutralen Handels, das Durchsuchungsrecht und die Prisengerichtsbarkeit bezüglichen Fragen zu untersuchen und die bestehende Praxis mit den Forderungen eines zeitgemäßen und vernünftigen Völkerrechts zu vergleichen.

Betrachten wir zunächst das Blokaderecht, so besteht dies in dem Rechte der einen Kriegspartei, einen Hafen oder eine ganze Küste der anderen Kriegspartei von der Seeseite so einzuschließen und von dem Verkehr nach außen abzuschneiden, als ob sich der Hafen oder die Küste in der Gewalt der blokirenden kriegführenden Partei befände.

Der Zweck der Blokade selbst besteht darin, den dortigen Handel des Feindes und daher die Ansammlung von Mitteln zu verhindern, die Zufuhr von Kriegsmaterial und anderem nothwendigem Bedarf abzuschneiden, die Correspondenz von und nach außen zu verschließen und somit dem Feinde zu schaden und in jeder Hinsicht ihn zu schwächen. Das Blokaderecht muß aus diesem Grunde jeder kriegführenden Partei zustehen, weil es wesentlich zur Kriegführung gehört, und auch die neutralen Mächte müssen es anerkennen und dürfen nichts thun, was die Ausführung und den Zweck dieser Maßregel stören kann. Wenn also eine neutrale Macht oder ein solcher zugehöriges Schiff die Blokade durch Aus- oder Einlaufen bricht und somit den Zweck der Blokade selbst stört oder vereitelt, was sogar eine direkte Begünstigung der einen Kriegspartei mit sich bringen kann, so stellt sich dasselbe offenbar auf die feindliche Seite und kann daher auch nicht gewärtigen, von der anderen Kriegspartei anders behandelt zu werden wie dessen Feind selbst. Aus diesem Grunde ist es daher ein allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz, daß der blokirende Theil berechtigt ist, ein die Blokade brechendes Schiff nebst seiner Ladung aufzubringen und mit Beschlag zu belegen, sowie damit wie mit Feindesgut zu verfahren, also auch es nöthigenfalls zu confisciren und zwar zu Gunsten desjenigen Kriegsschiffs, das bei der Ueberwachung der Blokade den Blokadebrecher angetroffen und aufgebracht hat.

Dies Recht an und für sich ist also ganz einfach und unbestreitbar; aber die Fälle und die Modalitäten, unter welchen es geübt werden kann, sind von so verschiedener Art und es kommen so viele zweifelhafte Fälle vor, daß die Grundbedingungen der Blokade erst genau festgestellt werden müssen, bevor man annehmen darf, daß die Blokade wirklich vorhanden und gebrochen wurde und daher auch deren Folgen eintreten können. Unstreitig kann nämlich von einem Blokadebruch gar nicht die Rede sein, wenn nicht die nöthigen Vorbedingungen dazu vorhanden sind, nämlich eine wirkliche Blokade und die Kenntniß von derselben.

Daß eine Blokade nicht dadurch vorhanden ist, daß man einfach einen Hafen oder eine Küste in Blokadezustand erklärt, versteht sich wohl von selbst und ist eine derartige Anmaßung, wie sie Großbritannien, Spanien und Andere einst bewiesen haben, längst als nichtig erklärt worden. Nur im Frieden können durch Gesetze und Bekanntmachungen Uebertretungen mit Strafe bedroht und solche verhängt

werden; die Blokade ist dagegen eine Kriegsmaßregel und daher auch nur eine Gewaltmaßregel, welche einzig nur durch Gewalt aufrecht erhalten und durchgeführt werden kann. Es kann daher eine einfache Anzeige noch keine Blokade constatiren, sondern sie muß factisch und erweislich bestehen und zugleich durch Gewalt aufrecht erhalten werden. Hierzu gehört aber vor allen Dingen, daß der Hafen oder die Küste von der Seeseite wirklich durch Kriegsschiffe in der Art überwacht und der Verkehr damit so abgeschnitten werde, daß es ohne Bewilligung des blokirenden Theils nicht möglich ist, überhaupt oder wenigstens ohne augenscheinliche Gefahr die Blokade zu brechen und an dem blokirten Platze ein- oder auszulaufen. Man hat in verschiedenen Verträgen festgesetzt, mit welcher Anzahl von Kriegsschiffen eine Blokade durchgeführt werden müsse, und dafür zwei bis sechs Schiffe angenommen; allein da bei einer Blokade immer nur von Handelsschiffen zu reden ist und die Art der Kriegsschiffe zugleich von der mannichfaltigsten Art sein kann, so ist eine solche Festsetzung rein unnöthig, denn es kann zur Blokirung eines Hafens in manchen Fällen schon ein einziges Schiff genügen und dies den Verkehr vollständig wirksam abschneiden. Es kann daher in dieser Hinsicht nur im Allgemeinen verlangt werden, daß das Blokadegeschwader groß genug sei, um alle Zugänge zu dem blokirten Platze zu überwachen und den das Aus- oder Einlaufen versuchenden Schiffen zuvorzukommen und sie daran zu verhindern. Jedoch dürfen dabei überall nur normale und gewöhnliche Verhältnisse in Betracht kommen, denn der Umstand, daß mit Benützung von Nacht, Nebel, Unwetter oder besonderer Fahrgeschwindigkeit eines oder mehrere Schiffe die Blokade durchbrechen und heimlich durchschlüpfen, kann noch nicht als Beweis dafür angenommen werden, daß die Blokade unzureichend und daher ungültig sei, wie denn auch solche entkommene Blokadebrecher hintennach nicht mehr deshalb zur Strafe gezogen werden können, denn sobald sie sich außerhalb des Gebiets einer bloßen Gewaltmaßregel befinden, stehen sie nicht mehr unter den Folgen derselben.

Die zweite Vorbedingung ist, daß die Blokade gehörig verkündigt wurde und zur Kenntniß der betreffenden Handelsschiffe gelangte, denn es kann überhaupt Niemand wegen Uebertretung eines Verbots für strafbar erklärt werden, wenn er nicht von dem Verbote selbst Kenntniß erlangt hatte, und zwar um so weniger in diesem Falle, der nur in sehr

außergewöhnlicher Weise einzutreten pflegt. Selbst die bloße Anwesenheit eines Geschwaders vor dem betreffenden Platze kann durchaus noch nicht genügen, denn seine Anwesenheit kann einen ganz andern Zweck haben. Es ist daher zur Gültigkeit einer Blokade nothwendig, daß sie den anderen Seemächten zur Bekanntmachung an ihre Rheder und den Handelsstand mitgetheilt werde und ebenso daß man den dem betreffenden Platze sich nähernden Schiffen durch Kreuzer oder das Geschwader selbst Mittheilung mache, da es ja sein kann, daß das ansegelnde Schiff, ohne unterwegs zu landen und von der Blokade gehört zu haben, aus weiter Ferne kommt und daher von der Blokade gar nichts weiß. Aus diesem Grunde geht man zu weit, wenn man in allen Fällen die Anzeige an die Regierung des Heimathstaats der Schiffe an und für sich für genügend erachtet und das Bekanntwerden der Anzeige für alle Schiffe desselben voraussetzt; vielmehr muß ein Absegeln vom letzten Hafen vor dieser Anzeige und die seither ununterbrochene Fahrt als vollständig genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden. Wird die Blokade dadurch unterbrochen, daß das Blokadegeschwader wegen widriger Winde oder anderer höherer Gewalt zeitweise von seiner Blokadestation abwesend ist, so hebt dies nach allgemeiner Annahme die Wirksamkeit der Blokade nicht auf, wenn nur sofort nach Aufhören jener zwingenden Ursache und in sehr kurzer Zeit das Blokadegeschwader wieder zurückkehrt. Entfernt es sich aber aus anderer Ursache oder wird es gar durch den Feind zu dieser Entfernung gezwungen, ohne daß sofortige Rückkehr erfolgt, so ist allerdings die Blokade unterbrochen und dieselbe für die Neutralen nicht mehr verbindlich. Einer förmlichen Anzeige der Aufhebung der Blokade bedarf es nicht; bei ihrer Verhängung als Gewaltsmaßregel war die Anzeige nur deshalb nothwendig, um die Neutralen vor Schaden zu warnen, indem die Maßregel eigentlich nicht gegen diese, sondern nur gegen den andern kriegführenden Theil erfolgte; die Aufhebung der Maßregel bedarf daher auch keiner Anzeige, weil ihre Folgen mit deren faktischem Bestande aufhören.

Außer dem Bestande einer wirklichen Blokade und der Kenntniß davon, die in dem betreffenden Falle jedesmal zu einer speciellen Untersuchung und Prüfung durch die Prisenrichter festzustellen sind, ist auch noch ferner zu prüfen, ob die Blokade wirklich verletzt wurde. Recht und Billigkeit verlangen hier, daß das betreffende Schiff erst dann als die Blokade verletzend angesehen wird, wenn es wirklich den Versuch

macht, die Blokade zu brechen und in den betreffenden Hafen einzulaufen, nicht aber schon, wenn seine Bestimmung blos nach diesem Hafen lautet und seit derselben von dem Schiffe die Verhängung der Blokade nicht erfahren wurde. Die englische Praxis ist in diesem Punkte viel strenger und hat deshalb auch vielfachen Tadel erfahren, indem man entgegenhielt, daß ein auf der Fahrt nach einem blokirten Hafen befindliches Schiff ja möglicherweise sein Ziel geändert hätte oder auch die Blokade wieder aufgehoben hätte finden können. Allein so übertrieben streng die englische Praxis auch in einigen Punkten sein mag, indem sie selbst dann die Schiffe noch condemnirt, wenn sie schon am Blokadegeschwader vorübergefahren sind oder auf geschehenen Anruf nicht sofort anhielten, so ist doch wenigstens von einem Schiffe, das, obschon von der Blokade eines Hafens unterrichtet, doch dahin seine Fahrt fortsetzt, anzunehmen, daß es die Blokade zu umgehen versuchen wolle, und kann es jedenfalls wegen solchen Versuchs, sobald es das offene Meer verläßt und in das Gebiet des Blokadegeschwaders einfährt, angehalten und zur Verantwortung gezogen werden. Auf offenem Meere und in weiterer Entfernung von dem blokirten Hafen sollte einem solchen dahin bestimmten Schiffe nur eine Warnung ertheilt und dies in seine Schiffspapiere notirt werden, weil der Zweck der Blokade nicht in der Anhaltung und Condemnirung von Schiffen besteht, sondern lediglich gegen die andere Kriegspartei und deren Seeverbindung gerichtet ist und somit eine solche Warnung schon vollständig ausreicht, um die Verletzung der Blokade und ihres Zwecks zu verhüten. Die eigentliche Berechtigung zur Bestrafung kann jedenfalls erst beginnen, wenn die Durchbrechung der Blokade wirklich erfolgt, oder die Beabsichtigung des Versuchs an Ort und Stelle selbst constatirt werden kann.

Der eben genannte Zweck der Blokade bringt es mit sich, daß bezüglich der aus einem blokirten Hafen auslaufenden Schiffe weniger Strenge gehandhabt zu werden braucht. Es ist durchaus kein Grund einzusehen, warum neutrale Schiffe, die in einen Hafen vor dessen Blokade eingelaufen waren und darin schon vorher angekaufte Ladungen nach einem neutralen Hafen einluden oder mit Ballast aus dem Hafen wieder abfahren, gegen die Blokade handeln sollten, da sie dem Feinde in keiner Weise nützen, noch irgend etwas thun, was mit der Blokade in Widerspruch steht. Eine Strafbarkeit ließe sich jedenfalls nur dann annehmen, wenn mit der Ausfahrt ein Zweck des Feindes verbunden

wäre oder ihm überhaupt ein Vortheil entstände und wenn dadurch sein Handel fortgesetzt werden sollte. Aber selbst in diesem Falle wäre eine Nachsicht am richtigen Platze, denn schon eine Beschlagnahme für die Dauer des Kriegs wäre ausreichend, um jede Vereitelung der Zwecke der Blokade zu verhindern, und eine jede weitergehende Maßregel jedenfalls eine unnöthige Härte. Ebenso kann von einem Blokadebruch gar nicht mehr die Rede sein, wenn die Blokade effektiv nicht mehr besteht, denn man kann nicht mehr etwas brechen, was in der That nicht mehr existirt. Freilich hat man auch, wie wir oben sahen, schon öfters den Versuch gemacht, eine Blokade schon als bestehend anzusehen, wenn sie einfach angezeigt wurde und höchstens einige Kreuzer vor der als blokirt erklärten Küste hin- und hersegeln. Allein es war dies offenbar nur ein Versuch Englands, die Zeit des französisch-englischen Kriegs zu benützen, um dem Handel der übrigen Staaten den größten Abtrag zu thun und ihn ganz in die eigene Hand zu erhalten, und wie schon damals eine lebhafte Opposition dagegen entstand und dieselbe nur deshalb nicht mit größerer Wirksamkeit betrieben wurde, weil ganz Europa unter fortwährenden Kriegszuckungen litt, seine Kraft auf dem Continente brauchte und selbst England wegen seiner sonstigen Mithülfe schonen mußte, so hat sich seither diese Anmaßung nicht mehr behaupten können und hat sogar selbst England in Artikel 4 der Pariser Declaration vom 16. April 1856 den Grundsatz anerkannt, daß die Blokade, um verpflichtend zu sein, wirklich bestehen, das heißt durch eine Macht ausgeübt werden muß, die hinreichend ist, um den Zugang zur feindlichen Küste thatsächlich zu verhindern. Jedoch hätte sich England schwerlich dazu verstanden, wenn es nicht zur sichern Ueberzeugung gekommen wäre, daß sein Handel, wofür es selbst nicht mehr genug Schiffe und Matrosen und andere Hände aufzubieten vermochte, am meisten dadurch gesteigert werde, wenn man ihn möglichst von allen Hemmnissen und Fesseln befreie.

Eine zweite sehr wichtige Frage ist die der sogenannten Kriegscontrebande. Hier tritt uns schon von vornherein eine zu große Allgemeinheit des Begriffs von Kriegscontrebande überhaupt entgegen und lassen sich sogar auch genaue allgemeine Aufstellungen von dem, was überhaupt Kriegscontrebande ist, gar nicht machen. Man begreift darunter oft Dinge, die gar nicht unmittelbar dem Feinde Vortheile bringen, was doch Kriegscontrebande allein sein kann, sondern welche

geradezu die feindliche Action verstärken. Wenn ein Staat einem Kriegführenden Truppen, Matrosen, Kriegs- und Transportschiffe zuführt oder deren Depeschen und Correspondenzen befördert, so ist dies offenbar nicht mehr Kriegscontrebande, sondern eine wirkliche Förderung und Theilnahme an der feindlichen Action, welche geradezu die Kriegserklärung der andern Kriegspartei hervorrufen kann und jedenfalls derselben das Recht gibt, Repressalien zu ergreifen und die so zugeführte Hülfe, wo und wie sie sie in sichere Gewalt bekommen kann, hinwegzunehmen, denn sie hat offenbar das Recht, sich gegen solche parteiische Unterstützung seines Gegners zu wahren und sichere Selbsthülfe anzuwenden.

Man kann nicht sagen, daß die eben erwähnte Hülfeleistung verboten sei; sie pflegt nur die Hereinziehung in die Kriegsbetheiligung zur Folge zu haben. Kriegscontrebande ist dagegen Alles, was den Kriegführenden zuzubringen verboten ist und zwar unter Strafe der Hinwegnahme, nicht aber daß etwa für den Uebertreter des Verbots auch jene allgemeinen Folgen, wie vorgenannt, einzutreten hätten. Wir haben es also nicht mit direkter Unterstützung, sondern blos mit dem zu thun, was einer kriegführenden Partei indirekt nützt und ihm die Mittel gewährt, ihre kriegerische Stellung zu fördern und zu verstärken. Schon in alten Zeiten und im Mittelalter war es untersagt, den Feinden dasjenige zu liefern, was sie im Kriege vorzugsweise gebrauchen, und später, als sich der Krieg mehr zu einem Zweikampfe im Großen umgestaltete, mußten natürlich beide Kriegsparteien darauf sehen, daß nicht dem Andern durch Zufuhr von Kriegsmitteln eine einseitige Unterstützung zu Theil werde, weil dies das natürliche Verhältniß der Kraftvertheilung aufheben würde, weshalb daraus der Anspruch an alle Neutralen hervorging, sich solcher Zuführung von Kriegsmaterial oder Kriegscontrebande zu enthalten und sich nicht der Hinwegnahme dieser Kriegscontrebande und des sie führenden Transportmaterials auszusetzen. Das Verbot solcher Kriegscontrebande entspricht auch den richtigen Forderungen des wahren Völkerrechts selbst. Dieses nämlich erkennt in jedem Kriege nur einen Ausnahmefall, ein Nothrecht der Selbsthülfe und eine krankhafte Erscheinung und Krisis, welche zwar unvermeidlich sein kann und allein eine baldige Heilung und Wiedergeburt des Rechts hervorzubringen vermag, und deshalb hat es dafür zu sorgen, daß der Krieg auf den möglichst engen Raum und die kürzeste Dauer beschränkt werde und durchaus nicht von außen

noch neue Nahrung und Kraft erhalte, weil dies die Störung des nothwendigen Völkerverkehrs nur verlängerte und vergrößerte. Es ist daher nicht blos Folge gegenseitigen Uebereinkommens, sondern eine natürliche Forderung des Völkerrechts selbst, daß alle an dem Kriege nicht betheiligten Staaten sich der Förderung desselben enthalten und den kriegführenden Parteien durchaus kein Material zuführen, dessen sichtlicher Zweck es ist, zur Förderung der Kriegsoperationen gebraucht zu werden, und da kein höheres Tribunal für das völkerrechtliche Verhalten der Staaten vorhanden ist und jede der kriegführenden Parteien selbst das größte Interesse daran hat, daß dem andern nicht solche Förderung und Unterstützung zu ihrem Nachtheile zu Theil werde, so versteht es sich von selbst, daß diese selbst das Recht haben müssen, festzusetzen, was unter Kriegscontrebande nach dem zeitlichen Stande der Kriegskunst und Kriegführung zu verstehen sei, und die Zuführung dieser Kriegscontrebande zu verhindern und zu bestrafen. Dies Recht an und für sich steht also unbedingt fest und ebenso, daß es von dem Augenblicke an gilt, wo der Krieg wirklich ausgebrochen ist, bis zu dessen Beendigung, auch wurde dasselbe zuletzt noch in der Pariser Declaration von 1856 ausdrücklich und allseitig anerkannt; Zweifel können nur entstehen über die Ausdehnung des Begriffs von Kriegscontrebande, da jede neue Erfindung von Kriegsmaterial und Geschützen auch wieder neue Gegenstände dazu gesellen kann, und hierüber haben allerdings nicht blos die Kriegführenden zu entscheiden, sondern unterliegt die Einreihung neuer Artikel der Kriegscontrebande dem freiwilligen Uebereinkommen der Staaten selbst, weshalb diese von Zeit zu Zeit darüber neue Festsetzungen auf dem Vertragswege oder durch Declarationen machen sollten. Was endlich das Recht der Bestrafung betrifft, so kann allerdings nicht von einer Bestrafung des andern Staats die Rede sein; aber es verhält sich hier in ganz gleicher Weise wie beim Schmuggel, der lediglich an dem Gegenstande des Schmuggelakts selbst bestraft wird und zwar nur auf der betreffenden Gränze, wo überhaupt ein Schmuggel denkbar ist, so daß also von Kriegscontrebande erst dann die Rede sein kann, wenn die betreffenden Gegenstände im Begriff sind, in das feindliche Gebiet eingeführt zu werden, also auf der Gränzlinie und im Küstengebiete, wo also schon das Eintreten der Contrebandegegenstände in dasselbe nebst ihrer augenscheinlichen Bestimmung die Absicht des Schmuggelns kund gibt.

Wie schon erwähnt, ist es nicht möglich, im Allgemeinen genau festzustellen, was unter Kriegscontrebande zu verstehen sei, weil dies immer von den besonderen Verhältnissen abhängt und sich dies bei jedem einzelnen Kriege ändern kann. In den Begriff von Kriegscontrebande kann überhaupt Alles fallen, was die kriegerische Action einer Kriegspartei zu verstärken vermag und somit als eine einseitige Förderung derselben anzusehen ist. Manche Gegenstände tragen dies Gepräge offenbar an sich, wie Kanonen, Gewehre, Munition, Kriegsschiffe u. dgl. und es kann darüber natürlich gar kein Zweifel obwalten. Andere Gegenstände können dagegen ebenso unmittelbar zu kriegerischen Zwecken wie zu rein friedlichen Absichten verwendet werden, wie Pferde, Eisen, Schiffsbauholz u. dgl. Endlich gibt es Gegenstände, die in der Gestalt, wie sie eingeführt werden, durchaus nichts kriegerisches enthalten, aber sofort zu höchst wichtigen Kriegszwecken verwendet werden können, wie Schiffsbauholz, Stahlplatten zu Panzerschiffen, Schwefel, Salpeter, Spießglanz u. dgl. Endlich gibt es Gegenstände, welche in der Regel nur dem allgemeinen friedlichen Verkehr dienen, aber unter Umständen die Kriegsaction einer Partei ungemein fördern können, wie baare Geldsendungen als Subsidienzahlungen. Was nun von diesen Gegenständen als wirkliche Kriegscontrebande angesehen werden soll, hängt thatsächlich von dem Uebereinkommen der Staaten ab und wenn die Kriegführenden einseitig darüber Bestimmungen treffen, so können die Neutralen wenigstens für alle neuen und nicht vertragsmäßigen Gegenstände ein Einspruchsrecht geltend machen.

Im Allgemeinen kann daher als Kriegscontrebande nur das angesehen werden, was durch das Herkommen und die Mehrzahl der Verträge dafür erklärt worden ist oder eine unzweifelhafte Unterstützung einer der Kriegsparteien darstellt, wie Waffen und Munition. Bei Gegenständen, die nur mehr vereinzelt als Kriegscontrebande erklärt wurden, muß der besondere Fall den richtigen Maßstab der Beurtheilung abgeben. Dagegen können zur Kriegscontrebande nicht Gegenstände gerechnet werden, die im Allgemeinen nur zu friedlichen Zwecken dienen und nur ausnahmsweise und indirekt zu Kriegszwecken verwendet werden. Ueberhaupt kann bei solchen zweifelhaften Gegenständen nur dann eine Kriegscontrebande anzunehmen sein, wenn sie ersichtlich für die Regierung und ihre Kriegsmacht bestimmt sind und offenbar eine feindselige Bestimmung haben. Nur gegenüber den eigenen Unter-

thanen steht jeder Regierung das Recht zu, das Verbot der Ausfuhr und der Einfuhr in das feindliche Land auf beliebige Gegenstände auszudehnen; die Neutralen haben sich nur der Vermittelung der allgemein anerkannten Kriegscontrebande zu enthalten und im Weiteren nach den besonderen Verträgen zu richten.

Die weitere wichtige Frage ist die, in welcher Weise und Zeit man sich der Kriegscontrebande schuldig mache und wie sie constatirt werden müsse, um strafbar zu sein. Offenbar kann ein bloßer Verkauf von Kriegscontrebandeartikeln an den Feind im Lande selbst noch nicht strafbar sein, weil die Contrebande erst durch Zufuhr in das feindliche Land entsteht und der Gegenstand nicht blos eine andere Bestimmung haben kann, sondern vielleicht erst nach beendigtem Kriege in das andere Land gebracht werden soll. Selbst wenn der eigene Staat den Verkauf solcher Gegenstände an den andern Staat untersagt, entsteht durch das Uebertreten des Verbots kein völkerrechtliches Vergehen, sondern blos eine Strafbarkeit gegenüber den eigenen Landesgesetzen. Sogar wenn die Regierung eines neutralen Staats die Zufuhr von Kriegscontrebande in das Land eines kriegsführenden Theils gestattet oder nicht verhindert, hat die andere Kriegspartei nur ein einfaches Reclamationsrecht, wenn nicht ausdrücklich feststeht, daß die Regierung auch um das bestimmte Ziel der Contrebandeartikel weiß, denn ihre Rheder und Handelsleute können ihnen ja auch eine andere, unverbotene Bestimmung geben. Die einfache Mitführung von Kriegscontrebandeartikeln berechtigt noch nicht zu deren Hinwegnahme, denn sie können auch zum eigenen Bedarf des Schiffs oder Landes selbst dienen oder eine ganz andere Bestimmung haben; die Bestimmung für das feindliche Land muß offenkundig sein oder durch den Versuch, sie dahin zu bringen, bestätigt werden. Wenn die Kriegscontrebande glücklich in das feindliche Land gebracht und das Schiff zurückgekehrt ist, pflegt das Letztere straflos auszugehen, da die Bestrafung vorzugsweise an der Kriegscontrebande haftet, wie dies auch beim Schmuggel gehalten zu werden pflegt, wo mit der Waare nur der jeweilige Besitzer im Gränzgebiete haftbar ist. Jedoch wird von britischer Seite ein strengerer Grundsatz festgehalten und ein Schiff, das erweislich von der Landung von Kriegscontrebande zurückkehrt, noch zur Verantwortung gezogen. Man tadelt dies und verlangt eine mildere Praxis, welche die Schuld mit Vollendung der Reise getilgt sein läßt. Allein wenn wir den Zweck der Kriegscontrebande betrach-

ten, welcher den strengen Forderungen des Völkerrechts widerspricht, so dürfen wir die Kriegscontrebande nicht auf eine Stufe mit dem Schmuggel stellen, der blos die Staatseinnahmen beeinträchtigt, während die Kriegscontrebande bestimmt ist die Leiden des Kriegs und die Störung des Völkerverkehrs zu verlängern und zu vergrößern. Ein Schiff, welches solche Kriegscontrebande in das feindliche Land brachte, ist daher jedenfalls im höheren Sinne als strafbar zu betrachten und kann diese Strafbarkeit nicht wohl aufhören, wenn die That vollzogen ist. Im höheren Interesse hat sie unbedingt fortzubestehen und ist daher die englische Praxis weniger als Härte, denn als strenge Durchführung der völkerrechtlichen Grundsätze anzusehen, wobei natürlich nur verlangt werden muß, daß die That genau erwiesen sei und eine bestimmte Frist für die Haftbarkeit festgesetzt werde.

Was die Bestrafung anbetrifft, so ist als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß die Kriegscontrebande confiscirt werde, wie dies bei allen verbotenen Gegenständen zu geschehen pflegt. Es verfällt aber auch das Fahrzeug derselben Strafe, wenn nicht der Eigenthümer oder Rheder beweisen kann, daß die Kriegscontrebande gegen sein Wissen auf das Schiff verladen oder nach feindlichen Küsten bestimmt gewesen sei. In keineswegs richtiger Weise ist jedoch durch besondere Verträge zwischen einzelnen Staaten festgestellt worden, daß das Fahrzeug nicht confiscirt werden soll oder der Schiffsführer, wenn er auf Anhalten die Kriegscontrebande herausgibt, von jeder Bestrafung und Störung seiner Fahrt befreit bleiben soll. Ebenso pflegt überhaupt der Contrebandeführer selbst nicht bestraft zu werden. Diese Praxis entspricht aber den richtigen völkerrechtlichen Grundsätzen durchaus nicht und ist diese Milde durchaus am unrechten Orte angewendet; sie ist vielmehr nur eine Anreizung zum Versuche, solche Kriegscontrebande in das feindliche Land einzubringen, denn gewöhnlich ist mit diesem Geschäft ein so hoher Gewinn verbunden, daß eine einzige sichere Durchbringung mehrere Wegnahme ersetzt, wie denn auch die Kriegscontrebande oft nur auf Rechnung und Gefahr einer Kriegspartei durchzuschmuggeln versucht wird.

Nur bezüglich solcher Gegenstände, welche nicht im strengen und ausschließlichen Sinne zur Kriegscontrebande gehören, sondern es mehr durch besondere Verhältnisse werden, ist eine mildere Praxis anwendbar und räthlich, weil hier der Schiffsführer im guten Glauben sein kann, daß er nicht dem Verbote zuwider handle. Da es hier ohnehin mehr

im Ermessen der kriegführenden Parteien liegt, was sie im besonderen Falle als Kriegscontrebande ansehen wollen und müssen, so können sie die Zuführung solcher Gegenstände nur in Folge ihres Nothrechts verhindern und kann also nicht blos von einer Bestrafung oder Confiscation nicht die Rede sein, sondern es steht ihnen auch kein weiteres Recht zu, als es Nothfälle überhaupt erlauben. Daher können sie die Zuführung nur dadurch verhindern, daß sie die betreffenden Gegenstände wohl an sich nehmen, aber den Eigenthümer vollständig dafür entschädigen, was einzelne Verträge sogar über alle Contrebande ausgedehnt haben. Allein auch diese Uebung können wir in allen ihren Consequenzen nicht wohl anerkennen, denn es liegt darin eine Inconsequenz, welche überhaupt der bisherigen Art und Weise der Wegnahme von Kriegscontrebande anklebt. Wenn nämlich dieselbe vorzugsweise deshalb verboten ist, weil sie einer Kriegspartei zu gut kommt, ihre Action verstärkt und somit dem Kriege mehr Intensität geben soll, so widerspricht es diesem Grundsatze ganz und gar, wenn die andere Kriegspartei derartige Kriegscontrebande nicht blos wegnehmen, sondern auch für sich behalten darf, weil sie dann anstatt der einen nur die andere Kriegspartei unterstützt. Das Völkerrecht muß daher in richtiger Weise verlangen, daß wohl die Hinwegnahme von Seiten der Kriegsparteien geschehen soll, daß es aber keiner Partei erlaubt sein darf, sie für sich zu benützen, sondern daß sie lediglich nach einem neutralen Hafen verbracht und dort zu Gunsten des Nehmers verkauft oder bei milderer Praxis bis zur Beendigung des Kriegs verwahrt werden soll. Damit kann allein der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gedient und jede Unzuträglichkeit des Verfahrens überhaupt beseitigt werden. Leider sind wir aber noch sehr weit davon entfernt, daß bezüglich dieser Frage größere Reformen eingeführt werden, denn selbst die Pariser Declaration vom Jahre 1856 hat sich einfach damit begnügt, von Kriegscontrebande zu sprechen, ohne sie näher zu bestimmen oder das Verfahren bezüglich derselben einer Regelung zu unterwerfen.

Da der Krieg den Kriegsparteien das Recht verleiht, einander möglichst zu schaden und sich so gegenseitig die Mittel und Kräfte zur Fortsetzung des Kriegs zu verringern, so dehnte man diesen Grundsatz in willkürlicher Weise so weit aus, daß man auch suchte, den gegenseitigen Handel zu beschränken und zu vernichten und feindliches Gut überall, wo man es nur finden könne, hinweg zu nehmen. Dieser

Grundsatz mußte aber natürlich den gesammten Handelsverkehr auch der Neutralen stören und tief beeinträchtigen, denn es kann täglich der Fall sein, daß sich auf neutralen Schiffen Eigenthum einer kriegführenden Partei befindet oder daß in einem Schiff dieser Partei neutrales Gut verladen ist. In diesen Fällen fragt es sich also, ob die Hinwegnahme eines feindlichen Schiffs mit Gütern von Neutralen auch die Confiscirung der letzteren nach sich ziehe und ob die auf neutralen Schiffen verladenen feindlichen Güter der Confiscation unterworfen werden können oder ob der Umstand, daß sie sich auf neutralem Gebiete befinden, sie vor jeder Antastung bewahre. Eine richtige Erkenntniß der wahren Grundsätze des Völkerrechts würde natürlich die Frage sehr leicht zur Entscheidung bringen, allein es fehlte bisher nicht blos allgemein daran, sondern man suchte ihr auch geradezu auszuweichen, weil dadurch ein Mittel aus dem Wege geräumt wurde, das ganz geeignet ist, dem Feinde den größten Schaden zuzufügen und zugleich den Handel der concurrirenden Neutralen, die sich die Zeit des Kriegstands zur Ausbreitung von Handel und Schifffahrt zu Nutzen zu machen vermögen, auf eine leichte Weise zu beschränken und zu beeinträchtigen.

Es sind in diesem Betreffe schon sehr verschiedenartige Grundsätze festgehalten worden, um wenigstens ein systematisches Verfahren einzuhalten, und kann man hier vorzugsweise zwei Systeme unterscheiden, die jedoch in der speziellen Anwendung wieder mancherlei Abänderungen erfuhren. Das eine System war im ganzen Mittelalter und zwar besonders an der Südwestküste Europa's verbreitet und huldigt dem Grundsatze jedem Theile möglichst gerecht zu werden. Indem es daher den Grundsatz aufstellt: Frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut, setzte es fest, daß neutrales Gut, welches auf einem feindlichen Schiffe gefunden wird und nur nicht Kriegscontrebande oder sonst verboten ist, bei der Wegnahme des Schiffs den Eigenthümern zurückgegeben werde und zwar so, daß es gegen die einmal festgesetzte Fracht an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden sollte. Fand man aber auf einem neutralen Schiffe feindliches Gut, so wurde dasselbe confiscirt, es mußte aber der Schiffsführer für dessen Verbringung an den vom Nehmer bestimmten sicheren Ort entschädigt werden. Dieser Grundsatz wurde nicht blos lange durch Verträge anerkannt, sondern auch noch im Beginne des achtzehnten Jahrhunderts durch die Rechtslehrer festgehalten und lag eigentlich noch bis zur

neuesten Zeit der englischen Praxis zu Grund. Jedoch hatte Frankreich einseitig eine bedeutende Abweichung davon sich erlaubt, indem es bis zum Jahre **1744** nicht blos neutrale Güter auf feindlichen Schiffen, sondern auch neutrale Schiffe, die feindliches Gut geladen hatten, nebst ihren neutralen Gütern confiscirte, ein ungerechter und willkürlicher Akt, der überhaupt ganz der damaligen barbarischen französischen Kriegführung und Vertragsbrüchigkeit unter Ludwig XIV. entsprach.

Das zweite System näherte sich mehr den Grundsätzen der neueren Zeit und ist überhaupt neuer. Es erkennt in den Schiffen ein schwimmendes Stück Territorium des betreffenden Staats, achtet dessen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und stellt daher auch den Grundsatz frei Schiff, frei Gut in Betreff der feindlichen Güter auf neutralen Schiffen auf. Durch die neutrale Flagge wird das feindliche Gut gegen die kriegführende Partei geschützt, da es sich in einem fremden Staatsgebiete befindet, in welches ein Eingriff nicht erlaubt ist. Bezüglich der neutralen Güter auf feindlichen Schiffen brachte es dagegen zwei entgegengesetzte Grundsätze zur Anwendung. Entweder gilt der Grundsatz unfrei Schiff, unfrei Gut, wornach neutrale Güter auf feindlichen Schiffen confiscirt werden, oder der Grundsatz unfrei Schiff, frei Gut, wornach auch in diesem Falle neutrales Gut unantastbar bleibt. Dieses System wurde allmälich durch Verträge eingeführt, indem die Staaten sich dagegen zu sichern suchten, daß ihre Schiffe willkürlich angehalten und wegen des Verdachts, irgend ein Stück feindliches Gut an Bord zu haben, aus ihrer Route weggeführt und zahlreichen Chikanen unterworfen wurden. Manche Staaten erkauften von andern diese Schutzmaßregel nur dadurch, daß sie andererseits wieder das neutrale Gut auf feindlichen Schiffen preisgaben, weil ihnen dies als geringerer und mehr zufälliger Verlust erschien. Namentlich in diesem letztgenannten Sinne pflegte Frankreich nach Aufgabe des früheren Systems zu verfahren, indem es nur ausnahmsweise neutrales Gut auf freien Schiffen respectirte. England dagegen sträubte sich, der neutralen Flagge überhaupt solche Rechte zuzugestehen und hat bekanntlich in dem Kriege mit Frankreich die Neutralen auf die härteste Weise behandelt, ungeachtet beide bewaffnete Neutralitäten sich vorzugsweise des Grundsatzes, daß die neutrale Flagge die Waare decke, annahmen. Sein Egoismus ging von dieser harten Behandlung der neutralen Flagge erst ab, als die französische und nordamerikanische Marine be-

deutend erstarkten und sie wenigstens in ihrer etwaigen Vereinigung England einen kräftigen und gleichberechtigten Rivalen zeigten und als außerdem englische Industrie und Handel eine so ungemeine Zunahme erfuhren, daß die nationale Schifffahrt dafür nicht mehr ausreichte und in der Unterstützung der fremden Schifffahrt zugleich ein mächtiges Mittel zur Unterhaltung des großartigen englischen Welthandels erkannt wurde. Von da an brauchte der neutrale Handel nicht mehr gestört zu werden, sondern er stellte sich sogar für England als vortheilhaft heraus und daher hat man mit Erstarkung des Freihandelsprincips auch mildere Grundsätze vorwalten lassen, sie in den neueren Kriegen allseitig angewendet und sogar den freieren Bestimmungen der Pariser Declaration von 1856 seine Anerkennung gezollt.

Diese stellte folgende Grundsätze, außer den schon erwähnten, auf: 1) die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, 2) neutrale Handelswaare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, am Bord feindlicher Schiffe (unter feindlicher Flagge) darf nicht mit Beschlag belegt werden. Außer den Vertragsmächten Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und Türkei traten fast alle übrigen civilisirten Staaten Europa's und Amerika's dieser Erklärung bei und wurde dieselbe daher jetzt Grundlage des gegenwärtig geltenden Völkerrechts. Nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika traten nicht bei; aber nicht etwa weil sie diese Grundsätze nicht annehmen wollten, da sie dieselben vorher schon mehrmals stipulirt hatten, sondern weil sie ihnen noch nicht weit genug gingen und sie überhaupt alles schwimmende Privatgut von der Beschlagnahme befreit wissen wollten. Von mancherlei Seite wird zwar geltend gemacht, daß der Declaration noch die Bürgschaft künftiger Festhaltung und Handhabung fehle, aber es ist unmöglich zu glauben, daß hier überhaupt eine Reaction möglich ist, nachdem die ersten Staaten der Erde sich zu diesen Grundsätzen bekannt haben und sie auch aufrecht zu erhalten wissen werden und nachdem das noch unerbittlichere Interesse des Handels und Völkerverkehrs dieselben als eine unabweisbare Nothwendigkeit erklärt hat, welche sogar noch nicht einmal vollständig allen Anforderungen entspricht. Letztere werden sich vielmehr bald stark genug geltend machen und noch weitere Fortschritte auf diesem Gebiete hervorrufen.

Außer dieser Kriegscontrebande gibt es noch manche andere Fälle,

in welchen der Schiffs- und Handelsverkehr neutraler oder anderer Staaten, als das Heimathland, beschränkt oder ausgeschlossen ist. Es gab deren in früherer Zeit sogar eine ziemlich große Reihe; aber die neueren freihändlerischen Ansichten und die ungemeine Zunahme des Verkehrs überhaupt haben diese verringert und es wird in dieser Hinsicht überhaupt noch gar mancher Fortschritt später aufzuzeichnen sein. Der Kriegscontrebande gleich rechnen es Nordamerika und England, wenn Bedürfnisse einer feindlichen See- oder Landmacht nach einem feindlichen Hafen direkt zugeführt werden, denn sie sehen dies wenigstens als eine Förderung und einen Dienst an, den sich der Feind nicht wohl selbst leisten könnte und der also den Zwecken der Kriegführung schädlich ist. Allein dieser Fall ist jedenfalls wie der oben erwähnte bezüglich solcher Gegenstände zu behandeln, die nur einseitig als Kriegscontrebande angesehen werden, und berechtigt daher nichts zur Hinwegnahme und Confiscation des Fahrzeugs und der Waare, sondern höchstens, wie auch in obigem Falle, zur fürsorglichen Beschlagnahme und dem Ankauf der Ladung gegen volle Entschädigung. Jedes weitere Verfahren geht auch weit über den Zweck und das erlaubte Ziel hinaus, denn da in nichtblokirten Häfen das Ein- und Auslaufen unverboten ist, so kann eine Zufuhr von Handelsartikeln, die nicht Kriegscontrebande sind, auch nicht strafbar sein; ist die Küste oder der Hafen aber blokirt, so erfolgt die Bestrafung aus ganz anderem Grunde.

Eine zweite beschränkende Maßregel im Interesse der Kriegführung glaubte man bezüglich des Handels neutraler Schiffe aus feindlichen Häfen nach feindlichen Häfen festhalten zu müssen, wie denn auch in solchem Falle sogar Schiff und Ladung confiscirt wurden. Indem man nämlich den feindlichen Handel unterdrücken wollte, konnte ein solcher Verkehr leicht dazu dienen, den feindlichen Handel zu unterstützen und zu verdecken, und daher gab man nur zu, daß neutrale Schiffe nur mit neutralen oder fremden, nicht aber mit feindlichen Gütern Handelsverkehr nach feindlichen Häfen und Küsten trieben. Diesem Grundsatze entgegen verlangte die bewaffnete Neutralität, daß den neutralen Schiffen der Handel von Hafen zu Hafen oder längs der Küste des feindlichen Landes erlaubt sein solle, und es wurden in dieser Richtung auch verschiedene Verträge abgeschlossen. Allein derselbe Egoismus der großen Seemächte wie in anderen Dingen stemmte sich auch hiergegen und wollte überhaupt den Verkehr des

feindlichen Landes ganz brach legen. Allein da diese Anmaßung in ihrer Wirkung nicht viel weniger wäre als eine Blokadeerklärung auf dem bloßen Papier, so konnte dieselbe sich in neuerer Zeit nicht mehr behaupten und ist daher dieselbe seit der letzten Pariser Declaration als gänzlich gefallen zu betrachten, da überall in nichtblokirten Küsten auch feindliches Gut durch die neutrale Flagge gedeckt wird und der Handel überhaupt nur durch die Blokade gehemmt werden soll, natürlich die Kriegscontrebande ausgenommen.

Ferner bestreitet man den Neutralen das Recht, mit den Kolonien eines feindlichen Staats einen neuen Handel zu eröffnen, wenn ihnen der Handel dahin vor dem Kriege verboten war und nur wegen des Kriegsfalls aus dem Grunde erlaubt wurde, um die Verbindung des Mutterlands mit den Kolonien durch die Neutralen forterhalten zu können. Wenn den Neutralen dieser Handel erlaubt ist, wird allerdings der Zweck des Kriegs, dem Feinde möglichst zu schaden, seinen Handel zu zerstören und ihn so zur Nachgiebigkeit zu zwingen, oft beeinträchtigt und daher haben sich England und andere Seestaaten dieser Gestattung fast immer widersetzt. Die Fälle solcher Art werden aber immer seltener, weil aus den mehrerwähnten Gründen der Handel mit den Kolonien ziemlich allgemein freigegeben wurde und die wenigen Ausnahmefälle auf den Kriegsverlauf nur einen höchst unbedeutenden Einfluß ausüben können. Allein schon an und für sich übersieht man bei den beiden letztgenannten Fällen die nicht minder wichtige andere Seite der Frage. Wie es nämlich im vorhergehenden Falle oft eine vollständige Ungerechtigkeit wäre, neutralen Schiffen den Handel nach und aus feindlichen Häfen zu verbieten, da dritte Länder oft darauf angewiesen sind, die ihnen nothwendigen und unentbehrlichen Produkte nur dorther zu holen oder ihre eigenen dahin abzusetzen, so kann auch die ganze Lebensexistenz der Kolonien auf der Verbindung mit dem Mutterlande beruhen und dieselbe nicht letzterem, sondern nur den Kolonien vortheilhaft und nothwendig sein. Es kann daher die Unterhaltung solchen Verkehrs höchstens in dem Falle beanstandet und verboten werden, wenn wirklich dadurch die Kriegskraft des Feindes gestärkt würde, nicht aber wenn er überhaupt ein friedlicher Verkehr ist und die Unterbrechung desselben neutrale Staaten in ihren nothwendigen Verbindungen beeinträchtigte oder gar unschuldige Kolonien in ihrer Existenz bedrohte.

Viele andere Fälle solchen Verkehrs mit einer feindlichen Kriegs-

partei sind an und für sich von der Art, daß eine Beanstandung desselben nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt wäre, obschon nicht zu verkennen ist, daß meistens dadurch der Verkehr des feindlichen Landes gefördert oder doch unterhalten wird. Der Grund zur Nichtbeanstandung dieses Verkehrs liegt regelmäßig darin, daß die eigentliche Verkehrshandlung innerhalb des neutralen Gebiets vor sich geht oder die Waare auch im feindlichen Gebiete noch neutrales Eigenthum bleibt und natürlich keine Kriegscontrebande ist. Es kann den Neutralen nicht untersagt werden, ihre eigenen Waaren nach einem nichtblokirten feindlichen Hafen zu bringen und dort erst einen Abnehmer zu suchen, denn so lange sie von der andern Kriegspartei erreichbar wäre, ist sie noch neutrales Eigenthum und daher unangreifbar, im andern Lande aber befindet sie sich außerhalb der zweiten Kriegsmacht. Daher ist auch der Commissionshandel nach feindlichem Lande nicht zu beschränken, weil die Waare noch Eigenthum des neutralen Besitzers ist und der Commissionär nur in seinem Auftrage handelt. Umgekehrt wäre aber ein Commissionshandel aus dem feindlichen Lande nach neutralem Gebiete nicht in gleicher Weise zu behandeln, denn die dahin gehende Waare bleibt Eigenthum des Feindes und kann daher wie anderes dergleichen behandelt werden, wenn sie nicht durch die neutrale Flagge gedeckt wird. Ueberhaupt wird es sich in allen diesen Fällen lediglich darum handeln, wer der Eigenthümer in dem Augenblicke ist, wo die Waare angehalten und genommen werden kann. Daß ebenso in feindlichem Gebiete Waaren und Schiffe von Neutralen erkauft und ungehindert abgeführt werden dürfen, versteht sich von selbst; jedoch würden allerdings davon Scheinkäufe auszuschließen sein, welche blos die Sicherung feindlichen Guts bezwecken sollen und daher der Contrebande nicht unähnlich sind. In gleicher Weise ist auch der Speditionshandel zwischen neutralem und feindlichem Lande zu behandeln, denn hier muß wenigstens dem neutralen Spediteur das erworbene Anrecht an die Güter bewahrt bleiben, mag dies nun in Frachtvorschüssen oder anderen Dingen liegen. Endlich versteht es sich von selbst, daß neutrale Personen, Schiffe und Waaren der feindlichen Parteien versichern dürfen, denn hierdurch werden Schiffe und Waaren der feindlichen Kriegspartei in ihrem Wesen und selbst in der Gefährdung durchaus nicht verändert und ist es überhaupt mehr ein ideelles Geschäft, das ganz in die Kategorie der früher erwähnten Schuldforderungen fällt.

Wenn ein Krieg unter Mächten ausgebrochen ist, welche Seeküsten und Seeschifffahrt besitzen, kann ihnen das Recht nicht versagt werden, daß sie sowohl darüber wachen, daß keine Kriegscontrebande dem andern Theile zugeführt werde, als auch daß sie feindliche Schiffe und feindliches Gut in ihre Hand zu bekommen suchen. Hierzu ist aber nothwendig, daß sie sich bei allen Schiffen, bei welchen sie feindliches Eigenthum oder Kriegscontrebande vermuthen, zu überzeugen suchen, ob dies wirklich der Fall ist oder ob sie zu den nicht zu behelligenden neutralen Schiffen gehören und keine Kriegscontrebande führen. In der Regel kann dies nur bezüglich der Handelsschiffe der Fall sein, denn Kriegsschiffe der neutralen Mächte, die offenbar als solche erscheinen, dürfen schon aus Achtung vor dem neutralen Staate nicht als in dieser Art verdächtig angesehen werden; sie führen schon ihrer Eigenschaft nach eine Belastung mit sich, die auf Handelsschiffen Kriegscontrebande wäre, und würden sie dazu bestimmt sein, diese einem feindlichen Hafen zuzubringen oder dem Feinde selbst zu dienen, so würde auf sie nicht mehr das Verfahren wie gegen Handelsschiffe zulässig sein, sondern würde diese Handlung einfach eine Kriegserklärung gegen ihren Staat zur Folge haben.

Es ist zwar schon öfters das Recht der Kriegführenden bestritten worden, diese Prüfung bei neutralen Schiffen vorzunehmen, da ein solches Schiff gleichsam ein schwimmendes Territorium seines Staats ist und keinem Staate erlaubt sein kann, eine solche Nachforschung auf fremdem Gebiete zu unternehmen. Allein da jeder Staat wohl seine Handelsschiffe bei friedlichem Verkehr derselben zu beschützen hat, aber unmöglich die eigene Verantwortlichkeit für deren Thun und Treiben außerhalb der direkten Staatspolizei übernehmen mag und kann, vielmehr ihren Handelsschiffen selbst diese Verantwortlichkeit überlassen bleiben muß, so kann kriegführenden Mächten unstreitig das Recht nicht versagt werden, diese Nachforschung und Prüfung bei solchen Schiffen, die ihnen in Bezug auf obige Verhältnisse verdächtig erscheinen, unter Bewahrung der gehörigen Rücksichten selbst vorzunehmen. Auch ist dies Recht von den Seemächten allgemein theils stillschweigend, theils ausdrücklich in Verträgen anerkannt worden und läßt es sich überhaupt nicht denken, wie ohne solches Recht ein großer Theil der oben erwähnten Maßregeln zur Beschränkung des Kriegs nur durchzuführen wäre, wenn nicht die feindliche Küste hermetisch verschlossen werden kann.

Eine andere Frage lautete dahin, wo überhaupt eine solche Visitation der Schiffe stattfinden darf, indem sie auf offener See schon öfters bestritten wurde. Die Beantwortung hängt jedoch lediglich von der Frage ab, zu welchem Zwecke die Visitation vorgenommen werden soll. Unstreitig kann nach Kriegscontrebande oder verbotenem Handel blos in dem Kreise des Seegebiets gefragt werden, wo überhaupt von Kriegscontrebande und verbotenem Handel die Rede sein kann, denn der Transport von Kriegsmaterial auf offener See oder außerhalb dieses Gebiets ist jedenfalls unverfänglich, weil die betreffenden Gegenstände nach allen anderen Ländern als dem feindlichen Gebiete unbehelligt transportirt werden können und sie nur in Bezug auf das feindliche Gebiet diesen Charakter als verbotene Waare annehmen. Die Nachforschung darnach hat sich also auf das Seegebiet beider kriegführenden Theile und deren unmittelbare, bedrohliche Nähe zu beschränken und sowohl im neutralen Gebiete als sonst überall zu unterbleiben. Ein Anderes ist es aber bezüglich der feindlichen Schiffe und Waaren, denn wenn die Kriegsparteien das Recht haben, sich gegenseitig das Eigenthum hinwegzunehmen, natürlich nur außerhalb des neutralen Seegebiets, wo es unter dessen Schutz und Hoheit steht, so muß dies ihnen überall auf offener See und auch in den entferntesten Erdtheilen gestattet sein. Die Nachfrage nach der Nationalität und Heimath der Schiffe und, im Falle der Grundsatz, daß die verbotene Flagge die Waare decke, nicht angenommen wurde, auch nach den Eigenthümern der Ladung darf daher auch auf offener See nicht unerlaubt sein. Auf diese Punkte also hat sich das Visitationsrecht zu beschränken und wird ihm in diesem Umfange eine innere Berechtigung nicht wohl abgestritten werden können, denn selbst in dem Falle, wo die neutrale Flagge die feindliche Waare deckt, wird doch immer die Frage nach der Contrebande noch zulässig bleiben.

Der Zweck des Besuchs- und Durchsuchungsrechts (droit de visite, right of visit and search) besteht im Allgemeinen darin, das Dasein feindlichen Eigenthums, als Schiff oder Ladung, das Dasein feindlicher Personen, die Beabsichtigung der Zufuhr von Kriegscontrebande oder anderer verbotener Waare, oder die Beabsichtigung einer Landung in blokirten Häfen oder Küsten zu erforschen und hierfür ist es nothwendig, sich von der Nationalität der Schiffe und oft auch der Mannschaft und von der Art, Herkunft und der Bestimmung

der Waaren zu überzeugen. Das Besuchs- und Durchsuchungsrecht selbst darf nur von den Kriegsschiffen oder gehörig autorisirten Kapern der kriegführenden Mächte ausgeübt werden und zwar in der Art, daß ein solches Schiff, wenn es einem Handelsschiffe begegnet, das ihm verdächtig erscheint, sich demselben auf Kanonenschußweite nähert und dem Handelsschiffe ein Signal (semonce oder coup d'assurance) zum Anhalten gibt, worauf es entweder eine Schaluppe mit zwei bis drei Mann an Bord des zu befragenden Schiffes sendet oder auch den Führer dieses Schiffes mit seinen Seebriefen zu sich an Bord kommen läßt, um sich diese Papiere (papiers de mer et livres ou pièces de bord) vorlegen zu lassen. Die Certebriefe, Conossemente und das obrigkeitliche Certificat über die geleistete Verklarung beglaubigen Eigenthum und Bestimmung der Ladung, die Byl- oder Bielbriefe oder gerichtlichen Urkunden über den Rechtstitel des Eigenthümers bezeugen das neutrale Eigenthum des Schiffs und die Pässe, Muster- oder Equipagenrolle, sowie Bürgerbriefe weisen die Neutralität des Schiffers und der Equipage nach. Letzteres ist auch aus dem Grunde nöthig, weil manche Verträge und Verordnungen verlangen, daß das Schiff nicht vom Feinde erbaut oder während des Kriegs nicht in dessen Besitz gewesen oder wenigstens ihm genommen und dem Verkäufer als gute Prise zuerkannt sei, sowie daß der Kapitän und wenigstens die Hälfte der Mannschaft Unterthanen des neutralen Staats seien. Natürlich ist im Allgemeinen keine bestimmte Regel über die Art und Weise dieser Papiere aufgestellt, allein es kommt dabei nicht so sehr auf das Formelle, als auf die moralische Ueberzeugung von der Unverdächtigkeit des Schiffs und seiner Ladung an. Es steht jedem Staate auch selbst zu, in welcher Weise er diese Beglaubigungen für seine Schiffe geben will; die englische Praxis hält sich noch nach dem früheren Herkommen zu viel an den Eid und können dabei natürlich sehr viele Betrügereien vorkommen. Insoweit wird das Besuchs- und Befragungsrecht ausgeübt; ergeben sich dabei aber Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Papiere, so ist es dem anhaltenden Befehlshaber gestattet, eine nähere Durchsuchung des Schiffs und seiner Ladung vorzunehmen; jedoch wird es nicht immer so gehalten und die Seekapitäne und anderen Befehlshaber erlauben sich oft sogleich eine Durchsuchung, obschon solche erst bei dringenderem Verdachte stattfinden sollte und die unbedingte Nichtbeachtung der Schiffspapiere für den sie ausstellenden Staat geradezu verletzend ist. In diese

richtig ausgestellten Papiere selbst darf nämlich niemals ein Zweifel gesetzt werden und ein Verdacht kann sich nur darauf beziehen, daß diese Papiere gefälscht seien oder Mißbrauch damit gemacht werde.

Die Anhaltung und Durchsuchung eines Schiffs ist immer eine mißliche und lästige Sache, denn der Lauf des Schiffs wird dadurch unterbrochen, das Anhalten kann sich auf kurzer Strecke öfters wiederholen müssen und zuletzt mischen sich auch noch Chikanen ein. Man hat daher, um diese Untersuchung unnöthig zu machen, ein Auskunftsmittel aufgesucht, welches eine Garantie dafür gebe, daß die betreffenden Schiffe nach Heimath, Eigenthum und Ladung unverfänglich seien, und zu diesem Behufe die Handelsschiffe durch Kriegsschiffe begleiten lassen, in ganz ähnlicher Weise, wie dies schon früher geschehen, um sie vor Seeräuberei zu bewahren. Zwar wollten manche Seestaaten, zumal England, sich mit solcher Garantie des Convoischiffs nicht begnügen und sich deshalb des Durchsuchungsrechts doch nicht enthalten, aber die mehrerwähnten bewaffneten Neutralitäten verschafften doch diesem Schutzmittel durch Convoiirung einige Achtung und bewirkten wenigstens, daß man die convoiirten Schiffe nur oberflächlich durchsuchte und dann überhaupt das Durchsuchungsrecht in viel milderer Form handhabte. Das Mittel der Convoiirung selbst verdiente gehörig geregelt und festgestellt zu werden, denn es ist in der That eine große Erleichterung für beide Theile und es wäre auch gewiß nicht schwer, alle möglichen Vorsichtsmaßregeln damit zu verbinden, so daß es nach allen Seiten hin Sicherheit böte. Daß der den Convoi besorgende Staat für seine Garantie allen Glauben verdiene, verlangt schon die Achtung vor seiner Autorität und sollte daher nur gegenseitig festgestellt werden, auf welche Grundlagen diese Garantie selbst begründet sei. Es ist aber nicht schwer, die nöthigen Formen zu finden, in welchen jeder Staat jedes solcher Handelsschiffe vor der Absegelung nach allen Seiten hin untersucht, sich dadurch von dessen Unverfänglichkeit überzeugt und dann über den Befund eine Erklärung und sich daran schließende Legitimation ausstellt. Alle solche unter Convoi fahrenden Schiffe wären dann, so lange sie zusammen bleiben, vor jeder Untersuchung gesichert, indem blos der Convoiführer die betreffenden Legitimationen für dieselben vorzulegen hätte, die höchstens bezüglich der Zahl und Identität der Schiffe noch eine allgemeine Vergleichung veranlassen könnte. Natürlich aber müßte der Convoiführer auch streng dafür haft-

bar gemacht werden, daß während der Fahrt sich nicht andere Schiffe angeschlossen haben, kein Austausch von Schiffen und Ladung stattfand und überhaupt keine die Unverfänglichkeit derselben aufhebende oder beeinträchtigende Veränderung damit vorging, was besonders in dem Falle geschehen könnte, wenn der Convoizug unter andere Schiffe kam, sich mit denselben vermengte und so eine Garantieleistung eigentlich erst nach neuer Prüfung der Schiffe wieder festgehalten werden kann. Ebenso versteht es sich von selbst, daß Schiffe, welche durch Zufall, höhere Gewalt oder sonst vom Zuge getrennt und dann allein angetroffen werden, sich auf die Deckung durch den Convoi nicht mehr berufen können und somit einer Besichtigung und Untersuchung unterworfen bleiben, weshalb auch jedes einzelne Schiff unter Convoi dennoch mit allen nöthigen Legitimationspapieren für sich fortwährend versehen bleiben muß. Der Anschluß eines Schiffs an einen Convoi oder dessen Abtrennung von demselben kann jedenfalls den Kriegsparteien nur das Recht der Durchsuchung gewähren; ein solches Schiff kann aber niemals wegen dieses Umstandes weiter belästigt oder gar hinweggenommen werden.

Wie wir in Obigem gesehen haben, kann ein Schiff wegen verschiedener Ueberschreitungen der Verbote oder anderer Verletzungen mit Beschlag belegt und hinweggenommen werden und zwar in provisorischer Weise schon, wenn sich nur irgend ein genügender Verdacht zeigt. Diese verschiedenen Fälle sind in der Hauptsache folgende: 1) sobald sich ein Schiff bei der Befragung oder Untersuchung dieser widersetzt oder sich zu widersetzen sucht, macht sich dasselbe verdächtig und kann dies sogar bezüglich eines ganzen Convois der Fall sein, wie dies 1798 mit einem schwedischen Convoi geschah, so daß also dadurch die Beschlagnahme und Wegführung gerechtfertigt erscheint; 2) das Gleiche ist der Fall, wenn es seine Neutralität nicht beweisen kann, weil es dann in den Verdacht eines feindlichen Schiffs geräth; 3) wenn das Schiff seine Papiere ganz oder theilweise über Bord geworfen hat, dieselben unvollständig oder doppelt vorhanden sind, sie nicht mit Schiff und Ladung übereinstimmen oder gar eine Fälschung und Täuschung vermuthet wird, woraus hervorgeht, daß es den Untersucher über seine Eigenschaft, die Beschaffenheit und Bestimmung der Ladung zu täuschen versucht; 4) wenn es auf einem anderen Course gefunden wird, als welchen es nach Bestimmung der Ladung einzuschlagen hat, und nicht

ausreichende Gründe für diese Abweichung nachgewiesen werden, denn dies erregt sonst gerechten Verdacht, daß der in den Schiffspapieren angegebene Cours nur zur Sicherung dienen sollte, um dennoch eine andere, vielleicht feindliche Bestimmung zu erhalten, und 5) sobald es entweder dem Feinde durch Beförderung von Mannschaften oder Depeschen direkt dient, oder Kriegscontrebande und verbotene Waaren trägt oder die Blokade wissentlich zu brechen sucht. Außerdem gibt es allerdings noch einige andere Fälle seltenerer Art, wo ein Verdacht nicht ganz ungerechtfertigt ist, z. B. wenn sich ein neutrales Schiff einem feindlichen Convoi anschließt; jedoch sind dies Ausnahmefälle und kann darin eine eigentliche Contravention nicht erkannt, viel weniger aber deshalb eine Confiscation vorgenommen werden.

Aus gelegentlich vorhergegangenen Erörterungen ist ersichtlich, daß verschiedene Staaten durch Verträge sich in diesen Dingen einer milderen Praxis zuwandten, und kann sich ein derartig angehaltenes Schiff in manchen Fällen sofort vor allen weiteren Folgen bewahren. Dies geschieht namentlich bezüglich der Kriegscontrebande und verbotener Waaren, wenn diese allein ohne Schiff und die übrige Ladung dem Nehmer verfallen, denn dann braucht das Schiff blos die verbotenen Artikel gegen besondere Bescheinigung dem Untersucher auszuliefern, um sofort seine Reise unmittelbar weiter fortsetzen zu können. Außerdem ist es manchmal Kaperschiffen erlaubt, sich mit dem genommenen Schiffe privatim zu verständigen und es gegen Bezahlung einer Ranzionirungssumme oder Ausstellung eines billet de rançon (Schuldschein für das Lösegeld) wieder frei zu geben, wobei es sogar bis zum Hafen seiner Bestimmung auf den Schutz der betreffenden feindlichen Kriegspartei Anspruch hat. Die letztere Auslösung verträgt sich jedoch nicht mit dem Völkerrechte und dem wirklichen Zwecke der Aufbringung und Hinwegnahme der Schiffe, denn hierdurch wird nicht ein Kriegsinteresse gefördert oder vielmehr die Unterstützung einer Kriegspartei verhindert, sondern diese Ranzionirung ist nichts weiter als ein Bereicherungsmittel für den Kaper ohne allen weiteren Nutzen oder Vortheil, weshalb dieselbe nicht geduldet werden sollte, wenngleich sie für das neutrale Schiff erwünscht sein mag.

Da die Aufbringung eines solchen Schiffs immer nur wegen eines Verdachts geschieht und sie nur als eine provisorische erscheinen kann, da der Nehmer selbst kein Entscheidungsrecht darüber hat, so ist der

Nehmer natürlich gegenüber einem solchen Schiffe und seiner Ladung ebenso haftbar wie gegen seinen eigenen Staat, den er durch Benützung seiner Autorisation für sein Verfahren verantwortlich macht. Er haftet also unbedingt für alle Folgen und Nachtheile einer ungerechten Aufbringung und ist für jeden Schaden verantwortlich, den dadurch die Ladung erleidet. Daher ist er für Schiff und Ladung zu derselben Sorgfalt und Verantwortlichkeit verpflichtet, wie wenn er der eigentliche Schiffsführer wäre, und er hat über den Befund von Schiff und Ladung eine besondere Aufnahme zu machen, jede Veränderung daran zu verhüten und zu diesem Ende alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wobei er nöthigenfalls den Schiffer der Prise beiziehen und ihn die Aufnahme bestätigen zu lassen hat, denn nur indem er Alles genau in dem Zustande läßt, wie er ihn angetroffen hat, kann er dem zur Entscheidung berufenen Richter den unveränderten Thatbestand vorführen und sich gegen den Verdacht schützen, als habe er mit Fleiß durch seine Veränderungen die Nichtübereinstimmung mit den Schiffspapieren hervorgebracht und er selbst den Grund zur Verdächtigung des Schiffs geschaffen. Es ist deshalb auch zu verlangen, daß jeder Aufbringer eines Schiffs sofort über die Anhaltung und deren Gründe ein Protokoll aufnehme und es bestätigen lasse, wie es die französische Gesetzgebung mit Recht vorschreibt.

Ueber die Begründetheit der Zweifel und die Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines Schiffs kann natürlich der Nehmer nicht entscheiden, da er nicht in eigener Sache Richter sein darf. Es muß vielmehr jeder Fall einem besonders dafür gebildeten Prisengerichte zur Entscheidung vorgelegt werden. Allein der eben erwähnte Grundsatz verlangte jedenfalls auch, daß der betreffende kriegführende Staat, der die Wegnahme autorisirte, nicht in eigener Sache zwischen sich und Neutralen Richter sein kann und daß dafür wenigstens eine internationale Jury gebildet würde, deren Beisitzer zur Hälfte dem einen und zur Hälfte dem andern Staate, also dem kriegführenden und neutralen, angehören. Allein dieser Grundsatz ist nie festgehalten worden; vielmehr beansprucht jeder Seestaat das Recht, über die von seinen Schiffen gemachten Prisen selbst abzuurtheilen, und haben sie sich dies Recht auch im Laufe der Zeit durch eine ganze Reihe von Verträgen gesichert. Wer sich aber auch nicht dazu verpflichtete, dies anzuerkennen, sah sich doch sonst durch die Verhältnisse dazu genöthigt, weil sonst über das

Eigenthum der genommenen und verkauften Schiffe durchaus keine Sicherheit bestände und eine fortlaufende Reihe von Reclamationen und Streitigkeiten die Folge wäre. Man gestand sich daher die Prisengerichtsbarkeit gegenseitig zu unter der Bedingung, daß dabei die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts beobachtet würden und daß bei der Wegnahme nicht in die Territorialrechte des neutralen Staats eingegriffen worden sei. Es versteht sich nämlich von selbst, daß eine Aufbringung von Schiffen in neutralem Seegebiete unstatthaft und ungesetzlich ist und daß jede Folge einer Verfolgung oder eines Angriffs in demselben nichtig sein muß. Kommt also ein solcher Fall vor, so hat der betreffende Territorialherr unbedingt allein das Recht, über die auf seinem Territorium erfolgten Vorgänge zu entscheiden und daher nicht blos die geschehene Wegnahme als ungesetzlich zu erklären, sondern auch nöthigenfalls die Wiederherausgabe der gemachten Prise zu verlangen. Da hierüber durchaus keine Zweifel bestehen können, so hat man auch dies Verfahren allseitig anerkannt und kommen wohl auch keine Fälle mehr vor, wo es bestritten wird. Allein auch in dem Falle, wo die gemachte Prise und Ladung noch vor ihrer Aburtheilung durch das Prisengericht des Nehmers in sein Gebiet kommt und sie seinen Nationalen angehört, kann ihm das Recht zur Entscheidung nicht abgesprochen werden, da seine Nationalen das Recht haben, von ihm zu verlangen, daß sie ihrem natürlichen Richter, also der Gerichtsbarkeit ihres Staats, nicht entzogen werden. Allein er wird in diesem Falle immerhin nicht blos nach seinen eigenen Gesetzen, sondern auch nach den Verträgen mit dem betreffenden andern Staate zu entscheiden haben.

Es muß bei allen diesen Dingen festgehalten werden, daß hier ein neutraler Staat einzig nur deshalb eine Gerichtsbarkeit über fremde Prisensachen oder Hinwegnahmen ausübt, weil er hier wegen seiner Territorialhoheit und der Rechte seiner Unterthanen dazu veranlaßt ist. In die Prisenangelegenheiten selbst hat er sich in anderen Fällen durchaus nicht zu mischen. Er kann daher auch nicht über die Rechtmäßigkeit einer Prise aburtheilen, die von einer kriegführenden Partei an einem anderen neutralen Schiffe gemacht wurde, und zwar selbst nicht in dem Falle, daß das betreffende Schiff sich in seinem Territorium befände, denn es handelt sich hier um einen Rechtsfall zwischen zwei ihm gänzlich fernstehenden Parteien und um eine in einem fremden Gebiete begangene Contravention, welche nur dort, aber nicht in dem neutralen

Staate verfolgbar und strafbar ist. Deshalb kann der betreffende Staat einem solchen Schiffe höchstens einen provisorischen Schutz verleihen, sich aber nicht in seinen Rechtshandel mit dem andern Staate einlassen.

Die Prisengerichtsbarkeit selbst wird in einer Weise ausgeübt, daß dabei nur ein summarisches Verfahren oder Reclameproceß stattfindet, welches von den Landesgesetzen bestimmt wird, jedoch in einzelnen Fällen noch durch besondere Verträge modificirt ist. Es wird nach den Angaben des Nehmers und dem Befund der Sache ziemlich einseitig abgeurtheilt und die andere Partei hat nur das Recht dagegen zu reclamiren und die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme zu erweisen, was natürlich in den meisten Fällen und fern von der Heimath sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich ist. Höchstens werden noch die Aussagen der Schiffsmannschaft mit den Schiffspapieren verglichen, alle anderen Beweise aber ausgeschlossen. Es ist daher selbstverständlich, daß die Entscheidungen in der Regel gegen die Neutralen ausfallen und ein genommenes Schiff fast immer als verfallen anzusehen ist, wodurch entweder Schiff und Ladung, oder die Ladung allein oder wenigstens ein Theil der Ladung und Fracht verloren geht. Selbst in dem Falle, daß der reclamirende Eigenthümer mit seinem Widerspruche durchdringt, wird er neben Zurückgabe von Schiff und Ladung nur selten für Schaden und Kosten entschädigt, vielmehr erleidet er immer Verlust, der um so größer ist, wenn er den Verdacht nicht vollständig entkräften kann oder vielmehr das Prisengericht diese Entkräftung nicht für vollständig erklärt. Es wird überhaupt in dieser Sache ein Verfahren eingehalten, das sonst gar nicht für zulässig anerkannt ist, denn überall muß sonst das Vergehen nachgewiesen werden und wird ein Vergehen nicht deshalb angenommen, weil der Betreffende nicht nachweisen kann, daß er es nicht begangen hat. Es findet hier eben eine Anomalie von der gesammten Rechtspflege in allen civilisirten Staaten statt, welche dem Völkerrechte und unserem Kulturstandpunkte schnurstracks widerspricht und daher den neutralen Staaten jedenfalls das Recht verleiht, gegen jede Ungerechtigkeit mit Repressalien zu antworten und eine Entschädigung für ihre Nationalen zu verlangen, wie es gegenwärtig Preußen gegenüber von Dänemark thut, indem es sich in Jütland für die weggenommenen deutschen Schiffe zu entschädigen sucht.

Noch schlimmer freilich war das Verfahren Großbritanniens im letzten englisch-französischen Kriege, das von Frankreich durch sein Con-

tinentalsystem erwidert wurde und soweit ging, nicht blos die Zahl der gewöhnlichen Kriegscontrebandeartikel willkürlich und einseitig zu vermehren, sondern auch geradezu den Handel mit feindlichen Artikeln und Häfen und selbst die Correspondenz mit feindlichen Unterthanen und die Betretung des feindlichen Bodens zu verbieten. Dies Verfahren Englands kann zwar für dasselbe damit entschuldigt werden, daß es mit Frankreich und seinem nach einer Universalmonarchie strebenden Kaiser in einem Vernichtungskampfe auf Leben und Tod lag und deshalb auch die äußersten Mittel einsetzte. Allein niemals konnte dies Verfahren auch für die neutralen Mächte verbindlich werden und mußte es ihnen frei stehen, dagegen mit allen Mitteln aufzutreten und ihre Rechte geltend zu machen. Die bewaffneten Neutralitäten und die Convoiirung der neutralen Schiffe hatten diesen Zweck, allein wenn sie denselben nicht erreichten, so lag es nur an den Verhältnissen und Staaten sebst. Letztere waren nämlich fortwährend den Erschütterungen der continentalen Kriege ausgesetzt, wurden durch dieselben fortwährend zu neuen Verbindungen und Allianzen gedrängt und konnten ihr Hauptaugenmerk und ihre Kraft nicht so ausschließlich auf den Seehandel richten. Außerdem sahen sie aber auch in England den Hauptfeind ihres fortwährenden Widersachers, brauchten seine Subsidien und waren daher nicht in der Lage, die britischen Anmaßungen mit der gehörigen Energie zurückzuweisen. Aber sie wären jedenfalls in ihrem vollen Rechte gewesen, hätten sie selbst mit bewaffneter Hand die Uebergriffe der kriegführenden Parteien zurückgewiesen und ihnen wegen dieser Verletzung des Völkerrechts und widernatürlichen Störung des Völkerverkehrs den Krieg erklärt.

Da wir mehrmals nachgewiesen haben, daß es die erste Forderung des Völkerrechts sein muß, den Krieg möglichst auf seine Zwecke und den geringsten Raum einzuschränken und die dadurch bewirkte Störung des allgemeinen Völkerverkehrs und namentlich des Verkehrs der unbetheiligten oder neutralen Staaten auf das kleinste Maß zurückzuführen, so steht der größte Theil der vorerwähnten Behandlung der Neutralen damit in entschiedenstem Widerspruch, denn es wird dadurch diese Störung des Verkehrs nicht vermindert, sondern vergrößert. Die meisten der genannten Maßregeln und Verfahrungsweisen stehen auch mit der Kriegführung selbst nur in einem entfernten Zusammenhange und kann der beabsichtigte Zweck, dem Kriegsgegner zu schaden und jede Begün-

stigung von ihm fern zu halten, auf eine viel mildere und schonendere Weise erreicht werden. Es ist daher nothwendig, daß sich die Seestaaten baldmöglichst vereinigen, um das bestehende Unwesen abzuschaffen und eine billigere Praxis einzuführen, welche alle unnöthige harte Behandlung der Neutralen ausschließt und sich auf dasjenige beschränkt, was die erwähnten Zwecke ebenso sicher erreichen läßt.

Mancherlei Vorschläge sind schon in dieser Hinsicht gemacht worden und es wird auch ferner daran nicht fehlen; wenn sie aber wieder auf Widerstand stoßen, so liegt jedenfalls die Ursache nur darin, daß sie gleichfalls auf zu einseitigen Grundsätzen beruhen und den wahren Gesetzen des Völkerrechts nicht entsprechen. Sie gehen gewöhnlich von dem Grundsatze aus, daß die Staaten einander gleich und unabhängig sind, ihre Unterthanen in diesem Staate oder auf offener See von einem andern Staate keine Gesetze zu empfangen haben, zur Erleichterung der Kriegführenden nichts beizutragen haben und an die im jetzigen Seerechte üblichen Maximen nicht gebunden sind, sondern sich ebenso gut wieder davon zurückziehen können. Allein sie berücksichtigen dabei nicht, daß diese Gleichheit und Unabhängigkeit nur in Bezug auf die inneren Verhältnisse so unbedingt festzuhalten ist, in allen internationalen Verhältnissen aber die Gesetze des Völkerverkehrs modificirend einwirken und nur durch die gegenseitige Unterordnung unter dies höhere Gesetz der unbedingt nothwendige Völkerverkehr in geordneter Weise bestehen kann. Diesen Gesetzen kann und darf sich kein Staat entziehen und daher ist auch ein willkürliches Zurücktreten davon durchaus gar nicht erlaubt. Diese Gesetze des Völkerverkehrs verlangen aber unter Anderem, daß ein entstandener Krieg möglichst auf den engsten Raum, die kürzeste Dauer und die äußerste Nothwendigkeit beschränkt werde, daß ihm Alles von außen entzogen werde, was ihn erweitern, intensiver machen und verlängern könnte, und daß endlich der allgemeine friedliche Völkerverkehr, namentlich der Neutralen, dadurch nur die geringstmöglichen Störungen erleide, was vorzüglich auch dadurch geschieht, daß man den Krieg sich nicht erweitern läßt.

Wir glauben daher, daß eine billige und gerechte Reform des Seerechts vorzugsweise auf nachfolgenden Grundsätzen beruhen muß:

1) An jedem Kriege hat sich jeder Staat, der nicht direkt dabei betheiligt ist und somit als Kriegspartei auftritt, jeder Antheilnahme oder Begünstigung der beiderseitigen kriegerischen Handlungen zu ent-

halten und eine gleiche Theilnahme und Begünstigung durch seine Unterthanen nach Kräften möglichst zu verhindern.

2) Alle neutralen Staaten haben die Zuführung von Kriegsartikeln und allgemeiner Kriegscontrebande an die kriegführenden Staaten zu unterlassen bei Vermeidung der Wegnahme der betreffenden Gegenstände und Verlust der Neutralität; jedoch hat der wegnehmende Theil diese Gegenstände nur zu verwahren und nicht selbst zu verwenden.

3) Der Handelsverkehr mit blokirten Häfen und Küsten kann nur in dem Falle untersagt werden, wenn die Blokade mit solcher Schiffsmacht unterhalten wird, daß ein Ein- oder Auslaufen mit sichtbarer Gefahr verbunden ist; ein mit unverfänglicher Ladung belastetes Schiff, das beim Versuche, die Blokade zu brechen, genommen wird, kann jedoch nur abgewiesen oder mit provisorischem Embargo belegt werden.

4) Auf offener See kann ein Schiff von Kriegführenden nur zu dem Zwecke angehalten werden, daß es sich über seine Nationalität und darüber, daß es keine feindlichen Mannschaften berge, durch seine Schiffspapiere ausweise; im Falle des Nichtausweises und Verdachts kann es aufgebracht und zur Rechtfertigung gezogen werden.

5) Neutrale Schiffe können wegen Kriegscontrebande nur in den feindlichen Gewässern oder deren unmittelbarer Nähe aufgebracht und zur Verantwortung gezogen werden.

6) Alles Gut, was nicht Kriegscontrebande ist, ist unter neutraler Flagge frei und unantastbar.

7) Jeder friedliche Handelsverkehr neutraler Schiffe nach und von feindlichen Häfen ist frei, ausgenommen mit Kriegscontrebande.

8) Ueber die Rechtmäßigkeit der Hinwegnahme eines neutralen Schiffs kann nur durch eine Jury entschieden werden, die zur Hälfte aus Angehörigen des kriegführenden und des betreffenden neutralen Staats zu bestehen hat.

9) Ueber alle Reclamationen Neutraler gegen einen der kriegführenden Staaten bezüglich vorstehender Fälle hat nur ein Schiedsgericht dritter Staaten zu entscheiden.

Alle diese aufgeführten Reformen sind nicht von der Art, daß sie nicht bald und ohne viel Widerstreben der Seemächte angenommen und eingeführt werden können, denn sie befreien ebenso den neutralen Handelsverkehr von den bisherigen Chikanen, als sie Alles wahren, was

wegen der Kriegsführung von Vorsichtsmaßregeln verlangt werden kann. Sie setzen nur eine feste Ordnung an die Stelle der Willkür und erreichen den Zweck mindestens ebenso gut wie bisher. Dagegen ist allerdings das Verlangen der Bremer Seerechtsagitation, daß Person und Eigenthum in Kriegszeiten zur See vollständig unverletzlich sein sollen, zu weitgehend, weil es den kriegführenden Parteien nur die Fortführung des Kampfs erleichtert und daher den Krieg ausdehnt und verlängert, anstatt daß er nach den richtigen Grundsätzen des Völkerrechts möglichst beschränkt und abgekürzt werden sollte. Es gibt überhaupt außer den Handelsinteressen der Kaufmannschaft noch höhere Interessen der Staaten und der Civilisation und diese dürfen den ersteren nicht hintenangesetzt werden. Würde man allein auf den Handelsstand hören, so würden sich bald genug die Begriffe von Staat und Vaterland verflüchtigen und der Handelsgewinn den höchsten Gütern der Menschheit vorangestellt werden.

d. Friedensschluß.

Die Kriege werden durch gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten beendigt, indem dadurch der Kampf thatsächlich beendigt wird. Allein eine stillschweigende Einstellung der Feindseligkeiten und Wiedereröffnung des früheren freundschaftlichen Verkehrs würde zwar denselben Erfolg wie ein förmlicher Friedensschluß haben, jedoch würde sie nur in sehr seltenen Fällen möglich und räthlich sein, wenn nicht etwa der Krieg zuletzt so erloschen ist, daß beide Theile sich auf ihr altes Gebiet zurückgezogen haben und dadurch im Verhältniß beider Territorien gar keine Veränderung eintrat, wie dies 1719 bezüglich des Kriegs zwischen Polen und Schweden der Fall war, der in solcher Weise beendigt wurde und erst zehn Jahre später durch gegenseitige Schreiben beider Könige sein formelles Ende fand. Sehr häufig wird nämlich bei der Einstellung der Feindseligkeiten der Status quo ein ganz anderer sein, als welcher er bei deren Beginn war, und dieser neue Status quo würde daher auf keine dauernde Sicherheit Anspruch haben, wenn er nicht durch einen förmlichen Friedensabschluß bleibend anerkannt und festgesetzt würde. Auch kann aus bloßer Einstellung der Feindseligkeiten durchaus noch nicht geschlossen werden, daß der den Krieg veranlaßt habende Streit dadurch ausgetragen worden sei oder

die Forderungen beider Theile an einander ausgeglichen wären. Ein Krieg kann aber blos dann als berechtigt angesehen werden, wenn er einen internationalen Streit und eine Krisis des Völkerverkehrs beendigt und wirklich abschließt. Es ist daher eine solche Beendigung nur im ersten Falle möglich und überhaupt unter den jetzigen Verhältnissen Europa's kaum mehr denkbar.

Die zweite Art der Kriegsbeendigung besteht darin, daß der eine kriegführende Theil den andern vollständig besiegt und dessen Staat sich völlig unterwirft. Hier kann in der Regel schon deshalb von einem Friedensschlusse keine Rede mehr sein, weil keine andere Staatsgewalt mehr besteht, mit welcher er vereinbart werden könnte, da der Sieger von dieser Staatsgewalt selbst Besitz genommen hat und sie somit faktisch auf ihn übergegangen ist. Wie die neuen Verhältnisse des überwundenen Staats gestaltet werden sollen, dies hängt lediglich vom inneren Staatsrechte des erobernden Staats oder dem Willen des Siegers ab und er kann denselben entweder in beliebiger Weise mit seinem Staate verbinden oder vereinigen oder auch zu Gunsten eines Dritten darüber verfügen. Nur die Ordnung der Verhältnisse des bisherigen Staats zu andern Staaten, wenn darin eine Aenderung in Folge dieser Ueberwindung stattfinden müßte, würde die Umgestaltung oder Erneuerung der internationalen Verträge zur Folge haben müssen. Nach den bisherigen Verhältnissen dürfte ein solcher Fall in Europa jedoch schwerlich sobald mehr vorkommen, obschon er sich unter dem ersten Napoleon zu verschiedenen Malen ereignet hatte.

Die einzige correcte Weise der Kriegsbeendigung erfolgt durch Friedensschluß, welcher durch einen gegenseitigen Vergleich den Streit faktisch beendigt und das neue Verhältniß beider Kriegsparteien festsetzt. Jedem Friedensschlusse pflegen Friedensvorschläge als Vorbereitung vorauszugehen und zwar erfolgen sie entweder von einem der kriegführenden Theile, oder sie werden auf Ersuchen oder aus freiem Antriebe durch die guten Dienste eines dritten Staats den Kriegführenden vorgelegt. Es enthalten dieselben in der Regel blos eine allgemeine Basis zu näheren Unterhandlungen und wenn man sich über erstere verständigt hat, folgen gewöhnlich letztere nach und zwar entweder mit oder ohne Vermittelung einer dritten Macht. Auch können während derselben die Feindseligkeiten fortgeführt werden oder ein

Waffenstillstand eintreten, welcher gewöhnlich beide kriegführende Parteien in der bisherigen Stellung läßt. Bezüglich alles Weiteren wird wie bei anderen Staatsverträgen verfahren und das Resultat des gegenseitigen Vergleichs in einem Friedensinstrument niedergelegt. Der Friedensschluß kann ein einfacher sein, der sich blos auf die Wiederherstellung des Friedens bezieht, oder aber auch ein bedingter, welcher alle Festsetzungen enthält, unter welchen der Frieden wieder hergestellt werden soll. Werden blos die Hauptpunkte festgestellt und das Detail erst einer späteren Ordnung vorbehalten, so ist es in der Regel nur ein Präliminarfrieden, erfolgt der Abschluß aber vollständig, so ist es ein Definitivfrieden. Schließt der bisherige Verbündete eines Kriegführenden für sich allein mit dem Gegner Frieden, so nennt man dies Separatfrieden, indem sich der Verbündete von seinem Genossen trennt und für sich allein vom Kriege zurücktritt. Schließen die hauptkriegführenden Parteien mit einander Frieden und haben sie bisher Verbündete gehabt, so werden dieselben gewöhnlich in den Frieden mit eingeschlossen, doch kann er auch in so vielen Friedensinstrumenten gegenseitig vollzogen werden, als es Theilnehmer am Kriege gab; oder die anderen Theilnehmer treten dem Hauptfrieden einfach bei. Wie die Verträge anderer Art kann auch ein Frieden unter die Garantie anderer Mächte gestellt werden und ebenso kann es vorkommen, daß dritte Mächte gegen den Frieden protestiren, weil sie dadurch ihre Rechte und Ansprüche verletzt glauben.

Ein in richtiger Form und Weise geschlossener Frieden ist unbedingt für alle Theile verbindlich und kommt es dabei durchaus nicht darauf an, ob er aus gerechter Ursache begonnen und in gerechter Weise beendigt wurde, denn wollte man haben, daß ein Friedensschluß nur den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche, so würde wohl selten ein solcher zu Stande kommen. Ohnehin steht es jedem Theile frei, auf bisherige Rechte zu verzichten und sie auf den andern Theil überzutragen, wie auch letzterer sie nach Belieben annehmen kann. Wenn also auch ein Theil bei dem Frieden zu kurz kommt und manchen Rechten entsagen muß, so ist dies doch kein Grund, der den Friedensabschluß beeinträchtigen könnte. Unter allen Umständen setzt der Frieden ein neues Rechtsverhältniß an die Stelle des alten und er ist selbst für denjenigen Theil verpflichtend, dem er durch rechtmäßigen Zwang, z. B. durch Uebermacht, abgenöthigt wurde. Nur ein unrechtmäßiger persönlicher Zwang

könnte die Verbindlichkeit des Friedens für den Betreffenden beeinträchtigen, was aber in unserer Zeit kaum mehr vorkommen könnte.

Die erste natürliche Folge des Friedens ist das Aufhören der Feindseligkeiten und aller Wirkungen und Consequenzen des Kriegsrechts überhaupt. Contributionen, Kriegslasten, Requisitionen u. dgl. hören damit von selbst auf, ebenso die Blokade der Küsten und alle seit dem Abschlusse des Friedens angehaltenen und aufgebrachten oder condemnirten Schiffe und Güter müssen wieder freigegeben werden. Selbst die etwaigen Rückstände früher ausgeschriebener Requisitionen, Contributionen und sonstigen Kriegsauflagen brauchen nicht mehr entrichtet zu werden.

Der Friedensschluß beendigt endlich den bisherigen Streit und das feindliche Verhältniß gänzlich; der Streit gilt für völlig abgethan und kann nicht wieder zur Ursache eines Kriegs werden. Auch ist in dem Frieden ausdrücklich oder stillschweigend die Amnestie (lex oblivionis) inbegriffen, wodurch die im Kriege erfolgten Beschädigungen oder Verletzungen nicht wieder zu neuem Streite Ursache geben dürfen und alle Ansprüche aus dem bisherigen Kriegsstande niedergeschlagen werden. Diese Amnestie ist jedoch nicht mit der allgemeinen Begnadigung wegen politischer Vergehen u. dgl. zu verwechseln. Der Friedensschluß bezieht sich in diesen Dingen aber nur auf staatliche Verhältnisse, nicht auf Privatrechte, welche er nicht beeinträchtigen kann, und werden daher alle schon vor dem Kriege bestandenen Privatansprüche unter den Angehörigen beider Theile und unbestreitbaren Ansprüche unter den Parteien selbst so wenig davon berührt, wie die im Verlaufe des Kriegs rechtmäßig erwachsenen Privatansprüche einer Partei an die andere oder überhaupt die Ansprüche an dritte Personen.

Da ein Friedensschluß nicht immer alle möglichen Verhältnisse genau berühren und regeln kann, so sind viele derselben allein aus dem Wesen des Friedens selbst zu erklären und zu bestimmen und eine Ausnahme davon nur da zu machen, wo sie im Friedensvertrage selbst festgesetzt ist. Wie schon erwähnt, setzt der Frieden allerdings einen neuen Rechtsstand an die Stelle des früheren, allein es darf deshalb nicht angenommen werden, daß derselbe sich auf alle Rechtsverhältnisse beziehe, sondern er umfaßt zunächst nur diejenigen Verhältnisse und Beziehungen, welche zum Kriege Veranlassung gegeben haben und von demselben zum Austrage gelangt sind. Was nicht bestritten wurde,

soll auch durch den Krieg und Frieden nicht aufgehoben werden, es sei denn, daß dies durch beiderseitige Uebereinstimmung geschehe, was dann allerdings im Friedensinstrument niederzulegen ist. Was die Occupation von Land und Eigenthum des Staats betrifft, so behält in der Regel jeder Theil, was er thatsächlich besitzt, insofern nicht davon eine Ausnahme gemacht werden soll; aber nur von beweglichem Eigenthum versteht es sich auch stillschweigend von selbst, dagegen nicht von occupirtem anderseitigem Gebiete, da ohne ausdrückliche Abtretung sonst nur der frühere Besitzstand, wie er vor dem Kriege war, wieder in Kraft treten würde. Verhältnisse, die lediglich während des Kriegs bestehen können, wie Kriegsgefangenschaft, lösen sich durch den Frieden von selbst auf. Wie schon erwähnt, greift der Frieden in die Privatrechte nicht ein, wenn nicht etwa besondere Festsetzungen ein Anderes bestimmen, und daher hören auch alle Vertragsverpflichtungen nicht auf, welche an Gegenständen haften und vor dem Kriege schon bestanden. Grundstücke, Anstalten u. dgl., auf welchen Hypotheken oder Servituten ruhen oder welche eine feste Bestimmung hatten, werden auch beim Uebergange von einem Staate auf den andern in Bezug auf diese Realverhältnisse nicht die mindeste Aenderung erfahren und ebensowenig Forderungen aus früher erworbenen Rechtstiteln nichts an ihrer Gültigkeit verlieren, denn Alles dies erscheint der Staatsgewalt gegenüber wie eine Privatsache oder ein Privatrecht, das ohne Entschädigung oder vollen Ersatz nicht aufgehoben werden kann.

Bezüglich solcher vertragsmäßiger Verpflichtungen, die erst in Zukunft erfüllt werden sollten, pflegt man anzunehmen, daß sie durch den Krieg zweifelhaft geworden seien, da möglicherweise der Frieden die Verpflichtung aufheben oder ihr eine andere Richtung geben wollte, und behauptet man, daß zu ihrer ferneren Gültigkeit eine neue Bestätigung nothwendig sei. Allein das Letztere ist durchaus unnöthig, denn sobald nur diese Vertragsverpflichtung nicht zu den Streitobjekten des Kriegs gehörte oder nicht in Zusammenhang damit stand, kann sie auch durch den Krieg nicht erschüttert oder in Frage gestellt werden und zwar um so weniger, als sie in der Regel nur eine Folge früherer Leistungen, Dienste oder Verbindlichkeiten zu sein pflegt, und ist daher ihre Fortdauer stillschweigend anzunehmen, sobald der Frieden sie nicht ausdrücklich aufgehoben hat oder ihre Aufhebung die nothwendige Folge einer andern Friedensstipulation ist. Hieran muß um so mehr festgehalten

werden, als ein Krieg durchaus nicht tabula rasa machen kann; er soll vielmehr nur die krank gewordenen Theile ausscheiden und durch gesunde ersetzen, den Gegenstand der Störung des Völkerverkehrs beseitigen und letzterem die beschädigte Grundlage wieder herstellen; die allgemeinen Rechte und Pflichten des Völkerverkehrs kann er durchaus nicht aufheben, sondern nur einzelne derselben umgestalten und neu ordnen. Alle Veränderungen, welche der Krieg hierin hervorbringen sollte und wirklich erzeugt hat, sind deshalb ausdrücklich im Friedensinstrumente aufzuführen und von Allem, was darin keine Aenderung erfahren hat, ist anzunehmen, daß es unverändert fortbestehe wie vor dem Kriege. Würde man etwas Anderes annehmen, so wäre das beste Mittel, um sich alle Verbindlichkeiten und Verträge vom Hals zu schaffen, der Krieg und stände es in der Macht der überwiegenden Großmächte, an die Stelle des Rechts ihre Willkühr zu setzen und dem Völkerverkehr jeden rechtlichen Boden zu entziehen. Das Völkerrecht hat aber geradezu den entgegengesetzten Zweck und deshalb muß es streng am oben aufgestellten Grundsatze festhalten.

Was die eben erwähnte Abtretung eines Territoriums oder Landes betrifft, so gehen damit alle Rechte der Staatsgewalt an den anderen Theil über und hört jede staatsrechtliche Verbindung mit der bisherigen Staatsgewalt sammt ihren Folgen auf. Allein obigen Grundsätzen entsprechend kann diese Abtretung durchaus nichts an den privatrechtlichen Verhältnissen der betreffenden Bewohner, noch an den sonstigen bisherigen obligatorischen Verhältnissen des Territoriums ändern, wenn nicht allenfalls die letztgenannten vom abtretenden Staate vorbehalten und für sich übernommen werden. Es hat dies namentlich Bezug auf die auf dem Territorium lastenden Landesschulden, bezüglich welcher dann eine besondere Auseinandersetzung zu bewirken ist. Handelt es sich um Zurückgabe (Restitution) eines Besitzes, so ist zwar im Allgemeinen darunter der Zustand vor der Wegnahme zu verstehen; allein gewöhnlich wird die Zurückgabe nur in dem Zustande bedungen, worin sie sich gerade befinden, ohne Rücksicht auf die inzwischen damit vorgegangenen Veränderungen und bleibt dem bisherigen Besitzer nur vorbehalten, das für sich zurückzubehalten, was er selbst daran hinzugefügt hat. Nicht leicht erfolgen übrigens derartige Besitzwechsel, ohne daß im Friedensinstrumente oder Neben-

verträgen die besonderen Verhältnisse näher bestimmt und geregelt werden.

Die Wirksamkeit des Friedens beginnt ebenso wie die der Verträge mit dem Tage des Abschlusses oder einem andern festgesetzten Termine und können alle nachher etwa erfolgten Feindseligkeiten oder andere kriegerische Akte nicht mehr auf Gültigkeit Anspruch machen. Es muß vielmehr für dieselben Entschädigung oder vollständige Zurückgabe und Restitution erfolgen. Das Wesen des Friedensschlusses bringt es übrigens noch weiter mit sich, daß auch schon vor diesem Termine, der nur festgesetzt wird, um die Nachricht vom Frieden über den ganzen Kriegsschauplatz zu verbreiten, auf die erste glaubwürdige Nachricht davon die Feindseligkeiten einzustellen sind und durchaus keine weiteren kriegerischen Akte mehr vorgenommen werden dürfen und jedenfalls für dieselben Restitution und Entschädigung verlangt werden kann. Eine Ausnahme davon, welche etwa den Statusquo am wirklichen Anfangstage des Friedens zu Grunde legt, muß jedenfalls ausdrücklich im Friedensvertrage festgestellt werden.

Da der Friedensvertrag gewöhnlich nur die allgemeinen Grundzüge der neuen Rechtsverhältnisse enthält, so pflegt das Detail in besonderen Nebenverträgen geordnet zu werden und ist in der Regel noch manche spezielle Auseinandersetzung und Regulirung nothwendig. Dies ist beispielsweise der Fall bezüglich der Gränzregulirung, der Vertheilung der Schulden, der Uebernahme von Lasten u. dgl. Nicht nur hierüber, sondern auch wegen Nichtausführung eines Artikels des Friedensvertrags können Streitigkeiten entstehen oder die Auslegung eines solchen Zweifel erregen. Letztere müssen dann in ähnlicher Weise wie bei Verträgen überhaupt gehoben werden; Streitigkeiten selbst aber geben noch nicht das Recht, den Frieden für gebrochen und aufgehoben zu erklären, denn es muß immer erst versucht werden sie beizulegen und zu vergleichen. Ueberhaupt berechtigt die Nichterfüllung einer Stipulation noch nicht die Verwerfung des ganzen Friedensvertrags, der erst dann in Frage kommt, wenn die Differenzen zu einem neuen Kriege führen, der jedoch sich zunächst nur auf diese bezieht und sie zum Austrage zu bringen sucht, nicht aber von selbst den ganzen Friedensvertrag aufhebt. Der Krieg kann die gegenseitigen Rechtsverhältnisse nur faktisch suspendiren und es ändert sich durch den Krieg nur dasjenige daran, was der Frieden ausdrücklich festsetzt.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, welche Folgen die Handlungen einer Zwischenherrschaft oder einer Usurpation für das Land haben und dasselbe verbinden können, und gerade in dem letzten Halbjahrhunderte ist dieselbe mehr als einmal praktisch geworden und hat zu den verschiedenartigsten Behauptungen und Aufstellungen Veranlassung gegeben. Wenn nämlich der eine Kriegführende das Territorium des andern Theils ganz oder theilweise besetzt und dieser Besitz länger dauert, so wird er darin die fortdauernde Herrschaft und Regierung des andern Theils nicht dulden, sondern sich aller Kriegsvortheile bemächtigen und das Land in provisorische Verwaltung nehmen oder er wird in der Absicht, es ganz zu behalten, sich faktisch in Besitz der Staatsgewalt setzen, d. h. dieselbe usurpiren, und das Land wie sein Eigenthum behandeln und regieren. Ist das Erstere der Fall, so hängt es vom Willen des Eroberers ab, wie weit er diese Verwaltung ausdehnen will. Hat er blos die Absicht dabei, den Gang der Verwaltung unter seiner Aufsicht und Leitung fort zu erhalten und nur sich in Besitz des dem rechtmäßigen Souverain bisher zustehenden Vortheils zu setzen, so gehören ihm auch nur diese Früchte oder der Vortheil und Ertrag und kann er weitere bindende Verfügungen, die blos dem Souverain zustehen, nur unter der Bedingung oder Voraussetzung machen, daß darüber im späteren Frieden eine Ausgleichung oder endgültige Festsetzung erfolge, da er inzwischen dafür verantwortlich ist. Setzt er dagegen die provisorische Regierung in der Absicht oder Erwartung ein, das Land zu behalten und es sich im Frieden abtreten zu lassen, so wird er schon weiter gehen und thatsächlich auch jene Rechte üben, welche der Staatsgewalt allein gebühren, und ist damit faktisch die Usurpation begonnen, deren Folgen dann auch damit verbunden sind.

Die wirkliche Usurpation behandelt das occupirte Land wie wirkliches Eigenthum und übt darin alle Rechte der legitimen Staatsgewalt aus, mag nun dasselbe als selbstständiger Staat fortbestehen gelassen oder mit dem Staate des Eroberers vereinigt werden. Es steht hiernach dem Eroberer frei, alle Befugnisse auszuüben, welche die bisherige Staatsgewalt besaß, und er kann in deren Gränzen Gesetzgebung und Verwaltung regeln, über Staatsgut verfügen und Verbindlichkeiten für das Land eingehen, dessen Bewohner ihm gegenüber ebenso zum Gehorsam verpflichtet sind, wie gegenüber dem bisherigen

Souverain. Letzterer kann aber, so lange seine Wiedereinsetzung noch als möglich erscheint, oder er nicht auf seine Rechte verzichtet, letztere vorbehalten und er tritt in dieselben unmittelbar wieder ein, sobald er sich wieder der Staatsgewalt bemächtigen kann. Endlich kann weder die provisorische Verwaltung, noch auch die Usurpation eine rechtliche Wirkung über das occupirte Territorium hinaus beanspruchen, wenn auch die Autorität der legitimen Gewalt, z. B. der Gerichtsbehörden, sich noch weiter erstreckte. Es wäre dies nur der Fall, wenn der Eroberer die Thätigkeit der bestehenden Behörden fortbestehen ließe und nur sich mit dem Genuß der Vortheile begnügte.

In der Regel werden über die Folgen der Acte solcher Zwischenregierung durch den Friedensvertrag nähere Bestimmungen getroffen. Allein es kann auch Manches von dieser Art darin nicht geregelt sein oder durch die thatsächliche Befreiung des Landes von der Gewalt des Eroberers das frühere Rechtsverhältniß von selbst wieder hergestellt werden, was man Postliminium nennt, und dann haben einfach die Wirkungen dieses letzteren einzutreten. Dasselbe beruht nämlich darauf, daß durch einseitige Willkür oder feindliche Gewalt wohlerworbene Rechte und Rechtsverhältnisse überhaupt nicht aufgehoben werden können und die Gewalt sich nur in den Besitz des Genusses und derjenigen Objekte setzen kann, welche sie gleichsam zur Beute gemacht und dem Eigenthümer entzogen hat. Hört die Gewalt wieder auf, so tritt einfach das alte Rechtsverhältniß wieder in Kraft und Wirksamkeit und der Eigenthümer wieder in den Besitz des vollen Genusses, sei dies nun eine Privatperson, ein Souverain oder überhaupt eine Staatsgewalt.

Bei einem Staate kehrt nach Beendigung der Occupation das frühere Staatsverhältniß zurück, wenn nicht etwa die Occupation durch einen dritten Staat zurückgedrängt wurde und derselbe sich einfach an die Stelle des bisherigen Occupirenden setzte oder wegen der Wiederherstellung des Staats Bedingungen stellte. War nur eine einfache provisorische Verwaltung bestanden, ohne die Rechte der Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen, so folgt einfach die Wiedereinsetzung in den früheren Stand und kann selbst das inzwischen Veräußerte zurückverlangt werden, wenn nur die Staatsgewalt zu dieser Veräußerung berechtigt war, sie aber dennoch vorgenommen wurde, denn die Käufer mußten wissen, daß sie unrechtmäßig Veräußertes erworben. Natürlich

bezieht sich dies aber nicht auf alles das, zumal bewegliches Eigenthum, das nach Kriegsrecht vom Feinde in Besitz und Verfügung genommen werden konnte. War dagegen eine vollständige Zwischenregierung bestanden und insbesondere von einiger Dauer gewesen, so ist bezüglich ihrer verschiedenen Handlungen ein ziemlich großer Unterschied zu machen und dieselben jedenfalls in soweit anzuerkennen, als deren Gültigkeit auf denselben Rechtsgründen beruht, welche überhaupt jeden Nachfolger in der Staatsgewalt zu verpflichten, denn der Staatsverein hörte in der Zwischenzeit nicht auf und wurde nur in Ermangelung des rechtmäßigen Trägers der Staatsgewalt von der Gesammtheit der Staatsbürger mit dem Eroberer festgesetzt, da der Staat ohne Regierung nicht bleiben konnte und ebenso gut berechtigt gewesen wäre sich einen anderen Repräsentanten der Staatsgewalt für die Zwischenzeit zu geben, in welcher der rechtmäßige fort war und sie faktisch nicht repräsentirte.

Was die Staatsverfassung betrifft, so wird angenommen, daß für den wiederkehrenden Souverain eine während der Invasion bewirkte Aenderung fernerhin nicht verbindlich sei. Es läßt sich dies aber nicht unbedingt behaupten und kommt Alles auf den Umfang der Rechte und Verpflichtungen an, welche die Staatsgewalt verfassungsmäßig besaß. Ein absoluter Herrscher oder ein solcher, der unbedingt jede Verfassungsänderung verweigern konnte, wird allerdings die vollständige Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen können und hätte streng genommen sogar das Recht eine inzwischen gegebene Verfassung wieder aufzuheben. Insofern er aber nur ein suspensives Veto besaß oder der Beschluß der anderen gesetzgebenden Factoren schon zu einzelnen Abänderungen von gewisser Art genügte, kann auch der wieder eingesetzte Souverain diese Aenderung nicht mehr umstoßen. Mit derselben Einschränkung müssen auch die übrigen Regierungsakte der Zwischenregierung in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung betrachtet werden, da die durch die geänderten Zeitverhältnisse nöthig gewordenen neuen Gesetze und Verwaltungsmaßregeln vollen Anspruch auf Fortbestand haben, bis sie durch neue ersetzt werden. Unbedingt aber werden die unter der Invasion begründeten Privatrechte und die richterlichen Entscheidungen über solche unantastbar bleiben und erstere nur auf verfassungsmäßigem Wege beschränkt oder aufgehoben werden können. Ueberhaupt geht die Wirksamkeit der restaurirten Staatsge-

walt nur auf die Zukunft und kann Alles, was in der Zwischenzeit ordnungsgemäß zur Regelung oder Vollführung gelangte, wie z. B. Auflegung von Steuern und Verwendung der Staatseinkünfte, nicht mehr aufgehoben werden. Was ferner die Verfügung über Staatseigenthum oder Belastung des Staats durch die Zwischenregierung betrifft, so kommt Alles darauf an, in welcher Weise und zu welchem Zwecke dies geschehen ist. Unbedingt für den Regierungsnachfolger bindend muß aber jedenfalls Alles bleiben, was die Zwischenregierung den Grundsätzen der bestandenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung gemäß that und weil es außerdem für den Staat nothwendig oder sehr nützlich war, ferner wenn überhaupt die von der Zwischenregierung gemachte Verwendung nur zum Vortheile des Staats erfolgte, denn über allen Dingen steht die Nothwendigkeit, den Staatsverein fort zu erhalten und für seine nothwendigen Bedürfnisse zu sorgen. Im Einzelnfalle würde freilich manchmal die Entscheidung zweifelhaft sein; aber die Nothwendigkeit des staatlichen Fortbestands und der Unterhaltung aller Grundlagen und Grundbedingungen des Völkerverkehrs ist so groß und Alles überwiegend, daß in diesen Dingen überhaupt nicht engherzig entschieden werden darf und der Grundsatz der Billigkeit dem strengen Rechte vorangehen muß, und es wäre überhaupt unpolitisch von jeder Regierung gehandelt, wenn sie einzelne Private unter den Folgen der Akte einer Zwischenregierung leiden ließe, welche sie aus Ohnmacht ruhig hatte gewähren lassen oder welche nicht einmal in ihre eigenen Rechte eingetreten war.

Unsere Juristen nehmen auch ein Recht des Postliminiums der Privatpersonen und Privatverhältnisse an, weil dies zur Römerzeit unter den damaligen Verhältnissen der Sclaverei und Kriegsgefangenschaft bestanden hat. Allein da nach unserem heutigen Rechte eine Kriegsgefangenschaft überhaupt die Rechte dieser Personen nirgends aufheben kann und Privatrechte überhaupt unter allen Umständen geachtet und erhalten bleiben müssen, so daß sie höchstens gegen Entschädigung aufgehoben werden können, so ist in diesem Betreffe ein Postliminium heutzutage wenigstens unpraktisch.

Eigentlich genommen sollte man dasselbe auch bezüglich der Schiffe sagen müssen, welche während des Kriegsstands von einer der beiden Kriegsparteien aufgebracht wurden, denn auch sie haben auf denselben Schutz wie Privateigenthum Anspruch und sie können nicht

einmal als Beute betrachtet werden, da solche nur bewegliche Gegenstände treffen kann, auf Schiffe aber das Hypothekenrecht allgemein angewendet wird und sie daher den Immobilien gleich geachtet sind, welche niemals Beute werden können. Allein das Verfahren bezüglich der Schiffe in Kriegen ist von der Art, daß es einer wahren Seeräuberei nicht sehr fern steht und allen Rechtsgrundsätzen Hohn spricht. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch bezüglich des Rechts der Wiedernahme aufgebrachter Schiffe zu Gunsten des bisherigen Eigenthümers noch nicht die mindesten Reformen eingetreten sind und überhaupt darüber nicht einmal allgemeine Regeln aufgestellt sind. Es handelt sich hier nämlich um den Fall, daß ein genommenes Schiff wieder zurückgenommen wird und zwar kann dies durch die Schiffsmannschaft selbst geschehen, wenn sie das Schiff dem Nehmer entführt und in Sicherheit bringt, oder durch Kriegsschiffe und Kaper des Staats, dem das Schiff angehörte, oder durch eine dritte Gewalt. Kommt das Schiff nun in den Bereich seines Heimathstaats, so werden dessen Gesetze zu entscheiden haben, inwiefern es an den Eigenthümer zurückfällt, und gehört dies nicht mehr zum Völkerrecht; dagegen ist dies allerdings der Fall, wenn das Schiff einem dritten Staate angehört. Hinsichtlich solcher Wiedernahme oder Reprisen finden nun folgende Grundsätze statt. Wird ein aufgebrachtes Schiff durch Kriegsschiffe, einen Kaper oder sonst innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden wieder genommen, so wird es dem Eigenthümer wieder gegeben unter Leistung einer Entschädigung für die Wiedernahme. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Kriegschiff das Schiff erst später wieder nimmt oder bei Reprisen, die dem Feinde zum zweiten Male genommen werden, jedoch nicht wenn die Wiedernahme durch einen Kaper erfolgte. Auch wird von manchem Staate der Grundsatz festgehalten, daß ein zum dritten Male wiedergenommenes Schiff Eigenthum des letzten Nehmers wird.

Man ersieht hieraus zur Genüge, daß nirgends die wahren Grundsätze des Rechts weniger beachtet werden, als bezüglich des Seerechts und daß dieses noch auf der niedersten Stufe steht, denn während in allen Landkriegen alles Privateigenthum längst heilig gehalten wird und man den Krieg nur als eine Feindseligkeit der einen Staatsgewalt gegen die andere betrachtet, ist zur See das Privatgut fast vogelfrei und beliebiger Eigenthumsberaubung frei gegeben und zwar nur aus

dem Grunde, weil die großen Seestaaten es in ihrem Interesse finden und dadurch am leichtesten den Seehandel ihrer Rivalen lähmen und verhindern können. Was hierüber die Pariser Declaration von 1856 an Reformen gebracht hat, ist das Allerwenigste, was dargeboten werden konnte, und große und bedeutende Reformen sind hier noch nothwendig. Allein sie werden unstreitig erst dann eintreten, wenn die übrigen Seemächte einmüthig zusammentreten und Großbritannien, das am alten Verfahren noch am hartnäckigsten festhält, zum Aufgeben desselben zwingen, oder wenn dies Inselreich findet, daß sein Vortheil dabei größer sein wird. Fast sollten wir auch glauben, daß das letztere viel eher der Fall sein und der sichtbare Nutzen des Freihandels auch auf diesem Gebiete Reformen hervorbringen wird, welche die offenbare Gerechtigkeit und die Wissenschaft bisher vergebens laut gefordert haben.

Wie überhaupt Verträge, so werden auch Frieden auf ewige Zeit geschlossen; aber an einen ewigen Frieden ist deshalb noch nicht zu denken und er wird ebenso wenig erreichbar sein als eine ewige Gesundheit. Die fortschreitende Versittlichung der Menschen und Völker wird aber nach und nach dahin führen, daß die Staaten selbst ihre Streitigkeiten immer mehr auf friedlichem Wege auszutragen suchen und den Krieg nur als äußerstes Nothmittel wählen, das ebenfalls nur auf den nothwendigsten Zweck einzuschränken ist. Der Weg zu einem europäischen Völkertribunal oder Schiedsgericht ist bereits angebahnt und die ungeheuere Macht der materiellen Interessen zwingt die Völker und Staatenlenker immer mehr, jeden kriegerischen Zusammenstoß ängstlich zu vermeiden und nur als das Aeußerste zuzulassen. Damit wird dann auch das Völkerrecht selbst auf einen höheren Standpunkt emporgehoben und in ihm das ewige Sittengesetz immer klarer zum Zielpunkt. Selbst der bis jetzt den wichtigsten Reformen des Völkerrechts noch am Zähesten widerstrebende Egoismus der größten Seemächte wird dann auf dasselbe Ziel lossteuern, weil er erkennt, daß ihre Interessen dadurch am meisten und dauerndsten gefördert werden, und die Macht der Interessen eine Solidarität der Völker hervorrufen, die uns wenigstens ein gutes Stück auf dem Wege nach dem ewigen Frieden voranführt. Dies ist das allein Mögliche, was für uns Menschen hienieden erreichbar ist, denn der ewige Frieden herrscht nur über dem Grabe.

V.

Anhang.

I. Declaration des Aachener Congresses.

A l'époque où la pacification de l'Europe est achevée, par la résolution de retirer les troupes étrangères du territoire français, et où cessent les mesures de précaution que des événemens déplorables avaient rendu nécessaires, les Ministres et Plénipotentiaires de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le roi de France, le roi de la Grande-Bretagne, le roi de Prusse et l'empereur de toutes les Russies ont reçu de leurs Souverains l'ordre de porter à la connaissance de toutes les Cours de l'Europe les résultats de leur réunion à Aix-la-Chapelle et de faire, à cet effet, la déclaration suivante:

La convention du neuf Octobre, qui a définitivement réglé l'exécution des engagemens consignés dans le traité de paix du 20 Novembre 1815, est considérée par les Souverains qui y ont concouru, comme l'accomplissement de l'oeuvre de la paix, et comme le complément du système politique destiné à en assurer la solidité.

L'union intime établie entre les Monarques associés à ce système, par leurs principes, non moins que par l'intérêt de leurs peuples, offre à l'Europe le gage le plus sacré de sa tranquillité future.

L'objet de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les traités existans. Calme et constante dans son action, elle n'a pour but

que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les Souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme sa base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter ni entr'eux, ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui, dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque Gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Fidèles à ces principes, les Souverains les maintiendront également dans les réunions, auxquelles ils assisteraient en personne, ou qui auraient lieu entre leurs Ministres, soit qu' elles ayent pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts, soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres Gouvernemens auraient formellement réclamé leur intervention. Le même esprit, qui dirigera leurs conseils, et qui régnera dans leurs communications diplomatiques, présidera aussi à ces réunions, et le repos du monde en sera constamment le motif et le but.

C'est dans ces sentimens que les Souverains ont consommé l'ouvrage auquel ils étaient appelés. Ils ne cesseront de travailler à l'affermir et à le perfectionner. Ils reconnaissent solennellement que leurs devoirs envers Dieu et envers les peuples qu'ils gouvernent leur prescrivent de donner au monde, autant qu'il est en eux, l'exemple de la justice, de la concorde, de la modération; heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroître la prospérité intérieure de leurs états, et à réveiller ces sentimens de religion et de morale dont le malheur des temps n'a que trop affaibli l'empire.

Aix-la-Chapelle, le 15 Novembre 1818.

Metternich Richelieu
Castlereagh Wellington
Hardenberg Bernstorf
Nesselrode Capo d'Istria

Par Mrs. les Plénipotentiaires, Gentz.

II. Pariser Declaration über den Seekrieg.

Les plénipotentiaires qui ont signé le traité de Paris du 30 mars 1856, réunis en conférence,

Considérant:

Que le droit maritime en temps de guerre, a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

Que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière donne lieu, entre les neutres et les belligérants à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

Qui'l y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

Que les plénipotentiaires, assemblés au Congrès de Paris, ne sauraient mieux rèpondre aux intentions dont leurs gouvernements sont animés qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

Dûment autorisés, les susdits plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1º La course est et demeure abolie;

2º Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3º La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisisable sous pavillon ennemi;

4º Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les gouvernements des plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des États qui n'ont pas été appellés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y acceder.

Convaincus par les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le 16 avril 1856

(Suit la signature de tous les plénipotentiaires).

III. Botschaft des Nordamerikanischen Präsidenten Pierce vom December 1856 an den Congreß zu Washington über die Pariser Declaration.

Bald nach dem Ausbruche des neulichen Krieges in Europa hat die Regierung zwei Grundsätze, die Sicherheit des neutralen Handels betreffend, allen Seemächten zur Erwägung anheimgestellt; eines, daß die neutrale Flagge Feindes Gut decken soll, wenn letzteres nicht in Kriegsschmuggel steht; das andere, daß alles an Bord von Kauffahrern kriegführender Staaten befindliche neutrale Eigenthum, ebenfalls mit Ausnahme von Kriegsschmuggel, von der Condemnirung frei sein soll. Diese Grundsätze wurden nicht als neue Regeln internationalen Rechts aufgestellt, da sie von den Neutralen überhaupt angerufen, obgleich nicht immer von den Kriegführenden anerkannt zu werden pflegten. Einer der Kriegführenden — Rußland — sowie mehrere neutrale Mächte, stimmten diesen Vorschlägen sogleich bei; und da die zwei anderen Haupt-Kriegführenden, Großbritannien und Frankreich, sich bereit zeigten, dieselben im gegenwärtigen Falle zu beachten, so bot sich, wie es schien, eine günstige Gelegenheit, um ihre allgemeine Anerkennung in Europa sowohl als in Amerika zu erwirken. Allein während Großbritannien und Frankreich, in Gemeinschaft mit den meisten Staaten Europa's, jene Vorschläge nicht geradezu verwarfen, haben sie den Eröffnungen der Vereinigten Staaten auch nicht in ausdrücklich bejahender Weise nachhandeln mögen. Während die Frage so stand, nahmen die in Paris versammelten Vertreter von Rußland, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Sardinien und der Türkei den Gegenstand in Erwägung und erließen eine Erklärung, welche die zwei von der Amerikanischen Regierung vor beinahe zwei Jahre vorgeschlagenen Grundsätze enthielt, und fügten daran folgende Vorschläge: „Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft" und „Blokaden müssen, um bindende Geltung zu haben, wirksam sein, d. h. von einer Streitmacht geübt werden, die ausreichend stark ist, um die Annäherung an

die feindliche Küste wirklich zu verhindern." Alle in Paris vertretenen Mächte, Großbritannien und die Türkei ausgenommen, luden darauf die Amerikanische Regierung ein, jener aus vier Punkten bestehenden Erklärung beizutreten. Gegen den letzten der zwei neuen Vorschläge — der sich auf Blokaden bezieht — können wir gewiß nichts einzuwenden haben. Er ist eine reine Erklärung dessen, was als wirksame Einschließung eines blokirten Platzes gelten soll, eine Erklärung, für welche die Amerikanische Regierung stets gestritten hat, so daß sie Schadenersatz forderte, so oft unser Handel durch eine praktische Verletzung obiger Regel einen Nachtheil erlitt. Was den anderen Artikel der Pariser Erklärung betrifft, so kann ich den Versuch der Mächte, die außer Frage stehende Regel über die Kaperei abzuändern, gewiß nur liberalen und menschenfreundlichen Absichten zuschreiben. Ohne Zweifel beabsichtigen sie damit indirekt das Prinzip zu billigen, daß alles schwimmende Privateigenthum, auch wenn es den Bürgern kriegführender Staaten gehört, von der Beschlagnahme frei sein soll; und wäre der Vorschlag so gefaßt gewesen, daß er dem Princip volle Geltung gegeben hätte, so würde ich ihm, Namens der Vereinigten Staaten, bereitwillig meine Zustimmung ertheilt haben. Aber die vorgeschlagene Maßregel reicht für jenen Zweck nicht aus. Es ist wahr, daß, wenn sie zur Annahme gelangt, das Privateigenthum auf dem Meere einer Art des Raubes entzogen würde, aber dabei bliebe es einer andern Angriffsart ausgesetzt, welche mit gesteigerter Kraft geübt werden könnte. Die Angriffsmacht großer Seemächte würde dadurch erhöht, die Vertheidigungsfähigkeit der anderen verringert. Obgleich der vorgeschlagene Verzicht auf die Angriffsmittel, welche die Kaperei bietet, seinem Wortlaute nach ein gegenseitiger ist, würde er doch in der Praxis der Aufgebung eines Rechtes gleichkommen, welches für eine Klasse von Staaten von geringerem Werthe ist, für eine andere und viel zahlreichere Klasse aber die höchste Wichtigkeit hat. Man hätte nicht erwarten sollen, daß eine ihrem Zwecke so wenig entsprechende und in ihren Wirkungen so ungleiche Maßregel die Zustimmung aller Seemächte erhalten werde. Das Privateigenthum würde der Ausraubung durch die bewaffneten Regierungs-Kreuzer nach wie vor ausgesetzt bleiben. Ich habe mich bereit erklärt, allen Grundsätzen der Pariser Erklärung beizupflichten, vorausgesetzt, daß der die Abschaffung der Kaperei betreffende Satz so amendirt werden kann, daß der, wie anzu-

nehmen ist, ursprünglich beabsichtigte Zweck, die Sicherheit des schwimmenden Privateigenthums, erreicht würde. Wir schlagen daher zu der Erklärung, daß „die Kaperei abgeschafft ist und bleibt", das Amendement vor: „Und daß das Privateigenthum von Unterthanen und Bürgern eines Kriegführenden auf dem Meere von der Beschlagnahme durch die öffentlichen bewaffneten Schiffe des andern Kriegführenden befreit sein soll, ausgenommen es besteht in Schmuggel". Dieser Verbesserungsantrag ist nicht nur jenen Staaten, die uns zur Annahme der die Kaperei abschaffenden Erklärung aufforderten, sondern allen andern Seemächten vorgelegt worden. Bis jetzt ist er noch von keiner Macht verworfen und von allen, die eine Rückäußerung gethan haben, günstig aufgenommen worden. Mehrere dem Amerikanischen Vorschlage geneigten Regierungen haben einen endgültigen Beschluß darüber nur vorbehalten, um sich mit andern, die auch an der Conferenz Theil nehmen, zu berathen. Ich habe jedoch die Genugthuung melden zu können, daß der Kaiser von Rußland unsere Modification vollständig und ausdrücklich gebilligt hat und mitwirken will, andere Mächte zum Beitritte zu bewegen; ähnliche Verheißungen sind über die Geneigtheit des Kaisers der Franzosen eingelaufen. Der gegenwärtige Stand dieser wichtigen Frage berechtigt zu der Hoffnung, daß ein so humanes und gerechtes, für die Wohlfahrt handeltreibender Nationen so wichtiges und der Aufklärung des Zeitalters so angemessenes Princip den Beifall sämmtlicher Seemächte erlangen und dem Völkerrechte einverleibt werden wird. Meine Ansichten über diesen Gegenstand sind vollständiger dargelegt in den hier in Abschrift vorgelegten Antworten des Staatssekretärs an die auswärtigen Mächte, mit besonderer Bezugnahme auf die betreffende Mittheilung Frankreichs.

Druckfehler.

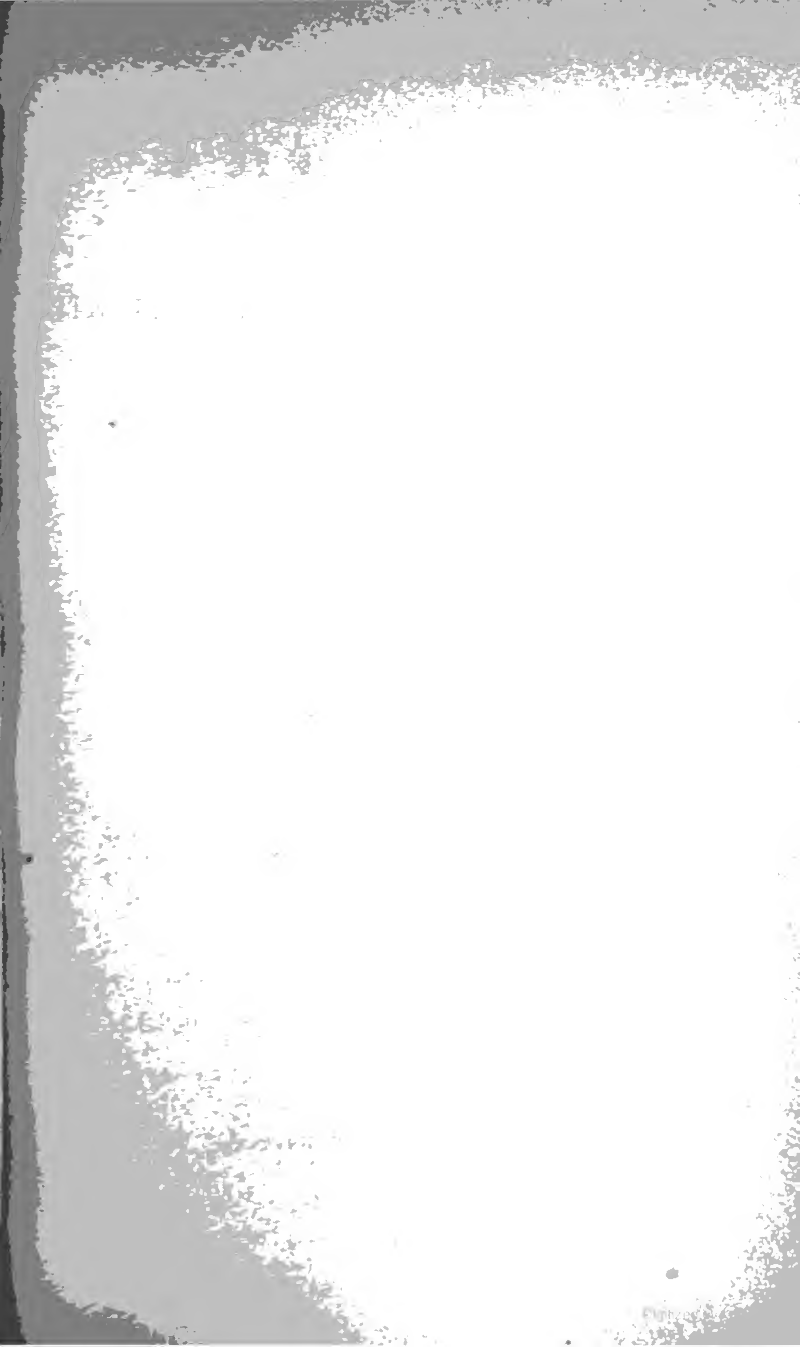
S. 37, Z. 9 von oben lese man Volksdichtigkeit, anstatt Volkstüchtigkeit.

VI.

Inhaltsverzeichniß.

Sachregister.

Druck von Otto Wigand in Leipzig



Der Staat

oder die

Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit.

Unentbehrliches, populäres

Handbuch und Rathgeber

für alle

Klassen und Berufsstände des deutschen Volks.

Von einem

Staatsmanne a. D.

Siebenter Theil:

Politik.

Leipzig

Friedrich Wilhelm Grunow.

1865.

Politik.

Grundzüge der praktischen Staatskunst.

Von

Dr. E. H. Th. Huhn.

Leipzig
Friedrich Wilhelm Grunow.
1865.



Vorwort.

Gern hätte der Verfasser dieses Werks die Darstellung der **Politik** dem letzten Bande zugetheilt, wenn nicht die natürliche Ordnung es verlangt hätte, daß es mit der **Statistik** beschlossen werde und die Politik sich unmittelbar an Staatsrecht und Völkerrecht anreihe. Er hat daher dies in einer andern Weise zu erreichen gesucht, indem er die Reihenfolge der Bände zwar bestehen, dagegen den achten Band (Statistik) vor dem siebenten erscheinen ließ, der nun erst nachfolgt. Ferner hat der Verfasser sich bezüglich der historischen Staatswissenschaften mit der Statistik begnügt, weil das größere Publikum für die **Staatsgeschichte** schon eine sehr reiche Literatur besitzt.

Indem der Verfasser so mit der Politik schließt, glaubt er auch im Interesse des Werks selbst gehandelt zu haben. Einmal lag nunmehr das gesammte Material vor und die Politik konnte sich auf dasselbe nach allen Seiten hin stützen; dann aber — und dies war für ihn das Wichtigere — war ihm dadurch die nöthige Zeit vergönnt, diesen wichtigsten und schwierigsten Theil des ganzen Werks wiederholt durchzudenken, so daß er denn auch nochmals ganz neu umgearbeitet wurde und nun in einer Form erscheint, woran er für jetzt nichts weiter mehr zu ändern wüßte.

Leser, welche mit dem Stande dieser Wissenschaft etwas näher vertraut sind, werden die ungeheueren Schwierigkeiten er-

messen, die einem tüchtigen Werke über Politik entgegenstehen, denn es wagt sich an die Lösung einer Aufgabe, die noch Keinem ganz gelungen ist, wie denn die Besten — z. B. Dahlmann — auf halbem Wege stehen blieben und vom Weitergehen abgeschreckt wurden. Es ist nämlich hier nicht blos von einer Theorie die Rede, die in der Studierstube ersonnen und rein auf wissenschaftlichem Wege ausgebildet und vollendet werden kann, sondern hier handelt es sich neben der wissenschaftlichen Theorie noch weit mehr um deren Anwendung und Bewährung an den besonderen Staaten, Ländern und Völkern und um einen tiefen Einblick in das praktische Leben und die geheimen Fäden, welche Triebfeder und bewegende Kraft in der Staatslenkung sind.

Durch die großen Fortschritte in Europa und den gewaltigen Umschwung in unserem Staatsleben seit den letzten zwei Jahrzehnten sind die Werke von Spittler, Luden, Zachariä, Bülau u. A. veraltet, wären sie auch noch so genügend gewesen, was sie doch bekanntlich nicht waren, und es sind nun ganz andere Gesichtspunkte und Ansichten, welche heute vorzuwalten haben. Das einzige größere Werk der neuesten Zeit, das Handbuch der praktischen Politik von H. Escher, möchte dagegen keineswegs unseren Lesern genießbar sein und den gerechten Anforderungen an dasselbe entsprechen, abgesehen davon, daß das statistische Material meistens veraltet ist und eine Menge Ungehöriges damit verbunden wurde. Das Fröbel'sche Buch ist endlich noch viel weniger im Stande unpartheiische Leser zu befriedigen.

Der Verfasser dieses Werks hat daher vollständig selbstständig arbeiten müssen und hält dies um so mehr für einen Nutzen und Vortheil des Werks, als er nicht auf dem Standpunkte der Doctrinäre steht, sondern die Lehren der Politik zumeist im Staatsleben selbst erproben und ihre Wirkungen nach allen Seiten hin beobachten konnte. Die Folge davon ist jedoch auch, daß er

in der Vertheilung und Reihenfolge des Stoffs gerne diesen praktischen Bedürfnissen mehr Rechnung getragen hat, um Weitläufigkeiten zu vermeiden und nichts wiederholen zu müssen, was in den früheren Theilen schon ausführlich erörtert ist. Kürze neben möglichst klarer Darstellung sind ohnehin die Hauptziele, nach denen er in diesem Werke gestrebt hat.

Mit diesem Bande ist die Darstellung der gesammten Staatswissenschaften abgeschlossen und damit ein Versuch beendigt, der seit einigen Jahrzehnten nicht mehr unternommen war, obschon der ungemeine Fortschritt in Wissenschaft und Staatsleben die Lösung dieser schwierigen Aufgabe längst verlangt hatte. Möge dem Verfasser dieser Versuch in einer Weise gelungen sein, daß er dem Bedürfnisse entspreche und den beabsichtigten Nutzen erreiche. Er hat wenigstens gestrebt, dem Ziele möglichst nahe zu kommen und dabei zu zeigen, daß sich populäre Darstellung und wahrer wissenschaftlicher Geist auch in Deutschland vereinigen lassen.

Der Verfasser hat das Werk ohne Nennung seines Namens dem Publikum übergeben und es zugleich ohne alle Reclamen u. dergl. dem freien Urtheile dargeboten. Er hat nur auf dem Titelblatte angedeutet, welchen Standpunkt er einnimmt, nämlich den eines Staatsmanns, der die wissenschaftliche Kenntniß mit der praktischen Lebenserfahrung verbindet und eine so unabhängige Stellung einnimmt, daß er die Wahrheit ohne irgend welche Rücksicht ungeschminkt sagen kann. Man hat vielleicht hinter dieser Bezeichnung einen großen und berühmten Namen gesucht, während nun am Schlusse ein einfacher hervortritt. Aber für die streng wissenschaftliche Darlegung und Durchführung der vorgetragenen Lehren und Ansichten vermag das Werk selbst einzutreten und die praktischen Staatsmänner werden erkennen, daß

sie es hier nicht blos mit Schul- und Kathederweisheit zu thun haben, sondern hinter den Lehren das Leben selbst stand.

Möge schließlich das nun beendigte Werk denjenigen Nutzen stiften, den der Verfasser mit ihm beabsichtigte, und in unserem Vaterlande die nöthige politische Aufklärung verbreiten helfen, an deren Mangel das redlichste Bestreben der besten Staatslenker schon so oft gescheitert ist.

Heidelberg, im September 1864.

Dr. E. H. Th. Huhn.

I.

Einleitung.

Dem Worte Politik (politisch, von πόλις, πολιτεία) wird im Leben eine sehr mannigfaltige Bedeutung beigelegt, obgleich die Grundbedeutung dabei immer im Hintergrunde zu schweben pflegt. Die Griechen und Römer bezeichneten damit Alles, was mit den Verhältnissen und Angelegenheiten des Staats zusammenhängt, und es hatte dies Wort daher einen um so weiteren Umfang, als bei ihnen selbst das Privatleben und die Familie in engerem Zusammenhange mit dem Staate stand. Allein schon die Philosophen der Alten legten dem Worte einen engeren Begriff bei und verstanden unter Politik die Kunst, diejenigen Mittel und Wege aufzusuchen und zu ergreifen, welche am Besten die Zwecke des Staats zu fördern vermögen und geeignet sind, ihn nach innen und außen stark zu machen und das Wohl des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu fördern.

In unserer Zeit heißt Politik treiben nichts Anderes als sich näher mit den Staatsangelegenheiten befassen, darüber Rath geben oder selbst an den öffentlichen Angelegenheiten thätigen Antheil nehmen, politisiren dagegen ist mehr ein Urtheilen über den Gang und die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und zwar wurde dies fast ausschließlich nur vom mündlichen Urtheilen, nicht aber von schriftlichen Erörterungen und Untersuchungen gebräuchlich. Dieser Gebrauch des Worts entfernt sich allerdings nicht viel von seinem eigentlichen Begriffe, verallgemeinert ihn aber zu sehr oder faßt ihn nur von einer Seite auf. Das Wort politisch sein ist jedoch schon in einem mißbräuchlichen Sinne genommen und gründet sich hauptsächlich nur auf die Art und

Weise, wie seit Machiavelli in großen Staaten die Staatsleitung einseitig aufgefaßt wurde, denn es bezeichnet mehr sich in die Verhältnisse schicken, sie zu seinen Gunsten benutzen und aus Allem für sich selbst den wenigsten Schaden und den größten Nutzen ziehen. Es entspricht dies nur jener egoistischen Politik, welche den Zweck höher als die Mittel, Recht und Moral achtet und die Thaten nur nach dem Erfolge beurtheilt, und dieser so vielfach vorherrschende Begriff, der sich auf die Politik im Allgemeinen übertrug, war es auch, welcher über die Kunst der Politik eine wahre teuflische Ansicht verbreitete und sie als eine Kunst der Ränke und Kniffe der Staatslenker darstellte. Dennoch beruhte auch diese Ansicht nur auf der Verwechslung einer eigenen bösartigen Species der Politik mit dem allgemeinen Wesen derselben, wie es denn auch nothwendig ist, gerade diese Sorte von Politik recht scharf ins Auge zu fassen, wenn man sich vor Abwegen hüten und der Politik ihre wahre Stellung verschaffen will.

Politik wird ferner die dem Wohle des Staats am Besten entsprechende Gebahrungsweise der Staatslenker auf einzelnen Gebieten der Staatsverwaltung genannt und spricht man daher von einer Handels-, Finanz-, Zollpolitik und dgl., wobei aber eigentlich blos die Anwendung der allgemeinen Lehren der Politik auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung gemeint ist.

Dem wahren Sinne des Begriffs Politik sind die Griechen und Römer schon durchaus nahe gekommen und wenn sie ihn nicht in der ganzen Reinheit und natürlichen Abgränzung erfaßten, so war daran blos der geringe Umfang ihrer Staatsgebiete Ursache, welcher in der Staatslenkung noch nicht eine größere Theilung der Arbeit verlangte. Die Alten verstanden unter Politik die gesammte Staatsweisheit und die gesammte Lehre vom Staate und seiner Lenkung, während wir eine ganze Reihe von Staatswissenschaften unterscheiden und unter diesen der Politik eine abgesonderte Stellung anweisen, ähnlich wie es der historia naturalis oder Naturgeschichte der Alten erging, welche das gesammte Gebiet der Naturkunde umfaßte, während wir es wieder in die Naturgeschichte, Physik, Chemie u. s. w. zertheilten und jeden Theil zu einer besonderen Wissenschaft erhoben.

In unserer Zeit bezeichnet Politik lediglich die Staatskunst, das heißt die Wissenschaft von den Mitteln, mit welchen am besten, leichtesten und sichersten die wahren Zwecke des Staats so viel als mög-

lich in der Wirklichkeit erreicht werden können, oder, mit kürzeren Worten, die Lehre, den Staat am besten zu regieren.

In den bisherigen Erörterungen über den Staat ist zwar nicht nur das Wesen und die richtige Organisation der Staaten erörtert, sondern auch die Vortheile und Nachtheile dieser und jener Staatsformen und Staatseinrichtungen dargelegt worden; allein es handelte sich dabei immer nur um das Bestehende, um Formen und Zustände, nicht aber um das bewegungsvolle Leben derselben, nicht um die Art und Weise, wie diese vorliegenden Formen und Zustände benützt und zum Heile des Staats verwendet werden können. Selbst wenn auf die Bedingungen hingewiesen wurde, unter welchen eine Staatsform möglich und durchführbar ist, so zeigte das Staatsrecht doch nicht die Art und Weise und die Mittel solcher Durchführung und erst die Politik hat es zur Aufgabe, die zweckmäßigsten Mittel zur Erreichung der großen Staatsziele aufzusuchen, zu prüfen und zu erörtern. Man kann sagen, daß die bisherigen Darstellungen es blos mit dem Wesen und der Form, dem Friedenszustande und der Ruhe, den gesetzlichen Schranken und dem Erlaubten zu thun hatten, während die Politik die Mittel und das Sollen in den Kreis ihrer Besprechungen zieht und zeigt, wie der staatliche Fortschritt nach allen Seiten hin entwickelt, sowie die Kraft, Wohlfahrt und Kultur gefördert und gehoben werden sollen.

In einem kleinen und engbegränzten Staate, wie solche uns im Alterthume dargeboten wurden, ist Alles sehr einfach und daher für diesen Zweck eine besondere Wissenschaft nicht nothwendig gewesen; die Bürger eines solchen kleinen Staats standen sich in Familien- und Stammesverwandtschaft zu nahe, die Ausländer wurden aber als Feinde betrachtet und bestand mit ihnen keine Staatsgemeinschaft. Je reicher jedoch in der neueren Zeit das Kulturleben sich entfaltet hat, je größer unsere Staaten geworden und aus den verschiedenartigsten Theilen zusammengesetzt sind, und je mannigfaltiger und höher überhaupt die Ziele des Staats heute sich darbieten, desto mannigfaltiger und verschiedenartiger sind auch die Mittel, mit welchen diesen Zielen nachgestrebt werden kann, und ist daher der Politik ein sehr weites Feld dargeboten, auf dem sie sich zu bewegen vermag und nun eine selbstständige Wissenschaft bilden kann.

Die Aufgabe der Politik ist jedoch nicht blos, die verschiedenartigen Mittel zur Erreichung des Staatszieles darzulegen, sondern diese Mittel und Wege auch nach ihrer Wirksamkeit genau zu sondern, die erfolg-

reichen von den unpraktischen zu scheiden, die größere und geringere Wirksamkeit derselben darzulegen und überhaupt die besten Mittel nachzuweisen, weil der Staat seine Aufgabe nicht blos gut, sondern auf die bestmögliche und sicherste Weise erreichen soll. Die Aufgabe der Politik ist dabei eine doppelte, nämlich einerseits im Allgemeinen die Grundsätze anzugeben, die für die Auswahl und Anwendung der nöthigen Mittel maßgebend sind, und andererseits immer die concreten Fälle ins Auge zu fassen und aus ihnen nachzuweisen, was für sie am meisten passend und erfolgreich ist. Es gibt nämlich sehr viele Mittel und Wege, welche im Allgemeinen als ganz vortheilhaft erscheinen, die aber in ihrer Anwendung auf mancherlei Hindernisse stoßen oder gar die nöthigen Vorbedingungen nicht finden, und andererseits sind oft viele Mittel von gleicher Wirksamkeit vorhanden, während doch nur die genaue Kenntniß des vorliegenden Falles prüfen und ermessen läßt, von welchem einzelnen Mittel zum größeren Vortheile des Staates Gebrauch gemacht werden kann.

Die Aufgabe, welche sich die Politik in dieser Hinsicht setzt, ist eine ungemein schwierige, weil sie es nicht blos mit den natürlichen Verhältnissen der Staaten zu thun hat, sondern auch mit den zahlreichen Neigungen, Fehlern und Leidenschaften der Menschen, weil sie an gegebene Verhältnisse anknüpfen muß, die oft nicht zu ändern sind, und weil endlich nach Innen und Außen oft Schwierigkeiten aufsteigen, die man entweder gar nicht überwältigen kann oder deren Ueberwältigung wenigstens mit dem dadurch erreichten Vortheile nicht in richtigem Gleichgewichte steht. Endlich kann schon der Kostspieligkeit wegen nicht jedes Volk von den gleichen Mitteln Gebrauch machen, widerstreben sie oft den Grundneigungen des Volkes selbst und wird auf der einen Seite vielleicht mehr geschadet oder an Interessen beeinträchtigt, als auf der anderen genützt. Auch bringt der ungemeine rasche Fortschritt der neueren Zeit mit den zahllosen Erfindungen, Verbesserungen und Entdeckungen es oft mit sich, daß ein Staat an die Erreichung selbst eines großen Zieles seine Kraft nicht ganz setzen darf, weil ein noch mächtigerer und nachhaltigerer Fortschritt in der nächsten Zeit erwartet werden kann und hierfür dann die noch vorhandene Kraft versagen würde.

Indem der Politik diese Aufgabe gesetzt ist, umfaßt sie nicht etwa eine Seite des Staatslebens, sondern das gesammte Staatsleben selbst und hat sich mit allen einzelnen Theilen desselben sowohl im Zusammen-

hange als im Besonderen zu beschäftigen und unter diesem Gesichtspunkte spricht man daher auch von einer Verfassungs-, Verwaltungs-, Zoll- und Handelspolitik u. s. w., je nachdem die Politik diese oder jene Seite des Staatslebens besonders ins Auge faßt und besonders darstellt. In Nachfolgendem wird hauptsächlich die Politik in Bezug auf das gesammte Staatsleben dargestellt werden, aber wir können uns dabei doch nicht enthalten, auch auf die erwähnten einzelnen Zweige einzugehen und die Grundsätze einer richtigen Politik für dieselben darzulegen, und wird dadurch die Eintheilung des Werkes bedingt.

Im klassischen Alterthume hatten es die Darsteller der Politik leicht, denn wenn auch Aristoteles an hundert und fünfzig Städteverfassungen und nichthellenische Staatseinrichtungen gesammelt hatte, so beschäftigten sich doch die Alten nur mit den hauptsächlichsten Staatsformen ihrer Zeit und den allgemeinen Principien für die Politik überhaupt, weßhalb denn auch Plato uns ein Bild vom besten Staate in einer Art darstellte, daß dasselbe gänzlich in der Luft schwebt und niemals verwirklicht wurde, noch je in der Zukunft verwirklicht werden kann. Wenn dessenungeachtet in Aristoteles berühmter Schrift über den Staat Grundsätze entwickelt wurden, die in jeder Zeit sich als richtig bewähren werden, so zeugt dies nur von seinem großen, in die tiefsten Wahrheiten des menschlichen Lebens eindringenden Blicke, wogegen er freilich eine Menge von Staatsformen nicht kennen konnte, die erst in späterer Zeit sich ausbildeten und zur Würdigung gelangten.

Zwischen uns und den Alten liegt eine große und weite Kluft, welche auch der Politik ein ganz anderes Ansehen und einen umfassenderen Inhalt geben mußte. An die Stelle der Anschauungen des Alterthums setzte das Christenthum die Idee, daß alle Völker die Glieder eines großen irdischen Reiches seien. Die Erfindung der Buchdruckerpresse, die Entdeckung überseeischer Welttheile, der ungemein große Handelsverkehr, die Errichtung stehender Heere, die Einführung von Steuern, die nothwendige Bildung von Großstaaten, wie sie das Alterthum nur vorübergehend und ohne einheitliches Wesen kannte, die Büreaukratie, das Gewicht der mannigfaltigsten materiellen Interessen und endlich die neuen Staatsformen unserer Zeit bieten der Politik einen ganz anderen Inhalt, als woran nur je die Alten denken konnten, aber auch eine unübersehbare Menge von Schwierigkeiten, von denen man sich in jenen alten Tagen Nichts träumen ließ. Der Inhalt der Poli-

tik ist daher ein so umfassender geworden und hat mit so vielen Verschiedenartigkeiten und besonderen Zuständen und Interessen zu rechnen, daß sie, um den Inhalt zu überwältigen, einer vorsichtigen und zweckmäßigen Eintheilung des Stoffs bedarf und ganz besonders stets die concreten Verhältnisse im Auge behalten muß und nur sehr Weniges in allgemeine Lehren zusammenfassen kann. Jedoch verlangt dies nicht etwa, daß nur allein die mannigfaltigen besonderen Verhältnisse zur Würdigung kommen, sondern das Gemeinsame wird schon deshalb zusammengefaßt werden müssen, um Wiederholungen zu vermeiden, und es gibt auch eine reiche Anzahl von Grundsätzen, welche unter allen Umständen zur Anwendung kommen müssen, oder wenigstens auf eine Reihe verschiedener Staatsformen und Einrichtungen gleichmäßig anwendbar sind. Deshalb ist z. B. das Wesen der Volksvertretung ausführlich nur bei der constitutionellen Monarchie dargelegt und bei anderen Staatsformen blos das Abweichende davon erörtert worden.

Als praktisch ergab sich uns für die Politik hiernach folgende genaue Eintheilung des Stoffs:

I. Einleitung,
II. Grundlagen des Staatslebens,
III. Die Staatsformen,
IV. Sicherstellung der Unterthanenrechte,
V. Monarchie,
VI. Demokratie oder Vielherrschaft,
VII. Conföderationen,
VIII. Machtelemente im Staate,
IX. Innere Politik,
X. Aeußere Politik.

Wenn die Politik sich vorzugsweise mit der Aufsuchung und Anwendung der besten Mittel, um die wahren Staatsziele zu erreichen, zu beschäftigen hat, so findet dies schon von vornherein eine allgemeine B e g r ä n z u n g, die sich auf die Grundprincipien des Staatsrechts und Völkerrechts zurückführen läßt. Wie nämlich das Staatsrecht streng auf der Basis der gezogenen Rechtslinien sich zu bewegen hat und im Völkerverkehr die Hauptgrundsätze des Sittengesetzes sich zur Herrschaft empordrängen, so sind auch Recht und Sittlichkeit die Schranken, welche die Politik nicht überschreiten darf, soll sie nicht schon von vornherein eine verfehlte und verderbliche sein. Wenn daher zur Erreichung der

Staatszwecke Mittel und Wege sich darbieten, welche den Geboten von Recht und Moral widerstreiten, so kann und darf die Politik davon möglichst keinen Gebrauch machen, obschon im Leben vielfach die Ansicht vorherrscht, das Gebahren der Politik sei geradezu ein solches, das sich nöthigenfalls über Recht und Moral hinaussetzen müsse, um zum Ziele zu gelangen, und was sich aus Gründen des Rechts und der Moral nicht rechtfertige, das sei eben durch die Politik geboten.

Nichts ist weniger wahr als solche Ansicht und ist daher für die Politik schon von vornherein ihr Verhältniß zu Recht und Moral festzusetzen und die genaue Gränzlinie zu ziehen, welche sie in diesem Betreffe streng einzuhalten hat. Schon an und für sich versteht es sich, daß zur Erreichung der Staatsziele an Recht und Moral festgehalten werden muß, denn der Staat setzt ja seine hauptsächlichste Aufgabe darein, die Gesetze von Recht und Moral zur Geltung zu bringen, und kann man daher doch nicht diese Gesetze selbst, deren Durchführung man erstrebt, bei diesem Bestreben selbst außer Acht lassen. Es wäre ja der größte Widerspruch, wenn der Staat, welcher von seinen Bürgern die Beobachtung dieser Gesetze verlangt und deren Uebertretung mit Strafe bedroht, dieselben durch seine eigenen Beamten verletzen ließe, die noch dazu eigens dafür in Eid und Pflicht genommen sind, daß sie Recht und Moral streng handhaben. Auch würde überall innerer und äußerer Widerspruch zu finden sein und die ganze Staatsaufgabe zu einer unsittlichen herabgewürdigt. Ja man muß sogar noch weiter gehen und vom Staate geradezu noch mehr verlangen, als von den Einzelnen, denn dem staatlichen Zusammenleben der Menschen ist eine höhere und reinere Aufgabe zugetheilt und können und müssen an dasselbe in Bezug auf Recht und Moral noch viel höhere Anforderungen gestellt werden, als an den Einzelnen mit seinen menschlichen Schwachheiten und zufälligen Lagen und Verhältnissen. Es muß daher als oberster Grundsatz die genaue Festhaltung der Gesetze des Rechts und der Moral auch für die Politik gelten und man darf deren Ausschreitungen nicht etwa dadurch beschränken wollen, daß ein mit unrechtlichen und unmoralischen Mitteln erreichter Erfolg unmöglich zu gutem Ende führen und sich mit der Zeit noch selbst rächen werde, denn die Schlechtigkeit rächt sich oft sehr spät oder gar nicht und wenn es blos darauf ankäme, würde gar mancher selbstsüchtige Regent und Staatsmann des augenblicklichen Erfolgs wegen die Aussicht auf

künftige Vergeltung und verderbliche Folgen gar nicht mehr beachten und sich mit Leichtigkeit über Recht und Moral hinaussetzen.

Leider hat es schon sonst brave und redliche Schriftsteller und selbst scharfsinnige Denker gegeben, welche für die Politik das Recht und das Sittengesetz nicht als unverbrüchliche Gränzlinie gelten lassen wollten und behaupteten, da der Regent die Herstellung des besten staatlichen Zustandes zu seiner größten Aufgabe habe, so sei ihm jedes dazu am besten führende Mittel geboten und das Gebotene jedenfalls erlaubt, oder gegenüber von unsittlichen Bedrohungen könne auch zu einem unsittlichen Mittel gegriffen werden, wenn es die Bedrohung am besten beseitige. Allein niemals kann ein Zweck die Mittel heiligen und niemals etwas geboten sein, was nur durch unsittliche Mittel zu erreichen ist. Diesen falschen Ansichten lag immer nur eine unrichtige Auffassung der Sache zu Grund und der Hinblick auf Collisionen, in welche unter gewissen Umständen die Erreichung eines wünschenswerthen Ziels mit den Gesetzen des Rechts und der Moral kommen kann. Diese Fälle sind daher auch hier im Voraus vorzusehen, um die Gränzen der Politik für die gesammte nachfolgende Darstellung festzustellen.

Es versteht sich von selbst, daß die Politik ungehindert zu einem passenden Mittel greifen kann, welchem weder Recht noch Moral entgegenstehen, und entscheidet über seine Anwendung lediglich die Rücksicht, welche die Politik zu nehmen hat. Das Gleiche kann geschehen, wenn Recht und Moral zwar ein solches Mittel nicht anrathen oder gebieten, aber auch nicht verbieten, denn dann ist kein Widerstreit vorhanden und entscheidet vorzugsweise die Zweckmäßigkeit. Widerspricht aber Recht oder Moral oder beide zusammen einem solchen Mittel, so darf es auch nicht angewendet werden, weil dadurch Recht und Moral als die Grundlagen des Staats verletzt würden. Jedoch kann es allerdings einige Ausnahmen geben, bei welchen aber immerhin zugleich eine Versöhnung des verletzten Rechts- oder Sittengesetzes damit verbunden sein muß, da ohne solche gleichzeitige Versöhnung und höhere Rechtfertigung auch eine Ausnahme nicht gestattet sein dürfte. Die erste Ausnahme findet statt, wenn für große Zwecke Vieler oder der Gesammtheit ein Mittel angewendet werden muß, das in anderer Weise nicht ersetzt werden kann, welchem aber ein Recht eines Einzelnen entgegensteht, dessen Werth in Geld angeschlagen oder in anderer Weise ersetzt werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Eisenbahn oder eine

Straße angelegt werden muß und zu ihrer Herstellung ein Privatgrundstück nothwendig wird. Hier wird durch Wegnahme des Grundstücks allerdings ein Privatrecht verletzt, aber es ist diese Wegnahme oder Expropriation kein Akt der Willkür mehr, sondern sie erfolgt nur gegen vollständige Entschädigung, so daß dem Privaten immerhin der Werth bleibt und er sich anderwärts ein neues Object dafür verschaffen kann. Auch ist hierbei noch ganz wohl die Idee des Obereigenthums des Staats am ganzen Inhalt des Staats mit in Betracht zu ziehen, so wie der Umstand, daß der allgemeine Zweck, weshalb die Expropriation geschieht, Allen und somit auch dem betreffenden Privaten wieder zu gut kommt. Der zweite Ausnahmefall ist ein sogenannter Nothfall, wenn nämlich zur Rettung des Staats ein Privatrecht oder Einzelrecht verletzt und in Anspruch genommen werden muß und zwar wenn sogar der Staat nicht sofort eine Entschädigung dafür gewährt oder gar keine in Aussicht stellen kann. Ein solcher Fall ist z. B. beim Niederreißen von Häusern behufs der Vertheidigung vor dem Feinde und die Verwendung von Privateigenthum zu gleichem Zwecke. Auch hier geht ja die Erhaltung des ganzen Staats als der Lebensbasis des Einzelnen zuletzt Allem vor und wenn von den Bürgern in solchen Fällen verlangt werden kann, daß sie zur Rettung des Staats selbst mit ihrem Leben eintreten, so kann der Staat um so mehr ein Object anderer Art in Anspruch nehmen, zu dessen Entschädigung immer die Gesammtheit verbindlich bleibt. Auch in diesem Falle ist daher nicht einmal eine offenbare Rechtsverletzung vorhanden, sondern es tritt hier nur das ursprüngliche Oberrecht des Staats wieder nothgedrungen hervor, das unter den normalen Verhältnissen nicht mehr in Anspruch genommen zu werden braucht; auch ist wohl zu beachten, daß hier immer nur das Recht auf Eigenthum berührt wird und ein solches eigentlich nur unter dem Schutze und der Anerkennung des Staats zu dauerndem Bestande gelangte.

Findet nur eine Collision mit Grundsätzen des Rechts statt, so legt der ganze Organismus unserer Staaten und selbst die Bureaukratie von selbst Widerspruch gegen eine Uebertretung des Rechts ein und pflegt fast überall die Gesetzgebung dagegen Sicherung zu gewähren. Ein Anderes ist es aber, wenn die Collision mit Sittengesetzen stattfindet, indem man hier weit weniger Bedenken zeigt, den augenblicklichen Vortheil oft höher anschlägt und gleichsam dem Staate eine

Stellung über der Moral einräumt. Man erkennt daran so recht, daß auch unser Recht noch nicht überall mit den strengen Forderungen des Sittengesetzes in Einklang steht, wie denn auch die Staaten noch gar Manches dulden und selbst einen Erwerb für sich aus etwas machen, was keineswegs den strengen Forderungen der Moral entspricht. Im Allgemeinen ist daher ebenfalls daran festzuhalten, daß auch die Politik nichts thun und keine Mittel in Anwendung bringen darf, welche den Sittengesetzen widerstreiten. Es gibt jedoch allerdings Fälle, wo der Staat sich bei Collisionen mit dem Sittengesetze entscheiden muß; allein immerhin sind es nur solche, welche selbst wieder eine Rechtfertigung darbieten, oder wo die Handlung des Staats das Sittengesetz nicht verletzt und, wenn eine solche Verletzung vorkommt oder vorgekommen ist, solche unabhängig vom Staate oder außerhalb seines Kreises erfolgt ist. Wenn nämlich der Staat Verhältnisse benützen kann und muß, die er nicht selbst geschaffen hat und ihm von anderer Seite dargeboten werden, die aber blos mit Verletzung des Sittengesetzes sich gebildet haben, so hat es der Staat in der Regel nur mit vollendeten Thatsachen zu thun und allein mit diesen, nicht aber mit ihrem Entstehungsgrunde zu rechten, z. B. wenn in einem Kriege der andere Theil sich Blößen gibt und dabei seine hauptsächlichsten Pflichten versäumt, oder wenn ihm Ueberläufer und Verräther bedrohliche Absichten des Gegners mittheilen. Jedoch sagten wir ausdrücklich, daß dies nur *in der Regel* geschehen werde, da dabei allerdings auch Fälle mit unterlaufen können, wo auch der Umstand, daß die Verletzung des Sittengesetzes ohne sein Zuthun von anderer Seite erfolgte, nicht zur Rechtfertigung einer Benützung desselben dienen sollte. Wenn z. B. eine Regierung gerne hinter die geheimen Verhandlungen eines andern Staats kommen möchte und dies für ihn vom höchsten Interesse wäre, so ist es doch mit dem Sittengesetze gänzlich unvereinbar, das Anerbieten eines Beamten des letzteren Staats, die betreffenden Aktenstücke zu entwenden und mitzutheilen, anzunehmen. Allerdings ist nach dieser Seite hin schon gar vielfach gesündigt worden und manche Staatsmänner nehmen es in dieser Hinsicht allzu leicht; aber nichtsdestoweniger ist es verwerflich und für jede Regierung entehrend.

Eine für die specielle Entscheidung viel schwierigere Frage ist die, wie es damit zu halten ist, wenn mehrere sittliche Pflichten in einem gegebenen Falle mit einander collidiren, was sogar öfters vorkommen

kann. Manche Moralisten helfen sich dabei zwar einfach damit, daß sie behaupten, eine solche Collision finde nicht statt und es herrsche dabei gewöhnlich ein Mißverständniß; allein thatsächlich kommen solche Verhältnisse doch öfters vor und verlangen ihre Entscheidung. Sind beide collidirende Pflichten von gleicher Wichtigkeit oder Bedeutung, so kann die Entscheidung blos dahin ausfallen, daß diejenige Handlung vorzunehmen ist, welche mehr und vielseitigere Vortheile begründet, oder, wenn diese wieder gleich sind, welcher der Vortheile einen dauernden Erfolg hat. In gleicher Weise wird natürlich die Erhaltung eines bestehenden guten Zustandes der, immerhin noch zweifelhaften, Begründung neuer Vortheile vorzugehen haben, das Inland vor dem Ausland kommen und dergleichen. Aus diesem lassen sich für die meisten Fälle die allgemeinen Gesichtspunkte gewinnen und wenn nur der Willen vorhanden ist, den wahren Forderungen des Sittengesetzes zu genügen, so wird man auch im einzelnen Falle ohne allzugroße Schwierigkeit zu einer richtigen Entscheidung kommen, welche das Beste des Ganzen im Auge hat.

Endlich ist bezüglich der Politik daran festzuhalten, daß der größere Theil ihrer Erörterungen sich nicht in der Allgemeinheit bewegen kann und daß nur ein Theil ihrer Vorschriften und Mittel für alle Staatsformen und Staatsverhältnisse passen wird. Abgesehen vom Staatszwecke, der nicht überall ganz der gleiche ist und jedenfalls nicht mit den gleichen Verhältnissen erreichbar sein kann, sind in den einzelnen Staaten der Staatsorganismus, Land und Leute, Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen so verschiedenartig, daß ein allgemein aufgestelltes Mittel deshalb noch nicht mit Erfolg zu wirken vermag und daß man deshalb dasselbe modificiren oder ein anderes an seine Stelle setzen muß, denn es handelt sich ja nicht um die Anwendung ganz bestimmter Mittel, sondern um jene der besten, sichersten und dauerhaftesten. Deshalb haben wir daher auch in obiger Vertheilung des Stoffs diesen Gesichtspunkt ganz besonders im Auge behalten und die für alle Staatsverhältnisse gleich maßgebenden Punkte vorerst zusammengestellt, dann aber die einzelnen Staatsformen besonders behandelt und bei jeder derselben die besondere Art der zu beobachtenden Politik dargelegt und auseinander gesetzt, denn nur so werden Mißverständnisse und falsche Ansichten verhütet und zugleich die große Wahrheit klar gestellt, daß nicht blos die Staatsform es ist, welche die Völker reich, frei und glücklich

macht, sondern daß gar mancherlei derselben zu demselben Ziele führen, wenn sie vom richtigen Geiste beseelt sind, und die als die tüchtigste geltende Staatsform mit allem dazu gehörenden Apparate dem Ziele am entferntesten bleibt, wenn ihr eben der wahre Geist fehlt, welcher sie beseelen muß.

Die Quellen der Politik sind vor allen Dingen die Geschichte und die Erfahrung. Was die Erstere betrifft, so sind natürlich nicht alle Geschichtswerke dafür brauchbar, zumal nicht alle jene, welche zu Gunsten einer gewissen Richtung abgefaßt und gefärbt sind, obschon auch hieraus manche Lehre zu schöpfen ist, zumal wo es gilt, die Richtigkeit anderseitiger Ansichten zu prüfen. Auch haben wir leider nur wenige Geschichtswerke, welche in dieser Hinsicht eine reiche Ausbeute gewähren, und sind wir dadurch auch auf die Thatsache hingewiesen, daß überhaupt die neuere Geschichtsschreibung noch sehr Vieles zu wünschen übrig läßt. Unsere Historiker sind eben keine Staatsmänner und unsere Staatsmänner keine Historiker; Ersteren fehlt die unmittelbare Betheiligung an den Staatsgeschäften und sie haben hauptsächlich nur gewisse Spezialforschungen im Auge oder sind von vornherein in gewissen Theorien befangen; die Staatsmänner haben aber das Zeug zu Historikern und vielfach selbst die wissenschaftliche Vorbildung nicht, die dazu nothwendig ist. Was wir also aus der Geschichte schöpfen können, ist vielfach aus einzelnen Theilen und Arbeiten, aus zeitgenössischen Schriften und Dokumentensammlungen, zumal aber aus dem besonderen Studium der Geschichte selbst zu entnehmen und weit weniger aus allgemeinen Geschichtswerken. Jedoch ist dies in neuerer Zeit etwas besser geworden. Wir heben, außer den Alten, namentlich Thukydides und anderen Schriftstellern weitvergangener Zeit, hier besonders hervor die Werke von Heeren, Koch, Ancillon, Js. Müller, Schlosser, Duncker, Eichhorn, Raumer, Wachsmuth, Niebuhr, Mommsen, Curtius, Gervinus, Häußer, Guizot, Thiers, Grote, Macaulay u. s. w.

Weitere Hauptquellen sind alle jene Schriften, welche sich eingehend und ausschließlich mit der Politik beschäftigen, die aber je nach ihrem Standpunkte auch sehr verschiedenen Werth haben. Es gibt darunter solche, welche ein vollendetes Vorbild vom besten Staate und der besten Staatskunst aufzustellen beabsichtigen, wie Xenophon's Cyropädie, die Utopia von Thomas Morus, Campanella's Civitas

Solis, Fenelon's Telemach, einige Schriften von A. v. Haller und Cabets Reise nach Ikarien u. s. w. Ihr Hauptfehler besteht immer darin, daß sie eben Vorbilder zeichnen, die im Leben nirgends einen reellen Boden finden.

Sonst sind als mehr systematische Werke sehr belehrend die betreffenden Schriften von Aristoteles und Plato, von A. Müller, C. v. Haller, F. v. Schlegel, De Maistre, Bossuet, Montesquieu, Filangieri, Craig, Luden, Dahlmann, Lieber, Vollgraff, K. S. Zachariä, Weber, R. v. Mohl, Fröhlich, H. Escher u. A. Endlich gehören hierher das Buch vom Fürsten von Niccolo Macchiavelli, J. Hume, Macaulay, J. Möser, F. K. v. Moser, H. C. v. Gagern, Radowitz, Pertz' Leben Stein's und die wichtigeren Memoiren aus den letzten zwei Jahrhunderten. Außerdem können aber die meisten Schriften über die einzelnen Theile der Staatswissenschaft reiche Belehrung bieten und gehören hierher auch manche Erörterungen in den besseren Tagesblättern, wie die A. Allgemeine Zeitung, Berliner National-Zeitung, Deutsche Vierteljahrsschrift, Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, Times, Economist, Journal des Debats u. s. w. Es wird überhaupt kaum ein erhebliches Buch über Zeitgeschichte und staatliche Verhältnisse geben, das nicht nach dieser oder jener Seite hin Belehrung und Stoff zum Nachdenken für den Politiker gäbe. Aber die Hauptquelle bleiben immer die Erfahrung und die praktischen Folgen, welche die verschiedenen Regierungssysteme in Europa gezeigt haben.

II.

Grundlagen des Staatslebens.

In jedem Staate gibt es gewisse Verhältnisse, welche kein Herrscher oder Staatsmann zu ändern vermag und denen er daher die Regierungsweise und die zu wählenden Mittel anpassen muß, wenn dieselben nicht ihren Erfolg halb oder ganz verfehlen sollen. Es sind dies vorzugsweise Land und Leute und diese bilden daher auch die Grundlagen jeglichen Staatslebens. Ein drittes sind die sachlichen Güter oder das Eigenthum, woraus hauptsächlich die Mittel für die Regierung geschöpft werden müssen und welche ebenfalls nicht im mindesten beeinträchtigt werden dürfen, wenn die Wirksamkeit der Mittel und die Kraft des Staats nicht allmälich erlahmen sollen.

Ein Staat, wenigstens nach unseren heutigen Begriffen und Verhältnissen, ist nicht denkbar ohne ein Staatsgebiet oder Territorium. Zwar hat es Völker gegeben, denen ein festes Staatsgebiet fehlte und die doch eine Zeit lang in staatlichem Verbande fortlebten, wie die Ost- und Westgothen, als sie Südeuropa durchzogen, die Normannen, bevor sie auf französischem Boden Wohnsitze nahmen, oder die Juden, als sie durch die Wüste wanderten. Allein förmliche Staaten bildeten sie doch nicht und ihr staatlicher Zusammenhang setzte sich bei diesen Wanderungen nur fort, weil sie lange vorher ein staatliches Territorium besessen hatten und ihr Auszug nur galt, ein neues Territorium mit dem fast ganzen beweglichen Inhalte des bisherigen Staats aufzusuchen. Hätten sie das neue Staatsgebiet nicht bald gefunden, so wäre jener fortdauernde staatliche Zusammenhang nach und nach von selbst auseinandergebröckelt und das Volk in Trümmer zerstreut worden, wie es

später mit den Juden der Fall war. Ohne ein Territorium fehlt dem Staate das Bleibende, die Dauer, denn aller übrige Inhalt ist dem Wechsel mehr oder weniger unterworfen und nur das Territorium vermag die Grundlage zu bilden, welche sich nicht verändert und über ganze Generationen hinaus dieselben Grundbedingungen des staatlichen Lebens darbietet. Außerdem setzen aber auch viele Zwecke des Staats schon deshalb ein Territorium voraus, weil sie nur durch bleibende Anstalten und Einrichtungen erreicht werden können und ohne dieselben ein stetes Fortschreiten der Kultur und Macht nicht denkbar ist. Endlich bildet auch nur das Land die gemeinsame Grundlage, welche die Genossen des Staats zusammenhält, und wenn sie in weiter Ferne sich wieder in dasselbe zurücksehnen und die Erinnerung daran immer lieb und werth bleibt, so ist es doch nur das Vaterland, worauf sie sich gründet, also das Territorium, dem sie entstammten und dessen äußere Formen ihnen unauslöschlich eingeprägt sind. Man sagt daher auch, das Land sei der Leib des Staats, obschon dieser Vergleich nicht ganz zutrifft, denn der Körper oder Leib des Menschen wird von der Seele gleichsam aufgezehrt und ist etwas Vergängliches, während das Land fortbesteht, wenn auch der dasselbe umfassende Staat aufhört und in dieser Hinsicht die größten Wandlungen stattfinden.

In Rücksicht darauf ist es auch nicht passend, wenn in einzelnen Ländern die Regenten sich nicht vom Lande, sondern von den Bewohnern desselben benennen, wie der Kaiser der Franzosen, König der Belgier u. s. w. Diese Benennung entstand dadurch, daß man damit dem Princip der Volkssouverainetät zu huldigen gedachte, im Gegensatze zum früheren Legitimitätsprincip oder der Patrimonialherrschaft. Indem sie sich nur an den einen, wenn auch den lebendigsten und wichtigsten Factor des Staats hält, ist sie zum mindesten einseitig, in vielen Fällen aber sogar gänzlich falsch, indem der Name Belgier, Franzosen, Preußen u. s. w. nicht ein besonderes Volk bezeichnet, da ja Belgien, Preußen u. a. von verschiedenen Nationalitäten bewohnt sind und der Ausdruck Belgier, Franzosen u. s. w. nur soviel als Einwohner des belgischen oder französischen Staats sagen will. Es kommt dabei auch vor, daß diese Bezeichnung sogar neben ihrer Unrichtigkeit auch noch politisch bedenklich wird. Wenn nämlich z. B. der Kaiser von Frankreich, die Könige von Italien und Griechenland sich Kaiser der Franzosen und Könige der Italiener und Griechen nennen, so er=

scheint dies gleichsam als eine Anmaßung der Oberherrschaft über alle Franzosen, z. B. auch in Nordamerika, über die Italiener in Oesterreich und auf Corsica und über die Griechen im türkischen Reiche und kann dies zu gerechten Reclamationen führen. Im wahren Sinne des Worts ist also nur eine Bezeichnung nach dem Lande richtig, denn die Gränzen der Staatsbeherrschung werden nur von den Gränzen des Landes gebildet und darüber hinaus hört die Gewalt des Herrschers auf, so daß z. B. der Kaiser der Franzosen seine Herrschaft nicht über die im Auslande lebenden Franzosen ausdehnen oder ihnen dahin nachfolgen lassen kann, wenn dieselben sich ihr nicht freiwillig auch dort noch unterwerfen.

Wäre das Territorium nicht als die Hauptgrundlage des Staats neben den Einwohnern festzuhalten, so würden manche große Genossenschaften und Vereine, welche sonst einen vollständigen Organismus mit großer Macht bilden und hinsichtlich dieser Macht sogar manchen Staat in Schatten stellen, ebenfalls als Staaten im Staate oder in mehreren Staaten zu betrachten sein. Dahin gehört vorzugsweise die katholische Kirche mit ihrem vollständig abgeschlossenen Organismus und der unbedingten Oberherrschaft des Papstes, welche sich über den größten Theil der Erde verbreitet und durch ihren Organismus und ihre Hauptwerkzeuge der Herrschaft, den Jesuitenorden, den einzelnen Staaten oft genug zu schaffen macht. Allein gerade dieser immer wieder erstandene Widerstreit zwischen der katholischen Kirche, welcher zu viele Hoheitsrechte abgetreten oder zugestanden waren, und den Staaten hat letztere veranlaßt, nach und nach ihr Gebiet wieder ganz an sich zu ziehen, diese Hoheitsrechte zurückzunehmen und die Kirche auf eine freiere Genossenschaft zurückzuführen, die sich dem Staate in Allem, was seinen Zwecken und seiner Thätigkeit angehört, unterzuordnen hat, wogegen sie freilich oft noch heftige Anstrengungen des Widerstands macht, die aber bei der allgemeiner durchgedrungenen richtigen Erkenntniß der wahren Staatsidee mehr und mehr scheitern müssen. Weniger Aehnlichkeit mit dem Staate haben die großen Genossenschaften und Associationen anderer Art und zumeist für die Verfolgung materieller Interessen bestimmt; aber sie wachsen mitunter doch zu solcher Macht heran, daß sie oft kleinere Staaten ganz beherrschen und es dann nöthig machen, daß der Staat sich gegen solches Ueberwuchern derartiger Macht wehren und sie in engere Gränzen zurück-

weisen muß. Letzteres geht jedoch auch um so leichter, als der Staat immer über ihnen steht und im Staatsinteresse alle ihnen gemachten Gewährungen wieder zurückziehen kann, ähnlich wie er auch die Patrimonialgerichte und andere an Einzelne überlassen gewesene Hoheitsrechte wieder in seine Hand genommen hat, als sie mit dem gesunden Fortgange des Staatslebens und der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr vereinbar wurden. Was endlich die vormalige ostindische Compagnie und andere ähnliche Handelsvereine mit großartigem Länderbesitze betrifft, so ist allerdings anzuerkennen, daß sie ihr Besitzthum als Staat inne gehabt hat und zwar unter der Oberhoheit der britischen Krone, welche in dem Augenblicke die Herrschaft darüber unmittelbar in die Hand nahm, wo die Interessen des Landes sich mit der bisherigen Weise der Beherrschung nicht mehr vertrugen.

Die hohe Bedeutung, welche Boden, Klima und die ganze äußere Beschaffenheit des Landes auf die politischen und socialen Zustände des betreffenden Staats haben, ist seit Aristoteles noch stets von allen Seiten anerkannt worden und wenn auch Einzelne, wie Montesquieu, ihren Einfluß etwas übertrieben dargestellt haben, so wird doch von keinem denkenden Staatsmanne verkannt, daß hierin die Hauptgrundlagen und wichtigsten natürlichen Schranken für jeden Staat liegen, über welche er sich nicht hinaussetzen kann. Es kommen in dieser Hinsicht vorzugsweise in Betracht:* Größe, Configuration, Antheil am Meere, geologische Beschaffenheit, Klima, Berge und Ebene und untheilbare Geschlossenheit des Gebiets.

Betrachten wir zuerst die Größe, so ist ein bestimmtes Maß für das beste Gedeihen eines Staats nicht aufzustellen, denn es kommt hier vor Allem auf die Verhältnisse nach innen und außen an. Man kann nur mit Plato und Aristoteles sagen, daß der Staat so groß sein soll, daß er sich selbst genüge, ein einziger sei und mit den Nachbarstaaten in richtigem Verhältnisse stehe. Die Größe wird also immer eine relative sein und von Zeit und Umständen bedingt werden. Man bemerkt, daß selbstständige Städte mit kleinem Gebiete und kleinere Staaten sich gewöhnlich beim Ausgange aus der Barbarei in einen neuen Kulturaufschwung bilden, wie es schon bei den Griechen und Römern der Fall war und sich auch nach der Völkerwanderung in Italien zeigte. In ähnlicher Weise begannen auch in Deutschland nach dem verheerenden dreißigjährigen Kriege sich Kleinstaaten auszubilden und nach Selbstständig-

keit zu ringen. Es kommt dies wohl daher, daß nach solcher Verheerung und Abspannung aller Kräfte Alles wieder von Neuem und im Kleinen aufgebaut werden muß und nur der gegenseitige Wetteifer der einzelnen Staaten wieder einen rascheren Anlauf zur Kultur- und Machtentwicklung nehmen läßt. Ist man aber in diesem Streben weiter gekommen, wird der Staatszweck als ein höherer aufgefaßt und beginnen die ökonomischen und Machtfragen in größerem Maßstabe aufzutreten, dann macht sich auch bei den Staaten das Streben nach weiterer Ausdehnung und größerem Umfange geltend und werden sie von innen und außen dazu genöthigt. Namentlich ist dies der Fall, wenn einmal ein Staat unter den andern entweder durch zufällige Vergrößerung oder durch anderen Anwuchs unverhältnißmäßig hervorragt, denn dann vermag er alsbald theils seine inneren Fortschritte durch größeren Aufwand von Mitteln und energischere Zusammenfassung derselben zu steigern, theils durch seine größere Macht den andern bedrohlich zu werden und diese werden dann genöthigt, demselben Ziele nachzustreben, wenn sie nicht von diesem größeren Staate überflügelt, abhängig gemacht oder gar ganz absorbirt werden sollen. Wo immer es möglich ist, wird sich dann eine Art Gleichgewicht zwischen den Staaten herausbilden und kleinere Staaten, die sich nicht selbst vergrößern konnten, genöthigt werden, durch Conföderation möglichst dieselben Zwecke zu erreichen. Jedoch ist bei einer noch weiteren Entwicklung und Erstarkung der größeren Einheitsstaaten immer die nächste Folge für solche Conföderationen die, daß sie vom Staatenbunde in einen Bundesstaat übergehen und zuletzt nach außen und innen einen vollkommenen Einheitsstaat bilden, vor welcher Entwicklungsepoche gegenwärtig die Staaten des deutschen Bundes angekommen zu sein scheinen, denn die nöthige Größe eines Staats ist nicht wohl durch andere Momente zu ersetzen, wie denn auch alle Conföderationen und andere Verbindungen und Allianzen immer nur von einer kürzeren Dauer sind oder gar nur einem bestimmten, vorübergehenden Zwecke dienen und dann wieder zerfallen oder andere Formen annehmen. Gerade um diese Umwandlungen und Umbildungsprozesse zu verhüten, welche der inneren Entwicklung der Staaten und namentlich ihren ökonomischen Verhältnissen nachtheilig sind, da sie keine festen Verhältnisse und Grundlagen von Dauer aufkommen lassen, hat sich in Europa in unserem Jahrhunderte allseitig das Streben gezeigt, das staatliche Gleichgewicht zu erhalten und jeder

Störung desselben von vornherein entgegenzutreten, weil die materiellen Interessen zu einer bisher noch ungekannten Größe und Bedeutung herangewachsen sind und kein Staat in ihrer weiteren Entwicklung gestört werden will.

Die Vortheile einer entsprechenden Größe sind für jeden Staat von hoher Bedeutung. Ein großer Staat schließt in der Regel eine reiche Mannichfaltigkeit aller nothwendigen Elemente in sich, hat Alles, was er zur Ernährung seiner Bewohner, zur Entwicklung ihrer materiellen und geistigen Interessen braucht, und wird dadurch von anderen Staaten unabhängiger, so daß er sich ganz seinem eigenen Leben widmen kann und dasselbe in der ihm eigenthümlichen und passendsten Weise zu entfalten und weiter zu bilden vermag. In der Regel umfaßt er so viel Raum, daß seine Einwohnerzahl sich weiter steigern kann und eine Furcht vor Verkürzung der Unterhaltsmittel und vor Uebervölkerung nicht stattfindet, weil die Mannichfaltigkeit der Produktionen und Erwerbsthätigkeiten die nothwendigen Mittel in unübersehbarer Weise sich steigern läßt und der Staat zugleich auch im Stande ist, sich die besten Produkte anderer Länder in reichster Fülle zu erwerben. Selbst unglückliche Elementarereignisse können einen solchen Staat nicht so schwer treffen und beeinträchtigen, wie z. B. Mißerndten, Hagelschlag, Ueberschwemmungen, verheerende Krankheiten und dgl., weil sie bei der größeren Ausdehnung des Landes und der Verschiedenartigkeit seiner klimatischen und Bodenbeschaffenheit immer nur einen Theil des Landes zu treffen pflegen und die anderen Landestheile dafür gewöhnlich reichlichen Ersatz zu bieten vermögen. Selbst Geld- und Handelskrisen werden für dasselbe niemals so intensiv werden, weil davon nur ein Theil der Bewohner, Produktionen und Interessen berührt wird und sich bei den übrigen leichter ein Ersatz findet. In strategischer Hinsicht ist ein solcher Staat gleichfalls stärker und weniger Angriffen und Bedrohungen ausgesetzt. Er ist jedenfalls nicht einer Ueberrumpelung ausgesetzt, welche mit einem Schlage das Land überzieht und den ganzen Staat in ihre Macht bekommt. Selbst ein oder mehrere Siege des Feindes können seine Macht nicht brechen, seine Macht ist nachhaltender und jeder Verlust an Material und Menschen leicht wieder ersetzbar. Die Vertheidigung concentrirt sich nicht auf einem einzigen Punkte und der andringende Feind kann von verschiedenen Seiten gefaßt werden; gewöhnlich bieten auch mehrere Festungsgürtel besondere

Abschnitte der Vertheidigung und gewähren die nöthige Zeit zum Bereiten und Sammeln neuer Kräfte und Vereinigen derselben zu einem Hauptschlage, während der Feind seine Macht vertheilen und auf allen Seiten auf einen Angriff fortwährend gerüstet sein muß. In ähnlicher Weise ist ein solcher Staat auch gegen innere Aufstände und Erhebungen gesicherter, denn da sie kaum je von allen Seiten zu gleicher Zeit stattfinden, so bleibt die Uebermacht stets auf der Seite der Staatsgewalt und kann sie dadurch leichter solchen localen Widerstand unterdrücken. Endlich kann das Heerwesen nur in einem größeren Staate richtig und vollständig ausgebildet werden und alle nothwendigen Einzelbranchen umfassen, denn nur ein solcher kann seine Truppen zu Armeecorps und ganzen Armeen zusammenreihen und praktisch einüben, dem militärischen Talente Gelegenheit zum Hervortreten und sich Auszeichnen geben und über die nothwendige Anzahl derselben in allen Zweigen und von jeder Abstufung gebieten. Auch kommen in der Regel nur größere Staaten dazu, an Kriegen Theil zu nehmen und so ihre Heere eine praktische Schule durchmachen zu lassen und durch Erwerbung von Kriegsruhm den kriegerischen Geist der Nation zu kräftigen und zu verstärken.

Unstreitig ist nur in einem größeren Staate mehr nationales Leben vorhanden und entwickelbar. Nicht nur die Kräfte sind stärker, sondern auch die Ziele können höher gesteckt werden, der Wetteifer ist mannichfaltiger und die zu erringenden Erfolge sind größer. Da die Verschiedenheit der klimatischen und Bodenbeschaffenheit groß ist, so zeigen sich die wetteifernden Kräfte von der verschiedensten Art, nehmen andere Ausgangspunkte und Wege und entfalten also ein reiches und buntes Leben durch die Menge der fähigen Kräfte vom gewöhnlichen Mittelgute an bis zu dem höchsten Talente. Namentlich für Wissenschaft und Kunst bieten nur größere Staaten den geeigneten Boden, denn kleinere Staaten haben nicht die Mittel große Bauten und Kunstschöpfungen in's Leben zu rufen und zu unterstützen oder den Wissenschaften die erforderlichen Anstalten wie Universitäten und Akademien mit den nothwendigen, reich ausgestatteten Sammlungen, Einrichtungen und Lehrkräften darzubieten. Dies ist noch weit mehr hervortretend auf dem Gebiete der materiellen Interessen, da unsere Zeit Unternehmungen und Leistungen verlangt, welche nur durch das Aufbieten kolossaler Kräfte und Mittel möglich sind. Den Bau großer Hafenplätze, die

Errichtung einer Flotte, die Unternehmung mannichfaltiger Versuche mit neuen Erfindungen, die Ausführung großartiger Entsumpfungen und dgl. werden nur große Staaten ausführen und auch nur diese Anstalten und Werke ins Leben rufen können, welche nicht für den eigenen Staat allein bestimmt sind, sondern der ganzen Menschheit dienen. Endlich ist in einem größeren Staate das Volksbewußtsein kräftiger, die Festigkeit und der Stolz gegen das Ausland größer, seine Entwickelung nicht von äußeren Einflüssen abhängig und die öffentliche Meinung stärker, so daß sie in allen wichtigen Fragen zuletzt siegreich durchdringt und durch ihr Gewicht allen Widerstand niederdrückt.

Alle diese Verhältnisse bedingen es, daß große Staaten für eine Republik wenig geeignet sind und hier mehr die Monarchie Platz findet. In ersterer kann die Staatsgewalt nicht solche intensive Kraft entwickeln und alle Kräfte des Landes so straff zusammenfassen, wie es für einen großen Staat nothwendig ist; auch ist es für die verschiedenartigen einzelnen Landestheile gar nicht möglich, die Grundsätze der Demokratie ganz und rein zur Durchführung zu bringen und eine so verwickelte Staatsmaschinerie fortwährend im richtigen Gange zu erhalten. Dagegen ist die Monarchie ganz geeignet, die Arbeit im Staatsleben passend zu vertheilen, alle Kräfte einheitlich zusammenzufassen, in gleicher Weise nach allen Seiten hin rasch und energisch zu wirken und die in ihr centralisirte Kraft nöthigenfalls bis zum Aeußersten anzustrengen und zu steigern, ohne daß das Widerstreben einzelner Interessen eine nachhaltende Hemmung veranlassen kann. Namentlich tritt dies im Verhältnisse eines solchen Staats nach außen entschieden hervor, weil die Monarchie auch für eine größere Dauer und Zähigkeit des Staatswillens Bürgschaft gewährt und eine stärkere Einheit, Festigkeit und Thatkraft entfaltet als es in einer Republik mit dem wandelbaren Willen der zahlreichen Volkselemente der Fall ist. Es bricht jedoch aus diesen Umständen für größere Staaten auch die Gefahr hervor, daß sie leicht der Despotie verfallen, wenn der Staatsbeherrscher nach und nach sich zu sehr auf die Fülle seiner Macht und Kraft verläßt, seinem Willen die Bedürfnisse und Interessen des Volkes und Landes hintansetzt und keinen Widerstand mehr verträgt. Diesem Schicksale wird selten ein großer Staat entgehen, obgleich dieser Zustand nicht von langer Dauer sein kann, da gleich thatkräftige, energische Regenten nicht oft auf einander zu folgen pflegen und das Volk bald wieder die Despotie zu brechen sucht.

So bedeutend die Vortheile größerer Staaten erscheinen, so haben sie doch auch ihre sehr erheblichen Schattenseiten und müssen sie eifrig suchen, dieselben zu mindern oder gänzlich zu beseitigen. Dahin gehört schon der Umstand, daß ein großer Staat auch mehr Nachbarn hat und mit diesen stets geordnete und friedliche Beziehungen zu erhalten sehr schwer ist. Auch sind diese durch den großen Staat getrennten Nachbarn gewöhnlich in allen ihren Verhältnissen von einander sehr verschieden und schon deshalb Ausgleichungen mit denselben nicht leicht, wie denn auch gegen fast jeden derselben ein anderes Verhalten nothwendig wird. Die weite Ausdehnung des Staats und die Verschiedenartigkeit seiner Bestandtheile erschwert es, sie alle gleichförmig zusammenzufassen und sie zusammen wirken zu lassen. Ebenso wirken die Regierungsgewalt und ihre Mittel nicht nach allen Seiten in gleicher Weise und sie erlahmen mit der Entfernung vom Mittelpunkte; dies wird sogar noch schlimmer, wenn der Regierungssitz nicht in der Mitte liegt, sondern an einem Endpunkte des Staats, wie St. Petersburg in Rußland, indem dann das Mißverhältniß der Entfernungen noch stärker wird. Ueberhaupt ist die Kenntniß der Zustände und Bedürfnisse der einzelnen Theile viel schwieriger, eine beständige Uebersicht derselben kaum möglich und muß sich die Regierung in dieser Hinsicht auf zu vielerlei Vermittelung verlassen, anstatt selbst sehen und ausführen zu können. Dadurch wird gar Manches nicht gleichmäßig durchgeführt und andererseits wirken die Kräfte nicht so zusammen und verlieren an ihrem Gehalt, abgesehen von den möglichen Mißverständnissen und Verkehrtheiten, die dabei vorkommen, und dem schleppenden Gange, der durch die vielen Mittelspersonen bedingt ist. Auch muß bei den Gesetzgebungen und vielen Maßregeln und Einrichtungen zu sehr auf die verschiedenen Landestheile Rücksicht genommen werden und ist daher gar oft eine strenge Consequenz oder volle Durchführung nicht möglich, während andererseits dieselben zu vielfach einzelne Landestheile und Interessen geradezu verletzen müssen, anstatt sie zu fördern und ihnen wohlthätig zu werden.

Die Centralisation, welche in einem größeren Staate fast zur Nothwendigkeit und gewöhnlich über das richtige Maß ausgedehnt wird, hat zwar für die Staatsgewalt ungemeine Vortheile, aber auf der andern Seite auch wieder sehr zahlreiche Nachtheile. Sie pflegt die

Mannichfaltigkeit des Lebens zu zerstören, Alles zu unificiren und nach einer Schablone zu gestalten und den einzelnen Theilen ihre Eigenthümlichkeiten abzustreifen. Dies hat namentlich unberechenbare Nachtheile für Kunst und Wissenschaft, an die Stelle wetteifernder Mannichfaltigkeit tritt Einseitigkeit, da gewöhnlich von oben eine Richtung besonders befürwortet wird, und unter solcher Monotonie erstarrt das frische und freie Leben und Regen. Am allerwenigsten kann von einer ächten und wahren Poesie hier mehr die Rede sein und zeigt dies am besten das Beispiel Frankreichs, in dessen Gauen in alter Zeit so viele schöne Lieder erklangen und das seit der strengen Centralisation unter Louis XIV. keinen wahren Dichter mehr hervorgebracht hat. Von großer Bedeutung ist ferner der Umstand, daß die Hauptstadt alle Kräfte des Landes anzieht und aufsaugt, zu einer unverhältnißmäßigen Größe heranwächst, die Entwickelung der anderen Städte und ihrer entsprechenden Umkreise niederhält und sie von der Hauptstadt abhängig macht, so daß sie zuletzt nur matte Abklatsche derselben sind; und endlich pflegt auch das politische Leben im ganzen Lande zu erlahmen und nur in der Hauptstadt sich zu concentriren, von welcher somit der Staat vollständig abhängig und beherrscht wird, wie es in Frankreich mit Paris der Fall ist, das fast ganz allein dem Lande seine letzten Regierungsveränderungen octroyirte. Diesem kann einigermaßen nur durch das sogenannte Provinzsystem entgegengewirkt werden, welches jeder Provinz ihr eigenthümliches Sonderleben in ziemlich weitem Umfange läßt, nur das Nothwendigere oben zusammenfaßt und so ein Gegengewicht gegen zu große Centralisation bildet. Diese Selbstregierung der einzelnen Landestheile bezüglich ihrer speziellen oder Sonderinteressen ist ein ganz gutes Mittel; jedoch muß es angewendet werden, bevor noch die Centralisation zu weit gediehen ist; denn wenn sie schon begonnen hat das Sonderleben zu tödten und der übermächtige Zug und Andrang nach der Hauptstadt im vollen Laufe ist, wird es wenig mehr nützen und den Umwandlungsprozeß zur Uniformirung und Unification nur langsamer machen oder etwas aufhalten, schließlich aber nicht vom Gelingen abhalten.

Große Staaten leiden ferner oft noch an anderen verwundbaren Seiten. Die weite Berührung ihrer langen Gränzen versetzt sie oft in Conflikt mit ihren Nachbarn und werden sie bei allen größeren Kriegen direkt oder indirekt zur Theilnahme oder Mitleidenschaft herange-

zogen. Dies erfordert eine größere militärische Bereitschaft und der desfallsige bedeutende Aufwand verzehrt die besten Kräfte des Landes in höchst unproductiver Weise. Zwar haben solche Staaten immer den Vortheil, daß alle ihre großen Leistungen eine weit intensivere Kraft haben als entsprechende kleinere Leistungen, was also auch bezüglich der Militärkraft stattfindet; allein schon die vermehrte active Theilnahme an den Weltereignissen und die fortwährende und angestrengte Aufmerksamkeit, die den anderen Ländern und Vorgängen gewidmet werden muß, entziehen der Staatsgewalt die Möglichkeit, ihre ganze Thätigkeit dem eigenen Lande selbst zuzuwenden und für dasselbe alle seine Kräfte auszunutzen, und je nach der Lage zwischen unruhigen Nachbarstaaten kann der Staat dadurch in seiner natürlichen Entwicklung ernstlich gehemmt und bedroht werden, wie dies z. B. mit Oesterreich der Fall ist, das gegen Italien, die Türkei und Rußland jeden Augenblick gerüstet sein muß, um plötzlich andringende Gefahren abzuwenden, und das deshalb sich in eine unübersehbare Schuldenlast gestürzt hat und fast die ganze Kraft des Landes auf diese und das Militär verwenden muß, ähnlich wie dies in Frankreich in veränderter Weise stattfindet. Sogar die Aufrechthaltung einer blos den eigenen Interessen dienenden Politik kann unter Umständen dadurch gefährdet werden, wenn der Staat bei seinen langen Gränzen es zufällig mit mehreren, von verschiedenen Seiten herandrängenden Feinden zu thun hat und die Hülfe oder wenigstens die Neutralität der andern Nachbarn durch eigene Opfer erkaufen muß, in welche Lage offenbar Oesterreich sehr leicht kommen kann.

Endlich ist oft mit großen Staaten noch eine Schattenseite verbunden, welche ihre Kraft lähmt und sogar zu großen Gefahren führen kann. Wir meinen den Umstand, wenn ein Staat verschiedene Nationalitäten und Territorien umfaßt, die ihrem ganzen Charakter nach sich widerstreben. Hier können nur zwei Systeme gewählt werden. Entweder läßt der Staat jedem Theile seine Nationalität mit ihrem gesammten Sonderleben, soweit nicht das Gesammtinteresse eine Einschränkung nothwendig macht, oder er vereinigt sie zu einem Gesammtstaate und sucht sie in jeder Hinsicht zu verschmelzen. Bei ersterem Systeme wird jedenfalls die Gesammtkraft darunter leiden, da die Sonderinteressen und Neigungen zu sehr geschont werden müssen; auch werden viele Staatseinrichtungen nicht gemeinschaftlich errichtet werden

und dienen können und daher die verwendeten Mittel wie die Anstalten selbst nicht die entsprechende Kraft und Erfolge äußern; ebenso wird ein solcher Staat dem Auslande gegenüber stets nicht so stark und einheitlich erscheinen und entspricht daher Stellung und Macht des Staats nicht seiner Größe und Einwohnerzahl. Beim zweiten Systeme ist dagegen die einheitliche Zusammenfassung der Staatskräfte nur eine künstliche, ohne inneren Zusammenhang und fast nur mit Gewalt zu erhalten. Alle allgemeinen oder gemeinsamen Maßregeln, Einrichtungen und Gesetze werden bei der einen oder anderen Nationalität Anstoß finden und sie verletzen, diese Nationalitäten fortwährend nach Befreiung und Selbstständigkeit streben, und während die Regierung auch für ihren besten Willen wenig Dank erndtet, wird der Staat in allen Krisen und bei äußeren Kriegen immer doppelt bedroht sein, indem dieselben von diesen Nationalitäten sofort benutzt werden, um ihre Selbstständigkeit wieder zu gewinnen. Wäre Oesterreich nicht ein Staat, der so verschiedenartige Nationalitäten zusammenfaßt, und hätte er es verstanden, besonders den Ungarn gerecht zu werden, so hätte es unstreitig 1859 im Kampfe mit Sardinien und Frankreich nicht den Kürzeren gezogen und die Lombardei nicht verloren, auch sind diese der Reichseinheit widerstrebenden Theile Ursache, daß Oesterreich nirgends ganz freie Hand hat und seine besten Kräfte für die Aufrechthaltung einer großen Armee vergeuden muß.

K l e i n e r e S t a a t e n haben hiernach, zumal in unserer Zeit, welche so große Ziele sich setzt und dieselben nur mit großartigen Mitteln erreichen kann, viele Schattenseiten und können den Anforderungen des heutigen Tages nur schwach genügen. Nicht nur wegen ihrer geringeren Größe sind sie eher von anderen Staaten abhängig, sondern auch deshalb, weil sie nicht alle Elemente zur Selbsterhaltung und richtigen Kraftentfaltung in sich bergen. Selten halten sich bei ihnen die Agricultur und die Industrie das richtige Gleichgewicht; es überwiegt der eine oder andere Theil und wenn schon in gewöhnlichen Jahren gar mancher Bedarf von anderen Ländern bezogen werden muß, so ist dies in ungewöhnlicheren Jahren noch mehr der Fall. Diese materielle Abhängigkeit wird aber nur zu leicht auch zu einer politischen und es muß von den größeren Staaten Alles in der Regel durch größere Nachgiebigkeit erlangt werden. Diese Kleinheit und Abhängigkeit bedingt ferner, daß der Staat seine Gesetzgebung, Verwaltung, Zollsystem,

Politik u. s. w. nicht ganz seinen eigenen Bedürfnissen entsprechend einrichten kann, sondern sich mehr oder weniger nach den Nachbarn richten muß und somit ein eigenes Sonderleben gar nicht leben kann. Seine Kräfte reichen nicht zu großartigen Leistungen und er wird darin hinter den Nachbarn zurückbleiben und ihnen daher nicht nachfolgen können. Ja seine Mittel erzielen nicht einmal verhältnißmäßig dasselbe und die ganze Regierungsmaschine wird theuerer, als in Großstaaten, weil er oft dieselben Organe mit dem nämlichen Aufwande schaffen und erhalten muß, wie die größeren Staaten für ihren weiteren Umfang. Wie der kleinere Staat an materiellen Mitteln beschränkter ist, so auch an geistigen Kräften, die hier die reiche Gelegenheit zur Ausbildung, Entfaltung und großartigem Blick gar nicht gewinnen können. Namentlich tritt dies beim Militär hervor, das nicht alle Theile gleichmäßig ausbilden, ja nicht einmal alle Spezialwaffen besitzen kann, zu größeren Uebungen nicht Gelegenheit hat und unmöglich einen wahren kriegerischen Geist zu zeigen vermag, da schon die Aussicht auf höheres Vorrücken und kriegerische Auszeichnung fast gänzlich versperrt ist. Ohnehin ist die Unterhaltung eines kleineren Heeres verhältnißmäßig viel theuerer, als die einer großen Armee. Auch sonst ist in militärischer Hinsicht ein kleinerer Staat weniger stark, denn er kann durch einen einzigen Stoß überrumpelt und darniedergeworfen werden, eine verlorene Schlacht die ganze Kraft aufreiben und zu weiterem Ersatze fehlen die Mittel. Deshalb ist für kleinere Staaten die Bildung einer Miliz oder Landwehr viel mehr angezeigt als die Unterhaltung eines kostspieligen und doch nicht ausreichenden stehenden Heeres.

Auch der Mangel einer vollständigen Theilung der Arbeit läßt die Macht und Wirksamkeit der Regierung eines kleineren Staats geringer erscheinen, da auf die einzelnen Organe zu vielerlei vertheilt ist und ein Beamter in einer speciellen Branche Tüchtigeres zu leisten vermag, als wenn er sich auf vielen Gebieten bewegen muß. Besonders ist dies bei den oberen Stellen der Fall und muß man hier entweder viele Unzuträglichkeiten bestehen lassen, oder einen zu hohen Aufwand machen. Manche Staaten sind sogar oft zu klein, um nur eine eigene dritte Instanz zu bilden, und war es daher ein großer politischer Fehler, daß man auf dem Wiener Congresse noch solche Staaten bestehen ließ, die doch schon dadurch die Unfähigkeit eines selbstständigen Staatslebens bewiesen. Es stehen sich ferner in solchen Staaten die Personen zu

nahe, Verwandtschaftscoterien haben ein weites Feld, der Blick ist zu kurz und die Verhältnisse zu kleinlich, auch müssen zu oft fremde Kräfte herbeigeholt werden, die sodann mit den Zuständen nicht vertraut sind und leicht schädliche Experimente machen. Daß endlich solche Staaten nach Außen des nöthigen Ansehens entbehren und wenig beachtet werden, ist klar, wie sie denn auch nicht einmal eine genügende Vertretung zu haben pflegen und ihre Interessen bei großen Fragen selten geltend machen können.

Kunst und Poesie können freilich hier auch blühen und gewöhnlich tritt letztere in kleineren Staaten mehr hervor; aber es werden von Kunst und Wissenschaft mehr einzelne Seiten gepflegt werden und große Leistungen, wofür reichere Mittel nöthig sind, kaum möglich, wenn nicht etwa der Fürst reich ist und Sinn und Liebe dafür besitzt. Natürlich liegen hier mehr Elemente für eine Demokratie vor, denn das Volk kann selbst leichter Antheil an den Gesammtangelegenheiten nehmen und wird auch ein einheitlicherer Willen nicht durch Stammes-, klimatische und Bodenverschiedenheit behindert, wie denn auch fast Jeder sich mit allen Interessen besser vertraut machen kann und sie zu beurtheilen vermag. Wo dagegen eine Monarchie eingerichtet ist, da pflegt das Verhältniß des Fürsten zum Lande und Volke patriarchalischer und enger zu sein. Andererseits entstehen hierbei auch wieder arge Uebelstände, indem die öffentliche Meinung zu schwach ist, leicht von oben beherrscht werden kann und der Volkswillen nicht durchzudringen vermag. Vorgänge, wie wir sie in Hessen, Nassau und sonst sahen, wären in einem größeren Staate auf die Dauer nicht möglich gewesen; auch pflegt ein kleiner Staat nicht viele unabhängige Leute und feste politische Charaktere zu haben und wiegt darin die fürstliche Hofhaltung und der Einfluß der Beamten überall vor, abgesehen davon, daß kleinere Fürsten an ihren Nachbarn in der Regel einen kräftigen Rückhalt gegen die Anforderungen ihrer Unterthanen haben und die Nachbarn gern interveniren, während sie sich hüten, sich in einen Verfassungsstreit eines größeren Staats einzumischen, und diesen sich selbst auskämpfen lassen.

Kleinere Staaten können die geschilderten Mängel allerdings einigermaßen dadurch ersetzen, daß sie sich mit einander zu einer Conföderation, einem Staatenbund oder Bundesstaat verbinden, so daß sie sodann mit gemeinschaftlichen Mitteln Größeres zu leisten im Stande sind und auch nach Außen eine bedeutendere Heeresmacht aufstellen können. Für gar manche Zwecke reicht dies wirklich aus, aber man

darf sich doch nicht verhehlen, daß solche freie Verbindungen lange nicht das bewirken und darstellen können, was ein geschlossener, großer Staat vermag. Die gemeinsame Handlung oder Thätigkeit tritt blos in einzelnen Fällen hervor und ist nicht die Regel, welche allein dem Volke die Idee der Gemeinsamkeit in Fleisch und Blut übergehen läßt; es bilden daher solche conföderirte Staaten keinen gemeinsamen, einheitlichen Organismus. Sodann fehlt nicht blos an der Spitze der energische einheitliche Willen, der rasch und rücksichtslos zu handeln vermag, sondern jede einzelne Handlung hängt wieder von der Zustimmung aller Einzelstaaten ab und unterliegt also wenigstens einem langsamen Gange und Verschleppungen, abgesehen davon, daß sie am Widerspruche jedes Einzelnen scheitern kann. Ist ferner in der Zeit des Friedens und der Ruhe ein gemeinsames Handeln leichter und gewöhnlich, so wird doch in Krisen und Kriegsfällen der Eine oder Andere der Conföderirten weniger muthvoll, ängstlicher und rücksichtsvoller sein und so entweder das energische Vorgehen lähmen, oder sich ganz davon zurückziehen wollen, um nur die nöthigen Opfer zu vermeiden. In dieser Weise kann also eine solche Verbindung durchaus das nicht leisten, was ein großer, geschlossener Staat, und wie schlimm dies ist und wie gerade in der Zeit von Krisen jeder Anlauf zu einem entschiedenen Handeln leicht im Sande verrinnt, dies zeigte ganz deutlich der deutsche Bund im Sommer 1864, als die doch sonst zusammen so mächtigen Mittelstaaten zu keiner energischen Haltung gegenüber der Verhöhnung durch die beiden Großstaaten kommen konnten und vor aller Welt ihre Ohnmacht zur Schau trugen. Uebrigens ist dieser Ersatz der Größe durch Conföderation u. dergl. auch nicht einmal für jeden kleineren Staat möglich, wenn er zwischen großen Staaten liegt und nicht mit Staaten von gleicher Art sich verbinden kann. Die Conföderation ist auch nur dann von günstigem Erfolge, wenn sie zwischen Staaten von ziemlich gleicher Größe oder doch von keinem so großen Abstande erfolgt, während sie niemals gedeihen kann, wenn sie mit viel größeren Staaten geschieht, an deren Interessen die kleineren gebunden werden, wenn dies ihnen auch schädlich ist. Auch in dieser Hinsicht bietet Deutschland ein warnendes Beispiel, indem die 18 Millionen Einwohner der kleineren und Mittelstaaten geradezu macht- und willenlos erscheinen, wenn Oesterreich oder Preußen mit nur je 13 bis 14 Millionen Einwohnern nicht mit ihnen übereinzustimmen belieben.

Nach der Größe ist besonders die Configuration oder die äußere Gestaltung des Territoriums in seiner räumlichen Ausdehnung von besonderer Wichtigkeit. Da die Hauptstärke eines Staats darin liegt, daß die Kraft aller seiner Theile von allen Seiten gleich stark zusammenwirkt und ebenso die Regierungsgewalt über alle Landestheile gleichmäßig sich erstreckt, so ist die beste Configuration eines Staats unstreitig die Kreisform, welche Alles leichter und fester zusammenfaßt und überhaupt ein abgeschlossenes Ganzes darstellt. Damit verbindet sich auch der weitere Vortheil, daß ein solches Land die wenigsten und kürzesten Berührungspunkte mit dem Auslande hat, weil die Kreisform die kürzesten Gränzen besitzt, die überhaupt möglich sind. Sonst ist aber auch noch manche andere Form sehr vorzüglich, zumal wenn sich noch andere Vortheile damit verknüpfen. So ist ein Staat in ganz glücklicher Lage, wenn er an einer langen Küste liegt, viele Häfen besitzt und hinter ihm ein weites Hinterland mit Ackerbau und Industrie liegt, indem es dann gleichsam dessen Spediteur bildet. Ist die Gränze vielgestaltig und hat sie viele Zacken, Ein- und Ausläufer, so ist dies gewöhnlich mit vielen Uebelständen verbunden, bringt häufigere Berührungen mit den Nachbarn und wirkt für die Gesammtthätigkeit der Regierung ungünstig, weil solche Landstreifen, Landzungen und dergl. gar häufig in ökonomischer Hinsicht viel mehr von dem Nachbarlande abhängig sind, als vom eigenen Staate und daher bei allen Regierungsmaßregeln, dem Bau von Straßen, Eisenbahnen u. s. w. sich stets die erheblichsten Schwierigkeiten darbieten. Auch in Bezug auf die Sicherheit, die Finanzen, die Gränzbewachung bietet dies Nachtheile, zumal wenn fremde Gebietsstrecken als Landzungen in das Territorium hereinragen und in dasselbe tief einschneiden. Wenige Länder Europa's, außer Frankreich, Spanien u. a., sind von diesen Nachtheilen verschont und besonders in Deutschland sind sie so zahlreich, daß sie aufs Schwerste empfunden würden, wenn sie nicht durch das Bundesverhältniß und andere Umstände gemildert würden. Anders verhält es sich aber mit der vielgestaltigen Gränze eines Staats, der eine Insel oder Halbinsel bildet, wie Großbritannien und Griechenland, oder auf der einen Seite sich dem Meere zuwendet und dort eine vielgestaltige Küstengränze besitzt. Hier bietet die Vielgestaltigkeit geradezu Vortheile, indem sie viele Hafenplätze umfaßt und überhaupt den Verkehr mit dem Meere wesentlich erleichtert. Ebenso ist zwar die Länge Italiens von

den Alpen bis nach Sicilien in mancher Hinsicht nicht günstig, aber dies wird weitaus aufgewogen durch den Umstand, daß zu beiden Seiten dieser großen Landzunge Meere liegen, welche den reichsten und raschesten Verkehr sichern, da auf beiden die große Wasserstraße nach dem Oriente führt, die nach der Durchstechung der Landenge von Suez noch viel größere Bedeutung erhalten dürfte. Was England seiner vielgestaltigen Küste verdankt, ist allbekannt; überhaupt haben alle Staaten, welche in der Vergangenheit eine große, welthistorische Rolle gespielt haben, dies hauptsächlich auch ihrer Lage am Meere und dem überwiegenden Antheile am Seehandel verdankt und hierbei auch ganz besonders der Vielgestaltigkeit ihrer Küste. In dieser Hinsicht werden daher Amerika und Afrika niemals eine so hohe und weitaussehende Bestimmung erhalten können, weil ihre Küstenbildung nicht entsprechend ist, wenn auch auf ungeheueren Gränzstrecken das Meer diese Welttheile bespült. Die größte Thorheit bei der Staateneintheilung hat unstreitig Nordamerika begangen, das gewöhnlich regelmäßige Quadrate gebildet hat, ohne alle Rücksicht auf Berge und Flüsse, was sich in der Folge bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung als eine arge Verkehrtheit herausstellen wird, die sich namentlich bei Straßen- und Eisenbahnanlagen, der Besteuerung u. dergl. zeigen muß.

Ein Staat, welcher ein abgeschlossenes Gebirgsland umfaßt, hat ebenfalls mancherlei Vortheile; jedoch wirken diese mehr nach innen, als nach außen. Gegenüber anderen Staaten wird er an Macht, Einfluß und in zahlreicher anderer Weise zurückstehen; dagegen hat er mehr staatliche Festigkeit und Eigenthümlichkeit und wird in ihm größere Freiheit und ein unabhängigerer Sinn, größere Vaterlandsliebe und umfassendere Aufopferungsfähigkeit vorherrschen. Solche Staaten sind gewöhnlich die Burgen der Freiheit, welche sich am längsten halten, wenn auch ringsumher Gewaltherrschaft und Despotie sich breit machen, wie z. B. die Schweiz, die kaukasischen Länder u. s. w.

Endlich heben wir als ein wesentliches Moment bezüglich der Configuration noch den Umstand hervor, in welcher Richtung hauptsächlich sich die Längenausdehnung eines Landes erstreckt. Geht dieselbe in der Richtung von Osten nach Westen oder der Breitegrade, so besitzt das Land gewöhnlich eine Einförmigkeit und Gleichheit des Klima's, der Fruchtbarkeit und Production überhaupt, welche der Entwickelung und Macht des Landes nicht den nothwendigen Impuls zu geben vermag;

erstreckt sich aber die Längenausdehnung von Norden nach Süden oder in der Richtung der Längengrade, so besitzt das Land eine größere Verschiedenheit des Bodens, Klima's und der Production. Seine Kräfte sind mannichfaltiger und reicher, das Land wird vom Auslande unabhängiger und es entspringen daraus auch noch alle jene Vortheile, die wir oben bei der Betrachtung der Größe eines Staats in dieser Richtung hervorgehoben haben. Es wird ein solcher Staat dadurch unstreitig eine größere Fülle von Rohstoffen erhalten und damit zugleich die Gelegenheit zu mannichfaltigerer Production und reicherem Austausch mit anderen Ländern, wodurch jedenfalls das eigene Vermögen nur gesteigert werden kann.

Manche Staaten umschließen kleine Landestheile anderer Staaten ganz oder haben solche in den letzteren liegen, was offenbar für beide Theile von Nachtheil ist und es räthlich macht, durch Austausch die Staaten besser zu arrondiren. Noch viel nachtheiliger ist es, wenn ein Staat in zwei oder mehrere Theile zerfällt, welche von fremden Staaten getrennt sind, wie dies z. B. bei Preußen, Hannover, Bayern, einigen thüringischen Staaten u. a. der Fall ist. Hier können die einzelnen Theile niemals zusammenwachsen, sie sind stets vom Auslande abhängig, bedingen eine zu lange Gränze, welche schon im Frieden zu Zoll- und Steuerzwecken schwer zu bewachen ist und im Kriegsfalle von allen Seiten bedroht werden kann, zumal wenn der trennende Staat nicht ein Verbündeter ist. Alle diese Schwierigkeiten hat namentlich Preußen in hohem Grade empfunden und war es daher ein offenbares Zeichen von der geringen staatsmännischen Bildung jener Diplomaten, welche auf dem Wiener Congresse solche verkehrte Staatsbildungen vorgenommen haben, welche unmöglich in dieser Weise lange fortbestehen können und zuletzt nöthigenfalls gewaltsam corrigirt werden müssen, zumal wenn der dazwischenliegende Staat dem getrennten Staate alle möglichen Chikanen macht, wie es Seitens Hannovers gegenüber von Preußen der Fall ist. Selbst für die Entwickelung der materiellen Interessen der einzelnen Theile ist solche Abtrennung schädlich, denn nicht nur ist ihre Verbindung mit dem Haupttheile keine mannichfaltige und oft schwierige, sondern diese Interessen werden mit jenen des letzteren auch nicht so solidarisch verbunden werden können oder verwachsen, weil ihnen aus Erfahrung die Eventualität vor Augen liegt, daß der Haupttheil oder die Staatsgewalt sich einmal gedrungen fühlen werde, eine

bessere Arrondirung des Landes anzustreben und zu diesem Behufe die abgeschnittenen Landestheile gegen angränzende zu vertauschen, wodurch Erstere wieder in andere Verhältnisse eintreten würden. Dieser Umstand oder vielmehr diese Möglichkeit und Aussicht hat daher auch bewirkt, daß Rheinpreußen und die Pfalz keineswegs sehr innig an Preußen und Bayern hängen und ihre gänzliche Verschmelzung mit den Haupttheilen dieser Länder nicht zu Stande kommen will.

Anders ist dies der Fall mit solchen Theilen, welche vom Hauptlande durch das Meer geschieden sind. Hier ist jedenfalls kein fremdes Land das trennende Hinderniß, sondern das Meer bildet den besten und leichtesten Verkehrsweg und daher gleichsam eine Brücke zu diesen Landestheilen oder Besitzungen, während es wieder dieselben von anderen Ländern sicher trennt und abschneidet. Außerdem bieten solche Besitzungen auch noch andere Vortheile der mannichfaltigsten Art. Sie können nämlich, weil die Verbindung durch das Meer eine ununterbrochene ist und gleichsam nur eine kürzere oder längere Brücke darstellt, auch in weiter Ferne und unter anderen Zonen liegen und dann vermehren sie die Mannichfaltigkeit der Rohstoffe und Productionen des Staats und somit seine Macht, sie bilden Haltstationen für den Welthandel, große Niederlagen für denselben und außerdem auch militärische und Marinestationen zur Befestigung der Herrschaft über das Meer. In dieser Hinsicht spielen Kolonien eine so große Rolle in der Geschichte der Weltstaaten, indem sie ihnen die Brücke zur Erreichung dieser Stellung wurden und bedeutend zur Entfaltung ihrer Industrie, der Schifffahrt, des Handels, der Finanzen und der Macht mitwirken, sowie Abzugskanäle für die zunehmende Bevölkerung bilden. Eine Darstellung der Geschichte des Kolonialwesens und Würdigung der Kolonien nach ihren verschiedenen Seiten würde dies Alles näher nachweisen; es liegt dies aber hier zu ferne ab und gehört mehr einem andern Theile der Wissenschaft an. Nur soll noch darauf hingedeutet werden, daß Großbritannien nur im hohen Interesse seiner Weltherrschaft gesucht hat, in allen Welttheilen einzelne militärische Stützpunkte zu erhalten, und eine ganze Kette derselben auf der großen Weltstraße besitzt und daß selbst in Europa seine überwiegende Seeherrschaft darauf beruht, daß es Helgoland, die Kanalinseln, Gibraltar und Malta in seiner Gewalt hat, wie es auch im rothen Meere die Insel Perim aus ganz ähnlichem Grunde besetzte. Frankreich fehlen diese Punkte theils gänzlich, theils wußte

es dieselben nicht gehörig auszuwählen und zu benutzen, so daß sie für dasselbe bis jetzt nichts weiter wurden als bodenlose Abzugsquellen für seine Finanzen. Holland war nur so lange ein bedeutender Seestaat, als es viele Kolonien besaß, und Deutschland, dessen politische Organisation stets gegen die Erlangung von Kolonien war, ist deshalb nur auf dem europäischen Kontinente zu großem Einfluß gelangt und wird niemals in eine höhere Weltstellung einzutreten vermögen. Ganz deutlich spricht sich dies gegenseitige Verhältniß auch darin aus, welche Verbreitung die europäischen Sprachen erlangt haben. Die deutsche Sprache wäre wohl am meisten befähigt gewesen, die größte Verbreitung zu finden, wie ja auch die deutsche Kultur die am meisten universelle ist; allein es wird deutsch nicht einmal von allen deutschen Stammesgenossen gesprochen, sondern nur von etwa 50 Millionen, während es an 60 Millionen Deutsche gibt, wovon also 10 Millionen ihre Muttersprache mit einer anderen vertauscht haben. Ebenso sprechen nur 26 Millionen italienisch, 40 Millionen spanisch und 42 Millionen französisch, während England, das doch selbst nicht 30 Millionen umfaßt, es dahin gebracht hat, daß seine Sprache nun von 80 Millionen Menschen gesprochen wird.

Es ergibt sich aus diesen Erörterungen schon die Bedeutung des Meers für den Staat und in der That ist es für jeden Staat von ungemeiner Wichtigkeit, daß er Zutritt zum Meere und daher auch Antheil am Weltverkehre erhält. In dieser Hinsicht tritt sofort uns ganz klar vor Augen, weshalb Europa in der Weltgeschichte und Entwickelung der Menschheit die erste Stelle eingenommen hat und wohl auch ferner einnehmen wird. Es ist nämlich Europa derjenige Erdtheil, welcher die meiste Berührung mit dem Meere hat, indem es auf 40 □Meilen Oberfläche schon eine Meile Meeresgränze besitzt. Nach Europa kommt Amerika mit 1 Meile auf 91 □Meilen, dann Asien mit 1 Meile auf 115 □Meilen und dann erst Afrika mit 1 Meile auf 156 □Meilen Oberfläche. Man ersieht daraus, wie schwerfällig Asien und besonders Afrika sich ausnehmen und daher auch für die Kulturverbreitung weit weniger zugänglich sind. Dagegen scheint Australien und Polynesien wieder eine ganz besondere welthistorische Bedeutung zu erlangen, da dort neben der ungemein großen Fruchtbarkeit und dem Productenreichthume die unzähligen Inseln eine außerordentlich große Küstenentwickelung aufzuweisen haben. In Europa

haben ferner Griechenland, Italien und ganz besonders Großbritannien die längsten Seegränzen und darauf beruhte, wie wir schon sahen, ihre Bedeutung in der Geschichte. Daß sich Scandinavien nicht in gleicher Weise hervorthun konnte, lag nur daran, daß das Meer dort zeitweise gefriert und den Verkehr sperrt.

Die Wichtigkeit des Meers für einen Staat zeigt sich auf die mannichfaltigste Weise. Es hat die große Eigenschaft, daß es nicht nur eine natürliche Grenze bildet, sondern ebenso auch wieder das stärkste Verkehrs- und Bildungsmittel ist. So ist z. B. auf Island leichter eine Sendung vom nördlichen Theile der Insel auf dem gewiß sehr langen Seeumwege über Kopenhagen nach dem südlichen Theile zu bewirken, als wenn sie diese Insel quer durchschneiden würde, und selbst der lange Seeumweg von England um das Kap der guten Hoffnung nach Indien wird dem sonst doch kürzeren Landwege über Egypten vorgezogen. Ein Küstenland ist gleichsam der unmittelbare Nachbar auch des fernsten anderen Küstenlands und da es somit eine unendliche Anzahl solcher Nachbarn in allen Welttheilen und Zonen hat, so entspringt daraus auch das reiche und mannichfaltige Leben, die große Kultur und der Reichthum, der diesen Küstenländern eigen zu sein pflegt. Selbst die Menschen haben hier einen weiteren und großartigeren geistigen Blick, weil ihnen der Verkehr mit der ganzen Erde unmittelbar vorschwebt und sie nicht, wie in Binnenländern, blos mit den nächsten Nachbarn fortwährend verkehren. In letzteren ist auch der Verkehr von dem guten Willen der Nachbarn mehr oder weniger abhängig, während Küstenländer solche Hindernisse gar nicht kennen und frei mit der ganzen Erde verkehren.

Die Rückwirkung erstreckt sich nicht blos über äußerliche und materielle Dinge, sondern ist von der tief eingreifendsten Art. Die Schifffahrt erfordert eine Reihe von Eigenschaften, welche die Einwohner besonders tüchtig, stark und befähigt machen; sie verlangt Thatkraft, Muth, persönliche Tüchtigkeit, Selbstgefühl und große Ausdauer und gerade diese Eigenschaften sind es, welche einen freien, unabhängigen Geist im Staate verbreiten, die politische Verfassung durchdringen und sich nicht mit Schein und Blendwerk vertragen. Ueberhaupt folgen Freiheit und Kultur gerne der Richtung der Gewässer und wie schon die dreißig Tyrannen Athens den Gerichtssitz veränderten, um den Blick der Richter nicht mehr nach dem Meere richten und sich nach der Frei-

heit zurücksehnen zu lassen, so sind auch England und Holland jeder Despotie feind und findet man längs der Flüsse die meisten uralten Volksfreiheiten und Weisthümer, sowie in den quellenreicheren Gebirgsländern einen höheren Freiheitssinn, während da, wo die Wasser langsam dahin fließen und in Sand und Sumpf verrinnen, despotische Herrschaft leichter ihre Stätte findet. Wenn dagegen häufig angenommen wird, daß Handel und Schifffahrt treibende Völker mehr Anlagen für das republikanische und demokratische Staatsleben haben, so geht man hierin doch zu weit, denn Handel und Schifffahrt verlangen nur eine möglichst freie Bewegung und Entfernung jeder überflüssigen Bevormundung, nicht aber eine Republik oder Demokratie, da ihnen vielmehr eine constitutionelle Monarchie mit größter freier Bewegung mehr Schutz und Sicherheit verspricht, auch die nothwendige Dauer der Zustände bedingt, während das ewige Hin- und Herschwanken der Parteien und ihrer Strebungen und Gesetze in einer Demokratie ihnen nicht zusagen kann. Ebenso geht man irre, wenn man mit diesen Fragen den Umstand in Verbindung brachte, daß Seesiege viel entscheidender als Landsiege seien, weil die Schlachten von Salamis und Actium und der Untergang der spanischen Armada das Schicksal von Staaten besiegelt haben. Hier gründete sich die gewaltige Folge einfach nur auf den Umstand, daß die betreffenden Staaten ihre Machtstellung blos ihrer Seeherrschaft verdankten und nun mit der Vernichtung der Flotte auch jene ihrer Machtstellung erfolgte, da man Landheere und das dazu gehörige Material leicht wieder ergänzen und ersetzen kann, nicht aber eine Flotte, deren Herstellung jahrelange Anstrengungen kostet.

Wie wichtig Seegränzen und eine insulare Lage für Staaten ist, zeigt das Beispiel Englands. Nachdem seine inneren Kämpfe beendigt waren, blieb sein Gebiet immer von allen Kriegen unberührt, so heftig sie auch auf dem Kontinente wütheten und so vielfachen und energischen Antheil England selbst daran nahm und dafür zahllose Opfer brachte. Während aber die übrigen Länder alle die unsäglichen Leiden der Kriege über sich ergehen lassen mußten, Handel und Wandel still standen und die schönsten Anstalten und Einrichtungen vernichtet wurden, entwickelten sich Ackerbau, Handel und Industrie Englands ohne alle Störung, nichts brauchte wieder neu aufgerichtet zu werden, nicht einmal eine größere stehende Armee war nothwendig und so sammelte England den

Gewinn mehrerer Jahrhunderte zusammen, während er auf dem Kontinente öfters vernichtet wurde und man wieder von vorn anfangen mußte. Daneben ging auch der innere Ausbau des Verfassungslebens ungehindert vor sich, weil reactionäre Bestrebungen der Regenten sich nicht auf fremde Hülfe stützen konnten und die eigene Entwickelung nicht von Außen in schädlicher Weise beeinflußt oder mit fremden Ideen und Elementen durchtränkt wurde, und darum behielt auch England seine Freiheit, Eigenthümlichkeit und hohe Selbstständigkeit, während sonst überall die größten und sich oft überstürzenden Wandlungen eintraten. Auch in der Art ist England vor Frankreich sehr bevorzugt, daß Ersteres die besten und sichersten Hafenplätze und Marinestationen von der Natur frei dargeboten erhalten hat, während sich Frankreich den Hafen von Cherbourg mit ungeheuerem Geldaufwande erbauen mußte, wie nun Preußen gleichfalls ungemeine Anstrengungen für Anlegung eines Hafens im Jahdebusen machen muß, weil seine kurzsichtigen Staatsmänner 1814 Ostfriesland abtraten. Mit demselben Streben nach einem Vordringen bis zum Meere hingen früher die langen Verhandlungen über die freie Rheinschifffahrt bis in's Meer zusammen und noch merkwürdiger spricht für diese Nothwendigkeit der Vorgang Bolivia's, das im Binnenlande von der See abgeschnitten war und dann Besitz vom Hafen von Cobija am stillen Meere nahm, um nur auch bis an's Meer vordringen zu können. In gleicher Weise suchte sich deshalb Peter I. von Rußland der Ostseeprovinzen zu bemächtigen und verlegte er die neue Hauptstadt an den Einfluß der Newa in's Meer und wenn nun Rußland im Süden ebenfalls sehnsüchtig sein Auge nach Konstantinopel richtet, so ist dabei der Zugang zum schwarzen Meere nicht der geringste Beweggrund. Ebenso hat aber auch Oesterreich darüber zu wachen, daß ihm nicht der Einfluß der Donau in's schwarze Meer durch eine andere starke Macht versperrt werde, und wenn ihm Triest verloren gehen würde, schwände damit auch eine Hauptgrundlage seiner Machtstellung und seines Einflusses nach der Levante hin.

Ziemlich geistreich hat der Geograph Kapp die hohe Bedeutung des Wassers für die Kulturentwicklung aufgefaßt, wenn er in letzterer drei große Perioden annimmt und solche als eine potamische, thalassische und oceanische bezeichnet. Die erstere oder die Flußperiode umfaßt nach ihm die Geschichte des orientalischen Alterthums, wo die Flüsse Indus, Ganges und Nil die Träger der Kultur waren und an dieselben sich die

ganze Geschichte jener Zeit und Geistesentwicklung knüpfte. Die thalassische Periode ist ihm die Zeit der überwiegenden Herrschaft der Phönizier, Griechen und Römer auf dem mittelländischen Meere, über welches man damals nur selten hinauskam. Die dritte Periode ist jene, wo mit Entdeckung der großen Seewege und Amerika's die Herrschaft sich über den Ocean verpflanzte und damit auch größere und gewaltigere Dimensionen annahm. Diese Auffassung hat sehr Vieles für sich; aber es ist nicht zu vergessen, daß der Höhepunkt des deutschen Reichs damit gar nichts zu thun hatte. Was übrigens Europa selbst betrifft, so umfaßt es in reichem Maße alle drei Grundelemente jener großen Epochen. Die mächtigen Ströme wie Rhein, Donau, Elbe, Oder, Rhone, Po, Weichsel und Wolga haben keine geringere Wichtigkeit wie jene denkwürdigen Ströme des Orients; als kleinere oder Binnenmeere umspülen es das mittelländische und schwarze Meer und die Ostsee und an den Westküsten gränzt es an den atlantischen Ocean und die Nordsee. Kein anderer Erdtheil vereinigt alle diese drei Elemente in so reichem Maße und den übrigen fehlt in der Regel das bedeutungsvollere Mittelglied, die kleineren und Binnenmeere, die zugleich mit dem Ocean in Verbindung stehen. Dies ist besonders in Amerika und Asien der Fall und mag namentlich zu der Art und Weise ihrer Weltstellung und Kulturentwicklung viel beigetragen haben, welche deutlich zeigen, daß ihnen das zweite Element fehlt, das für Europa die Grundlage seiner Höhe geschaffen hat.

In unserer Zeit kann unstreitig kein Staat eine hohe Weltstellung einnehmen, wenn er nicht ebenfalls unmittelbaren Zugang zum Ocean hat, und Binnenstaaten mit großer Ausdehnung von Handel und Industrie suchen daher in künstlicher Weise solchen zu erlangen, wie man z. B. in der Schweiz, die doch von den Meeren so ferne liegt, jetzt dafür agitirt, daß sie ihre eigene Flagge auf dem Meere wehen lassen und für solche Schiffe irgend einen Stationsplatz erwerben solle. Nur sehr nieder stehende Staaten und Theokratien bedürfen dieser Berührung des Meeres nicht, da erstere keinen weiteren Verkehr und kein höheres Staatsleben haben, für letztere aber eine Abgeschlossenheit vom Weltverkehre gerade principiell nöthig ist.

Von ungemeiner Wichtigkeit ist die geologische Beschaffenheit des Territoriums. Die Natur hat dieselbe und ihre Gaben ungemein mannichfaltig vertheilt, aber nach einem weisen Gesetze, welches

mit dem Klima und der Menschennatur in richtigem Einklange steht. Die ganze Fülle der reichsten Naturgaben ist über die heiße und warme Zone ausgebreitet und dort schafft die Natur in der That für den Menschen selbst. Aber es ist letzteres in der That auch sehr nothwendig, denn die Sonnenwärme, welche diese edelsten Producte fast ohne alle Arbeit aus dem Boden hervorzaubert, erschlafft auch die Menschen so, daß sie nur wenig arbeiten können, und selbst der Ersatz der Menschenarbeit durch Maschinen ist dort sehr schwer, weil das Klima dieselben zu rasch zersetzt und zerstört.

Die natürliche Production der einzelnen Himmelsstriche ist dem Klima überall angepaßt. Was der Norden erzeugt, kann nur mit größerer Anstrengung und Arbeit producirt werden und diese Arbeit ist größtentheils durch Maschinen nicht ersetzbar. Das Klima verlangt aber wegen seiner Rauhheit und Kälte von den Menschen auch größere Anstrengung, um das Blut in größerer Thätigkeit zu erhalten. In dieser Weise hat die Natur ihre eigene Arbeit in entsprechender Weise über die Erde vertheilt und je größer die Kulturentwicklung, der Fortschritt und der Reichthum der Völker wird, desto mehr von allen diesen Naturproducten werden für dieselben nothwendig, desto umfassender davon der Einzelbedarf. Hiernach ist also ein Staat in um so besserer Lage, je mehr solcher Productionen und in je reicherem Maße er sie in sich vereinigt, denn nicht blos gebietet er dadurch über eine Fülle von Naturgaben und wird dadurch unabhängiger, sondern er hat dadurch auch die Mittel an der Hand sich beliebige Naturgaben anderer Länder dagegen einzutauschen. Ein Staat, der nicht genug Getreide und Kartoffeln baut und nicht in anderer Weise reichlichen Ersatz dafür hat, ist in einer üblen Lage und daher kann man sagen, daß ein Land mit reichem Ackerbau, der die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefert, auch am unabhängigsten ist und sein staatliches Sonderleben viel abgeschlossener und reiner ausleben kann. Dagegen ist dies allerdings nur so lange der Fall, als die Bedürfnisse seiner Bewohner einfach und seine Kultur eine niedrige ist; sobald aber ein solcher Staat auch in dieser Hinsicht mit anderen gleichzustehen sucht, so zeigt sich seine Schwäche, denn die Ackerbauproducte liefern schwankende Erndten und erzielen niemals so hohen Gewinn, um damit die fehlenden reichen Bedürfnisse ersetzen zu können. Auch ist der Ackerbau nur sehr langsam zu größerem Ertrage zu bringen, weil hier die Natur die Hauptsache zu thun hat und

nur das, worin die menschliche Geistesthätigkeit ihre volle Arbeit entfaltet, fast willkürlich bis auf's höchste gesteigert werden kann. Alle Ackerbaustaaten sind überhaupt mehr conservativ und machen in jeder Art der Kultur nur langsame Fortschritte; sie können sich auf den Ertrag der jährlichen Production nicht verlassen, große Reichthümer nicht ansammeln, werden durch öftere Mißerndten zeitweise wieder weit zurückgeworfen und können ihre Kraft überhaupt nicht zu ausnahmsweisen großen Leistungen anstrengen. Sie sind daher allerdings durch Kriege nicht so zu beschädigen und zu verheeren, weil nur das Resultat einer Erndte zerstört werden kann und der Boden sofort wieder eine neue Production liefert, wozu keine großen Anstalten und Anlagen nöthig sind; allein ebenso wie sie für die Defensive geeigneter sind, ebenso wenig besitzen sie eine erhebliche Kraft zur Offensive, zumal ihre Bevölkerung nicht dicht ist und eine Heranziehung derselben zu einem auswärtigen Kriege eine Vernachlässigung und fast Einstellung des Ackerbaus bedingt.

Unstreitig gehört zu einer der ersten Grundbedingungen eines starken und gesunden Staats, daß er die nothwendigen Lebensmittel in der Regel selbst erzeugt und darin nicht sehr von anderen Ländern abhängig ist. Aber viele Länder, besonders solche am Meere, können dafür wieder leicht Ersatz finden, indem sie eine andere Erwerbsthätigkeit um so mehr anstrengen oder den wenig fruchtbaren Boden durch Fleiß und Kunst in einen ergiebigen umgestalten. Wir haben in dieser Hinsicht zwei merkwürdige Beispiele vor uns, Attika und Holland. In Ersterem war der Boden ungemein karg und in Holland mußte derselbe unaufhörlich dem Meere und seinen Verheerungen abgetrotzt werden. Aber dafür haben auch die unausgesetzten Anstrengungen der Bewohner einen um so höheren Preis davon getragen und das Größte damit geleistet, während ihre Anstrengung hier wieder um so mehr ihre Kraft stählte und sie befähigte sich zu ihrer Zeit als die erste und mächtigste Nation hinzustellen. In dieser Hinsicht kann überhaupt jede rüstige und thatkräftige Nation sehr Großes leisten, wenn sie nur will und die Befähigung dazu hat. Durch Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Kanäle, Wiederanpflanzung von Wäldern, Einführung neuer Kulturen und Kulturmethoden und dgl. kann ein Staat seinem Boden eine hohe Ertragsfähigkeit geben und wir sehen dies am schlagendsten in England, Belgien und Holland. Dadurch wird reichlich ersetzt, was die Natur versagt hat, und aus dem Boden

ein wahrer Schatz hervorgezaubert. Aber es sind nicht alle Nationen dazu fähig und z. B. der sonst so fruchtbare und vom Klima begünstigte Boden Frankreichs noch so verwahrlost und die Landwirthschaft auf einer so niederen Stufe, wie man es ohne Selbstansicht kaum glauben möchte. Damit hängt aber überall, wo die Landwirthschaft noch so niedrig steht und die Bevölkerung zunimmt, auch die andere Thatsache zusammen, daß auf dem sonst üppigen Boden überall viele Armen gefunden werden, Rechtsstreite und Verbrechen sich häufen und die Bildung auf einer sehr niederen Stufe steht. Auch hiervon bieten die statistischen Erhebungen in Frankreich ein ebenso schlagendes als trostloses Bild dar.

Im Ganzen kann man als Thatsache hinstellen, daß alle Völker, welche mehr Erwerbsmittel als Genußmittel besitzen und daher zu einer größeren Thätigkeit und Anstrengung genöthigt sind, auch um so eher eine höhere Stufe erklimmen und daß gerade die Bevölkerung derjenigen Länder, für welche die Natur selbst schafft und gleichsam ein Paradies ohne Arbeit darbietet, auch am tiefsten steht und gewöhnlich zugleich von allen Lastern umstrickt ist, da eben der Müssiggang und die Genußsucht am leichtesten dazu verführt. Nur diejenigen Güter des Lebens, die im Kampfe und mit Anstrengung errungen worden, bieten auch einen sittlichen Genuß und reizen zu weiterer Anstrengung, um zu noch höheren und reineren Genüssen gelangen zu können. Diese Erfolge werden in unserer Zeit vorzugsweise durch die Industrie mit der Geld- und Kapitalwirthschaft errungen, welche auch ganz mobil sind und sich nach allen Ländern hin tragen lassen, so daß dadurch auch einem stiefmütterlich bedachten Lande ein Mittel gegeben ist, um den Mangel der Naturgaben zu ersetzen und wetteifernd die höchsten Stufen zu erklimmen. Als Beispiel kann hier einfach die Schweiz dienen, die mit ihren Ackerbauerzeugnissen und sonstigen Naturproducten ihre heutige Bevölkerung nicht mehr ernähren könnte und dennoch durch ihre Industriethätigkeit überall Wohlstand und sogar großen Reichthum zeigt, so wie für alle materiellen und geistigen Bedürfnisse in einer Weise sorgt, wie kaum ein zehnmal größerer und reicherer Staat. In gleicher Weise ist es in England und einigen anderen Ländern der Fall.

Ganz besonders wichtig ist für den Staat jedoch noch ein anderer Umstand. Es ist nämlich der, ob der Staat gerade auch jene großartigen Naturgaben in sich schließt, welche den Hauptmotor der ganzen

materiellen Kulturentwickelung bilden und es ihm allein erlauben, sich an die Spitze derselben oder in die erste Reihe der Staaten zu stellen. In der ganzen neueren Zeit haben hierin nur einige wenige Producte eine jedoch um so größere Rolle gespielt. Mit der Entdeckung von Nordamerika kam Spanien in den Besitz der reichen Gold- und Silberminen Amerika's und dadurch begründete es seine große Macht, die es ziemlich lange Zeit hindurch besaß. Allein das träge spanische Volk, das noch dazu in den Banden eines starren Glaubenszwanges lag, verstand es nicht die wunderbare Zauberkraft dieser Edelmetalle zu benützen und sie als Mittel zu reicher Industrie und neuer Kulturentwicklung zu gebrauchen, sondern häufte sie zu müßigen Schätzen auf oder vergeudete sie in nutzloser Weise. Indem man damit nicht neue und größere Quellen der Bereicherung erschloß, sondern es für den bloßen Genuß in den Verkehr brachte, wanderte dies Edelmetall seiner hohen Bestimmung gemäß aus dem unverständigen Lande hinaus unter diejenigen Völker, welche seine Zauberkraft verstanden und sofort ihm die wahre Bestimmung gaben, neue Kulturbestrebungen anzuregen und zu unterstützen und in Handel und Industrie wahre Wunder zu erzeugen. Spanien waren damals gleichsam die sibyllinischen Bücher dargeboten, aber es verstand nicht ihren Inhalt und Werth zu würdigen und zu benützen und wies sie von der Hand, bis andere Länder solche in Besitz nahmen, sich aber dadurch auch die Mittel verschafften, um Spanien selbst von seiner Weltstellung hinabzustoßen, sich selbst an diese Stelle zu setzen und so zu nie gesehenem Reichthum und ungekannter Weltmacht sich emporzuschwingen, während Spanien verarmte und Stück für Stück von seiner früheren Herrlichkeit verloren gehen sah.

Damals war die Auffindung so reicher Gold- und Silberminen eine Nothwendigkeit, denn mit Erschließung neuer Welttheile und der Eröffnung des Welthandels bedurfte man einer ungemein großen Menge neuer Werthzeichen für den Verkehr, die in Europa nicht vorhanden waren, und an die Spitze der andern mußten sofort diejenigen Staaten treten, welche sich die größte Summe solcher Werthzeichen zu verschaffen und dienstbar zu machen wußten. Diesem Umstande verdankt England seine Größe und wenn es alsbald das mitstrebende Holland überflügelte, so lag davon die Ursache zunächst in dem Umstande, daß Holland einerseits sich zu sehr bei Kriegen auf dem Kontinente betheiligte, andererseits daß es seinen Gewinn meistens in aus-

wärtigen Anlehen anlegte, während ihn England sofort wieder der Industrie und neuen, großartigeren Unternehmungen widmete. Die heutige Bedeutung und Größe Englands beruht nun vorzüglich darauf, daß es fast auf demselben Punkte die unerschöpflichsten und großartigsten Vorräthe des besten Eisens und der besten Steinkohlen vereinigt und von diesem Punkte durch Eisenbahnen und Kanäle die raschesten und billigsten Verkehrswege bis zum Meere und von da natürlich in alle Welt hinaus besitzt. Unsere ganze heutige Kultur und Machtstellung beruht auf Kohlen und Eisen; erstere erzeugen die großartigste Kraftwirkung, letzteres ist der Stoff zu allen den zahlreichen Maschinen, Schiffen, Werkzeugen und anderen Utensilien, welche jetzt von so furchtbarer Wirkung sind und so kolossale Dimensionen annehmen, daß ein anderes Material dazu gar nicht fähig wäre. Hierin kann kein anderer Staat mit England wetteifern; es tritt aber bei ihm noch hinzu, daß es, im Innern vor allen äußeren Angriffen gesichert, ohne Unterbrechung und Störung in der Entwickelung seiner Industrie, Macht und des Reichthums ruhig fortschreiten, Gewinn auf Gewinn häufen und so zu dem ungeheueren Kapitalreichthum gelangen konnte, der es ihm allein ermöglichte, die ihm von der Natur geschenkten Gaben auf die nachhaltigste und umfassendste Weise auszubeuten und ihre natürliche Wirksamkeit noch auf künstliche Weise zu steigern und zu vervielfältigen. Es hat daher der große und weise Nordamerikaner B. Franklin ganz das Rechte getroffen, wenn er sagte, Steinkohlen, Eisen und Kanäle haben England zu dem gemacht, was es ist. Nur hätte er noch die oben berührten Umstände hinzufügen sollen: die innere Ruhe, die weise Benützung der Werthzeichen und die sich immer wiederholende Anlegung des Gewinns in neuen Unternehmungen und Speculationen, wodurch seine Industrie und sein Handel über den ganzen Erdkreis sich erstreckt und daher auch alle neu gewonnenen Edelmetalle zuerst ihm zufließen und dienstbar werden und ihm so den Verdienst der ersten Hand zuführen.

Nicht mit Unrecht kann man heute die Stärke der Kohlen- und Eisenausbeute zum Maßstabe für den Standpunkt eines Staates und seiner Industrie und Kraft nehmen und darnach sein Vorwärtsschreiten oder Stehenbleiben beurtheilen. Während die Steinkohlenausbeutung Englands von 16 Millionen Tonnen im Jahre 1832 jetzt bis zu fast 70 Millionen gestiegen ist, also über das vierfache, hat sich dieselbe

in Oesterreich erst von 42 auf 91 Millionen Centner gehoben und beträgt kaum etwa den zehnten Theil der preußischen Production. Aehnlich ist es auch mit der Eisenproduction und der Anwendung der Dampfkraft der Fall.

Das Klima an und für sich selbst hat für einen Staat, wie schon aus dem Vorstehenden hervorgeht, eine große Bedeutung, denn davon hängt der Reichthum der Bodenproducte und die Regsamkeit der Bewohner vielfach ab. Man darf aber dabei nicht übersehen, daß die vom Klima abhängigen Bodenproducte keine so willkührliche Steigerung des Ertrags und der Wirksamkeit erlauben, wie Eisen und Steinkohlen, und daß somit den vom Klima weniger begünstigten Ländern ein Ersatz dargeboten ist, wenn ihn nur die Bewohner zu finden und zu benützen verstehen. Im Allgemeinen ist eine gemäßigte Zone die beste für den Staat und wird in ihr die Kultur immer ihre höchsten Triumphe feiern, weil sie vorzugsweise auf geistiger Anstrengung beruht. Der Südländer ist dafür niemals geeignet, weil er sich zu sehr der beschaulichen Ruhe und Trägheit hingibt. Bei ihm sind ferner alle natürlichen Triebe stärker und daher dort Vielweiberei, frühes Verblühen der Frauen u. s. w. vorherrschend, wie auch Alles daselbst so gerne das Maß überschreitet und übersprudelt, mehr auf Farbenglanz und äußere Pracht sieht und dagegen das innerlich Kernhafte und Gediegene wenig beachtet. Die kältere Zone macht dagegen maßvoller, ausdauernder und zäher und daher finden wir südliche Länder so oft von Unruhen und tiefgehenden Bewegungen erschüttert und fortwährend nach Neuerungen strebend, während der Fortschritt unter der gemäßigten Zone zwar bedächtiger, aber um so sicherer und beständiger ist und alle Verhältnisse sich klarer und einfacher ordnen. Selbst auf die Staatsverfassung hat das Klima Einfluß. Das öffentliche Leben auf dem Forum, die gemeinsamen Verhandlungen unter freiem Himmel zu jeder Jahreszeit sind blos im südlicheren Klima möglich und daher dort auch die demokratische Verfassung gern vorherrschend, wogegen im kälteren Klima sich Alles in geschlossene Räume zusammendrängen muß und daher eine unmittelbare Betheiligung des Volkes nicht möglich wird, das sich daher durch Vertreter seine Angelegenheiten besorgen läßt und deshalb die Stätte für die Repräsentativverfassungen ist. Ganz warme und kalte Zonen sind endlich in der Regel strengere Monarchien, da man dort die Sorge für das Allgemeine und Ganze einem Einzigen

gerne überläßt. Man ist sogar noch weiter gegangen und hat behauptet, das Vorkommen von Revolutionen falle gewöhnlich in die Zeit warmer und heller Sommernächte, wie bei der Julirevolution; aber dergleichen Erhebungen fallen auch zu anderer Zeit vor und hängen zu sehr von zeitlichen Umständen ab, als daß man einen Zusammenhang mit Klima und Witterung annehmen dürfte. Jedoch mag andererseits nicht vergessen werden, daß in kälteren Klimaten Staatsrevolutionen selten von der Masse gemacht werden, sondern gewöhnlich von Verschwörungen Einzelner und plötzlichen Ueberrumpelungen ausgehen, wie in Rußland und Schweden es öfters der Fall war. Desgleichen sind auch in sehr warmem Klima Palastrevolutionen vorherrschend und bleibt das Volk denselben gegenüber in den meisten Fällen ziemlich apathisch. Dies mag hier besonders von der Indolenz der Massen herkommen, während das kalte Klima solche Verschwörungen in die geschlossenen Räume verbannt.

Daß die Sclaverei mehr den wärmeren Zonen angehört, haben schon die Alten anerkannt und sie hat sich dort auch am längsten und bis zum heutigen Tage erhalten. Unter der erlahmenden Sonnenhitze wollen eben die Vermöglichen sich nicht selbst anstrengen und arbeiten und überlassen dies daher den Sclaven. Die Sclaverei wird aber nur so lange fortdauern, als alle härtere Handarbeit von den Menschen selbst verrichtet werden muß, und sie hört mit der Zeit auf, wo die Maschinen auch dahin dringen und den Menschen diese rauhere und die Kraft anstrengende Arbeit abnehmen, um sie selbst zu versehen und nur die leichtere geistige Lenkung den Menschen zu überlassen. Dies hat schon der tiefe Geist von Aristoteles vorausgesehen, als er sagte: „sobald nur einmal die Weberschifflein von selbst gehen und das Plektron selbst die Cither spielen wird, dann bedarf es für die Baumeister keiner Handlanger und für die Herren keiner Sclaven mehr.“

Endlich hängt vom Klima für die Staaten noch eine Menge anderer Fragen ab. So kann die Finanzverwaltung vom Bauern nur in derjenigen Zeit Steuern und Abgaben verlangen, in welcher er seine Producte zur Verwerthung bringt, also vom Herbste bis zur Saatzeit im Frühjahr und ist darnach auch die Verwendung des Staatsbedarfs zu vertheilen, der also nicht so willkürlich zu bewirken ist, während in industriellen und Handelsstaaten diese Beschränkung nicht besteht und der Staat freiere Hand hat. Besonders nördliche Klimaten haben

noch die weitere Beschränkung, daß wegen Zufrieren der Flüsse und Häfen im Winter der Handel ziemlich stille steht und daher eine ununterbrochene und dadurch allein dauernde und vortheilhafte Theilnahme am Welthandel nicht wohl stattfinden kann. Ebenso ist diesen Staaten im Winter das Zusammenbringen großer Heere und das Kriegführen erschwert, während freilich in dieser Zeit auch der Feind nicht leicht eindringen kann. Aehnlich wirkt in dieser Hinsicht im Süden die Regenzeit und das regelmäßige Anschwellen der Flüsse und Ströme. Außerdem hat das Klima und die äußere Beschaffenheit der Länder noch manchen wichtigen Einfluß auf den Staat und seine Entwickelung. So z. B. liegt zwar der Hafen von New-Orleans in einem recht warmen Klima, aber der vom tiefen Norden kommende Mississippi führt ihm im Winter so viele Eismassen zu, daß dadurch die Schifffahrt verhindert wird; wogegen Buenos-Ayres zwar in einem kälteren Klima liegt, aber der vom Aequator herkommende Platastrom ihm wärmere Fluthen zuführt, welche das Zufrieren des Hafens durchaus verhindern und ihn daher zu einer der vorzüglichsten Stationen in ganz Südamerika machen.

Ein anderer wichtiger Umstand ist die Beschaffenheit des Bodens bezüglich seiner Erhebung, also das Vorhandensein von Bergen und Ebenen. Gebirgsländer haben die Eigenschaft, daß die Luft daselbst reiner und frischer ist, die Bewohner einfacher und bescheidener leben, im Kampfe mit der Natur ihren Muth und ihre Arbeitskraft stählen und bei ihnen gewöhnlich Ehrlichkeit und Treue vorherrscht. Es sind dies die ächten Grundlagen für einen demokratischen Staat und eine größere Freiheit, weshalb Gebirgsstaaten so gerne auch Republiken bilden und an ihrer Unabhängigkeit mit großer Zähigkeit und Energie festzuhalten pflegen. Ueberhaupt ist hierbei auch der nationale Sinn größer, weil der Formensinn der Bewohner stärker ausgebildet wird, bei ihnen die äußere Gestaltung des heimathlichen Landes fester haftet und sich dies ganz besonders im Heimwehe ausspricht, das bei den Bergbewohnern in der Fremde regelmäßig wiederkehrt und sie zuletzt wieder in die Heimath zurückführt. In einem solchen Gebirgsstaat liegt freilich die Kraft und Stärke weniger im Reichthum und der eigenen Productionsfähigkeit, da nicht einmal eine sehr dichte und daher starke Industrie möglich ist, die übrigens durch die umsonst sich darbietenden Wasserkräfte sehr unterstützt und gefördert wird; sondern sie beruht mehr in

den Bewohnern, ihrer Festigkeit und Vaterlandsliebe, welche den Staat gegen äußere Feinde und Bedrückung bis auf das Aeußerste vertheidigen läßt. Gegen solche Angriffe ist ein Gebirgsstaat ohnehin gesicherter, weil Gebirgskämme und Thaleingänge leichter vertheidigbar sind, wogegen allerdings die Vertheidigung gewöhnlich ganz gebrochen ist, sobald einmal die Ueber- und Eingänge forcirt sind. Im Allgemeinen ist ferner hervorzuheben, daß Gebirgsstaaten keine größeren Städte zu haben pflegen und daher das verfeinernde städtische Leben nicht aufkommt und die althergewohnten Trachten und Sitten nicht leicht zerstört. Es fehlt für größere Städte der nothwendige Umkreis, weil die Thäler mit ihren Seitenwänden denselben zu sehr einengen, und daher sammelt sich die vorhandene Wohlhabenheit auch nicht blos in den Städten an, sondern ist über das ganze Land zerstreut und wirkt viel besser und vortheilhafter auf das Land zurück, ohne die mit der Wohlhabenheit so gerne verbundene Ueppigkeit und das träge und sittenverderbende Wohlleben heranzuziehen. Endlich kann der ganze Staatsmechanismus für ein Gebirgsvolk einfacher sein und daher mit geringerem Aufwande unterhalten werden, zumal die Beschäftigungen und Lebensweise nicht von so vielfacher Art, sondern gleichförmiger und einfacher sind.

Staaten, welche große Ebenen umfassen, sind dagegen von ganz anderer Art. Die Ebene macht gleichartiger und monotoner, aber der Blick ist hier häufig nicht sehr scharf, der Geist beschränkter, der Sinn conservativer und es fehlt zumal die größere Beweglichkeit des Lebens. Der Zusammenhang der Menschen ist hier mehr ein äußerlicher und gewöhnlich hängen die Ebenen zu sehr von ihren Mittelpunkten, den großen Städten, ab, wohin sie ihre besten Kräfte abgeben und woher sie alle ihre Anregung empfangen. Zwar ist hier der Boden für die Bildung größerer Ortschaften günstiger, aber das politische Leben geringer und man kann annehmen, daß ebene Staaten viel eher für eine Monarchie taugen, welche den Staat besser zusammenfaßt, in künstlicherer Weise ordnet und eine viel größere Sorge nicht blos für die materiellen Interessen, sondern auch für die Verwaltung, Gesetzgebung und die Vertheidigung tragen muß. Ohne monarchische Leitung würden die Bewohner der Ebenen viel leichter auseinander fallen und den Zusammenhang verlieren, als die Gebirgsbewohner, die von ihren Höhen und Thälern den gemeinsamen Mittelpunkt immer im Auge haben und

darin ihren natürlichen Zusammenhalt finden. In der Ebene ist ferner das Wachsthum der Städte nicht beschränkt, weil sie ihren Umkreis leichter ausdehnen können und ebenso ihre Hülfsquellen bis aus weiterer Ferne zu holen vermögen, sobald nur Handel und Industrie daselbst sich niederlassen und sich richtig entfalten. Das Beste ist natürlich für einen Staat, daß er Ebenen und Gebirgsland besitzt und dadurch mehr der nothwendigen Elemente umfaßt, welche ihn stärken, ihm eine größere Mannichfaltigkeit der Kräfte geben und somit auch mehr Seiten des Staatslebens ausfüllen können. Es kommt aber natürlich auch hier sehr darauf an, wie die Vertheilung von Gebirg und Ebene erfolgt ist. Liegt z. B. das Gebirge in der Mitte, so ist dies nicht günstig und trennt die einzelnen Landestheile zu viel, während es vortheilhafter ist, wenn es die Gränze bildet oder überhaupt mehr auf einer Seite liegt. Europa bietet hierin große Mannichfaltigkeit; am günstigsten ist aber Deutschland gestaltet, welches im Norden und Nordosten große Ebenen längs der Meere und Flüsse besitzt; aber auch hinter den ersten Gebirgszügen wieder höher gelegene ebene Terrassen hat, wie das Rheinthal und Bayern, während im Süden die Alpen die natürlichen Gränzen gegen das romanische Element bilden.

Eine weitere wichtige Grundbedingung für einen Staat ist es, daß das Territorium ein Ganzes bildet und nicht wieder in Theile aufgelöst werden kann. Es ist deshalb in den meisten Verfassungen der Grundsatz aufgestellt, daß das Gebiet untheilbar und unveräußerlich sein soll; allein diese Bestimmung der Verfassung ist mehr ein allgemein hingestellter und empfohlener Grundsatz, da er eine Veräußerung und Theilung nicht ausschließt, sobald nur die betreffenden Factoren im Staate darüber einig sind, denn wenn dieselben diesen Grundsatz zum Gesetz erheben konnten, so sind sie auch befugt, dasselbe wieder aufzuheben. Daß natürlich der Staat seine Macht vermindere und zersplittere und nach innen und außen schwächer werde, wenn er eine solche Theilung oder Abtretung zugibt, versteht sich von selbst; aber schon die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer solchen Eventualität ist sehr schädlich, denn es werden unter solcher Aussicht die einzelnen Theile schwerlich immer bereit sein, großartige Unternehmungen und Bauten, z. B. von Häfen, Festungen u. dergl. zu machen, wenn sie voraussehen, daß eintretenden Falls dieselben blos einem Theile zufallen und sie somit ihre ganze Kraft vergebens dafür beigetragen haben. Derartige Ver-

kleinerungen des Gebiets werden nur dann unschädlich und sogar vortheilhaft sein, wenn der Staat durch rasche Fortschritte der Bevölkerung und Kultur zu groß geworden ist, einen allzu weiten Umfang hat und zu viele Nationalitäten umfaßt, wo dann die einzelnen Theile groß genug sind, um selbstständige Staaten zu bilden. Dies kann z. B. in Nordamerika und Rußland eintreten und erfolgt öfters, indem Kolonien groß werden und dann zur Selbstständigkeit gelangen. Wie Nordamerika sich im vorigen Jahrhundert von Großbritannien losriß, so wird es wohl auch mit Canada und Australien der Fall sein und beginnt deren Selbstständigwerdung bereits jetzt schon. Aber Großbritannien wird dadurch schwerlich verlieren, vielmehr die gegenseitigen freundlichen Beziehungen und der Güteraustausch forterhalten werden und sich noch stärker vermehren, weil jeder Theil seinen Weg unabhängiger und selbstständiger gehen und sich naturgemäßer entwickeln kann, wie denn Nordamerika jetzt noch nicht auf die heutige Höhe sich emporgeschwungen hätte, wenn es noch eine englische Besitzung wäre.

Zu welchen schlimmen Folgen solche Theilungen der Staaten führten, zeigt besonders die deutsche Geschichte. Mehrere der ältesten Fürstenhäuser, die einst zu den mächtigsten Herren Deutschlands gehörten, sind jetzt ganz unbedeutend, weil in ihren Häusern früher zu oft Theilungen vorgenommen wurden und so sich ihr Besitzthum verminderte, anstatt sich zu erweitern. Die sächsischen Fürstenhäuser, Hessen, das Welfenhaus u. A. sind dafür schlagende Beweise, während solche Häuser, welche schon frühe solche Erbtheilungen ausschlossen, aus kleinerem Besitze zu größeren Reichen gelangt sind. Erst in der allerjüngsten Zeit zeigte sich wieder ein ähnliches Beispiel. Dänemark wurde nur durch die Verbindung mit Schleswig-Holstein von Bedeutung; da es aber im langen Laufe der Zeit versäumt hatte, durch ein versöhnliches und förderndes Verhalten sich mit diesen Herzogthümern unzertrennlich zu verbinden und so ein untheilbares Reich herzustellen, ist nun die längst vorhergesehene Eventualität eingetreten und hat es die Hälfte seines Besitzes und die ganze Basis seiner Machtstellung verloren. Nichts zeigt deutlicher die ungeheuere Verkehrtheit und Verderblichkeit des Grundsatzes der sogenannten Legitimität, die Staaten wie eine dem Fürsten gehörende Sache zu behandeln und rein privatrechtlich darüber zu verfügen. Uebrigens versteht sich bei der Durchführung der Unzertrennlichkeit und Unveräußerlichkeit der Staaten von selbst,

daß dadurch ein Austausch oder sonstige Abtretung zur Regelung und besseren Gestaltung der Gränzen nicht ausgeschlossen werden darf, wie auch Parzellen und Enclaven an die betreffenden Nachbarn ohne allen Nachtheil abgetreten werden können.

Eine zweite höchst wichtige Grundlage des Staatslebens ist die **Bevölkerung**. Wie das Land oder Territorium die bleibende und dauernde Grundlage des Staats bildet, so bildet das Volk den lebendigen, beweglichen und veränderlichen Inhalt desselben. Unter Volk versteht man aber die Gesammtheit der Theilnehmer des Staats, jedoch nicht etwa in dem Sinne, daß die Einzelnen zufällig Anwesenden etwa zusammengezählt oder neben einander gestellt werden, sondern als ein organisches Wesen, als ein Ganzes, das unter den Naturgesetzen alles organischen Lebens steht und sich darnach entwickelt und ausbildet, ohne daß der Einzelne sich diesen Gesetzen entziehen oder sie anders gestalten kann. Wenn wir daher hier von Volk oder Bevölkerung sprechen, so sind damit auch nicht einzelne Klassen, Stände oder Stämme gemeint, sondern der ganze lebendige Inhalt des Staats, Vornehme wie Niedere, Reiche wie Arme, wie ja auch die Römer unter dem Populus Romanus Patricier und Plebejer verstanden und es blos zum Nachtheile des Staats selbst geschieht, wenn man unter dem Volk eigentlich nur einen besonderen Theil der Bevölkerung versteht. Dies war z. B. in Ungarn der Fall, wo man mit der ungarischen Nation nur den Adel meinte und alle anderen Klassen davon ausschloß. In neuerer Zeit haben extreme demokratische Parteigänger die Sache wieder in einer anderen Weise übertrieben und einseitig dargelegt, indem sie unter Volk nur die große Masse verstanden und die Rechte des übrigen Theils bei Seite setzten. Unter Volk kann jedenfalls nur die Bevölkerung in ihrer Gesammtheit verstanden werden; sobald es aber die Verhältnisse oder das Gewicht der einzelnen Bestandtheile des Volks abzuwägen oder zu ordnen gilt, dann ist dafür ihr Verhältniß, ihre Bedeutung und ihr Werth in Bezug auf ihre besondere Stellung und Wirksamkeit im Gesammtorganismus des Volkes maßgebend und wird dann allerdings die gewöhnliche demokratische Ansicht nicht mehr stichhaltig bleiben, weil sie auf einer gänzlichen Verkennung dieses Organismus beruht und dem natürlichen Sachverhältnisse vollständig widerspricht.

Ein Anderes ist es, wenn man die Bevölkerung vom Standpunkte des öffentlichen Rechts betrachtet. Dieses unterscheidet allerdings nicht

zwischen Abstammung und Staatsangehörigkeit, weil sie von der Gleichheit vor dem Rechte ausgeht und etwaige ungleiche Behandlung der verschiedenen Staatsgenossen nur als nothwendige oder zeitweilige Ausnahmen betrachtet. Wir haben dagegen das Volk vom Standpunkte der Politik in's Auge zu fassen und zwar als den Inhalt des Staats, der sich unter den Grundbedingungen des Bodens entwickelt, sein eigenthümliches staatliches Gesammtleben fortlebt und so den Staat immer weiter bildet und auf höhere Stufen emporhebt.

Ein Staat ohne Volk ist hiernach gar nicht denkbar, ebenso wenig wie ein Körper ohne Seele, denn das Volk allein erfüllt ihn mit Leben und Bewegung, das Volk allein ist der bewußte Träger und Bildner des Staats. Aber natürlich ist auch ein Staat durch das Volk allein noch nicht fertig; er bedarf dazu, wie wir oben gesehen haben, des Bodens nicht minder und daher ist der Ausdruck Land und Leute in seiner üblichen Verbindung fast unbewußt aus der Anerkennung dieses Verhältnisses hervorgegangen. Das Land gibt dem Volke gleichsam seine Grundzüge, seinen Charakter und gewisse unübersteigliche Schranken im Interesse der einheitlichen Gesammtentwicklung; andererseits aber wirken auch die Leute auf das Land zurück, indem sie die Kultur auf dasselbe einwirken lassen und ihm eine bessere Gestalt, höhere Fruchtbarkeit und dgl. verschaffen. Die erwähnten Beispiele von Attika und Holland sind in dieser Hinsicht sehr wichtig und schlagend, denn sie beweisen, was ein Volk für das Land thun kann, und ohne diese ungemeine Anstrengung des Volks hätte ihm das Land auch nicht die Grundlage zu der hohen Kulturentwicklung dargeboten, welche sie aus Dank für diese Volksanstrengung gewährt hat.

Aus diesem Verhältnisse geht ferner die hohe Wichtigkeit des Umstands hervor, wie der Gebietsumfang im Verhältnisse zur Volkszahl gestaltet ist, indem daraus sehr bedeutende Folgen entspringen. Ist der Gebietsumfang groß, die Volkszahl aber klein und daher meistens auch die Kulturentwicklung nicht sehr erheblich, so werden die Grundbedingungen des Territoriums für das Land in erster Reihe maßgebend sein und das Volk kann auch mit den bedeutendsten Anstrengungen nicht über dieselben hinaus und muß sich ihnen fügen; ist das Umgekehrte der Fall, so wird die dauernde oder conservative Grundlage ihren Einfluß nicht mehr sehr stark geltend machen können und das bewegliche Element den Staat allzu leicht mit sich fortreißen und zwar sehr

oft geradezu gegen die sonst natürliche Entwicklung, was den Staat nur gefährden und selbst das Volk entnationalisiren kann. Das beste Verhältniß ist daher dasjenige, wo beide Theile einander ziemlich entsprechen und in natürlicher Wechselwirkung zu einander stehen. Von diesem Standpunkte ist dann auch die Frage der Uebervölkerung noch weiter aufzufassen, als es sonst gewöhnlich geschieht; in ökonomischer Hinsicht läßt man die Uebervölkerung sonst erst von dem Augenblicke an beginnen, wo die gewöhnliche Ernährungsfähigkeit anfängt zweifelhaft zu werden; vom politischen Standpunkte aus kann sie aber bereits früher eingetreten sein und ihre schlimmen Folgen äußern, sobald die Ernährung zu sehr vom Auslande abhängt und dessen Einfluß zu sehr auf die eigene Entwicklungsart des Landes einwirkt, sie hemmt oder gar in eine unnatürliche Bahn einlenkt.

Was die Bevölkerung nun näher betrifft, so ist hier zuerst die absolute Zahl in's Auge zu fassen. Unstreitig treten hier so ziemlich dieselben Verhältnisse ein, welche wir bei Betrachtung der Größe der Staaten erörtert haben. Durch eine große Volkszahl ist die Machtstellung des Staats bedingt und zwar sowohl nach innen wie nach außen. Nachdem überall die Staaten größer geworden sind und ihre Einwohner nach Millionen zählen, sind geringe Bevölkerungen ohne erhebliche Bedeutung, selbst wenn ihnen die geographische Lage und ähnliche Verhältnisse unterstützend zur Seite treten. Ganz besonders leuchtet dies hervor, wenn wir auf die großen Heere blicken, welche die bedeutenderen Staaten Europa's auf die Beine stellen können, denn hierbei kommt es jetzt vorzugsweise auf die numerische Stärke an und kann mit geringen Kräften, wenn sie auch noch so vortrefflich ausgebildet wären, nichts Großes mehr ausgerichtet werden. Ja sogar nicht einmal die Möglichkeit einer einmaligen bedeutenderen Heeresaufstellung reicht jetzt mehr aus; vielmehr kommt es dabei auf den Ersatz und den Nachschub an, der geliefert werden kann. In dieser Hinsicht wußte z. B. Napoleon I. die durch die langen Kriege verminderte Ersatzfähigkeit Frankreichs dadurch zu ersetzen, daß er sich Vasallenstaaten schuf und über deren militärische und andere Kräfte verfügte. Allein daß dies Alles nur künstlich war und seine Unternehmungen bereits die Kräfte Frankreichs weitaus überstiegen, zeigte sich alsbald nach seinem Rückzuge aus Rußland und dem Verluste seiner Armee. Als damals die Vasallen nach und nach abfielen, war die Volkszahl Frankreichs nicht

mehr zu nachhaltendem Ersatze fähig und mußte daher der zunehmenden Volksstärke der Gegner unterliegen. Auf die Art und Verfassung der Staaten kommt es dabei nicht viel an und könnte sogar behauptet werden, daß eine Monarchie mit einer geringeren Volksstärke in militärischer Hinsicht dasselbe leisten kann, wie eine Demokratie mit zahlreicherer Bevölkerung.

Ein zweiter Vortheil einer großen absoluten Volkszahl besteht darin, daß unter einer großen Menge auch mehr tüchtige und fähige Elemente gefunden werden und sich diese Tüchtigkeit gar oft im Verhältniß zur Gesammtzahl steigert. Dieser Moment ist noch wichtiger für Demokratien als für Monarchien, wo wenige solcher Talente eine umfassendere Wirksamkeit zugetheilt erhalten können und die Staatsmaschine von oben herab einheitlicher geleitet wird. Jedenfalls wird mit der zunehmenden Zahl solcher Elemente nur das Beste des Staats gefördert, es ist eine größere Theilung der Arbeit möglich, alle Branchen können gleich vortrefflich verwaltet und geleitet werden und kann also der Staat seine Zwecke besser erfüllen. Eine große Volkszahl bedingt ferner ein stärkeres und intensiveres Gewicht der öffentlichen Meinung, welche dadurch imposant werden und siegreich durchdringen kann. Daraus entwickelt sich der weitere Umstand, daß in Monarchien mit großer Volkszahl die Herrschaft gerne der Absolutie zuneigt, weil sie nur durch ein straffes und einheitliches Regiment die öffentliche Meinung niederhalten kann und sonst von ihr überwältigt zu werden befürchtet, oder daß darin das Repräsentativsystem siegreich wird und dann die Regierung vom Gewicht der öffentlichen Meinung abhängig wird. Bei noch niederer Bildungsstufe wird das Erstere in der Regel der Fall sein; mit der Zunahme der politischen und Volksbildung aber die andere Richtung durchdringen. In Republiken ist natürlich auf das Gewicht der öffentlichen Meinung der Hauptnachdruck zu legen; aber nur muß man hier die oben erwähnte Verwechslung der Massen mit dem Volke in seiner Gesammtheit und Einheit vermeiden.

Den hier geschilderten Vortheilen einer großen absoluten Volkszahl treten auch Schattenseiten gegenüber, welche sehr wohl berücksichtigt werden müssen, um ihnen entgegenzuarbeiten und sie zu verringern. Es wirkt zwar jede Kraftäußerung mit einer großen Volkszahl sehr intensiv und kann bedeutend gesteigert werden; allein es ist auch der Widerstand derselben stärker und zäher und von Seiten der Staats-

gewalt viel schwerer zu bewältigen. Ganz besonders ist die Uebersicht und Aufsicht über die Anstalten und Organe des Staats schwierig, obgleich die Theilung der Arbeit leichter wird und die Kosten verhältnißmäßig billiger macht, denn trotzdem muß nach oben doch die gesammte Staatsverwaltung in wenigen Händen zusammenlaufen. Je größer die Volkszahl, desto mannichfaltiger die Verhältnisse und daher hat vorzugsweise die Gesetzgebung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, um Allen möglichst gerecht zu werden und bei den wenigsten Personen und Verhältnissen anzustoßen. Gerade diese Verwickeltheit der Maschinerie und die Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, Richtungen und Anschauungen macht deshalb die Demokratie für einen Staat mit großer Bevölkerung weniger geeignet, denn die unmittelbare Theilnahme des Volks und die genaue Kenntniß der einzelnen Verhältnisse desselben ist hier nicht einmal möglich; eine repräsentative Demokratie kann aber ebenfalls nur in kleineren Staaten nützlich werden, weil die Massenhaftigkeit der vielen Seiten und Rücksichten des Staatslebens nur von Wenigen durch lange Kenntnißnahme und Uebung überwältigt werden kann, öfters wechselnde Volkspräsidenten und andere Staatslenker der Demokratien zu solcher Tüchtigkeit aber schwerlich zu gelangen vermögen, so daß also die verwickelte Staatsmaschinerie keineswegs in sehr entsprechender und vollkommener Weise geleitet werden würde. Eine repräsentative Monarchie ist aber gerade für Staaten mit großer Volkszahl am Platze, denn ohne daß der Zusammenhang, die Uebersicht und die energische Leitung in der obersten Hand beeinträchtigt wird, können alle einzelnen Interessen durch die Repräsentation gehörig geltend gemacht und gewahrt werden und andererseits kann eine umfassende Selbstregierung in den Provinzen und Kreisen für die einzelnen und Sonderinteressen alle Gefahren und Unzuträglichkeiten, wie sie oben erwähnt wurden, vollständig beseitigen und mit Hülfe einer freien und großen Presse die Weiterentwickelung des Staats in der bestmöglichen Weise fördern und beleben.

Wäre unsere Zeit nicht darnach angethan, verhältnißmäßig größere Staaten zu verlangen, so hätte eine geringere Volkszahl in der Monarchie das für sich, daß der ganze Staat von oben genauer und klarer überschaut, jedes einzelne Verhältniß sorgfältiger erwogen und geordnet werden könnte und der Staatslenker selbst den Einzelnen näher stände. Allein wenn eine größere Volkszahl auch nicht wegen des

größeren Gleichgewichts mit den anderen Staaten verlangt werden müßte, so wird sie doch schon deshalb gefordert, weil der Staatszweck ein höherer und umfassenderer geworden ist, ungemein große Leistungen verlangt und dies nur von größeren Staaten mit starker Bevölkerung zu leisten und durchzuführen ist. Wird in solcher Weise nicht die innere Macht gestärkt und gesteigert, so steht auch die äußere auf schwachen Füßen.

Von noch größerer Bedeutung ist die relative Stärke der Bevölkerung oder die **Volksdichtigkeit** und hängt davon auch ab, ob selbst eine starke Volkszahl in der That das leisten kann, wozu sie sonst fähig wäre. So tritt z. B. Rußland in Bezug auf Umfang des Territoriums und Zahl der Bewohner mit sehr großen Ziffern hervor; allein das Gewicht derselben ist weit geringer und wirkt nicht bedeutend, weil die Volkszahl im Verhältniß zur Bodenausdehnung zu gering und nur sehr dünn über den weiten Raum zerstreut ist, so daß die große, in der sonst gewaltigen Volkszahl von fast 75 Millionen liegende Kraft bereits durch die Concentrirung derselben über die weiten Zwischenräume der einzelnen Gruppen wieder theilweise verbraucht wird und kaum die Hälfte der Wirkung hervorbringen kann. Gleiche Volkszahlen werden daher gegen einander hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Machtconcentrirung nur in solchem Verhältnisse stehen, als die Volksdichtigkeit größer oder geringer ist, so daß eine Million Einwohner auf 300 Geviertmeilen fast dasselbe leisten wird als vielleicht die doppelte Zahl auf einem zehnfach größeren Raume. Jedoch tritt hier allerdings in der Regel noch ein ausgleichendes Element hinzu, nämlich die Leichtigkeit oder Erschwerung der Verkehrsverbindungen, z. B. durch Flüsse, Straßen und Eisenbahnen auf der ersten und durch Gebirge, öde Steppen u. dgl. auf der andern Seite.

Ist die Bevölkerung dünn über ein weites Territorium verbreitet, das wenigstens nicht ganz von der Natur vernachlässigt worden ist, so ist es klar, daß sie sich leichter und bequemer ernähren kann, denn der Boden liefert nicht blos mehr, als der Bedarf verlangt, sondern wird auch nicht zu sehr angestrengt und bewahrt also seine natürliche Kraft länger. Jedoch versteht es sich von selbst, daß es sich hierbei lediglich um die Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse und die gewöhnlichen Bodenerzeugnisse handeln kann und eine solche Bevölkerung höhere Ansprüche der Feinheit und des Luxus nicht machen darf. Es wird

dabei insbesondere der Gewerbebetrieb einfach und ziemlich kunstlos sein, denn eine dünne Bevölkerung kann ihre billigen Bodenproducte nicht hoch verwerthen, Ueberschüsse zu Kapitalansammlungen kommen selten vor, überflüssige Arbeitskräfte sind nicht vorhanden, weil die extensive Bodenbewirthschaftung dieselben in Anspruch nimmt, eine Theilung der Arbeit kommt nicht vor und die Gewerbsbedürfnisse ragen nicht wohl über die Einfachheit des sonstigen Lebens hinaus. Es fehlt auch den Gewerben zu auswärtigem Absatz, an billigen Verkehrswegen und der nothwendigen Kundschaft, welche einen ununterbrochenen Gewerbebetrieb und größere Vervollkommnung darin veranlassen könnte. Nicht blos auf dem Lande, sondern theilweise auch in den Städten werden die Gewerbe in der Regel nur neben oder in Verbindung mit dem Ackerbaue betrieben und einzelne Gewerbe sind oft in derselben Hand vereinigt, weil jedes einzelne eine Familie nicht ausschließlich oder hinlänglich beschäftigen könnte, weshalb z. B. in solchen Gegenden sehr häufig ein Kramladen mit einer Weinwirthschaft verbunden ist. Die Schwerfälligkeit der Verbindungswege und das seltenere Zusammenkommen der zerstreut aus einander wohnenden Bevölkerung tritt der Verbreitung einer erheblicheren Bildung hemmend entgegen, die Schulen sind mangelhaft und selbst ihr Besuch schwer, andere Kenntnisse verbreiten sich aber nur sehr langsam. Selbst auswärts erworbene Bildung verflüchtigt sich wieder durch den Mangel an Verkehr und geistigem Austausch. Es ist jedoch hierbei wieder ein großer Unterschied, ob die Bewohner in zerstreuten Höfen und Weilern oder in großen Dörfern wohnen, da letztere die erwähnten Schattenseiten wieder etwas mildern, während in ersterem Falle die Bildungsstufe eine noch niederere zu sein pflegt. Ebenso ist Vieles davon abhängig, ob mitten in dieser dünnen Bevölkerung doch wieder erheblichere und größere Städte zerstreut liegen, da diese dann geeignet sind, besondere Heimstätten der Bildung zu sein und ihre Strahlen über einen weiteren Umkreis auszudehnen. Wir haben hier zwei große und schlagende Beispiele vor uns, welche die Licht- und Schattenseiten einer dünnen Bevölkerung zeigen. In Nordamerika ist allerdings die Volkszahl und der Reichthum ungemein gestiegen; aber es ist dies nur dann der Fall, wenn man auf die räumliche Ausdehnung und Vertheilung keine Rücksicht nimmt. Die Unionsstaaten hatten noch zu Anfang dieses Jahrhunderts nur ein kleines Territorium umspannt und selbst in diesem war die Bevölkerung sehr dünn

und lagen weite Strecken ohne Kultur und Menschen dazwischen; jetzt ist dagegen bereits mehr als das Zehnfache von der weißen Bevölkerung in den staatlichen Verband herangezogen und bewohnt und ist daher die Volksdichtigkeit im Ganzen nur wenig verstärkt worden. Noch heute wird eine Menge jungfräulichen Bodens zum erstenmale in Anspruch genommen und daher findet auch eine sehr starke Einwanderung aus Europa die leichteste Gelegenheit, sich ein sicheres Auskommen zu verschaffen, sobald sie sich nur mit den einfachen Bedürfnissen begnügt. Allein daneben erscheinen auch alle Schattenseiten, denn die Bildung und das sociale Leben stehen auf einer sehr niederen Stufe, das Leben daselbst ist noch ein halbbarbarisches und selbst die Bewirthschaftung ist schlecht, da man fast allgemein ein Raubsystem befolgt, den Boden aussaugt, ohne ihm wieder den entsprechenden Ersatz zu geben, und immer wieder neuen Boden in Angriff nimmt, sobald der alte zu versagen beginnt. Es wären diese Verhältnisse in Nordamerika wohl noch viel trauriger, wenn nicht die Natur durch die großen Binnenseen und Flüsse, die leicht durch Kanäle mit einander verbunden werden können, den Verkehr erleichtert hätte, wozu dann noch die Leichtigkeit kam, da, wo solche natürlichen Verkehrswege nicht vorhanden sind, oder nicht in der gewünschten Richtung ziehen, dieselben durch Eisenbahnen zu ersetzen. Diese Flüsse und Verkehrswege haben ferner einen weiteren günstigen Umstand geschaffen. Ueberall, wo nämlich der Platz für einen entsprechenden Knotenpunkt des Verkehrs angezeigt ist, schießen nämlich Städte wie Pilze auf und werden von den erwerbslustigen Nordamerikanern rasch zu bedeutender Größe und Volkszahl gebracht. Die Folge ist dann die, daß sie zu Mittelpunkten des politischen Lebens und einer größeren Bildung werden und so auf die Umgebung belebend und anregend, auch Wirthschaft und Wohlstand hebend einwirken. Es gibt überhaupt kaum ein Volk, das so sehr zur Städtebildung geeignet und befähigt ist, wie das nordamerikanische und die Folge davon wird sein, daß die erwähnten Schattenseiten sich hier rascher vermindern, die Volkszahl, sobald einmal das ganze Mississippithal zu beiden Seiten in Bewirthschaftung genommen ist, dichter wird und dann auch die bisherige Leichtigkeit der Ansässigmachung und Ernährung abnimmt. Auch in Rußland ist die Bevölkerung ungemein dünn und die Ernährungsfähigkeit größer, wenn gleich einzelne Landestheile freilich auch von der Natur sehr stiefmütterlich ausgestattet sind. Es ist hier die natürliche Entwickelung auch noch durch

die Leibeigenschaft und den Druck des Adels lange Zeit hindurch aufgehalten oder gehemmt worden und konnten daher die wohlwollendsten Bestrebungen der Regierung für Verbreitung von Bildung nur sehr geringe Erfolge erzielen. Außerdem fehlt es dem Lande aber fast gänzlich an natürlichen Verkehrswegen, die höchstens im Winter durch die Schlittenbahn ersetzt werden, große Flüsse sind selten und strömen nicht dem offenen freien Meere zu, die vorhandenen Städte haben wenig Bedeutung, meistens eine geringere Einwohnerzahl und ihre Verbindung unter einander ist sehr schwach. Rußland zeigt daher alle jene großen Mängel, welche ein weites, dünn bevölkertes Land darbieten kann; es vermag die Kräfte des Staats nur sehr schwach und langsam zu concentriren, mit ihnen nicht viel auszurichten und kann also durch seine Schwerfälligkeit dem Gange der Kulturentwickelung nicht folgen. Ein sehr kennzeichnendes Beispiel hierfür lieferte im letzten orientalischen Kriege die Zusammenziehung der Truppen. Nur die im Süden vorhandenen Streitkräfte konnten zur augenblicklichen Verwendung gebracht werden; der Abgang war stärker, als er auf dem weiten Wege ersetzt werden konnte, und selbst die Zusammenziehung dieser Kräfte verzehrte unterwegs wieder einen Theil derselben, wie z. B. das Osten-Sackensche Korps monatelang als im Heranziehen begriffen angegeben wurde, aber niemals den Kriegsschauplatz erreicht zu haben schien.

Je dünner die Bevölkerung ist, desto schwieriger ist natürlich die Staatsverwaltung und ebenso verhältnißmäßig kostspieliger, wenn sie etwas Erhebliches erzielen will, denn wegen der weiten Entfernungen sind entweder zu viele Beamte und Angestellte nothwendig oder sie können ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen und nur wenig leisten, weil das Hin- und Herreisen schon einen größeren Theil ihrer Zeit beansprucht. Zu diesen Schwierigkeiten tritt dann noch die Unmöglichkeit eine genaue Kontrolle auszuüben und daher hört man aus Rußland die beständige Klage, daß nicht blos eine Menge großartiger Unterschleife stattfindet im Einverständnisse der einander überwachen sollenden Beamten, sondern daß viele Befehle und Anordnungen entweder nur halb oder gar nicht zur Ausführung gelangen und überhaupt die schreiendsten Uebelstände Jahre lang andauern, ohne daß die Regierung nur Kenntniß davon erhält, geschweige denn, daß sie dieselben abstellen kann.

Wie wir schon gesehen, ist eine dünne Bevölkerung für die Ent-

wicklung des Heerwesens nicht günstig. Abgesehen davon, daß sie der Landwirthschaft die nothwendigen Kräfte entzieht, ist die Zusammenziehung und Verproviantirung der Truppen schwer; sie sind in der Regel für die weiten Gränzen und den großen Umfang zu schwach, vergeuden Zeit und Kräfte durch die großen Entfernungen und es können sich namentlich Guerillas leicht bilden, wie dies noch alle Erhebungen und Aufstände in Rußland und Polen gezeigt haben, wo dann in der Regel die bewaffnete Macht zu gering war, um sie einzuschließen und zu vernichten. Allerdings ist dagegen die Vertheidigung leichter, denn der hereindringende Feind findet keine Vorräthe, muß allen Proviant selbst nachschleppen, findet nirgends genügendes Unterkommen und muß sich über ein zu weites Territorium verbreiten. Auch hierfür hat Rußland 1811—12 bei der Invasion der Franzosen ein Beispiel gegeben, indem letztere immer mehr an allem Nothwendigen Mangel litten, während die Russen es sehr leicht hatten, alle Vorräthe zu zerstören und selbst die Bevölkerung in das Innere zu ziehen, da nur das Ergebniß einer einzigen Erndte preis zu geben war und dieses sich im nächsten Jahre leicht wieder ersetzte. Wäre die Bevölkerung dichter und mehr eine gewerbetreibende gewesen, so hätte das Land dem Feinde reichere Hilfsquellen und Anhaltspunkte dargeboten und hätte von ihm das Resultat langjähriger Arbeit und Kapitalansammlung zerstört werden können. Daraus entsprang auch der große Eifer, der sich in neuerer Zeit in England zeigte, um sich vor einer etwaigen Invasion zu schützen, und zugleich die Aengstlichkeit, an Kämpfen activen Antheil zu nehmen, welche möglicherweise den auswärtigen Kriegsschauplatz verlassen und zu einer Invasion in England führen könnten.

Liegen auf dieser Seite die guten und schlimmen Folgen einer nur dünnen Bevölkerung offen zu Tag, so begegnen wir bezüglich einer größeren Volksdichtigkeit größeren Widersprüchen und lauten hierüber die Ansichten sehr verschieden. Die erste Folge einer dichteren Bevölkerung besteht darin, daß aller verfügbare Boden in Anspruch genommen, stärker ausgenutzt, aber auch mit größerem Kapitale befruchtet werden muß und dennoch nicht mehr reichen kann, um die Bevölkerung durch die eigenen Erzeugnisse zu ernähren. Es wird also nicht blos der Preis des Bodens steigen, sondern auch seine Producte theuerer werden. Das ganze Leben wird dadurch kostspieliger, künstlicher und bedarf neuer Quellen und Mittel der Ernährung, denn zum Austausch reicht der

Werth der Bodenproducte nicht mehr aus, zumal Vieles aus dem Auslande herbeigeholt werden muß. Während in dieser Weise der Ankauf von Grundstücken den Besitz von Kapital voraussetzt und dazu noch ein erhebliches Betriebskapital tritt, wird ein großer Theil der Bevölkerung vom Grundbesitze ausgeschlossen und da ferner nur eine geringe Anzahl der Bewohner im Besitze des erforderlichen Kapitals ist, ihre Arbeitskraft aber allein nicht zur Bodenbewirthschaftung ausreicht, so wird eine erhebliche Anzahl der dichteren Bevölkerung ihres Auskommens wegen sich dieser Arbeit widmen, ohne selbst Grundbesitz zu haben, und daraus entwickelt sich dann das ländliche Proletariat oder die Taglöhnerklasse, deren Auskommen schwankend ist und unter Umständen sogar sehr schwierig werden kann. Die Menge der sich darbietenden und von der Landwirthschaft nicht absorbirten Arbeitskräfte wird sich den Gewerben, der großen Industrie und dem Handel widmen; es bilden sich zahlreichere Berufs- und Vermögensklassen, die Theilung der Arbeit wird größer, die Production stärker und feiner und auch der Verbrauch wächst mit der Zunahme der Bildung und des Vermögens. Wird dadurch das Leben vielseitiger und mannichfaltiger, der Verkehr reger und großartiger und der Austausch der Producte und Bedürfnisse mit dem Auslande leichter und stärker und daher der Bezug alles dessen ermöglicht, was zum gewöhnlichen und verfeinerten Leben erforderlich ist, zumal dieses rege Leben auch die Verkehrswege vermehrt und Alles aufsucht, was ihm Nahrung, Kraft und Zuwachs darbieten kann, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß hier auch große Gefahren und Schattenseiten liegen, welche die höchste Industrie- und Handelsthätigkeit und die größte Anstrengung aller Kräfte nicht immer ganz aus dem Wege räumen können. Sie liegen in der Bildung eines Proletariats, das keine Mittel besitzt, eintretende Krisen auszuhalten und zu überstehen, und in der Abhängigkeit vom Auslande. Zwar wird letztere dadurch gemildert, daß der gesteigerte Völkerverkehr diese Abhängigkeit gegenseitig macht und allgemein verbreitet und daher an eine willkürliche Unterbrechung und Störung dieses Verkehrs immer weniger gedacht werden kann; allein je mehr die Volksdichtigkeit, die Verfeinerung der Bildung, Sitten, Gewohnheiten und des Verbrauchs zunimmt, desto leichter können Mißerndten und plötzliches starkes Steigen der Lebensmittelpreise, industrielle und Handelskrisen, Kriege und Aufstände die Verhältnisse sehr empfindlich erschüttern. Während das Ackerbauprole-

tariat wenigstens nicht müßig wird und das Minimum seines Erwerbs mehr gesichert hat, wird dagegen eine Abnahme des feineren und entbehrlicheren Verbrauchs sofort die Preise der Arbeit herabdrücken, manche ganz zum Aufhören zwingen und dann Noth und sogar Elend leicht verbreiten, da die dichtere Volkszahl nur in künstlicher Weise sich Ernährungsquellen verschaffen konnte und in solchen Zeiten ein anderweitiger Ersatz selten möglich ist.

Es hat jedoch in mancher Hinsicht eine dichtere Bevölkerung auch sehr große Vortheile. Abgesehen von der größeren Macht des Staats an Mitteln und Heereskräften, ist die Arbeitstheilung für ihn leichter und die Staatsmaschine wirkt mit wenigen Kräften weit mehr. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, sei der Posten gedacht. Ein Briefträger reicht ebenso gut für vielleicht 2—3000 Einwohner hin, wie er für 500 nothwendig ist; dasselbe Briefpostpaquet kann ebenso gut tausende wie hunderte von Briefen befördern. Es kann also bei einer dichteren Bevölkerung der Staat mit demselben Aufwande mehr leisten, sich aus der größeren Volkszahl die tüchtigen Kräfte leichter und entsprechender auswählen, das engere Zusammendrängen der Bevölkerung macht die Uebersicht und Aufsicht leichter und es wachen zudem die Augen der Gesammtheit mehr über die Thätigkeit der Staatsmaschine und erleichtern ihren Gang. Daß natürlich die Bildung durch den größeren Verkehr und die bedeutendere Anstrengung aller am Wettkampfe der Concurrenz mitringenden Kräfte mehr gefördert wird, versteht sich von selbst, wie dagegen auch epidemische Krankheiten sich leichter und rascher verbreiten und furchtbarer wirken, die einmal angefachten Leidenschaften erregter werden, und die Gemüther mehr entzünden und selbst der größere, näher liegende und daher offenkundigere Abstand zwischen Reichen und Armen greller hervortritt und eher den Grund zu gegenseitiger Anfeindung und Haß legt.

Der Stand der Volksdichtigkeit ist daher ganz wohl eine Sache, welche die volle Aufmerksamkeit der Staatslenker in Anspruch nehmen muß, denn wie sie einerseits dahin zu streben haben, daß eine zu dünne Bevölkerung sich in naturgemäßer, richtiger Weise verdichte, ebenso ist Sorge dafür zu tragen, daß die Volksdichtigkeit nicht zu stark anschwelle und daß sie mit der sichereren Ernährungsfähigkeit gleichen Schritt halte. Die erstere Thatsache ist leicht zu erkennen und ein Irrthum darüber nicht wohl möglich; dagegen ist es allerdings schwer zu bestimmen, wo

die Uebervölkerung anfängt, denn es können darüber sehr große Meinungsverschiedenheiten herrschen und man schon eine Uebervölkerung annehmen, wo nur durch politische, sociale und gewerbliche Verhältnisse die Ernährungsfähigkeit eines Theils der Bevölkerung verursacht wird und dieselbe einfach durch Hinwegräumung der hemmenden Schranken wieder hergestellt und sogar noch erweitert werden kann, z. B. durch Aufhebung schädlicher Monopole und des Zunftzwangs, sowie durch größere Erleichterung der Niederlassung und Wahl des Berufs, so daß sich Jeder derjenigen Thätigkeit hingeben kann, welche zur Entwickelung und Ausbeutung seiner Fähigkeiten die geeignetste ist und ihm den größten Gewinn in Aussicht stellt. So hat man schon mehrmals für einzelne Länder Deutschlands eine Uebervölkerung angenommen, weil die bisherige Erwerbsthätigkeit durch die Einführung von Maschinen und die Concurrenz des Auslands plötzlich gelähmt wurde und nun gerade kein Ersatz vorhanden war; und doch haben wenige Jahre und die Einführung neuer Fabrikationen genügt, um auf demselben Raume eine noch größere Bevölkerung zu ernähren.

Es ist hier nicht der Ort, um auf die betreffenden Bevölkerungstheorien näher einzugehen. Ganz richtig ist es im Allgemeinen, was Malthus darüber lehrte, indem er behauptete, daß eine dünne Bevölkerung durch leichte Ernährungsfähigkeit und die vorherrschende Arbeit im Freien und unter gesunder Bewegung zur Gründung von Familien anreize und den Ueberschuß der Geburten über den Abgang durch Tod zu steigern bestrebt sei, während bei einer zu starken Bevölkerung der Kampf um das Brod die Menschenkraft mehr abnütze, der zugetheilte kleinere Antheil an diesem Brode den Körper schwäche und so Krankheiten, Seuchen oder anderes Siechthum den allzugroßen Ueberschuß wieder zu vernichten streben. Aber es ist durchaus noch nicht richtig, daß die natürliche Volkszunahme in geometrischer Progression steige, dagegen die Vermehrung der Nahrungsquellen nur in arithmetischer. Dies ist nur bei einer Ackerbaubevölkerung richtig und zwar auch hier nur hinsichtlich der Bevölkerungsvermehrung in Bezug auf die Möglichkeit, nicht in Bezug auf das wirkliche Eintreten dieses Falles, da zwei Kinder einer Ehe einfach nur die Eltern ersetzen, eine durchschnittlich viel stärkere Fruchtbarkeit aber in der Regel nicht eintritt und die Ausnahmsfälle starken Kindersegens auch wieder durch zahlreiche gleiche Fälle der Kinderlosigkeit aufgewogen werden, abgesehen davon, daß

eine stärkere Kindererzeugung (d. h. daß die in einer Ehe erzeugten Kinder die Eltern mehr als ersetzen) schon deshalb nothwendig ist, weil der regelmäßige Abgang bis zum Alter der Eltern ersetzt werden muß und sogar ein weiterer Ueberschuß für ausnahmsweise oder nur zeitweilige Decimirung der Bevölkerung durch Noth, Krankheiten und Kriege nothwendig ist. Das Malthusische Gesetz trifft überhaupt nur die äußerste Möglichkeit und setzt die physischen Gränzen, welche zu überschreiten die Natur nicht erlaubt; in unserer Zeit mit der riesenmäßigen Entwickelung der Industrie und des Handels, der großen Theilung der Arbeit unter allen Völkern und dem Aufschließen sämmtlicher bisher noch verschlossenen Pforten aller Erdtheile ist allerdings die Steigerung der Ernährungsfähigkeit in die freie Hand der Menschen gelegt und ein so engherziger Maßstab nicht mehr dafür zu verwenden. Die Uebervölkerung wird fortan nur eine locale und zeitliche sein und ihr durch die Staaten und die Gesellschaft durch bessere Vertheilung und Ueberführung der Kräfte abgeholfen werden können, so daß die von Malthus angedeutete äußerste Gränze durchaus nicht mehr erreicht zu werden braucht. Ohnehin ist in der Natur Alles so weise geordnet und organisirt, daß sie dieser schrecklichen Heilmittel durchaus nicht bedarf, wenn nur die Menschen und Staaten nicht verkehrte Schranken errichten, die natürliche Entwickelung nicht hemmen und nicht Unnatürliches in Staat und Leben hineintragen.

Wir haben in Vorstehendem mehr vom allgemeinen Standpunkte über zu dünne Bevölkerung und Uebervölkerung gesprochen, aber bereits angedeutet, daß allerdings vom politischen Standpunkte aus die Volksdichtigkeit an einem Punkte ankommen könne, wo sie zwar noch nicht als absolute Uebervölkerung bezeichnet werden kann, aber doch schon in politischer Hinsicht schwächend und gefährlich zu werden vermag. Wie wir nämlich hervorhoben, daß bei einer zu dünnen Bevölkerung diese letztere vom Boden zu sehr abhänge und von seinem Bleigewichte beherrscht werde, so kann eine sehr dichte Bevölkerung sich zu sehr aus dem Zusammenhange und dem innigen Verbande mit der Natur des Bodens und den territorialen Grundlagen des Staatslebens entfernen, welches der selbstständigen, natürlichen Entwickelung des Staats schädlich ist, ihn zu sehr von den übrigen Ländern abhängig macht und zuletzt alle besonderen Eigenthümlichkeiten des Staats und Volks abschwächt und verflüchtigt. Dies wäre zwar ganz im Sinne Derjenigen,

welche einen Weltstaat für möglich halten und anzustreben suchen; da aber von Anbeginn der Welt an die ganze Menschheitsentwickelung an die Individuen der Personen und der Staaten gebunden ist, blos der gegenseitige Wetteifer dieser Individuen die ganze Kulturentwickelung trägt und voranschiebt und eine Nivellirung aller Völker und Staaten zu einem Weltstaate diese Concurrenz der Volksorganismen vernichtete und an deren Stelle eine Erschlaffung, Trägheit und langsames Absterben der Menschheit setzen würde, so können wir auch weder die Nützlichkeit noch die Möglichkeit des Weltstaates zugeben. In diesem Falle beginnt nun aber eine Uebervölkerung vom rein politischen Standpunkte von dem Momente an sich geltend zu machen, wo die Ernährungsfähigkeit anfängt vom freien Belieben anderer Staaten, resp. ihrer Abnehmer, abzuhängen, diese in der Wahl des Bezugs der betreffenden Producte freie Hand haben, eine jede erhebliche Störung des allgemeinen Friedens diese Ernährungsfähigkeit erschüttern und vernichten kann und der Staat nicht über anderen Ersatz zu verfügen vermag, denn dann wird sein ganzes Verhalten in der Reihe der andern Staaten nicht mehr ein selbst bestimmtes sein, sondern er muß Vieles thun und zugestehen, was seinem eigenen staatlichen Leben nicht vortheilhaft ist, oder unterlassen, was den Staat sonst sehr fördern würde, und damit geht die Kraft und Macht des Staats, vor allem aber die freie eigene Selbstentwickelung verloren. Am leichtesten trifft dieser Fall ein, wenn es der Staat versäumt, für alle seine Interessen gleichmäßig zu sorgen, wenn er die eine natürliche Erwerbsthätigkeit auf Kosten der andern zu fördern und zu heben sucht und ganz besonders, wenn nicht die Entwickelung der sogenannten Urproductionen mit jener der Industrie- und Handelsthätigkeit gleichen Schritt hält. In der Regel wird dies aber vermieden, wenn der Staat alle Interessen zu ihrer vollen Geltung gelangen läßt, ihrer freien Entwicklung nirgends bevormundend und hemmend entgegentritt und neben einer freien und gerechten Gesetzgebung und möglichster Ausdehnung der Selbstverwaltung (Selfgouvernement) besonders auf die Verbreitung des Unterrichts und der Bildung hinarbeitet, denn dann kommt dem Volke selbst die Erkenntniß dessen, was ihm am meisten frommt und seiner individuellen Entwicklung zur größten Förderung gereicht.

Noch weit wichtiger für einen Staat sind die Abstammungsverhältnisse oder die Nationalität der Bevölkerung. Es ist

natürlich die beste Grundlage des Staatslebens, wenn die ganze Bevölkerung einer einzigen Race und dem gleichen Stamme angehört, denn dann sind die natürlichen Eigenschaften, die Fähigkeiten, der Charakter, Sitten, Gewohnheiten und selbst die Sprache dieselben; es herrscht eine größere Einheit der Strebungen und der Bedürfnisse und selbst der Beschäftigungen vor und die Verwaltung und Gesetzgebung wird überall die gleichen Wirkungen und Resultate zu erzielen vermögen. Es wird ferner in diesem Falle die Regierung sich nach dem Charakter und den Anlagen des Volks leicht richten, ihnen entsprechen und alle staatlichen Anordnungen und Einrichtungen darnach gestalten können. In dieser Hinsicht sind manche Staaten sehr günstig gestaltet, da z. B. die große Volksmasse in England und Schottland, Frankreich, Spanien, China u. s. w. zu einer großen Einheit zusammengeschmolzen ist und alle daraus zu ziehenden Folgen ohne Schwierigkeiten erzielt werden können. Allein diese Vortheile liegen nicht bei allen Staaten vor, weil sie theils durch fehlerhafte politische Gestaltungen, theils durch Eroberung und Erbanfall zu häufig verschiedene Stämme und Racen umfassen, oder weil diese letzteren aus ihrer einheitlichen Verbindung gerissen und an verschiedene Staaten vertheilt sind. Solche Umschließung verschiedener Nationalitäten findet z. B. statt in Oesterreich, Rußland, der Türkei, Preußen, in der Schweiz und früher auch in den Niederlanden, während eine Vertheilung einer Nationalität bei den Polen, den Italienern und den Griechen stattgefunden hat. Würde in dem Falle, wo ein Staat nur einen Stamm oder eine Nationalität umfaßt, die Regierung ohne genaue Rücksicht auf deren Eigenschaften, geistige Anlagen, Bildung und Bedürfnisse vorgehen, so würde allerdings auch Unzufriedenheit und Abneigung entstehen, aber das Volk doch nach und nach dazu gelangen, daß die Regierung sich nach ihm richte, weil sonst der Staat nach innen und außen an Kraft verlöre und eine Fortsetzung solcher Regierung auf die Dauer nicht möglich würde. Wenn dagegen die anderen Verhältnisse stattfinden, da ist der Grund zu immerwährenden Gefahren gelegt und es erfordert große Klugheit und ein vorsichtiges Verfahren, wenn der Staat zusammengehalten und nicht jeden Augenblick ein Auseinanderfallen befürchtet werden soll. Jede solche gemischte Bevölkerung, zumal wenn sich die Nationalitäten noch durch Bildung, Charakter und Geistesanlagen sehr von einander scheiden, entbehrt der Einheit der Gesinnung und der Interessen und ist

daher nicht blos das staatliche Handeln erschwert, sondern auch die Gesetzgebung mit den größten Schwierigkeiten verbunden, es fehlt das gleiche Verständniß, was hier von Nutzen ist und mit Dank aufgenommen wird, stößt dort auf Abneigung und Widerstand, die Interessen müssen immer auf einer Seite leiden und die so verbundenen Völkerschaften gehorchen blos gezwungen und sehnen sich in jedem Augenblick nach Wiederloslösung und eigener Selbstständigkeit. Tritt hier noch hinzu, daß auch die Sprache eine verschiedene ist, so wird die Abgesondertheit der einzelnen Theile noch greller bezeichnet und es wird dies um so ärger und entschiedener hervortreten, wenn die einzelnen Sprachen gar eine selbstständige und erhebliche Literatur haben und so auch die geistige Aus- und Weiterbildung immer ihrer besondern Richtung folgt. Unter solchen Verhältnissen ist ein geistiger Austausch, eine Assimilirung und Verschmelzung der Ideen gar nicht zu erwarten, das Volk steht sich im Verkehre als des gegenseitigen Verständnisses entbehrend schroff gegenüber und eine Verschmelzung der Stämme und Nationalitäten durch Heirathen ist ganz unmöglich, während sogar eine Inficirung der anderen Nationalität durch Ueberführung von Kolonisten zu keinem Resultate gelangt, da diese Kolonien auch fortan nur wie Oasen unter den anderen Nationalitäten fortbestehen können und eher der Gefahr verfallen allmälig und selbst wider Willen in der anderen Nationalität aufzugehen, anstatt auf dieselbe einen umgestaltenden Einfluß auszuüben. Selbst beim besten Willen, allen Theilen möglichst gerecht zu werden, vermag die Regierung dies Ziel nur selten zu erreichen, denn scheut sie auch nicht die Mühe und den Aufwand, in Gesetzen, Verordnungen und dem ganzen inneren staatlichen Verkehr sich der Sprache der betreffenden Nationalitäten zu bedienen und selbst durch möglichste Correktheit derselben dem Sinne und Geiste der Bevölkerung entgegen zu kommen und zu schmeicheln, so wird sie doch in Machtfragen und wo es auf die einheitliche Zusammenfassung der gesammten Kräfte des Staats ankommt, in der Regel auf die Verschiedenartigkeit seiner Bevölkerungsbestandtheile keine besondere Rücksicht mehr nehmen können und in manchen Fällen sogar schroff darüber hinausgehen müssen. Es war dies z. B. der Fall, als Oesterreich in Italien gegen das italienisch-französische Heer Krieg führen mußte und dabei natürlich die Neigungen und Sympathien der unter seiner Herrschaft lebenden Italiener tief verletzte,

denn es galt hier höheren Interessen, als welche die gleiche Nationalität seiner italienischen Unterthanen geltend machen konnte.

Bezüglich der Sprachverschiedenheit suchte man den entsprechenden Uebelständen schon auf verschiedene Weise zu begegnen. Wird für alle verschiedenen Stämme eine Staatssprache eingeführt, so erzeugt dies für alle jene, welchen dieselbe nicht nationale Sprache ist, das Gefühl der Abhängigkeit und Zurücksetzung und dies muß die Abneigung und den Widerwillen nur noch steigern. Der Erfolg wird aber auch sonst nur ein sehr schwacher sein, denn es läßt sich annehmen, daß nur die Beamten und Gebildeten sie lernen werden, wogegen sie dem Volke gänzlich unverständlich bleiben wird. Für dieses muß daher im mündlichen und schriftlichen Verkehr immer wieder zu der eigenen Sprache gegriffen werden und dies erzeugt außerdem auch zahllose Mißverständnisse und Irrthümer, welche nur ungünstig auf das Volk einwirken können. Wird einer Nationalität die Staatssprache aufgedrungen, so ist nur etwa dann ein Erfolg zu hoffen, wenn diese Nationalität im Verhältnisse zum Hauptvolke blos eine geringe Minderheit ausmacht, wie etwa die Deutschen im Elsaß und in Lothringen, die noch dazu durch die in der Hauptstadt concentrirten Gesammtinteressen aus Zweckmäßigkeitsgründen und ob des eigenen Vortheils die französische Sprache erlernten. Noch größere Schwierigkeiten entstehen durch solche Sprachverschiedenheit in Staaten mit Repräsentativverfassungen. Ist in anderen Monarchien der ganze Verkehr mit den anderen Nationalitäten durch Beamte zu führen, welche die betreffenden Sprachen genau und gleichsam als ihre Muttersprache sprechen, so ist es in einer Versammlung der Repräsentanten gar nicht möglich, jeden Einzelnen in seiner Muttersprache sprechen zu lassen, z. B. in Wien deutsch, böhmisch, polnisch, ungarisch und italienisch u. s. w., weil niemals ein gegenseitiges Verständniß erwartet werden kann und die Aushülfe des Verdollmetschens die größte Langweiligkeit, Ermüdung und Verkehrtheit wäre. Hier wird also eine Staatssprache durchaus nicht zu vermeiden sein und dies einerseits die erwähnte Abneigung zur unmittelbaren, unvermeidlichen Folge haben, andererseits aber auch die Angehörigen der anderen Nationalitäten in ihrer politischen Gleichberechtigung beeinträchtigen, weil ihnen nicht freisteht, die Männer ihres Vertrauens aus allen Landesgenossen zu wählen, sondern ihnen blos die Auswahl der oft geringen Zahl derjeniger bleibt, welche der Staats-

sprache sich zu bedienen im Stande sind, dazu Lust haben und es nicht als ihre Nationalität verletzend betrachten.

Ein originelles Auskunftsmittel dafür war früher auf dem ungarischen Landtage in Anwendung; da man nämlich nicht die deutsche Sprache als Staatssprache einführen konnte, weil die ungarische Krone ihre Selbstständigkeit bewahrt hatte, die darunter vereinigten Nationalitäten aber verschiedene Sprachen redeten, so führte man, um bei keinem Theile Anstoß zu erregen, als Sprache der Verhandlungen eine todte Sprache ein, nämlich die lateinische, die sodann als sogenanntes Husarenlatein gesprochen wurde, was aber freilich in unserer Zeit kaum mehr passend oder möglich wäre.

Alle diese Uebelstände treten unstreitig am schroffsten in Oesterreich hervor, machen sich aber auch in vermindertem Maße in Preußen, Rußland und ganz besonders im britischen Indien geltend, wo noch nebenbei nationale Sitten, Gewohnheiten und Charaktereigenschaften verletzt werden und so der Widerwillen und Haß sich nur steigern kann. Selten hat dabei die Regierung einen anderen Ausweg, als entweder diese Abneigung bestehen zu lassen oder die besonderen Nationalitäten ganz in ihrem Sinne zu verwalten und sich entwickeln zu lassen, ohne dafür erheblichen Dank zu gewinnen. In beiden Fällen muß die Kraft und Machtfülle des Staats nach innen und außen darunter leiden, eine Ausgleichung und Versöhnung ist nicht möglich und es droht beständig die Gefahr, in drohenden Krisen und bei allgemeineren politischen Bewegungen den Staat auseinanderfallen und sich auflösen zu sehen, was das beste Zeugniß dafür gibt, daß solche Staatenbildungen überhaupt naturwidrig sind und nur durch die eiserne Hand der Gewalt zusammengehalten werden können.

Auf eine Verschmelzung solcher verschiedenen Nationalitäten kann nur dann gerechnet werden, wenn sie mit einem großen und mächtigen Volke vereinigt sind, nicht so viele Angehörige umfassen, um die Möglichkeit eines besonderen, geachteten und starken Staats zu gewähren, und wenn das Hauptvolk durch die Universalität seiner Bildung und Sprache und sein ökonomisches Gewicht geeignet ist, einen erfolgreichen Einfluß auf die andern Theile auszuüben und sie nach und nach mit sich zu verschmelzen. Dies ist natürlich da nicht zu erwarten oder doch nur schwer zu ermöglichen, wo die Bevölkerung gar aus ganz verschiedenen Racen besteht, denn hier führt die geschlechtliche Vermischung der ver-

schiedenen Racen, wie z. B. in Mexico und Südamerika, nicht zu einer Annäherung und Verschmelzung, sondern erzeugt gewöhnlich eine Blendlingsbevölkerung, welche sich noch dazwischen drängt, den Unterschied vergrößert und auch sonst Keime des Verderbens in den Staat einführt, weshalb denn auch jene mittel- und südamerikanischen Staaten zu keiner richtigen staatlichen Entwickelung gelangen und fortwährend durch innere Parteiungen und politische Erschütterungen bedroht sind. Selbst in Südfrankreich und Spanien, wo doch dort die Basken und hier die maurischen Abkömmlinge und Zwitterlinge eine so schwache Minderzahl bilden, will die Verschmelzung mit dem Hauptvolke nicht erfolgen und hat sich die Abgesondertheit derselben schon seit Jahrhunderten erhalten, wenn gleich dieselbe Landessprache dieselben schon längst beherrscht und das alte Idiom im Verlorengehen begriffen ist. In letzterer Hinsicht ist übrigens besonders bemerkenswerth, daß die Frauen am längsten die alte nationale Sprache sprechen und erhalten und wenn eine solche Sprache im Aussterben begriffen ist, so sind es gewiß nur Frauen, von welchen der letzte Laut derselben ausgehaucht wurde. Es wird deshalb die nationale Verschmelzung einer geringzähligen Nationalität mit dem Hauptvolke sehr gefördert, wenn Frauen des letztern sich mit den Männern des ersteren verheirathen, was aber von dieser Seite gewöhnlich seltener geschieht. Auch im Elsasse wäre das deutsche Element schon längst mehr verdrängt und mit dem französischen verschmolzen worden, wenn Französinnen mit den dortigen Deutschen sich gerne verheiratheten, während dies häufiger umgekehrt vorkommt.

Manche Verschmelzungen dieser Art sind schon vorgekommen, jedoch lassen sie sich heute nicht mehr so gewaltsam durchführen, wie es wohl früher manchmal geschehen sein mochte. Geglückt ist sie in Großbritannien zwischen Briten, Schotten und Angelsachsen, in Spanien und Frankreich, in China und selbst im nordöstlichen Deutschland, wo die Slaven ganz in den Deutschen aufgegangen sind. Unmöglich erscheint aber die Verschmelzung der Nationalitäten in Oesterreich, Rußland (Russen und Polen), der Türkei, der Schweiz, in Indien u. s. w., denn dieselben werden durch zu viele Grundzüge geschieden. Gerade im südlichen Asien, wo seit uralter Zeit verschiedene Stämme und Nationen neben und unter einander wohnten, deren Verschmelzung schon ihre Religion entgegen stand, hat sich daher auch eine eigene Staatsform ausgebildet, welche ganz besonders auf diese nationale Verschiedenheit

begründet ist. Es gibt nämlich dort theils Theokratien, theils andere Staatsformen, welche das erbliche Kastenwesen zur Grundlage haben, so daß dann jede Nationalität eine eigene Kaste zu bilden pflegt und darin ein wirkliches Bindemittel für dieselben gefunden ist. Aber ein solches Kastenwesen verträgt sich mit kultivirteren Staaten nicht, wo das Princip der Gleichberechtigung und Gleichstellung zur Geltung gelangte, denn das Kastenwesen bedingt die beständige Unterordnung des einen Theils unter den andern ohne Aussicht auf Aenderung des Verhältnisses, was sich doch in der jetzigen Zeit keine Nationalität Europa's freiwillig mehr gefallen lassen würde.

Ist eine Nationalität unter mehrere Staaten vertheilt und zersplittert, wie die Polen unter Rußland, Oesterreich und Preußen oder die Italiener unter die italienischen Staaten, Oesterreich und Frankreich (Corsica), so ist dies Verhältniß noch unnatürlicher. Jedoch kommt es dabei auf einige Umstände an. Ist nämlich die Nation zwar in verschiedene Staaten getheilt, erfüllen sie aber dieselben ganz oder doch weitaus überwiegend, so tritt ihrer Entwickelung und dem nationalen Sinn nichts hemmend entgegen und sie bilden nur nicht eine Einheit, um zusammen das Größte und Höchste leisten oder erreichen zu können. Allein auch für diesen Mangel gibt es noch einen Ersatz, indem diese Staaten nur einen Staatenbund oder noch besser einen Bundesstaat bilden dürfen, in welchem sie alle gemeinschaftlich jenes höhere Ziel zu erreichen vermögen. Dies ist z. B. bei den Deutschen der Fall, welche zwar seit dem Zusammenbrechen des Deutschen Reichs wieder in einzelne Sonderstaaten aufgelöst wurden, aber doch im Deutschen Bunde ihren Zusammenhang zurückgewannen, der zwar in dieser Hinsicht bis jetzt nur mehr ein äußeres Band war und seinen Zweck nicht im Entferntesten erfüllte, aber bei der stärker hervortretenden und energischeren Regung des nationalen Geistes sich schon noch zu einem besseren Bunde und Vereinigungsmittel heranbilden wird und zuletzt in einen geschlossenen Bundesstaat übergehen kann. Ist dagegen eine Nationalität nicht blos zerrissen, sondern auch ihre Bruchstücke mit überwiegenden und mächtigeren Nationen zu Staaten verbunden, so werden sie diesen nur ungern und mit Widerwillen angehören und jeden günstigen Augenblick zu erfassen suchen, um sich davon zu trennen und wieder zu einer nationalen Einheit zurückzukehren, und dieses Streben wird um so mächtiger hervortreten, wenn eine Nation bereits zu höherer Bildung

gelangt ist und eine eigene bedeutungsvolle Literatur besitzt, denn gerade letztere wird die nationale Gesinnung noch mehr erhalten, beleben und steigern. Wir sehen daher nun fast ein Jahrhundert hindurch die zerrissenen Theile der polnischen Nation in fast ununterbrochenem Kampfe um ihre nationale Selbstständigkeit und ihre Wiedervereinigung zu einem eigenen besonderen Staate. In gleicher Weise und nur unter glücklicheren Umständen hat das italienische Volk zu seiner Einheit zu gelangen versucht und einen Theil seiner unter österreichischer Herrschaft stehenden Angehörigen wieder zurückgewonnen und es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Drang nach nationaler Einheit nach und nach so stark und siegreich werden wird, daß die zu einem abgerundeten Staate noch fehlenden Theile auch noch dem einheitlichen Staate angereiht werden. Daran könnte Oesterreich wohl auch dadurch nichts ändern, daß es seine italienischen Unterthanen auf das Möglichste bevorzugte, denn auch bisher hatte die Lombardei ihre materiellen Interessen in einer Weise unterstützt und gefördert gesehen, wie es im ganzen übrigen Italien nicht der Fall war, und doch siegte der nationale Drang über Alles und war das Land für Oesterreich nicht mehr zu erhalten.

Die Nationalität ist also ein sehr wichtiger Punkt und das Uebersehen ihrer Berechtigung und ihres großen Einflusses auf die Macht und Stärke eines Staats kann sich nur empfindlich rächen. Es wäre daher jedenfalls das Beste, wenn Staat und Nation sich gegenseitig ausfüllten und alle unnatürlichen Verbindungen und Zerreißungen nicht stattfänden. Aber es ist dies noch niemals möglich gewesen und läßt sich auch heute nicht als allgemeines Princip durchführen, zumal nun ökonomische Interessen und Machtfragen Alles beherrschen und von ihnen die Staatenbildung abhängt. Glücklich allerdings der Staat, in welchem eine ganze Nation allein vereinigt ist; aber schon die Nothwendigkeit größerer Staaten, die allein sich selbstständig erhalten und ihren hohen Zweck erfüllen können, bringt es mit sich, daß die geringzähligen Stämme und Nationen für sich allein nicht mehr als besondere Staaten bestehen können. Gewiß werden z. B. die am nationalsten gesinnten Czechen, Ruthenen, Slovenen und Croaten im österreichischen Staate sich nicht dem Wahne hingeben, als könnten sie jemals besondere, selbstständige Staaten bilden und sich als solche behaupten, und deshalb wiegen sie sich nur in dem Traume eines großen panslavischen Staats, der die verschiedenen Ausläufer des slavischen Idioms in sich

vereinigen solle, wobei sie aber ganz verkennen, daß die grammatikalische Ableitung der Sprachen von einer gemeinsamen durchaus noch kein gemeinschaftliches Band bilden kann und selbst die Nachweisung einer uralten, gemeinsamen Abstammung dazu nicht hinreicht, denn die letztere Erinnerung ist in der größeren Masse des Volks schwerlich vorhanden und wäre auch durch die ungeheuer weite Entfernung längst abgeblaßt und verwischt, die Völker fragen aber nicht nach der gemeinsamen Abstammung ihrer Sprache, die blos den Gelehrten verständlich ist, sondern wenn ihre Sprachen so verschieden lauten, daß sie einander nicht verstehen, so ist dadurch eine tief gehende Trennung geschaffen, welche künstlich nicht zu beseitigen ist. Deshalb ist die Idee eines panslavischen Reichs nur Gelehrten und politischen Träumern eigen, für das Leben aber durchaus nicht praktisch und wird sich daher auch nicht verwirklichen, abgesehen davon, daß die übrigen Staaten und Nationen solcher Verwirklichung wegen der politischen und Machtfragen den entschiedensten Widerstand entgegen setzen müßten. Außerdem ist hier aber auch noch zu berücksichtigen, daß blos dann die zerrissenen Glieder einer Nation zur Wiedervereinigung in sich einen mächtigen Drang fühlen, wenn sie eine große und ruhmreiche Geschichte hinter sich haben und überhaupt dieselbe von großen Erinnerungen umgeben ist; den slavischen Abkömmlingsvölkern fehlt solches aber durchaus und man hat auch noch nie gesehen, daß Stämme, deren Trennung schon vor vielen Jahrhunderten erfolgte und die dann immer gesondert lebten, wirklich wieder einen solchen Drang nach Wiedervereinigung erhalten, hat doch gewöhnlich schon die kürzere Zeit von nur zwei Jahrhunderten die Bildung und Kulturstufe solcher Völkerstämme so verschieden gestaltet und abgestuft, daß sie gar nicht einmal mehr zu einer staatlichen Einheit zusammen passen.

In unserer Zeit tritt bei der Bildung und Abrundung der Staaten die Frage der gehörigen Größe und der passenden natürlichen, strategisch richtigen Begränzung in den Vordergrund und man kann durchaus nicht mehr Rücksicht auf die vielen Winkel und Ecken nehmen, in welchen die Nationalitäten einander berühren und begränzen. Es tritt dabei wieder so recht die hohe Bedeutung des Territoriums für das Staatsleben in den Vordergrund und beweist, daß es für einen gesunden Staat nach allen Seiten hin den Ausschlag gibt, mag auch das veränderliche und lebendigere Volk sich noch so sehr hin und her bewegen und diese

natürliche Grundlage mißachten. Daß einzelne Nationalitäten darunter leiden mögen, dies ist gewiß; aber eben der Umstand, daß sie nicht den gehörigen Umfang und die Bedeutung gewannen, um einen selbstständigen, den Zeitforderungen gewachsenen Staat bilden zu können, beweist zur Genüge, daß sie aus ihrer Stellung nicht herausschreiten und einen Anspruch auf nationale Absonderung und Selbstständigkeit nicht machen können. Alles was ihnen mit Recht gewährt werden kann, besteht darin, daß man auch in der Zusammengehörigkeit mit anderen Staaten ihr nationales Leben schont und sich fortentwickeln läßt und daß man in dieser Hinsicht von ihnen keine größeren Opfer verlangt, als welche im Verhältnisse zu demjenigen stehen, was sie vom Staate, seinem Schutze und seiner Macht empfangen. Ist ein solches Volk fähig, seine Nationalität fortzuerhalten, so wird es dieselbe wohl auch bewahren, ist dieselbe aber zu schwach und im Absterben begriffen, so wird dies durch nichts zurückzuhalten sein, weshalb denn auch die Zeit nicht fern ist, wo z. B. die Wenden in Sachsen und Preußen die letzte Spur ihrer Nationalität von sich abstreifen und mit den Deutschen verschmelzen und ebenso die Czechen in Böhmen einem gleichen Schicksale verfallen werden, zumal sie bis daher davor mehr durch den Staat als durch sich selbst bewahrt worden sind. Endlich bedarf es keiner kühnen Combinationsgabe, um auch den Ungarn dieses Schicksal vorauszusagen, obgleich es noch in weiterer Ferne liegt, denn es stürmen das deutsche und slavische Element zersetzend auf sie ein und das ökonomische Uebergewicht, welches dieselben bereits ebenso über sie gewonnen haben, wie das deutsche in Posen über die Polen, wird diese Verschmelzung um so sicherer anbahnen, mag auch die nationale Eigenliebe sich zur Zeit noch so sehr diesem Verhängnisse entgegen stemmen und die letzten Kräfte aufraffen, um demselben zu entgehen.

Im langen Laufe der Geschichte sind schon gar viele solcher Völker und Stämme untergegangen und mit anderen verschmolzen worden, nachdem sie die ihnen zugetheilte Mission erfüllt hatten und daher ihr selbstständiger Fortbestand für die Entwickelung der Menschheit keinen besonderen Werth mehr hatte. So war es in Griechenland und Rom der Fall, welche zahlreiche Stämme und Völker vereinigten und mit einander verschmolzen, und auch das Reich Karl's des Großen ging aus einer ähnlichen Verschmelzung von Völkern hervor, aus welchen sich wieder ein Gesammtvolk herausbildete und dann seiner neuen Mission

nachlebte. Diese Verschmelzung erfolgte theils auf dem Wege rein natürlicher Vermischung und Kreuzung derselben, theils durch Assimilation, indem der schwächere Theil seinen Sondercharakter nach und nach aufgab und im überwiegenden Theile aufging, theils endlich in Folge der Uebertragung von religiösen Ideen und Instituten, wie dies namentlich in Asien öfters der Fall war. In ähnlicher Weise ist auch durch das Christenthum in Deutschland eine derartige Verschmelzung erfolgt, indem dadurch Slaven, Serben, Wenden u. A. ihr nationales Gepräge ablegten und ganz mit dem deutschen Elemente sich verschmolzen. Ebenso sehen wir in Nordamerika die Einwanderer aus den verschiedensten Ländern bald ihren nationalen Charakter ablegen und jenen des nordamerikanischen Volks annehmen, wobei sie sogar mitleidslos selbst ihre heimische Sprache und Sitten vergessen und selbst die Unarten des andern Volks annehmen. Im Allgemeinen ist endlich zu behaupten, daß in der künftigen Weltentwickelung kleine Nationen, welche nicht stark genug sind, um einen entsprechenden Staat auszufüllen, sich nicht mehr lange erhalten können, und daß sie entweder ganz in anderen Nationen aufgehen müssen oder doch sich mit verwandten Nationen verschmelzen werden. In diesem Sinne hat das Nationalitätsprincip allerdings seine vollständige Richtigkeit und Geltung und wie anerkannt werden muß, daß solche stärkere Nationen einen gerechten Anspruch auf staatliche Selbstständigkeit haben, so darf auch verlangt werden, daß die Staaten nach und nach in diesem Sinne arrondirt werden, freilich nicht ohne andere ebenso wichtige Vorbedingungen bezüglich der Staatsgränzen und strategischen Abrundung vor Allem zu berücksichtigen. Wir können daher auch nicht den Sophismen derjenigen zustimmen, welche einige Aussprüche des ersten Napoleon und gewisse österreichische Deductionen geltend machen, um Italien die Möglichkeit und das Recht eines einheitlichen Staats abzusprechen, der die Gesammtheit der Italiener in sich einschließe. Allerdings wird dadurch die Machtstellung und Entwickelung des österreichischen Staats empfindlich berührt und ist in dessen Interesse eine solche Eventualität möglichst ferne zu halten. Ein anderes ist aber jedenfalls das deutsche und das europäische Interesse. In diesem liegt überhaupt der Fortbestand des österreichischen Staats als solchen, welcher ein ganzes Dutzend sehr verschiedener Nationalitäten und Bruchstücke von solchen zusammenfaßt, durchaus nicht, auch zeigt sich die ganze Declamation von Oesterreichs

Bestimmung, die Kultur nach dem Osten zu tragen, als purer Schwindel, da niemals die Kulturentwickelung vom Westen nach dem Osten geht, Deutschlands Beruf nicht ist, den Schulmeister der östlichen Länder zu spielen, und ebenso das schwarze Meer für Deutschland und Mitteleuropa wenigstens nur ein sehr geringes, wenn nicht gar kein Interesse hat. Das wirkliche Interesse Europa's besteht vielmehr lediglich darin, daß die Sonderstaaten Oesterreich und Preußen als solche aufhören und an deren Stelle in Verbindung mit den übrigen deutschen Ländern ein großes und einheitliches deutsches Reich erstehe, das die volle Kraft in sich trägt, dem Osten und Westen gleichmäßig die Stirne zu bieten und nicht nöthig hat, andere Nationen zu knechten und zum Fußschemel seiner Macht und Stärke zu machen.

Wenn eine Regierung nicht genaue Rücksicht auf die geistige Bildung der Bevölkerung und zwar sowohl auf deren Höhe als auch auf ihre ganze Beschaffenheit nimmt, wird sie in ihren Erfolgen entweder gehemmt sein oder nicht das Entsprechende erreichen. Da es nämlich Pflicht und Kunst der Staatslenker sein muß, alle im Volke liegenden günstigen Elemente aufzusuchen und zu benützen und die etwa zu befürchtenden Abirrungen und schlimmen Folgen vorhandener ungünstiger Elemente zu beseitigen oder doch zu verringern, so ist natürlich Art und Stand der Bildung hier in erster Reihe stehend und ein ungemein starker Factor. Es müssen vor allen Dingen die Staatsform, Verwaltung und Gesetzgebung damit in Einklang gebracht werden, um nicht in etwaigen Widerspruch mit dem Bildungsstande zu treten und dessen Forderungen und Ansprüche rechtzeitig zu erfüllen. Ein niedrigstehendes Volk bedarf einer ganz anderen Regierung als ein gebildetes; letzteres setzt sich einen viel höheren Staatszweck, bedarf anderer Mittel und Wege und will eher, daß die Regierung ihr voranschreite, als daß sie dieselbe erst mühesam nachschleppen soll. So z. B. ist in der jetzigen Zeit in Deutschland die allgemeine Volksbildung so weit voran geschritten, daß das Volk die alte Bevormundung nicht mehr ertragen kann und nach möglichster Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten, Theilnahme an der Regierung durch eine freie Repräsentation, Schwurgerichte, Abschaffung der Prügelstrafe u. s. w. verlangt. Wo man rechtzeitig diesen Forderungen nachgibt und sie rasch und vollständig erfüllt, da erhält sich die Lebensfreudigkeit der Bewohner, die regsame Theilnahme am Staatsleben und der Sinn, für den Staat

auch gern Opfer zu bringen. Wenn aber, wie es leider da und dort noch geschieht, diesen Forderungen nicht entsprochen wird, wenn man ihre Erfüllung hinausschiebt oder verzögert und so bei Einrichtungen stehen bleibt, welche nur einem niederen Bildungsstande entsprachen, dann entsteht Abneigung und die Bevölkerung wendet sich mit Unwillen von einer Regierung ab, die sie in ihrem Fortschritte hemmt und sie verhindert, ähnlich wie andere, dem bestimmten höheren Berufe nachzustreben und gleich würdig und hoch wie die andern Völker dazustehen. Wir haben auch in dieser Hinsicht leider einige sehr traurige Beispiele in Deutschland, vor allem an Churhessen und Mecklenburg, an welchen das letzte halbe Jahrhundert vorübergegangen zu sein scheint, ohne ihnen eine einzige aller seiner Errungenschaften und Fortschritte zu Theil werden zu lassen, und wo auch das zäheste und eindringlichste Verlangen des Volks nicht das Allermindeste zu erreichen vermag.

Selbst wo man schon auf den höheren Bildungsstand Rücksicht nimmt, aber die spezielle Art der Bildung nicht richtig erfaßt, kann in sehr bedeutsamer Weise gefehlt werden, indem nicht Alles für jede Art der Bildung paßt. Man hat in dieser Weise besonders oft dadurch gefehlt, daß man neue Gesetzbücher anderer Staaten von ganz verschiedener Bevölkerung bei sich einführte und nun davon wunderbare Folgen hoffte, während doch diese Gesetze gar nicht für das Volk paßten und bei ihm auf Abneigung und Widerstand stoßen mußten. So ist z. B. in der bayrischen Pfalz und jetzt auch in der Schweiz das französische Anklageverfahren und Inquisitionssystem für die Strafjustiz eingeführt worden, welches dem Geiste und der Bildung des Volks geradezu widerspricht, da es in dieser Hinsicht ganz zu der englischen Richtung hinneigt, welche den Angeklagten so lange für unschuldig erkennt, bis seine Schuld durch ein Urtheil erwiesen ist, und wo der Staatsanwalt der Wächter der Unschuld sein soll, während der französische Staatsanwalt gegen den ihm Vorgeführten und Beschuldigten nur allein Beweise der Schuld aufzusuchen und darzulegen hat und sich um die Beweise seiner Unschuld nicht bekümmert. Viel häufiger wird in dieser Hinsicht bezüglich ökonomischer Interessen gefehlt und wenn heute z. B. eine deutsche Regierung, wie es schon geschehen ist, die Gebundenheit der Güter, Fideicommisse und dgl. wieder herzustellen und zu befördern sucht, so setzt sie sich offenbar mit dem Geiste der Zeit und des Volks in offenen Widerspruch. Dies ist aber um so gefährlicher, als dadurch das Volk

jede Liebe und Anhänglichkeit an die Staatslenkung verliert, den Abstand zwischen sich und derselben sich erweitern sieht und dann in Widerspruch und Haß gegen dieselbe ausbricht, was bis zu offenem Aufstande und Umstoß des ganzen Staatsgebäudes führen kann. Lebte im churhessischen Volke nicht jener zähe gesetzliche Sinn und setzte es nicht die Hoffnung auf den Druck der öffentlichen Meinung in Deutschland und die endliche Mitwirkung der anderen Staaten, so wäre es nicht zu verwundern gewesen, wenn es die bisherigen Fesseln und Schranken mit eigener Hand von sich abgeworfen hätte. Es ist ferner in dieser Hinsicht zu erwähnen, daß die richtige Erkenntniß der Art und Höhe des Bildungsstands sehr häufig allein die wahren Quellen auffinden läßt, welche die Kräfte des Staats vermehren und seine materielle Lage in raschen Aufschwung bringen können. Schon die erhöhte Bildung läßt Höheres anstreben und stärkere Hebel dafür ansetzen; dabei aber zeigen sich oft bei einem Volke besondere Anlagen und Neigungen zu gewissen Thätigkeiten, die man wohl beachten und fördern muß, damit sie sich recht entwickeln und alles leisten können, wozu sie im Stande sind. So ist es z. B. eine arge Thorheit, wenn eine Regierung, wie z. B. die mecklenburgische, an seinem veralteten Zoll- und Steuersysteme festhält, welches die Entwickelung der Industrie, der Schifffahrt und des Handels hemmt, während doch die natürlichen Neigungen des Volkes und selbst die Lage des Landes so günstig dafür sind und das Land zu bedeutender Blüthe bringen könnten. Ebenso kann behauptet werden, daß nur das lange und beharrliche Festhalten der französischen Regierung am Schutzzollsysteme das Aufblühen der Kolonien verhindert und die richtige Entwickelung von Industrie, Handel und Schifffahrt darnieder gehalten hat, während jenseits des Kanals und an demselben Meere England inzwischen so wunderbar vorangeschritten ist und sich zum Niederlagsorte aller Reichthümer und Productionen der Erde gemacht hat. Wäre z. B. in der Schweiz ein ähnliches System wie in Frankreich oder Oesterreich durch eine monarchische Regierung festgehalten worden, was ohne die Selbstbefreiung dieses Landes sicher geschehen wäre, so hätte die Regierung ganz entgegen dem Geiste und der Bildung des Volks, ähnlich wie in Tyrol, das Land auf der Stufe eines ackerbauenden, Käse und Butter bereitenden und der Jägerlust sich hingebenden Volks erhalten, das Land wäre immerdar arm geblieben, hätte die zahlreichen Fabriken, Industrien, Eisenbahnen

und Dampfschiffe der Jetztzeit nicht und schlösse nicht in seinen Gränzen Reichthümer der mannichfaltigsten Art bis zu kolossalen Vermögen ein.

Nicht minder darf die körperliche Beschaffenheit der Bevölkerung unterschätzt werden und hat hierauf eine gute Regierung ihr hauptsächlichstes Augenmerk zu richten. Es macht eine große Volkszahl allein noch nicht die Kraft und Stärke eines Staats aus, sondern es hängt dies noch weiter von der körperlichen Beschaffenheit, der Gesundheit, Ausdauer, Rührigkeit und Beweglichkeit der Körper ab. Ein Volk, das in feuchten Niederungen wohnt, häufig den Fieberanfällen unterliegt und sieche oder schwächliche Körper dahinschleppt, besitzt eine sehr schwache Arbeitskraft, die Arbeitsdauer wird durch Krankheiten zu oft eingeschränkt, inzwischen müßig verzehrt und es hat Mühe, sich nur den gewöhnlichen Nahrungsbedarf zu verschaffen oder zu verdienen. Das Gleiche bewirkt auch eine fortdauernde, ungesunde Arbeit, wie z. B. die der Weber in Schlesien und Sachsen, welche bei dem Zurückgange dieser Industrie nicht mehr zu anderer Arbeit fähig waren, welche eine größere körperliche Anstrengung verlangte. Hier ist also nicht nur an eine materielle Verbesserung der Lage nicht nur nicht zu denken, sondern auch die militärische Kraft des Staats kann weitaus das nicht leisten, was die große Volkszahl erwarten lassen sollte. Man hat in vielen Staaten Deutschlands deshalb mit Schrecken die Beobachtung gemacht, daß unter der Zahl der waffenpflichtigen Jugend die Zahl der wirklich waffenfähigen von Jahr zu Jahr abnimmt, daß die durchschnittliche Größe zurückgeht und also eine körperliche Verschlechterung überall zu bemerken ist. Mögen die Ursachen davon sein, welche sie wollen, so bedürfen sie der sorgsamsten Aufmerksamkeit der Regierungen und aller Gegeneinwirkungen. Was solcher Zurückgang der Zahl der Waffenfähigen zu bedeuten hat, das hat der erste Kaiser Napoleon im Jahre 1813 in Frankreich erlebt. Nachdem die kräftigsten jungen Männer durch die langen Strapatzen und Kriege hingerafft waren und nur noch eine schwache Jugend zur Verfügung stand, da vermochte auch das größte Feldherrntalent nichts mehr mit ihr auszurichten gegen feindliche Heere, welche die Blüthe einer starken und kräftigen Jugend und an harte Arbeit und Strapatzen gewöhnte Männer umfaßten. Besonders werden aber die Regierungen auch den weiteren Umstand berücksichtigen müssen, daß für die verschiedenen Waffengattungen eine

verschiedene körperliche Beschaffenheit erforderlich ist und man in genauer Rücksicht darauf die Auswahl zu treffen hat. So sind z. B. die Jünglinge einer rein ackerbautreibenden Bevölkerung gewiß stärker und kräftiger, als jene der Städte und Industriegegenden; aber letztere sind beweglicher, zum Theil sogar zäher und für manche Waffenarten bedeutend befähigter und gewandter. In Frankreich weiß man in dieser Hinsicht die Auswahl sehr gut zu treffen und nach Charakter und Beschaffenheit der Bevölkerung der einzelnen Provinzen zu bemessen. Auch in Deutschland wäre es besser, wenn man nicht jedem Staate die vollständige Stellung gewisser Prozente der einzelnen Waffengattungen zumuthete, sondern mehr Rücksicht auf den allgemeinen Charakter und die Lebensart der Landbevölkerung nähme, z. B. also Hannover, Oldenburg und ähnlichen Staaten mit starker Vieh- und Pferdezucht vorzugsweise die Stellung der Cavalerie zutheilte.

Eine umsichtige und tüchtige Regierung kann in dieser Hinsicht sehr viel thun und liegt darin auch ihre erste und größte Pflicht, denn das durch die Individuen des Volks repräsentirte Kapital ist, nach einer sehr treffenden Bemerkung des Statistikers Engel, bei weitem das beträchtlichste im Staate und das in der lebenden Generation ruhende Erziehungskapital übersteigt weit die Summe aller übrigen Kapitale. Es ist also eine ungemein große Erhaltung und Vermehrung des Volkskapitals, wenn der Staat Alles aufbietet, um die Verkümmerung der physischen Beschaffenheit des Volks zu verhindern, sie durch Anstalten, Einrichtungen, Verbesserung des Bodens u. dgl. zu stärken sucht und namentlich dahin strebt, der großen, aber sehr oft leicht zu vermindernden Kindersterblichkeit entgegen zu wirken, denn gerade mit der Jugend, welche dahin stirbt, ehe sie selbst productiv werden und das auf sie verwendete Kapital wieder ersetzen kann, gehen ungeheuere Summen des Volkskapitals nutzlos verloren. Hier ist nicht blos eine gute Medizinalpolizei am Platze, sondern es müssen auch alle jene Volkssitten, Uebungen und Gewohnheiten erhalten und gepflegt werden, welche auf die Stärkung der Körperconstitution Einfluß haben und zugleich einen frischen und heiteren Lebenssinn erzeugen und erhalten. Hierher gehört endlich auch das Turnen, welches überall eingeführt und gepflegt werden sollte, sowie eine frühe und allgemeine Uebung in den Waffen, was außerdem, daß es den Körper stärkt, auch die militärische Kraft des Landes erhöht und einen Widerstand bis auf den letzten Mann ermög-

licht, während die Waffenübungen während der Militärdienstzeit in ihrer Zwangsweise diesen Erfolg nicht haben und auch nur einem kleinen Theile der Bevölkerung zu Theil werden, abgesehen davon, daß frühe und allgemeine Waffenübungen dem Staate nur geringe Kosten verursachen, das ohne dieselben nöthige größere stehende Heer mit langjähriger Dienstzeit fortwährend am besten Marke des Volks zehrt und seinen anderen und wichtigeren Zwecken die Mittel theilweise oder fast ganz entzieht.

Endlich gehört noch zu diesen Rücksichten bezüglich der Bevölkerung die gesellschaftliche Gliederung derselben. Hängt die Art und Weise der praktischen Bethätigung der Staatskunst schon davon ab, welcher Abstammung die Bevölkerung angehört, so ist dies ganz sicherlich auch davon abhängig, in welche Stände, Klassen, Religionsgenossenschaften, Beschäftigungen und Besitzverhältnisse sie zerfällt und in welchem Verhältnisse letztere zu einander stehen. Gewiß ist es ein Anderes, wenn die ganze Bevölkerung sich dem Ackerbau hingibt und die Industrie nur den nothwendigen Bedarf zu decken sucht, als wenn alle Berufsarten in reichem Maße und angestrengtester Thätigkeit vorhanden sind und von der Regierung Ebnung des Bodens, Unterstützung, Förderung, passende Gesetzgebung und selbst Leitung erwarten. Was dort einfach ist und auf Alle gleichmäßige Anwendung findet, ist hier von der verwickeltesten Art, denn es soll nach allen Seiten hin befriedigen, Alles ausgleichen und in Harmonie setzen, nichts vernachlässigen und im Gegentheil sogar bestrebt sein, zu bewirken, daß alle diese Berufe und Thätigkeiten in gleicher Weise dem hohen Staatszwecke fördernd dienen, einander ergänzen und verstärken und so das möglichst Große leisten.

Es liegen hier unendlich viele einzelne Momente vor, deren man unmöglich vollständig gedenken kann und worüber auch schon einige Andeutungen genügen werden. Noch gibt es Staaten, in welchen Sclaverei und Leibeigenschaft noch nicht aufgehoben sind und der Regierung daher die ungeheuersten Schwierigkeiten bereitet werden, zumal wenn sie an diese Aufhebung gehen will. Es handelt sich hierbei aber nicht blos um die Umwandlung dieses Verhältnisses als vielmehr um einen Ersatz an den nöthigen Arbeitskräften und haben die französischen und englischen Kolonien in Westindien die ganze Größe dieser Schwierigkeit dargelegt, weil weiße Arbeiter daselbst nicht das Klima aushalten können. In anderer Weise zeugt der in Nordamerika entbrannte Kampf für das Bedenkliche, solche lange hergebrachten Verhältnisse umzuge-

stalten, ohne den ganzen bisherigen Bestand zu untergraben. In Rußland hat die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht minder weit greifende Reformen der Gesetzgebung nothwendig gemacht und erst langer und schwieriger Erwägungen und Maßregeln bedurft, um die beiderseitigen Interessen zu schonen und zu wahren und nicht tiefe Wunden zu hinterlassen.

Gewiß erfordert ferner ein fast militärisch eingerichteter oder sonst centralisirter Staat, wie Rußland und Frankreich, andere Maßnahmen und Einrichtungen als England, wo das Militär ganz in den Hintergrund tritt. Ferner zeigen sich gleich große Unterschiede in der Leitung und Verwaltung des Staats, wenn er eine überwiegende ländliche Bevölkerung umfaßt oder zahlreiche und große Städte eine Ausgleichung ihrer Interessen mit jenen des Landes verlangen. Man denke hierbei nur an die Nothwendigkeit der gleichen Besteuerung und die Schwierigkeit, die mannichfaltigen und oft schwer zu erkennenden Einkommen der Städte ebenso richtig zu treffen, wie es bezüglich des ländlichen Einkommens möglich ist. Eben so wichtig ist dann auch der Unterschied des Besitzes und die Vertheilung desselben an wenige oder viele Hände oder gar an Korporationen, Stiftungen und Anstalten. So werden z. B. die Fideicommisse oder sogenannten Besitzungen der todten Hand schon dadurch einen sehr erheblichen Vorzug und eine geringere Belastung erhalten gegenüber dem ungebundenen Besitze, weil letzterer sehr häufig den Eigenthümer wechselt und dabei jedesmal Kaufaccise oder andere Abgaben zu bezahlen sind, die per Morgen im Laufe eines halben Jahrhunderts oft den ganzen Werth desselben erreichen, während der gebundene Besitz keine solche Uebergangsabgaben zu bezahlen hat. Auch in dieser Weise ist z. B. der Adel des ostpreußischen Landes vor den Rheinprovinzen erheblich begünstigt.

Weiter ist von sehr großem Einfluß das größere oder schwächere Vorhandensein der Stände, wie des Adels, der Bürger, Bauern, Beamten u. dgl. Wir erinnern hier nur daran, wie sehr vor dem Jahre 1848 die meisten deutschen Regierungen bezüglich der Güter der Mediatisirten gebunden und gehemmt waren und wie ferner die ganze traurige Lage des Verfassungswesens in Preußen, ja seiner gesammten inneren und äußeren Politik bedingt ist durch das Vorhandensein eines zu zahlreichen Adels, der zu arm ist, um sich zu höherem staatsmännischem Blick zu erheben oder das rührigere, tüchtigere und kernhaftere bürgerliche

Element im Militär- und Staatsdienste neben seinen sonst unversorgbaren Söhnen und Schwiegersöhnen aufkommen und Platz nehmen zu lassen, und dennoch bei der Regierung dafür die nachhaltigste Unterstützung findet. Der Adel ist überhaupt in Deutschland nicht mehr ein wirklicher Stand, sondern eine Kaste geworden und darum in dieser Weise nicht mehr entwickelungsfähig oder zu staatlichen Zwecken besonders geeignet und findet daher die Ausbildung des Verfassungswesens an ihm eine todte Schranke, der kein Leben mehr einzuhauchen ist, während er in anderer Weise gerade hier sehr wohlthätig und fördernd wirken könnte, wenn er es verstände sich an die Spitze der Zeitforderungen zu stellen oder nur die Zeit zu begreifen und sie wenigstens gewähren zu lassen. Es würden dann auch die oft thörichten Declamationen gegen einen Adel überhaupt wegfallen und man zur Einsicht kommen, daß die nothwendige mannichfaltige Gliederung der Gesellschaft durch größeren oder geringeren Vermögensbesitz nicht allein hergestellt werden kann und gerade in einer constitutionellen Monarchie der Adel eine politische Nothwendigkeit ist, um den Unterschied der Stände von unten bis ganz oben hinauf abzustufen und den Monarchen nicht ganz einsam und durch eine weite Kluft vom Volke getrennt stehen zu lassen, da er dann nur zu leicht zur Absolutie und Despotie hinüber neigt. Endlich kann der Adel auch durch seinen Besitz für die materiellen Interessen fördernd wirken, wenn er auf seinen Gütern vermöge seiner höheren Kenntnisse und Einsicht eine rationelle Bewirthschaftung einführt und so ein Vorbild für das Landvolk gibt, dem er auch sonst vielfach nützlich werden kann, wenn er sich seiner Stellung wahrhaft bewußt ist.

Der mächtige Einfluß der Religionsbekenntnisse auf den Staat ist bekannt. Wo die Bevölkerung katholisch ist, da ist nicht blos auf die zahlreichen Feiertage und die Religionsvorschriften Rücksicht zu nehmen, sondern überhaupt auch das Verhältniß der Kirche zum römischen Stuhl nicht aus dem Auge zu lassen, da der Staat nicht dulden darf, daß im Lande eine doppelte Regierung bestehe und ihm von einer im Auslande lebenden, nicht erreichbaren und doch vollständig absolutistisch dastehenden obersten Kirchengewalt entgegen gewirkt und Hemmnisse unterbreitet werden. Da eine katholische Bevölkerung an diese absolute Herrschaft der Kirche gewöhnt ist und deren Befehle und Anordnungen unweigerlich befolgt, so ist sie natürlich besonders für eine Monarchie und zwar für eine absolute geeignet, da nur eine solche der

gleichen Kirchengewalt dieselben starken Machtelemente und Befehle entgegensetzen oder aber auch sich mit der Kirche zur vollen Unterdrückung der Freiheit verbinden kann und müssen daher alle demokratischen oder republikanischen Bestrebungen solcher Staaten scheitern, wie denn auch eine katholische Republik noch niemals langen Bestand hatte und dieselben Momente auch in Frankreich die Absolutie immer wieder zurückriefen. Selbst mit einer constitutionellen Monarchie ist das Papstthum nicht wohl vereinbar, da es ein vollständiger Widerspruch wäre, sollte ein Volk auf der einen Seite seine Angelegenheiten mitverwalten können und auf der andern dem unbedingten Befehle eines auswärtigen, ihm ganz fernstehenden Machthabers gehorchen müssen. In katholischen Staaten kann daher eine constitutionelle Monarchie nur dazu führen, daß sie zu einem Scheinbilde wird oder daß sie auch die päpstliche Macht zu einem solchen gestaltet und ihre Wirksamkeit vom Willen des Volks abhängig macht. Da das katholische Kirchenregiment einer Militärherrschaft gleicht, in welcher der oberste Kriegsherr über alle Werkzeuge unbedingt und widerspruchslos verfügt, so sind katholischen Staaten ganz besonders nur geheime Conspirationen, Militäraufstände und Attentate eigen, die sich im geheimen Dunkel der Stuben und Clubbs vorbereiten. In materieller Hinsicht endlich vermindern die vielen Feiertage und das häufige Kirchengehen auch an Werktagen die Production des Volks und sein Kapital und deshalb ist die katholische Religion auch nur für Staaten in wärmerem Klima passend, welches den Menschen einen Theil der Arbeit erspart.

Anders liegen die Verhältnisse bei einer protestantischen Bevölkerung. Ihre Religion verlangt freieres Nachdenken und eigenes Urtheil und deshalb verträgt sie sich nicht mit einer Absolutie, sondern nur mit der constitutionellen Monarchie und der Demokratie und strebt nach umfassender Selbstregierung. Da diese Religion größere Duldung und Offenheit mit sich führt, so werden alle Bewegungen und Agitationen im Staate mehr offen und in der Presse oder Versammlungen ausgeführt und kann sich dadurch die öffentliche Meinung klären und überzeugender wirken. Das selbstständige Denken und freie Forschen stärkt den Geist, macht gewandter, geschickter und kenntnißvoller und betrachtet Alles mit größerer Klarheit. Die wenigen Feiertage gewähren dem Volke mehr Zeit zur Arbeit, die Liebe dazu und die Fähigkeit zur Anstrengung und geschickter Benutzung aller Vortheile beim Arbeiten macht

die Protestanten fähiger, in einem weniger milden Klima auszukommen und durch Arbeit zu ersetzen, was die Natur versagt hat. Dadurch haben protestantische Staaten mehr die Fähigkeit, ihren Reichthum zu mehren und ihre Kraft zu stärken. Was aber die Wohlhabenheit und Sauberkeit auf dem Lande, die Erhaltung der Sittlichkeit u. s. w. betrifft, so leuchtet ein, daß der Haushalt und die Familie des verheiratheten Geistlichen in gar vielen Dingen zur Anregung und zum Vorbilde dient und einen ungemeinen Erfolg erzielen kann, wozu katholische Geistliche nicht fähig sind, während im Gegentheile Mönche und Nonnen nur Vorbilder gedankenlosen Nichtsthuns gewähren.

Staaten mit verschiedenen Religionsbekennern, namentlich wenn sie wie Katholiken und Protestanten so entschiedene Gegensätze vertreten, haben mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie solche mit verschiedenen Stämmen und Racen. Zwar mildern hier gleiche Sprache, Abstammung, Sitten und Geschichte Vieles, aber die Kluft kann auch durch die Geistlichkeit und die päpstliche Kurie viel leichter, willkürlicher und entschiedener erweitert werden. Die Rücksichten, welche hier der Staat auf die verschiedenen Religionsbekenner nehmen muß, sind besonders dann sehr groß, wenn sie bunt unter einander gemischt sind, denn dann kann es nicht fehlen, daß oft eine Rücksicht auf die eine Religionspartei der anderen nachtheilig wird, z. B. bezüglich der Arbeitseinstellung an Feiertagen. Größere Schwierigkeiten bereiten aber weiter auch die Eheangelegenheiten, die Kirchendisciplin u. dgl., bezüglich welcher der Staat die Rechte und Freiheit seiner Bürger zu vertreten hat, während er doch in kirchlichen Dingen den verschiedenen Religionsbekennern und Religionen freie Hand lassen muß. Während ferner in einer absoluten Monarchie mit rein katholischer Bevölkerung der Monarch sich leichter mit der kirchlichen Obrigkeit verständigen kann, indem er ihr in einem gewissen Gebiete freies Spiel läßt und dafür eine Mitwirkung in seinen eigenen Bestrebungen erhält, ist dies in einer constitutionellen Monarchie nicht möglich und werden darin manche Gesetze und Einrichtungen gemacht werden, welche Widerspruch und selbst offenen Widerstand bei den Kirchenbehörden hervorrufen. Endlich kann man regelmäßig die Erfahrung machen, daß die Beherrscher constitutioneller Monarchien, wenn sie ihre Absichten durchführen und den Fortschritt in freiheitlicher Richtung verhindern wollen, gewöhnlich in der Hierarchie der katholischen Kirche eine kräftige Stütze finden, indem sie

ihr in anderen Dingen nachgeben, wie dies z. B. in Hessen-Darmstadt 2c. vorkam. Uebrigens ließen sich in Staaten mit solcher gemischten Bevölkerung auch in rein ökonomischer und finanzieller Hinsicht manche Punkte auffinden, welche einer ganz besonderen Erwägung bedürfen, indem z. B. eine Arbeitskraft, welche die zahlreichen katholischen Feiertage streng feiert, gewiß weniger arbeitet und verdient und also auch geringer zu besteuern wäre, als eine andere gleiche, aber protestantischer Confession, welche vielleicht weitere zwei Dutzend Tage oder noch mehr zur Arbeit und zum Verdienste benutzen kann. Andererseits verursacht eine gemischte confessionelle Bevölkerung dem Staate auch oft erhöhten Aufwand, weil er doppelte Ausgaben für Schulen, Kirchen, Geistliche, Seminare u. dgl. machen muß, wo bei gleicher Confession einfache genügten.

Die dritte Hauptgrundlage des Staatslebens bildet das **Eigenthum**, das als zwischen dem Territorium und der Bevölkerung stehend auch von doppelter Art ist, nämlich bewegliches und unbewegliches (Mobiliar- und Immobiliareigenthum). Sowohl die Einzelnen wie die Staaten können kaum einen menschlichen Zweck erreichen, ohne verschiedene Dinge, die dazu nothwendig und daher vorher dafür in Besitz und Eigenthum genommen sind, und je umfassender und höher diese Zwecke sind, desto mehr solcher Dinge oder Güter sind nothwendig und sie werden auch um so mannichfaltiger vertheilt sein müssen, je verschiedenartiger diese Zwecke bei den Betreffenden sind. Ebenso muß der Zweck der Verwendung dieser Güter schon der Natur der Sache nach ein verschiedener sein, denn einestheils werden sie unmittelbar zur Erfüllung dieser Zwecke gebraucht, anderntheils sind sie nothwendig um wieder neue Güter zu erzeugen und den Abgang durch den verzehrenden Gebrauch zu ersetzen, oder endlich erfüllen sie beide Zwecke zugleich. Unstreitig aber steht fest, daß die Gütererzeugung deshalb immer größer sein muß als der jeweilige eigene oder unmittelbare Verbrauch.

Wenn vorausgesetzt werden muß, daß das individuelle Leben der Einzelnen und des Staats als Gesammtorganismus bestehen und sich frei entfalten muß, so ist ebenso damit auch die Voraussetzung verknüpft, daß jedes solche Individuum auch Eigenthum besitzen müsse, denn nur dadurch ist es ihm möglich, auf eigene und besondere Weise seine Zwecke zu erstreben und zu erreichen. Wenn der Mensch selbstständig und frei sein soll, so muß er doch im Eigenthum und in

der von Andern unabhängigen freien Benützung und dem Gebrauch seiner productiven Kräfte sich befinden und diese an Gegenständen und mit Gegenständen wirken lassen können, die nicht unter der Botmäßigkeit Anderer stehen. Wäre dies nicht der Fall, so wären Alle unselbstständig und könnten ihre Individualität nicht entfalten und deshalb muß also auch das Recht des Eigenthums nicht blos eine sittliche, sondern auch eine physische Nothwendigkeit sein, mit deren Aufhebung auch die Freiheit des Individuums aufgehoben und der Mensch zum gewöhnlichen Thiere herabgewürdigt würde, das bekanntlich kein solches Eigenthum kennt. Die Ausdehnung dieses Rechts auf Eigenthum kann nur in dem Wohle des Ganzen oder des Volks und Staats eine Beschränkung finden, indem die freie Thätigkeit des Einzelnen mit jener des Gesammtorganismus nicht in Widerspruch gerathen darf, sondern mit derselben in Harmonie stehen muß; eine andere Beschränkung des Rechts auf Eigenthum ist dagegen eine Verkümmerung der individuellen Freiheit und daher nicht zu ertragen, wie sie auch ein Volk, bei welchem sie vorkäme, nur in seiner Thätigkeit und Entwickelung stören, den Fortschritt hemmen und den wahren Zwecken der Menschheit entgegentreten würde. Man könnte daher, wenn man sich so ausdrücken dürfte, sagen, daß das Recht auf Eigenthum noch vor dem Staate bestanden habe, und ist die Behauptung, daß das Eigenthum gewissermaßen eine vom Staate geschaffene Institution und von ihm sanctionirt und geschützt sei, in diesem Sinne durchaus unrichtig, denn diese Sanctionirung und Sicherung durch den Staat erfolgt nur in dem Sinne, wie sie auch der freien Individualität der Einzelnen zu Theil wird, und wenn der Staat sonst gesetzliche Bestimmungen über das Eigenthum trifft, so geschieht dies blos in vorhin erwähnter Absicht, nämlich um die Uebung des Eigenthumsrechts der Einzelnen nicht mit jenem und der individuellen Freiheit des Staats als Ganzen in Widerspruch und Kampf gerathen zu lassen.

Die Art und Weise, wie weit sich das Recht auf Eigenthum und Nothwendigkeit des Eigenthums erstrecken solle und müsse, hängt theils von dem Charakter und Naturell der Völker, theils von der Kulturstufe, welche sie einnehmen, ab und kann im Allgemeinen nur erklärt werden, daß sich das Eigenthum um so weiter erstrecken und um so umfassender werden muß, je zahlreicher die Zwecke der Einzelnen und des Staats sich gestalten und je mannichfaltiger die dafür erforderlichen Mittel auf-

treten. Nomadenvölker, die in sehr beschränkter Zahl über weite Steppen und Fluren hinstreifen, bedürfen zu ihren Zwecken gewiß kein erhebliches Eigenthum und erstreckt sich dasselbe blos auf die nothwendigsten Geräthe und Gebrauchsgegenstände; wenn sie aber nach Belieben da und dort Stücke des unvertheilten Bodens zu Ackerbau u. dgl. in Gebrauch nehmen, so kann dies nicht etwa in dem Sinne gedeutet werden, als hätten sie noch kein Eigenthumsrecht, vielmehr nehmen sie ja gerade von der Zeit der Saat bis zur Erndte von diesem Boden als Eigenthum förmlichen Besitz und sie halten es nur nicht für nöthig oder praktisch, dies Eigenthum sich für längere Dauer zuzusprechen und zu erhalten, weil sie nicht lange an Ort und Stelle bleiben und derartiger Boden überall reichlich genug in Besitz und Eigenthum genommen werden kann, ohne Mangel oder Streit darüber befürchten zu müssen. Erst mit der zunehmenden Volkszahl und der Unmöglichkeit, dies Wanderleben im alten Umfange fortzusetzen, da die größere Volksdichtigkeit zu diesem Zwecke nun ein viel weiteres Wandergebiet voraussetzen müßte, man das alte Gebiet aber wegen der Nachbarvölker nicht erweitern kann, ohne erobernd über sie herzufallen und sie zu vertreiben, entsteht die Nothwendigkeit feste Wohnplätze zu wählen und das besondere Eigenthum zu erweitern, weil ohnehin die Seßhaftigkeit eines Volks dasselbe rasch zu vermehrten Bedürfnissen und rascheren Fortschritten gelangen läßt. Allein noch immer ist bei ihnen die Volksdichtigkeit gegenüber dem Umfange des Terrains so gering, daß die einzelnen Stämme und Sippen, welche natürlich von ihrer alten Freiheit so viel als möglich noch beibehalten, zwar sich in die einzelnen großen Bodenstrecken theilen, um einander nicht zu stören, allein für den besonderen Gebrauch der Individuen nur einen kleinen Theil zu Eigenthum machen müssen und können und den übrigen Theil, wie einst die weite Steppe, noch zum freien und ungetheilten Gebrauch der Gesammtheit überlassen, bis die weitere Verdichtung der Bevölkerung mit dem zu speziellem Eigenthum gemachten Boden nicht mehr ausreicht und dann von dem der Gesammtheit noch vorbehaltenen und unvertheilten Boden immer weitere Theile zu Sondereigenthum macht und zwar zuerst blos zum vorübergehenden Gebrauch von der Saat bis zur Erndte mit Wechsel der Gebraucher, damit bei der Ungleichheit der Bodenbeschaffenheit Jeder nach und nach alle Arten derselben erhält (Allmenden), zuletzt aber auch dieses Gesammteigenthum in dauerndes persönliches Eigenthum umwandelt, so-

bald die Ernährung der Bewohner und der höhere Stand der Kultur eine richtige Benützung des Bodens nur noch dann erlaubt und erwarten läßt, wenn er in individueller Weise benutzt und mit Kapitalanlagen versehen wird.

Es ist also das Recht auf Eigenthum oder das Eigenthum eine sittliche und Naturnothwendigkeit, weil ohne dasselbe Einzelne und ganze Völker ihre hohen Lebenszwecke durchaus nicht entsprechend erreichen könnten, und es geht auch weiter daraus hervor, daß die Erhaltung eines ungetheilten Gesammteigenthums mit dieser Freiheit und dem nothwendigen Vorwärtsstreben durchaus nicht im Einklange steht, sondern nur so lange und nur in dem Maße möglich und zuläßig ist, als es für diese speziellen Zwecke und Anstrebungen noch nicht erforderlich ist. Ebenso läßt es sich damit auch nicht vereinbaren, daß den Einzelnen an diesem Gesammteigenthum nur ein lebenslängliches Nutzeigenthum ohne Erbrecht zugestanden bleibe, denn da jeder Einzelne im vollen Eigenthume seiner productiven Kräfte sein muß, diese möglichst wirksam werden sollen und deren Wirksamkeit nicht an eine Spanne Zeit gebunden ist, sondern sich gerade dann am Schönsten entfaltet, wenn sie noch weitere und höhere Ziele anstrebt, so muß er auch berechtigt sein, über das, was seine Thätigkeit geschaffen hat, über sein Leben hinaus zu verfügen und die endliche Erreichung des Ziels dadurch zu sichern, daß er sein Eigenthum vererbt, denn wenn das Erbrecht nicht bestände, würde nicht nur Niemand seine Thätigkeit weiter erstrecken, als was er auch noch genießen kann, und das Zurückfallen dieses Eigenthums an die Gesammtheit eine Fortsetzung und Vollendung des Angefangenen entweder gar nicht oder doch nur unvollkommen und halb erwarten lassen. Dadurch würden aber gerade die höchsten Leistungen und Verdienste für die Gesammtheit verhindert, der höhere Fortschritt gehemmt und die Erreichung des Staatszwecks unmöglich gemacht. Im Uebrigen wird selbst von den Socialisten und Communisten, welche dem Rechte auf Eigenthum am entschiedensten entgegentreten, geradezu die Nothwendigkeit desselben unwillkürlich, aber um so entschiedener dadurch dargelegt, daß sie nicht umhin können, das Gesammteigenthum durch Einzelne verwalten zu lassen, wo dann sogleich in's Auge springt, daß jede Verwaltung durch Dritte oder Nichteigenthümer, welche die Erfolge ihrer Bemühungen nicht für sich allein erhalten und genießen können, unmöglich so gut und erfolgreich sein kann, als wenn sie durch

die Eigenthümer selbst geschieht, und da die Politik unbedingt mit einer mittelmäßigen Wirksamkeit der Staatsthätigkeit, sobald eine bessere möglich ist, nicht zufrieden sein kann und darf und vielmehr die größtmögliche und beste Wirksamkeit verlangen und anstreben muß, welche nur mit dem Privateigenthum möglich wird, so folgt daraus einfach, daß sie als unbedingt nothwendige Grundbedingung für den Staat das Recht auf Privateigenthum im weitesten Umfange hinzustellen hat.

Wir hatten es hier blos mit allgemeinen Gründen zu thun, welche für unseren Zweck vollkommen genügen; es gibt jedoch noch eine Menge weiterer, meistens ökonomischer Gründe, welche die Schädlichkeit des Gesammteigenthums unter den verschiedensten Verhältnissen darthun. Es ist oben schon angedeutet, daß blos die Gewißheit, das Errungene auch selbst genießen zu können, dazu anspornt, seine Kräfte anzustrengen, möglichst viel zu leisten und mit Anderen zu concurriren; wer diese Sicherheit des Genusses nicht hat, wird keine Lust haben, mühesam Großes für Andere zu erringen, welche fast gar nichts dazu beitragen, sich weniger anstrengen und doch den gleichen Genuß davon haben sollen, und die Folge davon wird sein, daß Keiner sich anstrengt und so wenig als möglich geleistet wird, wodurch aber ein Staat nicht vorwärts kommen kann, sondern zurücksinken muß. Daß damit alle Wunder unserer Industrie und Kunst unmöglich wären, ergibt sich von selbst und wäre ohne die höhere Entwickelung des Privateigenthums Europa vielleicht auf dem niederen Standpunkte stehen geblieben, wie er nach der Völkerwanderung gestaltet war. Es würde auch alle erhebliche Mehrproduction nicht stattfinden, weil Niemand mehr als das unbedingt Nothwendige thun würde, und träte dann in jeder Zeit der Mißerndte oder anderer Elementarereignisse allgemeine Noth ein, für die es keine Abwendung mehr gäbe, da nichts vorhanden wäre, um das Nothwendige von anderen Völkern einzutauschen und selbst dieser Tausch bei solchem System nicht stattfinden könnte. Noch viel schlimmer würde sich dies in Bezug auf die allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse äußern. Wenn nämlich kein Privateigenthum besteht und Niemand besonders für die Erhaltung seiner Angehörigen zu sorgen hat, vielmehr Jedermann diese Sorge von der Gesammtheit erwartet und zu erwarten das Recht hat, so wird sich der natürliche Geschlechtstrieb gewiß keine Schranken mehr anlegen und da er zugleich der stärkste und am längsten wirkende ist, so wäre in kurzer Zeit eine steigende Uebervölkerung einge-

treten, welche nicht mehr ernährt werden kann, und die Folgen würden Hungersnoth, Krankheit und Elend für Alle und ein Verkommen und Untergehen des ganzen Volks sein. Wollte man dieser Uebervölkerung aber durch künstliche und Zwangsmittel Einhalt thun, so würden sie nicht minder verderblich wirken, denn entweder müßte Abtreibung, Aussetzung und Tödtung der Kinder zur Regel werden und das Volk entmenschen oder es müßten die Geschlechter gewaltsam getrennt, ihr Umgang blos ausnahmsweise gestattet und überwacht, die Ehe mit dem Familienleben aufgehoben und die ganze individuelle Freiheit vernichtet werden, wobei aber gewiß der Geschlechtstrieb in ebenso unnatürliche und verderbliche Ausartungen verfallen müßte.

Indem wir hier nur im Allgemeinen die Nothwendigkeit des Privateigenthums und Erbrechts darthaten, werden wir auf die verschiedenen Angriffe gegen dasselbe weiter unten noch zurückkommen, wo wir von den Reactionen gegen das Eigenthum zu verschiedenen Zeiten zu sprechen und deren Entstehung zu erörtern haben, denn so hoch auch unsere heutige Civilisation steht und so fest die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Privateigenthums wieder eingewurzelt zu sein scheint, so machen sich doch wieder von Zeit zu Zeit entgegenstehende Strebungen und Agitationen geltend, wenn gewisse Verhältnisse in Staat und Gesellschaft die Dinge zu einseitig gestaltet haben und der kolossale Reichthum Einzelner von der Armuth der Massen durch eine zu weite Kluft getrennt ist, und müssen wir daher schon hier darauf hin verweisen, daß der Staat auch in dieser Hinsicht Vorsorge zu treffen hat.

Hinsichtlich des Eigenthums und des Güterbesitzes hat der Staat verschiedene Standpunkte zu nehmen und besondere Rücksichten walten zu lassen. Er hat bezüglich der Einzelnen nicht nur im Allgemeinen eine Sicherung und Garantie des Privateigenthums eintreten zu lassen, sondern da die Fortschritte, die vermehrte Production, und der Reichthum der Einzelnen auch wieder der Gesammtheit zu gut kommt, den allgemeinen Fortschritt und die Erreichung der höheren Staatszwecke unterstützt und fördert, so hat er dafür zu sorgen, daß die Einzelnen ungehindert und mit möglichster Freiheit ununterbrochen sich der leichtesten, anhaltendsten und größtmöglichen Production der Güter hingeben können. Es ist dies nur die allgemeine Thätigkeit des Staats in Bezug auf das Eigenthum und Erbrecht, denn er hat vor allen Dingen

jeder erlaubten und das Allgemeine fördernden Thätigkeit freien Raum zu gewähren und die etwa vorhandenen Schranken hinwegzuräumen. Aber er hat sogar noch weiter zu gehen und selbst direkt zu dieser Gütervermehrung beizutragen, indem er solche Anstalten und Einrichtungen schafft, welche dieser Güterproduction vortheilhaft sind, die aber wegen ihrer Größe, Allgemeinheit und sonstiger Ursachen von den Einzelnen allein nicht wohl hergestellt würden, z. B. Hafenanstalten, Lagerhäuser u. dergl., bei welchem Vorgehen des Staats ihm aber immer die besondere Rücksicht vorschweben muß, daß der Dienst, welchen er damit verschiedenen Einzelnen leistet, immer wieder der Allgemeinheit zu gut komme und dieser letztere Umstand eigentlich den Ausschlag gebe. Wäre letzteres nicht der Fall und bliebe der überwiegende Vortheil nur den wenigen Einzelnen, so fiele natürlich auch diese Pflicht des Staats hinweg.

Da der Staat zur Erreichung seiner Zwecke ebenfalls einer großen Menge Güter bedarf, sei dies in unbeweglichen oder beweglichen Gütern oder Geldwerthen, die Gesammtinteressen aber nicht durch die Einzelinteressen durchkreuzt oder gestört werden dürfen, so hat der Staat darauf zu sehen, daß seine Güterproduction nicht durch die Einzelnen gehemmt oder verhindert werde und vielmehr beide Thätigkeiten neben einander sich frei bewegen können, weshalb denn auch der Staat wieder sein Güterwesen so einrichten muß, daß es den Einzelnen in ihrer Güterproduction so wenig als möglich hemmend in den Weg tritt. Endlich hat der Staat nicht blos bezüglich dieser Güterproduction, sondern auch hinsichtlich des Eigenthumsrechts selbst die Interessen der Gesammtheit und der dauernden Verhältnisse gegenüber den blos vorübergehenden zu wahren und zu sichern, so daß durch das freie Eigenthumsrecht und dessen willkürliche Ausdehnung, z. B. zu allgemeiner Bindung des Eigenthums und Fesselung in e i n e r Hand, der todten Hand u. dgl., nicht etwa die Nachkommen factisch das Recht auf Eigenthum verlieren und die Todten auf alle Zeit hinaus eine tyrannische Beherrschung des Eigenthums und der Güterproduction besitzen.

Es entwickeln sich daraus dreierlei Rücksichten, welche der Staat in Bezug auf das Eigenthum und die sich daran knüpfenden Verhältnisse und Fragen zu beobachten hat. Fürs Erste hat er die Grundsätze festzustellen, welche er gegenüber der Gütererzeugung der Einzelnen und in Betreff jener des Staats einhalten muß, um nach beiden Seiten hin zu fördern und sie mit einander in harmonische Ausgleichung zu bringen;

für's Zweite hat er Erwägungen darüber anzustellen, welches die für die Gesammtheit entsprechende richtige Größe sowohl der Einzelvermögen als auch des Staatsvermögens oder überhaupt des Nationalvermögens im Einzelnen und Ganzen ist um seinerseits zur Erreichung der wünschenswerthen Höhe beizutragen oder etwa bestehende Mißverhältnisse in der Güterproduction und Vermögensansammlung abzuschaffen oder zu verhindern, und endlich hat er für die richtige Gesetzgebung und die etwa erforderlichen Einrichtungen und Maßregeln zu sorgen, welche in Bezug auf das Eigenthumsrecht im Allgemeinen zu bewirken sind, damit das allgemeine Recht auf Eigenthum durch zu große Ausdehnung und Mißbrauch der Gegenwart nicht der Zukunft beschränkt und somit faktisch wieder aufgehoben werde.

In Bezug auf die Gütererzeugung sind zwei Hauptsysteme möglich und in der That auch mit mehr oder weniger Entschiedenheit und Consequenz durchgeführt worden. Das erste System ist das der Bevorrechtung, wobei die beliebige Gütererzeugung nicht jedem Einzelnen frei steht, sondern der Staat sie nach den einzelnen Zweigen an einzelne Berechtigte als besonderes Vorrecht überträgt, somit also die Theilung der Arbeit nicht dem Zufalle oder dem freien Willen überläßt, sondern selbst in die Hand nimmt, regelt und leitet, weil er glaubt, daß dadurch am sichersten das Beste getroffen und sowohl die Interessen der Gesammtheit als auch die der Einzelnen gewahrt werden. Das zweite System wird gewöhnlich das des gemeinen Rechts genannt, weil es die Grundsätze des gemeinen Rechts auch auf die Gütererzeugung anwendet. Dieselben gehen dahin, daß Jedermann das Recht der freien Persönlichkeit gewahrt bleibt und daher jeder Einzelne sich seine Thätigkeit selbst wählen und die Gütererzeugung nach eigenem freien Willen betreiben kann. Als ein drittes System könnte man etwa noch die Combination der beiden vorstehenden bezeichnen, wornach zwar Jeder das Recht erhält sich einer beliebigen Gütererzeugung hinzugeben, diese Gütererzeugung aber blos unter den vom Staate aufgestellten Vorbedingungen und Schranken betreiben darf. Es ist dies das System der Zunftordnungen, der Schutzzölle u. dgl., fällt aber ebenfalls noch in das Bereich des ersten Systems, da es nur eine etwas weniger straffe Bevormundung darstellt und die angebliche oder scheinbar freie Wahl der Gütererzeugung durch die gestellten Vorbedingungen und Schranken für viele oder die meisten illusorisch gemacht und wieder aufgehoben wird.

Das System der **Bevormundung** kann in verschiedener Weise ausgeübt werden. Es gab schon manche Staaten und bestehen derartige sogar jetzt noch, wo zum Besitze von Grund und Boden nur ein einziger Stand berechtigt und alle anderen davon ausgeschlossen sind, so daß sie Landwirthschaft nur auf fremdem Boden oder in bloßer Lohnarbeit treiben dürfen und nur die Wahl der Gewerbsthätigkeit frei haben. Ebenso gibt es Staaten, wo in ganz gleicher Weise der Betrieb der Gewerbe an einzelne Klassen überlassen war und die anderen davon ausgeschlossen blieben. Ersteres kam besonders in Patrimonialstaaten oder da vor, wo das Land von anderen Stämmen erobert wurde und diese den Grund und Boden ausschließlich unter sich vertheilten, so daß alle übrigen Bewohner davon ausgeschlossen wurden. Dies war in England nach der Eroberung durch die Normannen der Fall, ferner in Rußland, Polen, Ungarn und ebenso im Nordosten von Deutschland, so wie in Folge des Lehenssystems im ganzen deutschen Mittelalter. Die Monopolisirung der Gewerbe fand gleichfalls besonders in Deutschland im Mittelalter statt, wo die Städte gegenüber den Landorten sich das ausschließliche Vorrecht des Gewerbebetriebs vorbehielten und es dann auch wieder in ihren eigenen Mauern in anderer Weise monopolisirten. Eine zweite Art der Bevormundung ist blos dem fernen Südasien und Egypten vorbehalten gewesen, welche die Bevölkerung streng in verschiedene Kasten eintheilten, denen besondere Gewerbe und Lebensthätigkeiten als besondere Monopole vorbehalten wurden. Dies System hat sich daselbst auch noch bis auf den heutigen Tag erhalten, weil die unter einander gemischten Stämme und Völker nur in dieser Weise ohne fortgesetzte Reibungen und Auflehnungen friedlich fortzuleben vermochten und zu gleicher Zeit diese ganze Einrichtung durch die theokratische Staatsform eingeführt und geheiligt wurde, so daß jeder Theil die Beschäftigung mit der Thätigkeit der anderen Kasten für eine Verunreinigung und Versündigung gegen die Religion ansieht. Eine Aenderung wird in dieser Hinsicht wohl nur dadurch erfolgen, daß der Gewerbebetrieb durch Einführung von Maschinen mehr vergeistigt wird und eine andere Gestalt annimmt, auch die Maschinen selbst die Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerben ausgleichen, indem sie verschiedene derselben verbinden müssen oder für mehrere zugleich dienen können. Die dritte Art hat die Bevormundung auf die höchste Stufe gebracht, indem sie alle Arten von Güterquellen

und Gütererzeugung lediglich dem Staate vorbehält, der also im alleinigen Besitze aller Grundstücke, Kapitalien, Erzeugnisse und Arbeitskräfte ist, alle Gütererzeugung durch Einzelne in seinem Auftrage und nur für sich bewirken läßt und Keinem ein Eigenthumsrecht darauf zuerkennt, dagegen aber natürlich die Pflicht hat, alle Bewohner des Staats zu ernähren und zu erhalten. In vollständiger Weise ist dies System freilich nirgends durchgeführt gewesen und die umfassendsten Versuche dafür nur im Incas-Staate in Peru, sowie von Dr. Francia in Paraguay gemacht worden; aber dieser Zustand hat schon sehr vielen Weltverbesserern als Ideal vorgeschwebt und ist die Erreichung desselben auch das Ziel einer Fraktion der Communisten gewesen und sogar im Kleinen versucht worden.

Daß dies System, in welcher der erwähnten Weisen es auch ausgeführt werden möchte, verderblich, der menschlichen Bestimmung entgegen und daher völlig verwerflich sei, liegt schon auf den ersten Anblick auf der Hand. Vor allen Dingen widerspricht es dem natürlichen Rechte der Menschen auf freie Entwickelung und Ausbildung ihrer Anlagen und die Erstrebung der ihnen möglichen höchsten Ziele. Es ist damit durchaus nicht vereinbar, daß ganze Reihen von Thätigkeiten und sogar die Möglichkeit seine Anlagen richtig verwerthen zu können, dem Menschen verschlossen werden, während gerade er für diejenige Thätigkeit, welche ihm dies System zutheilt, wenig oder gar nicht geschaffen ist, oder jedenfalls lange nicht dasjenige darin leisten kann, was er in anderer Thätigkeit zu erreichen vermöchte. Wie der Einzelne aber dadurch beschränkt, und zu einer wenig fruchtbaren Thätigkeit verurtheilt wird, die natürlich nur sehr wenig erzielt, ebenso leidet darunter aber auch die Gesammtheit oder der Staat selbst. Er ist um so blühender, kräftiger und mächtiger, je bedeutender die Gütererzeugung ist, je mehr jeder Einzelne das Höchste leistet, wozu er befähigt ist, und je eifriger Alle zusammenwirken in diesem Streben und der Gütererzeugung überhaupt. Diese Concurrenz hört jedenfalls auf und lähmt es somit jeden Eifer und Sporn, wenn die Einwohner zu Thätigkeiten gezwungen sind, für welche sie nicht geschaffen sind, für welche sie vielleicht gar einen Widerwillen haben und zu deren richtiger und größerer Ausbeutung und Ausdehnung ihnen die nöthigsten Güterquellen versagt sind. Auch versteht es sich von selbst, daß ein solches System der Bevormundung nur auf einer sehr niederstehenden Stufe der Kultur und des Wirthschaftssystems

möglich ist und dabei nur die allereinfachsten Productionsweisen bestehen können, weil jeder erhebliche Fortschritt theils ein Zusammenwirken verschiedener Thätigkeiten, theils die Vereinigung derselben in einer Hand verlangt, was doch durch das ganze System grundsätzlich verhindert wird. In dieser Weise ist es aber unstreitig ganz klar, daß dies System auch den Fortschritt der Staaten und der Menschheit überhaupt verhindert und dieselben dazu zwingt und verdammt, ewig auf der niedersten Stufe und ohne alle weitere Entwickelung stehen zu bleiben, wie es Ostasien erging.

Die besondere Erörterung der einzelnen Modificationen dieses Systems der Bevorrechtung ist freilich Sache mehr der Volkswirthschaftslehre; allein einige Punkte müssen doch auch hier hervorgehoben werden. Wenn im ersteren Falle der Grund und Boden nur einer bestimmten Klasse vorbehalten ist, so wird er also auch nur Wenigen angehören und blos ungemein große Güter und Bodenstrecken umfassen. Dies hat einerseits den Nachtheil, daß nur die der Hauptwirthschaft näher gelegenen Theile besser beaufsichtigt und bewirthschaftet, die außerhalb gelegenen aber vernachlässigt werden, und daß deshalb an und für sich die Production hinter dem selbst mit jener niederen Stufe verbundenen Maße zurückbleibt. Große Güter dieser Art werden ferner dem Fortschritte am zähesten widerstehen, indem neue Versuche und höhere Wirthschaftssysteme sich mit so großen Gütern nicht vertragen und am meisten gedeihen, wo die Güter kleiner sind und den Forderungen des Wirthschaftssystems angepaßt werden können. Zu großen Verbesserungen und Einführung einer rationelleren Wirthschaft sind diese Güter aber auch schon deshalb nicht geeignet, weil die Besitzer die nöthigen Geldkapitalien nicht besitzen, die bei der reinen Landwirthschaft gering sind und erst durch die Industrie und Handelsthätigkeit geschaffen werden, welche jedoch bei solcher Gebundenheit und Monopolisirung des Bodens nicht gedeihen können. Selbst wenn die Güter mehr Producte erzeugen, als der Bedarf des Landes verlangt, können doch die Productenpreise nur niedrig sein und somit die erforderlichen Kapitalansammlungen nicht schaffen. Endlich wird von dem Augenblick an, wo die Gewerbs- und Handelsthätigkeit stärker wird und daher auch die Bevölkerung dichter macht, die Ernährung derselben von dem guten Willen und der Tüchtigkeit der Bodeninhaber abhängiger und hält deren Production nicht gleichen Schritt. Daneben wird ferner eine neue Art

Sclaverei gebildet, indem die Grundbesitzer viele Arbeitskräfte besitzen müssen und daher Tagelöhnerfamilien ansiedeln, welche gänzlich besitzlos und lediglich von dem Gutsherrn abhängig sind, der dann auch, um ihre Kräfte sich zu sichern, gewöhnlich sehr lästige Fesseln um sie schlingt und eine Hörigkeit über sie verhängt, die zwar in allen möglichen Formen auftritt, aber von der Leibeigenschaft und Sclaverei nicht sehr unterschieden ist, zumal ihnen ja selbst die Möglichkeit, auch Grundbesitz zu erlangen und selbstständig zu werden, gänzlich abgeschnitten ist, da sie nur die landwirthschaftliche Arbeit kennen und zu Gewerben u. dgl. nicht überzugehen vermögen. Wollen andernseits die Gewerbe und der Handel sich erweitern und große Anlagen in's Leben rufen, so fehlt ihnen hierzu vor Allem der Platz und da sie Grund und Boden nicht besitzen können, bleibt ihnen nichts anderes übrig, als ihn zu pachten; aber auf gepachtetem Terrain mag Niemand dauernde Anlagen und Baulichkeiten mit großen Kosten errichten, selbst wenn, wie z. B. in England und selbst in London die Pachtverträge auf 99 Jahre lauten, denn die Gebäude müssen ihrer Diensttauglichkeit wegen bis zum letzten Jahre in Stand erhalten werden, da sie sonst den Pacht nicht einmal mehr ertragen, und dann kann der Bodenbesitzer den Pacht willkürlich steigern, da sonst die Gebäude wieder abgebrochen werden müßten. Die ökonomische Lage solcher großen Grundbesitzer ist ferner nur in sofern eine erträgliche, als sie noch mit den einfachsten Bedürfnissen sich begnügen und ihr Leben auf ihren Gütern selbst beibehalten, wo ihnen natürlich auch in Mißjahren das Auskommen nicht fehlen wird. Wenn sie dagegen in großen Städten leben und an den höheren Genüssen und Vergnügungen Antheil nehmen, so gerathen sie leicht an eine Klippe, die auch schon die bedeutendsten Grundbesitzer scheitern machte. Mehrjährige gute Jahre mit einträglichen Preisen gewöhnt sie nämlich daran, den gewöhnlichen Verbrauch und Aufwand darnach einzurichten, und folgen dann Jahre mit zu niederem Erträgnisse und Einkommen, so werden eben in Hoffnung auf Erneuerung der guten Jahre Anlehen zum Verbrauch gemacht und dadurch nach und nach die Güter überschuldet. Wegen der schwankenden Erträgnisse der großen Güter ist es aber endlich schwer, darauf große Anlehen zu machen und deren Verzinsung regelmäßig zu bewirken und gehen daher so viele Gutsbesitzer zu Grund oder wenigstens die Wirthschaft zurück.

Während die Monopolisirung des Grundbesitzes bei einem Stande doch wenigstens die Landwirthschaft selbst nicht hemmt, diese nicht herabgedrückt wird und die Monopolsbesitzer sich tüchtige Verwalter und Aufseher aus der Zahl ihrer Arbeiter erziehen können, ist dies bei der Monopolisirung der Gewerbe nicht so der Fall, denn hier müssen immerwährend neue Geschäfte und Zweige gegründet werden, es gehört dazu größere Intelligenz und wird zwar bei der Fortvererbung eines Gewerbsbetriebs in einer Familie oder Klasse sich eine gewisse Fertigkeit immer fortpflanzen und erhalten, aber keine wirklich erheblichen Fortschritte überhaupt gemacht werden. Noch schlimmer war aber immer das Verhältniß, wenn die Gewerbe auf die Städte allein beschränkt und dem Lande nur die allernothwendigsten Zweige belassen wurden, ja sogar selbst wenn nur die Niederlassung in den Städten mit großen Schwierigkeiten umgeben war, wie dies in Deutschland noch bis zu den letzten Jahren stattfand. In ersterem Falle war nämlich dadurch dem Landmanne es gar nicht möglich, seine Kinder anderen Beschäftigungen als dem Landbau zu widmen, da ihnen zur Niederlassung in den Städten meistens die Mittel fehlten. Es blieb ihnen also nichts Anderes übrig, als entweder das Landgut auf ein einziges Kind zu vererben und die anderen zu Tagelöhnern und meistens auch zu ehelosem Leben zu zwingen, wobei die unehelichen Kinder sich vermehrten, oder aber das Besitzthum immer mehr zu vertheilen, bis diese Theile eine Familie nicht mehr ernährten und dies z. B. in Württemberg in den letzten zwanzig Jahren die furchtbare Zunahme der Vergantungen veranlaßte, denn wenn man auf dem Lande theilweise auch Gewerbe daneben betrieb, so hatte dies doch eine sehr enge Gränze, die bald überschritten war. Noch mehr hatte die Monopolisirung der Gewerbe die wahren Fortschritte darin und namentlich die Erfindungen verhindert, da eine Combinirung der Gewerbe nicht erlaubt war und doch nur aus derselben die bedeutendsten Erfindungen und Entdeckungen hervorgingen.

Ueber die Vertheilung der Beschäftigungen in erbliche Kasten brauchen wir wohl nichts zu sagen, da das Hauptsächlichste schon im Allgemeinen erörtert wurde und solche Einrichtungen wohl von Niemanden mehr empfohlen werden dürften, wird doch die Abschaffung dieser Einrichtung auch in Ostindien immer nothwendiger und dringender. Die andere Art, nämlich die Monopolisirung aller Gütererzeugung und Güterquellen für den Staat wird endlich später zu näherer Erörterung

gelangen, wo wir von den Reactionen gegen das Eigenthum zu sprechen haben. Ueber das ganze System der Bevorrechtung sei nur noch im Allgemeinen erwähnt, daß es bei den germanischen Völkern meistens in der Zeit des ersten Kulturaufschwungs und der Städtebildung sich ausgebreitet hat, wo man von Seiten des Staats für die ununterbrochene Befriedigung der Bedürfnisse sorgen wollte und auch wirklich viele Gewerbtreibende zu bleibender Niederlassung nur durch Gewährung von Vorrechten und Monopolen bewegen konnte, woraus sich dann nach und nach das System des Zunftwesens und Schutzzolls weiter entwickelte.

Das zweite System des gemeinen Rechts oder der freien Bewegung, welches unstreitig auch das ältere und uranfängliche gewesen war, besteht darin, daß jedes einzelne Individuum berechtigt ist, Privateigenthum von aller Art und Größe zu erwerben, darüber zu verfügen und die Gütererzeugung und den Güteraustausch in beliebiger Weise vorzunehmen, natürlich Alles unter dem Vorbehalte, daß dadurch das gleiche Recht aller Uebrigen nicht behindert und der Staat in der Erreichung seiner Zwecke nicht gehemmt werde, also unter Beobachtung der im Staate herrschenden Rechtsnormen. Es findet also bei diesem Systeme im Allgemeinen kein Ausschluß besonderer Gütersorten und Güterquellen statt, der Besitz und die Production hängt blos von den Kräften und dem Vermögen des Betreffenden ab; er kann seine Production nach Belieben und mit bestem Gewinne verwerthen, kann seinen Besitz ebenso verschenken und vererben und Keiner hat für den Andern zu arbeiten oder zu sorgen. Alle Ausnahmen finden blos aus Rücksicht auf das Staatsinteresse statt, wie das Verbot des Erzeugens, Besitzes und Verwerthens gewisser Güter, als Pulver, Salz, Tabak u. dgl. im ärarischen oder polizeilichen Interesse, des Handels mit gewissen Thieren bei ausgebrochenen Seuchen aus Gesundheitsrücksichten, des übermäßigen Güterankaufs für die todte Hand u. dgl.; auch kann der Staat zu seinem Bestande einen Theil des Productionswerths in Form von Steuern und Abgaben, in Anspruch nehmen und zwar um so mehr, je weniger er selbst bezüglich der Güterproduction den Einzelnen Concurrenz macht, woraus sich auch die Thatsache ableitet, daß in jener Zeit, wo die Staaten noch großen Güterbesitz hatten und selbst bedeutende Productionen vornahmen, das Volk sich nur ungern und mit Widerwillen dazu bequemte, Steuern und Abgaben zuzugestehen, weil eben der Staat den

Einzelnen zu starke Concurrenz machte, während in neuerer Zeit, wo der Staat hauptsächlich von Steuern und Abgaben leben muß, das Volk auch verlangt, daß er seinen Güterbesitz auf das Nothwendigste reducire und die eigene, mit der Volksthätigkeit concurrirende Gütererzeugung ganz einstelle.

Daß ein solches System, welches vor wenigen Jahren nur erst in einigen der am meisten vorangeschrittenen Staaten eingeführt war, aber jetzt ziemlich rasch durch ganz Europa siegreich wird, weil die materiellen Interessen das bewegende Princip der Zeit sind und nur in dieser Weise entsprechend gefördert werden können, sehr vortheilhafte Folgen für die Einzelnen und den Staat haben muß, geht schon daraus hervor, weil es sich am natürlichsten und entsprechendsten dem Wesen und der Bestimmung des Menschen anschließt, der nur dann das ihm gesteckte höchste Ziel mit dem Aufgebote aller seiner Kräfte erreichen kann, wenn er sie auch ungehindert und frei zu benutzen vermag, auf der andern Seite aber auch dem Staate die ganze Mannichfaltigkeit und den bunten Wechsel des Lebens verleiht, welcher ihn vor Einseitigkeit bewahrt und alle Elemente zu seinem Gedeihen, seiner Größe und Macht wetteifern läßt. Ohne dies System wird der Mensch nur das, wozu ihn gleichsam die Polizei des Staats macht, und somit mehr eine künstliche Gliederpuppe, die nur von außen Bewegung und Thätigkeit und überhaupt jeden Anstoß erhält; dies System dagegen läßt den Menschen in seiner ganzen eigenen Größe auftreten und die volle Menschenwürde in reinster und höchster Weise entfalten.

Es ist kein Zweifel, daß die Menschheit blos unter dem Systeme der Bevormundung so viele Jahrhunderte hindurch in ihrer richtigen Entwickelung aufgehalten wurde und daß erst nach dem Falle desselben es möglich war, daß unser Jahrhundert mit den unzähligen Wundern der Industrie, der Kunst und der geistigen Schöpfungen, der reichsten und mannichfaltigsten Production, der Emancipation aller Stände und Klassen, des Emporsteigens für Alle, des rasch sich mehrenden Wohlstands, der mannichfaltigsten Vertheilung des Verbrauchs und Vermögens und des großartigen Nationalvermögens anbrach und plötzlich in wenigen Jahrzehnten die Menschheit auf eine Höhe emportrug, welche die Welt noch nie gesehen und welche in einem halben Jahrhunderte bereits mehr und Größeres hervorgerufen und geschaffen, als das ganze vorhergegangene Jahrtausend. Hierüber kann unmöglich ein Zweifel

obwalten und ebenso klar und entschieden steht es fest, daß ohne diesen Aufschwung der freien Bewegung und Arbeit und der riesigen Anstrengungen der Concurrenz den Staaten die ungeheueren Summen und Mittel nicht zu Gebot ständen, womit sie allein ihre heutige Macht begründen und nach allen Seiten so Großes leisten konnten, denn auch die gewaltigste Anstrengung der Volkskräfte hätte vor 60—80 Jahren es nicht vermocht, auch nur den vierten Theil von dem zu leisten, was heute sogar mit vieler Leichtigkeit geschieht.

Ungeachtet dieser klar und deutlich vorliegenden ungeheueren Vortheile dieses Systems gibt es auch heute noch zahlreiche Gegner desselben und wenn sie auch die frühere Bevormundung verwerfen und sogar das System der freien Concurrenz als unvermeidbar in unseren Verhältnissen und auf dem jetzigen Standpunkte erklären, so heben sie doch eine Menge von Schattenseiten hervor, die deshalb der Erwähnung und Prüfung bedürfen. Es soll dies System häßliche wirthschaftliche und sittliche Flecken und große Gefahren haben, alle Nachtheile und Gefahren der Massenarmuth und alle Uebel einer übermäßigen und unsittlichen Concurrenz mit sich führen, woraus eine bedenkliche Hemmung der gesellschaftlichen Verhältnisse hervorgehe. Es entspringe daraus eine schädliche Zersplitterung des Bodens, es werde mit Härte über die durch die Concurrenz Erdrückten hinweggegangen und die Verunglückten noch sogar mit ungerechtem Tadel wegen ihres starrsinnigen Festhaltens am Ueberlebten und Veralteten überhäuft, die Concurrenz führe überhaupt zu Herzlosigkeit und Unsittlichkeit, die Uebermacht des Kapitals mache die Menschen nur zu Maschinen, geringe geistige Vorzüge und Kraft werde zum Verbrechen und das ganze Glück des Volks nur nach der Summe der von ihm erzeugten Güter bemessen. In der That diese Vorwürfe sind so schwer, daß sie fähig wären an dem ganzen Bestande dieses Systems zu rütteln und die Aussprecher derselben würden es wohl auch mit der ganzen Fülle ihrer Beredsamkeit und Beweisgründe thun, wenn sie nur im Stande wären, irgend ein anderes an seine Stelle zu setzen oder zu empfehlen, das besser wäre, dasselbe leistete und nicht ebenfalls mit allem dem, was sie ihm zum Vorwurfe machen, und mit noch Schlimmerem behaftet wäre. Aber gerade dieser Umstand spricht auch am mächtigsten gegen diese Vorwürfe selbst und beweist, daß die getadelten Folgen nicht gerade mit dem Systeme an und für sich unzertrennlich verbunden sein müssen, sondern daß äußere Umstände und

Verhältnisse sie erst schufen und es also auch möglich sein müsse, sie von dem Systeme in so weit los zu lösen, als es in solchem Falle überhaupt möglich ist, denn es gibt nichts Gutes und Vortreffliches in der Welt, an welches sich nicht auch Mängel, Auswüchse und theilweise sogar üble Folgen anranken, und so lange die Menschen eben nicht selbst vollkommen sind, werden auch ihre Einrichtungen menschlich und unvollkommen bleiben.

Prüfen wir diese Vorwürfe nun etwas näher, so erhellt sogleich, daß von Seiten der Staaten und der Gesellschaft der große Fehler begangen wurde, die große und rasche Entwickelung der materiellen Interessen und die massenhafte Steigerung der Güterproduction mit den Händen im Schooße an sich herankommen und immer überwältigender werden zu sehen, ohne daß man sich die Mühe gab, Vorbereitungen und Uebergangsstufen für die neuen Zeitforderungen zu machen oder überhaupt das Veraltete abzuschaffen und an seine Stelle Neues zu setzen. Dazu war es Zeit, als der Freiherr von Stein zu Anfang dieses Jahrhunderts in Preußen sein neues System in Vorschlag und Ausführung brachte, und wäre man in diesem Streben verharrt, hätte man es nicht in unverantwortlicher reactionärer Weise überall gehemmt und unterbrochen und hätte man das Volk zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten herangezogen und alle verderblichen Schranken des Mittelalters und Feudalsystems rasch gebrochen und dem neuen, damals noch nicht so riesenmäßig und gewaltsam herandrängenden Strome der neuen Zeitrichtung und Zeitbedürfnisse freie Bahn gemacht, dann wäre der Uebergang und die Versöhnung mit dem Neuen leicht und ohne so schwere Folgen geworden, Alles hätte sich in kurzer Zeit ausgeglichen und die zahlreichen Mißstände wären unterblieben. Aber dafür schritt man eher zurück als voran, es wurden neue Zunft- und Schutzzollschranken aufgerichtet, sogar ganz neue, der Zeitrichtung widerstrebende Interessen künstlich gebildet, und so mußte denn diese vor diesem Widerstande ihre Kräfte um so gewaltiger ansammeln, um den Widerstand mit Macht und gewaltsam zu brechen und trotz des Widerwillens der reactionären Regierungen sich siegreich über alle Verhältnisse des Staats und Lebens zu ergießen. Da war es denn kein Wunder, daß die hartnäckig im Alten Eingelebten und Eingewurzelten, die von Seiten der Regierungen noch dazu künstlich darin befestigt worden waren, sich in die plötzliche Neugestaltung nicht finden und darin eingewöhnen, daß

sie mit den frischen und kräftigen Talenten, welche den neuen Zeitforderungen schon lange sehnsuchtsvoll entgegengeharrt hatten, nicht gleichen Schritt halten konnten, daß viele Existenzen zusammenbrachen, die neue Strömung über zahlreiche Todte einherschritt und in diesem Meere der frischen Regsamkeit und Concurrenzthätigkeit Einzelne rasch zu großen Reichthümern gelangten und sich über ihre bisherigen Genossen hoch erhoben, während die Masse der Arbeiter, an den stillen Fortgang der alten Geschäfte gewöhnt, einerseits nicht die Kraft besaßen, die Concurrenz mit solchen aufzunehmen, welche nicht im eintönigen Zunftwesen, sondern in der frischen, freien Luft aufgewachsen waren und neue Talente, Strebungen und Ideen und vollen Muth mitbrachten in das Ringen um den Preis der Mitbewerbung und der Vermögensansammlung, andererseits aber auch nicht daran gedacht hatten, in der Zeit des ruhigen Verdienstes etwas zu sparen, um damit eine Krisis durchzumachen und in der angebrochenen neuen Zeit die Grundlage zur Selbstständigmachung zu legen. Die neue Industrie mit ihren kunstvollen Leistungen und die Maschinenverwendung, welche die rohen Kräfte entbehrlich machte und dafür geistig regsamere Arbeiter zu ihrer Leitung und Bedienung verlangte, konnte sich mit den alten Arbeitern nicht begnügen und sie nicht gebrauchen, wenn sie es nicht verstanden, sich selbst aufzuraffen und ebenfalls sich der neuen Zeitrichtung anzugewöhnen. Alle aus diesen Verhältnissen entsprungenen üblen Folgen waren daher nicht durch das System erfolgt, das durchaus nicht ganz neu, sondern den Menschen natürlich und nur durch Jahrhunderte auf dem Kontinente erdrückt war, sondern einfach nur die Folge des verkehrten Verhaltens der Regierungen und Gesellschaft und mußten nur um so stärker hervortreten, je länger man es von sich abzuwehren und das Alte künstlich zu erhalten suchte, und man kann mit Zuversicht sagen, daß in Deutschland diese Folgen nicht in halber Größe erschienen wären, hätte man sich nur erst vor fünfundzwanzig Jahren entschlossen, das Zunftwesen und die Schutzzölle fallen zu lassen, das System der freien Bewegung einzuführen, das Repräsentativsystem ehrlich und ohne Rückhalt zur Geltung kommen zu lassen und das Volk zur Selbstregierung heran zu ziehen. Jetzt allerdings sind die schlimmen Folgen da und in manchen Ländern sogar in ziemlich akuter Weise hervorgetreten, auch hält es schwer sie plötzlich und gänzlich zu beseitigen und abzustellen; allein sie werden nicht anhalten und überwunden werden und wären sogar schon

überwunden worden, wären nicht in fast allen Staaten noch so viele Ueberreste des mittelalterlichen Zopfs und des Feudalsystems und selbst das Zunftwesen vorhanden und erst abzubrechen. Auch muß man wohl den anderen Umstand bedenken, daß bezüglich des Handels schon seit sehr langer Zeit und bezüglich der Fabrikation wenigstens schon seit einigen Jahrzehnten der vollen freien Bewegung der möglichste Spielraum gelassen war, zumal ersterer den Druck gar nicht in gleicher Weise ertragen hätte und die Staaten im Handel eine Hauptquelle ihrer Mittel und Kräfte suchen mußten. Beide hatten sich also bereits freie Bahn gebrochen, waren stark und mächtig und wußten sich die reichsten Mittel dienstbar zu machen, weil sie über die Kräfte aller Länder und Völker zu gebieten verstanden, während die ganze übrige Production und Erwerbsthätigkeit noch in harten Fesseln lag. Als daher nun letztere gebrochen wurden und fielen, so war nichts natürlicher, als daß nun Handel und Fabrikation das Feld ungemein viel leichter und intensiver ausbeuten, die übrige Thätigkeit beherrschen und so vorzugsweise den Siegespreis des hohen und einseitigen Gewinns davon tragen konnten, indeß die anderen Productionen und Kräfte zu schwach waren, um selbstständig aufzutreten, ihre speziellen und Sonderinteressen nachdrücklich geltend zu machen und den übrigen ein Gleichgewicht darzubieten. Gerade dieser Umstand ist es, der die meisten schlimmen Folgen hervorgerufen hat, und deshalb hätte es auch die erste Pflicht der Regierungen sein sollen, dies Mißverhältniß nicht so stark anschwellen zu lassen, bei Zeiten eine Gleichstellung dieser Erwerbsthätigkeiten anzubahnen und so zu verhüten, daß das volle Uebergewicht auf die eine Seite falle. Dies geschah aber nicht, der Handel griff Schritt für Schritt in den Kreis der Gewerbsthätigkeit ein und riß die gewinnreichsten Felder ihrer Thätigkeit an sich, während die Gewerbe in ihren alten Fesseln verharrten, sich darin nicht regen und bewegen konnten und sodann ihre ganze beste Kraft aufgesogen war, als die Schranken endlich fielen und das Gewerbswesen den offenen Kampf mit Handel und Großindustrie aufnehmen mußte. Aber auch in Bezug auf die Großindustrie beging man zahlreiche Irrthümer und Fehler. Man verkannte, daß nur Ackerbau und das Kleingewerbe für die mehr persönlichen und lokalen Bedürfnisse einen nationalen Charakter haben und glaubte mit einigen Schwärmern auch eine nationale Großindustrie und Fabrikation schaffen zu können, die doch in der That nur einen internationalen und Welt-

charakter hat und nicht in die engen Gränzen eines Landes eingeschränkt werden kann. Ackerbau und Kleinindustrie sind ganz darnach angethan, nur die Landesbedürfnisse zu befriedigen und nur zeitweise einen nicht großen Export zu erlauben; die Großindustrie dagegen kann in dieser engen Jacke nur in ihrer Jugend bestehen, denn ihr Betrieb kann in willkürlicher Größe ausgedehnt werden und strebt sofort über die Gränzen des Vaterlands hinaus. Man hat aber überall diese Großindustrie künstlich gefördert und gehoben und ihr selbst auf Kosten der Gesammtheit die Mittel an die Hand gegeben, um alljährlich größere Dimensionen anzunehmen und dem englischen Vorgange nachzustreben. Allein als dies geschehen war und ihre umfassende Thätigkeit vom Absatze auf fremden Märkten abhing, wo sie durch einige günstige Umstände und auf Kosten des heimischen Staats anfangs concurriren, aber diese Concurrenz nur bis zu einem gewissen Grade ausdehnen konnte, verschloß man ihr alle Wege und Stege, indem man eine verkehrte Zoll- und Handelspolitik befolgte und beim verkehrten alten System blieb, während andere Länder in dieser Hinsicht rasche Fortschritte machten, sich durch ihre freie Handelspolitik die fremden Länder öffneten und daselbst ihren Absatz so befestigten und sicherten, daß die dritten Zurückgebliebenen damit nicht mehr zu wetteifern vermochten. Deshalb hat in vielen Staaten, zumal in Deutschland, auch die Großindustrie die günstigsten Augenblicke versäumt, die großen, nur durch vermehrten Absatz hervorzurufenden Verbesserungen und Vervollkommnungen unterlassen oder nicht genügend gemacht und bei endlicher Annahme eines freieren Handels- und Zollsystems nicht einmal im Innern die nothwendige zähe Concurrenz bestehen können.

Sehen wir in dieser Weise, daß der Fehler und die Ursache dieses nicht günstigen Uebergangs nur darin lag, daß die Regierungen nicht alle Interessen gleichmäßig förderten und in den Kampf der Concurrenz führten, so fallen damit schon die Hauptvorwürfe, welche man gegen das System der freien Concurrenz macht; aber auch die meisten üblen Folgen stellen sich in der Wirklichkeit nicht so und nicht so allgemein dar, wie sie geschildert werden. So ist die Furcht vor einer Massenverarmung jedenfalls eine eitle. In früherer Zeit waren zwar die kernhafteren städtischen Gewerbsleute und die besseren Ackerbauer auch nicht ohne behäbigen Wohlstand, zumal sie die einfachen Sitten behielten und bei gewöhnlichen Genüssen blieben. Dieser Wohlstand ist jedoch

nicht durch das freiere System vernichtet worden, sondern durch die Vermehrung der Bedürfnisse und die Umwandlung des ganzen Haushalts, wofür auch das alte System kein hinreichendes allgemeines Auskommen hätte gewähren können, außer wenn man zu der verrückten Maßregel gegriffen hätte, die Zahl der Gewerbetreibenden zu fixiren und ihnen so von Staatswegen das Auskommen zu garantiren, was doch die schreiendste Verletzung der Gleichheit vor dem Rechte gewesen wäre, da alle anderen Staatsgenossen diese Garantie nicht besessen hätten. Wenn wir die Sache näher betrachten, bestand früher sogar ein verhältnißmäßig stärkeres Proletariat bei der ganzen Arbeiter- und Tagelöhnerklasse und ist bei dem alten Systeme der Bauer am schlimmsten daran gewesen, da er bei steigendem Preise der Güter, Tagelöhner, Arbeit und aller anderen Bedürfnisse für seine Erträgnisse nicht mehr, sondern lange Zeit hindurch sogar weniger löste. Ein Vergleich mit früher wird dagegen zeigen, daß das Leben aller unserer Klassen ein viel besseres und reichlicheres ist, als noch vor zwanzig und dreißig Jahren, daß es viel leichter ist, sich durch Sparsamkeit, Fleiß und nüchternes Leben ein ausreichendes Auskommen und selbst Wohlstand zu erwerben, daß die zahlreichen Bettler vor den Klöstern und Privathäusern verschwunden sind, daß der heutige allgemeine Arbeitslohn das Doppelte von früher erreichte und mehr den speziellen Leistungen entspricht und daß endlich nicht mehr Tausende von arbeitsfähigen Kräften lange und vergebens nach Arbeit suchen, sondern daß tüchtige Arbeitskräfte fortwährend gesucht sind und immer höher bezahlt werden. Ja selbst in der Weise sind die Arbeiter heute besser daran, daß sie früher mit Kost und Wohnung befriedigt wurden und ihr Geldlohn selten zu einiger Ersparniß hinreichte, während sie heute bei der Bezahlung in Geld die volle Freiheit haben, ihr Leben nach eigenem Gefallen einzurichten und Ersparnisse zurückzulegen, freilich aber auch den vollen Verdienst in Lebensgenüssen wieder zu vergeuden, wenn sie nicht Festigkeit und Bildung genug haben, die schlimmen Folgen davon vorauszusehen.

Wird ferner geltend gemacht, daß jetzt die Concurrenz stärker, ja überstark sei, so ist darauf einfach zu entgegnen, daß zu gleicher Zeit auch das Concurrenzfeld noch viel bedeutender erweitert wurde und darauf Jedermann mehr Gelegenheit findet, sich einen passenden Wirkungskreis und Erfolge zu verschaffen, als in dem früheren, durch das Zunftwesen beschränkten Raume, wo auch der Tüchtigste seine Kräfte

nicht vollständig verwerthen und sich nicht weiter ausdehnen konnte, als bis zu den Gränzsteinen der Ortsgemarkung. Die großartige Wohlthat der eröffneten Concurrenz mit der ganzen Welt geht aber auch aus nichts schlagender hervor als aus der Thatsache, daß eine Menge Talente und Kenntnisse im früheren Systeme gar keinen Boden und keine Wirksamkeit fanden, weil in dem engen Kreise entweder gar keiner oder kein genügender Absatz zu finden war, während es jetzt auf den Productionsort gar nicht mehr ankommt und z. B. ein Schwarzwälder, Sonneberger oder Nürnberger vielleicht sein ganzes Leben hindurch sich Productionen hingibt, die wohl in ganz Europa keinen Käufer fänden, aber nun in Amerika oder Hinterasien das erfolgreichste Absatzfeld haben. Diese Gewerbsleute wären aber beim alten Systeme wohl zeitlebens verurtheilt gewesen, mit ordinären Handarbeiten und spärlichem Lohne zufrieden zu sein, während ihre jetzige Thätigkeit sie nicht blos zu Wohlstand und selbst Reichthum bringt, sondern sie auch in den Stand setzt, Hunderte von Arbeitern zu beschäftigen und ihnen die Gründung von eigenen Familien zu ermöglichen. Wenn endlich gesagt wird, die Concurrenz führe zur Unredlichkeit und verderbe die Sitten, so ist auch dies nur ein eitler Wahn, denn die Menschen werden immer so viel als möglich suchen, nicht betrogen zu werden und nur gute und preiswürdige Waaren annehmen, was ja bei der Concurrenz am leichtesten ist, da sie gewiß nicht durch die Schlechtigkeit, sondern nur durch bessere Waaren den Sieg erringen kann. Fällt auch einmal ein Betrug vor und bedient man sich zur Concurrenz unredlicher Mittel, so wirkt die Entdeckung derselben nur um so nachtheiliger auf den Urheber zurück. In früherer Zeit hatte aber das alte System geradezu die schlechtere Arbeit begünstigt, da die bessere fremde Arbeit nicht zugänglich gemacht war.

Nicht minder schlecht ist es mit dem Einwande bestellt, daß die Güterzerstückelung zu groß werde und bedenkliche Folgen habe, und es scheint fast, als hätten diejenigen, welche solches behaupten, sich noch gar nicht in der Welt und ihren Verhältnissen umgesehen. Es wird Niemand bestreiten wollen, daß die frühere Geschlossenheit der Güter nur nachtheilig und verderblich war; wenn aber nun umgekehrt in einigen Ländern die Aufhebung dieses Güterzwangs zu allzu großer Güterzerstückelung und dann zu zahlreichen Ganten geführt hat, weil bei der immer größeren Gütertheilung eine Familie zuletzt sich nicht mehr von dem

Stückchen Boden ernähren konnte, wie z. B. in Württemberg in den letzten zwanzig Jahren, so lag die Ursache nicht in der Freiheit der Güterzerstückelung, sondern in der übrigen Gesetzgebung. Während des Güterzwangs erbte nur ein Kind das Gut und die anderen Geschwister wurden zumeist dessen Tagelöhner und mußten ehelos bleiben, wenn nicht etwa eines derselben sich von einem Landgewerbe ernähren konnte. Die weiteren Söhne dem Gewerbe zu überliefern ging kaum an, da die städtischen Zünfte wegen der hohen Einkaufspreise und anderer Schwierigkeiten den Söhnen des Landvolks meistens verschlossen blieben, die Landgewerbe schon genugsam besetzt waren und das Arbeiten in die Stadt wieder auf unsägliche Hindernisse stieß. Als daher der Güterzwang aufgehoben wurde, zeigte sich zwar von den Städten aus eine größere Concurrenz zum Ankauf von ländlichen Grundstücken, allein die Landleute konnten den Städtern nirgends Concurrenz machen und so vertheilten sie dann die Güter in immer kleineren Parzellen unter die Nachkommen, für welche sie dann zu klein wurden und durch Pacht von anderen Grundstücken nachgeholfen werden sollte, was sie aber in Schulden und Elend brachte, weil bei der Concurrenz die Pachtschillinge zu hoch wurden, der Ertrag nur in guten Jahren ausreichte und niedere Preise Pachtrückstände brachten und selbst das eigene Grundstück dadurch verloren gehen ließ. Seit Aufhebung des Zunftzwangs und Einführung der Freizügigkeit ist dies aber anders geworden, denn nun widmet sich die für die Landwirthschaft überschüssige Bevölkerung, die nicht mehr gezwungen ist bei der Landwirthschaft zu bleiben, ohne die gehörigen Mittel dazu zu haben, den städtischen Beschäftigungen in Gewerben, Fabriken, Tagelohn u. dgl. und findet hier viel leichter ein genügendes Auskommen, weil nur die städtische Erwerbsthätigkeit beliebig ausdehnbar ist; auf dem Lande bleiben aber nur solche, welche sich genügend Grund und Boden erwerben und die Landwirthschaft fortbetreiben können. Wie nun aber früher die Theilbarkeit der Güter in Folge der vorhandenen schlechten Gesetzgebung in ungünstiger Weise benützt wurde, so geschieht es jetzt im entgegengesetzten Sinne, denn das Landvolk kauft sich eben in Folge dieser Theilbarkeit jetzt beliebige passende Grundstücke zusammen, arrondirt sie nach dem Maße und Stande seines landwirthschaftlichen Betriebes und die Güter erhalten nun gerade die Größe, welche jeweilig die entsprechendste ist. Ohnehin kaufen nun auch Städter ländliche Güter, indem sie die Größe derselben nach dem Maße

ihrer Kräfte auswählen, sich nicht beim Ankaufe von vornherein in übermäßige Schulden stecken müssen und bei der fortbestehenden Theilbarkeit auch ein Sinken der Preise wie in früherer Zeit nicht mehr zu befürchten ist. Wir sehen also, daß die üblen Folgen nur darin lagen, daß die Regierungen mit der Einführung der Theilbarkeit der Güter nicht zugleich auch die anderen nothwendigen gesetzgeberischen Reformen eintreten ließen und in den allgemeinen Fehler verfallen waren, sich durch Stückbau helfen zu wollen, anstatt alle Interessen gleichmäßig im Auge zu behalten. Uebrigens wird die fast überall begonnene Zusammenlegung der Güter wohl auch zur Folge haben, daß man eine niederste Einheit für die Parcellirung und Gütereintheilung zu Grunde legt und so der Parcellirung selbst eine passende unterste Gränze setzt, die etwa von der Nähe des Dorfs bis zu der weiteren Gemarkungsausdehnung von einem Viertelmorgen bis zu einem ganzen Morgen, natürlich entsprechend den Landessitten und Bedürfnissen, reichen kann.

Ein weiterer Einwand besteht darin, daß von der Concurrenz viele erdrückt, der Mensch nur zur Maschine und der Mangel an Anlagen und Kraft zum Verbrechen werde. Was den letzteren Vorwurf betrifft, so wird wohl zu allen Zeiten ein Unfähiger und Untüchtiger sich in keiner Branche haben emporschwingen können und eben zufrieden sein müssen mit dem, was ihm die Tüchtigeren und Emsigeren übrig ließen; ein schlechter Schneider wird nie eine gute Arbeit erhalten haben, sondern immer nur Flickschneider geblieben sein. Eine Ausnahme fand etwa nur da statt, wo, wie z. B. in Frankfurt, der Unsinn bis zum Uebermaß getrieben war und ein jeder Metzger wöchentlich nur 1½ Ochsen schlachten und verkaufen durfte. Allein dieser Auswuchs des Zunftwesens war von jeher verkehrt und konnte nur etwa dadurch entschuldigt werden, daß die Berechtigung zum Metzgerhandwerk durch den Kauf einer Gerechtigkeit im künstlichen Werthe bis zu 10,000 fl. und mehr erkauft werden mußte und obige Vorschrift oder Begränzung Kapital und Verzinsung sichern sollte. Bei Licht betrachtet ist dies nun aber gerade anders geworden, denn wenn der weniger Tüchtige und Kräftige früher es zu gar nichts weiter bringen konnte, ist es jetzt möglich jede Kraft aller Art auf die beste Art zu verwenden, und ein Schneider, der früher kein Talent hatte, schöne und passende Kleider zu schneiden und zu machen, und daher als Meister zum Flickschneider herabsank, wo ihm blos die geringste und am schlechtesten bezahlte Arbeit

noch zufiel, kann nun in einem größeren Geschäfte in einem besonderen Zweige ganz vorzüglich verwendbar und wirksam werden und dadurch ein viel besseres Auskommen finden. Aehnlich ist es in beinahe fast allen übrigen Erwerbszweigen und tritt bei manchen derselben, wie bei allen Eisenarbeitern, noch viel schlagender hervor, denn in der Regel liegt die Untüchtigkeit blos darin, daß der Betreffende zu einem ganzen Gewerbe und dessen Leitung nicht recht fähig ist, in einem einzelnen Zweige oder Theile desselben es aber zu großer Fertigkeit bringen kann, und man muß sich in dieser Hinsicht nur nicht dem irrigen Wahne hingeben, daß die Selbstständigmachung als Meister so etwas ganz Vorzügliches sei, weil damit zugleich der Unternehmerlohn verbunden ist; es stellt sich vielmehr jetzt ein tüchtiger Arbeiter eben so selbstständig und in der Regel noch sicherer dar und der Zugang zu solcher Selbstständigmachung ist auch leichter, weil kein Geschäftsanlage- und Betriebskapital nöthig ist und sich Jeder durch solche Arbeit dasselbe verdienen kann.

Versteht man unter Mangel an Kraft den Mangel an Kapital, so daß also ein solcher, dem es an Kapital fehlt, hinter jenen mit Kapital zurückbleiben muß, so war dies gewiß zu allen Zeiten in ganz gleicher Weise so gewesen, wenn es sich auch nicht so bemerklich machte, weil eben das Kapital überall noch gering war und keine so große Rolle spielte, die es aber auch in den Zunftgewerben jetzt gewiß in ebenso hohem Maße spielen würde. Allein auch unter dem Zunftwesen hatte es bereits sich nur zu sehr fühlbar gemacht und wäre derselbe Abstand zwischen Reichen und Armen nicht weniger hervorgetreten. Bedenken wir aber, daß früher ein Arbeiter oder Geselle überhaupt gar nicht Meister werden konnte, wenn er nicht das nöthige Kapital besaß, um sich in einer Stadt, in die Zünfte und die Kassen einzukaufen und die nöthige Geschäftseinrichtung zu machen, so sieht es unstreitig jetzt bedeutend besser aus, da die heutigen Gewerbs- und Industrieverhältnisse es erlauben, einzig auf Grund der Arbeitskraft sich selbstständig zu machen und einen sicheren Broderwerb zu gewinnen. Man muß sich eben dabei nur nicht dem thörichten Wahne hingeben, daß das Meistersein die einzige wünschbare und günstige Form der Selbstständigmachung sei.

Die Behauptung, daß in der heutigen Zeit der Gütererzeugung der Mensch zur Maschine herabgesunken sei, gehört lediglich zu den Stichreden, die gerne gebraucht werden, ohne daß man sich über deren Tragweite, Bedeutung und Wahrheit klar geworden ist. Man will

wohl damit sagen, daß die Arbeit jetzt vom Kapital und dem Handel beherrscht und geleitet werde und die Stück- und Theilarbeit eine monotone maschinenartige Arbeit sei. Allein schon dies letztere ist unwahr, da jede, auch die geringste Theilarbeit fortwährender Vervollkommnung fähig ist, ebenfalls Nachdenken und Verbesserungen verlangt und hervorruft und auch die geringste Theilarbeit immer nur im Bewußtsein des Zusammenhangs und in Rücksichtnahme auf denselben bewirkt werden kann. Es ist aber gewiß klar, daß es früher eine größere Menge Arbeiten gab, welche noch weit mehr roh und maschinenmäßig genannt werden mußten und eine weit größere Eintönigkeit und Einförmigkeit besaßen. Gerade diese rohe, maschinenmäßige und gedankenlose, auch weniger menschenwürdige Arbeit ist ja aber durch die Maschinen den Menschen abgenommen, wie das Dreschen, Sägen, Hobeln, Schmieden u. dgl. mehr, wo sonst nichts als mechanische Kraftäußerung vorkam, und die Bedienung und Handhabung der Maschinen ist gewiß eine anregendere und höhere Arbeit geworden. Die Theilarbeit war auch schon längst bei den Zunftgewerben unter den Gesellen eingeführt und wenn man großen Werth darauf legt, daß früher ein Geselle das ganze Handwerk lernen und ein Ganzes herstellen mußte, so verstanden sich eben auch damals nur Wenige recht darauf; wir aber haben sogar noch einen weiteren Fortschritt anzuerkennen, daß nämlich die Gewerbe nicht mehr wie früher in Schroffheit und kleinlichem Sinne von einander geschieden bleiben, sondern geradezu combinirt und in Zusammenhang gebracht werden und vorzüglich hieraus die größten und schönsten Fortschritte und Erfindungen hervorgehen.

Alle diese Einwürfe wiegen daher nicht sehr schwer und der einzige Uebelstand besteht in der Uebergangsperiode, indem man schon vor den großen Reformen Handel und Fabrikation einseitig zu stark werden ließ und die Gewerbsthätigkeit durch verkehrtes Festhalten am Alten sich nicht gleichmäßig zur Concurrenz befähigen und stärken konnte. Alle sonstigen Uebelstände sind dagegen nicht Folgen des Systems der freien Bewegung, welche dieselben nur mildern und heben kann und wird, sobald es ganz und in möglichst weitem Umfange eingeführt sein wird, sondern einzig nur bedingt durch das mächtige und einseitige Hervorbringen der materiellen Interessen, das aber unbedingt nothwendig war, damit unsere Zeit den an sie gestellten großartigen Forderungen entsprechen und die dafür erforderlichen umfassenden Mittel und Kräfte in

Bewegung setzen konnte. Noch niemals ist ein solcher Umschwung der Zeit ohne bedeutende Opfer vorüber gegangen, welche eben ertragen und so viel als möglich gemildert werden müssen; in Wahrheit sind aber diese Opfer verhältnißmäßig nie so gering gewesen, als bei dem jetzigen Umschwung, welcher die Menschheit im letzten halben Jahrhunderte weiter gebracht hat, als es die vorhergegangenen tausend Jahre zu thun vermochten. Bezüglich dieses Umschwungs ist aber noch ein weiterer Umstand sehr zu beachten.

Wo in der langen Zeit des irdischen Bestands ein solcher Umschwung und Fortschritt vor sich ging, war er niemals ein allumfassender und ganz allgemeiner, sondern durch einzelne große Kräfte, Anregungen und Elemente getragen. Letztere waren bis daher immer von der Art, daß sie niemals sich so großartig concentriren konnten, noch eine so gewaltige Stärke annahmen, vielmehr war ihre Kraftentwickelung und Wirksamkeit mehr eine langsamere. Betrachten wir die Einführung des Christenthums, die Entdeckung von Nordamerika und der Buchdruckpresse und weiter die Reformation, so ging die Anregung immer von einer Seite aus und die Wirkung war durchaus nicht nach Willkür zu verstärken und auszudehnen. Was aber unsere Zeit belebt und den heutigen Umschwung hervorgebracht, waren die tausenderlei großen Erfindungen, welche alle darauf hinstrebten, eine ungeheuere Kraftvermehrung zu erzeugen, sehen wir auf Steinkohlen und Dampfmaschinen, Spinn- und Webemaschinen, Eisenbahnen und Schifffahrt, die Werkzeuge der Kriegführung und die Wiederverarbeitung bisher als werthlos gehaltener verbrauchter Gegenstände, und diese ungeheuere Vermehrung und Concentrirung der Kraft fiel zusammen mit dem mächtigen Vordrängen der großartigen materiellen Interessen und der bis auf das Höchste steigerbaren Industriethätigkeit, welche denn auch als vorzüglichstes Mittel der Bereicherung durch die neuen Kraftelemente fast urplötzlich ungemein gesteigert wurde, so daß sie allerdings in Kürze eine so riesenhafte Thätigkeit entfaltete, daß der heutige Boden der civilisirten Welt ihr zu eng wurde und sie zeitweise mehr producirte, als diese aufnehmen und verbrauchen konnte. Nur hierdurch ist daher auch die zeitweise Erschütterung des Absatzes und Verdienstes in den letzten Jahrzehnten erfolgt und sie würde oft wiederkehren und wiederholt Schaden und Verheerungen anrichten, wenn nicht zeitig gegenüber dieser riesenmäßigen Arbeit und Production gethan wird, was seit fünfzig und mehr

Jahren zu thun unterlassen wurde, indem man hier denselben Fehler beging, wie vorhin bei dem Falle des Bevormundungssystems erörtert wurde. Es ist nämlich versäumt worden, gleichzeitig mit diesen außerordentlichen Erfindungen und Fortschritten, welche eine noch nie gekannte Massenproduction ermöglichten, das bisherige Handels- und Absatzgebiet ebenso zu erweitern und mit fernen Ländern einen großen Verkehr zu eröffnen, sowie überhaupt die den internationalen Verkehr hemmenden Zollschranken, Bedrückungen und Chikanen hinwegzuräumen, so daß das bisher offene Feld sehr leicht und bald überfüllt und übersättigt war, zumal in unserem Europa diese Production eine durch alle Länder ziemlich gleichartige wurde, und daher für viele Gegenstände überall her die gleiche Concurrenz entstand. Unsere jetzige Industriethätigkeit ist aber hauptsächlich auf den Austausch mit anderen Welttheilen angewiesen, weil diese allein sich Productionen hingeben können, die ihnen gegenseitig fehlen, und dadurch also allein der wahre Boden für die heutige Massenerzeugung gefunden ist. Nach Eröffnung des Markts in China und Japan, der besseren Civilisirung Ostindiens und Einführung der consolidirtern Zustände in Mittel- und Südamerika ist für die europäische Industrie ein Feld gewonnen, das auf Jahrhunderte hinaus groß genug ist und je weiter dies eröffnet und der Austausch damit geregelt ist, desto weniger und seltener werden Krisen und Erschütterungen die Industrie treffen und um so günstiger wird die Lage aller unserer Producenten, wie Consumenten.

Wir gedenken endlich der sogenannten Uebermacht des Kapitals aus dem Grunde, weil es gegenwärtig als der Hauptpopanz hingestellt wird, der die Menschen erdrücke. Hier ist man aber allgemein im größten Irrthum, denn noch niemals war etwas Erhebliches ohne Kapital hervorzubringen, nur die Vereinigung großer Kapitalien vermag die ungeheueren Leistungen unserer Zeit zu ermöglichen und ähnliche große Kapitalansammlungen wie jetzt fanden auch früher oft statt, haben aber niemals so productiv und allgemein befruchtend gewirkt wie die unserigen, sondern sind meistens in gänzlich falscher Weise verpraßt und vergeudet worden. Wenn aber das Kapital solche Wunder schafft und die Möglichkeit, daß viele Millionen Menschen mehr als früher jetzt ihr gutes und leichtes Auskommen finden und ein menschliches Leben führen können, so darf man es nicht deshalb anklagen, weil dabei auch einmal eine schlimme Wirkung mit unterläuft oder es nicht in

reicher Fülle Jedermann ohne Mühe und Arbeit in den Schooß träufelt. Wer arm oder ohne Vermögen geboren war, konnte nie anders zu Geld und Vermögen kommen, als durch eingezogenes Leben, Fleiß und Sparsamkeit, da anderer Vermögensgewinn zu den Ausnahmen gehört, und da ist denn ganz gewiß in unserer Zeit viel mehr und sicherere Gelegenheit gegeben als in früherer Zeit, wo nicht einmal kleine Ersparnisse zinstragend gemacht und so deren Selbstvermehrung bewirkt werden konnte. Andererseits ist es aber auch der Zug unserer Zeit, daß man gerade ohne solches Kapital jetzt viel leichter zur Selbstständigkeit gelangen kann wie früher, da sonst nur das schwieriger zu erlangende Meisterrecht zur Verheirathung ermächtigte, während nun schon der Arbeiter in Fabriken, großen Etablissements und anderen Arten von Geschäften dieselbe Stellung noch viel besser erlangen kann. Außerdem ist es ferner auch das Hauptziel aller unserer Erfindungen, solche Kraftäußerungen hervorzubringen und die Industrie so auszubilden, daß mit den wenigsten Mitteln das Größte zu erreichen ist, woraus also hervorgeht, daß im Durchschnitt verhältnißmäßig weniger Kapital verwendet wird als früher. Ebenso war es noch niemals so leicht wie jetzt, fremde Kapitalien zu Geschäften zu erhalten oder große Kapitalien durch Vereinigung kleiner zu bilden. Im Uebrigen sind die in unserer Industrie und dem Handel steckenden Kapitalien verhältnißmäßig kaum stärker und größer als früher, wenn man zugleich alle jene ungeheueren Kapitalien in Anschlag bringt, welche in Grundstücken, Häusern, Mobiliar, Erziehung und persönlicher Kraft liegen, da diese letzteren weit mehr als erstere gestiegen sind.

Hiermit wiederlegen sich alle bisher üblichen Vorwürfe gegen das System der freien Bewegung und die vielen Vorurtheile, welche nur aus nicht genauer Kenntniß der Ursachen und Wirkungen der dadurch geschaffenen Zustände hervorgegangen sind. Anstatt das Princip anzuklagen, sollten sie im Gegentheile sich bemühen, die angedeuteten Ursachen der ungünstigen Auswüchse und Gestaltungen möglichst rasch hinweg zu räumen und Vorkehrungen gegen jene Uebel zu treffen, die mit allen menschlichen Einrichtungen und Strebungen verknüpft sind, die menschliche Unvollkommenheit darthun und dadurch auch die Menschen auf ihre Pflicht hinweisen, nicht überall Vollkommenes zu erwarten und dem Unvollkommenen soviel als möglich nachzuhelfen, es zu reinigen und zu unterstützen. Man wird dann schon von selbst auf Einrich-

tungen und eine Gesetzgebung kommen, welche den einseitigen materiellen Interessen auch die anderen menschlichen Interessen entgegensetzen, beide unter höherem Gesichtspunkte ausgleichen und so bald den reichen Gewinn unserer neuen Zeit in reinerem und edlerem Lichte erscheinen lassen werden. Diese neuen Reformen werden aber nicht gegen das jetzige System gerichtet sein, sondern es im Gegentheile noch freier und vollkommener entwickeln und von der bisherigen Reform nur dadurch unterschieden sein, daß dies System nicht mehr blos einseitig für die materiellen Interessen, sondern gleichmäßig nach allen Seiten hin angewendet wird.

Wenn wir dargelegt haben, daß nicht das System an und für sich, sondern blos die unrichtige Anwendung und Einseitigkeit dabei die erzeugten Uebelstände hervorgerufen haben und daß die Concurrenz schon selbst auf die Auswüchse aufmerksam machen und sie heben und beseitigen, auch Jeden am besten in die richtige Bahn einlenken werde, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch der Staat vor Allem verpflichtet ist, durch seine Gesetze ebenso diese Uebelstände zu bekämpfen, wie die Gesellschaft ihrerseits sie mildern kann. Allein immerhin führt dazu nur ein mittelbarer Weg, der also auch nur mittelbar hilft, denn Staat und Gesellschaft können den Unbemittelten weder Kapital geben, um Geschäfte zu begründen, noch den Producenten die erzeugten Waaren abnehmen, wenn sie sie nicht selbst brauchen. Das ganze Leben ist ein beständiges Risico für Jedermann und wenn der Höchste nicht davon ausgenommen ist, so muß sich auch der Niederste darein finden. Die vorgeschlagenen und theilweise in Anwendung gebrachten Mittel zur Abwendung und Linderung dieser Uebelstände bestehen nun vorzugsweise in besserer Erziehung und Bildung, Erweckung und Bestärkung der Sittlichkeit, Religiosität und Sparsamkeit, Errichtung von Sparkassen, Einrichtung gesunder und billiger Wohnungen, Gründung von Associationen zum Ankauf von Lebensmitteln und Rohstoffen und gemeinschaftlicher Beschaffung der erforderlichen Kapitalien und endlich in der Vorsorge für die Unterstützung Kranker und Armer und den Unterhalt in den Zeiten der Nahrungslosigkeit und des Alters. Allein man muß dabei immer im Auge behalten, daß alle diese Mittel die Lage nur mildern und die Wiederholung der Uebel verhindern, daß sie aber die Besitzlosen nicht reich und die Arbeiter nicht zu vornehmen Fabrikherren machen können und daß endlich, wie die ganze Zeitrichtung auf der freien Selbstthätigkeit und Concurrenz beruht, Alles dies auch nur auf

freiwilligem Wege und aus der Mitte der Betheiligten heraus bewirkt werden kann, denn alles Andere wäre direkt oder indirekt ein Almosen, das die Lage nicht ändert, wohl aber die Betroffenen nur noch mehr erniedrigt und in die Reihe der Hoffnungslosen herabdrückt. Sehen wir diese Mittel noch etwas näher an, so sind sie aber allerdings auch geeignet, das wahre Uebel an der Wurzel anzugreifen, wenn sie rechtzeitig und energisch angewendet werden, und wenn sie vielfach jetzt nur zu mildern vermögen, so hat dies seinen Grund darin, daß sie eben nicht frühzeitig und vor der vollen Einführung des neuen Systems eingeführt wurden. Wäre damals für die bessere Erziehung und Bildung schon gesorgt worden, so hätte sich Niemand mehr starrköpfig der neuen Zeitrichtung entgegengestemmt, sondern darauf Jedermann sich vorbereitet und den Platz ausgesucht, den er darin einnehmen und richtig ausfüllen konnte. Aber auch diejenigen Vorschläge und Mittel sind nicht zurückzuweisen, welchen man offenbar die Aussicht entgegenstellen kann, daß sie bei größerer Verallgemeinerung eben den Zweck wieder verlieren, weil dann die besondere Wirksamkeit hinwegfalle, denn diese Verallgemeinerung wäre wohl möglich, wird aber aller menschlichen Berechnung nach nicht eintreten. Ebenso wird die Gründung von Arbeiterassociationen zur Gründung eigener Fabriken und Geschäfte nur ein vorübergehendes Mittel ohne Dauer und große Nachahmung sein, denn solche vielköpfigen Geschäfte taugen nicht viel und können höchstens in Form von Actienunternehmungen bestehen, welche allein die vielseitige Kapitalbetheiligung mit einheitlicher Leitung in Einklang bringen und zugleich den dabei betheiligten Arbeitern einen Antheil am Gewinne verschaffen können, indem sie eben mit Actien dabei mitwirken.

Auf das Entschiedenste muß man sich endlich gegen eine andere Chimäre aussprechen, nämlich gegen die, selbst von Mohl u. A. empfohlene Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinne. Dieselbe ist nämlich ebenso ungerecht wie unpraktisch und würde, wenn sie allein in gerechter Weise zugelassen wäre, die betreffenden Arbeiter sogar in noch weit größere Gefahren stürzen. Ließe sich den Geschäftsunternehmern der Gewinn regelmäßig und dauernd sichern, so wäre allerdings eine Betheiligung am Gewinn, obschon sie noch ebenso ungerecht bliebe, möglich und nicht zu verwerfen, insofern nämlich die Unternehmer sich dazu verstehen wollten; da aber Gewinne und Verluste mit einander abwechseln, so müßte der Arbeiter ebenso auch am Verluste betheiligt werden,

was aber in doppelter Weise unmöglich ist, denn einmal kann der Arbeiter von seinem Lohne nichts entbehren und nöthigenfalls nicht umsonst arbeiten und andererseits hat er ja keine Einlage gemacht, welche ebenso vom Verlust betroffen würde wie das Kapital des Unternehmers, der sich also im Verlustfalle an Nichts halten könnte. Ein gerechtes Princip für diese Gewinnbetheiligung aufzufinden, ist also unmöglich. Nicht minder ist die Sache aber auch unpraktisch und gar nicht einzusehen, worauf man eigentlich diese Gewinnbetheiligung gründen will, denn es müßte doch dabei zuvor festgestellt sein, daß die Arbeiter den Gewinn mit hervorgebracht haben. Dies ist aber in dieser Weise gänzlich unmöglich, weil der Arbeiter am Gewinne des Unternehmers ganz und gar nicht Ursache zu sein pflegt. Wo man dies aber etwa noch sagen kann und also ein Gewinn etwa durch ganz vorzügliche, ausgezeichnete Arbeit hervorgebracht ist, da ist aller Anspruch des Arbeiters auf den Gewinn schon mit dem ihm gewährten höheren Arbeitslohn beseitigt und vergütet und auch hier verbleibt der Hauptanspruch auf den Gewinn einzig nur dem Unternehmer, der die Chancen des Geschäfts übernahm, die Abnehmer erwarb, die betreffende Arbeit einführte, die Stoffe dafür zusammenbrachte, die Arbeit angab und leitete und den guten Arbeiter dafür anstellte. Wäre der letztere in einem anderen Geschäft gewesen, so hätte es schwerlich denselben Gewinn von ihm gezogen und daher ist ein für allemal festzustellen, daß der Arbeiter in der Regel am Unternehmergewinn nicht besonders Ursache ist und daher auch keine Betheiligung daran fordern kann. Der Gewinn ist einzig und allein bedingt durch die Anlage, Leitung und Wagniß des Geschäfts, Kenntniß und richtige Benützung des Markts und seiner Verhältnisse, Wagniß des Kapitals und Creditgebens, Einkauf und Wahl der Rohstoffe, die Wirksamkeit des Kapitals, richtige Wahl der Production, ihrer einzelnen Arten, Form u. dgl., Gewinnung tüchtiger Arbeiter und Geschäftsleute und gar oft von einem bloßen Geschäftsgeheimnisse, wo es doch überall gänzlich verkehrt wäre, dem Arbeiter allein einen Antheil am Gewinn zuzuschreiben, der auch nicht einmal aus allen dazu mitwirkenden Elementen und Factoren herauszufinden und besonders zu berechnen wäre. Er zeigt sich vielmehr allein im Lohne und ist darin enthalten, denn dieser stuft sich nach der Bedeutung des Arbeiters für die Arbeit ab. Dabei sei nur noch nebenbei gesagt, daß bei einer Gewinnbetheiligung die Arbeiter auch Einsicht in die Ge-

schäftsbücher nehmen lassen dürften und dies nicht wohl gewährt werden kann; ja sie könnten sogar wegen ihres Gewinnantheils bei den Unternehmungen und Speculationen selbst zu Rath gezogen werden wollen, was consequenter Weise sogar ganz richtig wäre, und damit vermöchte natürlich Handel und Industrie nicht zu bestehen. Solche Vorschläge sind daher ohne richtige Einsicht in die Sachlage gemacht und blos aus übertriebenen Gefühlsbetrachtungen entsprungen, indem man das ganz gewöhnliche Auskommen der Arbeiter betrachtete und daneben das vielleicht luxuriöse Leben des Fabrikunternehmers hielt, ohne daß man dabei bedenkt, wie des Letzteren Gewinn entstanden ist und daß er hauptsächlich aus der Kapitalwirksamkeit entsprang.

Anstatt der Gewinnbetheiligung schlägt man auch vor, daß die Fabrikanten gewisse Gewinnantheile zu Gründung von Fonds für Kranken- und Altersversorgung der Arbeiter abgeben sollen, und es kann dafür hervorgehoben werden, daß die Forderung zwar auf keinem Rechte fußt, aber doch jedenfalls der Billigkeit entspricht. Allein es wird dabei übersehen, daß die Fabrikanten wohl nicht zu solcher einseitigen Steuer gegen ihren Willen genöthigt werden können und daß sie jedenfalls diese Abgabe bald wieder zu den Geschäftskosten schlagen und die Arbeitslöhne um diesen Betrag herabgedrückt oder doch am Steigen verhindert würden. Man kommt daher schließlich wieder darauf zurück, daß den Arbeitern vorzugsweise aus sich selbst die Hülfe kommen muß und jede äußere Hülfe keine dauernde und ausreichende und jedenfalls nur ein Almosen ist, womit den Arbeitern nicht geholfen werden kann. Solche mögen für Dienstunfähige und Alte am Platze sein, obgleich wir sie auch da vermieden zu sehen wünschten, für den fähigen und gesunden Arbeiter liegt die Hülfe blos in ihm selbst, in seinem Fleiße, seiner Sparsamkeit und Mäßigkeit und in der Arbeit überhaupt und es würde eine traurige Ansicht von den Arbeitern sein, wenn man von ihnen erwarten wollte, daß sie anderswo Hülfe suchen möchten.

Alle diese Uebelstände, welche mit dem System der freien Bewegung aufgetaucht sind, waren auch bei dem früheren Systeme, jedoch nur in anderer Weise vorhanden und so lange es Eigenthum gab, das in verschiedener Art vertheilt war und bald große Kapital- und Vermögensmassen den zahlreichen Besitzlosen entgegensetzte, hat sich auch immer wieder eine Reaction dagegen gebildet, die sich bald gegen die Art der Vertheilung, bald gegen das Princip des Eigenthums selbst er-

hob. Man konnte sich nämlich der Thatsache nicht verschließen, daß gar manches Eigenthum nicht auf rechtlichem Erwerbe beruhte, daß die großen Grundherren zu ihrem Besitze meistens nur durch Beraubung der alten Besitzer gelangten und daß ebenso vieles Eigenthum, welches blos durch rechtswidrige und verwerfliche Mittel erworben worden war, nur in der längeren Dauer des Besitzes einen rechtlichen Titel besaß. Dies weckte in den Besitzlosen die Ansicht, daß überhaupt jeder Besitz eine Beraubung der anderen Menschen sei und daß Erstere ihnen, die doch ebenfalls ein Anrecht auf die Erde und ihre Gaben von der Natur empfangen hätten, geradezu den Zugang zu gleichem Besitze verengert oder gar ganz versperrt und durch das Vermögen selbst wieder sich ein Uebergewicht und die Herrschaft über die Besitzlosen verschafft haben. Dies veranlaßte daher immer selbst denkende und geistreiche Männer, nach einem Zustande und einer Staatsverfassung zu suchen, welche dieser Ungleichheit des Vermögens entgegentreten und Jedem ein gleiches Anrecht an die Gaben der Natur verschaffen sollte. Schon bei den Griechen finden wir auch im Volke von Zeit zu Zeit ähnliche Anstrebungen, noch mehr aber im römischen Reiche, das zu kolossale Reichthümer durch Kriegszüge, Plünderung, Raub und Aussaugung der Provinzen in den Händen Weniger angehäuft hatte, wogegen eine ungemein große Anzahl ohne Besitz leben und nicht einmal an den politischen Rechten vollen Antheil nehmen konnte. Daher der Aufstand unter Spartacus, die Gesetzesvorschläge der Gracchen und von Rullius, die eine andere Vertheilung des Eigenthums gewaltsam durchzuführen suchten, und die wiederholten Vertheilungen von Land an die Legionäre und Veteranen. Später brachten auch die Lehren des Christenthums die Bauern in Frankreich, Deutschland und England auf die nämliche Richtung und wir sehen schon vor dem Bauernkriege Bewegungen und Aufstände gegen die Besitzenden sich vielfach wiederholen, obgleich sie natürlich ihr Ziel nie erreichten, da die reichen Besitzer sich mit der Krone vereinigten, um diesen Andrang zurückzuweisen.

Unstreitig hat die Erfindung der Buchdruckerkunst die Verbreitung solcher Ideen noch bedeutender gefördert und zunächst den Bauernkrieg hervorgerufen, welcher in allen anderen Ländern ähnliche Erscheinungen nach sich zog und dann besonders in Frankreich einen günstigen Boden fand, als die Regierung Ludwig's XIV. besonders dazu beitrug, die Finanzverhältnisse des Staats zu verwirren, den Druck der niederen Klassen zu

steigern und die Großen und Reichen zu einem glanzvollen, üppigen und lasterhaften Leben auf Kosten des Volks zu führen. Hier waren Staat und Gesellschaft so dem Verderben und der Sittenlosigkeit anheim gefallen, daß ein weiterer Fortgang dieses Zustands unmöglich erschien, während er doch unter dem Regenten und Ludwig XV. noch mehr übertrieben wurde und seine schmachvollen Seiten überall hin blos legte.

Schon Rousseau war zu der Behauptung gelangt, daß die Gründung des Eigenthums unsere jetzige Gesellschaft mit allen ihren Verbrechen, Kriegen und Mordthaten hervorgerufen, unsägliches Elend über die Erde verbreitet und die der gesammten Menschheit gehörenden Früchte der Erde diesen entrissen und blos Wenigen in die Hand gegeben habe, und ähnliche Ideen wurden auch schon von Anderen ausgesprochen, wenn sich die Bewegung auch noch nicht gegen das Eigenthum selbst wendete. Doch waren schon die Anfänge der Revolution wenigstens gegen gewisse Klassen des Eigenthums gerichtet. Dahin gehörten vorzugsweise die erblich gemachten Richter- und Beamtenstellen und die Vorrechte und Ehrenstellen des Adels, welche zuerst abgeschafft wurden. Später machte aber auch die Regierung nicht minder Angriffe gegen das Eigenthum, indem sie die Kirchengüter als Staatsgüter erklärte und dann ein Papiergeld dafür ausgab, welches rasch im Werthe fiel und daher das Volk an seinem Eigenthum beraubte, während die Taxation der Lebensmittel und ähnliche Maßregeln geradezu auf das Nämliche hinausliefen. Als dann endlich der Ruf nach Gleichheit immer allgemeiner wurde und doch die Aristokratie der Feudalherren und erblichen Beamten schon gefallen war, wandte sich der Ruf nach Gleichheit auch gegen das Vermögen und von hieraus datiren dann die socialistischen und communistischen Bestrebungen, welche vorzugsweise in den großen Unterschieden des Vermögens das Unglück der Gesellschaft sahen und durch Umgestaltung oder Abschaffung des Eigenthums demselben entgegenarbeiten wollten.

Wir können uns natürlich in eine genaue historische Darstellung dieser Bewegung mit ihren Einzelnheiten nicht einlassen und nur im Allgemeinen darauf eingehen. Nachdem Baboeuf einen ersten ungestümen Angriff gemacht, der ihn auf die Guillotine brachte, war es besonders der Graf von St. Simon (1760—1825), welcher eine communistische Socialreform anstrebte und über ein neues System der Volkswirthschaft nachdachte, da er glaubte, daß die Menschheit nun in das

ökonomische Zeitalter eingetreten sei und sich hiernach neu organisiren müsse, um die Menschen besser zu ihrem Hauptziele, der Production, zu führen und Alle daran gleichmäßig zu betheiligen, weßhalb er zwar das persönliche Eigenthum beibehalten, aber das Erbrecht abschaffen und dafür eine Vertheilung des Eigenthums durch den Staat nach der besonderen Befähigung eines Jeden einführen wollte. Der Hauptgrund hierzu lag ihm in dem Umstande, daß zwar die Herrschaft der alten Aristokratie und des Klerus abgeschafft sei, aber sich im Schooße der Producenten selbst eine neue Aristokratie der großen Kapitalbesitzer, wie der Bankherren, Großhändler und großer Industriellen, ausgebildet habe, welche nun die eigentlichen Industriellen und Producenten um so schmählicher ausbeuteten.

Diese Lehre St. Simon's wurde in der Folge von seinen Schülern in ihren materiellen, communistischen und pantheistischen Consequenzen noch weiter ausgebildet, bis zur Auflösung der Ehe und Emancipation des Fleisches geführt, in Zeitungen, Broschüren, Flugschriften, Versammlungen und Vereinen laut gepredigt und zu verbreiten gesucht; aber mitten unter dem Scandal, der dadurch öffentlich erregt wurde, entzweiten sich zuletzt die Schüler wieder, die Gemäßigten trennten sich von den Uebertriebenen unter Enfantin und die Regierung sah sich zuletzt im Jahre 1832 genöthigt, gegen das Unwesen gerichtlich einzuschreiten, worauf die Häupter zu Gefängniß verurtheilt, die St. Simonistische Verbindung aber aufgelöst wurde.

Eine andere socialistische Schule begründete Charles Fourier (1792—1837), welcher sich gegen die Lehre von St. Simon aussprach und ein System aufstellte, das die menschliche Entwickelung nach jener des Universums construirt und als Ziel die Herstellung der Harmonie setzte. Es soll das Eigenthum beibehalten, dagegen durch Association alles Unheil der Concurrenz beseitigt werden, so daß jeder Producent das Kapital billig geliehen erhalte und zuletzt ein Zustand der irdischen Glückseligkeit eintrete. Diese Association stellte er sich so vor, daß die Menschen in Phalangen eingetheilt würden und darin alle Arbeiten gemeinschaftlich verrichteten. War die Schilderung seines eintreten sollenden goldenen Zeitalters mit baarem Unsinn verknüpft, indem sich z. B. das Eis der Polarkreise und die Gluth der heißen Zone verschmelzen und an die Stelle des Brods mit Zucker eingemachte Früchte treten sollten, so scheiterte auch überall die Verwirklichung seines Systems und

die Bildung seiner Phalangen, so daß die Lehre selbst wieder ihre Anhänger verlor.

Von anderer Art war die Lehre Owens, eines Briten, welcher sich einzelne Theile der bisherigen Lehren aneignete und die Arbeiter in besonderen Fabrikdörfern vereinigen wollte, wo sie, von aller höheren Bildung und individuellen Selbstständigkeit ausgeschlossen, gemeinsam arbeiten und sich so das größte physische Wohlsein verschaffen sollten. Da in die Zeit seines ersten Auftretens die erste Blüthe der Baumwollenindustrie fiel, so schienen seine Bestrebungen glücken zu wollen; aber sie zerfielen bald wieder und mit ihnen auch die oft gläubige Aufmerksamkeit, die ihm von bedeutenden Männern seiner Zeit anfänglich gewidmet worden war. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß sich aus seinem Vorgange meistentheils die in England aufgetauchten Associationen entwickelten, welche von den Arbeitern gegründet wurden, um auf eigene Rechnung Fabrikunternehmungen zu errichten, Rohstoffe und Lebensmittel gemeinschaftlich anzukaufen und die Arbeiter selbst am Gewinne anderer Fabriken zu betheiligen. Allein alle diese Vereinigungen unterscheiden sich von den bisherigen Bestrebungen entschieden dadurch, daß sie die individuelle Freiheit und Familie, das Eigenthum und Kapital durchaus nicht befehden und angreifen, sondern sich nur zu bestimmten Zwecken und Vortheilen zusammenschaaren, während außerhalb derselben Jeder seinen eigenen Weg gehen kann. Sie sind daher auch wesentlich mit Erfolgen gekrönt worden, wenn gleich die Zeit auch hier gezeigt hat, daß es zur besseren Entwickelung solcher Unternehmen gerathener erscheinen mußte, die bisherige Form der Association in jene von Actiengesellschaften zu verwandeln, da die Fabrikarbeiter selbst nicht nachhaltig genug über Mittel verfügen konnten, diese von außen heranziehen mußten und letztere sich leichter für Actienunternehmungen gewinnen ließen. Dadurch wurde aber nur auf's Neue bewiesen, daß es keiner neuen Organisation der Gesellschaft bedarf, sondern für die Massenproduction so günstige und sie vielfach fast nur allein wahrhaft fördernde Aufbringung des Kapitals durch Aktien auch das geeignetste Mittel ist, um die Besitzlosen oder weniger Besitzenden ebenfalls an den großen Erfolgen der heutigen Industrie direkt zu betheiligen. Nur die Chartisten haben in England die communistischen und socialistischen Ansichten der Franzosen einzuführen versucht und wurden von den Franzosen unterstützt, weil diese durch eine socialistische Revolution in England eine

günstige Rückwirkung auf Frankreich erwarteten. Allein sie scheiterten am praktischen Sinne der Briten, welche durch ihre riesenmäßigen Erfolge mehr als andere Völker die wohlthätigen Folgen des Eigenthums und die ungemein großen Rückwirkungen der Leistungen des Kapitals auf die Gesammtheit klar zu erkennen Gelegenheit hatten.

In Frankreich haben diese bisherigen Bewegungen auch nachher noch kein Ende gefunden und die Arbeiter von Lyon und Paris setzten sie in mancherlei Weise seit 1832 wieder fort. Ihr Programm vom Jahre 1833 erklärte geradezu, daß neben 500,000 schwelgenden Müßiggängern und einer Million vergnügter Sclaven ein und dreißig Millionen Heloten, Parias und Proletarier im Elend schmachteten und neben öffentlichem Unterricht auf Staatskosten Volksgerichte hergestellt, der Lohn erhöht, die Arbeitsstunden beschränkt und der Ertrag besser vertheilt werden sollte, während im Allgemeinen die Bewegung auch auf Wiederaufrichtung der Republik abzielte. Noch war die Regierung zu stark für diese Bewegung, welche sich wieder in die Stille zurückziehen mußte, allein die Regierung versäumte auch ihrerseits viele Uebelstände abzuschaffen und ließ die Entsittlichung des politischen Lebens und die systematische Ausbeutung des Landes durch Corruption und die Uebermacht der großen Geldmänner ungestört sich ausbreiten. Als daher die Julirevolution ausbrach, drängte die Arbeitermasse sich sofort wieder hervor und suchte ein Gemisch von Vorschlägen Fouriers und St. Simons durchzusetzen, das Louis Blanc als eine Organisation der Arbeit in ein System gebracht hatte. Dasselbe proclamirte ein Recht der Arbeit, verlangte Herstellung von allgemeinen Arbeiterwerkstätten auf Kosten des Staats, Verkürzung der Arbeitszeit, besseren Lohn u. dgl. Im ersten Strudel der Bewegung ließ man auch diese Forderung zur Geltung kommen und dergleichen Arbeiterwerkstätten wurden gegründet; allein ihre Verkehrtheit trat bald zu Tage, indem die Arbeiter eben nur Lohn und freies Leben, aber nicht arbeiten wollten, das Product ihrer Arbeit aber zu solchem Leben nicht ausreichte. Freilich wurde diesen Werkstätten vorgeworfen, daß sie nicht ganz nach dem Plane Louis Blancs durchgeführt wurden und man es überhaupt nicht redlich damit gemeint habe; allein es ist ohne Zweifel, daß sich doch dabei die gänzliche Haltlosigkeit des Systems gezeigt hat und sein Urheber Louis Blanc selbst davon vollständig überzeugt wurde.

Bemerkenswerth ist es übrigens, daß diese Bewegung in den letzten

Jahren in Deutschland wieder aufgetaucht ist und zwar durch einen ächten Demagogen, der bei halber Vielwisserei und einer gewissen Genialität einen mißverstandenen Satz Ricardo's und etliche falsche statistische Belege aufgriff, um unter den Arbeitern eine neue Bewegung anzuregen, die angeblich dahin führen sollte, durch das allgemeine Stimmrecht den Staat zu zwingen, den Arbeitern zur Anlage von Fabriken hunderte von Millionen darzubieten, die aber eigentlich nur zum Zweck hatte, das allgemeine Stimmrecht zu proclamiren und in den Arbeitern eine Revolutionsarmee zu erziehen. Leider wurde von einer Regierung in Deutschland diese Agitation F. Lassalle's geduldet und scheinbar empfohlen, weil sie zugleich gegen die Constitutionellen gerichtet war. Sie ist aber noch haltloser als jede vorhergegangene Bewegung. Wenn Lassalle von einem angeblichen eisernen Gesetze Ricardo's sprach, das den Arbeitslohn stets auf das Minimum herabdrücke, was doch Ricardo blos hypothetisch auf die Tagelöhner bezogen hatte, so beging er dabei das Falsum, die ganz anders gestellten und gearteten Arbeiter der Gewerbe und Industrie zu den Taglöhnern herabzuziehen und einen Arbeiterstand anzunehmen, den es doch gar nirgends gibt. Ebensowenig ist die Lage der arbeitenden Klassen Deutschlands von der geschilderten Art und vielmehr bedeutend besser gestaltet als sie nur je gewesen war: solche Fabrikassociationen werden und können nicht glücken und noch weniger kann der Staat die benöthigten Summen dazu hergeben, wenn in ihm 90 Procent der Bevölkerung in jener elenden Lage leben, wie sie Lassalle schilderte, was aber freilich wieder eine falsche Vorstellung von ihm war. Zeugten die früheren Systeme doch wenigstens noch von einer gewissen Genialität oder Originalität der Gedanken, so war Lassalle's Agitation deren vollständig entkleidet, schon vorher durch alle Erfahrungen und Thatsachen widerlegt und wenn das allgemeine Stimmrecht die Unterlage des künftigen Wohlergehens der Arbeiterklassen sein sollte, so darf man blos auf die praktischen Resultate desselben in Frankreich sehen, um von jedem Wahne darüber befreit zu werden.

Sehen wir uns diese Systeme nach ihren Principien an, so zerfallen sie in socialistische und communistische. Die ersteren sehen aus der freien Concurrenz nur die Uebermacht des Kapitals über die Arbeit hervorgehen und in ihrem Gefolge Abhängigkeit, Armuth, Elend und Verbrechen der Arbeiter erscheinen, welchem blos dadurch Abhülfe geschehen könne, daß der Staat die Sache in die Hand nehme.

die Arbeit organisire und nach der Arbeit die individuelle Betheiligung an der Güterwelt bemessen werde. Sind diese Socialisten über den Grund des Uebels und dessen Folgen einig, so sind sie es doch nicht bezüglich der Mittel zu ihrer Abschaffung und der dafür nothwendigen Reformen. Hierin stehen sich, wie schon oben kurz angedeutet, St. Simon und Fourier ziemlich entschieden gegenüber. St. Simon ist nicht ganz gegen das Eigenthum, aber er läßt nur das Selbsterworbene und auch dies nur für den Erwerber bestehen. Es soll dagegen alles Grundeigenthum und Kapitalien in den Alleinbesitz des Staats übergehen und dieser dann die Vertheilung der Erwerbsquellen an die Einzelnen nach ihren Fähigkeiten besorgen, wobei jedoch der von denselben zu erzielende Ertrag ihnen selbst zu gut komme. Jedoch falle letzterer nach deren Tod wieder an die Gesammtheit oder den Staat zurück. Nach Fourier sollen zwar auch Grundeigenthum und Kapitalien vom Staate eingezogen werden, aber das Eigenthum der Einzelnen daran in einer andern Form erhalten bleiben, indem ihnen nämlich dafür Aktienscheine gegeben würden, so daß sie damit fortwährend an deren Ertrag betheiligt blieben. Dieses so zusammengebrachte Gesammtvermögen und Kapital solle dann auf gemeinschaftliche Weise nach den verschiedenen Arten der Production ausgebeutet und ertragreich gemacht werden, indem Alle zu der Production und Arbeit gemeinschaftlich beitragen, und es solle der Ertrag selbst verhältnißmäßig unter die Actienbesitzer und Arbeiter zur Vertheilung kommen, so daß die Ersteren nach der Größe ihres Actienbesitzes oder Vermögens größere Antheile erhalten und daher sich auch mehr Genüsse verschaffen können.

Beide Arten dieses Systems tragen schon in sich die gänzliche Erfolglosigkeit und Unvereinbarkeit mit der Freiheit des Individuums; eine solche Wirthschaft durch die Gesammtheit oder den Staat ist die schlechteste, welche man sich denken kann; es fehlt bei dem Mangel des vollen oder gar des ganzen Erbrechts der Sporn zur Arbeit und die Lage der Einzelnen wird noch schlimmer, denn wohl wird es dabei keine Reichen mehr geben, aber es werden Alle arm sein, sich mit dem geringsten Ertrage begnügen müssen, keine Möglichkeit des Aufsteigens mehr vor sich sehen, daher abgestumpft werden und dann die in der vermeintlichen Sorglosigkeit gesteigerte und bis auf's Höchste ausgebeutete Geschlechtsluft eine Uebervölkerung hervorrufen, welche zuletzt die Gesammtheit decimirt und in das tiefste Elend stürzt. Statt der Fleischtöpfe

Egyptens, welche diese Lehren versprechen, wird bald die höchste Entbehrung und Noth erscheinen und die geträumte allgemeine Gleichheit nur mit einer Gleichheit der Armuth und des Elends endigen.

Die Communisten verlangen auch eine allgemeine Gleichheit und sind darin wenigstens noch consequenter als die Socialisten. Gemäß dieser allgemeinen Gleichheit sollen alle Menschen gleichen Anspruch an alle Güter haben und diese Gleichheit auch fortwährend erhalten bleiben. Es ist damit jedes Eigenthum unvereinbar, denn schon der augenblickliche Besitz von Eigenthum würde ein Diebstahl gegenüber den Uebrigen sein. Hieraus folgt weiter, daß der Handel und das Geld nicht bestehen kann, da beiden Eigenthum oder spezieller Besitz wenigstens für den Augenblick vorausgeht. Ja es sollen sogar die Familie und die Ehe abgeschafft sein, da dieselben gleichsam eine Absonderung und besonderen Besitz darstellen, der den Anderen entzogen ist. Auch der Communismus hat in seiner Ausführung des Systems verschiedene Gestaltungen erfahren. Ein Theil der Communisten verwirft das Eigenthum nicht, sondern will blos eine Gleichheit dieses Besitzes herstellen, indem zwar das gesammte Volksvermögen getheilt und den Einzelnen freie Verfügung über ihren Antheil vorbehalten wird, aber da dadurch natürlich diese Gleichheit des Besitzes jeden Augenblick wieder gestört und aufgehoben wird, so muß die allgemeine Vertheilung immer wieder auf's Neue vorgenommen werden. Die ganze Consequenz der Gleichheit ist daher nicht vorhanden, denn sie wird wenigstens zeitweise unterbrochen und dadurch können jedenfalls die Geschickteren und Tüchtigeren sich immer im Stande sehen, sofort nach jeder Theilung sich wieder größere Theile zu verschaffen und so gleichsam wieder eine Aristokratie des Besitzes zu bilden. Im Uebrigen treten hier wieder alle jene oben geschilderten Folgen hervor, die sich stets an den Mangel des Eigenthums und Erbrechts hängen, jede individuelle Selbstständigkeit und Freiheit aufheben, den Fortschritt verhindern und die Menschen auf den Standpunkt der Thiere herabdrücken. — Andere Communisten wollen haben, daß alle Güter und Kapitalien gleichmäßig vertheilt werden, aber zugleich auch alle zu gleichmäßiger Arbeit verbunden seien und nicht jeder Einzelne den Ertrag der Arbeit genieße, sondern derselbe immer wieder gleichmäßig unter Alle vertheilt werde. Es liegt hierin allerdings etwas mehr Consequenz, aber nur um die Verderblichkeit des Systems noch mehr in's Licht zu stellen,

während die andere Richtung doch noch mehr dem Individuum gerecht zu werden suchte, indem sie ihm wenigstens von einer Vertheilung zur andern die Früchte seiner Arbeit und Thätigkeit ließ und ihm auch für die Zukunft immer wieder die gleiche Aussicht eröffnete.

Es bedarf wohl kaum der näheren Ausführung, daß alle diese Systeme, so gut es ihre Urheber auch mit der Menschheit gemeint haben mögen, jedenfalls vollständig auf Hirngespinnsten und auf verkehrten Ansichten von der Gesellschaft und den ökonomischen Verhältnissen beruhen, daß sie vor allen Dingen dem natürlichen Rechte eines Jeden auf individuelle Ausbildung seiner Kräfte und Anlagen widersprechen, daß sie die schon von der Vorsehung gewollte Mannichfaltigkeit, die sich in der Erdbildung, den Klimaten und den Bodenerzeugnissen eben so gut wie in der Verschiedenheit der menschlichen Anlagen und Charaktere offenbart, aufzuheben versuchen, daß sie sich dem Wahne hingeben, die Arbeit der Einzelnen könne einander gleich gemacht werden, jeden Reiz des Lebens hinwegnehmen und daraus eine Zwangsanstalt machen, welche wohl dahin führen mag, daß Keiner mehr als der Andere empfängt, daß aber auch jedenfalls und gerade aus diesem Grunde Jeder nur das Geringste und Wenigste erhält, denn überall ist der Grundsatz unumstößlich, daß jede allgemeine Gleichheit nicht höher stehen kann, als der Standpunkt der am niedrigsten Stehenden zu sein vermag. Das Ziel aller dieser Bestrebungen muß daher zum Gegentheile von dem führen, was sie wollen und anstatt daß nun die Menschheit von unten bis zum Höchsten bunt abgestuft und Niemandem die Möglichkeit, eine höhere Stufe zu erklimmen genommen ist, würden allerdings Alle auf der gleichen Stufe stehen, diese aber ewig die niederste sein. Hält man ferner die heutige Lage der Arbeiter entgegen, wo ihnen alle Schranken und Hemmnisse hinweggenommen sind, sie ihrer freiesten Thätigkeit und Uebung aller ihrer Anlagen sich hingeben können, heute auch ohne Kapital die Selbstständigmachung jedem Fleißigen möglich gemacht wurde und die Kapitalsammlung und Theilnahme am Unternehmergewinn auch den geringsten Ersparnissen offen steht, so ist es allerdings zu verwundern, daß bis heute noch so viele Arbeiter sich immer wieder auf's Neue von solchen Verlockungen und Bethörungen hinreißen lassen, wenn man nicht zugleich in Anschlag bringt, daß eben Luxus und Genußsucht bis in alle Stände hinabgedrungen sind und das üppige Leben der Reichen und Vornehmen neben der öffentlichen Ausbietung von

Pracht und verschwenderischem Leben einen zu großen Reiz ausüben, der auf diesen äußeren Glanz neidisch macht, die hinter demselben liegende Hohlheit und Leerheit, ja sogar oft tiefe Verworfenheit und unglückliche Ruhelosigkeit aber nicht erkennen läßt, während man zugleich vergißt, daß das Glück dieses Lebens nicht in irgend einem Maße äußerer Glücksgüter, sondern allein in der Zufriedenheit, dem häuslichen Glücke und der verständigen Beschränkung auf einen entsprechenden Wirkungskreis besteht.

Wenn wir gesehen haben, daß nicht dieses oder jenes System an diesen Bewegungen Ursache war, da sie eben so stark zu der Römer Zeiten und unter dem strengen Bevormundungssysteme Frankreichs und der früheren Jahrhunderte überhaupt auftraten, so darf doch die Thatsache nicht vergessen werden, daß sie jedenfalls unter letzterem Systeme heftiger erschienen und gleichsam in ununterbrochener Reihe sich fortsetzten, während seit der kurzen Zeit, wo die freie Bewegung etwas allgemeiner zur Anerkennung gelangte, offenbar die Uebel vermindert sind, keine so heftigen und verheerenden Radikalmittel vorgeschlagen werden, der geringen Minderzahl radikaler Agitatoren und ihrer wenigen Anhänger sofort die große Masse der Arbeiter mit ihrer besseren Einsicht entgegentritt, in sich selbst genügende Kraft fühlt und mehr von ihr, der Bildung und der Selbstthätigkeit erwartet, und daß offenbar die Ueberzeugung allgemein geworden zu sein scheint, daß jeder Angriff auf das Eigenthum überhaupt auch jedem Einzelnen die Möglichkeit, Eigenthum zu erwerben, vermindern und ihm den Weg zu allem Höheren abschneiden muß. Auch scheint sogar die Furcht vor dem Popanze der Herrschaft des Kapitals bedeutend abgeschwächt zu sein, seitdem so häufig und zahlreich die reichsten Häuser durch Krisen und politische Vorgänge erschüttert und gestürzt wurden, nicht einmal auf den Börsen die Geldkönige ihre unbeschränkte Herrschaft behaupten konnten und sich daran gewöhnen mußten, in den Associationen kleinerer Häuser und den Actiengesellschaften, woran auch das Kapital und der Sparpfennig der Wenigbemittelten betheiligt ist, ebenbürtige Nebenbuhler anzuerkennen. In gleicher Weise fällt es auch den englischen Arbeitern nicht ein, gegen das Eigenthum Opposition zu erheben oder es zu befehden, obschon bei ihnen noch viel mehr Reichthum in wenigen Händen angesammelt ist und in neuerer Zeit die Handels- und Baumwollkrisen den ganzen Arbeiterstand empfindlich getroffen haben, denn sie sehen neben sich zu viele

Beispiele, wie ein einfacher, besitzloser Fabrikarbeiter aus eigener Kraft und Anlage sich durch alle Stufen der Gesellschaft und des Eigenthums hinauf zu schwingen vermochte, und erkennen es zu klar, daß die Fabrikherren und Handelshäuser nicht minder von diesen Krisen heimgesucht wurden und die ganze Ernährungsfähigkeit von Hunderttausenden zusammenbräche, wenn diese Unternehmer nicht so viel Vermögen zusammengebracht hätten, um bei wiederkehrendem Vertrauen und der Möglichkeit ohne voraussichtlichen Verlust weiter zu arbeiten die gesammte Industrie- und Handelsthätigkeit wieder fortzusetzen. Die Arbeiterstrikes, welche höheren Lohn erzwingen wollen, werden daher immer seltener, weil die Arbeiter zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß eine gewinnbringende Production wegen einer höheren Lohnforderung nicht eingestellt wird, ein Industrieller aber gewiß nicht weiter produciren wird, wenn ihm der höhere Lohn den Gewinn hinwegnimmt. Wie weit hierin die französischen Arbeiter an allgemeiner und besonders an politischer Bildung und Einsicht in die ökonomischen Verhältnisse hinter den englischen zurückstehen, kann nichts mehr und schärfer bezeichnen als der Umstand, daß die Pariser und Lyoner Arbeiter am meisten gegen den Reichthum und Luxus der Vornehmen eifern und in Bezug darauf communistische Ideen nähren, während doch ihr ganzer Unterhalt und der Fortbestand ihrer Beschäftigungen lediglich von der Fortdauer und der Consumtionsfähigkeit dieses Luxus und Reichthums abhängt und gesichert wird und ein Aufhören oder nur eine Verminderung derselben Hunderttausende brodlos machte, da für die übrigen Productionen schon reichlich genug gesorgt ist und somit an die Stelle der Luxusausgaben keine anderen träten, wenn durch die beabsichtigte Gleichmacherei und Gütertheilung Reichthum und Luxus verschwinden müßten. Im Uebrigen sollte man sich doch auf allen Seiten auch die Lage der Vermögensverhältnisse klar machen, welche durch Gleichmacherei und Communismus überhaupt entstehen würde. Es gibt in allen Ländern sehr reiche Leute, aber dieser Reichthum wird zum größeren Theile nicht durch wirklich vorhandenes und unter allen Umständen bleibendes Vermögen gebildet, sondern ist zum großen Theile ein blos fictives oder besteht blos in Einkommen aus Besoldungen, Productionen und verschiedenen Erwerbszweigen, welche beiderlei Arten also dann von selbst aufhörten. Wir machen nur auf die Gehalte der vielen Beamten, Minister, Gesandten, Großwürdenträger und Militärs, der Leiter und ersten Beamten der Fabriken,

Handelshäuser, Bank- und Creditinstitute u. s. w., der Vermittler der Börsen- und Handelsgeschäfte und überhaupt aller jener aufmerksam, deren Thätigkeit allein durch das Vorhandensein von Einzelnreichthum und Luxus bedingt ist. Rechnen wir diese ab, ferner die Milliarden von rein fictivem Vermögen in Staatspapieren u. dgl., die natürlich dann auch wieder hinwegfielen, weil Forderungen an die Gesammtheit unter die Gesammtheit vertheilen so viel heißt als sie aufheben, und vertheilen wir das sonst noch dem Reichthume und Luxus dienende Vermögen auf Alle, so würde es wohl ausreichen, um ihnen einige vergnügte Tage zu bereiten, aber jedenfalls im ersten Monate aufgezehrt sein oder doch zu gar nichts Erheblichem reichen und dafür wären diese tausend und Millionen Kanäle des Verdienstes und der Selbstständigmachung für Alle verloren; die doch nur auf dem Vorhandensein von Reichthum und Luxus beruhen.

Wer die Thätigkeit der Regierungen, ihre Befugnisse und den Gang der Gesetzgebung und des staatlichen Verhaltens etwas näher betrachtet, wird sich der Einsicht nicht verschließen können, daß alle Nachtheile des Einzelnreichthums in gar vieler Hinsicht eingeschränkt oder ganz abgeschnitten sind, daß der Staat überall da, wo die Gesammtinteressen zu leiden beginnen, ganz wohl einschreiten und Abhülfe bringen kann, daß nach allen Seiten hin die Mängel der Armuth, Untüchtigkeit und Unvollkommenheit möglichst auszugleichen gesucht werden und daß wir überhaupt, insoweit es uns möglich ist, der Gütergemeinschaft viel näher gerückt sind und uns ihre Wohlthaten zu eigen gemacht haben, als man es auf den ersten Anschein nur zu glauben vermöchte.

Wir kommen dadurch auf die zweite Rücksicht, welche der Staat auf das Eigenthum und die dasselbe betreffenden Verhältnisse zu nehmen hat und wodurch die Schroffheiten, die dem persönlichen Eigenthum ankleben können, eine bedeutende Milderung erfahren. Hier ist vor Allem der Grundsatz hervorzuheben, daß überall, wo das Privateigenthum dem Wohle des Ganzen entgegensteht und Letzteres von überwiegendem Gewichte ist, die Gesammtheit vorangeht und der Einzelne zurücktreten muß und zwar das Eigenthum um so mehr, weil ja der Staat zu diesem Zwecke noch weit höhere Güter und das Leben selbst, z. B. im Militärdienste, für sich in Anspruch nehmen darf, geschweige denn materielles Eigenthum, wofür ohnehin Ersatz und Entschädigung

möglich ist. Wo der Staat Gut und Blut seiner Bürger aufopfern darf, dann muß ihm ebenso gut auch das gesammte Eigenthum zu gleichem Zwecke zu Gebot stehen und wenn gleich es in dieser Hinsicht die Regel ist, solche Anforderungen an alle Bürger gleichmäßig zu machen, so schließt dies nicht aus, daß selbst der Einzelbesitz Dieses oder Jenes in Anspruch genommen werden muß, wenn es gebieterisch nöthig ist, und die Gesammtheit hat dann nur für den Ersatz oder die Entschädigung einzutreten. Nie kamen solche Beispiele zahlreicher vor als in unserer Zeit, wo namentlich die Eisenbahnbauten und ähnliche Unternehmungen für die Gesammtheit gar nicht auszuführen wären, wenn nicht der Staat dies Recht geltend machen könnte. Auch fallen jedenfalls die Besteuerung, Zölle und jede Art von Contributionen in dieselbe Kategorie und nehmen das Eigenthum in Anspruch. Wir sind zwar weit entfernt, die Seisachtheia Solons oder die Schuldherabsetzungen der Alten in die gleiche Reihe zu setzen, weil sie theils wirklich mit Unrecht verbunden waren oder andere Gründe hatten; allein jedenfalls gehört hierher die Aufhebung oder Ablösung der Feudallasten, womit sehr tief in das Privatrecht eingegriffen werden mußte. War dieses auch vielfach in nicht rechtmäßiger Weise entstanden, indem die großen Herren die freien Bauern unterdrückten und sie blos in erblicher Nutznießung der Grundstücke ließen, so war doch vieles Derartige auch in ganz rechtmäßiger Weise entstanden; als aber das Aufhören der Ritterdienste die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der nunmehrige feste Schutz und Schirm durch den Staat die früheren gegenseitigen Verhältnisse änderten und der Fortbestand des bisherigen Zustands sogar schädlich wurde, weil dabei die Production stehen bleiben und die nun möglich gewordene Leistung nicht machen konnte, so mußte der Staat bei der Weigerung der Feudalherren selbst eine Umgestaltung vornehmen, selbst ins Mittel treten und im allgemeinen Besten jenes Eigenthum aufheben und zur Ablösung bringen, nachdem das Volk schon selbst daran gewaltsam zu rütteln begonnen hatte. Ein anderes Beispiel bieten die Güter der Kirche und der großen ewigen Korporationen. Es ist hierbei zwar vielfach das Verfahren der Regierungen nicht zu billigen, welche blos, weil die Verschwendung der Höfe und andere leichtsinnige Ausgaben und schlechte Haushaltung den Staat in Noth und an den Rand des Bankerotts gestürzt hatten, die Kirchengüter einzogen und der Geistlichkeit, sowie den Stiftungen blos Renten-

verschreibungen gaben, die jedenfalls nicht sehr gesichert sind, da ja der Staat wiederholt in die gleiche Klemme kommen und dann auch diese Renten nicht mehr bezahlen könnte, wie dies bereits vorgekommen ist; auch ist man nicht dabei stehen geblieben, blos jene Güter einzuziehen, welche für Klöster, Orden oder andere Zwecke dienten, die sich nicht mit der heutigen Zeit vertragen und veralteten und deren ursprünglich etwa förderlichen Zwecke nun besser und allein vom Staate zu erfüllen sind, z. B. durch Unterrichtsanstalten, gelehrte Schulen und Institute u. dgl., sondern man hat alles Kirchenvermögen und selbst das anderer Korporationen und der Gemeinden veräußert, nur um das große Kapital in die Hand zu bekommen, weil man dachte, die Zinsen schon tragen zu können. Endlich hat man erklärt, dies Vermögen bestehe blos aus Duldung und Anerkennung des Staats, der daher auch ein Recht habe, dies nicht mehr zu thun, und da bei dem meisten Kirchengut es streitig und fraglich sei, wem denn das Eigenthumsrecht gehöre, ob dem Staate, Bisthume, der Pfarrei, der Gemeinde oder deren besonderen Religionsbekennern, so sei das Kirchengut ein herrenloses Gut, worauf der Staat den nächsten Anspruch habe. Allein rechtliche Gründe zu solchen beraubenden Schritten kann dies Alles nicht abgeben und sie einzig und allein durch die Noth entschuldigt werden, wo dann allerdings auch die Kirche in Mitleidenschaft gezogen werden darf und deren übertriebene, ihren Zweck ohnehin überschreitende Einkünfte in Anspruch genommen werden mögen, zumal der Staat als der Erbe der dahingeschiedenen Zeit vielfach annehmen kann, daß jene, welche diese Kirchengüter absichtlich oder getäuscht geschenkt haben, jetzt gewiß dies nicht mehr gethan, sondern ihren Schenkungen gewiß einen anderen Zweck und Besitzer gegeben hätten. Das einzige vorhandene Recht des Staats bezüglich der Kirchengüter liegt vielmehr auf einer ganz anderen Seite und kann hier auch nicht wohl angegriffen werden. In jener alten Zeit, wo es sogar nothwendig war, daß der Grundbesitz gebunden und befestigt war, weil er nur so einer ordentlichen Bewirthschaftung zugeführt und unterworfen wurde, und wo der Staat sich zugleich für alle Leistungen nur an den Grundbesitz halten konnte, auch die Immunität der Kirchengüter blos ausnahmsweise und mißbräuchlich zugestand, war es ganz gut, daß die Kirche selbst Grundbesitz hatte, zumal sie vielfach in der Verbesserung der Landwirthschaft den Vorgang machte und somit auf das Ganze wohlthätig einwirkte. Allein seitdem nicht nur

das Letztere durchaus nicht mehr der Fall ist, sondern auch im Interesse der Landwirthschaft und der steigenden Volkszahl es nothwendig ist, daß diese Gebundenheit allgemein aufhöre, die Möglichkeit des Bodenerwerbs erleichtert werde und nichts derselben mehr entgegenstehe, kann der Staat nicht mehr dulden, daß vielleicht ein Drittheil des Grundbesitzes in der todten Hand der Kirche liege, für immer dem Güterverkehr entzogen bleibe und so der Möglichkeit des Bodenerwerbs und der beliebigen Benutzung für die Fortschritte der Landwirthschaft vorenthalten sei. Auch entzieht ihm dieser ewige Besitz die Steuer, die ihm aus dem Wechsel des Grundbesitzes zufließt und welche die steigende Rente des übrigen Grundeigenthums fortwährend erniedrigt, während sie für die Kirchengüter nicht besteht und deren Werth daher um den Betrag derselben zunimmt. Der Staat ist daher vollständig berechtigt, die Aufgabe dieses Bodenbesitzes der todten Hand um so mehr zu verlangen und etwa gegen Austausch von Staatsrenten oder Unterhaltung der Kirche durch den Staat denselben in die Hand zu nehmen und dem allgemeinen Verkehr zu übergeben, als unsere Zeit sogar gebieterisch fordert, daß selbst der Staat sich solchen Güterbesitzes möglichst entäußere und ihn der freien Concurrenz überlasse. Weniger Werth legen wir auf einen anderen Grund, obgleich er seine wichtigen politischen Seiten hat, nämlich den Umstand, daß die Kirche, namentlich die katholische mit ihrem auswärtigen Oberhaupte und dem fast militärischen Organismus ihrer Verwaltung, durch großen Güterbesitz zu viele Dienstleute und Pachter von sich abhängig mache und daher ihre Macht im Staate verstärke, denn dasselbe vermag auch eine Privatassociation mit blos beweglichen Gütern und Interessen zu thun. Allein immerhin verstärkt auch dieser Grund das erwähnte natürliche Recht des Staats und er kann entweder der Größe dieses Besitzes in seiner Gesammtheit oder Vertheilung eine Schranke setzen, oder ihn ganz verbieten und gegen Entschädigung in anderer Weise an sich ziehen, denn es läßt sich auf ihn nicht dasselbe Mittel wie gegen Fideicommisse anwenden, deren Geschlossenheit und beständigem Zusammenhalte ein Ziel dadurch gesetzt wurde, daß deren Wiederauflösung oder die Allodification der Lehensgüter erleichtert wurde und somit an die Stelle ihrer bisherigen Starrheit eine größere Beweglichkeit gesetzt wurde. Auch wäre es gewiß Pflicht der Regierungen, die Gründung solchen Güterbesitzes der todten Hand überhaupt zu verbieten und ihn höchstens in geringem Maße für

lokale Stiftungen zu erlauben, welches aber nur ein verhältnißmäßig geringes sein und durchaus nicht festgebunden werden darf, damit bei speziellem oder größerem Bedarf für die Privatconcurrenz ihr die nothwendige Erweiterung nicht dadurch behindert werde. Das jedem Staate vorzubehaltende Recht der Genehmigung jeder Stiftung und Schenkung an Kirchen, Korporationen u. dgl. gibt ihm übrigens auch das Recht in die Hand, derartige Schenkungen überhaupt auf ein gewisses Maß zu beschränken, sowie deren etwaige Umwandlung in Renten u. dgl. zu bewirken. Auch darf wohl der Staat für sich das Recht in Anspruch nehmen, zu gebieten, daß nicht das Recht der Todten, Vermögen und Eigenthum zu binden, sich auf alle Ewigkeit ausdehne, denn dasselbe soll seinem Zwecke und innersten Wesen nach wandelbar sein, weil es dem menschlichen Verkehre fortwährend und immer wieder in neuer Weise zu dienen hat, und sollten daher derartige Schenkungen nur so lange Dauer haben dürfen, als das sich daran reihende nächste Menschenalter (also der nächste Erbe) reicht, worauf bei so allgemeinen Schenkungen, die nicht einer vergänglichen Person zufallen, der Staat als Vertreter der Gesammtheit und aller Erben das Recht hat, über den weiteren ihnen zu belassenden oder zu gebenden Zweck zu bestimmen.

Unsere Gesetzgebungen über das Eigenthum haben in dieser Hinsicht überhaupt einen Mangel, welcher vieles dazu beitrug, daß das Eigenthum oft eine solche Gestalt annahm, welche die Gegner desselben herausfordern mußte. Die Güter der Erde sind dafür da, daß die Menschen sie erwerben, gebrauchen, vermehren und sie wieder Andern überlassen, von welchen sie nach ihrem Tode erwarten, daß sie sie in derselben Weise verwenden werden. Allein es kann kein Mensch das Recht haben, über Eigenthum und Güter überhaupt in einer Weise letztwillig zu verfügen, daß sie für alle künftige Zeit gebunden sind, denn nicht nur ist dem Leben nur deshalb eine so kurze Dauer gegeben, weil die Zeit vorwärts zu schreiten hat und der mit seiner Erziehung und Bildung einer bestimmten Zeit angehörige Mensch die Nachkommen und spätere Zeit nicht zu sehr beeinflussen, sondern ihnen die gleiche Selbstbestimmung lassen soll, sondern wenn ein Mensch in obiger Weise die Güter für immer binden könnte und dürfte, so würden nach und nach auch keine mehr übrig bleiben, welche mehr einer beliebigen Be-

stimmung und Verwendung unterworfen werden könnten, und somit die Welt verknöchert werden und erstarren. Dies ist hauptsächlich bei den unbeweglichen Gütern der Fall, die von ewiger Dauer sind, während die beweglichen Güter von selbst wieder zerfallen und daher auch von selbst diesem Schicksale nicht entgehen. Die Pflicht des Staats ist es daher, die Herrschaft über das unbewegliche Eigenthum, zumal den Grundbesitz, innerhalb gewisser Schranken zu halten und durch Gesetze eine allzulange Bindung desselben zu verhüten, zumal ja ohnehin die heute lebenden Menschen, selbst wenn sie für ihr Eigenthum die besten Zwecke festsetzen wollten, nicht sicher wären, daß nach ihrem Tode ganz andere erfüllt werden müssen und daher ihre Bestimmung nicht nur nicht ihren wahren Willen erfüllt, sondern wohl selbst diesen vereitelt, weil dem neuen Zweck ein Theil der Güter verschlossen wurde. Dem Eigenthumsrecht sind daher in dieser Weise Gränzen zu setzen und das Recht der Verfügung auf die Person oder Lebensdauer des nächsten persönlichen Erben zu beschränken. In gleicher Weise hat aber der Staat auch das Recht, einen Erbübergang auf nicht nahe und natürliche Erben zu beschränken, zumal wenn das Erbe ihnen nicht durch letzten Willen übertragen ist; denn solche fernen Erben, die im Leben nicht mehr in persönlichen und Familienbeziehungen zu dem Erblasser standen und im gewöhnlichen Wege des Lebens auf solches Erbe gar nicht zu rechnen gehabt hatten, standen dem Erblasser unbedingt ferner als die ganze Genossenschaft des Staats, deren Wohlthaten ihm fortwährend zu Theil wurden, und deshalb darf sich der Staat von allen derartigen Erbschaften einen Theil vorwegnehmen, der um so größer wird, je ferner und unvermittelter der Zusammenhang zwischen Erblasser und Erben war.

Es gibt mancherlei Leute, die sich auch Politiker nennen und zwar sogar praktische, und welche zu den Rechten des Staats bezüglich des Eigenthums auch das Recht ziehen, im Nothfalle S t a a t s b a n k e r o t t machen zu dürfen. Ihre Gründe dafür sind folgende. Ein Staat kann nicht allein durch Verschwendung des Hofs, schlechte Wirthschaft und leichtsinnige, thörichte Kriege in eine solche Schuldenlast gestürzt werden, daß alle Hülfsquellen versiegen und er die gemachten Schulden nicht mehr verzinsen oder bezahlen kann; dies geschehe besonders, wenn ein solcher Staat von außen bedroht werde und die ungeheuersten Anstrengungen für seine Stellung und Erhaltung machen müsse. In

solchem Falle sei die Erhaltung des Staats dasjenige, was über alles Andere gehe und der Staatsbankerott eben ein Nothrecht und es müsse dem Staat doch mindestens dasselbe Mittel vorbehalten bleiben wie den Privaten, welchen das Gesetz sogar die Rechtswohlthat der Güterabtretung gestatte. Allein gerade dies herangezogene Beispiel beweist, daß hier ganz verschiedene Verhältnisse vorliegen und der Vergleich nicht richtig ist. Ein Privater erhält Kredit auf Grund seines Vermögens und seines Geschäftsgangs und Geschäftsverdiensts und wenn eine erhebliche Ueberschuldung vorhanden ist, so hilft nichts mehr dagegen, die Passiva können in keiner Weise mehr gedeckt werden und die Güterabtretung ist weniger als eine Rechtswohlthat für den Schuldner als im Interesse der Gläubiger erfolgt, damit nicht diese vorhandenen Güter zu Gunsten einzelner Gläubiger abhanden kommen, sondern sie allen Gläubigern so viel als möglich noch rechtzeitig erhalten und ihr Verlust möglichst verhindert werde. Von einer derartigen Güterabtretung des Staats kann aber gar nicht die Rede sein, denn gegenüber ihren heutigen Schulden ist ihr Güterbesitz durchaus unbedeutend und gewöhnlich zuerst verhypothecirt; der Kredit des Staats beruht vielmehr in der Steuerfähigkeit des Landes und auf dem Principe, daß die Einzelnvermögen verhältmäßig für die Staatsschuld zu haften haben, da der Staat ein genügendes anderes Vermögen oder Einkommen nicht besitzt. Wollte der Staat also eine solche Güterabtretung machen, so müßte er den Gläubigern die Steuerfähigkeit des Landes abtreten, sie also in Bezug der Steuern setzen und ihrer Liquidationscommission es überlassen, in welcher Weise sie diese Steuerfähigkeit anstrengen, die Einkünfte vertheilen und zugleich für den Fortbestand des Staats und seiner Verwaltung und die Amortisirung der Schuld sorgen wolle und könne. Diesem stände nun aber wieder das Recht des Volks entgegen, über seine Besteuerung, die Verwendung der Steuern und die Regierungsweise selbst zu bestimmen, indem ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen ihre Steuer nicht erhöht werden kann und darf. Endlich kann nach diesen Principien der Staatsschulden und des Steuerwesens der Staat durchaus nicht sagen, daß er von diesem oder jenem Augenblicke an zahlungsunfähig sei, da ja dem Staate im Nothfalle erlaubt sein muß, vom Volke die äußersten Anstrengungen zu verlangen und er also diese zuerst dem Volke auferlegen muß, sie aber nicht fremden Gläubigern und Einzelnen allein auferlegen darf, wie es doch bei einem Staatsbankerott der Fall ist. Ebenso

fragt es sich, ob nicht auch schon ohne höhere Besteuerung der Staatsbankerott vermieden werden kann, wenn man nur eine Menge nutzloser oder entbehrlicher Ausgaben und Anstalten einstellt und etwa bis zur Herstellung des Gleichgewichts die Hälfte der Civillisten, der höheren Besoldungen, des Militäretats und anderer Ausgaben und Verwendungen streicht, die ganz wohl entbehrlich sind. Ueberhaupt darf sich ein Staat um so weniger zu einem Staatsbankerott herbei lassen, als er eigentlich principiell gar nicht zu Anlehen hätte schreiten sollen, sondern die Steuerkraft mehr anstrengen mußte, indem er aber Ersteres that, geschah es blos, um die Staatsgenossen augenblicklich nicht sehr zu belasten und die Last durch Vertheilung auf längere Zeit zu vermindern, so daß also zu der rechtlichen Verpflichtung gegen die Staatsgläubiger noch Dank hinzutreten sollte und daher die Erklärung des Staatsbankerotts als eine um so rechts- und pflichtwidrigere Handlung erscheint. Die Beispiele Frankreichs, Oesterreichs und der Staaten auf der pyrenäischen Halbinsel können den Staatsbankerott niemals entschuldigen und war derselbe in jeder Form verwerflich. Uebrigens hätten die meisten dieser Staaten bei einem vernünftigen Finanzsystem niemals so weit kommen können, mit Ausnahme etwa von Frankreich, das eine gränzenlos liederliche Wirthschaft geführt hatte. Indem sie aber Staatsschulden auf bestimmte Rückzahlungen machten und diese wie die Verzinsung zusammen neben einander herliefen, so war natürlich bald die Zahlungskraft erschöpft, wie dies leider auch noch immer in Oesterreich der Fall ist, das jährlich wohl Schulden abträgt, aber immer wieder und mehr neue dafür machen muß. Statt dessen sollten aber alle Verwendungen für momentane und vorübergehende Zwecke blos durch den Steuerertrag gedeckt werden, man dagegen für Staatsschulden zu größeren, auch den Nachkommen noch zu gut kommenden Zwecken nur für die Gläubiger unkündbare Renten creiren, welche den Staat nur mit den Zinsen belasten und bei größerer Zahlungsfähigkeit auch wieder zurückgekauft werden können. Dies System würde dann auch einen anderen Mißstand beseitigen, der darin besteht, daß zu manchen Zeiten der Staat nur unter höheren Opfern Geld bekommen kann; denn wenn er in solchem Falle nur gegen 5 oder mehr Prozente Geld erhält, oder z. B. die 3prozentige Rente nur unter pari und blos im Verhältniß als ob pari eine 5 oder 6prozentige Rente darstelle, verkaufen kann, so steht ihm bei einer künftigen Besserung der Finanzen

und des Geldmarkts sofort das Mittel zu Gebot, sich durch Herabsetzung des Zinsfußes oder Convertirung der Rente eine Erleichterung und Ausgleichung zu verschaffen.

Als ein weiteres Recht des Staats, in das Eigenthum einzugreifen, wird das Recht zur Ertheilung von Moratorien genannt. Allein wenn man die Sache im rechten Lichte betrachtet, ist es dennoch nicht so und erscheint als eine wirkliche Verletzung des Eigenthums nur dann, wenn ein Moratorium blos einzelnen Personen und Klassen als Ausnahmen ertheilt wird. Wenn dagegen große Krisen oder Nothstände ausbrechen oder höhere Staatszwecke wie der Kriegsdienst den ordentlichen Gang des Verdiensts und der Regelung der bürgerlichen Angelegenheiten unterbrechen, dann erscheinen Moratorien blos als ausnahmsweise Aenderung der Justizpflege, indem die bei Realklagen eingeführten Fristen verlängert werden. Wie es immer dem Richter freistehen mußte, nach bestem Ermessen und der Bedeutung des Gegenstandes, natürlich unter sorgfältiger Wahrung aller Rechte der Gläubiger, die Fristen zur Zahlung und Vollstreckung innerhalb eines gewissen Raumes abzukürzen oder zu verlängern, so kann der Staat Angesichts solcher Krisen, welche eine solche rasche und günstige Abwickelung wohl auf dem Papiere, nicht aber in der Wirklichkeit erlauben, für ganze Klassen von Realklagen ausnahmsweise die Fristen verlängern und sogenannte Moratorien ertheilen, zumal dabei im Grunde genommen auch das Interesse der Gläubiger nicht viel leiden kann, da eine rasche Klageabwicklung in solcher Zeit für sie stets mit größeren Verlusten verbunden sein würde und der Staat denjenigen Gläubigern, welchen das längere Warten noch nachtheiliger als diese Verluste wäre, mit Vorschüssen aus gewissen Kassen aushelfen lassen kann. Das Mittel der Moratorien ist jedoch jedenfalls ein ausnahmsweises und heroisches, das nur so selten als möglich angewendet werden darf und ohnehin auch durch andere Maßregeln ersetzt werden kann. Gewöhnlich beruhen die Anzeichen und die Entschuldigung darauf, daß in solcher Zeit auch der gewöhnliche Gerichtsweg nicht zu einer raschen und befriedigenden Erfüllung der Verbindlichkeiten führen kann und die Verluste der Gläubiger größer wären, als ihnen das Zuwarten verursacht. Jedoch muß man andererseits wieder bedenken, daß dieselbe Krisis auch die Gläubiger trifft und in solcher Zeit ein Moratorium sie geradezu

ebenfalls vernichten kann. Soll also das Staatswohl den Ausschlag geben, so ist nicht zu erwägen, ob dieser Verlust auf Seiten der Gläubiger größer ist als auf Seiten der Schuldner, sondern ob das Gesammtwohl in dieser oder anderer Weise weniger beeinträchtigt werde.

Endlich ist es ein Schritt auf dem Wege zur Gütergemeinschaft, wenn die Gesammtheit zur Erhaltung der Armen angehalten wird und man gar eine Steuer dafür erhebt. Prinzipiell ist eine solche Steuer schwerlich zu billigen, denn sie führt zu vielen verderblichen Folgen. Arme, welche auf die allgemeine Armenliste gesetzt und von einer Staatssteuer erhalten werden, beginnen nicht mehr Ausnahmen zu bleiben, sondern eine Klasse zu bilden, die sich aus sich selbst wieder fortpflanzt, in Aussicht auf die Armensteuer neue Ehen schließt und so den Staat beständig in Mitleidenschaft zieht; auch ist die Armensteuer gleichsam die offizielle Anerkennung, daß ein Staat ohne ein solches Contingent von Armen nicht sein könne und diese gleichsam eine regelmäßige Klasse im Staate bilden. Arme sollen blos vorübergehend und ausnahmsweise vorkommen und der Staat durchaus nicht an der Armuth Ursache sein und daher sich auch nicht durch eine Armensteuer als solche erklären. Selbst in England, wo die Armensteuer im Hinblick darauf eingeführt wurde und besteht, daß die vorkommenden Armen und Hülfsbedürftigen vorzugsweise den industriellen Kreisen angehören und der ganze Staat mit seinen großartigen Einkünften und Vermögen auf der Industrie beruht, und wo davon sehr viele Einrichtungen und Anstalten bestritten werden, welche nicht gerade für die Armen allein bestimmt sind, hat die Armensteuer im Ganzen mehr geschadet als genützt, denn ohne sie bestände nicht die große Menge der reinen Armenbevölkerung der großen Städte, die nicht durch Unglück und äußere Verhältnisse arm wurde, sondern von Armen erzeugt auch nichts weiteres anstrebt, als von derselben Armenunterstützung und unmoralischem Erwerb zu leben wie die Eltern und Vorfahren auch. Die Armuth kann blos als eine lokale und von speziellen Ursachen ausnahmsweise hervorgerufene anerkannt werden und darum ist die Fürsorge dafür auch Sache jener Kreise, in welchen sie ihre Entstehung fand, also vorzugsweise der Gemeinden, die durch Unterricht, Erziehung, Aufsicht und Verhinderung leichtsinniger Heirathen bei gutem Willen die Entstehung der Armuth hindern, die wirklich Hülfsbedürftigen besser aufsuchen und

ihnen durch ihre Mittel und anderen Rath und That wieder aus der Armuth heraushelfen können. Diesem steht nun freilich die Freizügigkeit theilweise entgegen; aber es beweist dies nur, daß dieselbe nicht in dieser Ausgedehntheit und Maßlosigkeit zugestanden werden sollte, und daß die Autonomie der Gemeinden auch in so weit gewahrt werden muß, daß sie blos für ihre eigenen und wirklichen Bürger zu sorgen haben und alle Anderen lediglich ihren Heimathgemeinden zur Last fallen, welche den Zusammenhang mit ihren Bürgern nicht aus dem Auge verlieren dürfen und für dieselben auch auswärts zu sorgen haben. Unseres Erachtens ist man mit diesen Dingen in den entgegengesetzten Fehler von früher verfallen, indem früher zu viel Vorsorge war und jetzt gar keine mehr. Früher war der Einzug und die Niederlassung in anderen Gemeinden schwer und mit großen Kosten verbunden und dies enthob die Heimathsgemeinden der Sorge, über ihre anderwärts hinziehenden arbeitenden Bürger eine erhebliche Aufsicht zu führen, weil die andere Gemeinde sie schon rechtzeitig zurücksandte, das Heirathen nicht gestattete u. dgl. mehr. Nachdem aber die Freizügigkeit alle bisherigen Schranken entfernt hat, ist wohl der ganze Staat zur beliebigen Arena für die Concurrenzentfaltung geworden und hemmt nichts mehr den Strom der Bevölkerung, sich überall hin zu ergießen; aber der Zusammenhang und die Festigkeit des Gemeindelebens ist auch aufgelöst, es hemmt und bindet nichts mehr die Bürger an ihre heimathliche Gemeinde, das lange Leben in anderen Orten entfremdet sie denselben ganz und ihre auswärts geborenen Kinder erhalten wohl dasselbe alte Bürgerrecht, sind aber sonst ganz außer allem Zusammenhang mit der Heimath gekommen, die mit der Zeit wider alles Erwarten einmal eine arme Bevölkerung sich wieder zurückgewiesen sehen kann, die größer ist als die zurückgebliebene und nun dieser zur Last fällt, obschon sie gar nichts zur Vermeidung dieser Eventualität thun konnte und nun von dieser Last erdrückt wird. Dadurch hebt sich die ganze Wohlthat des speziellen Heimathsrechts und Gemeindelebens ganz auf und erzieht der Staat nur eine landstreicherische Bürgerschaft, die nirgends in einem festen Boden wurzelt, leicht vom Winde hin und her geschaukelt und aufgeregt werden kann und alle conservativen Elemente zerstört. Es sollte daher den Gemeinden unbedingt das Recht zustehen, aus eigener Machtvollkommenheit das Abströmen ihrer Bevölkerung zu hemmen, die auswärts Gezogenen straffer zu überwachen und in jeder Weise dafür zu

sorgen, daß der Verband mit der Gemeinde nicht ganz gelockert werde. Das Suchen nach Verdienst in anderen Orten mag frei stehen, auch die Niederlassung zum Gewerbebetrieb daselbst erlaubt sein, aber der längere Aufenthalt daselbst zu diesem Zwecke an eine bestimmte Zeit gebunden werden, nach welcher entweder Rückkehr in die Heimathgemeinde oder die Aufnahme in die neue Gemeinde mit deren freier, jedoch nicht durch ängstliche Vorsichtsmaßregeln, Kosten und unnützen Schwierigkeiten bedingter Zustimmung statt zu finden hat. Wir dürfen durchaus nicht verkennen, daß die Freizügigkeit in dieser Hinsicht Gefahren in sich birgt, welche ihre bedenklichen und großen Folgen noch reichlich genug zeigen werden, und daß es gut ist denselben bei Zeiten vorzubeugen, da sie sonst zu groß werden und selbst das ganze staatliche und politische Leben untergraben. In der jetzigen Gestalt sind Zuzugs- und Heimathsgemeinden doppelt gefährdet und nach keiner Seite hin irgend eine Schranke beibehalten; wer aber im Gemeindeleben ein Hauptelement für den Staat und die politische Vorbildung für das Staatsleben erkennt, wie dies doch sein muß und von allen Seiten betont wird, der darf nicht eine große und starke Bevölkerung heranwachsen lassen, die als nicht daselbst heimathsberechtigt und bürgerlich am Gemeindebürgerleben des Wohnorts keinen Antheil nehmen kann und darf, aber von der Heimathsgemeinde beständig räumlich und sachlich so getrennt ist, daß sie derselben in jeder Weise noch ferner steht.

Es wird vielfach auch noch dem Staate eine eigenthümliche Stellung gegenüber den großen Industriellen, Kapitalisten, Banken und Actiengesellschaften zugemuthet, als ob diese an und für sich gefährlich wären und das Staatsinteresse beeinträchtigten, während sie doch nur die Erwerbsgelegenheiten und Production vermehren, das Staatseinkommen erhöhen und das Nationalvermögen steigern helfen. Ja man geht in der Einseitigkeit oft so weit, sogar vom Staate zu verlangen, daß er eine progressive Steuer einführe und die Reicheren nicht in gleichem Maße wie die andern Bürger besteuere, sondern dies Maß nach oben verhältnißmäßig immer höher steigere, so daß z. B. Einer, der zehnmal so viel Vermögen oder Einkommen wie der Andere hat, nicht zehnmal, sondern vielleicht vierzig bis sechzig Mal so viel an Steuern zu bezahlen habe. Dies hieße nichts Anderes als geradezu die Bildung großer Vermögen und Einkommen hindern, während diese doch für die gewal-

tigen Leistungen unserer Zeit geradezu nothwendig sind und ohne sie die Erwerbsthätigkeit und das Volksvermögen bedeutend geringer wären. Kleinere Vermögen und Einkommen können nicht viel wagen und Actiengesellschaften wollen es in der Regel gar nicht, sondern verlangen nur Gewinn, sonst lösen sie sich wieder auf. Sobald also der Staat ihnen in dieser Weise entgegen treten würde, zögen sich solche Leute in andere Staaten oder es würde sich jeder hüten, sein Vermögen auf eine gewisse Stufe gelangen zu lassen, sondern in deren Nähe sofort jedes Mehr alsbald verzehren und nutzlos vernichten. Solchen Unsinn kann also ein Staat gar nicht verlangen, zumal es auch der gerechten Vertheilung der Steuern widerspräche. Es ist aber dieser Vorschlag auch schon deshalb unpraktisch und ungerecht, weil nur kleinere Vermögen sich gut rentabel machen können und die großen Vermögen es trotz ihrer reichen Gelegenheiten, die ihnen zu Gebot stehen, nicht einmal zum mittleren Zinsfuße bringen können, so daß sie also schon durch die einfache Besteuerung verhältnißmäßig stärker betroffen werden als die mittleren und kleineren Vermögen, welche rentabler werden.

Daß größere Vermögen und Einkommen in einem Staate mehr Einfluß gewinnen können, ist allerdings wahr; allein es fragt sich doch, ob im Staatsleben der wirkliche Einfluß eines Millionärs geradezu so stark werden dürfte, als jener von fünfzig intelligenten Männern von 20,000 fl. Vermögen, die doch zusammen auch nicht mehr haben, und wenn von Ersteren in hohen Kreisen leichter durch Geschenke, Bestechungen u. dgl. die Staatsinteressen irre geleitet werden können, so ist daran eben nicht so ihr Vermögen, als vielmehr die Käuflichkeit der Beamten und die schlechte Staatsleitung selbst Ursache. Uebrigens möchte dieser Mißstand jedenfalls häufiger in den unteren Kreisen der Staatsverwaltung vorkommen und um dort zu bestechen und durch Geschenke zu gewinnen, braucht man nicht gerade Millionär zu sein, sondern es genügen schon die gewöhnlichen Vermögen und Einkommen, die auch mehr davon Gebrauch machen als die Millionäre, welche keine Prozesse um Lappalien führen wie etwa ein Bauer, der dem Amtsdiener vielleicht seinen letzten Kronenthaler in die Hand drücken muß, damit er nur beim Amtmann bald vorgelassen werde und nicht wiederholte Gänge zu machen hat. — Bei allen großen Unternehmungen kann der Staat hinlänglich seine Autorität und die Rechte der Gesammtheit wahren

und müßte es traurig um die Regierung aussehen, wenn sie dies nicht vermöchte und nicht thäte. Es ist ihr auch durch Bestätigung der Gesellschaften und ihrer Statute, Einsicht der Regierungscommissäre in den Geschäftsgang der Unternehmungen u. dgl. sehr leicht, Alles dabei zu beseitigen, was nur irgendwie bedenklich erscheinen oder werden könnte, und nicht einzusehen, welche großen Befürchtungen überhaupt dabei stattzufinden haben, und wenn wirklich Mißstände bestehen, wie dies in der That vorkommt, so kann man sie beseitigen. Solche gefährlichen Handthierungen der Kapitalisten bestehen im Börsenwesen bei den gar nicht auf reellen Umsatz berechneten Prämien- und Zeitgeschäften, die entweder ganz verboten oder blos gegen Deponirung eines hinreichenden Prozentbetrags erlaubt sein sollten, bei den Prämien- und Lotterieanlehen, die leider von den Staaten selbst in's Leben gerufen wurden, dem schmachvollen Promessenspiel mit seinen Betrügereien und ähnlichen Transactionen, die aber durchaus nicht nöthig sind und leider nur in Deutschland von den Regierungen so gehätschelt werden. Dies sind aber Alles Dinge, welche man selbst beseitigen kann und welche manchen Stuben- und Kathederpolitikern nicht Veranlassung geben sollten zu predigen, daß der Staat den reichen Kapitalisten und Industriellen auch einmal an den Kragen gehen und einen Theil ihres Vermögens zu Gunsten des Staats oder einzelner Klassen einziehen solle. Abgesehen von dem für die Gesammtheit entstehenden Mißerfolge des Ergebnisses würde der Staat damit sich selbst am meisten schaden, denn gerade der Besitz sehr reicher Klassen ist für den Staat eines der wesentlichsten Elemente seiner Macht.

In dritter Reihe ist endlich die Größe des Vermögens und zwar sowohl des gesammten Staats als auch der Einzelnen nicht minder wichtig, als die Art der Vertheilung. Wir haben schon oben angedeutet, daß der Staat zur Erwerbung der Mittel und Erreichung des Staatszwecks ein entsprechendes Einkommen haben müsse, da ohne Geld oder Geldeswerth wenig mehr auszuführen ist und dieses sogar zur Ausgleichung und richtigen Vertheilung der Lasten selbst da nothwendig erscheint, wo der Bürger mit seiner physischen Kraft selbst für den Staat eintritt wie im Kriege. Hier haben wir nun beim Staate zweierlei Vermögen zu unterscheiden, nämlich eigentliches Staatsvermögen, woraus der Staat unmittelbar die Einkünfte bezieht, und das sogenannte gesammte Staatsvermögen, das den besonderen Besitzern

gehört, woraus aber der Staat Einnahmen erhält. Es ist eine bekannte Thatsache, daß in früheren Jahrhunderten die Staatsverwaltung sehr einfach war und so wenig zu leisten hatte, da Klöster und die Kirche überhaupt Unterricht und Gottesdienst und die Feudalherren den Kriegsdienst aus eigenen Mitteln besorgten und auch ein Theil der Rechtspflege vom Volke selbst in die Hand genommen war. Es genügte also zum Unterhalt des Fürsten, der Regierung und der wenigen Beamten das eigentliche Staatsvermögen, das in Grundbesitz bestand, vollständig. Als dies nicht mehr reichte, führte man noch nicht gerade eine direkte Besteuerung ein, sondern schuf für den Staat in den Regalien oder Hoheitsrechten ein künstlich gebildetes Staatsvermögen, woraus man aber blos die Einkünfte bezog, wie z. B. von Zöllen, Salz und anderen Objekten. Sobald aber der Staatszweck einen weiteren Umfang erhielt, die stehenden Heere eingeführt wurden, die Zahl der Beamten und Angestellten vergrößert werden mußte und viele Anstalten für die Gesammtheit mit großen Kosten herzustellen waren, da reichte das besondere Vermögen des Staats nicht mehr aus und mußte zu neuen Mitteln und Hülfsquellen gegriffen werden. Auf der einen Seite ging man also durch die Vertreter der verschiedenen Stände und Korporationen das Volk selbst um zeitweilige oder regelmäßige Jahresbeiträge an und auf der andern Seite, wo diese Vertretungen fehlten, erweiterte man die Hoheitsrechte auch dahin, dem Volke besondere Geldabgaben von gewissem Einkommen oder Vermögen leisten zu lassen und so war denn der Weg gefunden, das Staatseinkommen auch ohne besonderes Staatsvermögen in ziemlich dehnbarer Weise zu erhöhen, bis zuletzt diese Art des Staatseinkommens das überwiegende und hauptsächlichste wurde und dagegen die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen ganz zurückstanden.

Wie groß nun dies Staatseinkommen sein soll, dies hängt lediglich vom Staate und dem, was er leisten soll und kann, ab und unterscheiden sich die verschiedenen Staatsformen hierin schon sehr wesentlich. Der Patriarchal- und der Patrimonialstaat, welche wenig leisten und geringe Anforderungen zu befriedigen haben, bedürfen keines großen Staatseinkommens, obschon es gut ist, wenn der Fürst selbst ein größeres Vermögen besitzt, weil er dadurch das Princip seiner Regierung besser durchführen kann und besonders in ersterer Staatsform als väterlicher Fürsorger und Wohlthäter des Volks zu erscheinen vermag. In

einer Despotie ist bei großem Privatbesitz des Herrschers gerade auch kein großes Staatseinkommen unbedingt nöthig, da für die Entwicklung des Landes und seiner Kultur in der Regel sehr wenig geschieht; aber meistens bedürfen Despoten eines großen Einkommens und zwar öfters eines größeren als in viel höher stehenden Staaten, weil sie zu ihrer eigenen Befestigung einer größeren Heeresmacht und vieler ergebener Diener und Beamten bedürfen, in der Regel einen glänzenden Hofhalt führen und überhaupt des Geldes zu Geschenken und Gewinnung von Anhängern reichlich bedürfen. Die meisten Despotien kamen daher den betreffenden Ländern theuer zu stehen, weil sie nicht blos viel an Abgaben und Steuern leisten mußten, sondern dies ihnen auch selbst nicht viel zu gut kam, sowie die großen Ausgaben unproductiv erfolgten oder gar nur verschwenderische waren. Für eine Theokratie brauchen die Staatseinnahmen nur dann gering zu sein, wenn der Kultus ein einfacher ist und die Religion reiner erhalten wird. Dagegen lieben Theokratien gern einen prachtvollen, luxuriösen Kultus und die Geistlichen wiegen sich in vornehmer Stellung mit kostbarem Hofhalt und vieler Verschwendung, wie dies früher besonders beim katholischen Kultus und den reichen Kirchenfürsten, Bischöfen und Aebten hervortrat. Uebrigens kann eine Theokratie auch in guter und wohlthätiger Weise höhere Staatseinnahmen brauchen, wenn sie Poesie und Kunst pflegt, für Schulen und höhere Unterrichtsanstalten sorgt oder entsprechende Wohlthätigkeits-Anstalten in's Leben ruft und unterhält.

Am größten sind die Forderungen an den heutigen Staat und bedürfen sie daher auch eines großen Staatseinkommens, das sogar oft momentan nicht einmal groß und ausgiebig genug ist, um allen nothwendigen Zeitforderungen zu entsprechen, so daß man dann zu Anleihen schreiten muß, um nicht hinter anderen Ländern in den Leistungen zurückzubleiben. Man kann daher mit Recht sagen, daß für unsere heutigen Staatsformen kein Staatseinkommen groß genug sein kann und jeder Tag neuere und größere Anforderungen an den Staat stellt, so daß er mit Recht zu der Prüfung zu schreiten begann, ob nicht von den bisherigen Leistungen des Staats Manches der Gesellschaft und den Einzelnen oder der Privatindustrie zu überlassen sei, damit sich der Staat um so mehr seinen Hauptaufgaben widmen könne. Man unterscheidet nun freilich wieder zwischen unseren verschiedenen Staatsformen

und da ist es allerdings gewiß, daß principiell die Monarchie theuerer zu stehen kommt als die Republik, weil in ersterer die Civilliste des Fürsten, der Hofstaat und mancher weiter damit verbundene Aufwand sehr große Summen hinwegnimmt. Allein man läßt doch dabei gewöhnlich außer Beachtung, daß in den meisten Monarchien das fürstliche Privatvermögen mit dem Staatsvermögen verschmolzen ist und somit diese Ausgaben größtentheils aus einem Fonds kommen, der mehr privatrechtlicher Art ist und bei der Umwandlung in eine Republik wieder hinwegfallen würde. Im Uebrigen ist ebenfalls in Berücksichtigung zu nehmen, ob und welche Ausgaben in dieser und jener Staatsform aus den allgemeinen Staatseinkünften oder aus Provinzial- und Localabgaben oder endlich direkt von den Bürgern selbst bestritten werden. Letzteres ist vielfach in Republiken vorherrschend und erscheint daher allerdings hier der Staatsaufwand gering, während in den meisten Monarchien so ziemlich alle Staatsausgaben nur durch den Staat selbst gemacht werden, theils um dadurch die Bürger gleichmäßiger dafür heran zu ziehen, theils weil andere Provincialeinkünfte und Organe dafür fehlen. Die meisten Republiken werden daher den Monarchien so ziemlich gleich stehen, wenn dies auf den ersten Anblick auch nicht so offen hervortritt. Ueberhaupt darf man aber auch auf die sogenannte Billigkeit einer Staatsform nicht eben zu viel geben, denn eine billige Staatsverwaltung leistet in der Regel auch nicht viel, da die Beamten nicht ordentlich genug bezahlt werden und daher auch weniger leisten, gewöhnlich ein rechtes Zusammenwirken und ein consequenter Gang fehlt, die Maximen der Regierung viel wechseln und überhaupt alle Anstalten nicht bestimmt genug den besonderen Zwecken dienen, sondern zu vielerlei leisten sollen. Vielleicht läßt sich aus den Kosten der Landtage, der Controlle und der nothwendigen größeren Durchsichtigkeit der Staatsverwaltung und besonders des Finanz- und Kassenwesens der Schluß ziehen, daß constitutionelle Monarchien besondere Ausgaben haben, die anderen Staatsformen fehlen; allein beim Lichte betrachtet sind diese Mehrkosten im Verhältniß zu den Gesammtausgaben gering, die Controlle der Landstände ermäßigt vielfach die Kosten und stellt mißbräuchliche Verwendungen oder einen falschen Organismus ab und endlich ist kaum hoch genug anzuschlagen, daß die Landstände durch Vertretung der Interessen und Bedürfnisse des Landes und deren genauere Kenntniß in der Regel bewirken, daß alle Gesetze,

Einrichtungen und Verwendungen zweckentsprechender und somit wirksamer werden, als es sonst die Regierung aus ihren Beamtenstuben heraus zu bewirken vermöchte. Auch darf man nicht vergessen, daß vor der Einführung der constitutionellen Monarchie die fürstlichen Revenuen nicht streng ausgeschieden waren, die Hofhaltung des Regenten so viele Summen verschlang, als nur eben zu erlangen waren, und besonders das Militär unverhältnißmäßig mehr kostete. Würde sogar nur diese einzige Ersparniß in Rechnung gezogen, so stellte sich ein Verfassungsstaat als billiger heraus. Endlich bedarf es kaum der Beweisführung, daß ein größerer Staat verhältnißmäßig weniger Einkommen braucht als ein kleiner, der seinen Organismus auch nicht schlechter und einfacher gestalten kann; auch gibt es wohl kaum theuerere Staatsverwaltungen als die der vier Demokratien Deutschlands, der freien Städte Bremen, Frankfurt, Hamburg und Lübeck, unter welchen besonders Frankfurt durch größtmöglichen Aufwand und wenigstmögliche Leistung sich auszeichnet und hinsichtlich der gesetzgeberischen Fortschritte hinter den anderen deutschen Staaten in der Regel um ein halbes Jahrhundert zurück ist.

Wie schon erwähnt, ist das fürstliche Kammervermögen, woraus die Civilliste geschöpft wird, kaum zum Staatsvermögen zu rechnen und darf man aus der Höhe der Civilliste nicht auf das Staatsvermögen zurückschließen. Abgesehen von der Quelle, woraus die Civilliste fließt, lassen gewisse Rücksichten und Herkommen dieselbe auch im kleinsten Ländchen nicht unter eine gewisse Minimalsumme herabsteigen; andererseits wird die Civilliste auch über eine gewisse Höhe nicht hinausgehen dürfen und muß man sich hüten dieselbe wegen etwaigen Landeszuwachses zu erhöhen, da dies zu einem sehr gefährlichen Principe führen würde. Die Beispiele der hohen Civillisten in Frankreich und Rußland dürfen hier nicht irre führen, aber auch in anderer Hinsicht z. B. das hohe Einkommen des österreichischen Kaiserhauses über den Stand des Staatseinkommens nicht täuschen, denn dasselbe blieb ebenso hoch auch zu der Zeit, wo der Staatsbankerott erklärt wurde und wird jetzt nicht dadurch berührt, daß der Staat kein ordentliches Anlehen mehr abzuschließen vermag. Was ferner den Besitz eines besonderen Staatsvermögens betrifft, so ist allerdings von dem Besitze und der Bewirthschaftung desselben zu verlangen, daß es die Privatwirthschaften nicht beeinträchtige und sich hinsichtlich der Erwerbsthätigkeit vorzugs-



weise in einem Bereiche halte, welcher von der Privatthätigkeit weniger erfolgreich betreten wird, z. B. die Waldwirthschaft; aber die volkswirthschaftliche Reaction gegen allen und jeden Staatsgrundbesitz und Erwerb geht doch offenbar zu weit, denn gar mancherlei Thätigkeiten dieser Art darf der Staat schon aus politischen Gründen nicht aus der Hand geben, wie den Selbstbau der Kriegsschiffe, die eigene Herstellung von Kanonen und Pulver u. dgl. Auch wird nicht bestritten werden dürfen, daß der Staat selbst, außer den Lokalen für seine Anstalten und die meisten wichtigeren Staatsbehörden, in allen Landesgegenden und selbst Städten noch einen genügenden Grundbesitz für sich in Reserve halten müsse, um für etwaige weitere Anstalten oder die Ausdehnung der bisherigen Raum zu besitzen und nicht immer vom Belieben der Privatconcurrenz abzuhängen oder gar für nicht ganz unabänderlich nothwendigen Grundbesitz an dieser oder jener Stelle das Expropriationsverfahren anrufen zu müssen. Nur für die Privatwohnungen der Beamten, mit seltenen Ausnahmen, hat der Staat nicht zu sorgen, denn wenn er nicht wie, z. B. seither in reichem Ueberflusse das Großherzogthum Baden, fortwährend mit neuen Organisationen und Verlegung der Stellen experimentirt, wird es in den betreffenden Orten niemals an passenden Wohnungen fehlen, weil die Privatconcurrenz des fortwährenden Bedarfs gewiß ist. Endlich hat man sich auch mit der Frage beschäftigt, wie groß überhaupt das Staatsvermögen im Verhältniß zum Staatseinkommen sein solle. Allein da dasselbe jedenfalls aus Rücksicht auf die Privatwirthschaften ein bescheidenes Maß nicht überschreiten kann und darf, so wird das unmittelbar aus den Privateinkommen zu ziehende Staatseinkommen immer verhältnißmäßig so groß und bedeutend sein, daß das eigene Privateinkommen des Staats dagegen als unbedeutend erscheint und weder für das Staatseinkommen noch für die Staatsschulden irgend eine genügende Garantie gewähren kann. Auch darf man sich in unseren wohlgeordneten europäischen Staaten nicht mehr der falschen Ansicht hingeben, daß es für den Abschluß von Staatsanleihen durchaus mehr Sicherheit bieten oder in ökonomischer und politischer Hinsicht rathsam sein kann, dafür eine Garantie durch Verpfändung gewisser besonderer Staatseinkünfte, wie z. B. der Zölle, Branntweinsteuer u. dgl. zu bieten, weil den nachfolgenden Landtagsversammlungen durchaus nicht das Recht vorweg genommen werden darf, solche Einkünfte etwa zu erhöhen, zu ermäßigen

oder ganz abzuschaffen, denn es kann dem Lande blos im Allgemeinen eine solche Verbindlichkeit auferlegt werden und muß es jeder kommenden Zeit ganz allein überlassen bleiben, in welcher Weise sie am leichtesten die Mittel zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten aufbringen will und kann, denn es wäre z. B. sehr wohl möglich, daß Oesterreich gegen Verpfändung seines Tabaksmonopols ein Anlehen aufbrächte; allein der so garantirte Fortbestand desselben würde es ihm unfehlbar unmöglich machen, selbst wenn seinem Lande dadurch ungemein große wirthschaftliche und handelspolitische Vortheile eröffnet würden, mit Deutschland in eine nähere Zollvereinigung einzutreten.

Hinsichtlich des Einzel- oder Privatreichthums haben sich auch oft zweierlei Ansichten geltend gemacht und einander bestritten. Man hat nämlich auf der einen Seite hervorgehoben, daß der Einzelreichthum verweichliche und entsittliche, daß dadurch eine Ungleichheit der Vermögen entstehe, welche Unzufriedenheit und Neid errege, und daß endlich solcher Einzelnreichthum Nachbarstaaten leicht zu Ueberfällen und Eroberungen anreizen könne. Allein diese Gründe mögen wohl in längstvergangenen Zeiten berechtigt gewesen sein, als die Staaten und Völker sich noch auf einer niederen und einfachen Stufe bewegten, die Erwerbsgelegenheiten noch sparsam und nicht Jedem zugänglich waren und daher die verschiedenen langsamen Uebergangsstufen nicht ausgefüllt werden konnten und die Völker einander noch aus reiner Beutelust überfielen und bekriegten, da sie auf andere Weise erhebliche Reichthümer nicht zu erwerben wußten. Allein heute, wo Jedem die Erlangung des größten Vermögens frei steht, keine Erwerbsart verschlossen ist, von unten bis oben eine Uebergangsstufe an die andere sich anreiht und das langsame Hinauf- und Hinabgleiten kaum verspürt wird und wo der Reichthum sich nicht, wie im Alterthume und Mittelalter, in luxuriösem Verprassen allein kundgeben kann, sondern dazu dient die eigene Bildung zu steigern, Kunst und Wissenschaft zu fördern und wieder neue wichtige Unternehmungen, Anstalten und Erwerbsquellen hervorzurufen, kann der Einzelreichthum nicht nachtheilig, sondern nur wohlthätig sein. Ja es ist der Organismus des Staats ein so wunderbarer und wohlgegliederter, daß man sogar in geometrischen Figuren darstellen könnte, in welchem Verhältnisse von den niedersten Stufen bis zu den höchsten Klassen des Reichthums jede höhere Stufe zu der nächst unteren sich verhalten müsse, wenn dieser Organismus ein vollständig richtiger und

gesunder sein solle, und gibt hierfür die Pyramide die beste Form an, wobei aber nicht etwa der ganze Staat eine einzige Pyramide darzustellen hat, sondern es für ihn um so besser ist, je mehr und je höhere einzelne Pyramiden er umfaßt, wobei natürlich der größere Vorzug wieder dem Staate gebührt, der die gleichartigen Pyramiden ebenmäßiger über das ganze Land vertheilt hat. Nach allen diesen Erörterungen soll daher der Staat den Einzelnreichthum weder begränzen, noch niederhalten, weil er sich dadurch der kräftigsten Stützen und der wohlthätigsten Elemente beraubte, sondern ihn möglichst zu fördern und zu erhalten suchen, weil er nur so seine hohen Zwecke am besten erreichen kann und ohnehin der Einzelnreichthum selten von lange dauernder Art ist, sondern immer wieder ergänzt und erneuert werden muß, was auch schon aus dem Grunde nöthig ist, damit immer neue Träger desselben erscheinen und in der Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Einzelnreichthums fortwährend neue Seiten und Arten zum Vorschein und zur Wirksamkeit kommen.

Am Schlusse dieser Betrachtungen wollen wir noch darauf hinweisen, daß auch bezüglich des Einzelnreichthums die neuere Zeit der Vollkommenheit weit näher gelangt ist, als alle früheren Jahrhunderte. In jener früheren Zeit waren die kolossalsten Reichthümer viel häufiger in Einer Hand aufgehäuft und auf der dichten Basis der Besitzlosen erhoben sich zahlreiche Obelisken bis zu schwindelnder Höhe, wie z. B. besonders im römischen Reiche, wo noch dazu diese Vermögen ohne eigentliche Erwerbsthätigkeiten erworben wurden und daher zur Verweichlichung und Verprassung führten. In unserem Jahrhunderte sind die außergewöhnlich großen Einzelnvermögen dagegen sparsam über Europa vertheilt und dafür die Mittelstufen in absteigendem Verhältnisse um so zahlreicher und mannichfaltiger und selbst in England, von dessen kolossalen Privateinkommen zu reden sogar zur stereotypen Gewohnheit geworden ist, nähert sich das Verhältniß der Abstufungen immer genauer der erwähnten Pyramidenform, selbst wenn wir blos das der Einkommensteuer unterworfene Vermögen (Band VIII, S. 454) berücksichtigen, das doch nur einen Theil der Einkommen umfaßt. Auch sind hier die Einzelnvermögen durch eigene Thätigkeit und Anstrengung erworben und werden daher auch nicht so zu Verweichlichung und Entsittlichung, sondern wieder zu productiven Zwecken verwendet. Es hatte

daher nie eine Zeit weniger über die Größe und den Abstand der Privatvermögen zu klagen, als die Gegenwart und können der Neid und die Unzufriedenheit der unteren Stände über die Reichen nur darauf zurückgeführt werden, daß eben die Genußsucht durch die rasche und plötzliche Eröffnung des Weltmarkts und der Concurrenz auf einmal zu groß geworden ist und die wahre Einsicht von der wirklichen Basis des häuslichen Glücks zu sehr verdunkelt wurde, was aber in nicht langer Zeit sich wieder ändern und zu einer richtigeren Beurtheilung der Lage und wirklichen Lebensverhältnisse zurückführen dürfte.

III.

Die Staatsformen.

Da der Staat einen Gesammtorganismus bildet und den Gesammtwillen desselben nur durch ein bestimmtes Organ ausdrücken und ausführen kann, so hängt von der Art und dem Verhältnisse dieser Organe auch die besondere Form des Staats, die Staatsform oder **Verfassung** ab und da diese Organe in den verschiedenen Staaten auch von verschiedener Art oder Beschaffenheit sind, so gibt es auch verschiedene Staatsformen. Man begreift jedoch unter der Staatsform nicht den ganzen Organismus des Staats, sondern blos jene Organe, welche die einzelnen Theile — Personen oder Verhältnisse — zusammenhalten und die Macht darstellen, welche nach innen und außen als die höchste erscheint (Staatsgewalt) und begränzt wird durch das Wesen und den Umfang dieser Macht selbst, nämlich die Zusammenhaltung des Ganzen im Interesse der Gesammtheit, denn keine Staatsgewalt darf die reine Persönlichkeit des Menschen mißachten und in den Bereich der individuellen Freiheit eingreifen, wenn sie eine vernünftige und sittliche sein soll. Die Art und Weise der Staatsform selbst erhält ihren Ausdruck und scharfe Gliederung in dem Grundgesetze oder der Verfassung, welche die Verhältnisse zwischen der obersten Gewalt (Regierenden) und dem Volke und den Individuen (Regierte) organisch ordnet und darstellt und die dauernde Basis für das gesammte Staatsleben abgibt, während alle innerhalb derselben veränderlichen oder willkürlich zu gestaltenden Verhältnisse von der gesetzgebenden Gewalt oder in anderer von der Verfassung bestimmter Weise durch gewöhnliche Gesetze geordnet werden, denn eine solche Scheidung des Allgemeinen und Bleibenden vom Besonderen und Wandelbaren ist um so mehr nothwendig,

weil Verfassungsgesetze nicht ohne dringende Nothwendigkeit und nur auf schwierigerem Wege geändert werden sollen, damit der Staat einen um so festeren Bestand habe und der gesammte Organismus so selten als möglich erschüttert werde, die oft durch rasch eintretende Verhältnisse und Zeitforderungen bedingte Umgestaltung der inneren Verhältnisse und Formen dagegen leichter und rascher bewirkt werden kann, wenn sie nicht zu spät kommen und so des richtigen Erfolgs entbehren soll. Was übrigens in das Grundgesetz und in die gewöhnlichen Gesetze gehört, darüber kann nach den einzelnen Staaten große Verschiedenheit herrschen, je nachdem man gewisse Punkte des Staatslebens bleibender und dauerhafter geregelt haben oder über deren Umgestaltung freiere Hand behalten will.

Das Staatsrecht lehrt schon, daß eigentlich jeder Staat eine bestimmte Verfassung habe, welche die Form darstellt, in welcher sich die Idee derselben zeigt. In diesem Sinne haben denn auch die Türkei und die asiatischen Staaten eine Verfassung. Aber es ist daraus klar, daß nicht jede Verfassung geschrieben sein muß, denn sie kann auch einzig und allein in der Regierungsform, der Sitte, Gewohnheit und selbst in der Religion ihren Ausdruck erhalten. Dagegen nennt man Verfassungen im engeren Sinne diejenigen Staatsformen, deren sittlich verbindliche Rechtsform in einer geschriebenen Urkunde oder in mehreren schriftlichen Dokumenten niedergelegt ist.

Die Wahl und das Gedeihen einer Verfassung hängt nun nicht allein von der Wahl des Staats selbst ab, sondern theils von den historischen Verhältnissen, theils vom ganzen sittlichen und Kulturstandpunkte des Volks, seinem Charakter, seinen Neigungen und Beschäftigungen, überhaupt von dem gesammten geistigen und sachlichen Zustande desselben, denn wenn sie nicht in solcher naturgemäßen Weise entwickelt und ausgebaut ist, wird sie dem Naturell des Volks nie entsprechen, auf dem gewählten Boden keine festen und gesunden Wurzeln schlagen, sondern eher ewig eine Quelle des Unfriedens, der Uneinigkeit und beständiger Umwälzungen sein, bis nach vielem Unglücke endlich der Faden zu einer wirklichen normalen Verfassung gefunden und der Boden für dieselbe gereinigt ist. Verfassungsexperimente rein nach abstracten Theorien gemacht führen daher nie zu etwas Gutem und tragen den Keim des Mißlingens von vornherein in sich. Kaum kann man in dieser Hinsicht verderblichere Beispiele sehen, als die Verfassungen der Staaten

von Central- und Südamerika, welche auf die spanische und Mischlings-race Verfassungen übertrugen, die nur für das germanisch-keltische Nord-amerika passend waren, niemals aber bei solchen Völkern festen Boden fassen können, denn die repräsentative Demokratie setzt ein höher stehen-des, politisch gebildetes und an Selbstanstrengung gewöhntes Volk voraus, wie es fast nur die Germanen sind, während es schon sehr zweifelhaft ist, ob überhaupt nur die romanischen Völker dazu taugen, und jedenfalls außer allem Zweifel steht, daß die bunt zusammenge-würfelten Bewohner jener Südstaaten Amerika's auch nicht die geringste Anlage dafür haben. Aber auch da, wo die Abstände nicht so grell auftreten, verfehlen Verfassungen oft ihren Zweck, weil sie auf nicht vorhandenen Voraussetzungen beruhen, dem richtigen Verständniß und der nothwendigen Empfänglichkeit dafür nicht begegnen und eingelebte, bequeme Verhältnisse aufheben, um andere an ihre Stelle zu setzen, in welche sich das Volk nicht leicht und nicht ohne schmerzliche Uebergangs-stadien gewöhnen kann.

Obschon es mehr in das Staatsrecht gehört und dort ausführlich dargelegt und begründet werden mußte, haben wir hier doch die Haupt-Staatsformen zu betrachten, weil nur so auch ihre verschiedene Zweck-mäßigkeit und Anwendbarkeit in der Politik erörtert werden kann. Auch hier müssen wir auf den großen Altmeister in der Politik, Aristoteles, zurückgehen, der zwar nicht alle möglichen und später erst entstandenen Staatsformen kennen konnte und erörtert hat, aber mit seinem scharf-sinnigen Blicke schon das Wahre richtig durchschaute. Bei seiner Ein-theilung der verschiedenen Staatsformen ging Aristoteles vorzugsweise von dem höchsten Organ oder der Staatsgewalt gegenüber den Regier-ten oder Untergeordneten aus und zum Merkmale der Unterscheidung wählte er die Zahl der die oberste Regierungsgewalt bildenden Personen; übrigens unterschied er nicht blos zwischen rechtmäßigen Staatsformen, welche hauptsächlich auch das Wohl der Gesammtheit im Auge haben, und Ausartungen, denen blos das Wohl der Regierenden Zweck war, sondern er erkannte auch sehr wohl die Möglichkeit anderer Eintheilungen.

Er unterschied 1) das Königthum oder die heutige Monar-chie, wo die oberste Staatsgewalt in den Händen eines Einzigen liegt, 2) die Aristokratie, wo dieselbe nur von einer durch Geburt oder Vermögen hervorragenden oder ausgezeichneten Minderheit besessen wird, und 3) die Herrschaft der Mehrheit oder Menge, welche

wir Demokratie nennen, wobei der Staatswillen ausgedrückt wird durch die Mehrheit des Volks oder, wenn man so will, durch das Volk selbst. Aristoteles hätte zwar dafür auch schon die Bezeichnung Demokratie wählen können, allein zu seiner Zeit war sie so ausgeartet, daß er den Namen für die Unterscheidung der Staatsformen nicht gebrauchen wollte. Als Abarten dieser drei Staatsformen im oben bezeichneten Sinne galten ihm bei der Alleinherrschaft die Tyrannis oder Despotie, bei der Aristokratie die Oligarchie, worunter er vorzugsweise die Herrschaft der Reichen verstand, während es heut zu Tage auch einige wenige Parteihäupter überhaupt sein können, und bei der Vielherrschaft die Demokratie, d. h. was damals die Demokratie Athens zufällig war, während wir passender dafür Ochlokratie oder die Herrschaft des großen, meistens armen und rohen Haufens setzen.

Die Eintheilung des Aristoteles erscheint hiernach nur als eine äußerliche, wobei die Zahl der Gewalthaber entscheidet; er wollte jedoch damit auch das innere Wesen ausgedrückt haben, indem er behauptete daß die Zahl auch auf den Charakter der Herrschenden schließen lasse. Die neuere Zeit reiht an diese drei Grundformen noch eine vierte an, welche Aristoteles nicht aufgeführt hat. Da er nämlich bei seiner Dreitheilung die oberste Staatsgewalt immer in die Hände von Menschen legte, so hat er die vierte Staatsform, nämlich die Ideokratie oder Theokratie mit der Abart Idolokratie nicht in seine Eintheilung aufnehmen wollen und können, nämlich jene Staatsgewalt, welche von Gott oder einem Gotte oder einer religiösen Idee getragen, jedoch immer wieder von Menschen repräsentirt werde. Es erschiene uns übrigens sonderbar, wenn Aristoteles diese Staatsform nicht gekannt haben sollte, und glaubte er sie wahrscheinlich schon genügend in seiner Dreitheilung entfaltet zu haben und zwar in der Monarchie bei der Herrschaft des Monotheismus und in der Aristokratie bei der Repräsentation der religiösen Idee durch die Hohepriester.

Die neuere Zeit hat verschiedene andere Eintheilungen versucht und die Unterscheidungen meistens aus der inneren Staatsordnung genommen, auch ist es in der That in mancher Hinsicht praktischer für spezielle Zwecke geistliche und weltliche Staaten, einfache und zusammengesetzte Staaten oder Ein- und Mehrherrschaften zu unterscheiden.

Bevor wir zu diesen Unterscheidungen übergehen, wollen wir noch

einer anderen Staatsform gedenken, die man schon häufig als eine besondere hat begründen wollen, nämlich den sogenannten gemischten Staat. Da nämlich alle drei Aristotelischen Staatsformen leicht in ihre Abarten zerfallen und außer der feststehenden guten Seite auch solche zeigten, welche leicht zu Mißbräuchen führten, so meinte Cicero, es wäre das Beste, wenn man die anerkannt guten Principien der drei Grundformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie möglichst ausgleichend und einander beschränkend mit einander verbinde und so einen gemischten Staat bilde. Allein entweder ist durch diesen sogenannten gemischten Staat keine neue Staatsform gebildet, sondern nur eine der drei genannten beschränkt, oder ist die oberste Staatsgewalt selbst unter den drei zur Vermischung gebrauchten Factoren getheilt und dann tritt ein, was schon Tacitus davon geweissagt hat, daß nämlich ein solcher Staat leicht eingerichtet werden könne, aber auf keine Dauer Anspruch zu machen vermöge. In ersterem Falle, wo keine neue Staatsverfassung gebildet wird, hat Cicero nur insofern Recht, als die Gewalt des Monarchen entweder durch den Beirath der Aristokratie in einem Senate oder Oberhause oder auch durch eine Volksversammlung oder irgend welche Vertretung des gesammten Volks beschränkt werde; aber es wird hier die Monarchie immer bestehen bleiben und es tritt blos diejenige Vervollkommnung ein, an welche Cicero zwar schwerlich gedacht hat, die aber in neuerer Zeit thatsächlich ausgeführt wurde. Daß sich in der anderen Weise eine so dreifach getheilte Staatsgewalt stets unter sich im Widerstreit befinden und eine Lösung desselben vergebens gesucht werde, ist wohl so klar, daß es der näheren Nachweisung kaum bedarf, denn es steht jedenfalls fest, daß die oberste Staatsgewalt, welche Form sie auch haben möge, immer nur eine Einheit darstellen müsse und ohne diese Einheit der ganze Staatsorganismus nur vor seinem Verfalle steht.

In neuerer Zeit hat man die Durchführung dieses gemischten Staats vielfach in der englischen Staatsverfassung finden wollen, indem daselbst der Monarch, das Oberhaus und Unterhaus die drei verschiedenen Staatsformen repräsentiren und so also jenen gemischten Staat darstellen. Allein man übersieht dabei, daß troß allem dem die Staatsgewalt einheitlich nur in der Hand des Königs vereinigt geblieben ist, daß die Regierten oder das Volk nur dem Könige, nicht aber dem Ober- und Unterhause gegenüberstehen und beide durchaus keine Regierungsakte selbstständig und endgültig vornehmen können, so daß wir also hier

durchaus noch keinen gemischten Staat vor uns haben, sondern lediglich eine beschränkte Monarchie.

Einen ziemlich ähnlichen Irrthum begeht man in der neusten Zeit, indem man von einer demokratischen Monarchie spricht, welche die künftig zu erstrebende Form der Monarchie sein soll. Allein wir stehen hier wieder vor einem gleichen Verkennen des Grundwesens dieser vermeintlichen neuen Staatsform, wie beim sogenannten gemischten Staat. Insoferne die Monarchie sich insbesondere auf das Gewicht der Mehrzahl des Volks oder der großen Masse stützen oder diese die Monarchie durch eine große, aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgegangene Volksrepräsentation beschränken soll, so hat die demokratische Monarchie allerdings einen Sinn, obschon die Bezeichnung dafür durchaus nicht passend gewählt ist und die Monarchie deshalb noch durchaus nicht demokratisch genannt werden kann, da dies vielmehr einen totalen Unsinn bezeichnet, denn eine Monarchie kann weder aristokratisch noch demokratisch sein. Meint man aber damit etwa eine Theilung der Gewalt zwischen dem Monarchen und der großen Mehrheit des Volks, so werden die oben geschilderten Widersprüche auch hier sofort zu Tage treten und eine solche künstlich gebildete Staatsform nach heftigem Kampfe der beiden Gewalttheilhaber entweder zur reinen Monarchie zurückkehren oder die Monarchie unterliegen und eine vollständige Demokratie daraus hervorgehen. Ein anderes ist nicht möglich. Wenn es übrigens auch eine demokratische Monarchie geben würde, so wäre sie schon deshalb ein Unding, weil ihr principiell die Aristokratie fehlte; entweder müßte auch dieser Factor im Staate zur Geltung gelangen oder er eine reine Demokratie oder Monarchie sein.

Fügt man zu den drei Klassen des Aristoteles noch die vierte mit der **Ideokratie** (Theokratie) hinzu, welche die Idolokratie zur Abart hat, so ergibt es sich sogleich, daß zwischen je zweien derselben eine innere Verwandtschaft besteht, denn Ideokratie und Monarchie repräsentiren die Einherrschaft und zwar ist der Inhaber der Staatsgewalt nur Regierer. Die Aristokratie und Demokratie bilden dagegen die Mehr- oder Vielherrschaft und die Regierer sind zugleich wieder Regierte. In der Ideokratie und Monarchie herrschen die Regierer aus eigenem Recht, in den beiden übrigen Staatsformen aber aus Auftrag; jedoch kann das Letztere auch bei einer Ideokratie stattfinden, wenn statt des unsichtbaren Gottes die Priester regieren und auch in der Monarchie

kann dies der Fall sein, wenn der Herrscher vom Volke durch Wahl berufen wird. Die Aristokratie herrscht freilich auch aus eigenem Recht; es pflegt dies aber nicht das eigene Recht der Regierer, sondern der gesammten Aristokratie zu sein, deren Repräsentanten die Regierer sind. Im französischen Imperialismus endlich sehen wir ebenfalls, daß er sich den Schein gibt, nicht aus eigenem Recht und in eigenem Namen, sondern in dem des Volkes zu herrschen, aber diese Schaustellung ist nichts als ein Gaukelspiel und in der That herrscht Louis Napoleon nur aus eigenem Recht und eigener Gewalt.

Es ließe sich viel über diese und jene schon versuchten Eintheilungen sagen und dieselben in zahlreiche Unter- und Zwitterarten mit den feinsten Nuancen zerlegen; aber es hat dies mehr für das Staatsrecht Werth, welches die Formenlehre des Staats enthält, als für die Politik, der es weniger auf die Form als auf die Wirkung ankommt. Ohnehin sind die verschiedenen Staatsformen durch die neuere Staatskunst so vielfach beschränkt und mit Elementen der anderen vermischt, verbessert oder eingeengt, daß die vielen Unterarten uns in den Erörterungen nur verwirren könnten, während eine Zusammenfassung nach Hauptarten es besser erlaubt, ohne Wiederholungen auch diese Unterarten zu erörtern. Aus demselben Grunde theilen wir die Staatsformen aber auch nicht in radicale, liberale u. s. w. ein, weil jede der Hauptstaatsformen alle diese besonderen Charaktere annehmen kann und somit dadurch nichts für die Klarheit und Uebersichtlichkeit gewonnen würde.

Zunächst liegt hier die Unterscheidung zwischen Theokratie und weltlichen Staaten oder Regierungen nahe; aber erstere sind glücklicherweise für uns nicht mehr praktisch und gehörten mehr jener Zeit an, wo man die Völker auch zum politischen Gehorsam nur durch eine Berufung auf die Beherrschung durch einen höchsten unsichtbaren Gott nöthigen zu können glaubte, wie es jetzt noch bezüglich der Religion und Moral geschieht, woran dann später die Monarchie insofern anknüpfte, als sie zwar die Regierung nicht mehr blos in Stellvertretung Gottes führen wollte, sie aber dadurch zu kräftigen und zu unbedingter Anerkennung zu bringen glaubte, daß sie sich überhaupt als von Gott selbst eingesetzt ausgab und damit alle Zweifel an ihrer Berechtigung zu entfernen vermeinte, bis zuletzt die weitaus überwiegende Zahl der Beispiele der rechtslosesten und selbst gotteslästerischen Führung des

Herrscheramts den Glauben an dessen göttliche Einsetzung gänzlich erschüttern mußte und man dann zu dessen Begründung auf die Vertragstheorie, die innere Nothwendigkeit u. s. w. gelangte, ohne freilich dadurch die Verpflichtung der Völker zu beweisen, das Wohl des Volks und Staats untergrabende, tyrannische, alles menschliche und göttliche Recht verläugnende oder halbverrückte Herrscher anerkennen und ertragen zu müssen.

In politischer Hinsicht ist vor allen Dingen die Unterscheidung in einfache und zusammengesetzte Staaten wichtig, da hierdurch nicht blos der Unterschied zwischen der Art der Zusammensetzung und dem Verhältnisse des Ganzen zu den einzelnen Gliedern hervortritt, sondern auch ganz besonders die Machtverhältnisse gekennzeichnet werden und die Darstellung einfacher wird, weil in den zusammengesetzten Staaten wieder alle jene Elemente erscheinen, die bei den einfachen geschildert werden. Der Unterschied zwischen beiden ist übrigens sehr einfach; die ersteren sind Staaten, welche blos aus einem einzigen und einheitlichen Organismus bestehen und daher für sich ein staatliches Sonderleben führen, die letzteren aber sind Verbindungen oder Zusammensetzungen solcher einfacher Staaten zur Darstellung einer Gesammtmacht und gemeinschaftlicher Erfüllung gewisser Staatszwecke, wodurch natürlich das Einzelleben derselben in verschiedener Weise beschränkt wird.

Die einfachen Staaten unterscheiden wir am passendsten in Einherrschaften und Mehr- oder Vielherrschaften oder Monarchien und Republiken, denn in letzterem Worte haben wir einen Ausdruck, welcher ganz wohl die Aristokratie und Demokratie vereinigt. Wenn diese Unterscheidung hier gewählt wird, so kann es dessen ungeachtet sein, daß die Wahlmonarchie eigentlich die Herrschaft von der Vielheit des Volks ableitet oder an der Spitze der Aristokratien und Demokratien ein Einzelner die oberste Staatsgewalt vertritt; das unterscheidende Moment liegt nicht allein in der Kopfzahl an der Spitze des Staats, sondern in jener, welche in der Hauptsache und bei den Staatsactionen den Ausschlag gibt, denn der vom Volke erwählte König ist dann ein Monarch von gleicher Macht wie der Erbmonarch und auch der Präsident einer Republik ist doch fortwährend an den Willen und die Entscheidung des Volks gebunden.

Die Monarchie kann entweder ein Erbreich oder ein Wahl-

reich sein, in beiden Fällen aber sich auf den Willen des Volks stützen; jedoch wird gewöhnlich die Erbmonarchie auf das eigene Recht gegründet und dies, wie schon erwähnt, manchmal sogar auf göttliche Anordnung bezogen, wobei man nun aber freilich nicht mehr auf die göttliche Berufung der Person oder der Dynastie sich beruft, sondern nur noch darunter die Einsetzung des Herrscheramts versteht. Die Monarchie ist, abgesehen von ihrer Entstehung, hinsichtlich ihrer Machtfülle eine reine oder eine beschränkte, indem die erstere zwar auch die Förderung des Volkswohls erstrebt und sich selbst nach gewissem Herkommen richtet, aber doch äußerlich nicht beschränkt ist. Man unterscheidet die reine Monarchie in letzterer Rücksicht wieder in die unbeschränkte, welche nur den Willen des Monarchen allein als Gesetz kennt, eine Art von Monarchie, die nur noch in Asien besteht und auch dort schon in der That durch die Furcht vor Mördern und gewaltsamer Absetzung beschränkt ist, und in die gewöhnliche, legitime oder europäische Monarchie, welche zwar von außen keine Beschränkung erhält, aber durch gewisse Grundgesetze, Familien- und Erbordnungen eine gewisse Basis für die Regierungsführung besitzt und ohne Theilung der Gewalt doch schon durch die öffentliche Meinung beschränkt wird.

Die andere Art der Monarchie ist die beschränkte oder constitutionelle und hierfür der letztere Namen vorzuziehen, da die Beschränkung auch in anderen Dingen und Verhältnissen liegen könnte, die constitutionelle Monarchie aber schon durch ihren Namen bezeichnet, daß diese Beschränkung durch eine Constitution oder Verfassung in bestimmter Weise geregelt und abgegränzt ist. Von der constitutionellen Monarchie wird in der Regel eine sogenannte parlamentarische unterschieden und darunter jene Art der constitutionellen Monarchie verstanden, wo die Repräsentation des Volkes den Monarchen nicht blos in bestimmten Regierungshandlungen beschränkt, sondern derselbe auch bei wiederholtem Feststehen der Repräsentation des Volks auch ihrem Willen sich fügen und ihn vollziehen muß, so daß ihm in der Wirklichkeit nichts verbleibe als die Scheingewalt und äußere Ehre. Allein solche Unterscheidung und Darstellung beruht auf einer argen Confusion der Gedanken und des Urtheils, denn es gibt in der That gar keine parlamentarische Monarchie, sonderen parlamentarisch kann blos die Regierung, d. h. die Art der

Führung der Staatsgeschäfte und Ausübung der Gewalt sein, nicht aber die Art der Monarchie selbst. Das was das Wesen der Monarchie ausmacht, nämlich die Einheit der obersten Staatsgewalt, die Repräsentation des staatlichen Willens nach außen und innen und die Ausführung jeder Staatshandlung, wird durch eine parlamentarische Regierung durchaus nicht geändert oder gar aufgehoben und abgesehen davon, daß kein Mensch noch die Monarchie dadurch erschüttert glaubte, daß ein Staatsmann, ein fürstlicher Günstling oder gar eine Maitresse, wie schon oft vorkam und auch heute noch vorkommen mag, den fürstlichen Willen gänzlich beherrscht, ist es doch gewiß für den Monarchen keine größere Beschränkung, wenn er sich für verpflichtet erachtet, dem mehrmals und nachdrücklichst ausgesprochenen Wunsch und Willen des Volks Ausdruck zu geben und ihn durch die dafür passendsten und das Vertrauen zwischen Fürst und Volk befestigenden Männer ausführen zu lassen, was man parlamentarische Regierung nennt, als wenn ihm die Abstimmung der Volksrepräsentation die Ausführung seines Willens unmöglich macht und ihn an einem bestimmten Regierungsacte verhindert, und dabei constatirt noch das erstere System die Einträchtigkeit zwischen Fürst und Volk und das beiderseitige ernste Streben, das Wohl des Landes über Alles hochzuhalten, während der letztere Fall nur einen Riß zwischen beiden macht und eine klaffende Kluft öffnet.

Die **constitutionelle Monarchie**, deren Grundlage eben durch eine Constitution oder Verfassung geregelt wird, läßt sich in einer erfolgreichen Wirksamkeit gar nicht anders denken, als mit einer parlamentarischen Regierung; denn ohne solche artet das ganze System meistens in Lug und Trug aus, denn was hilft es auch wenn das Volk die vortrefflichsten Repräsentanten wählt, und diese in ausgezeichnetster und überzeugendster Weise die wahren Interessen des Volkes vertreten, und die vorzüglichsten Gesetze berathen und beschließen, wenn es von der Laune eines Fürsten abhängt, diesen Beschlüssen Folge zu geben oder nicht, oder wenn überhaupt nirgends eine Schranke und ein Mittel dargeboten ist um dem Eigenwillen des Fürsten entgegenzutreten, wenn derselbe entweder alle nützlichen Vorschläge verwirft und unausgeführt läßt oder die Volksrepräsentation durch ein schlechtes Wahlgesetz, Druck und Bestechung dazu mißbraucht, um in der Hauptsache seinem Willen nachzukommen. Das Nähere hierüber werden

wir bei der Betrachtung der besonderen Staatsformen noch weiter ausführen; denn gerade die constitutionelle Monarchie bietet die größte Anzahl von wichtigen Punkten des politischen Lebens. Dahin gehören die Bestimmungen über die Landstände überhaupt, das Ein- und Zweikammersystem, die Befähigung der Bürger zum Wählen, und die Fähigkeit gewählt zu werden, directe und indirecte Wahlen, die Wahlen für die verschiedenen Kammern, nach Bezirken, nach Ständen, und dem Maße der Besteuerung, die Art und Weise wie auch der Minderheit eine Vertretung gesichert werden kann, die Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kammern, die Länge der Landtagsperioden und -sessionen, die allmälige Wiedererneuerung während einer Periode, die Wahl des Präsidiums, Büreaus und der Ausschüsse, und die Art dieser Wahl, die Abstimmung, öffentliche und geheime Sitzungen, Geschäftsordnung, Umfang der Berechtigung der Kammern namentlich in Beziehung auf Gesetzgebung und die Bewilligung der Mittel für die Regierung, die Budgetvorlage und Berathung, das Verhältniß beider Kammern zu einander, das Recht der Vorschläge und Beschwerde, die Beschlußfassung und Abstimmung, die geschäftliche Stellung der Kammern zur Krone, ihr Verhältniß zum Volke, Redefreiheit und Unverantwortlichkeit der Deputirten, Ministeranklagen und endlich das Verhalten der Regierung, des Volks und der Parteien bei Neuwahlen und Maßregeln gegen unrechtmäßige Wahlen, Beeinflussung und Beherrschung derselben. Diese und noch andere Punkte, welche den Inhalt der Verfassungen ausmachen, sind in den einzelnen Staaten auf sehr verschiedene Weise geordnet und es hängt überhaupt hiervon ab, ob es eine wirkliche ernstgemeinte und durchgeführte Verfassung ist, oder nur Stückwerk, das natürlich weder großen Werth noch bedeutende Wirksamkeit besitzen kann. Namentlich kommt es auf die zwei Hauptpunkte an, aus welcher Art von Wahlen die Vertreter hervorgehen, und wie weit ihr berechtigter Wirkungskreis reicht, denn bloße Provinzialstände und blos berathende Volksvertretungen sind etwas ganz anderes und geringfügigeres, als was die constitutionelle Monarchie verlangt und können eine wirkliche Repräsentativverfassung durchaus nicht ersetzen.

Der französische Imperialismus wird von unseren Staatsrechtslehrern wegen des Senats und legislativen Körpers ebenfalls zu den constitutionellen Monarchien gerechnet. Dies wäre ge-

rechtfertigt, wenn es sich blos um leere Formen, um die Maschinerie handelt, allein Senat und gesetzgebender Körper sind durchaus keine Volksrepräsentationen, sondern nur Bruchstücke des büreaukratischen Beamtenorganismus, und wenn man den Imperialismus richtig bezeichnen will, so ist er in der That nichts anders, als eine reine Absolutie gemäßigt durch die Furcht vor Orsinibomben.

Unter **Republik** fassen wir Aristokratie und Demokratie zusammen, während die Alten beide entschiedener von einander trennen; die deutsche Uebertragung des Wortes Republik in Freistaat ist dagegen nicht ausreichend und sogar nicht einmal richtig, denn eine Aristokratie und Demokratie könnten nöthigenfalls zu den unfreiesten Staaten gehören und die Monarchie ihnen vorzuziehen sein. Unter Freistaat ist daher nicht ein Staat mit politischer Freiheit, sondern mehr ein solcher, der von Fürsten befreit ist, zu verstehen. Die reine Aristokratie, wie sie den Alten vorschwebte, ist in unseren Jahrhunderten kaum denkbar, denn sie bezeichnet eigentlich die Herrschaft der Besten, Vortrefflichsten und Edelsten des Volkes, auf die edelste und gesetzlichste Weise und ist also ein unerreichbares Ideal, weil es überhaupt noch nie Staaten gegeben hat, wo stets die Besten zur Herrschaft gelangten. In der Praxis hat man freilich auch nie an die Besten und Edelsten in dieser Hinsicht gedacht, sondern unter diesen Besten verstand man eben die vornehmen Geschlechter oder den Adel, die sich auch im finstern Mittelalter, wo sie sich nur mit Plündern und Rauben unschuldiger Kaufleute und anderer Reisenden abgaben, für die Besten und Edelsten der Nation erklärt hatten. In diesem Falle ist aber eine Aristokratie nur eine Ausartung und ein Mittelding, das aus der Ausartung der Monarchie und Demokratie hervorgegangen ist. Die sogenannten vornehmen Geschlechter, welche sich für mehr als das Volk einbildeten und ihm keine Theilnahme an der Regierung zugestehen wollten, bemächtigten sich nämlich der Regierung selbst als eines ihnen zustehenden Rechtes und übertrugen sie wieder einer kleinen Auswahl von ihnen, weil sie einem einzigen Geschlechte unter ihnen die monarchische Regierung nicht übertragen wollten. Was man uns daher als Aristokratie in edelm Sinne rühmt, ist weiter nichts, als die mit einem schönen Namen bedeckte Oligarchie oder die Herrschaft Weniger, die noch dazu dadurch verschlechtert ist, daß nicht etwa tüchtige Männer durch das Volksvertrauen oder durch eigene Verdienste unter die Zahl

dieser Wenigen berufen wurden, sondern daß sie blos wenigen Geschlechtern angehören und für ihre Wahl nicht Kenntnisse oder politische Einsicht, sondern blos das Gewicht und Interesse ihrer Familie maßgebend war. Principiell könnte man überhaupt sagen, daß eine Aristokratie im ächten Sinne, d. h. aus den Besten und Edelsten bestehend, durchaus nicht von den vornehmen Geschlechtern gebildet werden könne, und diese Herrschaft überhaupt nicht an irgend welche Geschlechter gebunden sein dürfe. Etwas ganz Aehnliches ließe sich auch von anderer Seite in die Aristokratie hineinbringen, und man muß gestehen, daß gerade unsere Zeit am meisten dazu angethan wäre. Anstatt der Besten, und anstatt der ältesten und vornehmsten Familien ist unsere Zeit nur zu sehr geneigt die Reichsten an die Spitze zu bringen und ihnen überhaupt den größten politischen Einfluß zuzutheilen. Diese Plutokratie wäre aber jedenfalls noch schlimmer, denn bei den alten Geschlechtern wirkt doch die vornehme Bildung und die Erinnerung an die Vorfahren vielfach mildernd und wohlthätig ein, während die Plutokratie nur die schlimmen Leidenschaften des Geizes, der Habsucht und niedrigen Gelderwerbs in die Höhe treiben und zur Seele ihres Handelns machen würde. Um diesen Ausschreitungen und Einseitigkeiten zu entgehen und eine bessere Auswahl der zur Herrschaft berufenen Elemente zu erzielen, hat man ein anderes vermittelndes System eingeführt, das jedoch nicht blos in der Demokratie zur Geltung kam, sondern auch in den übrigen Staatsformen bei verschiedenen wichtigen Gelegenheiten zu Grund gelegt wurde. Es ist dies nämlich die Timokratie, d. h. die zur Wahlfähigkeit und Herrschaft allein berechtigende Erfüllung gewisser Vorbedingungen, vor allen Dingen die Bezahlung einer gewissen Steuersumme, wodurch die leicht lenksame, besitzlose Menge ausgeschlossen und das politische Gewicht der Einzelnen nach ihrer Betheiligung an den Staatsabgaben bemessen wird. Diese Timokratie ist nun zwar nicht dasselbe wie Plutokratie, indem hier nur den ganz Reichen oder den Allerreichsten die Herrschaft zufällt, in der Timokratie die Größe des Vermögens aber nur das Stadium des politischen Gewichtes oder der Berechtigung an der Staatsleitung anzeigt; jedoch hat auch das letztere System das Schlimme, daß es eben rein materiellen Besitz als das maßgebende erklärt und alle höheren Güter und Eigenschaften gleichsam für Nichts achtet. Allerdings ließe sich die Timokratie in eine schönere und vollendetere Form bringen, wenn man im

Stande wäre sichere Kennzeichen aufzufinden, um sämmtliche Bürger nicht blos nach ihrem Vermögen, sondern auch nach ihren geistigen Fähigkeiten, ihrem moralischen Werthe und allen anderen wichtigen Eigenschaften abzustufen, denn dies allein führte zur wahren und wirklichen Aristokratie im schönsten Sinne des Worts. Unsere gegenwärtig eingeführte Timokratie oder besser gesagt die gegenwärtigen Wahlgesetze entsprechen aber solchem keineswegs und sind noch einer vollständigen Verbesserung durchaus fähig und bedürftig.

Ebenso wenig wie es für uns eine reine Aristokratie gibt, ebenso wenig läßt sich eine reine Demokratie mehr gründen, denn es fehlen die nöthigen Vorbedingungen und hat überhaupt unsere neuere Zeit das Entstehen solcher reinen Demokratien geradezu unmöglich gemacht. Wie schon öfters angedeutet ist, sind dieselben überhaupt nur möglich in einem kleinen Staate mit höchst einfachen Interessen, Schlichtheit und Einfachheit der Sitten, Gewohnheiten und Beschäftigungen und selbst mit einer noch ziemlich niederstehenden Bildung. Endlich aber verlangt sie fast ebensosehr das Bestehen der Sklaverei oder wenigstens eines vollständig untergeordneten Verhältnisses der mit dem Ackerbau und anderen gewöhnlichen Erwerbsarten beschäftigten Bevölkerung. Die reine Demokratie verlangt nämlich, daß sämmtliche Bürger sich ununterbrochen und fast ausschließlich mit den Staatsangelegenheiten selbst beschäftigen, durch die Größe des Staats nicht am häufigen persönlichen Zusammenkommen und Besprechen verhindert werden und daß überhaupt alle Verhältnisse des Staats so einfach und klar vorliegen, daß sie auch jedem Bürger verständlich sind. Wo dies nicht der Fall ist und das Staatsgebiet sich zu sehr erweitert, da versteht es sich von selbst, daß eine solche reine Demokratie nicht stattfinden kann und überhaupt pflegen auch die kleinen Demokratien sehr bald entweder in die Oligarchie verschiedener Demagogen oder in die Ochlokratie des großen Haufens sich umzuwandeln. Tritt das erstere ein, so ist doch wenigstens noch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese Wenigen die besseren Elemente des Volks enthalten oder daß sie aus Rücksicht auf ihre Wahl und Stellung letztere nicht geradezu sehr mißbrauchen, sondern möglichst zum Besten des Volkes verwenden; die Ochlokratie dagegen wird in der Regel den Einfluß aller bessern Elemente unterdrücken, Fähigkeit und Rechtlichkeit mißachten und ausschließen und zuletzt nur die rohesten Kräfte, von denen sie die Be-

friedigung ihrer thierischen Leidenschaften besonders erwartet, an die Spitze setzen. Solche reine Demokratien werden daher, außer bei den einzelnen Kantonen der Schweiz, die wegen ihrer Sonderbestandtheile und Sprachverschiedenheit wohl keine anderen Staatsformen zuließ, und einigen kleineren Handelsstädten, die gleichsam große Freilager für den Handel darstellen, in Europa zur vollständigen Unmöglichkeit in der Mitte der großen, auf eine starke Militärgewalt gegründeten Staaten, in deren Interessen es liegt, daß auch die vorhandenen Staatsformen gleichartigere sind, in allen Staaten die Staatsgewalt eine große Festigkeit und Raschheit der Entschlüsse besitzt und überhaupt überall eine dauerndere und consequentere Politik befolgt werde. Solche reine Demokratien werden aber auch außerhalb Europa nicht von langer und sicherer Dauer sein, denn ihre nothwendige Kleinheit verträgt sich mit den vorhandenen anderen großen Staaten nur so lange, als deren Bevölkerung nicht sehr dicht ist, ja sogar schon im Allgemeinen nicht, da die asiatische und afrikanische Bevölkerung nicht im Mindesten dazu taugt und in Mittel- und Südamerika zuletzt auch die Monarchie sich an die Stelle der fortwährend von Revolutionen durchwühlten Repräsentativrepubliken setzen wird. Wenn wir überhaupt auch die reinen Demokratien des Alterthums betrachten, so tritt uns deutlich genug die Thatsache vor Augen, daß es in der That auch gar keine solchen waren oder doch sich nicht lange als solche erhielten; denn immer waren es die mehr aristokratischen Elemente, welche sie leiteten, und nur selten war ein Staat des Alterthums längere Zeit von Bestand, ohne der That nach eine Oligarchie, ja selbst manchmal sogar eine Ochlokratie zu sein. Da somit die reine Demokratie blos zu theoretischen Erörterungen Veranlassung geben könnte, für die praktische Staatskunst dagegen kein besonderes Interesse darbietet, so können wir bei der speciellen Betrachtung der einzelnen Staatsformen unter Verweisung auf das hier Gesagte darüber hinweggehen.

Von großer Wichtigkeit ist dagegen die repräsentative Demokratie, da sie in unserem Jahrhunderte eine bedeutende Rolle spielt und lange Zeit hindurch sogar das Ideal unserer Freiheitsprediger war, weil sie die Freiheit und Rechtsgleichheit darstelle und zugleich auf die größten Staaten von dem heute nothwendigen Umfange anwendbar sei, wie dies namentlich das Beispiel der Vereinigten Staaten Nordamerikas beweise. Daß diese Staatsform den Alten un-

bekannt war, ist einleuchtend, denn in Griechenland waren dafür die einzelnen Staaten zu klein, dieselben aber auch zu einer entsprechenden Föderation in eine Gesammtrepublik wegen der Verschiedenartigkeit der Stämme und Geschlechter, sowie des Bestehens einzelner Monarchien nicht zu vermögen. In Italien wäre eher ein passender Boden für eine repräsentative Demokratie gewesen; aber Rom wuchs zu rasch und in zu kriegerischem Geiste heran, um neben sich noch die anderen italischen Staaten als gleichberechtigte zu dulden, und die italienischen Freistaaten des Mittelalters waren nichts als Oligarchien einzelner aristokratischer Geschlechter, während ihre Föderation durch die dazwischen liegenden anderen Staatsformen verhindert wurde, wie überhaupt die repräsentative Demokratie nicht blos Städte umfassen darf, sondern vorzugsweise große Landbaudistrikte verlangt.

Die repräsentative Demokratie ist hiernach lediglich ein Product der neueren Zeit und hauptsächlich in solchen Staaten eingeführt worden, welche auf einem neuen Culturlande entstanden waren, daher der alten historischen Elemente und zumal der Aristokratie des Grundbesitzes entbehrten und sich vom Mutterlande befreiten, um selbständige Staaten zu bilden. Die große Ausdehnung des Gebiets und die bedeutendere Volkszahl machten die reine Demokratie hier unmöglich und da man doch auch keine Monarchie einführen wollte, welche namentlich mit dem vorausgegangenen Freiheitskampfe unvereinbar erschien, so entlehnte man von der constitutionellen Monarchie die wichtigsten Einrichtungen, um sie auf die Demokratie zu übertragen. Diese Einrichtungen bestanden in der Einführung einer Volksvertretung, weil das Volk selbst nicht mehr persönlich zusammentreten und beschließen konnte und nur eine kleine Anzahl seiner Vertrauensmänner, die auch im Allgemeinen die Stimmung und Wünsche des Volkes kannten, geeignet war, die Angelegenheiten des Landes zu berathen, eine ruhige und sachgemäße Besprechung darüber zu halten und endlich die richtigen Beschlüsse zu fassen. Wegen des Mangels einer Geburtsaristokratie mit geschlossenem Besitze wurde dann in künstlicher Weise ein conservatives Element in diese Staatsform dadurch gebracht, daß man einen Senat oder ein Oberhaus schuf, in welches nur diejenigen gewählt werden konnten, welche die höchsten Steuern bezahlten oder einige sonst vorgeschriebene Vorzüge in sich vereinigten; auch ließ man in der Regel, um dies conservative Element noch mehr zu bestärken, die Wahlen in

den Senat nicht unmittelbar vom Volke selbst vornehmen, sondern man übertrug sie gewissen Korporations-Verbänden oder Provinzialvertretungen. Es drückte also der gesetzgebende Körper oder das Repräsentantenhaus den persönlichen Willen der einzelnen Staatsgenossen aus, der mehr wandelbarer Art ist, der Senat dagegen Dasjenige, was im Interesse der großen Korporation oder Landestheile selbst liegt. In ähnlicher Weise wurden auch noch andere Einrichtungen der constitutionellen Monarchie in die repräsentative Demokratie übertragen, jedoch natürlich unter größerer Beschränkung der vollziehenden Gewalt, obschon auch einige solcher Demokratien derselben sogar ein suspensives Veto beilegten. Die eigentliche vollziehende Gewalt in einer repräsentativen Demokratie unterscheidet sich grundsätzlich von jener der reinen Demokratie nicht; jedoch macht immerhin der größere Umfang des Staates eine stärkere Ausrüstung der Executivgewalt nothwendig, um nach Erfordern im rechtzeitigen Augenblicke handeln zu können. Bis daher haben sich die von dieser Staatsform erwarteten großen Vortheile noch wenig herausgestellt, denn wenn auch die Staatsmaschinerie in den Zeiten des Friedens einen ziemlich geregelten Gang einhielt, so versagte sie doch in schwierigeren Zeiten und Krisen gewöhnlich die nothwendige Kraft und Energie und zeigten sich dann die großen Gefahren, die überhaupt mit diesem Systeme verbunden sind. Gerade die letztjährigen Vorgänge in den Vereinigten Staaten Nordamerikas sind ganz geeignet, uns die Augen zu öffnen über dies vermeintliche Ideal der Staatsform, und für diese Demokratie selbst eine Reihe umfassender Reformen zu verlangen; und sie werden auch nicht minder dahinwirken, daß man auch in Europa von der irrigen Ansicht zurückkommt, als ob alles Heil nur in dieser Staatsform liege und ihr allein die Zukunft vorbehalten bleibe. Selbst das noch bessere Beispiel der Schweiz gibt ähnliche Belege an die Hand und wir werden daher bei der näheren Betrachtung der einzelnen Staatsformen diese verschiedenen Seiten noch genauer ins Auge fassen.

In neuerer Zeit versuchte man gegenüber den älteren noch eine andere Staatsform aufzustellen, welche ganz besonders unserem heutigen Standpunkte entspreche, nämlich den Rechtsstaat, in welchem alles nach rechtlichen Normen geregelt ist und überall die Erhaltung und Erzielung des Rechts erstrebt werde. Allein es kann dies unmöglich eine besondere Staatsform darstellen, denn jede der bestehenden

Staatsformen macht darauf Anspruch, auf Rechtsnormen gegründet zu sein, und es kann dies auch ebenso gut in der Monarchie wie in der Demokratie stattfinden. Würde es einen Rechtsstaat als besondere Staatsform geben, so müßte es als solche auch rechtslose Staaten geben können, was doch unmöglich ist, da ein Staat nur als auf Rechtsnormen beruhend gedacht werden kann. Auch gibt es eine Menge der fruchtbarsten Thätigkeiten für den Staat, wobei von Rechtsnormen und dergleichen überhaupt keine Rede zu sein vermag, und außerdem ist endlich auch in vielen Dingen die Festsetzung des Rechts ziemlich willkürlich und nur vom Interesse des Staates und zufällig vorliegender Verhältnisse abhängig. Das Wort Rechtsstaat kann also nicht eine Staatsform bezeichnen, sondern lediglich nur das Maß, in welchem bei der Regierungsthätigkeit überhaupt die Rechtsnormen in den Vordergrund gestellt werden. Uebrigens ließe sich in gleicher Weise noch eine Menge ähnlicher Unterscheidungen ohne alle Nothwendigkeit treffen, denn wenn der eine Staat sein Hauptgewicht auf die rechtlichen Normen legt, so kann der andere den ökonomischen Gesetzen ein nicht geringeres Gewicht zumessen und wieder ein anderer die Gebote einer speciellen Religion zu Grund legen, ohne daß aber eigentlich etwas hinsichtlich der Staatsform selbst geändert sei. Endlich würde der Rechtsstaat schon deshalb nicht gut in die Politik passen, weil er eine gewisse Verknöcherung des Staats bedeutet, während die Politik es hauptsächlich nur mit Staaten zu thun hat, die ihren Staatszweck immer höher stellen und auf dem Wege der Reformen immer weiter voranschreiten.

Mit mehr Recht könnte man die einzelnen Staaten nach dem Vorwiegen der Centralisation oder der Selbst-Regierung und Verwaltung unterscheiden. Es ist dabei aber in ähnlicher Weise die allgemeine Staatsform nicht berührt, sondern nur die innere Verwaltung und das System des Organismus und es läßt sich sogar behaupten, daß beide genannte Arten sich mit jeder der von uns aufgeführten Hauptstaatsformen ganz wohl vereinbaren lassen, wenngleich in der Regel die Centralisation der Monarchie und die Selbstregierung der Demokratie oder Republik besonders eigenthümlich ist. Jedoch wird zum Beispiel kaum irgend eine Demokratie ein so ausgedehntes Selfgovernment besitzen wie die britische Monarchie. Es möchte hierfür die Größe des Staats wohl den Hauptausschlag geben, denn

je bedeutender dieselbe ist, eine je größere Machtstellung der Staat einnimmt und je stärker die Nachbarn sind, desto größer muß auch die Centralisation werden, um die Hauptkräfte des Staats jeden Augenblick um so fester zusammenfassen zu können; während es England mit seiner insularen Lage viel leichter hat, das ausgedehnteste Selfgovernment zu gestatten, weil es alle Nachbarstaaten durch das Meer von sich abhält. Im Ganzen läßt sich der Werth der Centralisation und des Selfgovernments sehr leicht bemessen und unterscheiden; die Selbstregierung und Verwaltung macht jeden Staatsbürger selbstständiger, für die Staatsangelegenheiten besorgter, schärft das Urtheil und stärkt die Thatkraft und ist also gerade Dasjenige, was für alle freieren Staatsformen und die freiere Art der Regierung die beste Grundlage abgibt, wogegen die Centralisation in der Schaffung eines ebenso faulen und unnützen als käuflichen Beamtenheeres beruht, welche maschinenmäßig den Gang der Staatsverwaltung besorgen und gegenüber den Regierten als die Unterdrücker einer jeden freien Bewegung erscheinen, während sie von Oben nur als Söldlinge und willenlose Werkzeuge der obersten Herrschergewalt betrachtet werden. Die Centralisation ist daher auch mit Recht unter der despotischen Herrschaft des französischen Imperialismus zur größten Ausdehnung und Durchführung gelangt, während in anderen Staaten das Hauptstreben dahin geht, die Centralisation auf das geringste Maß zurückzuführen und so dem materiellen und geistigen Fortschritt die beste freie Bahn zu brechen.

Die andere Abtheilung der Staatsformen umfaßt die zusammengesetzten Staaten. Hier sind die einzelnen Bestandtheile oder Staaten zu einer oder der anderen der vorhin genannten Staatsformen gehörig und daher alle darüber anzustellenden Betrachtungen für dieselben maßgebend. Es kommt hier aber nur auf die Zusammensetzung der einzelnen Staaten und die dadurch gebildete Form an, deren es nachfolgende gibt:

1) ein herrschender Staat mit Pertinenzien. Hierunter ist ein solcher Staat verstanden, welcher für sich selbst eine besondere Staatsform bildet und ein eigenes staatliches Leben führt, dabei aber zahlreiche andere Länder oder Länderstrecken besitzt, welche an diesem Staatsleben nicht Antheil nehmen, in diese Staatsform nicht eingefügt sind und lediglich von dem anderen Staate vollständig in Abhängigkeit gehalten und beherrscht werden. Diese Pertinenzien haben

daher keinen eigenen Willen, ihre Thätigkeit hat nicht das eigene Wohl, sondern den Vortheil des Hauptstaats zum Zweck und sie erscheinen demselben gegenüber ganz ähnlich wie der Leibeigene gegenüber seinem Feudalherrn. Derartiger zusammengesetzter Staaten hat es glücklicher Weise im Laufe der Geschichte nicht viele gegeben; dafür sind aber die vorhandenen Beispiele um so großartiger und vielfach auch um so trauriger. Wir wissen, daß einzelne griechische Staaten, besonders Athen, derartige Länderbestandtheile auswärts besaßen und eben nicht in günstigster Weise behandelten; es war dies aber noch unbedeutend gegenüber dem großartigen Beispiel Roms, das in drei Welttheilen zahlreiche und bedeutende Reiche eroberte und unterjochte und im Namen der römischen Bürgerschaft beherrschte, wobei diese Länder auf die furchtbarste Weise gedrückt, ausgepreßt und ausgesogen wurden, blos um die Mittel für die verschwenderische Pracht Roms zu gewähren und das nach Brod und Spielen schreiende Volk zu befriedigen. In der neueren Zeit bildeten zuerst Venedig und Genua und dann Spanien und Portugal mit ihrem großartigen Colonialbesitze ein gleiches Beispiel; in noch nie gesehenem Umfange zeigt es sich aber in dem britischen Colonialbesitze, dem umfassendsten und großartigsten, den je die Welt gesehen. Hier ist jedoch in neuerer Zeit auch anzuerkennen, daß England auch in dieser Hinsicht bedeutende Fortschritte hinsichtlich seiner civilisatorischen Mission gemacht hat; denn von dem Systeme der Aussaugung und bloßen Ausnutzung zu Zwecken des britischen Hauptstaats ist man dazu gelangt, diese Pertinenzien nach und nach zur politischen Freiheit und Selbstständigkeit zu erziehen, die bewährten politischen Institutionen und staatlichen Einrichtungen des Mutterlandes auf sie überzutragen, ihre Einkünfte und Erträgnisse hauptsächlich für dieselben selbst zu verwenden und so die Zeit vorzubereiten, wo diese Länder einmal von dem Hauptlande abgelöst und selbstständig werden, wie dies ganz besonders in der jüngsten Zeit in den nordamerikanischen Besitzungen Großbritanniens geschieht. Ein schwächeres Beispiel bot bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die Schweiz dar, wo einzelne Kantone in gleicher Weise größere Länderstrecken besaßen, und noch schwächere Abbilder davon waren die Landbesitzungen der vier freien Städte Deutschlands, welche sogar vielfach noch rechtloser dastanden und erst in der neuesten Zeit zur Gleichberechtigung gelangten.

Die Personal-Union pflegt häufig der vorgenannten Art zu

entsprechen. Eigentlich ist es nur eine rein zufällige Verbindung zweier Staaten, die denselben Herrscher haben und zwar in Folge Erbrechts; die Staaten selbst sind aber gänzlich von einander getrennt und unabhängig, führen ihr eigenes Sonderleben und die Personal-Union sollte für sie keinen anderen Erfolg haben, als daß sie durch eine dauerhaftere Allianz verbunden sind und überhaupt ein freundschaftlicheres und innigeres Verhältniß zwischen denselben obwalte. In diesem Falle ist freilich auch von keinem zusammengesetzten Staate zu reden, weil keine Verbindung der Staaten, sondern nur eine solche der Fürsten vorhanden ist. Dagegen ist, wie gesagt, der Fall häufig, daß aus diesem Verhältnisse die Abhängigkeit des einen Landes vom andern hervorgeht, indem der Fürst nur in dem einen Lande residirt, von dort aus das andere Land regiert und so allmälich aus dem überwiegenden Einflusse der Hofumgebung des Monarchen eine überwiegende Beeinflussung des einen Landes über das andere hervorgeht und eine immer größere Ausdehnung gewinnt. Die Folge davon kann dann eine doppelte sein. Entweder ringt das eine Land darnach, sich dem Einflusse des anderen Landes wieder zu entziehen, eine selbstständige Regierung zu gewinnen oder sogar nach Auflösung der Personal-Union zu streben; oder es tritt der andere Fall ein, daß die allmälich eingeführte Abhängigkeit beide Staaten einander näher führte und gleichartiger gestaltete, woraus dann das Streben hervorgeht, aus der Personal-Union eine Real-Union zu machen, die Vortheile der Staatsverfassung des einen Staats auch auf den andern zu übertragen und so beide zu einem einzigen Staate zu verschmelzen, der dadurch an Macht und Stärke gewinnt und daher Großartigeres zu leisten vermag. Die andere Art zusammengesetzter Staaten bildet die Conföderation, das heißt die Vereinigung mehrerer Staaten zu einem Gesammt-Staate von längerer Dauer und zu bestimmten Zwecken, so daß aus dieser Vereinigung nach Außen ein wirklicher Gesammt-Staat hervorgeht. Wäre diese Dauer des Verhältnisses nicht vorhanden und der Zweck der Vereinigung nur auf vorübergehende Verhältnisse gerichtet, so wäre es nur eine Allianz. Denn hierbei bleibt das staatliche Sonderleben der einzelnen Theilnehmer davon gänzlich unberührt und hat die Allianz immer nur die Erreichung eines ganz speciellen Zwecks im Auge. Solche Conföderationen sind von zweierlei Art, nämlich Staatenbund und Bundesstaat.

Beide Arten der Conföderation bilden nach außen einen besondern Staat mit eigenem Willen und einer Gesammtthätigkeit; allein im **Staatenbunde** bleibt die Souverainität der einzelnen Staaten fortbestehen, es wird im ganzen inneren Organismus durchaus nichts geändert und die Beschränkung, welche sie sich bezüglich einzelner Regierungsthätigkeiten auferlegen, haben nur den Zweck der Erreichung eines Gesammtziels oder der Zusammenfassung der Gesammtkräfte nach Außen. Was sonach im Staatenbunde nicht ausdrücklich den einzelnen Staaten entzogen und dem Staatenbunde vorbehalten ist, dies ist als den Einzelnstaaten verblieben anzunehmen. Diese Form ist als für das Sonderleben der Einzelnstaaten passender in vieler Hinsicht vorzuziehen; sie hat aber das Nachtheilige an sich, daß sie in allen Krisen leicht die Kraft versagen sieht, indem jeder Theil zu Widerspruch berechtigt ist, der vielköpfige Willen nicht leicht zur That gelangt und überhaupt das einträchtige Zusammengehen der Staaten selten zu erreichen ist. Sie ist daher vorzugsweise nur da von Erfolg, wo der Staatenbund durch die vorliegenden Verhältnisse, z. B. garantirte Neutralität, grundsätzlich der Theilnahme an großen Staatsactionen, Kriegen u. dgl. enthoben ist und also jene Probe gar nicht zu bestehen braucht. Dagegen ist der **Bundesstaat** eine viel engere und festere Conföderation, denn er ist nicht blos eine Vereinigung zu einzelnen Handlungen und Staatszwecken, sondern ein förmlich organisirter Staat, in welchem die einzelnen Theile nur noch in demjenigen autonom sind, was ihnen ausdrücklich belassen wurde, und ein Widerspruch der Einzelnen gegen den Gesammtwillen nicht zugestanden ist. Es ist dies so ziemlich ähnlich, wie in einem Staate mit größerer Provinzialautonomie in denjenigen Dingen, welche unbeschadet der Gesammtheit eine verschiedenartige spezielle Regelung zulassen. Die Schattenseite dieses Bundesstaats besteht dagegen auch darin, daß das Centralisationsstreben von dieser Autonomie der Einzelnen zuletzt Alles Stück für Stück hinwegnimmt, dem Gesammtstaate zutheilt und so denselben in einen Einheitsstaat verwandelt. Dies mag allerdings in vielen Fällen recht gut und sogar das Beste sein; allein es kann auch umgekehrt das sonst vortheilhafte Einzelleben der Staaten aufheben, Alles nivelliren, viele wichtige Interessen zerstören und so nach innen ungünstig wirken. Ein solcher Ausgang ist sogar ganz naturgemäß, indem das Besondere sich verwischt und so die Verallgemeinerung immer unaufhaltsamer vor-

wärts schreitet. Dieser Erfolg ist in der Schweiz erzielt worden und hat dort gute Früchte getragen, weil der Sondergeist der winzig kleinen Kantone jedem ordentlichen Fortschritte entgegenstand, größere Leistungen verhinderte und das Land zum Spielball fremder Intriguen machte. Deutschland wurde nach den Befreiungskriegen zu einem Staatenbunde gemacht, weil man ihm damals eine rein defensive Haltung und Stellung vorschrieb, wofür allerdings der Staatenbund auch genügte; allein die Zeit hat gelehrt, daß dieser mächtige Staatenverband im Herzen Europa's nicht zur Unthätigkeit bei Abwickelung der großen Fragen verdammt bleiben darf, wenn er nicht Gegenstand allgemeiner Mißachtung werden soll, und da zugleich das Kleinstaatenwesen in Deutschland allen seinen Jammer in reichster Fülle gezeigt hat und so den allgemeinen Wunsch nach Aufhebung dieser Kleinstaaterei hervorrief, so entstand natürlich immer dringender der Wunsch nach Umwandlung des Staatenbunds in einen Bundesstaat, der in ganz consequenter Weise auch zur Vernichtung der Kleinstaaterei führen müßte. Jedoch darf auch hier nicht verkannt werden, daß die völlige Zerstörung des Einzellebens in den größeren deutschen Ländern nicht wünschenswerth sein kann und wohl eine Verminderung der vorhandenen kleinen Staaten, nicht aber die Bildung eines einheitlichen Staats das Hauptziel ist. Jedenfalls geben uns diese Conföderationen noch genug reichhaltigen Stoff zu Erörterungen und bieten dafür auch die Verfassungen des deutschen Bundes, der Schweiz und der vereinigten Staaten von Nordamerika Stoff genug dar, zumal sie auch trotz ihres noch nicht allzu langen Bestands schon vielfache Erfahrungen geliefert haben. Aehnliche Erfahrungen aus früherer Zeit sind dagegen nicht vorhanden, da außer dem achäischen Bunde der Hellenen, welcher aber auch ein Zeugniß der Schwäche war, keine anderen Conföderationen dieser Art vorgekommen waren.

Dies sind die hauptsächlichsten Staatsformen, welche wir im Besonderen zu erörtern haben. Hier jedoch haben wir noch in einige allgemeine Untersuchungen einzutreten, weil sie blos hier am Platze sind und die aufgeführten Staatsformen im Allgemeinen betreffen. Es ist dies nämlich die allgemeine Würdigung der Einherrschaft und Vielherrschaft, oder der Monarchie und Republik überhaupt im Gegensatze zu einander.

Da es sich hier um die Frage handelt, ob ein Einzelner oder Meh-

rere die Träger der Staatsgewalt sind und die vollziehende Gewalt in den Händen haben, so tritt sie natürlich nur bezüglich der Patriarchie, Theokratie und Demokratie an uns heran, weil das Königthum unbedingt nur die Monarchie erlaubt oder mit derselben vereinbar ist, obschon es freilich auch einmal in Sparta ein doppeltes Königthum gab, das aber natürlich nur diese einzige Ausnahme blieb und sich nicht allzu sonderlich empfohlen hatte. Ein Patriarchalstaat ist denkbar auch wenn Mehrere an der Spitze stehen, ebenso kann in einer Theokratie die ganze wirkliche Regierung von Mehreren, z. B. dem Rathe der Hohenpriester, geführt werden. Jedoch sind diese Fragen für uns nicht praktisch, weil beide Staatsformen nicht mehr vorkommen oder jedenfalls da nicht mehr, wo man auf die Rathschläge und Lehren der Politik Bezug nimmt, und ferner, weil auch im Falle der Bildung einer solchen Staatsgewalt mit Mehreren an der Spitze es weniger auf diese Personen, als darauf ankommt, ob sie aus eigenem Recht handeln, oder blos den Willen der Mehrheit ausführen.

Betrachten wir überhaupt die Frage nach letzterer Rücksicht, so ist es allerdings klar, daß die Zahl Derjenigen, welche fähig sind, für sich allein die Staatsgeschicke zu lenken, eine sehr geringe ist und daß es in den meisten Fällen ebenso zweifelhaft ist, ob dieselben zu diesem Amte berufen werden, weil die große Menge, welche den Ausschlag gibt, entweder die Tüchtigsten nicht zu finden oder zu würdigen versteht, oder wegen ihrer Ueberlegenheit und unabhängigen Stellung gar nicht wählt. Ueberhaupt hat der Staat so viele und mannichfaltige Zwecke zu verfolgen, daß eine ungemeine Vielseitigkeit erforderlich ist, um nach allen Seiten zu genügen, und wenn man auch annehmen will, daß die an die Spitze gestellte Person für diese besonderen Zwecke sich die besten Kräfte zur Mithülfe aussuchen kann, so wird dies doch gerade in dem Falle seltener sein, wo der Staatslenker weniger tüchtig ist, weil er Tüchtigere nicht gerne neben sich duldet und eher Werkzeuge seines Willens um sich sehen will. Gerade gegen die Monarchie wird diese Thatsache am Meisten geltend gemacht werden können. Ist dieselbe nämlich eine erbliche, so ist es sehr zweifelhaft, ob die zur Regierung berufene Person auch die befähigtste ist, wie es denn auch als alte Wahrheit gilt, daß die Befähigung zu einem Amte sich am allerseltensten vererben läßt und auf *einen* guten Regenten gewöhnlich ein Dutzend unbefähigter oder doch wenig befähigter kommt. Man hat dagegen der

Wahlmonarchie den Vorzug geben wollen, aber mit nicht besserem, sondern sogar mit schlechterem Erfolge, da die Erblichkeit doch eine ruhigere und sicherere Regierung verspricht, die Interessen gleichmäßiger dabei verwaltet werden und die zur Regierung berufenen Personen doch schon von frühester Zeit an auf diesen Beruf vorbereitet werden können, während die Wahl stets mit Intriguen aller Art verbunden ist, das System dabei fortwährend wechselt, nicht die Tüchtigsten, sondern die Einflußreichsten oder Intriguantesten gewählt werden und sehr häufig sogar mit den Wahlen selbst innere Reibungen und selbst heftige Krisen verbunden zu sein pflegen.

Stehen an der Spitze des Staats mehrere Personen, so ist es allerdings theoretisch anzunehmen, daß es leichter ist, zu denselben fähigere Personen zu wählen oder daß unter denselben sich fähigere befinden. Allein die Mehrköpfigkeit der Regierung läßt geradezu in der Regel annehmen, daß die Tüchtigeren den entsprechenden Einfluß und das Uebergewicht nicht erhalten, weil Neid, Mißgunst, Parteilichkeiten, Persönlichkeiten, Widersprüche und Unentschiedenheit gerne vorwalten und so das Ganze über die Mittelmäßigkeit nicht hinausragt, es sei denn, daß ein Tüchtigerer unter ihnen das Uebergewicht über die Anderen an sich zu reißen versteht, sie beherrscht und so allerdings seinem Willen Geltung verschafft. Allein in diesem Falle haben wir es nicht mit einem Vortheile einer mehrköpfigen Regierung zu thun, sondern mit einer thatsächlichen Beseitigung derselben und spricht dies weit mehr für die Einherrschaft, welche nur unter verdecktem Namen vorhanden ist. Jede mehrzählige Regierung ermangelt also der Einheit des Willens, es fehlt ein consequentes System und ein Plan für längere Dauer, der Gang der Geschäfte ist verwickelter, weil die Ansichten zu verschieden sind und sich erst ausgleichen müssen, worüber denn auch in der Regel die beste Zeit verloren geht und der endliche Entschluß zu spät kommen kann, und endlich fehlt es durchweg an der strengen Bewahrung des Geheimnisses, wovon bei wichtigen Staatsactionen oft das Meiste abhängt. Abgesehen davon, daß Parteirücksichten und specielle Interessen bei den Einzelnen den Ausschlag abzugeben pflegen und nicht das Gesammtwohl, tritt die Schwachheit solcher mehrköpfigen Regierung aber ganz besonders bei der Nothwendigkeit rascher Entschlüsse und des militärischen Oberbefehls hervor, denn zu letzterem ist sie vollkommen untauglich und muß daher der Oberbefehlshaber ent-

weder ganz nach freiem Ermessen handeln können, was große Gefahren mit sich bringt, oder er muß von Instructionen abhängen, die entweder nicht ausreichen oder zu spät kommen. Ist daher eine solche Regierung in Zeiten der Ruhe möglich und weniger schädlich, so ist es doch nicht der Fall, sobald es sich um wichtige geistige und materielle Interessen handelt, das Interesse des Staats über das der einzelnen Parteien gestellt werden muß, Unterhandlungen mit anderen Staaten zu führen und die Staatskräfte energisch zusammen zu fassen sind und selbst Großes gewagt werden muß. Bei Proben dieser Art wird eine mehrköpfige Regierung sie höchst selten und dann auch nur unvollkommen bestehen. Im Allgemeinen wird daher nur selten zu einer solchen Regierung gegriffen werden und in der Regel geschieht es auch nur dann, wenn man mit der Einzelnherrschaft allzu schlimme Erfahrungen gemacht hat, diese in zu schroffen Gegensatz gegen das Staatswohl getreten war und dann die verletzten Volks- und Staatsinteressen eine Wiederbelebung und Stärkung erwarten. Allein auch in diesem Falle pflegt die Dauer solchen Regiments nicht allzu lange zu währen und man nach Neugestaltung des Staatsorganismus wieder zur Einherrschaft zurückzukehren, als der alleinigen ausreichenden Garantie für eine consequente und dauerhafte Regierung, die nicht von den zufälligen Schwankungen der Parteileidenschaften hin- und hergerissen wird. Uebrigens sind dieselben Thatsachen auch bezüglich noch anderer Staatsfragen zu berücksichtigen und zwar sogar bis zu der Zusammensetzung der Volksvertretungen und anderer staatlicher Körperschaften.

Es mag eine Staatsform gewählt werden, welche es auch sei, so ist als allgemeiner Grundsatz vorauszustellen, daß die zu gebende Verfassung dieser Staatsform vollständig entsprechen müsse und zwar so, daß sie die Consequenzen derselben richtig ausführe, keinen nothwendigen Bestandtheil übergehe und den für diese Staatsform erforderlichen Organismus vollständig darstelle; denn gar vieles darin kommt nur dann zur richtigen Durchführung und dem nothwendigen vollständigen Erfolge, wenn in dem Systeme kein Mittelglied fehlt und das Räderwerk passend in einander greift. Namentlich muß man sich hüten, Elemente und Einrichtungen in eine Staatsverfassung zu bringen, welche einer anderen Staatsform eigenthümlich, der vorliegenden aber fremd sind. Es wird in dieser Hinsicht sehr häufig gefehlt und zwar oft aus dem besten Willen, indem man in anderen Staaten sieht, daß

solche Einrichtungen bestehen und große Erfolge erzielen. Es ließe sich hier ihre Einführung nur dann rechtfertigen, wenn sie ebenfalls Folgerungen aus dem Grundgedanken der Staatsform wären, nicht aber wenn sie solchen Folgerungen blos ähnlich sind, oder wenn man blos auf ihren Nutzen sieht, denn es kann sehr wohl vorkommen, daß dieselbe Einrichtung einer anderen Staatsform, die dort vortheilhaft ist, in der zweiten Staatsform diesen Erfolg durchaus nicht erzielt, sondern sogar hemmend und schädlich werden kann, weil sie dort im natürlichen Zusammenhange mit dem ganzen Staatsorganismus wirkte, hier aber alle Grundbedingungen fehlen, unter welchen solche Erfolge überhaupt mit ihnen zu erzielen sind. Ja selbst wenn die in einem anderen Staate gefundene Einrichtung im Allgemeinen derselben Staatsform angehört, aber blos in einer Unterart derselben wirksam wurde, ist es die Frage, ob sie in einer anderen Unterart derselben Staatsform denselben Nutzen stiften kann, wenn sie nicht dieser anderen Unterart entsprechend modifizirt wird. Gerade diese Punkte hat man bei Einführung des Verfassungswesens hier und da zu sehr unbeachtet gelassen und dadurch Verwirrungen hervorgerufen, welche für das gesammte Staatsleben unvortheilhaft wurden. So zum Beispiel gehören die unbeschränkte und die constitutionelle Monarchie derselben Hauptstaatsgattung an; aber während letztere für eine ziemlich weitgehende Verfassung geeignet ist, erscheint es in ersterer als im Widerspruch mit der Unbeschränktheit des Monarchen, wenn eine Provinzialverfassung eingeführt wird, da diese Unbeschränktheit nicht nur im Gesammtstaat, sondern auch in den einzelnen Landestheilen keine Ausnahme zuläßt. In gleicher Weise kann ferner dem Präsidenten einer Republik nicht ein Veto gegen Beschlüsse der Volksvertretung zugestanden werden, wie dem Monarchen, weil letzterer aus eigenem Rechte regiert und darin nur theilweise beschränkt wird, der Präsident einer Republik aber nur der Vollzieher des Volks-Willens ist und daher auch gegen denselben kein Veto einlegen kann. Hierher gehört endlich auch ein anderer, sehr wichtiger Punkt, der einer verschiedenartigen Regelung bedarf, nämlich die Berathung und Prüfung der Gesetzentwürfe. In einer beschränkten Monarchie und Demokratie erfolgt diese Prüfung in einfacher Weise durch die Volksvertretung, welche dabei die verschiedenartigsten Interessen des Landes wahren und eine kritische Prüfung der Entwürfe vornehmen kann, so daß dann der so festgestellte Entwurf

gleichsam als übereinstimmend mit den Landesinteressen erklärt ist. In einer unbeschränkten Monarchie läßt sich dasselbe aber nicht in gleicher Weise durch blos berathende Stände bewirken, denn die Festsetzungen derselben können noch nicht als der Ausdruck des Volkswillens angesehen werden und selbst diese Prüfung durch berathende Stände wäre nicht mit dem Grundgedanken der unbeschränkten Monarchie vereinbar. Wenn also letztere denselben Zweck erreichen will, so vermag sie dies lediglich durch die Berathung der Gesetzentwürfe in einem besonderen Staatsrathe und durch die Aufforderung an die wissenschaftliche Kritik, sie einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Wird in einem Staate nicht blos nach einzelnen Reformen gestrebt, sondern soll überhaupt der oberste Grundgedanke einer Hauptstaatsform neu eingeführt werden, wie es zum Beispiel in den letzten Jahrzehnten mit dem Verfassungswesen in Deutschland der Fall war, so muß man sich vor Allem davor hüten, diese neue Einrichtung auf dem unveränderten alten Boden aufzurichten und mit dem bisherigen Organismus des Staats zu verbinden, so daß das Alte neben dem Neuen fortbestehen soll; denn Beides vereinigt sich nicht mit einander, das eine hebt die Wirkung des anderen auf, die alten Werkzeuge können den neuen Forderungen nicht nachkommen und entsprechen und der ganze Gang der Staatsmaschine kann kein geregelter werden. Außerdem erzeugt es aber auch fortwährendes Mißtrauen, denn es zeugt von der Absicht, das Neue nicht vollständig gewähren und durchführen und von dem Alten soviel als möglich erhalten zu wollen. So leidet zum Beispiel das ganze preußische Verfassungswesen hauptsächlich an diesem Fehler, weil die dortige Regierung glaubt, das bisherige Königthum trotz der Verfassung fortbestehen lassen zu können, und so Gegensätze neben einander forterhalten werden, welche sich niemals vereinigen lassen und daher immerwährend neue Reibungen hervorrufen. Ebenso ist die Bevorrechtung der Standesherren mit dem neuen Systeme der Rechtsgleichheit unserer Staaten nicht mehr vereinbar, ebenso wenig als der Fortbestand einer Landeskirche oder die Ausschließlichkeit einer Staatsreligion, denn alles dies sind veraltete Einrichtungen, welche den neuen Staatsideen widersprechen. Nirgends sind solche alten Rechte zahlreicher erhalten worden, als bei uns in Deutschland, und ist daher auch unser gesammtes Verfassungsleben daran erkrankt. Endlich muß die neue Staatsidee, sobald sie einmal eingeführt wird, auch

rasch bis in das Einzelnste durchgeführt werden, weil nur so der gute Willen und feste Entschluß nicht bezweifelt wird und die erwarteten Erfolge sicher hervortreten, während ängstliche Uebergangsstufen, die angeblich gewählt werden, um allmälich an das Neue zu gewöhnen und Nachtheile daraus zu verhüten, geradezu solche Nachtheile selbst hervorrufen, weil die Zustände inzwischen ungewiß und schwankend bleiben, anstatt daß auf einer festen neuen Basis sofort mit Sicherheit weitergebaut werden kann.

Eine andere große Verkehrtheit besteht darin, daß man für den Staat dadurch am Besten zu sorgen vermeint, wenn man aus den einzelnen Staatsformen die besten Einrichtungen herausnehme und zusammensetze und somit künstlich eine sogenannte gemischte Verfassung ins Leben rufe. Wir haben dieser von Cicero empfohlenen Mischung der verschiedenen Staatsgattungen schon gedacht und es bedarf wohl kaum einer weiteren Auseinandersetzung, daß eine solche Mischung ein wahres Unding sei, denn kein Theil paßt zu dem anderen und von einer ersprießlichen Wirksamkeit kann keine Rede sein. Gewöhnlich versucht man ein solches Mittel, um nach schweren Parteikämpfen die verschiedenen Parteien mit einander zu versöhnen, indem man jeder derselben einige Concessionen macht. Allein immer war der Ausgang ein unglücklicher, krankhafte Zustände setzten sich fort und in verschiedenen Reichen hat es sogar zu deren Verfall und Untergang geführt, wie zum Beispiel in Polen. Auch beruhten die hartnäckigen Kämpfe der Patrizier und Plebejer in Rom nur auf den Folgen solcher verkehrten Staatseinrichtungen. Von einer solchen Mischung der Staatsformen oder Verfassungsarten muß man jedoch etwas anderes unterscheiden. Es wird nämlich in einer Staatsgattung die Staatsgewalt öfters durch eine Einrichtung beschränkt, die man bisher nur in einer anderen Staatsgattung zu erblicken gewöhnt war, während doch diese Einrichtung ebenso gut in den Folgerungen derselben Staatsgattung lag und nur noch nicht zur Durchführung gelangen konnte. Hier spricht man aber von einer Mischung der Verfassungsarten gewöhnlich nur deshalb so gern, um die betreffenden neuen Einrichtungen zu verdächtigen und vor deren Einführung abzuschrecken. Dies geschieht namentlich sehr gern in unseren Monarchien, wo herrschsüchtige Höflinge und Minister gern die unbeschränkte Herrschaft und ihre Beein-

flussung der Regenten dadurch zu erhalten suchen, daß sie ihnen zum Beispiel den Glauben beibringen, das ganze Verfassungswesen mit der Volksvertretung sei der Republik entnommen und müsse nothwendig die Monarchie untergraben und zuletzt zur Republik selbst führen. Diese grobe Täuschung war in den letzten vierzig Jahren in Deutschland hauptsächlich Ursache an den endlosen Verfassungswirren und inneren Kämpfen, so wie an der im Jahre 1850 wieder eingetretenen neuen Reaction, die zwar heute wieder aufgehalten, aber durchaus noch nicht gebrochen ist.

Mit der Ein- und Durchführung der Staatsform in ihren möglichst vollständigen Consequenzen sind die Grundlagen noch nicht vollständig gegeben, denn die Durchführung erfordert noch etwas Weiteres, nämlich die entsprechende Macht, wodurch sie über alle ihr entgegenstehenden Hindernisse obsiegen kann und auf fortwährende Erreichung ihres Willens zählen darf. Wir sehen dabei natürlich ab von der gehörigen Macht gegen Angriffe des Auslandes, weil diese Frage nicht hierher, sondern an eine andere Stelle gehört und bereits bei den allgemeinen Grundlagen erörtert wurde. In Bezug auf die Staatsform und das innere Staatsleben muß dagegen jede Regierung eine so starke und feste Macht besitzen, daß eine Auflehnung gegen dieselbe oder auch nur ein erheblicher Widerspruch von vornherein unmöglich gemacht werde. Nur eine so stark ausgerüstete Staatsgewalt kann schon den Versuch zu solchen Widersetzlichkeiten verhindern und es ist dies um so mehr nothwendig, weil jede Hoffnung auf das Gelingen von Ruhestörungen und Erhebungen, die ja doch nicht zum Ziele gelangen können und dürfen, zu von vornherein vergeblichen Versuchen ermuntern würde. Da die Staatsgewalt schließlich doch das Aeußerste aufbieten müßte, um solche Ruhestörungen zu unterdrücken, so liegt es im Interesse des Staats, daß ihre Macht schon grundsätzlich stark genug ausgerüstet ist, weil bei dem Fehlen dieser Macht die ruhestörerischen Elemente ihre Kräfte sammeln und erheblich vermehren könnten, bis die Regierung die gehörige Macht aufgeboten und vereinigt hätte. Da in den Zeiten des Friedens und der Ruhe die Unterhaltung einer solchen entsprechenden Macht mit zu großen Kosten, Unbequemlichkeiten und selbst der Belästigung des Landes verbunden wäre, so darf damit natürlich nicht empfohlen sein, daß der Staat eine solche größere Macht beständig bereit

halte; allein grundsätzlich und rechtlich muß er befugt sein, in jedem Augenblicke die vollständig ausreichende Macht aufbieten und anwenden zu können, und dazu das gehörige Personal und Material zur Verfügung haben. Es gibt allerdings Leute genug, welche die ausübende Gewalt des Staats fortwährend mit scheelen Augen ansehen und sie möglichst verringert haben wollen, weil sie befürchten, der Staat könne diese Macht mißbrauchen und gegen die Rechte und Freiheit des Volks verwenden. Allein wo einmal solche Absicht vorhanden ist, bei welcher überhaupt ein geregeltes Staatsleben nicht mehr bestehen kann, dann weiß die Regierung auch ohne die ihr ausdrücklich zugesprochenen Machtbefugnisse schon von selbst Hilfsmittel genug aufzubieten, um das rechtlich Fehlende durch Gewalt zu ersetzen. Ueberhaupt ist es auch klüger, den Staat, der seinen Willen doch unbedingt durchsetzen muß, mit dem gehörigen Rechte und den entsprechenden Machtelementen auszurüsten, denn wenn es ihm hieran fehlt, so muß er zu seiner Erhaltung und Sicherung entgegen den rechtlichen Befugnissen zu Gewaltmaßregeln schreiten, oder, wenn er blos das Recht, aber nicht die gehörigen Machtelemente besitzt, einen von vornherein vergeblichen Kampf gegen solche Ruhestörungen unternehmen. Ein solcher Mangel führt also nur dazu, daß die Regierung entweder zu rechtswidrigen Maßregeln schreiten oder wegen Mangel an Macht unterliegen muß, was aber Beides doch entschieden dem Interesse des Staats widerstreitet und sogar dahin führen kann, daß der Staat sich auch sonst an den Gebrauch ungesetzlicher Maßregeln gewöhnt.

Beispiele solchen Mangels an Recht zur Anwendung entsprechender Vorsichts- und Gewaltmaßregeln geben besonders die verschiedenen Republiken Amerika's und die Unionsstaaten, weshalb in denselben sich das Volk nur zu häufig schon das Selbstbestrafungsrecht anmaßte und eine Lynchjustiz einführte, welche natürlich mit vielerlei Gräuel verbunden ist; auch haben jene Staaten gegenüber den gerechten Reclamationen des Auslandes über Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten nichts anderes zu antworten gewußt, als es habe ihnen an der entsprechenden Gewalt gefehlt, um solches zu verhindern. In Europa freilich hat es der despotischen und absolutistischen Gewalt niemals an Macht gefehlt und selbst in der geänderten neueren Zeit hat es die deutsche Bundesacte noch vorgeschrieben, daß diese Machtbefugniß durchaus nicht verkürzt werden dürfe; allein es darf doch auch auf der anderen Seite

bei den betreffenden neueren Reformbestrebungen nicht verkannt werden, daß man dem Staate mancherlei Rechtsbefugnisse zu entziehen sucht, welche er doch unmöglich entbehren kann. Namentlich gingen bezüglich der Volksversammlungen, des Vereinsrechts und der Preßfreiheit die Forderungen etwas zu weit und ist es ebenfalls übertrieben, wenn erst in den jüngsten Monaten wieder von einigen Versammlungen sogar die Aufhebung der Zeitungscautionen und dergleichen beantragt wurde und man die Straflosigkeit der Presse ins Maßlose ausdehnen wollte, während freilich dieselben Leute laut aufschreien und Klagen erheben würden, wenn die Presse ihre gegen die Regierungen zielenden Angriffe einmal auch gegen ihre werthen Personen richten würde. — Gelegentlich sei hierbei bemerkt, daß fast alle Bundesregierungen an dem Mangel solcher Machtbefugnisse oder Machtelemente zu leiden pflegen und ebenso, daß das deutsche Reich kein so jämmerliches Ende genommen hätte, wenn der deutsche Kaiser auch nur die geringste Macht besessen hätte, während ihm in der Regel nur Folge geleistet wurde, wenn es auch den Hauptgliedern des Reichs darum zu thun war, und das ganze Reich zusammenbrach, als eine größere Zahl derselben keinen Gehorsam mehr leisten wollte.

Wie groß diese Machtfülle sein müsse, hängt natürlich von den äußeren und inneren Verhältnissen, namentlich aber der Größe des Staates ab, und sie muß ganz besonders mit der Zunahme der Bevölkerung steigen und sich selbst nach deren Vertheilung und Dichtigkeit richten, weil der Staat seine Macht ebenso leicht zu einer Masse zusammendrängen muß, wie die Bevölkerung sich rasch dazu zusammenzuschaaren vermag. Hierin liegt dann aber auch der Grund, weßhalb nur mit der zunehmenden Zahl, aber nicht mit dem steigenden Wohlstand der Bevölkerung diese Macht gleichen Schritt halten muß; der größere Wohlstand und Reichthum bedingt keine Zunahme der Macht, wohl aber die Zunahme der Armuth, weil Letztere mehr bewegliche Elemente enthält als Ersterer, welchem überhaupt an der Erhaltung von Ruhe und Ordnung gelegen sein muß. Außerdem ist allerdings auch zu berücksichtigen, daß eine wohlhabendere und erwerbseifrige Bevölkerung schon von selbst ein Interesse daran hat, daß der Staat seine Autorität und die Ordnung aufrecht erhalte, und daß sie deshalb mit ihren eigenen Kräften dazu mitwirken und dem Staate einen Theil dieser Sorge abnehmen wird.

Die Mittel für diese Machtentfaltung können von sehr verschiedener Art sein. Allein man darf sich nicht etwa der Ansicht hingeben, als ob mit der Beförderung der Volksbildung und Erziehung allein viel zu machen sei, denn die Wirkungen derselben sind ungemein schwach und langsam, und wenn es z. B. in Frankreich in den einundvierzig Jahren von 1820 bis 1861 bei einer steigenden Vermehrung des jährlichen Aufwands bis zum 48fachen der ersten Verwendung nicht möglich war, die Zahl der des Lesens und Schreibens unkundigen Militärpflichtigen mehr als von 52 auf 27% herunter zu bringen, so erhellt daraus, daß auf diesem Wege hierfür nur wenig zu erreichen ist. Es bleiben also als Hauptmittel nur übrig die Strafe und die Ueberwältigung durch physische Gewalt. Erstere dient vorzugsweise zur Abschreckung und Verhütung, während letztere die schon im Versuche begriffenen Angriffe niederzuschlagen hat. Bei Ersterer kommen natürlich alle Anforderungen an ein gerechtes Strafsystem zur Geltung und bedarf es nicht blos einer gehörigen Abstufung der Strafen, sondern auch einer gerechten Aburtheilung, weshalb alle Bestrafungen nur durch Gerichte stattzufinden haben, so lange nicht Ausnahmefälle eine größere Raschheit der Erledigung und ein summarisches Verfahren bedingen oder die Geringfügigkeit der Fälle eine kürzere Erledigung auf anderem Wege ermöglichen. Jedenfalls muß aber der Grundsatz feststehen, daß solche Bestrafung, namentlich aller schwereren Fälle, nirgends den ordentlichen Gerichten entzogen werde, so lange nicht die Noth und Dringlichkeit der Lage eine Ausnahme gebietet, welche immerhin ein schweres Uebel ist und in der Regel auch zu große Härten und selbst Ungerechtigkeiten zur Folge hat, was besonders die letzten Jahre mit ihren Kriegs- und Standgerichten in recht schlagender Weise gezeigt haben. Namentlich ist dabei in der Weise schwer gefehlt worden, daß die Anwendung dieses Ausnahmeverfahrens in eine Zeit fiel, wo es selbst bereits nicht mehr am Platze war; denn es hat nur dann Sinn und Rechtfertigung, wenn das Ausnahmeverfahren mit der größeren Strenge und Raschheit der Bestrafung noch in der Zeit stattfindet, wo die Ruhestörungen und Auflehnungen fortdauern und also auf Verhütung und Beendigung derselben eingewirkt werden kann, während es nutzlos und grundsätzlich verwerflich ist, wenn die Ruhe wieder hergestellt ist.

Die Mittel zur Ueberwältigung solcher einmal ausgebrochenen

Unruhen und ruhestörerischen Bewegungen bestehen in der **bewaffneten Mannschaft**. Diese ist in der Regel von dreierlei Art und entspricht der Dreitheilung der Polizeigewalt in die Localpolizei, Bezirkspolizei und Landespolizei. Die erstere wird durch die gewöhnliche Polizeimannschaft der Dörfer und Städte gebildet und ist hiernach auch von sehr verschiedener Art je nach der Größe der Orte und den in ihnen enthaltenen Elementen, so daß sie in größeren Städten schon wieder einen anderen Charakter annimmt und zugleich der Local- und Bezirkspolizei entsprechen muß, weshalb hier der Staat auch in der Regel diese Oberaufsicht selbst in die Hand nimmt. Gemäß dem Grundsatze, daß jede Korporation für alle in ihr gegen den Staat vorkommenden Auflehnungen verantwortlich ist, muß auch die Bürgerschaft derselben verpflichtet sein, wenn die Ortspolizeimannschaft nicht ausreicht, selbst zur Herstellung der Ordnung mitzuwirken und wird dies um so bereitwilliger und rascher geschehen, je einsichtsvoller und gesetzlicher das Volk selbst ist. Die Ueberwachung des Sicherheitsdienstes in ganzen Bezirken von einer Anzahl von Ortschaften kann nur Sache einer beweglichen, vom Staate angestellten Mannschaft sein, welche auf alle Vorgänge im Bezirke genau Acht gibt, die verbrecherischen Spuren auf weitere Entfernungen verfolgt, militärisch organisirt und disciplinirt ist und nöthigenfalls durch Vereinigung ein größeres Gewicht aufbieten kann. Es ist dies die Gensdarmerie, die auch mit vollkommener Bewaffnung versehen ist und in der Regel in den Orten selbst nicht ohne Zuzug der Ortspolizei handeln soll. Da für die Handhabung dieses Dienstes Tüchtigkeit, Vorsicht und Takt nothwendig ist, die dazu verwendeten Personen aber nicht wohl anders woher als aus den Unteroffizieren des Heers genommen werden können, die in der Regel sehr wenig Bildung haben, so ist für die Gensdarmerie eine vorsichtig und genau abgefaßte Dienstinstruction besonders nothwendig, damit nicht zahllose Taktlosigkeiten vorfallen und der sonst so wohlthätige Dienst der Gensdarmerie verhaßt werde. Auch muß man sich hinsichtlich ihrer vor einem anderen Fehler hüten, in den besonders kleine und ängstliche Regierungen gerne verfallen, nämlich die Gensdarmerie darf nicht zu politischen Angebereien und dgl. verwendet werden und Dienste besorgen, welche sie nichts angehen. Wenn stärkere oder allgemeinere Ruhestörungen zu verhindern oder zu überwältigen sind, so reicht natürlich die nur geringzählige Gensdarmerie nicht dafür aus und muß die

andere bewaffnete Macht oder das Militär aufgeboten werden, das natürlich auch seine Macht durch Concentrirung gehörig verstärken kann und durch seine Disciplinirung und Haltung große Erfolge rasch zu erzielen vermag. Jedoch muß auch hier als Grundsatz gelten, daß das Militär lediglich im Auftrage und nach Vorschrift der Civilautoritäten zu handeln hat, alle mögliche Schonung beobachten soll und durchaus nicht weiter gehen darf, als es die Sachlage erfordert und mit der Gerechtigkeit vereinbar ist. Daß in der Regel dabei Ueberschreitungen vorkommen, ist die Folge des militärischen Befehls und der einseitigen Bildung und Stellung des Offizierstands, weshalb es allerdings in den gewöhnlicheren und meisten Fällen rathsamer wäre, wenn zu solchen Zwecken eine gehörig organisirte und ausgebildete Bürgerwehr verwendet werden könnte. Allein gerade die Errichtung einer Bürgerwehr ist auf der andern Seite eine so zweifelhafte Sache, führt zu Spielereien und unnützer Zeitvergeudung und versagt im richtigen Momente ihre erfolgreichen Dienste oder wird gar in den Strudel der Bewegung mit fortgerissen, daß man nicht ohne Bedenken zur Errichtung derselben schreitet. Auch ist es wohl nur dann räthlich die Errichtung einer Bürgerwehr zu empfehlen, wenn sie als Landwehr in das Militärsystem vollständig eingereiht wird und so einen bestimmten Zweck hat und die Militärkosten vermindert. Letzteres würde freilich nur dann der Fall sein, wenn die meisten Staaten das stehende Militär vermindern und die Landwehr allgemein einführen würden; so lange aber es in Europa noch große Militärstaaten gibt, wird das Landwehrsystem weder billiger, noch besser sein.

Ein Haupterforderniß für jeden Staat ist die Einheit der Staatsgewalt, welche auch überall in den Vordergrund gestellt wird. Jedoch kommen dennoch öfters Fälle vor, wo man diesem Grundsatze nicht treu bleibt und dagegen handelt, obschon manchmal die Absicht dabei eine ganz gute sein mag. In Deutschland insbesondere (Churhessen, Sachsen, Hessen-Darmstadt u. s. w.) kam es nämlich schon mehrmals vor, daß in Folge von Unzufriedenheit mit der Regierung oder wegen Unbeliebtheit und Alter des Fürsten dieser einen sogenannten Mitregenten annahm oder sich aufdrängen ließ, so daß es eigentlich nun zwei Regenten gab. Glücklicherweise ist dabei der leicht erfolgende Schaden nicht hervorgetreten und haben die Regenten das ganze Regierungsgeschäft ihren Mitregenten, gewöhnlich den Nachfolgern, ungeʼ

hindert überlassen. Aber ein großes Mißverhältniß hätte unstreitig eintreten können, wenn der eigentliche Regent sich auch ferner in die Regierung eingemischt hätte und darüber unter Beiden Streitigkeiten entstanden oder die Landesangelegenheiten vernachlässigt worden wären, oder endlich wenn der Regent später wieder für gut befunden hätte seinen Mitregenten zu beseitigen und die Zügel wieder selbst zu ergreifen. Deshalb ist der Grundsatz, einen Mitregenten zu ernennen, ein durchaus unpolitischer und verwerflicher. Ist der Fürst noch im Besitze seiner Kräfte und regierungsfähig, so mag er, wenn er des Regierens überdrüssig wird und mit den Zeitforderungen sich nicht aussöhnen kann, lieber einfach ganz abdanken und sich ins Privatleben zurückziehen, wie es König Ludwig von Bayern und König Wilhelm II. von Holland gethan haben. Ist aber ein Fürst nicht mehr regierungsfähig, sei es wegen Mangels an geistiger Freiheit, sei es wegen sonstiger Fehler und dgl., so ist es durchaus unpassend, ihn als Regenten figuriren zu lassen und einen Mitregenten zu bestellen, denn einerseits wird dabei mit dem monarchischen Princip Komödie gespielt, andererseits der Mitregent oder eigentliche Regent in eine sehr unnatürliche Lage gebracht, welche ihn überall hemmt und den Interessen des Landes schadet.

Eine weitere ungehörige und unnatürliche Theilung der Staatsgewalt ist auch in Deutschland eingeführt worden, nämlich die den Standesherren und dem Adel zugestandene Patrimonialgerichtsbarkeit, die bei Ersteren sogar bis zum Besitze von Gerichtshöfen zweiter Instanz ging. Die Rechtspflege kann hierunter nur sehr leiden, denn schon die Stellung dieser Patrimonialgerichtsbeamten gegenüber den Patrimonialherren macht die Justizpflege nicht ganz vom Makel der Parteilichkeit frei; sie sind in schiefer Stellung nach oben und unten, tüchtige Beamten nicht dafür zu gewinnen und wenn der Staat in der Rechtspflege nothwendige Reformen einführen muß, bieten ihm dieselben die größten Schwierigkeiten dafür. — Einen noch entschiedeneren Eingriff in die Einheit der Staatsgewalt bilden die Statthaltereien, welche besonders in asiatischen Reichen eingeführt wurden. Gewöhnlich datiren sie daher, daß Länder mit anderer Bevölkerung erobert wurden, denen man die staatliche Sonderexistenz gestatten und erhalten wollte, weshalb ihnen besondere Statthalter gegeben wurden, welche in der Weise der früheren Herrscher fortregierten, aber dem Oberhaupte Tribut, andere Abgaben und Soldaten stellen mußten.

Solche Statthaltereien besitzt die Türkei heute noch in den Donaufürstenthümern, Serbien, Egypten, Tunis und Tripolis; die Folge war aber, daß sich die Statthalter möglichst frei zu machen suchten, eine immer unabhängigere Stellung einnahmen und jetzt schon halb unabhängig erscheinen. Anders ist es freilich mit den Statthaltereien in Polen und Irland, denn in ersterem Lande ist der Statthalter nichts weiter als der Vorstand der Provinzialregierung und in Irland sogar nur eine bloße Figur ohne irgend welche politische Bedeutung. Zu rechtfertigen sind solche vollständige Statthalterschaften bei weit entlegenen überseeischen Ländern, da hier wegen der großen Entfernung vom Mutterlande der Vertreter der Regierung nöthigenfalls mit den größten Vollmachten ausgerüstet sein muß und jede Verzögerung des Handelns von den schlimmsten Folgen sein kann. Jedoch wird auch in dieser Hinsicht die Errichtung der unterseeischen Telegraphenlinien gar Vieles ändern, weil nun die Möglichkeit gegeben ist, zu jeder Stunde von der Regierung neue Instructionen zu erhalten und so von der Hauptstadt aus die ganze Action zu dirigiren. Um bei solchen Statthaltern und Stellvertretern nicht eine Usurpation der unabhängigen Oberherrschaft zu befürchten, ist es gut, die Würde nicht erblich zu machen, die Personen öfters zu wechseln und für ihre Handlungen verantwortlich zu machen. Ganz allein aus dieser Befürchtung hat auch die Türkei es jetzt abgelehnt, die Erblichkeit der Statthalterwürde in Serbien und den unteren Donaufürstenthümern anzuerkennen, um hier nicht dasselbe wie in Egypten erleben zu müssen.

Endlich ist zu vermeiden, daß nicht die volle Berechtigung der Staatsgewalt innerhalb des Staatsgebiets durch fremde Rechte beeinträchtigt werde. Dies kann nicht blos durch Gestattung von Asylen und dgl. geschehen, sondern ist besonders in Asien häufig, wo z. B. in der Türkei die europäischen Mächte für ihre Landesangehörigen das Vorrecht der Jurisdiction durch ihre Consuln erlangten, was übrigens auch stets zu vielen Ungehörigkeiten führte und der Türkei nicht wenige Mißhelligkeiten brachte. Man rechnet hierher auch den Umstand, daß in einem Staate die Unabhängigkeit der Gerichte zu weit ausgedehnt sei und es an einem gehörigen Competenzgerichte fehle; allein letzteres ist an und für sich kein Fehler oder Mangel und liegen die schlimmen Folgen in etwas Anderem. — Viel bedeutender und gewichtvoller ist die Forderung in jeder Staatsform, daß die Berechtigung derselben

und überhaupt ihr rechtlicher Bestand von Niemanden im Staate bezweifelt und sie nicht einer Discussion unterworfen werde. Würde man dies gestatten, so würde der Staat in seiner Gestaltung immer bedroht bleiben und in einer Monarchie allgemein die Republik oder in einer Republik die Monarchie gepredigt werden. Der Staat darf sich selbst aber durchaus nicht in Frage stellen lassen und sein Bestand soll über alle Discussion erhaben sein. Reformen mögen und müssen immer angestrebt werden, wie sie sich der Staatsgattung entsprechend entwickeln, und deren Discussion sowie die Besprechung der Mängel in der Verfassung und dem Staatsleben stattfinden; allein dies Alles darf nur auf Grund der Anerkennung des vorliegenden Staatsbestands geschehen und kann nicht diesen selbst zum Objekt nehmen. Werden solche Reformbestrebungen in dieser Weise unterhalten, so ist es nützlich, wogegen allerdings die consequente Abweisung der Reformen durch die Regierung zuletzt das Resultat haben muß, daß sich die Angriffe auch gegen die Staatsform selbst wenden, welche man als die Ursache dieses fortwährenden Scheiterns ansieht. In dieser Hinsicht besteht ein sehr großer Unterschied zwischen Großbritannien und Frankreich, denn während in Ersterem bei allen Reformbestrebungen das Königthum nie bezweifelt und angegriffen, sondern immer hoch gehalten und eine andere Staatsform gar nicht für möglich erachtet wird, hat sich in Frankreich fast jede wichtigere Reformbewegung direkt oder indirekt auch gegen die Staatsform selbst gewendet und wurde unter Karl X. und Louis Philipp öffentlich die Verderblichkeit der französischen Monarchie erörtert und der Vorzug der Republik laut gepredigt. Louis Napoleon hatte daher nicht so Unrecht, wenn er allseitig vorerst die Anerkennung der neuen Kaiserherrschaft von allen Franzosen verlangte, und es wäre nicht unconsequent, wenn er alle Franzosen auswiese und des französischen Bürgerrechts für verlustig erklärte, welche nicht dazu bereit sind, das Kaiserthum anzuerkennen. Gewiß hätte er auch schon mancherlei Concessionen gemacht, wenn er nicht sähe, daß die Frage des rechtmäßigen Bestands und der Anerkennung des Kaiserthums noch immer wieder aufs neue discutirt werde. Etwas Aehnliches ist leider auch den Deutschen eigen, welche in den dreißiger und vierziger Jahren weniger die Nothwendigkeit der inneren Reformen, als die Frage: ob Republik oder Monarchie? discutirten und offen ihre Angriffe gegen die Monarchie losließen. Freilich wirkte darauf auch der Umstand ein, daß

man überall von Seiten der Regierungen die beschworenen Verfassungen wieder zu verkürzen und umzustoßen suchte und die Höflinge in gemeinster Weise sich über den eingeführten Constitutionalismus äußerten, worauf man denn allerdings auch auf der anderen Seite die Ursache solcher Perfidie und Angriffe auf den bestehenden Rechtszustand ebenfalls in der bestehenden Staatsform, der Monarchie, suchte und daher den Uebergang zur Republik empfahl. Es ist leicht möglich, daß sich in Preußen jetzt etwas Aehnliches herausgestaltet, da man die endlosen Verfassungswirren zuletzt nur in der Unverträglichkeit der behaupteten Art der bisherigen Monarchie mit dem Verfassungsleben erkennt und daher die Angriffe gegen die Erstere selbst richtet, zumal wenn es geschehen sollte, daß sich die Regierung im Gegensatze zu den Verfassungsfreunden mit den Radicalen und Ultrademokraten verbinden sollte, was aber ebenfalls gegen die Absichten der Regierung ausfallen dürfte, da diese Partei sich noch viel mehr enttäuscht sehen muß und ihr Angriff gegen den bestehenden Staat dann gewiß noch viel weiter gehen wird.

Die deutschen Staaten besitzen zur Förderung und Erhaltung dieser allgemeinen Anerkennung der Berechtigung der Regierung ein sehr gutes Mittel, das in anderen Ländern fast allgemein fehlt. Es wird nämlich von jedem angehenden Bürger die Ableistung eines Huldigungs- und Verfassungseids verlangt und kann man ohne solchen das Bürgerrecht nicht antreten. Allerdings liegt in letzterem Umstande ein Zwang, den sich z. B. der Franzose nicht so leicht gefallen lassen wird; aber dieser Zwang ist hier nothwendig und hat seine sehr guten Folgen, während man es doch unmöglich fortwährend dem freien Willen jedes neuen Bürgers überlassen kann, ob er den Bestand des Staats und seiner Verfassung anerkennen will oder nicht.

IV.

Sicherstellung der Unterthanenrechte und Verfassung.

Ebenso wie wir für alle Staatsformen gewisse Grundgarantien verlangen müssen, damit ihr Bestand gesichert und über allen Zweifel erhaben sei und so in ungestörtem Fortgange die hohen Staatszwecke erreicht werden können, ebenso müssen aber auf der anderen Seite wieder Garantien für die Regierten gegeben sein, damit ihnen gewisse Vorrechte gesichert bleiben und die Staatsverfassung nicht zum Nachtheil derselben verletzt werde, denn letztere hat den doppelten Zweck, sowohl die Sphäre der Regierungsgewalt, als auch die Rechte der Unterthanen streng von einander zu scheiden und zu schirmen. Nun gibt es zwar allerdings Staatsformen, welche diese Vorrechte nicht anerkennen und sogar kaum neben denselben als möglich erscheinen, so daß es den Anschein haben könnte, als gehörten diese Erörterungen nur unter die speziellen Staatsformen; allein unsere Politik ist eine praktische, nicht für die Despotien, absolutistischen Monarchien und Ideokratien Asiens oder die Staatsformen der früheren Jahrhunderte bestimmt, sondern für die höher cultivirten Staaten der Neuzeit und bei diesen ist nun jedenfalls keine Staatsform mehr haltbar, als solche, welche die erwähnten Urrechte anerkennen und ebenso nach unten Garantien geben als sie die Staatsgewalt in ihren Rechten befestigen und sichern sollen. Die nachfolgenden Erörterungen sind also für alle Staatsformen unserer europäischen Länder gleichmäßig gültig und werden daher als unbedingte Anforderungen und Vorausbedingungen diesen auch vorangestellt.

Das erste Grundrecht jedes Staatsangehörigen gegenüber dem Staate ist das, daß sein Verhältniß zu ihm fest und dauernd geregelt und das Maß seiner allgemeinen Rechte und Pflichten genau festgesetzt sei. Dies geschieht durch die Gesetzgebung über das Heimathsrecht und das Staatsbürgerrecht. Es gibt Lehrer des Staatsrechts und der Politik, welche den Grundsatz aufstellen, daß alle im Lande Geborenen und Wohnenden, die nicht etwa einem andern Staate angehören, in Ersterem als Staatsangehörige zu betrachten seien. Mit dem Worte Staatsangehörige ist es aber nicht gethan, denn der Bürger soll nicht etwa wie eine Sache blos dem Staate angehören oder zu ihm gehören, sondern dieser Namen ist für ihn als Bürger sogar ganz verwerflich und nur etwa auf diejenigen anwendbar, welche durch ihn als seine noch nicht oder überhaupt nicht bürgerlich selbstständigen Angehörigen dem Staate angehören. Der moderne Staat darf durchaus keine anderen männlichen volljährigen Angehörigen haben als wirkliche Bürger, wenngleich deren Bürgerrecht auf Grund besonderer Verhältnisse zeitweise ruhen mag und sie daher blos als Passivbürger erscheinen. Alle früheren Eintheilungen in Vollbürger, Halbbürger, Hintersassen, Schutzgenossen und dgl. widerstreiten dem heute nothwendigen Standpunkte, denn sie gehören blos der Uebergangszeit von der Sclaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit zur Emancipation des dritten Standes an und wurden daher auch schon in fast allen Staaten abgeschafft. Ebenso ungeeignet ist es aber auch das Staatsbürgerrecht als vom Ortsbürgerrecht getrennt anzunehmen oder nur die Möglichkeit vorauszusetzen, daß eines derselben überhaupt ohne das andere bestehen kann; wo dies noch anders ist, da ist man eben der Zeit noch nicht gerecht geworden.

Die Glieder des Staats werden Staatsbürger oder auch Unterthanen genannt und zwar wird das letztere Wort in dem Sinne gebraucht, daß der Bürger der obersten Staatsgewalt untergeben oder unterthänig sei, während das erstere Wort blos die Summe der Berechtigungen und Verpflichtungen gegen den Staat andeutet. Das Wort Unterthan hatte aber im vorigen Jahrhunderte nach und nach einen solchen Nebenbegriff erhalten, daß es allerdings verhaßt werden konnte und daher in vielen Staaten officiell außer Gebrauch kam. Der alte Patrimonial- und Feudalstaat betrachtete nämlich die Staatsangehörigen gleichsam als Untergebene und Eigenthum des Fürsten, der

allein den Staat repräsentire und ausfülle und den Bürgern geben könne, was er wolle. Die Reaction gegen diese Staatsform überhaupt war daher auch sofort gegen die Bezeichnung „Unterthan" gerichtet und in Frankreich wurde dieselbe mit ängstlicher Sorgfalt in die Bezeichnung Bürger umgewandelt; ja sogar als später unwillkührlich oder aus gewissen diplomatischen Gründen in öffentlichen Actenstücken das Wort Unterthan wieder gebraucht wurde, erhob sich dagegen der allgemeinste Unwillen, weil man wähnte, damit solle die alte Anschauung und das frühere Princip der Regierung wieder eingeführt werden. In Deutschland, wo die Fürsten patriarchalischer regierten und niemals ein so strenger Absolutismus Wurzel fassen konnte, blieb das Wort Unterthan länger in allgemeinem Gebrauche und wenn es auch in neuerer Zeit in Verfassungen und Staatsdocumenten seltener als die Bezeichnung Staatsbürger erscheint, so ist es denn doch immer noch viel üblich und kehrt namentlich in den Proclamationen der Fürsten häufig wieder, ohne daß man dieser Uebung jedoch eine so üble Deutung verleiht.

Nach richtigen Grundsätzen der neueren Zeit unterscheidet man im Staate dreierlei Personen als der Staatsgewalt unterworfen: erstens die eigentlichen Staatsbürger oder Bürger überhaupt, welche sich im Genusse aller Rechte und Verpflichtungen selbst befinden, oder ohne besondere Ausnahmsfälle sich darin befinden würden; zweitens die sogenannten Forensen, das heißt diejenigen Bürger anderer Staaten, welche im Lande Grundbesitz haben und dadurch an den auf dem Grundbesitze haftenden Rechten der wirklichen Landesbürger Antheil nehmen, und drittens die Fremden, welche sich blos vorübergehend und geduldet im Lande aufhalten und während ihres Aufenthalts den Schutz der Gesetze genießen, ohne jedoch auf die erwähnten Rechte und Verpflichtungen der eigentlichen Staatsbürger Anspruch machen zu können. Eine vierte Gattung besteht nur noch ausnahmsweise und ist eigentlich mit unseren staatsrechtlichen Verhältnissen nicht wohl vereinbar. Es kommt nämlich vor, daß Bürger anderer Staaten in einem Staate das sogenannte Indigenat erhalten, wodurch sie auch in diesem Staate das Gemeindebürgerrecht und Aufenthaltsrecht besitzen, ohne wirkliche Staatsangehörige zu sein. Allein dies widerspricht dem richtigen Begriffe des Staatsbürgerrechtes überhaupt, das mit dem Ortsbürgerrecht zusammenfallen muß, und dem anerkannten Grundsatze, daß Niemand zwei Herren zu gleicher Zeit dienen, d. h. Niemand zu

gleicher Zeit zweien Staatsgewalten verpflichtet und Unterthan sein kann. Wo diese Einrichtung daher noch besteht, ist sie eine veraltete, die mit den früheren Verhältnissen zusammenhing und nur gewisse Unzuträglichkeiten derselben ausgleichen sollte; die neuere Gesetzgebung muß darnach trachten, diese Ungehörigkeit abzuschaffen und das Verhältniß zwischen der Staatsgewalt und den Bürgern in einfachster Weise zu gestalten.

Wie schon erwähnt, kommt es nicht darauf an, daß die mit dem Staatsbürgerrechte verbundenen Rechte und Verpflichtungen unbedingt auch ausgeübt und erfüllt werden, denn sie können in Folge äußerer Umstände, wie z. B. Geisteskrankheit, Vermögensverfall oder Landesabwesenheit, zeitweise ruhen und es soll damit nur gesagt sein, daß den betreffenden Personen diese Rechte und Verpflichtungen zustehen, wenn sie nicht durch solche zufällige Verhältnisse daran verhindert werden. In dieser Lage waren ja auch in den meisten Staaten und sind es theilweise sogar noch die Israeliten, welche wegen ihrer Religion von einem Theile der staatsbürgerlichen Rechte grundsätzlich ausgeschlossen waren. In gleicher Weise ist es auch nicht nothwendig, daß alle Staatsbürger an gewissen politischen Rechten Antheil nehmen, indem diese noch von weiteren Bedingungen abhängig gemacht sind, wie z. B. ein gewisses Alter und die Entrichtung einer bestimmten Steuersumme.

Ein unbedingtes Recht auf die Gewährung des Staatsbürgerrechts in seinem vollen Umfange haben nur die Kinder der wirklichen Staatsbürger, welche gleichsam aus dem Volke und dem Boden des Landes entsprungen sind und das Gepräge desselben tragen; nicht aber kann es von Andern, mögen sie auch im Lande selbst geboren sein, als ein solches Recht beansprucht werden. Allerdings ist letzteres in einigen Staaten wie England und Frankreich der Fall, aber nur hinsichtlich des sogenannten Indigenats, indem diese Staaten mit Unrecht noch zwischen einer allgemeinen Landesangehörigkeit und einem wirklichen Staatsbürgerrechte unterscheiden und den Besitzern des Indigenats den Anspruch auf das volle Bürgerrecht nur dann gewähren, wenn sie gewisse weitere Vorbedingungen erfüllt haben. Bekanntlich kann aber selbst in England der König nur ein unvollkommenes Indigenat ertheilen und das vollständige Indigenat und Bürgerrecht ist noch von einem ausdrücklichen Parlamentsbeschlusse abhängig. Fassen wir die Ver-

hältnisse etwas näher auf, so ist der Grund dafür leicht zu erkennen; das z. B. in England geborene Kind kann nämlich durch das Bürgerrecht der Eltern das Bürgerrecht in einem andern Staate schon durch die Geburt erlangt haben und da mit dem Bürgerrechte nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen unzertrennlich verbunden sind, so könnten Collisionen zwischen den Verpflichtungen gegen das Geburts- und Heimathsland entstehen, wozu ein Anlaß nicht gegeben werden darf. Ohnehin ist das Bürgerrecht etwas so Wichtiges und mit dem Wohle eines Landes so eng Verknüpftes, daß man es in unserer so verkehrsreichen Zeit, wo Hunderttausende von Bürgern und Familien sich zufällig zeitweise in andern Ländern aufhalten, nicht vom Zufalle des Geburtsorts abhängig machen darf. Gerade auf diese Wichtigkeit weisen aber die englischen Gesetze und Gewohnheiten selbst hin, indem Engländer ihre auswärts geborenen Kinder mit ängstlicher Sorgfalt auf englischen Consulaten zur Taufe zu bringen suchen, damit für sie die Geburt auf englischem Boden wenigstens künstlich dargestellt und ersetzt werde. Die deutschen Staaten haben in der Regel gesetzlich festgestellt, daß auch im Auslande geborene Kinder ihrer Bürger das einheimische angeborene Bürgerrecht besitzen und dasselbe blos durch Auswanderung aufgeben können, so daß also auch hierdurch der erwähnte ausnahmsweise Grundsatz anderer Länder wieder hinfällig gemacht wird und somit etwa nur auf diejenigen fremden im Lande geborenen Kinder anwendbar erscheint, die solchen außereuropäischen Ländern angehören, wo überhaupt das Bürgerrecht in keiner solchen Weise geregelt ist. Fremde haben also in einem Staate nur das allgemeine Recht auf Duldung und Schutz, wenn ihnen nicht etwa durch besondere Verträge noch weitere Rechte zugestanden sind, und das Bürgerrecht kann durch die Thatsache des Aufenthalts nicht erworben, sondern höchstens mit einem solchen längeren Aufenthalte das Recht verknüpft werden, nach Auflösung des heimischen Bürgerrechts und unter Erfüllung gewisser Bedingungen das Bürgerrecht in diesem Staate verlangen zu dürfen.

Das Staatsbürgerrecht kann durch den Eintritt der oben erwähnten **Mängel** oder auch durch den sogenannten **bürgerlichen Tod** oder endlich durch **freiwillige Aufgabe und Auswanderung verloren werden**. In beiden ersteren Fällen ist aber mit Entschiedenheit festzuhalten, daß nur die active Ausübung des Bürgerrechts auf-

höre, nicht aber das Grundwesen des Staatsbürgerrechts selbst, denn dieses kann nie und nimmermehr einseitig entzogen werden, so wenig als der angeborene Zusammenhang des Bürgers mit dem Boden, Staate und Volke gewaltsam und einseitig durchschnitten werden kann und darf, und wo noch irgend thatsächlich derartige Bestimmungen zur Ausführung gelangen, stehen sie in schneidendem Widerspruche mit dem Wesen des Staats selbst, was auch sogar stillschweigend durch die Thatsache anerkannt wird, daß solche des Staatsbürgerrechts verlustig Erklärten bei ihrer Wiederkehr oder fortwährendem Verbleiben im Staate dennoch in derselben Weise wie zuvor Aufnahme erhalten und nur nicht die erwähnten Rechte ausüben dürfen. Daß die freiwillig verlangte Entlassung aus dem Staatsbürgerrechte als ein Grundrecht verlangt werden kann, ist schon einfach durch die öconomischen Verhältnisse bedingt, welche es möglich machen, daß die betreffende Person nur in einem anderen Lande den entsprechenden Boden ihrer Wirksamkeit und geistigen Entfaltung zu finden vermag, so daß also kein Staat dieser besondern Ausbildung der Individualität hemmend entgegentreten darf. Der Mensch ist so wenig an die Scholle seines Heimathsorts als an jene seines Staats gebunden, die ganze Welt ist dem Menschen zur Arena des Wirkens und der allgemeinen Concurrenz dargeboten und ihn hieran verhindern wollen hieße, ihn in ein Treibhaus pflanzen und hier verkümmern lassen. Wenn früher in vielen Staaten die Auswanderung gesetzlich verhindert oder erschwert war, so lag die Ursache davon in der Verkennung der wahren öconomischen Gesetze oder in der Furcht, die Bevölkerung möchte vor der schlechten und despotischen Regierung nach und nach ganz davon laufen, wozu denn auch in gar vielen Ländern berechtigte Ursachen genug vorhanden waren; allein man hat doch eingesehen, daß solche Bürger in derartigen Staaten, wenn sie es nicht durch die Auswanderung können, sich ihnen rasch genug durch Verkümmerung und den Tod entziehen, daß eine zunehmende Bevölkerung ohne Zunahme des Landeswohlstands kein Heil bringe und es am Ende auch politisch rathsamer sei, die mit den staatlichen Zuständen Unzufriedenen fortziehen zu lassen, als sie im Lande festzuhalten und dadurch die Unzufriedenheit noch zu steigern. Das Recht der freien Auswanderung ist daher seit unserem Jahrhunderte in allen europäischen Staaten gewährleistet und nur noch an einige nothwendige Vorbedingungen geknüpft, deren Berechtigung nicht

verkannt werden darf und die in der Erfüllung der eingegangenen und noch fortbestehenden Verbindlichkeiten gegen den Staat (z. B. Militärpflicht) und die Bürger (z. B. Schulden und dgl.) beruhen. Sogar noch ein anderer hemmender Umstand ist gefallen, indem nämlich früher der Staat das Recht beansprucht hatte, von dem auszuführenden Vermögen gewisse Procente für sich zurückzubehalten (sogenannte Nachsteuer oder Abzugssteuer). Hin und wieder ist übrigens noch ein anderer Vorbehalt nicht mit Unrecht gemacht worden. Es wird nämlich vielfach den mit ihren Eltern auswandernden unmündigen Kindern der Anspruch auf das Staatsbürgerrecht bis zu ihrer Volljährigkeit und Selbstbestimmung noch vorbehalten und vermöge des Oberaufsichtsrechts des Staats über Unmündige das denselben bereits zugefallene Vermögen entweder förmlich bis zu dieser Volljährigkeit zurückbehalten, oder doch vollgültige Sicherheit dafür verlangt. Die in ähnlicher Weise bestandene Abzugssteuer (droit d'aubaine) für Vermögenstheile, die an Ausländer fallen und daher ausgeführt werden, ist gleichfalls längst überall aufgehoben oder ihr Fortbestand nur an die Nichtgewährung der Gegenseitigkeit in anderen Staaten geknüpft. — Zur Vermeidung unnöthiger Collisionen und offenbarer Nachtheile ist in den meisten Staaten festgesetzt, daß die Auswanderungserlaubniß erst ertheilt wird, nachdem der Staat der Einwanderung die Zusicherung gegeben hat, daß er dem Betreffenden nach erfolgter Auswanderungserlaubniß das Staatsbürgerrecht ertheilen werde, so daß also auch nicht einmal auf vorübergehende Zeit eine Heimathlosigkeit eintritt.

So untrennbar das Staatsbürgerrecht vom Ortsbürgerrecht gedacht werden muß, indem nämlich keines ohne das andere bestehen kann, so erfolgt doch die Verleihung beider auf verschiedene Weise und zwar schon entsprechend dem Namen. Da das Staatsbürgerrecht die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf den Staat verleiht, so kann auch nur der Staat solches ertheilen und sind dafür besonders staatliche oder politische Rücksichten maßgebend, so daß er gegenüber den bisherigen Angehörigen anderer Staaten sich lediglich an Gründe der Politik oder vertragsgemäße Bestimmungen zu halten hat. Der Sache gemäß geht die Ertheilung des Staatsbürgerrechts von der höchsten Staatsgewalt aus und die dabei maßgebenden politischen Gründe sind am besten dadurch hervorgehoben, daß z. B. in England der König die vollständige Naturalisation oder die Verleihung des vollen Staatsbürger-

rechts nicht allein ertheilen kann, sondern dazu die Genehmigung des Parlaments erforderlich ist. In den meisten Staaten wird daher das Staatsbürgerrecht durch Beschluß der höchsten Staatsbehörde verliehen und es könnte eine Ausnahme davon nur etwa da statt finden, wo den Bürgern der Staaten einer Conföderation gegenseitig eine größere Erleichterung in dieser Hinsicht gewährt ist. Jedoch muß überall hierbei der Grundsatz festgehalten werden, daß die Naturalisation nicht als Gnadensache angesehen, sondern lediglich nach den Bestimmungen der Gesetze ertheilt werden darf. Wo die Bevölkerung noch wie eine zigeunerartig herumziehende Bande angesehen wird, wie sie in Frankreich hin und herwogt, und also kein geordnetes Orts- oder Gemeindebürgerrecht besteht, da ist mit der Naturalisation bereits alles Nöthige gegeben und hängt diese also auch nur von dem Willen der Regierung ab; in allen Staaten aber, die an dem politisch erziehenden Orts- und Gemeindebürgerrechte festhalten, steht es nicht im freien Willen der Regierung, solche Naturalisation beliebig zu ertheilen, wie dies auch schon aus andern Gründen nicht passend und selbst mit den Rechten der Volksrepräsentation nicht vereinbar ist. Durch die ertheilte Naturalisation verpflichtet nämlich die Regierung den Staat und die gesammte Bürgerschaft, den Naturalisirten mit dessen Familie nöthigenfalls zu unterstützen und zu erhalten, während er keine derartigen Verpflichtungen eingehen darf ohne die Genehmigung der Volksrepräsentation dazu nachgesucht zu haben, weil jede Belastung des Landes nur durch solche Genehmigung rechtswirksam wird. In Staaten, worin streng am Orts- und Gemeindebürgerrechte festgehalten wird, liegt diese Pflicht zur Unterstützung und Erhaltung der Angehörigen nicht dem gesammten Staate, sondern in erster Reihe nur diesen Gemeinden ob und kann daher keine Naturalisation vom Staate gewährt werden, bevor eine Gemeinde des Landes durch bestimmte Zusage ihres Bürgerrechts an einen Fremden die Verpflichtung für dessen eventuelle Unterstützung und Erhaltung übernommen hat, weßhalb denn auch allgemein eingeführt ist, daß die Ertheilung der Naturalisation erst nach Zusage solchen Gemeindebürgerrechts erfolgen dürfe.

Unter welchen Bedingungen eine Gemeinde ihr Bürgerrecht an einen Ausländer ertheilen will, darf zwar nicht von deren Willkühr abhängen, sondern muß an gewisse feststehende Bestimmungen gebunden sein, welche dem Maße desjenigen entsprechen, was die Gemeinde

dem neuen Bürger zu leisten vermag, und es können diese Bedingungen nach den einzelnen Gemeinden sehr verschieden sein, je nachdem Gemeindenutzungen, Fonds und andere Rechte dem Bürger daselbst geboten oder in Aussicht gestellt sind; aber es verlangt der ganze Zweck der Gemeinde, daß ihr wenigstens darüber ein unbedingtes Recht zustehe, ob sie das Bürgerrecht einem Ausländer überhaupt ertheilen wolle oder nicht, denn wie die Familie oder das Haus als eine feste Burg zu betrachten ist, in welche ein Fremder einzudringen durchaus kein Recht hat, so braucht auch die Gemeinde als eine politische Genossenschaft keinen Fremden zuzulassen, wenn sie es nicht ausdrücklich will. Dagegen ist allerdings ein Unterschied zu machen, wenn es sich um die Aufnahme eines wirklichen Staatsbürgers und Bürgers einer andern Ortsgemeinde handelt, denn diese sind bereits in die weitere politische Genossenschaft aufgenommen, Theilnehmer an den Freuden und Leiden des Staats, allen andern Gemeinden durch Stammesangehörigkeit, Charakter, Gewohnheiten und gleiche politische Ziele verwandt und die einzige Scheidewand, welche sie noch trennen kann, beruht in den bürgerlichen Rechten und Nutzungen, deren Mitgenuß blos durch ein genügendes Aequivalent erworben werden kann. Hierfür sind lediglich bestimmte Bedingungen festzusetzen und nach deren Erfüllung kann das Bürgerrecht nicht mehr versagt werden, weil der einzige Unterschied durch das gegebene Aequivalent aufgehoben wurde.

Die neueste Zeit, welche die Einführung der Freizügigkeit brachte, hat auch in dieser Hinsicht an diesem alten Bürgerrechte zu rütteln versucht, indem man behauptete, daß die Freizügigkeit auch das Recht mit sich bringe, wenigstens nach einigen Jahren der Niederlassung in einer Gemeinde die volle Theilnahme an dem dortigen Bürgerrechte verlangen zu dürfen. Allein es liegt hier wieder eine jener falschen Consequenzen vor, die man an die Freizügigkeit knüpft, und macht sich sogar eine große Schattenseite der Freizügigkeit selbst bemerkbar, welche Gemeinden, die bis jetzt wohlhabend waren, mit der Zeit selbst in Armuth stürzen kann. Die Gemeinde mit ihren Nutzungen, Rechten und Vorsorge für ihre Glieder hat bis daher dafür Sorge getragen, keine Andern bei sich aufzunehmen, die ihr voraussichtlich oder möglicherweise zur Last fallen konnten, und sie hat ihre Angehörigen selbst in jeder Weise so überwacht, unterstützt und gefördert, daß sie der Armuth so wenig als möglich verfielen und der Gemeinde nicht zur Last wurden.

Wenn dagegen Bürger anderer Gemeinden des Landes sich in der Gemeinde beliebig niederlassen und in die Gemeindegenossenschaft sich vollständig eindrängen können, ohne daß sich diese ihrer zu entwehren vermag, so schwebt die Gemeinde in fortwährender Gefahr, von einer Bevölkerung überfluthet zu werden, welche ihr nach wenigen Jahren immer mehr zur Last fällt, die für die bisherigen Bürger ausreichenden Mittel verschlingt und zu ihrer Unterstützung und Erhaltung zuletzt solche Opfer verlangt, daß die Gemeinde selbst dadurch in Armuth herabsinkt. Es kann deßhalb diese weitgehende Offenhaltung des Gemeindebürgerrechts für die Angehörigen aller andern Gemeinden des Landes nur verderblich sein und die schlimmeren Folgen der Freizügigkeit können nur dadurch vermindert werden, daß man jeder Gemeinde ihre bisherige Geschlossenheit und das Recht der Bürgerannahmegewährung beibehält und jede Gemeinde verpflichtet, für ihre auswärts ziehenden Angehörigen in einer gleichen Weise zu sorgen und sie zu überwachen, wie wenn sie zu Hause geblieben wären. Dadurch behält jede Gemeinde die ihr Angehörigen, wofür sie einmal ihre Verpflichtung übernommen hat, und wird sie genöthigt, wenn sie bezüglich derselben nicht größere Gefahren bestehen will, auch auswärts für sie zu sorgen. Wäre dies nicht der Fall, so könnte jede Gemeinde, die mit großen Opfern eine erhebliche Anzahl Armer zu erhalten hat, es machen wie in den letzten Jahrzehnten es in Süddeutschland mit der erzwungenen Auswanderung der Armen nach Nord-Amerika geschehen ist; sie dürfen nämlich ihre Armen nur mit einer mehrmonatlichen Unterstützung und dem gehörigen Reisegelde versehen einer andern vermögenderen Gemeinde des Landes auf den Hals schicken und wären dann ihrer Sorge auf einmal entledigt.

Man kann nun allerdings dagegen einwenden, daß bei solcher strengen Festhaltung des Gemeindebürgerrechts die von der Freizügigkeit Gebrauch machenden Bürger insofern in eine üble Lage kommen, als sie bei der Entfernung von ihrer Heimathgemeinde an deren politischem Leben keine Theilnahme nehmen können und ihnen dieselbe doch an ihrem auswärtigen Wohnorte versagt ist, der letztere von seinen Einwohnern beliebige Abgaben erheben kann, ohne daß diese niedergelassenen anderen Ortsbürger an der Umlage und Verwendung derselben irgend mitwirken dürfen und noch andere Unzuträglichkeiten ähnlicher Art daraus hervorgehen; allein derselben Besteuerung unterliegen auch

die Ausländer, es ist Niemand genöthigt, von der Freizügigkeit in eine andere Gemeinde Gebrauch zu machen und findet Jemand in der Niederlassung in einer andern Gemeinde seinen Vortheil, so muß er dabei auch zuvor in Abrechnung bringen, welchen Steuern und Nachtheilen er sich dafür zu unterwerfen hat. Es ist daher nicht einmal rathsam, zwischen einer eigentlichen Bürgergemeinde und einer Einwohnergemeinde zu unterscheiden und der letzteren etwa die Entscheidung über derartige Steuern und Abgaben und deren Verwendung zu übertragen; denn die Ortsbürger, welche beständig in ihrer Heimath wohnen, leiten bei solchen Entscheidungen gewiß ganz andere Rücksichten als die eingesessenen Fremden, welche sich nur vorübergehend daselbst aufhalten, die Abgaben nur während dieser Zeit zu entrichten haben und sich den Verpflichtungen und Lasten für etwaige Schulden und Anleihen der Einwohnergemeinde durch einfachen Wegzug wieder entledigen können, so daß letztere, die vielleicht hauptsächlich im Interesse der Fremden gemacht wurden, nach deren Wegzuge lediglich den Ortsbürgern zur Last bleiben, welche doch davon keinen Nutzen zogen und vielleicht sogar durch die Fremden noch in ihrer Erwerbsthätigkeit beeinträchtigt worden waren. Wir begegnen also auch hier wieder wichtigen Bedenken hinsichtlich der heutigen Ausdehnung der Freizügigkeit, welche zwar in öconomischer Hinsicht für die Betreffenden oft sehr nützlich sein kann, in politischer Hinsicht aber die größten Schattenseiten und Gefahren darbietet, die man mit den gewöhnlichen Freiheitsphrasen nicht hinwegdisputiren kann.

Aus den oben dargelegten Gründen erhellt schon, daß der Staat keine ihm Angehörigen besitzen kann, welche nicht an der staatlichen Gemeinschaft Antheil nehmen und daher mit einer mindesten Summe von Rechten und Pflichten ausgestattet sind, und es haben daher alle volljährigen männlichen Mitglieder Anspruch auf das Staatsbürgerrecht. Aus diesem Grunde ist daher der Bestand der Sclaverei nicht mehr möglich, wenn sie auch nicht mit den Geboten der Sittlichkeit, der Menschenwürde und den öconomischen Gesetzen im Widerspruch stände. Da aber auch die Griechen die Sclaverei nur dadurch rechtfertigten, daß die Sclaven Menschen der niedersten (afrikanischen) Race oder besiegte Feinde fremder Nationalitäten seien, so sind heute auch diese Gründe dadurch hinfällig geworden, daß man zu der Arbeit in Europa solche der höheren Intelligenz entbehrenden Neger nicht mehr verwenden

kann und daß andererseits auch keine solche Gefangenen mehr gemacht werden und man überall Arbeiter genug viel billiger haben kann, als solche beständig zu unterhaltenden Sclaven kosten würden. Die Sclaverei hat daher in Europa längst aufgehört und ist selbst durch Gesetze verboten, so daß wir ihrer hier nur insofern noch gedenken können, als etwa einzelne Sclaven außereuropäischer Länder nach Europa gebracht werden möchten, wo dann allerdings diese ihre Sclaverei keine Anerkennung mehr findet und auf Anrufen aufhören, resp. die Freilassung der Betreffenden erfolgen muß. Außerdem erscheint es als Pflicht der europäischen Regierungen auch außerhalb unseres Erdtheils auf Abschaffung der Sclaverei zu dringen.

Unter allen Grund- und Urrechten, welche stets allgemein und dringend gefordert werden, stehen Freiheit und Gleichheit immer voran und der Ruf darnach hat die große Masse stets leicht aufgeregt und in Begeisterung versetzt. Dennoch ist es ihr niemals zum klaren Bewußtsein gekommen, was eigentlich damit gemeint sei, und soviel es der Partheien im Volke gibt, so vielerlei verschiedene Ansichten sind darüber vorherrschend. Nachdem die Sclaverei und Leibeigenschaft gefallen ist, kann von einer Freiheit im Sinne dieser Worte, wohl kaum mehr die Rede sein, denn alle unsere Verfassungen unterwerfen die Bürger der obersten Staatsgewalt nicht mehr nach deren freiem Belieben, sondern nach klaren Bestimmungen des Gesetzes und von einem unfreien Zustande ist keine Rede mehr. Wir können das Wort Freiheit hier nur in dem einzigen Sinne auffassen, daß jeder Staatsbürger das Recht besitzt, sich innerhalb der Schranken und Bestimmungen des für Alle gleichmäßig gegebenen Gesetzes frei zu bewegen, und daß Niemand zu einer Handlung, Leistung u. dgl. gezwungen werden kann, wozu nicht auch die Andern gleichmäßig verbunden sind. Es ist die Freiheit der Bewegung und der Entfaltung der eigenen Individualität innerhalb der sittlichen Schranken und die Entfernung aller Hindernisse, welche bisher künstlich einzelnen der Staatsbürger diese Freiheit genommen haben. Namentlich gehört auch hierher die nothwendige Garantie, daß Niemanden durch die Staatsgewalt oder deren Diener in ungesetzlicher Weise Gewalt angethan werde, daß jeder unnöthige Zwang hinwegfalle und überhaupt jeder Zwang und jedes Opfer nur dann gefordert werden darf, wenn das Wohl des Ganzen und der Gesammtheit es verlangt und dies nicht erreicht werden kann,

ohne daß Einzelne mit gewissen Rechten zurückstehen. In anderer Weise ist die hier gemeinte staatsbürgerliche Freiheit nicht zu definiren und was darüber hinausgeht, beruht blos in der Unklarheit der Auffassung der verschiedenen Volksparteien und in den Sonderbestrebungen einzelner Interessen, denen es nicht um das Wohl des Ganzen, sondern nur um ihr eigenes besonderes Wohl zu thun ist. Kaum ist im Parteileben der letzten hundert Jahre eine größere Verschiedenheit hervorgetreten, als über das, was sie als Freiheit reclamiren. Die aufgeklärten und gemäßigt gesinnten Bürger haben die Freiheit gewöhnlich in dem von uns bezeichneten Sinne aufgefaßt und es schwebte ihnen dabei gewöhnlich die Befreiung von der bisherigen Willkürherrschaft und der büreaukratischen Bevormundung vor, welche allerdings im höchsten Maße übertrieben worden waren und daher eine solche Reaction dagegen hervorrufen mußten. Betrachtet man überhaupt die früheren Zustände unseres Staatslebens, wo so wenig durch eigentliche Gesetze geordnet war und diese selbst nur selten gehandhabt wurden, so ist es allerdings ein Hauptschritt zur Freiheit gewesen, als man diese Zustände zusammenbrach, dieser Willkürherrschaft ein Ziel setzte und das Staatsleben auf richtigen Rechtsgrundsätzen neu begründete. Allein das Regiment war früher so drückend und erbärmlich, daß es kein Wunder war, wenn einzelne Klassen, die am meisten darunter gelitten hatten, mit ihrem Rufe nach Freiheit noch viel Weiteres anstrebten, ihren vollen Haß auf jede Art der Regierung und Beamten überhaupt übertrugen und maßlose Forderungen stellten, mit welchen ein geordnetes Staatsleben überhaupt nicht bestehen konnte, und diese Forderungen wurden dann in der Regel von einem fanatischen Haufen bis zur gänzlichen Auflösung des Staates selbst gesteigert, indem dieser unter Freiheit nichts Weiteres mehr verstand, als die gänzliche Zügellosigkeit und die ungebundene Freiheit zu wollen und zu thun, was ihre Leidenschaft gerade verlangte. Es ist bekannt, daß die verschiedenen Bestrebungen nach Freiheit theils einander durchkreuzten, theils wieder mit einander Hand in Hand gingen, je nachdem der Moment es ihnen räthlich erscheinen ließ, ihre Macht zu vereinigen, um den Anhängern der alten Willkürherrschaft und der Bevorrechtung gemeinsam entgegenzutreten, und daß überhaupt daraus zahlreiche Kämpfe hervorgingen, welche große staatliche Erschütterungen mit sich brachten. Allein der Mißbrauch, der mit diesen

Forderungen gemacht wurde, und die Uebertriebenheit, die man in dieselben legte, waren wohl traurige Erscheinungen in der Geschichte und geben interessante Belege dafür, wie die Parteien sich ausbilden, in die Extreme verfallen und so die schönsten Reformbestrebungen zum Verderben mißbraucht werden können; aber deßhalb ist dennoch die Forderung der Freiheit, in dem von uns bezeichneten Sinne, eine unbedingt nothwendige und unbestreitbare und ist jede Staatsform und Verfassung eine höchst mangelhafte, zur Unzufriedenheit, Aufregung und selbst zu Erschütterungen führend, welche nicht dieser Forderung von vorn herein Genüge leistet und diese Freiheit vor allen Angriffen sicher stellt.

Das zweite Grundrecht, nämlich das der Gleichheit, hat nicht minder zu maßlosen Forderungen Veranlassung gegeben und kann auch nur in einer engen Beschränkung aufgefaßt werden. Die Forderung ist sehr alt und wenn die englischen Bauern schon vor Jahrhunderten frugen, als Adam grub und Eva spann, wo war da wohl der Edelmann? so war dieselbe damit schon ausgesprochen. Hauptsächlich trat sie aber hervor in der ersten französischen Revolution, nachdem gegenüber dem in ungeheueren Schätzen und mit erborgten Summen prunkenden Leben des Hofs und Adels und den zahlreichen Besitzern erkaufter Würden, Titel und Aemter das Volk tief verarmt war und unter Monopolen und Steuerdruck schwer gelitten hatte, und der tiefe Widerwillen der Nation wandte sich mit um so heftigerer Wuth gegen solche Bevorrechteten, als gerade das Beispiel des nordamerikanischen Aufstands zeigte, wie ein tüchtiges und blühendes Volk am Besten ohne solche Adeligen und Bevorrechteten bestehen konnte, und das Königthum mit seiner Adels- und Maitressenwirthschaft wohl alle schlimmen Seiten herauskehrte, aber keine einzige gute Seite mehr zeigte. Der Ruf nach Gleichheit ward sodann noch hervorgerufen durch die Schriften gewisser französischer Philosophen, welche in der Rückkehr zum Naturzustande das einzige Heil der Menschheit zu erblicken glaubten, durch ihre glühenden Schilderungen die große Masse begeisterten und zugleich auch dadurch dem Volk die lockende Aussicht eröffneten, durch die Gleichmacherei in den Besitz der großen Reichthümer der Vornehmen und Reichen zu treten und so ein sorgenloses Leben führen zu können. Nicht nur die große Masse, sondern auch Bessere und Edlere verstrickten sich so sehr in diese Ideen und Hoffnungen, daß ihnen gänzlich die

nackte Wahrheit verborgen blieb, daß alle verfügbaren Reichthümer der Erde, wenn sie unter Alle vertheilt würden, denselben nicht einmal ein sorgenloses Leben verschaffen könnten und daß das einzige Resultat davon sein müßte, daß alle Reichen und Wohlhabenden von der Erde verschwänden, die sichersten Erwerbsquellen für Millionen aufhörten und keine anderen mehr übrig blieben, als Arme und Unbemittelte, welchen aus allen diesen Reichthümern höchstens eine Zugabe für ein mehrtägiges besseres Verzehren übrig bliebe. Sie verkannten ferner die unumstößliche Wahrheit, daß eine solche Gleichheit nicht einmal hinsichtlich der physischen Anlagen vorhanden sei, daß es Kranke und Gesunde, Intelligente und Geistesarme, sowie blödsinnige Menschen gebe, daß der Erwachsene den Unmündigen und die Männer den Frauen nicht gleichstehen und daß die Ungleichheit der Menschen in tausendfältiger Weise stets sich wieder erhebe, wenn auch die Gleichmacherei sie wegzuläugnen suche. Ja man übersah darüber sogar, daß mit dieser Gleichmacherei nicht einmal die Existenz des Staates vereinbar wäre, weil darin immer über den Regierten die Regierenden stehen müssen. Der Begriff der Gleichheit, insofern sie als ein Grundrecht aufgestellt werden kann, ist in einer viel anderen und engeren Weise zu erfassen und soll nichts weiter besagen, als daß bezüglich der Urrechte kein Bürger vor dem Andern zurückstehen darf, daß das Gesetz und der Willen der Staatsgewalt ohne Ansehen der Person gelte und daß die freie Entfaltung der Individualität Jedem in ganz gleicher Weise gesichert und erhalten werden müsse. Alles, was man in dieser Hinsicht weiter verlangt, ist vom Uebel und sogar im eigentlichen Sinne des Worts eine Verletzung dieser Gleichheit, denn es wäre doch die schreiendste Ungleichheit und Ungerechtigkeit, wenn man blos dem wenig Begabten erlauben wollte, von seinen Gaben den ausreichendsten Gebrauch zu machen, und es zugleich dem reich Begabten versagte, mit derselben Kraft und Energie nach dem gleichen Ziele zu streben, wobei freilich der Letztere ungleich mehr erreichen müßte, als der Erstere. Auch gibt es eine Menge Verhältnisse, wo die Gleichheit niemals durchzuführen ist, denn der Besitzer eines größeren Vermögens kann unmöglich hinsichtlich der Leistungen für den Staat mit dem Armen gleichgestellt werden und kann man den Unfähigen nicht eine gleiche Theilnahme an den Staatsangelegenheiten zutheilen, wie den Männern von höherer politischer Begabung oder den Vertretern der wichtigeren

Staatsinteressen. Es ist die Gleichheit überhaupt nur in dem Sinne aufzufassen, daß ein Jeder mit demselben Gewichte gewogen und sein Werth und Einfluß darnach bemessen werde. Leider begegnet man noch heute dieser richtigen Auffassung nicht überall und haben namentlich die Lehren der Communisten und Socialisten tiefe Verwirrung und großes Unheil angerichtet, weil sie die Armen und Mittellosen mit glänzenden Luftschlössern bestachen und sich eine Welt ausmalten, die auf dieser Erde nicht zu gestalten ist, weil die dafür nöthige Vollkommenheit ewig unerreichbar bleibt. Die Folge dieser noch nicht vollendeten Klärung der Begriffe ist daher die verschiedene Auffassung, welche in unseren Reformbestrebungen und Verfassungen dem Begriffe der Gleichheit zu Theil wird, und auch in den vom Frankfurter Parlamente gemachten Vorschlägen noch hin und wieder anklingt.

Die Franzosen lieben es, zur Freiheit und Gleichheit noch eine dritte Forderung zu gesellen, nämlich die der Brüderlichkeit. Im rechten Sinne aufgefaßt würde sie die ächt christliche Bruderliebe bedeuten; aber diese besteht in einer Gesinnung und Gefühlsrichtung, die man weder als Recht aufstellen, noch in einem Gesetze befehlen kann, sondern die eben nur aus freiem Antriebe des Herzens hervorgehen muß. Es wäre daher nicht zu begreifen, wie diese Brüderlichkeit in die Trias der Urrechte gelangen konnte, wenn man nicht wüßte, daß damit etwas ganz anderes verstanden und beabsichtigt war, nämlich die Einführung des Communismus oder die Beraubung der Reichen: es könnte sich aber gewiß keine größere Ironie zeigen, als welche darin liegt, daß es eine Brüderlichkeit und christliche Bruderliebe sein soll, wenn man die Nebenmenschen um die Früchte ihres Fleißes bringt und ihnen ihr Vermögen stiehlt. Zu dieser Höhe konnten sich übrigens nur die Franzosen emporschwingen und es ist ein glückliches Zeichen für den noch erhaltenen inneren Kern der übrigen Völker, daß sich auch die fanatische Menge derselben noch nicht bis zu diesem Unsinne verstiegen hat.

Eine andere Reihe von Urrechten ließe sich eigentlich schon aus der richtig aufgefaßten Freiheit und Gleichheit entwickeln; sie sind aber für die praktische Politik so bedeutsam und wichtig, daß man ihrer wohl einzeln gedenken muß, zumal man bei jedem dieser Urrechte wieder das Wohlbegründete von den Auswüchsen unterscheiden muß.

An erster Stelle steht nicht mit Unrecht die Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche allerdings als eine Errungenschaft unseres Jahrhunderts gegen die frühere Zeit anerkannt werden muß und selbst heute noch nicht in allen europäischen Staaten durchgedrungen ist. Sie ist unstreitig ein Hauptresultat der Reformation, sichert jedem Bürger des Staats das Recht jede religiöse Ansicht zu theilen und öffentlich zu bekennen, die in ihren moralischen Grundlagen und Zwecken nicht mit dem Ziele des Staats in offenbarem Widerspruche steht, und ist in ihrer allgemeineren Anerkennung namentlich auch durch die mächtigere Entfaltung des Verkehrs und die öconomischen Gesetze und Verhältnisse gefördert worden, denn gerade das Verkehrsleben und das Aufblühen der wichtigsten Landesinteressen verlangten die Zulassung aller Fremden sowie fremden Capitals, und da dieser die Intoleranz entschieden entgegenstand, so waren die Staaten gezwungen, selbst entgegen dem Eigensinne der Geistlichkeit von veralteten Grundsätzen abzulassen, welche jedes Land isolirt und zum Siechthume verurtheilt hätten. Der erste Schritt geschah dadurch, daß man den Aufenthalt fremder Religionsbekenner im Lande erlaubte und ihnen ihre Religionsübung im Schoße der Familie gestattete, worüber hinaus man in Spanien auch heute noch nicht gelangt ist. Die stärkere Ansammlung anderer Religionsbekenner bedingte später sogar weitere Duldung des gemeinsamen Religionscultus und selbst ihrer Geistlichen und Kirchen, bis denn in unserer Zeit theils aus eigenem Staatsantriebe, theils in Folge von Staatsverträgen die Religions- und Gewissensfreiheit einen weiteren Umfang erlangt hat. In Deutschland beschränkte sie sich jedoch lange nur auf die drei christlichen Confessionen und unterlagen lange Zeit hindurch die Abarten derselben vielfachem polizeilichem Drucke und selbst Verboten, wie z. B. der Deutschkatholicismus. In den letzten Jahren sind aber auch diese Beschränkungen gefallen, ist der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr an die Religion gebunden und sind dieselben selbst den Juden zu Theil geworden, obschon eigentlich der Grund zu deren Nichtzulassung nicht in der Religion, sondern in ihrer mit dem Germanenthume im Widerspruch stehenden orientalischen Abstammung hätte gesucht werden sollen. Als bemerkenswerth heben wir bei dieser Gelegenheit noch hervor, daß zwar einige Staaten, wie z. B. die Schweiz, ihre politischen Rechte noch mit großer Zähigkeit nur den christlichen Gemeinden vorbehalten

haben, aber auch dieses zähe Festhalten, womit sogar die Volksstimmung in Einklang stand, vor den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr Stand halten konnte und diesen weichen mußte.

Das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort und Schrift war in der früheren Zeit nicht wohl beschränkter, weil beide sich nicht über gewisse Kreise hinaus bewegten; aber nach Erfindung der Buchdruckerkunst boten Geistlichkeit und Regierung alles auf, um keine Meinungen und Urtheile zur Verbreitung gelangen zu lassen, die ihnen entgegen waren. Dies konnte jedoch niemals mit voller Strenge durchgeführt werden, weil die Buchdruckerkunst sich mit reißender Schnelligkeit über ganz Europa verbreitete und das, was in dem einen Staate keine Druckerlaubniß erhielt, eben in einem andern Staate gedruckt und von da aus verbreitet wurde. Kirche und Regierungen lagen daher seit den letzten Jahrhunderten mit der Buchdruckerpresse in beständigem Kampfe und suchten mit Argusaugen ihre Länder vor Einschmuggelung mißliebiger Schriften zu bewahren, ja es wurden manchmal sogar drakonische Gesetze gegeben und noch im vorigen Jahrhunderte in Zürich ein Correspondent eines Göttinger Blattes selbst mit dem Tode bestraft; aber im Ganzen genommen konnte nichts dauernd helfen und die Gewalt der Presse wurde immer stärker und verbreiteter. In Deutschland hatte dann die Bundesverfassung eine Allianz der Regierungen gegen die freie Presse zu Stande gebracht und es fehlte nicht an langjährigen Untersuchungen und Verfolgungen, Verboten von Schriften und selbst an Unterdrückung von Zeitungen und Verlagsgeschäften; aber die Presse ließ sich nicht todt machen und das Jahr 1848 brachte die Regierungen zu dem Geständnisse, daß sie auf dem bisherigen Wege nichts vermöchten und blos eine gesetzliche Regelung der Preßverhältnisse die Ausartungen und Auswüchse vermindern und abschneiden könne.

Die meisten Staaten haben nun bessere Preßgesetze und dadurch wenigstens eine freimüthige Besprechung und Beurtheilung auch der Regierungshandlungen ermöglicht, wenn gleich manche Preßgesetze noch sehr mangelhaft sind und Bestimmungen enthalten, die durch weniger rücksichtsvolle Regierungen als ein schneidendes Schwert gegen die Presse selbst gebraucht werden können. Was man als Recht der freien Meinungsäußerung verlangen darf und muß, besteht darin, daß Niemandem verwehrt wird, seine Ansicht auszusprechen und selbst die

Regierungsmaßregeln freimüthig zu tadeln, insofern nicht damit eine Beleidigung oder Verletzung verbunden und überhaupt nichts verlangt wird, was gegen die Staatsgesetze verstößt. Es ist jedoch diese Frage mit so unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden, daß ihre Lösung fast in jedem Lande anders gestaltet wird, je nachdem nämlich die Regierung einen engherzigeren oder höheren politischen Standpunkt einnimmt und die Mitglieder der Staatsbehörden es verstehen, ihre Personen von ihrem Amte gehörig zu trennen, damit sie nicht etwas, was in rein objectiver Hinsicht in Bezug auf Staatsverhältnisse gesagt ist, als Angriffe auf ihre Person betrachten und daher in kleinlichem Sinne verfolgen. Vielfach überschätzt man die Wirksamkeit der Presse selbst und legt Behauptungen und Artikeln einen Werth und Folgen bei, die sie durchaus nicht haben, da das heute erscheinende Blatt gewöhnlich vom Winde der nächsten Tage wieder verweht ist und andere Ansichten an seine Stelle treten. Indem man die schlechte Presse kleinlich verfolgt, anstatt ihr durch die gute Presse überzeugend entgegenzutreten, wird der ersteren eine Wichtigkeit beigelegt, die sie durchaus nicht gehabt hätte, und die schlimmen Wirkungen derselben nur künstlich hervorgerufen. Auch fehlt es noch in sehr vielen Staaten bei allen denen, welche ein öffentliches Amt bekleiden oder sonst durch ihre Thätigkeit als Schriftsteller, Redner, Volks- und Gemeindevertreter u. dgl. wirken, an der richtigen Einsicht, daß derjenige, welcher vor die Oeffentlichkeit tritt und dieselbe gleichsam herausfordert, auch das Urtheil der Oeffentlichkeit muß ertragen können und darin nicht gleich auf die Person selbst einen Angriff suchen darf. Ja so verdammenswerth es ist, wenn die Presse sich in Privatverhältnisse einmengt und Familienverhältnisse u. dgl. zu öffentlichem Klatsch verwendet und dadurch den Privaten große Nachtheile und Schaden bringt, so kann doch ein öffentlicher Charakter auch nicht einmal etwas dagegen haben, wenn die Presse zur Würdigung seiner Motive und Handlungen selbst in sein Privatleben hinabsteigt und darin die psychologischen oder anderen Gründe für seine Handlungsweise aufsucht.

So wichtig das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung durch Wort und Schrift ist, so darf man jedoch nicht mit den maßlosen Forderungen derjenigen übereinstimmen, welche da glauben, es dürfe der Presse Alles und Jedes erlaubt sein, wenn nur dem Angegriffenen das Recht der Entgegnung vorbehalten bleibe, und sich auf das Beispiel

Englands beziehen, wo allerdings durch hundertjährige Gewöhnung und einen andern Charakter der Presse und des Volks Angriffen in anderer Weise selten begegnet wird. Die dort vorhandene Gesinnung des Volks und derselbe Takt fehlt nämlich sonst fast überall und in Deutschland wenigstens ist mit diesem Verfahren kaum etwas zu erzielen, denn der Angriff und die Verdächtigung wird vom Winde der Meinung rasch dahin und dorthin getragen und wirkt wie aller Scandal zündend und aufregend, während die nachhinkende Vertheidigung entweder gar nicht gelesen wird oder nur eine geringe Wirkung hervorbringen kann, weil es leichter ist anzugreifen als sich gegen Angriffe zu vertheidigen und die Zeitungspresse überhaupt keine so große Verbreitung hat. Auch wird gewöhnlich übersehen, daß die Mittheilung mancher Nachricht über Familien- und Vermögensverhältnisse u. dgl. ungeheueren Schaden anrichten kann, der durchaus nicht mehr zu ersetzen ist und nicht einmal durch die nachfolgende Bestrafung gesühnt werden kann. Es soll damit allerdings nicht der Censur das Wort geredet werden, weil auch bei der vollkommensten Gesetzgebung Mißbräuche nicht vermeidbar sind und diese das Gute der Gesetzgebung durchaus nicht aufheben können. Aber es soll damit gesagt sein, daß auch für den Staat Momente eintreten können, z. B. bei Kriegen, wichtigen Verhandlungen u. dgl., wo er zur Verhütung solcher schädlichen Mittheilungen und Besprechungen selbst Ausnahmen von dem Preßgesetze machen muß und zeitweise Verbote gewisser Mittheilungen und Besprechungen eintreten lassen darf. Im Uebrigen ist aber daran festzuhalten, daß ebensowohl im Interesse der Angegriffenen, wie der Presse selbst eine Aburtheilung der Preßvergehen lediglich durch Schwurgerichte stattzufinden habe, weil die anderen Gerichte sich nur an den Buchstaben des Gesetzes und den Wortlaut der Preßerzeugnisse halten dürfen und die Jury allein es vermag, aus Sinn und Tragweite auch auf die geheimen und versteckten Absichten zu schließen und so dem Vergehen besser beizukommen. Endlich versteht es sich von selbst, daß die große Tragweite, welche die Mittheilungen der Presse, namentlich der periodischen haben können, die Regierungen vermögen muß, schon bezüglich der Herausgabe solcher Zeitschriften feste und sichere Garantien dafür zu verlangen, daß derartige Mißbräuche der Presse nicht in leichtsinniger Weise stattfinden und immer ein Object vorhanden ist, an das man sich bei Verfolgung der Preßvergehen halten kann. Diese

Garantien bestehen aber vorzugsweise darin, daß Cautionen und Hinterlegung der Exemplare vor deren Veröffentlichung vorgeschrieben werden, damit das beabsichtigte Preßvergehen, wenn daraus ein offener Schaden für den Staat zu befürchten ist, nicht zur thatsächlichen Vollendung gelange.

Ein anderer Punkt bezüglich der Preßvergehen erfordert endlich noch eine ernste Erwägung und hat namentlich in den letzten Jahren verschiedene Ansichten darüber hervorgerufen. Es kann nämlich in einer Zeitung oder in einer anderen Schrift ein Preßvergehen enthalten sein, das an dem Orte des Erscheinens ohne alles Interesse ist oder gar nicht einmal erkannt werden kann und das doch in einem andern Orte oder Lande, wofür die Mittheilung bestimmt ist und wofür sie verbreitet wird, sofort als erhebliches Vergehen erkannt werden muß. Hier ist nun die Frage, ob das Preßvergehen an dem Orte des Erscheinens verfolgt werden muß oder ob dies da geschehen darf, wo es zur Wirkung gelangt. Man hat das letztere mehrfach behauptet, indem man darauf hinwies, daß jedes Vergehen da strafbar sei, wo es vollendet werde, daß sonst ausländische Blätter sich alle möglichen Preßvergehen zu Schulden kommen lassen könnten, ohne daß man sie zur Strafe zu ziehen vermag, indem ein etwa erfolgendes Verbot der Wirkung solcher Strafe nicht wohl gleichkomme, und daß endlich die wahren Urheber des Vergehens, nämlich die Correspondenten oder Mitarbeiter, nicht am Sitze der Veröffentlichung, sondern an dem der Vergehensvollendung zu finden seien. In ähnlicher Weise wurde die Frage auch bezüglich der Gerichte desselben Landes erörtert und sind sogar Entscheidungen dahin erfolgt, daß die Vergehensverfolgung überall stattfinden dürfe. Allein jede andere Verfolgung als am Sitze der Publication ist ungerecht und oft sogar unmöglich. Da Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf, so ist der Ort des Erscheinens auch das Forum der Klageerhebung und nur dann kann letztere an dem Orte stattfinden, wo das Vergehen vollendet wurde, wenn nämlich die wahren Urheber oder die Correspondenten daselbst zur genügenden Anzeige gelangt sind. Jede andere Einrichtung wäre auch zu unpraktisch und voll Chicanen, denn es würde dadurch der Herausgeber genöthigt werden auch in weiter Ferne vor Gericht zu erscheinen, und würde z. B. die Kölner Zeitung nach Königsberg, München und Darmstadt vorgeladen, wofür einige andere Beispiele vorliegen, so

wüßte gewiß auch der geschickteste Taschenspieler nicht, wie er die Sache zur Ausführung bringen könnte, da der Herausgeber sich nicht vervielfältigen kann. Macht man auf der andern Seite dagegen den Grund geltend, daß z. B. die Richter in Köln ein von dieser Zeitung in Bezug auf München begangenes Preßvergehen nicht beurtheilen, sondern leicht ungestraft lassen könnten, so ist doch wieder darauf zu erwiedern, daß dann nicht das Gericht in Köln, sondern der Ankläger selbst Ursache ist, weil er die Anklage nicht gehörig begründet hat. In der Regel gehen solche Anklagen gegen ein Blatt vor einem auswärtigen Gerichte nur von wenig lobenswerthen Regierungen aus, welche überzeugt sind, mit ihrer unbegründeten Klage am Erscheinungsorte durchzufallen, bei der besondern Processirung in ihrem Lande aber voraussetzen, daß der Angeklagte nicht erscheint und dann die Contumacialaburtheilung einen prächtigen Grund abgibt, das Blatt verbieten zu können, ohne gerade reaktionärer Grundsätze angeschuldet zu werden.

Eine große Schattenseite der meisten Preßgesetze bilden die Zeitungsverbote und Concessionsentziehungen, weil sie schuldige und unschuldige Theile in gleicher Weise bestrafen und letztere sogar in das Eigenthumsrecht eingreifen. Die stärkste Verurtheilung mag gewissen Preßdelikten zu Theil werden, aber förmliche Verbote sind Tendenzverbote und diese sind überall verwerflich, abgesehen davon, daß sie auch von einer großen Schwäche der Regierungen zeugen. Es ist nachgerade auch für ein größeres Blatt eine vollständige Unmöglichkeit, die Tragweite und die Richtigkeit aller ihm zugehenden Mittheilungen vom Redactionssitze aus ermessen zu können, und kaum kann sich ein solches Blatt öfteren Anklagen und Verurtheilungen entziehen, die es dann fortwährend mit der Concessionsentziehung bedrohen. Wir bemerken übrigens ausdrücklich, daß es gewöhnlich kleine und schwache Regierungen sind, welche zu diesen Mitteln greifen, um sich eine unliebsame Kritik vom Halse zu schaffen, und daß derartige Uebungen solcher Regierungen eine Mahnung sein sollten, sie nicht länger bestehen zu lassen, sondern zu mediatisiren, denn ein Staat, der sich bloß durch solche Mittel erhalten kann, verdient keine Selbstständigkeit mehr zu besitzen. Endlich mag erwähnt werden, daß ein größeres Maß der Preßfreiheit ganz besonders den Monarchien eigen sein sollte, weil dadurch der Gang der Verwaltung allein eifriger überwacht wird, während in einer constitutionellen Monarchie die Volksvertretung diese

Controlle übernimmt. In einer Republik kommen in dieser Richtung verschiedenartige Uebungen vor; jedoch pflegt gern die eine Partei die andere zu terroristren und daher auch mit der Presse darnach umzugehen. Am schlimmsten pflegt es mit der Presse in solchen Staaten bestellt zu sein, wo die Regierung von der absoluten Monarchie zu der constitutionellen übergehen mußte, aber die Durchführung der letzteren nicht gern und vollständig gewähren will und daher jede Mahnung daran abzuschneiden sucht. Die neueste Zeit hat dafür die schlagendsten Beispiele gegeben. Uebrigens hängt das Verhalten gegenüber der Presse auch vom Charakter des Volks ab, denn allerdings besitzen die Franzosen nicht den Takt der Briten und artet die Presse bei Ersteren leicht aus.

Als ein anderes Grundrecht wird die Lehr- und Lernfreiheit und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung aufgestellt. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung fällt eigentlich mit der Meinungsfreiheit zusammen, da sie das Aussprechen und die Mittheilungen der gefundenen wissenschaftlichen Resultate umfaßt und überhaupt an keine Fortbildung der Wissenschaft und Weiterentwickelung der Menscheit gedacht werden kann, wenn diese Freiheit nicht gewahrt ist. Ob diese neuen Resultate mit den bisherigen Ansichten und Lehrsätzen des Staats und der Kirche übereinstimmen, thut nichts zur Sache und selbst wenn sie auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen und daher wieder als hinfällig erscheinen, so kann nichts dagegen gesagt werden, wenn sie nur in ruhiger Objectivität dargelegt sind und vom redlichen Streben zeugen, der Wahrheit und Wissenschaft zu dienen. Denn selbst im Falle der Unrichtigkeit tragen sie dazu bei, die wirkliche Wahrheit um so mehr zu begründen und in ein helleres Licht zu stellen. Es muß überhaupt ein solches Vertrauen in die Wahrheit der Lehre gesetzt werden, daß man nicht von jedem Angriff eine Erschütterung derselben befürchten darf. Jedoch findet allerdings ein Unterschied in sofern statt, ob diese Darlegung einzig und allein zur Erforschung der Wahrheit geschehe oder ob sie den offenbaren Zweck einer politischen oder religiösen Agitation habe, in welch' letzterer Hinsicht allerdings manchmal Bedenken vorwalten können. Man hat in Bezug auf solche Darstellungen auch schon vor Einführung der Preßfreiheit die Bestimmung getroffen gehabt, daß Schriften von mehr als 20 Bogen der Censur nicht unterliegen, und ging man dabei von

der ganz richtigen Voraussetzung aus, daß Bücher von diesem Umfange von der großen, unverständigen Menge nicht gelesen werden und also auch zu Befürchtungen weniger Veranlassung geben. Am meisten bedenklich war man bezüglich der Schriften über die Religion, welche mit den herkömmlichen und autorisirten Ansichten nicht übereinstimmten, und selbst heute noch herrscht hier vielfach eine zu große Aengstlichkeit vor, weil man die Religion vom Staate nicht scharf genug trennt und großes Unheil vom Abgehen von den gewohnten Lehrsätzen befürchtet.

Etwas anderes ist es mit der Lehr- und Lernfreiheit. Es versteht sich von selbst, daß man Niemandem verbieten kann, was, wie und wo er lernen will, und daß es dem Staate einerseits darum zu thun sein muß, daß recht viel gelernt werde, und daß er andererseits kein Interesse daran hat, auf welche Weise die nöthigen Kenntnisse erworben wurden. Allein es kann dem Staate durchaus das Recht nicht bestritten werden, Denjenigen, welche sich seinem Beamtendienste widmen wollen, vorzuschreiben, wo und in welcher Weise sie die nöthige Vorbereitung dafür empfangen, denn er hat für den Beamtendienst nicht nur eine gewisse Summe, sondern auch eine bestimmte Art des Wissens zu verlangen und da die Examina niemals nach allen Seiten hin alle Kenntnisse des Betreffenden erforschen können, so liegt allerdings für den Staat eine gewisse Garantie darin, wenn die Candidaten ihre Studien in der bestimmt vorgeschriebenen Weise gemacht haben. Nur soll hierbei nicht mit zu großer Aengstlichkeit verfahren werden und diese Vorschriften nicht weiter gehen, als unbedingt nöthig oder rathsam ist. In ähnlicher Weise ist der Staat auch berechtigt von den von ihm angestellten Lehrern zu verlangen, daß sie in der vorgeschriebenen Weise lehren und keine anderen Lehrsätze zu Grund legen, als welche der Staat verlangt. Es geht dies übrigens schon aus dem Vertragsverhältnisse hervor, welches zwischen dem Staat und seinen Lehrern stattfindet, und kann ihm nicht verübelt werden, wenn er beim Abweichen und Verlassen seiner Vorschriften das Vertragsverhältniß als gebrochen ansieht und die betreffenden Lehrer entfernt. Diese Beschränkung kann allerdings nur in wenigen Zweigen vorkommen und in allen übrigen Theilen des Lehrfachs kann der Staat nichts weiter verlangen, als daß nach dem Standpunkte der Wissenschaft gelehrt werde. Das Lehren auf privatem Wege ist dagegen frei und kein Grund einzusehen, darin eine Beschränkung eintreten zu lassen, außer wenn etwa die vorgetragenen Lehren

den Gesetzen des Staates entgegen wären und somit als strafbar erschienen, was jedoch nur in höchst seltenem Falle vorkommen dürfte, da sich der Privatunterricht schwerlich mit Theologie oder anderen ähnlichen Zweigen beschäftigen dürfte, welche so verfänglicher Art sind.

Wichtiger ist das Vereinsrecht, namentlich in neuerer Zeit geworden. Es besteht in dem Rechte, Vereine zu bestimmten Zwecken zu bilden, in solchen zusammenzutreten und gemeinsame Bestrebungen zu verfolgen, und somit hat dies Recht einen sehr weiten Umfang, von den rein politischen Vereinen bis zu den Vereinen zur Verfolgung mercantiler, industrieller und geselliger Zwecke. Gewiß kann in Bezug auf letztere ein Zweifel nirgends obwalten und sind dieselben in unserer Zeit um so nothwendiger, als eine Menge höchst wichtiger Zwecke gar nicht mehr von Einzelnen erreicht werden kann, sondern dazu eine Zusammenfassung der verschiedenartigsten Kräfte nothwendig ist, wie denn auch die größten Wunder unserer Industrie ohne solche Associationen nicht möglich gewesen wären. Allein etwas anderes ist es mit politischen Vereinen, welche die Erzielung politischer oder staatlicher Zwecke im Auge haben. Es kann auch hier mancherlei wohlthätige Wirkung erzielt werden, allein immerhin haben diese Vereine sehr bedenkliche Seiten, welche die Staaten zu größerer Vorsicht mahnen müssen. Solche Vereine zielen nämlich gern dahin ab, neben der Staatsgewalt noch einen anderen leitenden und wirkenden Einfluß im Staate herzustellen, welcher möglicherweise den Zielen der Staatsgewalt entgegenwirkt, und je weiter solche Vereine sich ausdehnen, eine desto größere Concurrenz wird der Staatsgewalt gemacht. Jede Regierung muß daher wenigstens das Recht besitzen, solche Vereine gehörig controlliren zu können, damit sie nicht Zwecke verfolgen, welche dem staatlichen Wirken entgegengesetzt sind, dasselbe lähmen und so den Staat selbst schwächen oder sogar in Gefahr bringen; denn wenn auch ein einzelner Verein vielleicht keine so ausgedehnte Wirksamkeit zu erringen vermag, so ist dies doch einem über das ganze Land ausgebreiteten Netze derselben um so leichter möglich. Die Regierungen haben daher zu verlangen, daß ohne ihr Wissen kein solcher Verein bestehe, daß ihr die Statuten und Mitgliederverzeichnisse mitgetheilt werden und sie sich fortwährend von dem Wirken der Vereine unterrichten können. Ganz besonders ist es aber nothwendig, daß keine geheimen Vereine existiren, denn schon der Umstand des Geheimhaltens ist verdächtig und

läßt auf Zwecke schließen, welche als nicht erlaubt erscheinen. In ähnlicher Weise lassen sich dieselben Grundsätze auch auf Volksversammlungen anwenden, welche noch dazu Einrichtungen sind, von denen ein erheblicher Nutzen gar nicht erwartet werden kann. Sollen sie blos stattfinden, um das Volk über politische Dinge und Lagen zu belehren, so kann dies auch in anderer Weise genügend geschehen; sollen sie aber dazu dienen, eine Agitation hervorzurufen, so ist klar, daß eine beliebig zusammengeströmte Menge, die blos in einseitiger Weise von Parteirednern haranguirt wird, die Freiheit des Urtheils und die Fähigkeit, das Richtige herauszuerkennen, durchaus nicht besitzt und daß es daher in keiner Weise nützen kann, solche werthlose Aussprüche zu veranlassen. Volksversammlungen sind daher gänzlich unnütz und dienten nur besonderen Agitationen, um das Volk aufzuhetzen und Parteizwecke zu fördern. Wenn wir daher auch nicht sagen wollen, daß sie ganz zu unterbleiben haben, so muß der Regierung doch das Recht zustehen, sie zu controlliren, aufzulösen oder zu verbieten.

Die Forderung dieses Associationsrechts ist regelmäßig nur in solchen Zeiten hervorgetreten, wo man nachdrückliche Agitationen gegen das System der Regierung hervorrufen wollte und mit den Aussprüchen der Volksversammlungen und Vereine einen Druck auf die Regierung auszuüben suchte; in Zeiten der politischen Ruhe werden gewiß selten solche Versammlungen stattfinden oder sich nur wenige Personen dabei einfinden und ist dies wohl auch der schlagendste Beweis dafür, wie wenig nothwendig und wünschenswerth sie überhaupt sind. In Monarchien werden derartige Vereine und Versammlungen schwerlich geduldet und sie sind auch gar nicht mit ihnen vereinbar, weil neben der einheitlichen Staatsgewalt ein anderer Wille nicht gedacht werden kann und es dem Princip der Monarchie gänzlich widerspräche; allein noch weniger sind solche Vereine und Versammlungen in constitutionellen Monarchien und Demokratien nothwendig oder zulässig, denn hier sind bereits die gesetzlichen Organe gegeben, durch welche das Volk die Regierung controllirt und auf sie einwirken kann, und es wäre sogar eine Verdächtigung, wenn neben diesen gesetzlichen Organen noch außerdem außergewöhnliche und zufällige als nothwendig oder räthlich erscheinen sollten. Außerdem bietet ja auch die Presse die ausreichendsten Mittel zur Besprechung und Agitation dar und können ihre Darlegungen viel

ruhiger und besonnener gewürdigt werden, als es in Volksversammlungen und Vereinen bezüglich politischer Fragen der Fall ist.

Im Sinne dieser Bedenken ist in neuester Zeit in den meisten Staaten die Gesetzgebung über das Vereinsrecht gestaltet und außer den nöthigen Vorbehalten hinsichtlich der Controlle ist überall sowohl die Bildung geheimer Vereine, als auch die Verbindung untereinander und mit jenen anderer Länder verboten, ohne daß die Volksinteressen dadurch irgend welchen Schaden erlitten hätten.

Endlich wird die gesetzliche Sicherheit der Freiheit der Person unter die Urrechte in jedem unserer Staaten zu rechnen sein und zeichnet sich überhaupt unsere Zeit vorzugsweise durch diese Sicherheit vor den vergangenen Jahrhunderten aus, wo die Willkürherrschaft es mit dieser Freiheit nicht sonderlich genau nahm und die schreiendsten Gewaltthaten verübte. Man braucht dabei nicht gerade die französischen lettres de cachet vor Augen zu haben, denn in Deutschland verstanden es die Fürsten nicht minder gut und selbst in England führten solche Gewaltthaten zur Einführung der Habeascorpusakte. Man könnte nun allerdings sagen, solche Dinge könnten in unseren Tagen nicht mehr vorkommen; allein die trotz der neueren strengeren Gesetzgebung hin und wieder auftauchenden Beispiele zeigen zur Genüge, daß diese Sicherheit genauer und strenger Garantien bedarf und die Willkür und Nachlässigkeit eben Fehler sind, in welche Beamte nur zu gerne verfallen. Diese Sicherheit besteht in der Garantie, daß Niemand verhaftet und der Freiheit beraubt werden kann, außer in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen, unter den vorgeschriebenen Formen und nur so lange, als es die öffentliche Sicherheit gebietet. Es ist daher in der neueren Gesetzgebung überall vorgeschrieben, daß Niemand verhaftet werden darf, außer auf Grund eines richterlichen Befehls oder bei Ertappung auf frischer That oder endlich wo Gefahr auf dem Verzuge steht, und es ist weiter bestimmt, daß nach 24 Stunden dem Verhafteten der Grund der Verhaftung mitgetheilt und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung und Ergreifung der nöthigen Rechtsmittel gewährt werde. An und für sich ist diesen Vorschriften gewiß leicht nachzukommen und daher eine ungerechtfertigte Verhaftung wohl zu vermeiden; allein es ist dennoch eine Unterscheidung zu machen und wird die Staatsbehörde es weniger ängstlich bei Dieben, Bettlern und anderem Gesindel zu nehmen haben, als bei solchen, die eine gewisse höhere ge-

sellschaftliche Stellung einnehmen. Wir dürfen ferner uns auch nicht verleugnen, daß selbst diese Vorschriften eine Garantie nur für den ersten Augenblick der Verhaftung geben, daß sie aber eine Verschleppung der Freiheitsberaubung und eine Menge weiterer Ungerechtigkeiten und Unzuträglichkeiten während der Untersuchung bis zur Aburtheilung durchaus nicht verhindern. Eine größere Sicherheit als diese Habeascorpusakte bietet daher ein gutes Gesetz über das Untersuchungsverfahren und die dafür stattfindende Controlle und möchte in dieser Hinsicht noch eine weitere Verbesserung dadurch angestrebt werden, wenn bestimmt würde, daß bei dem Beginne jeder Quartalsitzung der Schwur- und Bezirksgerichte ein genaues Verzeichniß der in dem Bezirke Detinirten mit einer kurzen Darlegung des Gangs und Standes der Untersuchung vorgelegt würde, damit das Gericht sofort Abhülfe verschafft, wenn ihm in diesem oder jenem Falle eine unnöthige Verschleppung oder Hinausziehung vorzuliegen scheint; denn es ist schon vielfach vorgekommen, daß die Vorschriften über die Verhaftung und erste Vernehmung eines Angeklagten ganz genau eingehalten wurden, daß man aber dann die Sache liegen und in unverantwortlicher Weise eine lange Zeit darüber verstreichen ließ, ohne die Untersuchung gehörig weiter zu führen. Es wird auch vorgeschlagen, zu demselben Zwecke die Gefängnisse von Zeit zu Zeit durch eigene Beamte mit Hinzuziehung Unparteiischer besuchen und über den Befund Bericht erstatten zu lassen, allein letztere Einrichtung ist jedenfalls nicht so sicher, wie die vorgenannte. Die Freiheit der Person muß ferner auch in einer anderen Hinsicht gesichert werden. Es soll nämlich Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden und ist daher darauf zu sehen, daß nicht Ausnahmsgerichte eintreten oder an der Stelle der wirklichen Gerichte auf dem Wege der Administration oder Verwaltung entschieden werde, da alle Administrativjustiz eine einseitige ist und Sicherheit gegen dieselbe blos dadurch geboten werden kann, daß man von ihr an einen höheren ordentlichen Gerichtshof appelliren darf. Daß natürlich keine Cabinetsjustiz mehr stattfinden darf, gehört zu den ersten Anforderungen unserer Zeit. Uebrigens gibt es in dieser Hinsicht insofern Ausnahmen, als aus gewissen staatlichen Rücksichten und in ganz besonderen Fällen allerdings auch die gewöhnliche Gerichtsbarkeit suspendirt und dafür Kriegs- und Standgerichte eingeführt werden können,

deren Berechtigung jedoch sofort mit dem Momente wieder aufhören muß, wo die außergewöhnliche Lage des Staates ein Ende findet.

Alle diese Garantien der unverbrüchlichen Unterthanenrechte bestehen in gesetzlichen Formen und Vorschriften, deren Einhaltung die Garantie darbieten soll. Allein es gibt in Staaten auch Fälle oder doch wenigstens die Möglichkeit, daß diese Formen nicht eingehalten werden, daß man sie außer Acht lasse oder geradezu verletze. Eine Regierung kann nur zu leicht in den Fall kommen, ihre Machtbefugnisse nicht so beschränkt sehen zu wollen, sie auszudehnen und überhaupt ihre Gewalt zu vergrößern, und es kann hierzu nicht blos dieser böse Willen führen, sondern sogar schon der vermeintliche Glauben, daß durch solche Nichtbeachtung dem Staate zeitweise größere Vortheile entstehen, seine Sicherheit und Macht erhöht werde und daß im Interesse der Gesammtheit weniger auf die Einzelnen Rücksicht zu nehmen sei. Es kann also eine Collission entstehen zwischen diesen Rechten und der thatsächlichen Handlung der Regierung und um in diesem Falle die Wahrung der erwähnten Grundrechte zu sichern, bedarf es jedenfalls noch weiterer Garantien als in diesen Gesetzesvorschriften und Formen liegen. Denn im Besitze der Gewalt liegt ein zu großer Reiz, sich noch weiter auszudehnen und über formelle Schranken hinwegzusetzen, zumal wenn die Regierung sich bewußt ist, daß sie es selber war, welche diese Schranken eingerichtet hat. Es werden daher noch andere Garantien nothwendig und als solche sind folgende denkbar und angewendet.

Für's Erste sucht man die betreffenden Gesetze auf eine feierliche Weise bekräftigen zu lassen, indem der Fürst und die Beamten einen Eid darauf leisten, daß sie die Verfassung und die dazu gehörigen Gesetze getreulich halten und keine Verletzung derselben zulassen. Man geht dabei von der Ansicht aus, daß gerade in diesen Kreisen eine noch größere Heilighaltung des Eides stattfinde und ihre volle Wirkung thue, womit dann noch der Umstand in Verbindung kommt, daß auf die Verletzung des Eides die größten Strafen gesetzt sind und diese viel strenger erscheinen, als die Strafen für Uebertretung der Gesetze selbst. Das Mittel mag in sehr vielen Fällen wirklich bewährt sein, aber man darf dennoch nicht allzuviel darauf bauen, weil Herrschsucht, Leidenschaft und Leichtsinn sich doch auch hierüber hinaus setzen können und wenigstens bei einem Regenten die Verletzung des Eides nicht bestraft werden kann, da er über dem Gesetze steht und hier vom Eide nur eine

moralische Wirkung zu erwarten ist. Man hat daher noch andere Mittel in Vorschlag gebracht, welche theilweise von genügender Wirksamkeit sind, wenn sie auch auf Untrüglichkeit nicht Anspruch machen können. Das nächste Mittel ist, daß die Gerichte so unabhängig als möglich gemacht werden und ihnen die vollständige Macht zum Vollzug ihrer Urtheile zugetheilt ist, denn in diesem Falle können die Verletzer dieser Grundrechte vor die Gerichte gezogen werden und sich der Bestrafung nicht entziehen. Es ist jedoch hierzu nothwendig, daß die Beamten für alle ihre Handlungen vor die Gerichte gezogen werden können und hierzu nicht erst eine Erlaubnißeinholung bei den obersten Behörden nothwendig ist. Setzt man diesem etwa das Bedenken entgegen, daß dadurch die Beamten zahlreichen Chicanen durch einzelne Bürger anheimfallen und die Verantwortlichkeit für manche ihrer Handlungen nicht sie, sondern ihre Vorgesetzten trifft, so werden sie sich in letzterem Falle durch die betreffende Nachweisung leicht rechtfertigen können und die Gerichte für die Zurückweisung unbegründeter Anklagen schon selbst Vorsorge treffen. Uebrigens muß sich auch jeder Beamte bei der Annahme seines verantwortlichen Amtes schon von vornherein darauf gefaßt machen und wird die Aussicht auf etwaige Anklagen sie schon von selbst dazu führen, jede Ursache dazu möglichst aus dem Wege zu räumen. Andere Mittel, wie sie im Alterthume vorkamen, wie z. B. die Bestellung von Volkstribunen zur Wahrung der Volksrechte oder von Vertretern der Stände und Interessen, sind in unserer Zeit nicht mehr anwendbar; dagegen liegt in der Einführung von Volksvertretungen auch nach dieser Richtung hin ein vollständiges Sicherungsmittel, das gewiß seine Wirkung thun wird, wenn man es nicht etwa in einer Weise übertreibt, welche die Thätigkeit der Regierung zu sehr hemmt. Als leitende Grundsätze müssen hierbei gelten, daß die Volksvertretung ihr Beschwerde- und Einspruchsrecht nicht auf kleinliche und unbedeutende Vorfälle erstreckt, sondern nur auf nothwendige und allgemeinnützliche Fälle ausdehnt und dabei weder die Regierungsthätigkeit im Allgemeinen zersplittert, noch auch die Raschheit der Regierungshandlungen hemmt. Auch ist wegen verschiedener Unzuträglichkeiten und zur Vermeidung unnützer Reclamationen und Beschwerden von der Volksvertretung jedenfalls zu verlangen, daß sie ihr Einspruchsrecht nur dann geltend mache, wenn nachgewiesen ist, daß

alle übrigen gesetzlichen Mittel zur Abstellung der Beschwerde bereits vergebens angerufen worden sind.

Was erwähnte Bestrafung betrifft, so ist dafür nothwendig, daß der Verletzte unabhängig und entschieden genug ist, um den Weg der Klage zu betreten, und daß der Richterstand die volle Unabhängigkeit besitzt, um ohne Rücksicht auf die Regierung und Beamten eine gerechte Entscheidung zu treffen. Ueberhaupt bedarf diese Art der Klageeinleitung einer ganz besonderen Regelung, um leichtsinnige Klagen zu verhüten und eine gerechte Entscheidung zu erzielen. Man hat daher in manchen Ländern die Einrichtung getroffen, daß der Einleitung einer solchen Privatklage gegen Beamten eine Prüfung der Klagebegründung durch höhere Beamte vorauszugehen habe, und es läßt sich nichts hiergegen sagen, wenn nicht etwa diese höheren Beamten gerade diejenigen sind, welche die Rechtsverletzung eigentlich veranlaßt haben. Es wird daher zu diesem Behufe einer bestimmten, dazu zuständigen Behörde der Vorzug zu geben sein. Bezüglich der richterlichen Aburtheilung hängt die Frage zuletzt mit der Ministerverantwortlichkeit zusammen und wird daher gewöhnlich ein außerordentlicher Gerichtshof vorgeschlagen, dessen Zusammensetzung die unparteiische Rechtsschöpfung sichern soll und der etwa dadurch zu bilden ist, daß beide Theile aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe eine bestimmte Anzahl Richter wählen und letztere sich durch eigene Wahl noch einige andere cooptiren. Das System hat manches Gute für sich, ist aber nichts desto weniger ebenfalls mit großer Mangelhaftigkeit behaftet und das Endresultat in gar manchen Fällen sogar zweifelhaft, wie wir später sehen werden, wo wir auf die Ministerverantwortlichkeit zu reden kommen.

So stark man auch die Bollwerke der Rechte der Staatsbürger macht, so hilft natürlich nichts mehr dagegen, wenn die Regierung sich thatsächlich über dieselben hinwegsetzt und blos von dem Rechte ihrer Gewalt Gebrauch macht, denn da sie im vollen Besitze der executiven Gewalt ist, so kann sie zuletzt jeden Widerstand brechen. In diesem Falle hat dann der gesetzliche Widerstand des Volks seine Berechtigung geltend zu machen und wird nach vergeblicher Aufbietung der moralischen Mittel nichts anderes übrig bleiben, als die Revolution oder die Abwehr der Gewalt durch die Gewalt. Es ist kein Zweifel, daß eine Regierung, welche sich über alle beschworenen Gesetze und Rechte hinaussetzt und sie mit Füßen tritt, auch keinen Anspruch mehr darauf

machen darf, als gesetzliche Regierung zu gelten, und in diesem Falle ist die Erhebung des Volkes und die gewaltsame Geltendmachung seiner Rechte kein Unrecht, sondern nur die Uebung des Nothrechts, das überall da einzutreten hat, wo eine andere menschliche Hülfe nicht mehr in Aussicht steht. So sehr nun dies aber in theoretischer Hinsicht feststeht, so bedenklich wird dies Mittel bei seiner praktischen Anwendung, denn in diesem Kampfe zwischen beiden Gewalten existirt kein Richter, sondern jeder Theil erscheint als Richter in eigener Sache, wobei das wahre Recht nicht klar zum Vorschein kommen kann. Auch ist Niemand da, der die Grenze bestimmen kann, wo die Handlungen der Regierung zur Anwendung der Gegengewalt berechtigen und eine andere Hülfe aufgehört hat, und die einzige Entscheidung darüber gewährt schließlich nur der Erfolg, obschon auch dieser nicht einmal eine Sicherheit dafür geben kann, daß das Recht auf dieser oder der andern Seite lag.

Glücklicherweise schreiten wir in Europa einer Zeit näher, wo solches Aeußerste nicht mehr gewählt zu werden braucht, denn die ungeheuere Ausdehnung der Verkehrsinteressen hat die Staaten gleichsam zu einer solidarischen Verpflichtung gebracht, nicht mehr zu dulden, daß solches Aeußerste vorkomme oder nur die Völker durch allzu gewaltthätige Regierungen in steter Unruhe erhalten werden, weil alle anderen Staaten ebenfalls dadurch leiden würden. Es wird daher schon durch die Staaten selbst solchen Ausbrüchen vorgebeugt und überall, wo die Regierungen in andere Bahnen einzulenken suchen, denselben ernste Warnungen ertheilt und sie sogar von weiterem Vorgehen energisch abgehalten. Die heilige Allianz affectirte schon solchen Zweck, wenngleich es ihr nicht um die Völker, sondern blos um die Regierungen zu thun war; die sogenannte Pentarchie suchte dann ebenfalls die Erhaltung, wenigstens des allgemeinen Friedens, zu sichern; es scheint aber, daß man dabei nicht stehen bleiben wird, sondern sich allmälich eine Art europäischer Staatenpolizei ausbilden wird, welche ebenso die Interessen der Völker zu wahren sucht, da künftig nur allein von diesen das Wohl und Gedeihen der Welt abhängt und nicht von der größeren oder geringeren Machtbefugniß einiger regierender Häupter und ihrer selbst- und herrschsüchtigen Minister.

V.

Die Monarchie.

Die Monarchie ist nach der Definition von Aristoteles diejenige Staatsform, in welcher die oberste Staatsgewalt in den Händen eines Einzigen liegt. Allein diese Definition ist nicht vollständig ausreichend, denn ein Einziger kann auch an der Spitze einer Aristokratie oder Republik stehen und Perikles leitete ganz allein und ohne viele Beschränkung die Regierung Athen's, ohne daß dort die Monarchie geherrscht hätte. Es müssen daher zur richtigen Definition der Monarchie noch andere Momente aufgesucht werden und hiernach ist dieselbe diejenige Staatsform, in welcher die oberste Regierungsgewalt in einem einzigen Individuum kraft eigenen Rechts concentrirt ist, so daß dasselbe nur Regent, nicht aber zugleich Regierter ist und der ganze Staat gleichsam in ihm personificirt wird. Ob diese Regierung an gewisse Gesetze gebunden ist oder nicht, ändert hieran gar nichts, ebensowenig, ob vor der Verwirklichung des monarchischen Willens und Handelns gewisse Vorbedingungen zu erfüllen sind, denn es kommt nicht hierauf an, sondern lediglich auf die Thatsache, daß kein staatlicher Willen und keine Handlung erfolgen kann als nur durch den Monarchen.

Daß die Monarchie die älteste Staatsform ist, läßt sich bei sehr vielen Völkern nachweisen und es ist dies auch ganz natürlich, da der Staat aus der Familie und dem Stamme hervorging und an deren Spitze immer der Aelteste oder Tapferste stand und es eine feststehende Thatsache ist, daß sich ein Volk eher die Oberherrschaft eines Einzigen als eines Standes oder einer Korporation gefallen läßt. Die Entwickelung und Ausbildung der Monarchie ist übrigens auf sehr verschiedene Weise erfolgt, je nach den Verhältnissen, unter welchen sie bei

einem Volke auftrat, und sie erschien bald als Wahlmonarchie, bald als Erbmonarchie, bald als Patriarchie und bald wieder als Patrimonialstaat. Von beiden letzteren Arten scheint die erstere mehr den asiatischen, die letztere den germanischen Völkern eigenthümlich gewesen zu sein, während die Monarchie bei den romanischen Völkern stets eine mehr despotische Gestalt annahm.

Es ist sehr viel Schönes und Geistreiches über die Idee des Königthums gedacht und geschrieben worden und kaum hat eine andere menschliche Einrichtung so viele Apotheosen erhalten wie die Monarchie; allein an alle diese herrlichen Dinge haben weder je diejenigen gedacht, welche bei sich eine Monarchie errichteten, noch jene, welche diese Alleinherrschaft übernahmen, und in der That sind auch die meisten Monarchien stets im schneidendsten Widerspruche mit diesen schönen Schilderungen gestanden. Alles, was hierzu beitrug, war entweder von Seiten der Regierten aus Noth und Verzweiflung gegen ihre monarchischen Bedränger und deren Uebergriffe aufgerichtet worden oder wurde von den Monarchen aus nicht weniger eigennützigen Gründen zur Aufrechthaltung und Sicherung ihrer Gewalt in's Leben gerufen. Kein einziger Theil dachte daran, ein solches Ideal aufzustellen und durchzuführen und sie waren höchlich zufrieden, wenn sie nur einen Zustand schufen, bei welchem beide Theile leidlich genug bestehen konnten. Die meisten jener Apotheosen wurden übrigens auch gar nicht aus Begeisterung für die Sache geschrieben oder wegen der Monarchie an und für sich, da wir keine einzige kennen, bei welcher eine solche als verdient erscheint, sondern in Rücksicht auf die Monarchen selbst, bei denen dafür reichlicher Dank zu erwarten stand.

Wenn wir uns lediglich an die Thatsachen und die Wahrheit halten, so fällt gar Vieles von dieser Glorification hinweg und ist die Monarchie nur deshalb als die beste Staatsform zu betrachten, weil alle anderen mit noch mehr Mängeln behaftet sind, weniger allgemeine Garantien bieten und mit der Monarchie im Ganzen genommen noch am meisten die Ordnung zu erhalten, die Sonderinteressen auszugleichen oder in's Gleichgewicht zu bringen und zugleich die Kraft des Staats am leichtesten und energischsten zusammen zu fassen und zu steigern ist. Die Wahl der Monarchie ist also blos Sache der Nothwendigkeit, weil bis heute keine bessere Einrichtung an ihre Stelle zu setzen ist und ihre Unvollkommenheiten noch am leichtesten zu ertragen sind.

Für's Erste gewährt die Monarchie eine vollständige Einheit der Staatsgewalt und des staatlichen Willens und Handelns, so daß diesem am wenigsten Hindernisse entgegentreten und durch die eine leitende Hand die ganze Kraft des Staates angestrengt werden kann, was namentlich in kritischeren Momenten von großer Wichtigkeit ist, weil ein mehrköpfiger Wille gern zur Unentschiedenheit führt und nur derjenige am entschlossensten und energischsten handeln kann und wird, der es kraft seines eigenen Rechtes zu thun vermag. Sodann steht der Monarch nicht unter oder zwischen den Parteien, sondern da er den ganzen Staat vertritt und dieser in ihm personificirt ist, so ist er zu gleicher Zeit Schützer aller Klassen der Gesellschaft und über den Parteien stehend, denn wenn sich der Monarch nur auf eine einzelne Klasse derselben stützt und diese bevorzugt, so ist dies schon eine Ausartung der Monarchie, die leicht zu deren Untergang führen kann. Die Monarchie sichert ferner die Dauer und Beständigkeit der Regierung und deren leitender Grundsätze, was ihr in öconomischer Hinsicht den größten Vorzug verleiht, denn je stärker die materiellen Interessen hervortreten und darauf das ganze Wesen des Staats beruht, desto mehr müssen dieselben die nöthige Sicherheit haben, sich ungestört weiter entwickeln zu können, keine Unterbrechung zu finden und ihre Berechnungen mit Sicherheit auf längere Dauer hinaus zu machen, und endlich wird das Bewußtsein des Monarchen, die Herrschaft aus eigenem Rechte zu führen und sie als Erbe in der Familie fortleben zu sehen, denselben bestimmen müssen, das Wohl des Staates auf jede mögliche Weise zu sichern und zu fördern und seine Einrichtungen möglichst zu vervollkommnen. Diese Vorzüge sind den anderen Staatsformen weniger oder gar nicht eigen und ganz besonders in einer Zeit hervorzuheben, deren Haupttendenz in der mächtigsten Entwickelung der materiellen Interessen und der größten Kraftäußerung liegt. Die Schattenseiten der Monarchie sind dagegen folgende. Ist es schon an und für sich selbst dem begabtesten Manne schwierig, die Aufgabe eines Staatsbeherrschers nach allen Seiten hin vollständig richtig durchzuführen, so ist es in einer Erbmonarchie noch weit weniger zu erwarten, daß sich in der Familie des Regenten diese Gabe gleichmäßig oder nur in genügender Weise fortvererbe, vielmehr zeigt die Geschichte, daß auf einen einzigen fähigen Regenten in der Regel eine größere Anzahl weniger Fähiger oder ganz Unfähiger kommt. Selbst bei vorhandenen natürlichen

Anlagen kann oft die Erziehung des Thronerben in so falscher Weise erfolgen, daß vorzugsweise seine schlimmen Eigenschaften und Leidenschaften hervortreten und sie somit diese ersteren wieder paralysiren. Das Bewußtsein des Besitzes einer unumschränkten Macht führt leicht zur Ueberhebung und Mißachtung von allem göttlichen und menschlichen Rechte, zumal wenn der Regent noch durch feile Höflinge und Günstlinge hierin bestärkt und ermuntert wird. Es werden ferner schwache Regenten gerne zum Spielballe ihrer Umgebung, welche ihnen schmeichelt und sie zu ihren Sonderinteressen zu mißbrauchen sucht. Endlich gelangen oft minderjährige Regenten zur Regierung und hören natürlich während dieser Zeit der Minderjährigkeit zum mindesten alle jene Eigenschaften zu wirken auf, welche wir vorhin zu Gunsten der Monarchie hervorgehoben haben. Allein so bedeutend diese Schattenseiten sind und so schwere Bedenken sie zu erzeugen vermögen, so ist es gleichwohl nur in der Monarchie möglich, sie durch gewisse Einrichtungen zu beschränken und auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Diese Schattenseiten bestätigen aber ebenfalls nur, was wir im Allgemeinen gesagt haben, daß nämlich die Monarchie durchaus keine vollkommene Einrichtung ist, sondern unter allen Staatsformen nur am meisten eine Verminderung der Wirkungen dieser Unvollkommenheiten zuläßt und sie daher nur deßhalb als die räthlichste erscheint, weil die übrigen noch unvollkommener sind. Es ist übrigens ausdrücklich hervorzuheben, daß diese unvermeidliche Räthlichkeit der Monarchie nicht bei allen Völkern und zu allen Zeiten zutrifft, denn gerade die erwähnten Vorzüge können manchmal durchaus nicht die Hauptsache, sondern blos Nebensache sein und die einzelnen Vorzüge anderer Staatsformen von der größten Bedeutung werden, weshalb denn auch bei den Griechen das Königthum nicht recht in Aufnahme kam und selbst in Nordamerika keinen passenden Boden findet. Ohnehin ist es auch offenbar, daß die Staaten nach und nach eine so wohlgegliederte und strenge Organisation und überhaupt im Inneren so feste und dauernde Einrichtungen erhalten haben, daß schon dadurch die Stetigkeit des Staatsregiments eine gewisse Sicherheit erhält und selbst rascher wechselnde Präsidenten einer Republik daran nur wenig oder gar nichts ändern können, und bleibt dann der Hauptvorzug der Monarchie nur noch in der größeren Kraftentfaltung bestehen, die aber ein zweischneidiges Schwert ist, auch gegen das Wohl des Staats gerichtet werden kann und beständig dessen Freiheit bedroht.

Ueber die Vorzüge der **Erbmonarchie** vor der **Wahlmonarchie** kann nach dem Gesagten kein Streit bestehen, obschon grundsätzlich gerade das Gegentheil davon stattfinden sollte, denn bei der Wahlmonarchie liegt allein die Möglichkeit vor, unfähige Regenten und Minderjährige zu vermeiden und stets nur die Tüchtigsten zu erwählen. Es geht hier aber ebenso wie mit allen solchen theoretischen Grundsätzen, die sich ganz richtig und prächtig auf dem Papiere ausnehmen, in der Wirklichkeit jedoch in's Gegentheil umschlagen. So ist es in der That auch hier der Fall. Während die Erbmonarchie die Regierung geradezu über die Parteien stellen und besonders auch die nicht besonders einflußreichen oder herrschenden Klassen in ihrer Gleichstellung sichern soll, bringt die Wahlmonarchie stets die eine Partei oder Klasse an die Spitze, jene nämlich, welche bei der Wahl den Ausschlag gibt und ihrem Kandidaten zum Siege verhilft, gegenüber welcher dann die bei der Wahl unterlegenen Klassen als die Besiegten erscheinen. Schon deshalb wird aber auch nicht der Tüchtigste zur Wahl berufen, da er sehr wohl blos der Minderheit angehören könnte; es existirt jedoch in der Regel gar nicht die Absicht, den Tüchtigsten an die Spitze zu bringen, sondern denjenigen, welcher der Partei am meisten convenirt, und dies ist gewöhnlich nur eine Mittelmäßigkeit, von der die Partei nicht zu befürchten braucht, daß sie sich von ihr emancipiren werde. Hiermit gehen von selbst alle Vortheile der Wahlmonarchie in ihr Gegentheil über. Ferner weist die Geschichte bei allen Wahlmonarchien nach, daß solche Staaten unaufhörlich durch die heftigsten Wahlagitationen, Intriguen und selbst offene Parteikämpfe erschüttert wurden, daß durch die Wahlen die Monarchie aller festen Schranken und Garantien entkleidet wird und an Einfluß und Macht verliert, daß selbst das Ausland sich in die Wahlagitationen einmengt und noch alle Staaten dieser Art an diesem Systeme entkräftet und untergegangen sind, wie z. B. Polen und das deutsche Reich.

Die Erbmonarchie wird gewöhnlich die **legitime** genannt, jedoch nicht in dem abgeschmackten Sinne Talleyrand's, wornach in Wahrheit die legitimen Monarchen nur noch in uralten Grüften gesucht werden konnten, sondern in dem Sinne, daß blos die gesetzliche Erbfolge den Rechtsgrund der Herrschaft des Monarchen darstellt und diesem sowohl der Wahlmonarch, als auch der bloße Usurpator gegenüber gestellt sind. Jedoch hat auch diese Legitimität ihre Gränzen und kann ebenso gut

wieder untergehen, wie sie entstanden ist. Es kann nämlich nicht bestritten werden, daß fast alle unsere Fürsten durchaus nicht jenen uralten Herrschergeschlechtern entstammten, welche schon in der Jugendzeit der Völker an deren Spitze standen, sondern daß sie zumeist aus niederen Adeligen hervorgingen und ihre Oberherrschaft blos durch Gewalt und andere rechtswidrige Mittel erlangten. Es kann daher allerdings sein, daß unfähig oder unmöglich gewordene oder selbst durch Gewalt vom Throne gestürzte Fürstengeschlechter auf das Recht der Legitimität nicht mehr Anspruch machen können, sobald die Herrschaft an ein anderes, tauglicheres Geschlecht übergegangen und bei demselben für die Dauer befestigt ist. Man darf daher auch nicht etwa glauben, daß das Princip der Legitimität oder das vom Gottesgnadenthum für die Dauer und Festigkeit einer Monarchie eine größere Bedeutung mehr haben, als gewöhnliche Phrasen ohne inneren Gehalt. Die Zurückführung der Herrschaft auf Gottes Gnade ist von einigen Fürsten ganz richtig dahin gedeutet worden, daß nicht durch eigenes Verdienst, sondern durch göttliche Gnade und Nachsicht ihnen das Herrscheramt zu Theil geworden; sie wollte aber ursprünglich auch nichts weiter bezeichnen, als eine Protestation gegen die päpstlichen Anmaßungen. Später allerdings gingen einzelne Fürsten so weit, sich geradezu als auserwählte Herrscher Gottes zu bezeichnen und daran die lächerlichsten Folgerungen zu knüpfen, oder doch wenigstens die Monarchie als ein besonderes von Gott eingesetztes Amt, das daher nicht angetastet werden dürfe, zu erklären. Aber die Menschheit hat längst den Glauben daran verloren, da in diesem Falle bei einer langen Reihe von Herrschern die Gottheit gewiß eher dies Herrscheramt abgeschafft hätte, als sich durch dieselben compromittiren zu lassen, und wenn wir überhaupt die unzählbaren Fälle ansehen, wo notorische Schlechtigkeit und Unfähigkeit zum Unheile der Völker den Thron einnahm, so müßte man geradezu am Wesen und den Absichten der Gottheit verzweifeln.

Der bisherige Humbug mit dem Gottesgnadenthume und der Legitimität kann daher höchstens nur bei Höflingen, Pamphletisten und einigen Universitätsprofessoren als besondere Liebhaberei noch verfangen; für den praktischen Politiker steht das Urtheil längst darüber fest und selbst die begabteren Herrscher stimmen damit überein. Aber auch die übrigen Illustrationen, welche die Königsherrschaft noch mit einigem Glanze und Anhänglichkeit an dies Institut erfüllten, sind hinfällig

geworden, seitdem sich die Fürstengeschlechter zu sehr der Masse des Volkes entfremdeten, nichts als verdienst- und thatenlose Mittelmäßigkeit darboten, Länder und Fürsten über Nacht verschachert wurden und jeder historische Zusammenhang zwischen Beiden zu Boden fiel. Ja selbst der Adel, das Beamtenthum und das Heer sind nicht immer verläßliche Stützen des Königthums mehr, weil dem Ersteren es nur um seine Sonderrechte zu thun ist, das Beamtenthum aber nur gegen die Freiheiten des Volkes verwendbar ist, sonst aber sich bei allen Stürmen feig zeigt. Das Heer endlich besteht auch nicht mehr wie früher aus einer Schaar von Söldlingen und wird, aller Parademacherei und dergl. ungeachtet, künftig schwerlich mehr gegen das Volk gebraucht werden können.

Es ist ein eitles Beginnen, das Königthum durch eine äußere Glorification befestigen zu wollen, und es zeugt dies so recht von der Schwachheit der menschlichen Neigungen, die lieber an eitlem Plunder und Firlefanz hängen, als in großartigerer, soliderer Weise die Sache aufzufassen. Das Königthum hat eine feste Begründung, die über alles dies hinausragt, nämlich in der Unvermeidlichkeit und Nothwendigkeit, weil keine weniger unvollkommene Staatsform gefunden werden kann und die großen und dauernden, materiellen und geistigen Interessen der Völker im Königthum ihre festesten Stützen finden und dasselbe daher mehr schützen und befestigen, als es sonst in irgend einer anderen Weise der Fall sein könnte. Freilich wird sich dabei der eitle Wahn nicht mehr erhalten lassen, als seien die Fürsten von anderem Teig als die übrigen Menschen, und mit ganz besonderen Eigenschaften und Vorzügen ausgestattet; aber auch dieser Glauben mußte schon längst fallen, seitdem das fürstliche Hof- und Familienleben für Alle durchsichtig genug geworden ist und dieselben Leidenschaften und Fehler darlegte, welche auch den gewöhnlichsten Bürgerfamilien angehören. Jedoch möchte dies geradezu für die Fürstenfamilien günstig erscheinen, denn die Ueberzeugung, daß sie denselben rein menschlichen Regungen angehören wie auch andere Leute, bringt sie dem Volke näher und wird vielfach ein milderes Urtheil über sie hervorrufen. Das Königthum dauernd befestigen und selbst zu einer beliebten Institution machen, können die Regenten übrigens sehr leicht selbst, wenn sie es mit Institutionen versehen, welche Bollwerke gegen fürstlichen Eigensinn und Willkür sind und Sicherheit für die Dauer der Zustände und die Einführung der

nothwendigen Reformen gewähren, wenn sie das Königthum nicht als lästiges Amt ansehen, sondern der Regierung und der Prüfung aller Verhältnisse fortwährend ihre Aufmerksamkeit schenken, wenn sie dem Volke in vielen Dingen mit ihrem guten Beispiele vorangehen und nicht etwa den Geiz so sehr herauskehren, daß sie wegen der um ein paar Tausend Thaler zu erhöhenden Civilliste sich mit Ständen und Volk herum streiten und förmliche Prozesse führen. Endlich gibt wohl kaum ein anderer Lebensberuf so zahlreiche Gelegenheiten sich persönlich beliebt zu machen und wenn ein Fürst dies nicht versteht, so ist wahrlich von ihm wenig genug zu halten.

Ueber diese Punkte müssen wir uns noch näher verbreiten und dieselben in eingehender Weise erörtern, da sie zu den wesentlichsten Theilen der Betrachtungen über die Monarchie gehören. Sie selbst sind von zweierlei Art; entweder solche, welche die Fürsten persönlich angehen und in allen Monarchien gleichmäßig anwendbar sind, und solche, welche das eigentliche Wesen der beschränkten oder constitutionellen oder der überhaupt heute allein möglichen Monarchie betreffen.

Um die Vortheile der Erbmonarchie bezüglich der Dauer und des ungestörten Erbübergangs zu sichern, ist für die Monarchie ein ganz besonderes Erbrecht eingeführt, das sich von dem gewöhnlichen Erbrechte wesentlich unterscheidet und einige nicht unerhebliche Beschränkungen erhielt. Vor allen Dingen sind nämlich von der fürstlichen Thronfolge alle unehelichen Kinder ausgeschlossen und dieselbe auf die unzweifelhaft ehelichen beschränkt, denn es kommt hier nicht auf natürliche Gefühle an, sondern es soll an der Geburt des Erbberechtigten durchaus kein Makel haften und namentlich die vollständigste Sicherheit der Abstammung vorhanden sein, damit niemals ein Zweifel obwalten kann. Es läßt sich daher politisch gar nicht rechtfertigen, daß die nachfolgende Heirath die unehelichen Kinder legitimire, sog. Mantelkinder erbberechtigt sind u. dgl., und es kann darin durchaus keine Härte liegen, denn den sog. natürlichen Rechten und Gefühlen kann in anderer Weise genügend entgegen gekommen werden, die Staatserbfolge ist aber eine ganz andere Sache besonderer Art und ließen sich sogar noch weit stärkere Beschränkungen rechtfertigen, wenn sie im Interesse des Staates nothwendig wären. Selbst nicht einmal in dem Falle würden wir solche Legitimation für zulässig erachten, wenn sonst die ganze fürstliche Familie oder die bisherige Linie aussterben würde und

ein anderer Erbgang einträte, denn die Familie wußte diese Eventualität zum Voraus, mußte sie in Berechnung ziehen und konnte sich davor hüten. Jedenfalls kann aber der Staat nicht dadurch leiden, daß sie eine Unvorsichtigkeit begeht und seinen Interessen zuwider handelt.

Eine zweite nicht minder nothwendige Bedingung ist die Ebenbürtigkeit der fürstlichen Ehen. Auch gegen diese sind verschiedene Einwände erhoben worden und hat man entgegen gehalten, daß dadurch jede Neigungsheirath ausgeschlossen und ein blos steifes, ceremonielles und conventionelles Eheleben eingeführt werde. Dieser Grund ist aber schon deshalb nicht stichhaltig, weil es so ziemlich in allen Klassen der Gesellschaft üblich ist, die Frauen wieder aus derselben Klasse zu nehmen, und je höher diese Klasse ansteigt, die Zahl der Heirathsfähigen abnimmt, somit also auch schon bei anderen Klassen die Wahl nicht mehr ganz frei steht. Sodann gibt es aber immer so viele fürstliche Töchter, daß es an einer passenden Auswahl gewiß nicht fehlen wird. Romantische Ehen, wie im Bürgerstande, werden nach oben überhaupt nicht abgeschlossen und wenn Andere in der Wahl durch Stand und Vermögen beschränkt sind, so ist nicht einzusehen, weshalb diese Beschränkung bei Fürsten nicht stattfinden soll, da sie im Interesse des Staats liegt und dem Fürsten es vor Allem hierauf ankommt. Das Interesse des Staates und die hohe Stellung des Fürsten über den Parteien verlangt aber, daß diese Stellung nicht durch eine Heirath gefährdet werde, was doch stattfände, wenn dadurch eine Verwandtschaft mit Unterthanen und niederer stehenden Familien erfolgte, welche dann unstreitig zur Ausbeutung des Staates für diese Familie, z. B. im Staats- und Militärdienste, führen würde. Wir können daher vom rein politischen Standpunkte nicht einmal die Heirath mit Töchtern standesherrlicher Familien des Landes billigen, da hierdurch dieselbe Anomalie stattfände, und dürfte es nöthig sein, die denselben im ersten Augenblicke nach ihrer Mediatisirung zugesicherte Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern wieder zu modificiren, da sie mit zu vielen Unzuträglichkeiten verbunden ist und sich mit dem Wohle des Staats nicht verträgt. Die Ebenbürtigkeitsfrage ist Sache des besonderen Staatsrechts und sollte von demselben noch schärfer geregelt werden, als es der Fall ist.

Ferner ist es erforderlich, daß Heirathen in der fürstlichen Familie nur mit Erlaubniß des Oberhauptes abgeschlossen werden. Die spezielle Wahl bei einer Eheverbindung ist nämlich für den Staat gar

nicht gleichgültig, denn es hängen davon Allianzen und befreundete Verhältnisse auf der einen Seite ab, während auf der anderen durch Ehebündnisse wieder andere Regentenhäuser auf den Staat Einflüsse ausüben können, die geradezu gegen das Staatsinteresse verstoßen. In dieser Hinsicht haben z. B. die Familienverbindungen deutscher Fürstenhäuser mit der russischen Kaiserfamilie keineswegs gute Früchte getragen. Auch ist diese Erlaubniß schon deshalb nothwendig, um nicht etwa den Erbübergang eines Landes an eine ferne und fremde Familie zu befördern und überhaupt für die Eheschließung und die daraus hervorgehenden Kinder alle nothwendigen Formen und Sicherheiten zu gewähren und jeden künftigen Zweifel zu heben. Ja es ist in dieser Hinsicht sogar noch nothwendig, auch über die Geburten förmliche Staatsakten aufzunehmen.

Als weiterer Grundsatz ist festzuhalten, daß nur Männer erbfähig sind und zum Throne gelangen können, denn dies liegt schon wesentlich begründet in der physischen Verschiedenheit beider Geschlechter und der Untauglichkeit der Frauen zu den meisten Lebensthätigkeiten. Den Frauen fehlt die consequente Denkfähigkeit, die Festigkeit und Energie des Charakters, der persönliche Muth, die körperliche Kraft und Ausdauer und schon wegen ihres Geschlechts können sie gar manches nicht thun und ergreifen, was die Männer vermögen. Eine Frau ist aber z. B. wegen Kindbetten zeitweise sogar in die Unmöglichkeit versetzt, der Regierung vorzustehen, und wenn sie sich verheirathet, so ist sogar ihre Unabhängigkeit und der freie Willen gefährdet, da es ganz natürlich ist, wenn sie dem Einflusse ihres Gatten unterliegt. Gänzlich unfähig sind die Frauen zur Uebernahme des Heerbefehls und Leitung der militärischen Dinge, überhaupt zu allem, was Ausdauer und Kraftanstrengung verlangt. Es ist zwar allerdings richtig, daß es auch einige große Regentinnen gegeben habe; aber gerade diese Beispiele sprechen gegen die Erbfähigkeit der Frauen, weil dieselben ihrem Frauencharakter untreu wurden und Halbmänner waren. Man führt zwar hier das Beispiel der Königin Victoria von England an, um auch diesen Einwand zu beseitigen, allein die betreffenden Vertheidiger und Lobpreiser werden seit dem Tode des Prinzen Albert und der stumpfen Trauer der Wittwe um denselben auch anderer Meinung geworden sein. Ohnehin ist es in England damit eine ganz andere Sache. Hier ist von militärischem Oberbefehle, Paraden und dgl. keine

Rede und die ganze Regierung wird selbstständig von den Ministern besorgt, so daß es in den meisten Dingen gar nicht darauf ankommt, wer auf dem Throne sitzt. Die weibliche Erbfolge war offenbar für England verhängnißvoll genug, denn sie schuf eine apanagirte Seitenlinie, die nun nie mehr zum Throne gelangen kann, brachte den Verlust Hannovers mit sich und veranlaßt häufiges Abspringen auf ganz neue Dynastien. Es liegt daher im wohlberechneten Staatsinteresse, daß die weibliche Erbfolge blos für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie vorbehalten ist und daß sie dann lediglich dazu dienen soll, eine neue Dynastie auf den Thron zu bringen und darin den Erbgang in der männlichen Linie fortzuvererben.

Die Erbfolge ist mit Recht in manchen Staaten so geordnet, daß eine Vereinigung zweier Staaten dadurch ausgeschlossen wird, indem zwar der Regent des anderen Landes erbt, aber eine Secundogenitur errichten muß. Es ist dies z. B. jetzt in Koburg und Gotha der Fall und bestehen überhaupt mehrfach solche Ausschließungen. Solche Bestimmungen sind ganz besonders nothwendig in einem Staatenbund oder Bundesstaat, um das Eindrängen fremden Einflusses auszuschließen. Auch gibt es noch hier und da Festsetzungen, welche das Erbrecht blos an das Bekenntniß eines bestimmten Glaubens binden, wie z. B. in Rußland und Griechenland, worüber sich die Betreffenden aber sehr leicht durch Glaubenswechsel hinaus zu helfen wissen. Daß natürlich die Erbfolge an die persönliche Befähigung gebunden ist, versteht sich von selbst, obschon gerade über diesen Punkt nicht immer klare Ordnungen vorliegen. Namentlich fehlt es an Bestimmungen, wer darüber zu bestimmen hat und in welcher Weise dies geschehen soll, so daß z. B. in Anhalt-Bernburg ein Fürst lange regierte, der gänzlich unfähig war, und man ihn doch nicht beseitigte.

Die männliche Erbfolge kann in verschiedener Weise erfolgen, obschon jetzt mit Recht die Primogeniturordnung oder das Recht der Erstgeburt eingeführt ist. Früher fand die Erbfolge auch nach Seniorat und Majorat statt, allein diese Art ist sehr unpraktisch. Indem beim Seniorat immer der Aelteste des Geschlechts nachfolgt, gibt es blos eine Reihe von Greisen als Regenten und fehlt alle frische Kraft und Energie. Bei den Majoraten ist ein immerwährendes Abspringen von einer Linie auf die andere vorherrschend und kann dies nur nachtheilig sein und die Staatsinteressen verletzen. Für die Mitglieder der Fürsten-

Familie ist es aber auch höchst lästig und kostspielig, denn sie müssen jeden Augenblick in der Lage sein, die Erbfolge zu übernehmen und den damit verbundenen Aufwand zu bestreiten, während schon nach kurzer Zeit dieselbe wieder auf eine andere Seite fällt. Diesen Mängeln gegenüber ist bei der Primogeniturordnung der Umstand, daß Minderjährige zum Throne gelangen können, leichter zu ertragen, zumal für diesen Fall für ausreichende Vertretung gesorgt werden kann. Fast jede Verfassung erhält darüber maßgebende Bestimmungen; jedoch wäre es aus mehrfach erwähnten Gründen wünschenswerth, daß auch für diese Stellvertretung weibliche Mitglieder ausgeschlossen würden.

Es muß dringend verlangt werden, daß gerade die Erziehung der Thronfolger mit besonderer Sorgfalt geleitet werde und sie nicht blos in den sog. ritterlichen Uebungen Unterricht empfangen, sondern ganz besonders in dem vollen Bereiche dessen, was für die Regierung nothwendig ist. Dies ist aber vorzugsweise Kenntniß der Menschen und des Staats und nicht etwa die Kunst des militärischen Paradirens, Exercirens u. dgl. Dafür ist nicht etwa die Erziehung als eine ganz absonderliche zu gestalten, sondern der einfache, natürliche und ungezwungene Weg zu wählen. Sogenannte Prinzenerzieher haben in der Regel keine guten Erfolge gehabt, wenn es auch hierbei einmal eine seltene Ausnahme gegeben haben mag. Es wird durch solche Erzieher entweder der Geist des zu Erziehenden in zu enge Fesseln gespannt und so dessen Kraft gelähmt, oder der Erzieher folgt seinem Zöglinge als gewandter Hofmann und in Aussicht auf die Zukunft zu sehr und gibt allen seinen guten und schlimmen Eigenschaften und Leidenschaften nach. Beides aber ist von Uebel, abgesehen davon, daß es den Prinzen von vornherein durch eine strenge Scheidewand vom Volke trennt, ihn nur mit gewissen einzelnen Klassen zusammenbringt und das Reinmenschliche in ihm tödtet. Mit vollem Erfolge haben daher König Louis Philipp und die Königin von England einen ganz anderen Weg eingeschlagen, die Prinzen in dieselben öffentlichen Lehranstalten wie andere Leute gesendet und ihnen so eine ganz vortreffliche Erziehung gegeben. In Deutschland schlugen die Fürsten einen etwas anderen Weg ein; früher, wo Metternich und die österreichische Politik ihnen als glänzender Leitstern erschien, mußten die Prinzen nach Wien und auf der dortigen Hochschule bei den Professoren Unterricht empfangen, obschon alle anderen als medicinischen Fächer daselbst sehr schlecht be-

jetzt waren; in neuerer Zeit wird aber dafür diejenige Universität gewählt, welche die meisten reactionären und aristokratischen Professoren der betreffenden Disciplinen besitzt, und ist jetzt ganz besonders Bonn die Prinzenhochschule geworden, obschon eigentlich nicht abzusehen ist, was Prinzen daselbst so Absonderliches gewinnen können, das sie nicht auch anderwärts fänden und an ihrer eigenen Landesuniversität noch dazu bequemer und billiger zu haben vermöchten, abgesehen davon, daß der Letzteren von dem eigenen Landesherren damit ein sehr schlechtes Armuthszeugniß gegeben wird, das sich um so ärger ausnimmt, wenn gar noch ein Universitätszwang für die Landessöhne besteht. In welchen Fächern sich hauptsächlich die Studien der Prinzen zu bewegen haben, ergibt sich leicht aus der künftigen Bestimmung. Als künftiger Kriegsherr ist natürlich eine militärische Ausbildung nothwendig, um etwaigen Falls den Oberbefehl führen und das ganze Kriegswesen überwachen zu können. Sonst bedarf es allgemeiner Kenntnisse und Ausbildung des Geistes, namentlich genauer Einführung in die Staatswissenschaften, Landesgesetzgebung, Geschichte u. dgl. Eine allzu große Beschäftigung mit speziellen Zweigen, wie Kunst, Theologie u. dgl., wie sie sich in neuerer Zeit leider zu stark in einem deutschen Königshause zeigte, taugt dagegen nicht viel, denn der Staat will an seinem Fürsten keinen Professor der Aesthetik oder Theologie besitzen, sondern einen Herrscher von freiem Blick und energischer Geistesthätigkeit, die nur dem Staate und seinen Zwecken zugewendet ist. Bei gewisser allgemeiner Bildung wird es auch am Sinne für Kunst nicht fehlen und dabei weniger Einseitigkeit und Manierirtheit zu besorgen sein; ebenso wird sich ein gleicher Sinn für Pflege der Wissenschaft schon regen und in Vielem einen wohlthätigen Impuls geben, wenn nur die Minister und Hofumgebung freien Sinn genug besitzen, um extreme Richtungen fern zu halten und den Fürsten immer mit allen Seiten des wissenschaftlichen Strebens wenigstens in oberflächlicher Bekanntschaft zu erhalten. Besonders vorsichtig muß bei der Prinzenerziehung dahin gewirkt werden, daß die Wahl der Jugendfreunde und Studiengenossen genau überwacht sei, denn in diesem Alter entstehen nur zu oft Einflüsse, welche auf die ganze Regierungszeit verderblich einwirken, da solche Jugendgenossen es gewöhnlich zu sein pflegen, welche den Saamen des Mißtrauens zwischen dem Fürsten und seinen Ministern zu legen pflegen, da sie durch Letztere ihren Einfluß bedroht sehen

und daher in solchen Stellen Niemand haben wollen als wer ihnen zu Gefallen ist.

Zu einer rechten Prinzenerziehung gehört auch, daß der Thronerbe nicht ängstlich von den Geschäften der Regierung fern gehalten werde. Je früher derselbe Gelegenheit erhält, sich damit vertraut zu machen und sich praktisch zu üben, und sei dies Anfangs blos als mitberathendes Mitglied oberer Stellen, desto leichter und genauer lernt er das Detail kennen, wird sein Urtheil geschärft und erwirbt er sich die Gewandtheit rasch zu prüfen und zu entscheiden. Es ist deshalb noch nicht nothwendig, daß der Thronfolger in irgend welcher Branche, außer etwa in der Armee, eine freiere und unabhängigere, selbstständige Stellung erhalte; allein seine Stimme muß im Staatsrathe oder Ministerrathe gehört werden und Gewicht erhalten und wird das Letztere schon deshalb der Fall sein, weil im Thronfolger schon der künftige Herrscher anerkannt ist. Sehr schlimm ist es, wenn der Thronfolger ganz von den Geschäften ausgeschlossen und zu einer Rolle vollständiger Unthätigkeit verurtheilt wird, wie es dem gegenwärtigen Könige von Württemberg erging, und zwar wird dies um so schlimmer, je älter der Thronfolger wird und je schwerer er sich zuletzt im neuen Amte zurecht zu finden vermag. Kommt ein solcher Nachfolger endlich zur Regierung, so ist er zu alt und zu unerfahren, gewöhnlich erbittert oder übelgestimmt gegen die bisherigen Minister, die er fälschlich als Mitursache seiner Ausschließung ansieht, und die regelmäßige Folge ist, daß das Alte über den Haufen geworfen und in eine ganz andere Bahn eingelenkt wird, welche vielleicht vor einigen Jahrzehnten gut war, nun aber veraltet ist und dem Lande höchstens schaden kann. Es liegen so viele Beispiele dafür vor, daß wir kein spezielles anzuführen brauchen, und die Völker haben diese eigensinnige Thorheit oft genug büßen müssen. Staatsklug ist es auch nicht, wenn überhaupt Thronfolger noch zur Nachfolge gelangen sollen, nachdem sie bereits 45—50 Jahre alt geworden sind, und es sollte dies überhaupt nur ausnahmsweise in Ermangelung anderer naher Erben stattfinden dürfen. Sonst wäre anzurathen, daß der Sohn oder Neffe sofort nachfolge, denn von einem Thronfolger und neuen Regenten wird schon im Interesse des monarchischen Prinzips zu verlangen sein, daß er eine frische, der neueren Zeit in jeder Hinsicht angehörige Kraft, neue Ansichten und neue Energie mitbringe und nicht etwa ein alter Monarch durch einen anderen

alten Prinzen ersetzt werde, der vielleicht ein halbes oder Vierteljahrhundert zuvor an seinem Platze gewesen wäre, nun aber nur zur Verknöcherung der Staatsmaschine beitragen kann, das Veraltete mit aller Gewalt zurückhalten will und jedem Neuen abhold ist. Auch hierfür bietet die Geschichte eine Menge Beispiele dar. Allein auch die stärksten Gründe der Erfahrung richten in dieser Hinsicht nichts aus, weil den Menschen die Herrschsucht zu sehr angeboren ist und sie einen zu großen Reiz ausübt, als daß Fürsten sie gerne den höheren Rücksichten auf das Volkswohl hintansetzen möchten. Unglücklicher Weise würden auch nur die vernünftigeren und einsichtsvolleren Thronfolger diese Rücksicht anerkennen und darnach handeln, die geistesärmeren aber um so hartnäckiger von der Lust zum Herrschen erfaßt werden und so wird denn auch von einem freiwilligen Vorgehen in dieser Hinsicht nicht die Rede sein können. Die Sache wäre daher nur im Wege des inneren Staatsrechts zu ordnen und dies eben nicht allzu schwer, denn es bedürfte blos der Festsetzung, daß vom Thronfolger, der erst im fünfzigsten Lebensjahre zur Nachfolge gelangt, das Nachfolgerecht in diesem Falle auf seinen (majorennen) Sohn übergeht oder im Falle des Nichtvorhandenseins eigener männlichen Kinder auf den jüngeren Bruder, Neffen u. s. w., in welcher Hinsicht in einem Fürstenhause selten ein Mangel vorkommen dürfte.

Das Privatleben der Fürsten war früher in sehr sonderbarer Weise gestaltet, und hatte mehr ein steifes, abgemessenes, theatralisches Gepräge, bei welchem Alles Lug und Trug war und keine wahren menschlichen Gefühle zum Vorschein kommen konnten. Was von wirklich natürlichen Aeußerungen hervortrat, erfolgte gewiß nicht im Kreise der legitimen Familie, sondern außerhalb derselben, im Umgange mit Maitressen und natürlichen Kindern, während zu Hause Alles unter der Tyrannei des Fürsten seufzte und nirgends des Lebens froh wurde, so sehr auch nach außen Alles glänzend übertüncht und verziert erschien. Solches Hofleben war zwar eine Nachäfferei des französischen Hofs, sagte aber ganz besonders den kleineren Fürsten zu, welche sich dadurch ein höheres Ansehen zu geben vermeinten, und die Folge davon war natürlich zunächst auch eine steigende Schuldenlast, weil mit diesem Hofleben auch fremde, abenteuernde Cavaliere, Sänger, Tänzer und Musiker herangezogen wurden. Davon ist allerdings gar mancherlei gefallen, zumal bei den größeren Höfen; allein mancher Ueberrest dieses

alten Quarks spukt allerdings noch und zwar zumeist an kleinen Höfen und will die Steifheit noch lange nicht recht brechen. Es ist ein großer Fortschritt der Zeit, daß sich im Allgemeinen die Höfe weit bürgerlicher einrichten und das steife Zopfwesen blos für Gallatage und Hoffeste reservirt bleibt, daß die Ehegatten nicht mehr blos durch ein Zwangsband gebunden erscheinen und die Eltern sich auch selbst etwas mehr der Erziehung der Kinder annehmen. Es soll damit nicht etwa angerathen sein, einen spießbürgerlichen Haushalt einzuführen, wo die Fürstin etwa, wie es z. B. an einem süddeutschen Hofe geschieht, den Verbrauch der frischen Wäsche überwacht und kleinliche Ersparungen darin vorzunehmen sucht; auch soll immerhin eine gewisse Freigebigkeit und Reichhaltigkeit des Verbrauchs vorherrschen; allein das Familienleben soll sich rein und natürlich entfalten und auch nach dieser Seite hin eine Untadelhaftigkeit der Sitten zeigen. Manche Schranken werden allerdings erhalten werden müssen. Der Verkehr mit den Familien selbst der höchsten Klassen des Landes darf nicht sehr eng und innig werden, der Verkehr mit dem Volke dagegen soll ungezwungen, natürlich und frei sein und weder Stolz, noch Zurückhaltung zeigen, weil dadurch die Kluft nicht ausgefüllt wird und daher nicht das zu befürchten steht, was aus dem engeren Umgange mit einzelnen Adelsfamilien hervorgehen kann. Zumal bei Volksfesten und freudigen Angelegenheiten des Volks sollte die fürstliche Familie niemals fehlen, ebensowenig bei Leid und Unglück, das über es hereinbricht, denn wenn die Geldkräfte des Fürsten auch zu schwach sind, um die Folgen von Feuers- und Wassersnoth zu lindern und zu heben, so wirkt doch die persönliche Anwesenheit und Theilnahme ungemein tröstend, versöhnend und erhebend und knüpft das Band zwischen Fürst und Volk immer enger und fester. Dabei ist dies auch so leicht und billig und eine günstige Gelegenheit um gar manche Zustände mit eigenen Augen zu sehen, weil bei solchen Nothfällen künstliche Verhüllungen und Verdeckungen der Wahrheit nicht wohl möglich sind.

Etwas Ungereimtes ist es, daß die Fürsten bei ihrem öffentlichen Auftreten so gerne und regelmäßig in militärischer Uniform erscheinen. Man mag die Sache ansehen wie man will, so ist dies doch offenbar eine Hervorhebung und Bevorzugung des Militärstands und Zurücksetzung des Bürgerthums, die mindestens unklug ist. Solche militärische Uniformirung widerstreitet aber auch der ganzen Stellung des

Herrschers, der nach dem Standpunkte der neueren Zeit durchaus kein Herrscher mehr ist, dem in der Weise der militärischen Disciplin gehorcht werden muß; auch ist die Uniformirung bei manchem Regenten, der, wie z. B. der blinde König von Hannover, zum Militärdienste ganz und gar unfähig ist, eine wahre Lächerlichkeit. Allein für die Sache läßt sich doch ein leidlicher Entschuldigungsgrund etwa aus dem Umstande schöpfen, daß Militäruniformen auch dem verwachsensten Körper gehörig angepaßt werden können und unsere Civilkleidung während des ganzen letzten halben Jahrhunderts geschmacklos und unschön genug war, als daß man ihr etwa vor den Uniformen den Vorzug geben möchte, zumal es dabei auch kaum möglich erschien, Rangklassen ordentlich zu unterscheiden und dem Aeußern den würdevollen Anstrich zu geben. Denn wenn solches allerdings vermittelst Civiluniformen und Stickereien möglich erschien, so war doch, sollte einmal ein solches Mittel gewählt werden, der einfacheren und schöneren Militäruniform der Vorzug vor dieser Civillivrée zu geben, die eines Regenten unwürdig ist. Der Frack war gewiß wenig zu diesem Zwecke passend; jedoch zeugte es von Geschmack, wenn mehrere deutsche Fürsten, die es liebten die Militäruniform abzulegen, sich dann gern zum Polenrock wandten, der viel kleidsamer erscheint und die Uniform übertrifft. Rein lächerlich ist es, wenn junge fürstliche Prinzen in Militäruniformen dem Volke vorgeführt werden, wie es selbst mit solchen zu geschehen pflegt, welche noch nicht einmal confirmirt sind, und es ist dies gerade ebenso unpassend, wie ihnen Offiziere in solchem Alter als Gouverneure und Begleiter geben.

Gewiß muß es für jeden Regenten lästig sein, sich nicht bewegen zu können, ohne als solcher angesehen und behandelt zu werden. Es wird dadurch oft die beste Freude und das größte Vergnügen vereitelt und der Fürst erfährt selten die Wahrheit, auch wenn er sie selbst aufsuchen will. Unmöglich kann aber dies verhütet werden, wenn ein Herrscher sich vorzugsweise mit Paraden und Soldatenspielerei abgibt, wodurch er allerdings persönlich so genau gekannt wird, daß ein Unbekanntbleiben fast zur Unmöglichkeit gehört. Diese ganze Paradirerei nebst Allem, was daran hängt, mag Obergenerälen und Prinzen überlassen bleiben, für einen Regenten ist dieses offizielle Herauskehren des militärischen Standpunkts nur von Uebel. Reisen durch das Land im Incognito und wider Erwarten sind viel rathsamer und erfolgreicher,

selbst für den Fürsten interessanter und was dabei früher mit Unbequemlichkeiten verbunden war, ist es heute nicht mehr, da überall gute Gasthäuser zu treffen sind. Muß ein Fürst aber einmal öffentlich auftreten, so mag es würdevoll und ernst sein, darf aber an keinen Theatereffekt erinnern, noch mit mittelalterlichem Quark verbunden sein. Herablassung und Wohlwollen kann ihm nie Schaden bringen, wohl aber ein abstoßendes Wesen, welches gleichsam ausdrückt, daß der Verkehr mit dem Volke nur aus politischen Rücksichten, nicht aber aus Neigung erfolge. Ganz besonders verwerflich ist die Liebhaberei der Regenten an der Jagd, namentlich an der Treib- und Hetzjagd. Es liegt darin etwas so Gemeines, Unmenschliches, Herabwürdigendes, daß man unwillkürlich von der Liebhaberei an diesem feigen Morden auf den Charakter des Mannes selbst schließen muß und allmälich die Ueberzeugung wach wird, neben solcher Mordlust können edlere Neigungen und Regungen nicht mehr bestehen. Die Engländer haben daher seiner Zeit es ihrer Königin Victoria mit vollem Rechte auf das Höchste übel genommen, daß sie in Reinhardsbrunn einmal einem solchen Treibjagen zusah, und auch das deutsche Volk macht seine bitteren Glossen, wenn es fast allwöchentlich von solchen Hofjagden liest. Braucht man das Wild zur Hoftafel, so mögen es die Jäger in der Stille schießen und einliefern; soll aber der zu starke Wildstand vermindert werden, so darf man ihn nur nicht zunehmen und mit besonderer Sorgfalt hegen lassen. Man sollte fast meinen, diese Jagdliebhaberei sei vorzugsweise nur deutschen Fürstengeschlechtern eigen und unter diesen wieder ganz besonders nur wenigen, denn bei anderen Völkern finden wir sie weit seltener, obschon es gerade dort noch weit mehr Wild gibt und auch der ganze Culturstand dieser Völker selbst noch ein sehr roher und niedriger ist. Jedenfalls fallen alle derartige Vergleiche nicht zu Gunsten Deutschlands aus.

Ein weiteres Erforderniß für das Privatleben des Regenten ist es, daß er hinsichtlich der Geldmittel nicht allzusehr beschränkt sei und mit den vorhandenen weise und sparsam umzugehen versteht. Es ist daher der Besitz von Privatvermögen immer sehr wünschenswerth und zwar schon deshalb, um die nachgeborenen Söhne und Töchter versorgen zu können, ohne damit dem Lande zur Last zu fallen, wie es z. B. noch in einigen kleinen Stäätchen geschieht, wo für die Aussteuer einer Prinzessin dem Lande eine besondere Prinzessinsteuer auferlegt wird, die

zu klein ist, um eine ordentliche Summe von Erheblichkeit zu ergeben, und doch zu hoch, um das Volk nicht zu drücken und über das Ungebührende der Sache nicht unzufrieden zu machen. Der Besitz eines genügenden Privatvermögens ist auch deshalb nothwendig, weil nur größere Staaten eine gehörige Civilliste tragen und bezahlen können, für kleinere solche aber zu einer allzugroßen Last werden muß. Ein fürstlicher Hofhalt, wenn er nicht gar zu erbärmlich sein und hinter dem Ausgabebudget großer Banquiers und Gutsbesitzer des Landes, die eine Menge Ausgaben weniger haben, zurückstehen soll, muß immerhin eine gewisse Summe umfassen; in den deutschen Kleinstaaten ist dieselbe aber fast überall zu groß und muß es so recht das Schädliche der Kleinstaaterei und den Vorzug großer Staaten erkennen lassen, wenn z. B. die Civilliste in Sachsen-Altenburg $1\frac{1}{6}$ Thaler per Kopf der Einwohnerzahl ausmacht, in Baden, Preußen und sonst aber kaum einen Viertelsthaler. Ganz unwürdig ist es, wenn Regenten mit dem Lande wegen der Civilliste kleinlichen Streit anfangen und über Summen hadern, welche die Civilliste erhöhen sollen; auch ist der Streit über den Domainenbesitz gewöhnlich auch nicht viel besser, weil es notorisch ist, wie derselbe entstand und fast den ganzen Aufwand der Regierung tragen mußte. In verschiedenen Ländern wurde der ganze Werth der Domainen durch die zu verschiedenen Zeiten von der Landschaft übernommenen Schulden des Hofs längst vom Lande vergütet und kann daher von Rechtswegen ein billiger Anspruch an die Domainen Seitens der Fürsten gar nicht mehr gemacht werden. In anderen Ländern wurde das Vermögen der fürstlichen Familie geradezu widerrechtlich aus eingezogenen Klostergütern und anderen Besitzungen gebildet und es läßt sich z. B. im Badischen auch nicht der allergeringste Rechtsgrund dafür auffinden, daß die Güter der Klöster und Commenden Mainau, Petershausen und Salem, sowie verschiedene Güter in der Pfalz den Prinzen als Dotation und Vermögen zugewiesen wurden, da diese Säcularisation und Erwerbung doch jedenfalls nur zu Gunsten des Staats erfolgte und nicht etwa als Privatentschädigung der Regentenfamilie, wofür eine Ursache überall nicht vorhanden war. — Natürlich hängt damit auch die Art der Verwendung des Einkommens zusammen. Die Civilliste hat zum Zweck, dem Hofe einen gewissen äußeren Glanz zu sichern, ihm eine unabhängige Stellung zu geben und es ihm zu ermöglichen, Ausgaben für Kunst und Wissen-

schaft zu machen, die dem Staate nicht direkt zufallen und doch ihm wesentlich zu dienen haben, wie Theater, Kunst- und Büchersammlungen u. dgl. Der Regent darf diesen Zweck der Civilliste nie aus dem Auge verlieren und muß ihm genau nachzukommen suchen; ein Sparen und Vermögenansammeln aus der Civilliste widerspräche geradezu ihrem Zwecke und muß daher sorgfältig vermieden werden, zumal dasselbe auch Gehässigkeiten erregen und nicht mit Unrecht das Verlangen einer Herabsetzung der Civilliste veranlassen dürfte. Selbst in Akten öffentlicher Wohlthätigkeit darf keine Engherzigkeit obwalten, wogegen allerdings Geschenke an andere Hof- und Staatsdiener und unnöthige Ausgaben in anderen Ländern zu vermeiden sind, was leider nicht immer beobachtet wird und Unzufriedenheit erregt. Endlich ist es kleinlich, für etwaige zeitweise Mehrausgaben, z. B. die Universitätsstudien der Prinzen, vom Lande besondere Zuschüsse zu verlangen, wie es leider in Hessen-Darmstadt geschehen ist, denn zu diesem Zwecke war es Pflicht der Eltern schon vorher die nöthigen Summen zu ersparen, wie es andere Leute auch thun müssen. Ueberhaupt ließe sich in dieser Hinsicht so Vieles sagen, daß man damit ein ganzes Buch anfüllen könnte und doch nicht Alles erschöpft wäre. Zur Führung des fürstlichen Haushalts gehören aber auch ebenso ein gewisser politischer Takt und feiner Sinn, wie eine sorgsame Bemessung und Vertheilung der Mittel, denn ohne diese Vorbedingungen geräth der Haushalt nur zu leicht in Unordnung und Schulden, welch' letzterer Umstand stets die bedenklichsten Folgen mit sich führt, da der Regierungsnachfolger für die Schulden der Civilliste des Vorgängers nicht verpflichtet ist, die Civilliste nicht auch noch solche Schulden tragen kann und soll und so zuletzt die ganze Sache nur dem Lande aufgebürdet wird, das dazu gar nicht verpflichtet ist. Hier ist unerbittliche Strenge der Volksvertretung in Nichtgewährung solcher Schuldenübernahme der beste Dienst, den sie dem monarchischen Princip leisten kann; wenn sich dieses selbst nicht mehr ehrt, so muß es wenigstens gezwungen werden, sich nicht zu verunehren.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Vorbedingungen für die Monarchie und besonders die Stellung des Regenten und seiner Familie zum Staate auf die Monarchie selbst über, so sind in unserer Zeit in Europa nur zwei Formen derselben vorhanden und möglich, nämlich die unbeschränkte und die beschränkte Monarchie. Erstere ist die seltenere und werden wenige kurze Betrachtungen darüber ge-

nügen, da sie immer mehr gemildert wird und von selbst in die andere Form übergeht. Diese unbeschränkte Monarchie ist nicht mehr ganz die frühere Absolutie, welche nur durch die Art der Ausübung, aber nicht durch die äußere Form von der Despotie verschieden war. Ja es läßt sich sogar denken, daß unter der letzteren das Regiment nicht so straff und hart erschien und die Persönlichkeit des Herrschers sehr Vieles milderte. Unter unbeschränkter Monarchie können wir nur jene Monarchie verstehen, welche nicht durch bestimmte Formen und Einrichtungen eine feste äußere Beschränkung erhielt, nicht aber eine solche, welche an gar keine Beschränkung gebunden ist. Letztere liegt nämlich schon so sehr in den äußeren Verhältnissen, daß in unseren Staaten nicht einmal eine Despotie mehr bestehen könnte, und beruht in den zwingenden Verhältnissen und Grundlagen von Land und Leuten, der Cultur, der materiellen Interessen und den Beziehungen zu anderen Staaten, welche alle eine gewisse Richtschnur für das staatliche Handeln geben, die man durchaus nicht mißachten darf, will man nicht das Land selbst schädigen oder mit anderen Staaten in Collision gerathen. Auch ist die Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse und Interessen so groß, daß sie der Herrscher nicht alle übersehen, verwalten und lenken kann und sich dafür allmälich allgemeine leitende Grundsätze ausbilden und von der Beamtenhierarchie befolgt werden, welchen man fortan treu bleiben muß und die daher die Monarchie allerdings mit gewissen Schranken umgeben, wenn auch in der That gesagt werden muß, daß der Regent nicht weiter als moralisch und aus Nützlichkeitsgründen dazu genöthigt ist. Das Gleiche ist überhaupt schon durch den gesammten Regierungsorganismus bedingt, da man einen solchen nicht mehr beliebig und häufig ändern kann, der einmal eingewöhnte Geschäftsgang nur schwer zu ersetzen ist und die ganze Leistung der Maschine auf ein Geringes beschränkt würde, wäre sie eines dauernden Gangs nicht sicher. Allein auch sonst liegen in jedem Staat zahlreiche beschränkende Momente, die selbst der eiserne Willen eines Autokraten schwerlich ohne große Gefahr bekämpfen und überwinden kann. Diese sind namentlich der Adel und die verschiedenen Stände mit ihrem großen Güterbesitze und Einflusse, und gerade darin liegt auch das Hauptverdienst des Adels (mag auch der heutige Bettel- und Beamtenadel noch so tief gesunken und werthlos sein), daß er schon von alter Zeit her, wenn auch meistens aus eigenem Sonderinteresse, das beste Bollwerk gegen die Willkür absoluter

Herrscher und Autokraten bildete und sie möglichst abwehrte. Eine Hauptschranke haben in neuerer Zeit die Staatsverträge und Uebereinkommen über das Handels- und Zollwesen geschaffen, denn dadurch ist der willkürlichen Steigerung oder Aenderung dieses Haupteinnahmepostens ein Ziel gesetzt und somit das Maß der Mittel in ziemlich bestimmter Weise beschränkt. In Preußen war bis zum Jahre 1848 in einer anderen Weise der autokratische Willen des Monarchen beschränkt worden, ohne daß sich der König auf irgend eine Weise aus dem Dilemma herausziehen konnte. Zur Zeit der Befreiungskriege hatte er dem Lande eine Repräsentativverfassung versprochen und in einer Kabinetsordre zu bestimmt ausgesprochen, daß ohne die Volksvertretung keine Staatsanleihe gemacht werden dürfe. Später suchte man zwar in ächt sophistischer Weise das Versprechen zu verdrehen und ihm zu entgehen, allein über jene Kabinetsordre konnte man nicht hinaus und deshalb mußten alle Anleihen unterbleiben oder unter dem Deckmantel der Seehandlung und anderer Mittel bewirkt werden, bis endlich die Zeit auch hier es erzwang, daß man dem gegebenen Worte einmal gerecht wurde.

Alle diese Erfahrungen mußten unstreitig nach und nach zu der Einsicht führen, daß derartige unbestimmte und blos durch den Zufall der Verhältnisse gegebene Beschränkungen und besondere Richtungen für eine geordnete Regierung und umsichtige Staatsverwaltung viel unbequemer und lästiger sind, als wenn die Beschränkungen gemeinschaftlich mit den Vertretern der Volksinteressen berathen und festgestellt werden und dadurch immer klar und deutlich vor Augen schweben. In ersterem Falle bleiben immer verschiedene Ansichten vorwaltend und dies schadete der Stetigkeit und Gleichmäßigkeit des Gangs der Regierungsmaschine, sowie den Interessen selbst, denen nichts nachtheiliger sein kann, als solche Ungewißheit; sobald aber feste Normen aufgestellt wurden, bildete sich darnach eine gleichmäßige Praxis und in Folge dessen eine sichere Garantie dafür, daß willkürliche Aenderungen unterbleiben und Ueberschreitungen sofort zurückgewiesen werden. Wenn daher auch nicht der vorwaltende Drang unseres Jahrhunderts und die unablässigen Strebungen des freisinnigeren Theils der Bevölkerung dazu geführt und gezwungen hätten, so hätte sich doch für die Regierung von selbst die innere Nothwendigkeit ergeben, aus dem bisherigen unbestimmten Zustande herauszutreten und nach einer bestimmten und

dauernden Ordnung der Verhältnisse zu streben, welche zugleich die Volkswünsche befriedige, die Interessen sichere und eine Menge unangenehmer Collisionen aus dem Wege räume. Dies wäre auch um so sicherer erfolgt, als der bisherige Zustand zu viele Unbequemlichkeiten darbot, die Furcht vor Republikanisirung und Untergrabung des monarchischen Princips sich als lächerliches Hirngespinnst feiler Höflinge und schurkischer Minister und Diplomaten ergab und Beispiele genug auftauchten, welche gerade diese neue Ordnung als die Grundlage eines reineren und innigeren Verhältnisses zwischen Fürst und Volk erkennen ließen. Der allgemeinere Uebergang zu der beschränkten Monarchie war daher schon vor dem Jahre 1848 sicher genug angebahnt und wäre vielleicht ohne die Stürme dieses Jahres vielfach leichter und naturgemäßer erfolgt.

Die beschränkte Monarchie wird speziell die constitutionelle Monarchie genannt, da hierdurch besser die Art der Beschränkung angedeutet und die Verwechslung mit der vorhin genannten verhindert wird. Das Wesen und Unterscheidende dieser constitutionellen Monarchie besteht darin, daß die Beschränkungen in einer Constitution oder Verfassungsurkunde genau auseinander gesetzt und festgestellt sind und dieselbe gleichsam einen Vertragsakt darüber zwischen Herrscher und Beherrschten bildet. Wenn man daher von mancher Seite das Wesen der constitutionellen Monarchie damit zu definiren sucht, daß öffentliche Versammlungen die Interessen des Volks und Landes gegenüber dem Regenten vertreten, wahren und sichern, so sind solche Versammlungen wohl so ziemlich die wesentlichste Einrichtung der constitutionellen Monarchie und wird dadurch die Beschränkung bewirkt und vollzogen; allein das wirklich Wesentliche liegt in der Beschränkung durch eine Verfassung und es kommt die Ausführung der Beschränkung jedenfalls erst in zweiter Reihe, so wie dieselbe auch in ganz anderer Weise gedacht werden könnte, als durch eine Versammlung von Volksvertretern. In Rücksicht auf letztere ist die Bezeichnung Repräsentativsystem eingeführt; allein sie ist zu allgemein, gilt ebensogut für die Republiken der Neuzeit und der Namen repräsentative Monarchie wäre von zu großer Allgemeinheit und Verschwommenheit, als daß man ihn einführen möchte oder er überhaupt ausreichte. Aehnlich ist es mit der Repräsentativverfassung u. dgl. der Fall

und ist daher gegenüber der unbeschränkten Monarchie nur die beschränkte oder constitutionelle zu stellen.

Man kann die beschränkte Monarchie sowohl nach dem Wesen und dem Umfange der Beschränkungen, als auch nach dem Charakter der Volksvertretung unterscheiden; jedoch würde erstere Unterscheidung nie scharf genug ausfallen und in principieller Hinsicht von geringem Werthe sein, weil der Uebergang von nur formellen und einfachen Beschränkungen bis zum blos aufschiebenden Veto des Regenten ein sehr allmäliger und langsamer sein kann, wogegen sich die Art der Volksvertretung allerdings wesentlich unterscheidet und sogar entschiedene Gegensätze darstellt. Man unterscheidet hier ständische oder landständische Versammlungen und wirkliche Volksvertretungen oder repräsentative Versammlungen und zwar gehören Erstere mehr der früheren, Letztere aber der neueren Zeit an, wie sich dies auch ganz natürlich aus der nach und nach erfolgten politischen Berechtigung der einzelnen Stände ergibt, die nur nach und nach sich emancipirten und Antheil an der Staatsleitung erwarben, bis endlich auch die letzte Scheidewand fiel und damit auch der politische Unterschied zwischen den einzelnen Klassen zusammenbrach.

Was die ständische Volksvertretung betrifft, so ist dieselbe sehr alt und hatte ihre Hauptheimath in Deutschland, wo schon im Mittelalter das Volk seine Angelegenheiten selbst verwaltete, in Versammlungen seiner Hauptstände zusammentrat und mit seinen Herzögen und Fürsten gemeinschaftlich über die wichtigsten Angelegenheiten verhandelte und beschloß. Principiell bestand ihr Wesen in Folgendem: Das Recht der Vertretung war kein allgemeines und galt nicht für das ganze Volk, sondern blos für einzelne bevorrechtete Stände und zwar für die des Adels, der höheren Geistlichkeit (Prälaten) und des städtischen Bürgerstands, denn es dehnte sich nur sehr selten auch auf den Bauernstand und somit auf alle Klassen des Volks aus. Das Recht der ständischen Vertretung war ferner an freien Grundbesitz gebunden, indem auch die höhere Geistlichkeit und die Städte solchen Besitz inne hatten und dadurch berechtigt wurden. Die Stände erschienen ferner auf den Landtagen zumeist aus eigenem Rechte, das auf dem Grundbesitze haftete, und es fanden dafür selten Wahlen statt, weil selbst die Vertretung der Städte an städtische Aemter gebunden war und daher höchstens der Adel für eine ganze Korporation desselben Wahlen vornehmen

mußte. Wie die Stände ihre besonderen Klassen vertraten, so hatten sie auch das Mandat ihrer Auftraggeber zu erfüllen und waren den letzteren dafür verantwortlich; es waren also blos persönliche oder besondere Standesinteressen, die sie geltend machten, und an die Vertretung der Interessen der Gesammtheit des Landes dachte Niemand, ja dieselbe war schon an und für sich durch das Wesen dieser Stände unmöglich gemacht, weil die Sonderinteressen der einzelnen Stände in der Regel mit jenen der Gesammtheit in Widerstreit lagen und namentlich der zahlreichste Stand, jener der Bauern, gar keine Vertretung besaß, ihre Interessen aber nur zu schroff jenen des Adels und der Feudalherren entgegenstanden.

Das Wesen des neueren Repräsentativsystems oder der wirklichen Volksvertretung ist principiell ein ganz anderes, denn es ist nun kein Theil mehr unvertreten, alle Volksklassen nehmen gleichmäßig an der Volksvertretung Antheil und da diese nicht mehr nach Klassen und Ständen geordnet ist, sondern sich im Allgemeinen über das ganze Volk ohne Ansehung des Standes erstreckt, so gilt auch die Vertretung nur der Gesammtheit des Volks und allen Interessen, nicht aber besonderen und vereinzelten oder gewissen Sonderrechten. Die natürliche Folge ist sodann, daß auch von keinem speziellen Mandate mehr die Rede sein kann; vielmehr zielt die Wahl nur nach dem Manne des vollsten und allgemeinen Vertrauens und muß demselben um so mehr die Vertretung des Volks und die freie Abstimmung überlassen bleiben, als einestheils die Wähler eine bunt zusammengesetzte Masse bilden, welche die mannichfaltigsten Interessen in ihrem Schooße birgt und sie nicht beräth und abwiegt, anderntheils aber zum voraus gar nichts bestimmt werden kann, weil erst in der Versammlung selbst die Motive der Vorlagen zum Vorschein kommen, gegenseitig berathen werden und darnach erst ein Urtheil für die Abstimmung gebildet werden kann. Auch ist weiter zu beachten, daß eine Mandatsertheilung schon deshalb unmöglich ist, weil die Wähler lediglich zum Behufe des Wahlakts zusammentreten, über die Angelegenheiten der Volksvertretung gar nicht berathen und somit auch ein Mandat nicht aufstellen können; daß ferner die Mandatsertheilung eine doppelte Volksvertretung darstellen würde, von welcher die Eine unnöthig wäre, und daß endlich von der Zeit der Mandatsertheilung bis zur Discussion und Abstimmung sich die Sachlage gänzlich ändern kann, so daß eine Erfüllung des Man-

dats eigentlich den Wünschen des Volks geradezu entgegentreten würde. Wir müssen ferner hervorheben, daß die Wähler in ihren Versammlungen eine ausreichende Discussion gar nicht vornehmen können und daß solche auch schon deshalb keinen Werth hätte, weil dabei nur die Wünsche und Anschauungen eines kleinen Bruchtheils ihren Ausdruck fänden, jene der übrigen Landesgenossen aber nicht einmal zur Kenntniß, geschweige denn zur allgemeinen Besprechung kämen.

Daß die constitutionelle Monarchie besonderer Vorbedingungen bedürfe, um tüchtig zu gedeihen und nicht in ein System von Lug und Trug auszuarten, was man gewöhnlich Scheinconstitutionalismus nennt, ist ganz richtig; es darf aber auch diese Behauptung nicht übertrieben werden, denn vielfach liegt es nicht am Volke selbst, sondern an seiner politischen Bildung und ganzen Kulturstufe. Wo ein tüchtiges Gemeindeleben fehlt, da wird auch das Wesen des Constitutionalismus einen fruchtbaren Boden nicht finden, denn wie sollten sich Leute, die ihre nächsten Angelegenheiten selbst zu ordnen nicht gelernt haben, fähig zeigen, über die wichtigeren und schwierigeren Staatsangelegenheiten richtig zu denken und zu urtheilen? Wo Arbeitsscheue und Denkfaulheit vorherrschen, da kann keine genügende politische Bildung erscheinen und wo solche fehlt allerdings auch das constitutionelle System keinen rechten Boden finden. Man leugnet dies besonders von den romanischen Völkern und in der That wollte dasselbe unter ihnen auch lange nicht glücken. Allein die spanischen Staaten in Amerika haben mit der repräsentativen Demokratie auch eine gar zu alberne Nachäfferei gemacht, welche für die Mischlingsracen zum totalen Unsinn wurde, wogegen in Spanien und Portugal seit der Wiederaufweckung des kriegerischen Geistes und der Handelsthätigkeit sich doch auch in dieser Hinsicht ein großer Fortschritt zeigt und ganz besonders Italien sein constitutionelles System von Tag zu Tag besser ausbildet, obgleich einige politische Unken und österreichische Söldlinge nicht aufhören, die Einheit Italiens für nachtheilig und unmöglich und das constitutionelle System daselbst für erfolglos zu erklären, was freilich zu behaupten nur solcher gedankenlosen Lüge möglich ist. Traurig sieht es allerdings in dieser Hinsicht in Frankreich aus und hat dies Land ein Beispiel gegeben, das anderen Völkern zum Abschrecken dienen mag. Allein man muß doch bedenken, daß sich Frankreich die Restauration der Bourbons nicht selbst gab, sondern diese ihm von den

anderen reactionären Staaten aufgedrungen wurde, und daß ohne diese geistesunfähige Dynastie vieles Unglück dem Lande ferne gehalten worden wäre. Trotzdem malt man den Scheinconstitutionalismus Louis Philipps zu schwarz aus und bedenkt man nicht, daß dieser König zur Erhaltung seiner Stellung und Dynastie gar Manches thun und zulassen mußte, ganz allein auf Andringen der östlichen reactionären Mächte, was das constitutionelle Wesen Frankreichs wieder vergiftete, und daß diese Ostmächte zu gleicher Zeit durch ihr Hätscheln des Legitimismus und der älteren Bourbons dem Könige Louis Philipp die Möglichkeit entzogen, sich auf das conservative Element des alten Adels und großen Grundbesitzes zu stützen, und er daher genöthigt war sich in der reich gewordenen Bourgeoisie, Industriellen und Finanzgrößen einen Ersatz zu suchen, denen aber leider die adelige Gesinnung fehlte und die aus dem Volksvertreteramte eine melkende Kuh machten und daher die Käuflichkeit und Gesinnungslosigkeit ans Ruder brachten. Ebenso schadete in Frankreich der politischen Bildung die ungemein straffe Centralisation, der Mangel eines selbstständigen Gemeindelebens, dessen Interessen lediglich durch Dekrete der Präfekten geordnet wurden, und der allzuhohe Census, welcher nur den Reichen den Eintritt zu der Kammer gestattete und diese somit lediglich zum Vertreter der Interessen der Geldbesitzer machte. Wäre dies nicht der Fall gewesen und hätte namentlich auch die niederere Klasse eine Vertretung finden können, so wären die schlimmen communistischen und socialen Bewegungen nicht erfolgt und hätte der Imperialismus keinen Boden erlangt, denn letzterer stützte sich einzig und allein auf die nicht vertretenen unteren Klassen im Gegensatze der Bourgeoisie und dem behäbigen Geldreichthum. Ob und wann dies in Frankreich sich wieder zum Besseren wenden wird, steht freilich dahin, aber unstreitig hat das Volk nicht so ganz allen Rest von Ehrgefühl verloren, um sich auf die Länge der Zeit solche Herrschaft gefallen zu lassen.

Wenn die wirkliche Volksvertretung darin besteht, das Volk in seiner Gesammtheit zu umfassen und dabei keine Rücksicht auf Klassen, Stände und Beschäftigungen zu nehmen, so ist damit allerdings ein ziemlich starker Gegensatz gegen früher bezeichnet; allein man muß hier dennoch sehr unterscheiden, da man sonst in den Fehler geräth, das Volk hierbei blos als eine atomistische Masse anzusehen. Der gewählte Volksvertreter ist nicht etwa Vertreter besonderer Stände und

Klassen und hat hierauf durchaus auch nicht die geringste Rücksicht zu nehmen, denn er hat blos die Interessen Aller oder der Gesammtheit in's Auge zu fassen und zu wahren. Ein Anderes ist es aber mit der Art und Weise, wie solcher Volksvertreter erwählt wird, denn hier allerdings sollen die speziellen Interessen der einzelnen Klassen, Stände und Korporationen des Wahlbezirks möglichst zur Ausgleichung kommen und sich geltend machen können und zwar nach ihrem materiellen und geistigen Gewichte, nach ihrer historischen Berechtigung und ihrem verschiedenartigen Einflusse auf Staat und Volk, wobei jedoch irgend ein Interesse nicht ausgeschlossen werden darf, sondern ein Modus aufzufinden ist, in welchem sie bei der Wahl des Volksvertreters mitwirken. Das Erstere ist natürlich leicht und einfach, indem die Ertheilung von Mandaten und bindenden Instructionen verboten und der Volksvertreter verbindlich gemacht wird nur nach seiner eigenen besten Ueberzeugung zu sprechen und abzustimmen. Allein die weiter genannte Ausgleichung der verschiedenartigsten Interessen bei den Wahlen nach ihrem richtigen und natürlichen Werthe und Gewichte ist sehr schwer und hat daher schon zu den mannichfaltigsten Vorschlägen und Versuchen geführt, ohne daß man freilich bis jetzt das Richtige sicher zu treffen und auch das Recht der Minorität gegenüber der Majorität gehörig zu wahren vermochte.

Die meisten Verfassungen betrachten allerdings das Volk in sehr atomistischer Weise und suchen, da sie doch die Kopfzahl nicht als allein maßgebend zulassen wollen, die Interessen dadurch auszugleichen, daß sie die Betheiligung an den Wahlen vom Vermögen, Einkommen oder dem Steuerbetrage abhängig machen, wobei sie sagen, daß der Steuerfreie auch kein direktes Interesse am Staate habe und nur der Besitz eines gewissen Vermögens auch die Gewähr für besonnene Antheilnahme an den Staatsangelegenheiten gebe. Es ist also ganz allein das Geldinteresse, das hier den Ausschlag gibt und viele sehr wichtige und bedeutsame Interessen, die noch von viel höherer Bedeutung sind, gar nicht einmal berücksichtigt. Nur in einer Hinsicht wurde dabei noch weiter unterschieden, indem man nämlich doch möglichst die Städte abgesondert von den Landorten wählen ließ und somit auch noch andere Interessen zur Geltung brachte als gerade die des Vermögensbesitzes. Allein auch in dieser Hinsicht wurde viel politischer Schwindel mit eingemischt, denn den Regierungen des Kontinents fiel es nicht

ein, damit wirklich den Anforderungen eines richtigen politischen Systems zu genügen und den Interessen nach allen Seiten gerecht zu werden, sondern bei Vertheilung der Wahlbetheiligung und der Zusammenlegung der Wahlbezirke leitete einzig die Rücksicht auf den Ausfall der Wahlen und das Streben das Resultat derselben zu Gunsten der Regierung ausfallen zu machen. Es fand daher die Absonderung der Städte und ihre Verbindung mit Landorten lediglich in der Weise statt, daß die liberalen Elemente durch Heranziehung anderer Wähler in die Minderheit gedrängt, getheilt und zerrissen wurden und das Stimmenübergewicht in die Hände Derjenigen kam, welche am leichtesten von der Regierung und ihren Beamten beherrscht wurden.

Dies war freilich sehr erbärmlich, aber noch heute befolgen selbst große Staaten dies System und wenn in Deutschland von einer Wahlreform die Rede ist, so gilt es nicht etwa der Verbesserung eines Wahlsystems an und für sich, sondern lediglich der Reinigung des Wahlgesetzes von den Verschlechterungen durch die Regierung und der Befestigung und Sicherung des bestehenden Systems gegenüber den willkürlichen Aenderungen der Regierungen, die jederzeit über das Umsichgreifen der Demokratie jammern, wenn sie einfach in der Volksstimmung eine Niederlage finden. Selbst das Jahr 1848 hat eigentlich keine erwähnenswerthen Fortschritte in diesem Betreff in Deutschland gebracht und unsere sämmtlichen Wahlsysteme sind sehr unrationell und entsprechen allem Uebrigen mehr als der wirklichen Ausgleichung der Interessen. Nur in Großbritannien hat man ernstlich daran gedacht, das Wahlsystem in Wirklichkeit zu verbessern, möglichst alle Klassen, Stände und Interessen dabei richtig zu betheiligen und selbst der Minorität die Möglichkeit zu gewähren, mitten unter der Majorität ihre Stimme vernehmen zu lassen und sich durch die Kraft der Wahrheit ihrer Gründe und die Ueberzeugung selbst zur Majorität emporzuschwingen.

Während man in Frankreich und Deutschland keine andere Sorge hatte, als über den Census zu streiten, die Regierungen auf einem hohen Census beharrten, um conservative, d. h. gefügige Volksvertreter zu erhalten, und andererseits die Kammern sich bemühten, das Eindringen liberaler Elemente zu erleichtern, bemühte man sich in Großbritannien um ein Wahlsystem, welches auch die Minorität zum Wort kommen läßt und möglichst eine wahre, ungefälschte Majorität zu Tage

fördert. Es lassen sich in dieser Hinsicht zwei Hauptrichtungen unterscheiden, deren Ziel allerdings dasselbe ist, wenn auch die Mittel und Wege dafür verschieden gewählt sind. Da nämlich das englische Wahlsystem noch viele und grobe Mängel überkommen hat und selbst mehrere große Fabrik- und Handelsstädte noch unvertreten sind, in vielen Bezirken aber Wahlen mit höchst geringen Majoritäten zu Stande kommen, während einzelne Candidaten in mehreren Bezirken das Doppelte und Dreifache der Stimmenzahl erhalten, so schlug man vor, diese Lokalwahlen nach besonderen Bezirken abzuschaffen und dafür die erforderliche Anzahl Volksvertreter vom ganzen Lande wählen zu lassen, so daß z. B. bei der Wahl von 30 derselben alle jene 30 als gewählt gelten, welche durch das ganze Land die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Dies System hat für sich den Vorzug, daß hervorragende Männer von hoher Begabung, welche in einem einzelnen Bezirke nicht bekannt genug sind, um die Stimmenmehrheit zu erhalten, aber allen Besseren und Intelligenteren als Volksvertreter wünschenswerth erscheinen, eine große Anzahl Stimmen aus dem ganzen Lande auf sich vereinigen, während sie sonst bei den Lokalwahlen stets in der Minderheit blieben. Allein diesem stehen in der Praxis weit wichtigere Gründe entgegen und machen diesen Wahlmodus sogar gefährlich. Vorerst ist anzuerkennen, daß die Candidatur solcher Männer vor dem ganzen Lande nicht von selbst durchdringen kann, sondern dazu eine Empfehlung und Agitation nothwendig ist. Nun wird aber ein Komité oder eine Partei in einem besonderen Wahlbezirke stets auf eine Gegenpartei stoßen und mit unbekannten Candidaten nicht auftreten können, dagegen es leicht haben, für einen beliebigen Candidaten im ganzen Lande die nöthigen Stimmen zu werben, denn wenn ein Bezirk vielleicht 4000 Wähler zählt, so sind diese im Stande mit 2100 Stimmen einen Candidaten durchzusetzen. Wenn aber die Lokalwahlen abgeschafft sind und die Candidaten sich vor eine Armee von etwa einer halben Million Wähler stellen, so ist es solchen Komitées gewiß leicht, für jeden ihrer Candidaten mehr als 2500 Stimmen zusammenzubringen und somit den Bewohnern der einzelnen Bezirke es gänzlich unmöglich zu machen, auch nur einen einzigen Candidaten durchzusetzen; eine Partei kann daher in dieser Weise alle Wahlen in ihrem Sinne durchsetzen und ganze Reihen der wichtigsten Interessen mundtodt machen. Mit Recht wird gegen dies System bemerkt, daß sich dabei in England ganz

leicht die Presbyterianer, Dissenters und Katholiken vereinigen könnten, um die anglikanische Kirche von aller Vertretung auszuschließen, daß ebenso die Industrie- und Handelsdistrikte es gegenüber den übrigen Interessen vermöchten und daß endlich im 16. und 17. Jahrhundert in Frankreich kein einziger Hugenotte in die Ständeversammlung gekommen wäre. Dieses System Hare's ist daher auch bis jetzt nur wenig zur Geltung gelangt und stößt überall auf heftigen Widerstand, zumal es in gar vieler Hinsicht auf ein ähnliches Resultat wie das allgemeine Stimmrecht hinausläuft. Wir werden übrigens später sehen, daß dem Hare'schen Systeme eine richtige Idee zu Grunde liegt und es bestimmt erscheint, auch die Minorität mehr zur Geltung zu bringen; nur aber ist dafür eine bedeutende Modification nothwendig, welche die schädlichen Seiten entfernt und dafür die guten desto mehr zur Anerkennung und Geltung bringt, wie wir weiter unten sehen werden.

Diesem gegenüber halten Andere um so fester an den Lokalwahlen, welche ohnehin die althergebrachten sind und bisher die bestehenden Interessen vertraten. Sie erklären nämlich, daß die Volksvertretung wohl dem Willen des ganzen Volks Ausdruck zu geben habe, daß aber dafür es nothwendig sei, alle Interessen und Klassen vertreten zu haben, jeder Ansicht die Gelegenheit zum Aussprechen zu geben und auch der Minorität Gehör zu verschaffen. Ueberhaupt sei das Ziel der Wahlen nicht, von vorn herein den Willen und Entschluß des Volks zu erklären und ihn unerschütterlich festzustellen, sondern der Willen habe nicht weiter zu gehen, als die Männer des Vertrauens zu wählen und zu beauftragen, nach bester Besprechung und Erörterung der Gründe und Gegengründe sich für das zu entscheiden, was ihnen als das Richtigste erscheint, wozu aber eben die Vertretung und Geltendmachung aller Interessen vorauszugehen habe. Alle Vertreter von einzelnen Bezirken (Lokalwahlen) seien schon an und für sich die Vertreter von Parteien oder Lokalinteressen, welche deren Wahl durchgesetzt haben; sie seien aber in der Regel auch die Vertreter ganz besonderer großer Interessen, die in einem solchen Bezirke vorwiegen, wie Bergbau, Metallproduktion, Baumwolle-, Wolle- und andere Industrien, Schifffahrt, Exporthandel, Ackerbau u. dgl., welche durch solche Lokalwahlen sich allseitig geltend machen können. Sogar jene Interessen, welche nur mehr sporadisch auftreten und daher in keinem besonderen Bezirke

vorwiegen, können auf diese Weise insofern vertreten sein, als sie mit anderen Interessen zusammenhängen und durch diese sich geltend machen. Es ist wohl von selbst einleuchtend, daß auch dieses System seine Mängel hat, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so hätte man sich nicht genöthigt gesehen, nach anderen Systemen auszuschauen, und wäre der Hare'sche Vorschlag unterblieben. In der That gilt hier auch der oben erwähnte Einwand vollständig und kann bei einem solchen Systeme die ganze Volksvertretung so zerfahren sein, daß die entgegengesetzten Interessen sich lediglich aus Eigennutz bekämpfen, das höhere Gesammtinteresse darüber vergessen oder bei Seite gesetzt wird und die Minorität weder Recht, noch Sicherheit mehr besitzt, wenn nicht die Regierung allenfalls sich ihrer annimmt, dabei aber freilich auch die vollen Schäden dieses ganzen Systems aufdeckt und dem Constitutionalismus eine Blöße gibt.

Ein anderer Verbesserungsvorschlag geht dahin, in dem Falle, wo ein Wähler mehrere Candidaten oder Volksvertreter zu wählen und somit zu gleicher Zeit mehrere Stimmen abzugeben hat, nicht mehr zu verlangen, daß er mit jeder abzugebenden Stimme auch einen besonderen Candidaten bezeichne, sondern ihm zu erlauben, alle seine Stimmen auf einen beliebigen Candidaten zu vereinigen und dadurch seine Candidatur mehrfach zu unterstützen. Als Grund wird dafür insbesondere angeführt, daß der Wähler von etwa fünf vorgeschlagenen Candidaten nur Einen genau kennen kann und für die übrigen vier nur auf das Gerathewohl oder fremdes Anrathen zu stimmen vermag, während es doch jedenfalls besser sei, blos wirkliche Männer des Vertrauens zu wählen und dabei nicht im blauen Nebel herumzufahren. Es liegt in dem Vorschlage, in solchem Falle die Cumulation der abzugebenden Stimmen auf einen einzigen Candidaten zu erlauben, allerdings etwas Billiges; allein es bedarf dazu der Cumulation der Stimmen, welche immerhin eine unpassende Ausnahme darstellen würde, durchaus nicht, sondern der einfachere Weg besteht darin, die Wahlbezirke so einzutheilen, daß jeder Wähler auch nur eine Stimme abzugeben hat und somit obige Nöthigung von selbst hinwegfällt.

Man kann hiergegen geltend machen, daß das Wahlsystem die möglichst große Festigkeit und Dauerhaftigkeit behalten solle und daher öftere Umänderungen der Wahlbezirke zu vermeiden seien. Allein es läuft wohl auf dasselbe hinaus, wenn man einen Wahlbezirk, worin

die Einwohnerzahl bedeutend zugenommen hat, in zwei Bezirke theilt und etwa Stücke anderer, ebenfalls gewachsener Bezirke hinzuschlägt, als wenn man den Wählern eine größere Stimmenzahl zutheilt, und letzteres ist sogar mit der Unzuträglichkeit verbunden, daß man mit dieser Stimmenvermehrung warten muß, bis die Volkszahl sich verdoppelt hat, während welcher Zeit eine große Anzahl Wähler gänzlich unvertreten bleiben muß und dies durch das ganze Land eine bedeutende Ungleichheit und Zurücksetzung der wichtigsten Interessen hervorrufen kann. In ähnlicher Weise ist man auch in Belgien bemüht, solche Ungleichheiten abzuschaffen. Es kommt hier nämlich auf je 50,000 Einwohner ein Deputirter und wenn das Ergebniß einer neuen Volkszählung eine Vermehrung der Einwohner um diese Zahl nachweist, so ist ein weiterer Deputirter in die Kammer zu wählen. Wird die Volkszunahme von einer Zählungsperiode zur andern größer und geht sie rascher voran, so ist unterdessen allerdings eine Ungleichheit eingetreten; jedoch versteht es sich von selbst, daß auch für diese Umgestaltungen bestimmte Zeitfristen vorzuziehen sind, wenn auch inzwischen einige kleine Unzuträglichkeiten eintreten mögen, denn alljährlich die Wahlbezirke abzuändern ist schwierig und führt sogar zu leicht zu politischen Mißbräuchen. Immerhin ist es aber leichter, die einfach nach der Volkszahl eingerichteten Wahlbezirke umzuändern, als Aenderungen bezüglich der Vertretung der Interessen vorzunehmen.

Der Vorschlag, die Volksvertretung so einzurichten, daß bei den Wahlen alle einzelnen Hauptinteressen in gleichem Verhältnisse mitwirken, ist leichter zu machen, als durchzuführen und bis jetzt wenigstens ist noch kein Vorschlag aufgetaucht, welcher dem Ziele auch nur im Geringsten näher kommt. Dies ist auch ganz einfach und klar. Man müßte zuerst die Interessen selbst hinreichend scheiden und klassificiren können und es vermögen bei einer Vereinigung von Interessen der wichtigsten Art es zu ermöglichen, daß sie sich nach allen ihren Hauptseiten geltend machen; bei einer ganzen Reihe von Interessen, die blos sporadisch und isolirt auftreten, bei ihrer etwaigen Vereinigung aber dennoch ein schweres Gewicht in die Wagschaale werfen würden, ist es jedoch geradezu unmöglich für dieselben eine Vertretung aufzufinden und müßten dieselben also in gänzlich ungerechter Weise bei der Volksvertretung entweder übergangen oder blos in den großen Haufen geworfen werden.

Dieser Wahrheit kann man sich unmöglich verschließen und waren auch bisher alle Versuche solcher Interessenvertretung vergebliche, weil eine sichere Handhabe dafür nicht aufzufinden ist. Der Theorie nach sprechen sich daher wohl gar Manche dafür aus; wenn es aber an die praktische Ausführung gehen soll, so zeigt sich nur zu bald die Unmöglichkeit der Durchführung und ist man schon sehr zufrieden, wenn man nur nach einigen der Hauptinteressen unterscheiden kann. Diese sind der Ackerbau, die Industrie, der große Grundbesitz und das Vermögen. Beide Erstere sollen durch Scheidung der Wahlbezirke in Land und Städte dargelegt werden, obschon dies heute auch wieder auf große Ausnahmen stößt, da viele weite Gegenden des platten Landes oft nur der Industrie dienen; den großen Grundbesitz bezeichnen die großen Güter, welchen besondere Stimmen oder in Gemeinschaft mit anderen sogar ein besonderer Vertreter zugetheilt werden kann; der Vermögensbesitz geht aus dem Census und der Besteuerung hervor, stellt hier aber nur insofern ein besonderes Interesse dar, als es sich um Fragen der Besteuerung selbst handelt. Weitere Interessenvertretungen sind nicht in Vorschlag gekommen und selbst hierbei hat man immerhin auch noch Vertreter der Gesammtheit und nicht blos der einzelnen Sonderinteressen verlangt. Es ist aber allerdings auch sehr schwer, hier mit einem wirklich praktischen Vorschlage zu kommen, denn die hier erwähnten Interessen reichen lange nicht aus und vereinigen die heterogensten Elemente in sich; will man aber den wirklich vorhandenen und zu berücksichtigenden Interessen, Kräften und Organismen im Staate nachgehen, welche bei solcher Interessenvertretung zu berücksichtigen sind, so möchte es schon an und für sich schwer sein, dieselben aufzusuchen, zu unterscheiden und festzustellen, ganz unmöglich aber anzugeben, in welchem Verhältnisse sie zu einander stehen und welches Gewicht ihnen bei der Gesammtvertretung einzuräumen ist. Ja sogar schon bezüglich des Vermögens, Einkommens und Census ist es nicht möglich über alle gerechten Einwürfe hinauszukommen, denn es ist schon ein großer Unterschied hinsichtlich der Art des Vermögens, indem Immobiliarvermögen dauerhafter und conservativer, Mobiliarvermögen von derselben Größe aber flüchtig und unstät ist, noch mehr aber bezüglich des Einkommens, das ebenso aus zufälligem und vorübergehendem Verdienste zusammengesetzt sein und von Anderen abhängig machen kann, als es bei Rever-

nuen aus Gütern und ähnlichen Quellen dauerhaft und von entscheidendem Gewichte zu sein vermag.

Wir müssen daher gerade hier um so mehr auf Hare's Vorschlag zurückkommen, als er uns ganz geeignet scheint, die hier gerügten Mängel auszugleichen und das beste Auskunftsmittel zu gewähren. Solange der Hare'sche Vorschlag dahin geht, sein Wahlsystem das ganze Land umfassen zu lassen, ist derselbe natürlich nicht zweckentsprechend, auch wäre die Controlle und Prüfung der Wahlen ein ungemein schwieriges Geschäft, da alle Listen von allen Wahlorten eingeschickt, berechnet und geprüft werden müßten und die oft einzuholende Aufklärung eine ungemein starke Vielschreiberei hervorriefe. Allein dies ändert sich, sobald man dies System blos auf die einzelnen Provinzen oder sehr große Distrikte anwendet, welche blos 15—20 Volksvertreter zu wählen haben, und zur Wahlprüfung aus den einzelnen Bezirken eine unparteiische Kommission zusammen beruft. Hier mögen dann die Wahlen gleichfalls in Bezirken vorgenommen werden und zwar so, daß für jeden Bezirk ein Abgeordneter zur Wahl kommt; aber es werden auch die weiter vorkommenden Vota berücksichtigt und die auf denselben Candidaten fallenden Stimmen aller Bezirke der Provinz zusammengezählt. Je nachdem die Erfahrung dafür spricht, mögen auf die Bezirkswahlen nicht so viele Candidaten vertheilt werden, als die Einwohnerzahl verlangt, und die weiteren der allgemeinen Abstimmung vorbehalten bleiben und zuletzt erhalten diejenigen Candidaten die Bestätigung, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Hiermit wäre der Minorität der einzelnen Bezirke vollständig Gelegenheit gegeben, zusammenzutreten und ihr Gewicht gemeinschaftlich geltend zu machen, und doch den Parteiführern es nicht so leicht gemacht, beliebige Candidaten zu octroyiren, weil der betreffende Umfang der Wahlkreise nicht groß genug ist, um vermittelst vereinzelter Parteigänger schon den Ausschlag zu geben, vielmehr er die gegenseitige Besprechung und Vereinbarung über die Wahlcandidaten sehr wohl erlaubt. Fällt somit dieser Uebelstand hinweg, so tritt dagegen ein sehr großer Vortheil hervor. Die Sonderinteressen im Wahlumkreise sind allerdings nicht abgewogen und ihnen nicht besondere Antheile an den Wahlen zugeschieden; allein sie sind auch nicht mehr gebunden in der Wählerzahl des Bezirks zu verschwinden oder die Minderzahl zu bilden, sondern die gleichen Interessen eines solchen größeren Wahlumkreises können zu-

sammentreten und sich über gemeinschaftliche Candidaten einigen, die dadurch zum Wahlsiege gelangen und die Sonderinteressen zu vertreten vermögen, was bei anderem Wahlmodus nicht wohl möglich ist. Es wird also hierdurch erreicht, daß Interessen und Volkszahl sich ausgleichen, und ferner dem Uebelstande abgeholfen, daß mit der Volkszunahme auch die Wahlkreise geändert oder umgelegt werden müssen, denn die Zahl der auf die reinen Bezirkswahlen fallenden Abgeordneten bleibt sich gleich und für die Zunahme wird blos der ganzen Provinz je ein weiterer Vertreter zugetheilt. Endlich würden sich zuletzt in den Bezirkswahlen die ärmeren Klassen, die Interessen der Arbeiter und die kleinen Leute geltend machen und so auch diese eine gehörige Vertretung erhalten, während sie bisher unter der Masse der übrigen Vertreter verschwanden. Endlich versteht es sich von selbst, daß jeder Wähler nur eine einzige Stimme hat und diese lediglich bei den Bezirkswahlen abzugeben ist, deren Berechnung, Prüfung und Controlle obiger Kommission anheim fällt. In Bezug auf einen anderen Umstand bemerken wir noch, daß durch dieses System beim Hochgehen der Wellen des Parteitreibens dennoch nicht blos der Minderheit, wenn sie nur irgend wie ordentlich zusammenhält, das Wort erhalten wird, sondern auch die Regierungen, deren Beamten in allen Kreisen zerstreut sind und daher bisher überall unterlagen, sich dadurch wenigstens einige Stimmen erhalten können und überhaupt alle Conservativen sich leicht zu vereinigen vermögen, wie umgedreht beim Druck der Reaction hierdurch auch noch für die liberale Partei ein Weg offen steht, um nicht ganz ungehört zu bleiben.

Wir zweifeln sehr, daß es überhaupt gut ist, die Interessenvertretung noch weiter zu treiben, denn in jeder größeren Monarchie wird doch das Zweikammersystem eingeführt werden und dann die Interessenvertretung in der ersten Kammer ihre natürliche Stellung finden. In kleinen Staaten freilich, wie sie Deutschland zu fast zwei Dutzenden besitzt, ist das Zweikammersystem nicht durchzuführen, weil es zu einem Zerrbilde würde; allein hier ist überhaupt das ganze constitutionelle System nur eine Halbheit, kann nie zu consequenter Durchführung gelangen und es wäre überhaupt besser, wenn diese Miniaturstaaten nicht beständen und in größeren Staaten aufgingen, denn sie haben doch keine wahre politische Lebensfähigkeit. Für solche Staaten auf eine Verbesserung des Wahlsystems zu sinnen, wäre in der That vergeudete

Mühe und der Politiker hat nur daran zu denken, wie überhaupt solche Kleinstaaten am leichtesten und raschesten zu Gunsten der Gesammtheit beseitigt werden können, nicht wie ihr Dasein mühesam weiter gefristet werden mag. Was übrigens in Bezug auf die Interessenvertretung noch insbesondere zu erörtern ist, wird bei der Besprechung des Zweikammersystems vorkommen.

Eine höchst wichtige allgemeine Frage betrifft den Umfang des activen Wahlrechts, d. h. die Frage, wer überhaupt in einem Staate berechtigt sein soll, an der Wahl der Volksrepräsentation Theil zu nehmen. Hier können nun zwei Systeme vorkommen. Das Eine gibt jedem volljährigen Bürger das Wahlrecht und macht nur einige Ausnahmen bezüglich der Entmündigten oder sonst der politischen Rechte zeitweise Enthobenen; das Andere macht das Wahlrecht abhängig von der Bezahlung einer gewissen Staatssteuer, die natürlich von verschiedener Höhe sein kann, und ist daher entweder sehr liberal und läßt fast alle Klassen zu, oder es stellt den Census oder die vorgeschriebene Steuersumme so hoch, daß nur die Reicheren das Wahlrecht erhalten und somit eine wahre Timokratie oder gar Plutokratie entsteht.

Das erste System des allgemeinen Wahlrechts ist das Ziel aller demokratischen und radikalen Bestrebungen und daher auch in Nordamerika, Frankreich und der Schweiz zur Einführung gelangt, während anderwärts die Agitation dafür entweder erst begonnen hat oder noch keine Aussicht auf Gelingen finden konnte. Die Hauptgründe, welche für das allgemeine Stimmrecht geltend gemacht werden können, bestehen darin, daß im Staate alle Individuen betheiligt sind und sie den Inhalt des Staats bilden, so daß es also nur gerecht ist, wenn auch alle Individuen vertreten und an der Mitverwaltung des Staats betheiligt sind; daß zwar die Aermeren nicht so mit Vermögen und Steuern betheiligt erscheinen, sie aber so gut wie der Reichste im Nothfalle und beim Kriegsdienste das Höchste, was dem Menschen verliehen ist, nämlich das Leben wagen und zum Opfer bringen müssen und sich diesem Opfer nicht, wie der Reiche, entziehen können, und endlich daß alle Genossen des Staats ein Recht auf Entwickelung der freien Persönlichkeit haben müssen und ihnen deshalb auch das Recht zustehen muß, an der Sicherung, Vertheidigung und Ausbildung dieses Rechts durch Mitwirkung bei den Wahlen zur Volksvertretung Antheil

zu nehmen und gegenüber den Beschlüssen der anderen Staatsgenossen nicht unvertreten zu erscheinen.

Das allgemeine Wahlrecht ist jedoch nicht von diesem Standpunkte aus zu betrachten, denn wenn man denselben Grundsatz folgerichtig durchführen wollte, so müßte man auch den Frauen und Kindern dasselbe Recht zugestehen, obschon dies doch sofort als absurd erscheinen müßte. Jedenfalls müßte die politisch noch unreife Jugend, welche schon den Militärdienst leistet, das Wahlrecht in einem zu frühen Alter erlangen und anderwärts wieder dies Recht allen Denjenigen entzogen werden, welche für den Militärdienst untauglich sind, womit aber das System selbst durchlöchert würde. Man muß überhaupt voraussetzen, daß jedem Staatsangehörigen alle Rechte auf freie Persönlichkeit, Rechtsgleichheit und freie Bewegung im weitesten Maße, und insoferne dadurch nicht etwa die Rechte Anderer oder der Gesammtheit beeinträchtigt werden, zustehen müssen und daß ihn kein Zwang und keine Last treffen darf, die nicht auch Anderen auferlegt sind, daß aber die Antheilnahme an der Verwaltung der Staatsangelegenheiten und der Einfluß auf den Gang derselben nichts mit diesen allgemeinen Rechten zu thun haben, sondern dies Alles rein aus Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsgründen für den Staat zu ordnen ist und der Zweck des Staats überhaupt nicht dahin geht, zur Ordnung seiner Angelegenheiten alle Glieder desselben zu berufen, sondern diejenigen Einrichtungen zu treffen und Mittel anzuwenden, welche das Wohl des Ganzen am Meisten und Besten fördern. Das allgemeine Wahlrecht ist durchaus kein angeborenes Recht, sondern es wird blos vom Staate ertheilt und zwar in dem Maße und Umfange, als es für seine Zwecke nützlich erscheint. Letztere verlangen aber, daß nur Taugliche und Tüchtige das Wahlrecht ausüben, daß besonders die wichtigeren Interessen sich geltend machen, Ruhe, Besonnenheit und Mäßigung überall obwalte und nicht bloße Schwätzer und Schreier das Wort führen und den Ausschlag geben, da diese durch kein wichtiges eigenes Interesse gebunden sind und ihr momentanes eigenes Wohlbehagen an einer Sache ihnen über den Vortheil für das Ganze und die Gesammtheit zu gehen pflegt. Auch ist wohl zu beachten, daß zwar allerdings auch der Aermste mit seinem Leben für die Gesammtheit eintreten muß, das Leben eines Einzelnen aber nur für diesen als von so hoher Wichtigkeit erscheint, für den Staat aber die Interessen als Menschenalter überdauernd und die

Grundlage für die Zukunft bildend viel höher und wichtiger sich darstellen. Wer kein Vermögen besitzt und daher nichts zu verlieren hat, dem ist in der Regel am Schicksale des Staats sehr wenig gelegen und wird sich ein solcher jedenfalls bei der Abstimmung nicht viel darum bekümmern, was sie für die Besitzenden und Reichen für Folgen habe, denn nöthigenfalls geht er, sobald es ihm hier nicht mehr gefällt, in ein anderes Land; die stets sehr große Anzahl solcher Vermögenslosen ist daher, wenn sie das allgemeine Wahlrecht besitzen, eine dauernde Gefahr für alle Besitzenden, da das Uebergewicht der Ersteren die wichtigsten Interessen verletzen und selbst die beste Grundlage des Staats vernichten kann.

Ein gutes Schutzmittel gegen die üblen Folgen des allgemeinen Wahlrechts wird in einem guten Volksunterricht und tüchtiger politischer Bildung gesucht; allein wir haben schon zu verschiedenen Malen gesehen, daß der allgemeine Volksunterricht nur sehr langsame und schwache Fortschritte machen kann und diese lange nicht dem größer und stärker werdenden Treiben nach dem allgemeinen Stimmrechte zu folgen vermögen. Ueberhaupt ist es sehr zu bezweifeln, ob nur der Volksunterricht jemals eine solche Höhe einzunehmen vermag, daß er in dieser Hinsicht von einiger Wirkung ist, denn schwerlich wird vor einigen Jahrhunderten sein Resultat weiter gehen, als daß das Volk allgemein lesen, schreiben und rechnen kann, was doch offenbar für obigen Zweck weitaus zu wenig ist. Mehr möchte von einer tüchtigen Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten, der vermehrten Neigung zu sparen und dem Streben nach besserer Ausbildung in den Gewerben oder anderen Beschäftigungen zu erwarten sein, wofür allerdings in Großbritannien und Deutschland bereits sehr vortreffliche Anfänge gemacht und fast alle Hindernisse dagegen aus dem Wege geräumt sind. Allein es bleibt immer unbestreitbar, daß das eigene Interesse den Hauptausschlag gibt und die Furcht vor Nachtheilen und Verlusten weit mehr als alles Andere zu wirken pflegt. Deshalb wird es stets ein Hauptgrundsatz für jeden Staat bleiben müssen, daß die größere oder geringere Betheiligung am Staatsleben nur durch einen gewissen Vermögens- oder Einkommensbesitz bedingt werden kann und daß daher das Maß der Betheiligung am Wahlrechte von einem Census abhängig gemacht werden muß, denn es gibt kein anderes Merkzeichen in dieser Hinsicht, das so leicht und sicher zu erfassen ist als Vermögen und

Einkommen, dessen Höhe bereits zu Steuerzwecken möglichst genau erforscht ist.

Die Höhe dieses Census ist gewöhnlich der Hauptgegenstand aller Agitationen für die Wahlreform, indem die liberale, demokratische und radikale Partei fast in gleicher Weise bemüht sind, durch Herabsetzung des Census dem Wahlrechte eine immer weitere Ausdehnung zu geben. Allerdings hat die übertrieben conservative Richtung mancher Regierung den Census allzuhoch hinauf geschraubt und in Frankreich ging man zur Zeit der Restauration sogar so weit, daß zuletzt von der Bevölkerung von mehr als dreißig Millionen nur 1—200,000 oder etwa 1 von 150—300 Einwohnern das Wahlrecht besaßen, wodurch freilich bewirkt wurde, daß nur die Reicheren die Volksvertretung wählten und diese leicht durch Gewährung von Vortheilen und selbst durch Bestechung zu gewinnen war. Das war aber in der That keine Volksvertretung mehr, sondern nur eine Vertretung sehr weniger bevorrechteter Klassen und mußte dadurch die Agitation für Ausdehnung des Wahlrechts leicht viele Anhänger finden. In Großbritannien war das Wahlrecht noch schlechter vertheilt und eine Menge Uebelstände daran geknüpft, weil große Bezirke und Städte gar keine Vertretung besaßen und dagegen dies Recht kleinen Flecken und halb eingegangenen Orten zustand, wofür die betreffenden Gutsherren nach Belieben einen Vertreter ernennen konnten. Nach und nach wurden auch hier diese Uebelstände abgeschafft und der Census ermäßigt und zwar bis auf ein reines Einkommen von zehn Pfund Sterl. aus Erbe, freiem Grundeigenthum, oder als Zahlung von Pacht und Hausmiethe, was gewiß ein sehr niedriger Census ist und dem Wahlrechte eine sehr große Ausdehnung geben kann. Ebenso ging man in Deutschland bis zum Aeußersten herab und wurde als Bedingung des Wahlrechts nichts weiter verlangt, als nur die Bezahlung irgend einer direkten Steuer. Man muß jedoch allerdings dabei die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder nicht aus dem Auge verlieren, denn wenn man z. B. in Deutschland denselben Maßstab wie in England anwenden wollte, so blieben von den bisherigen Wählern sehr wenige mehr übrig. In England klagt man übrigens besonders darüber, daß die Arbeiter von den Wahlen ausgeschlossen seien und somit ihre Rechte und Interessen nicht geltend machen können, weil sie wohl die betreffende Höhe des Einkommens besitzen, aber nicht in der vorgeschriebenen Weise. Aehnliches ließe sich auch

aus Deutschland sagen, denn sehr Viele bezahlen zwar keine direkte Steuer, aber um so mehr an indirekten Steuern und Abgaben, was aber nicht berücksichtigt wird. Man geht nämlich zugleich noch von dem Grundsatze aus, daß das conservative Element nicht gleichmäßig in jeder Art von Vermögen und Einkommen stecke, sondern vorzugsweise nur in dem unbeweglichen Güterbesitze und Vermögen, welche von dauernderer und festerer Art sind, in ihrem Bestande lange erhalten werden und sich nicht so leicht wieder verflüchtigen, während aller bewegliche Besitz, selbst wenn er eine bedeutende Größe erreicht, ebenso rasch, als er zusammengebracht wird, auch wieder auseinander zu fallen pflegt und nur Parvenu's bildet, die bald wieder von der Oberfläche verschwinden. Außerdem bleiben die Interessen des Grundbesitzes und Immobiliarvermögens sich in der Regel auf lange Zeit hinaus gleich, während der mobile Besitz in ewigem Tausche und Umgestaltungen begriffen ist, sich nicht an den Boden und Staat fesselt, einen mehr kosmopolitischen Charakter hat, da er leicht dahin und dorthin übertragen werden kann, und daher jedenfalls kein so conservatives Element zu bilden vermag, wie es beim Immobiliarbesitz der Fall ist.

Man ersieht aus diesen Erörterungen, daß die Frage des Census vielfach eine rein örtliche ist und man dabei ab- und zugeben kann. In der Regel ist er in kleinen und ärmeren Staaten niedrig und in größeren höher, weil man in ersteren sonst nicht einmal genug Wähler zusammenbringen könnte und die Volksvertretung am Ende nur von einer Handvoll Leuten gewählt würde. Auch kommt es sehr auf das Steuersystem des Landes an, da hier derselbe Gegenstand eine direkte Abgabe verlangt, während er anderwärts nur zu einer indirekten Veranlassung gibt. Auch sind die Grundsätze bezüglich des Einkommens sehr verschieden und wird z. B. bei einem Beamten und Angestellten die volle Summe seines Einkommens leicht erfaßt und klassificirt, während dies bei Gewerbtreibenden und anderen Ständen nicht wohl möglich ist, da hier das Einkommen aus verschiedenen Quellen und Bestandtheilen zusammengesetzt ist. Endlich macht es jedenfalls einen großen Unterschied, wenn das Einkommen blos aus lösbarem Dienstverhältnisse entspringt oder wenn es auf einer eigenen, unversiegbaren Quelle beruht, wie z. B. auf Pachtzinsen und Revenuen von zinsbar angelegtem Vermögen. Bei allen Agitationen für Ausdehnung des Wahlrechts

ist dies sehr wohl zu berücksichtigen und sind daher die Unterschiede so viel als möglich festzuhalten.

Einen Vermittelungsvorschlag hat die französische Constituante gemacht, welche dem allgemeinen Wahlrecht Concessionen gewähren und doch die bisherigen conservativen Elemente erhalten wollte. Sie schlug nämlich vor, ein Dritttheil der Volksvertretung auf alle Departemente gleichmäßig zu vertheilen, ein Dritttheil nach der Kopfzahl und ein Dritttheil nach dem Steuerverhältniß der Departemente wählen zu lassen. Allein dieser Vorschlag konnte um so weniger entsprechen, als er das Wahlsystem nur noch verwickelter machte, dieselben Wähler an mehreren Wahlen betheiligte und so die Vortheile der einen Seite wieder anderseitig paralysirte. Der einzige Weg, welcher das allgemeine Stimmrecht noch zulässig und weniger schädlich machen könnte, besteht etwa darin, daß zwar alle volljährigen und nicht etwa durch andere Umstände ausgeschlossenen Bürger an den Wahlen Theil nehmen dürfen, daß aber nur indirekte Wahlen stattfinden und dazu die Wähler nicht nach der reinen Kopfzahl, sondern nach ihrem wirklichen Gewichte mitwirken. Letzteres geschähe nämlich etwa in der Weise, daß die Bürger in eine größere Reihe von Einkommens- oder Steuer-Klassen eingetheilt werden, die unterste Klasse mit einfacher Stimme von den Niederstbesteuerten gebildet werde und die weiteren Klassen gemäß dem Census eine immer größere Anzahl Stimmen in sich vereinigen, so daß das Uebergewicht der bloßen Kopfzahl wieder in dieser Weise auf das richtige Maß zurückgeführt werde. Wenn also die niederste Klasse eine Steuer von $1/2$ Gulden bezahlt und hier jeder Kopf als Einheit zählt, so zählt derjenige, welcher 1 Fl. Steuer bezahlt, für zwei Stimmen, eine Steuersumme von 6 Gulden für zwölf Stimmen u. s. w. und wird entweder nach diesem Ergebnisse die Abstimmung über die Wahlmänner berechnet, oder je ein Wahlmann auf eine gewisse Anzahl solcher Stimmen vertheilt. Wir wüßten in der That keinen anderen Vorschlag, der besser wäre und zugleich den Forderungen nach dem allgemeinen Stimmrechte, wenn einmal letzteren nicht mehr zu entgehen ist, mehr entspräche als dieser und könnte man sich jedenfalls von keiner Seite über ein ungerechtes Maß beklagen. Allein den Strebungen der Demokraten und radikalen Volksführer und Demagogen ist damit jedenfalls nicht gedient, weil dadurch die Wirksamkeit der bloßen Massen bedeutend abgeschwächt ist, dieselben nicht wohl mehr zur Erhebung wei-

terer Ansprüche aufgestachelt werden können und damit das Ziel der Ultra's abgeschnitten wird. Die Ultra's selbst können wohl kaum mit Ehren mehr verlangen und deshalb dürfte ihnen gerade eine solche Ordnung der Sache am allerunbequemsten sein, weil damit ihrer ganzen Agitation die Spitze abgebrochen und das Ziel verrückt würde.

In Frankreich, England und einigen anderen Ländern, wo es ein eigentliches Gemeindeleben nicht gibt, verlangt man weitere Vorbedingungen fast gar nicht; sie sind jedoch allerdings nothwendig, wenn die Volksvertretung wirklich eine gute werden soll. Als erste Vorbedingung erscheint hier unstreitig die Erreichung eines gewissen Lebensalters, denn es muß wenigstens eine gewisse unterste Grenze geben, um Unerfahrenheit und Unselbstständigkeit auszuschließen. Nach den bekannten Gesetzen über die Sterblichkeit nimmt die Zahl der Gleichalterigen von Jahr zu Jahr ab und wird also die Zahl der Wähler um so größer, je früher das Wahlrecht beginnt. Man muß also darauf sehen, daß nicht Unerfahrung und Unüberlegtheit durch zu frühe Wahlfähigkeit in die Klassen der Wähler kommen und daß die Zahl der jüngeren Wähler überhaupt gegenüber den älteren und besonneneren nicht zu stark anwachse. Dies kann nur geschehen, wenn man das Wahlrecht nicht zu frühe vor dem dreißigsten Lebensjahre beginnen läßt und etwa auf das fünfundzwanzigste Jahr festsetzt, indem zugleich dies Jahr mit der Selbstständigmachung und Entlassung vom Militär zusammen zu treffen pflegt und somit als das geeignetste erscheint. Mit dem einundzwanzigsten Jahre beginnt zwar meistens die Volljährigkeit, allein die dafür maßgebenden Rücksichten sind von ganz anderer Art und es ist ganz gut, wenn das Recht zu selbstständigen Rechtshandlungen und die Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten schon früher beginnt als das Wahlrecht, indem dadurch eine geeignete Vorbereitung für letzteres stattfindet. In der Regel pflegt die Verheirathung und das Beginnen eines eigenen Geschäfts und Erwerbszweigs auch nicht vor dem fünfundzwanzigsten Jahre zu erfolgen und wird überhaupt in der großen Mehrheit der Fälle eine wirkliche Unabhängigkeit nicht früher beginnen. Das Wahlrecht kann dagegen mit dem höheren Alter nicht begränzt werden, weil Erfahrung und politische Einsicht mit den Jahren wachsen und größere Besonnenheit einkehrt.

Manche Staaten machen das Wahlrecht von dem Bekenntnisse einer bestimmten Religion abhängig und es ist dies ganz natürlich da,

wo der Staat zugleich auf eine gewisse Religion sich gründet und alle seine Institutionen derselben anpaßt, wie dies z. B. in Spanien und Portugal der Fall war. In den übrigen europäischen Staaten hat man bisher das christliche Glaubensbekenntniß verlangt, weil alle anderen Religionsbekenner nur geduldet und von den meisten politischen Rechten ausgeschlossen waren. So lange diese Vorschrift bestand, konnte sie natürlich auch für das Wahlrecht geltend gemacht werden; allein mit der Zulassung auch anderer Religionen oder Konfessionen war diese Vorschrift nicht mehr haltbar und ging überhaupt die ganze religiöse Grundlage der Staaten verloren. Es war daher nach dieser Richtung ganz consequent, daß man endlich auch die Juden für wahlberechtigt und wahlfähig erklärte, nachdem man den viel wichtigeren Umstand der mit dem Germanenthume nicht vereinbarlichen orientalischen Nationalität schon völlig preisgegeben hatte. Jedoch sind allerdings viele Staaten, namentlich die kleineren deutschen, in diesen Dingen nicht consequent, indem sie z. B. ihren Bürgern, mögen sie auch eine beliebige Religion bekennen, das Wahlrecht nicht versagen, aber sie vom Rechte gewählt zu werden ausschließen. An dieser Inconsequenz ist übrigens vorzugsweise die Judenfurcht Ursache, denn sie wollen nicht so weit in das Mittelalter zurückgreifen, um sie politisch rechtlos zu machen, aber ihnen doch die Möglichkeit abschneiden, gewählt zu werden und irgendwie an der Regierung Theil zu nehmen. Am schlimmsten sah es in dieser Hinsicht bis vor Kurzem in den vier deutschen freien Städten aus; jedoch waren hier wenigstens die Zweckmäßigkeitsgründe für die alte Politik nicht zu mißachten und wird jedenfalls im Anfange die volle Emancipation sehr schädliche Folgen haben, wenn auch später etwa eine Ausgleichung erfolgen mag, die wir übrigens blos für ein größeres Land, nicht aber für eine selbstständige, aber mittelmäßige Handelsstadt als möglich und wahrscheinlich erachten. Die Ausschließung gewisser Religionsbekenner wird übrigens immer mehr unhaltbar, da die meisten Staatsverträge volle Gegenseitigkeit bedingen und dadurch zuletzt auch diese Emancipation durchgesetzt wird, wie es z. B. in der Schweiz geschehen ist, welche sich vergebens gegen die Juden wehrte.

Weiter sind noch einige andere Vorbedingungen nöthig. Der Selbstständigkeit haben wir so eben in Verbindung mit dem Alter gedacht und es kann wohl kein Grund gegen dieses Verlangen aufgestellt

werden, denn der Staat verlangt selbstständige Bürger und es kann eine Abhängigkeit derselben von Anderen nur auch ihre politische Abhängigkeit bedingen. Diese dient jedoch lediglich nur dazu, um einzelne Parteien und Parteiführer zu unterstützen und die Meinung über den wirklichen Volkswillen zu fälschen. Es ist daher als Haupterforderniß für das Wahlrecht das Verlangen zu stellen, daß kein Wähler in einem abhängigen Verhältnisse zu Anderen stehe, wodurch die Art der Stimmgebung beeinflußt werden kann. So sehr dies nun aber principiell feststeht, so schwer ist es, im Leben die richtigen Gränzlinien zu ziehen. Abhängig vom Brodherren sind die Arbeiter, Knechte und Diener, aber auch die Hauslehrer, Commis und Verwalter und selbst die Angestellten und Beamten des Staats, deren Ausschließung jedoch die Wählerzahl allzusehr verringern müßte. Es ist also hier jedenfalls ein Unterschied zu machen, welcher das bloße Vertragsverhältniß von der wirklichen Abhängigkeit scheidet. Ferner wird Unbescholtenheit zu verlangen sein. Damit darf freilich nicht, wie z. B. in Oesterreich, fast jede Verurtheilung gerechnet werden, zumal solche in Preßsachen, und ist solche lediglich auf schwere Vergehen und Verbrechen zu beschränken. Aber auch hinsichtlich dieser letzteren ist wieder zu berücksichtigen, daß ein bestraftes Verbrechen als gesühnt anzusehen ist, zumal wenn wirkliche Reue und Besserung eintrat, und daß jedenfalls die Folgen der Bestrafung eine gewisse Gränze haben müssen, wenn nicht die Strafe selbst das Maß überschreiten soll. Es ist daher vom politischen Standpunkte wünschenswerth, daß bei jedem Straferkenntniß, welches den Verlust des Wahlrechts mit sich bringt, auch zugleich ausgesprochen werde, wie lange diese Folge auch nach der Bestrafung noch fortzudauern habe. Man darf in dieser Hinsicht überhaupt nicht zu weit gehen und ist eine größere Beschränkung lediglich beim passiven Wahlrecht zulässig, nicht aber hier.

Noch zu wenig gewürdigt ist ein anderer Punkt, nämlich der Wohnsitz der Wähler. Da die Volksvertreter nicht nach Mandaten zu stimmen, sondern nur allein ihrer Ueberzeugung zu folgen haben, so ergibt es sich von selbst, daß man die Ausübung des Wahlrechts nicht blos auf den Ort des Gemeindebürgerrechtsbesitzes beschränken darf, sondern die Bürger eines Landes das Recht überall ausüben können, wo sie ihren dauernden Wohnsitz, etwa seit einem Jahre, haben. Die Nothwendigkeit solcher Ausdehnung ergibt sich jetzt noch um so mehr

aus der Einführung der Freizügigkeit, die sonst einer großen Anzahl von Bürgern das Wahlrecht entziehen würde, und sollten hiernach manche Wahlgesetze und Verfassungen Abänderungen erfahren. Es wird dabei gerade nicht schwer sein, etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen, die etwa darin bestehen, daß Bürger sich plötzlich in Orte und zu den Wahlen daselbst drängen, um einer Partei zum Siege zu verhelfen, oder daß Bürger an mehreren Orten das Wahlrecht ausüben, denn die Vorbedingung des einjährigen Aufenthalts ist jedenfalls ausreichend, um solchen Mißbrauch zu verhüten. Natürlich ruht das Wahlrecht während des Aufenthalts in einem anderen Lande und möchte es sogar räthlich sein, selbst nach der Rückkehr in das Heimathland das Wahlrecht erst nach Verfluß des ersten Jahrs beginnen zu lassen, denn zum Wählen gehört doch auch die Kenntniß der Personen und Verhältnisse und hierfür ist allerdings einige Zeit nothwendig, was wir besonders oft bei zurückgekehrten Flüchtlingen sahen, die sich erst langsam wieder in den Heimathsverhältnissen zurecht zu finden vermochten. Allerdings wird dadurch in diesem oder jenem Lande sogar manche Klasse von Bürgern des Wahlrechts beraubt, z. B. die Schiffsleute und Matrosen der Seestaaten, welche oft Jahre lang zur See sind und nur kurze Zeit dazwischen in der Heimath zubringen; allein es läßt sich hier keine Ausnahme rechtfertigen, zumal den Leuten schon vor der Wahl ihres Berufs diese Eventualität vor Augen steht. — Endlich wird noch als Vorbedingung vorgeschlagen, daß zum Wahlrechte auch gehöre, daß der Betreffende des Lesens und Schreibens kundig sei. Glücklicher Weise wird letzterer Mangel nach und nach beseitigt; es ist jedoch kein triftiger Grund vorhanden, deshalb das Wahlrecht zu entziehen, denn sonst müßte z. B. in Frankreich die Hälfte der Bewohner dasselbe entbehren. Auch hindert solcher Mangel nicht den Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften und kann zur Verhütung von Mißbrauch schon genügende Vorsorge getroffen werden. Eine allzugroße Strenge nach dieser Seite hin wäre jedenfalls nicht am Platze.

Etwas Anderes ist es mit dem passiven Wahlrechte, oder der Fähigkeit und Berechtigung gewählt zu werden. Jedoch muß man auch hier unterscheiden zwischen der Wahl bloßer Wahlmänner und solcher der Deputirten selbst. Bei Ersteren ist eine weitere Strenge kaum nothwendig; es kann im Allgemeinen bei den Erfordernissen für das active Wahlrecht verbleiben und diesen nur noch weiter hinzugefügt

werden, daß der zu wählende Wahlmann der betreffenden Ortsgemeinde angehöre und einem gewissen Census entspreche; weitere Anforderungen dürften hinwegfallen. Dagegen ist um so größere Vorsicht beim passiven Wahlrechte bezüglich der Deputirtenstellen selbst nothwendig und zerfallen die Vorbedingungen theils in gewisse Erfordernisse für die Wählbarkeit, theils in vorhandene Hindernisse, welche der Wahl entgegen stehen. Diese Vorsichtsmaßregeln wären kaum nothwendig, wenn das Wahlkollegium so zusammengesetzt werden könnte, daß es die erforderlichen Garantien darböte, denn dann würden die Wähler sich von selbst nach dem besten und entsprechendsten Candidaten umsehen und alle Rücksichten auf die eigenen Interessen und den Staat nehmen. Allein je näher man den Urwählern kommt, desto weniger ist eine solche Garantie vorhanden und möglich und desto weniger kann man sich auf das Resultat der Wahlen selbst verlassen. Es liegt daher zur Wahrung der Staatsinteressen kein anderer Weg vor, als strenge Vorschriften hinsichtlich des passiven Wahlrechts, um das Wahlkollegium innerhalb gewisser Schranken zu halten und alles Schädliche und Mangelhafte principiell auszuschließen.

Haben wir schon für die Ausübung des activen Wahlrechts ein gewisses Alter verlangen müssen, so ist dies noch mehr und dringender der Fall bei der Wahl der Volksvertreter selbst. Für Ersteres ist nur eine gewisse allgemeine Reife und Selbstständigkeit des Urtheils nothwendig, weil es sich blos um die Wahl gewisser Personen des allgemeinen Vertrauens handelt und nicht die spezielle Begabung, Tüchtigkeit und Charakterfestigkeit dabei in Frage kommt, so daß also ein jüngeres Alter schon genügen kann. Für einen Volksvertreter, welcher sich mit allen Interessen und Angelegenheiten des Landes befassen, überall das allgemeine Wohl im Auge haben, genaue Kenntniß der Gesetze und des Staatsorganismus besitzen und alle Vorlagen und Gesetzentwürfe der verschiedensten Art prüfen und scharf beurtheilen soll, kann dagegen nur eine reifere Geistesbildung, größere Erfahrung und ein ruhigeres und besonneneres Verhalten und Vorgehen genügen und muß daher das Alter der Wählbarkeit etwas weiter vorangerückt werden. Man ist deshalb in den meisten Staaten zu der ganz richtigen Bestimmung gelangt, daß für das passive Wahlrecht ein Alter von dreißig Jahren erforderlich ist, und harmonirt dies auch mit anderen Rücksichten, indem eine mehrjährige Uebung des activen Wahlrechts

vorausgehen und politische Erfahrung geben soll, auch in einem früheren Lebensjahre nur höchst selten die nothwendigen Kenntnisse, Umsicht, Ruhe und Takt gewonnen zu sein pflegen oder sogar nur die äußere Stellung befestigt genug ist, um die erforderliche Unabhängigkeit zu gewähren. Ebenso wird kaum Jemand vorher sich schon eine solche äußere feste Stellung verschafft haben, um ohne Vernachlässigung seines Geschäfts die erforderliche freie Zeit zu gewinnen und sich der Thätigkeit als Volksvertreter widmen zu können, denn wenn auch Diäten für Reise und Aufenthalt gewährt werden, so reichen sie doch heute nicht mehr zur Deckung des doppelten Haushalts und ein bürgerliches Geschäft kann oft des Leiters gar nicht lange entbehren. — Man macht ferner bezüglich des Alters einen weiteren Unterschied, je nachdem es sich nämlich um den Eintritt in die zweite oder erste Kammer handelt, indem nämlich für letztere ein noch höheres Alter, gewöhnlich von vierzig Jahren, verlangt wird. Es ist jedoch hier wieder sehr zu unterscheiden, da die Verfassungsverhältnisse oft sehr weit auseinandergehen. Wird die erste Kammer oder der Senat, welcher die conservativen Elemente umfaßt und daher größere Ruhe, Besonnenheit und stärkere Interessenvertretung verlangt, direkt vom Volke gewählt, etwa aus den Höchstbesteuerten, oder erfolgt die Wahl in anderer Weise durch Provinzialvertretung u. dgl., so ist allerdings die Forderung eines höheren Alters ganz richtig, damit für die Wahlen gewisse Schranken geboten werden. Geht die Wahl aber von der zweiten Kammer, gewissen, die Interessen vertretenden Korporationen, dem großen Grundbesitze oder theilweise auch von der Krone aus, so bieten die Wähler oder Wahlkollegien schon die nothwendigen Garantien dar und bedarf es keiner weiteren Beschränkung, die überhaupt in obigem Falle blos die Garantie durch das Wahlkollegium ersetzen soll. Auch ist das Hinwegfallen dieser Beschränkung schon aus der Rücksicht wünschenswerth, weil bei der Bedingung des vierzigsten Lebensjahrs die Zahl der Wählbaren zu sehr beschränkt wird, dadurch oft sehr Tüchtige ausgeschlossen sind und selbst die Zeit der Wählbarkeit eine unnöthige Beschränkung erhält, da über ein gewisses Alter hinaus die Theilnahme an den Staatsangelegenheiten abzunehmen pflegt und jedenfalls die nöthige Frische des Geistes bald abnimmt. Wo möglich ist also ein höheres Alter nicht zu bedingen und mehr auf passende Zusammensetzung des Wahlkollegiums und die Art der Wahlen zu sehen.

Was wir oben bezüglich der Religion bemerkt haben, findet auch hier seine Anwendung, denn es ist jedenfalls kein Unterschied mehr zu machen, sobald er einmal bezüglich des Staatsbürgerrechts überhaupt gefallen ist. Sonst allerdings wäre auch bei den Volksvertretern darauf zu sehen, daß die Wahl derselben dem allgemeinen Principe nicht widerstreite, das dem ganzen Staatswesen zu Grunde liegt. Die Anforderung eines eigenen Haushalts fällt in der Regel mit jener der Selbstständigkeit zusammen und muß letztere jedenfalls bei einem Deputirten noch größer sein als bei einem bloßen Wähler. Da die Deputirtenwahl an einen viel höheren Census gebunden ist, so ergibt sich schon hieraus mit Leichtigkeit die Selbstständigkeit und bedarf es daher keiner näheren Vorschriften darüber. Ueber den Census für die Volksvertreter lauten die Verfassungen sehr verschieden und richtet sich das Specielle allerdings am Besten nach den besonderen Verhältnissen des Landes. In der Regel schreibt er ein bestimmtes Einkommen vor, das sich aus der Art der Besteuerung ergibt und so groß ist, daß es eine unabhängige Lebensexistenz bedingt. Es darf daher keineswegs zu nieder gegriffen sein, wenn gleich dadurch die Wahl manchen tüchtigen Mannes ausgeschlossen werden mag, denn die Hauptsache bleibt immer die möglichst gesicherte Unabhängigkeit, welche selbst der etwa größeren Auswahl der zu Deputirtenstellen fähigen Candidaten voranzustehen hat. In vielen Staaten ist man in diesen Dingen etwas zu einseitig und falsch vorgegangen und hat man dem Census nur eine gewisse direkte Steuer oder ganz besondere Einkommen zu Grund gelegt, so daß viele Personen das passive Wahlrecht nicht besaßen, während ihr Einkommen doch viel größer war. Besoldungen z. B. reichten hierzu vollständig aus, allein Zinsen aus Kapitalien u. dgl. wurden nicht gerechnet. Die Folge davon war in der Regel, daß man in irgend einer Weise eine Fiction vornahm und so dadurch einen Ersatz suchte, was die Regierungen um so weniger hindern konnten und mochten, als sie die Ungerechtigkeit der Einrichtung anerkannten. Allein dies führt zu Betrug, der gerade in politischen Dingen ängstlich vermieden werden sollte, wie z. B. das Beispiel Badens zeigt. Dort ist ein gewisses Einkommen oder Steuerkapital zur Vorbedingung gemacht und wenn nun der Candidat solches nicht besitzt, so nimmt er sich einfach ein Weinhandlungspatent, das mit der nothwendigen Steuerhöhe belegt ist, und dies gilt, wenn der Betreffende auch keinen

Wein und kein Vermögen besitzt. Solcher Betrug ist jedenfalls demoralisirend und wenn auch anerkannt werden muß, daß ohne diesen Ausweg manche tüchtige Kraft von der Volksvertretung ausgeschlossen worden wäre, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß dadurch auch Elemente in dieselbe kamen, welche keineswegs dem allgemeinen Besten nützten. Eine einfache Aenderung hinsichtlich der Grundlagen des Census würde den Uebelstand viel besser gehoben haben. Ob ein Theil des Vermögens- oder Einkommensbesitzes etwa durch andere Momente, wie akademische Grade, überstandenes Staatsexamen oder irgend ein Amt ersetzt oder ergänzt werden könne, ist gleichfalls schon mehrmals erörtert worden und haben sich sogar manche Stimmen hierfür ausgesprochen. Allein höher ist jedenfalls die Unabhängigkeit zu stellen und daher von einem gewissen Maße des Einkommens nicht zu dispensiren, da solches unmöglich in anderer Weise zu ersetzen ist. Auch das beste Talent und die höchste geistige Kraft müssen der Beeinflußung und Bestechung entzogen bleiben und dies ist in keiner anderen Weise möglich, als wenn die äußere Lebensstellung unabhängig und gesichert ist, was nur durch das erforderliche Einkommen erreicht werden kann.

Man hat von mancher Seite verlangt, daß Geistliche von der Wahl der Volksvertreter ausgeschlossen werden. Allein in so allgemeiner Weise läßt sich diese Ausschließung durchaus nicht rechtfertigen und ist nicht einzusehen, warum gerade der geistliche Beruf eine solche Beschränkung erfahren soll. Nur wenn die Geistlichkeit einer Religion durch die hierarchische Einrichtung ihrer Kirche allzusehr beschränkt und beherrscht würde und etwa einem im Auslande befindlichen Willen unbedingt gehorchen müßte, ließe sich diese Ausnahme allenfalls rechtfertigen. Allein einerseits würde das Recht der Wähler dadurch beschränkt und andererseits wird die etwaige Gefahr schon dadurch beseitigt, daß die betreffenden Personen nicht als Geistliche, sondern als Bürger gewählt werden, daß sie als solche den Landesgesetzen in gleicher Weise unterstehen und daß sie ebenso gut wie die Uebrigen den Eid auf die Verfassung und darauf zu leisten haben, daß sie nur nach eigener Ueberzeugung und nach dem Besten des Landes abstimmen werden. Eine principielle Ausschließung der Geistlichen ist daher nicht billig und gerecht und wenn man dagegen etwa anführen wollte, daß der Geistlichkeit in der ersten Kammer eine corporative Vertretung schon gewährt

ist und daher eine weitere unnöthig wird, so ist dagegen hervorzuheben, daß ein als Volksvertreter gewählter Geistlicher nicht für Vertretung kirchlicher Interessen, sondern für die allgemeinen Landesinteressen bestimmt ist und daher mit jener corporativen Vertretung nichts zu thun hat. Ueberhaupt vergißt man dabei ganz, daß Volksvertreter weder Instruktionen, noch ein besonderes Mandat anzunehmen haben und daß die Wahrung der Interessenvertretung zunächst nur in die Hände der Wähler gelegt ist, die Deputirten aber lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu handeln haben.

Eine viel schwierigere Frage betrifft die Wählbarkeit der Beamten und Staatsangestellten, worüber man besonders in kleineren Staaten sehr getheilter Meinung zu sein pflegt, während sie in größeren Ländern weniger praktisch wird. Zu Gunsten dieser Wahl sprechen folgende Umstände, besonders in den erwähnten kleineren Staaten. Die Tüchtigkeit der Deputirten hängt nicht blos von ihrer Unabhängigkeit, sondern ganz besonders von ihrer Kenntniß der Gesetzgebung, Verhältnisse und Interessen des Staats und seiner Bewohner ab und es ist ganz natürlich, daß entsprechende Individuen sich leichter in einem großen als in einem kleinen Staate vorfinden. Daher wird hier solche Kenntniß zumeist nur bei den Beamten zu finden sein, welche ohnehin den Regierungsmechanismus besser kennen und daher die Aufgabe eines Deputirten leichter zu erfüllen vermögen. Hier also die Beamten von der Volksvertretung ausschließen hieße so viel, als die Zahl der möglichen Capacitäten verringern und auf Seiten der Regierung ein solches Uebergewicht der Sachkenntniß legen, daß die Volksvertretung dagegen nicht aufzukommen vermag und immer den kürzeren zöge. Man denke z. B. nur an die Prüfung der Staatsrechnungen, die Aufsuchung der provisorischen Gesetze und die Prüfung der Gesetzentwürfe selbst, wofür eine tüchtige Sachkenntniß wenigstens der Berichterstatter vorausgesetzt werden muß. Außerdem bringen die Beamten eine reiche Fülle von Erfahrungen mit, welche unpraktische Vorschläge sofort beseitigen und überhaupt zur Verbesserung der Anträge und Gesetzvorschläge dienen können. Diesem Vortheile steht nun allerdings ein nicht geringes Bedenken entgegen. Die Beamten sind nämlich von der Regierung und dem Regenten abhängig, nach ihrem Verhalten regelt sich ihre Beförderung an Rang und Gehalt und es verträgt sich überhaupt nicht mit ihrer Stellung, der Regierung Opposition zu machen, und wäre dies

auch nur eine auf besondere Dinge bezügliche und nicht allgemeine. Die Unabhängigkeit muß also jedenfalls dabei leiden, selbst wenn zwischen Regierung und Volk ein sehr gutes Verhältniß, Einverständniß und Vertrauen besteht. Es ist also auch in kleinen Staaten wünschenswerth, daß die Zahl der als Volksvertreter gewählten Beamten verhältnißmäßig eine kleine sei und das Uebergewicht in der Kammer durchaus nicht erlangen dürfe; ja es ist dies sogar für die Regierung selbst wünschenswerth, denn auch die größte Harmonie mit dem Volke wird nicht verhindern, daß man im Allgemeinen gegen Beamten als Deputirte ein gewisses Mißtrauen hegt. Daß aber die Beamten ganz aus der Kammer ausgeschlossen werden, ist für die Regierung ebenso unangenehm und nachtheilig, denn nicht nur werden sie die Absichten und Zwecke der Regierung in der Versammlung klar machen und dieselben vertheidigen, sondern auch sofort viele Mißverständnisse beseitigen und durch ihre Sachkenntniß und entsprechende Erörterungen den ganzen Gang der Verhandlungen vereinfachen und erleichtern. Allenfallsige Unzuträglichkeiten, die damit verbunden sind, lassen sich in anderer Weise beseitigen. Dahin gehört allenfalls der Umstand, daß ein Beamter, welcher Deputirter ist, eine Gehaltsverbesserung und Beförderung erhält, so daß man sagen kann, er sei dafür der Regierung mehr verbunden und ihr williger; in diesem Falle wird gewöhnlich die Wahl als erloschen erklärt und eine Neuwahl verlangt. Es ist aber damit gegen wirkliche Beeinflußung und Bestechung nur ein sehr schwacher Schutz gewährt, denn Besoldungszulagen und dgl., welche denselben Dienst leisten, werden nicht bekannt und die übrigen Beförderungen darf man nur auf passende Zeitpunkte verlegen, um etwaige Neuwahlen zu umgehen. Eine andere Unzuträglichkeit besteht darin, daß Beamten in ihrem Bezirke einen zu großen Einfluß besitzen und daher für ihre Candidatur von vornherein ein schädliches Uebergewicht mitbringen. Hiergegen ist einfach die Bestimmung ausreichend, daß gewisse Beamten in ihren Bezirken nicht wählbar sind, wie dies auch in manchen Ländern eingeführt ist.

Ist nach diesem die Wahl einer mäßigen Anzahl von Beamten in die Volksvertretung nicht zu verwerfen, sondern unter Umständen sogar zu empfehlen, so ergeben sich doch aus dem Vertragsverhältnisse zwischen Staat und Beamten verschiedene Punkte, welche eine genaue Ordnung verlangen und theilweise nicht ohne erhebliche Bedenken sind.

Da nämlich die Beamten als Deputirten vom Volke gewählt werden und ihre Wahl blos von dem vorhandenen Vertrauen in dieselben abhängt, so können Beamten gewählt werden, welche für die lange Zeit der Kammersession nicht von ihren Stellen entbehrt werden können und die daher den Interessen der letzteren vorzugsweise folgen müssen, da ihre Anstellung lediglich aus diesen Rücksichten erfolgte. Auch ist bei Beamten von gewissen technischen und anderen Erfahrungen oft nicht einmal ein Ersatz möglich und deren Entfernung aus der Beamtenthätigkeit einer Brachlegung des ganzen Dienstes zu vergleichen. In solchem Falle hat daher die Regierung unstreitig das Recht zu entscheiden, ob sie den betreffenden Beamten entbehren und ihm die Annahme der Wahl gestatten kann und will oder nicht. Ebenso muß sie das Recht haben, dem Beamten den Urlaub zu diesem Zwecke zu versagen oder zurückzunehmen, sobald er als Deputirter systematisch der Regierung Opposition macht und dadurch mitwirkt ihr das Vertrauen zu entziehen, wobei freilich dann dem Beamten wieder das Recht zustehen muß, durch Niederlegung seines Amts dieses Dilemma zu lösen und seiner Ueberzeugung zu folgen. Die so vielfach erörterte Frage des Rechts der Urlaubsverweigerung bezüglich der Beamten ist daher nur zu Gunsten der Regierungen zu entscheiden und es kann nicht dagegen etwa geltend gemacht werden, daß das Amt eines Volksvertreters wichtiger sei und vorgehe, denn jedenfalls stehen dem Volke noch Kräfte genug zu Gebot, um die Deputirtenzahl leicht zu ergänzen, während die Regierung erfahrene und tüchtige Beamte nicht aus dem Boden zaubern kann, sondern sie mühsam erziehen muß und einen Ersatz schwer findet. In consequenter Weise ist ferner sogar zu verlangen, daß ein als Deputirter gewählter Beamter, wenn er den Urlaub erhält, auch selbst für seine Stellvertretung zu sorgen und wenigstens die Kosten dafür zu tragen hat, obschon sich auf der andern Seite dagegen einwerfen läßt, daß die betreffenden Kosten zu gering sind, als daß der Staat vielen Werth darauf legen und Ersatz verlangen sollte, womit wir bei der Wahl einer nur mäßigen Zahl von Beamten als Abgeordnete auch gerne einverstanden sind. Jedoch möchte andererseits diese Kostentragung durch die Beamten selbst die Zahl von Beamten etwas mehr beschränken und daher in gewisser Weise zu empfehlen sein. Jedenfalls muß aber in einem geordneten Staate verlangt werden, daß hierüber allgemeine *gesetzliche* Bestimmungen bestehen und die Sache nicht in

die Willkür der Regierung gelegt ist, welche gegen oppositionelle oder mißliebige Deputirten davon Gebrauch macht und die ihr fügsamen davon ausnimmt, denn dies ist eine politische Unmoralität, welche sich kein Staat erlauben sollte und die Niemanden mehr schadet, als der Regierung und den Beamten selbst.

Mancherlei andere Vorschriften über die Abgeordnetenwahlen sind von sehr zweifelhafter Art und gehört dahin namentlich jene, welche vorschreibt, daß ein Theil oder alle Volksvertreter Angehörige ihrer Wahlbezirke sein müssen. Man geht dabei von der Ansicht aus, daß die im Wahlbezirke wohnenden Bürger besser mit dessen Bedürfnissen und Wünschen vertraut sind, daß sie weniger den Wahlagitationen der Regierung oder Parteien unterliegen und jedenfalls die Wähler genau mit ihnen bekannt sind und daher zu beurtheilen wissen, ob dieselben ihr Vertrauen verdienen. Auf der andern Seite erscheinen aber wieder zahlreiche Nachtheile und wird vor Allem dadurch dem Grundsatze entgegengehandelt, daß die Abgeordneten nicht Vertreter von Bezirken, sondern des ganzen Landes sind. Ueberhaupt ist es fraglich, ob in dem Bezirke auch die passenden Leute zu finden sind, das Wahlrecht wird dadurch in ungerechter Weise beschränkt und die meisten Capacitäten von der Wahl ausgeschlossen, die Orts- und Kirchthurmsinteressen werden allein maßgebend und vereiteln den wahren Zweck der Volksvertretung und endlich kann dadurch der Gang der Verhandlungen nur schwieriger werden. Eine solche Beschränkung ist daher jedenfalls ungerechtfertigt und schädlich und der angebliche Vortheil eher ein Nachtheil.

Anders verhält es sich mit Nationalität und Aufenthaltsort. Es muß unbedingt verlangt werden, daß für das passive Wahlrecht das volle Staatsbürgerrecht vorhanden sei und zwar muß dies schon einige Jahre in Wirksamkeit bestanden haben, damit nicht Fremde sich rasch das Bürgerrecht erwerben und dann sofort das große Wort in der Volksvertretung zu führen suchen. Es ist gewiß nicht zu viel verlangt, wenn der fünfjährige Besitz des Staatsbürgerrechts zur Bedingung gemacht ist, denn eine so lange Zeit ist jedenfalls nothwendig, um die Verhältnisse und Zustände des Landes kennen zu lernen, und es ist in der That für jeden Staatsmann rein unbegreiflich, wie in neuerer Zeit die badische Regierung einen aus der Schweiz kommenden Münchener Professor zugleich mit seiner Berufung nach Heidelberg

zum Mitgliede der das conservative Element vertretenden ersten Kammer machen konnte. Ebenso unbegreiflich ist es, wie in anderen Ländern Männer, welche als Flüchtlinge oder sonst lange im Auslande lebten, plötzlich zu Deputirten gewählt werden konnten, oder wie es in Bayern geduldet werden kann, daß für die Pfalz ein Mann als Deputirter gewählt wurde, der gar nicht in Bayern, sondern in Frankfurt seinen beständigen Wohnsitz hat. Solche Anomalien sollten nicht geduldet werden und sind mit noch viel mehr Vorsicht und Eifer auszuscheiden als andere Punkte, um welche so viel gestritten wird, denn durch solche Dinge leidet das Staatsleben ungemein und wird das Verfassungsleben vielfach gefälscht und verdorben. Will man dagegen etwa geltend machen, daß dadurch das Wahlrecht der Bürger beschränkt werde, so ist dies allerdings der Fall, allein auch sonst ist dasselbe mehrfach beschränkt und sind diese Beschränkungen sogar im Interesse des Staats und der Wähler selbst nothwendig, denn das Wohl des Staats beruht nicht in der maßlosen Freiheit und Willkür, sondern in der gesetzlichen Regelung und Ordnung und der Aufrichtung der nöthigen Schranken, um nach allen Seiten Sicherheit und Achtung der gegenseitigen Interessen zu bedingen.

Eine andere Frage ist mehr in den Hintergrund getreten, nämlich die der Wiederwahl der Volksvertreter. Ein vernünftiger Grund gegen diese Wiederwählbarkeit kann freilich nicht gedacht werden, denn die Sucht nach Neuem wird doch nicht so weit gehen, immer wieder andere Volksvertreter haben zu wollen und die einmal Gewählten nach ihrer Wahlperiode als altes Eisen zum Gerümpel zu werfen. Ebenso wenig kann man den Grund vorschieben, daß die Stellen als Volksvertreter nach und nach an alle Bürger kommen sollen. Alles spricht vielmehr für das gerade Gegentheil davon, denn die Wahlen sollen immer nur diejenigen treffen, welche für die würdigsten gehalten werden und das meiste Vertrauen besitzen; wenn aber einmal solche gefunden sind und sich in diesem Vertrauen erhalten, so wäre es eine Verletzung und Beschränkung des Wahlrechts, wollte man die Wiederwahl derselben verhindern, denn es ist und bleibt stets die Frage, ob überhaupt noch Andere gefunden werden können, welche in gleicher Weise dies Vertrauen besitzen und verdienen. Will man dagegen etwa einwenden, es sollen immer wieder neue Kräfte die alten ersetzen, so liegt dies ja in der freien Hand der Wähler selbst, welche durch nichts daran

verhindert sind, sich für den alten oder einen neuen Vertreter zu entscheiden und zu prüfen, ob die Geschäftserfahrung und Kenntnisse des alten Vertreters den Vorzug vor einer noch unerprobten Kraft verdienen. Solche Forderungen pflegt überhaupt nur der übertriebene Ultrademokratismus zu stellen, der jeder Art von Conservativismus feindlich ist und den Staat zu fortwährenden Neuerungen zwingen will. Ob übrigens das Verbot der Wiederwahl ein lebenslängliches oder blos zeitweises, etwa auf die nachfolgende Legislaturperiode beschränktes ist, thut wenig zur Sache, denn principiell ist die eine Forderung so ungerecht und unpraktisch wie die andere und in einem vernünftig geordneten Staate nicht zu dulden.

Glücklicher Weise ist eine andere Frage noch wenig praktisch geworden. Es ist dies nämlich die Frage, ob eine Kammer das Recht hat, eines ihrer Mitglieder als unwürdig zeitweise oder für beständig auszuschließen. Hier ist schon die Vorfrage bedenklich, welche dahin lauten muß, ob ein so ausgeschlossenes Mitglied sofort wiedergewählt und dadurch der Kammer vom Volke ein Dementi gegeben werden kann und darf oder ob die Wiederwahl dadurch ausgeschlossen wird. Allein auch schon an und für sich ist dies Recht der Kammer nicht zu billigen, da sonst leicht die Mehrheit derselben einen wahren Ostracismus ausüben und mißliebige Mitglieder willkürlich ausschließen könnte. Es darf daher die Kammer nichts weiter thun, als strenge Einhaltung der gesetzlichen Wahlbestimmungen durch die Regierung zu verlangen und darüber eine Controlle zu führen, so daß bei etwaigen Mängeln die Wahl von selbst ungültig wird. Allerdings besitzt die Kammer das Recht, in ihrer Mitte die Handhabung der Ordnung und Polizei selbst zu besorgen und die vorhandenen disciplinarischen Mittel in Anwendung zu bringen; allein diese gehen in keiner Weise so weit, erstrecken sich auf Ordnungsruf, Verweis u. dgl., können aber nicht weiter reichen. Fallen daher einem Kammermitgliede weitere Vergehen zur Last, so mag die Kammer wohl dieselben erörtern und in Erwägung ziehen, es darf ihr aber kein weiteres Recht eingeräumt werden, als dasjenige, die Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung zu geben und solche nöthigenfalls selbst zu beantragen und zu verlangen. Die Geschäftsordnung der Kammern hat die näheren Bestimmungen darüber zu regeln und es ist überhaupt gut, wenn dies in ausreichender Weise geschieht und nach allen Seiten hin Vorsorge getroffen wird, weil bei

einem vorkommenden praktischen Falle es gewöhnlich an der nöthigen Ruhe und Leidenschaftslosigkeit fehlt und doch die beiderseitigen Rechte gewahrt werden müssen.

Wichtiger ist eine andere Bestimmung, welche die Gültigkeit des Wahlakts im Allgemeinen betrifft und in verschiedener Weise vorgefunden wird. Es handelt sich nämlich darum, ob zur Gültigkeit einer Wahl blos die Mehrheit der erschienenen Wähler erforderlich ist, oder ob wenigstens ein gewisser Prozentsatz der Letztern an dem Wahlakte Theil genommen haben muß. Für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu unterscheiden, ob die Wahl direkt oder indirekt erfolgt, denn sobald in letzter Weise die Ausführung der Wahl gewissen Personen als besonderer Auftrag gegeben und von ihnen angenommen worden ist, so darf ihnen auch vorgeschrieben werden, bei der Wahl wirklich zu erscheinen und kann daher von diesem Erscheinen die Gültigkeit der Wahl abhängig gemacht werden. Bei den direkten Wahlen ist dies aber wohl nicht möglich, da hier Jeder selbst nach seinem eigenen Gutdünken an der Wahl Theil nimmt und somit es halten kann, wie er will, während bei den indirekten Wahlen die Annahme des Mandats als Wahlmann auch die Verpflichtung bedingt, das in den Wahlmann gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen und das Mandat zu erfüllen. In manchen Ländern ist auch für die direkten Wahlen das Erscheinen der Hälfte oder von Zweidritttheilen der Wähler zur Gültigkeit des Wahlakts erforderlich und kann erst nach mehrmaligem Nichterfolge die Wahl durch eine geringere Anzahl ermöglicht werden oder geht dann das Wahlrecht für den vorliegenden Act verloren. Allein es liegt hierfür in der That ein triftiger Grund nicht vor und würden durch dies Präjudiz die wirklich erschienenen und ihre Pflicht erfüllenden Bürger für die Lässigkeit der Andern bestraft werden, welche aus Gleichgültigkeit nicht erschienen waren oder denen das öftere Wählen überhaupt lästig wurde. Wo überhaupt für die Theilnahme am politischen Leben durch Strafen gewirkt werden soll und muß, da ist allerdings vom ganzen politischen Sinne nicht viel zu halten und derselbe künstlich nicht zu ersetzen. Die Ausbleibenden zeigen aber auch durch diese Thatsache ganz einfach an, daß sie mit dem Gange der Regierung und den Wahlen der übrigen Bürger zufrieden sind und keinen Drang in sich fühlen, hierin eine Aenderung zu bewirken; wären sie dies aber nicht, so haben sie es nur sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ihre Stimme nicht zur Gel-

tung bringen können, die Minderheit den Ausschlag gibt und sie das Nachsehen haben, denn es hing ja nur von ihnen ab, hierin eine Aenderung zu bewirken und ihr Gewicht in die Wagschaale zu legen. — Wir wollen jedoch nicht vergessen zu bemerken, daß allerdings unsere Wahlsysteme hier einige Mißverhältnisse begründen können. Wenn nämlich eine festgeschlossene und von tüchtigen Führern geleitete Partei sich der Wahlen bemächtigt, so ist in der Regel für die anderen Parteien, zumal wenn sie sich nicht einigen können, eine Möglichkeit des Durchdringens nicht wohl vorhanden und pflegen sie sich der Wahlen selbst zu enthalten und daher auch in Unzufriedenheit mit dem Wahlsysteme überhaupt auszubrechen. Allein diesem ist einfach durch die oben erwähnte Modification des Hare'schen Wahlsystems abzuhelfen und dürfte dadurch auch die Theilnahme an den Wahlen selbst gesteigert werden, weil auch Minoritäten Aussicht haben, durch Vereinigung zu Majoritäten anzuwachsen. Endlich hängt die erwähnte Theilnahmlosigkeit gar oft auch vorzugsweise nur von der Art des Wahlmodus ab, indem den Leuten zu viel Zeitverlust aufgebürdet wird oder die Wahlen überhaupt in eine Periode fallen, wo der Bürger auf dem Lande keine rechte Zeit hat, Wahlversammlungen zu besuchen und zur Wahlurne zu schreiten. Diese Erfahrung haben sich gar manche Regierungen sehr gut gemerkt und wenn sie willfährige Kammern haben wollen, verlegen sie die Auflösung und Neuwahl der Kammern nur in eine Zeit, wo die liberale Bürgerschaft zu viele natürliche Abhaltungen hat, und geben dann durch eine gut disciplinirte kleinere Anzahl von Anhängern bei den Wahlen leicht für sich den Ausschlag.

Zu den widersprechendsten Resultaten hat die Frage der direkten oder indirekten Wahlen geführt und in der That lassen sich auf beiden Seiten zahlreiche Gründe aufführen, so daß eine gründliche Erörterung zuletzt noch nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten sich richten muß und erst hierin die wahre Entscheidung finden kann. Bei den direkten Wahlen wählen die Wahlberechtigten ihre Vertreter selbst, indem sie entweder in einer einzigen oder in mehreren Wahlversammlungen zusammentreten, sich über die Candidaten verständigen und dann durch ihre Stimmenabgabe die Entscheidung treffen. Diese direkte Wahl entspricht allerdings dem allgemeinen Stimmrechte am Meisten, läßt Jedem scheinbar die größte Freiheit der Wahl und ermöglicht es, daß das Volk selbst sich darüber klar aussprechen kann,

wem es sein größtes Vertrauen schenken will. Auch läßt sich behaupten, daß ein so Gewählter viel unmittelbarer zum Volke stehe, dasselbe wirklich vertrete und somit nach oben ein viel stärkeres Gewicht besitze. Allein diese Gründe wären blos dann stichhaltig, wenn das Volk wirklich politisch durchgebildet und fest und in den einzelnen Mitgliedern unabhängig wäre und überhaupt etwas mehr Vollkommenheit besäße. Ohne diese Vorbedingungen ist aber die direkte Wahl mit zu vielen Gefahren umgeben und führt gewöhnlich nur zu einer Fälschung des Ausdrucks der Volksstimmung. Vor allen Dingen ist nämlich die große Masse nicht wohl fähig, sich hinsichtlich des besten Vertreters genau und richtig zu verständigen und überhaupt den passenden Mann herauszufinden, da nur die Gebildeten eine solche Kenntniß haben, dieselbe aber bei den Ungebildeten und dem großen Haufen unmöglich vorausgesetzt werden kann, da derselbe schwerlich die intelligenteren Leute des eigenen Bezirks, geschweige denn solche im ganzen Lande zu kennen vermag. Es ist also bei ihm schon eine Hauptvorbedingung nicht zu finden und wird die Masse vielmehr abstimmen, wie es die Parteiführer oder auch gewisse Beamte und Vertreter der Regierung ihr mundgerecht machen. Dies ist aber keine reine und unverfälschte Wahl mehr und nicht der Ausdruck des Volkswillens, sondern das Gegentheil von dem, was die Wahl eigentlich bezwecken soll, und wenn man etwa sagt, das Volk lasse sich nicht so leicht täuschen, so widerspricht diesem die tägliche Erfahrung, wo es unter den wechselnden Einflüssen bald so und bald anders stimmt, ohne eigentlich zu wissen, weshalb, und ohne den wahren eigenen Willen gewechselt zu haben. Die mittelbaren Wahlen haben allerdings auch mancherlei gegen sich und sind jedenfalls nicht vollkommen; aber sie mindern doch die Nachtheile und sichern eine besonnene, den wirklichen Interessen entsprechende Wahl. Vor Allem ist zu erwägen, daß das Tumultuarische der direkten Wahlen hinwegfällt und mit Ruhe und Besonnenheit über die Candidaten berathen und verhandelt werden kann, sowie daß die Wähler letztere wirklich auch kennen und sich ein Urtheil über sie zu bilden vermögen. Es wird also weder das Blendende eines Namens bestechen, noch Parteiführern es so leicht sein, die Wahlmänner zu beeinflussen und zu beherrschen und ebenso wird die Regierung es mit den unabhängigen Wahlmännern nicht so leicht haben und ihre etwaigen Versprechungen bei denselben wenig wirken. Sodann wissen die Bürger

eines Orts sammt und sonders ihre Mitbürger zu beurtheilen und werden daher bei der Wahl der Wahlmänner schon die wahren Männer ihres Vertrauens herauszufinden wissen, und was den Umstand betrifft, daß die Wahlmänner freie Hand haben die Deputirten zu wählen, ohne daß sie die Wähler besonders darüber befragen, so ist diesem sofort entgegenzuhalten, daß die Urwähler, wenn sie einen bestimmten Candidaten als Deputirten im Auge haben, sich diesen ganz leicht dadurch sichern können, daß sie nur solche Wahlmänner wählen, von welchen sie vollständig überzeugt sind, daß sie für den betreffenden Candidaten stimmen werden, und daß sie sich nöthigenfalls völlige Versprechen in diesem Sinne geben lassen. In dieser Weise wird daher weder die Theilnahme des Volks abgeschwächt, noch es den Wählern unmöglich gemacht, das Resultat der Wahlen vorauszusehen; im Gegentheile wird die Parteifärbung schon scharf genug hervortreten, um über alles dies Gewißheit zu erlangen. Endlich ist auch der Grund nicht stichhaltig, daß sich die Wahlcollegien der Wahlmänner dem Einflusse der Parteiführer oder der Regierung nicht wohl entziehen können, denn gewiß sind die Wahlmänner unabhängigere und festere Leute, welche sich weniger beeinflussen lassen, als der große Haufen, der nur zu gerne beliebten Stichworten und allgemeinen Redensarten folgt.

Wir bezweifeln nicht, daß die direkte Wahl vorzuziehen wäre, wenn die Menschen gebildeter, unabhängiger und politisch reifer wären; da dies aber noch in weiter Ferne liegt und wir es vorerst mit sehr Unvollkommenem zu thun haben, so müssen wir noch den indirekten Wahlen den Vorzug geben, weil sie die schädlichen Auswüchse und Anhängsel der direkten Wahlen am Besten beseitigen. Man darf jedoch nicht glauben, wie es Manche behaupten, daß die indirekten Wahlen nur von Doctrinären oder zur Fälschung der Wahlen eingeführt seien und zum Zwecke haben, die üblen Folgen des zu sehr ausgedehnten Stimmrechts zu mäßigen und zu beseitigen oder gar die Wahlcollegien durch Bestechung, Drohung oder andere Corruption im Interesse der Regierung zu leiten. Beim allgemeinen Stimmrecht würde wohl Niemand mehr gewinnen als die Regierung selbst, indem sie nur den Massen zu schmeicheln und sie gegen den Besitz und die Bildung aufzustacheln braucht, um über die Mehrheit leicht zu gebieten, wie wir es in Frankreich so klar und deutlich gesehen haben, denn eigentlich freisinnig und dem wahren constitutionellen Systeme ergeben sind überall nur Wenige

und die Gebildeten und die großen Massen für die Regierung nur dann zu fürchten, wenn die Wellen der Bewegung sehr hoch gehen und ein wirklicher Umsturz droht.

Man hat statt dieser indirekten Wahl durch Wahlmänner noch andere Vorschläge gemacht, aber ohne damit etwas Besseres zu bringen. Wenn die Wahlmänner z. B. nur eine Candidatenliste der Deputirten verfertigen und die Urwähler daraus wählen sollen, so ist offenbar die Thätigkeit der Wahlmänner eine solche, welche dies Amt sehr unbeliebt machen muß, und die Wähler selbst haben wenig Interesse daran, wenn sie blos aus einer Anzahl von vorgeschlagenen Personen einen Deputirten wählen dürfen. Anstatt solcher thörichten Vorschläge wäre es noch vernünftiger, geradezu den Zweck derselben offen zu proclamiren und direkt auf das Ziel loszugehen, indem die Regierung selbst die Wahlliste der erlaubten Candidaten aufstellt oder gar durch ihre Beamten und Behörden selbst die Wahlen vollziehen läßt. Als etwas Anderes können wir die Sache unmöglich ansehen und die Vertheidiger derartiger Vorschläge werden auch nichts weiter dafür vorbringen können. Uebrigens hat es auch schon Leute gegeben, die sich noch dazu praktische Politiker nannten und den kuriosen Verbesserungsvorschlag machten, die Urwähler sollten nur aus der Zahl der Verwalter der öffentlichen Interessen und Güter ihres Bezirks wählen oder diese Wahlen überhaupt jenen Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben, gewiß Vorschläge, welche das politische Komödienspiel auf den Gipfelpunkt erheben würden.

Mit dieser Art der Wahlen hängt die Frage zusammen, welche Stimmenmehrheit die Entscheidung zu geben hat. Schon vorhin haben wir bei anderer Gelegenheit diese Frage kurz erwähnt und darauf hingewiesen, daß sie je nach den direkten oder indirekten Wahlen verschieden zu beantworten ist. Bei ersteren wäre es eine allzugroße Belästigung der Wähler, wollte man das Wahlgeschäft dadurch in die Länge ziehen oder Wiederholungen veranlassen, daß das Erscheinen einer gewissen Anzahl der Wähler nöthig ist und nur ein gewisses Uebergewicht der Stimmen entscheiden kann. Wer hier nicht erscheint, ist einfach zu denjenigen zu rechnen, welche von vornherein sich der Mehrheit fügen wollen und aus diesem Grunde ihre Theilnahme nicht für nöthig erachten. Bei der Abstimmung selbst kann aus derselben Ursache blos die einfache Mehrheit entscheiden, denn für alles dies liegt ein einfaches Präjudiz

vor, das jeder Wähler kennt. Man macht dagegen auch den Vorschlag, die absolute Mehrheit zu verlangen, im Falle aber diese nicht sofort erreicht wird, bei den nachfolgenden Wahlgängen die relative Mehrheit entscheiden zu lassen und nur noch diejenigen in die Wahl zu bringen, welche die relative Mehrheit bisher erlangt hatten. Dies ist allerdings kürzer, aber es verletzt die Rechte der Wähler sich bis zum Ende der Wahl für einen beliebigen Candidaten zu entscheiden, denn es kann ja sehr leicht vorkommen, daß mehrere Parteien mit ihren Candidaten in der Minderheit bleiben, sich aber dann gerne über einen anderen gemeinschaftlichen Candidaten einigen würden, was ihnen in obiger Weise nicht mehr erlaubt wäre.

Bei der indirekten Wahl ist es etwas Anderes. Hier muß von den wenigen Wahlmännern, welche das Mandat annehmen, auch unbedingt verlangt werden, daß sie an den Wahlen durchgehends Antheil nehmen, so daß also nur Krankheit oder eine ähnliche begründete und vorgesehene Ursache einen Entschuldigungsgrund abgibt. Ob man dann absolute oder blos relative Mehrheit der Stimmen verlange, thut jedenfalls weniger zur Sache, denn Beides ist in gleicher Weise leicht möglich. Nur ist anzunehmen, daß unter den Wahlmännern leichter eine Einigung über die Candidaten erfolgt und die Stimmen sich nicht zersplittern, so daß also über die Mehrheit schärfere Bestimmungen getroffen und selbst Wiederholungen des Wahlakts verlangt werden können, wenn es für nöthig befunden wird. Dieser letztere Grund spricht dann unbedingt auch für die indirekten Wahlen, indem an den Wahlakt mehr Anforderungen gemacht werden können und selbst eine Wiederholung desselben leichter möglich ist, als wenn die ganze wahlfähige Bevölkerung in Bewegung gesetzt werden soll und dies etwa gar noch in eine unbequeme Zeit fällt.

Große Verschiedenheit der Ansichten herrscht über die Art der Abstimmung, ob dieselbe nämlich öffentlich oder geheim sein soll. Uns scheint es, daß man auch hier zu viel der abstrakten Theorie folgt, welche vollkommene oder doch politisch reife und unabhängige Wähler voraussetzt; und nicht berücksichtigt, daß die Unvollkommenheit vorherrscht und die Gesellschaft wie der Staat Schutzmittel dagegen aufsuchen und in Anwendung bringen müssen. Auch muß noch weiter der Umstand berücksichtigt werden, daß die Verhältnisse, Interessen und Kulturstufe der einzelnen Staaten so verschiedenartig sind, daß die

Wirkungen beider Wahlarten ganz verschieden auftreten und hier nachtheilig sein kann, was dort ohne Schaden bestehen mag. Von der öffentlichen Abstimmung, welche z. B. in Großbritannien eingeführt ist, sagt man, daß sie die Abstimmung unter die öffentliche Controlle stelle und namentlich den Einfluß der Parteien, der Bestechung und allgemeiner Corruption verhindere. Allein das Letztere ist in der That nicht einzusehen, denn ein Wähler, der nicht ganz unabhängig ist oder sonst unter fremdem Einflusse steht, kann sich diesem jedenfalls weniger leicht entziehen, wenn er öffentlich abstimmen muß und also seine Abstimmung den Betreffenden bekannt wird, welche daran schlimme Folgen knüpfen können, als wenn er seine Stimme geheim abgibt, Niemand erfährt, wie er gestimmt hat, und er also stimmen kann, wie er es nach seiner Ueberzeugung für das Beste hält. Man wird zwar sagen, gegen dies sei schon die Bestimmung gerichtet, daß nur unabhängige Leute Wähler sein können; allein mit dieser Unabhängigkeit hat es seine eigene Bewandtniß und kann hier blos ein wirklich grelles Abhängigkeitsverhältniß gemeint sein. Unzählige Fälle kommen aber vor, wo die Abhängigkeit in ganz anderen Dingen besteht, z. B. bei Gewerbsleuten, die für reiche Kunden arbeiten, Fabrikarbeitern, Commis u. s. w., und hier findet nicht blos keine Ausschließung statt, sondern die Abhängigkeit kann sogar noch viel empfindlicher und härter gemacht werden, wie wir dies in der That so oft bei Wahlakten sehen, wo von solchen Leuten den Wählern die Wahlzettel in die Hand gedrückt und diese selbst durch vertraute Leute bis an die Wahlurne geleitet und überwacht werden. Es ist daher unter den bis jetzt bestehenden Verhältnissen offenbar der geheimen Abstimmung oder dem Ballot der Vorzug zu geben, wie diese ja auch in Deutschland, der Schweiz, Belgien, Nordamerika und selbst in Frankreich eingeführt ist. Wenn dagegen angeführt wird, daß in England die radicalen Reformer und die Chartisten gegen die öffentliche Stimmgebung seien, so scheint dies gerade für das Gegentheil von dem, was man daraus schließt, zu sprechen, denn die öffentliche Stimmgebung hat bewirkt, daß die geringeren Klassen der Wahlmänner nur unter dem Einflusse ihrer Brodherren stimmten, welche letzteren natürlich gegen diese Reformer und Chartisten sind, und die Einführung des geheimen Ballots soll einfach diese Beherrschung brechen und es allen Wählern erlauben zu stimmen, wie sie es für das Beste halten. Hat das Ballot in Nordamerika

schlimme Folgen, was aber noch sehr zweifelhaft ist, so liegt dies wohl in ganz anderen Verhältnissen. Endlich wird noch gegen das Ballot die Ansicht von Mill, dem englischen Nationalökonomen, angeführt, daß das Stimmgeben nicht ein Recht, sondern ein Pflicht sei, die unter der Controlle der öffentlichen Meinung ausgeübt werden müsse. Allein was hier öffentliche Meinung genannt wird, ist in der Regel nur der Terrorismus gewisser Parteien und ihrer Ansichten und muß der Wähler gerade gegen diese öffentliche Meinung geschützt sein, damit er nur nach seiner eigenen Meinung stimmen kann. In ganz ruhigen Zeiten freilich wird dies weniger nothwendig sein, weil dann die Parteien sich nicht sehr regen und kein allgemeines Interesse vorwiegt; wenn aber in Zeiten wie das Jahr 1848 oder bei anderen Gelegenheiten die öffentliche Meinung von Parteiführern oder durch gewisse auftauchende Ideen und Bestrebungen in einseitiger Weise geleitet und nach einer bestimmten Richtung hin gelenkt wird, dann wirkt die sogenannte Controlle der öffentlichen Meinung nur verderblich, die Freiheit der Gesinnung und Abstimmung wird vernichtet und die öffentliche Abstimmung kann nur verderblich und unheilvoll werden. Deshalb vermögen wir es nicht, die öffentliche Abstimmung mit unseren Zuständen zu vereinbaren und zu empfehlen, da vielmehr die gewichtigsten Stimmen dagegen sprechen.

Mit dieser Art der Abstimmung stehen noch einige untergeordnete Fragen in Verbindung, welche den speziellen Modus der Abstimmung betreffen und hauptsächlich gegen die Fälschung des Wahlergebnisses gerichtet sind. Unstreitig gehört zunächst hierher die Forderung, daß die Leitung des Wahlgeschäfts nicht durch abhängige Beamte allein vorgenommen werde, sondern dabei eine strenge Controlle stattfinde. Zu diesem Behufe sind verschiedene Formalitäten zu empfehlen, wie sie auch da und dort eingeführt sind. Zunächst wird rechtzeitige und richtige Einberufung der Wahlmänner oder Wähler verlangt, damit nicht mißliebige Wähler durch vorsätzliches Versehen ausgeschlossen werden. Sodann ist aus unparteiischen Bürgern eine Kommission zur Ueberwachung der Wahl zu bilden und darauf zu sehen, daß das Einwerfen der Wahlzettel oder der Kugeln in die Urne richtig erfolge und durch Eintragung in das Protokoll controllirt werde; ebenso daß man die Zählung des Stimmenergebnisses in gleicher Weise bewirke. Namentlich wird die Kommission die Wahlfähigkeit der Abstimmenden zu prü-

sen haben, um Fremde oder Unfähige auszuschließen. Natürlich gestaltet sich dies nach den einzelnen Ländern sehr verschieden und ebenso ist ein anderes Verfahren bei direkten Wahlen einzuhalten als bei Wahlmännern, deren geringere Anzahl die Controlle sehr erleichtert und das ganze Geschäft überhaupt vereinfacht. Das Ergebniß der Wahlen endlich muß noch einer höheren Prüfung unterliegen, das, wie wir später sehen werden, in der Regel der Volksvertretung selbst obliegt.

Sehr einfach ist die Frage über die Dauer des Wahlmandats, denn da die Volksvertreter wirklich den Willen und die Interessen des Volks vertreten sollen und zwar nach dessen bester Ueberzeugung, so versteht es sich von selbst, daß das Mandat kein lebenslängliches und selbst kein sehr langes sein darf, weil die Interessen, die Bedürfnisse, Richtung und Stimmung des Volks mit der Zeit und der neu eintretenden Generation wechseln und diese neue Richtung auch durch die Vertreter angedeutet und zur Geltung gebracht werden muß. In gleicher Weise können auch die Deputirten durch Ansichten, Interessen, Neigungen und selbst durch Corruption in ganz anderer Richtung zu stimmen und zu wirken beginnen, als bei der Wahl von ihnen mit Sicherheit zu erwarten stand, und daher muß dem Volke das Recht gegeben sein, von Zeit zu Zeit andere Abgeordnete zu wählen. Hieraus folgt die Nothwendigkeit, die Deputirtenwahlen stets nach einer Reihe von Jahren zu erneuern und so dem Volke Gelegenheit zu geben, sein Vertrauen dem bisherigen Vertreter weiter zu gewähren oder es ihm zu entziehen und auf einen Anderen zu übertragen. Eine solche Erneuerung muß zugleich eine allgemeine sein und nicht von anderen Umständen abhängen, denn eigentlich gab das Volk seinem Vertreter kein besonderes Mandat und hat derselbe nur nach seiner besten Ueberzeugung zu stimmen, so daß also das Volk kein Recht hat, den Deputirten wegen seiner einzelnen Vota abzuberufen und zu ersetzen; das Volk setzte aber ein allgemeines Vertrauen voraus und muß daher dennoch auch in die Lage kommen können, bei Täuschung darüber sich einen anderen Vertreter zu suchen, wofür dann solche allgemeine Neuwahlen bestimmt sind. Die Rücksicht auf die Wahlerneuerung wird ferner ganz geeignet sein, die Deputirten sich nicht weit vom Volkswillen entfernen zu lassen und an der Erfüllung ihrer Pflicht festzuhalten. Anderwärts verhütet aber die Wahlerneuerung auch, daß die gesammte Volksvertretung dem

Volkswillen nicht mehr entspricht, in Widerspruch mit demselben geräth und so nach oben und unten an Vertrauen und Ansehen verliert, während sie der Regierung gegenüber ein schweres Gewicht in die Wagschaale legen und gegen anarchische Bestrebungen ein Bollwerk bilden soll.

Ueber die Zeit der Dauer des Mandats stimmen die Gesetzgebungen zwar nicht ganz genau überein, da die Legislaturperioden vielfach an frühere Verhältnisse und Verwaltungsperioden angepaßt wurden und daher bald länger und bald kürzer dauern; aber sie folgen doch im Allgemeinen dem Grundsatze, daß diese Perioden weder zu lang, noch zu kurz sein dürfen, um nicht den Zweck zu verfehlen. Die nächste Rücksicht hatte allerdings diese politische Seite nicht im Auge, sondern lediglich die Budgetperiode und entsprach daher deren Dauer gewöhnlich den sonstigen Landesverhältnissen und der mehr oder weniger beweglichen Art derselben. Allein seitdem die rascher wechselnden Bedürfnisse und der gesammte Drang der Zeit eine Abkürzung der Budgetperioden dringend nöthig machten und dieselben theilweise auf drei bis ein Jahr zurückdrängten, mußte man sich die Verhältnisse klarer machen und so die Budgetperiode von der Legislaturperiode trennen, weil für beide nun ganz verschiedene Beweggründe und Grundlagen maßgebend wurden. Gegen zu kurze Wahlperioden von drei bis zu nur ein Jahr spricht zunächst der Umstand, daß dadurch die Wahlagitation gleichsam permanent gemacht wird, dadurch die Gesammtheit an Interesse daran verliert und lässig wird, die Versammlung selbst sich ein größeres Ansehen nicht erwerben und befestigen kann, keinen festen Halt gewinnt und endlich auch Gesetzgebung und Verwaltung fortwährend durch Neuerungen bedroht sind, so daß zuletzt alle Verhältnisse schwankend werden und Niemand mehr sich auf die Dauer der Zustände verlassen und darauf bauen kann. Im Gegensatze hiervon sind aber auch allzulange Wahlperioden nachtheilig, denn sie führen alle Uebel mit sich, welche mit der Lebenslänglichkeit verbunden sind und die Volksvertretung nach und nach mit der Volksmeinung in Widerspruch setzen. Jedoch kann bei längeren Wahlperioden noch insofern eine Abhülfe gebracht werden, als der Regent das Recht der Auflösung besitzt und daher schon vorher eine Neuwahl veranlassen kann; nur ist hierbei zu berücksichtigen, daß das Mittel der Auflösung selbst ein blos ausnahmsweises ist und daher so selten als möglich gewählt werden darf

und daß es ferner ganz einseitig ist, so daß es eigentlich nur gegen den Volkswillen und zu Gunsten der Regierung angewendet zu werden pflegt. Im Allgemeinen muß daher verlangt werden, daß solche Wahlperioden sich zwischen vier bis sieben Jahren bewegen und weder kürzer noch länger sind.

Eine Verbesserung des Systems wurde dadurch angestrebt, daß die Volksvertretungen zwar auf längere Zeit, etwa 6 Jahre, gewählt werden, aber ihr Zusammenhang mit der Volksmeinung dadurch enger gemacht werde, daß eine sogenannte Partialerneuerung stattfindet und von der Volksvertretung schon nach je zwei Jahren ein Drittheil oder die Hälfte auszutreten hat und durch neugewählte Mitglieder zu ersetzen ist. Dies in Frankreich und einigen deutschen Staaten eingeführte System hat seine guten und schlimmen Seiten und läßt daher eine allgemeine Entscheidung nicht wohl zu. Gewiß ist, daß diese Partialerneuerung häufigere Wahlen und Wahlagitationen nothwendig macht und dadurch die Wähler leicht überdrüssig und lässig werden oder das Land in fortwährender Agitation und Gährung erhalten wird. Ferner ist gewiß, daß bei einer inzwischen erfolgten Aenderung des Volkswillens die an die Stelle der Ausgeschiedenen Neugewählten einen schroffen Gegensatz zu den anderen Kammermitgliedern bilden und entweder, bei hälftiger Neuwahl, ihnen in gleicher Zahl gegenüber stehen, oder bei der Drittelerneuerung stets die Minderheit bilden, und endlich wird die neugewählte Anzahl vorzugsweise die Tagesstimmung ausdrücken und so im Schooße der Volksvertretung selbst fortwährend ein Parteikampf herrschen, dem immer wieder neuere Elemente zugeführt werden. Dies Alles kann in Zeiten politischer Aufregung nachtheilig wirken und schmerzlich eine fester und einheitlicher gesinnte Volksvertretung vermissen lassen. Auf der anderen Seite dagegen ist auch nicht zu verkennen, daß die Nothwendigkeit nicht zu kurzer Legislaturperioden bei raschem Vorwärtsdrängen der Zeit eine Collision zwischen letzterer und der Volksvertretung hervorrufen kann und es daher gut ist, wenn auch während dieser Zeit schon ein Theil der Vertreter durch neue Wahlen ersetzt wird und somit der Zusammenhang mit der Volksstimmung erhalten bleibt. Diese Erneuerung selbst wird schon beim erstmaligen Zusammentritt der Kammer geregelt, indem durch das Loos bestimmt wird, welche Abgeordnete bei der ersten oder folgenden

Erneuerung auszutreten haben. Jedoch ist natürlich die Wiederwahl gestattet, wie wir dies schon oben gesehen haben.

Anstatt dieser theilweisen Erneuerung ist von demokratischer Seite noch ein anderes Mittel in Vorschlag gebracht worden und hier und da auch zur Anwendung gelangt. Man hat nämlich aus dem Rechte der Bürger, zu Deputirten die Männer ihres Vertrauens zu wählen, auch das Recht gefolgert, wenn sie dies Vertrauen ihnen nicht mehr schenken wollen und können, ihnen wieder das ertheilte Mandat zu entziehen und sie abzuberufen. Dies geschieht durch ein Mißtrauensvotum in Form eines Beschlusses der Wähler, deren Zahl natürlich in einem gewissen Verhältnisse zur Gesammtzahl der wahlfähigen Bürger stehen muß, weil hier nicht die Mehrzahl der Stimmenden entscheiden darf, sondern ein gewisses Gewicht der Stimmen vorauszusetzen ist. Der große Nachtheil dieses Systems gegenüber der Partial- oder Integralerneuerung in bestimmten Fristen besteht hauptsächlich darin, daß in diesem bedingten Rücktritte und der Betheiligung an der Neuwahl nichts Gehässiges zu finden ist, sondern dies einfach eine Bürgerpflicht darstellt, während die Abstimmung über die Abberufung als gehässig gegen die Abzuberufenden erscheint, schon dieser Beschluß einer Wiederwahl der Abberufenen entgegentritt und daher dadurch nur heftigere Parteiungen hervorgerufen werden. Nimmt man noch hinzu, daß öfters Anträge und Abstimmungen über Abberufungen vorkommen und nicht durchdringen, so wird dadurch ein Staat mit schlimmem Parteitreiben erfüllt, die Gereiztheit der Parteien gesteigert und das ganze Staatsleben vergiftet; die wahrhaft tüchtigen Männer werden sich aber hüten, eine Wahl anzunehmen, wenn es dem Nächsten Besten möglich ist, ein solches Mißtrauensvotum gegen ihn jeden Augenblick zu beantragen und die Dauer des Amts selbst unsicher zu machen. Das einzige Gute dabei, daß nämlich wirklich unwürdige oder von der Volkssache abtrünnig gewordene Abgeordnete dadurch wieder entfernt, unschädlich gemacht und durch bessere ersetzt werden können, ist zu unsicher und zu gering, als daß wir in der That darauf Gewicht legen könnten, und ohnehin widerspricht solche Abberufung schon principiell der ganzen Idee der Volksvertretung, da den Abgeordneten ausdrücklich nur zur Pflicht gemacht wird, nach eigenem Gutdünken, Recht und Gewissen zu stimmen, und es ihnen sogar verboten ist, von den Wählern Instructionen anzunehmen und sich weiter von ihnen abhängig zu machen.

Bedeutsamer als es den Anschein hat ist die Zahl der Volksvertreter, welche in eine Kammer gewählt werden, und es hängt damit sowohl die Bestimmung der Wahlkreise als auch noch manche andere Rücksicht zusammen. Man kann hier weniger auf die Erörterung geben, auf wie viele Bürger oder Wähler ein Vertreter zu kommen hat, als auf die Zweckmäßigkeit in Bezug auf die inneren Verhältnisse der Kammer selbst. Diese selbst ist sodann nach der Größe der Staaten verschieden. Im Allgemeinen darf man annehmen, daß eine zu starke Versammlung den Verhandlungen selbst schadet, denn letztere werden nur zu leicht tumultuarisch, die Handhabung der Ordnung ist schwer, die Gemüther erhitzen sich und es ist sogar kaum möglich, sich nur gegenseitig genau zu hören und verständlich zu machen. Wenn der Saal nicht sehr gut akustisch gebaut und die Rednerbühne gut angebracht ist, wird die Discussion allzu schwierig, es wollen aber auch nicht Alle von der Rednerbühne aus sprechen oder fühlen sich dazu nicht einmal fähig, es wird zu viel gesprochen, regnet wahrhaft von Anträgen und Verbesserungsvorschlägen und es ist dabei gar nicht möglich, die Verhandlungen zu beschleunigen und vor Verschleppung zu wahren. Dieser Umstand verlangt, daß eine Kammer nicht zu viele Mitglieder zähle und die Zahl derselben 400 möglichst nicht übersteige, weshalb denn auch mehr diese Zahl als die Zahl der Wähler maßgebend ist und in großen Staaten ein Deputirter auf eine weit stärkere Volkszahl fallen muß. Für größere Staaten dürfte es daher gerathen sein, einen Deputirten auf 50,000 bis 100,000 Einwohner zu wählen und das Maximum der Volksvertreter auf 400 festzustellen. Auf der anderen Seite ist aber auch eine Kammer mit zu wenigen Mitgliedern eine sehr mangelhafte und verkehrte Einrichtung. Es fehlt ihr vor Allem an den nöthigen Kräften und Talenten, die Berathung und Discussion wird immer nur von wenigen und denselben Deputirten geführt, der Gesichtskreis ist enge, die Einzelnen stehen sich zu nahe und sind zu gleichartig und eine kleine Versammlung vermag weder gegenüber der Regierung, noch bezüglich der öffentlichen Meinung ein ordentliches Gewicht zu äußern und die nothwendige Achtung zu gewinnen. Eine geringere Anzahl von Volksvertretern als 60—80 ist daher durchaus nicht zu billigen und sogar eines Staats nicht einmal würdig; ja wir müssen behaupten, daß es politisch unklug und verwerflich ist, überhaupt die Existenz von Staaten zu dulden, welche bei einem Verhält-

nisse von einem Deputirten auf 18—20,000 Bewohner nicht dieses Minimum stellen können, denn es sind doch nur Scheinstaaten und der Constitutionalismus eine Täuschung. Kammern, die nicht einmal dreißig Mitglieder zählen, sind wahre Parodien und wenn noch dazu diese Anzahl nur dadurch möglich wird, daß ein Deputirter schon auf eine viel geringere Anzahl von Einwohnern kommt, so wird die Kammer blos aus Dorfmatadoren, Advokaten und unbedeutenden Leuten bestehen, welche der Aufgabe nicht gewachsen sind und sich bei Abstimmung, Discussion und Opposition weniger von den Landesinteressen, als von Parteibestrebungen und anderen Kleinlichkeiten leiten lassen. Wahre Jammerbilder in dieser Hinsicht liefern die kleineren deutschen Staaten mit ihren Verfassungen und Volksvertretungen, die nicht einmal über einigermaßen erhebliche Gegenstände zu verhandeln haben, weil solche auf so engem Raume nicht vorkommen. Wenn daher eine Mediatisirung der Zeitverhältnisse wegen noch nicht als möglich erscheint, so sollte doch dafür gesorgt werden, daß sie sich wenigstens für solche Zwecke vereinigen und Gesammtlandtage bilden, wie dies z. B. für die thüringischen Staaten sehr leicht möglich wäre, wenn die Regierungen nur nicht durch österreichische und preußische Antipathien zu sehr von einander geschieden wären. Sollte für Deutschland ein Parlament eingeführt werden, so wäre ein Vertreter auf 100,000 Bewohner ganz genug. Gelegentlich sei übrigens bemerkt, daß die Verschiedenheit der Vertretungen und ihrer Verhältnisse zur Volkszahl bei den Versammlungen des Abgeordnetentags besser in Erwägung zu ziehen ist und bei den Abstimmungen eine Ausgleichung stattfinden sollte, denn der bisherige Modus, wo ein Frankfurter Vertreter (mehr als 1 auf 1000 Einwohner) so viel wiegt und gilt als ein preußischer oder bayerischer, ist eine reine Lächerlichkeit und vollständige Fälschung.

Ueber das Ein- und Zweikammersystem pflegen häufig die Ansichten sehr verschieden zu sein und doch darf man annehmen, daß weniger die Sache an und für sich, als die Art der Durchführung hieran Ursache ist und hauptsächlich die Bildung der ersten Kammer durch den Adel die zahlreichsten Widersacher hervorruft. Selbstverständlich ist es, daß das Zweikammersystem nicht für einen Staat taugt, der zu klein ist, um nur eine erhebliche Anzahl Deputirten aufzustellen, und daß man deshalb in demselben genöthigt ist, die etwa erforderlichen conservativen Elemente in der einen Kammer zu vereinigen, was sich um

so leichter thun läßt, als dieselben von sehr einfacher Natur zu sein pflegen und nur wenige Sonderinteressen betreffen. Das Zweikammersystem selbst ist aus der geschichtlichen Entwickelung des Staatslebens hervorgegangen und nicht erst von der Theorie erfunden worden. Während nämlich ursprünglich die großen Vasallen, Lehensbesitzer und Prälaten zu einer Art Korporation zusammengetreten waren, um ihre Rechte der Krone gegenüber zu wahren und mit ihr die Staatsangelegenheiten zu ordnen, bildeten die übrigen Volksklassen, sobald sie sich auch politisch geltend machten und gleiche Antheilnahme an der Regelung der Landesangelegenheiten erlangten, eine zweite Korporation, woraus in Großbritannien die beiden Kammern, das Oberhaus und Unterhaus, hervorgingen. In Frankreich hatte sich dagegen eine Dreitheilung gebildet, indem Adel, Prälaten und Bürgerstand drei besondere Kurien bildeten und in denselben abgesondert beriethen und beschlossen. Auch in Deutschland zeigte sich durchschnittlich eine solche größere Theilung, z. B. auf dem Reichstage und in den einzelnen Landstandschaften, jedoch ohne getrennte Berathungen und besondere, für sich einzeln bestehende Versammlungen.

Das dem Zweikammersysteme zu Grunde liegende Prinzip ist das, durch die erste Kammer mit ihren conservativen Elementen eine Vermittelung zwischen Thron und Volk zu bilden, dem immer vorwärts drängenden Fortschritte in der Volksvertretung gegenüber das Bestehende zu wahren und vor überstürzender Aenderung zu schützen und durch die doppelte Berathung und Abstimmung eine reifliche Erwägung aller Gesetze und Handlungen zu sichern. Je nach den bestehenden Verhältnissen hat es aber noch einen anderen Zweck; wie nämlich in der zweiten oder Volkskammer das Volk in seiner Gesammtheit und als gleiche Masse vertreten ist, so sollen in der ersten Kammer die besonderen Interessen, Stände und Korporationen des Volks ihre Vertretung erhalten, so daß die allgemeinen Interessen nicht so leicht die besonderen überfluthen können.

Die gegen das Zweikammersystem geltend gemachten Gründe bestehen wesentlich in Folgenden: 1) durch die Vertheilung der Volksvertretung in zwei Kammern ist jede nur im Besitze eines Theils der vorhandenen Capacitäten und wird die Berathung nicht so mannichfaltig und gründlich sein; 2) wenn die beiden Kammern nicht zusammengehen, sondern einen verschiedenartigen Charakter haben, so kann

in der Regel das Gesammtinteresse nicht so leicht durchdringen, sondern wird am Widerstande der Sonderinteressen scheitern; 3) die Verhandlungen ziehen sich gerne in die Länge, weil derselbe Gegenstand nicht wohl gleichzeitig in beiden Kammern vorgelegt und berathen werden kann; 4) die eine Kammer, und zwar in der Regel die zweite, pflegt die Initiative in die Hand zu nehmen, eifrig neue Vorschläge und Anträge zu machen und so sich in den Besitz der Volksgunst zu setzen, während die andere Kammer vielfach zum Widerspruch dagegen oder Mäßigung dieser Vorschläge und Anträge genöthigt ist und vielleicht gar zuletzt in eine systematische Opposition geräth und allen Reformen widerstrebt, so daß ein gedeihliches Resultat nicht zu erwarten ist und die eine Kammer in der Volksgunst beliebt, die andere aber verhaßt wird; endlich 5) ist es leicht möglich, daß ein Antrag in beiden Kammern ein solches Schicksal hat, daß beim Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern die Minderheit über die Mehrheit siegt, wenn z. B. derselbe in der einen Kammer mit 180 gegen 20 Stimmen angenommen, in der anderen aber mit 50 gegen 40 Stimmen verworfen wird, denn dann haben eigentlich 220 Stimmen dafür gestimmt und nur 70 dagegen und dennoch haben in dieser Weise diese geringzähligeren Stimmen über die doppelte Zahl derselben den Sieg davon getragen.

Was diese Einwürfe betrifft, so sind dieselben nur theilweise begründet. Dem ersten Einwurfe steht wieder entgegen, daß zwar nicht alle Capacitäten zusammensitzen und berathen, aber jede Kammer die Gründe und Gegengründe der andern genau kennen lernt und in der Zwischenzeit sorgfältig überlegen kann; ebenso wird vielleicht in der einen Kammer ein Antrag mit zu großem Eifer und Hastigkeit berathen und angenommen, während ihn die andere ruhiger betrachtet und auch die Gegengründe zur Erwägung bringt. Der zweite Einwurf ist mehr berechtigt, jedoch kann auch das Sonderinteresse wirklich so stark und wichtig sein, daß ihm das angebliche Gesammtinteresse noch untergeordnet bleiben muß; dabei ist dann auch nicht zu vergessen, daß auch das angebliche Gesammtinteresse im Grund genommen nur das Sonderinteresse der Mehrheit der andern Kammer sein kann. Der dritte Einwand wegen der längeren Berathung ist gleichfalls richtig, wenn auch nicht maßgebend, denn es kommt hierbei nicht sowohl auf die rasche Erledigung als vielmehr auf die sorgsame Ueberlegung und Berathung an. Ohnehin ist es jetzt möglich, auch in dieser Hinsicht eine Ab-

kürzung eintreten zu lassen, indem die Regierung ihre Anträge und Vorlagen drucken und zu gleicher Zeit in beiden Häusern einbringen kann. Principiell sollten aber überhaupt die Kammern nur hinter einander über denselben Gegenstand berathen. Der vierte Einwand ist nicht minder richtig, hängt aber überhaupt mit dem ganzen Wesen der Sache zusammen, das sich eben nicht ändern läßt. Immer wird die zweite Kammer in diesen Dingen die meiste Regsamkeit und Eifer zeigen und mit fortschrittlichen Anträgen zuerst hervortreten und die erste Kammer eine mäßigende Rolle dabei spielen; wenn daher auch die größere Popularität der zweiten Kammer zufällt, so ist dies doch noch kein Grund gegen das Zweikammersystem. Wenn endlich der Widerspruch der einen Kammer sich öfters wiederholt, so kann man dies doch nur selten eine systematische Opposition nennen, sondern sie wird stets nur gegen gewisse Anstrebungen und Anträge gerichtet sein, wie ja auch die zweite Kammer solche Opposition gegen die erste richten kann. Endlich darf man bezüglich des fünften Einwands sich nicht auf solchen Standpunkt stellen und die Stimmen der einen Kammer so schwer in's Gewicht fallen lassen, wie die der andern. Einmal vertreten beide Kammern verschiedene Principien und Interessen, so daß nur das Gesammtresultat der Abstimmung maßgebend wird; sodann aber ist die erste Kammer in der Regel geringzähliger und müßte zu einem Vergleiche zuerst das richtige Verhältniß aufgestellt werden. Würde dies gegenseitige Verhältniß beider Kammern nicht in dieser Weise gestaltet sein, so bedürfte es eigentlich des Zweikammersystems auch nicht, das gerade wegen dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der Interessen eingeführt ist. — Viel wichtiger als alle diese Einwände ist der, daß bei dem Zweikammersystem die Regierung stets in bedeutendem Vortheile ist und es in ihrer Hand liegt, indem sie eine der Kammern für sich gewinnt, alle Neuerungen zu vereiteln oder abzuschwächen und so den Zweck des constitutionellen Systems ganz bei Seite zu schieben, wie dies leider nur zu vielfach die Erfahrung in Deutschland gelehrt hat.

So erheblich diese Einwände genannt werden können, so ist doch andererseits auch eine Anzahl Gründe für das Zweikammersystem hervorzuheben. Dahin gehört besonders der Umstand, daß dabei jeder Antrag und Vorschlag doppelt und von verschiedenem Standpunkte aus beurtheilt wird und während dieser Zeit auch die Presse genügend Zeit hat, um die Sache eingehend zu besprechen, während eine einzige Kam-

mer, selbst wenn ihre Geschäftsordnung einen langsameren Weg vorschreibt, sich doch aus Gründen angeblicher Dringlichkeit darüber hinaussetzen kann und es in ihrem Eifer um das Zustandekommen eines Gesetzes auch öfters thun wird. Es wird ferner geltend gemacht, daß in dem erwähnten Eifer eine Kammer zu leicht sich zu Uebergriffen hinreißen lassen und Beschlüsse fassen kann, die von höchst gefährlicher und verderblicher Art sind, während beim Zweikammersystem eine einzelne Kammer dazu nicht im Stande ist und somit schon von selbst von solchen Uebereilungen abgehalten wird. Endlich paßt es sich nicht und führt zu zahlreichen Unzuträglichkeiten, wenn die Vertreter der Gesammtheit des Volks und jene der besonderen Interessen, Korporationen und Stände in derselben Kammer vereinigt sind und mit einander in gleicher Weise abstimmen, wie es beim Einkammersystem nöthig ist.

Nach allen Erörterungen dafür und dagegen kann man doch so viel feststellen, daß in einem größeren Staate, wo die wesentlichen Elemente und Vorbedingungen für ein Oberhaus vorhanden sind, das Zweikammersystem den Vorzug verdient, da immer die ruhige Prüfung und Abwägung der Verhältnisse und Interessen den Vorzug verdient und es nicht gerade auf eine möglichst rasche Erledigung ankommt, für die übrigens als ausnahmsweiser Fall auch beim Zweikammersystem Vorsorge getroffen werden kann. Aber die Grundbedingungen für das Oberhaus müssen vollständig vorhanden sein und können nicht künstlich geschaffen werden, denn sonst wird es im staatlichen Leben nur ein verderblicher Hemmschuh, wie es leider die gänzlich verkehrte Bildung des preußischen Herrenhauses zeigt. Zu solchen Mißgriffen führt übrigens hauptsächlich der Umstand, daß man das Oberhaus vorzugsweise aus dem Adelstande bilden will, während ein entsprechender reicher, unabhängiger und gebildeter Adelstand gar nicht vorhanden ist und auch nicht geschaffen werden kann.

Dies führt uns auf eine andere Frage, nämlich die der Zusammensetzung der ersten Kammer, da hinsichtlich der zweiten es feststeht, daß sie aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen soll und überhaupt beide Kammern nicht gleichartig gebildet oder zusammengesetzt sein dürfen. Wenn man hier, wie gewöhnlich, von dem Beispiele Englands, das auch das älteste ist, ausgeht, so verfällt man gewöhnlich in einen prinzipiellen Fehler, indem man das englische Oberhaus die Kammer des Adels und der Prälaten nennt. Der betreffende eng-

lische Adel ist nämlich von dem Adel aller andern Länder so gründlich verschieden, daß man dasselbe Wort auf beiderlei Arten gar nicht anwenden darf, ohne des Versuchs der Fälschung schuldig zu werden. Die Mitglieder des englischen Oberhauses sitzen darin nicht als Adelige, sondern lediglich als die großartigen Grundbesitzer, auf deren Besitz das Recht der Pairie ruht, und sie sind durchaus nicht, wie anderwärts, vom übrigen Volke als eine besondere Kaste getrennt, sondern im Gegentheile mit ihm enge und stufenweise verbunden, indem die nachgeborenen Söhne den Pairstitel nicht tragen, sondern nach und nach in den Bürgerstand übergehen und erst durch Erbschaft in den Pairstitel wieder einrücken können. Ferner ist dieser Grundbesitz nicht etwa, wie in Preußen, von Schulden überlastet und höchstens für das Auskommen einer Familie ausreichend, sondern er bildet ein wahres fürstliches Vermögen, das dem Besitzer das unabhängigste Leben sichert, ihn nicht an den Hof oder in Staatsstellen drängt und ihm erlaubt, durch Steuern, Abgaben und in anderer Weise selbst große Opfer für den Staat zu bringen, während in Preußen die Abschaffung der Steuerbevorzugung des Adels der westlichen Provinzen bei gar mancher Familie fast in die Lebensexistenz eingriff. Dabei endlich ist noch zu erwähnen, daß der festländische Adel sich fast nur im Hof- und Militärleben herumtreibt und die jüngeren Söhne sonst im Staatsdienste versorgen muß, also nach allen Seiten hin der Regierung ergeben und unterwürfig zu sein pflegt, während die englischen Lords sich in großartiger Weise bei Handel, Industrie, Bergwerken, Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen betheiligen und sie selbst mit großen anfänglichen Opfern unterstützen und somit selbst bei den wichtigsten, praktischen Interessen des Landes betheiligt sind. In ähnlicher Weise haben dort die Prälaten eine ganz andere, unabhängige Stellung gegenüber den ärmlichen Gehalten gleicher Würdenträger des Festlandes. Endlich ist es zwar auch ein Recht der britischen Krone neue Pairs zu ernennen, theils um die etwa aussterbenden zu ersetzen, theils um wichtige Verdienste zu belohnen, z. B. die Sprecher im Unterhause, theils endlich um den Einfluß der Regierung im Oberhause zu verstärken; aber es wird damit nicht solcher Mißbrauch getrieben, wie seiner Zeit mit so manchem Pairsschub in Frankreich, und kann auch die Zahl schon deshalb nicht so vermehrt werden, weil die überwiegende Anzahl der erblichen Pairie angehört und in Frankreich die Würde nur eine lebenslängliche wär,

so daß ein rascher Abgang bald wieder zu erwarten stand und sich dann das Verhältniß wieder ausgleichen ließ. Uebrigens war die in Frankreich der Demokratie gemachte Concession der blos lebenslänglichen Pairie nur eine scheinbare, denn thatsächlich stand es dem Könige frei, die Würde vom verstorbenen Vater auf den Sohn zu übertragen und so die Erblichkeit herzustellen; ebenso war auch die verfassungsmäßige Beschränkung der Verleihung der Pairswürde blos scheinbar, da sie dennoch einen sehr weiten Spielraum erlaubte und überdies die Kammern sie wieder ändern oder aufheben konnten.

In Deutschland, wo man eine Pairie erst künstlich schaffen mußte, war man doch so vernünftig, die Zahl der vom Landesherrn ernennbaren Personen oder Pairs auf ein gewisses Maß zu beschränken und sie ein bestimmtes Verhältniß zu der Gesammtzahl oder den erblichen Mitgliedern nicht überschreiten zu lassen. Aber diese Beschränkung sieht vorsichtiger aus, als sie ist, denn es finden sich jetzt kaum genug nur einigermaßen fähige Candidaten und am weiteren Mangel müßte daher auch ihre Vermehrung scheitern. Ueberall pflegen die Prinzen des Regentenhauses geborene Mitglieder der ersten Kammer zu sein; jedoch ist hierfür eine gewisse Beschränkung sehr nothwendig und dies Recht nur auf die Brüder und Söhne der Regenten zu erstrecken, da sonst die Kammer zuletzt mit lauter solchen Mitgliedern angefüllt werden könnte und keine selbstständige Stellung mehr einzunehmen vermöchte. Sonst ist die Pairie öfters mit gewissen hohen Staatsämtern verbunden und haben in der Regel die Prälaten der evangelischen und Bischöfe der katholischen Kirche — bei letzteren oft nur die Erzbischöfe — Sitz in der ersten Kammer; jedoch scheint uns dies Recht nicht begründet und politisch zu sein, da diese Würdenträger für sich selbst noch nicht die Vertreter ihrer Kirchen sein können und den Mitgliedern der Letzteren dadurch eine Beeinträchtigung und Bevormundung gegeben würde, ja sogar die Rechte derselben verletzt werden könnten.

Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß blos dauernde und wichtige Interessen des Landes in der ersten Kammer vertreten sein dürfen und vorübergehende Interessen, sowie Alles, was nicht auf besondere Rechte sich stützt, darin nicht vertreten werden soll. Zunächst haben wir also den großen Grundbesitz, jedoch nur unter gewissen beschränkenden Bedingungen. Das natürliche und erbliche Recht des Kammersitzes sollten blos diejenigen beanspruchen können und dürfen,

deren Grundbesitz so groß und werthvoll ist, daß er in seinem schuldenfreien Umfange dem Bodenwerthe eines Wahlbezirks zur zweiten Kammer entspricht und zu gleicher Zeit nicht etwa in verschiedenen, theilweise von einander entfernten Gegenden, sondern ziemlich arrondirt zusammenliegt. Außerdem kann, wo es an solchem großen Grundbesitze fehlt, nöthigenfalls und zur Aushilfe je ein solcher Kammersitz einer Korporation von größeren Grundbesitzern verliehen werden, jedoch sollte jeder Theilhaber mindestens so vielen arrondirten Grundbesitz haben, als auf einen Bezirk kommt, der zwei bis vier Wahlmänner für die Wahlen der zweiten Kammer wählt, und eine solche Korporation der Grundbesitzer für eine Stelle im Oberhause mindestens einen Güterwerth umfassen, der demjenigen zweier Wahlbezirke für die zweite Kammer entspricht. Hierdurch würde manchem Schwindel mit unseren Adelskammern abgeholfen werden, in welche die Mitglieder in ihrer Mehrzahl durch einen fast überschuldeten oder wahren Betteladel gewählt werden, der so wenig selbstständig ist, daß er verhungern müßte, könnte er seine Söhne nicht im Staats- und Militärdienste unterbringen. Ob diese Grundbesitzer nun zum Adel gehören oder nicht, thut nichts zur Sache und sollte überhaupt gar nicht darauf gesehen werden, während man z. B. im Badischen noch so unstaatsmännisch ist, adeligen überschuldeten kleinen Gutsbesitzern das Wahlrecht zu gewähren, nicht aber reichen bürgerlichen Personen. Auch wäre es heutzutage einfältig, in diesem Verlangen ein Vorurtheil und Streben der Demokratie zu erkennen, während es doch nur einzig deshalb entstand, weil zwar früher nur der Adel im Besitze größeren Grundeigenthums zu sein pflegte, jetzt aber derselbe meistens überschuldet und verarmt ist und der bestkultivirte große Grundbesitz in die Hände von Bürgerlichen überging. Ebenso ist auch schon früher diese Landstandschaft offenbar nur mit dem Besitze, nicht aber mit dem Adel verbunden gewesen und hat später blos das Uebergewicht des Adels die Bürgerlichen zeitweise vom großen Grundbesitze ausgeschlossen gehabt, um von diesen nicht verdrängt zu werden.

Gewöhnlich wird verlangt, daß in der ersten Kammer auch die hervorragenden S t ä n d e vertreten seien; es ist dies aber eine ganz verkehrte Forderung, welche sogar dem Wesen des Staats widerspricht. Die Stände haben nur Bedeutung in der Gesellschaft, welche dadurch ihre Mannichfaltigkeit erhält; im Staate dagegen besitzen sie durchaus kein Recht und hat derselbe sich nach ihnen durchaus nicht zu achten,

denn bei ihm gilt das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze und im Genusse aller Rechte. Der Adelsstand als solcher ist daher auch nicht mit Vorrechten zu versehen, mag er auch für die Gesellschaft und so indirekt für den Staat ein sehr wichtiger Faktor sein. Was allein zur Vertretung berechtigt ist, das sind die Interessen; diese aber müssen schon sehr schwer wiegen, sollen sie bis in die erste Kammer hineinreichen. Vorerst mögen die Interessen der höheren Bildung eine Vertretung erhalten und daher die Universitäten zu einer solchen berechtigt sein. Jedoch versteht es sich dabei von selbst, daß sie ihre Vertreter aus sich selbst wählen müssen und nicht die Lächerlichkeit vorkommen darf, wie manchmal in Baden, wo die Universitäten ihnen fremde Personen als Vertreter wählten. Den übrigen Lehranstalten eine gleiche Vertretung zuzugestehen geht zu weit und kann dies Recht auch nicht wohl für eine polytechnische Schule verlangt werden. Wie schon erwähnt, mag ein solches Recht auch den größeren Kirchen zugestanden werden, aber nur im allermäßigsten Umfange und unter großer Vorsicht, so daß wir der Wahl durch die Generalsynode u. dgl. den Vorzug geben möchten. Staatsstellen u. dgl. vertreten zu lassen, ist eine Thorheit und daher eine Vertretung des juristischen, medizinischen Standes 2c. nicht zulässig. Von großer Wichtigkeit ist die Vertretung des Handels und der Industrie, weil dies die Hauptquellen für den Wohlstand und die ersten Hilfsmittel des Staats sind. Aber ist es schon an und für sich sehr schwer, diese Interessen von den andern auszuscheiden und selbstständig geltend zu machen, da sie in der Regel zu eng mit anderen verbunden sind, so ist es bei der neu eingeführten Handels- und Gewerbefreiheit und Freizügigkeit noch viel schwieriger geworden. Unstreitig ist nicht jeder Krämer als Handelsmann und nicht jeder Knopf- und Nägelmacher als Industrieller zu betrachten und auch die Gränzlinie nicht wohl zu bestimmen. Die Theilnahme an den freiwillig gebildeten Handelsvereinen, Handelskammern und gewerblichen Vereinen ist bekanntlich eine freiwillige und daher kein gültiger Maßstab mehr; wie nun aber ein anderer mit einiger Sicherheit zu gewinnen ist, wenn man nicht etwa das Gewerbssteuer- und Betriebskapital zu Grunde legt, läßt sich nicht absehen und ohnehin soll die Vertretung in der ersten Kammer nicht etwa die einzelnen Handelsleute und Industriellen umfassen, sondern die bleibenden und dauernden Interessen dieser großen Geschäftszweige. Daher ist diese

Vertretung gar nicht einzurichten, wenn nicht die Bildung besonderer Korporationen für dieselben nach größeren Bezirken ausdrücklich eingerichtet und vorgeschrieben ist. Uebrigens kann es in größeren Staaten nicht einmal mit dieser Allgemeinheit genügen, denn daselbst laufen die speziellen Interessen oft wieder zu sehr auseinander oder sind besonders zu erfassen, wie z. B. die der Seeschifffahrt, des Bergbaues, einzelner Großindustrien u. dgl.

In manchen Ländern, namentlich Deutschlands, ist dem Regenten das Recht eingeräumt, für jede Session eine mäßige Anzahl Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen. Wir müssen annehmen, daß man dadurch einen Mittelweg anstatt des Pairsschubbs u. dgl. einführen wollte oder den Mangel an lebenslänglichen oder erblichen Mitgliedern zu ersetzen suchte, denn die ganze Einrichtung ist sonst eine nicht sehr staatskluge und hat das Aussehen, als wolle sie blos die Regierung dadurch und durch die Stimmen der Prinzen und hohen Würdenträger im Oberhause dominirend machen. In der That ist dieses auch in einigen Staaten sehr leicht, z. B. in Baden, wo nur die acht Vertreter der adeligen Fideicommißbesitzer und die wenigen Standesherren als ganz unabhängig gelten können, während der Großherzog zu den Prinzen noch einige Mitglieder erwählen kann und mit aller Wahrscheinlichkeit auf die zwei Stimmen der Universitäten und des evangelischen Prälaten rechnen kann. Geht der Zweck der ersten Kammer dahin, so ist jedoch allerdings nicht einzusehen, wofür eine solche besteht, denn ihr Veto oder ihre Verwerfung von Vorschlägen kann die Regierung viel einfacher, kürzer und billiger in anderer Weise kundgeben.

Wenn in einem Staate die Elemente zu solcher mannichfaltigen Vertretung nicht vorhanden sind, so möchten wir noch mehr als die Unmöglichkeit einer ersten Kammer behaupten, nämlich die Unmöglichkeit des constitutionellen Systems überhaupt, denn alle Versuche eines künstlichen Ersatzes sind vergebliche und selbst der größte Mobiliarreichthum ist nicht fähig zu einem Sitze in einem Oberhause, weil er eben so leicht wieder verfliegt als er zusammengebracht ist. Uebrigens möchte die Vertretung des Mobiliarreichthums nicht einmal der Demokratie förderlich sein, da er mehr von derselben und ihren Schwankungen zu befürchten hat als der dauernde und feste Besitz.

Um das Amt als Volksvertreter richtig ausüben zu können, ist

es vor Allem nothwendig, daß ihre Unabhängigkeit vollständig gesichert sei, und zu diesem Behufe ist eine Reihe von Rechten festzustellen, welche ihnen zuzutheilen sind. Dazu gehört vor Allem dasjenige, daß sie ihre Meinung und Ansicht in der Kammer durchaus frei äußern, beliebige Anträge stellen und dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Natürlich sollen aber auch diese Rechte nicht etwa maßlose sein, sondern sich nur auf die Kammerverhandlungen beziehen und selbst hier an Schranken gebunden bleiben, die nur freilich sogenannte innere oder von der Kammer selbst gehandhabte sein sollen, da sonst die Regierung sie als schlimme Handhabe benutzen könnte. Diese Schranken bestehen darin, daß einerseits eine Geschäftsordnung gewisse Regeln und Anordnungen für die Behandlung der Geschäfte feststelle, damit ein geregelter Gang dieselben erleichtere und fördere, andererseits aber die Disciplin und Ordnung im Hause und unter den Mitgliedern erhalten werde und keine Ausschreitungen vorkommen. Uebrigens ist es auch nothwendig, noch an weitere Fälle zu denken und dafür Vorsorge zu treffen, obschon es kaum möglich ist, eine ganz scharfe Gränze zu ziehen. Ist nämlich die Disciplinargewalt des Kammerpräsidenten auch ziemlich umfassend und ausreichend, um im Schooße des Hauses die Ordnung zu erhalten, so ist es doch möglich, daß ein Kammermitglied außerhalb des Hauses ein grobes Vergehen, wie Körperverletzung, Realinjurien oder Diebstahl, oder gar ein Verbrechen begehe, die allerdings dem Strafrechte anheim fallen; oder es können von ihm Majestätsbeleidigungen, Aufforderungen zum Aufruhr und schwere Injurien und Verläumdungen ausgehen, die nicht ungestraft bleiben dürfen. Ja es ist sogar zu behaupten, daß die Verübung letzterer in der Kammer selbst und die darauf erfolgte Ahndung durch den Präsidenten und die Kammer die Verletzten noch nicht beruhigen kann und daher die weitere Strafverfolgung nicht abschneiden darf. Aus diesem Grunde ist daher eine andere Wahrung der Rechte der Kammer nothwendig und diese besteht einfach darin, daß ein Kammermitglied, außer der Ergreifung auf frischer That, durchaus nicht verhaftet werden darf, bis die betreffenden Akten und Nachweisungen der Kammer vorgelegt sind und diese die Erlaubniß zur Verhaftung und Strafverfolgung ertheilt hat. Ohne diesen Vorbehalt der Kammererlaubniß wären jedoch die Abgeordneten nie sicher, denn um den Eintritt mißliebiger Personen zu verhüten, brauchte die Regierung nur eine Anklage gegen sie zu richten und so

lange unentschieden schweben zu lassen, bis die Kammersession vorüber ist, wie es in manchen Staaten leider schon geschah.

Wo eine wirkliche große Pairie besteht, da läßt es sich entschuldigen, wenn ihr ein besonderer Gerichtsstand eingeräumt wird und ihre Aburtheilung nur durch das Oberhaus selbst erfolgen kann. Allein es ist dies weder nothwendig, noch mit dem Wesen unserer Staaten vereinbar, welche solche Ausnahmegerichte durchaus nicht mehr gestatten dürfen. Es muß genügen, dafür dasselbe zu verlangen, was für die zweite Kammer an Vorrechten gewährt wird; aber durchaus nicht mehr, und zwar ist das noch weniger in Deutschland zu beanspruchen, wo bis daher die Pairie noch lange nicht der englischen vergleichbar ist und höchstens einige wenige große Standesherren in Oesterreich und Preußen dazu gerechnet werden können, während die übrigen Mitglieder eine viel zu niedere Stellung einnehmen, um in irgend einer Weise solche Ansprüche erheben zu können.

Eine andere Forderung für die Kammermitglieder besteht darin, daß ihnen die Unabhängigkeit auch bezüglich der äußeren Lebensverhältnisse gesichert werde und nicht etwa blos reichen Candidaten es möglich werde, als Candidaten für die Deputirtenstellen aufzutreten. In sehr reichen Ländern, wie Großbritannien, läßt sich die Möglichkeit denken, daß die Abgeordneten keine Diäten oder Tagesgelder brauchen und aus eigenen Mitteln leben können, obschon dies auch dort die Wählbarkeit vielfach beschränken muß. Allein die meisten Staaten sind nicht von dieser Art und es ist nothwendig, den Deputirten die Reisegelder und Diäten zu vergüten, welche freilich eine mäßige Summe nicht überschreiten dürfen; auch ist es mehrfach mit Recht vorgeschrieben, daß auf diese Tagesgelder nicht Verzicht geleistet werden darf. Gegen zu geringe Ansätze spricht der Umstand, daß gewöhnlich der Deputirte während der Session zu Hause eines Ersatzes bedarf, dort seine Arbeit entbehrt wird und jedenfalls zwei Haushaltungen zu führen sind, so daß also die Entschädigung für Viele keine vollständige sein kann; gegen zu hohe Tagesgelder ist dagegen geltend zu machen, daß auf solche Stellen auch aus Gewinnsucht speculirt wird und das Staatswohl nicht mehr allein maßgebend bleibt. Ist in dieser Hinsicht in unseren deutschen Staaten schon gar manche Kleinigkeitskrämerei vorgekommen (z. B. im Badischen ersparte sich in den zwanziger Jahren ein aus dem Bauernstande stammender Deputirter während

einer Session so viel an den Tagesgeldern, daß er eine Wiese damit kaufen konnte, die noch heute die Ständewiese heißt), so übersteigt es alles in dieser Art Dagewesene, wenn in Frankreich mit den Deputirten- und Senatorenstellen förmliche Gehalte (der Deputirte monatlich 2500 Frcs.) verbunden sind, so daß auf solche Erwählungen eine wahre Stellenjägerei getrieben wird. Jetzt werden in Deutschland in der Regel die als genügend erscheinenden Tagesgelder von 5 Gulden und 4 Thaler festgehalten. — Diese Diäten haben den Freunden der Absolutie ebenfalls dazu herhalten müssen, um als Grund gegen das Verfassungswesen aufgeführt zu werden, indem sie daran die Behauptung knüpften, daß dadurch dem Staate eine schwere Last aufgebürdet werde. Allein in Wirklichkeit ist dies nicht der Fall und in großen Staaten die Kosten verhältnißmäßig sehr gering, abgesehen davon, daß durch die Kontrolle der Kammern und die von denselben bewirkten Ermäßigungen der Ausgaben und die Vereinfachung des Dienstes und der Manipulationen dem Staate andererseits wieder bedeutend mehr erspart wird. Ein solcher Vorwurf könnte allenfalls nur in kleinen Staaten maßgebend sein, wo die Kammersessionen trotz dieser Kleinheit doch nicht sehr abgekürzt werden können, aber schon auf eine geringe Einwohnerzahl ein Deputirter kommt. Jedoch mag auch hier die Summe nicht einmal außer dem richtigen Verhältniß stehen. Ueber die Verpflichtung der gewählten Staatsdiener, während ihrer Abwesenheit die Vertretung im Dienste selbst honoriren zu müssen, haben wir schon oben gesprochen; grundsätzlich steht sie allerdings fest, allein da die betreffende Summe jedenfalls nicht sehr groß ausfallen wird und diese Tragung der Kosten nicht im Verhältniß zu den Diäten steht, so sollte kein Staat solche verlangen, sondern sie grundsätzlich selbst übernehmen. Ganz gehässig aber ist es, wenn in einem Staate die Regierung nur die ihr mißliebigen Beamten, welche als Volksvertreter gewählt sind, zur Tragung der Stellvertretungskosten anhält und sie den übrigen erläßt. — Der Präsident und oft auch einige Mitglieder des Bureaus erhalten gewöhnlich noch freie Wohnung und Ersterer für die Session gewisse Repräsentationsgelder, was aber natürlich auch nur in größeren Staaten als nothwendig erscheinen möchte und in kleineren wenigstens keinen Zweck hat.

Das Hauptgewicht des constitutionellen Systems liegt in der Stellung und Competenz der Volksvertretung gegenüber der

Staatsgewalt, und vorzugsweise hiervon hängt es ab, ob der Verfassungsstaat redlich gemeint und Wirklichkeit sein soll, oder ob er bloßer Schein, Lug und Trug ist, um dem Volke Sand in die Augen zu streuen und die fürstliche Laune und Willkür unter dieser Maske fortzusetzen. In Deutschland erlebten wir seit etwa 45 Jahren ohne Unterbrechung dies verwegene und verwerfliche Spiel und noch sind wir nicht so weit, daß es da oder dort einem waghalsigen Minister unmöglich würde, seinen herrschsüchtigen Herrn diese Rolle noch weiter spielen zu lassen. Von den Karlsbader Beschlüssen und den berüchtigten Congressen an bis zu den Wiener Konferenzen und selbst noch späteren Bundestagsbeschlüssen war es an allen deutschen und anderen Höfen feststehende Lehre, daß jede Concession an die Volksvertretung ein Attentat auf das monarchische Prinzip und eine demokratische Maßregel sei, die nur zur Revolution und Republik führe, und ein ganzer Chorus speichelleckender Staatsschriftsteller und Metternich'scher Publicisten führte dies Thema in allen Tonarten und Variationen durch, so daß auch ernstlich gemeinte constitutionelle Bestrebungen einzelner kleiner Staaten nichts dagegen ausrichten und nicht einmal Bestand erhalten konnten. Allein schon ein Einblick in die Geschichte der Entwickelung des deutschen landständischen Wesens hätte sie eines Anderen belehren müssen, wenn sie die Geschichte zu beachten verstanden hätten und politisch zu urtheilen fähig gewesen wären. Von jeher nämlich besaßen die deutschen Landstände mehr als blos berathende Stimme; sie waren es, welche, so oft die Fürsten an eigenen Mitteln und deren aus ihren Hoheitsrechten nicht genug hatten, um Kriege zu führen oder andere Zwecke zu erfüllen, den Fürsten die nöthigen Mittel gewährten, dem Volke auferlegten, einzogen und verwalteten, und es verstand sich aus diesem Bewilligungsrechte von selbst, daß sie eben so gut auch das Versagungsrecht besaßen. Damit ist aber das landständische Princip in einer Weise zur Geltung gelangt, welche unserem constitutionellen Systeme entspricht und dem angeblichen monarchischen Princip vollständig widerspricht. Zum Glück, sei es aber gesagt, wußte eigentlich keiner ener angeblichen Staatsmänner, was denn eigentlich das monarchische Princip sei oder sie wagten es nicht, ganz heraus zu sagen, was sie igentlich darunter verstanden, denn in der That wollten sie nichts Anderes als die Fortsetzung der absoluten Herrschaft im bourbonischen Sinne, jedoch verbrämt mit der Zierrath des Beiraths der Stände,

den man anzuhören sich wohl die Mühe gab, den man aber befolgte oder auch nicht befolgte, wie man es gerade für gut fand und im Interesse des Hofes lag. — Es ist jedoch wohl zu beachten, daß weder durch das Zusammenbrechen des deutschen Reichs, noch durch die Napoleonische Zwischenherrschaft etwas an diesem Rechte des Landes und der Stände geändert wurde, noch dasselbe in irgend einer Weise aufgehoben werden konnte; vielmehr knüpfte man an die alten Rechte an und wurden diese selbst durch die Errichtung des deutschen Bundes ausdrücklich gewahrt und gegen einseitige Schmälerung gesichert. Es ist daher in der That sehr komisch, wenn man jetzt vor Schrecken außer sich geräth, sobald vom Rechte der Kammern, die Steuern zu genehmigen und zu verweigern, die Rede ist, da doch die alten Landstände das Steuerverweigerungsrecht in vollem Maße besaßen und ausgedehnter ausübten, als es jetzt möglich ist, weil es früher in der Regel nur außergewöhnlichen Ausgaben galt, die dann eben unterlassen werden mußten, während unsere jetzigen Kammern um so seltener zum Schritte der Steuerverweigerung gelangen werden, weil sie die Staatsmaschine gewiß nicht lähmen und in ihrer für das Ganze nothwendigen Thätigkeit nicht unterbrechen wollen, wenn es nicht dringend nöthig ist.

Ist in dieser Weise kein Zweifel vorhanden, daß das Steuerverwilligungsrecht und andere Rechte und Befugnisse historisch begründet sind, so ist dasselbe ebenso unvermeidlich, wenn man die Zeitverhältnisse und Bedürfnisse unseres Jahrhunderts betrachtet, das die Monarchie unter keiner andern Form mehr ertragen kann, als indem sie mit den nöthigen Schranken umgeben und unter die Kontrolle der Volksvertretung gestellt ist. Es muß nicht blos Sicherheit gegen jegliche Art von Willkür und Verletzung der Volksinteressen gegeben sein, sondern durch die Mitwirkung der Volksvertretung dem Staate das nöthige Maß von Kraft, Ansehen und Stärke verliehen werden, um würdig unter den anderen Staaten dazustehen und nach innen und außen die volle Wirksamkeit entfalten zu können. Außerdem ist es auch feststehend, daß das so weit vorangeschrittene und politisch gebildete Volk ein Königthum nicht mehr über sich dulden könnte, wenn dasselbe nicht durch seine Vertretung Antheil an der Regierung und Leitung seiner Geschicke nehmen könnte, und daß ohne solche Schranke und Antheilnahme der natürliche Drang einfach der Republik zusteuern müßte und daher das monarchische System selbst zusammenbrechen würde.

Wie weit nun die Rechte der Volksvertretung zu gehen haben, darüber herrscht je nach der Verschiedenheit des politischen Parteistandpunkts sehr große Verschiedenheit der Ansichten und brauchen wir nicht einmal zu den Lächerlichkeiten der deutschen Duodezstaaten hinabzusteigen, um die krassesten Meinungen und Behauptungen zu vernehmen. Ein solches Musterstücklein staatsmännischer Beschränktheit bildet die Wiener Schlußakte (§. 57), wo verlangt und vorgeschrieben wird, daß die gesammte Staatsgewalt in der Hand des Staatsoberhauptes vereinigt bleiben muß und der Souverain durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, und der die Ansichten des tonangebenden österreichischen Kabinets ziemlich genau ausdrückende Gentz führte dies noch weiter dahin aus, daß der Landesherr nie aufhören dürfe, der oberste Gesetzgeber zu sein, die Aufsicht der Stände über einen Zweig der Staatsverwaltung da ihre Gränze zu finden habe, wo sie die Regierung in einer ihrer wesentlichen Funktionen hemmen könnte, und daß eine Theilung der Gewalten nicht stattfinden dürfe. — So kraus diese Vorschriften und Theorien sich auch ausnehmen, so zeigt sich doch bei klarer Beleuchtung, wie ungeheuer kurzsichtig, unstaatsmännisch und selbst gedankenlos die Vertreter und Aufsteller derselben erscheinen, denn nach der einen Seite hin machen dieselben jede Volksvertretung oder Beschränkung der Staatsgewalt geradezu unmöglich, während sie nach der andern Seite jeder festen Bestimmung und Schärfe entbehren und nur eine arge Mißdeutung sie so schroff erscheinen läßt. In Wahrheit ist auch in England keine Theilung der Gewalten vorhanden und kann kein Gesetz wirksam werden, ohne den Vollziehungsakt der Krone; ferner versteht es sich aus der Beschränkung der Monarchie von selbst, daß die Beschränkungen sich blos auf bestimmte Rechte beziehen können, denn jede Beschränkung setzt einen Gegenstand der Beschränkung voraus, blos durch Aufzählung solcher Beschränkungen wird das Wesen der beschränkten Monarchie definirt und wenn die Rechte der Volksvertretung keine begränzten, sondern maßlose wären, so wäre es auch unmöglich, von einer beschränkten Monarchie mehr zu reden. Die Wiener Schlußakte könnte also principiell nicht einmal dem parlamentarischen System Englands widerstreiten und berechtigte durchaus einen Gentz und Consorten nicht zu ihren verdrehenden und entstellenden Ausführungen, nach welchen auch die allergeringsten

Rechte der Volksvertretung hinfällig würden, sobald es einer Regierung einfiele, zu behaupten, daß sie dadurch in ihren Funktionen gehemmt werde, was, beiläufig gesagt, sogar durch die einfachsten Rechte der Landstände der Fall sein könnte. Auf der andern Seite ist aber auch Gentz und Consorten entgegen zu halten, daß es bei der Erörterung der Frage, ob die Regierung durch ein solches Recht in ihren Funktionen gehemmt werde, durchaus noch nicht auf die Ansicht und Behauptung der Letzteren ankommt und bei unparteiischer Prüfung und Erörterung es sich wohl herausstellen dürfte, daß ein solcher Conflikt oder solches Hemmniß gar nicht eintreten kann, selbst beim Bestehen eines parlamentarischen Systems, und daß höchstens die Privatwillkür der Regierungsbeamten sich nicht wohl damit vereinbaren läßt. Wir können daher mit Recht behaupten, daß nicht Staatsmänner und einsichtsvolle Regenten gegen das constitutionelle System auf breiterer Grundlage sich aussprechen dürften, wenn sie sich die Verhältnisse recht klar machen, sondern blos die Bureaukratie und das Beamtenthum, die überhaupt die größten Feinde aller Volksrechte zu sein pflegen und Allem entgegentreten, was sie verhindern kann, in althergebrachter Weise fortzuleben.

Wenn man von mancher Seite auch nicht so weit geht und der Volksvertretung erhebliche Rechte zuspricht, wodurch die Monarchie zu einer thatsächlich beschränkten gemacht wird, so ist es doch merkwürdig, welche Unwissenheit und Unklarheit zu Tag gefördert wird, um gegen das sogenannte parlamentarische System Front zu machen und in fürstlicher Wohldienerei dasselbe als wahren Popanz hinzustellen. Gewöhnlich versteigt man sich so weit, zu erklären, daß die parlamentarische Regierung nicht mehr als die wahre Monarchie anerkannt werden könne, daß in England der Thron von der Aristokratie nur deshalb beibehalten worden sei, um durch die königliche Titularwürde dem Volke Sand in die Augen zu streuen, den Wechsel der Herrschaft unter den Parteien der Aristokratie auf eine formale Weise zu vermitteln und die Intervention des Volks auszuschließen und anderer Unsinn mehr. Es bedarf aber nur einer kurzen Darlegung, um die Hohlheit und Unwahrheit dieser Phrasen und Angriffe darzulegen. Vorerst ist die erste Behauptung unsinnig, denn wie man von keiner Regierung sagen kann, sie sei eine Monarchie, so auch nicht von der parlamentarischen, denn unter Regierung versteht man entweder die ausführende Stelle

zur Besorgung der Staatsgeschäfte, wie sie in der Republik so gut wie unter der Monarchie erscheint, oder die Art und Weise der Besorgung der Staatsgeschäfte und Staatsverwaltung, niemals aber eine Staatsform, welche durch das Wort Monarchie, Republik u. s. w. bezeichnet wird. Die Regierung mag also gestaltet sein, wie sie wolle, so bezeichnet sie doch keine Staatsform und kann also eine parlamentarische Regierung so wenig als ächte wie als unächte Monarchie anerkannt werden, noch irgend eine Staatsform bezeichnen, wie auch mit conservativer, liberaler u. a. Regierung noch durchaus keine Staatsform bezeichnet werden soll und kann. Eine vollständige Lüge ist in der zweiten Behauptung enthalten, denn in England ist der Thron nicht von der Aristokratie erhalten worden, um dem Volke Sand in die Augen zu streuen, sondern in keinem Staate ist die Monarchie so enge mit dem Volke verwachsen und von ihm so hoch geachtet wie gerade in England und nur aus diesem Grunde überdauerte der Thron alle Stürme der Revolutionen und selbst der Stuartischen Gewaltherrschaft, so daß selbst ein Cromwell die monarchische Herrschaft für unbedingt nothwendig und dem englischen Wesen entsprechend erklären mußte. Die Festigkeit des Throns und die Anhänglichkeit des Volks an denselben hat aber auch seinen Hauptgrund wesentlich in dem Umstande, daß derselbe hier nicht wie auf dem Kontinente mißbraucht werden kann und in Willkürherrschaft auszuarten pflegt; das Volk ist vielmehr in vollständiger Sicherheit darüber, daß von Seiten des Throns seine Rechte niemals angetastet werden können, daß er vielmehr allen Wünschen und Bedürfnissen des Landes unbedingt entspricht und nur für dessen Wohlstand und Blüthe besorgt ist. Der Thron in England ist ferner auch keine Titularwürde, wie die Lüge es behauptet, sondern in der That stark und mächtig, nur daß sich dies eben nicht in Willkür zeigt. Das Recht der Krone, das Parlament zu berufen und aufzulösen und das Ministerium zu bilden, ist schon an und für sich ein sehr wichtiges und kann in sehr fester und entschiedener Weise geltend gemacht werden, ja sogar in einer Art und Weise, daß es geradezu gegen den Volkswillen gerichtet sein kann. Es steht ihr ferner durch das Recht der Peersernennung ein erheblicher Einfluß auf das Oberhaus zu Gebote und ferner kann sie den Gesetzen die Sanction verweigern und in hundertfältiger Weise die ganze Staatsmaschine beherrschen. Daß dies unter den letzten Regierungen wenig oder gar nicht der Fall

war, thut nichts zur Sache; ein energischer König hat Rechte genug, um sogar der Verfassung gefährlich zu werden und sind daher alle erwähnten Declamationen eitle Gespensterseherei. Unter diesen Umständen ist es endlich kaum nöthig, noch des letzten Einwands zu gedenken, man lasse diese Titularwürde nur deshalb fortbestehen, um den Wechsel der Herrschaft unter den Parteien der Aristokratie zu vermitteln, denn dasselbe könnte ja auch unter einem Präsidenten einer Republik geschehen.

Betrachten wir das Wesen einer parlamentarischen Regierung selbst, so ergibt es sich sofort, daß die daran geknüpften Besorgnisse und Befürchtungen unbegründet und eitel sind. Die Gegner behaupten, daß das Princip dieser Art von Regierung darin bestehe, daß sich die Regierung oder vielmehr die Krone in Allem dem Willen der Landstände unterwerfen und diese als Mittel, um dies zu erzwingen, das Recht der absoluten Steuerverweigerung und die unbedingte Verantwortlichkeit der Minister vor der Kammer besitzen müssen. Damit ist aber das Wesen der parlamentarischen Regierung durchaus nicht bezeichnet, vielmehr hat diese Behauptung mit derselben ganz und gar nichts zu schaffen. Den Landständen überhaupt das Recht der Steuerbewilligung zuzutheilen und ihnen das doch consequent daraus folgende Recht der Steuerverweigerung abzusprechen ist eine so große Dummheit, daß solche von Politikern nicht erwartet werden dürfte, denn wenn man etwas nicht abschlagen und versagen kann, ist auch kein Recht der Genehmigung und freien Gewährung vorhanden. Ebenso wird kein vernünftiger Mensch behaupten können, daß die Ministerverantwortlichkeit blos dem parlamentarischen System angehöre. Letzteres besteht einfach darin, daß der Fürst nicht blos beschwört, die Verfassung zu halten und nur zum Besten des Landes zu regieren und zu handeln, sondern daß er dies auch hält und praktisch ausführt. Die ganze Sache dreht sich blos darum, daß beim parlamentarischen System die Verfassung und das constitutionelle System zur Wahrheit werden, während diese sonst nichts als Scheinbilder, Lug und Trug sind, um dem Volke Sand in die Augen zu streuen und unter diesem Deckmantel die alte fürstliche Willkür fortschalten zu lassen. Im Besonderen besteht das parlamentarische System nicht in Formen und besonderen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, sondern nur in der praktischen Handhabung der Regierung, welche immer nur die Interessen des Landes

und Volkes im Auge zu behalten hat und darnach handeln muß. Wenn daher die Volksvertretung wirklich den Willen des Volks vertritt und gewisse Gesetze und Einrichtungen im Interesse des Volks und Landes als geboten erklärt und in diesem Sinne darüber beschließt, so ist es Pflicht der Krone, solche auch zu genehmigen und auszuführen, wenn sie nicht etwa Zweifel darein setzt und sich durch Kammerauflösung und Neuwahlen nochmals vom wahren Volkswillen überzeugen will. Thut dies die Krone nicht und will sie aus persönlichen Launen nicht darauf eingehen oder es zulassen, so ist dies nicht blos gegen das parlamentarische System, sondern nicht einmal eines Regenten würdig, der dadurch offenbar kund gibt, daß ihm am Wohle des Landes wenig liegt und er seine Gelüste und Launen höher achtet. Die Redensart, daß der Fürst in der Lage sein müsse, in dem Falle, wo Land und Volk in überstürzender Eile Gesetze und Einrichtungen beschließen und er von dem Verderblichen derselben überzeugt sei, durch sein Veto denselben Widerstand zu leisten und die Beschlüsse an der Ausführung zu verhindern, ist nichts weiter als eben eine Redensart, denn bei der geistigen Beschaffenheit fast aller Fürsten darf man sicher voraussetzen, daß diese höhere Einsicht durchaus nicht bei ihnen vorhanden ist und ihr Urtheil daher hinter den Ausspruch des Volks weit zurücktreten muß. Wäre es aber selbst der Fall, daß das Volk und seine Vertretung irre, so ist es doch nicht blos gefährlich, sondern selbst unpolitisch, sich ihm weiter zu widersetzen, als das suspensive Veto geht, denn ein Volk seiner Bestimmung willkürlich entziehen ist nicht möglich, noch räthlich.

Es ist hiernach blos dem Regierungsberufe selbst entsprechend, daß der Regent dem so ausdrücklich erklärten Willen des Volks nachkommt und ihn vollzieht, und kann darin durchaus nichts Erniedrigendes und Demüthigendes liegen, denn ist die Erzielung des Volkswohls der Zweck des Herrscherberufs, so hat der Regent Alles dafür aufzubieten und sorgfältig den Bedürfnissen des Volkswohls nachzuspüren; gewiß aber können ihm dieselben nicht besser, klarer und schöner dargelegt werden als von den Volksvertretern selbst, die aus unmittelbarer Kenntniß der Sache urtheilen und ihr Urtheil durch wiederholte Abstimmung bekräftigen. Das Einzige ist nur, daß der Regent solchem Ausspruche nachkommen und ihn durchführen muß, wie es durch die Verfassung geboten ist; da aber dieselbe Verpflichtung schon in seinem Herrscherberufe liegt und sich daher von selbst versteht, so kann es un-

möglich erniedrigend sein, wenn aus Vorsicht dieselbe auch in der Verfassung festgesetzt ist, damit auch solche Fürsten, welche sich weniger nach ihren Herrscherpflichten richten, gezwungen sind, wenigstens diese zu erfüllen.

Ganz dasselbe ist bezüglich der Wahl der Minister der Fall und hängt diese mit Vorstehendem enge zusammen. Da der Fürst in der Regel nicht selbst regieren und die Geschäfte besorgen kann, sondern blos das Ganze leitet und sich um die wichtigeren Angelegenheiten näher bekümmert, so bedarf er der Minister, welche den gesammten Staatsorganismus lenken und verwalten. Bei der früheren Einfachheit der Geschäfte waren die Minister nur Stellvertreter des Fürsten und Vollzieher seines Willens und daher ihre Stellung eine ganz andere; jetzt aber, wo die Staatsmaschine so ungeheuer verwickelt und complicirt ist, erfahrener und tüchtiger Leiter bedarf und nichts mehr nach den Launen der Herrscher, sondern lediglich nach den Bedürfnissen von Land und Volk geschehen darf, können die Minister den Fürsten nicht mehr repräsentiren, sondern sie werden von ihm blos berufen und ernannt, um auf die sorgfältigste Weise für das Wohl des Volks zu wirken und die Staatsmaschine in diesem Sinne zu leiten. Es wird also die Pflicht des Herrscherberufs, welche dahin geht, das Volkswohl in jeder Weise am Besten zu fördern, sich unstreitig auch darauf beziehen müssen, daß der Regent nur solche Minister beruft, welche hierzu am meisten geeignet sind und in diesem Sinne die eifrigste und sorgsamste Wirksamkeit entfalten, während es eine Verletzung der Herrscherpflichten wäre, ließe er Minister am Ruder, welche nicht für das Wohl des Landes wirken, sondern ihm etwa geradezu entgegen streben. Sobald nun aber dies die Hauptrücksicht und Pflicht ist, so versteht es sich wohl von selbst, daß der Fürst stets jene Männer als Minister an die Spitze der Geschäfte stellen muß, welchen durch die Volksvertretung das vollste Vertrauen des Landes ausgesprochen wurde, welche mit den anerkannten Bedürfnissen und Wünschen des Volks am meisten harmoniren und somit eine Garantie dafür geben, daß ihre Verwaltung der Staatsgeschäfte für das Volkswohl die beste sein wird, zugleich das allgemeinste Vertrauen des Volks genießt und so das Band des Vertrauens zwischen Fürst und Volk befestigt und verstärkt; selbst wenn sich die Volksstimmung über solche Männer irren sollte, wird ihre Berufung nichts schaden, denn sie werden sofort unhaltbar werden, au-

deren Platz machen und die dabei gemachte Erfahrung dem Staate zu gut kommen. Wir können also auch in diesem Theile des parlamentarischen Systems nichts finden, was gegen die Monarchie stritte; im Gegentheile bildet auch diese Bestimmung nichts als eine Sicherung, daß dem Lande keine Minister aufgedrängt werden, die für dasselbe verderblich sind, sondern nur Männer zu diesen Stellen kommen, welche gerade das meiste Vertrauen auf sich vereinigen. Wird nun aber die Wahl der Minister aus der Kammermajorität nicht einmal in der Verfassung vorgeschrieben, sondern blos als eine Ehrenpflicht des Herrschers angesehen, wodurch also nicht einmal dem freien Willen des Regenten eine Verpflichtung auferlegt wird, so bietet dieses Herkommen dem Fürsten sogar eine ungemeine große Erleichterung seines Berufs, denn anstatt daß er sonst mit Mühe nach passenden Männern suchen müßte und sich öfters irren würde, was man im Volke zuletzt nur als vorsätzlichen Mißgriff ansehen möchte, zeigt ihm die Volksvertretung und das Volk selbst, wo er sie zu suchen hat, und überhebt ihn dies noch dazu der schweren Verantwortlichkeit für die Wahl selbst.

Beide Hauptangelpunkte des parlamentarischen Systems betreffen offenbar nur die Entstehung des Willens des Regenten und haben nichts mit dessen Ausführung zu thun. Kein Staatsakt kann vollzogen werden ohne die Unterschrift und die Genehmigung des Herrschers und dies findet auch bei dem parlamentarischen Systeme statt. Was aber dieser Unterschrift vorausgeht, aus welchen Gründen sie erfolgt und was bestimmend darauf einwirkte, beeinträchtigt dies ganz und gar nicht. Selbst wenn man behauptet, dies System mache in manchen Fällen eine andere Wahl unmöglich und bedinge den Beschluß des Herrschers, so hat dies keinen Werth, denn der Fürst kann eben so gut durch andere Verhältnisse gezwungen werden und noch viel weniger freie Wahl haben und doch wird man nicht sagen können, daß der Beschluß ungültig sei und das monarchische Princip verletze, denn dies verlangt nichts weiter als den Vollzug einzig durch den Regenten und kümmert sich nicht darum, weshalb er einen Beschluß vollzieht. Käme es auf das Letztere an, so würde unstreitig das monarchische Princip viel ärger in unbeschränkten Monarchien verletzt, wo der Fürst sehr häufig gar keinen freien Willen hat, sondern ein fast willenloses Werkzeug von Maitressen, Höflingen, Günstlingen und anderen Intriguanten ist. Der wahre Grund, weshalb man das

parlamentarische System so sehr haßt, ist wohl auch nur der, daß diese letzten Einflüsse aufhören und der Willen der Gesammtheit des Volks eintritt, wo freilich für Erstere und noch eine lange Reihe von Personen keine Sondervortheile zu erhaschen sind.

Wir wollen es nicht läugnen, daß es für gar manche Fürsten sehr unangenehm sein mag, durch das parlamentarische System genöthigt zu sein, manchmal Beschlüsse durchzuführen, die ihren Wünschen und Ansichten entgegen sind, oder Männer in das Ministerium berufen und mit ihnen das Staatsruder führen zu müssen, die ihnen persönlich oder wegen ihrer Richtung und Ansichten nicht behagen, und man kann sagen, daß darin wohl der Hauptgrund des Hasses gegen dies System selbst liegt. Allein mit dem monarchischen Systeme hat dies nichts zu thun, man müßte denn darunter nur die Aufrechthaltung der fürstlichen Willkür verstehen und ganz und gar das Wesen des Herrscheramts überhaupt vergessen. Letzteres besteht aber unbedingt und vorzugsweise in der Pflicht, die ganze Lebensthätigkeit nur dem Wohle des Volks zu widmen und dieses über Alles zu stellen. Hiernach geht es also auch über alle Privatneigungen und Sonderansichten des Fürsten, der immerhin einen beschränkteren Gesichtskreis hat als das ganze Volk, und kann derselbe sich durchaus nicht beklagen oder es seiner Würde widersprechend erachten, wenn zur beständigen Wahrung des Volkswohls die Regierung in einer Weise gestaltet wird, daß auch ein eigensinniger und volksfeindlicher Herrscher nicht gegen das allgemeine Beste handeln kann, während von einem redlichen und tüchtigen Regenten es vorausgesetzt werden muß, daß er es nur dankbar anerkennen wird, wenn ihm in solcher Weise der Weg zu einer gedeihlichen Regierung angebahnt ist.

Gewöhnlich wird noch weiter gegen das parlamentarische System geltend gemacht, daß dadurch zuletzt nur die Volksmassen zur Herrschaft gelangen und blos das rohe Uebergewicht der Mehrheit entscheide. Aber man muß sehr beschränkten Geistes sein, wenn man derartiges Zeug glauben will, denn in der That ist dies System ganz darnach angethan, die besseren und conservativeren Elemente zu so rühriger Thätigkeit anzuspornen, daß nur die besseren Elemente an der Spitze stehen und die Volksmasse gänzlich zurücktritt. Wo das parlamentarische System besteht, ist auch mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Aristokratie das vorzugsweise vorherrschende Element ist und sich dies Uebergewicht zu erhalten und zu sichern weiß; es werden auch die

Minister nur aus diesen Kreisen genommen und der allzu großen Ausdehnung des Wahlrechts Schranken gesetzt, während es umgekehrt Thatsache ist, daß ein mehr unbeschränkter Herrscher sich vorzugsweise gern auf die rohe und unwissende Masse stützt und dieser in Allem nachzugeben pflegt, nur um in seiner Willkürherrschaft gesicherter zu sein. Der Vorwand, daß die Regierung überhaupt die conservativen Interessen pflege und unterstütze und besonders die Rechte der Zukunft zu vertreten habe, fällt damit ebenfalls so ziemlich zusammen, denn nicht die Regierung vertritt diese Richtung und Tendenz, sondern die Aristokratie und das conservative Element und zwar sehr häufig sogar entgegen der Regierung. Auch muß man ja nicht glauben, daß dabei die Regierung der Volksvertretung sich in Allem unterwerfen müsse und werde, denn letztere wird sich blos mit großen und ausnahmsweisen Fragen beschäftigen, das Detail der Regierung immer überlassen und ihren Widerstand blos dann erheben, wenn es sich um die wichtigeren Interessen des Landes handelt, nicht schon bei jeder geringen Sache. In solchen Dingen bleibt aber jede Regierung schwach und machtlos, wenn sie das Volk nicht auf ihrer Seite hat, und daher wird sie auch sonst nur selten gegen dessen Willen handeln, sobald es nicht etwa die Regierung eines zu willkürlicher Herrschaft geneigten Fürsten ist.

Kaum dürfte es noch nöthig sein, einen anderen Punkt zu berühren, der an dieser Frage nicht ganz ohne Erheblichkeit ist. Man stößt sich nämlich beim parlamentarischen Systeme daran, daß der Regent am Ende in Folge der Abstimmungen der Volksvertretung Etwas thun müsse, was vielleicht gegen seinen Wunsch und Willen ist, und daß er daher keinen vollständig freien Willen des Handelns habe. Nun ist jedoch von solchem ganz freien Willen unmöglich die Rede, sobald das Herrscheramt nicht blos als Recht, sondern auch als Pflicht erscheint, denn jede Berufspflicht bindet den freien Willen und zeichnet ein gewisses Handeln vor. Schon mit dieser Berufspflicht ließe sich die Pflicht verbinden, in allen wichtigen Fragen auf die Stimme des Volks und die Aussprüche seiner Vertreter zu hören und hiernach zu handeln, denn es kann wohl keinen bessern Weg geben, die wahren Bedürfnisse des Landes und Volkes genauer und besser zu erfahren und zu prüfen, als diesen und verlangt die Berufspflicht, diesem Wege und Verlangen nachzukommen. Es ist also von einem ungerechten und unpassenden Zwange nicht die Rede. Nun aber begehen die strengen Anhänger

des monarchischen Princips eine Inconsequenz, welche an Thorheit gränzt. Sie finden nämlich gar keinen Angriff auf ihr System darin, daß die verschiedenen Verfassungen den Ständen das Recht geben, alle Vorschläge, Anträge, Vorlagen und Wünsche des Regenten abzuschlagen, ihm die Mittel zu Ausgaben zu entziehen und so ihn in die Unmöglichkeit zu versetzen, seinen Willen auszuführen. Gewiß ist dies Letztere viel härter und beschränkender, denn hier hat der Regent seinen wirklichen Willen kund gegeben und muß dennoch auf die Ausführung desselben verzichten, weil es ihm unmöglich gemacht wird; beim parlamentarischen System hat er dagegen nur eine bestimmte, vom Volke gewollte Handlung zu vollziehen oder auszuführen und ist es durchaus nicht vorauszusetzen, daß er dieser Handlung selbst persönlich widerstrebte, sondern daß er höchstens sie für nicht räthlich hielt und vorher eine wiederholte und strenge Prüfung verlangte. Jedenfalls ist die viel seltener vorkommende Verpflichtung zu einer Handlung noch lange nicht so empfindlich, als bei fast jeder Willensäußerung auf Widerstand zu stoßen und nicht handeln zu können wie man will. Somit fällt also auch dieser Einwand und damit jeder Angriff auf ein System hinweg, das die wahren Freunde der Monarchie am dringendsten empfehlen, weil es derselben die beste Sicherheit gibt und sie in Achtung erhält. Der Vorwurf, daß nur übertriebene Demokraten und Radikale dies System erstreben, und zwar nur, um die große Masse zur herrschenden zu machen und so die Monarchie und jedes geordnete Staatsleben aufzulösen, ist nichts als eine unwahre und gemeine Verdächtigung und nach Vorstehendem nicht einmal mehr einer Widerlegung werth.

Je nach dem Systeme, welches hiernach in einer beschränkten Monarchie herrschen kann, wird sich auch die Competenz der Volksvertretung oder Landstände bemessen und dieselbe daher bald enger, bald weiter sein. Jedoch ist es ganz natürlich, daß dies sich auch schon mit der Größe des Staats selbst verändert, indem der Regent eines kleineren Staats viel eifersüchtiger auf sein Bischen Herrschermacht ist, als der Beherrscher eines großen Staats, der es immer mit großen und bedeutenden Interessen und Machtfragen zu thun hat, wo so unendlich viel auf das treue Zusammengehen von Fürst und Volk ankommt. Vorerst hat das parlamentarische System auf dem Kontinente noch nicht Wurzel gefaßt, indem die Anfänge desselben unter Louis Philipp

in Frankreich schwache und sehr unvollkommene waren und nur in dem kleinen Belgien dieselben sich erweitern und ausdehnen konnten. Allein daß überall die Staaten von selbst dahin gedrängt werden, geht schon daraus hervor, daß schon in Holland, Italien, Spanien und selbst in Portugal dies System sich einbürgert, ein Ministerium daselbst sich nur noch dann halten kann, wenn es die Kammermehrheit besitzt, und in allen Dingen die Volksvertretung den Ausschlag zu geben beginnt. Sonst scheint es fast, daß neben den skandinavischen Staaten und Griechenland zunächst Rußland in diese Bahn einlenken wird, weil sein Beherrscher die Zeit und Bedürfnisse seines Landes am besten erkennt und beachtet und überhaupt in vorzüglicher Weise zu regieren bestrebt ist, während in Oesterreich und Preußen das constitutionelle System noch in seinen Anfängen und der ersten Entwickelung liegt und selbst dieser die großartigsten Hindernisse entgegen gestellt werden. Hier sind unstreitig noch schwere Kämpfe durchzumachen und wird es vielleicht noch zahlreiche Opfer kosten, da der Absolutismus daselbst noch zu tief eingewurzelt ist und zu erheblichem Nachgeben nicht geneigt erscheint, obschon er bereits Erfahrungen genug gemacht haben sollte, welche ihm diese Hartnäckigkeit in ihrer vollen Gefahr zeigen müßten und auch die Geschichte der westlichen Nachbarstaaten genug eindringliche Lehren geben könnte. Allein der Traum von einer Gottesgnadenherrschaft hat daselbst die oberen Kreise so befangen, daß an eine baldige richtige Einsicht nicht gedacht werden darf. Wie hier, so sieht es in den mittleren und kleineren Staaten gleichfalls aus, nur mit dem Unterschiede, daß einige derselben mit mehr Eifer das constitutionelle System ergriffen, weil sie einen Anhalt darin gegen Mediatisirungsgelüste der Großstaaten erkannten und suchten, wobei sie aber nur nicht consequent genug vorgingen und daher das rechte Resultat nicht erzielen. An Verfassungskämpfen und reactionären Versuchen fehlte es aher auch hier nicht und wird es damit wohl nicht eher gründlich beser werden können, als bis es in Oesterreich und Preußen auch besser usſieht und dort die Verfassung zur Wahrheit wird. Inzwischen wird erade von beiden letzteren Staaten dafür gesorgt, daß das Verfassungsben in den Nachbarstaaten sich nicht zu sehr ausdehne und entwickele, nd damit nur eine Politik fortgesetzt, welche bereits dem Bundestage trovirt worden war. Obgleich nämlich die meisten Fürsten und Mitlieder des Bundes ihre Verfassungen schon beschworen hatten, ließ

man doch nachträglich den Bundestag noch verschiedene Beschlüsse fassen, welche dem Umfange der verfassungsmäßigen Gewährungen eine bestimmte Grenze setzen, bereits Gewährtes und Eingeführtes beschränken und allgemeine bindende Vorschriften geben sollten, über welche hinaus zu gehen nicht erlaubt sei, weil es angeblich dem Bundeszwecke widerspreche, und es hielt sich Niemand an dem darin liegenden Widerspruche auf, daß die Geber der verschiedenen Verfassungen auch die Vertragsgenossen des Bundes waren und daher den letzteren ebenso gut mit den Verfassungen in Einklang bringen konnten, wenn sie nur wollten.

Wie daher die gegebenen Verfassungen sich sehr von einander unterscheiden, obschon sie sonst ziemlich alle nach französischem Muster entworfen wurden, ebenso schwankend, ja unsicher ist die Bestimmung, wie es gehalten werden solle, wenn Zweifel und Streitigkeiten über die Competenz der Volksvertretung entstehen oder eine Regierung es in ihrem Belieben findet, eine andere Deutung aufzustellen oder die Berechtigung der Volksvertretung ganz zu bezweifeln, wie dies Alles bereits dagewesen ist. Vierzig Jahre des Verfassungslebens in Deutschland haben es noch nicht dahin gebracht, für solche Conflicte eine Lösung zu bringen, obschon sie offenbar nicht sehr schwer sein könnte, und selbst der einzige Versuch mit dem 1834 beschlossenen Bundesschiedsgericht führte nicht zu dem geringsten Resultate, da ein Streit erst dann an dasselbe gebracht werden könnte, wenn Regierung und Stände beiderseitig sich dafür entschieden, ein Theil derselben allein aber diesen Schritt nicht für sich thun kann und somit jede Regierung leicht diesen Weg abzuschneiden vermag. Es ist deshalb in der That dieses Schiedsgericht noch niemals angerufen worden und war dies um so mehr vorauszusehen, als gewiß jede Regierung fest auf der Richtigkeit ihrer Auslegung der Verfassung bestehen und daher auch nicht anerkennen wird, daß die Sache streitig und vor das Bundesschiedsgericht gebracht werden kann. Dennoch widerspricht solches Gebahren den ersten Grundsätzen des Rechts überhaupt, denn es kann doch Niemand Richter in eigener Sache sein und daher weder die Landstände noch die Regierung für sich eine Entscheidung geben. Selbst wenn man in der Uebertreibung so weit geht, zu behaupten, daß der Monarch allein den Staat repräsentire und über ihm stehe, so daß die Volksvertretung ihm nicht gegenüber gestellt werden kann, ist bei Verfassungsstreitigkeiten eine

Ausnahme festzustellen, denn der Monarch kann an den von ihm gemachten Concessionen und Verbriefungen nichts mehr ändern und jedenfalls hierfür erscheint er in solchen Streitigkeiten mit den Ständen als die eine Partei. In solchem Falle ist nun aber eine gerechte und unparteiische Schlichtung des Streites nur dann möglich, wenn dafür eine entscheidende Stelle geschaffen ist, wie es das Bundesschiedsgericht hatte werden sollen und die hier und da errichteten Staatsgerichtshöfe es sind, bei welchen nur die Bildung und Zusammensetzung derselben noch sehr mangelhaft erscheinen. Daher ist in der Regel auch hier angenommen, daß der Fürst über dem Conflikte stehe und dieser blos zwischen der Regierung und der Volksvertretung schwebe, weshalb der Monarch zur Entscheidung den Staatsgerichtshof berufe. Solches kann jedoch in Wirklichkeit nur beim parlamentarischen System angenommen werden, nicht aber im einfachen constitutionellen Leben, denn die Verantwortlichkeit der Minister deckt zwar den Monarchen und hält ihn dem Conflikte fern, der That nach ist er aber in der Regel doch die Hauptursache der Schritte und Behauptungen der Minister und seine Fernhaltung vom Streite mehr eine Fiction.

Der eben bezeichnete Weg der Vermittlung oder des schiedsrichterlichen Ausspruchs durch eine dritte, dafür als competent erklärte Stelle oder Personen ist allein geeignet, schwere Irrungen und Verwirrungen vom Staate fern zu halten und die größten Gefahren zu beseitigen. Ohne solchen Ausweg stehen nämlich beide Theile mit ihren hartnäckig behaupteten Rechten und Ansprüchen einander schroff und unversöhnlich gegenüber und besteht zwischen ihnen gleichsam eine Art von Kriegszustand, in welchem blos der Stärkere und Ausdauerndere den Sieg davon trägt, weshalb manche Regierungen so ungern an Bestellung eines passenden Schiedsgerichts gehen, weil sie dessen Entscheidungen sich unterwerfen müßten, während sie beim Mangel solcher Rechtsentscheidung durch feste Behauptung ihres Standpunkts schließlich obzusiegen hoffen dürfen, zumal ohnehin alle Vortheile in ihrer Hand zu liegen pflegen. Allein es kann der Streit auch zu einer anderen Entscheidung drängen und die Folgen davon werden sein entweder auf Seiten der Regierung ein Staatsstreich gegen die Rechte der Volksvertretung oder die Verfassung überhaupt, oder auf der anderen Seite eine Volkserhebung und Bürgerkrieg. Auf welcher Seite denn auch der Sieg erfolgen mag, so steht doch fest, daß dabei nur der Staat selbst

leiden kann, denn unstreitig ist dann der Sieger im Stande sich nicht blos die streitige Frage zu entscheiden wie er will, sondern auch die ganze Verfassung in Frage zu stellen und nach ihrem Belieben neu zu ordnen. In weit selteneren Fällen wird der Streit eine solche Form annehmen, daß derselbe auf eine Verfassungsverletzung oder einen Angriff auf die Verfassung zurück geführt werden kann, denn davor weiß sich die Regierung in der Regel im Voraus zu wahren und zu schützen, so daß mit einer Versetzung der Minister in Anklagezustand nichts zu erreichen ist. Wo daher obiger sichere Rechtsweg fehlt und nicht in anderer Weise zu ergänzen ist, da werden beide Theile darauf angewiesen sein, mit Vorsicht und Besonnenheit voranzugehen und vorerst zu untersuchen, ob nicht der Streit lediglich dadurch hervorgerufen ist, daß sich in der Verfassung Lücken oder Undeutlichkeiten befinden, einzelne Theile und Rechte sich nicht ergänzen, sondern in gewissen Fällen widersprechen oder daß gar bei denselben ganz verschiedenartige Principien zu Grund gelegen waren. In diesem Falle ist dann der einzige Weg ein Compromiß, das auf beiderseitigem Entgegenkommen und Nachgeben beruht und für die Zukunft eine allgemein anerkannte Regel aufstellt, um die Wiederkehr solcher Streitigkeiten zu verhindern, bis veränderte Zeitverhältnisse und Ansichten es ermöglichen, eine principielle Entscheidung und Ordnung herbeizuführen und so die Consequenz der Verfassung herzustellen.

Wie schon erwähnt, ist die Competenz der Volksvertretung von der ganzen Grundlage des constitutionellen Systems abhängig und daher bald enger gezogen und bald erweitert und in der Praxis zeigt sich noch ein fernerer Unterschied darin, daß in größeren Staaten nur wichtigere und grundsätzliche Fragen vor die Volksvertretung gelangen, um sie nicht zu sehr mit Geschäften zu belasten und ihre Thätigkeit nicht ins Kleinliche zu zersplittern, während in kleineren Staaten wichtige Fragen und Verhandlungen seltener vorkommen und daher der Volksvertretung auch manches mehr Untergeordnete und weniger Bedeutende unterbreitet werden kann. Im Allgemeinen läßt sich die Competenz der Volksvertretung in folgende Hauptzweige scheiden: 1) Gesetzgebung, 2) Besteuerung, 3) Bitten und Beschwerden bezüglich der Regierung und Verwaltungsmaßregeln und Verletzung von Rechten, 4) Ueberwachung der gesetzlichen Beobachtung der Verfassung und 5) Anklagen gegen Minister wegen Verletzung der Verfassung. Natür-

lich können mehrere dieser Zweige zusammenfallen, z. B. bei der Steuergesetzgebung u. dgl., und ist nicht Alles so leicht von einander zu scheiden.

Das Recht der Mitentscheidung über die Gesetzgebung ist eines der ältesten und ursprünglichsten und daher auch in keinem Verfassungsstaate fehlend, obschon die Ausdehnung desselben sehr verschiedenartig gestaltet sein kann. Es ist auch dies Recht ganz natürlich, denn in der Regel handelt es sich bei der Gesetzgebung um die gegenseitigen Privatverhältnisse und Rechte der Staatsbürger oder Einwohner und hierbei ist es selbstverständlich, daß man über deren Ordnung sie selbst zu Rath ziehe. Allerdings ist es bei einem Theile der Gesetzgebung, wie z. B. Strafrecht, Gerichtsverfahren u. dgl., zweifelhaft, ob dieselben auch noch privatrechtlicher Art sind und nicht vielmehr dem öffentlichen Rechte vorzugsweise angehören; allein immerhin greifen sie tief in das Privatleben und die Privatverhältnisse ein, beschränken und belasten die Einwohner und können in dieser oder jener Weise abgefaßt und durchgeführt werden, so daß letztere ein Recht haben, darüber ebenfalls ihre Stimme abzugeben und zwar um so mehr, als die Art und Weise dieser Regelung für die Regierung selbst weniger wichtig ist, als die Thatsache der festen Ordnung. Es erhellt also daraus, daß der Theilnahme der Volksvertretung vom politischen Standpunkte aus nichts entgegen steht, wie sie denn auch schon in der frühesten Zeit stattfand, und daß es nur im Interesse einer guten Regierung liegen kann, durch diese Theilnahme der Volksvertretung die Gesetzgebung so abfassen und gestalten zu können, daß sie möglichst nach keiner Seite hin verletzt und den wirklichen Bedürfnissen des Volkes am meisten entspricht.

Allein so fest somit diese Theilnahme im Allgemeinen steht, so verschieden können die Ansichten über die praktische Gestaltung solcher Theilnahme sein. Es kommen nämlich hierbei folgende Fragen vor: 1) haben die Landstände das Recht, Gesetze selbst zu beantragen und zu genehmigen, 2) können sie blos Gesetze beantragen und an die Regierung die Bitte stellen, solche vorzubereiten und vorzulegen; 3) haben sie die Vorlagen der Regierung einfach anzunehmen oder abzulehnen, und 4) dürfen sie an den vorgelegten Gesetzen Aenderungen vornehmen oder beantragen? Hinsichtlich dieser vier Fälle ist die richtige Entscheidung wohl nicht sehr schwer zu treffen. Es steht kein politischer Grund der Initiative der Kammer in der Gesetzgebung entgegen, vielmehr kann

es nur erwünscht sein, wenn sie in passenden Fällen selbst auf die Erlassung gewisser Gesetze bringt, nur ist durch die Geschäftsordnung die vorgängige genügende Unterstützung eines solchen Antrags zu bedingen, damit nicht eine Volksvertretung sich allzusehr in gesetzgeberischem Eifer vertieft und damit die beste Zeit verbringt. Auch kann gegen einen derartigen etwaigen Mißbrauch auch dadurch gewirkt werden, daß durch solche Anträge die Berathung der Vorlagen der Regierung und die übrigen Geschäfte nicht verzögert werden dürfen. Sonst kann diese Initiative überhaupt nichts schaden, da die Regierung immerhin das Recht besitzt, die Anträge zu prüfen und darüber zu entscheiden; auch dürfte in der Wirklichkeit die Volksvertretung nicht so oft von dem Rechte der eigenen Initiative Gebrauch machen, weil den Deputirten das nothwendige Material, statistische Kenntnisse und andere Vorbedingungen fehlen, um einen Gesetzentwurf selbst abzufassen, so daß sie also in der Regel nur die Regierung um solche Entwürfe und Vorlagen ersuchen wird. Wenn es aber der Regierung in einzelnen Fällen darum zu thun sein sollte, die Initiative von der Kammer ausgehen zu lassen, so hat sie darin gewöhnlich genug eigene Mitglieder und Beamten sitzen, welche die entsprechenden Anträge stellen können und von ihr das Material erhalten. Etwas Anderes ist es mit dem Rechte der Verbesserungsvorschläge. Grundsätzlich kann das Recht weder bestritten, noch für unpolitisch erklärt werden, denn die Amendements oder Verbesserungsvorschläge unterliegen immer wieder der Entscheidung der Regierung und wenn diese glaubt, daß solche Vorschläge die innere Consequenz des Gesetzes stören oder sonst ungeeignet sind, so kann sie dieselben ablehnen. Allein wenn die Volksvertretung hartnäckig auf den Verbesserungsvorschlägen besteht, kann das ganze Gesetz verzögert oder vereitelt werden, oder die Regierung sieht sich zum Nachgeben genöthigt, um nur zum Ziele zu gelangen, und dann entbehrt das Gesetz gewöhnlich der inneren Consequenz, zumal wenn auch noch die Parteien in der Kammer mit einander über die Amendements markten und darüber gegenseitige Compromisse eingehen. Endlich führt das System, daß die Kammern die Gesetze im Detail berathen und an jedem Artikel und Paragraphen ändern können, leicht dazu, daß eine ungemein lange Zeit damit verloren geht und das Gesetz zuletzt überall durchlöchert, zerfetzt und geändert ist, so daß es auf gar keinem einheitlichen Principe mehr beruht, so daß die Regierung immer wieder

zu neuen Umarbeitungen und Vorlagen genöthigt wird. Diese Umstände haben daher zu verschiedenen anderen Vorschlägen geführt. Ein Theil verlangt, daß die Gesetze zuerst von einer geringzähligen Gesetzgebungskommission des Landtags berathen und mit der Regierung festgestellt werden, so daß dann der Landtag blos über Annahme oder Verwerfung zu entscheiden habe, wobei dieser Ausschluß der übrigen Mitglieder an der Vorberathung dadurch gemildert werden kann, daß sie nach Belieben in den Kommissionssitzungen erscheinen und mitsprechen und nur nicht abstimmen können. Auf der anderen Seite will man dagegen dem Landtage das volle Recht der Amendements lassen, aber verlangen, daß nach dem Entschlusse und Vorschlage der Regierung darüber die Kammer nur noch über das so gestaltete ganze Gesetz abstimmen dürfe. Beide Vorschläge haben gar Manches für sich und namentlich der erstere ist sehr empfehlenswerth, wenn Sorge getragen wird, daß vor der Vorlage an die Kammer der betreffende Gesetzentwurf der Oeffentlichkeit übergeben und von der Presse eingehends besprochen wird. Allein es ist in dieser Hinsicht noch immer beim Vorschlage geblieben, da eine solche Verkürzung des einmal bestehenden Rechts als ein Angriff auf das Verfassungsleben selbst betrachtet werden möchte und daher gern vermieden wird, was in den meisten Staaten auch um so leichter geht, als die Regierungen über genug sachverständige Stimmen und besonders Antragsteller und Redner in den Kammern zu verfügen haben und daher übertriebenen Anforderungen die Spitze abbrechen können.

Wir glauben ferner die Bemerkung machen zu müssen, daß es ganz wohl gerathen ist, die Verfassungsbestimmungen über die Berathung der Gesetze nicht zu allgemein zu halten, sondern nach den einzelnen Klassen der Gesetzgebung zu unterscheiden, denn bei vielen derselben kommt es weniger auf die Gestaltung der einzelnen Punkte an, die daher nach Wunsch der Kammern umgeändert werden können, während z. B. das Strafrecht u. dgl. in vollständig systematischer Weise abgefaßt sein muß und verschiedene andere Gesetze allen ihren Werth verlieren, wenn sie dies nicht sind. Uebrigens ist hier nicht minder die Vorfrage wichtig, was eigentlich durch Gesetze geordnet werden muß oder in den Kreis der Verordnung fallen kann, denn hiervon hängt noch weit mehr der Umfang der landständischen Rechte ab und hilft z. B. ein ganz vortreffliches Gesetz nur sehr wenig oder gar nichts, wenn es sich blos im Allgemeinen bewegt und die Ordnung der Einzelnheiten

dem Einführungsgesetze oder der Verordnung überlassen bleibt. Eine gute Verfassung sollte in dieser Hinsicht genaue und scharfe Gränzen ziehen und möchte es sogar rathsam sein, von der Regierung zu verlangen, daß sie den Kammern auch sofort die Einführungsgesetze mittheile, ohne daß letztere freilich daran etwas im Besonderen ändern dürften und blos über die Vereinbarlichkeit des Ganzen mit dem Gesetze sich auszusprechen haben.

Weit wichtiger ist das Mitwirkungsrecht der Volksvertretung bezüglich des Steuern- und Abgabenwesens, überhaupt der Staatseinnahmen und Ausgaben. Dasselbe hat sich schon in der frühesten Zeit zu entwickeln begonnen und seinen einfachen Grund darin gehabt, daß die Regierung mehr Mittel bedurfte, als sie selbst besaß, und sie daher auf anderem Wege zu erhalten suchen mußte. Monarchien wären überhaupt selten entstanden, wenn nicht die Herrscher ihre Herrschaft durch ihre eigenen Einkünfte oder wenigstens durch solche allgemeiner Art, die nichts mit dem Privateinkommen und Vermögen der Landesbewohner zu thun hatten, hätten unterhalten können, so daß eigentlich die monarchische Herrschaft nach dieser Seite dem Volke nicht lästig wurde und doch ihm Sicherheit und Regelung der allgemeinen Angelegenheiten brachte. Allein dieses fürstliche und allgemeine Landeseinkommen reichte nur so lange als überhaupt die Staatsbedürfnisse sehr geringfügig waren, die Gemeinden und Korporationen für sich selbst sorgten und der Staat höchstens nur noch persönliche Dienste zu gewissen Zeiten in Anspruch nahm. Dies änderte sich, sobald die Nothwendigkeit der stehenden Heere eintrat, die verschiedenen Interessen eine besondere Pflege verlangten, die Verwaltung einen größeren Umfang erhielt und mit der Anstellung eines zahlreicheren Personals auch die Ausgaben bedeutend stiegen. Schon vorher war es öfters durch Kriege, Elementarereignisse und andere außerordentliche Vorfälle nöthig geworden, daß die Herrscher mehr gebrauchten als sie selbst besaßen, und waren sie dann genöthigt, ihre Vasallen und Unterthanen um Zuschüsse und Beisteuern zu ersuchen. Letztere gewährten diese nur freiwillig und daher stand es auch bei ihnen, ob sie überhaupt dem fürstlichen Ansuchen entsprechen wollten und in welchem Maße sie dies für thunlich erachteten. Hieraus entwickelte sich später das Steuerbewilligungsrecht der Stände, sobald dergleichen Anforderungen regelmäßig herantraten und nicht mehr vermieden werden konnten, weil die betreffenden

Ausgaben für beständige Einrichtungen und Anstalten erforderlich wurden und das Land diese letzteren auch nicht mehr entbehren wollte und konnte. Natürlich konnten dabei die Fürsten ihre Anforderungen nicht an die Gesammtheit des Volks stellen, weil diesem ein Organ zur Bezeugung und Ausführung seines Willens fehlte, und mußten sie sich daher lediglich an die Vertretungen der zu Korporationen vereinigten Stände wenden, also zunächst an die des Adels, der Geistlichkeit und der Städte, welche nicht blos über die Größe der zu gewährenden Beisteuern entschieden, sondern auch letztere unter sich vertheilten, selbst erhoben und darüber wachten, daß sie nur zu dem angegebenen Zweck verwendet wurden.

Hiernach steht also historisch fest, daß die Monarchen einen Theil ihrer Ausgaben, und zwar ursprünglich fast alle, aus ihrem eigenen Einkommen oder dem Kammergute bestritten und den übrigen Theil von den Ständen als Beiträge derselben bewilligt und zugeschossen erhielten. Die Sachlage brachte es mit sich, daß das nur langsam im Ertrage steigende Kammergut bald nur einen geringen Theil der Staatsausgaben mehr decken konnte und die anfangs nur aushülfsweise in Anspruch genommenen Beisteuern des Landes nach und nach den Haupttheil der Staatslasten decken mußten, da nur sie in willkürlicher Weise hinsichtlich des Betrags steigerbar waren. Man folgert daraus von Seiten der Vertreter des sogenannten monarchischen Princips gerne, daß eigentlich niemals das Steuerbewilligungsrecht alle Staatseinnahmen und Ausgaben umfaßt habe und daß es auch jetzt nicht vollständig in Anspruch genommen werden dürfe, vielmehr ein Theil der Einnahmen und Ausgaben als regelmäßig und unvermeidlich vom Bewilligungsrechte auszunehmen sei. Allein man übersieht dabei, daß das Verhältniß sich ungemein stark verändert hat und die von dem sogenannten Domainenvermögen zu erzielenden Einnahmen gänzlich unbedeutend sind gegenüber dem übrigen Staatsaufwande, so daß nicht einmal eine Unterscheidung deshalb mehr zu machen wäre; ferner verlangt die rationellere Bewirthschaftung, daß die meisten Domainengüter als solche an Private veräußert werden, weil sie nur so einen entsprechenden Ertrag liefern, so daß also dies Einkommen noch mehr herabsinkt und vielfach nach Leistung der Civilliste nur noch sehr wenig abwirft. Es kann daher aus diesen früheren Verhältnissen keine Folgerung mehr für unsere Zeit gemacht werden und am Wenigsten das etwa vorhan-

dene Domainenvermögen das Steuerbewilligungsrecht schmälern, zumal fast in allen Ländern der jetzige Bestand desselben erst durch späteren Zuwachs hervorging, der eigentlich ganz anderer Natur war, vielfach von den Landessteuern bestritten wurde oder sonst dem Lande und nicht dem fürstlichen Vermögen angehört und nur der Bequemlichkeit wegen mit dem sonstigen Domainengute zugleich verwaltet wurde.

Das heutige Steuerbewilligungsrecht der Kammern macht in diesen Dingen mit Recht keinen Unterschied mehr und umfaßt um so nothwendiger auch das Domaineneinkommen, als durch dessen schlechtere Verwaltung, Verminderung oder der Zeit nicht entsprechende Steigerung eine Erhöhung der übrigen Abgaben und Steuern nothwendig würde. Es umfaßt daher sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Staats und zwar nicht blos hinsichtlich der Nothwendigkeit und Größe des Bedarfs im Allgemeinen und Besonderen, sondern auch hinsichtlich der dafür erforderlichen Deckungsmittel und des Aufbringens derselben, zu welchem Behufe das der Volksvertretung vorzulegende Budget alle Posten der Einnahmen und Ausgaben ziemlich genau und detaillirt zu enthalten hat, damit bei jedem derselben sorgfältig die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgabe und die Höhe der Einnahme geprüft werden kann. In ähnlicher Weise verhielt es sich eigentlich auch früher schon, als die Schatzkollegien und Ausschüsse der Landstände das gleiche Recht in Anspruch nahmen und die Verwendung ebenso sorgfältig überwachten, und wenn dies jetzt in speciellerer und systematischerer Weise stattfindet und die Budgets eine andere Form annahmen, so ist dies blos Folge der besseren Ordnung des Staatshaushalts und Staatsrechnungswesens und keine Aenderung blos zu Gunsten des Verfassungslebens.

Unstreitig bedingt das Recht der Steuerbewilligung auch das Recht der Steuerverweigerung, wenigstens principiell, denn wenn man etwas nicht verweigern kann, so ist das Bewilligungsrecht dafür nur Schein und Trug und hätte somit für keinen Theil irgend welchen erheblichen Werth. Grundsätzlich ist es daher auch in allen wirklichen Verfassungsstaaten anerkannt, wenn es auch in der Wirklichkeit selten oder gar nicht zur Anwendung gelangt, denn dies ist eigentlich blos bei einer parlamentarischen Regierung räthlich, von Erfolg und Nutzen, nicht aber bei unserem halben constitutionellen Staatsleben in Deutschland. Aber auch beim parlamentarischen Systeme ist damit eigentlich eine Steuerverweigerung, d. h. Einstellung der Bezah-

lung der Steuern und Abgaben nicht beabsichtigt, sondern blos die feierliche Erklärung, daß das Ministerium das Vertrauen der Volksvertretung verloren habe, so daß es in Folge dessen blos entweder an den Willen des Volks durch Kammerauflösung appelliren kann oder abtreten muß. Gewiß hat z. B. in England noch kein Staatsmann oder Rechtskundiger es zu läugnen vermocht, daß eine Verweigerung der Steuern oder des Budgets unmöglich den Staat der Verbindlichkeit entheben kann, Gehalte und Besoldungen fortzubezahlen, öffentliche Anstalten weiter zu unterhalten oder eingegangene Verpflichtungen, z. B. Bezahlung der Staatsschuldzinsen, von sich abzulehnen, und würde daher ganz gewiß die Staatsmaschine ihren gewohnten Gang ziemlich weiter gehen. Wir haben daher auch bei unserem halbconstitutionellen Systeme an die etwaige Steuerverweigerung keine weitere Folge zu knüpfen, noch wird eine solche je praktisch werden, denn wenn die Volksvertretung es als ihre erste, beschworene Pflicht ansehen muß, nur das Beste des Staats zu erstreben und Alles zu beseitigen und fern zu halten, was ihm nachtheilig wäre, so darf sie selbst gewiß nicht durch eine wirkliche Einstellung der Steuerzahlungen den Gang der Staatsmaschine still stehen machen und somit den Fortbestand des Staats selbst in Frage stellen und gänzlich vernichten.

Die natürliche Folge dieser thatsächlichen Verhältnisse ist somit die, daß das Steuerverweigerungsrecht, ebenso wie das der Steuerbewilligung im vollen Umfange durchaus nicht zur Ausführung gelangen kann und daß es zwar grundsätzlich feststeht und als Schutzmauer für die Rechte des Volks dienen soll, aber nicht um zum Nachtheile des Staats selbst angewendet zu werden, wie denn auch beide Theile — Regierung und Volksvertretung — alle Ursache haben es nicht so weit kommen zu lassen und einen Kampf mit einander einzugehen, bei welchem zuletzt der Staat am meisten zu leiden pflegt. Es hängt hier Alles von der richtigen politischen Bildung und Haltung beider Theile ab, um die Extreme zu vermeiden, und alle Versuche, auf künstliche Weise und durch specielle Gesetzgebung diesen Extremen vorzubeugen und den Fortgang der Staatsmaschine zu sichern, werden gänzlich mangelhafte und verfehlte bleiben, weil sie entweder unbedingt nothwendige Rechte untergraben und das Verfassungsleben zu einem Scheinleben verurtheilen, so daß also das geordnetere Staatsleben von selbst aufhört und den Zeitbedürfnissen nicht mehr genügen kann, oder sich das

Volk gezwungen sieht, bei einem solchen vorkommenden äußersten Falle an Stelle der Volksvertretung das Steuerverweigerungsrecht selbst auszuüben und selbst zur Widerstandleistung überzugehen.

Nach dieser allgemeinen Frage, die, wie wir sehen werden, in Deutschland zu ganz absonderlichen Bundesvorschriften führte, handelt es sich zunächst darum zu bestimmen, auf welche Zeitdauer die Volksvertretung die Steuern bewilligen darf und soll. Ganz einfach würde sich die Antwort dahin ergeben, daß diese Zeitdauer mit der Dauer des Mandats der Kammermitglieder zusammenfallen solle, wenn nicht verschiedene Einwände derselben gegenüberständen. Vorerst ist nämlich solche Zeitdauer der Kammermandate oft zu lange, um mit Sicherheit eine genaue Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben machen zu können, zumal die Bedürfnisse sich öfters ändern, neue rasch eintreten und befriedigt werden wollen und die Ergebnisse der Einnahmen von allen möglichen Zufällen abhängen, die man auf so lange Zeit hinaus nicht voraussehen kann, und während also derartige Abschätzungen irre gehen, müßte die Regierung einzig aus eigener Machtvollkommenheit die Entscheidung treffen. Sodann handelt es sich oft über Staatseinnahmen und Ausgaben, welche auf viel längere Zeit vorausbestimmt werden müssen, z. B. in Folge von Staatsverträgen, Staatsanleihen und deren Verzinsungen und Abtragung u. dgl., so daß also die Kammern Verbindlichkeiten für den Staat noch über ihre Mandatsdauer eingehen müßten. Es ist daher lediglich als Grundsatz festzustellen, daß das Budget auf nicht längere Dauer genehmigt werden soll, als dessen richtiges Zusammentreffen mit den wirklichen Staatseinnahmen und Ausgaben vorausberechnet zu werden vermag, und daß andere ausnahmsweise Theile des Budgets entweder nur auf kürzere Zeit oder auf die wirkliche Dauer der eingegangenen Verbindlichkeit zu genehmigen sind. Jedoch muß für alle längeren Verwilligungen der besondere Eintritt der Ausnahme verfassungsmäßig festgestellt sein, z. B. für die Aufnahme von Staatsanlehen oder die Genehmigung der Civilliste auf die Dauer der Regierungszeit des Monarchen, indem sonst eine Kammer ihrer Nachfolgerin das Recht der Steuergenehmigung nur vorweg nehmen würde und dies doch nicht geschehen darf, da letztere vielleicht ganz andere Einnahmen und Ausgaben an die Stelle der vorweg genehmigten setzen könnte und möchte und nun darin zum Voraus beschränkt wäre.

Die Zeitdauer solcher Genehmigung darf im Allgemeinen weder zu lang noch zu kurz sein. Das Letztere findet in England statt und dort ist auch diese Einrichtung insofern gerechtfertigt, als die Budgets in ihren Positionen durch die Mannichfaltigkeit der Interessen des gewaltigen Staats sehr oft geändert werden müssen und namentlich die äußere Politik unvorhergesehene Schwankungen bringen kann; auch hängt die einjährige Bewilligungszeit mit dem parlamentarischen System zusammen, das dem Ministerium nicht auf allzulange Zeit hinaus ein so gewichtiges Vertrauensvotum geben darf, ohne sich selbst zu schaden. Die continentalen Staaten mit ihrem zäheren Charakter und langsameren Fortschritte würden durch so kurze Budgets nur ganz unnöthige Kammersessionen erhalten und die Kammern ihre Thätigkeit auf ein Geringes beschränkt sehen; auch wäre solche kurze Dauer durch nichts bedingt, da hier mit Sicherheit die Vorausberechnungen auf mehrere Jahre erfolgen können. Man hat daher hier die Budgets je auf zwei bis vier Jahre festgestellt und entspricht dies den Verhältnissen vollständig, wogegen allerdings die siebenjährigen Budgetperioden Bayerns zuletzt etwas so Abnormes wurden, daß diesem nur durch zahlreiche Nachbewilligungen abgeholfen werden konnte und somit die Staatsrechnung nie ein einheitliches und klares Bild darbot, bis jetzt auch hier eine Aenderung eingetreten ist. Die kürzere Budgetperiode ändert aber nichts an dem Rechte des Staats und der Kammern, auch darüber hinaus große Summen zu genehmigen und Verbindlichkeiten einzugehen, wie dies auch nicht anders möglich ist und in unserer Zeit noch mehr und öfters erforderlich sein wird, weil sie Leistungen verlangt, die nur durch großartige Mittel bewirkt werden können, und letztere nur durch Anlehen aufzubringen sind, die erst in längerer Zeit wieder abgetragen werden können, z. B. für Eisenbahnbauten u. dgl. Wie schon gesagt, ist aber dies Ausnahmerecht nur mäßig anzuwenden und auf bestimmte Fälle zu beschränken, um nicht der nachfolgenden Kammer Abtrag zu thun. Allein beim rechten Lichte betrachtet, wird jede Volksvertretung auch sonst in zahlreichen Fällen, ohne es ausdrücklich zu erklären, ihr Bewilligungsrecht auf noch längere Zeitperioden hinaus ausdehnen, wenn sie z. B. große Staatsanstalten, Bauten, öffentliche Institute und neue Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen genehmigt und einführen läßt, wodurch große beständige Kosten für Unterhaltung, Gehalte, Pensionen u. dgl. nothwendig werden. Es erwachsen hier-

durch dem Staate rechtliche Verpflichtungen, welche durch keine nachfolgende Kammer mehr aufgehoben werden können und unbedingt erfüllt werden müssen, und wird durch die Vermehrung solcher Staatsanstalten, Einrichtungen und Gehalte eigentlich das wirkliche Steuerbewilligungsrecht der Kammern und daher auch ihr Steuerverweigerungsrecht von Jahr zu Jahr beschränkt, denn, ohne den Staat selbst zu vernichten, können solche Verpflichtungen nicht mehr aufgehoben werden und keine Kammer wird wohl ohne die allergrößte Noth die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, durch Steuerverweigerung nicht bloß den Staat als solchen in Frage zu stellen, sondern auch die unentbehrlichsten Einrichtungen und Anstalten zu erschüttern und zahlreiche Mitbürger in den unglückseligsten Zustand zu versetzen. Deshalb ist aber auch die Steuerverweigerung mehr ein Phantom und ein Schreckmittel und kann man von einer einigermaßen noch besonnenen Volksvertretung erwarten, daß sie zuvor alle anderen Mittel versucht, bis sie zu diesem äußersten und schrecklichsten greift; ja es möchte in den meisten Fällen eine Revolution oder gewaltsame Aenderung der ungesunden Zustände weniger Schaden bringen, als diese sonst so friedlich aussehende Steuerverweigerung, die beim parlamentarischen Systeme nie verwirklicht wird und bei unserem halben constitutionellen Leben doch nicht durchgeführt werden kann, mag das Recht dazu auch noch so klar auf dem Papiere stehen.

In Deutschland, wo der Bundestag auch gegen diesen Popanz zu kämpfen suchte, ist durch die Wiener Schlußakte und einen Bundesbeschluß von 1832 bestimmt worden, daß kein Souverain durch die Landstände an der Erfüllung seiner Bundespflichten gehindert, ihm die dazu erforderlichen Mittel verweigert oder die Verwilligung von einer Voraussetzung oder einer Bedingung abhängig gemacht werden dürfe. Diese Bestimmungen beweisen aber lediglich nur, wie wenig Staatsweisheit damals bei unseren Regierungen und Ständen überhaupt zu finden war, denn sie waren offenbar fast gänzlich unnöthig. Es versteht sich nämlich von selbst, daß die für den Staatenbund erforderlichen Mittel zu gewähren sind, zumal der Staatenbund schon gegründet war, bevor Verfassungen gegeben wurden, und ebenso sind die Bundespflichten zu erfüllen. Dabei ist nur allerdings auch daran festzuhalten, daß der Bundestag sich ebenfalls streng an seine Verpflichtungen binde und nicht ungesetzliche Beschlüsse fasse, wie allerdings geschehen ist und

denen daher auch nicht Folge zu leisten war. Was übrigens den Umstand betrifft, daß die Steuerbewilligung nicht von einer Voraussetzung oder Bedingung abhängig gemacht werden solle, so ist damit zu viel und Ungerechtes verlangt, denn in dieselbe Kategorie fällt es, wenn z. B. für das Militär neue Ausrüstungen u. dgl. genehmigt werden und daran die Bedingung geknüpft ist, in welcher Weise sie zu beschaffen sind oder daß dagegen eine Anstalt zu errichten oder aufzuheben sei, und es hätte blos dann einen wirklichen Sinn, wenn die Bedingung oder Voraussetzung mit der speziellen Bewilligung in gar keiner Beziehung stände. Ist letzteres der Fall, so eignet sich solche Bedingung allerdings nur für das parlamentarische System und war die Sorgfalt des Bundestags etwas gar zu weitgehend, weil die Sache bei uns doch keine Hoffnung auf die Durchführung hätte.

Im Besonderen ergeben sich bezüglich des Steuerbewilligungsrechts noch mancherlei Nebenumstände. Indem nämlich das Budget alle Kosten bis in das Detail gibt, um die Art der Verwendung und die Quelle der Mittel genau kennen zu lernen, ist dadurch der Volksvertretung reiche Gelegenheit gegeben, sich auch bis in's Detail mit der Verwaltung und Staatsrechnung zu befassen, Mißbräuche darin zu rügen, Verbesserungen und Vereinfachungen zu beantragen und überhaupt sich darüber genau auszusprechen. Es kann dieses Recht durchaus nicht versagt oder beschränkt werden und dient vielmehr der Regierung häufig nur dazu, um über falsche Ansichten, Vorurtheile u. dgl. aufzuklären, Vieles in das rechte Licht zu stellen, Mißbräuche abzuschaffen und überhaupt zum allgemeinen Besten zu wirken. In der Regel kommen solche Erörterungen vorzugsweise im Schooße der Budgetcommission vor und können die Regierungsvertreter sich daselbst auch um so offener und rückhaltsloser aussprechen; in der Kammer selbst geht man selten mehr so genau in das Detail ein. Manchmal haben sie ferner eigene Anträge, Petitionen und Beschwerden zur Folge, jedoch haben diese den gewohnten Weg zu gehen und werden wieder besonders behandelt; für andere vorgebrachte Mißstände wird in der Regel sofort Abhilfe versprochen.

Je detaillirter die Budgets aufgestellt werden, um so genauer und spezieller wird darin die Verwendung jedes Postens angegeben und nachgewiesen, weil man nur so zuletzt mit Bestimmtheit sagen kann, welches die endgültige Gesammtsumme sein wird und überhaupt nur so

die Nothwendigkeit der Verwendung nachweisbar wird; nun entstand darüber vielfach die Frage, ob die genehmigten Budgetsummen blos im Allgemeinen für jeden Hauptzweig der Staatsverwaltung gemeint seien und also jeder Hauptzweig mit seiner Gesammtsumme ausreichen müsse, aber im Speziellen eine Aenderung in der Art der besonderen Verwaltung eintreten lassen könne, oder ob die Genehmigung immer nur für die einzelnen besonderen Posten erfolgt sei und die genehmigten Summen nicht in anderer Weise verwendet werden können. Der Streit über diese Frage führte schon öfters zu Conflikten zwischen Regierung und Volksvertretung und es ist gut, wenn man sich in jedem Staate über das zu beobachtende Verfahren verständigt. Gewiß ist es, daß das Recht, die Ausgabeposten im Einzelnen zu prüfen und zu genehmigen, keinen Werth hat, wenn nicht auch nach dieser Genehmigung verfahren wird, sondern die Regierung sich blos an die Gesammtsumme des Ausgabezweigs hält und im Besonderen damit nach Belieben verfährt, denn es können dadurch viele Ausgaben geradezu gegen die Absicht der Volksvertretung gemacht werden. Damit läßt es sich aber ganz wohl auch vereinigen, daß die Regierung mancherlei spezielle Ausgaben, die sie in der Folgezeit für weniger nothwendig erachtet, nicht macht und die dafür angesetzten Beträge für Zwecke verwendet, deren dringendere Nothwendigkeit sich erst hinterher zeigte. Indem nämlich für jedes Ressort nur eine gewisse Gesammtsumme genehmigt wird, kann dasselbe auch nur über diese verfügen und wenn also neue Ausgaben als dringend erscheinen, so sind diese mit den bewilligten Geldern nur dann zu decken, wenn eine entsprechende, für andere Zwecke genehmigte Summe nicht ausgegeben und zur Deckung dieser Ausgaben verwendet wird. In diesem Falle handelt aber der betreffende Ministerialchef, der hierzu die Erlaubniß zu geben hat, ganz auf eigene Verantwortung und hat dafür die nachträgliche Genehmigung der Volksvertretung einzuholen, welche auch gewiß nicht versagt wird, wenn das dringendere Bedürfniß der anderen Ausgaben nachgewiesen wird. Würde nicht in solcher Weise verfahren, so wäre zuletzt auch das Steuerbewilligungsrecht seiner wichtigsten Grundlagen beraubt und könnte die Regierung ganz willkürlich mit den Ausgaben verfahren und die wichtigsten Bedürfnisse unbefriedigt lassen, um nur genug Mittel zu anderen und zwar einseitigen Zwecken verwenden zu können.

Unter dem Kaiserregimente ist in Frankreich das andere System

eingeführt worden, wornach Summen von einem Posten auf den andern übertragen werden können, so daß also eine etwaige Ersparniß nicht unverwendet bleiben muß, sondern sofort eine unvorhergesehene Verwendung erhalten kann. Dies ist aber ein System der Willkür und kann nur die Rechte der Volksvertretung zu einem Scheine herabdrücken und andererseits die besten Staatskräfte unfruchtbaren Verwendungen zuführen, während für die wichtigsten Interessen und Bedürfnisse nicht gesorgt wird. Es ist auch sogar unnöthig, da in allen Budgets für Mittel Vorsorge getroffen wird, die für unvorhergesehene und dringende Ausgaben dienen sollen und bei deren Nichtzureichen der betreffende Minister auf seine Verantwortlichkeit hin auch weitere Ausgaben genehmigen kann. Wo daher das constitutionelle System etwas besser eingehalten wird, dürfen Aenderungen an den genehmigten Posten nicht vorgenommen werden und etwaige Ersparnisse oder nicht verausgabte Gelder nur unverwendet bleiben, bis von der Kammer weiter darüber verfügt wird.

Eine ganz eigenthümliche Einrichtung besteht in einigen kleineren Staaten und scheint solche hauptsächlich zur Abkürzung der Budgetverhandlungen und Verminderung der Gefahren einer Steuerverweigerung zu dienen. Es wird nämlich darin auf eine längere Periode hinaus ein Normalbudget aufgestellt, welches während dieser Zeit einer neuen Discussion und Genehmigung nicht bedarf, so daß nur die darüber hinausreichenden Posten zur Besprechung kommen. Dies Normalbudget umfaßt alle Staatsausgaben, welche nicht wohl vermindert werden können, weil sie zur Dotation von Anstalten und Einrichtungen, Gehalten, Pensionen u. dgl. dienen, an welchen nicht wohl etwas geändert werden kann, ohne den Fortbestand der Anstalten oder bestehende Privatrechte zu verletzen. Diese Einrichtung ist durchaus nicht unpraktisch, sobald es der Volksvertretung vorbehalten bleibt, in geeigneten Fällen auch in der Zwischenzeit an diesem Normalbudget Aenderungen zu machen, denn in der That enthält es, sobald es in dieser Weise aufgestellt wird, nur Ausgaben, für welche der Staat einmal verbindlich geworden ist und denen er sich keinenfalls sobald mehr entziehen kann; das Recht der Kammern zu Veränderungen daran ist daher im Ganzen nur ein geringfügiges und wird höchst selten ausgeübt werden. Allein die Aufstellung solcher Normalbudgets ist aus dem Grunde nicht rathsam, weil sie einerseits das Steuerbewilligungsrecht

der Kammern einschränkt und zwar ohne Noth, da die Kammern solche einmal verbindlich gewordenen Ausgaben gewiß nicht mehr bestreiten, sondern bei der Budgetprüfung rasch darüber hinweggehen werden, andererseits ihnen dadurch die Gelegenheit entzogen wird, in alle Details der Verwaltung einzugehen und etwaige Mängel und Mißgriffe zu rügen und abzustellen, wie denn überhaupt z. B. eine Dotation für längere Zeit gleich hoch sein muß, aber in ihrer speziellen Verwendung doch von Zeit zu Zeit Aenderungen erfahren kann, und weil endlich solche Normalbudgets der Regierung nur Gelegenheit geben, über zahlreiche Ausgaben ziemlich willkürlich zu verfügen und z. B. Uebertragungen der mannichfaltigsten Art zu machen, wovon nur selten den Kammern etwas bekannt wird. Man muß sich daher entschieden gegen solche Normalbudgets erklären, da sie ohnehin bei dem raschen Wechsel der Bedürfnisse und Verhältnisse nicht mehr mit so großer Sicherheit aufgestellt werden können und dieselben Gründe, welche gegen zu lange Budgetperioden geltend gemacht werden, auch hier vollständig stichhaltig sind. Als bemerkenswerth fügen wir übrigens hier noch an, daß an solchen Normalbudgets in der Regel nur von solchen reaktionären Regierungen festgehalten wird, welche mit der öffentlichen Meinung des Landes in offenem Widerspruche stehen und sich daher mit letzterem immer im Streit über das Budget befinden.

Die neuere Zeit drängt glücklicher Weise dahin, daß die Ursachen zum Streite zwischen Regierung und Kammern über das Budget wenigstens vermindert werden, indem nämlich gestrebt wird, einen größeren Theil der Verwaltung und der Besorgung der Landesangelegenheiten den Provinzen, Kreisen, Gemeinden und Korporationen selbst zu überlassen, welche jedenfalls ihre Bedürfnisse und die beste Art ihrer Befriedigung genau kennen und für die zweckmäßige Verwendung der Mittel am Besten sorgen werden, so daß also selbst in dem Falle, wo der Staat als solcher gleichfalls zu diesem Zwecke mitwirken muß, dieser wohl das Verfügungs- und Oberaufsichtsrecht besitzt, aber die Verwendung selbst füglich den betreffenden Korporationen überlassen kann. Es wird in dieser Weise nicht blos das Staatsinteresse gefördert, sondern auch gespart, indem Beamte und Schreibereien überflüssig werden und die Regierung sich überhaupt viel besser und mit mehr Muße und Eifer den wichtigeren und Hauptinteressen des Staats widmen kann, ohne sich mit so vielen Kleinlichkeiten und unbedeutenden Dingen beschäftigen

und davon aufreiben lassen zu müssen. Außerdem ist auch nicht außer Beachtung zu lassen, daß alle Abgaben und Geldbeiträge, welche derartige Korporationen erheben, williger gewährt werden, weil man von deren Nothwendigkeit und nützlichen Verwendung überzeugt ist, als wenn die Regierung sie einverlangt, auf welche überhaupt so gerne alles Gehässige der Steuerlast übergewälzt wird.

Was endlich die Ausübung des Steuerbewilligungsrechts betrifft, so herrscht darüber ziemlich überall die Bestimmung vor, daß es vorzugsweise Sache der zweiten oder Volkskammer sei und dieser allein die Hauptentscheidung im Einzelnen und Ganzen zustehe. Es hat dies seinen Grund besonders in der Zusammensetzung der beiden Kammern, da die erste Kammer oder das Oberhaus in der Regel bevorzugte oder privilegirte Stände umfaßt und solche hauptsächlich bestehende Sonderinteressen zu wahren pflegen. Es widerstreitet dies nicht, daß aber auch das Oberhaus so zusammengesetzt werden kann, daß es ebenfalls ein gleich großes Interesse an den einzelnen Budgetpositionen haben mag, nur ist dies bis jetzt noch selten der Fall. Für das Vorrecht der zweiten Kammer in dieser Angelegenheit spricht nicht blos der Umstand, daß das darin vertretene Volk die Hauptlast der Steuern und Abgaben zu tragen hat und daher auch das nächste Recht besitzt, ein entscheidendes Wort darüber zu sprechen, sondern auch jener, daß wohl nur in dieser Kammer genug tüchtige Geschäftsleute und Sachverständige sitzen, welche im Rechnungswesen erfahren sind und mit dem Detail der Staatsverwaltung genauer vertraut wurden, während dies in der ersten Kammer nicht der Fall ist und sich die Adeligen, Standesherren, Prinzen u. s. w. nicht mit solcher Detailprüfung befassen wollen und können. Dies verhindert zwar nicht, daß auch der ersten Kammer das Budget mit allen Details vorgelegt wird und ihr auch das Eingehen in alle besonderen Positionen gestattet ist, sowie daß sie in gleicher Weise wie die zweite Kammer Aenderungen u. dgl. beantragen kann, allein alle diese Bemerkungen der ersten Kammer pflegen blos der zweiten zur Verständigung darüber mitgetheilt zu werden, so daß manchmal zwischen beiden Kammern über einzelne Posten große Differenzen entstehen mögen, die zwischen ihnen auszugleichen sind. Das Budget im Ganzen wird aber nach dem schließlichen Antrage nur der zweiten Kammer zur Abstimmung gebracht und bei etwaiger anderer Abstimmung in der ersten Kammer nach dem Ergebnisse der in beiden Kammern dafür oder dagegen lauten-

den Stimmen verfahren. Es ist Letzteres aber offenbar eine Anomalie, denn wenn wir bei verschiedenen Gelegenheiten sehen, daß die Stimmen der beiden Kammern einander nicht im Einzelnen gegenüber gestellt werden dürfen, da ohnehin die erste Kammer viel geringzähliger als die zweite ist und doch ihr Gesammtgewicht dem der letzteren gleich geachtet wird, so ist es jedenfalls nicht passend, bei der Budgetabstimmung die Stimmen einfach zusammenzuzählen, sondern das richtige Verhältniß wäre allein dies, daß das Abstimmungsverhältniß in beiden Kammern nach dem entsprechenden Prozentverhältnisse der Zustimmungen und Verwerfungen festgestellt und die betreffenden Prozentsätze zusammengezählt würden. Wenn z. B. in der ersten Kammer mit 100 Mitgliedern 30 und in der zweiten mit 400 Mitgliedern 230 für das beantragte Budget stimmen, so sind in ersterer 30, in letzterer aber 57% dafür, während in ersterer 70 und in letzterer 43% dagegen wären. Die Stimmen dafür und dagegen würden in solcher Weise sehr verschieden wiegen, denn jede Kammer nicht als Gesammtheit aufgefaßt und die Stimmen einfach zusammengezählt ergäbe dafür 260 Stimmen oder die Mehrheit der Gesammtzahl von 500; allein nach Prozentsätzen berechnet, entfielen dagegen 56½ und dafür nur 43½ % und wäre somit das Budget einfach verworfen. Es ist nach diesem daher ein nicht ganz richtiges Verhältniß, wenn überall in solchen Dingen die beiderseitigen Stimmen einfach zusammengezählt werden und wäre dies außerdem auch nur geeignet, die früher schon erwähnten Vorurtheile gegen die erste Kammer zu nähren und zu stärken, während doch beide Korporationen nur als Ganze einander gegenüber gestellt werden können und ihr gegenseitiges Verhältniß sonst in ein ganz schiefes Licht gerückt wird. Wir zögen es daher vor, überhaupt die Endabstimmung über das Budget blos der zweiten Kammer vorzubehalten und die erste davon auszunehmen, ohne freilich ihr deshalb die ganze Vorlage zu entziehen und sie an Bemerkungen und Aenderungen zu verhindern, welche sie zu den Vorschlägen der zweiten Kammer machen möchte. Bleibt dem Oberhaus nur ein so zweifelhaftes Gewicht bei der Endabstimmung, welches regelmäßig seinen Widerspruch zu einem ganz vergeblichen machen muß, so ist es jedenfalls besser und seiner würdiger, die ganze Sache lediglich dem Unterhause zu überlassen. Jedoch machen wir nur allein diesen Grund dafür geltend, denn glücklicherweise sind die übrigen meistens hinweggefallen, die Steuerprivilegien der Hochgestellten auf-

gehoben, die ganze Steuerlast gleichmäßig vertheilt und tragen die arbeitenden Klassen dieselbe nicht mehr vorzugsweise oder allein, abgesehen davon, daß dies auch früher meistens nicht der Fall war, da von denselben zwar die Steuer bezahlt resp. ausgelegt wurde, aber zuletzt doch nur die Reichen sie in Wirklichkeit tragen mußten, indem ihr Betrag unter den Kosten ihrer sonstigen Ausgaben und Bedürfnisse eingerechnet wurde.

Hiermit steht noch etwas Weiteres in Verbindung, was manche reaktionäre Regierung schon zum Behufe verschiedener Machinationen in Anwendung brachte. Wird nämlich die Hauptentscheidung über das Budget in die Hände der zweiten Kammer gelegt, so versteht es sich von selbst, daß die Budgets auch in erster Reihe an dieselbe zu bringen sind und ihr die Initiative in solchen Dingen überhaupt zusteht. Es hat dies auch den Vortheil, daß bei nochmaliger Vorlage an die weniger sachkundige erste Kammer dieser zugleich alle bei der ersten Berathung der anderen Kammer vorgebrachten Bemerkungen, Erörterungen und Erläuterungen zur Kenntniß gelangen und sie daher sich viel leichter und sicherer ein Urtheil bilden kann, wodurch unnöthige Bemerkungen und verkehrte Anträge und Erörterungen in dieser Kammer vermieden werden. Wenn dagegen die erste Kammer das Budget zuerst vorgelegt erhält und vor der anderen Kammer an dasselbe gehet, so sind vorgefaßte Meinungen, Täuschungen u. dgl. kaum zu vermeiden und machen längere Verhandlungen zwischen beiden Kammern nothwendig. Es ist daher vorzuziehen, diese Initiative nur der zweiten Kammer zuzutheilen und keinen Budgettitel, sowie kein Finanzgesetz eher dem Oberhause zu übergeben, als es in der andern Kammer überreicht und zur Discussion gelangt ist, und würde dies schon dadurch nothwendig werden, weil leicht Eifersüchteleien zwischen beiden Häusern entstehen und das Oberhaus dem anderen in manchen Dingen zuvorzukommen sucht. Gerade letzterer Punkt ist es, der manche absolutistisch gesinnte Minister veranlaßt, gewisse Finanzgesetze vorerst vor die erste Kammer zu bringen, damit diese im Sinne der Regierung die Vorlage erörtere und genehmige und so ein günstiges Vorurtheil für dieselbe verbreite, welches dann benützt zu werden pflegt, um das Volk oder doch gewisse Parteien gegen die nachfolgende Abstimmung der zweiten Kammer aufzuregen oder einzunehmen.

Zu dem Rechte der Steuerbewilligung gehört in erster Reihe auch

das, die Aufnahme von Staatsanleihen und Uebernahme weitgehender Staatsverpflichtungen zu genehmigen, und zwar letzteres, weil damit in der Regel Geldausgaben verbunden zu sein pflegen. Staatsanlehen dienen dazu, großartige Bedürfnisse zu befriedigen und Ausgaben zu machen, welche durch die laufenden Staatseinnahmen nicht sofort gedeckt werden können und deren Deckung somit auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen ist, während man sich den Geldbedarf inzwischen schon durch Anlehen verschafft und die Ausgabe sofort macht. Uebrigens gibt es auch Fälle, wo sie für Kriegskosten u. dgl. nothwendig werden, was aber jetzt immer mehr zu den Ausnahmefällen gehört, während früher fast nur dafür und für Hofausgaben Schulden und Anlehen gemacht wurden. Staatsschulden haben ferner den Charakter an sich, daß sie die Verwendung der Einnahmen des Staats und das Verfügungsrecht des Landtags über dieselben auf eine Reihe von Jahren einschränken und so gleichsam einen Eingriff in die Befugniß der kommenden Volksvertretungen machen. Es muß also grundsätzlich festgestellt sein, daß diesen künftigen Rechten nicht zu sehr vorgegriffen wird und daß eine Volksvertretung nicht die Kraft des Staats zu künftigen Verwendungen mehr einschränke als unbedingt nothwendig ist, denn es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß letztere weit nachhaltiger und großartiger das Wohl des Landes fördern könnten und würden, wenn sie nicht zum Voraus hinweggenommen wären. Freilich ist dies in ausnahmsloser Weise nicht zu ermöglichen, denn es können in Folge von Krieg, Elementarereignissen u. dgl. Fälle eintreten, welche die Aufwendung so großartiger Kräfte unabänderlich nothwendig machen, daß sie das Land auf lange Zeit hinaus ungemein stark belasten und fast erdrücken und es müssen dann allerdings die Kammern das Bewilligungsrecht im weitesten Maße in Anspruch nehmen; allein da hier die Verfassung keine Gränze mehr ziehen kann, so tritt dafür das wirthschaftliche Leben und die Gesellschaft ein, indem eben dem Staate ein übertriebener Credit nicht geschenkt wird, sondern der während ruhiger Zeiten selbst sehr starke Credit des Landes wird in solchen ungemein eingeschränkt und findet daher schon nicht mehr die Möglichkeit statt, allzuweit mit Anlehen zu gehen, weil eben der Staat kein Geld mehr erhält. In der Regel erfolgen also die größeren Anlehen der Staaten mehr zu produktiven Zwecken und sind solche daher nicht mit Kriegsanlehen u. dgl. zusammen zu werfen, denn für produktive Anlehen ist der Gegenwerth

nicht nur reichlich vorhanden und daher die Schuld mehr eine nominelle, sondern dieselbe verzinst und amortisirt auch das Anlehen reichlich und *belastet* also den Staat durchaus nicht. So hat das Großherzogthum Baden z. B. in neuester Zeit an 70 Millionen Gulden Anleihen für den Bau von Eisenbahnen aufgenommen und es würde diese Summe für das kleine Land mit kaum 1⅓ Million Einwohnern ganz enorm groß erscheinen, allein der damit geschaffene Gegenwerth in den Eisenbahnen liefert einen solchen Jahresertrag, daß derselbe nicht blos die Zinsen und bedungenen jährlichen Zurückzahlungen deckt, sondern auch noch einen solchen Ueberschuß liefert, daß damit die weiteren Eisenbahnlinien vollendet und dadurch dem Staate nach und nach ein freier Werth von nahezu hundert Millionen zugebracht wird, ohne daß der Staat dazu auch nur eine geringe Summe gegeben hätte. Für solche Fälle ist also eine ängstliche Beschränkung des Genehmigungsrechts der Kammern nicht erforderlich. Dagegen dürfte sie allerdings in anderer Richtung gar nicht unpraktisch sein. Es sollten nämlich die Kammern für Anstalten und Anlagen, welche nicht den Gegenwerth besitzen oder eine Rente nicht mit Gewißheit erwarten lassen, keine größeren Anlehen machen oder gewähren dürfen, als welche in einer bestimmten äußersten Frist mit gewissen sich vermindernden Procenten der Staatseinkünfte verzinst und amortisirt werden können, damit die kommenden Ständekammern auch das gleiche Recht für sich ausüben können und nicht in der Lage sind, weit wichtigere und erfolgreichere Verwendungen unterlassen zu müssen, die in unserer beweglichen Zeit sehr rasch nach einander herantreten und sich fast alljährlich vermehren und vergrößern.

Nicht ganz das Gleiche ist mit Uebernahme von Verpflichtungen des Staats der Fall. Zwar können auch hier wieder weitere Verbindlichkeiten nothwendig werden und sich rasch drängen, allein in der Regel dauern diese Verpflichtungen nicht allzulange und sodann ist meistens auch der Fall vorgesehen, wie sie nöthigenfalls schon früher aufgehoben werden können. Da derartige Verpflichtungen des Staats in der Regel nur aus S t a a t s v e r t r ä g e n hervorgehen, so ist daraus für die Volksvertretungen das Recht entstanden, denselben ihre Zustimmung zu geben oder sie zu versagen, sobald für den Staat daraus Lasten oder Ausgaben entspringen oder Einnahmequellen dadurch berührt werden, wie andererseits dieselbe Competenz der Landstände entsteht, sobald dadurch die gewährleisteten Rechte der Staatsbürger in Mitleidenschaft gezogen werden

oder sie überhaupt darunter leiden können, also z. B. Verträge über Auslieferung und Bestrafung der Verbrecher, Uebernahme desfallsiger Kosten, Etappenstraßen u. dgl. Was dagegen nichts damit zu thun hat, ist lediglich Sache der Krone oder Verwaltung, welche nur zu dem Behufe ausnahmsweise Vorlagen von solchen Vertragsentwürfen macht, um die etwaigen Wünsche des Landes darüber zu hören und sie dabei berücksichtigen zu können. Da es überhaupt schwer ist, bei vielen Verträgen ein Finanzinteresse oder ein anderes zu wahrendes Volksrecht nachzuweisen und darauf hin diese Verträge vor die Kammern zu bringen, andererseits aber bei allen Staatsverträgen ein wichtiges Interesse des Landes berührt wird, so ist es wünschenswerth, daß alle Staatsverträge den Kammern vorgelegt werden und von ihnen die Genehmigung zu erhalten haben, damit sie genau geprüft werden und kein Landesinteresse dabei zu kurz kommt. Es entsteht dadurch auch für die Regierung in gewisser Hinsicht eine Erleichterung, da sie unter Berufung auf die Kammern auf manchen Forderungen fester bestehen kann und Zeit genug erhält, um nach allen Seiten hin Untersuchungen und genaue Erörterungen anzustellen, sowie vor zu großem Drängen des Abschlusses sicher ist. Andererseits ist es aber manchen Regierungen nicht genehm, weil ihnen dadurch Verbindungen mit anderen Staaten, die lediglich in ihrem Interesse und gegen die Volksfreiheit dienen sollen, erschwert oder unmöglich gemacht sind oder auch mancher Vertrag aus dem Grunde nicht zum Abschlusse gelangt, weil das vorerst nothwendige Geheimniß nicht zu bewahren ist, wenn er den Kammern vorgelegt werden muß. Denn wohl sind dafür geheime Sitzungen eingeführt und soll von dem Inhalte derselben nichts an die Oeffentlichkeit gegeben werden; allein solches gänzliche Stillschweigen ist selten erreicht worden und daher auch mancher sonst wünschenswerthe Staatsvertrag daran gescheitert.

Weiter hängt mit diesem Zustimmungsrechte der Kammern auch ihr Recht zusammen, ihre entscheidende Stimme abzugeben, sobald es sich um Aenderungen hinsichtlich des Bestands und des Territoriums des Staats handelt und somit etwas in Frage kommt, was natürlich nicht minder wichtig als ein Finanzinteresse ist. Früher freilich hat man dabei das Land und Volk selten oder gar nicht darüber gefragt und mit ihm geschaltet, wie es im Gutdünken und Vortheile des Fürsten lag; allein jetzt sind dafür andere Grundsätze maßgebend

geworden und hat das Volk über seine Geschicke selbst zu entscheiden oder doch wenigstens nichts zu dulden, als wozu es selbst seine Zustimmung gegeben hat. Deshalb gehört vor die Kammern nicht blos die Frage über Krieg und Frieden, sondern auch über alle Länderabtretungen, Austausche, Gränzregulirungen und überhaupt über Alles, was den Inhalt des Staates verändern kann. In folgerichtiger Weise gehört hierher auch jede erhebliche Aenderung bezüglich der inneren Organisation, namentlich der Bildung der Provinzen und Kreise, selbst wenn damit am Staatsaufwande nichts geändert wird, denn in der Regel wird dadurch am Organismus des Staats wenigstens so viel geändert, daß eine andere Vertheilung der Ausgaben, Verlegung der Stellen u. dgl. nothwendig wird, was mit der Zeit sogar auch neue Lasten begründen kann.

Es gehört ferner das Recht der Landstände hierher, beim Thronwechsel, der Bestellung einer Vormundschaft oder Regentschaft und in ähnlichen Fällen eine hervorragende oder mitwirkende Stellung einzunehmen. Indem sie nämlich das gesammte Volk vertreten, wird in ersterem Falle der neue Regent den üblichen Verfassungseid entweder im Schooße der Kammern zu leisten oder doch die über diese Leistung erhobene Akte daselbst niederzulegen haben und im weiteren Falle werden die Kammern in Gemeinsamkeit mit den Agnaten über die Vormundschaft oder Regentschaft beschließen und in Bezug darauf alle für den Staat nothwendigen Vorsichtsmaßregeln treffen müssen, da es sogar im Interesse des Fürstenhauses selbst liegt, daß die Interessen des verhinderten oder unmündigen Erben nicht dem Gutdünken der Agnaten allein überlassen bleiben, da solche vielleicht denselben geradezu entgegen sind, sondern daß das Land sorgfältig mit darüber wacht, sie wahrt und nöthigenfalls sie energisch vertheidigt. Auch in Erbfolgefragen darf die Stimme der Volksvertretung nicht wohl übergangen werden, wenngleich die bisher bestehenden, meistens veralteten Erbfolgeordnungen nicht dafür geeignet sind und in den zahlreichsten Fällen eher die Frage verdunkeln als aufhellen. Unstreitig haben die Kammern das Recht zu verlangen, daß künftig keine solche Erbfolgeordnungen, Hausordnungen und Familienstatute, insoweit sie die Vererbung der Regierung des Landes betreffen, mehr allein von den Fürsten erlassen oder abgeschlossen werden, ohne daß die Volksvertretung dabei mitgewirkt und zugestimmt hat; allein auch bezüglich dieser älteren

Ordnungen kann ein solches Recht beansprucht werden, damit nicht das Land ungehört und ungefragt wie ein beliebiges todtes Gut von einer Hand an die andere vererbt werde. Ueberhaupt wäre es höchst wünschenswerth, daß der ganze alte und veraltete Erbschaftskram der europäischen Fürsten mit seinen zahllosen Ausnahmen, Sondererbfolgen und vieldeutigen Bestimmungen und Anordnungen einmal über Bord geworfen werde und einer gemeinsamen, zeitgemäßen Regelung nach allgemein gültigen Grundsätzen weiche, damit Klarheit und Wahrheit in die Sache komme, unnütze Streitigkeiten ferner verhütet werden und überhaupt über einzelnen Ländern nicht fortwährende Ungewißheit des Schicksals sich lagere. Gewiß würde man allseitig gerne auf erlangte alte Erbfolgeaussichten, Erbverbrüderungen u. dgl., welche nur auf dem Papiere stehen und wohl nie praktisch würden, verzichten, um auf einmal ein allgemein gültiges Fürstenerbrecht zu gewinnen, welches auf einfachen Grundlagen beruht, den Erben so nahe als möglich dem Erblasser aufsucht und allen künftigen Zweifeln und Unsicherheiten für immer ein Ende macht. Abgesehen von Streitigkeiten und ewiger Unsicherheit der Zustände würden dadurch Millionen an Kosten und Tausende von Menschenleben erspart werden, wie z. B. dies im letzten Jahre bezüglich Dänemarks und der Elbherzogthümer hätte geschehen können, wenn nicht die verzwickten Erbfolgeordnungen und Abmachungen bestanden hätten, und auch in den Herzogthümern zu einer raschen Lösung der Frage geführt haben würde. Bemerkenswerth ist es aber immerhin, daß die größten Staaten die einfachsten Fürstenerbfolgeordnungen besitzen und die abnormsten Abweichungen vom natürlichen Erbgange vorzugsweise in den kleineren Staaten anzutreffen sind.

Endlich bildet einen höchst wichtigen Theil der Befugnisse der Volksvertretung Alles, was auf den Bestand, die Erhaltung und die Umbildung der Verfassung selbst Bezug hat. Man unterscheidet in der Regel zwischen pactirten und octroirten Verfassungen und zieht daraus allerlei Consequenzen, die auch für die Competenz der Landstände von hoher Bedeutung sein würden. Bei octroirten Verfassungen nimmt man nämlich an, daß sie eine einseitige Verleihung von Rechten durch den Fürsten an die Volksvertretung seien und daher Auslegung, Weiterbildung und Umänderung dem Fürsten zustehen könne, insofern er nur wenigstens die den Kammern verliehenen Rechte nicht beschränke, während bei den pactirten Verfassungen ein gegenseitiger Vertrag unterlegt

sei und daher Aenderungen blos mit beiderseitiger Zustimmung erfolgen könnten. Allein solche Unterscheidungen haben keinen Werth, weil es auf die dabei hervorgehobene Entstehung der Verfassung ganz und gar nicht ankommt und die eine so sicher wurzelt wie die andere. Beide Arten von Verfassungen erhalten lediglich ihre Geltung nur durch die Verkündigung und Unterschrift des Fürsten und bestehen sie dann zu Recht, mag auch dabei mitgewirkt haben, wer da wolle, so daß über weitere Umänderungen an der Verfassung, deren Auslegung u. dgl. durchaus nicht anders entschieden oder verfahren werden kann, als wie es in der Verfassung selbst vorgeschrieben ist oder in deren nothwendigen Consequenzen liegt. Da nun aber die Verfassungen einerseits den Monarchen beschränken und andererseits der Volksvertretung, resp. dem Volke eine Reihe von Rechten verleihen, so versteht es sich von selbst, daß kein Theil etwas einseitig oder willkürlich daran verändern kann und daß die Verfassung überhaupt als ein Ganzes aufzufassen ist und *nicht etwa* in dem oben erwähnten Sinne.

Daß die Kammern hiernach zu jeder Verfassungsänderung ihre Zustimmung zu geben haben, ergibt sich schon aus dem Inhalte und der Bestimmung der Verfassung überhaupt, da durch dieselbe geradezu die Existenz und alles Recht der Volksvertretung selbst bedingt ist und daher über ihren Inhalt blos verfügt werden kann, wenn die Kammern als Betheiligte ihre Zustimmung gegeben haben. Allein dies Mitwirkungsrecht geht auch noch aus dem weiteren Umstande hervor, daß das Wesen, der Bestand, die Organisation und das gesammte politische Leben des Staats auf der Verfassung beruht und hierüber überhaupt nichts verfügt oder daran gerüttelt werden darf, ohne daß die Volksvertretung ihre Zustimmung dafür gegeben hat, denn es wird durch eine Verfassungsänderung in der Regel geradezu so viel oder noch mehr im Innern umgestaltet, als eine Gränzregulirung oder Landestausch dies nach außen und innen zu thun pflegen. Mag man also die Verfassung als einen Vertrag oder in anderer Weise auffassen, so steht unzweifelhaft fest, daß nichts daran einseitig geändert werden kann ohne die Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretung. Die Art und Weise, wie nun bei Verfassungsänderungen vorzugehen ist, wird in der Verfassung selbst bestimmt und in der Regel ist dies mit besonderer Sorgfalt geschehen, damit nicht an dieser Grundlage des Staats zu viel und zu oft gerüttelt werde und namentlich das politische Leben

einen festen Halt besitze und nicht durch viele Verfassungsänderungen selbst schwankend und unstät werde. Zu solchen Aenderungen steht die Initiative sowohl der Regierung als beiden Kammern zu, jedoch ist bei den letzteren in der Regel bestimmt, daß ein solcher Antrag erst dann in Betracht gezogen werde, wenn er eine genügende Unterstützung und die Unterschrift einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern erhalten hat, was übrigens für alle wichtigeren Anträge ziemlich gleichmäßig vorgeschrieben ist. Im Uebrigen pflegt sodann die Berathung durch eine Kommission und die Verhandlung wie auch sonst vor sich zu gehen, bei der Abstimmung ist aber gewöhnlich nicht mehr die einfache Majorität ausreichend, sondern eine Mehrheit von $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Mitglieder. Selbst dies genügt nach manchen Verfassungen noch nicht und muß ein solcher Antrag in einigen Staaten in mehreren, durch eine bestimmte Frist von einander getrennten Kammersitzungen wiederholt angenommen sein, ehe der Beschluß vollständig ist. Beim Zweikammersystem ist die Zustimmung beider Kammern erforderlich und ist dies natürlich wieder eine Haupterschwerung der ganzen Sache, endlich aber versteht es sich von selbst, daß ein Beschluß der Kammern noch der Zustimmung des Regenten bedarf. Man hat diesen Gang für allzu schwerfällig gehalten und mehrfach eine einfachere Behandlung und größere Erleichterung der Sache verlangt. Es geschah dies wohl hauptsächlich in Deutschland und in Rücksicht auf unsere allerdings schon in ihren Grundzügen mangelhaften Verfassungen, welche in so vielen Jahren zu keiner erheblichen Verbesserung und Reform gelangen konnten. Allein das Verlangen einer leichteren Reform und Aenderung ist damit nicht gerechtfertigt und hätte solche auch bei uns nichts genützt, denn die Monarchen waren durchaus nicht dafür gestimmt, auch nur irgend welche Concessionen in den Verfassungsfragen zu machen, und wäre daher für die Kammern der Weg für solche Anträge noch so sehr erleichtert worden, so hätten sie doch nichts erzielt. Wo aber, wie in Großbritannien, Land und Volk so innig mit der Verfassung verwachsen sind und dieselbe die Basis zu den wichtigsten und dauerndsten Schöpfungen geworden ist, da ist eine zu häufige und rasche Aenderung nur von großem Nachtheile, weil sie eine Menge Zustände ungewiß und schwankend macht, und muß daher darauf gesehen werden, daß keine Ueberstürzungen vorkommen, sondern in der Verfassungsreform langsam, mit Ruhe, Besonnenheit und großer Mäßigung vorangeschritten werde.

Wie über Verfassungsänderungen im Allgemeinen, so ist auch über authentische Interpretationen derselben ein bestimmter Gang einzuhalten, denn gar häufig sind letztere auch nichts anderes als geradezu derartige Verfassungsänderungen selbst. Jedoch dürfte hier für den Fall, daß sämmtliche betreffende Factoren sich alsbald für dieselbe Ansicht vereinigen, eine Abkürzung oder Erleichterung am Platze sein. Ueber Verfassungsstreitigkeiten zwischen Monarch und Volksvertretung kann, wie schon früher erwähnt, einseitig gar nicht entschieden werden und ist der einfachste Weg dafür ein Schiedsgericht oder Staatsgerichtshof, bei deren Besetzung aber beide Theile gleichmäßig mitgewirkt haben müssen, denn wenn man z. B., wie in Preußen, das Institut der Kronjuristen dafür verwenden wollte, so wäre dies die größte Einseitigkeit und Ungerechtigkeit, denn dieselben sind lediglich von der Krone berufen und können ihr nur Rath geben, aber über nichts entscheiden. Endlich gibt es gewisse Gesetze, welche die Verfassung blos ausführen sollen. Diese sind dann im einfachen Wege von den Kammern zu genehmigen, insofern sie nicht ganz allein in den Kreis der Regierungsthätigkeit fallen; sollen sie aber die Verfassung erweitern oder überhaupt der Verfassung gleich geachtet werden, so ist auch für diese der obige, langsamere Weg nothwendig.

Vom Rechte der Beschwerden über Mißbräuche und tadelnswerthe Vorgänge in der Staatsverwaltung war schon kurz die Rede; es ergibt sich nicht blos für kurze Rügen und Bitten um Abstellung mancher Uebelstände sehr häufig Gelegenheit, besonders bei Berathung des Budgets, sondern es werden auch förmliche Anträge in dieser Hinsicht gestellt. Im Allgemeinen tragen sie aber den Charakter von Petitionen, wenn sie auch manchmal in dringender Form gestellt werden, denn ihre Form ist doch immer die, daß die Regierung Abhülfe eintreten lassen möge, natürlich nachdem sie durch genaue Untersuchung sich von dem Uebelstande überzeugt hat. Es können jedoch noch viel weiter gehende Beschwerden erhoben werden und zwar über spezielle Vorgänge und die gesammte Thätigkeit von Staatsstellen, ja des Ministeriums überhaupt, denn die Volksvertretung ist die Wächterin der Verfassung und Gesetze und hat also ein Recht, gegen jede Verletzung derselben ihre Stimme zu erheben. Da sie jedoch nicht mit anderen Staatsstellen in Verbindung tritt und blos der Regierung gegenüber steht, welche im Namen des Monarchen handelt, so versteht es sich ziemlich von selbst,

daß sie sich bei solchen Verletzungen zunächst nur an diejenigen hält, welche ihr dafür verantwortlich sind. Alle Staatsdiener und Angestellte sind allerdings auf die Verfassung beeidigt und für deren Beobachtung verantwortlich, aber nach dem gesammten Organismus des Staatsdienstes, dessen Abstufung und der nothwendigen Unterordnung der unteren Beamten unter die höheren sind dieselben für ihre ganze Thätigkeit zunächst, wenn kein offiziell verfolgbares Vergehen oder Verbrechen vorliegt, für ihre Amtsthätigkeit nur ihren Vorgesetzten gegenüber verantwortlich, durch deren Befehle sie wieder gedeckt werden, weil sie nur bei ganz offenbaren Verfassungswidrigkeiten die Ausführung derselben verweigern dürfen, und den Ständen gegenüber sind lediglich die Minister verantwortlich, welche ihr ganzes Ressort zu vertreten haben und für alle Handlungen ihrer Untergebenen einstehen müssen, wenn letztere nicht etwa ganz selbstständig oder ohne Wissen der Minister oder gar gegen deren Willen gehandelt haben. Es wäre ohnehin auch ganz unpraktisch, wenn die Volksvertretung sich direkt gegen die untergeordneten oder ausführenden Beamten richten wollte, denn dann wäre es in der Regel sehr zweifelhaft und jedenfalls schwierig, die wirklichen Schuldigen zu finden, welche die Verantwortlichkeit zu tragen haben, da der Eine die Schuld auf den Anderen schieben würde und kann, während die Minister, wenn sie zur Verantwortung gezogen werden, schon leicht den schuldigen Theil herausfinden werden, insofern sie nicht selbst die Sache veranlaßt haben. Wo also die Kammern nicht mit einfacher Bitte oder Beschwerde über erfolgte Mißbräuche und eingetretene Uebelstände auszureichen vermeinen und überhaupt ernsthaftere Vergehen gegen die Verfassung vorliegen, da bleibt nichts übrig als eine Anklage gegen die Minister selbst, welche auch der einzige constitutionelle Weg ist.

Mit dieser Ministerverantwortlichkeit hat es nun eine eigene Bewandtniß, zumal in Deutschland, und stehen wir hier vor einem Punkte im Verfassungsleben, an dessen correcte und entschiedene Lösung man besonders bei uns noch nicht sehr gerne zu gehen scheint, weil damit das constitutionelle System überhaupt eine festere Grundlage erhalten würde, die man so lange nicht gewähren wollte und will, als man noch davon abzumindern und vom absolutistischen Systeme zurückzugewinnen hoffen zu dürfen vermeint. Außerdem ist übrigens auch die ganze Frage der Ministerverantwortlichkeit eine sehr schwierige,

wenn sie ebenso in gerechter, als in wirksamer Weise geregelt werden soll, und können alle bisher in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge noch nicht als vollständig genügend erklärt werden, da selbst das in England und Frankreich eingeführte Verfahren seine großen Uebelstände hat und sich keineswegs so leicht auf andere Staaten übertragen läßt.

Die Ministerverantwortlichkeit ist nur in einem Verfassungsstaate praktisch und paßt nicht für eine absolute Monarchie, in welcher alle Beamten und Angestellten nur die Diener und Vollzieher der Befehle des Herrschers sind und deshalb nicht dafür verantwortlich sein können. In der constitutionellen Monarchie ist dagegen der Monarch als unverantwortlich erklärt, indem er mit Ministern umgeben ist, welche für die Aufrechthaltung der Verfassung einzustehen haben. Der Monarch kann nämlich nichts beschließen, anordnen oder ausführen ohne die Mitwirkung eines Ministers, der durch seine, erst die Gültigkeit des Befehls herstellende Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Verfassungsmäßigkeit des Befehls oder der Anordnung übernimmt und daher verpflichtet ist, seine Unterschrift zu versagen, sobald er im Befehle des Monarchen eine Verfassungsverletzung erkennt, und dadurch diesen Befehl ungültig zu machen. In dieser Einrichtung und künstlichen Fiction der Unverantwortlichkeit des Monarchen liegt unstreitig ganz dasselbe, was man dem parlamentarischen System vorwirft, indem dasselbe das monarchische Princip verletzen soll; denn es wird der Nimbus der Monarchie jedenfalls ebenso gut dadurch beeinträchtigt, daß ein Befehl des Monarchen an und für sich ungültig ist und seine Gültigkeit erst durch die Unterschrift des Ministers erhält, und zeigt es sich eben überall, daß dieser Nimbus der Monarchie und Gottesgnadenherrschaft nirgends mehr aufrecht zu erhalten ist und alle die unvermeidlichen und gebieterischen Anforderungen der neuern Zeit ihn erblassen machen und vernichten müssen. Auch wird nicht geläugnet werden können, daß in einem einfachen Verfassungsstaat, z. B. nach der Weise der deutschen Länder, die Unverantwortlichkeit des Monarchen eigentlich gar nicht aufgestellt werden sollte, da sie blos für das wirkliche parlamentarische System paßt und sonst nur das Verfassungsleben zu einem trügerischen gestaltet. Man sollte nämlich dadurch blos zu dem Glauben kommen, daß eigentlich der Monarch alle diese Verfassungsverletzungen, welche vorkommen, durchaus nicht gewollt habe und vermieden hätte, wenn die Minister ihm seine Befehle als solche dargestellt hätten, während es

doch außer allem Zweifel ist, daß diese Monarchen ganz wohl die Verfassungswidrigkeit erkennen und sie nicht etwa blos aus Versehen der Minister begehen, sondern sie absichtlich ins Werk setzen und sich lediglich zu diesem Behufe Minister wählen, von denen sie wissen, daß sie sich über die Verfassung hinaussetzen und Alles unterzeichnen und ausführen, was eben der Monarch will. Wir wollen kein Beispiel anführen, obschon sie zahlreich genug vorkommen, allein Niemand wird uns bestreiten wollen, daß während der ganzen Periode des Verfassungslebens in Deutschland keine einzige Verfassungsverletzung, wozu die Minister mitwirkten, vorgekommen wäre, wenn nicht geradezu die Monarchen sie gewollt und eigens deshalb sich passende und willige Minister verschafft hätten. Da aber dies so ist, so versehen unsere verantwortlichen Minister lediglich die Stelle der früher eingeführt gewesenen prinzlichen Prügelknaben, welche die von den zu erziehenden Prinzen verdienten Schläge bekamen. Die Unverantwortlichkeit des Monarchen und Verantwortlichkeit der Minister hat daher nur Sinn und Wahrheit bei dem parlamentarischen System, weil dabei kein solcher trügerischer Schein mit unterlaufen kann, versteigt sich aber fast bis zur Lächerlichkeit in solchen Staaten, wo, wie im Jahre 1858 in Bayern, die Minister noch dazu die verrückte Theorie aufstellen, sie seien nur in denjenigen Punkten verantwortlich, zu welchen nach der Verfassung die Kammern ihre Zustimmung zu geben haben, sonst aber lediglich Organe und Diener des Königs, und für alle in letzteren Bereich fallenden Handlungen bestehe keine Verantwortlichkeit, sondern sei blos unbedingter Gehorsam zu leisten. Eine bitterere Ironie auf diese Fiction der Unverantwortlichkeit des Monarchen und der Ministerverantwortlichkeit kann es wohl nicht geben, denn es ist dadurch ausdrücklich gesagt, daß in fast allen Fällen der königliche Befehl unbedingt gilt, wenn er auch mit Recht und Gesetz in Widerspruch steht, und daß die Minister auf des Königs Befehl in solchen Fällen Recht und Gesetz, freilich nur als Werkzeuge des Monarchen, verletzen können, ohne strafbar zu sein. Wenn aber dem Volke für Einhaltung des durch die Verfassung garantirten vollen Umfangs von Recht und Gesetz die Minister nicht mehr verantwortlich sein sollen und dieselben die Verantwortlichkeit von sich abwälzen, so fällt sie zweifellos auf den Monarchen selbst und das Volk hat das Recht, den Fürsten für solche Handlungen verantwortlich zu machen und weitere Schritte deshalb zu thun, denn Recht und Gesetz müssen

vor Allem geachtet werden, ohne diese Achtung zerfällt die wahre Grundlage des Staats und das Volk hat Alles für Erhaltung dieses Rechtsstaats einzusetzen, selbst wenn die Monarchie darüber zu Grunde geht.

Diese Consequenzen sind die nackten Folgen eines Systems, das constitutionell sein will, aber noch dick im Absolutismus steckt. Glücklicherweise ist jene Uebertreibung eines unrühmlich gefallenen Ministeriums in Bayern mit ihrem wahrhaft cynischen Selbstbekenntnisse ziemlich einzelnstehend geblieben und wenn dasselbe auch anderwärts thatsächlich gerne eingeführt würde, so hatte man doch höchsten Orts noch Scheu genug, um die offene Proclamirung zu unterlassen. Jedenfalls aber zeigen solche Beispiele, was man in Deutschland bis jetzt von der Ministerverantwortlichkeit erwarten kann und wie weit wir von dem Momente entfernt sind, wo auch nach dieser Seite hin das constitutionelle System consequent ausgeführt und zur Wahrheit wird, obgleich man doch auch auf der Regierungsseite beständig verlangt, daß die Person des Fürsten nicht in den Streit gezogen werde und aus der politischen Discussion entfernt bleibe, ein Verlangen, das obigem Systeme widerspricht und somit zeigt, wie wenig Klarheit und Consequenz in solchen Dingen noch herrscht.

Fragen wir vorerst, wie eine Ministeranklage in's Werk zu setzen sei, so kann kein Zweifel darüber sein, von wem die Klage ausgehen müsse. Wir sehen dabei ab von denjenigen Fällen, wo ein Privater sich zu einer Klage aus eigenem Interesse veranlaßt sieht oder der Staatsanwalt auf Grund des Strafgesetzes vorzugehen genöthigt ist, denn beide Fälle sind nicht vom rein politischen Standpunkte aus zu betrachten. Sobald die Verfassung oder wichtige Gesammtinteressen des Staats zu wahren sind, kann zur Klagerhebung einzig nur das Volk selbst durch seine Vertreter competent sein, da das Volk sich gesetzlich nicht in anderer Weise aussprechen und handelnd auftreten kann. Dieser Weg ist zugleich auch in anderer Hinsicht der beste, denn der zu unternehmende Schritt, welcher von Einzelnen beantragt wird, kommt zuerst zu allseitiger und nachhaltiger Prüfung, er wird reiflich erwogen, die Erhitzung der Gemüther kühlt sich darüber ab, man überlegt zuerst, ob man auch durchdringen und mit der Klage etwas erreichen werde, und erlangt dadurch zugleich die Zustimmung der Presse und des ganzen Volks. Außerdem ist eine Anklage gegen ein Ministerium ein so bedeutender Schritt und ist sie gegen einen so machtvollen Factor im

Staate gerichtet, der in der Regel noch durch den Schutz und Willen des Monarchen gedeckt erscheint, daß ein Privatmann selten Muth und Kraft genug besäße, um einen solchen Schritt zu thun und die Klage energisch bis an's Ende durchzuführen, zumal für ihn sogar noch die Eventualität offen bliebe, nach Mißlingen der Klage vom Ministerium wegen Verläumdung belangt zu werden, was gegenüber der Volksvertretung nicht der Fall sein kann. Endlich ist bei diesem Systeme dem Ministerium Gelegenheit gegeben, jede ungerechte Klage von vornherein dadurch abzuschneiden oder zu verringern, daß es bei den Kammerverhandlungen über den betreffenden Antrag volle Gelegenheit hat, sich und seine Schritte zu rechtfertigen, sein Handeln in's richtige Licht zu stellen und dadurch eine Klagerhebung nur auf den Fall einzuschränken, wo die Thatsachen zu klar und grell vorliegen, als daß die Volksvertretung länger Nachsicht haben und dazu schweigen dürfte.

Steht somit fest, daß eine Ministeranklage nur von der Volksvertretung ausgehen könne, so tritt wieder die andere Frage hervor, ob beide Kammern zusammen, oder jede allein, oder blos die zweite oder Volkskammer das Anklagerecht besitzen sollen. Nach dem früher in Frankreich bestandenen Gesetze fiel das Anklagerecht der zweiten Kammer schon deshalb zu, weil die erste oder Pairskammer das aburtheilende Gericht bildete. Diese Einrichtung litt daher schon an dem inneren Fehler, daß beide Factoren der Volksvertretung, die sonst immer zusammen zu wirken und eine Uebereinstimmung zu suchen haben, hier einander geradezu entgegen gesetzt wurden und das Recht der Pairskammer, über die Anträge der Volkskammer abzuurtheilen, ihr auch bezüglich des ganzen parlamentarischen Wirkens ein grundsätzliches Uebergewicht geben mußte, welches ihr am allerwenigsten zustehen sollte. Sodann konnte die Ministeranklage auch auf Gründen und Thatsachen beruhen, welche die constitutionellen Rechte beider Kammern gleichmäßig oder jene der Pairskammer noch mehr verletzten, und in diesem Falle mußte Letztere, entgegen allen Rechtsgrundsätzen, in eigener Sache richten. Endlich wurde dadurch auch der Pairskammer in manchen Fällen, wo z. B. das Ministerium ihre Competenz zu Gunsten der Volkskammer beschränkte und somit verletzte, also gleichfalls eine Verfassungsverletzung beging, geradezu das Recht der Klageerhebung abgeschnitten, da sie doch nicht selbst klagen und urtheilen konnte und selbst wenn die betreffende Klage aus dem Schooße der andern Kammer ausginge,

was doch nicht zu erwarten wäre, sich der Rechtsprechung darüber enthalten müßte. Andererseits ist aber auch in zahlreichen Fällen vorauszusetzen, daß das Oberhaus oder die Pairskammer zu häufig von vornherein durch Interessen und Neigungen auf der Seite des Ministeriums stehe, zumal dasselbe dies Haus reichlich mit Mitgliedern seiner eigenen Partei besetzen kann, und ist daher eine gerechte Rechtsprechung durch die Pairskammer in allen Fällen weder garantirt, noch zu erwarten.

Nach allen diesen Erörterungen ist es uns unmöglich, dies System als billig und gerecht zu empfehlen, und es war dies am wenigsten in der französischen Weise der Fall, weil es dort keine erblichen Pairs mehr gab und das Ministerium es sehr leicht hatte, sich durch massenhaften Pairsschubb die Majorität in der Pairskammer zu verschaffen und somit vor fast allen Anklagen zu sichern, denn es ist ein wenig stichhaltiger Grund, daß eine solche Korporation sich der Parteilichkeit enthalten werde, wenn die Volkskammer in so feierlicher Weise mit ihrer Anklage herantrete und sich einmal der allgemeine Haß dem Ministerium zugewandt habe, wie denn auch gerade der letztere Grund um so verwerflicher ist, weil ein Gerichtshof am allerwenigsten auf solchen Haß Rücksicht nehmen und sich davon beeinflussen lassen darf. Das Beispiel Englands kann für den Kontinent um so weniger maßgebend sein, weil es blos auf den ganz ausnahmsweisen Grundlagen dieses Staats beruht; auch würde es ganz unseren Rechtsanschauungen und Rechtsübungen widersprechen und daher schon deshalb für Deutschland unmöglich sein. Wir verlangen überall die Uebertretung gewisser Gesetzes- oder Verfassungsbestimmungen und legen das Strafgesetz auf das Strengste aus, was besonders bei Staatsvergehen und Verbrechen der Fall sein muß, zumal wenn solche in so hohen Kreisen verfolgt werden. Allein in England hält sich das Oberhaus bei seiner Rechtsprechung durchaus nicht daran und nimmt als Verurtheilungsgründe selbst Mangel an Tüchtigkeit, Nachlässigkeit und selbst entfernter liegende Folgen des ganzen Verhaltens des Ministeriums an. Dies mag in einem Lande entschuldigt werden, wo das parlamentarische System zu fester Uebung gelangt ist, die das Uebergewicht besitzende und daher das Ministerium bildende Partei die volle Verantwortlichkeit, die das Ministerium übernimmt, kennt und daher blos ihre tüchtigsten und patriotischsten Männer an die Spitze bringen soll, während man es in vielen Dingen nicht so genau bei Ministern nehmen darf, welche vom Mon-

archen selbst erwählt worden und daher einzig nur für die Einhaltung der Verfassung und Gesetze verantwortlich sein können. Würde man bei letzteren deren Eifer, Fähigkeit u. dgl. auch in Erwägung ziehen dürfen, so könnte man unmöglich sie selbst, sondern blos den sie ernennenden Monarchen dafür verantwortlich machen, dagegen soll allerdings beim parlamentarischen System die Partei der Mehrheit nur ihre besten Kräfte nach oben bringen und dürfen ihre Führer auch für ihre Tüchtigkeit, den Eifer und die Folgen ihres Systems und ihrer Handlungen verantwortlich gemacht werden.

Diesen tiefgehenden Unterschied muß man genau auffassen, wenn man die Verhältnisse richtig beurtheilen will, und ergibt sich daraus, daß das englische System für Deutschland nicht möglich ist und wir nur ein solches zu wählen haben, das unseren sämmtlichen Rechtsinstitutionen und Anschauungen entspricht. Dies kann aber kein anderes sein, als die Errichtung eines besonderen Staatsgerichtshofs oder überhaupt eines Gerichts, das für diesen speciellen Fall gleichsam als Schiedsgericht eingesetzt wird, weil nur so die Rechtsprechung in ihrer würdigsten und unparteiischsten Art erfolgen kann. Auch hier haben wir früher eine echt deutsche Einrichtung im obersten Reichsgerichte gehabt, an dessen richtige Aus- und Weiterbildung leider nur die Fürsten nicht gehen wollten, weil es ihren willkürlichen, absolutistischen Neigungen zu sehr entgegen stand. Leider ist dasselbe mit dem Reiche untergegangen und mit dem Bundestage nicht wieder errichtet worden, weil die Bundesfürsten darin ebenfalls nur eine Hemmung für sich und eine größere Garantie für die Rechte des Volks erkannten. Was in der Zwischenzeit vom Bunde für Austragung von Streitigkeiten angeordnet worden ist, wie das Austrägalgericht, Bundesschiedsgericht u. s. w., ist nach dieser Seite hin niemals praktisch geworden und könnte am wenigsten für Ministeranklagen brauchbar sein, und wenn in neuerer Zeit wieder Anträge auf ein Bundesgericht gestellt wurden, so haben dieselben nicht blos bei der Mehrheit Abneigung und Anstoß gefunden, sondern es trat auch offen genug die Neigung hervor, demselben geradezu in Betreff der Ministeranklagen und Verfassungsfragen die nothwendige umfassende Competenz nicht zuzugestehen und den Regierungen bezüglich der Octroirungen, Verfassungsverletzungen u. dgl. alle möglichen Hinterthüren offen zu lassen. Am praktischsten wäre die Einrichtung, wenn für Ministeranklagen stets ein besonderer Staats-

gerichtshof gebildet würde, dessen Mitglieder je zur Hälfte von der Regierung und der Kammer zu erwählen wären, so daß diese wieder zusammen noch einige weitere Mitglieder beriefen und so ein unabhängiges Gericht bildeten. Dabei kommen aber allerdings auch noch einige erhebliche Bedenken zum Vorschein. Wenn es sich nämlich um das Recht der Anklage handelt, so kann füglich geltend gemacht werden, daß eigentlich beide Kammern die Anklage beschlossen haben müssen, wenn man nicht voraus wüßte, daß sie dann gar niemals zu Stande kommen könne, weil in der Regel diese Uebereinstimmung nicht erzielt und von der Regierung vereitelt wird. Man muß daher jeder einzelnen Kammer schon für sich allein dies Recht zuerkennen, was wieder die meisten Regierungen nicht zugeben wollen, weil eben dadurch die Ministerverantwortlichkeit nicht mehr blos auf dem Papiere stehen bliebe, sondern zur Wahrheit würde. Das andere Bedenken besteht darin, daß auch ein in der vorgeschlagenen Weise gebildeter Staatsgerichtshof der nothwendigen, gänzlich unabhängigen Stellung entbehren wird, so lange nicht die Gerichte und der Richterstand überhaupt unabhängiger gemacht sind, so wie daß es mit dem gesprochenen Urtheile noch nicht gethan ist, sondern dasselbe auch ausgeführt werden soll. Da bei unserem halben constitutionellen Systeme die Minister kaum einen wichtigen Schritt ohne Vorwissen und Genehmigung des Herrschers thun, so ist also Letzterer gewissermaßen auch von der Anklage berührt und wird die Minister zu decken und zu schützen suchen; wenn also die Zeiten es nur einigermaßen zulassen, wird das Urtheil auch nicht immer vollstreckt werden und an einen Zwang ist nicht zu denken, so lange es an einem Reichsgerichte und einer entsprechenden Centralgewalt fehlt, welche den Vollzug des Urtheils durchsetzt und erzwingt. Auch kann ohnehin die Regierung die Anklage schon dadurch verhindern, daß sie die Kammern nicht zusammentreten läßt, sondern auflöst. Man macht in dem betreffenden Gesetze aus der gleichen Rücksicht auch die Bestimmung, daß der Regent das Begnadigungsrecht gegenüber also verurtheilten Ministern nicht ausüben dürfe, und ist dies die natürliche Folge der Sache selbst; aber Manche gehen in ihrer Milde so weit, selbst dies Begnadigungsrecht bestehen zu lassen, da sie behaupten, daß der moralische Eindruck einer derartigen Verurtheilung schon stark genug sei und seine entsprechende Wirkung hervorbringe, und sie vergessen dabei ganz, wie damit geradezu dem Rechte der Stände vor den Kopf gestoßen wird,

denn am Ende darf auch schon dem Urtheile der Kammer der gleiche moralische Eindruck zugemessen werden, wie dem Urtheile des Gerichts selbst und wird letzterer Richterspruch dennoch verlangt. Wenn überhaupt der moralische Eindruck nach oben und unten eine so nachhaltige Wirkung besäße, wie oft behauptet wird, so käme gar keine Verfassungsverletzung vor und brauchte man kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz; nach unten wirkt dieser Eindruck allerdings und es wird ihm durch die angedrohte Strafe noch reichlich nachgeholfen; wie es aber nach oben aussieht, wo das Schreckbild der Strafe nicht dahinter steht und der Besitz der Gewalt leicht allzu übermüthig macht und alle Rücksichten übersehen läßt, weiß man aus der Geschichte und Erfahrung nur zu leicht. Daher ist nach oben eine viel größere Strenge nothwendig als nach unten, wo sich fast jedes Unrecht schon von selbst rächt; aber nach oben ist diese Strenge ebenso auch nur schwer durchzuführen, sobald die Streitfrage eine bedeutungsvollere ist, denn auf Seiten der Volksvertretung und der Anklage ist in der Regel nur die moralische Kraft wirksam, während auf der andern die ganze Fülle der staatlichen Macht liegt.

Wir kommen nach der Erörterung der Competenz auf die formellen Fragen und den Geschäftsgang. Hier handelt es sich nun zunächst um das Recht der Versammlung der Landstände und die Zeit des Beginns der letzteren. Die meisten Verfassungen theilen dies Recht ausdrücklich dem Regenten zu, da von ihm alle Handlungen dieser Art auszugehen haben, und selbst in dem Falle, wo die Verfassung noch besonders den Zeitpunkt und Tag der Eröffnung der Versammlung festsetzt, wird eine formelle Einberufung des Fürsten erwartet, bei deren Unterlassung übrigens da, wo die Versammlungszeit so genau festgesetzt ist, die Landstände auch schon von selbst zusammen zu treten pflegen. Gewöhnlich ist für die Einberufung eine bestimmte Form herkömmlich und wird davon nicht ohne Noth abgegangen, jedoch kann die Einberufung unter Umständen auch in jeder andern Form erfolgen und von dieser nur verlangt werden, daß sie allen Kammermitgliedern möglichst rechtzeitig zukomme und nicht eine unvollzählige Kammer veranlasse. Erfolgt die Einberufung in der regelmäßigen Weise, so geschieht es durch das Gesetz- und Verkündigungsblatt des Staats; sie kann aber im Nothfalle auch durch specielle Circulare und selbst durch den Telegraphen erfolgen.

Die Einberufung der Landstände ist durch die meisten

Verfassungen auf eine bestimmte Zeit festgesetzt und erfolgt entweder alljährlich oder alle zwei bis drei Jahre; auch pflegt hierfür ein regelmäßiger Termin im Jahre bezeichnet zu sein. Der Regent hat das Recht, die Kammern auch zu jeder andern Zeit zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen, wenn er es für nöthig erachtet und die Staatsinteressen es verlangen, und ist hierbei blos die Einhaltung einer gewissen Frist zwischen Einberufung und Zusammentritt der Kammern nöthig, damit erforderlichen Falls ausstehende Neuwahlen oder Ersatzwahlen noch rechtzeitig und den Vorschriften gemäß vorgenommen werden können. Eine Permanenz der Versammlung ist weder nützlich, noch politisch rathsam, denn die Kammern haben dafür nicht genug zu thun und würden die Zeit nur mit ganz Unnöthigem ausfüllen und ebenso wäre dies nichts als eine unnöthige Belästigung der Mitglieder, so daß viele Staatsbürger eine Deputirtenstelle gar nicht annehmen könnten, weil ihr Privathaushalt es nicht erlaubte. Die Regierung darf jedoch die Versammlung auch nicht zur rechten Zeit uneinberufen lassen, selbst wenn sie dafür nicht gerade fertige Vorlagen hätte, denn eine Nichteinberufung zur bestimmten Zeit käme einer Verfassungsverletzung gleich und beraubte die Volksvertretung des Rechts, ihrerseits Anträge zu stellen, Bitten und Beschwerden zu erheben und sonst ihre Rechte geltend zu machen. Die regelmäßigen Sessionen der Kammern, welche am besten alljährlich oder alle zwei Jahre stattfinden, knüpfen gewöhnlich auch an die Budgetperiode so an, daß das neue Budget noch vor dessen Beginn rechtzeitig berathen und genehmigt werden kann; ebenso pflegt man hinsichtlich der Jahreszeit Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Kammermitglieder ihrer häuslichen Thätigkeit nicht zu einer Zeit entzogen werden, wo ihre Abwesenheit von Haus nicht wohl stattfinden kann. Es sind übrigens in den meisten Verfassungen auch einzelne Fälle vorgesehen, wo der Zusammentritt der Kammern in außergewöhnlicher Weise sofort und selbst ohne vorgängige Einberufung durch den Fürsten stattzufinden hat, nämlich z. B. beim Thronwechsel zur Eidesleistung des Fürsten, zur Berathung über eine Vormundschaft und Regentschaft u. dgl. Doch pflegt gewöhnlich ein Ausschuß vorhanden zu sein, der in diesem Falle den formellen Akt der Einberufung besorgt, oder der bisherige Präsident letzteres zu thun.

Auch hier kann natürlich der Fall eintreten, daß die Regierung ihre Pflicht nicht thut, daß sie gerne der Controlle der Landstände ent-

hoben ist und daher dieselben nicht rechtzeitig oder gar nicht einberuft. Selbstverständlich ist dadurch die Verfassung verletzt und zwar in ihrem wichtigsten Grundbestandtheile außer Kraft gesetzt. Nach einigen Verfassungen steht in solchem Falle den Kammern das Recht zu, sich von selbst zu versammeln; meistens aber ist es so wenig gegeben, wie andere ähnliche Verfassungsgarantien. In diesem Falle steht man daher vor einem Zwiespalte der bedenklichsten Art. Allerdings kann dies einseitige Verfahren der Regierung die Verfassung nicht aufheben, noch den Rechten des Landes Abtrag thun; auch tritt in solchem Falle das Recht des passiven Widerstandes ein, indem man die Bezahlung der nicht genehmigten Steuern verweigert und sonst alle gesetzlichen Mittel ergreift, oder wenigstens eine bessere Zeit abwartet und inzwischen durch die öffentliche Meinung auf eine Aenderung hinzuwirken sucht. Allein darin liegt nur ein sehr schwacher Trost, der für einen Staat und eine Volksvertretung nicht ausreichend sein kann, und eine schlechte Regierung wird sich über alle solche Einwände und halben Gegenmittel leicht hinwegsetzen, wenn sie sich wirklich nicht mehr an die Verfassung halten will. Es fällt daher dieses Verfahren der Regierung in dieselbe Kategorie wie jede andere schwerere Verfassungsverletzung und sollte dagegen eine Berufung an einen Staatsgerichtshof offen gehalten werden; nur freilich möchte auch letztere, ohne ganz besondere Verclausulirungen, nicht viel nützen, denn wenn die Kammern nicht zusammenberufen werden, können sie auch keine Klagen erheben, und wo in Rücksicht auf solche Fälle den Kammern ein Selbstversammlungsrecht zugestanden ist, da wird die Regierung sich auch nicht zu solchen Schritten verleiten lassen. — Etwas Anderes ist es, wenn die Regierung sich aus sonstigen politischen Gründen dazu veranlaßt findet, die Einberufung der Kammern zur festgesetzten Zeit zu unterlassen, denn in diesem Falle geschieht dies nur auf Verantwortlichkeit der Minister, welche später die Rechtfertigung dieses Schrittes zu übernehmen haben. Ebenso können in einem gleichen Falle der politischen Nothwendigkeit und zur Rettung des Staats die Kammern sich veranlaßt sehen, aus eigenem Antriebe zusammen zu treten, die Sorge für das Staatswohl zu übernehmen und selbst sich in Permanenz zu erklären. Es sind dies aber natürlich Ausnahmefälle, die überall nach einem andern Maßstabe gemessen werden müssen und sich blos durch die Noth entschuldigen lassen. Werden aber derartige Schritte ohne solche Nothwendigkeit unternommen und

sind sie deshalb nicht zu rechtfertigen, so sind sie strafbare Handlungen, wogegen von der einen oder andern Seite einzuschreiten ist.

In der Regel werden die Landtagssitzungen nach Erledigung der Regierungsvorlagen und sonstigen Geschäfte geschlossen und erfolgt auch dieser Akt im Namen des Regenten. In manchen Staaten hat man in der Verfassung die Kammersession auf eine gewisse Zeit, gewöhnlich drei Monate, festgesetzt und ist man bei Nichterledigung der Geschäfte nach deren Ablauf genöthigt, die Session zu verlängern; in anderen Staaten ist aber mit Recht gar nichts darüber gesagt, da solche Verlängerungen nicht passend sind und gleichsam sagen wollen, daß die Session nur aus Gnaden der Regierung gewährt sei. Auch steht es dem Regenten zu, die Session zu vertagen, was in manchen Fällen jede Kammer aus sich selbst thun kann und gewöhnlich stattfindet, wenn die Hauptthätigkeit der Kammer beendet ist und noch Vorlagen vorhanden sind, welche zuerst von dem Ausschusse berathen werden müssen oder sonst nicht sogleich zur Discussion und Abstimmung gelangen können, so daß die Kammer in der Zwischenzeit nichts zu thun hätte. Endlich besitzt der Regent das Recht, die Ständeversammlung aufzulösen. Wenn über irgend einen Punkt im Verfassungswesen, so sind über diesen alle Parteien einig, denn dies Recht ist nicht blos nothwendig, sondern wird unter Umständen sogar zur Pflicht. Die Auflösung der Ständeversammlung unterscheidet sich von deren Schließung dadurch, daß letztere blos einen Abschnitt ihrer Thätigkeit beendigt, erstere aber das Mandat der ganzen Kammer aufhebt und für den nächsten Zusammentritt derselben vollständig neue Wahlen nothwendig macht. Diese Auflösung kann stattfinden: 1) wenn die Regierung eine Vorlage gemacht hat und die Kammer sich weigert, dieselbe anzunehmen; 2) wenn eine solche Spannung und gereizte Stimmung zwischen beiden Factoren eingetreten ist, daß ein erfolgreiches Verhandeln nicht mehr als möglich erscheint, und 3) wenn die Kammer offenbar den Volkswillen nicht mehr vertritt, sondern in der Zwischenzeit ein solcher Umschwung stattgefunden hat, daß nur gänzlich neue Wahlen dem Volkswillen wieder den wahren Ausdruck geben. Im Allgemeinen ist es eine Appellation der Regierung oder des Herrschers an das Volk; in vielen Fällen aber leider nur der Versuch, sich in einem günstigen Momente die Gelegenheit zu verschaffen, durch Einwirkung auf die Wahlen eine willfährigere Kammer zu erhalten, welch' letzterer Fall in Deutschland leider vorzuwiegen

pflegt. Die vorerwähnten Gründe sind allerdings stichhaltig und die Kammerauflösung dann das Mittel, ohne weitere Schwierigkeiten und Gährungen einem unleidlich gewordenen Zustande ein Ende zu machen und das Volk selbst zum Richter zwischen der Krone und der Kammer aufzurufen. Aber dies Recht will ebenfalls mit Mäßigung und Ueberlegung gewählt werden, wenn es nicht schädlich werden soll. Wenn auch dem Fürsten das Recht nicht dazu bestritten werden mag, so ist es doch jedenfalls unklug, eine neugewählte Kammer alsbald wieder aufzulösen und nicht einige Zeit abzuwarten, ob nicht eine Verständigung doch noch zu ermöglichen sei, weshalb man die Hauptstreitobjecte nicht von vornherein zur Vorlage und Discussion bringen, sondern damit immer etwas zuwarten sollte. Auch würde die allzu rasche Kammerauflösung das Volk selbst verletzen und seinem Ausspruche zu schroff gegenüber treten, es müßte denn der Fall sein, daß bei den Kammerwahlen eine momentane Beeinflussung des Volks stattgefunden hätte, so daß erstere nicht als der wirkliche reine Ausdruck des Volkswillens anzusehen wäre. Eine bestimmte Zeit festzusetzen, von welcher an eine Auflösung erst stattfinden dürfe, ist dagegen auch nicht räthlich, da es ja sein kann, daß die Kammer unter solchen Umständen gewählt wurde und solche Elemente in sich vereinigte, daß die Regierung von der neuen Kammer sofort Schritte besorgen müßte, welche ihr selbst höchst gefährlich werden könnten, in welchem Falle also die Regierung das Recht haben muß, gleich nach der Eröffnung auch schon wieder die Auflösung auszusprechen, um in der Zwischenzeit bis zur Wahl die Gemüther wieder zur Ruhe kommen zu lassen. — Wenn man die Kammerauflösung als eine Appellation an das Volk auffaßt, so ergibt sich eine ganz andere Consequenz als nach der Anschauung der starren Prediger des monarchischen Princips, welche geneigt sind, dem Regenten das Recht zuzusprechen, nach Belieben die Kammer aufzulösen, so oft sie ihm nicht mehr behagt und er willfährigere Deputirten zu erlangen hofft. Sieht man aber der wahren Natur der Sache entsprechend in der Auflösung der Landtagsversammlung eine Appellation an den wahren Volkswillen, so folgt daraus mit aller Bestimmtheit, daß auf die Neuwahl nicht mehr sofort eine zweite Auflösung erfolgen darf, da das Volk auf die Appellation durch die Neuwahl bereits sein Urtheil abgegeben hat. Höchstens wäre es noch zulässig, eine zweite Auflösung unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Diesem widersprechen allerdings das ver-

handene positive Recht und die bestehenden Verfassungen, da sie das Recht der Kammerauflösung nirgends beschränken, sondern nur festsetzen, innerhalb welcher Zeit die neue Kammer gewählt werden und zusammentreten soll; allein es widerstritte dies jeder gesunden Politik und könnte selbst gefährlich werden, da das Volk einer wiederholten Appellation, die es gleichmäßig beantwortete, überdrüssig werden müßte, dies nur als Verhöhnung der Verfassung und seiner selbst ansähe und zuletzt solchem Gebahren einen ernstlichen Widerstand entgegensetzen dürfte. Der Regent darf hier, wie in so manchen Dingen, von seinem thatsächlichen Rechte nicht wohl Gebrauch machen und muß dasselbe weislich einschränken; auch kann ein einsichtsvoller Fürst, der wirklich nur das Wohl des Volks im Auge hat, ein solches Recht nicht ausüben, da es ihn mit seiner Pflicht in Widerspruch setzt. — Das Recht der Kammerauflösung versteht sich nur von der zweiten Kammer, nicht aber von der ersten, da solche in den meisten Ländern fast nur aus erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern besteht und deren Mandat nicht widerrufbar ist. Gegenüber der Opposition der ersten Kammer oder des Oberhauses hat der Regent höchstens das beschränkte Recht der Pairsernennung. Es versteht sich jedoch von selbst, daß während der Auflösung der zweiten Kammer die Sitzungen der ersten zu vertagen sind, da eine Kammersession beide Kammern zusammen begreift und eine Kammer allein kein Recht zu einer Session hat. Uebrigens ist es kein stichhaltiger Grund, wenn man aus dem Charakter der ersten Kammer im Allgemeinen schließt, daß sie nicht auch aufgelöst werden könne; es gilt dies nur für erbliche und lebenslängliche Mitglieder, für solche aber, welche für eine Landtagsperiode in die erste Kammer, etwa vom Adel oder anderen Korporationen, gewählt wurden, ist allerdings ebenfalls eine Neuwahl nicht blos zulässig, sondern auch räthlich, denn auch in diesen Kreisen kann inzwischen ein Umschwung der Stimmung eingetreten sein. — Wie schon erwähnt, ist in den Verfassungen bezüglich der Vertagung und Auflösung gewöhnlich eine genaue Zeitbestimmung angegeben, für erstere, wie lange sie dauern und wie oft sie in einer Session erfolgen dürfe, für die Auflösung, innerhalb welcher Zeit vom Tage der Auflösung an die Neuwahlen ausgeschrieben und vollzogen und die Kammern wieder zusammenberufen werden sollen. Für letzteres sind gewöhnlich drei Monate festgesetzt, oft aber auch eine längere Zeit und hängt dies auch von der Größe des Staats selbst ab, da in einem klei-

nern Lande das Wahlgeschäft rascher vollzogen werden kann, als in einem größern.

Endlich steht dem Regenten das Recht zu, für die Berathung seiner Vorlagen die Priorität vor anderen Verhandlungen zu verlangen, so wie die Vorlagen der Regierung zu jeder Zeit theilweise oder ganz wieder zurück zu ziehen, was übrigens schon aus dem Rechte der Genehmigung und Bestätigung überhaupt hervorgeht.

Die Organisation der Ständekammern wird nur in ihren wesentlichsten Punkten in der Verfassung festgesetzt werden können und sich dies auf die Zahl und Wahl der Präsidenten, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, geheime Sitzungen, den Modus der wichtigeren Abstimmungen u. dgl. beziehen. In ein weiteres Detail kann aber die Verfassung schon deshalb nicht eingehen, weil Manches mit der Zeit Veränderungen unterliegen kann und man Artikel der Verfassung so selten als möglich zu ändern sucht. Dagegen werden verschiedene Punkte minder wichtigerer Art dennoch von denselben Factoren festzustellen sein, von welchen auch die Verfassung ausging, da sie einer einseitigen Aenderung nicht unterliegen dürfen und von ihnen der ruhige und erfolgreiche Gang der Verhandlungen ganz besonders abhängt. Dahin gehört z. B. die Behandlung der Anträge, die Art der Abstimmungen, die Berathung in den Kommissionen, die Stellung der Minister zur Kammer u. dgl. Alles Andere, zumal was die bequeme Anordnung des Geschäftsganges, die weitere Behandlung des Materials und der innern Polizei des Hauses betrifft, kann füglich dem Ermessen des Hauses anheim gestellt werden. Jedoch erfordert es der Ernst der Versammlung und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Anerkennung dieser Grundsätze, daß alle diese Gesetze und Bestimmungen in eine bestimmte Geschäftsordnung aufgenommen werden, welcher alle in der Kammer Anwesenden sich zu unterwerfen haben und kein Deputirter sich entziehen kann, so lange nicht die Kammer darüber ein Anderes beschlossen und eine Aenderung vorgenommen hat. Es ist übrigens eine solche Geschäftsordnung nicht blos für die Kammern einer constitutionellen Monarchie nützlich und nothwendig, sondern auch für die Versammlungen in einer Republik und jede Versammlung überhaupt, da nur so ein ruhiger Gang der Verhandlungen und Unparteilichkeit gegen alle Antragsteller ermöglicht wird.

Die meisten Geschäftsordnungen der Kammern beruhen auf den

Erfahrungen, die man im englischen Parlamente gemacht und aus dessen Geschäftsordnung zu Grunde gelegt hat, weil man dieselben so ziemlich am meisten als bewährt fand und auch die stürmischsten Verhandlungen damit in einem ordentlichen Gange erhalten werden konnten. Sehr Vieles ist übrigens auch sonst den landesüblichen Sitten und Gewohnheiten angepaßt und dabei überall der Zweck vorschwebend, den Gang der Verhandlungen so einzurichten, daß nicht durch Zwischenfälle unnöthige Zeit vergeudet werde, daß bei der Debatte, Abstimmung u. s. w. kein Mitglied vor dem andern zurückgesetzt und parteiisch behandelt werde und daß endlich der eingehaltene Gang bei den meisten Anträgen alsbald deren Schicksal voraussehen läßt, wo dann ein rechtzeitiges Zurückziehen derselben Zeit und Mühe erspart. Besonders wichtig ist es namentlich, daß bezüglich der Abstimmungen die Geschäftsordnung feste Bestimmungen enthält, um nicht immer über alle möglichen Anträge und Unteranträge wiederholt abstimmen zu müssen.

Aus den allgemeinen Bestimmungen solcher Geschäftsordnungen heben wir hier nur die politisch wichtigeren hervor, welche auch seltener einer Aenderung unterliegen. Hier ist nun zuvörderst als Hauptthätigkeit der Kammern ihre Constituirung hervorzuheben, wozu die Wahl des Leiters oder Vorsitzenden (Präsidenten) und die Prüfung der Vollmachten oder Wahlakten zunächst gehört. Da zur Leitung der Verhandlungen ein solcher Vorsitzender nothwendig ist und die Kammer eigentlich erst dann wirksam tagen kann, wenn ihre Mitglieder wirklich legitimirt sind, so ist ein eigenthümliches Verfahren einzuhalten, um über alle Bedenken hinauszukommen. Es wird nämlich für diese ersten oder Vorberathungen noch kein Präsident erwählt werden können, weil die noch nicht legitimirte Kammer dazu nicht competent ist, sondern es wird, wenn nicht die Regierung dafür einen besondern Bevollmächtigten zu ernennen das Recht hat, gewöhnlich das älteste der anwesenden Mitglieder mit dem provisorischen Vorsitze als Alterspräsident betraut, oder eine ähnliche Einrichtung gewählt, um zuerst zur Wahlprüfung zu schreiten, bis so viele Mitglieder legitimirt sind, als zum regelmäßigen Geschäftsgange erforderlich werden, worauf die Kammer sich förmlich für constituirt erklärt und zur definitiven Präsidentenwahl schreitet.

Da der Präsident den Gang der Verhandlungen leitet und die Disciplin in der Kammer handhabt, so ist es selbstverständlich, daß zu

diesem Amte vorzugsweise derjenige tauglich ist, welcher das Vertrauen der ganzen Kammer in sich vereinigt und daher auch der Mitwirkung und Unterstützung derselben in Ausübung seines Amts sicher sein kann. Andererseits ist es aber auch wünschenswerth, daß die Regierung bei der Wahl der Kammerpräsidenten nicht ganz ohne Einfluß sei, da derselbe die Vermittelung zwischen der Kammer und Regierung bildet und zwischen beiden den ganzen Verkehr und Geschäftsgang unterhält, so daß eine der Regierung feindliche oder doch unwillkommene Person als nicht ganz passend für diese Funktionen erscheint und jedenfalls nicht geeignet ist, ein freundliches Einverständniß zwischen Regierung und Kammern zu erhalten. Diesen Rücksichten suchte man daher auch in den meisten Staaten zu entsprechen, obschon man dabei nicht immer das Richtige getroffen hat. Natürlich sehen wir dabei ab von den Einrichtungen, wo die Krone den Präsidenten ernennt oder dies Amt mit einem Staatsamte verbunden hat, was höchstens bei der ersten Kammer, aber nicht bei der zweiten anwendbar ist, denn dies ist nicht einmal der Kammer selbst würdig, sondern sogar für sie verletzend. Das britische Parlament ernennt seinen Sprecher selbst, freilich vorbehaltlich der Bestätigung der Regierung; allein hier ist in der Regel die letztere nur eine bloße Formalität, weil das Ministerium blos durch das Vertrauen der Kammer in's Amt berufen wird und der Regierung selbstverständlich der gewählte Sprecher keine unwillkommene Person ist. In Deutschland ist da, wo die Kammer nicht selbstständig für sich allein den Präsidenten wählt, die Einrichtung getroffen, daß sie zwei oder drei Kammermitglieder für die Präsidentenstelle wählt und der Regierung vorschlägt, welche dann entweder einfach dem mit den meisten Stimmen Gewählten die Bestätigung ertheilt oder aus den Vorgeschlagenen Einen erwählt. Es ist jedoch dieser Einrichtung die andere vorzuziehen, daß nur ein einziges Mitglied als Präsident in Vorschlag kommt und die Regierung ihm nur dann ihre Bestätigung versagt, wenn es eine ihr mißliebige Person ist, denn es werden selten in einer Kammer mehrere Personen sein, welche in gleicher Weise für die Präsidentenstelle passen und alle dafür nöthigen Eigenschaften besitzen, denn er muß nicht bloß im allgemeinen Vertrauen stehen, sondern auch genaue Kenntniß des Geschäftsgangs, Ruhe, Takt und große Unparteilichkeit in sich vereinigen, und wenn daher mehrere Mitglieder bei der Präsidentenwahl vorgeschlagen werden müssen, so besitzen jedenfalls nicht alle gleichmäßig

diese Eigenschaften und die Krone kann gerade den Mindertauglichen auswählen, weil er die ihr am meisten willkommene Persönlichkeit ist, während sie nicht ohne Noth einen vorgeschlagenen einzigen Candidaten ablehnen wird, dem das volle Vertrauen der Kammer und die erwähnten Eigenschaften zur Seite stehen. Gewöhnlich werden dem Präsidenten noch Vicepräsidenten beigegeben, um ihn erforderlichen Falls vertreten zu können und dem Präsidenten die Möglichkeit zu gewähren, in geeigneten Fällen als einfaches Kammermitglied an der Berathung und Discussion Antheil zu nehmen. Die Präsidentenwahlen erfolgen am besten für eine ganze Session oder doch wenigstens für drei Monate, da eine öftere, etwa monatliche Wahl entweder unnöthige Formalitäten und Geschäfte veranlaßt oder dem wechselnden Einflusse der Parteien zu vielen Spielraum gewähren würde und jedenfalls verhindert, daß die Leitung immer in den gewandtesten Händen ruht. Selbstverständlich ist bei diesen öfteren Wahlen vorauszusetzen, daß die Kammer für sich allein den Präsidenten ernennt.

Das Amt des Präsidenten ist, wie schon angedeutet, ein ziemlich schwieriges und erfordert große Aufmerksamkeit und Thätigkeit. Es besteht nicht nur darin, daß er die Kammer vertritt und daher ihren Willen vollzieht, ihre Beschlüsse unterzeichnet und den Verkehr mit der Regierung leitet, sondern auch darin, daß er die Disciplin handhabt, zwischen den einzelnen Mitgliedern als Richter entscheidet, wenn sie in Streit gerathen, und wesentlich den Gang der Verhandlungen anordnet und leitet, in welcher letzteren Hinsicht aber immer der Kammer selbst die höhere Entscheidung zusteht, wenn sie mit den Anordnungen ihrer Präsidenten nicht einverstanden ist. Zur guten Ausübung solcher Functionen ist erforderlich, daß der Präsident nicht ein entschiedener Parteimann ist, sondern sich nach allen Seiten hin seine politische Unabhängigkeit zu wahren sucht. Es ist ferner nothwendig, daß er in der Regel und als Präsident an den Debatten nicht selbst Antheil nimmt, sondern dieselben blos leitet; auch pflegt er gewöhnlich nicht mit zu stimmen, außer in besonderen Fällen, wo Stimmengleichheit herrscht und die Stimme des Präsidenten den Ausschlag zu geben hat, was jedoch auch nicht bei Abstimmungen über Gesetze üblich zu sein pflegt, da bei solchen die Stimmengleichheit als Ablehnung betrachtet wird. Sonst eröffnet und schließt er die Sitzungen, er ertheilt den Rednern das Wort und entzieht es ihnen in geeignetem Falle, er sorgt dafür, daß nicht

unnöthige Abschweifungen stattfinden und ruft die Redner nöthigenfalls zur Ordnung. Auch liegen ihm nach einigen Geschäftsordnungen noch andere Befugnisse ob, z. B. die Ernennung der Kommissions- und der Ausschußmitglieder u. s. w.

Zur Besorgung der Geschäfte werden dem Präsidenten verschiedene Beamte beigegeben. Ueberall werden einige Schriftführer oder Secretäre aus der Zahl der Mitglieder und zwar in der Regel aus den jüngeren gewählt und zwar gewöhnlich auf dieselbe Dauer wie der Präsident. Dieselben haben die Kanzleigeschäfte zu besorgen oder zu überwachen und daher die Schriftstücke zugleich mit dem Präsidenten zu unterzeichnen. Alle anderen Beamten der Kammer werden jedoch nicht aus deren Mitgliedern gewählt, da solche sonst zu sehr ihrer eigenen Thätigkeit entrückt würden, auch dieser Dienst eine besondere Geschäftsgewandtheit voraussetzt, wie z. B. die Stelle des Archivars, Kanzleidirektors, Rechnungsführers u. dgl. Letztere können von der Kammer oder Krone ernannt werden und gewöhnlich findet darüber wenigstens eine Verständigung zwischen der Regierung und dem Präsidenten über die entsprechenden Persönlichkeiten statt. In Deutschland ist die Zahl solcher Angestellten gering; in Frankreich gibt es aber selbst eigene Saalinspectoren zur Handhabung der Polizei und Besorgung aller für die Sitzung nöthigen Bedürfnisse; in England gibt es sogar einen ähnlichen Beamten, Serjeant at arms genannt, der von der Krone dem Parlamente zur Verfügung gestellt ist und nicht blos die Polizei im Parlamentshause handhabt, sondern sogar vom Parlamente im Lande umher gesandt werden kann, um dessen Befehle zu vollziehen, wobei ihm vom Volke und den Beamten überall Beistand und Gehorsam geleistet zu werden pflegt, ohne daß dies sogar besonders vorgeschrieben wäre.

Neben der Präsidentenwahl ist das wichtigste und erste Geschäft der Kammer die Prüfung der Vollmachten oder Wahlen, damit in die Kammer nicht Mitglieder kommen, die durch Bestechung, Wahlfälschung oder überhaupt mangelhafte und ungültige Wahlen zu ihrem Mandate gelangt sind. Es sind dabei mehrere Punkte von hoher Bedeutung, weil ohne gute Wahrung der Volksinteressen und sorgsame Prüfung des Wahlaktes und der bedungenen Eigenschaften des Gewählten es sonst der Regierung sehr leicht würde, eine ganz gefälschte Kammer zu Stande zu bringen, oder umgekehrt dies von einer Partei bewirkt werden könnte. Es darf daher auch nicht der sonst ganz

einfache Weg gewählt werden, daß die Regierung durch ihre Beamten die Richtigkeit der Wahlen prüfen lasse, und ist diese Prüfung der Kammer selbst vorzubehalten. In der Regel ist dies überall so eingeführt und die Kammern haben das Recht der Wahlprüfung allein, so daß ihnen die Wahlakten vollständig vorgelegt werden und sie auf Grund derselben ihre Prüfung vornehmen. Jedoch ist es den Wählern oder anderen Betheiligten unverwehrt zu lassen, Beschwerden und Anzeigen wegen Formfehlern, Bestechung und anderer Mängel vor die Kammer zu bringen, und letztere hat das Recht sich genaue Kenntniß über diese Thatsachen zu verschaffen. Dem einmal eingeführten Princip gemäß ist eine deshalb etwa erforderliche Untersuchung der Regierung übertragen, durch welche überhaupt alle etwa erforderlichen Nachweisungen und Vernehmungen bewirkt werden. Sonst allerdings wäre es geeigneter und der Unparteilichkeit entsprechender, wenn die Kammer selbst entweder durch einige ihrer Mitglieder, oder sonst durch eigene Beauftragte eine erforderliche Untersuchung anstellen ließe, welches Recht z. B. in Preußen der Kammer zusteht, aber dadurch wieder illusorisch wird, daß die Behörden nicht verpflichtet sind, den betreffenden Abgeschickten Rede und Antwort zu stehen und ihnen ihre Unterstützung zu leihen. Am einfachsten ist es bei ersterem Verfahren, wenn der Wahlakt selbst mit solchen Förmlichkeiten versehen und zugleich unter die Controlle unparteiischer Bürger gestellt wird, daß die Akten auch das geringste Versehen und den kleinsten Mangel erkennen lassen, und wenn alle Aktenstücke bis zu dem geringsten herab den Wahlakten angeschlossen werden müssen, denn dann ist wenigstens die Richtigkeit des Wahlakts selbst gut zu prüfen. Was dagegen außerhalb derselben an Ungehörigkeit vorgekommen sein mag, wie z. B. Wahlbeeinflussung, Bestechung u. dgl., dies muß allerdings den Privatanzeigen oder sonstiger Erforschung vorbehalten bleiben, denn hierüber können die Akten keine Auskunft ertheilen. Die Prüfung dieser Wahlakten erfolgt durch besondere Kommissionen der Kammer, welche darüber an letztere berichten und bei ihr auf Bestätigung oder Verwerfung der Wahl antragen, in welchem Falle öfters Discussionen und Abstimmungen die nächste Folge sind. Die Deputirten, um deren Wahl es sich handelt, erhalten, insofern ihre Wahl nicht von vornherein angefochten wurde, vorläufig Zutritt zur Kammer, worin sie nur nicht an Abstimmungen Antheil nehmen dürfen; Deputirten, deren Wahl aber bereits angefochten ist, wer-

den erst dann einberufen, wenn ihre Wahl von der Kammer als unbeanstandet erklärt ist. Kommen zwischen Regierung und Landständen Streitigkeiten über eine angefochtene Wahl vor, welche sich nicht aus den Akten und sonstigen Einvernehmungen entscheiden lassen, sondern mehr principieller Art sind, so muß die Kammer darüber allein zu entscheiden haben, da sie es ist, welche das betreffende Mitglied in ihren Schooß aufzunehmen hat, und selbst eine etwas größere Strenge ihr nicht verargt werden kann. Nur wenn der Streit die Auslegung eines Artikels der Verfassung oder gleich wichtige Gesetze betrifft, ist die Entscheidung dem obersten, für solche Fälle competenten Gerichte vorzubehalten. Eine Verwerfung der Wahl hat eine neue Wahl zur Folge und es kann selbstverständlich der erstgewählte Candidat wieder gewählt werden, wenn er nicht etwa persönlich unbefähigt ist, denn bei dem zweiten Wahlakte können mangelnde Nachweise ergänzt werden und vorgekommene Fehler wegfallen.

Die Geschäftsordnung hat ferner festzustellen, welche Anzahl der Mitglieder nothwendig ist, um die Kammer im Allgemeinen oder über besondere Anträge beschlußfähig zu machen. Grundsätzlich könnte man wohl sagen, daß eine Kammer verhandeln könne, welche Zahl der Mitglieder auch anwesend sei, wenn nur die Zeit und der Gegenstand der Sitzung allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht wurde, denn die Abwesenden ordnen sich selbstverständlich dabei den Beschlüssen der Anwesenden unter. Allein es kann und darf dies doch nicht so im freien Willen der Einzelnen liegen, da sie nicht aus eigenem Rechte und in eigenem Interesse erscheinen, sondern im Auftrage des Volks und schon die Thatsache ihrer Erwählung beweist, daß das Volk sich nicht einzelnen Stimmen unterordnen, sondern überall selbst vertreten sein will. Andererseits läge auch die Gefahr großer Uebereilung und Ueberstürzung vor, indem es in der Hand einer kleinen Anzahl von Parteigenossen läge, die zufällige Abwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder zu benutzen und rasch einen Parteiantrag durchzusetzen, worauf allerdings die Mehrzahl das nächste Mal den Beschluß wieder umstoßen könnte. Hierdurch würde jedoch die ganze Thätigkeit des Landtags eine sehr schwankende, eine bestimmte Richtung ginge verloren, der wahre Volkswillen ließe sich kaum mehr erkennen und das Ansehen der Kammer selbst würde sich gänzlich verflüchtigen. Außerdem widerspräche es auch den sonst im deutschen Ständeversammlungen eingeführten Grundsätzen, denn wenn

den Deputirten Diäten bezahlt werden, so versteht es sich nur unter der Voraussetzung, daß sie auch an den Kammerverhandlungen regelmäßigen Antheil nehmen. Dies ist in England anders gestaltet und konnte daher dort auch im Unterhaus die Anwesenheit von 40 (von 654) und im Oberhaus jene von nur 3 (von 465 berechtigten) Mitgliedern zu Verhandlungen und Beschlüssen genügend erachtet werden, weil hier kein Mitglied bezahlt ist und kein Antrag rasch gestellt und darüber abgestimmt werden kann, denn die meisten Anträge erfordern eine dreimalige Berathung, alle wichtigen Motionen werden lange und eingehend verhandelt und von der Presse allseitig besprochen und alle Abstimmungen werden so zeitig angezeigt, so daß jede Partei Zeit genug hat, um alle ihre Mitglieder, wenn sie auch abwesend sind, einzuberufen und dann bei der Abstimmung ihr ganzes Gewicht in die Waagschaale zu werfen. Der Mangel dieses, freilich in mancher Hinsicht sehr lästigen Formenwesens muß in allen anderen Ländern durch die geeigneten Vorschriften über die Beschlußfähigkeit der Kammern ersetzt werden. Am entsprechendsten ist es dabei, wenn für den Beginn der Verhandlungen wenigstens die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und zu gewöhnlichen Beschlüssen jene von Zweidritttheilen gefordert wird, denn sonst könnte es ja geschehen, daß ein Vierttheil der Mitglieder vollgültige Beschlüsse fassen dürfte, welche dem Willen der Mehrheit durchaus nicht entsprächen. Eine allzugroße Strenge bezüglich des regelmäßigen Erscheinens aller Mitglieder, wozu ein jedesmaliger Namensaufruf erforderlich wäre, ist nicht wünschenswerth oder rathsam; aber es muß sonst dafür gesorgt werden, daß das Ausbleiben der Mitglieder aus den Sitzungen nicht zu zahlreich und zu häufig vorkomme, und dazu genügt hinreichend die öftere Constatirung der Anwesenden und die Controlle der Presse. Eine längere Abwesenheit ohne Urlaub müßte ferner den entsprechenden Abzug der Diäten bedingen. Uebrigens ist diese Controlle leichter bei kleineren Versammlungen als bei größeren, in welchen ohnehin durch Todesfälle, ungültige Wahlen, Neuwahlen u. dgl. immer eine Anzahl von Mitgliedern zeitweise fehlen wird. Bei kleineren Versammlungen genügt dem Präsidenten ein einfacher Blick auf die vorhandenen unbesetzten Plätze, um die Abwesenheit von Mitgliedern genau zu ermessen. — Es ist dabei endlich noch ein anderer Punkt zu erwägen, nämlich daß es bei Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Votanten einer Partei, die sieht, daß sie sonst unterliegen

würde, möglich würde, einen ihr mißliebigen Beschluß dadurch zu hintertreiben, daß sie durch ihr Wegbleiben die Kammer beschlußunfähig macht. Hiergegen kann in doppelter Weise vorgesorgt werden, indem entweder das Erscheinen in der Kammer zur Pflicht gemacht wird oder auch ein mehrmaliges, unentschuldigtes Ausbleiben einer Verzichtleistung auf den Kammersitz gleichkommt. Dabei ist dennoch die Freiheit der Mitglieder gewahrt, sich der Abstimmung selbst zu enthalten, ohne sich aus der Kammer zu entfernen.

Da an die Landstände eine Menge Vorlagen und Anträge gelangt, welche von umfassender Art sind und eine genaue und eingehende Prüfung verlangen, wie z. B. Rechnungsnachweisungen, Budgetaufstellungen u. dgl., wobei Akten und andere Papiere eingesehen und bei den Regierungscommissären Erkundigungen eingezogen werden müssen, so wäre es nicht blos lästig, sondern geradezu unmöglich, alle diese Untersuchungen und Prüfungen in voller Sitzung vorzunehmen und die betreffenden Papiere nachzulesen, wie denn auch der größere Theil der Anwesenden sich auf diese speziellen Dinge gar nicht verstände und sich daher dabei nur langweilte. Es ist deshalb überall die Einleitung getroffen, daß alle solche Vorlagen und Anträge zuerst einer besonderen Kommission oder einem Ausschusse überwiesen werden, in welche immer solche Mitglieder gewählt sind, die eine besondere Kenntniß der betreffenden Sache und Erfahrungen darüber besitzen, so daß sie als Sachverständige eine genaue Prüfung vornehmen, sich über die deshalb zu stellenden Anträge vereinigen, der gesammten Kammer darüber Bericht erstatten und ihr die gefaßten Anträge unterbreiten, wobei es freilich der Kammer unbenommen bleiben muß, ob sie nochmals in das Detail bei der Berathung eingehen oder sich kurzweg für oder gegen den Ausschußantrag erklären will. Diese Ausschüsse oder Kommissionen haben ferner das Praktische, daß ihnen alle gleichartigen Gegenstände überwiesen werden und so in die Behandlung derselben mehr Uebereinstimmung kommt. Diese Ausschüsse, welche je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes weniger oder mehr Mitglieder umfassen und öfters verstärkt werden, erwählen aus sich einen Referenten und Unterreferenten und halten besondere Sitzungen und Berathungen, an welchen consequenter Weise alle Ausschußmitglieder, die nicht verhindert sind, Antheil zu nehmen haben. Nach Beendigung der Berathungen stimmen dann die Mitglieder über die von ihren Referenten oder anderen

Mitgliedern gestellten Anträge ab und es bleibt auch der Minderheit unbenommen, ihren Antrag der Kammer besonders vorzutragen, da letzterer sehr leicht der Majorität der Kammer selbst entsprechen kann.

Bezüglich dieser Ausschüsse (Kommissionen, Comite's) ist als wichtig hervorzuheben sowohl ihre Wahl, als ihre Zusammensetzung. Was die erstere anbelangt, so ist es in einigen Kammern üblich, daß das Bureau oder der Präsident die verschiedenen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse bezeichnet. Allein da der Präsident, zumal einer neugewählten Kammer gegenüber, nicht immer und allgemein die Befähigung aller Mitglieder kennen kann, so ist seine Wahl nicht immer die richtige und daher dieser Weg durchaus nicht der beste. Man hat daher einen anderen Weg gewählt, indem sich die Kammer aus eigener Wahl oder in sonstiger Weise in Sectionen theilt und diese Sectionen dann die Ausschußmitglieder wählen sollen, was aber ebenfalls nicht ganz ausreichend ist, und endlich hat man durch die ganze Kammer die Ausschüsse wählen lassen. Alle diese Wege sind jedoch nicht unbedingt zu empfehlen oder zu verwerfen, sondern hängen meistens von der Größe der Versammlung selbst ab, da eine kleine Kammer die Ausschußwahlen sehr leicht selbst vornehmen kann, während dies bei einer großen Mitgliederzahl nicht wohl möglich ist und hier dem Bureau wenigstens die Initiative in so fern vorzubehalten ist, als ihm auch aus der Kammer selbst Mitglieder vorgeschlagen werden können. In den meisten Kammern ist es zur stillschweigenden Uebereinkunft gekommen, in die wichtigeren Ausschüsse möglichst Mitglieder der Hauptparteien der Kammer zu bringen und keinen Ausschuß durchgängig mit Mitgliedern derselben Partei zu besetzen. Ein Theil der Ausschüsse wird regelmäßig sofort beim Beginne der Kammersession gebildet, z. B. solche für die Wahlen, das Budget, die eingehenden Petitionen u. dgl.; andere dagegen werden erst gebildet, wenn ein besonderer Gegenstand es verlangt. Es ist ferner allgemeiner Gebrauch, daß an den Ausschußsitzungen auch die übrigen Kammermitglieder Antheil nehmen können und nur dabei kein Stimmrecht haben, und ist dieser Gebrauch um so nothwendiger, weil manches Mitglied, das dem Ausschusse nicht angehört, sich für die Sache sehr interessirt, sie genauer zu würdigen weiß und so sich in der Ausschußsitzung über die Vorlagen und Akten genau unterrichten will, um in der Kammer besser darüber discutiren und abstimmen zu können. Bezüglich dieser Ausschußsitzungen ist noch zu erwähnen, daß die Regie-

rung darin der Kammer über sehr viele Dinge Auskunft und Nachweisungen geben kann, welche sie in der öffentlichen Sitzung aus Klugheitsrücksichten unterlassen müßte.

Aus der Geschäftsordnung ist noch manches Andere hervorzuheben. In der Regel sollen die Sitzungen und Verhandlungen öffentlich sein, weil das Land das Recht hat, Alles zu vernehmen, was seine Vertreter sprechen und thun. Selbst in England, wo noch heute das Verbot der Veröffentlichung der Parlamentsverhandlungen nicht aufgehoben ist, wird diese Oeffentlichkeit in vollem Maße ausgeübt. Es können jedoch Fälle vorkommen, wo eine öffentliche Verhandlung wegen des Gegenstandes nicht räthlich ist und daher eine geheime Sitzung dafür veranstaltet werden muß. Gewöhnlich ist dies der Fall, wenn die Regierung Vorlagen über schwebende Verhandlungen mit anderen Staaten, wegen Anleihen, Unternehmungen u. dgl. macht, um sich eine nöthige Ermächtigung geben zu lassen, und doch der andere Theil nicht erfahren darf, wie weit die Regierung gehen kann und darf. Diese geheimen Sitzungen werden in der Regel als solche von vornherein angezeigt; es kann aber auch im Verlaufe der öffentlichen Sitzung eine geheime Berathung beantragt werden und hat dann blos die Entfernung der Zuhörer zu erfolgen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Berathung einer Sache, so beschließt die Kammer in geheimer Sitzung zuerst, ob dem Antrage stattgegeben werden soll oder nicht und erst in Folge dieses Beschlusses kann die geheime Sitzung erfolgen. Dagegen bedarf es zu einer geheimen Sitzung über Regierungsvorlagen blos des betreffenden Antrags der Regierung. Selbstverständlich sind die Mitglieder verpflichtet, über den Inhalt und die Vorgänge einer geheimen Sitzung strenges Stillschweigen zu beobachten, selbst wenn das Endresultat derselben oder der Beschluß der Oeffentlichkeit übergeben wird. Uebrigens machen die Ausschußberathungen solche geheime Sitzungen immer weniger nothwendig, indem die geheim zu haltenden Dinge dort zur Besprechung kommen und die öffentliche Sitzung dann nicht mehr speziell darauf zurückkommt.

Alle Vorlagen, Anträge, Motionen u. dgl., die von Seiten der Regierung oder der Kammermitglieder ausgehen, sind der Kammer schriftlich vorzulegen und mit einem förmlichen Beschlußantrage zu versehen, so daß nöthigenfalls eine einfache Abstimmung genügt und der zum Beschluß erhobene Antrag in der eingereichten Form als Ge-

setz oder Beschluß gelten kann. Dies ist namentlich bei Gesetzanträgen von Wichtigkeit, weil sonst die Kammer keinen richtigen Anhaltspunkt hätte, die Absicht des Antrags nicht klar hervorginge und die Kammer die ganze Arbeit selbst übernehmen müßte. In der Regel werden dann solche Anträge gedruckt und an die Mitglieder vertheilt, damit sie sich genau damit vertraut machen können und es möglich wird, zu den Einzelnheiten Abänderungen (Amendements) zu stellen oder überhaupt Verbesserungen darin zu beantragen. Die Anträge selbst werden zuerst auf den Tisch des Hauses aufgelegt und an Ausschüsse verwiesen, welche darüber Bericht erstatten. Jedoch ist es bei vielen Anträgen nothwendig, daß sie schon beim Einbringen von einer gehörigen Anzahl Mitglieder unterstützt werden, da sonst derselbe zur Berathung nicht zugelassen wird und die Kammer nur dadurch die sichere Aussicht gewinnt, daß sich eine größere Anzahl Mitglieder für denselben ausspricht.

Da es den Kammermitgliedern unbenommen ist, zu jedem Antrage Verbesserungsanträge zu stellen, so ergeben sich daraus zeitraubende Verhandlungen und Verschleppungen, wenn nicht genaue Vorschriften diesem entgegen treten. Die Verbesserungsvorschläge können theils blos die Weglassung oder Einschiebung von Worten bezwecken, um dem Antrage mehr Klarheit zu geben oder ihn umfassender zu machen und überhaupt um Zweifel zu beseitigen, theils verlangen sie Streichung ganzer Theile oder Artikel, wofür manchmal ein Anderes in Vorschlag gebracht wird, theils wollen sie den Antrag in zwei oder mehrere Theile scheiden, um über jeden besonders abstimmen zu können und die Annahme eines wünschenswerthen Theils desselben zu ermöglichen, während sonst der übrige Theil die Verwerfung des Ganzen veranlaßt hätte. Zu solchen Amendements können allerdings noch weitere Unteramendements gemacht werden, allein es empfiehlt sich dies nicht, weil dies die Sache nur verschleppen würde, während dieselbe Absicht ebenso gut durch Stellung eines besondern Amendements zu erreichen wäre. Ebenso ist daran festzuhalten, daß ein gestellter Verbesserungsantrag nicht zum Zweck haben darf, einen bereits angenommenen Grundsatz wieder aufzuheben, da er schon bei Berathung jenes Grundsatzes hätte vorgebracht werden sollen. Es kann jedoch zu jedem Antrage auch während dessen Discussion beantragt und beschlossen werden, daß derselbe nochmals an den Ausschuß zurückgewiesen werde, was namentlich in der Ordnung

ist, wenn viele Amendements dazu gestellt sind und dieselben einer genauen Prüfung und neuen Antragstellung bedürfen, ohne welche die Kammer nicht wohl zu einem endgültigen Urtheile und Entschlusse gelangen kann.

Ein feststehender Grundsatz aller Kammern sollte es sein, daß über gestellte Anträge und Motionen nicht eher abgestimmt werden darf, als bis die Discussion vollständig zu Ende geführt ist, damit sich alle Ansichten geltend machen können und die Mitglieder vollständig über die Sache unterrichtet sind. Je geringzähliger die Kammer ist, desto leichter und rascher wird die Discussion beendigt sein; bei einer zahlreichern Versammlung kürzt man die Verhandlungen dagegen gewöhnlich dadurch ab, daß die Parteien sich gegenseitig verständigen und über den Antrag eine gleiche Anzahl Redner dafür und dagegen gehört wird. Ebenso ist es jedem Mitgliede, das ein Amendement stellte, vergönnt, dasselbe zu vertheidigen. Nachdem die allgemeine Discussion beendigt ist, hat jedenfalls der Referent noch das Wort, um die Gegner seines Antrags zu widerlegen und denselben zu wiederholen. Die Versammlung hat jederzeit das Recht, die Discussion abzukürzen und daher über den Ruf nach Schluß derselben zu entscheiden; jedoch kann dadurch dem Referenten das Schlußwort nicht entzogen werden. Aber auch über den Antrag auf Schluß der Discussion kann nur dann abgestimmt werden, wenn derselbe genügend unterstützt wird.

Wenn über einen Gesetzentwurf oder eine sonstige Vorlage die Specialdebatte vorüber ist, pflegt derselbe gewöhnlich nochmals an den Ausschuß zurück zu gehen, damit derselbe die Schlußredaction entsprechend vornehme; kommt dann der Entwurf wieder an die Kammer, so ist eine Specialdebatte, mit Ausnahme der von dem Ausschusse geänderten Punkte, ausgeschlossen und wird nur über das ganze Gesetz gesprochen und abgestimmt. In ähnlicher Weise wird es auch in England gehalten, wo gewöhnlich nur bei der ersten Lesung einer Bill eine ausführlichere Discussion stattfindet und die ferneren Lesungen fast ohne weitere Bemerkungen vor sich gehen.

Ueber die Abstimmungen ist schon in den Verfassungen im Allgemeinen, oder doch in Bezug auf Verfassungsgesetze, Budget u. s. w., Näheres vorgeschrieben. Was gewöhnliche oder unbedeutendere Dinge betrifft, so kann unmittelbar nach Stellung des Antrags darüber abgestimmt werden, wie dies überhaupt auch der Kürze wegen oft noth-

wendig wird. Allein alle Anträge von größerer Erheblichkeit und besonders solche, wofür der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses beantragt ist, gehen in der Regel zuerst an einen Ausschuß zur Berichterstattung und Begutachtung, und wenn das Referat erfolgt ist, wird die Debatte eröffnet und dann erst abgestimmt. In vielen solchen Dingen findet eine Debatte nicht statt, aber es muß jedenfalls zuvor zu derselben aufgefordert worden sein. Ueber Gegenstände von minderer Wichtigkeit wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; Verfassungsgesetze, Beschlüsse, welche Eigenthum, Freiheit u. dgl. betreffen, und was diesem gleichkommt, bedürfen der Entscheidung durch eine größere Mehrheit entweder von $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Anwesenden oder durch eine solche der gesammten Kammermitglieder. In manchen Verfassungen ist ferner für Verfassungsgesetze eine einmalige Abstimmung gar nicht einmal ausreichend, sondern muß dieselbe in bestimmter Frist wiederholt werden, um jede Uebereilung zu verhüten.

Bei der Abstimmung ist darauf zu sehen, daß sie durch die vielen Amendements und Unteranträge nicht allzu lange aufgehalten und wiederholt werde, und wird daher zuerst der am weitesten gehende Antrag zur Abstimmung gebracht, womit alsbald auch über alle dazwischen liegende Anträge entschieden wird. Manchmal ist es schwer, die richtige Stufenfolge der Anträge zu bestimmen, und in diesem Falle hat die Kammer selbst darüber zu entscheiden und die Reihenfolge zu bestimmen. Die Abstimmung selbst geschieht je nach der Größe der Versammlung und der Wichtigkeit des Gegenstandes entweder durch Aufstehen und Sitzenbleiben, wobei nöthigenfalls die Gegencontrolle gemacht und die Stimmen abgezählt werden, oder sie erfolgt durch Namensaufruf und Abstimmung mit Ja oder Nein oder endlich durch schriftliche Abstimmung, welche z. B. auch oft nöthig wird, wenn Ausschüsse oder Kommissionen gewählt werden sollen. Die Abstimmung kann ferner, wie in den meisten Fällen, eine öffentliche oder eine geheime sein, welch' letztere vorzugsweise durch Einwerfen von Kugeln in die Stimmurne zu erfolgen pflegt. Jedoch sind geheime Abstimmungen nicht häufig und nicht beliebt, wenngleich sie manchmal durch die Vorsicht geboten erscheinen können. Die Abstimmung durch Namensaufruf ist die der größten Oeffentlichkeit, indem dabei auch bekannt gegeben wird, wie jeder Einzelne abgestimmt hat, und dadurch die Wähler erfahren, in welchem Sinne ihre Abgeordneten aufgetreten sind.

Von sonstigen Punkten der Geschäftsordnung ist nichts mehr hervorzuheben, da das Wichtigere hier erwähnt ist. Nur mag noch erwähnt sein, daß in einer kleineren Versammlung das Sprechen von der Rednerbühne nicht nothwendiger Weise gefordert zu werden braucht, da man sich auch vom Platze aus versteht und hier die Rednerbühne mehr für Referate, Begründung von Anträgen u. s. w. bestimmt ist. Dagegen kann es in größeren Versammlungen verlangt werden, daß nur von der Rednerbühne aus gesprochen werde, weil von ihr aus die Rede der ganzen Kammer am leichtesten verständlich wird und das Lokal selten so akustisch gebaut ist, daß man vom Platze aus nach allen Seiten hin verstanden wird. Die frühere Gewohnheit, den Abgeordneten jedes Bezirks besondere Sitze anzuweisen, ist als unpraktisch längst aufgegeben worden. Die Wahl der Sitze ist jetzt überall frei und gruppiren sich die Deputirten in der Regel nach ihrer Parteistellung, so daß die Opposition sich links, die Conservativen rechts von der Rednerbühne niederlassen, die Mittelpartei das Centrum wählt u. s. w., woher dann auch die Bezeichnung dieser Parteien als Linke, Rechte und sonst entstanden ist. Jede dieser Parteien pflegt ihre Führer und Sprecher zu haben, sie versammeln sich zu besonderen Vorberathungen in eigenen Lokalen und verabreden sich überhaupt über das gemeinsame Handeln und Verhalten. Ebenso suchen sie bei wichtigen Fragen sich noch mit der einen oder andern Partei sonst zu verständigen und zusammen zu gehen und erleichtert dies vielfach den Geschäftsgang, da hierdurch nicht zu viele Redner auftreten und sich leichter das Schicksal der Anträge voraussehen läßt, so daß manche derselben aus dieser Rücksicht unterlassen werden, wenn sie nicht etwa eine Demonstration darstellen sollen. Wo das constitutionelle Leben festeren Fuß gefaßt hat, dient diese Parteibildung noch zu manchen anderen Vortheilen. Wenn z. B. auf der einen Seite für die Abstimmung einige Mitglieder verhindert sind, so wird gewöhnlich abgemacht, daß von der entgegengesetzten Partei eben so viele hinwegbleiben, um nicht durch das zufällige Ereigniß einen unverdienten Gewinn zu ziehen und das natürliche Verhältniß der Parteien aufrecht zu erhalten. Endlich erleichtert es diese klarere Parteischeidung, daß bei der Wahl von Ausschüssen, Deputationen u. dgl. die hervorragenden Parteien vertreten werden und keine Zurücksetzung erfolge, sowie daß alle Anträge von Einzelnen, welche voraussichtlich die Kammer nur vergebens beschäftigen würden, von vorn herein abgeworfen werden.

Wir erwähnen ferner aus den Geschäftsordnungen, daß der Präsident allein das Wort ertheilen und die Redner unterbrechen kann, was namentlich zu geschehen pflegt, wenn solche vom wirklich vorliegenden Gegenstande unnöthiger Weise abschweifen oder persönlich werden. Ebenso ist hervorzuheben, daß die Minister das Recht haben, zu jeder Zeit gehört zu werden und ihnen daher, wenn sie es wünschen, nach jedem Redner das Wort ertheilt werden muß. Endlich sei bemerkt, daß es überall nicht gestattet ist, geschriebene Reden abzulesen.

Die Volksvertretung steht nach fast allen Verfassungen lediglich mit dem Ministerium im Verkehr und kann sich sonst mit keiner Stelle in direkte Verbindung setzen. Sogenannte Enqueten oder spezielle Untersuchungen gewisser Verhältnisse und Dinge durch die Kammer selbst sind daher nur in England üblich, wo das Parlament Berichterstatter, Sachverständige u. A. öfters vor seine Schranken fordert. In Preußen ist dem Landtage das Recht der Enquete ebenfalls gewährt, aber es fehlt nur leider die Ausführungsbestimmung, daß die Behörden solchen Kommissionen auch ihren Beistand leihen. Wo die Kammern daher nicht auf die eigenen Erfahrungen ihrer Mitglieder und das ihnen sonst zugefertigte Material sich stützen können, sind sie lediglich auf die Mittheilungen und Angaben der Regierung beschränkt und erhalten sie nicht einmal die Gewißheit, daß ihnen das vorhandene Material auch vollständig vorgelegt wurde.

Als bemerkenswerth heben wir aus diesem Verkehr mit der Krone hervor, daß die Kammersession entweder vom Monarchen selbst oder in seinem Namen von einem der Minister eröffnet wird und bei dieser Gelegenheit gewöhnlich die Eröffnungsrede einen Ueberblick über die äußere und innere Lage des Landes gibt und die zu erwartenden Vorlagen ankündigt. Erfolgt die Eröffnung durch einen Minister, sei es daß der Regent verhindert ist oder in der Kammer nicht erscheinen mag, was häufig nach überwiegenden Oppositionswahlen der Fall ist, so ist es nicht nothwendig, daß die Eröffnungsrede durch eine Adresse an den Regenten beantwortet werde, wie denn diese Art der Eröffnung gewöhnlich einer solchen Adresse vorbeugen soll; hat aber der Monarch die Kammer selbst eröffnet, so erfordert es Herkommen und Schicklichkeit, daß die Eröffnungsrede durch eine Adresse beantwortet werde. Dieselbe kann eine einfache Beantwortung der Thronrede sein und daher keine politische Bedeutung haben, aber auch den Standpunkt der Kammer und

eine Kritik des Regierungssystems enthalten und zwar vom Standpunkte der Kammermehrheit. Die Adreßberathung ist dann fast der wichtigste Theil der Kammerverhandlungen, denn bei derselben wird die Regierungsthätigkeit von allen Seiten einer Kritik unterworfen und wieder vertheidigt, es wird Auskunft über viele und wichtige Gegenstände verlangt und oft die Lage des Landes bis in's Einzelne hinab erörtert, und endlich läßt die Opposition hierbei ihre entschiedensten und heftigsten Angriffe gegen das Ministerium los. Ist die Adresse berathen und festgestellt, so wird sie durch eine Deputation dem Regenten überreicht, der aber manchmal, wenn die Adresse derber und schärfer ausfällt, sie gar nicht einmal selbst in Empfang nimmt; ja es ist in Deutschland schon mehr als einmal vorgekommen, daß solche Adresse gar nicht angenommen wurde und dem Monarchen durch die Post zugestellt werden mußte, was jedenfalls ein unwürdiges Spiel ist und durchaus nichts erreichen kann, da ja der Regent durch die Adreßdebatte und die Berichte darüber vom Inhalte jedenfalls schon vollständig unterrichtet ist und es einer solchen, nach der Ablehnung unzweifelhaft an das Beleidigende streifenden offiziellen oder sonstigen Notification nicht mehr bedarf. Wo der Fürst ernstlich das Wohl des Volkes will und das constitutionelle Wesen anerkennt, wird er auch eine Adresse voll Unzufriedenheit und Bitterkeit nicht von sich weisen, sondern seine Meinung darüber klar und deutlich sagen und so zur Verständigung beitragen; wo dies aber nicht der Fall ist und auf die Stimme der Volksvertretung das gehörige Gewicht nicht gelegt wird, so daß also auch ihre Adresse zurückgewiesen werden kann, da liegt am Ende auch nichts daran, ob sie an ihre Bestimmung geräth, denn eine solche offizielle Notification nützt doch nichts. Wir legen daher vom politischen Standpunkte das Hauptgewicht nur auf die freie Adreßdebatte.

Eine zweite Art des Verkehrs mit der Regierung besteht in den Interpellationen oder der Befragung der Minister über gewisse Vorgänge und Gegenstände ihrer Ressorts. Dieselben erfolgen gewöhnlich, um über wichtige Vorgänge des Tages und die Stellung der Minister zu denselben, sowie die Absichten des Ministeriums hinsichtlich gewisser Gegenstände und Fragen Aufklärung zu erhalten. Ist der betreffende Minister nicht in der Kammer anwesend, so kann die Frage durch einen Kollegen oder Stellvertreter ihm mitgetheilt, aber auch der Minister zum Erscheinen aufgefordert werden, um die Interpellation an

ihn zu richten. Es versteht sich von selbst, daß es dem Minister frei stehen muß, eine Antwort oder Auskunft zu versagen, zumal wenn es schwebende Gegenstände und Unterhandlungen oder überhaupt Dinge betrifft, worüber ein Entschluß noch nicht gefaßt ist oder noch nicht bekannt werden soll, was freilich die Minister auch gerne benützen, um überhaupt keine Antwort zu geben, wenn es ihnen nicht genehm ist. Auf manche Interpellation erfolgt die Antwortertheilung sogleich, gewöhnlich aber wird dafür vom Minister ein besonderer Tag bezeichnet, zumal es sich um Dinge handeln kann, deren nähere Details ihm nicht sogleich zur Hand sind. Zu häufige Interpellationen und solche wegen geringer Gegenstände sind jedenfalls unpolitisch, denn man kann eine solche Interpellation überhaupt nur als eine Demonstration betrachten, um eine feierliche und bestimmte Erklärung vor dem Volke zu erhalten und entweder zu beruhigen oder zu zeigen, wessen man sich vom Ministerium zu versehen habe. Es kommt daher wohl auch vor, daß ein Minister eine solche Interpellation wünscht und daher die Stellung derselben veranlaßt, damit er Gelegenheit erhält, seine Ansichten und Absichten über gewisse Fragen offen auszusprechen oder überhaupt sich in gewissem Sinne zu erklären, während dies ohne solche Fragestellung nicht gerade passend wäre. Dies geschieht vorzugsweise in Bezug auf Fragen der äußeren oder großen Politik und ist diese Gelegenheit in England und anderen großen Staaten schon oft nur deshalb benützt worden, um eine Pression auf andere Staaten auszuüben, vor gewissen Schritten und Handlungen zu warnen oder beruhigende Versicherungen abzugeben, wenn man dafür den freilich auch bindenderen Weg der offiziellen Noten oder gesandtschaftlichen Erklärungen und Mittheilungen nicht wählen will.

Schließlich kommen wir noch auf einen Hauptpunkt, wovon eigentlich der ganze Werth des constitutionellen Systems abhängt. Es ist dies nämlich die Frage, in welcher Weise die Beschlüsse der Volksvertretung wirksam werden und dieselben somit ein weiteres Gewicht erhalten, als bloßer Beirath und moralischer Eindruck zu geben vermögen. Wir müssen dabei von vornherein gestehen, daß wir hier vor einem der wundesten Punkte unseres Verfassungslebens stehen und eine Heilung und Garantie einzig und allein in Einführung des parlamentarischen Systems erblicken können. Es ist traurig, wenn man sehen muß, wie manchmal die Regierung selbst einen Gesetzentwurf einbringt, derselbe

mit ihrer Zustimmung besprochen und endgültig redigirt und zuletzt von der Volksvertretung einmüthig angenommen wird und dann dennoch unter den Akten liegen bleibt und nicht publicirt wird oder wie ein schon publicirtes derartiges Gesetz vergebens auf das Einführungsgesetz wartet und daher uneingeführt bleibt. Man macht dafür den Umstand geltend, daß die Regierung für einen von ihr gestellten Antrag in jedem Stadium der Verhandlungen und selbst nach denselben die Freiheit haben müsse, denselben als den geänderten Bedürfnissen nicht mehr entsprechend zurückziehen zu können; allein mag dies auch zugegeben werden, so lange die Genehmigung oder der Beschluß der Kammern noch nicht erfolgt ist, so ist die Sachlage doch nach demselben geändert, denn offenbar hat ein von der Regierung selbst eingebrachter oder gebilligter Antrag oder Gesetz schon von vornherein die Zusicherung der Genehmigung und wird also durch den Kammerbeschluß der Antrag vollständig und allseitig als angenommen erklärt, so daß es eines neuen Kammerbeschlusses bedürfte, welcher diesen aufhebt, um künftig einem geänderten Gesetze über dieselbe Sache die Genehmigung zu ertheilen. Es verlangt also nicht blos die Achtung vor der Volksvertretung, sondern auch die politische Consequenz und selbst das Recht, daß eine solche Nichteinführung eines genehmigten Gesetzes vor den Kammern gerechtfertigt und deren Zustimmung eingeholt werde.

Etwas Anderes ist es mit Anträgen und Beschlüssen der Kammern, welche die Regierung nicht veranlaßte, denn hierfür ist unbedingt die Sanction des Monarchen nöthig, um sie mit Gesetzeskraft zu versehen. Es ist daher, um nicht in eine schiefe Stellung zu solchen Beschlüssen zu gelangen, vor allen Dingen nothwendig, daß die Minister nicht eher in der Kammer ihre Zustimmung zum Ganzen geben, als bis sie sich über die künftige Haltung der Krone zu dem angenommenen Beschlusse verlässigt haben. Jedoch ist diese Sanction des Monarchen nicht in dem Sinne aufzufassen, daß sie eine ganz beliebige und willkürliche sein darf, weil dies einzig nur dem Geiste des absolutistischen Regiments entspräche und das constitutionelle Leben zu einem Gaukelspiele herabwürdigte, wobei die Volksvertretung nur als ein fürstlicher Beirath erscheint, welchen die Krone nach Belieben annehmen oder ablehnen kann. Auch ist es unwürdig, mit so vieler Mühe und so zahlreichem Formelkram die Abstimmungen und Beschlußfassung der Kammern zu regeln und so schwierig zu machen, wenn man solchem Beschlusse keinen

weiteren Werth beilegen will und seine Geltung von der reinen Willkür der Krone abhängen darf. Wir wollen und können allerdings nicht verlangen, daß ein jeder Beschluß der Volksvertretung auch sanctionirt werden müsse, da sie immerhin nur den einen Factor im Staate bildet und ebenfalls vor Uebereilungen nicht sicher ist. Allein es muß in einem wirklichen Verfassungsstaate, wo die Volksvertretung nicht blos ein Beruhigungsmittel für politische Kinder sein soll, jedenfalls auch der Weg vorgezeichnet sein, auf welchem das Volk einen von ihm gewollten Beschluß durchsetzen kann, damit es dem sonst allmächtigen Willen des Monarchen nicht willenlos und unmündig gegenüber stehe und sein bestes Ringen und Streben an dessen unbedingtem Veto scheitere. Das parlamentarische System gewährt in dieser Hinsicht keinen Anstoß, denn es sichert nach beiden Seiten die erforderlichen Rechte und bringt es schon grundsätzlich mit sich, daß von der Volksvertretung kein Beschluß gefaßt werde, welcher nicht ohnehin der Sanctionirung der Krone gewiß ist, ausgenommen im Falle eines Konflikts zwischen Krone und Volksvertretung, worüber aber alsbald die Neuwahlen des Volks endgültig entscheiden und die Sache wieder in's Gleichgewicht bringen.

Selbst abgesehen vom parlamentarischen Systeme läßt sich eine Einrichtung treffen, welche gleich billig gegen die Krone wie gegen die Volksvertretung ist und selbst dem sog. monarchischen Prinzip keinen Abtrag bringt. Ein eigentlicher Zwiespalt und eine Verletzung der Krone kann blos stattfinden bei Verfassungsgesetzen, welche die gegenseitige Stellung und Rechte bedingen, so daß also eine Aenderung darin nur von gegenseitiger Zustimmung abhängen kann. Wir glauben also, daß ganz genug geschehen sei, wenn der Krone rücksichtlich dieser Beschlüsse der Volksvertretung ein unbedingtes Veto zusteht und erhalten bleibt, in allen anderen Fragen aber, welche diese Rechte nicht berühren und antasten, sondern wichtige Interessen und Bedürfnisse des Volkes und die Verwaltung betreffen, ein Weg gegeben sei, auf welchem das Volk bei ernstlichem Willen denselben auch zur Geltung gelangen sieht. Es ist daher zu fordern, daß die Krone zwar auch in diesen Fragen das Recht des Vetos habe, jedoch dieses Veto nur einem einfachen und einmaligen Beschlusse der Volksvertretung entgegen setzen könne und bei Wiederholung dieses Beschlusses in bestimmter Zeit und vorgeschriebener Weise dasselbe zurückziehen und den Beschluß vollziehen müsse, da es sich bezüglich solcher Fragen lediglich nicht mehr um Wahrung von

wichtigen Rechten, sondern nur um den Ausschlag für diese oder jene Art der Regelung der Volksinteressen handelt und die Krone sich durchaus nichts vergibt, wenn sie der Volksvertretung den Willen und den gewünschten Versuch machen läßt, steht es ihr doch frei, bei Nichtbewährung desselben einen Antrag und Vorschlag zur Aenderung zu machen und so die passendste und erfolgreichste Regelung der Angelegenheit anzubahnen. Mag es auch auf den ersten Anblick etwas sonderbar erscheinen, so muß sich doch sogar der Anhänger des absolutistischen Systems mit dieser Ausgleichung befreunden, da letzterem die Bureaukratie regelmäßig mit nicht minder starken Forderungen und Zumuthungen entgegentritt und ihm den factischen Beweis liefert, daß die Krone mit ihren Ministern nicht immer am besten berathen ist, nicht überall das Passende und Richtige sieht und dafür hier der Bureaukratie wie dort der Volksvertretung die bessere Einsicht und Erfahrung und die richtigere Wahl der entsprechenden Mittel und Einrichtung nicht wohl absprechen kann. Nach dem bisherigen Systeme auf dem Kontinente und zumal in Deutschland mühen sich unsere Volksvertretungen oft lange vergebens mit den besten Anträgen und Gesetzesvorschlägen ab, ohne irgend zu einem Resultate zu gelangen, obschon es der Krone ganz gleichgültig sein könnte, ob die Sache so oder anders geordnet würde, und zwar ist hieran oft nur der Umstand Ursache, daß der betreffende Minister in anderen Ansichten befangen ist oder daß er die Interessen und Tendenzen seines Standes oder einer gewissen Korporation in das Ministerium übergetragen hat, wie es oft bei solchen Ministern der Fall ist, welche z. B. der Ritterschaft angehören. Dies mochte so lange erträglich sein, als die Fortschritte auf dem Gebiete der materiellen Interessen noch langsame und spärliche waren; allein in unserer sich so rasch weiter entwickelnden neueren Zeit, wo schon eine geringe Verspätung großen Schaden anrichtet und sie nicht mehr einzubringen ist, weil andere Staaten inzwischen einen zu großen Vorsprung voraus gewonnen haben, ist dies System nur allgemein schädlich und muß sich selbst unmöglich machen, weil dadurch die Kraft und Macht des Staats selbst leidet und damit auch das Ansehen des Monarchen noch viel weiter herabsinkt, als er vom Nachgeben gegen die Stände nur je befürchten könnte. Bequemt man sich also auch noch nicht dazu, grundsätzlich das oben erwähnte und verlangte Recht der Volksvertretung offiziell anzuerkennen und zu beachten, so ist man doch schon genöthigt, thatsächlich

darnach zu handeln und allen solchen Anträgen die Genehmigung zu geben, sobald sich die Nothwendigkeit und Räthlichkeit derselben herausstellt. Allerdings ist dies aber noch nicht genügend und nicht einmal eines größeren Staats würdig, auch gewährt es keine Sicherheit gegen die Launen eines anderen Monarchen, der hartnäckig den dringendsten Anträgen sich entgegen setzt, und deshalb ist dahin zu streben, daß in dieser Hinsicht die Competenz der Volksvertretung erweitert werde und eine gesetzliche Regelung an die Stelle einer widerruflichen milderen Praxis trete. Wir halten sogar dafür, daß die Reformbestrebungen unserer Zeit sich weit eher und energischer auf diese Punkte werfen sollten, als etwa auf die Ausdehnung des Stimmrechts, welche weder dem Volke etwas Erkleckliches nützt, noch der Volksvertretung mehr und intelligentere Kräfte zuführt, noch endlich das Ansehen und Gewicht der Kammern verstärkt, denn nach wie vor würden deren Beschlüsse vom freien Willen des Monarchen abhängen und dessen Launen über die heiligsten Interessen des Landes und Volks verfügen, ohne daß ein anderes Gegenmittel dagegen vorhanden wäre als die Revolution, welche den Staat in ein großes Unglück stürzen würde. Auf der anderen Seite liegt es aber eben so sehr im Interesse der Freunde und Vertheidiger der Monarchie, auf diese Einrichtung hinzuwirken, weil sie die Monarchie von der Gefahr befreit, durch die Launen einzelner Regenten die Interessen der Völker zu beschädigen und so das monarchische Princip dafür verantwortlich zu machen, weil sie dem Monarchen die beste Gelegenheit gibt, für alle ihm bedenklich erscheinenden Neuerungen die Volksvertretung und das Volk selbst verantwortlich zu machen und doch die Macht zu besitzen, beim Fehlschlagen dieser Neuerungen sie verbessern und etwa dadurch geschlagene Wunden heilen zu können, und weil sie endlich eine schroffe Scheidewand zwischen Monarch und Volk vollständig niederreißt und an ihre Stelle Vertrauen und Entgegenkommen setzt.

Wir können somit unsere Betrachtungen über die constitutionelle Monarchie nicht besser schließen, als wenn wir dringend eine zeitgemäße Weiterbildung derselben verlangen und wiederholen, daß das parlamentarische System dem monarchischen Principe nicht Schaden bringen kann, sondern es nur von vielen Gefahren und Schlacken befreit, dem Treiben niedriger Leidenschaften entrückt und die Monarchie als Garantie dafür erscheinen läßt, daß das Volk sich in freiester und ureigenster Weise selbst entwickeln kann und dieses Streben und Ringen nicht

von verderblichen inneren oder äußeren Kämpfen begleitet und getrübt ist. Auch führt das parlamentarische Princip so wenig zur repräsentativen Demokratie, daß es vielmehr die Anhänger derselben verringert, weil sie dies nur wurden, da sie in der bisherigen Monarchie den Hemmschuh und Feind jeder wahren Selbstentwickelung des Volks erkannten und letztere einzig in der Demokratie zu finden glaubten, während solche nun in der Monarchie mit einer parlamentarischen Regierung gesichert und befestigt hervortritt und dabei von allen jenen Zufälligkeiten und Gefahren befreit ist, womit jede Demokratie nach allen Seiten hin bedroht wird. —

Gewöhnlich wird als besondere Abart der Monarchie der französische Imperialismus der beiden Napoleone betrachtet und in Wirklichkeit ist sie ein eigenthümliches Gemisch von absoluter und beschränkter Monarchie und in ihren Einrichtungen von allen anderen Staatsformen vielfach abweichend. Sein Ursprung beruht lediglich in der Usurpation, welche durch eine künstlich geleitete und beherrschte Volksabstimmung gerechtfertigt und legitimirt werden sollte, bis allenfalls die Dauer der Dynastie auch über den Ursprung der Herrschaft einen Schleier decken würde. Der Wille des Kaisers ist ein absoluter, wenn gleich zu manchen Gesetzen und Handlungen die Zustimmung des Senats und gesetzgebenden Körpers erforderlich ist; allein beide letzteren sind nicht mehr einer Volksvertretung gleich zu achten, sondern ganz in das Schema der Bureaukratie und des Beamtenorganismus eingereiht und ihre Abstimmung und Zustimmung ist eine leere Form, weil die Zusammensetzung dieser beiden Korporationen einen wirklichen Widerspruch unmöglich macht und die geduldete Opposition einiger weniger Abgeordneten sogar gern gesehen wird, weil sie dem Volke weiß macht, die Discussion und Abstimmung dieser Körperschaften sei frei und unabhängig. Als eine Herrschaft, die sich nur auf die Gewalt stützt, ist auch dem Heere die erste Rolle zugetheilt und es wäre die Neigung wohl vorhanden, dies durch Kriege und Siege um so mehr an den Thron zu fesseln, wenn nur dem heutigen Kaiser die militärische Siegesglorie eben so zugefallen wäre wie dem ersten Kaiser und sich darauf hin weit aussehende europäische Eroberungskriege ohne große Gefahr unternehmen ließen. Das heutige Kaiserthum kann sich daher nicht so entwickeln wie das erste, welches eine ähnliche Rolle spielte, wie das Cäsarenthum Roms nach dem Falle der Republik, indem es die bisherige Freiheit und Selbst-

bestimmung des Volks scheinbar beibehielt, aber damit ein absolutistisches Regiment verband und die ganze Herrschaft einzig und allein auf die Uebermacht des Heeres begründete. Das neuere Kaiserthum unterscheidet sich davon allerdings wieder sehr, indem es die absolutistischen Formen des ersteren zu mildern suchte, und es strebt sogar, in manchen Gebieten den Zeitbedürfnissen volle Rechenschaft zu tragen und würde wohl selbst die Freiheit der Bewegung und Presse erweitern, hätte es nicht mit dem großen Uebel zu kämpfen, daß der Imperialismus von den meisten Franzosen nicht anerkannt wird und somit also schon die Basis der Herrschaft nicht feststeht, was wohl in keinem andern Staate der Fall ist und daher auch keine freiheitlichere Ausbildung erlaubt, so lange nicht das Princip der Herrschaft oder vielmehr die Staatsform allgemein anerkannt ist. Alle diese Verhältnisse machen es unmöglich, daß der Imperialismus ein einziges Menschenleben überdauere, da er mit dem Gründer auch wieder zusammenfallen muß, und wenn die Napoleonische Dynastie sich in Frankreich behaupten will, was unter den heutigen Verhältnissen sogar nicht allzuschwer wäre, so muß eine vollständige Umgestaltung des Systems erfolgen und somit der Imperialismus von selbst wieder aufhören. Derselbe ist also für unsere Darstellung der Politik nicht von solcher Bedeutung wie dem Betrachter der Zeitgeschichte und können daher weitere Erörterungen darüber füglich unterlassen werden.

VI.

Die Demokratie oder Republik.

Im Gegensatze zu der Monarchie spricht man gewöhnlich von der **Republik** als derjenigen Staatsform, in welcher die Herrschaft vom Volke selbst ausgeht und nicht im erblichen Besitze eines Einzigen oder des Vertreters einer Familie liegt. Dies Wort bedeutete im Alterthum nicht ganz dasselbe, da es eben so gut auch auf die Monarchie anwendbar wäre und überhaupt das Staatswesen und die öffentlichen Angelegenheiten bezeichnete. Es ist daher besser von der **Demokratie** zu reden, da solche die Volksherrschaft im Gegensatze der Monarchie bedeutet. Allein im Ganzen genommen ist dieser Gegensatz nur in unserem deutschen Worte **Vielherrschaft** ausgedrückt, denn wenn auch unter Demos oder Volk allerdings Viele zu verstehen sind, so ist dies doch nicht so scharf ausgedrückt wie durch vorstehendes Wort.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß es dreierlei Arten von Vielherrschaft gibt, nämlich 1) die sogenannte **reine Demokratie** oder die Herrschaft Aller, 2) die **repräsentative Demokratie** oder die Herrschaft Weniger im Namen und Auftrage Aller und 3) die **Aristokratie** oder die Herrschaft Mehrerer oder Weniger aus eigenem Recht. Ueber das Wesen und die Unterschiede derselben haben wir schon bei der allgemeinen Betrachtung der Staatsformen (S. 169) gesprochen und hier nur noch einige Besonderheiten zu erörtern. Die Demokratie beruht auf dem Grundsatze der persönlichen Freiheit und Gleichheit und es ist auch unzweifelhaft, daß jedes menschliche Wesen, welches als vollständig selbstständiges und unabhängiges Individuum in die Welt gestellt ist, auch das Recht besitzen muß, für sich selbst zu

sorgen, ohne Andere dafür in Anspruch zu nehmen, oder von Anderen darin beschränkt oder beherrscht zu sein. Die demokratische Staatsform hat nun dieses Recht zur Geltung zu bringen und zu sichern; da aber im Staate eine Menge solcher Individuen vereinigt ist und deren Streben und Wirken einander durchkreuzen und schaden könnte, so hat die Demokratie zugleich die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß solches nicht stattfinde, sondern sich die Thätigkeit Aller in Ordnung bewege und keine Störungen vorkommen. Während aber in einer Monarchie der Willen des Herrschers diese Ordnung und Ausgleichung bewirkt, kann dies in der Demokratie blos durch die Mehrheit geschehen, der sich die übrigen zu unterordnen haben, weil in anderer Weise eine Führung der Herrschaft und ein maßgebender Willen nicht zu erreichen ist. In dieser grundsätzlichen Herrschaft der Mehrheit liegt jedoch eine große und dauernde Gefahr für die Minderheit, wenn die Interessen der Ersteren jenen der Letzteren mehr oder gar entschieden gegenüber stehen, und könnte daher die Minderheit gänzlich unterdrückt werden. Zu diesem Behufe bedarf es also gewisser fester Garantien für den Schutz der Minderheit und gegen etwaige Willkür und Unterdrückungssucht der Mehrheit, so daß sich die Herrschaft der letzteren innerhalb gewisser Gränzen bewegen muß und die freie und selbstständige Thätigkeit der Minderheit nicht einschränken oder hemmen darf. Diese Unterordnung der Minderheit kann und darf aber in einer Demokratie durchaus nicht eine bleibende sein, weil sonst das erste Princip der Rechtsgleichheit und Freiheit verletzt würde; vielmehr muß es Allen gestattet sein und frei stehen, ebenfalls nach der Mehrheit zu ringen und so die maßgebende und herrschende Stellung einzunehmen. Die Demokratie leidet also von vorn herein an dem großen Fehler, daß zwar nicht vor dem Gesetze, aber jedenfalls vor den Inhabern der Regierung und den verwaltenden Organen ein Theil des Volks immer zurücksteht und sich den Grundsätzen dieser Staatslenker fügen muß, während dies in der Monarchie nicht so der Fall ist und dort nach allen Seiten hin die Gleichheit der Stellung gewahrt wird. Alle Maßregeln und Einrichtungen gegen die Unterdrückung der Minderheit vermögen es aber nicht, den ganzen und vollen Unterschied hinweg zu räumen und überall hin Sicherheit zu bieten, auch widerspricht es schon grundsätzlich der Gleichheit, wenn überhaupt nur das Gefühl der Unterordnung vorhanden bleibt und ein großer Theil des Volks sich von der Leitung des Staats und der Verwaltung

seiner Angelegenheiten ausgeschlossen sieht. Es ist dabei freilich die Freiheit und Möglichkeit auch der Minderheit gegeben, sich nach und nach zu verstärken, die Mehrheit zu erringen und so zur Herrschaft zu gelangen, aber dies erfüllt den Staat mit ewigen Parteiungen und Kämpfen, die bis zum Bürgerkrieg ausarten können, statt der ruhigen und friedlichen Entwickelung aller Kräfte und Interessen des Landes müssen sich solche Kräfte in diesem Kampfe aufreiben, die Zustände schwanken immer hin und her, so daß die materielle Entwickelung keine Sicherheit besitzt und sich nicht auf weitaussehende Plane und Unternehmungen einlassen kann, und endlich ist es überhaupt ein sehr zweifelhaftes Ding mit der Mehrheit, da nicht blos gar keine Garantie dafür vorhanden ist, daß sie die besten und nützlichsten Kräfte für die Beherrschung des Staats in sich vereinige, sondern sogar sehr häufig dieselben geradezu nur in der Minderheit angetroffen werden, welche dann oft die verkehrtesten und schädlichsten Maßregeln über sich kommen lassen muß.

Das Princip der Demokratie verlangt, daß alle Staatsbürger in gleicher Weise berechtigt sind und Niemand ausgeschlossen werde; jedoch versteht es sich von selbst, daß dabei blos die selbstständigen Personen gemeint sein können und an den allgemeinen politischen Rechten Antheil nehmen, während Frauen, Kinder, Verbrecher, Abhängige und Fremde natürlich solchen Anspruch nicht zu machen vermögen, da ihnen die Grundbedingungen für die Theilnahme am politischen Leben fehlen und sie sich diesem gegenüber blos passiv zu verhalten im Stande sind. Es ist nämlich ein Gebot der Demokratie, daß die Theilnahme am Staatsleben nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht sei, und muß dies umsomehr aufrecht erhalten bleiben, als ohne die gebotene Theilnahme Aller solche Lässigkeit und Gleichgültigkeit eintreten könnte, daß zuletzt nur eine kleine Anzahl beweglicherer Mitglieder die Herrschaft in die Hand nähme, die Anderen bedrückte und so eine wahre Oligarchie einführte, die zwar die Demokratie verfälschte und vernichtete, aber sich ihren Bestand dadurch sicherte, daß die übrigen Bürger sich der Führung der Staatsgeschäfte überhaupt entfremdeten und dieselbe somit gern und beständig diesen Wenigen vorbehalten bliebe.

Da in einer Demokratie die Bürger die Besorgung der Staatsgeschäfte selbst übernehmen, so bedarf es hierzu nicht des großen Apparats der Beamten, noch überhaupt eines besonderen, eigens dafür be-

stimmten Personals und schließt man daraus, daß die Demokratie grundsätzlich billiger ist als die Monarchie. Es ist dies unfehlbar wahr, wenn wir die Staatseinkünfte und Ausgaben, sowie ganz besonders die Steuern und Abgaben beider Staatsformen mit einander vergleichen und den Umsatz der Staatskasse der einen neben den der andern stellen; allein der Unterschied mag im Ganzen doch nicht so groß sein, wenn man der Sache etwas näher auf den Grund geht, denn in der Monarchie bezahlt der Staat alle ihm geleisteten Dienste, in der Demokratie opfert dafür aber jeder Einzelne seine eigene Zeit, Mühe und Geld, die er sonst entweder nur für den eigenen Gewinn oder gar nicht angewendet hätte, und diese Opfer der Einzelnen mögen den Mehrkosten der Monarchie ziemlich nahe kommen. Es ist also im Resultate für die Bürger ziemlich gleichgültig, ob sie den Aufwand für den Staat direkt aus eigener Tasche machen oder indirekt durch die Staatskasse, nur ist dabei der Unterschied vorherrschend, daß bei den Steuern und Abgaben eine richtige Vertheilung derselben nach der Leistungsfähigkeit und Verpflichtung der einzelnen Bürger erfolgen kann, während im anderen Falle die Opfer der Privaten sich nicht so ausgleichen. Diese anscheinend größere Billigkeit der Demokratie ist nach Vorstehendem nicht so gewiß, sondern sehr zweifelhaft, zumal wenn man mit in Erwägung bringt, was auf beider Seite erzielt wird. Hier steht nun aber jedenfalls fest, daß eigens geschulte und erfahrene Beamte und Angestellte mit demselben Aufwande mehr und Besseres leisten können als die einzelnen Bürger, welchen die erforderlichen Erfahrungen und Geschäftskenntnisse fehlen und die daher zu ihrer Thätigkeit mehr Zeit gebrauchen und dieselbe nicht so wirksam machen können. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die Demokratie die ihr zu Gebote stehenden Kräfte der Staatsbürger über das ganze Land zersplittert hat, daß dieselben an ihrem Standorte zäher festhalten und nicht so leicht und rasch zu concentriren sind und daß sie überhaupt nicht der vollen, raschen und unbedingten Verfügung jederzeit zu Gebote stehen, während die Monarchie sogar mit weniger Mitteln die besten, raschesten und wirksamsten Kräfte leicht und überall vereinigen und anhäufen kann, wie sie es für nöthig erachtet.

Diese Verhältnisse und das ganze Wesen der Demokratie sind Ursache, daß sie vorzugsweise dem Alterthume und kleinen Staaten angehörte und in der neuesten Zeit nur zu den Ausnahmen gerechnet wird

oder eine solche Form annimmt, daß sie die Vorzüge der Monarchie möglichst mit sich zu verbinden sucht, indem sie das Repräsentativsystem einführte, dadurch nur Wenige in der Leitung der Staatsgeschäfte concurriren und überhaupt eine Vereinfachung des Organismus erfolgte. Die Demokratie war ursprünglich nur da am rechten Platze, wo der Staat zu klein war, um die an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmenden Bürger viel zu beschäftigen und mit diesen Angelegenheiten die Thätigkeit besonderer dafür angestellter Beamten auszufüllen und somit die Anstellung solcher überhaupt räthlich zu machen, und ihre Anwendbarkeit hört sofort auf, wenn der Staat die einzelnen Bürger zu sehr beanspruchen würde, indem z. B. in manchen Geschäften eine Vertheilung nicht möglich ist und sie nothwendig von einer einzelnen Person besorgt oder doch geleitet werden müßten, sowie sobald es für den Staat vortheilhafter ist, daß eine Theilung der Arbeit in Regierung und Verwaltung eintrete und dafür stets nur die Tüchtigsten und Erfahrensten mit ihrer ganzen Kraft verwendet werden, als wenn diese Arbeit von der zufälligen Begabung der einzelnen Bürger abhängt. Die Demokratie verläßt also den ihr eigenthümlichen Boden der ganz kleinen Staaten, die auch für einen Monarchen noch zu wenig Thätigkeit und Spielraum gewähren würden, sobald dieselben größer und bevölkerter werden, sowie mehr und mannichfaltigere Interessen darin auftreten, und geht in die Monarchie über, die allein diesen erweiterten Bedürfnissen genügen kann und entsprechende größere Leistungen hervorbringt, bis wieder unter und gegenüber diesen Monarchien sich repräsentative Demokratien bilden und zwar entweder in Staaten, wo der allgemeinen Verhältnisse wegen eine Monarchie kaum möglich ist, oder welche als Gegensatz gegen den Absolutismus der Monarchien neu gebildet werden.

A. Reine Demokratie.

Die reine Demokratie, in welcher sich Alle mit den Staatsangelegenheiten befassen und daran thätigen Antheil nehmen, kann schon aus dem Grunde nur ein kleines Gebiet umfassen, weil sonst die Einzelnen die allgemeinen und besonderen Verhältnisse des Staats nicht genau erkennen, übersehen und richtig auffassen können, das oft nothwendige öftere und rasche Erscheinen der Staatsbürger nicht möglich wäre und deren Versammlung so stark würde, daß sich die Einzelnen

nicht gehörig hören und verstehen könnten. Alles dies wäre aber unbedingt erforderlich, wenn wirklich der Staat durch die Gesammtheit der Bürger gelenkt und regiert werden sollte, und darum läßt sich auch für die wirkliche reine Demokratie die richtige Größe des Landes und der Volkszahl leicht ermessen, sowie leicht einsehen, weshalb in manchen rascher angewachsenen Staaten des Alterthums so bald die Aristokratie oder die Oligarchie die Oberhand erhielt, weil die Bürger in ihren bisherigen Versammlungen zu lässig wurden und es sich daher gerne gefallen ließen, daß Einzelne für sie die Anstrengungen und Mühen der Staatsgeschäfte auf sich nahmen. Diese Nothwendigkeit der allgemeinen Theilnahme aller Bürger an den Staatsgeschäften bringt noch andere Erfordernisse und Bedingungen mit sich. Die reine Demokratie verlangt öfters die Versammlung aller Bürger; da nun aber solche größere Versammlungen blos im Freien möglich sind, so eignet sich diese Art der Demokratie nur für ein milderes und wärmeres Klima, denn im rauheren Klima wären sie von der Witterung abhängig und nur in der wärmeren Jahreszeit möglich, weil geschlossene Räumlichkeiten von genügender Größe nicht beschafft werden können. Ferner ist es erforderlich, daß die Bürger dafür auch die genügende Zeit haben und dadurch nicht ihren eigenen Geschäften entzogen werden und darin Verlust erleiden, da sonst bald Lässigkeit eintreten und die Bürger einer sie weniger in Anspruch nehmenden Staatsform den Vorzug geben würden. Ja es müssen die Bürger in solchem politischen Geiste erzogen sein, daß sie dieser Thätigkeit sich vorzüglich gerne widmen und sie nicht als eine Last oder Beschwerde für sich betrachten. Dies ist nun aber nur möglich, wenn das Volk ökonomisch so gestellt ist, daß ihm diese freie Zeit übrig bleibt, und dies kann vorzugsweise blos geschehen, wo das Leben noch sehr einfach ist und die Sclaverei herrscht, damit alle Arbeit von Sclaven verrichtet werde, oder wo, wie in Rom, das Bürgerrecht blos Wenigen zustand und diese als reiche Grundbesitzer oder im Besitze sonstigen großen Einkommens ihre Thätigkeit so ziemlich ganz dem Staate widmen konnten. Der Mangel solcher Grundbedingung in neuerer Zeit macht selbstverständlich auch die Demokratie jetzt unmöglich.

Ferner verlangt eine reine Demokratie eine gewisse Uebereinstimmung des Volks in den meisten Grundeigenschaften, da nur so die Interessen und Strebungen gleichartiger sind, keine schroffen Gegensätze auftreten und leicht eine Verständigung einzuleiten ist. Deshalb darf

eine solche Demokratie nicht aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt sein und sollten die Bürger möglichst demselben Stamme und derselben Religion angehören und die meisten Interessen sich auf Alle gleichmäßig vertheilen, da sonst nur zu leicht Widerspruch entsteht und dasjenige, was dem einen Theile nützlich und willkommen erscheint, dem andern schädlich und verhaßt ist. Alle diese Vorbedingungen beschränken die reine Demokratie auf Hirten- und Gebirgsvölker oder Städte mit kleinem Territorium und da in unserer Zeit ein staatliches Gemeinwesen nur dann gedeihen, die erforderlichen Leistungen machen und eine größere Macht entwickeln kann, wenn sie groß und volkreich sind, andere Staaten, denen dies fehlt, aber sogar in ihrem Bestande gefährdet sind, so ergibt es sich leicht und einfach, daß die reine Demokratie für unsere Zeit und Europa nicht mehr paßt und daher auch überall in dieser Form verschwunden ist.

Betrachten wir die Einrichtungen der reinen Demokratie etwas näher, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Versammlungen des ganzen Volks unmöglich sich um alle Geschäfte und das ganze Detail der Verwaltung bekümmern können, weil sie nicht so oft zusammen zu treten vermögen und sehr Vieles sich für solche Art der Entscheidung gar nicht passen würde. Es ist daher dieser Versammlung das Wichtigste und Bedeutendste vorzubehalten, überhaupt mehr was die Grundlagen des Staats betrifft, Alle angeht oder verpflichtet und überhaupt dauernde Staatsinteressen berührt. Daher gehören in die Competenz dieser Versammlung Berathungen und Beschlüsse über Feststellung der Gesetze und Umänderung derselben, über Krieg und Frieden, Verträge mit anderen Staaten, Abgaben und Steuern, die Wahl der oberen Beamten, Anklagen gegen solche oder wichtigere Staatsverbrecher und Ertheilung von Belohnungen Seitens des Staats. Alle diese Gegenstände haben in der Regel nicht große Eile und können in den regelmäßig wiederkehrenden oder besonders anberaumten Versammlungen abgemacht werden, ohne daß das Volk dadurch zu sehr in Anspruch genommen wird. Für alle Gegenstände, welche eine unmittelbare Verhandlung mit den Betheiligten und das thätige Vorgehen verlangen, kann diese Versammlung nicht geeignet sein und dient daher ein besonderer Ausschuß oder Senat, der die wirkliche ausübende Regierung darstellt. Während somit die Volksversammlung die Thätigkeit des Monarchen und der Volksvertretung in Einherrschaften versieht, besorgt

der Ausschuß oder Senat das Amt der ausübenden Beamten und daher fallen ihm zu die gesammte Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsinstitute, die Beschaffung der nöthigen Mittel, die Aufsicht über Ordnung, Sicherheit und alle Interessen des Staats, die Ausführung der Beschlüsse der Volksversammlung, die Vorbereitung alles dessen, was diesen Versammlungen vorzulegen ist, und überhaupt Alles, wobei der Staat handelnd auftritt. In allem diesem handelt der Ausschuß aber nicht aus sich selbst, sondern gleichsam nur aus Auftrag des Volks oder der Volksversammlung und kann daher in geeigneten Fällen auch eine Berufung vom Ausschusse an die Volksversammlung selbst erfolgen. Nothwendig ist es jedoch dabei, daß die Rechtspflege besonders verwaltet werde und von der Thätigkeit des Ausschusses getrennt sei, damit sie unabhängiger und dem Einflusse der Verwaltung entzogen werde, wobei es sich aber ganz wohl damit vereinigen läßt, daß grundsätzlich einige Mitglieder des Ausschusses lediglich zur Leitung und Ausübung der Rechtspflege bestimmt sind.

Dem Ausschusse liegt es auch ob, die Volksversammlungen zu berufen und alles dafür Nöthige vorzubereiten, sowie in der Regel auch dieselben zu leiten. Da außer den regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen außergewöhnliche Gegenstände und Umstände auch außerordentliche Sitzungen nothwendig machen können, so liegt auch diese Berufung in der Hand des Ausschusses; jedoch muß es ebenso auch dem Volke freistehen, sich unter Umständen aus eigenem Antriebe zu versammeln, zu welchem Behufe entweder bestimmt wird, daß eine bestimmte Anzahl Bürger berechtigt ist, den Ausschuß zur Einberufung einer solchen Versammlung aufzufordern, oder daß auf Aufforderung derselben die Bürger sich von selbst versammeln. Ebenso müssen Vorschriften dafür angegeben sein, daß und wie in Zeiten der Noth die ausübende Gewalt verstärkt und besser concentrirt werden kann, indem für diesen Fall eine Dictatur eingeführt wird, welche die gesammte Staatsgewalt energisch in die Hand nimmt, über alle Kräfte des Landes verfügt und daher große Leistungen zu machen vermag. Jedoch sind eben so sehr auch Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit der zu ernennende Dictator nicht seine Gewalt mißbrauche oder durch falsche Maßregeln dem Staate schade, sowie daß er nicht im Stande ist, seine Gewalt länger, als es erforderlich ist, zu behalten und sich gar zum Usurpator, Despoten oder Monarchen zu machen. Da schon gar manche Demo-

kratie hieran ihren Untergang gefunden hat, so ist dies keine unwichtige Sache für die Demokratie und die beste Sicherheit dafür blos dadurch zu erreichen, daß im Staate die politischen Tugenden besonders gepflegt werden und überhaupt keine Lässigkeit in der Theilnahme an den Interessen des Staats eintrete.

Hierzu ist vorzugsweise erforderlich, daß bei der Wahl des Ausschusses mit Klugheit und Besonnenheit verfahren werde und sie nur auf die Besten und Unabhängigsten des Staats falle. Zu diesem Behufe ist nicht blos über Alter, Tüchtigkeit und die Art der besonderen Befähigung eine ausreichende Bestimmung zu treffen, sondern sind überhaupt die Vorbedingungen genau zu verzeichnen, damit die Ungeeigneten schon von vornherein aus der Wahl entfernt bleiben und die Bürgerschaft fortwährend alle jene Bürger im Auge habe und in ihren Sitten und Wandel beobachten kann, welche für eine künftige Wahl geeignet sind. Besonders wird dabei auf Geschäftserfahrung zu sehen sein, um nicht zu vielen Versuchen Veranlassung zu geben, und daher die Wahl gerne auch auf erfahrene Beamte fallen. Ebenso dürfen die Gewählten nicht zu nahe verwandt sein, damit sie nicht zu sehr von gleichem eigenem Interesse beherrscht werden, und sie zugleich Stadt und Land richtig vertreten; auch ist es heut zu Tage unabänderlich erforderlich, daß darunter eine Anzahl Juristen sei, um die vorkommenden vielen Rechtsverhältnisse richtig beurtheilen und überhaupt streng nach Rechtsgrundsätzen handeln zu können. Eine weitere Nothwendigkeit ist es, daß die Amtsdauer des Ausschusses nicht zu lange sei, damit etwaige Mißgriffe wieder verbessert und wieder neue und bessere Kräfte in den Ausschuß gebracht werden können.

Zur besseren Leitung der Geschäfte pflegt an die Spitze dieses Ausschusses ein Vorsitzender gestellt zu werden, der entweder vom Ausschusse selbst oder auch von der Volksversammlung direkt erwählt wird, natürlich aber je nach dieser Wahl einen andern Charakter erhält, denn im erstern Falle ist er mit den übrigen Ausschußmitgliedern nur gleich berechtigt und hat der Vorsitz keine besonderen Vorzüge, im letztern aber ist er vom Volke mit der ganzen vollziehenden Gewalt betraut und ernennt er daher gewöhnlich die Mitglieder der obersten Verwaltung selbst. In dem einen wie im andern Falle ist dieser Ausschuß der Volksversammlung für seine gesammte Thätigkeit verantwortlich und zwar kann er nicht blos nach Abtretung von seinem Amte, sondern auch

schon während desselben zur Rechenschaft gezogen werden. In manchen Demokratien steht dem Ausschusse gegenüber den Beschlüssen der Volksversammlung ein Veto zu, wenn er glaubt, daß dieselben übereilt und zum Nachtheile des Staats gefaßt seien, jedoch kann dies selbstverständlich blos ein aufschiebendes Veto sein, da der wiederholte Volksbeschluß auf unbedingte Geltung rechnen muß. Dieses Recht ist jedenfalls unter Umständen sehr vortheilhaft, weil es Ueberstürzungen verhüten kann; es wird aber von dem auf seine Rechte eifersüchtigen Volke nicht gern zugestanden werden und jedenfalls bei den Demagogen keinen Gefallen finden, da es deren Treiben einen schweren Hemmschuh entgegen stellt. In gleicher Weise ist auch nicht überall die bewaffnete Macht und namentlich nicht der Oberbefehl über dieselbe dem Ausschusse anvertraut, weil sie die Gewalt desselben zu sehr verstärkte und daher das allgemeine Mißtrauen ihm dasselbe nicht gern gewährt. Jedoch ist hier gewöhnlich nur der Oberbefehl ausgenommen und der Volksversammlung wenigstens die Bestätigung des vorgeschlagenen Oberfeldherrn vorbehalten; die Sorge für die Aufbringung, Bewaffnung, Unterhaltung und Einübung des Heeres wird dabei dem Ausschusse immerhin zufallen und zwar um so mehr da, wo kein größeres stehendes Heer unterhalten wird, sondern eine Art allgemeine Volksbewaffnung und Landwehr besteht, denn hier kann das Heer nicht wohl gegen die Volksfreiheiten mißbraucht werden, wie dies überhaupt kaum da zu denken ist, wo alle Bürger unter die Waffen treten müssen und für ihre Freiheiten schon selbst genug besorgt sein werden.

Manchmal ist auch schon eine Art Combination zwischen dem Ausschusse und der Volksversammlung versucht worden, indem letztere in ersterem eigene Vertreter (Tribunen) hat; wo aber der Ausschuß vom Volke selbst gewählt wird, ist weder die Nothwendigkeit, noch der Nutzen derselben zu ersehen, da ein Tribun eben auch nicht auf andere Weise gewählt wird.

Die Möglichkeit und Dauer dieser Art Demokratie beruht auf einer Reihe von Voraussetzungen und Volksrechten, welche zwar nicht blos ihr allein eigenthümlich sind, sondern auch der constitutionellen Monarchie angehören, hier aber besonders nothwendig erscheinen. Dahin gehört freies Versammlungs- und Vereinsrecht und freie Meinungsäußerung, um über die Staatsangelegenheiten offen zu berathen und gemeinsame Strebungen unternehmen zu können. Es versteht sich da-

bei von selbst, daß dieselbe freie Richtung des Staats auch schon im Gemeindewesen ihren Ausdruck finden muß, denn letzteres ist die Vorschule für die Theilnahme am Staatsleben. Wie wir bereits erwähnt, verlangt die Demokratie strenge reine Sitten und Bewahrung der eigenthümlichen Volkssitten als eines kräftigen Schutzes gegen Ueberstürzungen und dürfen überhaupt keine großen Vermögensunterschiede obwalten und es nicht viele Arme geben, denn sonst entsteht leicht Trennung der Stände, die Reichen wollen nicht mit den Armen gehen und deren Gewicht gelten lassen, sie meiden zuletzt Versammlungen, wo die Aermeren vorwiegen, und Alles geräth in Schlaffheit und Auflösung, so daß sich die nothwendige Grundlage des Staats zuletzt ganz verändert. Große Gefahren für diese Demokratie entstehen überhaupt gern durch die besondere Gruppirung, Eifersucht und Feindschaft der Familien, welche sich leicht über den ganzen Staat verbreitet und denselben in heftige Parteikämpfe stürzt; ebenso pflegt es Stadt- und Landparteien zu geben, zumal wenn die Stadt ein fühlbares Uebergewicht über die Landbezirke zu erhalten oder zu erlangen strebt, und gehören der erstern Partei, welche mehr mitten im Getriebe des Staatslebens steht, besonders die rührigeren und unruhigeren Bürger an, während die Landbewohner conservativer und ruhiger sind und sich nicht so rasch fortreißen lassen wollen. Es gab noch keine reine Demokratie, welche nicht häufig durch Reibereien und Kämpfe im Innern zu leiden hatte, wie denn der allerdings nothwendige politische Wetteifer nur zu leicht und zu bald in solcher Weise auszuarten pflegt. Aus diesen Kämpfen geht, sobald die Aermeren und der große Haufen sich mehren und von Demagogen geführt und aufgestachelt werden, sehr leicht die Ochlokratie hervor, da die Reicheren und Gebildeteren den Kampf mit diesem großen Haufen nicht zu lange vergebens fortsetzen wollen oder in ihm überhaupt bald unterliegen. Steht solcher Kampf bevor, so ziehen sie es vor, auf eine Aenderung der Verhältnisse zu warten; aus der Ochlokratie entwickelt sich aber in der Regel die Oligarchie, indem die Hauptvolksführer oder Demagogen die Masse willkürlich beherrschen und sich dann in die Gewalt theilen, wobei sie sich hauptsächlich durch Schmeicheln der Massen und Nachgeben gegen deren Launen länger zu erhalten wissen. Geht es aber einmal in dieser Weise im Innern mit der Demokratie abwärts, so treten auch bald äußere Ursachen hinzu. Eine Hauptgefahr für die Demokratie bildet hier nicht blos die Abnahme der Sittenreinheit, son-

dern auch der steigende Verkehr, die Zunahme der Bedürfnisse, des Luxus und der Ueppigkeit und der Mangel an Anstrengung und Uebung der eigenen Thatkraft. Ganz besonders wird einer Demokratie aber der Umstand gefährlich, wenn in der Umgebung Monarchien und größere Staaten entstehen, welche durch ihr materielles Uebergewicht und ihre bedeutendere Leistungsfähigkeit die Demokratie in Schatten stellen und selbst ihr Wohl untergraben. Auch Athen erhielt sich die Reinheit seiner demokratischen Verfassung nur so lange, als in Kleinasien und auf den meisten anderen Seiten ebenfalls Demokratien bestanden, und seine staatliche Freiheit sank erst allmälig, als die persische Monarchie sich bis an's ägäische Meer ausgedehnt und ein reicherer Luxus auch über Griechenland sich verbreitet hatte. In gleicher Weise begannen die italienischen Demokratien seit der Entdeckung Amerika's zu sinken, da sie von nun an mit den großartigeren Leistungen der Monarchien nicht mehr wetteifern konnten. Sonst barg nur die Schweiz eine große Reihe geeigneter Elemente für die Demokratie in sich und wurden die einzelnen Demokratien derselben durch eine tüchtige Aristokratie vor Ueberstürzung und Verfall gewahrt, während die Eifersucht der Großmächte Europa's sie vor sonstigen Unterwerfungsversuchen der Nachbarstaaten sicherte. Die vier deutschen freien Städte haben endlich ebenfalls nur ganz besonderen Verhältnissen und dem Umstande ihre Erhaltung zu verdanken, daß ihr Fortbestand für die anderen Staaten von Vortheil und fast eine Nothwendigkeit war, auch kein Theil sie dem anderen zur Unterwerfung derselben gönnte. Mit der Zeit werden unstreitig auch letztere ihre demokratische Verfassung aufgeben und sich einem Großstaate anschließen müssen und es wäre dies wohl auch schon geschehen, wenn sie nicht an lauter Kleinstaaten gegränzt hätten.

B. Repräsentative Demokratie.

Die repräsentative Demokratie ist eine Schöpfung der neueren Zeit, war den Alten unbekannt und wurde nur hervorgerufen durch die großen Anforderungen, welche seit dem letzten Jahrhunderte an die Staaten gemacht werden und von deren Erfüllung allein ihre Macht, ihr materielles und politisches Gedeihen und sogar ihr Bestand selbst abhängt. Wollte man die Demokratie beibehalten und doch an Größe und Macht mit den anderen Staaten wetteifern, so blieb nur der Weg übrig, eine Hauptinstitution der beschränkten Monarchie in sich

aufzunehmen und bei der Unmöglichkeit, daß die Bürger eines großen Staats sich öfters oder überhaupt versammelten, um die Angelegenheiten des Staats zu berathen und darüber zu beschließen, auf künstliche Weise diese Selbstregierung zu ermöglichen. Dies konnte einzig nur geschehen, indem sich immer eine entsprechende größere Anzahl Bürger zusammen fand und anstatt ihrer persönlichen Betheiligung an der obersten Leitung des Staats einen Vertreter abordnete, der in ihrem Namen mittagte und mit beschloß. Vermöge dieser Vertretung wurde es dann auch allein möglich, daß diese Staatsform nicht blos für Einheitsstaaten, sondern auch für einen Staatenbund und Bundesstaat geeignet ist, wie sie denn auch gerade im Bundesstaate (Schweiz und Nordamerika) ihre erste und umfassendste Anwendung gefunden hat und sonst nur in kleineren Einheitsstaaten vorkommt.

Auch bei der repräsentativen Demokratie ist rege Theilnahme der Bürger an den Staatsangelegenheiten eine Hauptbedingung, wie denn überhaupt ohne solche und fast beständige Wachsamkeit über die Volksrechte und Staatsinstitutionen diese Demokratie noch viel leichter ausartet und die Gefahren für ihr Fortbestehen sich anhäufen. Das demokratische Princip bringt es mit sich, daß das Recht der Wahlbetheiligung ein allgemeines sei ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen und Bildung und daß Niemand davon ausgeschlossen werde. Jedoch ist dabei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, unter Beibehaltung des allgemeinen Stimmrechts das Gewicht der einzelnen Stimmen nach gewissen Klassen abzustufen und dafür einen Census einzuführen, denn das allgemeine gleiche Stimmrecht in der Demokratie entstand unstreitig nur in der Zeit, wo unter den Bürgern noch geringe Unterschiede des Vermögens und der Bildung herrschten und die Interessen noch sehr gleichförmige waren, auch die materiellen Interessen noch nicht den Hauptausschlag gaben; es muß aber einer Modification unterliegen, sobald diese materiellen Interessen ein Hauptgewicht erlangten oder in die erste Reihe traten, die Unterschiede unter denselben und den Bürgern größer wurden und die Vermögensverhältnisse überhaupt einen anderen Charakter annahmen, denn ohne die nothwendige Rücksichtsnahme hierauf ist ein förderliches Gedeihen des Staats nicht möglich, werden die Hauptsäulen der Macht und des Wohlstands desselben gefährdet und die Erfolge dieser Demokratie weit unter die Leistungen der Monarchie herabgedrückt, welche alle besonderen Interessen schont und sorgsam be-

rücksichtigt und so sämmtliche Kräfte des Staats zur größten und nachhaltigsten Wirksamkeit bringt. Auch ist es durchaus weder Ungerechtigkeit, noch Ungleichheit, welche man einem solchen Census vorwerfen kann, denn das größere Stimmengewicht entspricht einfach nur der größeren Betheiligung an den Steuern und andern Lasten des Staats.

Das passive Wahlrecht, oder das Recht als Repräsentant gewählt zu werden, ist ebenfalls überall an gewisse Vorbedingungen geknüpft und doch findet man dies mit der Demokratie ganz wohl vereinbar; auch ist es hiernach viel nothwendiger, weil bei der Repräsentantenwahl durch die Abstimmung Aller etwaige Mißgriffe Einzelner wieder ausgeglichen werden, von den Eigenschaften der Repräsentanten selbst aber das Wohl des Staats abhängt und hier Mißgriffe ungemein großen Schaden hervorzubringen vermögen. Die einfachsten Anforderungen sind ein gewisses Alter, welches die bereits erfolgte mehrjährige Theilnahme an den Gemeinde- und Staatsangelegenheiten voraussetzt und eine gewisse Reife des Urtheils und größere Selbstständigkeit garantirt. Dazu kommt das weitere Erforderniß des ebenfalls schon mehrjährigen Besitzes des wirklichen Bürgerrechts, damit nicht Fremde sich eindrängen, welche den Staat und seine Bedürfnisse noch nicht genau kennen und darin gerne fremde Anschauungen zur Geltung zu bringen suchen. Natürlich gehört dahin ferner Selbstständigkeit und eine gewisse Unbescholtenheit, indem bestrafte Verbrecher unmöglich für solche Wahlen als würdig erklärt werden können. Auch ein Census darf für diese Wahlen eingeführt werden, der jedoch durch andere Eigenschaften ersetzt werden kann, z. B. gewisse Studien, Besorgung eines Amtes oder anderer Dienstleistungen u. dgl. In der Regel werden diese Wahlen, zumal in einer größeren Demokratie, nicht in einer allgemeinen Wahlversammlung vorgenommen werden können, sondern nur in Abtheilungen nach einzelnen Bezirken und wäre sogar hierfür das System der Wahlmänner nicht auszuschließen, wenn man nicht überhaupt indirekte Wahlen von der Demokratie ganz fern halten will.

Grundsätzlich vertritt die so gewählte Repräsentation das ganze Volk, als ob es selbst in einer Volksversammlung vollständig versammelt wäre, und zwar werden ihre Beschlüsse für das Volk durchweg verbindlich, wenn gleich die Repräsentanten nicht nach besonderen Mandaten stimmen, sondern nur ihrer eigenen Ansicht und Ueberzeugung folgen, wie dies ja auch nicht anders möglich ist, da Mandate für alle

vorkommenden Fälle gar nicht zu geben sind, es dazu allzu langer Erörterungen, Kämpfe und Abstimmungen bedürfte und dies außerdem die nothwendige Raschheit der Entscheidung verhinderte. Die Repräsentation kann auch eine doppelte sein, wie in der beschränkten Monarchie, und eine allgemeine Volksvertretung als Unterhaus und einen Senat als Oberhaus umfassen. Nothwendig wird aber diese doppelte Repräsentation unstreitig nur in einem Bundesstaate oder Staatenbunde, um gegenüber dem allgemeinen Volkswillen auch die Sonderrechte der einzelnen Staaten oder Bestandtheile zu vertreten, weshalb die Vertretung im Staate nicht nach der Kopfzahl bestimmt wird, sondern für jeden einzelnen Staat gleich groß zu sein pflegt. Das Verhältniß beider Häuser wird dann in der Regel auf ähnliche Weise bestimmt, wie in der constitutionellen Monarchie; jedoch tritt in der Demokratie gern noch eine Aenderung dahin ein, daß die Mitglieder des Senats besondere Instructionen ihrer Staaten erhalten und in entschiedenerer Weise die Anträge und Beschlüsse des Repräsentantenhauses verhindern können.

Ungeachtet dieser Repräsentation sind der allgemeinen und unmittelbaren Volksabstimmung immer noch einige Gegenstände vorbehalten, weil sie zu wichtig sind, um sie blos der Repräsentation zu überlassen, und die Hauptrechte des Volks berühren. Es sind dies jedoch nur einzelne Fälle, welche selten vorkommen, weil man nicht zu oft durch solche Abstimmungen das ganze Volk in Aufregung versetzen darf, da es dadurch nur zu leicht der Sache überdrüssig und politisch lässig werden würde. Zu solchen Gegenständen gehören die Wahl des Präsidenten, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Genehmigung organischer Gesetze und das Veto gegen Beschlüsse der Repräsentation. Selbstverständlich kann es sich hierbei aber nicht mehr um eine Discussion handeln, sondern ist einzig nur über eine bestimmt gestellte Frage abzustimmen und die Annahme oder Verwerfung zu beschließen, denn Abänderungen oder andere Vorschläge zu machen, ist in dieser Weise sogar gänzlich unmöglich. Wenn ein Veto gegen Beschlüsse der Repräsentation eingelegt werden soll, so ist dies ein ganz außerordentlicher Fall, in welchem die Volksversammlungen nicht immer aus Antrieb der Vorgesetzten oder des besonderen Staats erfolgen, sondern in vorbestimmter Weise auch aus dem Volk selbst berufen werden können, so daß auf den Antrag einer gewissen Anzahl von Bürgern die Einberu-

fung der Volksversammlung erfolgen muß. Hinsichtlich der Präsidentenwahl ist die Abstimmung durch die Volksversammlungen eben nicht zu loben, weil dieselben unmöglich aus sich selbst die Initiative ergreifen können und sie daher von außen empfangen müssen, wenn nicht die Stimmen sich über zu viele Candidaten zersplittern und den ganzen Wahlakt verderben sollen. Jedenfalls wäre es gerathener, die Vorschläge der Candidaten von der Repräsentation und dem Senate machen zu lassen und zwar auch in Betreff der Candidaten der einzelnen Parteien, als daß dies nur von Privaten erfolgt, da es ungeeignet ist, wenn Private mit solchen Anträgen und Vorschlägen unmittelbar vor die Volksversammlungen treten, denen sie nicht selbst angehören.

Dem eigentlichen Wesen solcher Repräsentation gemäß hat dieselbe, selbst wenn sie fast permanent versammelt sein könnte, durchaus keine Regierungsakte vorzunehmen oder laufende Geschäfte zu besorgen, sondern sich lediglich innerhalb derselben Thätigkeit zu halten, wie dieselben Vertretungen in constitutionellen Staaten. Zur Ausführung ihrer Beschlüsse und der Besorgung aller Regierungs- und Staatsgeschäfte bedarf es besonderer Stellen und Personen und hat daher die repräsentative Demokratie auch eine oft nicht geringe Beamtenzahl nothwendig. Gewöhnlich hängt die Wahl derselben vom Präsidenten ab, der sich sein Kabinet bildet und zu allen Stellen Genossen seiner politischen Richtung zu wählen sucht, aber auch die volle Verantwortlichkeit für sein Amt trägt, da die einzelnen Beamten blos für ihre spezielle Pflichtversäumung verantwortlich sind. Es kann aber auch sonst eine Anzahl Stellen geschaffen werden, welchen ganz bestimmte Geschäfte übertragen sind, wie denn überhaupt die Rechtspflege auch in der Demokratie möglichst abgesondert und unabhängig zu halten ist. Alle solche Beamte oder Beauftragte der Demokratie, welche für ihre Thätigkeit die volle Verantwortlichkeit zu tragen haben, sind jedoch streng an die Gränzen ihrer Befugnisse gebunden und dürfen nichts weiteres thun, ohne dafür die Erlaubniß oder Genehmigung der Repräsentation eingehalten zu haben. Ebenso ist der Amtskreis des Präsidenten genau bezeichnet und wenn er auch den Staat nach innen und außen vertritt und die Staatsgewalt vollständig in sich vereinigt, so ist er doch in sehr vielen Dingen beschränkt und muß er dazu erst den Beschluß der Repräsentation einholen. Er ist es in der Regel, der letztere einberuft, eröffnet und schließt, ihr die Regierungsvorlagen und Gesetz-

entwürfe unterbreitet und vorzugsweise die Initiative zu ihrer Thätigkeit ergreift, und ebenso hat er die Beschlüsse der Repräsentation auszuführen; jedoch steht ihm fast überall das Recht zu, gegen letztere ein suspensives Veto einzulegen und eine nochmalige Berathung und Beschlußfassung zu veranlassen, um Uebereilungen zu verhüten. Seltener wird ihm das Recht eingeräumt, auf eigene Verantwortlichkeit hin Akte vorzunehmen, zu welchen die vorgängige Genehmigung der Repräsentation erforderlich ist, mit Ausnahme etwa der Vertragsabschlüsse unter Ratifikationsvorbehalt oder besonders bezeichneter Fälle. Hinsichtlich des Präsidenten und anderer von der Repräsentation mit der Führung der Geschäfte betrauter Personen finden stets besondere Rücksichten und Vorschriften bezüglich der Wahl statt. Es kann kein Zweifel sein, daß die unmittelbare Wahl durch das Volk in Urversammlungen nicht zu empfehlen ist, wenn gleich sie in Nordamerika eingeführt wurde, vielmehr sollte dieselbe Sache der Repräsentation sein. Zwar wird hiergegen eingewendet, daß eine Wahl aus deren Mitte nicht immer den besten Candidaten treffen wird, weil derselbe sich außerhalb dieser Versammlung befindet, und daß zu diesem Amte nur der Mann des allgemeinsten Vertrauens berufen werden sollte; allein es darf dafür der Repräsentation nur das Recht eingeräumt werden, sich den Candidaten unter allen geeigneten Persönlichkeiten des Staats auszusuchen, um diesem Bedenken zu begegnen. Röthigenfalls wäre noch den einzelnen Staaten die Bestätigung vorzubehalten.

Was die Wahl selbst betrifft, so müssen allerdings an den Präsidenten einer solchen Demokratie verschiedene Vorbedingungen geknüpft werden und es geschieht dies fast regelmäßig. Dahin gehören Alter, gewisse Zeitdauer des Bürgerrechtsbesitzes und etwaige Ausbildung; jedoch geht man in Nordamerika zu weit, wenn man für die Präsidentenstelle nur einen geborenen Bürger der Vereinigten Staaten für wahlfähig erklärt. Weniger bedenklich pflegt man bei der Wahl anderer oberer Staatsbeamten zu sein und dabei mehr auf Geschäftstüchtigkeit zu sehen. Allgemein angenommen ist, daß die Amtsdauer des Präsidenten und solcher Beamten nicht zu lange sein darf, und werden in der Regel dafür drei bis vier Jahre festgesetzt, weil eine kürzere Dauer es dem Präsidenten nicht möglich macht, eine einigermaßen bedeutende Thätigkeit zu entfalten und er sich oft erst in das Amt eingewöhnen muß, eine längere Dauer aber nicht blos den Fortschritt hemmen

könnte, sondern auch sonst den Präsidenten im Amte zu sehr befestigen würde, so daß der republikanische Charakter dabei in den Hintergrund träte. Ueberhaupt muß Gelegenheit gegeben sein, eine andere passendere Persönlichkeit zu wählen, wenn die geänderten Zeitverhältnisse es verlangen, was in der Regel nach einigen Jahren nöthig erscheint. Jedoch ist ebenso der Repräsentation auch das Recht vorzubehalten, den bisherigen Präsidenten wieder zu wählen, wenn von der weiteren Fortsetzung seines Amts Ersprießliches zu erwarten steht, und zwar kann die Wiederwahl mehrmals erfolgen. Gegen diese öftere Wiederholung macht man geltend, daß sie zu leicht eine Angewöhnung an den Besitz der Gewalt und monarchische Gelüste erzeuge, auch eine Stagnation in der Entwicklung des Staats hervorbringe; allein wenn es auch zugegeben werden muß, daß eine zu häufige oder lange Wiederwahl nicht rathsam erscheint, zumal auch anderen begabten Candidaten diese Stelle zu öffnen ist, so kann doch blos der Repräsentation darüber eine Vorschrift gemacht und eine Gränze gesetzt werden und ist es ein innerer Widerspruch, wenn man dem Volke selbst die Wiederwahl begränzen will, da in ihm der oberste und letzte Willen ruht und es jeden Augenblick seine Beschlüsse wieder ändern kann. Eine vorzeitige Abberufung von der Stelle ist nirgends ermöglicht, es sei denn, daß eine Anklage erhoben würde, wo aber dann nicht die Repräsentation oder das Volk dieselbe veranlassen würde, sondern sie die nothwendige Folge eines Richterspruchs wäre.

Es ist merkwürdig, wie diese repräsentative Demokratie in den letzten Jahrzehnten das heißersehnte Ziel der liberalen Parteien fast aller Länder werden konnte und zum Theil noch ist, obschon die Vorgänge in Nordamerika und sonst diese Staatsform in sehr helles Licht gesetzt und keineswegs so sehr empfohlen haben, wenn wir selbst absehen von den allerletzten Jahren und den seither geschaffenen Zuständen, welche alle Schattenseiten solcher Demokratie offen herauskehrten. In der That kleben dieser Demokratie solche Uebelstände an, daß sie für einen europäischen größeren Staat nicht zu ertragen wären und blos in Nordamerika möglich und überwindbar sind, weil dort auf Menschen und Gut fast gar keine Rücksicht genommen wird und man sich in allen Dingen auf die Urkraft des Bodens und des verhältnißmäßig noch jungen Staats stützt.

Während in einer kleinen Demokratie die Reinheit der Sitten

besser bewahrt wird, die Bürger sich gegenseitig überwachen und eine allgemeine, tiefe Scheu davor herrscht, gegen das Beste des Staats zu handeln, auch die daraus etwa erfolgende Mißachtung anderer Staaten und Völker schwer gefühlt würde und daher vor Ausartungen behütet, ist in einer großen Demokratie weder an Sittenreinheit, noch an Gleichartigkeit des Charakters, der Neigungen, Gewohnheiten und Interessen mehr zu denken und vielmehr durch die große Freiheit und den Mangel allen Zwangs jeder Art von Ausartung und Verderbniß der Weg gebahnt und durch das unbeschränkte Vereins- und Versammlungsrecht allen politischen Leidenschaften freies Feld gelassen. Der Anblick solchen Gebahrens verdrängt nicht blos die Scheu vor der Gefahr und dem Verderblichen desselben, sondern gewöhnt durch das Alltägliche derselben daran und wenn man erst sieht, wie dadurch materielle Güter und Vortheile, Stellen, Einfluß und Ansehen gewonnen werden können, so wird die Ausartung sogar zur Regel und schämt man sich auch der größten politischen Verworfenheit und Schlechtigkeit nicht mehr und treffen vollständig Edmund Burke's Worte zu, wenn er sagte: „Wo die Autorität des Volks absolut und unbeschränkt ist, da hat das Volk auch ein unendlich größeres, weil ein besser gegründetes Vertrauen auf seine Macht. Es ist selbst bei großen Maßregeln sein eigenes Werkzeug, während der Fürst ohne die Hülfe Anderer nichts thun kann. Es ist dem Gegenstand seiner Herrschaft näher. Daher steht es weniger unter der Verantwortlichkeit jener großen controllirenden Macht auf Erden, dem Urtheile des guten Rufs und der Ehre. Die Furcht vor der Schande, an welcher jedes Individuum, wenn es sich um öffentliche Dinge handelt, Theil hat, ist für das Volk nur gering, indem die Selbstständigkeit der öffentlichen Meinung in einem umgekehrten Verhältnisse zu der Zahl derer steht, welche die Macht mißbrauchen. Eine vollendete Demokratie ist daher das schamloseste Ding von der Welt."

Abgesehen von den zahlreichen Schattenseiten, die wir schon bei der reinen Demokratie betrachtet haben, treten in der repräsentativen Demokratie ganz besonders alle die traurigen Wahlmanöver und Bestechungen hervor, welche von den einzelnen Parteien zu ihrer Verstärkung in der Repräsentation aufgeboten werden und hier nicht jenen Widerstand und nöthigenfalls selbst Ahndung finden, wie in der Monarchie. Noch mehr als dieses wirkt oft das Treiben der Demagogen und ihrer Helfershelfer, welche durch alle Mittel das Volk zu bearbeiten

und die Stimmen zu gewinnen suchen, indem sie ihre Candidaten vor allen anderen herausstreichen, alle möglichen Versprechungen für sie *machen* und eben so sehr die Gegner verläumden, so daß der große Haufen ihnen zuletzt glaubt und blindlings nach ihrem Vorschlage wählt. Damit ist aber der ganze gute Kern dieser Demokratie vernichtet. Wenn auch in einer Monarchie die Wahlen schlecht ausfallen und die Volksvertretung sogar aus vielen schädlichen Elementen zusammen gesetzt ist, so ist dies lange nicht von so bedenklichen Folgen, weil der Monarch das Staatsruder fest in der Hand hält und durch das Recht der Kammerauflösung auf die Wahl einer besseren Volksvertretung hinwirken und dann noch in anderer Weise ihre schädlichen Beschlüsse hinhalten und verhindern kann, zumal wo eine gut organisirte erste Kammer vorhanden ist. In dieser Demokratie ist jedoch die Repräsentation fast allmächtig, da nur in wenigen Dingen eine Appellation an das Volk selbst freisteht und selbst diese bei der geschilderten Bearbeitung desselben nicht viel nützt. Daher ist für die Demokratie noch viel mehr zu verlangen, daß sie die Besten zu Repräsentanten erwählt, weil weniger vom Patriotismus und der politischen Tüchtigkeit der Bürger selbst abhängt und das ganze Wohl des Staats auf der Repräsentation beruht. In solcher Weise werden jedoch nicht die Besten erwählt und ist es sogar sehr zweifelhaft ob nur brauchbare Elemente in die Vertretung gelangen; deshalb entbehrt aber auch diese Demokratie jeder Sicherheit für ein gutes Regiment und hängt Alles von dem Einflusse und Uebergewichte der Parteien ab.

In der Monarchie hat man auch immer von einer Regierungs- und Oppositionspartei und in England von Torys und Whigs gesprochen; allein im Grunde genommen mag man zwar zwischen Liberalen und Conservativen unterscheiden, aber die Hauptparteien werden immer entweder für oder gegen das Ministerium sein. Da jedoch besonders beim parlamentarischen Systeme das Ministerium öfters wechselt, so haben solche Parteien in ihrer Bildung und Zusammensetzung gewöhnlich keinen langen Bestand, da sie mit dem Ministerium wechseln, und daher werden sie auch nicht so tief in's Volk eingreifen und nicht dauernde Parteilager bilden, die sich ohne Unterbrechung gegenseitig bekämpfen. Anders ist es aber in solchen Demokratien, denn hier entstehen Parteien, welche bis in die untersten Schichten in's Volk dringen und dasselbe in verschiedene Lager scheiden, die ganze politische Erziehung

und Richtung ist von Jugend an eine bestimmt vorgezeichnete und einseitige und aus dieser Scheidung des ganzen Volks in solche Parteien geht dann die Gewißheit hervor, daß keinem Theile bei allen ihren Bestrebungen das wirkliche Wohl des Staats und ganzen Volks vorschwebt und am Herzen liegt und jede Partei nur nach dem Siege ihrer Genossen strebt und nach den Interessen der andern Partei nichts mehr fragt. Dabei kann natürlich der Staat selbst nicht gedeihen und erstarken, sondern die Parteikämpfe zerfleischen ihn fortwährend und untergraben seine Kraft und indem die Interessen der Gegenpartei preis gegeben werden, wird natürlich nicht blos der materielle Fortschritt gehemmt, sondern sogar der Nationalwohlstand erheblich beschädigt und gefährdet. Durch solches Verhältniß leiden endlich nicht blos die materiellen Interessen, sondern es werden auch nur zu leicht die politischen und privaten Rechte der Minderheit zurückgesetzt und angegriffen und eine Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit hervorgerufen, welche geradezu dem ersten Grundsatze der Demokratie widerspricht, die daher dadurch zur Fälschung und Lüge wird. Ist nun gar der Präsident aus solcher Parteiwahl hervorgegangen und wegen der etwaigen Wiederwahl der Partei verbunden, so vereinigen sich alle Factoren des Staats zur Unterdrückung der Minorität und diese leidet mehr als unter der absolutesten Monarchie, da hier der Monarch doch immer noch über den Parteien steht und ihn kein moralischer Zwang zu Begünstigungen oder Zurücksetzungen hinreißt oder gar bindet.

Als Milderungsmittel hebt man bisweilen den Umstand hervor, daß das Drängen und Treiben des Repräsentantenhauses durch den Senat oder das Oberhaus gehemmt und selbst zurückgedrängt werde. Dies ist allerdings der Fall in einer Monarchie, wo das Oberhaus die dauernden conservativen Elemente umfaßt und seine Mitglieder theils erbliche Pairs sind, theils dem öfteren Wechsel der Volkswahlen nicht unterliegen. Diese Grundeigenschaft fehlt aber dem Senate oder Staatenhause der Demokratie, da dessen Mitglieder im Grunde ganz gleichmäßig vom Volke abhängen und nur die des Senats indirekt gewählt werden. Ist nämlich einmal eine Partei so siegreich, daß sie das Repräsentantenhaus beherrscht, so beherrscht sie natürlich auch das Volk der einzelnen Staaten und wenn deren Vertreter im Senate gegen das Repräsentantenhaus wirken und stimmen, so hat es die siegreiche Partei leicht, in den einzelnen Staaten ihren Einfluß so voranzudrängen, daß die

engere Staatenvertretung auch die Vertreter im Senate ganz im Sinne der Volksmehrheit oder vielmehr der herrschenden Partei wählt. Letzteres kann nur das volle Uebergewicht im Senate verzögern, weil die Wahlen dafür nicht alljährlich stattfinden; allein die Parteien wissen schon sich zeitig genug zu regen und auch über diese Verzögerung hinaus zum Ziele zu gelangen. Außerdem hat man es überall vortrefflich verstanden, dem Senate ein so bedeutendes Gewicht nicht zu gewähren und die Macht des Repräsentantenhauses stark genug zu machen, so daß sie in allen wichtigeren Fragen leicht siegreich durchdringt.

Sind dies die Hauptgebrechen der repräsentativen Demokratie nach dieser Seite, so erhellt wieder, daß dabei die Zustände des Staats nicht sehr feststehend sind, sondern zahlreichen Schwankungen unterliegen, die besonders zur Zeit der Wahlen auf den Gang aller industriellen und mercantilen Geschäfte einwirken und weitaussehende Unternehmungen verhindern. Noch mehr hemmen sie alle Verbindungen mit dem Auslande und selbst werthvolle und nothwendige politische Allianzen, weil andere Staaten kein Vertrauen auf die Dauer des herrschenden Systems haben können und lieber sicherere Allianzen aufsuchen. Namentlich aber kann die in einem größeren Staate und Volke ruhende Kraft und die Masse der vorhandenen Mittel in dieser Demokratie nicht in so großartiger und erfolgreicher Weise zusammengefaßt und verwendet werden, wie in der Monarchie, weil es dazu an allen Vorbedingungen fehlt, eine beständige Centralisation nicht eingeführt werden kann und auch die executive Gewalt nicht den Umfang der Rechte und Befugnisse hat, um rasch und zeitig für Alles sorgen und die nothwendige Kraftfülle aufbieten zu können. Wir sehen dabei gern ab von der Bereitstellung der militärischen Macht, weil eine Demokratie überhaupt keine angreifenden Tendenzen hat, sich mehr vertheidigend verhält und dafür eine gehörig ausgebildete Landwehr mit einem kleineren Kerne stehender Truppen leicht ausreicht und nöthigenfalls durch die Vaterlandsliebe und Aufopferungsfähigkeit der Bürger ein großes Gewicht in die Waagschaale legt. Aber diese Demokratie muß grundsätzlich die Verwaltung der meisten materiellen Interessen und die Sorge für Unterricht und andere höhere Zwecke, sowie überhaupt eine Menge Thätigkeiten den Gemeinden oder Einzelnstaaten selbst überlassen, kann das allgemeine Staatseinkommen nicht sehr steigern, weil die Zahl der verfügbaren Hülfsquellen gering ist und sehr viele nicht benutzt werden dürfen, und daher fehlt es

hier durchschnittlich an so großen und umfassenden Anstalten, wie sie nur die Monarchien zu schaffen vermögen und welche namentlich auch für die höheren Interessen der Wissenschaften und Künste so erfolgreich sind.

Wir glauben nach allem Diesem nicht, daß die repräsentative Demokratie eine erhebliche Zukunft haben und sich weiter verbreiten wird. Nur wenige Völker sind für sie geeignet und selten wird sie von sehr langer Dauer sein, weil die Ausartung in sicherer Aussicht steht und die mit der Zeit immer mehr zu steigernde Kraftanstrengung auch eine Staatsform verlangt, welche dieselbe machen kann. Bis jetzt sind die Hauptversuche damit da gemacht worden, wo eine monarchische Regierungsform noch gänzlich unmöglich war und der Staat verschiedene Nationalitäten und Interessen in sich vereinigte, so daß die Einzelstaaten denselben in ihren Forderungen gerecht wurden, sie aber ihre Gesammtmacht und Stärke vorzugsweise in der repräsentativen Demokratie suchten. Dies ist namentlich in Nordamerika und der Schweiz der Fall. In letzterer, wo überhaupt sehr viele gute Vorbedingungen vorhanden sind, wird sie schon wegen der eigenthümlichen politischen Stellung der Schweiz zu den europäischen Staaten Bestand erhalten, zumal wenn sie gegen die Einzelstaaten oder Kantone sich schonend verhält und denselben einen weiten Spielraum zur Entfaltung ihres Sonderlebens läßt; aber in Nordamerika ist bereits das Verderbniß so weit eingerissen, daß bald noch eine Reihe schwerer Krisen den Staat bedrohen wird, der Secessionskrieg nur einen Anfang davon bildet und die ganze Zukunft in tiefem Dunkel liegt. Trügt nicht Alles, so wird der Staat in mehrere große Theile zerfallen, welche die gleichmäßigeren Bestandtheile in sich zu vereinigen suchen, und es ist nicht unmöglich, daß vor dem Ablaufe eines Menschenalters auch an den Ufern des Erie- und Mississippistroms Monarchien erstehen werden. Die übrigen Versuche mit der repräsentativen Demokratie in Mittel- und Südamerika sind bekanntlich schon deshalb verunglückte Versuche gewesen, als diese Staatsform für jene Klimaten und Bewohner durchaus nicht paßt, weshalb denn auch seither Erhebungen, Revolutionen und Veränderungen des Bestands der Staaten in ununterbrochener Reihe fortwährten und bis jetzt ein Ende dieser Gährungen nicht abzusehen ist. Wir in Europa scheinen jetzt von den übertriebenen Erwartungen von dieser Staatsform so ziemlich geheilt zu sein, zumal auch die Fragen der Macht, der freien Be-

wegung und der Selbstregierung in den Vordergrund getreten sind und ganz wohl in einer gut organisirten constitutionellen Macht ihre Erfüllung erhalten können. Die etwa noch dazwischen liegenden Kämpfe erscheinen nicht als so gewaltig und gefährlich, daß sie nicht überstanden werden könnten, und das eigene Interesse der Monarchie ist zugleich so eng mit diesen Fragen verbunden und davon abhängig, daß auch vorhandener Widerwillen sich zuletzt davon besiegen lassen muß.

C. Aristokratie.

Die dritte vielherrschaftliche Staatsform ist die Aristokratie, in welcher zwar nicht das ganze Volk zugleich herrscht und gehorcht, aber doch ein gewisser Theil desselben die Herrschaft inne hat, jedoch nicht als ein Mandat des Volks und Ausfluß der Volkssouverainität, sondern aus eigenem Recht. Diese Staatsform kann uns nur zu wenigen Betrachtungen Veranlassung geben, weil sie kaum mehr bestehen kann und da, wo wirklich eine gewisse Aristokratie beständig im Besitze der Regierung ist, dies nicht vermöge eigenen Rechts erfolgt, sondern aus Herkommen oder dem vorwiegenden Einflusse ihrer Bildung, Stellung und des Vermögens entspringt, wie denn überhaupt die größere Schwierigkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen und sich Vermögen anzusammeln, sehr Viele in den Demokratien von den oberen Staatsstellen abhält und diese gerne und regelmäßig denen zufallen, welche dazu freie Zeit und Lust haben, also auch einer gewissen Aristokratie. Die Einführung der Aristokratie ist entweder auf solche fortwährende Gewohnheit zurückzuführen, die endlich daraus ein Recht bildete, oder entsprang in ärmeren und kleineren Staaten aus einem anderen Bedürfnisse, indem man gerne und willig die Staatsverwaltung denjenigen überließ, welche die nöthigen Mittel dazu besaßen und zugleich die Geschäfte am besten besorgen konnten. Die Fortdauer und Erhaltung dieser aristokratischen Staatsform wurde dann in der Regel dem Umstande verdankt, daß die betreffenden Geschlechter sich in der Führung der Staatsgeschäfte auszeichneten, daß man von den Nachkommen immer dieselben Eigenschaften wie von den Vorfahren erwartete und daß in dieser Weise im Staate keine tiefen Bewegungen beim Wechsel in der Staatslenkung eintraten, sondern der Uebergang ohne alle Störung zu erfolgen pflegte.

Die Aristokratie gehörte überhaupt nur der Zeit an, wo die großen und reichen Geschlechter sich fest in ihrem Besitze behaupteten, noch in strengerer Abgeschlossenheit unter sich lebten, durch ihre großen Einkünfte das Uebergewicht über das übrige Volk erlangten und ihre kleine Minderheit fest zusammenhielt. In der neueren Zeit solche zu gründen, wäre aber sehr schwer geworden, denn es fehlt überall an einer tüchtigen und staatsmännisch gebildeten Aristokratie, die für das Ganze leben und Opfer bringen möchte. Zwar besitzen manche solcher Geschlechter den Entschluß dazu, viel Selbstgefühl, vornehme Gesinnung und ein bedeutendes Vermögen, aber es fehlen ihnen alle für Bildung einer solchen Herrschaft sonst nothwendigen Grundeigenschaften und man findet bei ihnen zu viel Trägheit, Hochmuth, Herrschsucht, Kastengeist, Selbstsucht, Geldstolz und Verweichlichung, es mangelt die politische Bildung und rege Theilnahme an den Staatsangelegenheiten und selbst ihre materiellen Interessen sind so vielfach mit denen der übrigen Bürger verschlungen, daß es ihnen an der wahren Unabhängigkeit fehlt. Dazu tritt der Umstand, daß die meisten guten alten Geschlechter, welche das Vertrauen des Volks besaßen, fast alle ausgestorben sind, und wenn auch eine Verjüngung der Geburtsaristokratie möglich ist und erfolgte, so vermochte solche doch nicht, sich in das frühere Vertrauen einzubürgern, und der Erfolg solcher neuen Schöpfungen bleibt immer zweifelhaft.

In der Aristokratie bleibt die erste Frage die, welche Geschlechter zur Regierung berechtigt sind, auf welche Zahl sich dieselben beschränken und ob dieselbe überhaupt zu begränzen ist. Namentlich über ersteren Punkt darf kein Zweifel bestehen; eine feste Zahl der Berechtigten mag zwar zuläßig sein, aber sie muß immer wieder durch neue Aufnahme von Geschlechtern ergänzt und nöthigenfalls sogar erweitert werden können. Je nach der Art dieser Aristokratie wird festgestellt sein, ob alle berechtigten Geschlechter auch ganz gleiche Rechte haben oder ob einzelne nur zu gewissen Aemtern, aber nicht an die Spitze gelangen können, wie dies in verschiedenen Aristokratien vorkam. Ferner ist es ein Erforderniß zur Sicherung dieser Staatsform selbst, daß die für die Regierungsthätigkeit zu berufenden Mitglieder auch gewisse Erfordernisse aufzuweisen haben, die nöthige Fähigkeit und Vorkenntnisse besitzen und sogar ihre Brauchbarkeit schon durch untergeordnete Anfangsdienste erwiesen haben, wie denn auch die jüngeren Mitglieder schon frühe in diese Laufbahn einzuführen sind. Hierdurch wird einerseits eine regel-

mäßige und gute Erhaltung der Regierungsmaschine bedingt und andererseits die gute Meinung von der Staatsform selbst erhalten, da Mißgriffe und verkehrte Handlungen sie bald verhaßt machen und erschüttern würden.

Gewöhnlich wurden die Staatsgeschäfte in zwei besonderen Räthen oder Versammlungen besorgt, je nachdem die Zahl der Geschlechter größer oder kleiner war, und zwar kam dem größeren Rathe so ziemlich dieselbe Funktion wie in anderen Staaten der Volksvertretung zu, nämlich die Gesetzgebung, die Wahlen in die obersten Aemter, die Entscheidung über sehr wichtige allgemeine Fragen, sowie die Controlle über die Thätigkeit des engeren Raths und die Verwendung der Staatsgelder. Der engere Rath besaß dagegen die executive Gewalt und hatte alle spezielle Regierungsthätigkeit, die Verwaltung und die Verhandlungen mit anderen Staaten zu besorgen und die Beschlüsse des weiteren Raths auszuführen, wobei er in gewissen Fragen die Verhaltungsbefehle und Vollmachten des letzteren einholen mußte. Die einzelnen höchsten Aemter besetzte der große Rath durch Wahlen, die minder wichtigen der engere Rath aus sich selbst und wurde sorgsam darüber gewacht, daß darin stets gewechselt wurde, um theils allen Berechtigten den Zugang dazu offen zu halten, theils die Einführung der Erblichkeit zu verhindern; auch war nirgends der Vorsitz erblich. Besondere Vorsicht pflegte man bezüglich des Heerbefehls walten zu lassen, weil man befürchtete, daß der Inhaber desselben sich leicht verleiten lassen könnte, sich zum Tyrannen oder Monarchen über den Staat aufzuschwingen, und in Venedig ging man zuletzt sogar so weit, den Oberbefehl keinem Einheimischen mehr anzuvertrauen, sondern einen Fremden dafür zu erwählen, was aber nur dazu führte, den kriegerischen Sinn unter den eigenen Geschlechtern zu ersticken und ihnen eine günstige Gelegenheit zu regem Wetteifer zu nehmen.

Ließe sich die Aristokratie rein erhalten und überhaupt dafür eine Sicherheit verschaffen, daß die Geschlechter nicht ausarten und immer von gleichem edlem politischen Eifer beseelt bleiben, so wäre solche Staatsform eine vortreffliche, denn sie garantirte die Regierung der Unabhängigsten und Besten und es ließe sich damit sogar noch die Besetzung der wichtigsten technischen Aemter durch die Befähigtsten aus anderen Bürgern verbinden. Allein diese schöne Glanzperiode der Aristokratie dauerte nirgends zu lange und nur unter ganz günstigen Um-

ständen; sonst aber artete die Aristokratie regelmäßig bald aus durch Parteiung der Geschlechter, heftige innere Kämpfe und Abnahme des patriotischen Sinns. Vielfach traten ihr auch die sonstigen Zeitbewegungen entgegen, indem im Volke sich das Streben nach Gleichberechtigung regte und daraus zu viele Streitigkeiten hervorgingen. Im Allgemeinen galt zwar der Grundsatz, daß auch die nicht zur direkten Theilnahme an den Staatsgeschäften berufenen Mitglieder der Aristokratie als bloße Unterthanen erschienen, allein sie besaßen in der Regel doch vor den anderen Bürgern erhebliche Vorzüge und letztere nur eine beschränktere Anzahl von Grundrechten, sowie gewöhnlich gar keine eigene Vertretung. Später regte sich jedoch der demokratische Geist mehr und erlangte auch eine Vertretung der Bürgerschaft, die zwar nur selten an der Regierung selbst Antheil bekam, aber die Rechte der Bürger zu vertreten, über organische Gesetze abzustimmen, zu den Ergänzungswahlen der Geschlechter mitzuwirken hatte und selbst ein Veto gegen die Beschlüsse des aristokratischen Regiments einlegen konnte. Allein gerade diese Vertretung führte in der Regel zur Untergrabung und Auflösung des Staats, denn es entsprangen aus dieser neuen Einrichtung zahlreiche Kämpfe der Demokratie gegen die Geschlechter, in welchen die erstere immer mehr Boden zu erringen suchte, den Einfluß der letzteren lähmte und so nach und nach die gesammte Staatsmaschine aus ihren gewohnten Fugen brachte. Die Geschlechter wurden dadurch in die Enge getrieben und ließen sich durch ihre Familienverbindungen mit dem Auslande, dem sie theilweise durch dort liegende Güter unterthänig waren, verleiten von dort Beistand und Hülfe zu erlangen, wodurch sie den Staat selbst abhängig machten und zugleich beim Volke verdächtigt wurden. Hierdurch kam es zuletzt zu einem vollständigen Bruch der Staatsverfassung, indem entweder die Demokratie siegte, sich vollständige Gleichberechtigung erwarb und dadurch die Geschlechter veranlaßte, sich ganz von den Staatsgeschäften zurückzuziehen, oder indem die Geschlechter sich ihren Einfluß lieber durch Einführung der Monarchie zu wahren suchten, so daß sie also Einem derselben dazu verhalfen und gewöhnlich dazu die Mithilfe des Auslands in Anspruch nahmen.

Wie schon erwähnt, sind alle diese Aristokratien als Staatsform gefallen, wenn gleich in nicht wenigen Staaten die Aristokratie auch heute noch vorzugsweise im Besitze der obersten Staatsämter und somit der Regierung ist, was jedoch nicht mehr in Folge eines gewissen Vor-

rechts geschieht, sondern theils aus Herkommen, theils durch Vorliebe der Monarchen. Diese Staatsform widerspricht auch gänzlich den Tendenzen und Ansprüchen unserer Zeit, welche die Gleichberechtigung Aller verlangt und eine solche dauernde Bevorrechtung ganzer Geschlechter nicht mehr zuläßt, denn selbst in der Monarchie ist es nur immer die Person des Regenten, welcher die Stellung über dem Staate gebührt, und seine Familie tritt aus dieser Berechtigung wieder zurück; auch ist die beste Aristokratie doch immer nur eine vielköpfige, zu raschem Entschlusse und energischer Thätigkeit nicht geeignete Herrschaft, mit welcher unmöglich ein Staat die großartigen Anforderungen der Gegenwart erfüllen und sich in einflußreicher und mächtiger Stellung behaupten kann. Diese Staatsform ist daher für uns nicht mehr anwendbar und weitere Erörterungen darüber deshalb unnöthig.

VII.

Conföderationen.

Conföderationen sind Verbindungen mehrerer Staaten zur Bildung eines Gesammtstaats oder überhaupt staatliche Vereinigungen zur Erzielung bestimmter Zwecke und können solche nicht blos unter allen möglichen Formen, sondern auch unter den verschiedenartigsten Staaten gebildet werden. Am entsprechendsten ist es zwar, wenn die Theilnehmer gleichartige Staaten sind und nicht ihre Staatsformen zu sehr von einander abweichen, allein auch bei verschiedenen Staatsformen läßt sich eine solche Verbindung herstellen. Derartige Verbindungen gleichartiger Staaten bilden die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, während aus drei verschiedenen Staatsformen der deutsche Bund gegründet wurde (absolute und beschränkte Monarchie und Demokratie).

Der Zweck der Conföderation ist theils auf Erreichung allgemeiner Zwecke und Herstellung gemeinschaftlicher Anstalten, theils auf Vereinigung der einzelnen Kräfte zur Herstellung einer größeren Gesammtmacht, theils endlich gar nur auf eine vorübergehende Wirkung gerichtet. In allen diesen Formen wird aber nicht die Aufgebung der Autonomie der Einzelstaaten, die daran Theil nehmen, verlangt, sondern dieselbe blos insoweit beschränkt, als es für die Wirksamkeit der Conföderation erforderlich ist. Dies hat aber zur Folge, daß die Leistungen der Conföderationen nicht vollkommen sind, ja daß sie ein gewisses Maaß nicht erreichen und zu Außergewöhnlichem sich nicht steigern lassen können, weil der Willen der Einzelstaaten zu viele Geltung besitzt, in der Verfassung, den Einrichtungen und dem ganzen

staatlichen Leben derselben zu viele Besonderheiten liegen, welche die Gesammtthätigkeit hemmen, und weil letztere sogar den Interessen einzelner Mitglieder widersprechen kann und daher von letzteren nicht unterstützt wird. Solche Conföderationen versprechen daher nur Dauer, wenn die Theilnehmer gleiche Interessen und Bedürfnisse haben, ihre Bewohner nicht zu sehr durch Stammesverschiedenheit oder gar durch die Race getrennt werden und wenn die Gesammtregierung das Einzelleben der Mitglieder möglichst zu schonen versteht. In der Regel aber haben sie keine sehr lange Dauer und wenn der von derselben erwartete Erfolg nicht erreicht wird, oder die Mitglieder sich durch die Verbindung zu sehr gehemmt fühlen und ihre Interessen nicht so vollständig und unabhängig pflegen können, dann fällt die Conföderation gerne wieder auseinander oder hört wenigstens in dieser Form auf. Es bilden dann die Theilhaber wieder selbstständige, unabhängige Staaten oder schließen andere Verbindungen ab, oder die Conföderation geht in einen wirklichen Einzelstaat über. Das erstere Streben nach Trennung und Selbstständigmachung zeigten in neuester Zeit die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die wegen der Sclaverei und des Ausfalls der Präsidentenwahl sogar einen blutigen Kampf unter einander begannen. Das zweite Streben nach einem Einheitsstaat zeigt sich in Deutschland, da die Conföderation an dem übermächtigen Vorwiegen von Oesterreich und Preußen beständig einen Hemmschuh hat und sie bisher weder nach innen noch nach außen die entsprechende natürliche Machtentwicklung zeigen konnte.

Die besondere Darstellung der einzelnen Arten der Conföderationen ist vorzugsweise Sache des Staatsrechts und können wir uns hier auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Die Conföderationen selbst, welche hier in Betracht kommen, sind 1) der Staat mit Pertinenzien, 2) der Staatenbund, 3) der Bundesstaat und 4) die Unionen. Noch könnte man etwa die Allianzen hinzufügen, allein dieselben erweitern sich nicht zu einer eigentlichen Staatsform, sondern betreffen blos eine einzige Seite des Staatslebens, nämlich die äußere Politik.

Was den Staat mit Pertinenzien betrifft, so gehören als Beispiele hierher Großbritannien mit seinen Kolonien, Spanien mit den Kolonien, Portugal früher mit Brasilien, Rußland mit Polen und die Türkei mit ihren Vasallenstaaten. Hier hatten beide Theile wohl Selbstständigkeit, allein die Pertinenzien standen nicht in gleicher Be-

rechtigung, sondern waren vom Hauptstaate ziemlich abhängig. Vielfach wurden dieselben vom letzteren nur ausgebeutet und ausgesogen, wie dies namentlich bei den Kolonien der Fall war; sie hatten wenige oder gar keine besonderen Rechte, an der Staatsleitung weder Antheil noch Einfluß darauf und nicht einmal etwas über ihre Besteuerung und die Verwendung der Landeseinkünfte zu sagen. Wo dies Verhältniß anders geordnet war und die Pertinenzien mehr Rechte und Selbstständigkeit besitzen, haben sie doch nach außen keine Vertretung und sind wenigstens tributpflichtig. Gewöhnlich werden die Pertinenzien, wenn sie nicht an den Hauptstaat selbst gränzen, sondern von demselben getrennt sind, in Kriegszeiten gefährdet und ziemlich schutzlos, auch stehen sie den feindlichen Angriffen leicht offen, so daß sie also von der Verbindung wenig Nutzen ziehen. Man kann daher diese Art der Conföderation nur als eine vorübergehende betrachten, da sie unmöglich lange Dauer haben kann. Großbritannien hat in Bezug auf dieselben in neuerer Zeit ein besseres Verhalten angenommen und sucht seine Kolonien zu eigener Selbstständigkeit zu erziehen, wie es denn überhaupt dieselben nicht zu Geldvortheilen ausbeutet, sondern blos dadurch seinen Handel und seinen Einfluß auszudehnen sucht; es hat denselben theilweise schon eigene Parlamente gegeben und in Canada sucht es sogar die neugeschaffene Conföderation dieser Kolonialstaaten in den Stand zu setzen, für ihre Vertheidigung selbst zu sorgen. Die Stellung Polens zu Rußland ist eine andere, besonders in Folge der wiederholten Erhebungsversuche; allein Rußland sucht auch hier die materiellen Interessen zu heben und eine Verschmelzung beider Staaten anzubahnen. Wie gesagt, eine lange Dauer wird dies Verhältniß niemals haben und von der einen, wie von der anderen Seite nach einer Aenderung desselben gestrebt werden. Wo die Pertinenz groß genug ist, um ein eigenes staatliches Leben zu führen und die gehörige Macht zu entwickeln, da wird sie streben, sich vom anderen Staate loszulösen und selbstständig zu werden, wie dies jetzt in den türkischen Vasallenstaaten des Donaugebiets der Fall ist; wo aber diese Vorbedingungen fehlen, da wird die gänzliche Verschmelzung die Folge sein.

Viel wichtiger ist die zweite Form der Conföderation, nämlich der Staatenbund. Derselbe erfolgt in der Regel nur zur Erzielung besonderer Zwecke und zur Verstärkung der Macht, sucht aber der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten so wenig als möglich zu nahe zu treten

und ist daher nur eine vertragsmäßige Verbindung mehrerer Staaten zu gemeinsamen Zwecken und Einrichtungen zu nennen. In solchem Staatenbunde beruht das Gewicht immer in den einzelnen Staaten und der Gesammtwillen entsteht nur dadurch, daß die letzteren in ihrem Willen übereinstimmen; auch können die einzelnen Mitglieder auf ihrem besondern Willen beharren und daher die Gesammtthätigkeit aufhalten und verhindern, insofern sie sich nicht etwa besonders zu etwas verpflichtet haben. Bei solcher Zusammensetzung ist natürlich von einer Gesammtregierung und Gesammtstaatsgewalt nicht so die Rede wie bei anderen Staaten, sondern an der Spitze steht blos eine Centralbehörde, welche durch die Bevollmächtigten der Einzelnen gebildet wird und deren Willen erforschen und ausführen muß. Sie hat deshalb auch keinen selbstständigen Willen, sondern ihr ganzes Thun wird durch die Einzelnstaaten in ihrer Mehrheit vorgeschrieben und daher stimmen die Bevollmächtigten nur nach besonderen Mandaten und Aufträgen ab. Die Folge davon ist zum Mindesten, daß der Geschäftsgang der Centralstelle ein sehr schwerfälliger ist und somit eine entsprechende politische Thätigkeit nicht entfaltet werden kann, wie dies z. B. beim deutschen Bunde der Fall ist, welcher trotz der großen Machtelemente, die er umfaßt, dennoch kein politisches Ansehen erringen konnte und bei den wichtigsten Staatsactionen ganz unbeachtet gelassen wurde.

Ein Staatenbund hat an seiner Spitze auch nur eine sehr unvollkommene Centralregierung und gehen ihr die wichtigsten Eigenschaften und Unterlagen ab. Jeder Einzelstaat hat seine besondere Gesetzgebung, Finanzen, Heer, Gesandtschaften u. dgl., schließt als solcher Verträge mit anderen Staaten ab und ordnet seine Angelegenheiten ganz nach eigenem Willen; ja die Staatsbürger der Einzelstaaten sind nicht einmal dem Staatenbunde und seiner Centralbehörde unterthan, sondern die Beschlüsse des letzteren werden erst verbindlich, wenn die Einzelnregierung sie sanctionirt und verkündet hat. Der Staatenbund hat ferner auch keine eigenen Finanzen, sondern lebt blos von den Beiträgen und Umlagen, welche die Einzelnstaaten gewähren. Daß unter solchen Umständen gemeinsame Beschlüsse und Handlungen schwer zu erzielen sind, versteht sich von selbst, zumal dazu in der Regel Einstimmigkeit erforderlich ist; auch ist jedenfalls der Geschäftsgang sehr schwerfällig und langsam, weil die Bevollmächtigten mit ihren allgemeinen Instructionen nicht auskommen können und stets neue Aufträge

ihrer Regierungen einholen müssen. Je mehr Mitglieder an einem solchen Staatenbunde Antheil nehmen, desto leichter werden Einzelne derselben Sonderinteressen verfolgen oder gar fremden Intriguen zugänglich sein und diese verhindern eine gesunde Politik, ein richtiges und einmüthiges Vorgehen und die volle und rechtzeitige Entfaltung der verfügbaren Kräfte. Aber auch sonst leidet diese Conföderation an innerer Spaltung und Widerwillen der Einzelnen, Keiner will sich gerne dem Anderen unterordnen und seinen Willen, sowie Etwas von seinen Interessen opfern und da jede Stimme ein Veto hat und einen beabsichtigten Beschluß verhindern kann, so werden dadurch die besten Absichten und Zwecke vereitelt und die Erfolglosigkeit aller wohlwollenden Anträge macht die Einzelnen lässig und für die Institution gleichgiltig. Jeder sucht daher für sich selbst so gut zu sorgen wie er kann und die Folge davon ist nur zu gerne das Auseinanderfallen der ganzen Conföderation, wie dies beim deutschen Reiche der Fall war, das sich nach und nach zu einem bloßen Staatenbunde aufgelockert hatte und dann zusammenfiel, weil jeder Staat seinen eigenen Weg gehen und sich dem andern nicht mehr unterordnen wollte. Ein Staatenbund ist nach diesem Wesen desselben nicht für dauernde Schöpfungen geeignet, sondern kann seine richtige Wirksamkeit nur entfalten, wenn die Vereinigung zu einem klar zu übersehenden, großartigen Zwecke erfolgt und nicht auf zu lange Zeit hinaus bestehen soll. Eine dauernde Institution ist er nicht und nur außergewöhnliche Umstände können ihm Bestand sichern. So war es mit der Schweiz der Fall, dessen Kantone sich nothgedrungen enge zusammenschließen mußten, weil ihre Freiheit von allen Seiten bedroht war, und so entstand auch die Conföderation der Vereinigten Staaten zur Abwerfung der englischen Herrschaft. Allein schon mit dem deutschen Bunde verhält es sich anders und da der ursprüngliche Zweck nicht erreicht wurde und der Bund in der langen Zeit seines Bestehens keine größeren Erfolge zu erringen vermochte, dagegen alle seine besten Bestrebungen durch den Widerspruch Einzelner gelähmt und vernichtet wurden, so ist es nicht zu verwundern, daß man von ihm nichts mehr erwartet und sich nach einer anderen Form sehnt. Viel dazu trug allerdings der Umstand bei, daß der deutsche Bund kein reiner Staatenbund mehr ist und in seinen freiheitsfeindlichen Bestrebungen gerne zu bundesstaatlichen Befugnissen griff, sowie daß zwei allzugroße Mitglieder die anderen nur bevormunden und beherrschen wollen und jede eigene

Selbstständigkeit des Bundes verhindern; aber die Hauptabneigung dagegen beruht doch vorzugsweise auf seiner gänzlichen Thaten- und Erfolglosigkeit, so daß die Vereinigung selbst, die in solcher Form ohne genau bestimmten Zweck gar nicht zu bestehen und zu dauern vermag, als erfolglos und gänzlich verfehlt erkannt wurde. Die jüngste Zeit arbeitete wieder daran, aus der Institution etwas Besseres zu gestalten, und es kam sogar in Vorschlag, ihr eine Art Volksvertretung beizugeben, welche natürlich nicht aus unmittelbaren Wahlen hervorgehen, sondern blos aus Delegirten der Kammern der Einzelstaaten bestehen könnte, wenn sie dem Staatenbunde entsprechen sollte; allein selbst diese Form könnte nichts helfen, so lange die Mitglieder dieses Staatenbundes so bunt zusammengewürfelt sind, daß neben zwei Großmächten mit je 13—14 Millionen Einwohnern fünf andere Staaten mit nur 1—4½ Millionen und 27 andere Staaten mit noch bedeutend weniger Einwohnern durchaus nichts ausrichten können und somit die erste Grundbedingung fehlt, nämlich gleiche Berechtigung und gleiche Befolgung des Bundeswillens. Jedoch spricht dies Beispiel nicht unbedingt gegen die Institution des Staatenbunds selbst, weil in Deutschland die erforderlichen Vorbedingungen dafür mangeln, die Mitglieder des Bundes von zu verschiedenartiger Größe sind und das Uebergewicht der zwei Großmächte jeden anderen Willen der Uebrigen erdrückt.

Ein Staatenbund ist nach allem diesem nicht von langer Dauer und seine beste Wirksamkeit erscheint nur in Erzielung eines augenblicklichen gemeinsamen Zwecks. Vermag er den gehofften Erwartungen nicht zu entsprechen, so fällt er entweder wieder aus einander und gibt zu anderen Verbindungen Veranlassung, oder man erkennt die Erfolglosigkeit in der Nichtunterordnung der Einzelnen unter eine Majorität und dem Mangel einer kräftigen Centralgewalt, deren Geboten sich Alle unterordnen müssen. In letzterem Falle geht aber das Streben nach Umwandlung des Staatenbunds in einen Bundesstaat, wie dies auch in Deutschland der Fall ist, obschon man sich hier von der bisherigen Machtvertheilung auch von einem Bundesstaate keine besseren und größeren Erfolge versprechen darf.

Eine bessere und festere Conföderation und Concentration der staatlichen Kräfte bildet der Bundesstaat, der nach außen als ein vollständig abgerundeter Staat erscheint, mögen auch die gegenseitigen Verhältnisse der theilnehmenden Staaten ganz beliebig geordnet sein,

denn letztere erscheinen gegenüber dem Auslande nicht mehr als selbstständige Staaten, sondern blos als Glieder des Gesammtstaats mit größerer Autonomie. Der Zweck der Bildung solcher Bundesstaaten ist in der Regel derselbe wie beim Staatenbunde, jedoch ist die Vereinigung von vorn herein auf die Dauer abgesehen und beschäftigt sich auch mit solchen bleibenden Institutionen und Anstalten. Der Unterschied besteht aber schon darin, daß hier Alles fester und unzertrennlich zusammengeschlossen ist, daß die ganze Machtfülle der executiven Gewalt in der Bundesregierung liegt und den Einzelnstaaten blos zukommt, was ihnen ausdrücklich vorbehalten blieb, und daß an der Spitze eine wirkliche und vollständige Regierung mit allen Attributen derselben steht, während die Centralbehörde des Staatenbundes blos einzelne Funktionen aus Auftrag ausübte und gar keinen bestimmten Wirkungskreis hatte. Der Bundesstaat besitzt allein das Recht der Vertretung nach außen und hat ein Heer, Finanzen, Gesetze, Gerichte, Gesandtschaften und einen vollständigen Beamtenorganismus; auch erscheinen die Einzelnregierungen blos als Organe der Bundesgewalt und Ausüber der besonderen Autonomie der einzelnen Theile. Im Staatenbunde behielten die Fürsten ihre volle Souveränität und ihr Verhältniß zum Bunde war kein anderes als wie sonstige Vertragsverhältnisse; im Bundesstaate ist dagegen die Souveränität beschränkt und nur noch theilweise erhalten, wie denn auch eigentliche Ministerien blos der Centralgewalt zustehen.

Vermöge dieses Grundwesens des Bundesstaats lassen sich auch in demselben alle Einrichtungen und Institutionen einführen, welche sonst in constitutionellen Monarchien bestehen. Eine Volksvertretung ist sehr wohl damit vereinbar und zwar eine wirkliche aus Urwahlen hervorgehende und ferner kann neben dem Volkshause auch ein Oberhaus errichtet werden, in welchem die Vertreter der einzelnen Staaten sitzen, mögen solche von den Kammern derselben oder in sonstiger Weise erwählt werden. Die Hauptschwierigkeit besteht nur in der Einrichtung der obersten Staatsgewalt und der Frage, welcher der Theilnehmer an die Spitze zu berufen ist, wie dies zu geschehen hat und welche Stellung dabei die Regenten der Einzelnstaaten einzunehmen haben. Unzweifelhaft ist dies mehr eine Frage der ersten Organisation und mit derselben die Sache geregelt; allein immerhin liegt in der Vielköpfigkeit des Fürstenkollegiums eine große Schwierigkeit und ein bedeutendes

Bedenken, sobald sie nicht blos vom Interesse und Wohle ihrer betreffenden Staaten geleitet werden, sondern Sonderansichten und Sonderinteressen folgen, was nur zu oft vorkommen kann. Ebenso ist es leicht möglich, daß in Folge stattfindender Fürstenverwandtschaften das Ausland mancherlei Intriguen im Bundesstaate anspinnen und dadurch oft im entscheidenden Augenblicke dessen Thätigkeit lähmen kann, so daß also diese Art von Conföderation immerhin noch Mängel und Gefahren zeigt, welche der einheitlichen Monarchie fehlen und dahin führen können, daß auch im Schooße des Bundesstaats Unzufriedenheit und das Streben nach einer Aenderung entsteht. Dies kann auf Seiten der Fürsten auf Auflösung des Bundesstaats und Zurückgewinnung der Selbstständigkeit gehen und dies Streben sogar auch von den Bewohnern getheilt werden, wenn sie vermöge ihrer Interessen und besonderen Verhältnisse nicht gut zu den übrigen Mitgliedern passen und somit durch die Verbindung sich zurückgesetzt und beschädigt fühlen; es geht aber in der Regel nach einer anderen Seite, nämlich nach größerer Einheit und Umbildung in einen Einheitsstaat, wodurch freilich die ganze Staatsmaschinerie vereinfacht und die Kraftentfaltung des Staats bedeutend vermehrt wird. Letzteres ist aber allerdings nicht wohl möglich ohne die Beseitigung der bisherigen einzelnen Fürsten und wird daher deren Mediatisirung nothwendig. Wir werden wohl nicht irren, wenn wir auch das in Deutschland vorhandene Streben nach einem Bundesstaate als nichts Anderes bezeichnen, denn als das Streben nach einem Einheitsstaat und der Mediatisirung der Fürsten, wozu der Bundesstaat nur als Uebergangsstation dienen soll. Während den Vertheidigern der Conföderation weniger das Wohl des Landes und der etwaige Nutzen derselben, als vielmehr der Schutz der jetzigen Souveräne vor solcher Eventualität vor Augen schwebt, da ein vernünftiger Mann von einer Conföderation mit der bisherigen Machtvertheilung und der ungeheueren Ungleichheit der Theilnehmer des deutschen Bundes ein günstiges Resultat gewiß nicht erwarten kann.

Im Allgemeinen müssen wir vom Bundesstaate sagen, daß er unserer Zeit nicht ganz entspricht und nicht vollständig das leisten kann, was ein Einheitsstaat vermag. Ganz besonders ist dies in Europa der Fall, wo einige große Monarchien ihre sämmtlichen Kräfte auf das Höchste angespannt und concentrirt haben und damit Erfolge hervorbringen können, hinter welchen der Bundesstaat weit zurückbleiben muß.

Dies findet seine Anwendung nicht blos auf die Entwickelung der Heeresmacht und die daraus entspringende Bedrohung der Uebrigen, sondern auch auf die materiellen Interessen und die Hebung von Industrie, Handel und Schifffahrt und die Vermehrung des Nationalvermögens, wodurch ein Einheitsstaat einen ungemeinen Vorsprung erhält und die Anderen überall überflügeln kann. Der Bundesstaat ist daher nur da möglich und räthlich, wo er das Produkt der inneren und der faktischen politischen Entwickelung ist und zu einer Nothwendigkeit wurde, der man sich nicht entziehen kann, weil eine andere Staatsform nicht möglich ist und die Mitglieder des Bundesstaats wegen ihrer Kleinheit und Zerfahrenheit auch nicht für sich allein selbstständig bestehen können. Ohne solche Nothwendigkeit und natürliche Grundlage ist der Bundesstaat bei uns weder räthlich, noch ein gedeihlicher Bestand für ihn möglich und werden wir daher auch ihn immer nur als eine Ausnahme betrachten müssen.

Endlich bilden eine vierte Art der Conföderation die Unionen, d. h. die Verbindung oder Vereinigung mehrerer Staaten ohne weitere staatliche Verschmelzung. Wir gehen dabei nicht auf die sog. Personalunion näher ein, die dadurch entsteht, daß derselbe Fürst zufällig zwei Staaten erbt und beherrscht, welche ganz unabhängig von einander ihre volle Selbstständigkeit beibehalten, denn die meisten Verfassungen suchen jetzt dem Eintritte solcher Personalunion entgegen zu wirken und sie sind auch ganz abnorme Verhältnisse, da hierbei der Souverän jedenfalls zu einem der beiden Staaten in ein schiefes Verhältniß kommen muß und seine entsprechende Regentenpflicht nicht erfüllen kann, weshalb denn auch Personalunionen in der Regel keine lange Dauer haben und entweder durch Erbschaft endigen, oder beide Staaten das verbindende Band ganz aufzulösen oder in eine vollständige Realunion zu treten suchen. Letztere ist gleichfalls eine Verbindung selbstständiger Staaten, aber mit gemeinschaftlichen Staatsanstalten, unbeschadet der Beibehaltung der vollen Autonomie, und einer dauernden staatlichen Verbindung, wie solche z. B. zwischen Schweden und Norwegen, Schleswig und Holstein u. s. w. besteht, während letztgenannte beide Staaten mit Dänemark nur in einer Personalunion standen. Wenn es irgend möglich ist, sollten überhaupt beide Arten von Unionen nicht bestehen oder nur als Uebergangsstadien betrachtet werden, wie z. B. zwischen Schweden und Norwegen, bei welchen zu

viele Apathien bestanden, als daß eine sofortige gänzliche Vereinigung räthlich und möglich gewesen wäre, wo aber mit der Zeit dennoch ein Einheitsstaat daraus hervorgehen wird.

Wichtig können ganz gewöhnliche Unionen werden, welche zu einem genau bestimmten Zweck erfolgen, wie z. B. seiner Zeit der deutsche Fürstenbund gegenüber den Machterweiterungsbestrebungen Oesterreichs und verschiedene Allianzen der neueren Zeit. Hierbei erfolgt gar keine Aenderung in sämmtlichen Verhältnissen der einzelnen Staaten und bleibt davon ihr Bestand und die innere Verwaltung gänzlich unberührt; auch hören sie nach Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks in der Regel sofort wieder auf, wie ihre Bildung denn auch von zufälligen Verhältnissen und politischen Combinationen abhängt. Aus diesem Grunde geben sie uns aber auch an dieser Stelle zu keinen Betrachtungen Veranlassung und gehören sie mehr unter die Gegenstände der auswärtigen Politik, deren Hauptstreben vorzugsweise auf solche Unionen gerichtet ist.

VIII.

Machtelemente im Staate.

Wir haben unter den Grundlagen des Staatslebens alle jene Vorbedingungen und Verhältnisse besprochen, welche wesentlich dazu beitragen, dem Staate einen besonderen Charakter zu verleihen und seine Richtung und Strebungen zu beeinflussen, und haben dort auch der Stände und mancher anderer Institutionen und Einrichtungen gedacht. Es wird aber gut sein, hier an besonderer Stelle noch einige Elemente im Staate hervorzuheben, welche von besonderer Wichtigkeit sind und theils zur Verstärkung der Macht und Kraft des Staats verwendet werden können, theils aber auch ihm die größten Schwierigkeiten und Gefahren zu bereiten vermögen, wenn bezüglich derselben nicht mit Vorsicht und politischem Takte verfahren wird.

Zunächst gedenken wir hier der fürstlichen Familie, zumal der Prinzen. Hinsichtlich der Erziehung des Thronerben haben wir das Nöthige schon oben (S. 240) berührt; hier kommt nur die politische Stellung des Prinzen überhaupt in Frage. Allerdings muß dafür gesorgt werden, daß die Regentenfamilie vor dem Aussterben gesichert sei, und werden daher immer noch einige Familienverbindungen im fürstlichen Hause zu knüpfen sein. Allein die Zahl der Familienmitglieder darf nicht zu stark anwachsen, weil sie ohnehin sonst die Civilliste und den Staat zu sehr belasteten oder das Familienvermögen nicht mehr recht ausreichte, wenn besondere Nebenlinien sich fortsetzen wollten. Sodann wird durch eine größere Anzahl von Prinzen die Verführung nahe gelegt, die höchsten, besten und wichtigsten militärischen Stellen,

Gouverneursposten u. dgl. den Prinzen vorzubehalten, wodurch einerseits nicht mehr die wirkliche Befähigung den Ausschlag gibt und andererseits den anderen Staatsbürgern, welche sich mit Erfolg solcher Carrière widmeten, das höhere Vorrücken erschwert oder ganz verschlossen wird. Aber selbst wenn solche Prinzen nicht alle in die obersten Stellen einrückten, wird durch sie auch auf mittleren Posten den Oberen gar manche unnöthige Schwierigkeit bereitet und dieselben in ihrem Verfahren oft zu ängstlich gemacht. Also schon nach dieser Seite hin bringt eine zahlreiche fürstliche Familie manche Unzuträglichkeiten, abgesehen von der Eventualität, daß die weiteren Abkömmlinge in Familienverbindungen mit Unterthanen treten, oder durch Dienste in anderen Ländern fremdem Einflusse alle Thore öffnen, was wir z. B. in Deutschland so sehr hinsichtlich des zahlreichen Eintritts deutscher Prinzen und hoher Adeligen in österreichische Militärdienste beklagen müssen. Nun kommt aber unter Umständen auch noch eine andere politische Seite zum Vorschein. Wenn unter den nachgeborenen Prinzen sich Leute von höherer Begabung und Talent befinden oder auch nur solche von mehr Ehrgeiz, so drängt es sie leicht, auch eine active politische Rolle spielen zu wollen, und die Folge ist in der Regel, daß sie einen besonderen Kreis um sich bilden, wenn sie im Staate keine sonstige entsprechende Thätigkeit finden können, und daß dann daraus verschiedene Parteien hervorgehen, welche der Regierungsthätigkeit nicht förderlich sind. In absoluten Monarchien hat man es zwar schon oft recht gerne gesehen, wenn einer der Prinzen eine liberalere Rolle spielte, die man natürlich hinlänglich überwachte, denn man erkannte darin nur einen Abzugskanal für die Unzufriedenheit; allein diese Haltung ging auch schon weiter und brachte heilloses Verderben, wie z. B. von jeher in Frankreich jene der im Palais royal residirenden Prinzen. Auf der andern Seite sind aber solche nachgeborene Prinzen viel häufiger die Vertreter der starren conservativen Partei und Führer des Rückschritts, wie dies z. B. in Frankreich öfters der Fall war und besonders auch in Deutschland häufig vorkommt. Dieselben verdächtigen dann durch ihre Haltung und Gesinnung auch den liberalsten und verfassungstreuesten Regenten, suchen ihm Alles in falschem Lichte vorzustellen oder zu verdächtigen, seine Umgebung mit gleichen Anhängern zu besetzen und geben der Rückschrittspartei einen festen Halt, bis sie durch einen zufälligen Fehler des Ministeriums, ein unerwartetes Ereigniß oder

die allgemeinen politischen Constellationen es ermöglichen, ihre Richtung dem Throne zu octroiren und ihn dann auf eine abschüssige Bahn zu lenken. In der Regel nehmen Seitenlinien eine solche Stellung ein und daher sollten solche möglichst vermieden werden, zumal sie auch unnöthig sind und eine genügende Beschäftigung im Staate nicht finden können. Von den Brüdern des Regenten ist dies nicht wohl zu erwarten, da sie mit solchem eine ähnliche oder gleiche Erziehung zu erhalten pflegen und daher ihre Richtung nicht sehr abweichen wird.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist das Vorhandensein gewisser zahlreicher Stände, weil diese in kastenmäßiger Art gewisse politische und religiöse Traditionen fortpflanzen und überhaupt einen großen Einfluß auszuüben pflegen. Der wichtigste dieser Stände ist der Adel und man darf mit Recht behaupten, daß er für die Monarchien ein wesentliches Element ist, weil er durch äußere Stellung, dauernden Vermögensbesitz, traditionelle feinere äußere Bildung und eine weniger schwankende Gesinnung als ein nothwendiges Verbindungsglied zwischen dem Thron und der großen Zahl des Volks erscheint, auch überhaupt das conservativere Element vertritt. Diese Wichtigkeit des Adels zeigt sich auch besonders darin, daß derselbe zwar schon öfters aufgehoben wurde, aber in den Monarchien stets wieder von Neuem auferstand, während er freilich in einer Demokratie keinen Platz hat, da es dort keiner solchen Vermittelung bedarf und überhaupt ein äußerer Ständeunterschied dem Principe widerspricht. Es versteht sich von selbst, daß aber auch in der Monarchie der Adel keine politische Ausnahmestellung einnehmen darf und in unserer Zeit seine Bedeutung hauptsächlich in der gesellschaftlichen Gliederung hervorzutreten hat, obgleich es noch genug Stimmen gibt, welche sogar auch andere Vorrechte für nothwendig halten. Schon ein einfacher Blick auf die dem heutigen Staate zu Grunde liegende Rechtsgleichheit zeigt, daß solche weitere Forderungen unbegründet sind und nicht mehr gestellt werden können, auch sind sie in der That gar nicht nothwendig, weil die alten Vorrechte meistens ihren praktischen Werth verloren haben und in der gesellschaftlichen Stellung ein weit wichtigeres Moment liegt, während doch auch den übrigen Ständen und Klassen dieselbe Stellung nicht verschlossen ist, da nicht blos der Adel selbst erworben werden kann, sondern eine ganze Reihe von Verhältnissen, wie Staatsstellen, hohe geistige Verdienste, feinere Bildung und der Besitz eines größeren Einkommens den Eintritt in

dieselbe Stellung bedingt, so daß also darin für Niemanden eine wirkliche Zurücksetzung erkannt werden kann.

Unstreitig nimmt der Adel denselben Standpunkt nicht mehr ein wie früher, wo er aus den Stammeshäuptlingen und hervorragenden Kriegern hervorging und somit in seinem Uebergewichte über die anderen Klassen allgemein anerkannt wurde. Es läßt sich nicht läugnen, daß die allermeisten Geschlechter unseres heutigen Adels auf solchen Ursprung nicht mehr zurückzuführen sind, sondern eine viel neuere Entstehung hatten, indem sie theils blos von Ministerialen abstammten und die alten Namen usurpirten, theils aus dem Soldatenstande und plebejischer Abstammung hervorgingen, so daß allerdings von der geträumten Glorie einer Abstammung aus jenen uralten Geschlechtern keine Rede mehr sein kann, die Stammbäume des jetzigen Adels kaum einige Jahrhunderte zurück reichen und der Ursprung derselben vielfach auf erkauften Titeln oder Gnadengeschenken der Fürsten beruht. Allein für die Behauptung eines gesellschaftlichen höheren Rangs ist dies ohne Bedeutung, während es allerdings politischen Vorrechten entgegenstände, und es kommt in dieser Hinsicht wenig auf den Ursprung selbst an, wenn die Familien nur sonst die Grundbedingungen erfüllen können, welche für die Behauptung solcher Stellung erforderlich sind. Wir haben diese oben hervorgehoben und neben dem Vermögensbesitz und dadurch bedingter unabhängigerer Stellung vorzugsweise in der höheren Bildung und den feineren Manieren gesucht und in der That läßt es sich nicht läugnen, daß die Reinhaltung der Familien von roheren und ungebildeteren Elementen, die Einschließung derselben auf gebildetere Kreise und Beschäftigungen und die beständige Gewohnheit des Lebens allerdings den Mitgliedern solcher Familie einen besonderen Stempel aufdrückt, wie auch bei den Thieren die Erhaltung der reineren Abstammung einen bestimmten Typus bei denselben festhält, und in dieser Hinsicht kann man dem Adel in der Gesellschaft auch eine besondere Stellung einräumen. Aber wir dürfen ebensowenig verkennen, daß der Adel mit der Zeit auch gar vieles von diesen Vorbedingungen verloren oder aufgegeben hat, schon die Race durch zu zahlreiche Vermischung mit Elementen der unteren oder der ungebildeteren Klassen vielfach eine andere geworden ist und er sich auch äußerlich nicht mehr in derselben Stellung behaupten kann, weil er nicht ökonomisch genug wirthschaftete, sein Vermögenszuwachs gering blieb oder gar still stand und die starke

Vermehrung der Nachkommen eine unabhängige Stellung derselben gar nicht mehr erlaubte, sondern sie antrieb, dem Bürgerstande im Militär- und Civilstaatsdienste Concurrenz zu machen. Rechnet man hinzu die erst in der neuesten Zeit Geadelten und zumal die geadelten Börsenleute und Juden, so wäre allerdings vielfach ein Zweifel zu hegen, ob der Adel überhaupt nur eine höhere gesellschaftliche Stellung einzunehmen berechtigt wäre, wenn nicht überhaupt im Gesellschaftsleben eine sehr bedeutende Umwandlung stattgefunden hätte und die feinere Bildung vor dem Geldreichthum und Luxus hätte zurücktreten müssen. Allein dessen ungeachtet bleibt der Adel immerhin ein sehr wichtiger und für die Monarchie sehr nothwendiger Stand und verdiente er eine Reorganisation, um wieder zu der früheren Stellung zurück kommen zu können. Dazu ist vor Allem nöthig, daß er an einen festen und hinlänglich großen Grundbesitz gebunden werde und sich nur auf den ältesten Erben, nicht aber auf alle übrigen Nachkommen vererben lasse, so daß die letzteren in den Bürgerstand zurücktreten und darin sich nicht blos den entsprechenden Beschäftigungen widmen können, sondern auch in denselben feinere Bildung und höhere Gesinnungen übertragen, wie dies in England der Fall ist. Man hält zwar in Deutschland diesem entgegen, daß die Armeen einen größeren Bedarf an Offizieren haben und dafür vorzugsweise die Söhne des Adels tauglich seien, während jene des Beamten- und Bürgerstands dem Militärstande nicht so zuströmten und auch durch ihre Bildung und Erziehung nicht dafür sehr passend erschienen. Allein obige Reform stände diesem ja nicht entgegen, indem die Söhne der Adeligen nach wie vor Militärdienste nehmen könnten und würden und zwar umsomehr, als vielfach der Offizierstand zu derselben gesellschaftlichen Stellung wie der Adel selbst berechtigt. Endlich dürfte eine sparsamere Verleihung des Adels überhaupt gerathen sein, zumal ein zu großes Ausgebot der Waare dieselbe im Werthe herabsetzt und sehr viele Adelsernennungen in der That nur als ein arger Mißbrauch angesehen werden können.

Wenn wir der Erhaltung eines wirklichen Adels das Wort reden, so versteht es sich von selbst, daß wir auch die Erhaltung der Fideicommißgüter billigen, wobei nur für die nachgeborenen Kinder ebenfalls hinreichend gesorgt werden muß, und daß wir ebenso das Erstgeburtsrecht für zulässig erachten. Allein weder stimmen wir politischen Vorrechten zu, noch überhaupt der Beibehaltung veralteter Sitten, wie

z. B. der sogenannten Mißheirathen und deren den Adelsverlust bringenden Folgen und glauben, daß der Adel dies auch gar nicht brauche, um sich in einer bevorzugten Stellung zu erhalten, denn diese ist schon durch die oben erwähnten Grundbedingungen gesichert.

Betrachten wir den Adel in dieser seiner Stellung, so ist er für den Staat sehr wichtig. Er ist nicht blos durch seinen Grundbesitz und die Erhaltung seiner Traditionen mehr conservativ oder doch besonnen und ein Feind des Ueberstürzens, sondern wird auch überall in den ersten Stellen des Staats- und Militärstandes zahlreich vertreten sein und besonders in den oberen Schichten der Gesellschaft der tonangebende Theil bleiben. Durch diesen Einfluß auf die intelligentesten und im Staate angesehensten und wirksamsten Kreise wird er ein sehr wichtiger Faktor im Staatsleben und die Regierung darf diesen Einfluß ja nicht verkennen und unterschätzen, denn auf der einen Seite kann sie sich darauf stützen, wenn die sich überstürzende Bewegungspartei vom besonnenen Wege ablenkt und zu rasch voran drängt, und kann durch den Einfluß der in allen Landestheilen Begüterten auf das Volk dasselbe eben so sehr gewinnen; andererseits aber muß sie bei ihren Handlungen denselben wohl beachten, weil seine Opposition denselben einen eben so zähen als starken Widerstand entgegensetzt und dieser um so compacter und fester wird, weil die Standesinteressen und Gefühle die Adeligen enger an einander anschließen, als die übrigen Stände es zu sein pflegen. Der Staat darf also grundsätzlich dem Adel nicht gegenüber treten, sondern muß ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung anerkennen und seinen Einfluß wohl beachten, um nicht diese Stütze zu verlieren, welche sich immer gleich bleibt, während andere Parteibildungen oft rasch sich umgestalten und verschwinden und man sich nicht fest darauf verlassen kann. Allein der Staat muß ebenso wieder sehr vorsichtig in der Behandlung des Adels sein, weil er nur zu sehr geneigt ist, seine Stellung und seinen Einfluß dazu zu verwenden, um noch mehr Concessionen zu erlangen, auch politische Vorrechte zu gewinnen und überhaupt den Staat für sich auszubeuten. Dies kann er nun aber für seine Dienste nicht beanspruchen und damit solche Forderung rechtfertigen. Namentlich wird der Adel zwar bestrebt sein, die oberen Staats- und Militärstellen für sich als Monopol zu erwerben und überhaupt den Staat zu einer Versorgungsanstalt für die nachgeborenen Kinder zu machen. Aber nicht nur würde dies dem Dienste selbst schädlich werden,

da für denselben nur die tauglichsten und besten gewählt werden sollten, sondern es wäre auch eine Verletzung der Rechtsgleichheit und aller übrigen Staatsbürger und würde ferner in die Behandlung der Staatsangelegenheiten eine gewisse Monotonie oder gar schroffe Parteirichtung bringen, während doch dafür die frischesten und strebsamsten Kräfte nothwendig sind und man sich von aller Parteirichtung fernhalten sollte. Endlich würde jede hervorragende Begünstigung des Adels und seines Einflusses den Verdacht erregen müssen, daß es der Regierung mit dem Fortschritte nicht ernst sei und da ein großer Theil des Adels sogar ultraconservativ ist und nach Zurückgewinnung seiner alten Vorrechte sich sehnt, so würde die Regierung ebenfalls in denselben Verdacht kommen und eine gedeihliche Wirksamkeit derselben kaum mehr möglich sein. Endlich darf man nicht übersehen, daß man im Frieden zwar im Adel eine Stütze vor Ueberstürzung gewinnen kann, daß aber bei hochgehenden Wogen des politischen Lebens eine Regierung sich nicht mit Zuverlässigkeit auf den Adel stützen kann und er dann in der Regel seinen Dienst versagt, weil er, schon vorher wegen seiner gesellschaftlichen Stellung vom großen Haufen gehaßt, sich dadurch noch mehr verhaßt machen, seine Güter gleichsam preisgeben und hierdurch die ganze Lebensstellung gefährden würde. Es sollte sich daher jede Regierung hüten, sich zu sehr auf den Adel zu stützen und ihm einen zu großen Einfluß zu gestatten, weil derselbe die naturgemäß nöthigen Reformen hemmen, die Regierung leicht verdächtigen und ihr doch im entscheidenden Augenblicke wichtiger Krisen seinen Dienst versagen würde oder solcher wenigstens den erwarteten Erfolg nicht hätte. Selbst darauf darf man sich nicht berufen, daß der Adel naturgemäß einen größeren Patriotismus als die Geldmänner und Industriellen haben müße, weil letztere nirgends gebunden sind und überall hinziehen können, während der Adel seine Güter und ganze Lebensstellung im Lande habe, denn dies wird wieder abgeschwächt theils durch Familienverbindungen, theils durch Dienstnehmen in anderen Ländern, sowie endlich durch die mehr kosmopolitische höhere Bildung und Gesellschaftsroutine. Es ist also bei aller seiner Wichtigkeit dieser Stand nicht zu überschätzen und darf ihm schon deswegen ein dauerndes Uebergewicht nicht gegeben werden, weil seine eigenen Leistungen für den Staat mit der Zeit nur abnehmen und andere Stände und Interessen an Wichtigkeit wachsen. So führte früher der Adel allein die Kriegswaffen und trug er am meisten zur

Regierung und der Staatsverwaltung bei; in ersterem Dienste steht er aber nun mit allen anderen Klassen gleich und zu den Staatseinkünften liefert er einen geringen Theil, während Industrie und Handel nun die volle Last tragen müssen und hinter den Leistungen dieser die Beiträge des Adels fast verschwinden. Gewiß bildet aber dieser Moment einen Hauptmaßstab im Staate zu einer Zeit, wo die materiellen Mittel vor Allem in Anspruch genommen werden und von ihnen die Haupterfolge auch im staatlichen Leben abhängen.

Ein sehr mächtiges Element bildet die Bureaukratie, worunter wir hier den wohlgegliederten Beamtenorganismus verstehen, welcher nach und nach in einen so festen und genau geregelten Weg eingelebt ist, daß er eher den Staat selbst, als diesen Gang aufgibt. Entstanden ist die Bureaukratie bekanntlich durch die nothwendig gewordene Theilung der Arbeit und die nicht minder nothwendige Zusammenfassung aller Staatskräfte in der obersten Hand, wodurch nach und nach eine vollständige Centralisation der ganzen Staatsverwaltung, eine allgemeine Gleichförmigkeit derselben und ein wahrer Mechanismus hervorgerufen wurde, an welchem blos oben gedrückt zu werden braucht, damit die ganze Maschine gleichmäßig und gleichzeitig dieselbe Arbeit verrichtet. Gewiß ist diese Centralisation in mancher Hinsicht nothwendig geworden, sie überschritt aber die richtigen Gränzen, als man durch Aufhebung der Kollegialverwaltung das selbstständige Leben der Kreise und Provinzen aufhob und blos durch Einzelbeamte den höheren Willen ausführen ließ. Jedoch wäre mit diesem Beamtenthume die schlimme Seite der Bureaukratie noch nicht verbunden worden, wenn nicht der Dienst selbst eine ganz besondere und eigenthümliche Vorbildung und Abrichtung der Beamten verlangt, daraus eine Kaste gebildet, diese sich mit höherem Dünkel erfüllt und sodann in alle Lebensthätigkeiten der Gesellschaft sich eingemengt hätte, weil sie sich nicht blos für befähigt, sondern auch für verpflichtet hielt, dem Volke ihre Specialweisheit aufzudringen und es in jeder Weise zu bevormunden. Gewöhnlich kam aber zu diesen unberechtigten Eingriffen in das Privatleben und technische Fragen, wovon die Beamten doch nichts verstanden, auch eine hochmüthige Unduldsamkeit, eine Scheu gegen jede öffentliche Kontrolle und überhaupt ein Haß gegen alle, welche auch außerhalb dieser Kreise noch politische Kenntnisse und Staatsweisheit suchten, und bildete sich dadurch eine vollständige Abgeschlossenheit und

festes Zusammenhalten der ganzen Beamtenklasse, welche sich für nothwendig erachtet, weil sie den Geschäftsgang so verwickelt und mit Formen überladen hat, daß diese Bureaukratie sich für ganz unentbehrlich hält.

Dieses Beamtenthum nun ist in keinem Staate zu unterschätzen, denn wenn diese Maschine nicht ziehen will, so ist im Staate überhaupt nichts auszurichten und ist daher die Regierung genöthigt, diesen Organismus wohl zu beachten und ihre Maßregeln und Absichten mehr ihm anzubequemen als das Umgekehrte zu verlangen, so daß ihr also in sehr Vielem die freie Hand fehlt und sie nichts ohne denselben ausrichten kann. Der einzige Dienst, den ihr die Bureaukratie dagegen thut, besteht darin, daß sie sehr leicht gegen die freie Bewegung des Volks und überhaupt gegen alle Freiheitsbestrebungen zu gebrauchen ist, da diese auch ihr nicht willkommen sein können; jedoch kann sie sich weiter und namentlich in entscheidenden Krisen und bei revolutionären Bewegungen nicht auf sie verlassen, denn sie kann wegen ihrer allgemeinen Vermögenslosigkeit und gänzlichen Abhängigkeit von der Besoldung keine Opfer bringen und nicht einmal längere Zeit ausharren, weshalb denn auch die Revolutionen der neueren Zeit stets vor sich gingen, ohne daß die Staatsverwaltung stille stehen blieb, denn die Bureaukratie dient jedem, der ihr die Besoldungen und Stellungen sichert, und hat blos denjenigen zum Feind, welcher sie daraus zu verdrängen sucht, weshalb regelmäßig liberale Ministerien ihr verhaßt sind und sie denselben als Feind gegenüber tritt, weil deren Streben gewöhnlich dahin geht, die Vielregiererei aufzuheben und dem Volke die Selbstverwaltung seiner wichtigeren Interessen zurückzugeben. Das Streben einer guten Regierung muß daher dahin gehen, den Beamtenorganismus überhaupt zu vereinfachen, die vielen unnöthigen Schreibereien zu entfernen, das eigentliche Beamtenthum auf die wirklich geistigen und höheren Thätigkeiten zu beschränken und für alle anderen Beschäftigungen entlaßbare Commis und Schreiber zu halten, das Kollegiensystem mehr auszudehnen und dem Volke selbst zur eigenen Besorgung einen großen Theil der Thätigkeiten zu überlassen, wobei aber natürlich die Beamten auch besser gestellt werden müssen und nicht mit der gewöhnlichen Lebensnothdurft kämpfen dürfen. Gerade bei der Verwaltung, die nicht ganz besondere technische Fächer umfaßt, ist es sehr leicht, das bürgerliche Element mit zu betheiligen und bedarf es dann nur weniger Staatsbeam-

ten mehr, um die gleichförmigere Behandlung, die nothwendigen Formen und etwa noch andere Rücksichten zu wahren, sowie den zeitraubenderen Vollzug und die Vorbereitungen zu den Berathungen und Vorlagen zu übernehmen. Je weniger Beamte dadurch verlangt werden, desto mehr Kräfte geben sich den productiveren Thätigkeiten hin, desto einfacher und billiger wird die Verwaltung und können die Beamten besser gestellt werden, während die hier und für die Verluste der häufigen Mißregiererei ersparten Summen zu nützlichen Unternehmungen und Anstalten und zur Förderung des Volkswohls überhaupt verwendet werden können. Ueber den Einfluß der Bureaukratie bei den Wahlen und in den Kammern war schon oben die Rede; hier sei nur noch bemerkt, daß er größer sein könnte, wenn nicht die schroffe Seite derselben ihr wieder zu sehr schaden würde.

Zur größten Wichtigkeit im Staate ist in neuerer Zeit der Stand der Industriellen, Handelsleute und der Geldmänner gelangt, überhaupt jener Stand, welcher sich der Production und Gütervertheilung hingibt, von den Kraftmaschinen und der Association der Kapitalien den größten Nutzen zieht, zum Einkommen des Staats am meisten beiträgt und mitwirkt und durch den Besitz außergewöhnlicher Vermögen und Einkommen sich einen bedeutenden Einfluß zu verschaffen vermag. Unstreitig ist es nothwendig, daß diesem Stande besondere Aufmerksamkeit und vieler Vorschub zu Theil werde, weil durch ihn vorzugsweise die großen Gelegenheiten zum Verdienste zahlreicher Klassen und zur Erhöhung des Wohlstands geschaffen, sowie die ungeheuern Summen geliefert werden, welche jetzt für die Staaten nothwendig sind, wenn sie nicht hinter der Zeit zurückbleiben, ihre Macht verstärken und sich ebenfalls in den Besitz und Mitgenuß der schönsten und besten Erzeugnisse der Erde setzen wollen; auch muß ein Staat Sorge tragen, diese Klasse sich zu erhalten und zu sich heran zu ziehen; jedoch darf man darin nicht zu weit gehen und ihr nicht die erste Stelle vor den höheren geistigen Gütern und den conservativen Interessen des Staats einräumen, denn wenn sie dem Staate auch die Kraft verstärkt, so bilden doch letztere vorzüglich den Kern und den Bestand des Staats und bleiben erhalten, wenn auch die kosmopolitischeren Kapitalien es vorziehen sich anders wohin zu wenden. Ebenso darf man nicht vergessen, daß derartige Vermögen und Industrien selbst großen Schwankungen unterliegen und darauf nicht zu viel gebaut und nicht

das ganze Vertrauen gesetzt werden darf. Es ist vielmehr ein ebenso großes Gewicht auf die Landwirthschaft zu legen und diesem Stande der alte Rang und die gewohnte Bedeutung zu belassen, da von ihr doch zuletzt der Staat am meisten abhängt und theilweise sogar seine ganze Richtung empfängt. Der Stand der Landwirthe ist auch für den Absatz der Industrie immer von der höchsten Bedeutung und ihr Hauptboden, auch steckt in der Landwirthschaft, ihrer Production und dem dadurch bewirkten Umsatze immer das größte Kapital. Zwar hebt man manchmal hervor, daß jetzt die Länder in Folge der erleichterten Verkehrswege nicht mehr so sehr von der eigenen Landwirthschaft abhängen und den Bedarf aus den entferntesten Gegenden beziehen können; allein dieser Theil wird immer nur einen kleinen Bruchtheil des Gesammtbedarfs ausmachen, alle Schiffe der Erde würden kaum im Stande sein, einen der europäischen mittleren Staaten rechtzeitig mit fremdem Getreide zu versehen, wenn es gar keines erzeugt hätte, und das Land müßte in Folge dessen verhungern. Aus diesem Grunde ist denn auch der Stand der Landwirthe höher zu würdigen und ihm die alte erste Stelle zu belassen, sowie für ihn vorzugsweise die Hauptsorge des Staats zu verwenden, zumal auch alle Verwendungen hier bleibend sind, ihre Wirksamkeit weiter entfalten und überhaupt dem Lande erhalten bleiben, während von den Verwendungen für die vorgenannten Interessen der Staat wohl die Abgaben empfängt, der ganze Gewinn aber am Ende dem Auslande zufließt. In politischer Hinsicht tritt dann noch der fernere Umstand hinzu, daß die Landwirthschaft dauerndere Interessen schafft und darstellt, rasche und große Veränderungen nicht liebt, gegen alle Ueberstürzung, Gefahren und Kriege ist, die ihm die Vorräthe, die Felder und die Arbeiter gleichmäßig vernichten, und überhaupt einen conservativen Charakter hat, während die Industrie und der Handel eine viel mobilere und flüchtigere Natur haben, kosmopolitischer sind und sich nirgends an einen Staat gebunden halten, sondern eben nur dahin ziehen, wo ihnen der größere Gewinn augenblicklich winkt. Braucht daher der Staat in größeren Krisen eine bedeutendere Anstrengung und reichere Mittel, so weiß sich der letztere Stand solchen Opfern leicht zu entziehen und ist ohnehin durch solche Zeitverhältnisse und Krisis in eine schwierige Lage gebracht, worin er nicht einmal viele Leistungen machen kann; die Production der Landwirthschaft geht aber fort und sein Anlage- und Betriebskapital wird nicht

gefährdet, auch ist hier die Sicherheit vorhanden, daß die Production weder versiegt, noch an Werth verliert, während Industrie und Handel nicht blos still stehen, sondern gänzlich aufhören können. Man muß daher auch sehr vorsichtig sein, wenn man in der Verfassungsmacherei künstliche conservative Elemente aufsucht und in der ersten Kammer einreihen will, denn wohl sind die landwirthschaftlichen Interessen dafür geeignet und maßgebend und werden es auf lange Zeit und immer bleiben; allein wenn man heute für Industrie, Handel und die Geldleute überhaupt ein gewisses Verhältniß aufstellt, in welchem ihr Gewicht zu den übrigen Interessen stehen soll, so läuft man Gefahr, daß in wenigen Jahren dies nicht mehr zutrifft und die ganze Grundlage geändert ist.

Gewöhnlich zählt man zu diesen wichtigen Elementen im Staate die gelehrten Körperschaften nicht, oder gedenkt ihrer nur nebenbei; auch ist es wahr, daß sie an und für sich eine politische Bedeutung nicht zu haben pflegen. Jedoch haben sie in neuerer Zeit sich ebenfalls zu regen begonnen und einen Einfluß auf den Staat zu gewinnen versucht und zwar sind es zunächst die Professoren und die Advokaten. Letztere spielten von jeher im Staatsleben, besonders der Verfassungsstaaten, eine Rolle, indem sie sich überall vor- und eindrängten, wo öffentliche Angelegenheiten verhandelt wurden, und vorzugsweise gerne Deputirtenstellen zu erlangen suchten, und sie sind auch vielfach dazu geeignet, da sie die für die Staatsverwaltung nöthigen Studien gemacht haben, durch ihre Prozesse und ihre Geschäfte bei allen Staatsstellen mit dem Gange derselben genauer bekannt werden und andererseits mit dem Volke täglich in Berührung kommen und besonders alle jene Fälle kennen lernen, wo das Volk von der Bureaukratie zu leiden hat und überhaupt Uebergriffe vorkommen. Indem sie sehr häufig die Bürger gegen solche Uebergriffe zu vertheidigen haben und überhaupt den Vermittler spielen, wo es Angelegenheiten mit den Behörden und dem Staate zu regeln gibt, erlangen sie natürlich mehr Popularität und Einfluß als die Regierungsbeamten, von welchen das Volk zu leiden zu haben glaubt, und da ferner die Advokaten in der Regel gegen die Staatsstellen und deren Entscheidungen aufzutreten und Prozesse zu führen haben, erklärt es sich leicht, daß sie naturgemäß zur Opposition geneigt sind, zumal sie dadurch auch noch ihr Ansehen beim Volke zu vermehren und so die Praxis zu erweitern hoffen, wäh-

rend selten ein Advokat schon aus Rücksicht auf die Volksstimmung und die Praxis auf die Seite der Regierung sich stellen wird, wenn er nicht allenfalls dadurch in den Staatsdienst zu kommen strebt. Es ist daher nicht gut für die Regierung, wenn sie viele Juristen in die Advokatenlaufbahn drängt, da sich schon von selbst genug Leute dafür finden, noch wenn sie die Stellung und den Verdienst der Advokaten zu schmälern sucht, um etwa wegen ihrer Opposition Vergeltung zu üben. Wenn sie vielmehr ihre Stellung würdiger macht und ihr Einkommen zu heben sucht, ohne dem Volke die Rechtspflege zu vertheuern, wird sie am besten für die Staatsinteressen sorgen, denn dann drängen sich die Advokaten nicht so sehr zu Deputirtenstellen und sind nicht genöthigt durch solche und ihre Oppositionsmacherei nach Popularität und Prozeßsucht zu haschen; wer aber in solcher Stellung wirklich zur Opposition gehört, thut es aus innerer Ueberzeugung, ohne Nebenabsicht und trägt daher eben so zum Besten des Staats bei. Leider fehlt den meisten Regierungen in dieser Hinsicht die richtige Einsicht und der nöthige Takt und machen sie sich daher unter den Advokaten mehr Feinde als sonst je der Fall wäre, was für sie um so bedauerlicher ist, als die Advokaten es in der Regel leicht haben, eine oppositionelle Stimmung im Volke hervorzurufen.

Mit den Professoren ist es eine andere Sache. Früher fiel es ihnen nicht ein, sich um Staatsangelegenheiten weiter zu bekümmern, als daß sie Bücher darüber schrieben oder Rechtsgutachten abfaßten, während sie auf die Staatsbeamten, welche sie früher lehrten, ziemlich hochmüthig herabsahen. Dies ist aber in neuerer Zeit anders geworden und nach dem Vorgange der Engländer und Franzosen haben sich seit den letzten zwei Decennien auch die deutschen Professoren immer mehr auf den politischen Schauplatz gedrängt und daselbst ihre Weisheit geltend gemacht. Gewiß ist es von Interesse und sogar oft wichtig, wenn bei Staatsangelegenheiten und Tagesfragen nicht blos die Routine und Erfahrung der Beamten und Staatsmänner maßgebend ist, sondern auch die Wissenschaft die strengere Theorie mit ihren Consequenzen darauf anwendet, denn Erstere entfernen sich zu oft und zu leicht von dem richtigen Wege und beachten zuletzt Moral und Gesinnung weniger; aber man darf doch der Theorie auch nicht zu viel Spielraum gewähren, da sie immer nur aus Folgerungen aus der Praxis gebildet ist und daher nicht blos ebenfalls irren, sondern geradezu

auf die vorliegenden Verhältnisse nicht anwendbar sein kann. Viele Fragen sind dadurch erheblich verwirrt worden, während sie sonst ziemlich einfach zu entwirren waren, und besonders ist die Professorenweisheit in der auswärtigen Politik oft sehr fehl gegangen. Eine vorsichtige Regierung sollte sich daher hüten, dieser Professorenweisheit viel nachzugeben, und sie blos als Rath benützen, besonders aber in den Kammern sich nicht darauf zu stützen, da die starre Principienreiterei und Consequenzmacherei derselben oft jede nothwendige und vernünftige Transaction und Compromisse verhindert. Am wenigsten taugen Professoren ohne praktische Erfahrung zur Bildung von Ministerien und zwar nicht einmal für jenes des Unterrichts und ist ihr Platz in der Umgebung des Regenten vorzugsweise im Staatsrathe zu suchen. Allein damit stimmen sie nicht überein und verlangen auch nach oben den vorwiegenden Einfluß; auch wissen sie ihre Strebungen und Forderungen dadurch zu unterstützen, daß sie die Tagesblätter reichlich benützen und fast alle politischen Zeitschriften, Revues und Jahrbücher redigiren und dadurch die öffentliche Meinung beherrschen, während die Regierung in der Regel sich höchstens durch fahrende und käufliche Literaten in der Presse vertreten läßt und die eigentlichen Staatsmänner mit Verachtung auf dies Treiben und Gezänke herabsehen.

Wir kommen hierdurch auf die Presse selbst, welche in allen Staaten eine hervorragende Rolle spielt und selbst durch das strengste Regiment nicht ganz des Einflusses beraubt werden kann. Schon früher haben wir derselben gedacht und darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regel ihr gegenüber eine ganz falsche Stellung eingenommen wird, woran freilich in Deutschland vorzüglich auch der Umstand Ursache ist, daß sich die Regierungsakte oft gar nicht mit Erfolg vertheidigen oder rechtfertigen lassen und sie daher keinen anderen Weg wissen, als die Presse selbst todt zu schlagen. Solche Verkehrtheiten sollten nicht vorkommen und unsere Regierungen die Presse weit besser würdigen als bisher, denn dann würden auch die heftigen Angriffe auf dieselbe schweigen und sie selbst eine ersprießlichere Thätigkeit entfalten. Dazu gehört vorzugsweise, daß man sie weder überschätzt, noch unterschätzt. Weil sie eine weit wirkende Waffe ist, so muß sie auch von der Regierung geschickt und ehrlich in die Hand genommen werden, und dies geschieht vorzugsweise dadurch, daß sie tüchtige Journale und Zeitschriften gründet, Männer von Tüchtigkeit, Geist und Gesinnung mit

deren Leitung betraut, diesen ein reiches Material ohne Aengstlichkeit zu Gebot stellt und überall den Ton des Anstands und redlicher Kampfesmanier festhält. Aber freilich wird davon nicht der mindeste Erfolg zu erwarten sein, wenn man die Regierungspresse lediglich zu Angriffen auf die Opposition benützt und diese darin zu verdächtigen sucht, wenn feile und seichte Federn darin die Oberhand haben und man nicht würdig und maßvoll sich zu vertheidigen sucht. Ja es ist sogar noch weiter zu verlangen, daß die Regierung alle ihre Schritte in ihrer Presse klar und deutlich erörtert und von vornherein jeden Irrthum und etwaige Vorurtheile darüber zerstreut. Eine Regierungszeitung wird dagegen allen Werth und Einfluß verlieren, wenn ihr Organ farb- und tonlos ist oder wenn es sich nicht eingehend und mit möglichster Vollständigkeit über alle Landesangelegenheiten verbreitet, und sie wird sogar mit Mißtrauen angesehen und verächtlich, wenn etwa der Redacteur heute ein bureaukratisch und preußisch gesinntes, morgen ein reactionäres und das österreichische Concordat einführendes und am anderen Tage ein entschieden liberales Ministerium vertritt oder vielmehr vertreten soll, denn dann hält man die Regierung selbst für ebenso amphibienartig und unzuverlässig. Am schlimmsten ist es, wenn die Regierung Widerspruch in der Presse nicht zu ertragen vermag und ihr mit Drohungen, Verboten oder Preßprozessen ohne Noth entgegen tritt, denn dann überschätzt sie selbst deren Wirkung. Dagegen ist es allerdings nothwendig, ein gut abgefaßtes Preßgesetz zu haben und namentlich die ganz kleinen und Winkelblätter zu verdrängen, was am sichersten durch Kautionen und ergiebigen Schutz der literarischen Erzeugnisse zu bewirken ist, denn diese dringt wegen ihrer Billigkeit in die untersten Schichten, welche nur ein Blatt lesen und sich von demselben leiten lassen. Auch wäre es nur die Forderung einer guten Politik, wenn an den verantwortlichen Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften gewisse Vorbedingungen gestellt würden, die weiter als auf Kaution, Bürgerrecht und Alter gehen, denn die Uebernahme und Führung solcher Verantwortlichkeit kann nicht Jedem überlassen werden, sondern bedarf zahlreicherer und sicherer Garantien, während allerdings das Recht für sonstige Schriften, Aufsätze und selbst Flugblätter, die man selbst verfaßte, Niemanden verwehrt werden soll. Es ist wenigstens nicht einzusehen, weshalb man solche Vorbedingungen nicht auch von einem Redacteur verlangen sollte, welcher es in der Hand hat, alles Bestehende anzu-

greifen und zu verletzen, die Ruhe des Staats zu bedrohen, die Ehre der Bürger zu verletzen und das Gift der Verläumdung in die Familien hineinzutragen, während man solche doch z. B. an einen Apothekersgehülfen stellt, der am Ende doch nur durch falsches Wiegen und Verwechseln der Arzneimittel Schaden anstiften kann, oder während zur Erlangung der Advokatur Examen und vorbereitende Praxis verlangt wird. Auf der anderen Seite wird es dann auch leichter sein, der Presse wieder Garantien zu geben und sie vor leichtfertigen und ungerechtfertigten Klagerhebungen zu sichern. — Wir finden übrigens in der Regel das Eigenthümliche in unseren Staaten, daß man auf der einen Seite offene Furcht und Angst vor der Presse an den Tag legt und immer von schlechter und feiler Presse spricht, während man doch auf der anderen Seite nicht das mindeste dafür thut, sie selbst zu heben, ihr eine bessere Stellung zu geben und so nur das Bestehen einer gesinnungsvollen, nur der wirklichen Ueberzeugung dienenden und alle niederen Ausschreitungen verachtenden Presse zu ermöglichen; und eben so eigenthümlich ist es, daß die Regierungen, welche über die schlechte Presse der Opposition klagen, in der Regel eine noch schlechtere und von feileren Menschen bediente eigene Presse unterhalten und den Kampf in noch niedrigerer Weise führen lassen.

An dieses wichtige Element können wir füglich die Literaten und Schulmeister anreihen. Erstere, die nur zum Lebensunterhalte schreiben, des Absatzes wegen dem Geschmack des Publikums folgen, ihn zu reizen und aufzustacheln suchen und daher sich zu gerne in das Uebertriebene, Gemeine und Obscöne verirren, oder welche, um nur zahlreiche Artikel zu fabriciren, die Journale mit der Erzählung jeder Kleinlichkeit behelligen und selbst alle Privatangelegenheiten in frecher Weise an die Oeffentlichkeit bringen, haben keine momentane Wirksamkeit und in der Regel auch nicht einmal einen politischen Einfluß, außer wo sie sich etwa auf praktische politische oder wirthschaftliche Fragen werfen und dann an einer allgemeinen Agitation Antheil nehmen, wie z. B. an volkswirthschaftlichen oder Arbeitervereinen. Aber sie wirken um so mehr und nachhaltiger, wenn auch langsamer auf die Umbildung des Volkscharakters und selbst oft auf die allgemeine Demoralisation und besonders ihre Romane und populären Darstellungen sind ganz geeignet, in den mittleren und niederen Schichten die Stimmung zu beherrschen und den Boden für alle politischen Ausschreitungen zu ebnen.

Es sollten daher die Regierungen ganz und gar dagegen nicht so gleichgültig sein, sondern auch ihrerseits die nöthige Sorge treffen. Zwar kann dieselbe nicht darin bestehen, Verbote zu erlassen oder sonst Beschränkungen zu treffen, oder z. B. die Leihbibliotheken zu überwachen und denselben Vorschriften über das zu geben, was sie halten dürfen und was nicht, wenn gleich auch in dieser Hinsicht die volle Freiheit zu weit geht, sondern die Regierungen müssen dagegen Sorge dafür tragen, daß die guten und besseren Schriftsteller und Schriften Schutz erhalten, ersteren indirekt oder direkt unter die Arme greifen und überhaupt eine geschmackvollere und gesinnungsvollere Lectüre verbreiten helfen, wozu es Gelegenheiten in Menge gibt. — Was nun die Schulmeister betrifft, so bilden diese ein höchst unangenehmes Kapitel in den politischen Betrachtungen, denn es treffen dabei Mitleid mit ihrer ärmlichen Stellung und Entrüstung über die Anmaßung und Eingebildetheit von Leuten zusammen, die doch auf der alleruntersten Stufe der Bildung stehen und trotzdem über Alles abzuurtheilen und das große Wort zu führen versuchen. Meistens hervorgegangen aus den ärmeren Klassen des Landvolks und ohne weitere Vorbildung, als sie eben die Volksschule gewähren kann, werden sie dann durch zwei oder höchstens drei Jahre in den Schullehrerseminarien nothdürftig für das Lehrfach vorbereitet und abgerichtet und wenn sie dann in die praktische Wirksamkeit treten, bilden sie sich ein Gelehrte zu sein, lesen eine Partie Bücher über höhere Disciplinen, wovon sie nichts verstehen, sammeln etwas weiteres halbverstandenes Wissen und treten dann in ihrer Stellung im gesellschaftlichen, Gemeinde- und politischen Leben mit den übertriebensten Ansprüchen auf. Unstreitig sind die Volksschullehrer in vielen Gegenden zu schlecht bezahlt, aber sie machen nach und nach doch Ansprüche, die nicht erfüllt werden können, und haben eine solche Einbildung, daß sie für den einfachen Volksschulunterricht nichts mehr taugen, ja sogar denselben durch übertriebene Erweiterung desselben um seinen wahren Erfolg bringen, während es doch feststeht, daß er niemals weiter ausgedehnt werden kann und darf, als so weit er den minderbegabten Kindern noch entsprechend bleibt. Diese Volksschullehrer nun üben in dieser Stellung gewöhnlich einen sehr schlimmen Einfluß auf das Volk aus, sobald politische Aufregung und Bewegung entsteht, und sie drängen sich bei jeder Revolution in den Vordergrund, zumal sie davon eine Verbesserung ihrer Lage hoffen. Sie können daher wegen ihrer

Zahl und ihres Einflusses auf die unteren Schichten des Landvolks — denn in den Städten bleiben sie unbeachtet — für den Staat eine Gefahr bilden. Aus diesem Grunde hat sich derselbe vorzusehen und die beste Politik in ihrem Betreffe ist die, daß zwar für eine ausreichende und anständige Bezahlung durch die Gemeinden und die Schulgeldbeiträge gesorgt werde, daß aber auch nicht blos der Volksschulunterricht in seiner nöthigen Begränzung festgehalten, sondern ebenso die Bildung der Volksschullehrer in solchen Schranken gehalten werde, daß sie mit ihrer Stellung zufrieden sind, von übertriebenen Anforderungen sich fern halten und sich bescheiden, die gebildetsten Landleute zu sein und als solche die Bauernkinder wieder zu unterrichten. Alles, was darüber hinausgeht, ist von Uebel.

Die Kirche oder vielmehr die Hierarchie der Geistlichkeit ist unter Umständen der wichtigste Faktor, mit welchem die Regierungen zu rechnen haben, denn ihr Einfluß durchdringt alle Schichten der Gesellschaft, ragt in die engsten Familienkreise hinein, wird durch einen übernatürlichen Nimbus verstärkt, durch die Erregung der Gemüther unterstützt und weiter getragen und selbst durch den Schrecken und die Angst gefördert, welche die Androhung mit ewiger Verdammung und Qualen hervorrufen muß, denn während sonst nur das geschriebene Wort wirken kann und dasselbe eine sehr allgemeine Verbreitung doch nur selten zu finden vermag, hat die Kirche das gesprochene Wort und die Wirkungen der begeisterten Rede an die Volksmassen, sowie sonstige, fast alltägliche Einwirkungen zu Gebot und vermag ferner auch schon die Jugend in ihrer Weise und der gewünschten Richtung zu erziehen, ja sogar schon durch gewisse Strafen sich Gehorsam zu erwerben. Die Kirche bildet also um so mehr eine Macht im Staate, als sie zu gleicher Zeit auf das Gemüth und Gewissen einwirkt und sie beherrscht, und haben also die Regierungen ihre Stellung zu derselben wohl zu beachten und zu sichern. Wo eine Staatsreligion herrscht, da mag es leichter möglich sein im Einverständniß mit der Kirche die Regierung zu führen, obschon hier in der Regel letztere die Oberhand zu gewinnen trachtet und auch erhält; wo dies aber nicht ist, da hält es schwer, der Kirche ihr Recht zu lassen, sie vom Gebiete der Politik fern zu halten und die Thätigkeit des Staats von allen solchen Einflüssen zu befreien. Man hat sich früher mit Concordaten geholfen, die mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen wurden, um die gegenseitigen Stellungen und Rechte abzu-

gränzen; allein da dabei der Staat immer zu kurz kam und die bürgerlichen Freiheiten nicht bestehen können, sowie zum staatlichen Druck sich noch jener der Kirche gesellte, hat man solche nicht mehr für zuträglich erachtet und sich überhaupt von der Kirche unabhängig zu machen begonnen. Noch stehen wir in diesem Stadium und wie schwer es wird, ohne Energie und Uebereinstimmung mehrerer größerer Staaten zu einem friedlichen Ziele zu gelangen, zeigen die letzten Vorgänge in Baden in Betreff des Volksschulwesens, wo freilich aber auch die Regierung zu große Milde zeigte und nicht den klügsten Weg beschritt, denn sie mußte zuerst alle Spezialitäten regeln, bevor sie der Kirche ihre volle Freiheit gab, und nicht umgekehrt verfahren. Die beste Politik gegenüber der Kirche ist scharfe und klare Präcisirung aller politischen Rechte und Pflichten der Staatsbürger, strenge Wahrung der Autorität und des vollen Rechts der Staatsgewalt, consequente und entschiedene Einschränkung der Kirche auf das rein religiöse und kirchliche Gebiet, energische Ahndung jeden Angriffs der Kirche auf Rechte des Staats und der Bürger und Unterordnung aller Mitglieder der Kirche und ihrer Hierarchie unter die Landesgesetze und die Staatsgewalt, während sich der Staat im Uebrigen nichts um den Glauben und die Lehre bekümmert, jedoch es in dieser Hinsicht jedem Bürger frei stellt, es für sich zu halten wie er wolle, ohne daß ihn eine Kirche deshalb irgendwie verfolgen dürfte. Diese Politik einzuhalten ist weniger schwer, als man glaubt, und bedarf es dazu vorzugsweise blos einer festen Haltung, energischen Vorgehens und überhaupt einer streng constitutionellen Gebahrung des Staats, sowie endlich etwas Geduld und Zähigkeit, da namentlich die katholische Kirche sich dagegen mit allen Kräften wehren wird und längere Versuche macht, den Sieg zu erringen, wogegen der Staat immer nur das eine Verhalten zu beobachten hat, daß er nämlich ein Verhalten gegen die Gesetze mit aller Strenge bestraft und sonst jede Entgegenwirkung gegen diese Ordnung der Verhältnisse mit sofortiger Einstellung der der Kirche gewährten Rechte beantwortet, bis sie sich strengen, unbedingten und gesicherten Gehorsam verschafft hat. — Hinsichtlich der anderen Kirchen liegen die Verhältnisse einfacher; jedoch darf auch hier nie vergessen werden, daß vor Allem die Bürger in ihren Rechten und Freiheiten zu schützen sind und keine Kirche sich durch irgend welche Gewalt oder Zwangsmittel Gehorsam verschaffen darf, wenn sich die Betreffenden nicht freiwillig unterordnen wollen. Endlich ist

als erster und oberster Grundsatz festzuhalten, daß der Volksunterricht lediglich Sache des Staats ist und Einwirkungen der Kirche darauf nicht geduldet werden dürfen, während die Kirche in ihrem Religionsgebiete lehren mag, was sie will, aber auch geduldig abwarten muß, ob ihr Jemand glaubt. — Eine wünschenswerthe Sache ist es ferner, daß der Staat auch hinsichtlich des Kirchenvermögens genügende Vorsorge trifft und namentlich den Grundsatz durchführt, daß die Kirche als solche oder als Gesammtheit gar kein Vermögen zu besitzen hat, sondern solches nur den einzelnen Ortskirchen oder vielmehr den Gemeinden zustehen darf und daher auch nur die Gemeinde das Oberaufsichtsrecht darüber zu führen hat, denn hierdurch wird eine Aufhäufung der Güter in der todten Hand verhindert, der Geistlichkeit die Verfügung über reiche Mittel entzogen und sie darauf hingewiesen, sich blos ihrem Amte als Religionslehrer zu widmen. Endlich muß sich der Staat das Recht wahren, Klöster und andere geistliche Congregationen von seinem Gebiete fern zu halten und zu verbieten und auch über etwaige Kirchenceremonien und ähnliche Dinge das polizeiliche Oberaufsichtsrecht zu bewahren.

Wir kommen nun auf ein ebenfalls sehr wichtiges Element, nämlich das Militär, welches man in der Regel geradezu das Machtelement des Staats zu nennen pflegt, während auf diese Benennung eher die materiellen Mittel das Anrecht haben. Bei der strengen Gliederung und Disciplin des Heeres und der Zusammenfassung des Oberbefehls in der Hand des Monarchen ist es allerdings zunächst das wichtigere Machtelement des Staats oder doch wenigstens dasjenige Element, durch welches die Macht zunächst ihre Wirksamkeit und Kraft entfaltet, und hiernach wäre von unserem Standpunkte allein die Frage in Erwägung zu ziehen, wie es zu bewirken sei, daß dies Gewaltsmittel nicht von der Regierung gegen die Rechte und Freiheiten des Volks und die Grundlagen des Staats verwendet werden könne, eine Frage, die man gewöhnlich damit zu lösen meint, daß man das Heer und besonders die Führer auf die Verfassung beeidigt. Allein wie schon diese Frage durch die Beantwortung, daß jeder Bürger und also auch der Soldat auch ohne besonderen Eid auf die Haltung der Verfassung verpflichtet ist, als eine Nebensache gekennzeichnet wird, so handelt es sich überhaupt hier mehr darum, zu erkennen, welche Rücksichten auf das Militär zu nehmen sind und welchen Einfluß es auf die Staatsverwaltung selbst ausübt. Vorerst kommt allerdings der Umstand in Betracht,

daß der Staat für seine Vertheidigung sorgen und daher auch ein Heer unterhalten müsse und daß dasselbe deshalb auch Opfer in Anspruch nehmen darf. Allein der Staat darf jedenfalls dem Militär schon deshalb nicht allzu viele Volkskräfte an Menschen und Geld zuwenden, weil er sich dadurch die nachhaltende Kraft vermindert und bald alle jene Mittel abnehmen und versiegen, wodurch das Heer länger stark und widerstandsfähig erhalten werden kann. Die beste Politik ist in dieser Hinsicht, die Soldaten durchaus nicht länger unter den Fahnen zu erhalten als es unbedingt die Einübung des Dienstes verlangt, und nicht vorher entbehrliche Anschaffungen und Ausgaben zu machen, als wenn sie nothwendig sind, denn dann können Menschen und Mittel ungestört der Production dienen und für die Vermehrung des Volksvermögens sorgen, so daß dann im Augenblick des Bedarfs um so reichere Mittel vorhanden sind und man nicht durch Versiegen derselben auch die Vertheidigungskraft sich vermindern sieht. Eine längere militärische Dienstzeit schadet auch insofern der Production und dem Volkswohlstande, als die Soldaten sich dadurch der Arbeit entwöhnen und später für dieselbe weniger taugen, sowie sich gerne das Wirthshaussitzen angewöhnen. Von Wichtigkeit ist die Frage der Ausbildung und Wahl der Offiziere. Gewöhnlich drängt sich der Adel zum Offiziersdienste, da derselbe wenig Kenntnisse und geistige Anstrengung verlangt, äußere Auszeichnung durch Uniform und Bevorzugung in der Gesellschaft hat und dabei die rohe Tapferkeit, Muth und Verwegenheit zum Vorrücken viel mithelfen können, während Bürgerliche an solchem Leben weniger Gefallen finden und sich dabei auch schlecht belohnt sehen für die Gefahr Gesundheit und Leben zu verlieren. Der Offiziersstand bildet dadurch gewöhnlich eine eigene Kaste und dieselbe erhält in einem geordneten Staatsleben um so mehr Bedeutung, als sie sich naturgemäß zum Monarchen hingezogen fühlt, von dessen Willen und Laune das Avancement abhängt, während sie Abneigung und Widerwillen nur zu leicht gegen das Verfassungsleben und den Bürgerstand zeigt, da von dieser Seite auf Verminderung des Militärs, strengere Unterordnung desselben unter die Gesetze und größere Gleichstellung des bürgerlichen Elements gedrungen wird, alles Punkte, die dem adeligen Offizierscorps nicht willkommen sein können, da sie ihm einen noch vorbehaltenen Boden verengern und ganz zu entziehen drohen. Es ist daher im Einflusse des Militärs auf den Hof und die Krone immer eine Gefahr für die freiheitliche

Entwickelung des Staats vorhanden und zwar um so mehr, als die Souveräne, je mehr sie vom sogenannten monarchischen Principe eingenommen sind, im Militär eine Hauptstütze ihrer Vorrechte zu finden glauben, wie denn auch in der That die Geschichte der neueren Zeit zeigt, daß die Verfassungsentwickelung in England die meisten Fortschritte macht und ihre besten Bollwerke erwarb, als Königinnen und Monarchen regierten, die wenig militärischen Sinn besaßen, und daß nur unter ebenso nicht militärischen Regenten in Frankreich die Revolution triumphirte, während militärische Fürsten solche Revolutionen sicher niederschlugen und ihre alten Rechte sich erhielten. Wegen dieser Gefahr ist besonders darauf hinzuwirken, daß die constitutionellen Formen nicht vernachlässigt werden und namentlich das Volk sich entschieden an die Verfassung halte und sich lebhaft am politischen Leben betheilige, so daß die im Militär dienenden Söhne Einsicht genug erhalten, um zu erkennen, wenn sie gegen die Verfassung verwendet werden sollen und dann nicht Folge zu leisten haben. Endlich ist wegen der strengen Subordination, unter welcher die Soldaten stehen, der Militärstand nicht für wahlfähig zu erachten und daher von der Wahlbetheiligung auszuschließen, da sie sonst nur stimmen müßten, wie es die Oberoffiziere haben wollten. — Für den Fürsten ist ferner das Militär in anderer Weise ein Mittel, sich beliebt zu machen. Wenn ein solcher durch humane Fürsorge für das Militär und freundliche Begegnung mit demselben bis zu dem gewöhnlichen Soldaten herab sich beim Militär beliebt macht, tragen dies die ausgedienten Soldaten in ihre Heimath über und nur durch solches Verhalten haben Friedrich II. und Napoleon eine so große Popularität im Volke erhalten und ihren Kriegsruhm so tief in alle Schichten verbreitet gesehen. Im Militär ist also in jeder Weise nur eine Stütze des strengen Königthums zu erblicken und daher entsteht auch vielfach auf Seiten des Volks der Widerwillen gegen das stehende Heer und dessen, ohnehin die Volkskräfte verzehrende, Kosten, sowie der Wunsch nach allgemeiner Volksbewaffnung an Stelle desselben, während die Monarchen ebenso an ihm festhalten und gegen das System der Landwehr sind, die nicht so willenlos zu verwenden ist. In Verfassungsstaaten wird deshalb eine Ausgleichung darin gesucht, daß neben einem nicht zu zahlreich einberufenen und nur kürzere Zeit dienenden stehenden Heere eine L a n d w e h r (Nationalgarde) errichtet werde, in welche alle Soldaten nach gewisser Dienstzeit einzutreten haben, und

man kann die von oben herab vorwaltenden politischen Tendenzen dann sehr leicht an der Haltung erkennen, welche der Regent gegen den einen oder anderen Theil einnimmt. Wenn somit ein Heer z. B. auf dem Kontinente nicht zu entbehren ist, so bleibt immerhin das Ziel einer guten Politik, dem Kastengeiste entgegen zu arbeiten, das bürgerliche Element damit auszusöhnen, die Dienstzeit und die Kosten zu vermindern und alle Vorsichtsmaßregeln gegen ein Vorwiegen und einen Mißbrauch der Militärgewalt zu treffen und dagegen auf Errichtung einer Land- oder Volkswehr zu dringen, welche sämmtliche Bürger in sich vereinigt und militärisch einübt und dabei die verfügbare militärische Kraft bis auf's Aeußerste vermehrt und verstärkt. Es muß dabei jedoch auch auf der anderen Seite gesorgt werden, daß im Volke kein Haß gegen das Militär bestehe, derselbe vielmehr gemildert und ausgetilgt werde, denn gerade dieser Haß trennt und schadet am allermeisten und verhindert die gegenseitige Achtung und Anerkennung.

Endlich bilden in neuerer Zeit auch die **Arbeiter** ein erhebliches Element, mit welchem wohl zu rechnen ist, da es zwei sehr gefährliche Eigenschaften besitzt: es ist ungemein zahlreich und hat nichts zu verlieren, sondern hofft bei jeder Umwälzung nur zu gewinnen. Früher war diese Klasse als solche nur in wenigen Staaten vorhanden, denn Handwerksgesellen, Dienstboten u. dgl. rechneten sich nicht dazu und die landwirthschaftlichen und Fabrikarbeiter waren fest an die Scholle gebunden und kamen nicht aus ihren Dörfern und Arbeitssälen heraus, so daß also eine Vereinigung und ein Zusammenhang zwischen ihnen nicht entstand. Allein in der neueren Zeit, wo der Stand der Handwerksgehülfen nicht mehr blos eine Uebergangsstation ist und sich demjenigen der Fabrikarbeiter nähert und wo die Zahl derselben ungemein vermehrt wurde und eine viel größere Beweglichkeit erhielt, auch durch Vereine, Reisen und jede Verkehrserleichterung die Verbindung derselben ungemein erleichtert wurde, bildet diese nach Millionen zählende Klasse von meistens noch jüngeren Männern um so mehr eine Gefahr, als schon längst communistische, socialistische und sonstige revolutionäre Ideen in dieselbe übergetragen wurden, ihre Ansprüche an das Leben sich häufen, ihr Haß gegen die Reichen und Mehrbesitzenden sich steigert, eine gewisse Halbgebildetheit und das Lesen nicht verstandener Bücher ihnen den Kopf verwirrt, von manchen Seiten zu politischen Zwecken auf sie eingewirkt wird und besonders kühne und redefähige Demagogen

bei ihnen einen sehr fruchtbaren Boden finden. Diese Klasse der Arbeiter, welche allen Schwankungen des commerciellen Verkehrs, der Geldkrisen und der Getreidepreise unterliegt, der jedoch die neuere Gesetzgebung zwar den Weg zur Selbstständigmachung erleichtert hat, die aber in derselben Zeit ihn auch durch die Erleichterung des Associationswesens wieder erschwert oder verengert sieht und zugleich den Drang in sich hat, sich rasch zu vermehren, weil ihr auch von der landwirthschaftlichen Bevölkerung ein fortwährender Zuwachs zuströmt, tritt zum Staate in neuerer Zeit in der Hinsicht in ein besonderes Verhältniß, daß sie die Hauptzahl der Armen liefert, in Conflikte mit den Arbeitgebern geräth und endlich jetzt an den Staat sogar direkte Anforderungen stellt, um von ihm die Mittel zum selbstständigen Erwerbsbetrieb zu erhalten. Was den ersteren Punkt betrifft, so gehört er in die Armenpflege und sind hauptsächlich vorsorgende Maßregeln und Einrichtungen zu treffen. Hinsichtlich des zweiten Punkts ist man in neuerer Zeit davon abgekommen, das Recht der höheren Lohnforderung und Arbeitseinstellung zu bestreiten und darin eine Staatsgefahr zu erblicken, denn die Erfolglosigkeit zahlreicher solcher Strikes und die Einsicht, daß der Arbeitslohn nicht den Preis der Waaren bedingen kann, sondern der Absatz den ersteren, haben auch die Arbeiter vielfach eines Besseren belehrt und was endlich die letztere Anforderung betrifft, so muß der Staat eben entschieden sich entgegen stellen und um so stärker betonen, daß hier nur die Selbsthülfe und das Privatkapital einzutreten hat. Es ist also nur Festigkeit und Consequenz, welche der Staat in diesen Dingen zu bewahren hat, während er allerdings auf der andern Seite nichts an Vorkehrungen und Vorsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen versäumen darf, wenn dies geschehen kann, ohne einseitige Verwendungen zu machen. Auch wird eine bessere Fürsorge für den Unterricht und gute Gelegenheit zu weiterer Ausbildung für industrielle und commercielle Zwecke den Arbeiterstand so heben können, daß er von selbst mit seinen Anforderungen an den Staat zurücktritt. Was schließlich die jetzt in einem Theile des deutschen Arbeiterstandes herrschende Agitation für das allgemeine Stimmrecht betrifft, von welchem ihm alle Fleischtöpfe Egyptens versprochen wurden, so ist dies jedenfalls nur eine vorübergehende Bewegung und nicht gerade dem Arbeiterstande allein eigenthümlich. Diese Frage gehört daher in die Erörterung über das allgemeine Wahlrecht überhaupt.

IX.

Innere Politik.

A. Allgemeine Organisation der Verwaltung.

Wir haben im Bisherigen mehr die Grundlagen und die bleibenden Zustände betrachtet, denn die Verfassung ist das formale Princip des Stetigen und der Ruhe und bedingt den Bau des staatlichen Organismus. Der Staat hat aber vorzugsweise sein Leben in der Bewegung, der Wirksamkeit und fortwährenden Weiterentwickelung, so daß der andere Theil unserer Betrachtungen diesem Leben sich widmen muß, welches vorzugsweise Gegenstand der Verwaltung ist, womit sich die innere Politik zu beschäftigen hat. Jedoch ist in dieser Weise das Wort Verwaltung nicht nach seiner engeren Bedeutung aufgefaßt, sondern in dem Sinne, daß sie überhaupt sich auf die handelnde Thätigkeit, die Ausführung, die Verwirklichung der Staatsform und die Anpassung an die vorkommenden Fälle des wirklichen Lebens bezieht, während man sonst Verwaltung blos im Gegensatze von Rechtspflege meint

Unstreitig kann die Staatsform und die Verfassung allein noch keine Garantien für die Förderung des Staatswohls geben und hängt der Erfolg desselben lediglich von der Ausführung und praktischen Anwendung ab und zwar um so mehr, als die Ansprüche an den Staat fortwährend wachsen, vielseitiger und großartiger werden und nur die Erfüllung der ganzen Aufgabe den wahren Erfolg zu erzielen vermag. Es kommt also hauptsächlich darauf an, wie der Organismus der Verwaltung oder ausführenden Behörden gestaltet ist und die dabei mitwirkenden Personen gewonnen werden. Hierfür aber gibt es haupt-

sächlich zwei Hauptsysteme, nämlich das Realsystem und das Provinzialsystem. Davon behandelt das Erstere, das noch das logischere ist, die Verwaltung nach den besonderen Gegenständen und zwar in völlig gleichmäßiger Weise über den ganzen Staat und in einer so abgestuften Reihenfolge, daß nur die besonderen Gegenstände zusammengefaßt werden, diese Zusammenfassung nach oben aber immer mehr Gegenstände in sich begreift, bis sie im obersten Kreise nur noch wenige Hauptbranchen oder Departements umfaßt. Es ist also die Einheit der Verwaltung nach diesem Systeme im Monarchen oder dem Repräsentanten der Staatsgewalt zu finden, unter welchem sich die erste große Abtheilung in Departements oder Ministerien bildet; unter diesen scheiden sich die Geschäfte wieder in Hauptabtheilungen ab, wofür Unterabtheilungen, Sectionen oder sog. Mittelstellen bestehen, und erst unter diesen erfolgt dann die Scheidung der Geschäfte nach noch schärferer Abgränzung und den einzelnen Dienstzweigen, so daß hier in der Regel nur eine Geschäftsart behandelt wird. Diese Abtheilung bewirkt somit, daß von oben herab nach unten sich der Dienstkreis und Bezirk immer mehr verkleinert und vereinfacht, aber auch immer unmittelbarer in das Volk selbst eindringt und zuletzt seine Thätigkeit im Verkehre mit demselben hat. Wie diese obersten Departements zusammenlaufen, hängt natürlich vom besonderen Staate selbst ab, denn in einem kleineren Staate wird nur die allernothwendigste Scheidung in das Departement des Innern, womit hier auch noch die Rechtspflege verbunden wird, die Finanzen und das Aeußere nebst dem Militär stattfinden, weil sonst dieselben nicht genug zu thun hätten; allein je größer der Staat ist, desto mehr solcher Ministerien oder Departements müssen bestehen, weil sonst die Thätigkeit zu umfassend würde, und kommen daher noch solche für Kultus und Unterricht, Handel, Ackerbau, Landheer, Marine und selbst für die Polizei, oberste Rechnungscontrolle und andere Branchen vor, die meistens wieder mehrere Unterabtheilungen haben. — Das Provinzialsystem, auch das historische genannt, behandelt den Staat nicht durchweg als Einheit, sondern richtet sich in den einzelnen Provinzen oder Theilen nach den dort herkömmlichen Normen und Formen und ist daher nicht systematisch; ungeachtet der verschiedenen Verwaltungssysteme stehen diese jedoch gleichmäßig unter der Centralgewalt und sind nur mit derselben fester oder lockerer verbunden.

Betrachten wir diese Systeme nach ihren Vortheilen und Nachtheilen, so finden wir dieselben in Folgendem. Das Provinzialsystem läßt in jeder Provinz die vorhandenen ökonomischen, Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse bestehen, so weit sie mit der Zeit vereinbar und nützlich sind, und richtet darnach auch den Behördenorganismus ein, so daß derselbe also auch in den Provinzen ziemlich verschieden sein kann; es versteht sich aber von selbst, daß auch bei diesem Organismus die einzelnen Geschäfte wieder gehörig abgetheilt oder zusammen gefaßt werden müssen und ebenso eine Vereinigung der Geschäfte in der Weise stattzufinden hat, daß eine Unterordnung und Verbindung mit der Centralgewalt hergestellt ist und dort alle Geschäfte ihre Einheit finden, denn die Regierung kann nur durch vollständige und genaue Kenntniß aller Vorgänge und Zustände die Gesammtleitung führen und ebenso bedarf es dieser, um diejenigen Anstalten in's Leben zu rufen und zu unterhalten, welche ihre Wirksamkeit über die Gränzen der Provinzen hinaus zu entfalten haben oder für den ganzen Staat gelten. Wir müssen bei diesem Systeme bereitwillig anerkennen, daß es die historischen und den Bewohnern eingelebten und lieb gewordenen Verhältnisse der Provinzen schont und erhält und denselben die Möglichkeit und Gelegenheit gibt, die alten Korporationen beizubehalten und in den Kreis- und Provinzialvertretungen nicht blos die provinziellen und lokalen Interessen zu berathen und zu ordnen, sondern auch die Behörden und Anstalten zu überwachen und so gleichsam den ganzen Geschäftsgang einheitlich zu umfassen, soweit natürlich dadurch die Interessen der Staatseinheit nicht leiden oder gestört werden. Die Folge dieser Schonung des Bestehenden ist die Zufriedenheit der Bewohner mit der Regierung und dem Gesammtstaate, während andererseits die Behörden, welche gleichfalls in diese Verhältnisse sich einleben und nicht in unbekannte Gegenden versetzt werden, sich eine viel genauere Kenntniß der Personen und Zustände verschaffen. Was dabei etwa die Leichtigkeit der Gesammtmaschine verhindert und dadurch für das Ganze unbequem wird, das ersetzt sich vollständig durch die politischen Vortheile des Systems, welches überhaupt raschen Neuerungen und Ueberstürzungen nicht günstig ist und einen durchaus conservativen Charakter besitzt. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß das System den oberen und Centralstellen eine Menge Geschäfte abnimmt und schon in der Provinz erledigt, daß dadurch das viele Hin- und Herschreiben hinwegfällt und selbst die

Kosten sich vermindern und daß endlich die Geschäfte eine zweckmäßigere örtliche Zutheilung erhalten können. Nicht zu gering anzuschlagen ist endlich der Vortheil, daß Mißgriffe in der Verwaltung sich in der Regel nur innerhalb einer Provinz geltend machen und daher nicht sofort für das ganze Land schädlich werden können, wie dies beim anderen Systeme der Fall ist, wogegen allerdings auch eingewendet werden mag, daß allgemeine günstige Maßregeln und Einrichtungen sich nicht sofort über das ganze Land verbreiten, ein Mißstand, der sich übrigens auch bei diesem Systeme nicht schwer beseitigen läßt.

Die Schattenseiten dieses Systems liegen nicht minder klar vor Augen. Es ist die einfache Folge desselben, daß das Sonderleben jeder einzelnen Provinz sich nach allen Seiten hin erhält und nur zu leicht in einseitigen, schroffen und starren Particularismus ausartet, welcher allen Reformen und Bestrebungen im Interesse der Einheit Widerstand entgegensetzt, schon aus Bequemlichkeit das Hergebrachte dem Neuen, wenn auch Besseren nicht opfern will und jede patriotische Annäherung und Verschmelzung, sowie überhaupt auch ein einmüthiges, gemeinschaftliches Handeln verhindert. Es ist selbst möglich, daß die Sondergelüste und Bestrebungen sogar noch wachsen, anstatt vor den Einheitsbestrebungen zurückzutreten, und daß in einer Provinz, die groß, blühend und reich an historischen Erinnerungen ist, sich das Sonderleben nur noch erweitert und mit um so größerer Energie festsetzt, so daß ein Staat, der mehrere solche Provinzen umfaßt, sehr leicht zusammenzufallen droht, wenn er nicht mit Gewalt den einheitlichen Zusammenhalt erzwingen kann. Endlich kann bei diesem System zu leicht ein veralteter und verwickelter Behördenorganismus erhalten bleiben, welcher den oberen Behörden, denen es darum zu thun ist, nothwendige allgemeine Einrichtungen über das ganze Land zu verbreiten und sie demgemäß den Provinzen anzupassen, es sehr erschweren muß, solche allgemeine Maßregeln durchzuführen und einen ordentlichen Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Provinzen anzubahnen. Auch birgt das System durchaus noch nicht die Gewißheit in sich, daß es auch wirklich billiger sei, vielmehr kann es sogar theuerer werden, weil die alten Institutionen oft die Vereinfachung des Geschäftsgangs nicht erlauben und die für den Gesammtstaat ersparten Ausgaben von der Provinz getragen werden müssen. Mit der Tendenz der neueren Zeit nach einheitlicher Zusammenfassung aller Kräfte und der Nothwendigkeit großartiger staatlicher

Leistungen läßt sich dies System nicht mehr recht vereinigen und ist daher dasselbe nur da anwendbar, wo es sich nicht blos um eine bloße Provinz, sondern um einen Staat mit großen historischen Erinnerungen und einer besonderen Nationalität handelt, der mit einem anderen Staate verbunden ist. Allein hier ist es auch nicht mehr ein Provinzialsystem zu nennen und der Versuch der obersten Regierung, den Staat als Provinz zu behandeln, ein vermessener und gefährlicher. Solche Verhältnisse zeigen sich besonders in Oesterreich in Betreff der einzelnen Königreiche, die übrigens auch schon durch ihren verschiedenen Kulturstand und alle übrigen Grundlagen zu sehr von einander abstehen, als daß sie nur für eine volle Einheit tauglich wären.

Das Realsystem ist gegenwärtig allgemein eingeführt und entspricht ganz besonders dem Streben nach Centralisation der Staatskräfte und Staatsverwaltung, sowie der Gleichmacherei unserer Zeit. Sein Hauptgrundsatz besteht darin, daß die ganze Staatsmaschine ein einziges wohlgegliedertes System und einen durchsichtigen, genau in einander greifenden Organismus bildet, der alle Geschäfte zuerst nach ihren Hauptgattungen und dann zu den unteren Stellen herabsteigend nach ihren Untergattungen und Spezialitäten streng von einander scheidet und nur das Gleichartige zusammenfaßt. Dabei geht der einheitliche Willen von oben aus und setzt sich stufenweise fort bis zu den untersten Stellen, welchen die Ausführung und der Vollzug obliegt und die sich lediglich nach den Anordnungen und Befehlen der Oberbehörden zu richten haben. Es wird dadurch der oberste Willen in allen Landestheilen gleichmäßig vollzogen und keine Rücksicht auf provinzielle Besonderheiten genommen; auch ist sogar die formelle Behandlung so gleich und gleichzeitig, daß der ganze Behördenorganismus einer künstlichen Maschine vergleichbar ist, welche durch eine einzige Kraft in Bewegung gesetzt wird und nach deren Willen in allen einzelnen Theilen vollständig gleichmäßig arbeitet.

Der Geschäftsgang ist in dieser Weise sehr leicht zu übersehen, denn es spitzen sich alle Branchen pyramidalförmig zu und wie die Einrichtung in dem einen Theile ist, so auch im anderen, und es ergäbe sich daraus die Vermuthung der größeren Billigkeit, wenn nicht zu gleicher Zeit wieder zu berücksichtigen wäre, daß die meisten Geschäfte sich nicht in einer Hand erledigen, sondern alle Stellen bis zur Spitze zu durchlaufen haben. Es ergibt sich daraus, daß ein vollständiger

großer Plan und Zweck sich nicht blos leicht, sondern auch rasch und gleichmäßig durch das ganze Land durchführen läßt und dadurch die Gesetzgebung, sowie alle Verwaltungsmaßregeln sehr vereinfacht werden können. Es erleichtert sich in dieser Weise sowohl die Thätigkeit der Regierung, als ganz besonders jene der Landstände, sowie die Zusammensetzung derselben und das Gefühl der Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit ist natürlich für Ausbildung des Nationalbewußtseins sehr günstig, da man sich in jedem Theile des Landes unter gleichen Gesetzen und staatlichen Verhältnissen befindet und so sich als Theil eines größeren Ganzen fühlt. Namentlich liegt für die Regierung auch ein Vortheil darin, daß die Beamten eines bestimmten Fachs in jedem Theile des Landes verwendbar sind und sie überall die höheren Aufträge und ihre Berufsthätigkeit leicht vollbringen können, weil sie den Geschäftsgang kennen, obschon sie sich sonst mit den örtlichen Verhältnissen erst vertraut machen müssen. Sie kann endlich vermöge dieser Gleichförmigkeit und Durchsichtigkeit des Geschäftsganges überall hin leichter ihre Aufsicht üben, in außergewöhnlichem Bedürfnisse Beamtenkräfte in nöthiger Zahl zusammenzubringen und an jedem beliebigen Orte verwenden und überhaupt eine so rasche Wirksamkeit durch das ganze Land erhalten, daß ihr Ansehen dadurch steigt und sich deshalb auch ihre Kraft vermehrt.

Es läßt sich auch bei diesem Systeme nicht leugnen, daß es mancherlei Uebelstände hat und zwar selbst auch solche, welche noch nicht mit der übergroßen Centralisation verbunden zu sein pflegen. Die übergroße Gleichheit in der Gesetzgebung, dem Geschäftsgang und den Verwaltungsmaximen bringt es natürlich mit sich, daß gar manche örtliche Bedürfnisse und Gewohnheiten gewaltsam verletzt werden und die nothwendige Rücksicht auf das individuelle Leben nicht mehr stattfindet, sondern überall mechanisch verfahren wird und Ungerechtigkeiten in Menge dabei unterlaufen müssen. Der Geschäftsgang selbst, welcher alle Fäden des streng gegliederten Organismus zu durchlaufen und zu viele Förmlichkeiten zu beobachten hat, ist ein mechanischer und verwickelter, durch zu viele Vorschriften erschwert und veranlaßt dadurch, daß alle Fäden nach oben zusammenlaufen und von dort aus in Bewegung gesetzt werden, gerade bei den obersten Stellen eine ungemeine Anhäufung der Geschäfte, welche noch dazu dadurch erschwert werden, daß man bei mangelnder Selbsteinsicht lediglich nach Berichten und

Akten urtheilen und handeln kann und dazu gar oft eine Menge nachträglicher und ergänzender Berichte und Erläuterungen eingefordert werden muß, welche in der Regel wieder alle Stellen zu durchlaufen haben und mindestens Zeitverlust und Vielschreiberei bedingen. Für die Beamten, welche zu viel hin- und herversetzt werden können und daher selten in einer Gegend so lange bleiben, um Personen und Verhältnisse genau kennen zu lernen, ist dies System insofern nachtheilig, als ihrem freien Ermessen und Urtheile fast gar nichts überlassen bleibt, sie sich lediglich an die Vorschriften und starren Formen zu halten haben, ihre Kenntnisse und Erfahrungen dabei selten oder nie verwenden können und daher jede geistige Fortbildung unterlassen und zuletzt geradezu maschinenartige Arbeiter werden. Es muß dies um so mehr der Fall sein und um so leichter eintreten, als die von den unteren Behörden vorgebrachten und entwickelten eigenen Ansichten selten in den oberen Kreisen gewürdigt werden oder wegen des Geschäftslaufs gar nicht zu denselben gelangen, und die Folge des Systems ist gar häufig, daß Anordnungen und Entscheidungen von oben und aus der Ferne an dem betreffenden Orte entweder gar nicht mehr zutreffen oder wenigstens zu den inzwischen geänderten Verhältnissen nicht mehr passen, der Beamte sie aber ausführen muß, selbst wenn er deren Verkehrtheit einsieht. Zwar hat man in letzterem Betreff manche Ausnahmsfälle gestattet und kann durch den raschen Postenlauf und selbst durch den Telegraphen Manches abgekürzt werden, allein die angedeuteten Mißgriffe werden dennoch zu häufig vorkommen und sind bei diesem Systeme gar nicht zu vermeiden. Dabei hat aber dies System das Eigenthümliche an sich, daß jeder Mißgriff von oben nicht mehr auf einen einzigen Ort beschränkt bleibt, sondern sich über die ganze Verwaltung des Staats verbreitet und dadurch um so unheilvoller wirkt, zumal in größeren Staaten wegen der Entfernung des Regierungssitzes daselbst der Fehler nicht so gleich bemerkt zu werden pflegt, um noch rechtzeitig Abhülfe zu verschaffen. Diese Entfernung kostet der Regierung ferner viel wegen der Aufsicht und Uebersicht und ebenso auch den Staatsbürgern, welche in ihren Angelegenheiten bis zu der obersten Instanz sich wenden müssen.

Alle diese Uebelstände sind nicht zu unterschätzen und selbst die Vortheile nicht zu hoch anzuschlagen, denn eine consequente Mißachtung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und zumal ihrer Sitten, Gewohnheiten und Sprache, blos wegen der zu vergrößernden Einförmigkeit,

läßt das Band der Einheit nicht fest werden und da unter dieser Centralisation und mechanischen Vielregiererei auch das Gemeindeleben vielfach beschnitten und eingeengt wird, sowie die ganze Staatsmaschine in Formalismus und Mechanismus ausartet, so entsteht nur zu oft Opposition und Haß gegen solches System, das auch in der Regel ausartet, zumal wenn ein energischer Fürst an der Spitze steht, der darin nur eine Handhabe für ein absolutistischeres Gebahren erkennt und leicht zum Despotismus übergeht.

Beide Systeme haben nach diesen Erörterungen ihr Gutes und Schlimmes und daher werden sie auch selten ganz ausschließlich und consequent angewendet, sondern mit einander zu verbinden gesucht. Namentlich hängt die Anwendbarkeit vom Volke selbst ab und ist daher das Provinzialsystem vorzüglich da und in solchen Kreisen anzuwenden, wo in einem Staate verschiedenartige Völker oder Stämme vereinigt werden, die an gewisse Sitten, Herkommen und Rechtsgrundsätze gewöhnt sind, und zwar in der Regel ist es bei der unteren Verwaltung anzuwenden, während nach oben wieder mehr das Realsystem seinen Platz findet und zu diesem anderen Systeme das Gegengewicht bildet. Namentlich wird letzteres bei allen neueren Einrichtungen und frisch entstehenden Interessen anzuwenden sein, da es hier Herkömmliches nicht verletzt, und ebenso bei solchen Fragen und Institutionen, welche die Grundlage des Staats bilden, Grundrechte darstellen oder sonst es erlauben, indem dies System dabei nicht beschränkend, sondern die Schranken aufhebend wirkt, wie z. B. bei der Criminalgesetzgebung, dem Zollwesen, der Gewissensfreiheit u. dgl., wogegen das Provinzialsystem ganz wohl beibehalten bleiben mag, wo es sich mehr um örtliche, ökonomische Interessen und Zustände, lang bestehende Erb- und Güterrechte, den offiziellen Gebrauch der Sprache und ähnliche Dinge handelt. Nur in kleineren Staaten muß man sich schon der Kosten und Weitläufigkeiten wegen mehr oder ausschließlich an das Realsystem halten, da hier die erwähnten Verschiedenheiten und Schwierigkeiten nicht vorliegen. Aber überall, wo man es anwendet, darf man nicht versäumen, die schlimmen Folgen dadurch davon abzustreifen, daß man den Gemeinden und Kreisen eine ziemlich umfassende Autonomie in ihren speziellen Angelegenheiten gibt, sie möglichst bei wichtigeren allgemeinen Fragen der Gesetzgebung um ihr Gutachten angeht, der Gemeinde- und Kreisvertretung die Controlle über mancherlei Gegenstände anvertraut

und überhaupt mit allgemeinen Reformen, welche in die ökonomischen und Lokal-Verhältnisse tief eingreifen, nur langsam und vorsichtig vorangeht. Dann schont man in solcher Weise die berechtigten Sonderinteressen und wird doch auch dem Provinzialismus eine Gränze gesteckt, damit er nicht Veraltetes hartnäckig erhalten und dagegen das bessere Neue ebenso entschieden abzuwehren sucht und vermag.

Nach diesem ist besonders die spezielle Behandlung der Geschäfte von Wichtigkeit und haben wir hier wieder zwei Systeme, welche verschiedene gute und nachtheilige Seiten haben und daher Vorsicht bei deren Wahl erfordern. Es sind dies das Bureausystem und das Kollegialsystem und zwar ist beim Ersteren die Geschäftsleitung einem einzigen Beamten anvertraut, der nur das nothwendige Hülfspersonal zu seiner Verfügung hat, oder sie wird von einem Kollegium mehrerer Beamten mit einem Vorsitzenden besorgt, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen. Unstreitig hat die Behandlung der Geschäfte durch ein Kollegium das Gute an sich, daß jeder Gegenstand von mehreren Personen untersucht und überlegt wird und daher eine viel gründlichere und allseitige Erörterung und Behandlung erhält, falsche Ansichten und Schlüsse sofort erkannt und widerlegt werden, excentrische Meinungen und Vorschläge nicht durchdringen und besonders bestimmte Grundsätze sich ausbilden und als erfahrungsmäßig gut anerkannt werden, wodurch in ähnlichen Fällen Consequenz herrscht und auch jüngere Mitglieder sich bald in die Praxis eingewöhnen. Es versteht sich dabei von selbst, daß hierbei Willkür und Bestechung nicht den Ausschlag geben können, gewagte Schritte und Beschlüsse nicht erfolgen, die sich widersprechenden Ansichten der Mitglieder sich ausgleichen und überhaupt solche Beschlüsse ein größeres Gewicht und Ansehen haben, was sodann auf die ganze Regierung wieder zurückfällt. Endlich herrscht unter den Kollegialmitgliedern größere gegenseitige Ermunterung; sie fühlen sich nicht alleinstehend, was besonders bei wichtigen Angelegenheiten, wofür die Verantwortlichkeit groß ist, wohlthätig wirkt, und auch die äußere Stellung ist angenehmer, weil nicht blos Aussicht auf Vorrücken vorhanden ist, sondern auch nicht leicht einem einzelnen Mitgliede ein Beschluß, der vielleicht Einzelnen unangenehm ist, besonders zur Last gelegt und nachgetragen wird.

Auf der anderen Seite sind auch einige Uebelstände dieses Systems nicht zu verkennen. Schon die Art und Weise der Berathung hat



etwas Schwerfälliges, indem jeder Gegenstand von einem Referenten und Mitreferenten besonders untersucht und darüber berathen werden muß, was bei gewöhnlichen und untergeordneten Dingen ein sehr schwerfälliger und zeitraubender Geschäftsgang ist; es trifft sich nicht immer, daß die Referenten gerade besonders vertraut mit der Art des Geschäfts oder der Angelegenheit sind, und dann verlassen sich die Kollegen zu sehr auf einander und ganz besonders auf die Referenten, so daß eigentlich die mehrseitige Prüfung und Ueberlegung doch nicht stattfindet und höchstens hinsichtlich des Referats zur Wahrheit wird. Man findet oft auch, daß die Menge der Gegenstände die Mitglieder des Kollegiums zu sehr ermüdet, gleichgültig und nachlässig macht, da jedes an jedem Gegenstande Antheil nimmt, während bei der Einzelbehandlung jeder Beamte nur einen Theil derselben zu besorgen hätte, und die Folge davon ist, daß man sich zu sehr an das Gewohnte und eine starre Praxis hält, Vieles zu gleichgültig behandelt wird und ein pedantischer Geschäftsgang die Oberhand erhält, während sich die auf mehrere Mitglieder vertheilte Verantwortlichkeit zu sehr abschwächt und die ganze Einrichtung eine sehr kostspielige ist.

Das Bureausystem hat für sich, daß die Geschäfte von einer einzigen Person und also von einem einzigen Willen rasch, einheitlich und consequent besorgt werden, daß dieselbe keine lange Zeit zur Berathung und zu einem Beschlusse nöthig hat, mit voller Verantwortlichkeit handelt und ihre Anordnungen ebenso rasch und pünktlich von den Untergebenen ausgeführt werden. Der Beamte kann dadurch seine ganze Begabung zur Anwendung bringen und eine sehr vortheilhafte Wirksamkeit zeigen, wogegen freilich auch alle Fehler und Abneigungen desselben in ganz gleicher Weise sich ebenso offenbaren und nachtheilig werden können. Endlich geht der Verkehr mit anderen Behörden und den oberen Stellen rascher vor sich, ist einfacher, consequenter und sicherer und dabei sind auch die Kosten geringer und hat ein Beamter nicht zu vieles zu übersehen und zu besorgen, sondern ist sein Wirkungskreis so bemessen, daß nach allen Seiten die gleiche Aufmerksamkeit entfaltet werden kann. Vielleicht ist auch als Vortheil der Umstand anzuführen, daß die Untergebenen sich anhänglicher an ihren Chef anschließen und dies Verhältniß sich sogar bis nach oben fortsetzen kann.

Freilich zeigt auch dies System Nachtheile und zwar nicht geringe. Der einzelne Beamte, welcher ohne Mitrath und unmittelbare Controlle

dasteht, handelt ganz nach dem Maße seiner Begabung und seines Charakters und können daher Willkür, Abneigung, Bestechung, Mißbrauch der Amtsgewalt, verkehrte Ansichten, Uebereilung und Trägheit sich ganz wohl geltend machen und für den Staat und die Bürger sehr große Nachtheile bringen. Weil Alles von einer Person ausgeht, werden deren Verfügungen und Anordnungen leicht als parteiisch und persönlich aufgefaßt und daher, sobald Kränkungen oder Verletzungen durch dieselben entstehen, Abneigung und Haß erregt, während auch zwischen den verschiedenen Stellen über Verfügungen und Anordnungen, die dem einzelnen Beamten entgegen sind, ebenso leicht Gehässigkeiten hervorgerufen werden. Zugleich nimmt es mancher Beamte mit seiner Verantwortlichkeit nicht so genau und erlaubt sich manches Ungehörige, wenn er des Vertrauens seiner Vorgesetzten gewiß ist und weiß, daß sie ihn nicht gern entbehren können und daher ihm Vieles nachsehen, und endlich bringt jeder Wechsel der Person gern andere Ansichten und Verfahrungsweisen zum Vorschein, so daß namentlich die materiellen Interessen dadurch gefährdet werden können, was auch schon dadurch erfolgen kann, daß jeder neue Beamte zuerst Personen und Zustände kennen lernen muß und bis dahin viel irren kann. Gerade dieses Voranstellen der Person, deren unmittelbares persönliches Eingreifen in viele Phasen des Verkehrs und Privatlebens und oft unangenehme Entscheidungen, welche in der Regel eine Partei verletzen, sowie endlich der oft übergroße Eifer, welcher, vielleicht sogar aus ganz guter Absicht, unnöthigerweise die Privatthätigkeit hemmt, erzeugen gern einen tief gehenden Haß gegen die Bureaukratie überhaupt, der sich auf die ganze Regierung überträgt und besonders in unruhigen Zeiten eine gewichtige Handhabe zu Angriffen der stärksten Art abgibt, sowie selbst Erhebungen hervorrufen kann.

Ueberblicken wir beide Systeme nach ihren guten und nachtheiligen Seiten, so wird man sofort erkennen, daß man sich nicht durchweg für das eine oder andere derselben entscheiden oder sie mehr dieser oder jener Staatsform anpassen kann, sondern beide in jedem Staate da anzuwenden sind, wo für sie die beste Verwendung stattfindet. Das Kollegialsystem findet seinen Platz nur bei Mittel- und oberen Stellen, welche blos Entscheidungen zu geben, durchaus aber nichts unmittelbar auszuführen haben, und zwar hauptsächlich bei Fragen der Gesetzgebung, der Verfassungsrechte, gerichtlichen Entscheidungen wichtigerer Art,

über Beschwerden, technische Fragen, den Interessen der Landesanstalten und überhaupt bei allen solchen Fragen, wo verschiedene Ansichten, Erfahrungen und Kenntnisse in's Spiel kommen und die Hauptsache in der sorgfältigen und eingehenden Ueberlegung und Berathung liegt, sowie wo eine rasche Entscheidung, sowie persönliche Einsichtsnahmen nicht nothwendig sind. Das Bureausystem ist besonders überall da anwendbar, wo ausgeführt und gehandelt werden muß und ein unmittelbarer Verkehr mit den Personen und Sachen nothwendig ist oder auch wo ein rasches und entschiedenes Eingreifen allein vortheilhaft sein kann. Es sind also mehr solche Fälle und Geschäfte, welche weniger eine umsichtige und lange Prüfung erfordern, als wo nach bestimmten Befehlen und Anordnungen gehandelt werden muß oder nur an Ort und Stelle und im Augenblick ein Entschluß gefaßt werden kann, wie das besonders bei Polizeisachen und bei vielen Verwaltungsgegenständen der Fall ist. Es ergibt sich hieraus, daß das Bureausystem vorzugsweise den unteren und ausführenden Stellen angehört und hier sogar allein die nöthigen Erfolge erzielen kann, während das Kollegialsystem mehr in den oberen Kreisen anwendbar ist. Jedoch hängt bei den mittleren und oberen Stellen die Anwendung dieser Systeme viel von der Staatsform ab, denn absolutistische Regierungen können das Kollegialsystem weniger ertragen, weil sie über die Entscheidungen der Stellen nicht so frei verfügen können, sondern häufig in den Kollegien Widerspruch und Widerstand finden, während eine einzelne Person sich leichter fügt oder durch eine andere ersetzt werden kann. Dies System gehört daher auch zu den Bürgschaften des Verfassungsstaats und ist darin so viel als möglich in Anwendung gebracht, während es in absoluten Staaten selbst da, wo es nicht wohl zu vermeiden ist, z. B. bei den Ministerien und deren Sectionen nur zur besseren Vorberathung und Erleichterung des Geschäftsgangs dient und das Kollegium blos als Beirath betrachtet wird, wodurch die Entscheidung des Ministers oder Chefs nicht bedingt wird. Das Bureausystem ist dagegen so recht für absolute Staaten gemacht, da es eine straffere und energischere Regierung ermöglicht und die Despotie es leichter hat, für die einzelnen Stellen gefügige Werkzeuge zu erhalten und sich ihrer mit Sicherheit zu bedienen. Es ist übrigens für manche untere Stellen auch eine förmliche Mischung beider Systeme möglich und räthlich, indem eine Stelle mit mehreren Beamten besetzt wird,

welche als Einzelbeamte besondere Abtheilungen oder Geschäftskreise besorgen und nur bei wichtigeren Fragen zu einem Kollegium zusammentreten. Wo überhaupt dem Volke das Selbstverwaltungsrecht in möglichst weitem Umfange zugestanden wird, da läßt sich eine solche Mischung auch insofern einführen, als nur ein einziger Beamter angestellt wird, ihm aber zur Seite bürgerliche Schöffen oder Geschworene sitzen und das Kollegium bilden.

Den dritten wichtigen Punkt bezüglich der inneren Politik bildet die Frage der Heranziehung der nothwendigen Beamten zur Besorgung der Verwaltung und sämmtlicher Staatsgeschäfte. Es lassen sich dafür von ganz allgemeinem Standpunkte aus vier verschiedene Wege wählen, nämlich 1) den des Reihedienstes unter allen fähigen Staatsbürgern, 2) den der zwangsweisen Aushebung, 3) die Annahme von Freiwilligen und 4) die Annahme von Beamten gegen Bezahlung. Der erste Weg oder der Reihendienst ist ein durch und durch demokratischer und auch nur für kleinere Republiken mit geringerer Amtsthätigkeit tauglich. Nach demselben sind alle Bürger verpflichtet, der Reihe nach dem Staate ihre Dienste zu widmen, wobei natürlich nur die tauglichen gemeint sein können, und es ist anzunehmen, daß bei irgend vorherrschendem Patriotismus dabei auch viel Eifer entfaltet wird. Allein so billig auch dieser Dienst wäre, der meistens sogar keine Kosten veranlaßte, so kann doch von den Leistungen nicht mehr verlangt werden, als was ganz gewöhnliche Eigenschaften und eine geringe Bildung zu bewerkstelligen vermögen. Ebenso sind zwar sehr viele Personen verwendbar und kann der Dienst so eingerichtet werden, daß Niemand überlastet wird, aber es findet deshalb auch zu viel Wechsel der Personen statt und bildet sich keine besondere Geschäftsgewandtheit und Routine aus. In anderen als kleinen Staaten ist deshalb dies System nur für ganz gewöhnliche und einfache Arbeiten anwendbar, welche weder Vorbereitung, noch große Mühe kosten, oder es muß eine sehr sorgfältige Auswahl getroffen werden, wie bei den Geschworenen, Schöffen u. dgl. Die zweite Art oder die Zwangsaushebung hat den Vortheil, daß es der Regierung frei steht, die Besten und Tauglichsten in ziemlich großer Anzahl zu gewinnen, auch ist dieselbe ebenso billig, wie die erstere Art, wenn nicht etwa dafür eine Bezahlung gewährt werden sollte, allein sie ist jedenfalls für alle von der Aushebung Betroffenen lästig und selbst schädlich, da sie für diese Zeit ihrem

Berufe entzogen werden, ihnen dadurch der Verdienst entgeht und sie nicht einmal die passende Zeit für die Aufgabe des Geschäfts verwenden können. Es fehlt daher in der Regel am guten Willen und Eifer, wie alle Zwangsarbeit wird sie nachlässig und unpünktlich besorgt und jedenfalls müssen die Betreffenden erst mühesam angelernt werden, um die Geschäfte besorgen zu lernen. Dabei findet aber auch ein ebenso häufiger Wechsel statt, denn man kann den Zwangsdienst Niemand allzulange und einseitig aufbürden, ohne gegen sie unbillig zu werden, was doch selbst in dem Fall stattfände, wenn der Dienst bezahlt würde. Etwas Anderes ist es mit der Verwendung von Freiwilligen, bei welchen schon von vornherein mehr Eifer und Pflichtgefühl vorausgesetzt werden muß und auch die gleiche Ersparniß eintritt. Man kann dabei eine gewisse Summe von Kenntnissen ausbedingen, eine strengere Auswahl treffen und die Geschäftsbesorgung erzielt in solchen Händen mehr sittliches und staatliches Ansehen beim Volke. Dies System ist aber wohl nur bei einem reichen Volke durchführbar und erfordert großen Patriotismus, da das Staatsamt immerhin auch viele Last und Verantwortlichkeit mit sich bringt. Man wird daher solche Freiwillige nicht wohl zu unangenehmen, untergeordneten und mühesamen Diensten in erforderlicher Anzahl erlangen können und ihnen auch weder zu strenge Formen und zu große Verantwortlichkeit auferlegen, noch auch sie für ihre ganze Zeit beschäftigen dürfen, um sie nicht bald wieder davon abzuschrecken, wogegen zu einflußreichen Aemtern und Stellen der Repräsentation sich die Meisten erbieten werden. Soll endlich diese Art der Stellenbesetzung ihren vollen Nutzen bewähren, so ist jedenfalls ein häufiger Wechsel mit allen Unannehmlichkeiten des Neuanlernens und des Mangels an Sachkenntniß und Erfahrung nothwendig, damit nicht die anfänglich eifrigen Freiwilligen bald gleichgültig werden und dadurch der Dienst darunter leidet. Während also der erzwungene Dienst blos bei einfachen, keine lange Erlernung voraussetzenden Arbeiten anwendbar ist, wie z. B. der Militärdienst, ist das System der Freiwilligen nur da möglich, wo sich eine gehörige Anzahl darzubieten pflegt und man nicht befürchten darf, daß ein Mangel daran eintrete, für dessen Ersetzung rasch gesorgt werden kann; auch müssen die sonstigen Verhältnisse des Staats es erlauben. Es findet in der Regel Anwendung bei den Stellen des Gemeindedienstes, Deputirten u. s. w., sowie bei

Gehülfenstellen, welche junge Candidaten in Erwartung eines bezahlten Staatsamts umsonst übernehmen.

Da somit alle diese Wege nur für einen Theil der Staatsdienste ausreichen, der Staat aber nicht blos die tüchtigsten und erfahrensten Beamten zu erhalten suchen muß, sondern auch die Garantie braucht, daß er niemals Mangel an fähigen Candidaten erleide, sind alle vorstehenden Wege nicht ausreichend und entsprechen keineswegs dem Zwecke des Staats und seinen Interessen. Die beste Art der Heranziehung tüchtiger Beamten ist daher die, daß man dieselben für ihre Dienste bezahlt und den sich dafür darbietenden freiwilligen Candidaten die nöthigen Vorbedingungen stellt. Ist nur einigermaßen die Bezahlung anständig und wird dadurch eine dauernde Lebensstellung gesichert, was der Staat besser kann, als in allen anderen Verhältnissen möglich ist, so ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß es ihm an freiwilligen Candidaten nicht fehlen kann, und da das Angebot sogar viel stärker ist, als der Staat nur brauchen kann, so erwächst ihm das Gute daraus, daß er eine vollständige tüchtige Vorbereitung verlangen und überhaupt die strengsten Vorbedingungen stellen kann, ohne daß er einen Mangel des Angebots zu befürchten habe. Hier zeigt sich dann ferner auch die Möglichkeit, die betreffenden Personen durchaus nur nach Bedarf zu wählen, den Dienst blos nach dessen Zweckmäßigkeit und ohne Rücksicht auf Bequemlichkeit und andere Dinge zu ordnen und jede Person an ihren passenden Ort zu setzen und nach Belieben und Bedarf zu verwenden. Indem so jeder in diejenige Stellung kommt, wofür er besonders tauglich ist, und darin stufenweise Verwendung erhält, sammelt er viele Erfahrungen und entsteht eine große Geschäftsgewandtheit, welche für rasche und gleichmäßige Behandlung der Arbeit bürgt. Da ferner diese Beamten von der Regierung angestellt sind und von ihr frei über sie verfügt werden kann, so sind sie genöthigt, der Regierung treu anzuhängen, und verstärken also deren Ansehen und Macht, wie sie denn auch durch den Beamtenorganismus gleichsam eine Armee von Civildienern bilden, worüber die Regierung nach Belieben verfügen kann und zwar freilich auch gegen das Volk und seine Freiheiten. Die Schattenseite davon ist, daß diese Beamtenarbeit in der Regel nur Miethlingsarbeit ist, alle deren Mängel und Nachtheile hat und die Beamten ihr ganzes Streben nur nach der wenigsten Arbeit und den besten Besoldungen, Stellungen und Titeln richten. Dabei ist dieser

Beamtendienst sehr theuer, zumal die Beamten im Interesse ihrer Kinder selbst nach Vermehrung der Stellen und Angestellten drängen, und die betreffenden Personen werden nur selten den Ansichten und Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, da sie häufig aus ganz anderen Landestheilen kommen, nicht sehr lange an einem Platze verbleiben und sich daher nicht einmal recht eingewöhnen und in das Volk einleben. Letztere Art ist überall und in allen Staatsformen anwendbar; jedoch macht sich jetzt das Bedürfniß wieder mehr geltend, von der Strenge dieses Systems abzugehen und dem Volke selbst eine größere Betheiligung an der Staatsverwaltung zuzutheilen, wie dies z. B. in Baden bei den Bezirks- und Kreisgerichten schon geschehen ist und den besten Erfolg gezeigt hat, obschon hier die Zahl der Gerichte etwas zu hoch gegriffen ist und auch mehrere juristische Beisitzer aufgenommen sind.

Will der Staat von seinen Beamten gut bedient sein, so hat er unbedingt auch dafür Sorge zu tragen, daß denselben auch eine entsprechende höhere Stellung gewährt werde, weil der Staatsdienst ein ganz besonderer Beruf wurde, wozu es langjähriger und angestrengter Vorbereitung bedarf, und später die Vertauschung des Berufs nicht mehr möglich ist. Es ist also Vorsorge für die Tage der Arbeitsunfähigkeit und des Alters zu treffen, weil der Gehalt zwar zu einem anständigen Lebensunterhalt ohne größeren Luxus ausreichen soll, aber nicht zur Vermögensansammlung dienen kann, und ebenso sind Mittel und Wege zu beschaffen, um die Lebensexistenz der hinterbliebenen Wittwen und unmündigen Kinder zu sichern. Ferner muß auch sonst die äußere Stellung eine geachtete sein und namentlich der Weg zur Erhöhung von Gehalt und Rang offen stehen, weil sonst der Beamte leicht in Trägheit und Gleichgültigkeit verfällt, und sind daher selbst Titel nicht ohne Werth, insofern sie nur auch dem Amte entsprechen und in dieser Beziehung nicht zur Lächerlichkeit werden. Verdienstorden für geleistete besondere Dienste oder äußere Anerkennung einer gewissen, zur besonderen Zufriedenheit vollbrachten Dienstdauer sind nicht minder anwendbar, wenn sie nur nicht zu zahlreich und leichtsinnig verliehen werden und gehörig abgestuft sind. Aber es dürfen nicht dieselben Orden sein, welche als Trinkgelder von den Fürsten für geleistete persönliche Aufmerksamkeit bei verschiedenen Gelegenheiten verschenkt zu werden pflegen und daher sich von den wirklichen Verdienstorden wesentlich unterscheiden. Ueberhaupt sollten Belohnungen und Auszeichnungen

an Beamte nur sehr selten und ausnahmsweise verliehen werden und zwar nur für ganz ausnahmsweise Dienste und Leistungen, denn die redliche Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten ist nur ihre einfache Pflicht, eine Pflichterfüllung belohnen ist dagegen nur verkehrt, denn die Nichterfüllung wäre strafbar. Endlich sind die Staatsbeamten nicht blos gegenüber dem Publikum zu einer geachteten Stellung berechtigt, sondern auch nach oben gegen Willkür, Maßregelungen, ungerechte Versetzungen und Zurücksetzungen zu schützen. Sonst aber ist das Staatsamt durchaus nicht als ein Vertragsverhältniß zu betrachten und kann der Staat an dasselbe alle möglichen, billigen Forderungen knüpfen, um die besten Leistungen zu erhalten; jedoch wird hierbei wohl eine Uebertreibung nicht möglich oder zu erwarten sein, weil diese Anforderungen und die Vorschriften darüber immer auch von Beamten ausgehen, die ganz wohl das Maaß der zu stellenden Anforderungen kennen und schon ihrer Söhne wegen dasselbe nicht zu arg steigern werden.

Bezüglich der Auswahl der Beamten wird der Staat sich wohl zunächst an seine eigenen Angehörigen zu halten haben und Genossen anderer Staaten gleicher Sprache und Nationalität nur wegen ihrer besonders hervorragenden Fähigkeiten oder wegen Mangels an Candidaten heranziehen dürfen. Da er die Besten nehmen soll, so muß er sich über die Fähigkeiten der Candidaten verlässigen können, wozu, wenn nicht besondere Proben der Dienstleistungen vorliegen, Prüfungen am Platze sind. Allein der Staat sollte nicht vorschreiben, wann, wie und wo die erforderlichen Kenntnisse erworben werden, da die Fähigkeiten und der Bildungsgang sehr verschieden sein können, sondern vorerst nur eine allgemeine, wenn auch strenge theoretische Prüfung und sodann eine praktische Bethätigung der Kenntnisse und Fähigkeiten während einer Probezeit verlangen, was vollständig hinreichend ist, jedoch auch mit einander verbunden sein muß. Mehr zu verlangen ist unnütz und überhaupt die Vorschrift von vielerlei, später nicht mehr verwendbaren Studien ein Fehler. Endlich muß als Grundsatz gelten, daß auch Prüfungen und Probezeit noch keinen festen Anspruch auf Anstellung gewähren, weil auch Charakter, Festigkeit und Gesinnung noch hinzutreten sollen und der Staat überhaupt in der Auswahl nicht gebunden sein darf.

B. Rechtspflege.

Eine Hauptsorge jeder Regierung muß die Herstellung einer guten Rechtspflege sein, weil darin die erste und wichtigste Grundlage eines geordneten und nach rechtlichen Normen handelnden Staats erkannt werden muß. Mit der Erlassung guter Gesetze ist es nämlich noch nicht gethan, sondern es bedarf auch einer richtigen Wahl der zweckmäßigsten Mittel zur Anwendung der Gesetze und der Zusprechung des Rechts überhaupt, was vielfach noch weit schwieriger zu organisiren ist. Man unterscheidet hierbei drei verschiedene besondere Punkte, welche einer genaueren Regelung bedürfen, nämlich 1) die Organisation der Gerichte oder die Begränzung des richterlichen Gebiets, 2) die gute Ordnung und Einrichtung der Gerichte und 3) die Oberaufsicht und Staatscontrolle.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist es schon zur Vermeidung von Conflikten zwischen den verschiedenen Stellen und richterlichen Thätigkeiten nothwendig, jedes Gebiet der richterlichen Thätigkeit genau zu begränzen, es zu einem mehr selbstständigen Ganzen zu bilden, Fremdartiges davon auszuschließen und so also nöthigenfalls verschiedene Gerichte zu organisiren, z. B. für die Präventiv- oder Rechtspolizei, die Civilstreitigkeiten und die Criminalgerichtsbarkeit, da nur so die Thätigkeit der Gerichte eine gleichmäßige ist und sich feste Rechtsgrundsätze bilden können, nach welchen verfahren wird. Selbst die locale Abgränzung der Gerichtsbezirke ist hier oft von großer Wichtigkeit, zumal da, wo das Provinzialsystem besteht und die verschieden gestalteten alten Gesetze oder Herkommen, z. B. über Erbrecht, Güterrecht u. dgl., erhalten blieben, oder gar wo die Sprache natürliche Abgränzungen verlangt. Die Rechtspolizei oder Präventivjustiz muß Sache besonderer Stellen und Beamten sein und von der anderen gerichtlichen Thätigkeit getrennt bleiben und erfüllt auch ganz wohl einen besonderen Wirkungskreis. Jedoch kann in Bezug auf die unteren Beamten eine Ausnahme gemacht und ihnen auch noch eine andere Thätigkeit mit übertragen werden, wenn sie Zeit genug dafür übrig haben. Die eigentliche Detectivpolizei ist dagegen vollständig Sache der Rechtspflege. Ferner ist als Grundsatz festzuhalten, daß die Gerichte nicht blos Recht zu sprechen und Urtheile zu erlassen haben, sondern sie auch

für deren Ausführung sorgen und diese wenigstens genau überwachen müssen. Wie sie verpflichtet sind, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen zum Gegenstande ihrer Thätigkeit zu machen und ihnen dafür in den Staatsanwälten eigene Beamte beigegeben sind, ebenso müssen sie auch solche haben, welche ihre Urtheile in Vollzug setzen und ausführen, denn sonst würde dies von der Willkür der übrigen Verwaltung abhängen und die Unabhängigkeit der Gerichte völlig werthlos werden. Auch hier können den ausführenden Beamten noch andere Functionen übertragen werden und haben dieselben über ihre Thätigkeit und den Vollzug der Aufträge sich auszuweisen, wie denn auch die Gerichte die Gelegenheit haben müssen, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob ebenfalls die Strafurtheile zum Vollzug gelangen und wie dies geschieht, zu welchem Behufe dem letztaburtheilenden Gerichte zeitweise Berichte und Uebersichten vorzulegen sind, woraus diese Ueberzeugung geschöpft werden kann. Von dem Grundsatze, daß alle Rechtsentscheidungen den Gerichten anzugehören haben, kann gleichfalls eine Ausnahme gemacht werden und ist dies sogar im Interesse der Sache selbst wünschenswerth, da sonst die Gerichte, zumal die Kollegialgerichte, durch unbedeutende Dinge und Bagatellsachen unnöthigerweise zu sehr in Anspruch genommen würden. Man behält daher nur die schwereren Fälle den Gerichten vor und überweist die leicht und kurzweg zu erledigenden Bagatellsachen der Polizei, welche dieselbe gewöhnlich auch entdeckt und untersucht hat. Jedoch ist auch hierbei wohl zu berücksichtigen, daß die Polizei in diesem Falle nicht als solche handelt, sondern im Auftrage richterliche Functionen ausübt, weshalb hierbei auch richterliche Grundsätze obwalten müssen und die Berufung an höhere Gerichtsstellen stattfindet.

Die Ordnung und Einrichtung der Gerichte erfordert viele Umsicht bezüglich der Personen, ihrer Stellung und des Geschäftsganges überhaupt. Schon die Besetzung der Gerichtsstellen muß mit Vorsicht geschehen, denn es gehört dazu eine sehr tüchtige persönliche Befähigung und Vorbildung in theoretischer und praktischer Hinsicht, sowie überhaupt auch ein gerader und unabhängiger Charakter, der sich nicht sanft an andere anschmiegt, sondern auf sich selbst vertraut und den einmal gewählten Weg entschlossen und muthvoll geht. Die Zahl der dazu fähigen Candidaten ist überall nicht groß und schon aus diesem Grunde werden nicht sehr viele Gerichte und Beamte dafür bestellt werden

können, außer wo man bürgerliche Beisitzer oder Geschworene dazu beruft und mit der Urtheilsfindung betraut. Leider ist es in manchen Staaten jedoch Sitte, solche Beamte, welche auf den niederen Amtsstellen und in der Verwaltung nicht recht passen wollen, in ein Richterkollegium zu versetzen, und in Nassau kam sogar das eigenthümliche Quidproquo vor, daß man den Hofgerichtsdirektor zum Bankdirektor und letzteren Beamten zum Hofgerichtsdirektor ernannte. Manche Nachtheile werden von der Presse und öffentlichen Meinung aufgedeckt und dadurch verhindert; jedoch ist es solchen gerade bei Richterkollegien schwer, sich ein Urtheil über die einzelnen Mitglieder zu bilden und die brauchbaren von den unbrauchbaren zu scheiden. In der Regel werden die Richter von den unteren Stellen an zu den höheren befördert und die jungen Prakticanten so verwendet, daß man bald erkennen kann, ob sie mehr zur Justiz als zur Verwaltung taugen, um sodann sie in ihren eigentlichen Beruf einzuführen. Allein dies geht nur solange, als Richter und Verwaltungsbeamte die gleiche Vorbildung erhalten, nicht aber mehr, wenn für beide getrennte Studiengänge eingerichtet sind, wobei dann auch das Schlimme eintritt, daß junge Leute schon bei der ersten Wahl des Berufs fehlgreifen können und ihre anderweitige Verwendung dann nicht mehr möglich wird, während man nun die Leute von einer Branche zur andern versetzen kann. Ein ganz guter Weg zur Gewinnung tüchtiger Richter ist auch die Wahl aus der Zahl der Advokaten, welche im Besitze einer vollständigen Sachkenntniß sind und bereits viele Erfahrungen haben. Auch wird sich immer ein erheblicher Theil aus diesem Stande rekrutiren lassen, wenn man den Zugang zu demselben nicht erschwert, denn es gibt dabei stets eine Anzahl solcher, welche für die advokatorische Praxis weniger geeignet sind und zahlreicher dafür nothwendiger Eigenschaften ermangeln, wie z. B. der geläufigen Rede, des einnehmenden Verkehrs mit dem Volke u. dgl. Für diese ist die Wahl ebenso sehr eine Gunst, als für den Staatsdienst ein Vortheil, da man die Leute bereits genau kennt und nicht erst lange Erprobungen vornehmen muß.

Hat man ein tüchtiges Personal für die Richterstellen zur Hand, so erfordert die Würde der Gerichte noch mancherlei Garantien für die Richtigkeit und Unparteilichkeit der richterlichen Urtheile und Verfügungen. Es sind zu diesem Behufe die Richter vor allem ungesetzlichen Einflusse und Versuchungen sicher zu stellen, mögen diese von

oben oder von unten kommen oder in dieser oder jener Form auftreten. Hierzu gehört vor allen Dingen die vollständige Sicherstellung im Amte, so daß nicht etwa die Regierung es in ihrer Gewalt hat, vor Entscheidung von wichtigen Gerichtssachen noch rasch die Person zu wechseln und so eine andere Entscheidung herbeizuführen. Der einmal angestellte Richter muß vielmehr fest und sicher in seiner Stellung sein, dieselbe dauernd behalten und sie höchstens dann verlassen, wenn er in eine höhere Stellung vorrückt oder sonstige, gesetzlich vorgesehene Vorbedingungen eintreten, und es ist gänzlich verwerflich, wenn man die Sicherstellung im Amte blos insofern versteht, daß denselben der Rang und Gehalt nicht entzogen, der Richter aber unter Beibehaltung und Wahrung derselben von einem Gerichte zum andern versetzt werden kann. Ganz besonders ist für die Richter ein genügendes Auskommen zu verlangen, damit sie ihre Thätigkeit ganz und ungetheilt dem Amte widmen können und allen Bestechungen entzogen sind. Es ist dabei auch wünschenswerth, die frühere Einrichtung der Gebührenantheile oder Tantiemen u. dgl. fallen zu lassen, weil sie nur dazu führt, die Gewinnsucht zu fördern und recht rasch zu arbeiten, wobei in der Regel die Güte verloren geht und die Gründlichkeit leiden muß. Am besten ist es hier, wenn überhaupt feste Normen eingeführt und festgehalten werden, welche für alle gleichmäßig gelten und zugleich zweckmäßige Abstufungen der Zulagen und Besoldungserhöhungen enthalten. Damit steht in Verbindung ein richtiges System der Ernennungen und Beförderungen überhaupt. Es läßt sich nirgends umgehen, daß die Ernennungen von dem Regenten ausgehen und an bestimmte Vorbedingungen und Normen ebenso gut gebunden sind, wie die Weiterbeförderungen, und haben wir damit auch schon wieder ein Stück parlamentarisches Wesen, indem hier eine sehr wichtige Beschränkung der vollziehenden Gewalt des Regenten gegeben ist. Bezüglich der ersten Anstellung oder Ernennung, auf welche schon so Vieles ankommt und die weiteren Beförderungen beruhen, dürfte es gut sein, den betreffenden Gerichtshöfen ein Vorschlagsrecht zu gestatten oder ihnen sogar die provisorische Ernennung selbst zu übertragen; besondere Schwierigkeiten ergeben sich aber dann erst bei der Weiterbeförderung, die doch jedenfalls von der Regierung ausgehen und fest normirt werden muß. Wählt man das Anciennitätsprincip zum Behufe des Vorrückens, so entspricht dies nicht immer dem richtigen Wege, weil hier Wenigerfähige den Be-

fähigsten und Eifrigsten gleichgestellt werden und selbst Tüchtigkeit und Eifer, wenn sie nicht ihren besonderen Lohn empfangen, erschlaffen. Wir halten daher dafür, daß dies Princip nur insofern zu Grund zu legen ist, als in einem gewissen Zeitraume eine bestimmte Gehaltsaufbesserung einzutreten hat, während in der Zwischenzeit Einzelne allerdings ausnahmsweise vorrücken und befördert werden können. Ueber Letzteres sollte nun aber die Regierung nicht allein entscheiden dürfen, sondern möchte ein Mittelweg anzurathen sein, der eine gemischte Entscheidung aufstellt. Diese bestände darin, daß entweder der obere Gerichtshof oder die über dem Betreffenden oder der Stelle stehende Instanz einen oder mehrere Candidaten der Regierung zur Ernennung oder Beförderung empfiehlt, oder umgekehrt, während der oberste Gerichtshof sich in gleicher Uebereinstimmung ergänzt. Dadurch würde mancher Uebelstand gehoben werden und die Willkür ziemlich beseitigt sein; aber leider sind blos in England die Richter (judges) lebenslänglich im Amte, ohne freilich eine Beförderung beanspruchen zu können, dagegen steht das Ernennungs- und Beförderungsrecht der Richter auf dem Kontinente den Regierungen zu und kann daher von einer vollständigen Unabhängigkeit des Richteramts durchaus nicht gesprochen werden. Ja hier ist sogar noch ein weit schlimmeres Verhältniß vorhanden, indem die Regierungen sich das Recht vorbehalten, die Richter nicht blos zu versetzen und zwar auch gegen ihren Willen und in schlechtere Gegenden, sondern sie auch zurückzusetzen und zu entlassen. Dies ist der verderblichste Grundsatz, der je aufgestellt werden kann, und verletzt die Unabhängigkeit der Gerichte nicht wenig. Man hat deshalb wenigstens etwas an diesem Mißstande zu verbessern gesucht, indem man die Zurücksetzung, Degradation und Entlassung von dem Ausspruche eines Disciplinargerichts abhängig machte. Dies ist allerdings eine Beschränkung der Willkür und wenigstens irgend eine Garantie; allein bedeutend wird sie schon deshalb nicht, weil gewöhnlich die Bildung, Zusammensetzung und das Verfahren des Disciplinargerichtshofs durch mangelhafte und einseitige Gesetze bewirkt wird und die Regierung somit es leicht hat, durch diesen Gerichtshof dasselbe aussprechen zu lassen, was sie auch selbst wollte. Zahlreiche Entscheidungen in einzelnen deutschen Staaten haben daher den Beweis geliefert, daß ohne unabhängige und verfassungsmäßig eingesetzte Disciplinargerichte ein wirklicher Schutz vor Maßregelungen nicht gegeben ist, wie dies häufige Beispiele

zeigen. Jedoch ist dies immerhin weniger in denjenigen Staaten der Fall, wo ein eigenes Justizministerium besteht, als wo in den obersten Centralstellen Justiz und Administration vereinigt sind und in den daher entfließenden Anordnungen und Maßregeln so gerne die verschiedenartigen Grundsätze beider verwechselt werden; denn ein solcher Justizminister, der sich ausschließlich seinem Fache widmet, wird schon von selbst möglichst die Ehre seines Departements zu wahren und ungehörige Beeinflussungen desselben abzuweisen wissen.

Von hoher Wichtigkeit ist eine andere Garantie der Rechtspflege, nämlich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit derselben und die Geschworenengerichte, welche unseren Mitbürgern gewöhnlich als etwas Nagelneues erscheinen, während diese Einrichtungen schon im Alterthume und bei den Germanen einheimisch waren und sogar theilweise noch in einigen Gegenden bis gegen das Ende des deutschen Reichs bestanden. Jedoch hat man jetzt allerdings andere Anforderungen an diese Institute gestellt und sie nach den neueren Ansichten umgestaltet, womit freilich erst einige Staaten den Anfang gemacht haben, während die meisten noch ängstlich am alten geheimen und schriftlichen Verfahren festhalten und dem Geschworeneninstitute besonders gram sind. Die ungemeinen Vortheile dieser Reformen und neuen Institute liegen auf der Hand und müssen Jedem sofort klar werden. Gegenüber dem alten schriftlichen Gange, der so viele Zeit und Mühe kostete, ist die mündliche Erörterung der beiden Parteien vor dem Richter ganz rasch, einfach und kurz und können alle Einwendungen und Aufklärungen sofort vorgebracht und gewürdigt werden, ebenso wie die Beweise zur gegenseitigen Vorlage und Discussion gelangen; ist aber das Gericht ein Kollegialgericht, so ist dies Verfahren noch vortheilhafter, denn während es sonst blos den Bericht des Referenten anhörte und darnach entschied, erhält nun jedes Mitglied des Gerichtshofs genaue Kenntniß von allen Thatsachen und der ganzen Sachlage, kann sich über Unklarheiten sofort Aufklärung verschaffen und die Urtheilsabfassung findet noch unmittelbar unter dem Einflusse und in voller Kenntniß aller Erörterungen statt, während sonst manches dem Gedächtnisse wieder entschwunden sein möchte. Namentlich bei Kriminalfällen ist es ganz besonders wichtig, daß der Gerichtshof den Thäter und alle Zeugen und Beweisinstrumente genau vor Augen hat und darnach sich ein Urtheil bilden kann, während beim

alten Verfahren letzteres ganz allein auf die Akten und Schriftstücke angewiesen war und ein einziger unrichtiger Ausdruck, ein geringes Versehen u. dgl. den nachtheiligsten Einfluß auf das Urtheil haben konnte. In der Oeffentlichkeit finden ferner das Publikum und die Angeklagten oder Parteien einen großen Schutz gegen Parteilichkeit der Richter und andere Ungehörigkeiten, denn nun lernt jeder Anwesende alle Momente selbst kennen und kann sie abwägen und die Richtigkeit des Urtheils selbst prüfen, indessen beim alten Verfahren man nicht so leicht darüber abzusprechen vermochte, weil man die Akten nicht ganz kennen lernte und daher Gefahr lief, die wichtigsten, für das Urtheil maßgebenden Momente zu übersehen. Es ist daher bei dem neuesten Verfahren der Regierung nicht möglich, auf den Ausfall des Urtheils einzuwirken und den Gang der Verhandlung willkürlich zu gestalten und gar die Richter selbst zu beeinflussen, wogegen wieder die Richter ebenfalls darin einen Schutz finden, da das Publikum ihnen nun nicht mehr Einseitigkeit und Parteilichkeit vorwerfen kann und sie daher durch solches Verfahren gegen Verleumdung gesichert sind und nicht mit Vorurtheilen mehr zu kämpfen haben, denn wenn auch Einige mit dem Urtheile nicht zufrieden wären, so würden sie doch vor der Ansicht der Mehrheit zurücktreten müssen. Endlich ist es nicht gering anzuschlagen, daß das neue Verfahren die alten Vorurtheile gegen die Gerichte zerstören, ein größeres Vertrauen auf die Gerichtshöfe herstellen, viele politische Unzufriedenheit beseitigen und selbst den Rechtssinn des Volks kräftigen und es gesetzeskundiger machen muß, wenn es oft solchen Verhandlungen beiwohnt, was dann wieder die weitere Folge hat, daß das Volk sich mancherlei Prozesse erspart und überhaupt besser seine Rechtsgeschäfte selbst übersehen und besorgen kann. Die Anwendung dieses Systems bei Kriminalfällen hat außerdem auch noch eine heilsame Wirkung auf die zu ungesetzlichen Handlungen geneigte Bevölkerung selbst, denn bei dem früheren Systeme scheuten sich diese Verbrecher nicht, den Richter, wo es nur möglich war, zu hintergehen und zu belügen; aber im Angesichte des Publikums wagen sie dies nicht so und scheuen es überhaupt nur vor dasselbe gestellt zu werden, abgesehen davon, daß die Jury ein Urtheil abgeben kann, ohne daß der Thäter gesteht oder der Beweis in alter Weise unumstößlich vollbracht ist.

Die Art und Weise, wie diese neue Ordnung der Gerichte gestaltet

wird, kann ziemlich verschieden sein, wenigstens in ihren ersten Stadien, ohne daß das allgemeine Princip dabei verletzt oder verkümmert wird. Es ist sogar dabei nothwendig, daß selbst das schriftliche Verfahren nicht ganz ausgeschlossen werde, denn nicht blos können in Civilsachen juristische Deductionen und scharf präcisirte Darstellungen der Sachlage nützlich und räthlich sein, sondern in Kriminalfällen ist es geradezu unumgänglich nothwendig, eine Reihe von Verhältnissen und Thatsachen sofort schriftlich zu constatiren, weil solches sonst später nicht mehr möglich wäre. Dies geschieht z. B. über den Befund von Leichen, Verwundungen, Abhörung von Zeugen, welche unterdessen sterben möchten, Aufnahme von anderen localen Thatsachen u. dgl., oder auch über die Constatirung mancher Thatsachen und Vorgänge, deren man sich zwar im ersten Momente genau erinnert, aber oft nicht mehr später, wenn die Sache gerichtlich verhandelt wird. Hier kommt es nun darauf an, in welcher Weise diese Schriftstücke benutzt werden sollen und dürfen, denn wenigstens die letzteren können blos als Anleitung und Nachhülfe benutzt werden und nicht als förmliche Beweisstücke, ja sogar sie gehören blos zur Kenntniß der Richter und Anwälte zur Leitung der Verhandlungen und dürfen den Geschworenen nicht mitgetheilt werden. Ja dies Verfahren geht sogar soweit, daß selbst Geständnisse, die in der Voruntersuchung abgelegt wurden, keine juristische Gültigkeit haben und nur die in der öffentlichen Sitzung gemachten genügen.

Wie schon erwähnt, ist die Einführung der Geschworenen noch in manchen Staaten beanstandet und herrscht in verschiedenen Kreisen selbst ein Streit darüber, ob nicht dieselbe und noch mehr Sicherheit der Rechtsprechung ohne Geschworene zu erlangen sei, indem man die richterlichen Beamten dieselbe Stelle einnehmen lasse und sonst dasselbe Verfahren wie bei den Geschworenen beibehalte. Es hat in der That etwas Bestechendes für sich, wenn man zu Gunsten der Gerichte anführt, daß die Wahl der Geschworenen zu sehr von Willkür und Zufall abhänge, daß durchaus keine Garantie für die Befähigung und Tüchtigkeit derselben vorhanden sei, bei denselben sogar oft Privatinteresse, Parteilichkeit und Rücksichtsnahmen obwalten, daß sie sich zu sehr von der augenblicklichen Gemüthsstimmung hinreißen lassen und daher das Urtheil manchmal ganz anders ausfalle als es die strenge Gerechtigkeit verlange, während die Richter die vollste Rechts- und Gesetzeskenntniß mitbringen, schärfer zu urtheilen und zu unterscheiden

verstehen, meistens den Kreisen der Abzuurtheilenden gänzlich fern stehen und somit unparteiischer sind und daher auch bessere Garantien für ein richtiges Urtheil darbieten. Es versteht sich dabei, daß das Verdikt der Richter in ganz gleicher Weise wie das der Geschworenen abgegeben werden müßte und einfach über schuldig oder nicht schuldig zu entscheiden hätte, da die sonstigen juristischen Unterscheidungen über die verschiedene Art der Schuld der ganzen Einrichtung ihren Werth nähmen. Man hält dieser Aburtheilung durch Richter entgegen, daß solche zu sehr nach der einmal erlangten Gewohnheit und steifen Theorien, mehr in gleichgültig geschäftsmäßiger Weise und von politischen Zu- oder Abneigungen geleitet urtheilen und die Sache überhaupt routinenmäßig und gleichgültig behandeln würden, während sich die Geschworenen mehr durch natürlichen Takt und die Wahrheit leiten ließen und auch mit vollem Interesse sich dem Prozeßfalle widmeten. Diese Einwürfe enthalten allerdings viel Wahres, sind jedoch übertrieben und kann überhaupt in so absoluter Weise nicht so entschieden zu Gunsten dieser oder jener Einrichtung gesprochen werden, sondern es kommt mehr auf die besonderen Umstände an. Nun aber ist das Institut der Geschworenen nur dann ein gutes, wenn für eine tüchtige Auswahl geeigneter Männer gesorgt und diese nicht etwa nach ultrademokratischen Grundsätzen eingerichtet oder dem Zufall überlassen wird. In dieser Hinsicht ist man in den westdeutschen Staaten ziemlich vorsichtig verfahren und haben sich daher daselbst auch die Geschworenengerichte bald eingebürgert gehabt und das allseitige Vertrauen gewonnen. Jedoch ist mit diesem Institute wieder ein größerer Uebelstand verbunden, welcher verhindert, daß es consequent auf alle strafgerichtlichen Fälle anwendbar ist. Indem nämlich die Geschworenen ihr Amt als eine Bürgerpflicht und ohne Entschädigung versehen, die Zahl dieser Straffälle aber so stark ist, daß die Geschworenen fast das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung versammelt sein müßten, und dies Verfahren für die vielen einfacheren und geringeren Fälle zu zeitraubend ausfallen würde, ist man genöthigt, die Geschworenengerichte blos auf die erheblicheren und wichtigeren Fälle zu beschränken und dagegen die einfacheren Fälle einem kürzeren Verfahren zu überweisen. Diese letzteren kommen daher vor die Zuchtpolizeigerichte, welche lediglich durch einige Richter (gewöhnlich drei) gebildet werden und ziemlich rasch und summarisch, wenn gleich ebenfalls nach Art der Geschworenengerichte die Sache verhandeln.

Es ist dabei allerdings nicht zu läugnen, daß hieraus einige Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten hervorgehen, wie z. B. dadurch die schweren Verbrecher die ganze Wohlthat des Geschworenenverfahrens und die volle Würdigung der Stimmung und Motive genießen, während leichtere Fälle streng nach den starren Rechtsformen beurtheilt und behandelt werden; allein es läßt sich die Nothwendigkeit einer solchen Scheidung dennoch nicht verkennen und muß eben den Uebelständen dadurch abgeholfen werden, daß die Competenz der Zuchtpolizeigerichte wirklich nur auf ganz gewöhnliche Fälle beschränkt und dabei die Appellation ermöglicht werde und daß man diese Zuchtpolizeigerichte ebenfalls nach Art der Geschworenengerichte besetze, so daß einem Richter einige Schöffen aus dem Sitze des Gerichts als Beisitzer zur Aburtheilung beigegeben werden.

Man hat bisher Anstand genommen, das System der Geschworenengerichte auch auf die bürgerlichen Streitigkeiten oder Civilprozesse anzuwenden, weil man einwendete, daß zur Entscheidung derselben eine ungemein große Gesetzeskenntniß und scharfe Unterscheidung der Fälle und Verhältnisse nothwendig sei, welche von Nichtjuristen durchaus nicht erwartet werden könne, und unbedingt ist es auch unmöglich, zahlreiche Rechtsfälle dieser Art anders als durch Juristen entscheiden zu lassen, zumal sogar oft über die Gesetze und deren Anwendung auf die einzelnen Fälle noch große Controversen herrschen und man deshalb auf frühere Urtheile und Präcedenzfälle zurück gehen muß, welche den Geschworenen jedenfalls nicht bekannt sind. Für diese wird dann allerdings das einfache Geschworenenverfahren nicht genügen, sondern sind weitere Garantien nothwendig. Allein wir dürfen dabei nicht verkennen, daß diese Uebelstände und Unzuträglichkeiten weniger in der Einrichtung des Geschworenenverfahrens, als vielmehr in unserer verwickelten und oft keineswegs rationellen, mit zu vielen unnützen Spitzfindigkeiten angefüllten Gesetzgebung und noch bestehenden, verrotteten erbrechtlichen und anderen Verhältnissen beruhen. Tritt hier an die Stelle des vielfach nur aus dem römischen Rechte Ueberkommenen eine andere, zeitgemäße und einfache Gesetzgebung, wornach jetzt unser Streben geht, so wird die Unterscheidung des Rechten vom Unrechten auch schon leichter werden und inzwischen kann schon für sehr viele Civilprozesse einfacher oder besonderer Art eine solche Jury eingerichtet werden. In Baden hat man bereits bei den Kreis- und Hofgerichten bürgerliche Beisitzer eingeführt und ist dabei nicht schlimm

gefahren, so daß eine Erweiterung und Nachahmung dieses Vorgangs auch in anderen Staaten zu erwarten steht; und wenn man allenfalls bezüglich einzelner Fälle und Punkte noch Zweifel hegt und den Geschworenen nicht die volle Fähigkeit zutraut, gewisse Gesetzesstellen u. dgl. richtig auszulegen und anzuwenden, so genügt hiergegen einfach die Hinweisung darauf, daß nur auf Grund dessen entschieden wird, was die Parteien vorbringen, wobei der Staatsanwalt noch ferner die richtige Gesetzesinterpretation wahren kann, und daß nöthigenfalls auch hierüber Experten vorgerufen und gehört werden können.

Schon vor der Einführung der Geschworenengerichte, welche unsere Regierungen oft nur bei Preßsachen und politischen Prozessen nicht zulassen wollen, war man darauf bedacht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einzuführen, jedoch waren daran einige Ausnahmen geknüpft, welche meistens auch heute noch erhalten sind. Es ist nämlich sowohl den Gerichten, als auch dem Staatsanwalte anheimgestellt, die öffentliche Sitzung in eine geheime zu verwandeln, sobald gewisse Fälle und Gegenstände zur Verhandlung kommen. Allein diese mädchenhafte Zimperlichkeit ist nirgends schlechter als hier angewendet und widerspricht sie geradezu dem ganzen Principe der Oeffentlichkeit, welche die Hauptgarantie für eine gerechte Aburtheilung sein soll und nun gerade in Fällen ausgeschlossen wird, wo sich einseitige und vorgefaßte Ansichten über Sittlichkeit u. dgl. ganz vorzüglich geltend machen können. Diese Fälle sind gewöhnlich solche, wo unsittliche Handlungen mit allerlei schmutzigen und obscönen Details vorkommen; allein es ist hierzu durchaus noch keine geheime Verhandlung nothwendig, sondern genügte es einfach, wenn überhaupt minderjährige Zuhörer zu Geschworenensitzungen nicht zugelassen würden, denn wenn blos reifere Zuhörer vorhanden sind, so fällt der Hauptgrund für die Geheimhaltung hinweg. Außerdem schließt aber auch eine solche die beste moralische Wirkung des öffentlichen Verfahrens aus, denn gar Mancher würde sich oft sehr unsittliche und gemeine Handlungen, zumal aus Gewinnsucht erlauben, von denen er weiß, daß sie bei seinen genommenen Vorsichtsmaßregeln doch nicht bestraft werden können, wenn er nicht fürchten müßte, daß bei einer Verweisung vor die Gerichte wenigstens sein ganzes Verhalten und Verfahren klar dargelegt würde und die moralische Verurtheilung der vollen Oeffentlichkeit erhalte. In solchen Fällen ist nicht einmal zu behaupten, daß die öffentliche Ver-

handlung den Scandal erst erzeuge; schon durch die That ist derselbe hervorgerufen und wird in der Regel nur dadurch weiter getragen und bis in's Unendliche vermehrt, daß durch eine geheime Verhandlung die volle Wahrheit nicht zu Tag tritt, um die Sache auf ihre wahren Gränzen zu beschränken. Nur bei bürgerlichen Streitsachen, welche rein privater Natur sind und wobei allerdings Angaben über Familiensachen, Vermögensstand u. dgl. zur Sprache kommen können, deren Bekanntwerden den Betreffenden Nachtheile und Verluste bringen könnte, ist zwar ebenfalls die Oeffentlichkeit als Regel beizubehalten, aber den Parteien das Verlangen einer geheimen Berathung freizustellen, wobei aber natürlich die Parteien und alle solche, welche sie mitbringen wollen, Zutritt haben müssen.

Ueber die sog. *Verwaltungs-* oder *Administrativjustiz* ist schon vielfach gestritten und deren Zulässigkeit bezweifelt worden, obschon man dafür auf frühere Beispiele zurückgeht. Allein in jener vergangenen Zeit bestand überhaupt die heutige Trennung der Justiz von der Administration noch nicht und beruhten die Fälle der heutigen Administrativjustiz meistens auch auf *erworbenen* Rechten, worüber allerdings die Gerichte entscheiden konnten. Man drängt gegenwärtig sehr vielfach darauf die Administrativjustiz abzuschaffen und Alles den Gerichten zuzuweisen, indem man für Vieles, was nicht im Bereiche der Sachkenntniß der Richter liegt, Experten beizieht und besondere Nachweisungen verlangt. Allein sie ist wenigstens für viele Fälle praktisch, zumal wo es sich um Rechte und Vortheile handelt, welche vom Staate oft Leuten gewährt werden, ohne daß ihnen dafür ein Rechtsanspruch zuwächst und über deren Tragweite, Verhältnisse u. dgl. also auch nicht die Gerichte, sondern lediglich die Verwaltung zu entscheiden hat oder entscheiden kann. Nur ist aber dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Verwaltungsjustiz sich auf einen engen Kreis beschränke und denselben nicht überschreite, sowie, daß von ihren Entscheidungen eine Appellation nicht blos an einen höheren Verwaltungsgerichtshof, sondern möglicherweise sogar auch an die eigentlichen Gerichte ermöglicht sei. Zu diesem Behufe ist dann ein besonderer *Competenzgerichtshof* am Platze, welcher darüber entscheidet, ob ein Fall vor diese oder jene Gerichte gehöre; am besten wäre es aber freilich, wenn dazu noch etwas anderes treten würde, nämlich ein tüchtiges und auf festen Grundsätzen beruhendes *Verwaltungsrecht*, welches

dann bei den Entscheidungen einfach zu Grund zu legen wäre und eine Menge von Willkürlichkeiten abschneiden würde.

Sehr wichtig ist im Besonderen die Art und Weise des Verfahrens vor den Gerichten, damit es eben so gründlich als rasch vor sich gehe, was sowohl die Herstellung des Befunds und der Thatsachen, als auch die Erledigung betrifft. Wir sehen in dieser Hinsicht überall noch einen zu großen leeren Formalismus, der sich an Kleinigkeiten und Aeußerlichkeiten hängt, dadurch die Hauptsache verzögert und verdunkelt und zuletzt sogar die Entscheidung hauptsächlich von der Beobachtung solcher Formen abhängig macht. Dabei treten dann oft die wichtigsten Momente in den Hintergrund und werden wichtige Rechte und Vortheile verloren, blos weil ein Uebersehen oder auch gar Nichtkenntniß der Formen letztere in diesem oder jenem Punkte vernachlässigen oder verletzen ließ. Dieser leere Formalismus war ganz besonders dem schriftlichen Verfahren eigen und hatte ursprünglich den ganz guten Zweck, durch richtige Abfassung der Schriftstücke und genaue Einhaltung des vorgeschriebenen Gangs das Verfahren correct zu machen und zu erleichtern. Allein die Formen wurden zuletzt zur Hauptsache und die Grundlage des Urtheils, nicht der wirkliche Thatbestand und die Motive. Wir erkennen daher in unserem neueren Verfahren einen sehr bedeutenden Fortschritt, zumal nun selbst oft blos auf die moralische Ueberzeugung hin ein Urtheil geschöpft wird und damit die zeitraubenden Versuche künstlicher Beweisführung in einer sonst klar vorliegenden Sache hinwegfallen. Noch ist allerdings gar manches vorhanden, was im Interesse der Rechtssicherheit und besonderer Fälle beibehalten wurde, aber zu einer allzu großen und zu leichten Verschleppung der Sache dienen kann. Es sind dies die erlaubten und vorbehaltenen Rechtsmittel, deren es noch zu viele gibt und welche oft dazu führen, daß auch zu Finten und Unwahrheiten gegriffen wird, blos um mit Hülfe dieser Rechtsmittel die Sache zu verschleppen. Hier ist wenigstens dem Richter oft zu überlassen, ob er für die Zulässigkeit verfügen will, oder es ist auf die Ergreifung solcher Rechtsmittel, welche die Hinausschleppung offenbar an der Stirne tragen und für den Prozeß sonst gar kein Interesse haben, eine Strafe zu setzen. Ebenso kann der Instanzenzug in gleicher Weise wirken und sogar eine andere schlimme Seite zeigen, denn derselbe gewährt in der Regel dem Reichen einen bedeutenden Vorsprung, womit er die Gegenpartei mürbe machen und zu einem für

sie ungünstigen Vergleiche bringen kann, da letztere oft nicht auf den erst in langer Zeit erfolgenden Ausgang zu warten vermag oder überhaupt die Kosten nicht wagen und tragen kann. Man hat daher den Instanzenzug in Civilsachen vielfach nur nach dem Geldwerthe des Prozeßfalls festgesetzt und dabei die für die Aermeren darin liegende Härte gänzlich übersehen, denn für solche kann eine geringere Summe oft die ganze Lebensexistenz bedingen, während sie für den Reicheren eine Bagatellsache ist und für letzteren das Zehnfache diesem noch nicht gleichkommt. Die Armen und Wenigerbemittelten sind daher in der Regel bezüglich des Instanzenzugs in großem Nachtheile und ist für sie nicht dieselbe Justiz wie für den Reichen vorhanden. Wir erkennen nun zwar recht gern an, daß gewisse Schranken in dieser Hinsicht nothwendig sind, um die Obergerichte nicht zu sehr zu überlasten und dadurch dem Staate nicht all zu viele Kosten aufzubürden, allein für diesen grellen Mißstand bedürfte es doch jedenfalls einiger Abhülfe, da er die Kluft zwischen reich und arm zu sehr offen legt und zu Unzufriedenheit führen kann.

Von großer Erheblichkeit ist ferner die Einrichtung des ersten oder Untersuchungsverfahren in Strafsachen, welches aus allzu großer Aengstlichkeit für die genaue und unverfälschte Erhebung des Thatbestands bis zur Unerträglichkeit mit verkehrten Formen und Vorschriften umgeben wurde und dabei sogar gerade seinen Zweck vereiteln mußte, da der Untersuchungsbeamte lediglich im Interesse der Auffindung der Schuld untersuchte und arbeitete und durch sein ängstliches Verfahren alle Indizien und Beweise der Unschuld zerstörte, so daß letztere später nur schwer oder gar nicht mehr zu erlangen waren. In dieser Hinsicht bleiben uns noch sehr bedeutende Reformen zu machen übrig, denn der Untersuchungsrichter muß auf den Standpunkt gestellt werden, nur den Thatbestand zu erheben und ebenso allen Anhaltspunkten für die Unschuld als jenen für die Schuld nachzugehen, und der Staatsanwalt sollte niemals seine Stellung als eine andere ansehen, als die eines Wächters des Gesetzes und der Unschuld, und demgemäß ein Angeschuldigter so lange nicht als Schuldiger angesehen werden, bis er verurtheilt wird, denn selbst sein Geständniß kann weiter gehen, als die Strafbarkeit der Handlung reicht, oder selbst auf Irrthum und falscher Angabe beruhen. Aus diesem Grunde ist daher auch die Untersuchungshaft auf das Geringste und Nothwendigste zu be-

schränken und besonders nicht aus Furcht vor Collisionen u. dgl. auszudehnen. Sie kann lediglich nur den Zweck haben, den Fortgang des Verfahrens und die endliche Bestrafung des Schuldigen zu sichern, nicht aber Jemanden ohne Noth und aus bloßer Aengstlichkeit vor seinen Bemühungen sich rein zu waschen im Gefängnisse festzuhalten. So gut dem Ankläger es freigestellt sein muß, sich lange nach Beweisen der Schuld umzusehen, eben so gut muß dies auch dem Beschuldigten freistehen, da ja das Gesetz hauptsächlich deshalb vorhanden ist, um zunächst die Unschuld zu sichern und nicht um sie zu verdunkeln und ihre Rechte zu beschränken. Deshalb ist auch das System der Kautionen überall eingeführt und wenigstens für nicht sehr schwere Verbrechen angewendet, indem man von dem Grundsatze ausgeht, daß man die hinterlegte Geldsumme nicht verlieren und lieber eine Strafe ausstehen will. Allein auch diese Kautionen haben die Schattenseite an sich, daß sie die Reichen bevorzugen und den Armen nicht zu gut kommen können, indem ein Reicher die betreffende Summe nicht blos leicht aufbringt, sondern am Ende gar nicht hoch anschlägt und sie lieber preisgibt, als eine Strafe zu erstehen, der Arme aber die Summe nicht aufbringen kann und deshalb die Haft aushalten muß, welche für ihn vielleicht zehnfach härter als für den Reichen jene Summe ist, weil die Haft ihn verhindert, zu arbeiten und den Lebensunterhalt der Seinigen zu verdienen. Es könnte deshalb, da wir das System der Kautionen für nothwendig erachten, eine befriedigende Ausgleichung nur dadurch bewirkt werden, daß die Höhe der Kaution nach der Lebensstellung und dem Vermögen der Betreffenden bemessen und nicht ein fester Satz oder Maßstab angenommen werde.

Wie die gute Rechtsprechung von obigen Umständen abhängt, so kann auch wesentlich eine gute Advokatenordnung dazu beitragen, weil die Rechtsanwälte es sind, welche die Vorbereitungen für die Prozeßverhandlung treffen und leiten und für die Beweisgründe der Schuld und Unschuld zu sorgen haben, so daß in gar manchen Fällen das Gericht sein Urtheil auf gar nichts Anderes stützt als auf das, was die Anwälte beider Parteien vorgebracht und erörtert haben. Man kann bei der Complicirtheit unserer Verhältnisse, der Gesetzgebung und des Rechtsverfahrens gar häufig behaupten, daß die Rechtsuchenden sich lediglich in den Händen ihrer Advokaten befinden und von deren Tüchtigkeit, Rechtlichkeit und Eifer Vermögen und Ehre derselben abhängt,

weil die eigene Besorgung der Prozesse theils zu zeitraubend ist und theils einem guten Anwalte gegenüber zu sicherem Verlieren führte, und aus diesem Grunde haben daher auch die Regierungen die Verpflichtung vor Allem für eine gute Einrichtung des ganzen Advokatenwesens zu sorgen und dasselbe fortwährend ihrer genauen Aufmerksamkeit zu unterwerfen. Sehr wichtig sind in dieser Hinsicht die zu stellenden Vorbedingungen der Zulassung, hinsichtlich welcher man in manchen Ländern noch zu ängstlich und vorsorglich ist, weil man einerseits fürchtet, daß eine größere Anzahl von Advokaten darauf angewiesen sei, die Praxis möglichst auszunutzen und zur Prozeßführung zu verleiten, andererseits aber gegen den Advokatenstand überhaupt politische Antipathien bestehen, indem man in den Rechtsanwälten die Säulen der Opposition erblicken will, und endlich weil die Advokaten in der Regel gegen die Gerichtsentscheidungen aufzutreten haben und die richterlichen Beamten genau controlliren können, weshalb sie letzteren gerade nicht angenehm sind, die Beamten gegen die Zulassung und Vermehrung der Advokaten wirken und es viel lieber sehen, wenn die Leute ihre Rechtsgeschäfte selbst führen und sich den Vorschriften und Anordnungen der Beamten gerne fügen. Es ist nicht wohl ein haltbarer Grund einzusehen, weshalb nicht jeder Jurist zur advokatorischen Praxis zugelassen werden sollte, sobald er seine Staatsprüfung bestanden und einen praktischen Uebungscursus bei Gerichten durchgemacht hat; auch sollte es für das Gerichtsverfahren jedenfalls als eine große Erleichterung angesehen werden, wenn Advokaten die Rechtsfälle in die Hand nehmen, den gesetzlichen Vorschriften gemäß behandeln und alles Ungehörige davon fernhalten, so daß die Sache möglichst klar hervortritt und dem Richter alle nöthigen Unterlagen in richtiger Weise unterbreitet werden. Die erwähnte Ausschreitung in Betreff der Förderung der Prozeßsucht möchte ferner wohl da am meisten vorkommen, wo man den Advokaten zu sehr beschränkt, seinen Verdienst beschneidet und ihn in eine abhängige, untergeordnete Stellung einzuzwängen sucht, so daß ihm das richtige Ehrgefühl und die Standesehre fehlt und er wegen der geringen Gebühren den Ertrag durch die vermehrte Anzahl der Prozesse zu erhöhen suchen muß. Der richtigste Weg ist daher derjenige, daß man dem Advokaten eine ehrenvolle und einträgliche Stellung gewährt und ihm seine Unabhängigkeit läßt, die eben so gut für den Anwalt unerläßlich ist, wie für den Richter selbst. Außer den ganz gewöhnlichen

Geschäften, welche keiner besonderen Durcharbeitung bedürfen, sondern einfach in die richtige Form zu bringen sind, wofür allerdings eine billige Taxe vorgeschrieben werden mag, sollte man aller übrigen advokatorischen Praxis nicht eine Taxe aufdringen, welche wegen ihrer Allgemeinheit die allerungerechteste ist, denn sie berechnet die Arbeit nach dem Ellenmaße oder dem Geldgewichte und nicht nach der Mühe und Sorgfalt, welche der Anwalt darauf verwenden mußte und wovon allerdings das Resultat oft in wenige Bogen zusammen gedrängt werden kann. Für solche Arbeiten und Geschäfte sollte es den Advokaten freistehen, sich über das Honorar mit den Committenten zu verständigen und eine ehrenvolle höhere Belohnung anzunehmen, während man jetzt eine höhere Bezahlung als straffällig betrachtet. Ferner ist den Anwälten auch die Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Stellung und Lage zu eröffnen, indem manche diese Laufbahn mit vielen Kenntnissen und gutem Willen betreten, aber darin kein Glück zu machen verstehen, weshalb denselben der Weg in den Staatsdienst und die Richterbranche geöffnet bleiben sollte; andere aber, die damit begannen an Untergerichten zu wirken und sich daselbst viele Tüchtigkeit erwarben, müssen die Aussicht erhalten vorzurücken und nach und nach auch an den obersten Gerichten zu plaidiren. In gleicher Weise ist es nicht klug, die Zahl der Anwälte an einem Gerichte oder in einem Bezirke genau festzusetzen oder zu beschränken, indem hier vielmehr freie Concurrenz zu herrschen hat. Dadurch ist jedem Anwalte die Möglichkeit gegeben, überall seinen Wirkungskreis zu suchen und denselben nach dem vollen Maße seiner Kräfte und seines Vertrauens zu erweitern, wie es andererseits dem Publikum möglich ist, sich nach freiem Belieben einen Anwalt zu wählen, während bei einer beschränkten Anzahl und Concurrenz die besseren Anwälte sich blos die ihnen willkommenen Prozesse aussuchten und annähmen und das Publikum mit den übrigen Sachen an die Anwälte von geringer Befähigung oder wahre Pfuscher sich halten müßte, weil sich blos diese wegen Mangels an Vertrauen und besserer Arbeit damit beschäftigen würden. Dies ist aber jedenfalls nicht wünschenswerth und sogar schädlich, auch würde es wieder die niedrigere Klasse gegenüber den Vornehmeren und Reichen in unbilliger Weise benachtheiligen, da Erstere auch für ihre geringfügigeren Sachen der Dienste der tüchtigsten Anwälte gewiß wären, die weniger Bemittelten dagegen sich immer ungeübteren und untüchtigeren Händen anvertrauen müßten. Fast auf

derselben Stufe steht endlich die in manchen Staaten eingeführte Anordnung, daß mit verschiedenen Rechtsgeschäften und Angelegenheiten sich Advokaten nicht beschäftigen dürfen und diese daher von den Parteien selbst zu erledigen seien. Die Absicht ist eine an und für sich gute, aber eben so sehr auch ächt bureaukratische, denn sie will verhindern, daß das Volk theuere Advokatenkosten bezahle und dies ihm wenigstens bei geringfügigeren Fällen unmöglich gemacht werde. Allein nicht nur widerspricht dies der vom Staate garantirten Freiheit, sondern der Staat hat überhaupt dazu kein Recht und hat damit nur verkehrt gehandelt. Dieselbe Absicht wird in anderer Weise viel leichter zu erreichen sein. Da nämlich der Grund dieser Vorschrift jedenfalls nur darin bestehen kann, daß der eine Theil dem anderen nicht auch noch theuere Advokatenkosten aufbürden darf, so braucht man nur für gewisse Bagatellsachen und kleine Rechtsfälle den Grundsatz aufzustellen, daß dafür keine Advokatenkosten in Anrechnung kommen dürfen, ob nun die Parteien die Sache allein ausfechten oder dazu Anwälte nehmen. Es ist nämlich für sehr viele die dazu aufzuwendende Zeit kostbarer als die Kosten des Anwalts, die sie daher gerne selbst tragen, und Andere werden wieder einem Anwalte alle ihre derartigen Geschäfte übertragen und sie ihm vollständig überlassen, wie dies in England und Amerika der Fall zu sein pflegt und für Richter wie Parteien als gleich vortheilhaft erkannt ist.

Ungeachtet wir an der vollen Unabhängigkeit der Gerichte festhalten müssen, ist dennoch eine staatliche Obercontrolle derselben nothwendig, da ja sonst aller mögliche Schlendrian einreißen und nach und nach selbst das ganze Institut ausarten könnte. Diese Controlle ist in einer absoluten Monarchie mit der Unabhängigkeit der Gerichte allerdings nicht vereinbar, letztere aber auch nur geduldet, jedoch nicht gesichert. In der constitutionellen Monarchie ist dagegen der Justizminister für die gesetzmäßige Instandhaltung und die richtige Justizverwaltung der Volksvertretung verantwortlich und daher kann ihm auch mit Recht und Fug die Oberaufsicht und Controlle übertragen werden. Diese besteht darin, daß für die ordnungsmäßige Besetzung der Stellen gesorgt wird, überall dieselben sachlichen und formellen Anordnungen erfolgen, die Rechtspflege in vorgeschriebener Weise gehandhabt werde, keine Verschleppungen und Nachlässigkeiten eintreten, Mißbräuche, Bestechungen u. dgl. ihre verdiente Strafe erhalten und überhaupt nichts vorkomme, was die Rechtspflege lähme, gefährde oder ga-

vernichte. Niemals aber darf ein Justizminister sich Vorschriften und Eingriffe in die Rechtssachen selbst erlauben und selbst Beschwerden über Rechtsverzögerungen u. dgl., die an ihn gelangen, darf er nicht selbst erledigen, sondern sie blos durch geeignete Gerichtsstellen untersuchen und abstellen lassen. Ueber die verfassungs- und gesetzmäßige Justizpflege wacht übrigens auch die Staatsanwaltschaft, welche alle Ungehörigkeiten vor die höheren Gerichte bringen kann und überhaupt in Allem Recht und Gesetz zu wahren hat. Leider ist freilich in Deutschland die Staatsanwaltschaft noch nicht von ihrer richtigen Seite aufgefaßt und organisirt worden, sondern überall noch zu der Rolle der Polizeispioniererei und Anklägerin verurtheilt, während ihre Stellung eine viel freiere und höhere sein und blos die Vertheidigung von Recht und Gesetz bezwecken sollte. In diesem Falle würde sie auch nicht so oft mit den übrigen Anwälten in Conflikt gerathen, sowie viele Prozesse nicht weiter geführt werden oder ganz unterbleiben, während jetzt mancher Staatsanwalt die Sache nur deshalb weiter treibt, weil er einmal an eine Schuld glaubt und die Sache angefangen hat und dann alles bis zu den obersten Instanzen aufzubieten sucht, um bezüglich seiner Ansicht zuletzt doch noch wenigstens etwas Recht zu erhalten. Für die übrigen Anwälte wäre endlich die Errichtung von Anwaltskammern sehr zu wünschen, da dieselben nicht blos die Conflikte unter den Anwälten selbst schlichten und sie wieder gegenüber der Regierung vertreten würden, sondern zugleich auch einen freiwillig erwählten und anerkannten Disciplinarhof für die Anwälte selbst bildeten, während jetzt die Stellung der Anwälte unter die Aufsicht und Autorität der Gerichte keine günstige und billige sein kann und jedenfalls die Stellung der Anwälte gegenüber den Gerichtsmitgliedern selbst erschwert und nicht wohl sehr freundlich gestaltet.

Eine nicht unwichtige Sache ist die Frage der Begnadigung, Amnestie u. dgl. Es kann sich hier für uns freilich nicht um das Recht hierzu handeln, sondern lediglich um die Ausführung desselben, aber es ist dennoch hinsichtlich der ersteren auch dann das Recht dazu vom politischen Standpunkte aus in Frage zu stellen, wenn durch die Strafe ein schweres Vergehen an einer anderen Person gesühnt werden soll; und wenn es rein aus dem menschlichen Gefühle entsprang, daß bei niederstehenden Völkern das Recht der Rache aufkam, so ist jedenfalls eine solche Begnadigung nicht zulässig außer mit Zustimmung des

Verletzten oder wenn die Anwendung des strengen Gesetzes in dem betreffenden Falle als eine zu große Härte erschiene und deshalb einer Milderung bedürfte. Sonst darf man überhaupt auch den Grundsatz der unerbittlichen Herrschaft der strafenden Gerechtigkeit nicht allzustreng nehmen und aufrecht erhalten, denn die Bestimmung der Menschheit ist nicht darauf gerichtet, die strengste Gerechtigkeit auf den Thron zu stellen und zur absoluten Herrscherin zu machen, sondern die Gerechtigkeit und ihre Handhabung ist nur eines der verschiedenen Mittel, um die Menschheit in ihren Zwecken zu fördern und kann daher in deren Handhabung alle Rücksicht eintreten, welche diese Zwecke nur erlauben. Auf diesem Grunde beruht das Begnadigungsrecht, die Amnestieertheilung u. s. w., und wie das erstere dazu bestimmt ist, Härten zu mildern und Besserung zu belohnen, so kann die letztere sehr gut zu politischen Zwecken dienen und ist überall da anzuwenden, wo die Zeit selbst die von den Gerichten bestrafte That so überholt hat, daß die Begehung derselben nur mehr noch als Thorheit betrachtet wird, oder wenn die staatlichen Verhältnisse sich wieder so befestigt und gekräftigt haben, daß sie auch die Rückkehr ihrer Gegner und ehemaligen Feinde wieder ertragen können. Jedenfalls ist die Ertheilung einer politischen Amnestie oft ein Akt, der versöhnt und eine schlimme Vergangenheit zum vollständigen Abschluß bringt. Aber man geht in der Regel zu weit, wenn man sofort nach den Aburtheilungen politischer Verbrechen oder Vergehen eine Amnestirung derselben verlangt oder wenn man gar durch Volksvertretungen darum ersuchen läßt, denn dieser Akt selbst kann und darf nur als freiwilliger erfolgen. Ebenso sind häufige Amnestien ein großer politischer Fehler und geradezu zu verwerfen, ja sogar allgemeine Amnestien nur selten zu gewähren, weil dadurch zuletzt das Rechtsbewußtsein ganz irre wird und eine der wichtigsten Grundsäulen des Staats in's Schwanken geräth. Man muß sich hier sehr hüten, dem Andringen gewisser Parteien, besonders der demokratischen, zu sehr Recht zu geben und zu folgen und die meisten Beispiele lehren auch außerdem, daß der Staat selbst davon wenig Dank erhält, sondern in der Regel sich nur neue Schwierigkeiten auf den Hals ladet, da die Amnestirten die Amnestie nicht als eine Versöhnung, sondern gleichsam nur als eine ihre Handlungen als gerechtfertigt erklärende Anerkennung betrachten und in Folge dessen auf ihre Vergehen selbst stolz sind. In unserer Zeit ist darin sehr viel gefehlt worden; jedoch wollen wir auf der anderen

Seite auch nicht verkennen, daß in einigen Staaten die Verfolgung und Bestrafung politischer Straffälle aus dem Jahre 1849 eine solche Länge und Härte erhalten hat, daß solche durchaus nicht mehr zu billigen ist, da hierbei nicht persönliche Gefühle, sondern allein politische Rücksichten obzuwalten haben.

Noch könnte hier der Todesstrafe gedacht werden, über deren Abschaffung gegenwärtig viel debattirt wird. Da bekanntlich sogar die abschreckende Wirkung der Todesstrafe sich nirgends mehr bewähren will, so ist der letzte Grund gegen deren Abschaffung gefallen, denn in jeder anderen erdenklichen Weise kann sie nichts nützen und muß jedenfalls nur als ein Akt angesehen werden, welcher die Besserung des Verurtheilten unmöglich macht, da es doch rein thöricht wäre, wollte man die Zerknirschung des Verbrechers aus Angst vor dem nahen Tode als eine wirkliche Besserung ansehen, denn letztere hat sich nicht in Zähren, Worten und Geberden, sondern nur in Thaten zu bewahrheiten. Wir stimmen daher ganz entschieden für diese Abschaffung und eine desfallsige Umgestaltung unserer Strafgesetzgebung. Allein bezüglich der praktischen Ausführung dieses Grundsatzes und dessen legislatorischer Feststellung möchte es doch gut sein, wenn man in Deutschland etwas praktischer und vernünftiger zu Werk ginge und nicht so heftig darauf dränge, daß die Abschaffung der Todesstrafe sofort in den einzelnen Mittel- und kleineren Staaten dekretirt werde. So lange nämlich die anderen Bundesstaaten nicht in gleicher Weise vorgehen, würden nur Widersprüche und Unzuträglichkeiten entstehen, die man vermeiden muß und nicht vorsätzlich hervorrufen darf. Wir wollen weniger Werth darauf legen, daß z. B. bei der Abschaffung der Todesstrafe in Baden ein badischer Bürger im Auslande dennoch diese Strafe erleiden müßte, obschon sie zu Hause abgeschafft ist; aber es wäre doch das Gefühl verletzend, wenn Baden einen bei ihm weilenden und aufgegriffenen Verbrecher, der hier nicht mit dem Tode bestraft werden könnte, in Folge der Auslieferungsverträge einem anderen Staate überweisen müßte, wo diese Ueberweisung nichts weniger als eine sichere Auslieferung an den Henker wäre. Offenbar hat die jetzt herrschende laute Agitation diesen Punkt noch nicht gewürdigt, sonst würde sie einen andern Weg einschlagen.

Endlich muß noch erwähnt werden, daß die Deportation nur in einem Lande möglich sein darf, welches eigene Kolonien und Deportationsstationen auf seinem Gebiete besitzt; wo dies nicht stattfindet,

darf die Gesetzgebung solche Strafe ebensowenig zulassen wie die Landesverweisung, denn jedem Bürger steht ein so festes und unerschütterliches Anrecht an seinen vaterländischen Staat zu, daß keine Gewalt auf Erden dieselben gegen ihren Willen von einander trennen darf, wie denn auch der Tod zwar das Leben zerstört, aber den Körper nicht dem heimischen Boden raubt.

C. Polizei oder innere Verwaltung.

Unter Polizei wird fast in jedem Lehrbuche der Staatswissenschaften eine anders gestaltete Summe von Thätigkeiten umfaßt und zwar entweder ein engerer Kreis derselben, oder ein solcher, der eigentlich keine anderen festen Gränzen als die übrigen Gebiete besitzt. Was man im gewöhnlichen Leben unter Polizei versteht, ist blos die Ueberwachung des Verkehrslebens, die Fürsorge für allgemeine Sicherheit und die Abwendung von Gefahren, somit Polizei im engsten Sinne, wie solche von den eigentlichen Polizeibehörden gehandhabt wird. Wir fassen aber unter diesem Begriffe das ganze Gebiet der inneren Verwaltung zusammen, welche den Zweck hat, die Rechtsordnung des Staats und alle gesellschaftlichen, ökonomischen und anderen Verhältnisse vor Gefahren zu beschützen und diese zu beseitigen, das Wohl und Gedeihen der materiellen und geistigen Interessen zu fördern und zu diesem Behufe die nothwendigen, gemeinnützigen Anstalten des Staats zu errichten, zu leiten oder zu überwachen. Es ist also ein Gebiet, dessen ganzer Umfang schon deshalb nicht genau bestimmt werden kann, weil die Interessen mit der Zeit wechseln, neue hervortreten und andererseits der Staat wieder Vieles davon der Privatthätigkeit überläßt.

Nach dieser Auffassung des Begriffs von Polizei kann von einer höheren und niederen, Landes- und Ortspolizei u. dgl. nicht die Rede sein, denn solche umfaßt nur einen Theil unseres Gebiets; dagegen ließe sich allerdings eine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei oder auch eine präventive, repressive und reparative Thätigkeit derselben unterscheiden. Allein derartige Unterscheidungen sind für uns schon deshalb unbrauchbar, weil wir blos im Allgemeinen diese Thätigkeiten zu besprechen haben und sie sehr häufig mit einander verbunden sind.

Von den übrigen Gebieten ist die Polizei dadurch unterschieden, daß sie die Klugheit und Zweckmäßigkeit zum Princip hat und davon

bestimmt wird, freilich innerhalb der allgemeinen Gränzen des Rechts, während die Justiz blos vom Rechtsgesetz geleitet wird und der Staatshaushalt sich lediglich mit der Herbeischaffung und Verwendung der Staatsmittel beschäftigt. Wie überall, sind jedoch auch hier diese Gebiete nicht so ganz streng zu trennen, denn auch die Polizei muß eine Art gesetzgeberischer Thätigkeit entfalten und selbst richterliche Functionen ausüben, während die Finanzverwaltung sowohl Gesetze und Vorschriften gibt, als auch eine besondere Art Polizei ausübt.

Eigentlich umfaßt in diesem weiteren Sinne die Polizei ein Gebiet, das den einzelnen Bürgern angehört und ganz besonders von diesen bebaut und beherrscht werden sollte, denn alle diese Thätigkeiten dienen zu deren Nutzen und werden von ihnen selbst für sich besorgt. Allein da die Erfüllung dieser Aufgabe weder von der Einzelnthätigkeit erwartet werden kann, noch überhaupt so im Zusammenhange ausdauernd und systematisch zu bewirken ist, so muß der Staat, welcher alle Kräfte des Landes zu den großen allgemeinen Zwecken vereinigen muß, diese Fürsorge selbst in die Hand nehmen und alle allgemeinen großen Lebenszwecke durch Staatskräfte unterstützen, fördern und sichern. Wie schon erwähnt, ist der Umfang dieser Thätigkeit nicht gleich, sondern er schwankt mit der Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse der Zeit und da letztere sich fortwährend mehren und einen größeren Umfang erhalten, so steigt auch der Umfang der Polizeithätigkeit oder inneren Verwaltung. Zwar gibt sie zu gleicher Zeit gar manche Gebiete derselben an die Privatthätigkeit ab, sobald dieselbe stark genug geworden ist, um dieselben zu übernehmen und zu besorgen; aber es nehmen dagegen auch die Bedürfnisse an Zahl und Umfang zu und werden dadurch neue Staatsanstalten und Einrichtungen nothwendig, sowie die bereits vorhandenen Gebiete erweitert. Der Umfang der Polizeiverwaltung richtet sich endlich auch nach der Staatsart selbst. In einer absoluten Monarchie will die Regierung nichts durch das Volk selbst geschehen lassen und Alles selbst überwachen, leiten und thun, weshalb hier die Polizei in alle Verhältnisse eingreift, selbst Privatgebiete verletzt und zu einem verderblichen bureaukratischen Regimente wird. Allein schon wegen dieser Sucht des Alleinregierens und Eingreifens in alle möglichen Gebiete kann hier die Polizeithätigkeit dennoch nicht sehr umfassend und wirksam werden und hütet sich sogar, den Umfang ihrer Functionen durch neue Einrichtungen zu erweitern, weshalb der eigent-

liche Erfolg schon an und für sich gering ist, abgesehen davon, daß dieses Bevormundungssystem mehr schadet als nützt. In constitutionellen Staaten wird das Gebiet der Polizei genauer und enger begränzt sein, sich richtigere Grundsätze aneignen, einer besseren Controlle unterliegen und eine viel wohlthätigere Wirksamkeit entfalten, zumal sie hier nirgends in die Privatthätigkeit eingreift, wo es nicht der allgemeine Staatszweck dringend verlangt. Die Staatsanstalten werden daher hier umfassender und wirksamer sein, zumal mehr Mittel dafür verwendet werden. In Republiken endlich pflegt der Privatthätigkeit das Meiste überlassen zu sein, weil man die Bevormundung des Staats selbst nicht haben mag; jedoch werden daselbst in der Regel allgemein nützliche Anstalten durch den Patriotismus Einzelner errichtet oder was von der Gesammtheit in's Leben gerufen wird, um so großartiger und vortrefflicher sein. Wo dagegen die Republik ein kleineres und ärmeres Land umfaßt, sieht es in dieser Hinsicht auch um so schlechter aus und wird gewöhnlich gar nichts geleistet. Am schlimmsten pflegt es im Staatenbunde und Bundesstaat zu sein, denn hier sträuben sich die Einzelnstaaten oft lange gegen allgemeine Einrichtungen und Anstalten und werden solche nur spärlich zu Stande kommen, da keiner der letzteren die Oberleitung dem anderen gönnt oder gerne Mittel dazu gewährt.

Betrachten wir die Thätigkeit dieser inneren Verwaltung nach ihren Hauptzweigen, so zerfallen sie in folgende fünf Hauptrubriken: 1) Sorge für das richtige Verhältniß der Volkszahl, 2) Sorge für Erhaltung von Gesundheit und Leben, 3) Sorge für Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel in Nothzeiten, 4) Sorge für die geistige Ausbildung und endlich 5) Sorge für den Güterbesitz und Güterverkehr. Damit sind auch wirklich alle nothwendigen Thätigkeiten erschöpft, denn mit der Religion selbst hat der Staat grundsätzlich nichts zu schaffen, so lange er Gewissens- und Glaubensfreiheit zu seinen Grundrechten gemacht hat. Was man sonst unter Sicherheitspolizei versteht, ist hier nicht besonders rubricirt, sondern bereits unter den anderen Thätigkeiten begriffen und nur die Polizei ist die dafür bestimmte, besondere, aber allen diesen Thätigkeiten gleichmäßig auf Anordnung der Regierung dienende Staatsanstalt.

Was die Volkszahl und deren große Bedeutung für den Staat betrifft, so ist derselben bereits unter den Grundlagen des Staatslebens

(S. 58—71) gedacht und sie nach allen Seiten erörtert worden. Hier handelt es sich dagegen darum, wie sich der Staat verhalten und was er thun soll, damit er sich diejenige Volkszahl erhalte, welche für seine Verhältnisse die geeignetste ist, und wie er den nachtheiligen Abweichungen davon vorbeugen kann. Wie wir schon oben sahen, soll die Volkszahl weder zu dünn, noch zu dicht, sondern eine normale sein und sich auf dieser Stufe erhalten, denn wohl ist es gut, wenn sie nicht durch allzugroße Dünne sich zu leicht ernähren und dadurch in Ueppigkeit und Trägheit verfallen kann, sondern zu einem thätigen Leben und der Arbeit genöthigt ist, um sich gut ernähren zu können, allein eben so ist es auch schädlich, wenn zu diesem Behufe eine übergroße Anstrengung verlangt wird, welche einerseits die Körperkraft vermindert und andererseits die Ersparungen verhindert und das Volksvermögen aufzehren macht, denn in diesem Falle geht der Staat zurück und geräth in Verfall.

So lange die Bevölkerung nicht sehr dicht ist und also die Ernährung erleichtert bleibt, ist nur selten durch den Staat auf eine Volksvermehrung direkt einzuwirken, denn sie entwickelt sich schon von selbst, wenn nicht etwa Kriege oder Krankheiten sie decimirt haben, in welch' letzterem Falle allerdings die Einwanderung erleichtert werden muß. Alle früheren Beförderungsmittel der Volksvermehrung, wie die Steuer für Ehelose (Hagestolzensteuer), Staatsunterstützung für eine gewisse Kinderzahl u. dgl. sind längstens als mehr schädlich denn nützlich wieder verworfen worden und vor der einzig richtigen Maßregel, der Erleichterung der Niederlassung und Verheirathung, gewichen; sie sind aber auch jetzt gänzlich unnöthig, da in Europa die Volksdichtigkeit meistens schon den Verhältnissen der Länder entspricht und mit jeder Zunahme der landwirthschaftlichen Produktion und des Industriebetriebs sofort ebenfalls wächst. Dagegen hat man vielmehr im umgekehrten Sinne zu wirken und einer allzuraschen Vermehrung der Volksdichtigkeit Schranken zu setzen, was jedoch glücklicherweise auch nur in wenigen Ländern ausnahmsweise geschehen mag, da man in der That über die Volksvermehrung im Verhältniß zur Ernährungsfähigkeit noch gar zu irrige Meinungen hegt und Gefahren auf Seiten der Bevölkerung wachsen sieht, wo solche einfach nur aus den verkehrten Maßregeln der Regierungen und Gesetzgebung und dem Zurückbleiben hinter den Zeitbedürfnissen entstehen. Die Uebertriebenheit der Malthus'schen Lehren wird jetzt mehr anerkannt und am besten durch das Beispiel von Nord-

amerika bewiesen, dessen jungfräulicher und üppiger Boden in Verbindung mit einer maßlosen Freiheit doch alle Grundbedingungen gewährte, um darauf eben so üppig eine außergewöhnliche Volksvermehrung hervorzurufen, während sie doch gar nicht sehr bedeutend war, nicht die mindeste Miene machte, in progressiver Weise zu steigen und doch im Laufe von mehr als einem halben Jahrhunderte durch gar keine äußeren Einwirkungen gehemmt, sondern im Gegentheile durch eine ungewöhnlich starke Einwanderung gefördert wurde. Wir müssen nach allen solchen Erfahrungen einfach bei dem Satze bleiben, daß nur in kleinem, lokalem Umfange eine zeitweise Uebervölkerung möglich ist, solche aber nie und nimmermehr in ganzen Staaten vorkommt, denn die Natur hat es so eingerichtet, daß sich die Menschen ganz ausreichend und genügend ernähren können, so nur Staat und Volk sich nicht selbst an der Natur versündigen, die nothwendigen Fortschritte nicht versäumen und unterlassen und ebenfalls das Ihrige zur Steigerung der Production der Natur und Menschen beitragen. Nur wo Letzteres geschieht, wird die Bevölkerung als zu dicht erscheinen, obschon sie es nicht ist; aber hier hat der Staat weniger auf eine Aufhaltung der Volksvermehrung und Verminderung der Volkszahl hinzuwirken, als vielmehr auf eine Vermehrung der Production und Erleichterung des Verkehrs, wodurch das richtige Gleichgewicht von selbst wieder hergestellt wird.

Tritt wirklich der Fall einer lokalen Uebervölkerung ein, so ist es sehr schwer, ihr rasch abzuhelfen, denn gewöhnlich kommt man dazu erst, wenn das Uebel eigentlich schon zu groß geworden ist und daher eine schwache und allmälige Abhülfe nicht ausreichend wirken kann. Das einfachste Mittel wäre hier eine starke Auswanderung. Allein abgesehen von der Härte derselben, selbst wenn sie ohne Zwang von Seiten des Staats oder der Gemeinden erfolgt, ist sie gerade in diesem Momente auch dadurch erschwert, daß die Betreffenden, was gewöhnlich die Aermeren zu sein pflegen, die entsprechenden Mittel nicht selbst besitzen, aber auch die Gemeinden und selbst der Staat schon vorher allzu sehr überlastet sind, um auf eine ausreichende Weise nicht blos die Auswanderung, sondern auch die auswärtige Ansiedelung seiner bisherigen Angehörigen zu erleichtern. Eine bloße Reiseunterstützung zu geben, ist in solchem Falle eines Staats nicht würdig, denn es hieße nur, seine eigenen Angehörigen schutz- und mittellos in die ungewisse Fremde hinausstoßen. Außerdem findet sich aber auch nicht immer eine passende

Gelegenheit für die Auswanderung, wenn der Staat nicht selbst Kolonien und ferne Ansiedelungen besitzt, wo aber nicht mehr von einer eigentlichen Auswanderung, sondern nur von einer Uebersiedelung die Rede sein kann. — Ein zweites Mittel ist die Erschwerung der Niederlassung und der Eheschließung; kaum kann es aber etwas Verderblicheres geben als solche Maßregeln, welche in der Regel nur das Gegentheil bewirken und das Uebel noch vermehren. Rückt man das erforderliche Durchschnittsalter für die Eingehung der Ehe etwas vor und allenfalls bis auf das 25. Jahr, so ist dies, wenn Ausnahmen zugelassen sind, eine auch aus Gesundheitsrücksichten zu empfehlende Maßregel. Wenn man aber die Eheschließung noch weiter erschwert, z. B. durch den Besitz eines gewissen Vermögens oder Einkommens, das Betreiben eines Geschäfts u. dgl., so ist dies nicht blos ein tiefer Eingriff in die heiligsten Menschenrechte überhaupt, sondern auch die Veranlassung zur Entsittlichung der Bevölkerung, denn wenn die Kindererzeugung und überhaupt das geschlechtliche Zusammenleben in der Ehe nicht ermöglicht ist, so erfolgt es eben außerhalb derselben und die Folge davon ist moralisches und ökonomisches Verderbniß, da weder für die Zukunft der Mütter, noch für jene der Kinder dadurch gesorgt ist und manche Gesetzgebungen diesem sogar schroff entgegenstehen. Die traurigsten Beispiele in dieser Hinsicht liefern die altbayerischen Regierungsbezirke mit ihrer ungeheueren Anzahl unehelicher Geburten, während doch jene fruchtbaren Gegenden ganz wohl das Doppelte der Bevölkerung ernähren könnten. Allerdings wird durch die unehelichen Geburten, mögen sie auch noch so zahlreich sein, die Volksvermehrung nicht so rasch gefördert, weil von diesen Kindern zu viele sehr frühe sterben; allein die Volkskraft wird geschwächt, die Sittlichkeit untergraben und eine Menge Menschen zu einem von den Anderen scheel angesehenen oder verachteten Leben verdammt, anstatt daß sie durch die Ehe gehoben würden. Will man aber gar noch die Niederlassung, welche meistens auch eine Vorbedingung der Eheschließung ist, beschränken, so raubt man dem Volke sogar die Möglichkeit, seine stärkere Zahl ernährungsfähig zu machen, denn die Einwohner werden gehindert, da, wo sie eine gute Nahrungsquelle und Thätigkeit fänden, sich niederzulassen und diese zu benützen, und sind dagegen gezwungen, da zu bleiben und zu verkümmern, wo diese Gelegenheit fehlt und ihre Ernährungsfähigkeit also dadurch aufhört. Bei allem diesem steht es aber noch keines-

wegs fest, daß dadurch die Volksdichtigkeit vermindert oder die weitere Volksvermehrung gehemmt werde, es ist sogar das Gegentheil wahrscheinlicher, wenn nicht Krankheiten und das Elend das Volk wieder decimiren. Eine wohlhabende oder sich doch ordentlich ernährende und sittlichere Bevölkerung pflegt nämlich sich an gar mancherlei Freuden und Lebensgenüssen zu vergnügen und erzeugt in der Regel nicht zu viele Kinder; allein wo einmal die Bevölkerung schon dicht und dadurch die Ernährungsfähigkeit erschwert ist, diese Uebelstände aber noch durch Erschwerungen obiger Art vermehrt und gesteigert sind, da verbleibt dem ärmeren und größeren Theile der Bevölkerung außer dem Schnapstrinken kein anderes Vergnügen als der Sinnengenuß des Geschlechtslebens und werden von demselben daher weit mehr und zugleich unkräftigere Kinder geboren, welche entweder später Schwächlinge geben oder durch Hinsterben in der Jugend das auf sie verwendete bedeutende Kapital wieder vernichten.

Wir können daher in Bezug auf die Bevölkerungszahl der Verwaltung oder Polizei keine große Thätigkeit zutheilen, da sich hier künstlich gar nicht viel thun läßt und sogar jedes Einschreiten nur in das Gegentheil umzuschlagen droht. Noch am meisten kann sie in dieser Hinsicht wirken, wenn sie alle Schranken hinweggräumt, welche der Niederlassung und dem Erwerbe entgegenstehen, wenn sie die Industrie und die Landwirthschaft fördert, die Vertheilung und den Austausch der Arbeitskräfte erleichtert und überhaupt für alle jene Einrichtungen sorgt, wodurch der Erwerb und die Ernährungsfähigkeit gehoben wird. Sonst wirkt die Natur für sich selbst am sichersten, wenn wir gleich nicht damit meinen, daß sie die zu große Volkszahl durch Krankheit und Elend wieder vermindern soll, und bleibt es alleinige Aufgabe der Verwaltung, Hindernisse hinweg zu räumen und nicht solche zu schaffen.

Wie es sich hier um das Nebeneinanderbestehen der Lebensexistenzen handelte, so betrifft die zweite Aufgabe der Verwaltung die Erhaltung der Einzelexistenzen und Sicherung des Lebens und der Gesundheit. Natürlich ist diese Aufgabe zunächst nur Sache der Einzelnen und von diesen auch am sichersten zu erfüllen; aber es gibt allerdings auch zahlreiche Fälle, wo der Staat für die Gesammtheit einzutreten und zu wirken hat und blos allgemeine Maßregeln und Einrichtungen den entsprechenden Nutzen gewähren. In dieser Hinsicht hat er besonders zweierlei Thätigkeiten zu entfalten, nämlich die nöthigen Ver-

kehrungen zu treffen, um äußere Lebensgefahren abzuwenden, und die Medizinalpolizei auszuüben. In ersterer Hinsicht ist der Wirkungskreis sehr groß, denn er kann sich auf allen möglichen Gebieten bewegen, wo nur irgend eine Gefahr drohen kann, wenn nicht dagegen Vorsorge bewirkt ist. Dahin gehören alle möglichen Sicherheitsschranken an Flüssen, Straßen und Eisenbahnen, die nächtliche Beleuchtung der Straßen und Plätze, die Vorschriften gegen zu rasches Fahren und über das Ausweichen der Wagen und Pferde, die Reinigung der Straßen, die Ausbesserung oder Entfernung schadhafter und dem Verfall drohender Häuser, die Ueberwachung gewisser Gewerbe, deren Betrieb schädlich werden oder mißbraucht werden kann, die Aufsicht über die Richtigkeit von Maß und Gewicht und den Umlauf des Papiergeldes und endlich die Ueberwachung der Aufspeicherung von Vorräthen, welche der Gesundheit oder dem Leben gefährlich werden kann, wie z. B. des Pulvers, von Giften, Petroleum, leicht entzündlichen oder brennbaren Stoffen oder ungesunden Gegenständen; auch gehört hierher die Sorge dafür, daß die Anlage von Dampfmaschinen, chemischen Fabriken und anderen Gewerben nicht der Gesundheit oder den benachbarten Kulturanlagen schädlich werde, die Vorschriften für gewisse Thätigkeiten, welche nur in der Nacht, wie die Cloakenreinigung, oder unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln, wie beim Schornsteinausbrennen, vorgenommen werden dürfen. Kaum kommt ein neues Gewerbe auf oder ein wichtiger Einfuhrartikel in den Handel, so bietet sich direkt oder indirekt wieder einige Thätigkeit für die Polizei, welche in dieser Hinsicht auch die Sorge für die allgemeine Sicherheit des Staats und der Einzelnen zu übernehmen hat. In letzterer Hinsicht ist die Abwendung der Bettelei und die Verfolgung von Gaunern, Betrügern und Dieben hervorzuheben und endlich ganz besonders die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe auf den Straßen und in öffentlichen Lokalen von allgemeiner Wichtigkeit.

Die Medizinalpolizei zerfällt in eine mehr technische und eine speziell polizeiliche, welche aber in der Regel zusammen wirken müssen. Ihre Thätigkeit erstreckt sich darauf, die Ursachen zur Entstehung von Krankheiten zu entfernen und die entstandenen Krankheiten zu heilen. Namentlich muß gegen die Ursachen der endemischen und ansteckenden Krankheiten gewirkt und nöthigenfalls dagegen Schutz gewährt werden, was in manchen Fällen eine sehr bedeutende Vorsorge

nöthig macht, z. B. bei der Verbreitung der Cholera, der Blattern, der Krätze, Viehseuchen u. dgl. Ja diese Thätigkeit muß noch weiter gehen und selbst schon die Pflege und Erziehung der Kinder umfassen, welche z. B. nicht zu frühe zur Fabrikarbeit anzuhalten sind, geimpft werden müssen und nicht zu übermäßig in den Schulen angestrengt werden dürfen, damit nicht ihr Wachsthum und ihre körperliche Entwickelung gestört werde. Eine weitere Aufsicht bedarf die Zubereitung und der Verkauf gewisser Lebensmittel, welche aus Gewinnsucht gern verfälscht und so der Gesundheit schädlich werden, oder unreif oder unausgebacken in den Handel kommen. Endlich ist bezüglich der Wohnungen zu sorgen, daß neu erbaute Häuser nicht eher bezogen werden, als bis sie vollständig trocken geworden sind, daß feuchte und ungesunde Räume nicht mehr zu Wohnungen dienen, für Licht und Luft gesorgt werde und überhaupt in den Orten große Reinlichkeit herrsche. Zu diesem Behufe hat der Staat dafür zu sorgen, daß Aerzte ausgebildet werden können und solchen Dingen ihre Aufmerksamkeit schenken, sowie daß es in keiner Gegend an solchen fehle, weshalb für den Amts- oder Verwaltungsbezirk ein Staatsarzt angestellt und besoldet zu werden pflegt. Ferner müssen in allen Landestheilen Apotheken bestehen und nicht zu fern von einander liegen, Chirurgen, Hebammen und Thierärzte vorhanden sein und selbst dafür gesorgt sein, daß kein Armer ohne ärztliche Hülfe und Arzneien gelassen werde. Wo Heilquellen vorhanden sind, haben diese eine besondere Aufmerksamkeit zu erhalten, damit nicht nur ihre Wirksamkeit gehörig bekannt werde, sondern auch deren Gebrauch zum Trinken und Baden erleichtert sei. Eine besondere Wichtigkeit haben die Hospitäler und Krankenhäuser sowohl für Einheimische, als auch für Dienstboten, Arbeiter und Fremde und sollte kein größerer Ort ohne ein solches sein, da sie besonders bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen von großem Nutzen sind. Neben diesen ist dann möglichst für Leichenhäuser und gut gelegene Friedhöfe, für Irrenanstalten, Siechenanstalten, Taubstummeninstitute u. s. w. zu sorgen, wo es nur immer die Mittel erlauben, denn für alles dies wird die Privatthätigkeit, außer dem Wohlthätigkeitssinn, wenig oder gar nichts thun können oder doch nicht so erfolgreich zu wirken vermögen. Ja die Versorge der Verwaltung in Bezug auf Erhaltung von Gesundheit und Leben hat noch viel weiter zu gehen, denn sie hat z. B. darüber zu wachen, daß nicht durch leichtfertiges Abholzen der Waldungen einer Gegend die

nöthige Feuchtigkeit entzogen werde, daß stehende Wasser und Sümpfe möglichst ausgetrocknet werden, daß bei Eröffnung von Bergwerken keine Vorkehrung zur Sicherung der Arbeiter unterlassen bleibe und daß endlich durch Kanäle und Dämme ganze Gegenden und Orte vor dem Ausbrechen der Flüsse und Ueberschwemmungen gesichert seien.

Ungemein schwierig gestaltet sich die dritte Thätigkeit, nämlich die Sorge für Befriedigung der Bevölkerung mit den nothwendigsten Lebensmitteln bei Mißerndten oder anderen Nothumständen. Es ist nämlich gerade in dieser Hinsicht eine ausreichende Wirksamkeit um so schwieriger, als es sich hierbei in der Regel um Mengen und Summen handelt, die zu ungemeiner Höhe ansteigen und nicht so leicht aufzubringen sind und von auswärts bezogen werden müssen, weil schon die Nothstände beweisen, daß es daran im Inlande fehlt. Auch hier zerfällt diese Wirksamkeit in zwei umfassende Thätigkeiten, nämlich in die Vorsorge zur Zeit der Theuerung und in die Sorge für die Armen und die Abwendung der Armuth selbst. Wollten wir hier näher darauf eingehen, so würden dazu ganze Bücher erforderlich sein, weshalb wir blos das Wichtige hervorheben können.

In Bezug auf die Theuerung und die daraus entspringende Noth ist früher allgemein ein gänzlich verkehrtes System beobachtet worden, das aber nur den entgegengesetzten Zweck zu erreichen pflegte, weil man den Verkehr hemmte und die Besorgnisse dadurch noch vermehrte, dafür aber gar nichts gewann. Die erste Thätigkeit besteht darin, den Grund und die Ursache der Noth genau zu erkennen, denn manchmal ist es gar nicht der absolute Mangel an Nahrungsmitteln, sondern die unrichtige Vertheilung und die erschwerte Zufuhr derselben, so daß also schon durch Hebung dieser Hindernisse die Noth gelindert werden kann. Noch mehr ist aber der Nutzen einer genauen Erforschung und Darstellung des Mangels und Nothstands dadurch hervortretend, daß er die wahre Größe und den Umfang derselben klar zeigt und somit alle zu weit gehenden Besorgnisse hebt oder in ihre Schranken zurückweist, denn oft steigen die Preise und die Noth nur in Folge des allgemeinen Schreckens, der ein allgemeines Zurückhalten mit dem Angebot und eine plötzliche massenhafte Nachfrage nach Lebensmitteln hervorruft. Erkennt man dagegen die Lage klar, so werden die Preise zwar sofort und von Anfang an ihre entsprechende Höhe erreichen, aber nicht höher gehen und schon insofern dies Steigen nützen als sonst, ehe man die

Lage und Gefahr sah, oft zu viel und unnöthig verbraucht und je der Vorrath vermindert wurde, während man sich nun schon von vornherein einzuschränken pflegt. Ebenso hat bei frühzeitiger Erkenntniß der Sachlage der Handel Gelegenheit zu rechter Zeit für den erforderlichen Mehrbedarf zu sorgen, nöthigenfalls Vorräthe von auswärts kommen zu lassen und sie dahin zu verbringen, wo sie nothwendig sind. Zu diesem Zwecke hat also die Verwaltung sich genau darüber zu verlässigen, welches der durchschnittliche Bedarf einer Gegend pr. Kopf hinsichtlich der verschiedenen Nahrungsmittel ist, in welchem Verhältnisse des Verbrauchs und der Nahrhaftigkeit dieselben zu einander stehen, welches die Preise derselben zu den verschiedenen Zeiten waren und wie groß die Erndte derselben ausgefallen ist. Hat man dann in solcher Weise ein klares Bild der Lage und des Bedarfs erhalten, so wird die Privatindustrie von selbst für Vorräthe sorgen und sie vertheilen und der Staat hat dabei nichts weiter zu thun, als den Verkehr und Handel zu erleichtern, für Verkehrswege und Mittel zu sorgen und vielleicht einige auf solchen Lebensmitteln ruhende Zölle und Abgaben zeitweise zu ermäßigen oder ganz zu erlassen oder endlich beim Bedarf ungewöhnlicher Zufuhren, welchen die Mittel des Handelsstands nicht gewachsen sind, denselben die nothwendigen Fonds vorzuschießen. Damit wird in der Regel das Hauptübel sehr gemindert, wenn nicht ganz gehoben und jedenfalls ein übermäßiges Steigen der Preise abgeschnitten, zugleich aber dadurch der noch größere Nutzen gestiftet, daß nicht übertriebene Furcht und Schrecken herrschen, welche auf alle Thätigkeiten der Bewohner lähmend einzuwirken pflegen. Alle früher üblich gewesene Vorsorge ist jetzt nur noch schädlich, wenn sie auch vordem durch die bestandenen Verhältnisse und namentlich durch den ungeheuer erschwerten und langsamen Verkehr nicht ganz ungerechtfertigt sein mochten. Dahin gehörten namentlich die Ausfuhrverbote, welche veranlassen sollten, daß das Land seine Vorräthe behalte und nicht etwa der höheren Preise wegen an das Ausland verkaufe, um später selbst nicht genug zu haben. Es wurde nämlich dabei der Producent vom Consumenten gleichsam stark geschieden und der Erstere Letzterem dienstbar gemacht in gänzlicher Verkennung des richtigen Verhältnisses, und ferner nicht bedacht, daß dies Absperren zwar einmal insofern günstig sein kann, als dadurch die eigenen Vorräthe ausreichen, aber um so häufiger dafür die Fälle eintreten, wo im Lande schon Mangel ist und

die Nachbarn dann zur Vergeltung ebenfalls Ausfuhrverbote erlassen und so der Mangel dieses Landes nicht ersetzt werden kann, in Folge dessen dann die Noth um so größer werden muß. Dabei hinderten solche Ausfuhrverbote auch jeden regelmäßigen Getreidehandel, der in fruchtbaren Jahren das Getreide des Landes, welches sonst gar nicht verkauft werden könnte, im Auslande zu einem erheblichen Preise absetzt und in schlimmen Jahren überall so umfassende Verbindungen hat, daß er schon bei den ersten Anzeichen der Preissteigerung und Noth zu noch billigen Preisen den nothwendigen Bedarf kauft, einführt und so die sonst eintretende große Preissteigerung verhindert. Eine zweite Maßregel war das Ansammeln von Getreidevorräthen in Magazinen. Dies ging noch an in jener Zeit, wo der Staat selbst durch Naturalzehnten und ähnliche Abgaben große Getreidevorräthe besaß und aufspeichern mußte, um sie bei passender Gelegenheit abzusetzen, hatte aber schon damals den Uebelstand, daß die Bevölkerung sich auch bei Mißerndten zu sehr auf diese Magazine verließ, anfangs sorglos die Vorräthe zu rasch und stark verzehrte und dann auch mit den Vorräthen der Magazine nicht ausreichte, so daß dann gewöhnlich beim Aufhören derselben im nächsten Frühjahre die Preise enorm in die Höhe gingen, alles Maß überstiegen und dann eine förmliche Hungersnoth eintrat, weil die Leute nicht blos das Getreide nicht mehr bezahlen konnten, sondern solches überhaupt nicht mehr zu haben war. In unserer Zeit sind wir vor solcher Thorheit nun dadurch geschützt, daß der Staat weder Getreidevorräthe, noch Magazine mehr besitzt und selbst nicht einmal die Mittel hat, um solche Vorräthe aufkaufen und hinlegen zu können. Dagegen hat man noch bis vor wenigen Jahren einige andere verkehrte Maßregeln getroffen gehabt, welche für die betreffenden Länder nur schädlich wirken konnten. Dahin gehörten die Verbote des Verkaufs von Getreide und Kartoffeln an Händler außer auf Marktplätzen und nach einer gewissen Stunde, sowie der Aufkauf von Getreide an Seeplätzen auf Staatskosten, der ebenfalls nur höchst verderblich wirkte, weil das Erscheinen der Regierungsbevollmächtigten daselbst die Preise nur noch mehr in die Höhe trieb und dadurch der Staat enorme Verluste erlitt, ohne daß das Volk dadurch im Mindesten die Preise und seine Noth vermindert sah. Hiervon ist man besonders durch die schlimmen Erfahrungen im Jahre 1846 und in den fünfziger Jahren wieder zurückgekommen, nachdem schon früher die Ungerechtigkeit

aufgehört hatte, daß man für den Lebensmittelverkauf feste Preise und Taxen setzte, wodurch nur eine wichtige Klasse der Producenten zu Gunsten der übrigen beschränkt und beraubt wurde. Anstatt allen diesen Unsinns bekämpft man die Theuerung und Noth jetzt mit den allein rationellen Mitteln der Erleichterung und Begünstigung der Urproduction, der Herstellung bequemer und abkürzender Verkehrswege und der Freigebung und Förderung des Handels, wodurch es auch gekommen ist, daß in der That die Getreidepreise nicht mehr sehr tief sinken, sondern immer eine entsprechende Höhe haben, wobei auch der Landmann gedeihen kann, daß aber diese Preise auch niemals bedeutend steigen und für alle Zeiten einer wirklichen Noth vorgebeugt ist. Damit ist jedoch unstreitig für die Entwickelung der ökonomischen Interessen am meisten gedient, denn die starken Preisschwankungen sind denselben immer feindselig und erlaubten nicht einmal den Privatfamilien mit Sicherheit auf ihr Auskommen zu rechnen.

Ungeachtet nur in der Freiheit des Verkehrs die Polizei das wirksamste Mittel besitzt, um den schlimmen Folgen einer Theuerung zu entgehen, so ist sie dennoch manchmal genöthigt, noch andere Vorsorge zu treffen, wenn die Verhältnisse sich ganz ausnahmsweise gestalten. Dahin gehört, daß der öffentliche Verbrauch der betreffenden Nahrungsmittel beschränkt wird und man z. B. die Verwendung von eßbaren Kartoffeln zum Spiritusbrennen oder für Stärkefabriken untersagt oder doch beschränkt und daß man überhaupt möglichst alle unnöthigen Verwendungen von Nahrungsmitteln möglichst beseitigt. Steigen die Preise so, daß bei dem gewöhnlich daneben hergehenden Arbeitsmangel eine Anzahl Unbemittelter und Armer in's Gedränge kommt, so ist es gut, wenn man Speiseanstalten durch Gemeinden und Korporationen errichten läßt, weil dadurch mit geringeren Vorräthen mehr erzielt und weiter gereicht wird, die Portionen billiger abgegeben werden können und selbst unentgeltliche Speisung von Armen durch Abgabe solcher Speisekarten auf eine weniger beschämende Weise ermöglicht wird. Nöthigenfalls müssen Gemeinden, die sonst sich durch ihre eigene Production ernährten, aber nun Mangel haben und weiter keine Nahrungsquellen und Mittel besitzen, mit Darlehen des Staats unterstützt werden, um für die Einwohner Nahrungsmittel zu beschaffen und ihnen über die Zeit der Noth hinaus zu helfen. Endlich kann allerdings auch der Fall eintreten, wo beim Mangel von größerem Handel und reicherem

Privatkapitale der Staat selbst Getreide aus dem Auslande kommen lassen und damit die Massen ernähren muß; allein dann ist es nothwendig, daß der Staat diese Einkäufe nicht selbst macht, sondern durch dritte Hand ausführen läßt, um die oben geschilderten Uebelstände zu vermeiden.

Indirekt vermag die Verwaltung noch besonders dadurch diesen Nothfällen vorzubeugen, daß sie anstatt solcher Feldproducte, welche einen zu schwankenden Ertrag gewähren, andere in die Landwirthschaft einzuführen sucht, welche nicht so vielen Mißerndten ausgesetzt sind, wie z. B. der Bau des Mais; jedoch wirkt dies natürlich nur sehr langsam und indirekt und gehört daher schon mehr zu der anderen Thätigkeit der Verwaltung, welche sich mit der Beförderung der Rohstoffproduction überhaupt beschäftigt.

Nicht minder schwierig ist die Verwaltung der Armenpolizei, weil hier auch bedeutendere Staatsmittel für das oft massenhafte Elend nicht ausreichen und solche Mittel in allen Staaten zu fehlen pflegen, so daß die Heilung des Uebels durch öffentliche Unterstützung geradezu unmöglich würde. Deshalb muß sich die Sorge der Verwaltung vorzugsweise darauf richten, die Ursachen der Armuth zu entfernen und in ihr selbst die Mittel zur Abhülfe zu suchen oder doch mit den vorhandenen Mitteln der Stiftungen und Privatwohlthätigkeit auszureichen. Jede andere Art der Fürsorge wäre schädlich und verderblich, weil sie in den Armen die Sicherheit der Unterstützung und Ernährung durch den großen Beutel des Staats erwecken, sie in ihrer Lässigkeit und Unthätigkeit bestärken und so nur die Zunahme des Uebels veranlassen würde, während die Last für den Staat nach und nach ganz unerträglich und die Summen nicht mehr zu erschwingen sein würden, so daß zuletzt alle Reichen und Vermöglichen sich durch Auswanderung dieser sie aussaugenden Last entzögen. — Die Thätigkeit der Armenpolizei hat wieder zwei besondere Gebiete, welche eine verschiedene Behandlung und Haltung erfordern, und zwar das der Einzelnarmuth und jenes der Massenarmuth. Was erstere betrifft, so hängt die Heilung zunächst von ihrer Ursache ab, die in zu früher Verheirathung und zu raschem Familiennachwuchs, in Trägheit und Liederlichkeit, Unfähigkeit und Arbeitsmangel und Unglücksfällen liegen kann und demgemäß zu heben ist. Da es sich hier stets nur um einzelne Individuen handelt, so ist die Heilung weniger schwer. Beim ersteren

Falle wird kaum anders zu helfen sein, als durch regelmäßige Unterstützung bis die Kinderlast dadurch aufhört, daß dieselben selbst mitarbeiten und zu ihrer Ernährung ihren Antheil beitragen können, oder daß überhaupt für die Familie ein einträglicherer Nahrungszweig beschafft werde. Bei Trägen und Liederlichen muß Strafe, Aufsicht und nöthigenfalls ein Zwangsarbeits- und Besserungshaus helfen, welches letztere gewöhnlich seine Kosten durch die Arbeit seiner Insassen selbst deckt. Wo die Ursache Mangel an Arbeit ist, kommt es darauf an, ob dieser Mangel von Dauer oder blos vorübergehend sein mag; im letzteren Falle findet fast jede Gemeinde Gelegenheit, einzelne solcher Personen zu beschäftigen, wenn sie sich nur nicht scheuen die Arbeit auch zu verrichten, im ersteren Falle aber muß eben die betreffende Person einem anderen passenden Arbeitszweig zugeführt werden, was jetzt ohnehin leichter ist, seitdem das Zunftwesen abgeschafft wurde, während früher allerdings dies letztere solche Leute in eine ungemein üble Lage brachte und ihnen jeden anderen Arbeitszweig abschnitt. Bei der Armuth aus Unfähigkeit kommt es darauf an, wie letztere beschaffen ist. Bezieht sie sich bloß auf ein gewisses Gewerbe oder eine andere Thätigkeit, so muß eben eine solche aufgesucht werden, wofür das betreffende Individuum tauglich ist, z. B. wenn ein Schneider die sitzende Lebensart nicht mehr vertragen kann, so gibt es manche verwandte Zweige, welche auch stehend verrichtet werden können u. dgl. Ist aber die Unfähigkeit eine absolute, so bleibt allerdings nichts anderes übrig als Ernährung auf allgemeine Kosten oder Verbringung in eine passende Anstalt; jedoch ist selten diese Arbeitsunfähigkeit eine absolute und kann in der Regel noch eine entsprechende Thätigkeit aufgefunden werden, die nur noch der Nachhülfe eines Zuschusses und geringerer Unterstützung bedarf. Etwas Aehnliches ist es mit der Armuth in Folge von Unglücksfällen, welche letztere übrigens zu mannichfaltig sein können, um dafür allgemeine Heilmittel zu nennen. Sie können Arbeitsunfähigkeit hervorbringen, der dann in obiger Weise zu begegnen ist; sie können aber ebenso gut auch den Betreffenden die Grundlage ihrer Ernährungsfähigkeit rauben, z. B. Verlust der Werkzeuge, des Hausraths u. dgl. durch Feuersbrunst, wo dann für Beschaffung derselben gesorgt werden muß, oder sie können blos indirekt einwirken, wie z. B. die Einstellung eines großen Industriezweigs in Folge von Feuersbrunst oder Krisen, wo eben eine andere Arbeitsthätigkeit an die Stelle der

bisherigen zu treten hat und in der Zwischenzeit eine Unterstützung am Platze ist. Für alle diese Fälle sind Mittel und Wege verschiedener Art nöthig und solche oft sehr schwer zu erlangen. Wirkliche Arme und Hausarme, zumal solche welche durch Krankheit und andere Zufälle unverschuldet in dies Elend kamen, müssen durch Geld und andere Gaben unterstützt werden und gibt es dafür in jeder Gemeinde Fonds, die nöthigenfalls durch Sammlungen und außergewöhnliche Beisteuern zu ergänzen sind; auch ist es Pflicht der Gemeinden für ärztliche Behandlung, Pflege und Arzneien der Armen zu sorgen, schon damit nicht die Krankheiten überhaupt um sich greifen, das Elend vermehren und selbst den übrigen Bewohnern nachtheilig werden. Eine besondere Sorge der Behörden muß es sodann sein, in jeder Gemeinde ein Krankenhaus zu gründen und für größere Bezirke Waisen- und Arbeitshäuser, sowie für das Land große Kliniken, Irrenhäuser, Invalidenhäuser u. dgl., wofür die Fonds theils durch Stiftungen und ähnliche Quellen, theils durch den Staat zu beschaffen sind. — Dabei drängt sich aber doch noch eine andere wichtige Frage auf, welche selten genug angeregt wird, so daß man leider in allen diesen Dingen die Staatshülfe anruft, während doch dieser gar nicht, oder nur im Nothfalle dazu verpflichtet ist und die Verpflichtung auf einer ganz anderen Seite ruht. Unbedingt ist diese individuelle oder Einzelnarmuth eine mehr örtliche und nicht durch allgemeine Verhältnisse hervorgerufen, weshalb die nächste Verpflichtung zu deren Abwehr auch nur innerhalb der Gemeinde selbst zu suchen ist. Dies wird auch vielfach von der Gesetzgebung und Verwaltung anerkannt und erklärt, so daß der Staat nur aushülfsweise eintreten muß; allein wir müssen etwas Aehnliches auch für die Gemeinden festhalten und hier wieder eine solche Unterscheidung machen. Es sollte nämlich auch nicht die Gemeinde sofort und allgemein einzutreten haben, sondern erst in zweiter Reihe, nachdem die Familie der betreffenden Armen nicht mehr vollständige Abhülfe gewähren kann. Es ist freilich leider der Familiensinn und das enge Zusammenhalten der Familienglieder in Freud' und Leid so ziemlich abhanden gekommen und sehr selten mehr thätig; aber da sich die Familienrechte doch bei manchen Gelegenheiten, wo etwas damit zu gewinnen ist, geltend machen und durch das Gesetz geschützt sind, so muß ihnen das Gesetz auch wieder entsprechende Pflichten vorschreiben. Wir meinen nämlich, wenn die Verwandtschaft berechtigt, Verwandte zu beerben, und somit jeder Familie diese

Eventualität nach jeder Seite in Aussicht steht und selbst Vermögen und Reichthum bringen kann, so sollte doch auch dieselbe Familie denjenigen ihrer Angehörigen, welchen sie etwaigen Falls bei vermöglichen Verhältnissen desselben beerben oder von welchem sie Unterstützung und Wohlthaten beziehen könnte, bei dessen mißlichen Verhältnissen oder bei seiner Verarmung ebensogut unterstützen müssen und dieses sogar nach Verhältniß ihres Einkommens gesetzlich vorgeschrieben sein. Gewiß würde durch solche Verpflichtung gar mancherlei Nutzen hervorgerufen, denn abgesehen von der Wiedererweckung und Erstarkung des Familiensinns würde derartige Armuth auch leichter im Keime erstickt, denn die Familie würde schon aus Besorgniß, eine Last für sich erstehen zu sehen, ihrerseits Alles aufbieten, um die Ursachen der Armuth zu entfernen, Arbeit zu verschaffen, zu Arbeit und Fleiß anzuhalten und überhaupt das Uebel nicht zu weit kommen zu lassen, und die Gemeinde würde dadurch einer Last enthoben sein, zumal solche Familien schon aus Ehrgefühl sich lieber etwas mehr anstrengen würden, als durch Anrufung der Beihülfe der Gemeinde sich vor derselben etwas zu vergeben.

Viel schwieriger ist die Massenarmuth zu heben, weil dieselbe in der Regel eine solche Ausdehnung annimmt, daß auch die bedeutendsten Mittel nicht viel ausrichten können und jedenfalls auf die Länge der Zeit nicht ausreichen, ohne zugleich die Vermöglichen mit in's Elend zu ziehen und so den ganzen Staat in Armuth zu stürzen. Die Massenarmuth entspringt nämlich gewöhnlich nicht aus rein zufälligen und vorübergehenden Ursachen, wie die Einzelnarmuth, sondern ist eine Folge allgemein ungünstiger ökonomischer und theilweise zugleich auch socialer Verhältnisse ganzer und großer Volksklassen, indem dann nicht blos eine umfassende Gewerbs- und andere industrielle Thätigkeit stockt und brach liegt, sondern auch der Organismus der Gesellschaft selbst angegriffen ist und an schwerer Krankheit leidet. Sie tritt ihrem ganzen Charakter gemäß nicht etwa bei gewissen Vermögensklassen auf, sondern blos bei solchen Thätigkeiten, in welchen größere Mengen von Einwohnern beschäftigt sind und ihren regelmäßigen, berufsmäßigen Unterhalt finden. Die Massenarmuth erscheint daher entweder bei der ländlichen Bevölkerung oder unter den gewerblichen Arbeitern, wo sie natürlich auch sofort eine ungemein große Ausdehnung gewinnen kann, weil die gleiche Ursache durch das ganze Land zu wirken pflegt und das gesammte Gebiet des Arbeitszweigs

umfaßt. Bei den ländlichen Arbeitern hat die Massenarmuth ihren Grund entweder in der ungemein großen und übertriebenen Zersplitterung des Grundbesitzes bis in solche kleine Parzellen, welche eine Familie auch nicht einmal mehr kümmerlich zu ernähren vermögen, während bei der übergroßen Dichtigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung eine Ergänzung des Lebensbedarfs durch anderwärtige Arbeit nicht möglich ist, oder sie beruht in dem Umstande, daß der Grundbesitz blos auf ungeheuer große Güter oder Latifundien vertheilt ist, die landwirthschaftlichen Arbeiter nur an die Arbeit auf diesen Gütern angewiesen sind und selbst keinen Grundbesitz oder noch anderen Ernährungszweig besitzen, und daß ihre Vermehrung rascher und stärker anwächst als der Kulturfortschritt dieser großen Güter, welche überhaupt fortwährend hinter dem Stande kleinerer Landwirthschaften zurückbleiben. Wie daher im ersteren Falle die landwirthschaftliche Bevölkerung sich nicht mehr selbst ernähren kann, so auch im letzteren und da die übergroße Bodenzersplitterung ebensogut wie die Latifundienbildung blos die Folge der Gesetzgebung und allgemeinen ökonomischen Verhältnisse eines ganzen Landes zu sein pflegt, weil sie ja sonst keine solche Armuth hervorrufen könnten und die betreffenden Arbeiter in anderen Landestheilen Gelegenheit zur Arbeit und Selbsternährung zu finden vermöchten, so ergibt sich daraus von selbst der Grund, warum in diesen Fällen die Massenarmuth so allgemein werden und sich so weithin ausbreiten muß. Es versteht sich bei einfacher Betrachtung dieser Verhältnisse, daß eine solche Massenarmuth nicht rasch und plötzlich eintreten kann, sondern langsam voranschreitet und lange vor ihrer Ankunft auf dem Gipfelpunkte schon klar und deutlich erkannt sein muß. Daher ist in der Regel auch nur die Regierung und schlechte Gesetzgebung dafür verantwortlich zu machen und lag es ganz wohl in deren Macht, rechtzeitig Abhülfe zu bringen und das Uebel zu beendigen. Ebenso läßt es sich annehmen, daß solche Zustände nur in absoluten Monarchien zu Hause sein können oder von der vorwiegenden und herrschenden Partei der Republiken hervorgerufen und festgehalten werden, in constitutionellen Staaten sich aber nicht sehr weit auszudehnen vermögen, weil das Volk die Ursachen des Uebels bald erkennt und die Volksvertretung auf Abhülfe durch Verbesserung der Gesetzgebung dringt. In der einen, wie in der anderen Weise kann hier die Gesetzgebung nur gründlich helfen, indem sie dort der allzugroßen Zer-

splitterung Einhalt thut und die Schranken beseitigt, welche der überschüssigen Bevölkerung die Niederlassung in anderen Gegenden und die Ergreifung eines anderen Nahrungszweigs erschweren, wie dies die Zunftgesetze, bürgerlichen Einkaufsgelder u. dgl. thaten, hier aber einfach die Gebundenheit der Güter aufhebt und zuerst mit der entsprechenden Parzellirung des großen Staats-, Korporations- und Gemeindegrundbesitzes beginnt. Diese Güterzerstückelung hat nämlich sofort ein Steigen der Preise für Güter mäßigen Umfangs zur Folge und es folgen dann sehr bald die Privatbesitzer solcher Latifundien nach, indem auch die Arbeitspreise steigen, ihre Wirthschaft nicht mehr im alten Verhältnisse rentirt, sondern zurückgeht und sie dann nur durch Zertheilung der großen Güter in kleinere ebenfalls die höheren Preise genießen und ihren Bodenertrag steigern können. Bei solcher Auflösung der übergroßen Güter in kleinere und der Verbesserung des Wirthschaftssystems der letzteren werden dann nicht nur mehr Arbeiter beschäftigt und die Löhne steigen, sondern es ist ihnen auch möglich selbst Grundeigenthum zu erwerben und so ihre materielle Lage bedeutend zu verbessern.

Schwieriger gestaltet sich die Lage, wenn die Massenarmuth bei der *gewerblichen* Bevölkerung ausgebrochen ist, denn hier tritt sie nicht immer langsam und allmälig auf, wie z. B. bei den Webern in Schlesien und Sachsen, wo man diese Eventualität ganz wohl voraussehen konnte, sondern sie erfolgt oft so rasch und plötzlich, daß eine Vorsorge gar nicht zu bewirken ist, wäre sie auch in Bezug auf die große Menge nur möglich. Liegt die Ursache darin, daß ein Erwerbszweig durch neue Erfindungen und Stoffe oder durch die Mode nach und nach in Abgang geräth, wie z. B. vielfach die Handspinnerei und Handweberei, so muß man nach und nach die Arbeiterbevölkerung an neue Industrien gewöhnen und solche unter ihnen in's Leben zu rufen suchen, weshalb man, wenn nicht schon der niedere Lohn von selbst dazu anlockt, durch Gewährung von Vergünstigungen und selbst durch Vorschüsse von Kapitalien derartige Industrien zur Ansiedelung in der betreffenden Gegend veranlassen muß, auch gibt es gewöhnlich verwandte Industrien, wozu die Arbeiterbevölkerung ganz geeignet ist, wie z. B. die Spinner und Weber ohne große Mühe und langes Anlernen in den Maschinenspinnereien und Webereien verwendet werden konnten und darin sogar recht bald ein besseres Auskommen fanden. Allein

es ist etwas ganz Anderes, wenn in Folge von Handelskrisen, Absatzstockungen, Fallissements oder dauerndem Mangel an Rohstoffen ganze Industrien eingestellt werden müssen und aufhören oder wenn die Concurrenz darin so stark wird, daß ein Ertrag nur durch äußerste Herabdrückung des Arbeitslohns möglich ist oder wenn die Concurrenz ganze Gewerbe unterdrückt, wie es z. B. bei dem Entstehen von Fabriken leicht der Fall sein kann. Hier werden dann nicht Einzelne, sondern Tausende von Arbeitern brodlos und um so tiefer in's Elend gestoßen, als sie einen anderen Erwerbszweig nicht kennen und ohnehin wegen ihrer Familien und des Mangels an Fonds nicht anderswo Arbeit suchen und dahin übersiedeln können. Sollen dann Tausende von Arbeitern ernährt werden, so fehlen vor Allem dazu die Mittel, zumal auf die Dauer, und eine andere Abhülfe als durch solche Unterstützung ist sehr schwer möglich. Wenn auch der Staat wirklich in der Lage wäre, zu diesem Zwecke größere Arbeiten ausführen lassen zu können, wie z. B. die Anlage von Straßen und Eisenbahnen, so sind doch die Arbeiter dafür nicht sehr tauglich und leisten nicht genug, um sich damit zu ernähren, oder es fehlt ihnen die körperliche Kraft; das Traurigste dabei ist aber, daß solche Arbeiten blos für kurze Zeit Dauer haben, bald ihr Ende finden und dann keine solche Hülfe mehr vorhanden ist, weshalb dieses Mittel höchstens nur für den Augenblick wirken kann, aber bald wieder alle Kraft verliert. Neue Industrien plötzlich hervorzurufen und an die Stelle der bisherigen zu setzen, wird jedenfalls nicht möglich sein, weil man dazu erst langsam Absatz zu finden vermöchte und ohnehin die Anlage und Einrichtungen dafür viele Zeit brauchen. Was man überhaupt in dieser Hinsicht thun kann, wird wenig für den Augenblick wirken, sondern erst langsam und inzwischen kann natürlich die Noth sehr bedeutend ansteigen und die gefährlichsten Folgen haben, da nicht blos Krankheiten und Elend hereinbrechen, sondern sich auch die Unzufriedenheit bis zu gewaltsamen Ausbrüchen steigern kann. Man hat sich viele Mühe gegeben, auf Abhülfe der Massenarmuth zu sinnen und die Wissenschaft selbst hat nach genügenden Mitteln gesucht; allein die Ursache liegt immer in der verkehrten äußeren und Handelspolitik der Staaten und kann daher eine radikale Abhülfe solcher künftigen Erscheinungen (freilich nicht der schon eingetretenen) blos in einer Umgestaltung der Gesetzgebung, Politik und Regierungsweise gesucht werden. Die Grundursache beruht immer in dem Mangel der freien Bewegung,

den vielen Schranken und Formen, welche der Entfaltung von Industrie und Handel entgegenstehen, der bureaukratischen Bevormundung und der falschen Gesetzgebung überhaupt, denn wenn diese Mängel und Fehler nicht beständen und man Handel und Industrie ihre eigene Kraft immer und überall selbst und vollständig erproben ließe, anstatt sie durch Schutz und Protection in eine gefährliche Sicherheit einzuwiegen, so würden sie aus eigenem Antriebe weit umsichtiger und vorsichtiger verfahren, die Verhältnisse des Markts genauer prüfen, den Gang der Bedürfnisse schärfer verfolgen und rechtzeitig alle nöthigen Maßregeln treffen, um sich nicht von den Ereignissen überraschen zu lassen, sondern ihnen vorzubeugen, in neue Wege zu rechter Zeit einzulenken, alle Fortschritte der Wissenschaft und Kunst zu benutzen und so immer sich auf der Höhe der Zeit und Bedürfnisse zu halten, damit sie mit denselben gleichzeitig und im richtigen Verhältnisse fortschreiten und eine eigentliche Stockung von Erheblichkeit oder von weiterer Ausdehnung als auf eine oder andere zurückgebliebene Fabrik nicht möglich wäre. Außerdem können aber auch noch andere Mittel eine gute Wirksamkeit entfalten, wenn gleich diese nur eine langsame ist und in radikaler Weise nicht helfen kann. Dahin gehören besonders Sparkassen, Kranken- und Versorgungskassen, welche wenigstens für zeitweise Arbeitslosigkeit oder eine blos sporadisch auftretende Arbeitsstockung Abhülfe gewähren, die aber natürlich auf die Dauer nicht auszureichen vermag und nur zu bald wieder versiegt. Viel besser wirkt dagegen ein guter Unterricht und Aneignung von besserer Bildung, indem dadurch die Arbeiter befähigt werden, sich rasch auch in andere Arbeiten zu finden, zu neuen und besseren Productionen überzugehen und so nicht mehr blos von einer einzigen Fabrik oder Erwerbsthätigkeit abzuhängen. Endlich wird ein gutes Mittel gegen solche Nothfälle sein, daß man sucht, eine Gegend nicht blos einer einseitigen und einzigen Industrie zu widmen, sondern ein ganzes System zusammenhängender, in einander greifender, verschiedenartiger Industrien in derselben zu vereinigen, da beim Rückgange oder Stocken der einen derselben in den übrigen Ersatz zu finden ist. Wie man aber auch die Frage der Massenarmuth aufzufassen vermag, so ist im Ganzen, wenn sie einmal eingetreten ist, nur wenig gegen dieselbe zu thun und die Kraft des Staats zu schwach, um sie auf die Dauer zu ertragen. Es bleibt daher in vielen Fällen nichts weiter übrig, als eine Massenauswanderung einzuleiten und durch

erhebliche Opfer der Gesammtheit zu unterstützen, wie dies in Irland geschehen ist. Dies geht aber allerdings nur so lange, als ein so bedeutendes und geeignetes Einwandererland wie Nordamerika und Australien offen steht, denn sonst wäre auch dieser Ausweg verschlossen oder führte die Auswanderer nur einem ungewissen oder gar traurigeren Loose entgegen.

Ein schöneres und angenehmeres Feld der Thätigkeit bietet sich der Verwaltung in der Sorge für Ausbildung der geistigen Kräfte dar, welche sich auf die mannichfaltigste Weise zeigen kann und in der Regel auch mit den besten und heilsamsten Erfolgen gekrönt ist. Auf diesem Felde ist freilich das Meiste der freiwilligen Thätigkeit der Einzelnen, Vereine oder Korporationen und Institute zu überlassen, welche sich einem einzelnen Zweige ganz besonders widmen und daher darin auch mehr zu leisten vermögen; aber es bleibt auch für den Staat noch ein großes Feld der Thätigkeit und zwar ein ebenso reiches als großartiges, wozu die Geldkräfte der Einzelnen sonst nicht ausreichen und überhaupt nur eine Centralisation für ein ganzes Land oder größere Bezirke von Erfolg ist. Vorerst kommt hier die Sorge für die Ausbildung des Verstandes und der Kenntnisse, wofür zunächst Schulen aller Art zu errichten sind. Die einfachen Volksschulen für die nothwendigsten Kenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens sind immer zunächst Sache der Gemeinden selbst, welche sogar dafür verantwortlich zu machen sind, und auch die Eltern sind verpflichtet für die Kosten mit einzutreten, denn sie haben ihren Kindern zum mindesten diese ersten Anfänge der Kenntnisse und Bildung selbst zu verschaffen und die Ausgaben dafür zu bestreiten. Dem Staate verbleibt dagegen die Sorge auch diese Elementarschulen zu überwachen und zu leiten, fähige Lehrer dafür vorzubereiten und nöthigenfalls sogar mit Staatsbeiträgen auszuhelfen, wenn die Gemeindemittel nicht ausreichen, eine solche Schule zu unterhalten. Auch die höheren oder erweiterten Bürgerschulen in Städten müssen vorzugsweise Sache der Gemeinden und Kreise sein, desgleichen die gewöhnlichen Gewerbeschulen, da sie doch immer nur lokalen Interessen zu dienen pflegen und daher auch zunächst diesen Nutzen bringen. Manchmal werden die Kosten auch gemeinsam getragen und wenigstens das Lokal und die gewöhnlichen Lehrmittel von den Gemeinden gestellt und die Lehrer vom Staate bezahlt. Was dagegen alle jene Lehranstalten betrifft, welche über ihren lokalen Zweck hinausragen und vom

ganzen Lande benützt werden können, so fällt deren Errichtung und Unterhaltung lediglich dem Staate zu, wie z. B. die Gymnasien, Lyzeen, Realgymnasien, polytechnischen und anderen Fachschulen und die Universitäten nebst den geistlichen und Schullehrerseminarien. Da erstere über die größeren Städte des Landes vertheilt zu sein pflegen, so ist es ganz billig, daß dieselben dazu auch besondere Beiträge geben, zumal dadurch nicht blos Verdienst in dieselben kommt, sondern auch die Söhne der Einwohner gegenüber den auswärtigen Besuchern sehr bevorzugt sind. Für viele solcher Anstalten bestehen besondere Fonds und manche Staaten haben sehr recht daran gethan, die Fonds der eingegangenen Klöster fortan für derartige höhere Unterrichtszwecke zu bestimmen, da dies der ursprünglichen Absicht der Stifter am nächsten lag. Bei allen diesen Schulen ist jedoch auch eine wichtige Rücksicht zu nehmen. Wie nämlich das Streben unserer Zeit dahin geht, das Schulwesen den Händen der Geistlichkeit nicht mehr zu überlassen, weil sonst dasselbe in einseitigster Weise geleitet würde, eben so darf man aber auch verlangen, daß es nicht ausschließlich der Leitung der Bureaukratie des Staats unterstellt werde, weil dadurch wieder eine andere einseitige Richtung eingeführt werden kann und in der Regel politische und andere Rücksichten dabei vorwalten. Hier wäre also ganz der Platz für die Selbstregierung des Volks, indem in die Oberleitung des Schulwesens auch eigene vom Lande oder den Kreisen selbst gewählte Beisitzer kommen und darin mit entscheiden sollten und zwar namentlich über das, was Schulplan, Lehrbücher und die Lehrer selbst betrifft. — In anderer Weise kann für den Unterricht auch dadurch gesorgt werden, daß Vereine öffentliche Vorträge über wissenswerthe Gegenstände halten lassen, Gelehrte dies aus freien Stücken thun und vielleicht selbst größere Vereine solches in die Hand nehmen, um nicht die Wahl der Gegenstände und die Reihenfolge der Vorträge dem Zufall zu überlassen, sondern einen systematischen Gang dabei zu wählen und so einen wirklichen Erfolg derselben zu sichern, anstatt daß dieselben jetzt meistens nur zur Unterhaltung und Ausfüllung müßiger Stunden dienen. Es ist in dieser Hinsicht überall erst der Anfang gemacht und das Stadium der Spielerei noch nicht überschritten worden, sonst kämen nicht Gegenstände vor, welche entweder nur die Neugierde reizen oder gar blos für einen kleinen Kreis verständlich sein können. Auch die Anlage von Sammlungen ist ungemein nützlich und belehrend, da dieselben viel

unmittelbarer wirken. Sie mögen nicht blos Gegenstände des gewöhnlichen Unterrichts umfassen und demselben dienen, sondern ganz besonders die Industrie und Gewerbe betreffen und in Modellen, Werkzeugen, Maschinen, neuen Mustern, Rohstoffen u. dgl. bestehen, deren Anwendung in der Praxis sehr zu wünschen wäre und doch nicht eher zu erfolgen pflegt, als bis sich die Gewerbsleute durch das Selbstsehen von der großen Nützlichkeit derselben überzeugt haben. Für manche Gewerbe und Studien mögen auch Reiseunterstützungen und Stipendien gewährt und es dadurch Einzelnen ermöglicht werden, im Auslande alles Neue kennen zu lernen, sich anzueignen und dann auch in der Heimath einzuführen. In Bezug auf die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit kann der Staat nur wenig thun und selbst dies wenige hat in der Regel keinen Erfolg. Es ist dies zunächst Sache der Kirche und Erziehung, welche der Staatseinwirkung ferner stehen. Der Staat hat durch Strafgesetze die gröbere Verletzung der Sittlichkeit, insofern sie öffentliches Aergerniß gibt oder Schaden bringt, zu ahnden und geht daher gegen Unzucht, Hazardspiele u. dgl. vor. Allein es kann ihm hier höchstens gelingen, grobe Beispiele dem Auge des Publikums zu entziehen, nicht aber sie ganz zu verhindern, weil gar vieles unsittlich ist und doch nicht bestraft werden kann. Ja so lange die oberen und vornehmen Kreise sich anerkanntermaßen in denselben Unsittlichkeiten bewegen und Fürsten, Adelige, Offiziere und obere Beamte sich Maitressen halten, die Unschuld verführen, zweideutigen Theaterproductionen Beifall zollen, sich dem Spiel ergeben und selbst unzüchtige Bälle halten und besuchen, kann man in der That vom Volke nicht verlangen, daß es allein die alte Sittenreinheit bewahre und diese schlimmen Beispiele nicht nachahme. Wir sehen deshalb in dieser Hinsicht die Wirksamkeit der Polizei sich ganz verflüchtigen und wüßten in der That auch nicht, wie sie selbst hierin etwas thun könnte, was die Strafgesetze, die Kirche und die Erziehung nicht vermögen, weil die Gesellschaft leider derartige Dinge duldet und entschuldigt. Noch weniger vermag die Polizei für die Erhaltung und Ausbildung des religiösen Sinns zu thun, zumal seitdem es unbedingt nothwendig wurde, daß der Staat Religionsfreiheit gewährt und die Kirche ihrem eigenen Gange und Wandel überläßt, ohne den Bürgern im Mindesten hierin einen Zwang auferlegen zu lassen. Die Thätigkeit der Polizei kann daher in dieser Sache blos eine überwachende und abwehrende

sein, welche verhüten soll, daß die Kirche oder Geistlichkeit sich mit den Staatsgesetzen und Grundrechten des Volks in Widerspruch setze, denselben entgegen arbeite oder gar den Bürgern einen Zwang anthun wolle, denn sobald der Staat Gewissens- und Religionsfreiheit proclamirt, ist er verpflichtet, als einfache Consequenz daraus der Geistlichkeit streng jeden Zwang und alles, was diesen ersetzen soll, zu verbieten und die Bürger vor deren Strafen zu schützen, mögen sie bestehen, in was sie wollen; ebenso ist er verbunden das Recht der Kindererziehung, des Religionswechsels u. dgl. streng zu sichern und überhaupt nirgends diese Rechte antasten zu lassen. Jedoch kann in einem besonderen Falle es entschuldigt werden, wenn der Staat auch hier ausnahmsweise eine andere Sorge übernimmt. In der Regel sollen die Bürger und Gemeinden mit ihrer kirchlichen Genossenschaft für alle ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst sorgen und haben sie nicht das Recht den Staat dafür in Anspruch zu nehmen. Wenn jedoch eine kleine Gemeinde oder eine solche, die über verschiedene Orte einzeln zerstreut ist, nicht im Stande ist, für ihre religiösen Bedürfnisse zu sorgen und einen öfteren Gottesdienst zu ermöglichen, und es dabei auch an Fonds fehlt oder bestehende Religionsgenossenschaften nicht wohl zur Aushülfe veranlaßt werden können; dann mag ihr allerdings der Staat auch mit Mitteln an die Hand gehen, weil ihm doch immerhin daran gelegen sein muß, daß keine Gemeinde ohne Religionsunterricht und Gottesdienst sei. Ebenso folgt aus dem Oberaufsichtsrechte des Staats, daß er alle bestehenden Religionsgenossenschaften überwache, deren Gebahren mit den Gesetzen in Einklang bringe und besonders dafür sorge, daß die vorhandenen Fonds und Stiftungen ihren Zwecken nicht entzogen, sondern genau denselben entsprechend verwendet werden.

In der Regel denkt man nicht daran, vom Staate noch eine andere Fürsorge zu verlangen, nämlich die Förderung des **Sinns für das Schöne** und der **höheren Kunstbestrebungen**. Man hat dies bisher blos der Einzelthätigkeit und den Individuen zugetheilt und war überzeugt, daß damit alles Nöthige geleistet werde. Allein allmälig gelangt man doch zu anderen Ansichten und findet heraus, daß diese Förderung nicht etwa eine überflüssige oder fruchtelose sei, sondern selbst auf die Entwickelung und Förderung der materiellen Interessen und der ökonomischen Lage eines Landes die bedeutendste Einwirkung habe. Seitdem nämlich unsere gesammte Production ihr richtiges

Ziel nicht mehr erreicht, wenn sie blos der Nützlichkeit und Bequemlichkeit entspricht und darin Bedeutendes leistet, sondern nun auch der Geschmack und Schönheitssinn ihre Anforderungen an dieselbe stellen, dieselben von Tag zu Tag steigern und gerade auch diese Seite jetzt für den großen und dauernden Absatz den Ausschlag gibt, kann ein Staat mit seiner Industrie und Gewerbthätigkeit durchaus nichts Erhebliches mehr erzielen, wenn er nicht auch für Ausbreitung von Kunstsinn, feinerem Geschmack und künstlerischer Vor- und Ausbildung sorgt, und ist daher diese Anforderung an ihn keine überflüssige mehr zu nennen. Allerdings wird nach wie vor die Einzelthätigkeit hier das Meiste wirken und die hervorragenderen Künstler den Geschmack am besten veredeln und verbreiten, sowie immer schönere Schöpfungen der Kunst hervorrufen. Allein es hängt dies mehr vom Zufall ab und für allgemeine Schulen und die Bewahrung des guten Geschmacks kann vorzugsweise nur die Staatsfürsorge die nöthigen Mittel gewähren. Während also Private und Vereine dafür sorgen sollten, daß es in Schulen, Hörsälen, Lesezimmern u. dgl. nicht an guten Vorbildern in Gypsabgüssen, Zeichnungen, Bildern u. dgl. fehle, hat der Staat in den Gewerbe- und Mittelschulen auch Lehrer für Pflege des Kunstsinns und wenigstens für Musik und Zeichnen anzustellen und in den größten Centralstellen eigene Kunstsammlungen anzulegen, welche hauptsächlich auch diese praktischen Seiten zu berücksichtigen haben und deshalb vielfach nur in Kopien bestehen mögen, während die wichtigen und selteneren Kunstschätze großer Zeiten und Meister nur in einer einzigen großen Kunstsammlung für das ganze Land zu vereinigen sind, da diese immerhin nur für die höhere Kunstausbildung und Sachverständige ihren Hauptwerth haben werden und daher auch an den Sitz der höchsten Bildung und an Kunstakademien gehören. Für Gewerbe- und Mittelschulen werden ohne große Mühe und gegen keine zu bedeutende Vergütung die nöthigen Lehrkräfte für Zeichnen, Bildhauerei und Musik zu gewinnen sein; ein etwas umfassenderer und ausschließlicher Unterricht hat dagegen in den Kreis- und Realschulen oder polytechnischen Schulen zu erfolgen und bedarf es dazu größerer Mittel, wozu mit Recht auch die Kreise selbst beizutragen haben, weil es ihnen nur dadurch möglich wird, in diesen Leistungen und Anstalten einen rühmlichen Wetteifer zu zeigen. Die Akademien und Kunstschulen fallen natürlich dem Staate anheim und haben in der Regel sich noch der besonderen Fürsorge der

Fürsten selbst zu erfreuen, weshalb sie gewöhnlich in der Hauptstadt oder Residenz errichtet werden. Gerade wegen dieser Bevorzugung der Residenz, welche sich noch sonst in so vieler Hinsicht zeigt, sollten daher auch die Provinzialhauptstädte mit guten Sammlungen von Abgüssen und Kopien versehen werden, welche sogar nach und nach von der Hauptkunstschule und deren Zöglingen billigst beschafft werden könnten. Für die Pflege des Kunstsinns in anderer Weise sorgen auch gute Theater, welche nun in fast allen erheblicheren Städten errichtet sind und von den Gemeindebehörden selbst Unterstützung erhalten. Sie können allerdings nicht minder auch auf eine Verschlechterung des Geschmacks hinwirken und thun es nur zu häufig aus reiner Gewinnsucht oder um nur bestehen zu können, weshalb solche Subventionen ganz besonders am Platze sind, da sie nicht blos überhaupt ein Theater ermöglichen, sondern es auch etwas unabhängiger vom Geschmacke des großen Publikums machen und der Gemeindehörde es ermöglichen gewisse Anforderungen zu stellen und die spezielle Ueberwachung zu behalten. Gewöhnlich üben Theater auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Pflege und Förderung der Musik, indem sie gut gebildete Musiker und Sänger vereinigen und nicht blos in den Productionen Vorbilder geben, sondern auch tüchtige Lehrer zum Unterrichte liefern. Daneben wirken in dieser Hinsicht auch Gesang- und Musikvereine gut ein, wenn es ihnen nicht dabei hauptsächlich um gesellige Zwecke zu thun ist, und sind diese oft Veranlassung zur Aufführung großartiger Compositionen, welche eine massenhafte Besetzung mit Musikern und Sängern verlangen und die Kunst in ihrem reichsten Feierkleide zeigen. Wie diese Aufführungen für Musik, so wirken Kunstausstellungen für den Kunstgeschmack, indem sie auch das Publikum derjenigen Städte und Gegenden, wo keine Kunstsammlungen sind und nicht größere Künstler wohnen, zeitweise mit den Leistungen der neueren Meister und der vorherrschenden Geschmacks- und Kunstrichtung bekannt machen und deren Kunstsinn beleben und erfrischen. Endlich darf nicht vergessen werden, daß der Staat auch sonst in hundertfältiger Weise Gelegenheit hat, den Kunstsinn und Geschmack des Volks zu beleben und zu läutern. Er hat ganz wohl die Pflicht auch Mittel dafür auszuwerfen, um großen Künstlern bedeutende Aufträge zu geben, denn oft könnten dieselben die herrlichsten großen Kunstschöpfungen liefern, wenn sie die großartigen Mittel dazu hätten oder auf einen lob-

nenden Absatz rechnen dürften. Damit nun diese Künstler dieses ihr Talent vollständig entfalten und auf seine größte Höhe bringen können zum Ruhme des Vaterlands und zur mächtigen Weiterentwickelung der Kunst und des Kunstgeschmacks, hat der Staat selbst die Mittel und Gelegenheit zu gewähren und mit den Leistungen hernach sich selbst zu schmücken, indem er sie der Oeffentlichkeit übergibt, die Gemälde in den Kunstsammlungen ausstellt und den Werken der Bildhauerkunst ebenfalls hier oder im Freien die passendsten Plätze anweist. Aber auch dadurch kann und soll er eine reiche Wirksamkeit entfalten, daß er alle seine Bauten und Anlagen möglichst den Anforderungen eines geläuterten, kunstsinnigen Geschmacks anpaßt und sie dadurch gleichsam zu bleibenden Vorbildern macht, welche dann auch vom Volke weiter nachgeahmt werden oder welche, wie z. B. Kirchenbauten u. dgl., als wirkliche Kunstdenkmäler wirken, ja sogar selbst ökonomischen Vortheil den betreffenden Orten bringen, weil sie fremde Beschauer herbeiziehen. Am meisten bietet sich an den Staatsgebäuden und den Eisenbahngebäuden dafür Gelegenheit, zumal letztere dabei alle Größen vertreten, und es ist geradezu vom Staate zu verlangen, daß er bei vielen derselben ganz besonders diesen Zweck, als nachzuahmende Vorbilder zu dienen, im Auge behalte.

Endlich kommen wir auf die reichste und mannichfaltigste Thätigkeit der Verwaltung, nämlich auf die Förderung der materiellen Interessen oder der Güterproduction und des Güterbesitzes, worin sie auch ihre größten und umfassendsten Triumphe zu feiern pflegt und ihr noch ein sehr weites Feld offen steht. Auf diesem Gebiete zeigt sich auch die wahre Tüchtigkeit einer Regierung und kann ein bedeutendes Talent die größten Erfolge erzielen, obschon auch hier immer die Gesetzgebung mit der Verwaltung Hand in Hand gehen muß. Man kann dabei die Thätigkeit nach den vier Hauptrichtungen ihrer Wirksamkeit unterscheiden, nämlich in 1) die Erleichterung und Förderung des Erwerbs und der Vermögensansammlung, 2) den Schutz des Erworbenen und Besitzes vor Zerstörung, 3) die Förderung der Production der Rohstoffe und Gewerbsthätigkeit und 4) die Förderung des Handels oder der Vertheilung der Güter. Mehrere dieser Thätigkeiten hängen schon mit einigen der vorerwähnten zusammen, sind aber hier wieder aus einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten.

Das erste Erforderniß der Erleichterung des Erwerbs besteht in einer guten Gesetzgebung über das Güterwesen und den Verkehr darin,

damit Niemand Grundstücke von beliebiger Größe zu erwerben, zusammen zu fügen oder zu trennen verhindert ist. Wenn auch nach diesem Grundsatze die Bildung von geschlossenen Gütern und Fideicommissen erlaubt sein muß und zwar ohne Rücksicht auf die Größe derselben, so muß doch zugleich auch ein gesetzlicher und nicht erschwerter Weg bestehen, wie diese gebundenen Besitzthümer wieder aufzulösen sind, ohne daß eine zu weit gehende Verwandtschaft auf Entschädigung Anspruch machen kann. Ganz besonders hat die Verwaltung, wie schon früher angedeutet, darauf zu sehen, daß nicht die Kirche (todte Hand), andere Stiftungen und dauernde Korporationen einen großen Grundbesitz erwerben und ihn so für immer dem Verkehre und Leben entziehen, weshalb ihnen geradezu solche Kapitalanlage zu untersagen wäre. Andererseits darf auch der Staat selbst keinen zu großen und übelgewählten Domänenbesitz für sich erhalten, sondern alle besser dem allgemeinen Verkehre dienenden Güter sollten dem Verkehre frei gegeben werden. Jedoch darf man in dieser Hinsicht auch nicht zu weit gehen und den Verkauf aller Domainen verlangen, denn der Staat muß ebenfalls Grundstücke da und dort im Besitz haben, weil sie für ihn nöthig werden können, und sollte jedenfalls seinen Waldbesitz behalten, da dieser noch für eine lange Zeit für Privathände nicht rentabel genug ist und daher nicht gehörig geschont würde. In dieser Hinsicht pflegt man noch in den gelehrten Kreisen verschiedene Ansichten zu hegen, denn es gibt allerdings noch strenge Verfechter der Gebundenheit der Güter; allein die Erfahrung hat alle diese Einwürfe längst umgestoßen und widerlegt und man beginnt nun schon überall darnach zu handeln. — Was den mehr mobilen Besitz betrifft, so ist hier die Vorsorge des Staats in der Regel noch lohnender, denn wenn beim Güterbesitz die Vermögenserweiterung schwieriger ist und langsamer voranschreitet, weil die einzelnen Objekte größere Summen kosten, so ist beim mobilen Besitz die Kapitalansammlung viel leichter und Allen zugänglicher, da sie auch vermittelst der geringsten Werthe, mit Gulden und Kreuzern, bewirkt werden kann. Zu diesem Behufe dienen Sparkassen, welche nicht blos in allen Städten zu errichten sind, sondern auch in sämmtlichen Gemeindeorten Filialien haben sollten, welche letztere dann allerdings ihre Gelder nur alle acht Tage an die Hauptkasse abliefern und auch nur in dieser Zeit dieselben wieder zurück geben könnten. Damit wäre sogar die englische Einrichtung der Einzahlungen bei den Post-

kassen auf eine passende Weise ersetzt, da solche für die kleineren Orte Deutschlands weniger praktisch wären, indem Postanstalten nur in solchen größeren Orten bestehen, wo es auch schon Sparkassen gibt. Das Einzige, was man in dieser Hinsicht noch nachahmen könnte, wäre die Verbindung aller Sparkassen eines Landes, wodurch Einzahlungen bis zu einem gewissen Betrage auch bei jeder anderen Kasse wieder zurück genommen werden können und dann die Posten die gegenseitige Uebermittelung der Beträge umsonst besorgen. Jedoch darf man auch in dieser Hinsicht nicht zu weit gehen und die richtigen Grundsätze der Nationalökonomie nicht dadurch verletzen, daß der Staat für die Sparkassen unentgeltliche Dienste übernimmt, deren Besorgung doch ihm selbst Kosten verursacht, oder gar irgend welche sonstige Opfer bringt. Diese Kassen müssen, wie alle anderen derartigen Einrichtungen, ihre Kosten selbst tragen und dürfen vom Staate keine Opfer und Zuschüsse verlangen, zumal ja auch nicht blos die Armen und Unbemittelten davon Gebrauch machen, sondern auch die Reichen, welche gerade brach liegende Summen in der Zwischenzeit darin verzinslich machen, wie denn auch diese die meisten Einlagen machen und die größten Summen in diesen Kassen stehen haben. Mit der Errichtung der Sparkassen ist es freilich noch nicht gedient, wenn das Volk keinen Sinn zum Sparen und kein Geld für die Sparkassen hat, weil es gewöhnt ist, den Verdienst selbst sofort zu verzehren. Es läßt sich aber auch in dieser Hinsicht gar Manches thun, wenn man nur den rechten Willen dazu hat und vorsichtig zu Werk geht. Wenn man nicht zum Sparen zwingen kann, so vermag man doch die Gelegenheiten zum Vergeuden oder überflüssigen Verzehren des Verdienstes zu beschränken und dies geschieht bei den arbeitenden Klassen vorzüglich dadurch, daß man die Arbeitgeber veranlaßt, den Lohn nicht am Samstag auszubezahlen, wo er dann sogleich am freien Sonntag wieder verzehrt wird, sondern an einem der ersten Wochentage, daß man dem Wirthshaussitzen durch Feierabendstunden und Verbot des sog. blauen Montags in den Arbeiter- und Fabrikordnungen Einhalt thut und den Besitzern von Sparkassenbüchern verschiedene Vorzüge und Rechte einräumt, welche dem Staat nichts kosten, aber die Betreffenden anspornen. — Ein zweites Förderungsmittel sind Kranken- und Sterbekassen, welche gegen geringe wöchentliche Einlagen in den betreffenden Nothfällen eine ausreichende Unterstützung gewähren und durch die so gebotene Sicherheit vor Noth

die Lebensfreudigkeit und den Muth der Arbeiter erhalten und heben. Jedoch muß dahin gewirkt werden, daß sich solche Hülfe nicht zu sehr zersplittert und zu viele Kassen dieser Art bestehen, sondern dieselben nur für ganze Städte und Bezirke errichtet werden, weil so auch die Verwaltungskosten sich verringern und somit der Bestand und Ertrag der Kassen gesichert wird. Einen weit größeren Nutzen gewähren die Wittwen- und Waisenkassen, so wie ganz besonders die Lebensversicherungsbanken, welche gegen verhältnißmäßig geringe Einlagen für die Existenz und Unterhaltung der Wittwen und Kinder Sorge tragen und somit auch die Selbstständigmachung wesentlich erleichtern. Ihre Wirksamkeit ist leider noch nicht gehörig ausgebreitet, da einestheils das Publikum noch von dem Vorurtheile befangen ist, daß bei der Absicht der Unternehmer auf Geschäftsgewinn das Volk nur ausgebeutet werden solle, und andererseits auch für viele die Jahresbeiträge noch zu hoch erscheinen, indem dieselben auf einmal erhoben werden und nicht wie bei vorerwähnten Kassen in kleineren Monats- oder gar noch in geringeren Wochenbeiträgen. Diese Hindernisse werden nur dann gehoben werden können, wenn diese Versicherungen allgemeiner geworden sind und mehr einheimische Anstalten errichtet werden, die ihre Versicherten dichter bei einander haben und daher auch im Interesse der erleichterten Einzahlungen manche bequemere Einrichtung treffen können. Zu diesem Behufe aber ist auch das Actienwesen mehr zu erleichtern und zu fördern und die übertriebene Aengstlichkeit in diesem Betreffe zu beseitigen. Gerade das Actienwesen ist am besten geeignet, den Erwerb zu erleichtern, weil es auch den Wenigerbemittelten die Möglichkeit gewährt, mit ihren geringeren Summen an gewinnreicheren Unternehmungen sich zu betheiligen, und gerade der Umstand, daß durch solche Summen Unternehmungen geschaffen werden, für die sonst die entsprechenden Mittel fehlten, den Einzelnen wieder eine Menge Gelegenheiten des Verdienstes und Gewinns auf der einen und der Erweiterung und Veredelung der Bedürfnisse auf der anderen Seite verschafft. Einen großen Theil des Vorsprungs Englands vor den übrigen Ländern verdankt es vorzüglich nur der frühen Kultivirung des Actienwesens, das dort bereits zu bedeutender Ausdehnung gelangt war, als wir darin die ersten Versuche in Deutschland machten, und in etwas veränderter Gestalt hatten dieselben Erfolge früher schon die großen Kompagnien der Hanse- und anderen Seestädte gezeigt, ohne daß man freilich dieses Beispiel sofort

auch auf festländische Unternehmungen anwandte. Daß derartige große Kapitalansammlungen zu diesen verschiedenen Zwecken für den Staat auch etwas Imponirendes haben und sie ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale zu werfen vermögen sowohl durch die Macht ihres Kapitals, als auch durch die von ihnen beherrschten Interessen und abhängigen Personen und Arbeiter, läßt sich nicht läugnen, wenn man aber darin eine Gefahr für den Staat und die Geldinteressen bereits als das Alles beherrschende Princip ansieht, so geht man zu weit und erkennt man nur an, daß der Staat seine Pflicht noch nicht recht erkannt und erfüllt hat. Er muß nämlich nur in demselben Maßstabe auch seine physische und moralische Kraft steigern und durch Geltendmachung des Princips der freien Bewegung das nothwendige Gegengewicht erstehen lassen, wodurch sich beide dann schon von selbst ausgleichen und der Staat nach wie vor hoch über ihnen steht und seine erhabeneren Interessen über dieselben erheben kann.

Wie die Förderung des Erwerbs und der Vermögensansammlung die Pflicht einer guten Verwaltung ist, so hat sie ebenso dafür zu sorgen, daß das angesammelte Vermögen nicht durch äußere Gefahren wieder zerstört werde. Zu diesem Behufe hat er namentlich die Feuerversicherungsanstalten, so wie die Versicherungsanstalten für den Transport zu Wasser und zu Land zu fördern, damit nicht plötzlich ganze Vermögen und damit die Existenz von Familien und vielen Personen vernichtet werden. Was die Feuerversicherung betrifft, so ist es allerdings gut, wenn auch die Erfüllung dieser Aufgabe der Privatconcurrenz überlassen werde; es ist aber aus höheren staatlichen Rücksichten doch bezüglich der Gebäude eine Ausnahme zu machen und nicht blos ein Zwang einzuführen, sondern sogar vom Staate selbst die Versicherung in die Hand zu nehmen. Die Gebäude sind nämlich nicht blos die hauptsächlichsten Vermögensbestandtheile und Grundlagen für die Erwerbsthätigkeit, so daß mit denselben auch die Eigenthümer ruinirt würden, wenn sie sich nicht gegen diese Gefahr versichern könnten, sondern sie dienen auch für ungeheuere Kapitalsummen als hypothekarische Sicherheit. Da nun letztere unter der Kontrolle der Gemeinden und des Staats steht und Gebäude ohne volle Versicherung gar keine hypothekarische Sicherheit darbieten könnten, bei den Gebäuden aber solche Versicherung als ohne Zweifel bestehend und ohne Unterbrechung dauernd angenommen werden muß, wenn sie mit Leichtigkeit als Un-

terpfand angenommen werden sollen, so muß schon von Staatswegen, um diese Transactionen zu fördern, die zwangsweise Versicherung eingeführt werden, weil diese allein eine Unterbrechung durch Unterlassung oder Verspätung der Prämienzahlung nicht zuläßt. Da nun ferner der Staat auch nicht einmal einen Schein solcher garantirten Sicherheit geben dürfte, wenn die Versicherungen bei Privatgesellschaften gemacht werden, die bei aller Solidität doch auch in mißliche Lage kommen und Stockungen erfahren können, so bleibt ihm einzig nur übrig, diese Gebäudeversicherung selbst in die Hand zu nehmen und dieselbe auch gerade so zu organisiren und zu verwalten wie die Privatgesellschaften, jedoch für sich durchaus keinen Gewinn daraus zu beanspruchen. Wir wissen nun zwar wohl, daß man auch hiergegen vom Standpunkte der Nationalökonomie Einwendungen macht und nur die Privatversicherung zulassen will; aber es liegt hier eben ein Fall vor, wo der Staat aus höheren politischen Gründen seine Angehörigen nicht dem zufälligen Eintreffen der vollen Wirkungen der Privatconcurrenz überlassen darf und zu einer Ausnahme nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Was die Mobiliarfeuerversicherung betrifft, so ist diese allerdings nur der Privatconcurrenz zu überlassen, weil einestheils der Staat in keiner Weise eine Garantie, wenn auch nur scheinbar, dafür übernimmt und anderntheils die große Beweglichkeit und Veränderlichkeit dieser Vermögenstheile nicht dieselbe Leichtigkeit der Versicherung erlauben. Bei den Gebäuden liegt nämlich dem Staate das Material zur Abschätzung und Umlage schon in den Gebäudekatastern vor, die doch zu Steuerzwecken gemacht werden müssen und wenig Veränderungen im Laufe des Jahres erfahren; der Mobiliarbesitz ändert sich aber fortwährend und seine Aufnahme, Berechnung u. dgl. würde ein eigenes Personal und viele Geschäfte verursachen. Ohnehin liegt hier keine Nothwendigkeit vor, den Zwang einzuführen, da es sich nicht blos um den einfachen Hausrath und die Werkzeuge handelt, wofür dies allenfalls noch zulässig sein möchte, sondern um Vorräthe und andere Gegenstände, die fast täglich Ort und Menge verändern und deshalb ganz andere Manipulationen für die Versicherung verlangen. Allerdings ist auch diese Versicherung sehr wünschenswerth und sollte energisch auf deren allgemeine Verbreitung hingewirkt werden; allein das beste Mittel dafür besteht nur in der möglichst liberalen Zulassung zahlreicher Actiengesellschaften, welche bei der steigenden Betheiligung auch billiger versichern

können und zugleich eine allgemeinere Versicherung erlauben, denn da man keiner Gesellschaft zumuthen kann, alle Versicherungsanträge anzunehmen und in einem einzigen Orte oder einzelnen Straßen und Branchen ein zu großes Risico auf einmal zu übernehmen, wären gar viele nicht einmal in der Möglichkeit sich in dieser Weise zu versichern, so lange es noch an einer gehörigen Anzahl von Versicherungsanstalten fehlt, die sich in das Risico eines Orts oder einer Branche theilen. In ähnlicher Weise ist es mit den Transportversicherungen der Fall, welche ebenfalls der Privatconcurrenz zu überlassen sind. Dagegen besteht noch die Anomalie einer Staatsversicherung, welche eben so ungerecht als unwürdig für den Staat ist. Wenn nämlich Geld oder andere Packete auf die Post oder die Staatseisenbahnen gegeben werden und man die Garantie haben will, daß solche auch richtig in die Hände des Adressaten gelangen und nicht unterwegs verloren gehen oder gestohlen werden, muß eine eigene Versicherungstaxe bezahlt werden, welche bei Postsendungen noch in ganz unrationeller Weise nur einen einzigen Prämiensatz enthält. Dies widerspricht aber nicht blos gänzlich dem Wesen und Zwecke dieser Anstalten, welcher doch gewiß nur darin bestehen kann, daß die ihnen übergebenen Gegenstände auch richtig an Ort und Stelle ankommen, sondern sie ist auch sogar eine officielle Anerkennung, daß die Angestellten dieser Anstalten nicht blos leichtsinnig seien, sondern auch fähig wären zu unterschlagen und zu stehlen, wofür aber der Staat keine Verantwortlichkeit übernehme. Es sollten daher derartige falsche Einrichtungen aufgehoben werden und der Staat sich von solchem Verdachte reinigen.

Eine große Gefahr kann dem Eigenthümer durch Wasser und Ueberschwemmungen drohen, weshalb der Staat verpflichtet ist, für Dämme, Kanäle u. dgl. zu sorgen. Da das Wasser in solchen Flüssen und Strömen ein Element ist, das sich nicht blos auf einzelne Oertlichkeiten beschränkt, sondern seine wilde Macht weithin verheerend ergießen kann, so ist allerdings der Staat verpflichtet, alle Vorsichtsmaßregeln dagegen zu treffen. Allein andererseits gewinnen auch die durch Dämme und Wasserbauten geschützten Landstrecken an Werth und Ertrag und ist es daher nur billig, daß dieselben ebenfalls wenigstens zu einigen Beiträgen dazu herangezogen werden. Ebenso hat der Staat bei herannahenden Seuchen alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Am häufigsten bedrohen solche die Viehheerden und ist daher nicht blos für

tüchtige Thierärzte zu sorgen, sondern nöthigenfalls die Zufuhr von Thieren aus der Stätte der Seuche zu verbieten, Absperrungen und selbst Tödtung verdächtiger Thiere vorzunehmen. Was den letzteren Schaden betrifft, der in Gegenden mit starker Landwirthschaft oft sehr bedeutend werden kann, so dienen dafür verschiedene Arten von Versicherungen, welche sich überhaupt auch auf andere Theile der Landwirthschaft, den Erndteertrag u. s. w. ausdehnen lassen und nur noch nicht recht verbreitet wurden.

Bei dieser Fürsorge ist, wie schon erwähnt, dem Staate zwar ein großes Gebiet eingeräumt, aber es muß doch im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt werden, daß er vorzugsweise blos die Initiative ergreifen und Musteranstalten aufstellen soll, an welche sich dann die Privatconcurrenz anzuschließen hat, bis solche soweit erstarkt und verbreitet ist, daß der Staat diese Thätigkeit ihr unbesorgt ganz überlassen kann, ohne von ihr die Vernachlässigung eines Theils des Landes oder der Bewohner befürchten zu müssen. Aber auch diese Initiative hat sich blos auf die unbedingt nothwendigen Anstalten, deren wir eben gedachten, zu erstrecken und nicht auf andere Arten, welche am Besten der Privatindustrie zu überlassen sind, die ohnehin sich spezieller damit abgeben und alle nöthigen Erfahrungen sammeln kann. Sonst hat der Staat noch Vorschriften über das Gebahren und den Wirkungskreis solcher Anstalten zu geben und die Oberaufsicht darüber zu führen, damit nicht die Landesbewohner beeinträchtigt werden und zu Schaden kommen, wobei aber alles übertriebene bureaukratische Eingreifen in ihre spezielle Thätigkeit und jede ungerechtfertigte Hemmung und Behinderung zu unterbleiben hat.

Was die Beförderung der Production betrifft, so bezieht sich dieselbe sowohl auf die Rohstoffe als auf die Gewerbe. In ersterer Hinsicht steht die Landwirthschaft oben an, weil sie den größten Umfang hat und die unentbehrlichsten Produkte hervorbringt. Hier ist ebenfalls der Grundsatz der freien Bewegung zur vollen Anerkennung und Ausübung zu bringen, damit der Landwirth frei über sein Eigenthum verfügen und die Bewirthschaftung nach seiner besten Einsicht und Erfahrung einrichten kann. Dies war früher freilich nicht so nothwendig, weil bei der geringen Volksdichtigkeit man bei dem einfachsten Wirthschaftssystem stehen blieb und Ausnahmen davon fast gar nicht gemacht wurden, so daß allerdings eine Vorschrift darüber wenig oder gar nicht

als hemmend erkannt werden konnte; aber jetzt, wo alle möglichen Wirthschaftssysteme je nach der Lage, Bodenart und Größe der Grundstücke und dem Bedürfnisse eingeführt werden und man sogar damit wechseln muß, würde eine Staatseinwirkung nur schädlich wirken. Es darf daher nicht mehr verboten werden, die Kulturarten des Bodens zu ändern und Wald und Wiesen in Ackerland und umgekehrt zu verwandeln, weil ohnehin diese Aenderung nur vorgenommen wird, wenn sie vortheilhafter ist; und ebenso dürfen nicht etwa andere Verhältnisse beibehalten werden, welche auf indirekte Weise diese Veränderung verhindern. Es ist daher ganz besonders nothwendig, den Grund und Boden von Zehnten, Grundlasten, Servituten und Frohnden zu befreien und alle übrigen, ähnlichen Belastungen zu entfernen, was natürlich nicht ohne Schwierigkeiten und Opfer geschehen kann und oft ein langwieriges Verfahren nothwendig macht. Die Ablösung solcher Lasten kann zwar nur gegen Entschädigung der Berechtigten und zwar von Seiten der pflichtigen Grundbesitzer geschehen; allein da durch dieselbe auch der Gesammtheit wieder indirekt Vortheile zufließen, so wird in der Regel der Staat ebenfalls einen Theil der Last zu übernehmen und überhaupt durch Kassen und Vorschüsse die ganze Operation zu erleichtern haben, wie dies auch in den deutschen Staaten überall geschehen ist. Außer dieser Befreiung des Bodens von allen äußeren Hemmnissen kann auch direkt für die Beförderung der landwirthschaftlichen Kultur gesorgt werden und zwar zunächst durch Belehrung und Unterricht, wofür ganz besonders die Volksschulen beitragen können, wenn man die Lehrer auch in dieser Hinsicht gut auszubilden sucht. Die eigentlichen landwirthschaftlichen Schulen sind freilich mehr für größere Landwirthe geeignet und ihr Unterricht auch auf deren Verhältnisse angepaßt, allein sie wirken durch die von ihnen gebildeten Landwirthe wieder indirekt auf die Umgebung der Letzteren. Für die gewöhnlichen Landwirthe und Bauern sind mehr die landwirthschaftlichen Vereine gegründet, welche neue Methoden, Kulturarten, Gewächse und Thiere zu verbreiten und überhaupt einen rationelleren Betrieb einzuführen versuchen, durch Ausstellungen, Muster- und Versuchsfelder zur Nachahmung ermuntern und besonders dann einen sicheren Wirkungskreis erlangen, wenn sie nicht blos hierbei stehen bleiben, sondern den Landmann auch anderwärts fördern, Versicherungs- und Leihkassen errichten u. dgl., und sonst seine Interessen in Schutz nehmen, denn das Letztere erregt sofort

Vertrauen, während sonst der Landmann nur mit Mißtrauen die Empfehlung von etwas Neuem in der Landwirthschaft ansieht. Von Seiten der Fürsten und Regierungen können endlich auch Musterwirthschaften in einzelnen Landestheilen errichtet werden und man aus anderen Ländern zur Verbesserung der Viehzucht Thiere kommen und zur Nachzucht über das Land vertheilen lassen. Gewöhnlich bestehen auch in etwas größeren Ländern sogenannte Landesgestüte, welche die Hengste auf einzelne Stationen senden, um durch Kreuzung die inländischen Pferderacen zu verbessern.

Auch die Waldkultur bedarf einer besonderen Fürsorge und Oberaufsicht des Staats, weil sonst bald Mangel an Holz zu den verschiedenen Zwecken eintreten könnte und die Waldbesitzer nur ihren augenblicklichen Gewinn erstreben und dadurch die Nachhaltigkeit des Nachwuchses beeinträchtigen würden. Hier ist einerseits, ohne deshalb die Härte zu weit zu treiben, dafür zu sorgen, daß bestehende gute Waldflächen nicht des besseren Ertrages wegen in andere Kulturarten umgewandelt werden, während man allerdings weniger guten Waldboden einer besseren Verwendung nicht vorenthalten darf; andererseits aber muß man auch den Waldbesitzern durch niedrigere Steuerveranschlagung einige Erleichterung und Aufmunterung gewähren und nicht hartnäckig ohne Noth ihnen eine andere Betriebseinrichtung aufzwingen. Am besten ist es zur Zeit noch, wenn der Staat seine Waldungen behält, da er sich nicht so leicht vom augenblicklichen Nutzen leiten lassen wird, und kann er sogar dazu noch weitere Strecken erwerben; ebenso mögen Korporationen und Stiftungen darin ihre Kapitalien anlegen, wodurch eine langjährige Betriebsperiode ermöglicht werden kann. Allein auch in dieser Hinsicht wird die Privatconcurrenz zuletzt den Staat ablösen, sobald nur einmal die Holzkultur noch rationeller wird und der Ertrag sich steigert, so daß daraus ein erheblicher Gewinn gezogen werden kann. Außer dieser Rücksicht auf die Holzversorgung ist der Staat zu solcher genauen Oberaufsicht auch aus dem Grunde verpflichtet, weil die Waldungen ein besonderer Schutz der Berge sind und den Höhen derselben die Ackerkrume und Kultur sichern, sowie weil durch das Ausroden der Wälder die Feuchtigkeit des Bodens verloren geht und somit sowohl dessen Kultur, als auch das Klima überhaupt leidet.

Die Fürsorge für die Gewerbsthätigkeit hat ein viel enge-

res Feld und zwar schon deshalb, weil auf diesem Gebiete die rührigste und eifrigste Concurrenz herrscht und von den Privaten schon das meiste gethan wird. Daß die Gewerbefreiheit hier eine unumgängliche Forderung und Vorbedingung ist, wird nun wohl von Niemanden mehr bestritten werden, ein so heftiger Kampf auch erst noch vor Kurzem darüber geführt wurde. Daneben können aber auch Schulen und besonders Zeichnenunterricht, Modell- und Mustersammlungen, Ausstellungen und andere Belehrung durch Vorträge sehr viel wirken. Aufmunterungen und Belohnungen gewähren in der Regel die Ausstellungen, welche von den Staaten veranstaltet werden und ein Bild der gegenseitigen Leistungsfähigkeit gewähren sollen; jedoch darf man von diesen Ausstellungen nur nicht zu viel erwarten, da eben jeder Aussteller darauf nur seine beste, gewöhnlich sogar nur seine Ausnahmsleistung bringt und sonst weit hinter derselben zurückzubleiben pflegt. Weiter ist ein ausreichender Musterschutz sehr wichtig, wogegen wir den Patenten einen allgemeinen Nutzen nicht zuerkennen können. Selbst ein richtig bemessenes Zollsystem kann den Gewerben förderlich sein, namentlich wenn es einerseits den billigen Bezug der Rohstoffe und andererseits den leichten Export in's Ausland ermöglicht und fördert.

Endlich hat die Polizei dem Handel eine besondere und umfassende Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn irgendwo, so ist hier die erste Grundlage des Gedeihens möglichst freie Bewegung und Entbindung von allen verzögernden und erschwerenden Hemmnissen. Man hat in dieser Hinsicht oft und großartig gefehlt, indem man die inländische Production dadurch zu sichern und zu heben suchte, daß man den gleichen fremden Producten den Zutritt verschloß oder doch erschwerte, denn dadurch wurde nur die erstere in ihren Fortschritten lässig und lahm, blieb hinter der fremden zurück, war dennoch eben so theuer oder noch theuerer und benachtheiligte also das Land in jeder Hinsicht, ohne daß die Production selbst viel dabei gewann, da sie in Folge des Schutzes im Inlande unter sich Concurrenz machte, dann die Preise herabdrückte und dann den fremden Producten den Sieg verschaffte, weil solche bei gleichem Preise jedenfalls besser waren. Das System der Handelsfreiheit hat aber nicht blos diesen Bann gehoben und so das Land für die besten und schönsten Erzeugnisse der Welt zugänglich gemacht, sondern zugleich auch den Handel mächtig gehoben und ihm eine sichere Grundlage verschafft, auf welcher er die großartigsten und umfassendsten

Verbindungen anknüpfen und mit der ganzen Welt Geschäfte machen kann, deren Nutzen immer dem Vaterlande zu gut kommt. Auf dieser Bahn sind wir freilich noch nicht ganz an das Ziel gelangt, allein eine gute Verwaltung muß unablässig ihm näher zu kommen streben und diese freie Bewegung erweitern, weshalb auch schon ganze Reihen von Staaten zusammengetreten sind, um noch bestehende Fesseln, wie z. B. den Sundzoll, durch Ablösung zu entfernen oder um den Handel mit anderen Völkern, die sich ihm noch hartnäckig verschlossen, überhaupt zu ermöglichen und zu eröffnen.

Mehr als die letztgenannten Productionszweige bedarf der Handel der thätigen Mitwirkung des Staats, denn es sind für ihn viele Vorbedingungen nöthig, die er sich kaum selbst schaffen kann und welche auch Allen gemeinsam zugänglich sein müssen, was bei Privatleistungen nicht immer möglich wäre. Der Handel braucht Straßen, Brücken, Schiffbarmachung der Flüsse, Kanäle, Häfen, Leuchtthürme, Lagerhäuser, Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, um nur überhaupt eine erfolgreiche Thätigkeit entfalten zu können, und dies kann in so großartiger und passender Weise nur der Staat selbst thun, da dergleichen Anstalten ohnehin auch für den ganzen übrigen Verkehr der Geschäfte und des gesellschaftlichen Lebens wie des Staats durchaus nothwendig sind. Manches dieser Art wird allerdings auch von Privaten beschafft werden können, wie Eisenbahnen, Kanäle und Lagerhäuser, aber dies unterliegt mehr dem Zufalle und wird Alles nur in Rücksicht des Gewinns unternommen, der nur zu häufig ganz andere Vorbedingungen verlangt, als welche vom Handel selbst gefordert werden müssen; auch kann der Staat alles dies in's Leben rufen, ohne eigentlich daraus einen weiteren Gewinn und Ertrag zu ziehen, weil ihm solcher indirekt und in reichem Maße durch den Handel und den Verkehr schon zu Theil wird; ja er ist sogar bezüglich mancher dieser Anstalten, wie z. B. der Posten, Eisenbahnen, geradezu verpflichtet, nicht einmal einen solchen Ertrag zu verlangen, der die Kosten und Zinsen deckt, weil dieselben schon durch ihr Bestehen auch denjenigen nützt, die nicht einmal selbst davon Gebrauch machen, aber für dieses stete Bereitstehen der Gelegenheit durch einen Steuerbetrag den fehlenden sonstigen Ertrag zu ergänzen verpflichtet sein müssen. Bei anderen Anlagen, wie Brücken, Straßen u. dgl., tritt noch der andere Nutzen für den Verkehr und selbst für die

Landesvertheidigung hinzu, so daß hier die Pflicht des Staats sogar als eine vielseitige erscheint.

Außerdem ist in Bezug auf den Handel noch gar Manches zu regeln. Abgesehen von den Gesetzen und Gerichten zur Regelung und dem Schutze der Handelsgeschäfte bedarf es einer Ordnung des Messe- und Marktverkehrs, der Einführung und Ueberwachung von gleichmäßigem Maß und Gewicht, der Beschaffung der nothwendigen Werthzeichen in Metall und Papiergeld, der Einrichtung und Controlle der Banken und ausreichender Bestimmungen über die Banknotenausgabe, alles Punkte, welche theils Verhandlungen mit anderen Staaten, theils sonst großer Umsicht bedürfen, wenn einerseits dem freien Verkehr nicht zu nahe getreten werden soll, andererseits aber auch der Staat sich sein Oberaufsichtsrecht gehörig zu wahren hat, was in mancher Hinsicht sehr nothwendig ist. Ebenso verlangt das Zollwesen genaue Uebereinkommen mit den Nachbarstaaten und eine besondere Abwiegung der gegenseitigen Verhältnisse, da der Staat wohl daraus einen erheblichen Theil seines Einkommens beziehen mag, aber mit ungemein großer Vorsicht die zu Gegenständen der Verzollung zu machenden Waaren aussuchen und das nicht schädliche Maß der Belastung genau untersuchen muß, um nicht den Handel und die Production selbst zu belästigen oder gar zu beschädigen. Endlich ist selbst für den Schutz des Handels im Auslande durch Konsulate und Handelsverträge zu sorgen, welches zwar in ihrer Ausführung Sache der auswärtigen Politik ist, aber nur auf Grund der Materialien und Vorschriften der Verwaltung richtig geordnet werden kann. Auch mit diesem Theile der Fürsorge kann sich noch mancher Vortheil für andere Zwecke der Verwaltung verbinden, z. B. für die Auswanderung, Einführung neuer Gewerbsartikel, Thiere und Pflanzen und ebenso für einen ähnlichen Export; ja sogar für die Wahrung und Verfolgung der Eigenthumsinteressen u. dgl.

Mit den erwähnten Gegenständen ist der Umfang der Verwaltung nur im Allgemeinen und in ihren Hauptsachen bezeichnet, nicht aber ganz dargelegt, denn es gibt kaum ein menschliches Verhältniß, in Bezug auf welches sie nicht nützlich sein könnte. Je größer aber dieser Nutzen ist und je reicher die Gebiete, in welche sie eingreifen kann, desto größer und schwerer ist auch ihre Verantwortlichkeit und in der That kann man von den meisten Staaten sagen, daß Blüthe oder Verfall derselben hauptsächlich durch die Verwaltung verschuldet sind. Darum

sollten auch die Staaten besser für tüchtige Ausbildung von Verwaltungsbeamten sorgen und die Geschäfte dieser Branche nicht den einseitig gebildeten Juristen und Kameralisten überlassen, welche nur in seltenen Fällen diesem Berufe vollständig gewachsen zu sein pflegen. Eine besondere staatswissenschaftliche Fakultät und ein ebenso besonderes Studium dafür wäre dringend nöthig und diejenigen Staaten, welche hierin den Vorgang machen, werden auch den ersten und besten Gewinn davon erlangen. Uebrigens muß hier abermals wiederholt werden, daß eine umfassendere Selbstverwaltung und Theilnahme des Volks an der Ordnung seiner Angelegenheiten nicht blos die Verwaltung selbst erleichtert, sondern auch vor einer Menge von Mißgriffen schützt und die Kosten wesentlich vermindert.

D. Finanzverwaltung.

Wie schon öfters angedeutet, kann ein Staat ohne Geldmittel nicht bestehen und wachsen diese mit der Zeit und den zunehmenden Bedürfnissen zu immer größeren Summen heran, an deren Zusammenbringen man früher sogar kaum glauben mochte. Er bedarf derselben, um die vielen nothwendigen Anstalten zu errichten und zu unterhalten und nach allen Seiten hin seine erforderliche Wirksamkeit zu entfalten. Wie schon erwähnt, hat er aber aus eigener Wirthschaft oder dem Ertrage seiner besonderen Güter und Einkommensquellen nur sehr wenige Mittel und muß er daher die meisten derselben aus den einzelnen Privatwirthschaften ziehen oder vielmehr dieselben zu verhältnißmäßigen Beiträgen angehen. Aus diesem Grunde verfährt auch der Staatshaushalt in umgekehrter Weise, wie die Privathaushaltungen, denn letztere sind genöthigt, ihre Ausgaben nach dem Maße ihrer Einnahmen einzurichten, weil erstere sich nach Bedarf ausdehnen oder verringern lassen, während letztere in der Regel nicht vermehrt werden können; der Staat dagegen, welcher Ausgaben blos machen soll und darf, wenn sie nützlich und nothwendig sind, diese aber dann auch im Interesse der Gesammtheit machen muß, setzt dagegen zuerst die Ausgaben fest und erhebt dann erst die erforderlichen Mittel, indem er geringere oder größere Beisteuern von den Privatwirthschaften einzieht. Jedoch hat beides wieder seine Gränzen; eine Privathaushaltung kann am Ende unter ein gewisses Maß der Ausgaben auch nicht heruntergehen, wenn nicht Noth und Hunger eintreten

soll, und müssen nöthigenfalls Unterstützungen aushelfen, und der Staat kann seine Ausgaben und daher auch die Anforderungen an die Privatwirthschaften auch nicht zu sehr steigern, weil sonst letztere selbst schwer benachtheiligt und unfähig gemacht würden, in Zukunft fernere dergleichen Leistungen zu machen. Ferner hat der Staat auch noch weiter darauf zu sehen, daß er bezüglich seines Haushalts nicht Maßregeln ergreift, welche dem Zwecke des Staats selbst, der Rechtsordnung oder den allgemeinen Interessen überhaupt zuwiderlaufen.

Im Ganzen genommen verhält sich dies in jeder der verschiedenen Staatsformen auf dieselbe Weise, denn nirgends reichen mehr die eigenen besonderen Mittel zu den Ausgaben, welche jetzt nöthig geworden sind und nicht einmal vom Staate selbst abhängen, sondern vielfach, wie z. B. die Militärkosten, auch durch die Nachbarstaaten veranlaßt sind. Nur ist natürlich die Art und Weise der Aufbringung verschieden, denn da, wo das Volk seine meisten Angelegenheiten selbst erwarb oder das Provinzialsystem herrscht, ist natürlich das Staatsbudget geringer, weil es nur denjenigen Theil der Verwendungen umfaßt, welche der Staat als solcher macht; dagegen wird diejenige Summe um so größer sein, welche die Bürger selbst auf den Staat verwenden oder welche von den Provinzen für sich aufgebracht werden, welche beiden Summen aber nicht im Staatsbudget erscheinen. Die Höhe des Staatsbudgets ist also gar nicht maßgebend für die Beurtheilung der Höhe der Volksbelastung eines Staats und müßte man zu diesem Behufe zu diesem Budget auch noch die übrigen, in angegebener Weise aufgebrachten und verwendeten Summen rechnen, um das richtige Ergebniß zu finden; ein Umstand, der besonders bei der Vergleichung der verschiedenen Staatsformen wohl zu berücksichtigen ist.

Die näheren Betrachtungen über den Staatshaushalt gehören in die Finanzwissenschaft und andere Theile der Staatswissenschaften; hier ist derselbe nur von seiner politischen Seite zu betrachten und nicht in das Nähere einzugehen. Wir bezeichnen die Aufgabe der Staatshaushaltsverwaltung nach ihren verschiedenen Hauptthätigkeiten als eine fünffache, nämlich 1) hat sie aus allen Zweigen der Staatsverwaltung genaue Erhebungen zu machen über die verschiedenen Kassenvorräthe und den Bedarf eines jeden Theils und dann darüber eine vollständige übersichtliche Zusammenstellung zu machen; 2) muß sie eine gleiche Uebersicht über die vorhandenen und nach dem bisherigen Abgabensystem

regelmäßig eingehenden Mittel aufstellen, die Quellen zur Beschaffung neuer Mittel aufsuchen und dieselben sodann herbeischaffen; 3) hat sie den verschiedenen Behörden und Anstalten nach erhaltener Budgetgenehmigung und höherer Anweisung die entsprechenden Mittel zuzuweisen und zu übergeben, 4) liegt ihr ob über die gesammte Verwaltung des Staatshaushalts genaue Controlle zu üben und darüber zu wachen, daß das vorhandene Vermögen erhalten und gut verwaltet, überall gute Ordnung gehandhabt, genaue Uebersichten über Einnahmen und Ausgaben der Finanzstellen regelmäßig eingeliefert, dadurch Sicherheit für wirkliche Einhaltung des Budgets gewonnen und über den ganzen Staatshaushalt eine genaue Rechnung geführt werde und 5) muß sie in constitutionellen Staaten für die Aufstellung des Budgets und vollständige Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben sorgen und einen Rechenschaftsbericht über den Stand des Vermögens, der Staatsschulden u. dgl. vorlegen.

Was die erstgenannte Thätigkeit betrifft, so kann ohne dieselbe eine vernünftige Staatsverwaltung nicht bestehen, weil sie nicht weiß, welche Mittel die einzelnen Zweige gebrauchen, wie sich der Bedarf derselben zu einander verhält und welche Gesammtsumme nothwendig ist. Namentlich aber wird daraus ersichtlich, ob die betreffenden Verwendungen auch mit dem zu erzielenden Erfolge in Einklang stehen und nicht durch die eine derselben eine weit wichtigere Verwendung beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht wird, und es ergeben sich daraus auch weitere Anhaltspunkte zu Vergleichungen mit anderen Staaten oder früheren Jahren, wie andererseits ein Blick auf die Erfolge der Verwendungen auch vor falschen wirthschaftlichen und politischen Versuchen und Unternehmungen warnen und den richtigen Weg zu wirklich günstigen Erfolgen zeigen wird. Die spezielle Aufgabe dieser Thätigkeit wird auch hier von der obersten Finanzbehörde angeregt und geleitet und da sie für das gesammte Gebahren der Finanzverwaltung verantwortlich ist, so versteht es sich von selbst, daß bei ihr alle betreffenden Notizen zusammenlaufen, geordnet und übersichtlich rubricirt werden müssen, so daß daraus ein genaues Bild von der ganzen Lage der Staatsfinanzen und Staatskräfte entsteht, welches zugleich beim Volke die volle Wahrheit darlegt und bei ihm dadurch Vertrauen auf die Verwaltung und Verwendung seiner Abgaben und Steuern erweckt, das sich sodann recht gerne auch auf die ganze Regierung überträgt. Es ist

deshalb aber auch die Darlegung über den Staatshaushalt in der Weise zu ordnen, daß nicht blos der Rohertrag, sondern auch der Reinertrag aufgeführt wird und die nöthigen Nachweisungen über den Stand des Staatsvermögens und der vom Staate etwa betriebenen Gewerbe und der sonstigen einige Production liefernden Anstalten u. s. w. gegeben sind. Besonders ist auch deshalb schon die besondere Scheidung des Roh- und Reinertrags nothwendig, weil daraus ersichtlich wird, ob nicht etwa eine Abgabe oder sonstige Leistung dem Volke zu theuer zu stehen kommt im Verhältnisse zu dem, was sie dem Staate rein einbringt. Von ganz besonderem Werthe ist es, wenn die Hülfsquellen und Verwendungen des Staats nach den einzelnen Provinzen besonders rubricirt und aufgeführt sind, weil dadurch ersichtlich ist, in welchem Verhältnisse sie dazu beitragen und ob nicht der eine oder andere Theil als bevorzugt oder gedrückt erscheint, oder wie überhaupt der Nationalwohlstand vertheilt ist, während wieder andererseits für die Provinzen der Nachweis gegeben wird, ob sie für ihre Beiträge zu den Staatsmitteln auch wieder in richtigem Verhältnisse an den Einrichtungen und Verwendungen Antheil haben und genießen. Es kann dadurch erkannt werden, wo Abhülfe nothwendig ist, und durch solche wieder der Unzufriedenheit vorgebeugt werden. Am leichtesten ist die Uebersicht zu gestalten, wenn die Ausgaben über alle Landestheile gleichmäßig sich verbreiten und überall die Quellen derselben sind; es ist jedoch auch nöthig, die blos provinziellen und örtlichen Ausgaben, welche aus Staatsmitteln gemacht werden, genau zu verzeichnen, selbst wenn sie ziemlich einseitig sind und auf einen Wiederersatz nicht gerechnet werden kann. Wie erwähnt, sind auch die außerordentlichen Bedürfnisse nachzuweisen und aufzuführen, jedoch stets getrennt und mit der Angabe ob sie bestimmte oder blos vermuthliche sind, denn sie sollen in der Regel nur durch außerordentliche Hülfsquellen oder Ueberschüsse gedeckt werden und können also nicht im regelmäßigen Etat eine Stelle finden, da derselbe lediglich den regelmäßigen Gang der Staatsverwaltung darstellen soll. Endlich ist bezüglich der Einrichtung des Verwaltungsorganismus der Finanzbehörden daran festzuhalten, daß die oberste Finanzbehörde über allen speziellen Verwaltungszweigen steht und für deren Aufführung im Budget zu sorgen hat, weshalb sie selbst von denjenigen Stellen und Zweigen, welche sonst unabhängig sind und eine ganz besondere Finanzgebahrung haben, die Beobachtung ihrer Vorschriften über die formelle Behandlung

der Geschäfte und die Verrechnung der Gelder verlangen muß, damit die Aufstellung des Etats erleichtert wird und in der Geschäftsführung, Berechnung und Aufstellung durchweg eine vollständige Gleichförmigkeit herrsche.

Indem die Finanzverwaltung die Deckungsmittel aufsucht, hat sie natürlich zunächst nach den Erträgnissen des eigenen Vermögens zu sehen und daraus so viel zu entnehmen, als der Nachhaltigkeit derselben keinen Abtrag bringt. Ob für den Staat selbst die Erhaltung eines größeren Vermögens mehr Nachtheile oder Vortheile bringe, ist eine andere Frage, welche der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft angehört. Die heutige Wissenschaft entschied sich für das Erstere und jedenfalls steht überall so viel fest, daß dasselbe Vermögen im Besitze von Privathänden einen größeren Ertrag zu liefern pflegt als im Staatsbesitze. Es kann aber auch sein, daß auch trotzdem, wie bei den Waldungen, ein solcher Staatsbesitz aus anderen Gründen rathsam bleibt oder überhaupt für eine ergiebige Ausbeutung durch Private die Vorbedingungen fehlen, wo dann wenigstens zur Zeit der Staatsbesitz noch vorzuziehen ist. Ferner kann wieder entgegen gehalten werden, daß bei einer feindlichen Invasion und Besitznahme dem Feinde in solchem Staatsvermögen ein Objekt gegeben ist, worüber er verfügen und das er veräußern und zu seinem Gewinne verwenden kann, während Privateigenthum jetzt auch sogar in Kriegszeiten geachtet wird. Wie dem aber auch sei, so ist von der Finanzverwaltung zu verlangen, daß sie das Staatsvermögen so ertragsfähig als möglich mache, um dadurch die eigentliche Steuerlast des Volks zu vermindern, und das Gleiche ist auch bezüglich der Hoheitsrechte zu verlangen, wo dieselben noch bestehen und einen Ertrag liefern, der noch zuläßig ist. Auch bei den Steuern ist im Allgemeinen, sowie auch speziell in Bezug auf den betreffenden Staat die Frage zu erörtern, ob direkte oder indirekte Steuern vorzuziehen seien. Der Streit darüber ist noch nicht entschieden und die Vertheidiger der blos direkten Besteuerung sind wohl noch nicht im Stande, durch sie allein die ungeheueren Mittel für den heutigen Staatsbedarf leicht und vollständig aufzubringen. Es wird daher in allen Staaten sowohl die direkte, als auch die indirekte Besteuerung beibehalten und zwar schon aus dem Grunde, weil letztere die Unzulänglichkeit und ungleiche Vertheilung der direkten Steuern ausgleichen muß und allein erst viele Einkommen zu erreichen vermag, welche der

direkten Steuer ganz entgehen würden. Vom politischen Standpunkte muß vorzüglich die Forderung aufgestellt werden, daß die Veranlegung und Erhebung der Steuern möglichst wenige Unbequemlichkeit und Last für die Betreffenden enthalte und namentlich keine Maßregeln bedinge, welche Unzufriedenheit erregen können. Im Uebrigen fragt die Finanzverwaltung vorzugsweise darnach, welche Steuer einen sichereren Ertrag gewährt und leichter bezahlt und erhoben werden kann, sowie welche den verhältnißmäßig größeren Reinertrag liefert. Im Allgemeinen müssen aber bei der Wahl und Firirung dieser Steuern zwei andere Punkte im Auge behalten werden, weil sie die Gränze bezeichnen, über welche nicht hinausgeschritten werden darf. Die direkte Steuer darf jedenfalls den Bürgern nicht so viel von ihrem Reinertrage nehmen, daß derselbe zur gewöhnlichen Lebensweise nicht mehr ausreicht, und selbst im äußersten Nothfalle darf sie den Reinertrag nicht länger oder gar dauernd überschreiten, denn sonst würde das Vermögen selbst aufgezehrt und dann gar aller Ertrag schwinden, so daß die Hülfsquellen des Staats zuletzt ausgehen würden. Bei den indirekten Steuern ist andererseits zu erwägen, daß ein erheblicher Ertrag nur dann zu erwarten ist, wenn sie den Verbrauchsgegenstand nicht erheblich vertheuern oder dessen Verkauf nicht beeinträchtigen, in welchem Falle sogar eine Steigerung des Ertrags leicht möglich ist. Wird aber die indirekte Steuer zu hoch gehalten oder gesteigert, so ist sicher darauf zu rechnen, daß in den meisten Fällen ihr Ertrag sich vermindert, denn der höhere Preis veranlaßt die Consumenten, sich entweder einem anderen Verbrauchsgegenstande zuzuwenden, zu Surrogaten zu greifen oder sich des Verbrauchs gänzlich zu enthalten, oder überhaupt nur den Verbrauch einzuschränken, so daß der Staat nicht blos hinsichtlich des Steuerertrags Nachtheile zu tragen hat. Am wenigsten darf aber ein Staat eine Steuer auf einen Gegenstand legen, wodurch die eigene Production vertheuert oder vermindert wird, weil dadurch das Nationaleinkommen eine Einbuße erleidet.

Abgesehen von diesen Fragen, zu deren Lösung, wie erwähnt, andere Wissenschaften beitragen müssen, hat die Finanzverwaltung besonders folgende Grundsätze festzuhalten. Vor allen Dingen darf sie keine Steuern erheben, welche nicht durch ein verfassungsmäßiges Gesetz genehmigt sind, oder nicht länger und in anderer Weise, als es durch dieses Gesetz vorgeschrieben wird, weshalb über Ausgaben und Einnahmen des Staats durchaus keine Gesetze erlassen und publicirt werden

können und dürfen, welche nicht vom Finanzminister unterzeichnet sind und blos die Unterschrift anderer Ressortminister tragen, ein Punkt, welcher nicht überall verfassungsmäßig geregelt und festgestellt ist und bisher mehr auf der allgemeinen Uebung beruhte, ohne daß deshalb eine anderweitige Uebung ausgeschlossen blieb. Bei dem Ausschreiben der Steuern selbst ist dann immer auf das betreffende Gesetz zu verweisen, welches dazu ermächtigte. Im Interesse der Steuerbezahler ist dann weiter die Rücksicht beizubehalten, daß man jedenfalls die Steuer erst dann erhebt und die Mittel flüssig macht, wenn die Zeit ihrer Verwendung herannaht, denn sonst werden sie unnöthigerweise ihrer Productivität entzogen und bleiben müssig liegen. Ebenso ist aber auch, weil die Staatsmittel ohnehin erst langsam und nach und nach verwendet werden, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Steuern nicht auf einmal und in größeren Posten, sondern möglichst in kleineren Raten erhoben werden und zwar, wenn es irgend angeht, in derjenigen Zeit, wo die Steuerzahler ihre meisten Einnahmen zu haben pflegen, weshalb in manchen Staaten die Grundsteuer und andere direkten Steuern von den Landleuten z. B. monatweise, aber nicht im Frühjahre bis zur Erndte eingefordert werden, weil sie in dieser Zeit keinen Ertrag erzielen, während der Einzug ihrer Steuern besonders in jene Zeit fällt, wo sie den Erndteertrag nach und nach zu Markte bringen. Ferner bedarf es einer reiflichen Erwägung, auf welche Weise die Steuern am wohlfeilsten erhoben werden können, denn dem Staate nützt nur der Reinertrag und alle Kosten, welche von der Erhebung bis zur Ablieferung in die Staatskasse nothwendig sind, gehen in ganz unnützer Weise dem Volke verloren und beschränken ebenso die Möglichkeit, noch mehr Mittel zu verwenden. Endlich wird mit Recht von jeder Steuerverwaltung und Finanzbehörde verlangt, daß sie bei ihren Manipulationen nichts zuläßt, was gegen das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl verstößt oder auch nur die gewohnte Thätigkeit und Production des Volkes hemmt und stört. Dahin gehört namentlich die oft eingerissene Spioniererei über das Vermögen, Einkommen und den Verbrauch der Geschäftshäuser und Privatfamilien, das ohne Noth vorgenommene Eindringen in Privatverhältnisse und Vorschriften über Angaben und Mittheilungen aus denselben, denn gar Vieles davon wird nicht wegen der Steuer, sondern aus anderen Gründen geheim zu halten sein und durch Bekanntwerden Schaden hervorrufen. Allerdings kann man auf redliche und genaue Selbstan-

gabe und Selbstschätzung nicht rechnen und bleibt das Beispiel von Bremen schon deshalb ein ausnahmsweises und nicht maßgebendes, weil bei der Geringfügigkeit des Bedarfs, zumal aus direkten Steuern, es auf einige Ungenauigkeiten nicht ankommt, während dasselbe System in größeren Staaten nicht blos die Größe der Einnahmen beeinträchtigte, sondern auch eine fortwährende Unsicherheit derselben hervorriefe, da man nicht wissen kann, wie die Selbstschätzungen ausfallen werden. Bei den indirekten Steuern ist endlich eine Controlle der Ein- und Ausfuhr und des Verbrauchs der Geschäfte ganz unvermeidlich und handelt es sich hier ganz besonders darum, diese zu vereinfachen und abzukürzen. Im Zollwesen ist daher ein großer Vortheil durch Vereinigung mehrerer Staaten zu einem ganzen Zollverbande und Herabsetzung der Zölle und Beschränkung derselben auf einige leicht greifbare wichtigere Gegenstände gewonnen worden, während die Kosten sich dabei verminderten, die Belästigung der Angaben, Untersuchung und Controlle in der Regel nur an der Gränze stattfindet und den Beziehern der Waaren andererseits auch die Möglichkeit gegeben ist, die ganze Geschäftsbehandlung zu Hause abzumachen. Ja man hat mit Recht in den Zollcrediten und Zolllagern noch weitere Vergünstigungen zugestanden, welche mit einer guten Zollverwaltung ganz wohl vereinbar sind und doch die Belästigungen der Zollerhebung auf das Geringste vermindern. Das Zollwesen spielt auch sonst in der Politik eine nicht unwichtige Rolle und hat schon oft zu staatlichen Zerwürfnissen und selbst Kriegen geführt, indem ein Staat dem andern für seine Production oder Durchfuhr die Gränzen verschloß oder wenigstens den Eingang verwehrte und erschwerte und gegenseitiger Eigennutz und Vortheil sich in gehässiger Weise geltend machte. Es ist deshalb auch in civilisatorischer Hinsicht von Wichtigkeit, daß die neuere Zeit von der Anwendung solcher Zollkriege zurückkam und zum Freihandelssysteme überging, wodurch viele Ursachen zu Verwickelungen und Zerwürfnissen hinwegfallen.

Die Finanzverwaltung hat bei allen ihren Aufstellungen immer auch zu erwägen, daß die Größe der Einnahmen nicht ganz sicher anzugeben ist und nicht blos geringen, sondern sogar bedeutenden Schwankungen unterliegen kann, weil hier Handelskrisen und Elementarereignisse in außergewöhnlicher Weise Schaden hervorbringen können. Es ist daher in jedem Budget wenigstens für die gewöhnlicheren Schwankungen eine entsprechende Summe vorzusehen, welche bei etwaigen Minder-

einnahmen den Ausfall decken kann, und in anderer Weise bedarf es auch einer Summe, um für den Mehrbedarf zu reichen, da nicht alle Bedürfnisse so genau berechnet werden können. Es besteht zu solchen Zwecken im Budget immer ein gewisser Dispositionsfond, aus welchem auch dann die Mittel zu entnehmen sind, wenn etwa unvorhergesehene Bedürfnisse und Ausgaben nothwendig erscheinen und doch nicht wohl verschoben werden können. Was die absolute Größe der Einnahmen betrifft, ist ferner schon deshalb der Reinertrag der Volkswirthschaft nicht zu sehr anzustrengen, weil gar manche Staatsausgabe wirklich steril ist, dem Volke nicht wieder einen Nutzen verschafft und dadurch somit das Volksvermögen selbst vermindert wird. Zu solchen Ausgaben gehört u. A. der Aufwand für die beständige Bereithaltung einer großen Militärmacht, welche überhaupt am stärksten an der Volkskraft zehrt. Außerdem erleidet das Volksvermögen noch sonst Einbuße und dies ist ebenfalls genau zu erwägen und darnach die Steuerlast umzuändern, da sonst das Volk verarmen müßte, wenn die bisherigen Forderungen auch weiter an dasselbe gestellt werden. Wir müssen jedoch bei dieser Gelegenheit noch auf einen häufigen Irrthum aufmerksam machen. Je geringer die Staatsabgaben sind, desto mehr von dem Ertrage bleibt dem Volke und daher auch für die Verwendung der Zukunft übrig. Es ist jedoch wohl zu bedenken, daß man daraus nicht etwa den allgemeinen Schluß ziehen darf, als ob derjenige Staat der blühendste sein müsse, welcher dem Volke am wenigsten Steuern und Abgaben abfordert, denn es können diese niedrigen Abgaben auch lediglich darin ihren Grund haben, daß für seine Bedürfnisse recht wenig verwendet wird. Wenn dagegen ein Staat für die Volksinteressen mit Eifer und Weisheit sorgt, so wird er zwar viel mehr Steuern und Abgaben erheben müssen, damit aber auch sehr viel leisten, so daß dem Volke ein weit größerer Nutzen daraus entsteht und die Volkswirthschaft dadurch eine neue Förderung erhält.

Es können in einem Staate Verhältnisse entstehen und von Dauer werden, welche den Staatsaufwand außergewöhnlich erhöhen und eine Herabminderung desselben kaum mehr ermöglichen, so daß das Volk bedeutend belastet wird und beim besten Willen nicht so viel bezahlen kann, daß das Staatsbudget ohne Deficit auskommt. Es ist dies z. B. der gegenwärtige Zustand von Oesterreich, das durch die drohende Lage in Italien und Ungarn fortwährend zur Unterhaltung einer

Truppenmacht gezwungen ist, welche die Finanzkräfte des Staats weitaus übersteigt und das Staatsbudget ohne Unterlaß mit Deficits abschließen läßt. In diesem Falle ist natürlich mit aller Macht dahin zu streben, daß dieser Zustand baldmöglichst geändert werde, und zwar sind zunächst alle diejenigen Verwendungen zu verringern oder zu beseitigen, welche am wenigsten dringend sind, wenn sie auch dem Volke von Vortheil wären, was aber freilich den Staat zuletzt auch zerrütten muß, da für seine materiellen Interessen nicht mehr genug gethan wird und somit das Volkseinkommen darunter leiden muß. Es ist daher kein Wunder, wenn solche Staaten immer mehr zurückkommen und zuletzt keine günstige Selbstständigkeit mehr behaupten können, so daß sie dann entweder sich in Theile auflösen oder mit anderen Staaten verbinden müssen, wenn das Landeswohl den Ausschlag gibt.

Zu dieser wirklich leichtsinnigen und liederlichen Staatshaushaltung wäre man wohl schwerlich gekommen, wenn nicht im letzten halben Jahrhunderte das Schuldenmachen für die Staaten so erleichtert worden wäre. Früher nämlich waren kaum in anderer Weise Staatsschulden zu contrahiren als gegen Verhypothecirung von Domänen oder persönlichen Kredit der Fürsten und konnte daher die Schuldenlast nicht wohl sehr groß werden, da dieser Kredit in mäßigen Schranken blieb. Seitdem aber die Schulden auf Grund des Volksvermögens und Volkseinkommens gemacht wurden und somit unverhältnißmäßig zu steigern waren, scheute man sich auch vor Deficits nicht mehr, indem man den Bedarf inzwischen durch Aufnahme von Anlehen deckte und letztere durch den zu erwartenden Mehrertrag der Staatseinkünfte wieder abtragen zu können wähnte. Allein wie es in Oesterreich erging, das in fünfzig Jahren nur sehr selten sein Budget ohne Deficit und neuer Schuldenvermehrung abschloß, so daß es jetzt fast am Rande des Staatsbankerotts steht, so kann es anderwärts auch gehen und muß man sich daher vor Allem hüten, die Deficits sich wiederholen zu lassen, indem man sie lieber durch Herabminderung anderer Ausgaben und Verwendungen zu beseitigen sucht, wenn nicht etwa gerade die Hauptursache zu heben ist, was sogar auch bei Oesterreich früher der Fall gewesen wäre, hätte es nicht zu hartnäckig an einer Politik festgehalten, welche seine größeren Königreiche dem Gesammtstaate entfremden mußte.

Staatsschulden sollten eigentlich nur in außerordentlichen

Fällen gemacht werden, denn sie belasten den Staat mit einer jährlichen Ausgabe, welche andere, nützliche Verwendungen beschränken muß. Sie können nöthig werden, indem an andere Staaten in Folge von Kriegen Contributionen zu bezahlen sind, oder indem das Budget wegen des Nichtzureichens der Einnahmen gegenüber den Ausgaben mit einem Deficit abschließt, das man lieber durch Anlehen deckt, als gute Verwendungen zu unterlassen, oder indem man großartige Staatseinrichtungen, Anlagen und Verwendungen macht, welche gar nicht durch die gewöhnlichen Staatseinnahmen ausgeführt werden könnten und auf einmal außergewöhnlich große Summen erfordern, wie z. B. großartige Bauten, Eisenbahnanlagen u. dgl. Im ersteren Falle ist das Anlehen eine ganz außergewöhnliche Ausgabe ohne bleibenden Nutzen für den Staat und daher möglichst dafür zu sorgen, daß dasselbe bald wieder aus Einnahmeüberschüssen und Ersparnissen gedeckt werde. Im zweiten Falle muß gleichfalls darauf gesehen werden, die Mehrausgabe möglichst bald wieder einzubringen, denn wenn die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben sich nicht mehr ausgleichen, so ist noch weniger daran zu denken, daß dies der Fall ist, wenn ein für die Deficitdeckung aufgenommenes Anlehen die Ausgabenlast noch weiter vermehrt, weshalb eine vernünftige Politik vor allen Dingen mit allem Nachdruck auf Beseitigung dieser Deficits und Anlehen hinwirken muß, obschon ein solches Anlehen in gewisser Hinsicht auch noch productiv sein könnte. In beiden Fällen ist also darauf zu sehen, daß der Staat auch fähig ist, die Anlehen aus seinem Einkommen zu verzinsen und wieder zurückzubezahlen, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so führte dies nur zum Verderben. Wird aber ein Anlehen zur Begründung nützlicher Staatsanlagen und Einrichtungen verwendet, so ist mehr auf diesen Nutzen als auf die Größe des Anlehens zu sehen, denn es darf vorausgesetzt werden, daß die Verwendung für die Volkswirthschaft einen weit bedeutenderen Nutzen abwirft, als die Verzinsung und Amortisation an Ausgaben verlangt. Wenn so z. B. das Großherzogthum Baden früher mit einer Schuld von zwanzig Millionen Gulden schon als schwer belastet erschien und jetzt gegen siebenzig Millionen Gulden Schulden für Eisenbahnanlagen machte, so würde dieser letztere Umstand als ein ungeheueres Uebel und eine kaum erschwingbare Last angesehen werden müssen, wüßte man nicht, daß mit jenem Kapitale zu etwa 4% Zinsen eine Reihe von Eisenbahnen gebaut

wurde, die jetzt über 7% Zinsen ertragen und daher die Schuld nicht nur aus sich selbst verzinsen und amortisiren, sondern noch erhebliche Ueberschüsse zu neuen Eisenbahnbauten liefern, abgesehen von dem enormen Vortheile und Gewinne, welcher für die ganze Volkswirthschaft des Landes daraus entsprang und die Blüthe des Landes von Jahr zu Jahr steigert. Es ist dies eine glänzende Seite und es finden selbst bei solchen Eisenbahnbauten allerdings auch wieder andere Verhältnisse statt, z. B. bei der Werraeisenbahn, indem das mit dem Anlehen hergestellte Objekt sich nicht verzinst und daher die Volkswirthschaft aus sich selbst Zuschüsse dafür leisten muß. Es steht jedoch auch hier außer allem Zweifel, daß außer dem allerdings nicht genügenden Erträgnisse diese Eisenbahn dem Lande selbst ungemein große Vortheile bringt und diese jetzt schon die Minderausgabe mehr als nothwendig ergänzen, bis nach einigen Jahren auch hier ein richtiges Betriebsergebniß sich einstellen wird. — Vor einem schlimmen Umstande ist nun unsere Zeit ziemlich sicher; es werden nämlich Anlehen kaum mehr zu unwirthschaftlichen, sterilen Zwecken verwendet werden, wie z. B. früher die Fürsten solche zur Verschwendung mit Luxus, Maitressen, Theater, Musik und Jagd öfters gemacht hatten, denn in den constitutionellen Staaten würde dazu die Genehmigung der Volksvertretung nicht zu erlangen sein und in unseren wenigen Absolutien ist man auch vernünftiger und moralischer geworden, so daß man doch höchstens nur die wirklichen Ueberschüsse, Ersparnisse und Ergebnisse des Staatshaushalts verbraucht, freilich manchmal auch nicht ohne gelinden Zwang, indem eben die großen Geldhäuser vorsichtiger geworden sind und solchen Regierungen nicht mehr so gerne Anleihen machen, da sie einsehen, daß bei solcher Wirthschaft am Ende der Staat zerrüttet wird und damit die Wahrscheinlichkeit und selbst die Möglichkeit der künftigen Zurückbezahlung oder sogar nur der Verzinsung sich von Jahr zu Jahr vermindern muß.

Im Allgemeinen sollte der Grundsatz gelten, daß man Anlehen nicht ohne Nothwendigkeit machen darf, denn sie verführen zu leicht zu Verschwendung und unnöthigen Ausgaben, während der Grundsatz einer möglichst beständigen Deckung der Einnahmen und Ausgaben weise sparen und Alles richtiger eintheilen und verwenden lehrt. Auch bei der Aufnahme von Anlehen ist vorsichtig zu verfahren und nicht gegen die Grundsätze von Recht und Moral zu handeln, denn jedes

Beispiel, das der Staat selbst gibt, wirkt um so verderblicher auf das Volk selbst zurück. Man unterscheidet hier zwischen freiwilligen und gezwungenen Anlehen. Letztere werden natürlich nur gemacht, wenn der Staat keinen Kredit hat, um augenblicklich Geld zu erhalten, und dennoch der Bedarf sehr groß ist, z. B. in Folge eines Kriegs und seiner Lasten. Hier muß dann etwa in derselben Weise wie bei den Steuern von den einzelnen Privatwirthschaften ein entsprechender Beitrag zum Anlehen verlangt werden und zwar werden dabei allerdings die unteren Steuerklassen nicht einzurechnen sein, weil sie mit der Steuer schon ihre Leistungsfähigkeit erschöpft haben, wie überhaupt das Zwangsanlehen vorzugsweise nur auf Vermögen umgelegt werden kann. Jedenfalls ist zu diesem Mittel nur im Nothfalle zu greifen, denn da die Privatwirthschaften sich dafür das nöthige Geld für den Augenblick auch wieder durch Anlehen verschaffen müssen, so ist die Nachfrage nach Geld plötzlich sehr groß, dasselbe daher theuer und der Werth der Anlehensobligationen oder Scheine gering, so daß die Betreffenden, wenn sie solche verkaufen wollen oder müssen, daran erheblichen Schaden erleiden und schließlich nur einige große Geldinstitute enorm damit profitiren, da sie dieselben billig aufkaufen und zuletzt wieder hoch verkaufen, wenn einmal der erste Sturm vorüber ist. Die freiwilligen Anlehen sind solche, wo der Staat die nöthigen Kapitalien zu erhalten sucht, wo sie sich ihm darbieten, also zunächst bei großen Bankhäusern und Börsen. Hier handelt es sich dann darum, einen günstigen Augenblick zu benutzen, wo die Kapitalien billig zu haben sind, und gegen eine Vergütung an die Anlehensunternehmer die einzelnen Obligationen an den Börsen zu verwerthen, wobei natürlich feste Bestimmungen über Verzinsung und Zurückbezahlung gesetzlich getroffen sein müssen. Da immerhin die Vergütung an den Banquier nicht unerheblich ist und dem Staat Opfer auferlegt, auch nun der Mittel- und Bürgerstand sich mehr daran gewöhnt hat, seine Ersparnisse in Staatspapieren anzulegen, so hat man mit Erfolg in neuerer Zeit sich schon damit gar nicht mehr an die Börse gewendet, sondern im Lande selbst bei allen Kassen zu einem bestimmten Zinsfuße Subscriptionslisten auf das projectirte Anlehen aufgelegt, welche noch immer raschen Erfolg hatten und in kürzester Zeit noch weit größere Summen eingezeichnet erhielten, als der Staat nur bedurfte. Damit ist in der Regel auch noch der fernere Vortheil verbunden, daß die Zinsen des Anlehens auch nicht

im Auslande und an fremden Börsenplätzen zahlbar gemacht werden müssen, wie bei den Börsenanlehen, was immerhin jährlich für die Provisionen und Geldsendungen nicht ganz unerhebliche Kosten und Mühe verursachte. Eine andere Art von Anlehen besteht in den **Lotterieanlehen**, welche zur Erlangung von besseren Bedingungen und eines rascheren Absatzes nach einem verlockenden Plane organisirt sind und auf die Spielsucht und Leidenschaft der Menschen speculiren. Um des Reizes eines etwaigen, nur in den seltensten Fällen möglichen, hohen Gewinnes willen sollen dabei die Abnehmer gleichsam auf eine entsprechende Verzinsung verzichten und diese selbst erst mit der Zurückbezahlung des Looses erhalten, und in der That hat dieses Reizmittel auch niemals, besonders aber in der ersten Zeit nicht seinen Zweck verfehlt, denn als z. B. im Jahre 1845 Baden ein solches Lotterieanlehen von vierzehn Millionen Gulden bei Rothschild machte, erhielt es dafür nicht blos diese Summe voll, sondern sogar noch 1,487,500 fl. darüber, indem der Banquier die Loose nicht zum Nominalpreise von 35 fl., sondern zu 40 fl. an die Börse brachte und losschlug, wobei er dennoch einen Gewinn von 1 fl. 17 kr. pr. Loos machte. Diese Finanzspeculation des badischen Finanzministers Regenauer kann uns aber keineswegs als lobenswerth erscheinen, denn ein Staat selbst sollte niemals zu solchem Mittel greifen, welches nur die Leidenschaft reizen soll und in der That auch den Bewohnern von Baden selbst in der Folgezeit enormen Schaden gebracht hat. Glücklicherweise sind diesem früher selteneren Beispiele in der neueren Zeit, außer Oesterreich in seiner Finanznoth, fast keine erheblicheren Staaten mehr gefolgt, sondern fast nur Städte und Eisenbahnen, denen man in sehr verkehrter Weise die Erlaubniß dazu gab, da doch ihre geringen Apoints nur noch mehr zur Spielsucht antreiben und bis in die niedersten Klassen herabdringen. Mit Bedauern sieht man z. B. daß in Bayern, wo in löblicher Weise das Lottospiel abgeschafft wurde, solche städtische Anleihen mehrfach gemacht werden und auf die früheren Spielgäste des Lottos speculiren.

Hinsichtlich des dritten Punkts, nämlich der zu bewirkenden **Ausgaben**, ist von Seiten der Finanzverwaltung pünktlich darauf zu sehen, daß sie nicht in unberechtigter Weise erfolgen und die im Budget festgestellte Gränze nicht überschreiten, da im anderen Falle sie selbst für den Schaden verantwortlich wäre. Da jedoch allerdings auch Abweichungen vom Etat vorkommen können und werden, so ist zum

Mindesten darauf zu sehen, daß solche nur nach vorgängiger Ermächtigung von Seiten der vorgesetzten Stelle erfolge, welcher dafür ebenso die Verantwortlichkeit zusteht, wie der unteren Stelle für die Einholung dieser Einwilligung. Endlich muß dafür gesorgt werden, daß die Finanzstellen sich durch Bescheinigungen und Anweisungen überhaupt über alle Zahlungen ausweisen können. Das ganze Gebahren der Verausgabung hat jedoch sich möglichst von pedantischen Formen fern zu halten und jede bessere Form zu gestatten, wenn sie nur dem Zwecke entspricht und der Uebersichtlichkeit nicht schadet, ein Punkt, welcher leider nicht überall consequent durchgeführt wird und dann mehr Schreibereien und Mühe veranlaßt, als die Sache werth ist. Noch kommt überhaupt in diesen Dingen zu viele Pedanterie vor und es ist gewiß unglaublich, wie es bis zu unseren Tagen noch möglich ist, daß z. B. vor einigen Jahren die badische Revisionsbehörde der Eisenbahn im Rechnungsbescheide für die Mannheimer Bahnhofverwaltung eine sich verantwortende Erklärung darüber verlangte, warum die Schnur um ein Packet gebrauchter und abgestempelter Eisenbahnfahrbillets einen solchen und nicht einen anderen Knoten erhalten habe.

Dies führt uns auf den vierten Punkt, welcher die Controlle des ganzen Organismus und Rechnungswesens umfaßt. Es versteht sich wohl von selbst, daß bei einem Geschäftskreise, wo es sich um Geldsachen handelt, eine große Ordnung und Gewissenhaftigkeit der Beamten verlangt werden muß und Einzelne derselben, welche Kassen verwalten, sogar durch Hinterlegung von Kautionen besondere Garantien zu geben haben. Sie sind namentlich dafür verantwortlich die Gelder rechtzeitig einzuziehen, sie richtig abzuliefern oder gut aufzubewahren, über Eingang und Ausgabe von Geldern genaue Rechnung zu führen und dafür alle Belege als Beweisstücke anzufügen und es muß in bestimmten Zeitfristen darüber Rechnung abgelegt werden, worüber die obere Revisionsbehörde die nöthige Prüfung vornimmt und schließlich einen Erfundsbericht erstattet, welcher entweder sofort die Rechnung als richtig erklärt, oder zuvor verschiedene Aufklärungen über einzelne Punkte verlangt, die dann entweder als richtig befunden werden oder zu Tadel und weiterem Vorgehen Anlaß geben können. Oeftere Revisionen der Kassen und Rechnungsverwaltungen sind daneben sehr dringend nothwendig, um den wirklichen Sachverhalt mit den Büchern vergleichen zu können, und es ist gegen alle Nachlässigkeit und Untreue mit größter

Strenge vorzugehen, weil nur so man der Treue der Beamten sicher werden kann. Natürlich ist ebenso in den Rechnungen beim Abschluß der Kassenrest aufzuführen, wie die etwaigen Restanten, d. h. die nicht eingegangenen Posten, worüber noch näher anzugeben ist, ob ein nachträglicher Eingang erwartet werden kann oder die obere Behörde diese Einnahmeposten zu streichen hat. Ueberhaupt ist in allen diesen Dingen auf Pünktlichkeit, Ordnung und Treue zu sehen und hängt davon auch der größte Theil des wirklichen Erfolgs der Finanzverwaltung ab, da nirgends mehr als hier, zumal bei Lieferungen, beim Zollwesen und den indirekten Steuern, der Staat großartig betrogen werden kann.

Endlich besteht eine Obliegenheit der Finanzverwaltung darin, daß sie für jede Rechnungsperiode und nach Jahren geordnet das wirkliche Ergebniß der Finanzgebahrung darstelle und so der Volksvertretung das Budget für die verflossene Periode in der Weise vorlege, wie es schließlich sich gestaltet hatte, damit die Kammern die Uebereinstimmung mit den genehmigten Posten und die etwaigen Abweichungen daraus ersehen mögen, über welche dann die einzelnen Ressortminister auf Verlangen die nothwendigen Aufklärungen zu geben haben. Das eigentliche Rechnungswesen selbst unterliegt aber schon vorher der besonderen Prüfung der obersten Rechnungskammer, welche ziemlich unabhängig von allen Ressortministerien dastehen muß und die Rechnungen der Finanzverwaltung nach allen Seiten hin zu prüfen hat. Erst wenn diese die Richtigkeit der Rechnungen anerkannt und die Volksvertretung ebenfalls ihre Zustimmung gegeben hat, ist die oberste Finanzbehörde von der weiteren Verantwortlichkeit dafür entbunden zu betrachten.

Früher sammelten die Staaten auch einen Staatsschatz, um in außergewöhnlichen Zeiten die erforderlichen Mittel zu besitzen und nicht zu Anleihen unter erschwerten Bedingungen greifen zu müssen. Diese Einrichtung war ganz gut und praktisch in der früheren Zeit der vorwiegenden Naturalwirthschaft, wo es unmöglich war, rasch große Summen zusammen zu bringen, und besonders unvorhergesehene Kriege und Lasten außerordentliche Kosten veranlaßten, sowie überhaupt die Geldwirthschaft noch in der ersten Entwickelung lag. Damals konnte z. B. ein König von Preußen mit solchem Staatsschatze in seinen Kriegen sehr viel leisten und große Erfolge damit erzielen; allein in unserer Zeit ist die Ansammlung eines solchen Staatsschatzes nichts weiter als eine große Thorheit, welche ohne allen Nutzen dem Staat

große Opfer und Verluste bringt. Einmal ist jetzt mit der wirklich möglichen Summe nicht mehr viel zu machen, da die Geldverhältnisse ganz andere geworden sind und ein Staatsschatz unmöglich 20—30 Millionen Gulden zu übersteigen vermöchte, eine Summe, die höchstens für ein paar Wochen Kriegführung oder nur ganz gewöhnliche Bedürfnisse ausreichen könnte. Sodann wird für außerordentliche Ausgaben im Budget durch einen besonderen Dispositionsfonds gesorgt und kann jede weiter nothwendige Summe durch Steuern oder Anlehen, oder Nichtverwendung einzelner Summen zu den genehmigten Zwecken beschafft werden und endlich gehen inzwischen die Zinsen des Staatsschatzes verloren und ebenso alle wirthschaftlichen Erfolge, welche durch Verwendung dieser Summen hätten erzielt werden können und das Nationalvermögen vermehrt hätten. Ohne also irgend einen erheblichen Nutzen zu gewähren — denn der ganze preußische Staatsschatz reichte z. B. nicht hin, um bei Getreidemangel dem Lande nur für einige Wochen den erforderlichen Bedarf zu kaufen — würde also ein Staatsschatz nur wirthschaftlichen Schaden bringen und bei Regierung und Volk ein Vertrauen und Sicherheitsgefühl erzeugen, welches später zu schweren Enttäuschungen führen müßte; hierzu kommt aber dann noch der Umstand, daß sich der Thron in Rücksicht auf diesen Rückhalt leicht zu gewagten Allianzen und politischen Actionen hinreißen lassen könnte, welche sonst unterbleiben würden, und daß er endlich im Staatsschatz ein Mittel besitzt, um sich über die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände hinauszusetzen und auch ohne bewilligtes Budget fort zu regieren. Die meisten Staaten halten daher gar keinen Staatsschatz und besitzen dafür einen weit ausgiebigeren Schatz in dem möglichst geförderten Volksvermögen, das nöthigenfalls die großartigsten Anstrengungen machen kann. Selbst wo noch diese Einrichtung besteht, schmelzt er nach und nach zusammen, indem der Landtag und die Zeit schon dafür Sorge tragen, daß keine überflüssigen Fonds mehr übrig bleiben und zur Vermehrung des Schatzes verwendet werden, der aus sich selbst nicht anwachsen kann, da ein zinstragendes Ausleihen desselben die Hauptabsicht und Wirkung seines Bestehens vereiteln würde, denn es fehlte vor allen Dingen die Sicherheit, die erforderlichen Mittel sofort wieder zurückziehen und rechtzeitig erhalten zu können.

X.

Aeußere Politik.

Die äußere Politik wird gewöhnlich als die Politik im engeren Sinne des Worts gemeint und hat die Beziehungen des Staats zu anderen Staaten zu ihrem Gegenstande. Dieselben betreffen eines-theils die Erhaltung und Ordnung des friedlichen Nebeneinanderbe-stehens der Staaten, weil ohne solches kein Staat der nothwendigen Ruhe genösse, um seine materiellen und geistigen Interessen zu ent-wickeln und seinen wahren Zweck zu erfüllen, andererseits aber haben sie zum Zweck, diese Erhaltung des friedlichen Verkehrs zu sichern und nöthigenfalls durch Selbsthülfe oder durch Hülfe anderer Staaten zu erzwingen, wenn derselbe einseitig gestört werden sollte. Sie haben aber auch noch den weiteren Zweck, eine Gemeinschaft oder doch wenig-stens ein Zusammenwirken der civilisirten Staaten herzustellen, um die Kultur über die ganze Erde zu tragen und dadurch zu erreichen, daß sie ihren wahren Zweck erfülle und allen Menschen gleichmäßig diene, ohne irgend einem Theile derselben durch die Willkür oder Rohheit eines Staats verschlossen zu sein. Der Blick der Politik im engeren Sinne des Worts ist also immer auf die Nachbarstaaten und über die ganze Erde gerichtet, ohne freilich die Basis zu vergessen, von welcher er aus-geht, weil nur in Rücksicht auf letztere die richtige Stellung und der Einfluß nach außen bemessen und eingerichtet werden können.

Die neuere Zeit unterscheidet sich in diesen Dingen sehr wesentlich von der Vergangenheit. Bei den barbarischen wie bei den höchstcivili-sirten Völkern des Alterthums war zwar auch das in jede Menschen-brust gelegte Mitgefühl für den Mitmenschen vorhanden und machte

sich häufig geltend; aber es geschah dies nur in einzelnen und persönlichen Fällen und im Allgemeinen oder vielmehr im Verhältnisse von Staat zu Staaten herrschte eine ungemeine Abgeschlossenheit und Selbstsucht, die so weit ging, daß die Juden sich für das allein auserwählte Volk hielten und die Griechen alle Nichtgriechen für Barbaren erklärten, die gleichsam nicht der gleichen Menschenrechte theilhaftig wären und ein Mittelding zwischen Menschen und Thier bildeten, so daß man sie zu Sclaven machen und willkürlich behandeln, ja sogar tödten durfte. Bei solchen Ansichten war natürlich an einen geregelten Staatenverkehr überhaupt nicht zu denken und suchte ein Volk das andere zu unterjochen und so seine Herrschaft darüber auszudehnen, was zuerst Alexander der Große mit bedeutendem Erfolge in Asien ausführte, später aber die Römer ganz systematisch zur Aufgabe ihrer Politik machten, so daß sie dann auch unter den Kaisern ihrem Reiche eine Ausdehnung gaben, wie zuvor nie eine solche bestanden hatte und lange nachher nicht mehr gesehen wurde. Allein trotz allem diesem entwickelte sich daraus kein eigentlicher Völkerverkehr und kein Staat brachte es über sich, neidlos auf den Nachbar zu sehen, sondern wo sich irgendwo glückliche innere Zustände und ein wachsender Volkswohlstand blicken ließen, da fiel gewiß sofort ein Nachbar darüber her, um diesen Staat zu erobern und seine Blüthe zu zerstören. Ueberhaupt hatten alle Staaten des Alterthums die Tendenz und das hartnäckige Bestreben, sich allein zum vorherrschenden zu machen und alle übrigen von ihrer Macht herabzudrücken, wenn nicht gar sie in Besitz zu nehmen und mit sich zu vereinigen.

Dies änderte sich erst unter dem Einflusse des Christenthums, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, d. h. nach dem Untergange des römischen Weltreichs, und in der That ist auch das Grundprincip dieser neuen Religionslehre das des Friedens, der Liebe und Versöhnung, welches natürlich diesem ewigen Völkerkampfe entgegen war und theilweise auch durch den Einfluß der Geistlichkeit nicht geringe Erfolge erzielte. Aber wir sind der Ansicht, daß man hier etwas zu weit geht und dem Christenthume mehr zuschreibt, als es verdient, hat es doch im Laufe der Jahrhunderte fast noch mehr als andere Religionen unter seinen eigenen Bekennern die blutigsten Kämpfe hervorgerufen und die schauderhaftesten Thaten erzeugt, welche selbst die Rohheit der Barbaren übertrafen. Wir suchen diese Umwandlung des Verhältnisses zwischen

den Völkern vielmehr in dem Auftreten und Vorherrschen der germanischen Völker, welche allein dazu bestimmt und befähigt erschienen, die Träger einer höheren Kultur zu werden, die Welt zu versittlichen und den Völkerverkehr der neueren Zeit zu gründen, denn noch heute, wo doch die Kultur alle europäischen Völker schon umfaßt hält, zeigt es sich ganz deutlich und klar, daß die romanischen Völker noch zu viel von dem alten Zuge barbarischen Eroberungs- und Unterdrückungssinns an sich tragen und civilisatorische Zwecke nicht mit Erfolg durchführen können, wie dies z. B. aus dem Kolonisationswesen und der Kriegsliebe derselben hervorgeht. Gewiß würde auch heute ein erheblicher Völkerfrieden sich noch nicht über Europa gelagert haben, wenn nicht die germanischen Völker so stark und mächtig geworden wären, und der von uns bezeichnete Gegensatz erweist sich auch ferner am schlagendsten durch die Thatsache, daß die Störung dieses Völkerfriedens regelmäßig und allein nur von dem romanischen Volke der Franzosen herkommt und die germanischen Völker stets die Rolle übernehmen, der Welt wieder Ruhe und Sicherheit zu geben.

In unserer Zeit ist nun das Streben der Völker auch durch die materiellen Interessen bedingt und geregelt worden, denn diese zeigen sich hauptsächlich als die Hauptfactoren für das Gedeihen des Volkswohlstands und der höheren Kultur, und da ohne Förderung der letzteren überhaupt kein Staat mehr sich als geachtet und mächtig erhalten kann, so muß den materiellen Interessen die größte und anhaltendste Sorgfalt zugewendet werden. Mit Erfolg ist dies nur dann zu thun, wenn der Staat sich nach außen einer verbürgten Sicherheit erfreut, und daher ist jetzt in allen Staaten das Streben der Politik zunächst dahin gerichtet, diese Sicherheit der Ruhe und des Friedens zu erhalten und zu bewahren. Aber es leuchtet bald ein, daß ein Staat nur dann wahrhaft voranschreiten und gedeihen kann, wenn auch die anderen Staaten, mit welchen er verkehrt, sich desselben Gedeihens erfreuen, da sie ja ihm sonst z. B. seine Producte nicht abzukaufen vermöchten, und daher muß die Politik auch dahin streben, daß die materiellen Interessen der Staaten nicht gegenseitig gestört, sondern gemeinsam gefördert und gehoben werden. Aber es geht dies sogar noch weiter, denn die Erfahrung lehrte wieder, daß solche Bestrebungen nur dann Erfolg haben und die gegenseitigen Verbindungen gedeihlich bestehen können, wenn überall gleichmäßig ein gesicherter Rechtszustand herrscht und das höhere Sit-

tengesetz anerkannt ist, und die weitere Folge ist dann, daß man auf die Einführung einer solchen Staatsgrundlage dringen muß und daher auch die Staaten sich dahin vereinigen gemeinsam dafür zu wirken. Diesem haben wir es denn auch zu verdanken, daß allgemein die Sclaverei abgeschafft wurde, daß man sich vereinigte, um den für die Schifffahrt verderblichen Sundzoll abzuschaffen und man sogar gemeinsam Expeditionen unternahm, um die dem Weltverkehr noch verschlossen gewesenen Staaten von China und Japan mit ihren reichen Naturschätzen auch den übrigen Staaten zu eröffnen, oder um an den reichen Küsten anderer Erdtheile Kolonien anzulegen und die dortigen Producte der Gesammtheit zugänglich zu machen.

Aus dieser historischen Entwickelung des Völkerverkehrs ergibt es sich, daß es im Alterthume überhaupt keine erhebliche Thätigkeit für die äußere Politik gab und sie sich einfach auf Vertheidigung und Kriegführung bezog, die denn auch fast endlos mit einander abwechselten. Um so reicher ist aber ihr Feld in der Gegenwart und es muß sich dasselbe fortan noch mehr erweitern, je nothwendiger der Völkerverkehr und das engere Aneinanderanschließen der Völker wird.

Zunächst handelt es sich hier um den Bestand und die Sicherheit des Staats in seiner Selbstständigkeit und Abgegränztheit, weil dies der Boden ist, auf welchem er wirken und streben muß, und dafür müssen immer und überall alle Mittel vorhanden sein oder aufgeboten werden, weil die Existenz und Selbstständigkeit des Staats allen anderen Interessen und sogar der positiven Staatsform vorzugehen haben. An und für sich hängt die Selbstständigkeit eines jeden Staats nur von ihm selbst ab, denn sobald er einmal besteht, hat er auch ein förmliches Recht darauf; aber mit dem Rechte allein ist es nicht gethan, es bedarf auch der Sicherheit und Anerkennung der anderen Staaten, weil ein Staat nicht mehr für sich allein bestehen kann, ohne in die Gemeinschaft der andern Staaten zu treten, welche ihn daher auch in dieselbe aufnehmen müssen. Es ist nun zwar für den Staat und sein absolutes Recht gleichgültig, wie er entstanden, ob durch freiwillige Zusammenbildung oder durch Eroberung, Anschluß oder Unabhängigkeitserklärung, wenn er nur faktisch besteht und die Elemente der Lebensfähigkeit und Dauer in sich trägt; allein in Bezug auf die Anerkennung durch andere Staaten ist dies nicht so ganz gleichgültig, da durch diese Bildung eines Staats deren Interessen verletzt werden konnten. Zu die-

sem Behufe ist daher außer der Thatsache des Bestands noch ein anderes Moment nothwendig und zwar entweder das der legitimen oder das der rechtmäßigen Bildung, des Alters des Bestehens oder der erklärten oder stillschweigenden Verzichtleistung der durch die Gründung des Staats Verletzten oder Verkürzten, denn ohne dieselbe würde seine Rechtsfähigkeit im Völkerverkehr nicht bestehen. Nur ganz große Staaten, wie Frankreich, als es das Kaiserthum wieder einführte, konnten sich dieser Anerkennung entschlagen und sie für gänzlich unnöthig und fast beleidigend erklären; aber es hat dieselbe dennoch indirekt erworben, indem es nach und nach mit den meisten Staaten Staatsverträge abschloß, welche diese Anerkennung indirekt aussprachen. Da jedoch die Erlangung der Anerkennung von jedem Staate erstrebt und von anderen gefordert wird, so kann die bezeichnete üble Nebenbedeutung nicht wohl statthaben, zumal auch noch die materiellen Interessen die Anerkennung verlangen, weil ohne dieselbe ein Staat keinen rechten Kredit hat und andere Staaten mit ihm nicht gerne sich in Vertragsabschlüsse einlassen. Aus diesem Grunde ist es dagegen auch für kleinere Staaten bedenklich, mit solcher Anerkennung neugebildeter oder umgebildeter Staaten vorzugehen, bevor sie von Seiten der größeren Staaten erfolgt ist, da sonst Verwickelungen daraus hervorgehen könnten und jedenfalls es der Würde des anerkennenden Staats Abtrag thun würde, wenn er trotz seiner Anerkennung des neuen Zustands bald wieder die Wiederherstellung des alten Standes anerkennen und mit dieser durch den Zwischenvorgang verletzten Regierung wieder verkehren müßte. Solche Anerkennungen pflegen daher jetzt gewöhnlich erst zu erfolgen, nachdem die größeren Mächte sich darüber verabredet und vereinbart haben oder eine Conferenz die Zeit dazu für passend erachtete. Jedoch ist in neuester Zeit in Bezug auf Italien doch wieder nicht so verfahren worden und haben die Westmächte zuerst die Anerkennung ausgesprochen, während Oesterreich aus ganz natürlichen Gründen noch jetzt dieselbe zurück hält und fast alle deutschen Mittel- und Kleinstaaten aus Deferenz vor Oesterreich dasselbe thun, obschon dies eigentlich für den deutschen Bund nicht gerade würdig ist, nachdem er doch selbst es war, der im Jahre 1858 Oesterreich im Stiche ließ und sich auch seither zu nichts Weiterem als zu diesem Dienste der Courtoisie ermannte. Aehnlich ist es mit Griechenland der Fall, das vor zwei Jahren seine Dynastie wechselte. In beiden Fällen ist jedoch die noch fehlende

Anerkennung von Seiten eines einzigen Staats kein Hemmniß und keine Erschwerung, zumal selbst für die Erledigung der internationalen Fragen und Verhandlungen durch Vermittelung eines Dritten ein passender Weg gefunden ist und somit nicht einmal die materiellen Interessen dadurch leiden, was aber sonst allerdings nicht geschehen war, indem man früher sogar gegen die Unterthanen nicht anerkannter Staaten das Völkerrecht nicht gelten ließ und namentlich im Kriegsfalle deren bewaffnete Macht nicht als regelmäßige Truppen anerkannte, wie denn überhaupt dieser Theil des Völkerrechts noch einer genügenden Weiterbildung bedarf, weil die heutigen materiellen Verhältnisse einen vollständigen Bruch von Dauer und ohne wirklichen Krieg, der die Luft wieder reinigt, nicht ertragen können und wenigstens auf irgend eine Weise für einen diplomatischen Verkehr gesorgt werden muß. Es gibt nämlich sehr zahlreiche Fälle, wo es der Beglaubigung von Urkunden, der Ausstellung derselben, der Mittheilungen und Erkundigungen von einem Staate zum andern im Interesse der Unterthanen bedarf und somit für irgend eine regelmäßige Besorgung des diplomatischen Verkehrs gesorgt werden muß.

Wie schon erwähnt, kann die Nichtanerkennung den Bestand eines Staats noch nicht in Frage stellen, sondern sie erklärt nur, daß der Staat in seinem derzeitigen Bestande nicht in das sogenannte europäische Concert aufgenommen sei, denn es wird überhaupt zur Zeit diese Anerkennung nur auf die Staaten von Europa und Amerika ausgedehnt. Alle anderen noch wilden oder halbcivilisirten Länder und Staaten gehören nicht dazu und bedürfen an und für sich noch keiner Anerkennung, da sie überhaupt unsere Grundsätze des Völkerrechts noch nicht theilen und sogar noch nicht einmal ertragen können. Die Gerechtigkeit verlangt aber von uns, daß wir den Bestand auch dieser Staaten anzuerkennen haben und gegen sie zu keinen gewaltthätigen Handlungen berechtigt sind, selbst wenn dadurch unseren Zwecken und Principien ein erheblicher Nutzen gebracht würde; denn wohl ist es die Pflicht der gesitteteren Völker die Kultur über die ganze Erde zu tragen, alle Länder dafür zu gewinnen und sie mit ihren zahlreichen Naturproducten dem Dienste der Gesammtheit zuzuführen, aber niemals berechtigt dies dazu, deshalb ihre Staaten zu zerstören, ihre Institutionen und Herkommen gewaltsam zu vernichten und überhaupt mit jenem gewaltsamen Zwang gegen sie vorzugehen, den die europäischen Entdecker

und Koloniebegründer in der Regel ausgeübt haben. Selbst wenn wir in Erwägung ziehen, daß im Besitze dieser rohen Naturvölker die herrlichsten und fruchtbarsten Klimaten der Erde sind und deren Producte für die Entwickelung der übrigen Völker den bedeutendsten Werth haben, müssen wir doch anerkennen, daß nur Güte und Ueberredung, wie überhaupt ächt civilisatorische Mittel gegen diese Völker angewendet werden dürfen, nicht aber Eroberungs- und Vernichtungskriege, wie dies schon oft geschehen ist. Wir überließen uns hierbei zu oft einer argen Voreingenommenheit unserer selbst und haben gewöhnlich nicht bedacht, daß die angebliche Rohheit und Barbarei anderer Völker zwar in einem großen Abstande von unserer heutigen Bildung besteht, aber vielleicht nicht so schlimm ist und daneben auch viele gute Eigenschaften und manche größere Reinheit der Sitten zeigt, während bei uns trotz des hohen Kulturstandpunkts noch mehr und häßlichere Fehler zum Vorschein kommen. Wir haben daher im Allgemeinen durchaus kein Recht, den Bestand solcher Staaten zu bestreiten, und einzig nur die Pflicht, überall hin die Gesittung zu tragen. Nur das Eine steht allgemein fest, daß kein Staat sich dem Weltverkehre entziehen darf, [illegible] die Erde nicht für Ein Volk, sondern für alle geschaffen ist und seine Producte darbietet, so daß also ein etwa verschlossener Zugäng wie bei China und Japan allerdings erzwungen werden kann, wenn dies der einzige und Hauptzweck ist und nicht als Vorwand für andere Absichten dienen soll. Tragen in solcher Weise die europäischen Staaten die Kultur weiter und in halbbarbarische Länder und erzwingen sie etwa den Zugang dazu, so versteht es sich aber auch von selbst, daß sie fortan auf dieselben so viel als möglich die Grundsätze des Völkerrechts anzuwenden haben und eine baldige Aufnahme dieser Staaten in den Kreis desselben anbahnen müssen.

Wenn das erste und Hauptziel der auswärtigen Politik die Sicherstellung des Staats ist, ohne welche freilich auch ein sicherer Fortgang der staatlichen Entwickelung nicht möglich wird, so hat sie ganz besonders und zunächst sich mit den Mitteln zu dieser Sicherstellung zu beschäftigen und diese sind denn von doppelter Art, nämlich 1) durch eigene Waffenrüstung und 2) durch Bündnisse und Vereinigungen mit anderen Staaten. Auf welche von beiden Arten die Sicherstellung bewirkt werden soll, ist Sache der besonderen Erwägung und dabei die Frage der Wirksamkeit, Mittel, Kosten und Opfer die Hauptsache,

welche für das eine oder andere Mittel oder für die Verbindung beider entscheiden muß. Jedoch versteht es sich von selbst, daß dabei auch die Art der Staatsform viel mitwirkt, da eine Monarchie sich viel leichter auf die eigene Macht vertrauen wird und kann als die Demokratie, welche nur die Vertheidigung des Landes zu decken sucht und daher mehr auf Bündnisse, als auf Unterhaltung einer größeren Militärmacht sieht.

Die Selbstvertheidigung — die bekanntlich auch einen Selbstangriff auf den Gegner bedingen kann — erstreckt sich sowohl auf den natürlichen und künstlichen Schutz des Territoriums selbst, als auch auf die bewaffnete Macht. Was erstere betrifft, so ist die Vertheidigungsfähigkeit von der Größe, der geometrischen Figur, den Gränzen und der Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen abhängig und muß natürlich da, wo die natürlichen Vorbedingungen fehlen, durch künstliche Mittel nachgeholfen werden, weshalb Befestigungen von Städten und anderen Punkten, wodurch die Zugänge oder eine Gegend beherrscht wird, sehr vortheilhaft sind und zugleich der bewaffneten Macht zur Stütze dienen. Hierzu kommen befestigte Lager, Brückenköpfe und je nach dem augenblicklichen Bedarfe auch Verschanzungen und Verhaue. Ein Land mit guten natürlichen Gränzen ist freilich am besten daran, weil es schwerer angreifbar ist; allein wo dies nicht der Fall ist, muß eben der Mangel durch Befestigungen und sonst ersetzt werden und berechtigt dieser durchaus nicht, vom anderen Staate die Abtretung von Gebiet zur Herstellung dieser natürlichen Gränzen oder gar deren gewaltsamen Annexion oder Eroberung zu verlangen. Ueberhaupt hat diese Vertheidigungsfähigkeit noch durchaus keinen Anspruch darauf, dem Staate eine bestimmte Form und Gränzen zu geben, denn offenbar wären die natürlichen Vertheidigungsgränzen nur dann zu rechtfertigen, wenn sie für beide Länder dieselben wären und die gleichen Vortheile brächten, was doch fast niemals der Fall zu sein scheint. Auch ist weiter als sehr bemerkenswerth hervorzuheben, daß noch niemals ein solcher Staat daran gedacht hat, wegen Herstellung seiner natürlichen Gränzen von seinem Lande die darüber hinaus liegenden Theile abzutreten, damit der Nachbar solche Gränzen erhalte, und daß das Verlangen nach solchen Gränzen nur dann und von solchen Staaten erfolgte, wenn sie außerhalb der bisherigen Gränzen lagen, nicht innerhalb derselben, und wenn daher dadurch der Staat vergrößert werden konnte.

Außerdem ist bezüglich dieser Frage noch weiter zu berücksichtigen, daß bei Aufstellung des Princips der natürlichen Gränzen die Umgränzung der Staaten überhaupt niemals sicher feststehen könnte, denn ihre Lage und Festsetzung hängt immer von dem zeitweiligen Stande der Kriegskunst ab und würde sich daher mit demselben immer ändern müssen, wie auch an den älteren Festungswerken wegen der neuen weit tragenden und schweren Geschütze bedeutende Veränderungen nothwendig geworden sind. Anstatt der Gebirgsrücken treten manchmal die Ströme und Meere und umgekehrt ein und wenn man früher die letzteren als die natürlichen Gränzen und Scheidelinien der Staaten bezeichnete, so ist man heute genöthigt, sie geradezu als die besten, sichersten, raschesten und zugleich billigsten Verkehrs- und Bindemittel der Staaten und Völker zu betrachten. In Europa gibt es aber in der That gar keine natürlichen Gränzen mehr, denn Volksstämme, Sprache, Bildung, Herkommen und Sitten gehen so langsam und allmählich in einander über und zeigen nirgends eine feste Scheidewand, daß man nicht wüßte, ob man von dem einen Lande in das andere eingetreten ist, wenn es uns nicht die Gränzpfähle und Zollwächter zeigten; ja sogar die Gesetze und selbst die Staatsformen werden sich immer ähnlicher und gleichartiger, so daß es eine wahre Thorheit wäre, in künstlicher Weise nach natürlichen Gränzen und Scheidelinien zu suchen, wo die Natur selbst und die Entwickelung der Völker dieselben allmälig zusammengebrochen hat und keine Barrière mehr bestehen läßt.

Die beste Sicherheit eines Staates besteht in der Kraft und Macht seiner Bürger und deren Körper und Tapferkeit bilden einen unübersteiglichen Wall, wenn der Staat nur sonst dazu angethan ist, die Vorbedingungen dazu zu liefern. Sie wird daher überall vorzüglich durch die bewaffnete Macht gebildet und zwar kann letztere nach zwei Systemen organisirt sein, als allgemeine Volksbewaffnung und stehendes Heer. Die allgemeine Volksbewaffnung hat auf den ersten Blick das Gute an sich, daß sie sofort eine so große Anzahl von bewaffneten Streitern aufstellt, welche durch ihre Zahl und Uebermacht den Feind erdrücken können, daß der Eifer, für Haus, Hof und das Vaterland zu kämpfen, ihren Muth und ihre Tapferkeit erhöht und stählt und daß dadurch der Staat auch am billigsten hinwegkommt, weil er diese Macht nicht unnöthigerweise im langen Frieden unterhalten und damit die Volkskraft schwächen muß, sondern den Aufwand blos für

die Zeit des wirklichen Kampfes erfolgt. Dagegen stehen aber allerdings auch als Nachtheil die geringere Ausbildung in den Waffen, der Mangel von tüchtigen, lang und gut geschulten Führern, die fehlende Uebung im Kampfe in größeren Massen und endlich der Umstand, daß auf einmal die rüstigsten Männer und Familienväter ihre Familie und Beschäftigung verlassen müssen, nicht lange von denselben hinwegbleiben können, ohne dort die größte Vernachlässigung und Zerrüttung hervorzurufen, und daß am Ende eine Menge Wittwen und Waisen die Folgen sind, so daß also die Aufbietung der allgemeinen Volksbewaffnung nur dann rathsam und ohne große Nachtheile erscheint, wenn der Kampf rasch und durch die Uebermacht auch sicher geführt und beendigt werden kann.

Die allgemeine Volksbewaffnung kann in einem Landsturme oder in der Bürgerwehr (Nationalgarde) oder der Landwehr bestehen. Der erstere, welcher alle waffenfähigen Bürger ohne Ausnahme umfaßt, ist eine ziemlich rohe und ungefügige Organisation, welche den niederstehenden Völkern eigenthümlich ist, nur bei halbbarbarischen Nationen auf einer etwas erheblicheren Waffenübung beruht und auch nicht lange verwendet werden kann, da nicht alle Bürger Haus und Hof verlassen können, ohne solche zu gefährden. Außerdem bildet er auch eine sehr ungefügige Masse, denn wenn alle Altersklassen unter einander gereiht sind, werden die jüngeren Streiter durch die geringere Beweglichkeit der älteren gehemmt und möglicherweise sogar in Gefahr gebracht, und wenn sie nach dem Alter getrennt geordnet sind, können die älteren schwerlich dem Feinde vorgeführt werden und rauben also dem Landsturm den einzigen Vorzug der Massenhaftigkeit des Angriffs oder Widerstands. Etwas besser erscheint schon die Bürgerwehr oder Nationalgarde, indem sie nicht alle Altersklassen umfaßt, richtiger eingetheilt ist, besondere dazu bestimmte Führer hat und einige Ausbildung besitzt. Letztere ist jedoch trotz der Kosten und des Zeitverlusts für die Bürger, welcher ihren sonstigen Beschäftigungen Abtrag thut, immer nur eine mäßige und unvollkommene und jedenfalls erfolgt bei ihr keine Ausbildung im Zusammenwirken größerer Abtheilungen und Korps, welche doch so nothwendig ist. Dabei sind die Führer auch nur unvollkommen ihrer Aufgabe gewachsen, oft weniger wegen ihrer Befähigung als aus anderen Gründen gewählt und ganz besonders fehlt die strenge Disciplin und die leichte Beweglichkeit. Die Bürger-

garde ist daher mehr dazu geeignet, in ihrer Heimath die Polizei zu unterstützen und für Ruhe und Sicherheit zu wirken, oder wenn es ernstlich gilt den Staat zu vertheidigen und wirklich aus Patriotismus für Haus und Hof einzustehen, wie es der Aufstand in der Vendee und der Tyroler im Jahre 1809, sowie ähnliche Kämpfe zeigten; ja es ist dieselbe unter Umständen selbst vor dem Feinde im Felde zu verwenden, wenn sie zuerst blos zur Unterstützung der stehenden Armee dient und dann durch Uebung und erlangte Feuertaufe sich dieser mehr nachbildet und nachrückt. Allein als Stütze für die Staatsgewalt ist ihre Wirksamkeit immer etwas zweifelhaft und gar häufig versagt sie dieselbe bei inneren Verhältnissen und Verwirrungen und kann hier sogar gefährlich werden. Sie ist deshalb überall, wie z. B. in Bayern und selbst in Frankreich, wieder in den Hintergrund gedrängt worden und dient nur als eine Art Reserve für den Dienst im Lande. Auch in Nordamerika hat sie sich im letzten Secessionistenkriege als wenig brauchbar und erfolgreich bewährt und haben daher die Nordstaaten so lange nichts ausrichten können, bis sie aus den bezahlten Stellvertretern, Freiwilligen und Söldlingen sich einen tüchtig geschulten Kern der Armee geschaffen hatten, die sodann erst in der allerletzten Zeit zu so raschen Erfolgen führte. — Die dritte Art ist die Landwehr, welche militärisch geschult und vollständig ausgebildet wird, nur aus bestimmten jüngeren Klassen besteht und daher in den meisten Dingen der stehenden Armee gleich kommt, nur daß sie eine kürzere Uebungs- und Dienstzeit hat und dann nur in außerordentlicher Weise einberufen wird. Da in der Regel außer der Landwehr noch ein stehendes Heer vorhanden ist, welches die jüngeren Leute umfaßt und sie nach einer bestimmten Zeit an das bürgerliche Leben und die Landwehr abgibt, so dient letztere sehr gut zur Verstärkung des stehenden Heeres, von welchem sie eigentlich nur dadurch unterschieden ist, daß die Landwehrmänner etwas älter und zum größeren Theile verheirathet sind, denn sie haben dieselben Uebungen mitgemacht und werden von gleichen Oberoffizieren befehligt. Jedoch ist die Einrichtung einer Landwehr mit vieler Umsicht zu treffen, denn sie kann, trotz ihrer sonstigen Vortrefflichkeit, dennoch dem Staate unbequem und selbst hinderlich werden, wenn nicht das stehende Heer eine entsprechende Stärke hat. Es werden nämlich bei jeder Verwendung der Landwehr die betreffenden Leute ihren bürgerlichen Gewerben und der Ernährung ihrer Familien entzogen und darf daher die Aufstellung derselben nicht

zu lange währen, weil sie dem Volke eine ungeheuere Last aufbürdet und so dem Wohlstande des Landes schadet. Nur bei der Vertheidigung des Landes und rascher Kriegführung ist sie an ihrem rechten Platze und man darf annehmen, daß sie dann fast tüchtiger und eifriger kämpft, weil sie im raschen Erfolge auch die Sicherheit baldiger Heimkehr erkennt. Wenn dagegen ein Staat, wie Preußen, dessen stehendes Heer nicht sehr groß ist und bei der geringsten Gelegenheit durch Landwehr verstärkt werden muß, eine Mobilmachung wegen etwa bedrohlicher äußerer Lage oder politischer Unsicherheit erfolgt, oder von anderen Staaten veranlaßt wird, so ist gar leicht gerade diese Mobilmachung die Ursache des Einlenkens und Nachgebens, denn wenn sie einige Wochen lang währt, ohne daß ein Krieg ausbricht, und dadurch sowohl die häuslichen Verhältnisse der Landwehrleute schwer leiden, als auch diese selbst darüber besorgt und unzufrieden werden, so ist der Staat zuletzt genöthigt, wenn er den Krieg nicht vom Zaun brechen will, sich lieber zu fügen und nachzugeben, als noch größere materielle Verluste zu erleiden. Aus diesem Grunde ist es ganz gerechtfertigt, wenn Preußen die Vermehrung seiner stehenden Armee anstrebt und nur sollte dieselbe in der Weise gestaltet sein, daß der Präsenzstand nicht vergrößert und verlängert werde, sondern blos die eingetheilten Soldaten einige Jahre länger zur activen Armee zählen und später erst in die Landwehr treten, wodurch die Armee leicht auf das Doppelte gebracht werden kann und die Landwehr erst zur Einberufung gelangt, wenn sie bei einem wirklich ausgebrochenen Kriege zur Verstärkung nothwendig wird. Was sie im wirklichen Kriege leisten kann, zeigten allerdings die Befreiungskriege, auch haben preußische Landwehrregimenter sich auch sonst sehr gut geschlagen. Jedoch dürfen wir nicht verhehlen, daß der Ruf nach Vertauschung der stehenden Armee mit der Landwehr sich noch nicht auf hinreichende Erfahrungen gründet und gegenüber den langgeschulten und besonders in Lagern gebildeten französischen Soldaten doch noch erst erprobt werden muß, ob das System auch hiergegen sich bewährt. Wenigstens sind darüber bescheidene Bedenken und Zweifel um so mehr am Platze, als man nur zu sehr von vielen Seiten auf allgemeine Einführung des Landwehrsystems dringt und mitten unter mächtigen europäischen Staaten mit großen stehenden Heeren dieselben abgeschafft haben will.

Das andere System besteht in der Unterhaltung von stehenden

Heeren, d. h. von tüchtig gebildeten Soldaten, welche längere Zeit unter den Fahnen bleiben, sich ausschließlich dem militärischen Berufe widmen und als ledige Leute auch nicht durch andere Rücksichten gebunden oder abgehalten sind. Bei ihnen ist die Arbeitstheilung vollständig durchgeführt, die Ausbildung erfolgt nicht blos vollständig und systematisch, sondern auch streng nach den einzelnen Zweigen und es wird ein tüchtiger Anführerstand gebildet, welcher sich diesem Zwecke ausschließlich widmet und es daher bis zu hoher Vollkommenheit bringen kann. Indem hier neben der tüchtigeren Ausbildung auch noch die beständige Verfügbarkeit überall hin und nach jedem Bedarfe als Vorzug hervortritt, wird auch nur eine geringere Zahl Eingeübter nothwendig, da hier die Menge weitaus durch die Güte ersetzt wird, und dafür können die übrigen Bürger sich um so ungestörter ihren Interessen hingeben und brauchen ihre wirthschaftlichen Fortschritte nicht zu unterbrechen und zu vernachlässigen. Dagegen stehen freilich auch nicht unerhebliche Nachtheile, welche nur zu leicht durch Steigerung des Heeresbestands noch gesteigert werden können. Dahin gehört vor Allem der Kostenpunkt, welcher allerdings sehr schwer wiegt und für ein Land sogar fast erdrückend werden kann, indem die Militärkosten der europäischen Staaten in der Regel ein Vierttheil und sogar ein Dritttheil der gesammten Staatseinkünfte in Anspruch nehmen, was einen furchtbaren wirthschaftlichen Verlust darstellt, da hierdurch dem Volke die besten Kräfte in unnützer Weise entzogen werden und noch dazu die tüchtigste Arbeitskraft der stärksten jungen Männer durch mehrere Jahre verloren geht. Ja diese Entfernung von der gewohnten häuslichen Arbeit und das träge Kasernenleben macht gewöhnlich die Soldaten selbst für die Wiederaufnahme ihres Berufs zu Hause weniger fähig und die angelernte stramme Haltung vermag keinen Ersatz zu bieten für den ökonomischen Verlust, der daraus hervorgeht. Die militärische Disciplin erzeugt in den Soldaten ferner einen blinden Gehorsam und dieser hat zur Folge, daß sie leicht zur Verletzung der Gesetze und selbst zur Bedrohung und Vernichtung der Freiheit mißbraucht werden können, zumal sie ihren Ehrgeiz angefacht und aufgestachelt erhalten und daher durch Hinweisung auf Beförderung und Auszeichmung dem Befehle des Führers willig folgen. Die Fürsten aber werden durch die Bereithaltung einer größeren stehenden Armee und oft auch durch den in derselben herrschenden Geist viel leichter veranlaßt, Kriege zu unternehmen

oder an solchen Theil zu nehmen, und dieser Kriegsruhm reißt dann verlockend immer zu weiteren Unternehmungen, wie es bei den Römern unter der Kaiserherrschaft und in neuerer Zeit unter dem ersten Napoleon der Fall war, aber auch durch das Uebermaß der Kriege zuletzt den Untergang dieser Herrschaft nothwendiger Weise herbeiführen mußte. Von welcher Seite man daher auch die stehenden Heere betrachten mag, so sind sie jedenfalls eine sehr schwere Last für jedes Land und Volk und ihre Haltung ist nur nothwendig, weil die größeren Staaten eben einmal bei diesem Systeme stehen geblieben sind und mitten unter ihnen nicht wohl davon abgegangen werden kann, selbst wenn die Idee einer allgemeinen Entwaffnung immer mehr Anklang finden sollte und eine bedeutende Reduction der Heere verursachte.

Stehende Heere können auf dreierlei Weise gebildet werden, nämlich entweder durch angeworbene Söldlinge, oder durch freiwillige oder durch zwangsweise Conscription. Was die angeworbenen Söldlinge betrifft, welche auf gewisse Zeit und unter bestimmten Bedingungen in Sold genommen werden, so kann nicht wohl ein Unterschied zwischen Einheimischen oder Fremden stattfinden, da man sonst in Gefahr wäre, die Zahl nicht vervollständigen zu können. Dies System erspart dem Volke die Opfer von Zeit, Arbeit und Menschen und erzeugt in der Regel eine gut geschulte, kriegstüchtige Mannschaft, da sie die Kriegskunst handwerksmäßig betreibt und keinen anderen Lebenszweck kennt; aber es ist jedenfalls theuer, weil der Lohn und die Bedingungen den gehörigen Anreiz zur Dienstannahme haben und selbst zum Unterhalt einer Familie oder doch eines genußreicheren Lebens ausreichen müssen. Ferner ist man der Treue und Zuverlässigkeit solcher Söldlingsheere nicht immer sicher, denn da sie für Geld dienen, so liegt der Verdacht nahe, daß solche Söldlinge für höheren Preis den Dienst verlassen und dem Gegner zulaufen, wie dies schon sehr oft, z. B. bei den Lanzknechten, der Fall gewesen war. Allerdings zeigten die geworbenen Schweizer in Frankreich und sonst auch eine bewunderungswürdige Treue und Ausdauer bis zum Tode, allein es geschah dies nicht gegenüber einem bestimmten fremden Gegner, sondern lediglich nur gegenüber dem Volksaufstande, von welcher Seite sie allerdings nichts und nicht einmal Schonung des Lebens erwarten durften. Sie sind immer nur die treuen Anhänger bedeutender Führer und Feldherren oder von Fürsten gewesen und haben nie für die Freiheit, sondern stets

nur für die Gewalt gekämpft, und zwar mit um so größerem Erfolge, als sie um Ehre und Gewinn Alles wagten und daher auch das Beste leisteten. Es ist daher die Bildung stehender Heere aus Söldlingen nirgends zu empfehlen und zeugt dieselbe nur für die Erkrankung des Volks selbst, was man sogar auch von unseren Freistädten Deutschlands sagen kann, welche nur deshalb geworbene Truppen halten, weil ihre Bürger selbst keine Lust haben, Zeit und Leben für den Waffendienst zu opfern. Auch ist endlich nicht zu vergessen, daß dies System in unserer Zeit schon deshalb gar nicht mehr paßt, weil an arbeitsfähigen Händen überall Mangel ist, daher ein ziemlich hoher Lohn bezahlt wird und somit die Staaten gar nicht im Stande wären, den theueren Unterhalt eines solchen größeren Heeres zu bestreiten, selbst wenn es möglich wäre, die erforderliche Anzahl von Söldlingen aufzutreiben, was aber in der That nicht der Fall ist, wie es die Versuche der Engländer in dem letzten Jahrzehnte hinreichend gezeigt haben.

Die Bildung des Heeres aus Freiwilligen leidet zunächst an dem Fehler, daß nur eine sehr geringe Anzahl solcher zusammen zu bringen wäre, selbst wenn der Sold anständig ist, denn hier dürften es doch nur Eingeborene oder Bürger des Landes sein und nicht Fremde. Ein Ersatz für ein stehendes Heer ist daher darin nicht zu finden. Allerdings ist von solchen Freiwilligen, welche jedenfalls die anderen Bürger des Kriegsdiensts entheben und sie schonen, zu erwarten, daß blos tüchtige und kriegslustige Leute sich zu solchem Dienste melden, aber auch daß sie zumeist aus den niedersten, ärmsten und rauflustigsten Klassen hervorgehen, so daß bessere Bürger sich nicht zu ihnen gesellen wollen und auch die Zucht unter ihnen sehr schwer zu erhalten ist. Ebenso können deshalb die Führer nicht wohl aus ihnen genommen werden, sondern sind ihnen fremd und daher kein rechtes Band des Zusammenhaltens und der Kameradschaft vorhanden. Auch möchte es sehr zweifelhaft sein, daß bei ausbrechendem Kriege die entstehenden Verluste durch neue Freiwillige ersetzt werden können, und würde also dies System seine besten Dienste gerade dann versagen, wenn es allein nothwendig wird, während dadurch alle im Frieden auf sie gemachten Verwendungen nutzlos waren. Dies System ist daher höchstens bei reichen Völkern anwendbar, welche die erforderlichen Geldopfer in hinreichendem Maße bringen können.

Es bleibt daher nur die zwangsweise Conscription übrig,

welche auch den Forderungen der Gleichheit entspricht und der allgemeinen Volksbewaffnung am nächsten kommt. Indem hierbei aus der ganzen waffenfähigen Jugend die erforderliche Anzahl Leute zum Kriegsdienste als einer allgemeinen Bürgerpflicht ausgehoben wird, hat man schon von vornherein die Sicherheit, die besten und kräftigsten Leute zu erhalten und das Heer auf eine beliebige Höhe zu bringen, da man nur immer mehr zu den noch älteren Altersklassen zurückgreifen darf, um zuletzt das ganze waffenfähige Volk in den Kampf zu stellen. Dies System ist dadurch das billigste, wenn man nämlich auf die Kosten per Mann sieht, daß der Militärdienst als eine Pflicht erscheint, der sich alle Bürger unterziehen müssen, und daß man also nichts weiter als den einfachsten Unterhalt zu bestreiten hat. Man kann ferner darauf rechnen, daß alle möglichst gut ausgebildet werden, daß sie sich gut verhalten und daß aus ihnen auch fähige Anführer genommen werden können, wie überhaupt zwischen den Soldaten und Anführern principiell kein anderer Unterschied besteht als der zufällige Dienstrang. Ebenso kann der Staat mehr auf die gesetz- und verfassungsmäßige Haltung eines solchen Heeres zählen und werden daraus keine Prätorianer u. dgl. hervorgehen, weil der Dienst gewöhnlich nicht allzu lange währt. Allein es sind damit auch ungemein große und schwer wiegende Nachtheile verbunden. Der Militärdienst wird den Meisten zu einer schweren Last, reißt sie gerade in der Zeit der besten Ausbildung aus dieser Thätigkeit und zerstört bei Vielen sogar den ganzen Lebenszweck. In wirthschaftlicher Hinsicht sind die Nachtheile schon oben im Allgemeinen angedeutet und tritt hier nicht blos die Unterbrechung der Arbeit schwer wiegend hervor, sondern ebenso sehr auch der Umstand, daß sie in der besten Lebenszeit erfolgt und daher um so größere Verluste bringt. An und für sich scheint zwar das System, die nöthige Anzahl durch das Loos auszusuchen, gerecht zu sein; allein es ist immerhin so lange ungerecht, als nicht die durch das Loos Befreiten in anderer Weise einen Ersatz dafür zu geben genöthigt sind; für die Gebildeten wird es endlich noch drückender als für die gewöhnlichen Volksklassen, weil letztere doch nur die gewöhnliche Arbeit unterbrechen müssen und sie durch den Militärdienst nicht in andere Sphären kommen, während die Gebildeten einen höheren Bildungsgang verlassen und sich in ungebildeterer Gesellschaft bewegen müssen. Wollte man diesen Uebelstand beseitigen, so wäre es nur durch eine noch größere Ungerechtigkeit möglich

und man sollte hierzu nicht schreiten, ist man doch schon dazu genöthigt gewesen, das Einsteherwesen zu dulden, wornach der Reiche durch ein für ihn unverhältnißmäßiges Opfer sich von dieser Pflicht und der Gefährdung von Gesundheit und Leben befreien kann, während der Unbemitteltere ohne alle Rücksicht seine eigene Haut zu Markte tragen muß und somit eine schneidende Verletzung der Gleichheit zu dulden hat. Jedoch darf man dabei doch wieder nicht vergessen, daß es Niemanden verwehrt werden kann, für einen Anderen dies Opfer zu bringen und daß das Einstehersystem blos dadurch seine schlimme Seite erhielt, daß es zum förmlichen Systeme ausgebildet wurde und zuletzt blos dazu dient, um die Unteroffiziere besser zu stellen und sie zu einer Art von Prätorianern zu machen. Die strenge militärische Disciplin und der Parade- und Gamaschendienst sind dabei auch leicht argen Mißbräuchen zugänglich und nur zu vielfach wird das Militär weniger seinem Zwecke gemäß ausgebildet und bereit gehalten, als zur Durchführung fürstlicher Liebhabereien. Endlich läßt es sich nicht verkennen, daß die Möglichkeit der bedeutenden Vermehrung des Heeres gerne dazu verleitet, mit einer großen Kriegsmacht imponiren und an allen großen Fragen thätigen Antheil nehmen zu wollen, wodurch dann dem Volke nur noch mehr und größere Opfer aufgebürdet werden und die ganze Volkswirthschaft schwer erkranken muß.

Neben diesen Einrichtungen zur Sicherung des Staats bestehen noch hier und da andere und gehören dahin besonders die Militärkolonien, wie sie Oesterreich längs der türkischen Gränze seit langer Zeit eingerichtet hat. Es werden dabei Männer mit der Verpflichtung zu beständigem Waffendienste auf größeren Staatsländereien angesiedelt und die Kolonie lediglich in militärischer Weise verwaltet. Natürlich kann man dazu mit Erfolg blos Freiwillige verwenden und verursachen solche Kolonien stets sehr bedeutende Kosten. Sehr leicht bilden sich aus diesem Militäre vollständige Prätorianerschaaren, die zu allen Zwecken leicht verwendbar sind, aber auch eben so leicht gefährlich werden können, wenn ihre Zahl gegenüber dem anderen Militäre zu stark ist; auf der anderen Seite hat die Wahl dieses Systems aber auch zur Folge, daß das übrige Volk am Militärdienste nicht Antheil nimmt, der Waffenführung unkundig bleibt und dann in Nothfällen die Vertheidigung nicht mehr unterstützen kann. Es läßt sich daher dies System nur noch zur zeitweisen Ausbildung des Militärs oder an der

Gränze gegen raublustige halbbarbarische Völker als Gränzschutz anwenden; aber auch selbst diese Anwendung wird seltener möglich sein, weil passende Landstriche nicht mehr vorhanden sind und solche, die bereits eine andere Bevölkerung besitzen, die militärische Verwaltung nicht ertragen können, ohne wirthschaftlich zu Grunde zu gehen, wie es das Beispiel von Algier hinreichend darthut.

Für alle Seestaaten ist endlich die Unterhaltung einer Marine von ungemein großer Wichtigkeit und zwar häufig noch mehr als jene eines großen Landheers, so daß nun fast alle solche Staaten mit rührigem Eifer dieser Seite der Vertheidigung eine immer größere Sorgfalt widmen und selbst Preußen damit begonnen hat, ohne freilich bis jetzt die anderen deutschen Staaten zu gleichem Streben mit fortzureißen. Die Kosten einer Marine sind gleichfalls sehr bedeutend und ist namentlich dabei zu erwägen, daß das Material sehr rasch sich abnützt und durch neues ersetzt werden muß, abgesehen von den möglichen Schiffsverlusten. Zu einer guten Marine bedarf es tüchtiger Häfen und Rheden mit den nöthigen Befestigungen, Docks und anderen Anstalten, vieler Schiffe der verschiedensten Art, theuerer Vorräthe und einer sehr geübten Mannschaft, welche in der Regel nur aus den Seeanwohnern und Matrosen der Handelsmarine genommen werden kann. Ferner sind Expeditionen in fernere Meere, Stationen daselbst und noch eine Menge von Anstalten und Kosten dafür erforderlich. Unstreitig kann ein größerer Staat seine wahre Bedeutung und Macht ohne eine entsprechende Marine gar nicht entfalten und vermehren und selbst seine Küsten sind ohne dieselbe oft sehr schwer zu vertheidigen, weil sie eine zu starke Besetzung verlangen. — In manchen Dingen kann auch hier erspart werden, indem man z. B. Privatrhedern eine Subvention gewährt, wenn sie einen Theil ihrer Schiffe so erbauen lassen, daß sie ohne erhebliche Veränderung und in kürzester Frist zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, und es wird dann durch die Subvention der etwaige Ausfall gedeckt, welcher durch die größere Schwerfälligkeit der Schiffe und ihre langsamere Fahrt entstehen mögen.

Die Verschiedenartigkeit der Größe und Machtelemente der Staaten ist Ursache, daß die eigene bewaffnete Macht oft nicht ausreicht, um etwaigen Gegnern gewachsen zu sein, und daß daher eine Verstärkung dieser eigenen Macht aufgesucht werden muß. Zu diesem Behufe pflegen sich einzelne Staaten durch Bündnisse gegenseitige Hülfe

und Unterstützung zu versprechen und ihre Kräfte im entsprechenden Falle mit einander zu vereinigen. Freilich hat jeder Theil mehr freie Hand und kann raschere Entschlüsse fassen und darnach handeln, wenn er allein steht, und alle Bündnisse sind ziemlich unzuverlässig, allein wenn sie einmal nothwendig werden, sobald eine gefährliche Bedrohung in Aussicht steht, oder wenn es gilt, gemeinschaftlich Vortheile zu wahren oder zu erwerben, wofür ein Krieg gewagt werden muß, dann muß man alle die Nachtheile möglichst zu verringern, wenn nicht ganz zu beseitigen suchen. Dies geschieht dadurch, daß man zuvor vorsichtig und genau gegenseitig sich von Willen und Macht zu überzeugen sucht, daß man prüft, wie weit die Interessen der gemeinschaftlichen Action förderlich sind oder ob sie nicht in manchen Punkten den Gegner zu schonen verlangen, und es muß dann beiderseits Sicherstellung für das treue Festhalten am Bündnisse gefordert werden, da man sich sonst zu sehr den Wechselfällen des Kriegs preisgäbe. Es ist daher der Fall und Zweck der Hülfeleistung im Voraus festzustellen, das Maß der zu gewährenden Leistung an Mannschaft, Geld, Ausrüstung und Ergänzung zu bestimmen und namentlich eine Vereinbarung über die Führerschaft zu treffen, da hiervon gewöhnlich der Haupterfolg abhängt. Würde etwa eine gemeinsame militärische Oberbehörde, wie früher der Hofkriegsrath, die Action leiten wollen, so würde diese letztere in der Regel an ihren besten Erfolgen verhindert, die Kräfte zersplittert und zerrüttet und es könnte niemals der günstige Augenblick vollständig benützt und ausgenützt werden. Die Kriegführung bedarf unstreitig der einheitlichen Leitung und es ist selbst an der sonst nicht zu tadelnden Kriegsverfassung des deutschen Bundes der Uebelstand zu beklagen, daß für jedes Kontingent ein Bevollmächtigter in das Hauptquartier gesendet werden kann und gleichsam die Mittelsperson zwischen dem Oberbefehlshaber und dem Kontingente bilden soll. Wo es immer angeht, muß die Einheit des Oberbefehls oder der Führung hergestellt sein und wird derselbe daher am passendsten dem mächtigsten Staate übertragen, oder, wenn die Heere unter getrenntem Befehle wirken sollen, ein gemeinschaftlicher Kriegs- und Operationsplan zu Grund gelegt. Wo keine wirklichen Streitkräfte gestellt werden können, wie z. B. von Seiten Englands unter den Napoleonischen Kriegen, da werden gewöhnlich Subsidien bezahlt, über deren Höhe und Entrichtung gleichfalls Genaues bestimmt werden muß und welche oft von noch größerer Wich-

tigkeit sind als wirkliche Heere, was damals besonders das finanziell arg zerrüttete Oesterreich sehr empfand. Die meisten solcher Bündnisse werden entweder auf eine bestimmte Dauer oder für einen besonderen Zweck abgeschlossen und hören damit auch wieder auf. Dies geschieht auch sonst, wenn die Zeit der Noth vorüber ist und somit das rechte Vereinigungs- und Bindemittel aufhört seine Wirksamkeit zu äußern, und sie drohen überhaupt gar oft die Gefahr der Auflösung, wenn nicht bald Erfolge erzielt werden oder größere Gefahren in Aussicht stehen. Man sucht daher solche Bündnisse dadurch zu befestigen, daß man Vortheile dafür in Aussicht stellt oder für den Abfall Nachtheile androht, ja man geht sogar noch weiter und besetzt als Pfand Festungen des Bundesgenossen. Allein Alles dies hat keine vollkommene Sicherheit, sobald der Willen nachläßt und Entmuthigung eintritt, weshalb man denn auch auf Bündnisse sich nur selten fest verlassen kann und man jedenfalls sich auch für das Lockern derselben vorbereitet halten muß. Am besten und sichersten ist die Vereinigung der Staaten in einen Staatenbund oder gar in einen Bundesstaat; allein hierzu gehören gar vielerlei Vorbedingungen und eine fast noch größere Selbstverläugnung, weil dazu eine geringere oder größere Aufgabe der staatlichen Selbstständigkeit gehört und man nicht wegen Erreichung von blos vorübergehenden Zielen oder zu vereinzelten Actionen solche dauernde Opfer bringen mag. Von langer Dauer pflegte aber auch selbst ein Staatenbund nicht zu sein, wie dies im Alterthum der achäische Bund und in neuerer Zeit eine größere Reihe von Beispielen zeigte. Am sichersten sind dagegen solche Bündnisse und Allianzen, die zugleich durch die Gleichheit der materiellen Interessen befestigt werden und nicht von der Stimmung, Laune und Familieninteressen der Monarchen abhängen.

Die auswärtige Politik hat es ferner mit einem zweiten Zwecke zu thun, nämlich der Erlangung von Vortheilen auf dem Gebiete der materiellen und geistigen Interessen, wozu mehrere Staaten mitwirken müssen oder man wenigstens nicht ohne die Zustimmung anderer Staaten gelangen kann. Hier handelt es sich zunächst um die Gegenstände und dann um die Mittel, um andere Staaten dafür zu gewinnen. Was die ersteren betrifft, so können sie theils Anstalten, theils polizeiliche Dinge betreffen. Es gibt viele Zwecke, die nur erfüllt werden können, wenn reiche Mittel dafür verwendet werden, und

Institutionen, welche für einen einzigen, zumal kleineren Staat zu umfassend sind und eben so gut für mehrere ausreichen, und endlich solche, die allein wegen ihrer Gleichartigkeit in den einzelnen Ländern wahrhaft nützlich und vortheilhaft werden. Dahin gehören gemeinschaftliche Gesetzbücher, für deren Abfassung es manchmal einem kleineren Staate an passenden Kräften zur Entwerfung und Abfassung und an hinreichender Erfahrung fehlt und welche dann für die Betheiligten eine gemeinsame Rechtsgrundlage schaffen. Ohne letztere ist sodann der Bestand eines gemeinsamen obersten Gerichts nicht wohl möglich oder ganz entsprechend. In Bezug auf letztere ist in Deutschland auf Anregung des Bundestags mancher Fortschritt geschehen und haben sich längst verschiedene Staaten zur Errichtung von obersten Gerichten vereinigt. In gleicher Weise können Strafanstalten gemeinschaftlich errichtet werden, ebenso Irrenanstalten u. dgl.; ganz wichtig ist es ferner, wenn sich die Staaten vereinigen, um gemeinsame Abkommen über gerichtliche Requisitionen und die Gültigkeit von Richtersprüchen, die Auslieferung von Verbrechern, die Bestellung von Vormundschaften und Aehnliches zu schließen und durchzuführen. Ferner erfordert solche Thätigkeit nach außen die Auswanderung in Bezug auf das Reiseziel, die Transportirung und die Aufnahme im fremden Lande, die Errichtung, Ueberwachung und Unterhaltung der Quarantaine-Anstalten, die Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und des Handels überhaupt, ferner die Zulassung und Behandlung der Versicherungsgesellschaften u. dgl. Man hat in dieser Hinsicht weiter gemeinsame Bestimmungen über den Nachdruck, Patente, die Zulassung der Gewerbetreibenden und der Schiffe, das Verbot von Glücksspielen getroffen, sich über die Zollbehandlung der Güter und das Postwesen verständigt und noch eine Menge solcher Gegenstände gemeinsam geordnet. Es gibt hierfür hunderterlei Gegenstände wichtiger Art und je weiter die Staaten voranschreiten, um so mehr derselben ziehen sie in den Kreis der gemeinschaftlichen Behandlung und um so mehr gleichen sie sich einander aus. In Deutschland haben wir unter uns die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch und verschiedene Verträge über Behandlung der Auszuweisenden und das Postwesen, Maß und Gewicht ꝛc. zu Stande gebracht und die thüringischen Staaten unterhalten sogar eine gemeinsame Universität. Wir haben ferner unter den europäischen Staaten ähnliche Verträge über das Post- und Telegraphenwesen erstehen sehen und

wird dieser Kreis von Jahr zu Jahr noch mehr ausgedehnt. Fast überall zwangen hierzu nicht sowohl politische Gründe als vielmehr die materiellen Interessen, welche z. B. auch die gemeinsame Ablösung des Sundzolls und Scheldezolls herbeigeführt haben. Hierbei ist aber allerdings stets im Auge zu behalten, daß alles dies eigentlich durch die auswärtige Politik nur vermittelt und zur gegenseitigen Annahme und Durchführung gebracht wurde, aber seine Anregung, technische Behandlung und ganze Leitung durch die verschiedenen Zweige der inneren Politik erhielt, denn die Ministerien des Auswärtigen haben dafür keine Sachverständigen.

Wir führen daher die Thätigkeit dieses Ministeriums einzig auf die Leitung des Verkehrs mit anderen Staaten zurück, indem es den Vermittler dafür spielt und der sonstige direkte Verkehr der übrigen Stellen blos als ein ausnahmsweiser zu betrachten ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß die zweite Thätigkeit eigentlich vorzugsweise nur bei den mittleren und kleineren Staaten vorherrscht, weil sie derselben sehr bedürfen, nicht aber bei den Großmächten, die in dieser Hinsicht viel selbstständiger und unabhängiger dastehen und ihren eigenen Weg gehen können. Es ist aber die Macht der materiellen Verhältnisse so groß und stark, daß immer mehr Punkte sichtbar werden, hinsichtlich welcher auch die Großmächte eine gemeinsame Regelung mit anderen Staaten für nothwendig erachten, und wie das Post- und Telegraphenwesen und der Handelsverkehr schon dazu einen mächtigen Anstoß gegeben haben, so reiht sich bald Frage an Frage und strebt Alles darnach, das Band der Gemeinsamkeit immer mehr um die Staaten der civilisirten Welt zu schlingen. Hinsichtlich der ersteren Thätigkeit, nämlich der Sicherheit der Staaten, sind bereits zahlreiche Vereinbarungen getroffen worden, welche die Welt vor manchem schweren Kampfe bewahrt haben, z. B. über die Türkei, Egypten und die Donaufürstenthümer, die Errichtung des Königreichs Griechenland u. dgl. und man kann fast sagen, daß sich die Großmächte bereits daran gewöhnt haben, eine Art Weltpolizei auszuüben und auf der ganzen Erde möglichst die friedlichen Verhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen, oder auch halbbarbarische Völker zur Achtung besserer völkerrechtlicher Gewohnheiten, Rechte und Pflichten erforderlichen Falls selbst zu nöthigen.

Alle diese gemeinsamen Anstalten und Erfolge sind besonders deshalb schwer zu erreichen, weil wegen der allgemein anerkannten Selbst-

ständigkeit jedes einzelnen Staats keiner derselben das Recht hat, an den anderen derartige Anforderungen anders zu stellen, denn als Wunsch und als Einladung zu freiwilliger Gewährung. Es fehlt überall das Recht zu der Forderung und deshalb ist ein Zwang unstatthaft und beruht die Gewährung im freien Willen jeden Theils und der Gewinnung desselben für die vorgeschlagene Sache. Nur was allgemeine menschliche Rechte und Pflichten, sowie unabweisbare Bedürfnisse und Ziele der Menschheit überhaupt betrifft, dabei ließe sich hiervon eine Ausnahme begründen und ein etwaiger Zwang rechtfertigen, der aber allerdings nur im äußersten Falle einzutreten hätte und sonst unterlassen werden müßte.

Gewöhnlich dient zu solchen Zwecken die diplomatische Unterhandlung, indem die Staaten gegenseitig Vertreter bei einander unterhalten und durch diese Alles anregen und besprechen, was derartige gemeinsame oder gegenseitige Zwecke und Angelegenheiten betrifft. Wir haben es hier nicht mit der Erörterung der Einrichtung des Gesandtschaftswesens, noch mit der diplomatischen Kunst zu thun und können dies füglich anderen Disciplinen wie dem Staatsrecht und Völkerrecht überlassen. Wir haben hier nur in Kürze hervorzuheben, daß die Politik verlangt, durch solche Vertretung einen möglichst freundlichen Verkehr mit den anderen Staaten zu begründen und zu unterhalten, sich über dessen Verhältnisse, Zustände und Absichten fortwährend genau zu unterrichten und sich überhaupt im anderen Staate eben so ernstlich und kräftig als würdevoll vertreten zu lassen. Daraus geht unstreitig hervor, daß die Diplomatie sich zu keiner Hinterlist, Bestechung oder anderen unmoralischen und betrügerischen Mitteln herablassen darf und auch in dieser Hinsicht die Ehre und Würde zu wahren hat, während freilich früher die Diplomatie nur für die Kunst der Ränke, Kniffe und Hinterlist galt. Zwar wird es auch heute nicht an Gelegenheit fehlen, die ganze Gewandtheit und Feinheit der diplomatischen Kunst zu üben und alle Mittel der Ueberredung und Gewinnung zu versuchen, aber niemals unter Benützung von Unwahrheiten und Lügen und niemals in der Absicht zu hintergehen und Betrug zu üben. Wenn wir also von der Erreichung oben erwähnter Ziele durch die diplomatische Unterhandlung sprechen, so ist immer nur jener redliche und ehrliche Weg gemeint, wo sie durch klare, gerade und lichtvolle Auseinandersetzung und die Abwägung der gegenseitigen Vortheile

zum Zwecke gelangt. Da manchmal die Vortheile für den anderen Theil aus der Durchführung eines Vorschlags nicht groß genug erscheinen oder durch entgegenstehende Nachtheile wieder abgeschwächt werden, so ist der Staat, um seinen Wunsch und Zweck zu erreichen, manchmal genöthigt dem anderen Theile noch einen besonderen Gewinn oder Vortheil in Aussicht zu stellen und anzubieten. Natürlich wäre es unklug, wenn derselbe für den anbietenden Staat schwerer wöge als die dafür einzutauschende anderseitige Gewährung oder das jenseitige Zugeständniß, aber es ist auch immer wieder zu erwägen, daß dies weniger nach dem gegenseitigen Kostenaufwande oder den Geldopfern als nach dem daraus hervorgehenden Nutzen zu bemessen ist. Ueberhaupt darf ein Theil nicht darüber mißgünstig werden, wenn die Sache dem anderen etwa mehr Vortheile bringt, und ist immer zu erwägen, daß er seine Zugeständnisse stets nur zum Vortheile des Ansuchenden gemacht hat und der etwaige größere Vortheil für ihn mehr Sache des Zufalls ist und jedenfalls das Opfer des Anbieters nicht vergrößert oder ändert.

Den Krieg können wir niemals als ein zu billigendes oder anwendbares Mittel anerkennen, um ohne die äußerste Noth staatliche Zwecke zu erreichen, weshalb es auch thöricht wäre, im Völkerrechte noch weiter ein Recht des Kriegs anzuerkennen. Wir halten vielmehr alle Völker verpflichtet gemeinsam dazu beizutragen, daß Kriege überhaupt möglichst vermieden werden und daß sie, wenn solche einmal ausgebrochen sind, sich in den engsten Schranken halten, über das unumgänglich Nothwendige nicht hinausgehen und wieder ein rasches Ziel finden. Sie widerstreiten den Fortschritten der Civilisation und hemmen sie und können daher nur verworfen werden, wie auch die Mächte nach und nach sie überall zu vereiteln und von vorn herein zu beseitigen suchen, sowie sogar prinzipiell unter sich festgesetzt haben, stets zuerst den Weg der friedlichen Vermittelung zu beschreiten, bevor man zu diesem äußersten Mittel greift. Wenn also ein Staat vom anderen Gewährungen erwartet oder ein Entgegenkommen wünscht, das dem letzteren leicht ist, aber von ihm aus Mißgunst, Unfreundlichkeit oder in sonstiger Absicht versagt wird, so gibt es nur ein einziges Zwangsmittel, das hier anwendbar ist, nämlich das Mittel der Retorsion oder der Anwendung von Mitteln, Einrichtungen oder Maßregeln, wozu man völlig berechtigt ist und wogegen der andere Staat durchaus kein

Einspruchsrecht hat, wodurch ihm aber Nachtheile entstehen oder Vortheile entgehen. Allerdings ist man zur Anwendung der Retorsion berechtigt, denn es wird ja dadurch der bewiesenen Unfreundlichkeit nur wieder eine Unfreundlichkeit entgegengestellt. Allein es ist doch nicht zu verkennen, daß das Verhältniß so ganz gleich nicht ist. Die erste Unfreundlichkeit besteht nur in der Nichtgewährung des Verlangten und es besteht unmöglich irgend ein Anrecht auf diese Gewährung, da der betreffende Theil allein darüber competent ist, ob sie ihm von Vortheil, Gleichgültigkeit oder Nachtheil sei. Dagegen ist die Zurücknahme von bisherigen Begünstigungen oder die Einführung von lästigen Maßregeln allerdings etwas, was weiter geht, denn erstere bestanden bereits factisch, der andere Staat hatte seine Einrichtungen und Berechnungen darnach gemacht und setzte stillschweigend den rechtlichen Fortbestand dieser Begünstigungen voraus und im anderen Falle ist das Verfahren immerhin ein aggressives und verletzendes, während die Nichtgewährung des andern Theils nicht als solches angesehen werden kann. Es ist also diese Retorsion immer eine Maßregel, welche erbittert und reizt und daher schon deshalb schädlich, da daraus noch weitere Verwickelungen sich entspinnen und zuletzt sogar Thätlichkeiten erfolgen können. Sie ist daher nur anwendbar und zulässig, wenn man dadurch wirklich ein Nachgeben erwarten kann und sie von bisher gebrachten Opfern befreit, so daß also jedenfalls ein Gewinn daraus hervorgeht, aber sie sollte nur so selten als möglich vorkommen, da sie immerhin auf das Verkehrsleben störend einwirkt, die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten lockert, den Boden für wirthschaftliche Unternehmungen unsicher macht und zu leicht zu immer mehr steigenden Reibungen führt, so daß auf die Retorsion des einen Theils der andere sofort wieder eine andere folgen läßt und dieser gegenseitige Kampf endlich zu solcher Gehässigkeit und Erbitterung führt, daß zuletzt ein förmlicher Krieg ganz unvermeidlich wird.

Im Bisherigen haben wir die Gegenstände des staatlichen Verkehrs mit den anderen Staaten und die dabei zu wählenden Mittel betrachtet und kommen nun auf die besondere Thätigkeit der Diplomatie und das Gebahren der Politik, wie es sich in der neueren Zeit gestaltet hat. Es handelt sich aber dabei weniger mehr um die untergeordneteren Punkte oder die Regelung der materiellen Interessen als um die Machtfragen und die Erhaltung des Gleichgewichts, so wie die Bei-

legung drohender Zerwürfnisse und Kämpfe, somit nur um hochwichtige und große Fragen, wobei die Sicherheit und der Bestand der Staaten selbst die Hauptgegenstände sind.

In den früheren Jahrhunderten konnte wohl von einem solchen Gleichgewichte nicht die Rede sein, denn das römische Reich behauptete nicht minder die Alleinherrschaft über Europa wie später das römisch-deutsche Reich und das letztere behandelte lange Zeit hindurch die nicht zu ihm gehörenden Länder fast ebenso als barbarische, wie seiner Zeit die Griechen und Römer, weshalb es auch deren Bestand nicht achtete und eine Eroberung und gewaltsame Bekehrung derselben als ein gottgefälliges Werk ansah und förderte. Erst als sich einzelne Länder und Staaten vom deutschen Reiche loslösten oder neben ihm entstanden, trat die Verschiedenheit derselben an Größe und Macht entschiedener heran und begann die Vergewaltigung des einen durch den anderen Staat nebst den darauf folgenden zahlreichen und erbitterten Kriegen, worauf die kleineren und schwächeren sich gegen die Angriffe der größeren zu schützen suchten und diesen Schutz in Bündnissen mit gleichen Genossen oder stärkeren Staaten fanden. Dadurch glaubte man sich am Besten gegen die Bildung und den Sieg einer die übrigen vernichtenden Universalmonarchie gesichert zu haben, weil wenigstens künstlich ein Gleichgewicht hergestellt war und somit nicht leicht ein Staat den anderen vergewaltigen konnte. Die Erhaltung und Herstellung solchen politischen Gleichgewichts war von da an das stets wiederkehrende Streben so vieler Kriege und Friedensschlüsse und wurde dadurch zur eigentlichen Grundlage, ja sogar fast zum Gesetze des Völkerrechts, das blos hierin seine dauernde Garantie zu finden glaubte. Allein dies Gleichgewicht mußte bald auch zum Vorwande von Eroberungskriegen und Angriffen auf andere selbstständige Staaten dienen, indem bei dem durch Erbgang oder andere Verhältnisse erfolgten Zuwachs eines Staats die anderen das Gleichgewicht als gestört erachteten und daher einen gleichen Zuwachs für sich beanspruchten und diesen mit Gewalt sich aneigneten. Natürlich konnte aber das Interesse des europäischen Gleichgewichts diese Eingriffe und Vergrößerungsgelüste nicht rechtfertigen, noch ist es überhaupt gerecht, einem Staate eine legitime Vergrößerung untersagen zu wollen, denn dies hieße nur denselben ewig in eiserne Fesseln bannen und ihn an seiner Entwickelung verhindern, weil jedes Volk einen anderen Charakter hat und das eine seine

wahre Bestimmung blos in einem kleineren Staate findet, das andere aber einer größeren Ausdehnung bedarf. Auch ist sehr wohl zu erwägen, daß bei völligem Gleichbleiben der äußeren Staatsgränzen sich das politische Gleichgewicht doch durch die Volkszunahme und die raschere innere Entwickelung sei es des materiellen oder geistigen Lebens oder der moralischen Kräfte rasch und stark verändern kann und doch jedenfalls diese Zunahme dem anderen Theile, der vielleicht blos aus eigener Schuld zurück geblieben ist, keine Ursache sein darf, sich über Störung des politischen Gleichgewichts zu beklagen. Wenn aber dies der Fall ist, so ist nicht einzusehen, weshalb ein durch rechtmäßige Erbschaft oder freiwilligen Anschluß erfolgter Zuwachs, der dem Volkswillen entsprach, zu Reclamationen Ursache geben darf, zumal offenbar der Zweck dieses Zuwachses durchaus keine Störung des Gleichgewichts oder Bedrohung Anderer erstrebt. Ja es wäre sogar nicht einmal ein Einspruchsrecht zuläßig, wenn mehrere Staaten sich zu einem Bundesstaate vereinigten und etwa früher ein dritter Staat einem dieser Theilnehmer die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit garantirt hätte, denn wenn er eben selbst die letztere opfern will, so ist es seine Sache und verliert jene Garantie durch den Wegfall der Möglichkeit jedes Objekt. Ueberhaupt setzt das Gleichgewicht keine Unveränderlichkeit des einmal bestehenden Umfangs und der Größe eines Staats voraus und können darin nicht einmal die von Kongressen ohne Befragung des Volkswillens getroffenen Bestimmungen und Aenderungen einen solchen Anspruch erheben. Nur etwa dann ist eine wirkliche Handhabe zur Einsprache gegeben, wenn ein Staat eine Machterweiterung durch Eroberung sucht; hier aber beruht sie zugleich auch auf dem Umstande, daß der Krieg eigentlich nur die Wiederherstellung eines geordneten rechtlichen Zustands bezwecken soll und somit eine durch Krieg bezweckte Machterweiterung dem allein noch zu duldenden Zwecke des Kriegs überhaupt widerspricht.

Nachdem die Idee des europäischen Gleichgewichts den Staaten erst nur etwas dunkel vorgeschwebt hatte, trat sie um so entschiedener beim Abschlusse des westphälischen Friedens hervor (1648), welcher überhaupt das politische Gleichgewicht erst zur Grundlage des Völkerrechts machte. Die Ordner der europäischen Machtverhältnisse waren damals die vier kriegführenden Hauptmächte: Deutschland (Kaiser), Spanien, Schweden und Frankreich, denn England hatte dabei weiter keine größere Theilnahme gezeigt und der Churfürst von Brandenburg

(Preußen) war noch zu unbedeutend. Der pyrenäische Frieden (1659) hatte an dem bestehenden Gleichgewichte wenig geändert und nur Frankreich immer mehr in den Vordergrund geschoben und an die Spitze der europäischen Mächte gestellt, weil in ihm ein energischer absoluter Willen herrschte, der über eine große Thatkraft, Geld und ein starkes Heer gebot, während die Militärmacht Deutschlands in Zersplitterung und Ohnmacht lag, Spanien seiner Zerrüttung entgegen ging und in Schweden keine großen Fürsten mehr auftraten. Der Utrechter Frieden (1713) brachte insofern eine Aenderung hervor, als nun England sein volles Gewicht geltend machte und ein neues System des Gleichgewichts begründete, sowie Preußen zum Erstenmale in die Reihe der ersten Mächte eintrat, wogegen Schweden sich auf sich selbst beschränkte. Erst später rückte Rußland durch seine Eroberungen an der Ostsee und in Polen dem Herzen Europa's näher und nachdem es besonders am siebenjährigen Kriege thätigen Antheil genommen und mit den übrigen Staaten verschiedene Bündnisse und Allianzen geschlossen hatte, wurde sein Einfluß immer stärker, bis es gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vollständig in die Reihe der europäischen Großmächte eintrat. Die letzte umfassendere Ordnung des europäischen Gleichgewichts erfolgte sodann nach dem Sturze Napoleons in den Verträgen von 1814 und 1815 und zwar durch die vier Großmächte England, Rußland, Oesterreich und Preußen, denen bald nachher auch Frankreich wieder beigesellt wurde. Bis jetzt war dieses sogenannte Concert immer nur ein europäisches und handelte es sich auch stets nur um das europäische Gleichgewicht; aber nun trat auch Amerika mit immer größerem Gewichte auf und begann einen zunehmenden Einfluß auf jenen Welttheil zu äußern, indem sich die dortigen Staaten allmälig von der spanischen Herrschaft frei machten und dem Beispiele Nordamerika's folgend sich in repräsentative Demokratien verwandelten, und England war durch die Napoleonischen Kriege, während welcher es fast alle überseeischen Kolonien der anderen europäischen Mächte eroberte, zum Beherrscher aller Meere geworden. Als daher bei der Wiederherstellung des Friedens der Welthandel immer größere und entschiedenere Fortschritte machte und sich die industriellen und Handelsinteressen Europa's in den fremden Welttheilen bedeutend vermehrten, so begann nun noch ein anderes und höheres Concert sich auszubilden, nämlich dasjenige der großen Seemächte, welche fortan als Regulatoren des

Weltfriedens und Weltverkehrs auftraten und das System des Gleichgewichts über Europa hinaus trugen. Dadurch wurde das ausschließliche Gewicht nur den sogenannten Weltmächten gegeben und waren sie dadurch auch davor gesichert, daß ihre Gesellschaft sich bald durch zufällige Machtentfaltung anderer Kontinentalstaaten vergrößere und ihren Einfluß vermindere, denn fortan konnte in dieselbe nur noch eintreten, wer selbst außer der Landmacht noch über eine starke Marine verfügte.

Dessenungeachtet bilden die europäischen Fragen immer noch den Hauptgegenstand der großen äußeren Politik und die Thätigkeit der Großmächte wurde schon zu verschiedenen Malen stark in Anspruch genommen. Abgesehen vom Wiener und Aachener Congresse wurden sie zu Laybach und Verona mit den Angelegenheiten von Spanien und Italien beschäftigt; dann kam die Erhebung Griechenlands und die Umgestaltung in Frankreich in Folge der Julirevolution und später die türkisch-ägyptische, sowie endlich die schweizerische Frage. Aber man wurde inzwischen, allmälig vorsichtiger und zurückhaltender, zumal zu dem freisinnig regierten England nun auch das constitutionelle Frankreich trat und keine Vergewaltigung der Völkerfreiheit mehr versucht werden konnte, wie es noch in Laybach und Verona geschehen war. Deshalb wurde die in der Zeit des Pariser Friedens geschlossene heilige Allianz, welche ohnehin nur ein Bündniß der drei großen Fürsten war, immer lockerer und brach im Jahre 1848 vollends zusammen. Das Wiedererscheinen einer französischen Republik konnte bei der Lage der deutschen Staaten das Wiederauferstehen einer Coalition nicht hervorbringen, auch ward bald die Furcht vor derselben durch ihre eigenen Führer beseitigt und als gar Louis Napoleon die Oberherrschaft gewann, da betrachteten die kurzsichtigen Souveraine dieses Ereigniß nicht als ein am Himmel aufsteigendes, drohendes Unwetter, sondern im Gegentheile als eine sehr willkommene Erscheinung, indem Napoleon nicht blos selbst die Revolution erstickte und eine durchgreifende Reaktion und Vernichtung aller vorhandenen Volksfreiheiten begann, sondern auch den anderen Fürsten das Beispiel gab, wie sie es in ihren Staaten in gleicher Weise auszuführen hätten. Das europäische Concert ward jedoch nicht wieder in der alten Weise hergestellt, sondern fortan nur von Fall zu Fall das Zusammenwirken der Großmächte veranlaßt, wobei es Frankreich wohlweislich verstand, durch Hereinziehen von

Italien und der Türkei sich im Rathe der Großmächte eine stärkere Stellung zu verschaffen und leichter das Uebergewicht zu gewinnen. Dies geschah durch Betheiligung des Königreichs Sardinien am Krimkriege, nach welchem auch die Türkei in das europäische Concert aufgenommen wurde und natürlich demselben auch einen anderen Charakter aufdrückte, weil nun nicht mehr blos christliche Staaten daran Antheil nahmen. Damit hatten die östlichen drei Großmächte sich jedenfalls die Stellung nicht wenig erschwert und den Boden verengert, denn während sie früher gegenüber von Frankreich und England an Zahl die Uebermacht und sonst überhaupt ein schweres Gewicht bildeten, wurde nun die andere Seite sehr wesentlich verstärkt, zumal Louis Napoleon es nachher auch verstand Sardinien durch Annexionen über ganz Italien zum Herrscher zu erheben und so zu einer bedeutenderen Macht zu machen. Der neue Franzosenkaiser ließ sich daher durch diese Erfolge zu einem neuen, noch bedeutenderen Schritte hinreißen, indem er die Zeit für gekommen glaubte, die Verträge von 1815 als gänzlich beseitigt zu erklären und somit zu der Forderung des früheren Territorialbestands zurückkehren zu können. Allein seine am 5. November 1863 in der Thronrede ausgesprochene Erklärung und die Einladung an die europäischen Souveräne, auf einem Congresse in Paris der Weltlage eine neue Regelung und Grundlage zu geben, wurde allseitig abgelehnt und dadurch sogar eine neue Annäherung von Rußland, Oesterreich und Preußen angebahnt, während Louis Napoleon selbst in Mexiko, Afrika und Asien zu sehr beschäftigt wurde. Man hatte nämlich doch endlich eingesehen, daß es mit einem Congresse ohne eigentliches Object doch eine eigene Sache sei und ohne jedes Programm und vorgängige Feststellung über die Art der Einigung oder nur der Abstimmung der Congreß leicht nur das Mittel werden könne und solle, um Zwiespalt zu erregen, die Kabinete zu trennen und dann die Lage zu Gunsten der kaiserlichen Erweiterungstendenzen zu benützen.

Unstreitig hat der Bestand des französischen Kaiserthums des dritten Napoleoniden es unmöglich gemacht, daß in der jetzigen Zeit allgemeine Congresse oder sonstige Regelungen des europäischen Gleichgewichts stattfinden können oder daß man überhaupt nur dazu irgend eine Geneigtheit zeigt. Der Imperialismus ist heute besser erkannt als vor zwölf Jahren und nur zu klar geht aus seinen eigenen Tendenzen sein Ziel hervor. Frankreich ist unter den heutigen Umständen

eine stets gefährliche und den Frieden Europas bedrohende Macht, denn wenn auch eine ganz friedliche Dynastie auf dem Throne säße, so wäre dies doch noch keine Garantie, denn dieser Staat selbst entbehrt einer inneren Beruhigung und ist nur zu sehr zur Aggression nach außen geneigt. Frankreich selbst ist gegen einen Angriff von außen ziemlich gedeckt. Außer den Meeresgränzen ist es durch die unwegsamen Pyrenäen von Spanien und durch die Alpen von Italien getrennt und nur auf der Nordostseite liegt es freier da und können von Belgien und der Mosel her Angriffe erfolgen. Allein auf denselben Gränzen und am Rheine ist Deutschland und Belgien für den französischen Angriff noch mehr offen und liegt daher der Reiz mehr auf der französischen Seite. Dort herrscht ferner die am strengsten durchgeführte Centralisation aller Macht und Kräfte, ein einziger Wille beherrscht von einem kolossalen Mittelpunkte aus das ganze Reich und dem ganzen Militärstande und Volke ist allgemein das Streben nach Ruhm und Vergrößerung eingeprägt. Rechnet man dann noch hinzu, daß sich der Imperialismus lediglich auf diese Verhältnisse und Neigungen stützt und nur die Erwartung einer Wiedererneuerung der alten Kaiserherrschaft das Militär und die Massen zur Unterstützung der Napoleonischen Candidatur bewogen hatte, so ist allerdings in dem Imperialismus nur eine stete Gefahr zu erblicken, welche dem europäischen Gleichgewichte feindlich widerstrebt und in seiner Eroberungssucht kein anderes Ziel hat, als Frankreich wieder an die Spitze Europas zu stellen und alle anderen Staaten von ihm abhängig zu machen.

Man ist in Europa nun gegenüber von Frankreich in der eigenthümlichen Lage, es nicht ignoriren und unbeachtet lassen zu können, vielmehr sich mit ihm auf gutem Fuß zu halten, um es nicht herauszufordern, und doch nicht den Muth zu fassen, feste Allianzen zur Sicherung der Ruhe Europa's zu schließen. Schon die im vergangenen Jahre in Karlsbad bewirkte Annäherung der drei östlichen Mächte erfolgte auf die behutsamste Weise und führte nachher sogar zur Abläugnung dessen, was dort eigentlich verhandelt worden war, und es scheint fast, als traue man sich selbst nicht und fürchte man, bei einem Bruche mit Frankreich unter sich selbst die Einigkeit wieder verschwinden zu sehen. Die Ursache dazu liegt jedoch leider nicht etwa darin, daß man Frankreich für zu stark erachtete, sondern in dem Gefühle der eigenen Schwäche und der Furcht sich durch Enthüllungen von Paris

aus noch mehr compromittirt zu sehen. Sagen wir es geradezu, Oesterreich und Preußen haben schon mehrmals so sehr um Napoleons Freundschaft gebuhlt und ihm so gefährliche und verlockende Pläne vertraulich mitgetheilt, um ihn zu ihren Zwecken zu gewinnen, daß deren Bekanntwerden ein Zusammengehen beider Staaten für lange Zeit hinaus unmöglich machen müßte. Beide Staaten brauchen einander aber doch als Rückhalt und zwar nicht blos gegen den Westen, sondern ganz besonders aus Gründen der Kabinetspolitik, die weder in Berlin, noch in Wien dem Verfassungsleben hold ist und es lieber heute als morgen wieder begraben möchte. Rußland dagegen möchte zwar zur Ordnung des Gleichgewichts gerne beitragen und wäre selbst geneigt die Hand zu einem Vorgehen gegen jede Gefahr von Westen her zu bieten, aber es hat durchaus keine Lust, seine innere Entwickelung deshalb durch einen Krieg zu unterbrechen und ohne Noth jetzt die orientalische Frage wieder herauf zu beschwören, da es für dieselbe die Zeit für sehr ungünstig erachtet. Alle diese Abneigungen und Tendenzen kennt das Pariser Kabinet nur zu genau und weiß sie vorerst gut zu nähren und zu unterhalten, während es wohlweislich für diese Staaten mehrere klaffende Wunden offen zu halten sucht und für Oesterreich in Venetien, Ungarn und Galizien, für Rußland in Polen und für Preußen in Posen die gefährlichsten Gährungs- und Zündstoffe bereit hält. Es ist daher mit vollem Rechte anzunehmen, daß von allen diesen europäischen Mächten mit ängstlicher Spannung auf Paris geblickt wird und man von dort, sei es durch ein unerwartetes Ereigniß oder einen unüberlegten Schritt des Kaisers, den Anstoß zu einer Lösung erwartet, die vielleicht friedlich erfolgen mag, aber auch Europa wieder in einen schweren Kampf stürzen kann, dessen Ende kaum voraus zu berechnen ist.

Es ist mit Erstaunen anzusehen, wie sehr Frankreich alle diese Verhältnisse auszunutzen und sich für jede Eventualität vorzubereiten versteht. Sein Militär wird nicht blos in Algier und über dem Meere und in großartigen Lagern an alle Strapatzen des Kriegs gewöhnt, sondern der Krieg in Italien hat das Heer auch bereits im großen Kampfe geübt; in den Arsenalen liegen Geschütze, Waffen und Munition aller neuesten Erfindungen aufgehäuft, zur Benutzung der Eisenbahnen für Militärtransporte sind zahlreiche Züge von Wagen hergestellt, die Festungen im besten Stand, die Flotte ungemein verstärkt und fort

während neue Schiffe im Bau und überhaupt ist Alles vorbereitet, um jeden Augenblick mit einem großen Heere in die Action einzutreten. Dabei hat der Kaiser aber auch die Fehler seines Oheims verbessert und seine Militärreserve so eingeschult, daß sie fast das Landwehrsystem ersetzt, und wenn man einerseits sieht, wie durch die Regierung so ungeheuere Bankreservoirs geschaffen und concessionirt sind, welche den reichen Geldverkehr des Landes vermitteln und der Industrie und dem Handel dienen, so drängt sich andererseits unwillkürlich der Gedanken auf, ob nicht dabei etwa auch der Hintergedanken schwebte, bei einer Hauptaction, welche die Entfaltung der ganzen Kraft Frankreichs bedarf, zu deren Verstärkung plötzlich die vielen Hunderte von Millionen dieser Reservoirs zur Verfügung zu nehmen und so auch in dieser Hinsicht ein gewaltiges Uebergewicht zu erlangen.

Fragen wir, wie die beiden deutschen Großmächte sich dagegen geschützt haben, so ist allerdings die österreichische Armee stark und wohlgeschult und die schlechten Führer von 1859 werden wohl auch durch bessere ersetzt sein. Allein weder ist bis heute auch nur ein einziger erheblicher Schritt geschehen, um die durch die straffe Reichseinheitsidee verletzten Königreiche zu versöhnen oder nur zu irgend einer dauernderen Ruhe zu bringen, noch sind die kaiserlichen Versprechungen hinsichtlich der Gleichberechtigung der verschiedenen Religionen durchgeführt, noch steht das Verfassungswesen auf festen Füßen, noch ist es endlich dem Staate möglich, auch nur ein kleines Anlehen aufzubringen, geschweige denn sein Budget von den jährlichen Deficits zu reinigen und überhaupt sich materiell etwas zu erholen, denn bis jetzt hat der Staat sich fast nur noch dadurch zu helfen vermocht, daß er verkaufte, was er noch an Eigenthum besaß, und die künstlichsten Börsen- und Anlehensmanöver machte. Oesterreich ist daher im Augenblicke und noch für lange Zeit hinaus nicht im Stande an irgend einem Schritte sich zu betheiligen, welcher Opfer kostet, und sogar genöthigt politische Schritte zu thun, die es in früherer Zeit energisch von sich abgewiesen hätte. — In einer etwas besseren Lage ist Preußen und das Heer wurde nicht blos ganz vortrefflich ausgerüstet, sondern auch erheblich verstärkt und hat sogar im Kriege gegen Dänemark wieder einige praktische Uebung erhalten und etwas Kriegsruhm gewonnen, was auf die übrige Armee günstig zurückwirken muß. Allein nicht blos in Polen liegt eine dauernde Gefahr, sondern auch der leidige Verfassungs-

streit hat das Ansehen und die Macht des Staats gelähmt und gemindert und da Preußen ohne die Landwehr, welche nicht auf sehr lange Zeit verwendbar ist, nichts Rechtes durchführen und leisten kann, so muß der durch die Verfassungswirren auf dem Volke liegende Druck, die Unzufriedenheit und selbst manchmal die Verbissenheit desselben sich unstreitig auch der Landwehr mittheilen und so dessen Energie sehr verringern. Außerdem scheint es der Armee auch an tüchtigen Führern und Feldherrn zu fehlen und ganz besonders ist der Umstand wichtig, daß die Finanzkraft des Staats bereits angestrengt genug ist, viel mehr nicht wohl leisten kann und bei einem Kriege mit Frankreich die Hauptquelle der Staatseinnahmen, die Rheinlande, mit ihren wichtigen Zollämtern wahrscheinlich alsbald versiegen würde. Vom übrigen Deutschland ist dagegen unter den heutigen Umständen ein Auftreten in den großen europäischen Fragen nicht zu erwarten, da der Bundestag durch diese Großmächte lahm gelegt wurde und auf längere Zeit hinaus wohl seine Dienste versagen wird.

Was Rußland betrifft, so ist man leider in Europa bezüglich dieses Staats durchaus nicht einig und hat namentlich die Regierung und Politik des Kaisers Nikolaus zu viele Vorurtheile hervorgerufen, welche besonders in Deutschland durch die lange Reactionsperiode hindurch zwar ganz wohl begründet waren, aber nun ihre Richtigkeit verloren haben. Wie ein Alp drückte lange auf Europa die Furcht, es möchte Rußland seine furchtbare Herrschaft des Absolutismus immer weiter nach Westen vorwälzen und nach einer Universalmonarchie streben, während Kaiser Nikolaus allerdings seine gierigen Augen auf die Türkei gerichtet hatte, aber in Bezug auf Mitteleuropa nichts Weiteres erstrebte, als die Unterdrückung der liberalen Bestrebungen, um dieselben gleichsam durch einen Wall von seinem Reiche abzuhalten. Die Regierung des jetzigen Kaisers ist dagegen eine solche, daß man diese früheren Tendenzen ihr unmöglich mehr unterlegen kann, denn sie hat sich einer Richtung hingegeben, welche sich blos der inneren Entwickelung des Landes widmet, dessen Zustände verbessern und heben will und bereits die großartigsten Erfolge errungen hat. Die bisherigen Unternehmungen der Regierung, wie die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Emancipation der bäuerlichen Güter und die Anlage eines großen Eisenbahnnetzes zur Herstellung der inneren Communication, sind auch für Jeden der Beweis und die Sicherheit dafür, daß Rußland auf ziemlich lange Zeit

hinaus an Vergrößerungs- und Eroberungspläne durchaus nicht mehr denken kann, da hierdurch blos seine großartige innere Thätigkeit unterbrochen und gelähmt würde, und deshalb sind auch alle bisher gehegten Befürchtungen eitel. Dies zeigt sich jedoch noch mehr, wenn wir überhaupt die ganze Lage Rußlands näher erwägen, denn überall hat es mit großen und mächtigen Schwierigkeiten ununterbrochen zu kämpfen. Erst noch in der allerjüngsten Zeit hat der Kaiser einen blutigen Aufstand der Polen zu bekämpfen gehabt und hier bleibt noch auf sehr lange Zeit hinaus ein wunder Punkt, welcher die Kräfte des Reichs stark in Anspruch nimmt und vielleicht noch ein ganz neues Reorganisationswerk des Kaisers hervorruft, da er nicht die Gesinnungen seines Vaters gegen Polen hegt, sondern das Land wieder zur Ordnung und materiellem Gedeihen bringen möchte. Im fernen Osten verlangt das neu erworbene Amurland nicht blos eine große Aufmerksamkeit und Sorgfalt, sondern auch erhebliche Opfer und könnte eine europäische Action Rußlands leicht wieder dies Land verloren gehen machen. Auch an der ganzen übrigen asiatischen Gränze fehlt es nicht an fortwährenden Reibungen und Kämpfen und da dort die blühendsten Theile von Sibirien liegen, so wird darauf um so mehr das Auge der Regierung gerichtet sein müssen, weil dort überhaupt noch reiche Quellen der Naturschätze liegen und zum Wohlstande des ganzen Reichs beitragen müssen, denn seit den reformatorischen Bestrebungen des Kaisers Alexander steht es mit den Finanzen Rußlands weniger gut aus. Unter seinem Vater konnte die Regierung allerdings über ungemein große Mittel verfügen, weil sie für das Land und seine wirthschaftlichen Interessen fast gar keine Verwendungen machte und daher die Hauptsummen in Petersburg zu anderem Gebrauche zusammenflossen; allein da die Einnahmen bis jetzt nur wenig steigen konnten und der Kaiser dagegen ungemein große Anstrengungen für Hebung des Landes macht, welche die Verwendung ungeheuerer Summen verlangen, so ist es ganz natürlich, daß der Ueberfluß in Petersburg aufgehört hat und eine ziemliche Ebbe und selbst Geldklemme schon mehrmals eingetreten ist. Unter diesen Umständen ist also nicht anzunehmen, daß Rußland irgendwie geneigt sein kann, sich in eine Action einzulassen, welche ihm irgendwie große Opfer kosten oder gefährlich werden könnte, und noch weniger zu glauben, daß es seine Hand nach dem türkischen Reiche und dem Besitze von Konstantinopel ausstrecken werde, da dies nicht blos ganz

Europa gegen es unter die Waffen rufen und sogar Polen wie Finnland gefährden würde, sondern auch der Besitz der Türkei Rußland viel mehr schwächen als stärken muß. Es müßte dabei nämlich nicht blos die lange Linie längs des schwarzen Meeres im Rücken vertheidigen, sondern unstreitig auch die Macht in Kleinasien auf der Südseite des schwarzen Meeres ausdehnen, so daß die Zahl seiner Feinde mit der Länge der Gränzlinien nur wachsen müßte. Für Rußland ist also vorerst auch noch nicht ein thätiges Vorgehen zu erwarten, so lange nicht die äußere Nöthigung für dasselbe herantritt, und steht also auf der östlichen Seite die Frage der neuen Regelung des europäischen Gleichgewichts nicht auf der Tagesordnung, sondern bleibt sie der späteren Zukunft vorbehalten.

Somit bliebe hierfür nur England übrig, da Italien und die Türkei weder die Lust, noch die Macht haben, um in diesen Dingen auf eine Lösung zu drängen. England allerdings hat ein so großes und schweres Gewicht, daß es durch seine Anregung sogar auch die östlichen Mächte mit fortreißen würde, und auf jedem Congresse wäre es im Stande die erste und fast entscheidende Rolle zu spielen. Aber es hat in der Gegenwart gar keine Ursache, überhaupt eine andere Gestaltung des Gleichgewichts in Europa zu wünschen, denn alle wichtigeren territorialen oder dynastischen Veränderungen des letzten Drittelsjahrhunderts in Belgien, Griechenland, Italien und den Donaufürstenthümern entsprechen so ziemlich seinen eigenen Interessen und sind von ihm selbst mit herbeigerufen worden, so daß es hier weder eine Aenderung, noch überhaupt eine neue Erörterung darüber nur wünschen kann; im übrigen Europa aber ist nichts vorgegangen, was England so speciell berührte, außer der sonst nicht bedeutenden holsteinischen Frage, und so ist natürlich von ihm nicht das zu erwarten, was selbst die Ostmächte nicht zu unternehmen gewillt sind. Dagegen wäre es dem französischen Kaiser sogar sehr erwünscht, wenn England zu einer neuen Feststellung des europäischen Gleichgewichts mitwirken wollte, denn England hat in den erwähnten Fragen dasselbe Interesse wie auch Frankreich und letzteres könnte gegen einige andere Concessionen sogar noch weiter hoffen, dessen Zustimmung zu anderen Aenderungen zu erlangen, die es an der Karte von Europa gern machen möchte und die am Ende auch für England ziemlich gleichgültig wären.

Wir möchten behaupten, daß überhaupt in der jetzigen Zeit es

gar nicht noth thut, in irgend einer Weise das europäische Gleichgewicht neu regeln zu wollen, denn wenn auch die Verträge von 1815 vielfach zerrissen sind, wie überhaupt solche Verträge niemals auf ewige Dauer Anspruch machen können, und verschiedene neue Staatenbildungen oder Territorialveränderungen seither erfolgten, welche schwerlich die Mißbilligung kluger Politiker erfahren dürften, so sind gerade diese genannten Neugestaltungen für uns die Ursache, für jetzt die Frage über deren Bestand, Garantie u. dgl. nicht auf einem Congresse besprochen haben zu wollen, denn sie sind noch zu neu, um sich durch längeren, consolidirten Bestand selbst zu rechtfertigen und von den Verletzten eine Versöhnung schon zu erwarten. Ueberhaupt können auch die europäischen Mächte sich mit Kaiser Napoleon nicht in eine solche allgemeine Regelung einlassen. Wohl konnten sie es nicht vermeiden, das Kaiserthum als fait accompli anzuerkennen, weil es sonst eine Beleidigung der französischen Nation gewesen wäre und verschiedene Vorgänge das gleiche Verhalten verlangten; auch konnten sie allgemeine politische Handlungen mit dem Kaiser unternehmen und von Fall zu Fall mit ihm sich in Berathungen einlassen und selbst Verträge schließen, denn dasselbe hatte man auch mit dem Präsidenten der Republik gethan. Allein mit Louis Napoleon einen Congreß über die allgemeinen Verhältnisse Europa's halten und dabei das europäische Gleichgewicht neu feststellen, wäre ein Schritt von ungemein großer Tragweite, begründete auch die Anerkennung und Garantie des Imperialismus und der Erblichkeit desselben in der Napoleonischen Dynastie und verschlösse vollständig die freie Hand, welche man beim Absterben des Kaisers sich vorbehalten muß. Hierzu können und dürfen sich die Großmächte ohne Noth nicht herbeilassen und deshalb erfordert es auch schon ihr eigenes Interesse, derartige Congresse von der Hand zu weisen, so lange nicht bedeutendere europäische Verwicklungen ein Anderes verlangen und es überhaupt ohne größere Gefahr zu vermeiden ist.

Diese Bedeutung der Ablehnung des Congresses hat der Kaiser offenbar nicht verkannt und darum auch darüber einen ärgeren Groll als über ähnliche Unbereitwilligkeiten zur Schau getragen. Allein ihm einen reellen Ausdruck zu geben vermochte er noch nicht, obschon es nicht unmöglich wäre, daß die Septemberconvention mit Italien zum Theil ein Ausfluß desselben ist und vielleicht von der Absicht eingegeben wurde, durch den Abzug seiner Truppen und die Entblößung des Papstes

von jeglicher fremden Hülfe die Großmächte doch noch zu einer Conferenz zu vermögen, welche mit der päbstlichen Frage begönne, aber dann von selbst auf die italienische Frage kommen und auf die geheimen Absichten Napoleons hinüber gelenkt werden könnte. Allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Europa und bei der Unmöglichkeit, jetzt einen Alliirten mit erheblicher Macht zu gewinnen, vermag Frankreich in keine Action bedeutenderer Art einzutreten und muß daher jedenfalls seine Absichten und Plane noch im Dunkel vergraben. Ohnehin aber ist auch sehr wohl zu berücksichtigen, daß Frankreich nicht minder durch seine materiellen Interessen gebunden ist und daß es ohne deren großartige Beschädigung durchaus nichts unternehmen kann. In ganz Europa ist man noch fortwährend im Umschwunge dieser Verhältnisse begriffen und verlangt die neue Zeit mit ihren kostspieligen Anlagen und bedeutenden Bedürfnissen nicht nur eine angestrengte energische Thätigkeit von Seiten der Regierungen, sondern auch ungeheure Summen und fast zahllose Hände, so daß für andere Unternehmungen nichts mehr übrig bleibt. Sodann haben die Einführung der Gewerbefreiheit und des Freihandelssystems und die eingeleiteten Handelsverbindungen, die neu aufblühende Industrie und die Eisenbahnen der ganzen Production und Handelsthätigkeit neue Wege eröffnet und müssen sie sich darin erst einleben und erstarken, ehe man sie einer neuen Erschütterung preisgeben darf.

Alle diese Verhältnisse und Umstände legen für jetzt jede größere Action brach und aus diesem Grunde mengen sich Frankreich und England zwar mit Rath und diplomatischen Noten in alle wichtigeren Streitigkeiten, vermeiden es aber, sich weiter in die Sache hinein zu verwickeln und irgend eine Verantwortlichkeit zu übernehmen. Das erwähnte Vorwiegen der materiellen Interessen hat aber auch noch andere Erscheinungen hervorgerufen, nämlich das Vorwiegen der Realpolitik, welche immer und überall die Berücksichtigung dieser Interessen verlangte, die bloße Gefühlspolitik verdrängte, zu gegenseitiger Schonung und Achtung führte, die religiösen Unterschiede nicht mehr beachtete und eine gewisse solidarische Verpflichtung aller Mächte für Erhaltung des Friedens hervorgerufen hat, wovon kein Theil den anderen abweichen läßt. Ebenso hat ein ganzes Netz von internationalen Unternehmungen ganz Europa umschlungen und jeder Staat würde durch einen Krieg seine wichtigsten Interessen in den anderen Ländern gefährden

sehen, denn England hat z. B. seine Kapitalien sehr reichlich in festländischen Unternehmungen angelegt und hat auf dem Kontinente seine besten Abnehmer und Frankreichs Handel erstreckt sich zum großen Theil ebenfalls über denselben, so daß also jede Störung dieses internationalen Verkehrs die gesammte Production und selbst das Nationalvermögen dieser Staaten erschüttern müßte. Ohne äußere Nöthigung wird daher keiner dieser Staaten sich zu wichtigeren Schritten oder gar einem Kriege hinreißen lassen und könnte daher selbst nicht einmal eine glücklichere Erhebung von Polen dazu führen, da der Weg dahin in zu viele Kriege verwickelte. Nur etwa ein Aufstand in Venetien und Ungarn vermöchte die Kriegsfackel zu entzünden, aber Oesterreich verhütet dies mit aller Sorgfalt und voraussichtlich wird es dort auch jede Erhebung sofort im Keime ersticken.

So lange Louis Napoleon auf dem Throne sitzt, kann nur von ihm ein Krieg und eine Revision der Karte von Europa befürchtet werden, denn die anderen Mächte halten es für gerathen, sich abwartend zu verhalten, sind durch Napoleon fortwährend im Schach gehalten, vermögen sich nicht unter sich zu einigen und selbst die Erkenntniß der natürlichen Allianzen scheint ihnen verloren gegangen zu sein. Betrachten wir Europa nach seiner ganzen Lage, so spielt unbedingt Frankreich seit zwei Jahrhunderten eine Rolle, welche ihm durchaus nicht gebührt und die ihm blos durch die Zerfahrenheit Deutschlands aufgedrungen wurde. Wenn sich Frankreich als große Seemacht geltend machen will, so ist zu erwägen, daß es ihm am atlantischen Ocean an guten Häfen fehlt und der einzige Kriegshafen Cherbourg nur mit ungeheueren Geldopfern zu dem gemacht werden konnte, was er ist, während Frankreich zugleich keine eigentlichen Kolonien für den größeren Handel besitzt und außerdem seine Bewohner für den Seedienst nicht viel taugen. Frankreich ist nur in künstlicher Weise zu einer Seemacht gemacht und die Unterhaltung seiner Marine kostet ihm ungeheuere Summen, ohne daß sie in einem erheblicheren Kriege den entsprechenden Nutzen gewähren könnte, denn wenn die Flotte an der Westküste auf dem atlantischen Meere manöveriren sollte und nur einen geringen Verlust erleiden würde, stände ihr blos Cherbourg als Zufluchtshafen offen und diesen möchten wohl schwerlich viele Schiffe erreichen, weil England dort auf der Wache steht und die Kanalinseln in der nächsten Nähe besitzt. Wenn Frankreich ferner bisher an transatlantischen Unternehmungen

sich betheiligte, so geschah es nur mit Zustimmung oder doch ohne Widerspruch Englands, das vielleicht gerne dazu ermunterte, um Frankreich zur Gründung einer Anzahl ferner, aber nutzloser Stationen zu vermögen und es zur Zersplitterung seiner Flotte zu zwingen, so daß sie in einzelnen Abtheilungen leichter vernichtbar ist. Selbst im mittelländischen Meere ist die französische Flotte nicht dominirend, weil England nicht blos in Malta einen ungemein festen Waffenplatz hat, sondern auch in Gibraltar den Schlüssel zu diesem Meere besitzt, und ohnehin dürften die Flotten von Italien und Spanien im rechten Augenblicke, wenn es England ernstlich um einen Kampf zu thun ist, schwerlich an der Seite Frankreichs fechten, das diese Staaten schon genug zurückgesetzt und verletzt hat.

Mit der Reduction der maritimen Bedeutung verliert Frankreich jeden Anhaltspunkt, um sich als Mittelpunkt und Haupt des europäischen Staatensystems geltend zu machen, und wenn es diese Stellung einnahm, so verdankte es dies blos ausnahmsweise seinen energischen Beherrschern und der Uneinigkeit Europas. Seine Gränzen sind keineswegs so gesichert, als Manche annehmen, und da auch in Spanien wieder ein kriegerischer Geist erwacht ist, so ist nicht einmal die Pyrenäenseite vollständig gedeckt. Ferner hat Frankreich in unserem Zeitalter nur dann auf Italien als einen Alliirten zu rechnen, so lange Oesterreich sich mit diesem Lande nicht aussöhnt und der Ultramontanismus und Absolutismus dort noch nicht verdrängt sind. Was aber die sonstigen natürlichen Alliirten Frankreichs betrifft, nämlich die Revolution in Polen, Ungarn, Venetien und den Donaufürstenthümern, so kann dieser durch eine versöhnende Politik und energische Haltung wohl vorgebeugt und sie auch sonst durch den gemeinschaftlichen Willen der Ostmächte unterdrückt werden mit Ausnahme etwa von Venetien, das allerdings ein'e sehr verwundbare Seite Oesterreichs ist, aber glücklicherweise an einer äußeren Gränze liegt und daher nöthigenfalls als Außenwerk zeitweise aufgegeben werden kann, ohne die Gesammtvertheidigung zu beeinträchtigen. Somit ist in der That nicht einzusehen, worauf Frankreich seine Vormachtsansprüche weiter begründen kann, da seine 37 Millionen Bewohner allein durch die Deutschen doppelt aufgewogen werden können. Allein hierzu kommt bei diesem Staate noch eine innere Schwäche, die zwar in der gegenwärtigen Zeit des Friedens nicht hervortritt, weil sie durch die Uebermacht der Militärherrschaft und der

Präfekturgewalt verdeckt ist, aber bei jedem Kriege sofort hervortreten wird. Das gegenwärtige Regime hat nämlich im Kerne des französischen Volks keinen Boden und jene Votanten, welche für den Kaiser stimmten, würden bei jeder einmal in's Werk gesetzten neuen Veränderung auch für einen Orleans stimmen; überall herrscht Unzufriedenheit und tiefster Unwillen über den starken geistigen Druck, die besten Klassen fühlen sich tief verletzt und sehnen sich nach Veränderung und selbst das Militär sah sich sehr enttäuscht, daß der Kaiser ein Friedenskaiser blieb und nirgends sich an seine Spitze stellte. Es ist daher nur für seine Generale und Marschälle mit Bewunderung und Anhänglichkeit erfüllt und es kann bereits heute mit mehr als innerer Wahrscheinlichkeit gesagt werden, daß der Ausbruch eines größeren Kriegs oder ein Thronwechsel im Lande selbst wieder zur Revolution führen und wohl selbst der eine oder der andere der großen Generale sich für das Land und nicht für die Dynastie des Kaisers erklären wird.

Die Furcht Europas vor dem Imperialismus ist daher ohne reellen Boden, sobald man sich selbst die richtige Haltung zu geben weiß, und dazu gehört vor allen Dingen, daß man mit Ernst und Consequenz in den übrigen Staaten das Verfassungswesen ausbildet, demselben treu bleibt und so den Gegensatz gegen Frankreich recht entschieden hinstellt, damit die Völker sich selbst besser einigen und die Throne sich auf dieselben besser verlassen können. Es dürfen aber die Staaten Europas, besonders die Ostmächte, sich nicht immer in der Schwebe halten lassen und mit Frankreich liebäugeln, um vielleicht gegen einander selbst einige Vortheile auszubeuten, sondern sie müssen bei Zeiten feste Allianzen suchen, ohne ihnen deshalb in irgend einer Weise einen aggressiven oder bedrohlichen Charakter zu geben. Allein dafür muß man auch einige momentane Vortheile und selbst gewisse Empfindlichkeiten aufgeben und sich mit den Schöpfungen der Zeit versöhnen. Vor Allem dürfen Oesterreich und Preußen sich nicht in irgend einer Weise an Frankreich anlehnen und dadurch gleichsam dessen aggressive Plane hinausschieben und beseitigen wollen, denn sie würden doch in's Werk gesetzt, sobald der Kaiser die Zeit dafür als günstig erkennen würde. Oesterreich namentlich dürfte einmal zur festen Ueberzeugung gelangen, daß eine Allianz mit Frankreich für es naturwidrig ist, wie sie es auch von jeher war, und daß aus jeder solchen Allianz nur für Oesterreich selbst unglückliche Folgen hervorgehen würden. Anstatt durch Liebäugeln mit dem Im-

perialismus den Stoß auf Venetien abhalten zu wollen, sollte es lieber Italien aufrichtig anerkennen, da dort doch nichts mehr zu restauriren ist und am wenigsten die vertriebenen Fürsten und Oesterreich etwas zu erreichen vermögen; hinsichtlich Ungarns würde aber auch eine Versöhnung allen ferneren fremden Umtrieben Einhalt thun und somit die innere Stellung Oesterreichs bald so gesichert sein, daß allein die Militärersparnisse das Deficit ausgleichen müßten, während das Gefühl der Sicherheit nach außen und des constitutionellen Lebens im Innern auch einen neuen materiellen Umschwung hervorrufen würde. Oesterreichs natürlicher Alliirter wird immer England sein und dasselbe auch jede Sicherheit bieten, sobald es seinerseits wieder volle Aufrichtigkeit und Ernst auf Seiten Oesterreichs sieht und dasselbe es versteht, durch vollständige Durchführung der Gleichberechtigung der Confessionen und Nationalitäten und Einführung eines freien Handelssystems auch sonst die Sympathien in England für sich wieder wach zu rufen und zu kräftigen. Solche Allianz würde dann ohne Zweifel für Frankreich die größte Ernüchterung hervorbringen, denn während England alle Küsten bedrohen kann und zugleich durch seine sonstigen Verbindungen von Belgien und Spanien her Gefahren heraufzubeschwören vermag, stände im Osten eine jedenfalls gleich große Macht, der es, wie wir weiter sehen, auch in Deutschland nicht an einem gleich starken Alliirten fehlen würde. Allein dieser Schritt erfordert Entschiedenheit und Energie von Seiten Oesterreichs und duldet nicht ferner das Liebäugeln mit dem Ultramontanismus und Absolutismus, welche ohnehin auf allen Seiten nur abstoßend wirken können.

Etwas anders liegen die Verhältnisse für Preußen, dessen lange territoriale Ausdehnung und die Trennung in zwei Hälften mehr Rücksichten erfordern. Allerdings ist auch für Preußen die Allianz mit England gegenüber dem Imperialismus eine ganz natürliche, sobald ersterem auch Oesterreich verbündet ist, unter anderen Umständen und besonders einer anderen Dynastie kann es aber die Freundschaft von Frankreich so lange nicht aufgeben, als seine gegenwärtige Stellung und Configuration fortdauert. Seine Stellung zu Oesterreich, welches Preußen in Deutschland immer bekämpft und zurückzudrängen sucht, treibt es ganz natürlich eher zu Rußland und Frankreich als zu England, das ohnehin Preußens maritime Entwickelung an der Nord- und Ostsee nicht gerne sieht und im Norden die fremden Marinen nicht er-

stärkt haben will. Ueberhaupt ist Preußen auch sonst vielfach von der Entscheidung der russischen Politik abhängig und hat überhaupt in allen großen Fragen nicht freie Hand, so sehr und gern es sich auch derselben rühmt, denn wo es in der That eine solche Politik einhielt, da geschah es entweder auf Eingebung Rußlands oder aus Furcht vor weiteren Complicationen.

Rußland selbst wurde häufig entweder als der Antagonist oder als der natürliche Alliirte Frankreichs betrachtet und beide Auffassungen hatten in der That etwas für sich. Antagonist von Frankreich war Rußland als Vertreter des Absolutismus und Gegner der Grundsätze von 1789, Alliirter aber konnte es werden, sobald beide Theile dem consequenten Imperialismus verfielen und sich in die Weltherrschaft theilen wollten, wobei Rußland Europa jenseits der Karpathen und Asien, Frankreich aber das übrige Europa zugetheilt würde. Allein seine ganze jetzige Entwickelung schreibt Rußland nur die einzige Politik vor, sich möglichst den Frieden zu erhalten und zur Beseitigung größerer europäischer Kriege mitzuwirken, weshalb seine Allianz sowohl für Oesterreich als auch für Preußen erwünscht sein muß, weil es namentlich eine bedeutende Reserve zu bieten vermag. Sonst braucht Rußland für sich selbst gar keine Allianzen, denn es ist auf allen Seiten von schwächeren Nationen umgeben und bietet im Westen durchaus nichts, was zu einem Angriffskriege reizen könnte. Auch von seinen absolutistischen Bestrebungen ist durchaus nichts mehr zu befürchten, da der jetzige Kaiser es mit den großartigsten und wohlthätigsten Reformen für sein Volk durchaus redlich und ernstlich meint und im Wege der freiheitlichen Entwickelung viel besonnener, aber auch eifriger und weiser voranschreitet als seine westlichen Nachbarn. Diese Bahn, nun einmal beschritten, wird auch nicht wohl mehr verlassen werden, denn sie ist für Rußlands Entwickelung zu günstig und wird nach Ueberstehung der ersten, allerdings großen Schwierigkeiten um so bedeutendere und wohlthätigere Folgen haben. Die Russenfurcht, deren Größe noch vor zwei Jahrzehnten in so grellen Farben hervortrat, hat sich daher glücklicherweise gelegt und man wird jetzt wohl keine schlimmen absolutistischen Bestrebungen mehr hegen, wenn sich die drei Ostmächte einander nähern, da der russische Kaiser unter den drei Machthabern wohl der freisinnigste ist.

Nun kommt man bei dieser Austheilung der europäischen Rollen

allerdings immer wieder darauf zu sprechen, daß die englische Allianz unzuverlässig sei, daß England die conservativen Principien nicht beachtet und selbst die Grundsätze des Völkerrechts und die Achtung vor dem Bestande der Staaten verläugnet habe, ja sogar in allen Staaten die Unzufriedenen unterstütze, sobald es seiner Politik und seinen Interessen förderlich sei. Man geht aber mit diesen Beschuldigungen zu weit und verkennt ganz den Charakter von Land und Volk, während man andererseits England wieder Grundsätze octroyiren will, die nur den extremen Parteien des Continents angehören und zwar hier den Namen conservativ tragen mögen, eigentlich aber besser reactionäre und stabil genannt werden müssen, weil sie die natürliche Entwickelung der Völker nur verhindern wollen. England kennt nicht die Theorie, daß Völker und Staaten wie Thierheerden und Mobilien einzig und allein durch den Willen des Fürsten vererbt, abgetreten und verkauft werden können, sondern es verlangt dazu vor Allem auch die Zustimmung von Land und Volk, die vor den Herrschergeschlechtern bestanden, und wenn daher in Folge von argem Mißbrauch der Herrscherrechte, oder weil kleine Fürsten der natürlichen Entwickelung der Nation hemmend entgegenstehen, ein Volk sich eine andere staatliche Form geben will, die ihm zuträglich und förderlich ist, so hat allerdings England nichts dagegen. Es ist aber die Bekämpfung dieser Umbildung deshalb noch nicht conservativ, weil die conservative Gesinnung die Form ängstlich erhalten will, sondern sie hat sich vielmehr darin zu bethätigen, daß sie die natürliche Entwickelung des Volks ungehemmt erhält und es ihm möglich macht, sein irdisches Ziel möglichst gut und bald zu erreichen. Wenn England ferner einem Volke nicht Verhältnisse und Institutionen erhalten und aufzwingen will, welche andere Mächte oder die Fürsten einmal durch Verträge festgestellt haben, so ist ebenfalls zu bedenken, daß man die Entwickelung der Staaten nicht für immer im Voraus festsetzen kann und darf, weil inzwischen ganz andere Verhältnisse, Forderungen und Nothwendigkeiten an sie herantreten können und Niemand das Recht hat, die Entwickelung der Weltkultur in Fesseln zu schlagen. Die Verträge können daher niemals auf ewige Dauer Anspruch machen, noch bezüglich ihrer verlangt werden, daß nur die Vertragschließer sie auch wieder abändern; vielmehr unterliegen sie fortwährenden Revisionen und Umgestaltungen und am wenigsten kann man solche denjenigen versagen, denen man die Verträge wider Willen aufgedrungen hatte. Die

Anklage, daß England gerne revolutionäre Bewegungen schüre, ist wohl auch in dieser Schwere nicht begründet, denn das englische Volk, das sich der größten Freiheit erfreut, hat mit allen unterdrückten und geknechteten Völkern oder Parteien Sympathien und es wäre wohl der beste Weg, diesen Schürereien ein Ende zu machen, wenn die betreffenden Regierungen auf die Stimme und Klagen ihrer Völker hörten und die Ursachen dieser Klagen und Leiden aus dem Wege räumten. Im Uebrigen dürften aber auch die sich ächt conservativ nennenden Staaten in derselben Richtung sich nicht ganz unschuldig fühlen, denn es ist bekannt, daß sie eben so in reactionärer Weise in anderen Staaten wühlen, und gerade Oesterreich, das schon die heftigsten Anklagen solcher Art gegen England geschleudert hat, war unter Metternich der größte Wühler gegen alle freiheitliche Entwickelung in Europa und unterstützt auch heute noch ohne viel Hehl alle reactionären und ultramontanen Umtriebe in Süddeutschland und Italien. Wenn England endlich sein Egoismus vorgeworfen wird, so darf es sich unstreitig dafür bedanken, denn jeder Staat hat zuerst und vor Allem an seine eigenen Interessen zu denken und dieselben zu sichern und zu fördern und es ist überall eine Thorheit, wenn man dieselben einer Gefühlspolitik hintansetzt und für letztere Opfer bringt, während die ersteren darunter leiden. Englands Industrie, Handel und Kapital sind ferner so großartig und über die ganze Erde verbreitet, daß kein Billigdenkender es ihm verargen kann, wenn es immer auch erst abwägt, ob eine politische Action seinen Interessen mehr schadet, als sie ihm sonst nützen kann. Vielleicht thut es damit aber auch etwas, das den übrigen Staaten gleich zuträglich ist, denn die Interessen der Völker erlangen täglich eine größere Solidarität und es darf eigentlich kein Staat von einem anderen verlangen, daß er seine Interessen bei Seite setze, um mit ihm gemeinsam zu gehen, ohne daß ein erheblicher Vortheil für ihn dabei herauskommt. Die Klage wegen der vorherrschenden Baumwollpolitik ist jedenfalls übertrieben und wenn wir die Urheber dieser Klagen näher ansehen, so stellt es sich in der Regel heraus, daß sie bei denselben nur deshalb entstanden sind, weil England sich weigerte, ihnen die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Endlich scheint es uns, daß England in gar vielen Fällen keine solche sogenannte Krämerpolitik befolgt hätte, wenn es bei den anderen mitwirken sollenden Staaten einen gediegeneren männlichen Entschluß, Consequenz und Ausdauer, Entschiedenheit und zugleich

auch nur einigermaßen verläßliche innere und äußere Verhältnisse vorgefunden hätte, wie dies leider so oft zu beklagen war.

Was nun die Stellung Englands betrifft, so muß man allerdings auch seine zwei Seiten in Erwägung ziehen, seine weltmächtliche und seine europäische Machtstellung, denn in letzterer war es allerdings manchmal durch erstere nicht wenig behindert und beschränkt. In Europa ist es allmälig dazu gekommen, seine Stellung zu wahren und nicht weiter auszudehnen, weshalb es nur dem entgegentritt, daß irgend ein Staat eine Präponderanz erlange und dadurch den Interessen der Uebrigen schädlich werde. Nur zu diesem Zwecke förderte es die Türkei und Italien und verwandte es sich in anderen Angelegenheiten; allein es kann ihm sonst gleichgültig sein, wer da oder dort den Thron einnimmt. Sogar seine Rivalität mit Frankreich ist gemildert, seitdem ein gleiches Handelsinteresse beide näher verbindet, und wenn es auch den Orleans seiner Zeit gewogener war, so hat doch der neueste Handelsvertrag auch mit dem Kaiserthume mehr ausgesöhnt und wenn der Napoleonische Thronerbe nur irgend welche Stütze im Lande findet, so möchte ihm wohl auch England nicht im Wege stehen, da ein Napoleon der Vierte nicht mehr an die imperialistische Politik gebunden wäre. Aus diesem Grunde dürfen Oesterreich und Preußen so lange nicht auf eine feste englische Allianz zählen, als sie nicht England dieselben mercantilen Vortheile zu bieten vermögen und nicht fest und zuverlässig in eine bestimmte, klar vorgezeichnete Bahn einlenken. Jedoch ist auch hierfür die Zeit noch nicht gekommen, weil beide östliche Mächte mit ihren verworrenen inneren Zuständen und ihrer ganzen politischen Zerfahrenheit und Unzuverlässigkeit für England noch gar keine Garantien gewähren und ohne solche schwerlich neue Allianzen sich fest schließen lassen.

Italien ist noch zu wenig consolidirt und von Oesterreich zu sehr gehaßt, als daß es vorerst anderswo als auf der französischen Seite zu finden wäre. Eine richtige Politik Oesterreichs und eine Allianz desselben mit England müßte aber Italien ganz frei machen und auch dem französischen Einfluß entziehen, was das italienische Volk sogar gerne sehen würde. Wie sich Italien freilich mit Oesterreich abfinden würde, ist noch sehr die Frage, allein wir sehen nicht ein, warum nicht Oesterreich einem vollständig befreiten Italien Venetien überlassen könnte, ohne sich viel zu schaden, wenn es sich nur das Besatzungsrecht im

Festungsviereck dabei erhalten kann. In gleicher Weise dünkt uns eine Ordnung wegen des Kirchenstaats und Roms insbesondere auch nicht unübersteigliche Hindernisse zu bieten, sobald nur einmal ein anderer Papst als der Verfasser der Encyklika den Sessel einnimmt und man eine Versöhnung ernstlich will, denn die Unabhängigkeit des Papstes von den weltlichen Mächten wird jedenfalls nicht durch ein größeres oder kleineres Stück Gebiet bedingt und ist überhaupt auch jetzt gar nicht vorhanden, sobald nur die Mächte sie nicht mehr wollen oder vielmehr sich nicht mehr den Schein geben als ob sie bestände.

Wir kommen nun zu der politischen Stellung von Deutschland. Es ist hier nicht der Ort, in die ewigen, wohlbegründeten Klagen über die Stellung Deutschlands auszubrechen, welche wenig würde- und ehrenvoll ist und allerdings nicht genug beklagt werden kann. Die europäischen Mächte haben den großen und unverzeihlichen Fehler begangen, mit den beiden Großmächten eine ganze Menge kleiner und winziger Staaten in dem deutschen Bunde zu vereinigen, anstatt letztere zu mediatisiren und unter ein Paar größere Staaten zu vertheilen. Im jetzigen Zustande ist Deutschland geradezu vollständig machtlos gemacht, denn die anderen Staaten sind blos ein Anhängsel der Großstaaten und haben ohne deren Zustimmung keine Macht und keinen Willen im Bunde; daß aber letzterer selbst keine Macht und selten nur einen ordentlichen Willen hat, dafür sorgt schon der Antagonismus beider Großmächte, welche von entgegengesetzten Interessen und Strebungen geleitet werden. Ein wirklicher Föderativstaat ist nach den letzten Erfahrungen unter dem jetzigen Bestande für Deutschland geradezu unmöglich, weil Oesterreich und Preußen schon wegen ihrer Großmachtsstellung sich dem Willen des Bundestags nicht fügen können, wenn er nicht ihrem besonderen Interesse entspricht, dieses Interesse aber nur höchst selten auch das Deutschlands ist. Ein Föderativstaat scheitert daran, daß nicht neben den Großmächten noch drei oder vier große Königreiche gebildet wurden, und selbst in diesem Falle wird er immer durch Reibungen und Unbotmäßigkeiten zerrissen bleiben, so lange nicht Oesterreich und Preußen in einige kleinere Königreiche zerlegt sind, was doch nicht im entferntesten erwartet werden kann. Man hofft nun zwar ein Correctiv durch eine Trias zu erhalten, indem sich die anderen Staaten zu einem Sonderverbande unter Bayerns Führung vereinigen und daher im Bundestage blos drei Stimmen vorhanden sind. Allein

auch in diesem Falle werden beide Großmächte sich nicht einem Bundesbeschlusse fügen wollen und ohnehin ist es sehr zu bezweifeln, daß die durch Lage, Klima, Bevölkerung und Bedürfnisse so verschiedenen kleinen Staaten in ihrem Sonderbunde leichter zu einer Einigung zu bringen sind, als bisher im Bunde, weil dynastische Einflüsse die Entscheidungen dieser kleinen Höfe immer beherrschen und daher eine richtige Einigung verhindern werden. Dies Alles ist traurig, aber eben nicht zu ändern, so lange man sich nicht männlich entschließt, die unvermeidlichen Mediatisirungen vorzunehmen. Eine weitere Lösung würde etwa darin bestehen, daß Preußen ganz Norddeutschland und Oesterreich ganz Süddeutschland in Besitz nimmt; aber weder die betreffenden Staaten, noch die Großmächte, welche von ihnen angerufen würden, dürften dies zulassen, noch wäre für Deutschland dadurch etwas gewonnen und jener traurige Antagonismus beseitigt. Auch darf man noch weniger von dem anderen Vorschlage erwarten, daß sich die betreffenden kleineren Staaten blos der Führung Preußens unterwerfen und etwa mancherlei Verträge über Abtretung gewisser Hoheitsrechte mit ihm schließen sollen, denn wenn es doch einmal so weit kommen soll, so ist vollständige Mediatisirung immer noch weit besser als derartige Halbsouveränitäten, die für das Volk nur eine Last wären.

Ein dritter Gedanken läge allerdings nahe, nämlich die Republikanisirung Deutschlands, wornach von gar manchen Seiten gestrebt wird. Was wir im Allgemeinen von Republiken halten, ist bereits oben gesagt; eine solche deutsche Republik mitten unter monarchischen Großstaaten könnte sich aber auch keine lange Dauer versprechen und wäre schließlich mit dem Schicksale von Polen bedroht. Wenn jedoch wirklich einmal durch einen großartigen inneren oder äußeren Anstoß Alles so in Flüssigkeit gerathen würde, daß eine derartige Idee durchführbar wäre, so würde jedenfalls mit derselben Leichtigkeit noch etwas viel Besseres durchzusetzen sein, nämlich die Aufhebung aller deutschen Souveränitäten und die Gründung eines einheitlichen Kaiserreichs. Nach diesem Ziele muß Deutschland streben, wenn es wieder zu Macht und Ansehen in Europa gelangen und seine alte Stellung als Hauptmacht des Kontinents zurückerobern will. Die Zwei- und Dreitheilung Deutschlands ist dagegen eitler Firlefanz, wie die Fortdauer des bisherigen, scheinbaren Föderativstaats uns nur auf der Stufe der Erniedrigung erhalten wird. Allein von allen diesen guten Aussichten

liegt keine vor und wir werden uns daher noch länger gedulden müssen, im bisherigen Zustande zu verharren. Für nichts ist dies beklagenswerther als gerade für die Ordnung in Europa, die Erhaltung gesicherter Zustände und die freiheitliche Entwickelung der Völker. Wenn Deutschland gesammelt und einig wäre, so vermöchte schon die Größe der Volkszahl durch ihr Imponiren jeden Versuch des Angriffs zurückzuschlagen und nichts könnte in Europa geschehen ohne unsere Zustimmung. Wir zögen aber auch die verlorenen Theile durch unser Ansehen und unsere Macht wieder an uns und nicht blos die Rheinmündungen gehörten wieder zu Deutschland, sondern wir gewännen auch das Elsaß, Lothringen und Burgund zurück, um Frankreich auf seine romanischen Bestandtheile zu beschränken und es zu zwingen, fortan blos sich selbst und der Entwickelung seiner materiellen und geistigen Interessen zu leben. — Die Wiederherstellung eines solchen deutschen Reichs liegt freilich ferne und ist vielleicht nicht zu erreichen; aber der Blick auf diese Wirksamkeit eines geeinigten Deutschlands sollte uns doch auch jetzt schon veranlassen, uns möglichst fest zusammenzuschaaren und ein gemeinschaftliches Handeln im Vereine mit den Großmächten anzubahnen, selbst wenn dasselbe unseren Wünschen nicht ganz entspricht, denn vor Allem müssen wir vor dem Auslande wieder als einig erscheinen, um in ein besseres Ansehen zu gelangen, selbst wenn hinter diesen Einheitsbestrebungen die Freiheitsbestrebungen momentan zurücktreten müßten. Sind wir in Deutschland nur einig und wissen wir uns bei anderen Staaten und Völkern in Respekt zu setzen, so haben wir es dann auch leichter, die innere Entwickelung kräftigst zu fördern und nach freierer Gestaltung unserer staatlichen Verhältnisse zu streben, ohne daß das Ausland uns darin entgegentritt oder wir überhaupt fremde Einflüsse zu besorgen haben. Aber dazu gehört, daß die Mittel- und Kleinstaaten auch für eine staatsmännische Leitung ihrer Regierung und Politik sorgen und sich nöthigenfalls zu beschränken wissen, wo es einem größeren Ziele gilt. Nicht minder sollten dagegen auch die Großstaaten nicht immer nur die Mittelstaaten zu ihren Zwecken zu benützen suchen, sondern selbst diesen Opfer bringen, wenn es das allgemeine Beste verlangt.

Was die übrigen Staaten Europa's betrifft, so spielen sie keine große politische Rolle und selbst das Wiederauflockern des kriegerischen Geistes in Spanien wird höchstens das innere Leben wieder etwas kräf-

tigen. Die skandinavische Halbinsel bewahrt für sich ihr stilles Leben einer friedlichen Entwickelung und wird höchstens noch einmal Dänemark an sich heranziehen, obgleich dasselbe nicht wünschenswerth ist. Holland kann nur an Deutschland sich anlehnen, wenn es sich um große Kämpfe handelt, und Belgien in seiner Zwittergestalt halb französischen, halb deutschen Wesens ist von ziemlich zweifelhaftem Bestande. Dagegen kann allerdings für Griechenland eine bessere Zukunft erstehen, wenn eine energische Hand die Zügel ergreift und beim Zerfall des türkischen Reichs die Gränzen nach Norden erweitert werden. Im übrigen ist über das Schicksal des letztern nichts Bestimmtes zu sagen. Die Herrschaft der Osmannen in Europa hat ausgespielt und sie führt nur noch ein Scheinleben fort; ob aber am Bosporus daraus ein großes und mächtiges Reich erstehen werde, liegt noch sehr im Dunkeln, da dort überall die Nationalitäten zu vermischt sind und zugleich die Vertreibung der Türken eine große Lücke hinterlassen würde. Bisher bestimmte man das künftige Reich am Bosporus und schwarzen Meere einer russischen Dynastie, allein es könnte doch auch anders kommen und einmal der Beherrscher von Griechenland seinen Thron nach Konstantinopel verlegen, was offenbar auch das Beste wäre, da Athen niemals als politischer Mittelpunkt Griechenlands sich halten kann.

Bei solcher Sachlage sehen wir allerdings nicht ein, was eigentlich heute den Stoff zu Conferenzen über das Gleichgewicht Europa's geben sollte. Dasselbe ist nirgends gestört, denn sogar Oesterreich fühlt sich nicht durch den bloßen Bestand des Königreichs Italien bedroht, andere Veränderungen wesentlicher Art sind aber nicht erfolgt und noch weniger könnte die Regelung des dänisch-deutschen Conflikts fremden Mächten zur Einsprache Veranlassung geben, weil sie durch einen förmlichen Frieden erfolgte, wobei wir allerdings nicht verhehlen wollen, daß die Annexionsplane Preußens dennoch zu Conflikten führen können, weshalb aber noch kein Congreß zu berufen wäre. Es bleibt nun nur noch die Frage wegen Polen, des Papstes und Venetiens übrig. In letzterer Hinsicht wird Oesterreich einfach fragen, was denn andere Staaten sein seit fünfzig Jahren inne gehabter und in Folge von Verträgen ihm zugesprochener Besitz Italiens angehe, da doch kein Staat berechtigt ist, den Besitzstand eines anderen anzutasten. Was den Papst betrifft, so verlangt er weder Schutz von einem Congresse, noch gesteht er einem solchen das Recht zu über seine weltliche Herrschaft eine

Discussion zu eröffnen. Die Mächte würden daher ohne Zweifel es ablehnen, in eine solche Erörterung einzutreten. Die Polenfrage ist endlich gar keine öffentliche Frage, sondern eine innere Angelegenheit, welche Dritte ganz und gar nichts angeht, außer daß sie ihre privaten Sympathien dem Schicksale dieses unglücklichen Volks widmen mögen. Polen ist in Uebereinstimmung der Mächte getheilt und dann wieder an Rußland überlassen worden und seine staatliche Organisation und Verwaltung ist eine rein innere Sache, die zu keiner politischen Frage gemacht werden kann. Mit viel mehr Recht vermöchte man dagegen die Frage zu erörtern, ob Louis Napoleon auf rechtmäßige Weise und wirklich mit dem unverfälschten Willen des Volks auf den Thron gelangt sei und ob überhaupt nicht die Verträge die Mächte verpflichteten, diese Dynastie für immer von Frankreich auszuschließen.

Hinsichtlich der allgemeinen Weltstellung nimmt England den ersten Rang ein und treten neben ihm nur noch Nordamerika und Rußland auf, weil sie ihre Herrschaft an mehr als einem Meere ausgedehnt haben und über ungeheuere Länderstrecken ausdehnten. Zu ihnen gesellt sich als Weltmacht nur noch Frankreich ganz in derselben Weise wie Preußen zu den Großmächten Europa's zählt. England hat seine Weltherrschaft dem Unternehmungsgeiste und den großen Fortschritten seines Handels zu verdanken, es sicherte dieselbe durch Besitznahme und Befestigung zahlreicher wichtiger Punkte in allen Meeren und Weltgegenden und es wird sie auch in der Zukunft noch lange behaupten, weil es begonnen hat, die von ihm beherrschten Völker zur Civilisation und Selbstständigkeit zu erziehen, damit sie auch dauernde Stätten der Kultur bleiben. Wohl kein Staat auf dieser Erde hat noch seine Macht und Herrschaft so weit ausgedehnt gehabt als England, das unmittelbar **204** und mittelbar noch weitere **50** Millionen Bewohner umfaßt; aber England hat deshalb doch noch niemals nach einer Universalmonarchie gestrebt, noch trotz mancher oft harten und sogar oft auch verdienten Vorwürfe seine Macht mißbraucht, wie denn auch die ihm wegen der jonischen Inseln gemachten Vorwürfe jetzt nach ihrer freiwilligen Abtretung an Griechenland nachträglich als falsch erkannt sind. Rußland hat gleichfalls eine civilisatorische Mission in Asien zu erfüllen, aber sie ist dort weit schwieriger als die englische im Süden jenes Kontinents, weil letzterer an und für sich schon civilisirter war, im

Norden aber fast nichts als rohe und barbarische Räuberhorden wohnen. Wie daher immer die Furcht entstehen mag, Rußland suche nach den britischen Besitzungen in Indien vorzudringen und diese zu besetzen, ist kaum begreiflich, denn niemals können solche Staatenverbindungen erfolgen und bestehen, wenn sie durch große Reiche roher Barbarenhorden getrennt sind und daher nicht einmal eine sichere Communication durch dieselben möglich ist. Wenn Rußland dort Feldzüge in das Innere macht, so gilt es mehr seine Gränzen zu sichern, damit es aus jenen reichen Ländern am Baikalsee und dem Amur wirklich fruchtbare Kulturländer und Sitze einer bedeutenden Production machen kann, wozu vor allen Dingen doch Sicherheit gehört und zwar eine solche, welche gegen solche rohen Horden auch einen genügend breiten und schwer übersteiglichen Wall und Damm besitzt. Mit dieser seiner civilisatorischen Aufgabe im Süden und Norden hat Rußland noch mehr als ein Jahrhundert zu thun und je weniger es seine Kräfte in anderer Weise zersplittert, desto raschere und dankbarere Fortschritte wird es darin machen. Die Weltstellung Englands wird daher von Rußland nicht bestritten werden und es läge dies sogar im eigenen Nachtheile des letzteren Staats, da eine größere Kulturentwickelung im Süden von Asien auch auf dessen Norden zurückwirken muß. Wir heben aber zum Ueberfluß noch hervor, daß Rußland zu einer bedeutenderen Seeherrschaft gar nicht geeignet ist, denn fast alle seine Häfen frieren in einem Theile des Jahres zu und jene im schwarzen Meere sind zu großen Marineplätzen gar nicht geeignet. — Nordamerika ist jedenfalls bestimmt zu einer riesigen Größe und Stärke anzuwachsen und es wird seine Herrschaft von Meer zu Meer ausdehnen; aber zu einer großen Seemacht fehlen ihm die nothwendige reichere Küstenentwickelung, passende Häfen und Kolonien und vor allem die Vorbedingung, daß es von seiner Bevölkerung abgeben kann. Vor hundert Jahren wird davon schwerlich die Rede sein und daher Nordamerika immer nur eine kontinentale Stellung haben. In dieser fällt ihm unstreitig die Herrschaft über den ganzen Norden zu und sein Einfluß wird sich auch über Mittel- und Südamerika ausdehnen. Allein seine unmittelbare Herrschaft kann sich schon wegen der klimatischen Verschiedenheit nicht weiter nach Süden verbreiten, weil es sonst nur seine schon so verschiedenen Elemente noch mannichfaltiger gestalten würde. Von den übrigen Staaten Amerika's ist keiner im Stande eine erhebliche Rolle zu spielen und nach wie vor

werden sich im Süden nordamerikanischer und englischer Einfluß fortwährend zu durchkreuzen suchen. Auf Europa kann Nordamerika keinen erheblichen Einfluß ausüben, selbst wenn es daselbst einen Verbündeten fände. Ein solcher war einmal Frankreich, freilich zur Zeit als dasselbe noch Besitzungen in Nordamerika hatte, und damals hat letzterer Staat nicht wenig dazu beigetragen, die nordamerikanische Unabhängigkeit zu sichern. Allein jetzt hat Frankreich fast gar keine Kolonien mehr und darum besitzt seine Seeherrschaft keine rechte Grundlage und keine Entwicklungsfähigkeit. Allerdings ist seine Flotte mit ungeheuerem Aufwande verstärkt und mit allen Erfindungen der neueren Zeit versehen worden, allein wenn auch nicht gerade das Vorwiegen der letzteren, die sich noch keineswegs erprobt haben, eine Schwäche wäre, so fehlt ihr doch Alles, was zu ihrer weiteren Ausbildung gehört, und namentlich bei der beträchtlichen Entfernung von der Heimath jeglicher Anhaltspunkt und Stationen. Nichtsdestoweniger darf ihr Werth in einem Seekriege nicht unterschätzt werden, zumal wenn sie an der Seite eines Alliirten wie etwa Nordamerika kämpft; allein sonst ist sie für England nicht gerade furchtbar und könnte unter Umständen sogar ihre leichte Beute werden.

Wollen wir schließlich bezeichnen, welche große Allianzen in künftigen Kriegen sich nothgedrungen herausbilden müssen, so sind es in einem großen europäischen Kriege Frankreich und Italien, vielleicht auch Spanien auf der einen und England, Oesterreich und Preußen auf der andern Seite, der sich auch Rußland anschließen möchte. Sollte ein Krieg wegen Italien ausbrechen, so wird England schwerlich zu Oesterreich stehen und wahrscheinlich auch Preußen fern bleiben; in einem Kriege wegen der Türkei möchte dagegen Preußen neutral bleiben und die übrigen Mächte gegen Rußland stehen. In einem großen Welt- oder Seekriege ist die Bildung der Allianzen viel einfacher vorgezeichnet, denn Nordamerika, Frankreich und Rußland handeln hier gewiß zusammen, ohne daß England in Europa einen Alliirten findet, außer etwa Oesterreich in ziemlich zweifelhafter Weise. Ein Krieg Frankreichs gegen Deutschland muß alle Theile und auch beide Großmächte vereinigt finden und schwerlich werden England und Rußland als Alliirte fehlen.

So werden sich die Verhältnisse wohl unter den verschiedenen Constellationen gestalten und haben die einzelnen Staaten darnach ihre

Politik einzurichten. Dieselbe kann aber nur dann wirksam sein und ihr sicheres Ziel nicht verfehlen, wenn sie nicht ungewiß hin und her lavirt, sondern von vornherein und für beständig die natürlichen Allianzen in's Auge faßt, die dann auch um so fester und sicherer werden. Immer haben die großen Monarchen dies wohl erwogen und Louis Napoleon selbst bietet nicht umsonst Alles auf, um die Interessen Englands an jene Frankreichs zu fesseln und so auch England von seinen natürlichen Allianzen abzuhalten. Nur in Oesterreich und Preußen weiß man dies nicht zu erkennen, weil die Politik dieser Staaten leider noch zu viel hin und her irrlichtert.

Schließlich können wir aus dieser ganzen Darstellung nur noch den weiteren Schluß ziehen, daß es ein großer Irrthum ist, wenn man sich dem Wahne hingibt, die staatliche Entwicklung Europa's sei darnach angethan, die Freiheit über den Ocean nach Amerika hinüber zu treiben. Seit der großen Umwandlung in Rußland, Oesterreich und Preußen und den übrigen Vorgängen in Europa hat es sich wohl klar genug herausgestellt, daß die Weltkultur ihre Hauptstätte in Europa gefunden hat und dieser Welttheil niemals mehr in Knechtschaft und Barbarei zurück fallen werde. Wenn endlich selbst die Politik in Europa gezwungen wurde moralisch zu werden und alle niederen Kunstgriffe, Lüge und Trug zu verlassen, so ist wohl auch darauf zu hoffen, daß sie auch einsichtsvoller und weiser werde und sich die großen Lehren beherzige, welche ihr die Geschichte, die Erfahrung und die Wissenschaft in so reichem Maße darbieten. Wer noch immer diese Lehren beobachtet und befolgt hat, ist immer emporgestiegen und hat sich auf der Höhe erhalten und wenn Völker und Staaten von dieser wieder herabstiegen und untergingen, so trug wohl nicht die geringste Schuld daran ihre Verblendung, welche nicht sehen und nicht beherzigen wollte, was doch so offen vor ihnen lag! —

Schluß.

Ziehen wir zum Schlusse aus diesen Erörterungen die sich ergebenden Consequenzen, so haben wir vor Allem festzustellen, daß von einer für alle Fälle gleichbleibenden Politik kaum die Rede sein kann, sondern dieselbe sich nach Zeit, Land, Leuten und Verhältnissen richten muß. Was im Alterthume von Vortheil war, läßt sich heute selten mehr anwenden, denn Wirksamkeit und Glauben sind dafür verloren; ja oft ändern sich diese Verhältnisse schon in einer kurzen Spanne Zeit und wird heute unmöglich, was vor Kurzem sogar noch sehr rathsam war.

Die Politik gewinnt an Umfang und erweitert ihren Gesichtskreis je weiter wir uns von dem Alterthume entfernen. Damals war ihr Blick vorzugsweise nur nach innen gerichtet, weil das Verhältniß zu den anderen Staaten und Ländern mehr ein abwehrendes und sich vor Gefahren sicherndes war. Deshalb bildeten sich auch die Ideen und Anschauungen von der inneren Politik klarer und schärfer aus, während man sich um die Barbaren gar nicht bekümmerte, und die ganze Richtung des Alterthums, soweit sie nicht äußere Machterweiterung und Eroberung bezweckte, ging nur darauf hinaus die Selbstständigkeit des eigenen staatlichen Gemeinwesens zu wahren und zu sichern.

Bei den Römern zeigte sich sodann der Uebergang von dieser Richtung zur neueren Zeit. Unter der Kaiserherrschaft bot sich für die innere Politik weniger Boden, denn diese Herrschaft selbst war zu willkürlich und schwankend; allein in Bezug auf die anderen Länder und Staaten bildete sich allmälig eine bestimmte Politik aus, welche theils die Erhaltung des Friedens an den Gränzen, theils die Unterjochung der Nachbarstaaten zum Zwecke hatte. Schon damals war das System der Annectirungen von den Römern erfunden und praktisch geübt wor-

den; sie nahmen fremde Könige zuerst in den Schutz des Reichs auf und annectirten sie sodann bei schicklicher Gelegenheit, was besonders im Osten mit Erfolg geschah. Im Norden dagegen galt es der Abwehr urkräftiger Feinde und daher der Schließung von Verträgen, Bündnissen und Kriegen, die hier fast ohne Unterbrechung geführt wurden, bis Rom zuletzt ebenso dem inneren Feinde als den äußeren unterlag und mit dem Untergange seiner Herrschaft die Barbarei des Mittelalters hereinbrach.

In dieser Zeit war von Politik kaum mehr zu reden, denn wild kämpften die Völkerschaften um ihre neuen Wohnsitze und die Uebermacht, bis mit dem Frankenreiche endlich wieder ein festerer Bestand zurückkehrte. In dieser Periode hatten die Staaten nicht blos nach innen ungeheuer viel zu thun und neue Grundlagen aufzurichten, sondern sie erkannten auch ihre Sicherheit vorzugsweise nur in der Erweiterung der äußeren Gränzen und der Machtentwickelung überhaupt. Jedoch erfolgte letztere weniger mehr durch die bloße Gewalt der Waffen, als indem man das Christenthum zur Durchführung einer Propaganda benützte und so die Völker auf friedlicherem Wege unter das Joch der Franken und byzantinischen Kaiser beugte. Damit wurde aber auch heilloser Schaden über Europa hereingebracht, weil man das Papstthum dadurch in seiner Zwittergestalt gründen half und damit die Ursache zu zahllosen Wirren, Leiden und Kämpfen schuf.

Von nun an entwickelte sich eigentlich erst das neuere System der Politik, indem zuerst der Gegensatz zwischen Staat und Kirche sich ausbildete und es dadurch nothwendig wurde, das eigene Gebiet vor fremden Uebergriffen zu wahren, obgleich man gegenseitig nach Erweiterung der Macht strebte und sie mit allen Mitteln zu erreichen suchte. Gerade die Wahl der letzteren bildete sodann gleichsam die Vorschule der Politik und führte zu jener abgefeimten Art und Weise, auf geheimen Gängen und Schleichwegen zum Ziele zu gelangen, welche besonders in Italien und Frankreich vorwaltete, dann auch auf Oesterreich übertragen wurde und mit Recht die wälsche Politik genannt wird. Dies Intriguenspiel erreichte seinen auffallendsten Höhepunkt sodann bei den Verhandlungen des westphälischen Friedens, wo Länder und Völker förmlich verschachert wurden und Deutschland zum Erstenmale den Einfluß des Auslands auf seine inneren Angelegenheiten anerkennen mußte und damit auch den Verfall des deutschen Reichs besiegelte.

Es scheint, daß die Entdeckung von Amerika und die dorther erfolgte bedeutende Zufuhr edler Metalle nicht wenig zu dieser Richtung beigetragen hat, denn es trat jetzt mit seinem vollen Gewichte die große Bedeutung des Geldes um so mehr dabei hervor, als die damaligen ersten Seemächte eine wirklich productive und civilisatorische Verwendung des Geldes nicht zu machen verstanden und es ziemlich leichtsinnig vergeudeten. Die Hauptverwendung bestand daher, neben luxuriösem Hofleben und Verschwendung an die Kirche, vorzugsweise darin, daß man damit die Diplomaten und Minister bestach, endlose Intriguen anzettelte und so auf unblutigem Wege die ersehnte Machterweiterung zu erlangen suchte. Dies war nun freilich wenig ehrenvoll, aber mit der Ehre ging auch die Ehrlichkeit verloren und galt fortan die Treue der Fürsten gegen ihre Mannen auch nichts mehr und forderten sie von ihren Unterthanen ebenfalls keine Treue, sondern nur noch blinden Gehorsam, in Nachahmung der asiatischen Despotenherrschaft, die man bereits zur Zeit der Kreuzzüge zur Genüge kennen gelernt hatte.

Auf die Gräuel der Kriege waren somit jene der Politik und Diplomatie gefolgt und hatten zuletzt in Frankreich alles Maß überstiegen. Deshalb zeigte sich dort auch die erste und heftigste Reaction dagegen und wollten die Philosophen der neueren Richtung, um nur zur alten, unverdorbenen Natur zurückkehren zu können, lieber den ganzen Staatsbau ihrer Zeit aufgeben und allen Genüssen der verfeinerten Welt entsagen. In diesem Sinne entwickelte sich dann die französische Revolution, welche zu ihren zahllosen Menschenschlächtereien durch dieselbe Leidenschaft hingerissen wurde und damit einen Act von Wiedergeburt der Menschen zu beabsichtigen schien. Aber die Menschen wurden deshalb nicht besser und auf die tollen Freiheitstaumeleien folgte eine um so entschiedenere Rückkehr zur Absolutie und Despotie, welche freilich auch den Franzosen zuträglicher und naturgemäßer ist als die Selbstregierung, wozu sie nicht viel taugen. Auch in der späteren Zeit führten die Franzosen die Ideen von 1789 stets nur im Munde und wußten sie nicht im Leben durchzuführen, zu erhalten und zu sichern, während sie in England nach und nach zu einem vollständigen Systeme von Reformen der großartigsten Art führten, welche den ganzen mittelalterlichen Bann brachen, das Land mit Reichthum erfüllten und die wunderbarsten Erfolge hervorbrachten.

So großartig der allgemeine Umschwung Europas in den dreißig

Jahren um den Wendepunkt des neuen Jahrhunderts war, so wenig schien er nach Wiederherstellung des Friedens auch der Politik sich bemächtigen zu sollen, denn die Fürsten und Diplomaten wären gar zu gerne zu dem Standpunkte vor 1789 zurückgekehrt und betrachteten den inzwischen weit geöffneten Schlund der Revolution wieder als vollständig geschlossen, die Revolution selbst als besiegt und darnieder geworfen. Aber die einmal angeregten Ideen hatten doch festere Wurzeln geschlagen und breiteten sich allmälig, wenn auch langsam, über das ganze europäische Festland aus, so sehr sie auch überall auf mächtige Hindernisse stießen und als das Verderben des Jahrhunderts dargestellt wurden. Deshalb war auch die sogenannte heilige Allianz, welche ursprünglich nur den Frieden und das Wohl der Völker sichern sollte, nach und nach zu einer Allianz der Fürsten gegen die Freiheitsbestrebungen geworden, blickte mit ängstlicher Scheu fortwährend auf Frankreich als den vulkanischen Heerd aller Revolutionen und war gleich bei der Hand, die freiheitlichen Bestrebungen in Italien und Spanien zu unterdrücken. Wohl keine Zeit im ganzen Laufe der Geschichte hat so sehr das Königthum erschüttert als diese, denn es ergab sich nun auf das Schlagendste, daß es nicht dem Wohle und Heile des Volks dienen und es zu höherer Entwicklung und Freiheit führen sollte und wollte, sondern die Völker nur als willenlose Spielzeuge betrachtete, deren Wohl man nur nach der Seite und zu dem Zwecke zu fördern habe, daß es recht viele Steuern zahlen könne und zahlreiche Soldaten zu liefern vermöge. Das Volk dagegen erkannte immer mehr, daß ihm nur durch geistige und materielle Hebung gedient sei und kam allmälig zu der klaren Einsicht, daß seine reichsten Steuergaben in den Händen der Bureaukratie des halbabsoluten Regiments für es selbst nur wenig leisteten und seine Interessen oft geradezu von derselben verletzt wurden, so daß es also ganz natürlich sich vom Königthume abwandte und durch den ganzen europäischen Kontinent in den Herzen aller Liberalen und Volksfreunde die Sehnsucht nach der repräsentativen Demokratie erwachte, von welcher man das Heil der Zukunft und einen neu anbrechenden Frühlingsmorgen für Europa erwartete.

Inzwischen ging langsam ein anderer Umschwung vor sich, der wieder in Frankreich begann. In England waren zwar die materiellen Interessen vom allergrößten Gewichte und man warf dem Volke und der Regierung vom Kontinente aus regelmäßig eine zähe und selbstsüch-

tige Krämerpolitik vor; aber man hatte dabei doch vergessen, daß in England, obschon es auch in seiner äußeren Politik sorgfältig Alles zu verhüten suchte, was den materiellen Interessen des Landes schaden könnte, doch das aristokratische und geistig strebende Element in Parlament und Regierung weitaus überwog und daher das Krämervolk selbst nicht das Staatsruder führte und nicht die oberen Kreise ganz beherrschte. Erst in Frankreich unter der Julidynastie der Orleans war dies der Fall, weil sich dieselbe vorzüglich auf die Vertreter des Handels und der Industrie stützen mußte und daher letztere die Regierung ganz beherrschten, ohne daß die wirkliche Aristokratie und die geistigen Interessen ein genügendes Gegengewicht bilden konnten. Dabei waren auch Handelsstand und Industrielle Frankreichs nicht auf so hoher Stufe gestanden, wie jene von England, denen schon der freie Welthandel eine größere Aussicht und höhere Auffassung der Dinge verlieh; mit dem Vorwiegen der materiellen Interessen, die besonders den Schutz des Staats in Anspruch nahmen, kam auch ein niedrigerer Sinn in die Politik und Staatsleitung, die frühere Redlichkeit des Beamtenthums wurde untergraben, Käuflichkeit drang bis in alle Klassen ein und die wachsenden Vermögen verbreiteten solchen Luxus, daß er auf dem gewöhnlichen Wege nicht mehr zu befriedigen war und daher Jedermann auch die höhere geistige Thätigkeit wenigstens zeitweise verließ, um ebenfalls in Speculation und Agiogewinn Vermögen oder höheres Einkommen zu erwerben.

So wahr es nun freilich ist, daß diese Krämerpolitik, die keinen höheren Aufschwung kannte, die übrigen europäischen Mächte wieder in Sicherheit einwiegte und daher zu neuem reactionären Vorgehen ermunterte, so daß also das von Frankreich her wieder in den Vordergrund gedrängte constitutionelle System vielfach beschnitten und verkürzt werden konnte, so machte sich doch bald eine ganz andere Consequenz geltend, welche in ihrer weiteren Erstarkung die Tendenz der neuesten Zeit hervorgerufen und bedingt hat und für die Freiheit eine breitere Grundlage und größere Ausdehnung anbahnte, als man nur zu ahnen vermochte. Der Aufschwung von Handel und Industrie füllte wohl die Staatskassen, gab reiche Mittel an die Hand und bot eine Gewähr dafür, daß man den großen und sicheren Verdienst daraus nicht zu Gunsten von unruhigen Bewegungen und Agitationen im bisherigen, liberalen Sinne gefährden werde, sondern sorgfältig die Ruhe erhalte.

Aber nachdem der Staat einmal an diese großen Einnahmen und Ausgaben gewöhnt war und dann Nothjahre und Handelskrisen in schlagender Weise zeigten, daß in der bisherigen Weise das Bevormundungssystem nicht mehr zu handhaben war, sondern diesen Thätigkeiten die möglichst freie Bewegung gelassen werden müsse, wenn sie gedeihen und sich weiter günstig entfalten sollten, so trat auch schon das Beamtenthum weniger schroff oder abwehrend mehr dagegen auf, weil ein großer Theil seiner Mitglieder an Handel und Industrie durch das Actienwesen betheiligt war und seinen Gewinn vermehrt und nicht vermindert sehen wollte. Dieser Theil des Beamtenthums war ferner auch gerade jener, der in den oberen Stellen saß und ein entscheidendes Wort führte, so daß also von Seiten der Regenten ein zäher Widerspruch nicht wohl zu befürchten war, da sie nun in so vielen Dingen bei Landständen und Ministerien gleiche Ansichten fanden. War nun aber die freie Bewegung als unentbehrlich für das eine Gebiet anerkannt und zugestanden, so wurde sie es bald auch für die anderen und drang allmälig durch alle Poren des Staatslebens, so daß die fürstlichen Rathgeber dagegen an Macht verloren und von Concessionen zu Concessionen schreiten mußten.

Das in unserer Zeit voranstehende Uebergewicht der mercantilen und industriellen Interessen hat also nicht das Staatsleben so vergiftet, wie man es ihm nachredet, sondern gerade im Gegentheile den Staat in die Nothwendigkeit gedrängt, der freiheitlichen Strömung von allen Seiten Zugänge zu eröffnen und sich dieser neuen Richtung möglichst anzubequemen. Wo aber einmal einzelne Freiheiten zugelassen sind und freie Bahn besitzen, da streben sie auch ununterbrochen und unwiderstehlich darnach, der vollen und ganzen Freiheit Eingang zu verschaffen und geht dies Streben so consequent voran, daß man ihm ohne die größte Beschädigung des Staats und der Staatslenker selbst keinen absoluten Widerstand mehr leisten, sondern höchstens seine Eile noch etwas mäßigen kann. Jedoch ist auch Letzteres nicht einmal überall mehr so recht möglich, weil schon ein schwaches Zurückbleiben in der Entwicklung der materiellen Interessen und also auch der Freiheit den anderen Staaten einen erheblichen Vorsprung gewährt, der sehr schädlich wirken kann und deshalb möglichst verhütet werden muß.

Tritt dann noch der andere Umstand hinzu, daß alle Staaten durch die hohen Anforderungen und Leistungen der neueren Zeit fort-

während zur Aufnahme von Anlehen gedrängt werden und daher nicht mehr blos die großen Kapitalisten, sondern auch die übrigen Leute, an deren Betheiligung jetzt man zu appelliren gezwungen ist, in guter Laune und ungestörter Entwickelung ihrer Geschäfte belassen werden müssen, so ergiebt sich daraus die unabänderliche Nothwendigkeit für die europäischen Staaten, nirgends den freiheitlichen Bestrebungen mehr eine Reaction entgegen zu setzen und den Staat überhaupt auf sicheren Rechtsgrundlagen zu basiren, da sonst die materiellen Interessen sich täglich gefährdet sehen und sich dadurch nicht heben könnten.

Hierin liegt die beste Gewähr für den Fortschritt im Staatsleben und hieraus erklärt sich auch die Haltung und Politik der Staaten in der Gegenwart. England, das neben sich starke Flotten erstehen sah und wenigstens die Vereinigung der Flotten mehrerer Staaten bei seinen weit aus einander liegenden Besitzungen zu befürchten hat, wie sein Handel und die Industrie nicht minder eine Erschütterung oder Störung vorsichtig vermeiden müssen, kann in Folge dieses Umstandes in seiner äußeren Politik ebenso nur vorsichtig sein und wird daher alle Verwicklungen, die es nicht direkt berühren, zu vermeiden suchen, denn auch bedeutende Siege würden ihm nicht mehr wie früher einen großen besonderen Nutzen für seine mercantilen Interessen bringen, da es nun auf blos friedlichem Wege durch Verträge freien Zugang zu allen Ländern erlangt hat und in dieser Hinsicht kein Zwang mehr nothwendig ist. Für bloße Ideen und politische Sympathien wird es dagegen nicht mehr Kriege führen, die ihm blos große materielle Verluste bringen, und nur dann etwa das Schwert ziehen, wenn eine bedeutende Störung des europäischen Gleichgewichts in Aussicht stände, welche auch ihm gegenüber eine erhebliche Aenderung in den Machtverhältnissen brächte. In ähnlicher Weise hat Rußland eingesehen, daß es bei der Politik des Kaisers Nikolaus nicht vorwärts, sondern zurückkomme und daß sein gefürchtetes Ansehen in Europa ihm nicht den mindesten Nutzen brachte, sowie nicht einmal die Probe im Krimkriege bestand. Es hat daher seine Plane nach außen aufgegeben, sucht blos seine Länder und Gränzen zu decken und wendet alle Thätigkeit emsig der inneren Entwicklung zu. Hier aber hat neben den unternommenen Eisenbahnanlagen ganz besonders die Emancipation des Bauernstandes die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Regierung so sehr in Anspruch genommen, daß sie nach außen allen Planen entsagen mußte und sich vorerst

wohl auf sich beschränkt halten wird, wobei sie wahrscheinlich auch von außen keine Störung zu befürchten hat.

In dieser Lage müßte eine Störung des Friedens nur von Frankreich kommen, da weder Oesterreich, noch Preußen fähig sind selbstständig aufzutreten und aggressiv zu verfahren. Sie vermögen überhaupt ein großes Gewicht in Europa blos dann zu zeigen, wenn sie einig zusammen stehen und ihre Ziele sich nicht durchkreuzen. Dies aber ist auf eine längere Zeit nicht zu erwarten, weil immer die deutsche Politik dazwischen tritt und sie trennt. Oesterreich will seinen Blick eben einmal nicht vom Süden abwenden und sieht fortwährend scheel auf das neue Königreich Italien, das ihm den Rest seiner italienischen Besitzungen abzunehmen droht und in Verbindung mit Frankreich auch sonst eine beständige Drohung für Oesterreich ist, zumal dadurch der Besitz von Ungarn immer unsicher gemacht wird. Preußen ist aber nicht gewillt, irgend eine Garantie für diese Besitzungen Oesterreichs zu übernehmen und sich dadurch auch in Bezug auf Deutschland zu binden, denn hier gehen seine Plane auf Machterweiterung und Annexion, die, wenn sie nicht friedlich erfolgen kann und will, zuletzt in anderer Weise erstrebt werden muß, da Preußen bei seinem jetzigen Umfange auf die Länge der Zeit alle jene Leistungen und Heeresrüstungen nicht ertragen kann, die alljährlich in höherem Maße verlangt werden und vom Lande ohne dessen materiellen Ruin immer weniger dargeboten werden können. Neben Frankreich ist daher Preußen fortwährend derjenige Staat, welcher seinen Grundlagen und Tendenzen nach zunächst für den Frieden Europa's bedrohlich erscheint, da die übrigen Mächte schwerlich die erstrebte Machtvergrößerung Preußens dulden werden und können. Oesterreich hat sich zwar durch sein allmäliges Zurückweichen aus Deutschland und seine eigensüchtige Hauspolitik für Deutschland als künftiger Beherrscher unmöglich gemacht; aber es hat selbst keine Lebensfähigkeit mehr ohne Deutschland und sucht daher hier manchen festen Boden zu behalten und zwar bei dem süddeutschen Volke als Widersacher der preußischen Annexionsgelüste und bei den Regierungen und Fürsten als Vertreter des conservativen und sogar des kirchlich-reactionären Princips. Will also Preußen in Deutschland mediatisirend verangehen, so ist für dasselbe nur ein Weg vorhanden, nämlich die Verständigung und Allianz mit Frankreich. Dies aber könnte nur mit einer Verkleinerung und Zerstückelung Deutschlands verbunden sein.

wogegen sich nicht blos das deutsche Volk selbst, sondern wohl auch Oesterreich und selbst Rußland erklären und anstemmen würden, da hierdurch beide letztere Staaten in eine mehrfach bedrohte Lage kämen.

Vielleicht könnte auch hier von der Wucht der materiellen Interessen eine Reform und Umgestaltung erwartet werden, welche in der Mitte von Europa ein starkes und einheitliches Reich bildete und den alten Glanz Deutschlands wieder verjüngte. Es wäre dies nämlich dadurch möglich, daß Oesterreich in seiner Bedrängniß durch Italien und Ungarn in einzelne Reiche auseinander fiele, die deutschen Bestandtheile von den außerdeutschen loslöste und so ein Bundesstaat Deutschland mit kräftiger Centralgewalt entstände, der alle Theile fester und inniger zusammenschlösse. Dann wäre Deutschland stark genug, um nach allen Seiten hin kräftigst zu imponiren und die Ruhe Europa's zu sichern, könnte ebenso Frankreich und Italien innerhalb ihrer Gränzen halten, wie gegen Rußland einen Damm bilden und wäre dabei auch der Allianz Englands sicher.

Frankreich wird allgemein als der Störenfried Europa's angesehen, theils weil von ihm die blutige Revolution mit dem Umsturz des alten Königthums ausging, theils weil dort ein Napoleonide herrscht, der ebenfalls die Tendenzen seines Oheims verfolgt, Frankreich an die Spitze Europa's zu stellen und zu diesem Behufe seine Gränzen immer weiter auszudehnen. Die Neigung, diese Ziele zu erreichen, ist allerdings vorhanden, auch wurden in dieser Richtung schon Versuche in der Krim und Italien gemacht, sowie theilweise Erfolge errungen; aber es scheint doch die Zeit gänzlich vorüber zu sein, wo es möglich wäre das wieder auszuführen, was Napoleon I. gethan; denn dieser fand ein durch eine langwährende und blutige Revolution bis zur Todesmüdigkeit abgehetztes Volk vor, das sich nach Ruhe sehnte und seine Leidenschaften lieber nach außen abkühlte; der jetzige Beherrscher Frankreichs hat es dagegen mit einem Volke zu thun, das sich nach und nach seines Jochs schämt, seine materiellen Interessen sehr sorgfältig bewahrt und behütet haben will und weniger nach Ruhm und Glanz als nach materiellem Wohl, Reichthum und Genüssen strebt.

Die materiellen Interessen haben daher nicht blos unserem Jahrhunderte den ganzen Charakter aufgedrückt und beherrschen es vollständig, sondern sie verdienen auch nicht den gewöhnlichen Vorwurf, daß sie die Selbstsucht, den Genuß und das hastige Streben nach Reich-

thum zum alleinigen Götzen unseres Tages gemacht haben. Im Anfange und dann in Ausnahmefällen zeigte zwar auch diese Richtung ihre ganze Einseitigkeit und trat diese sogar oft schroff und grell hervor; aber es muß dies immer geschehen, wenn eine neue Tendenz sich Bahn brechen will, da nur die einseitigen Vortheile alle Kräfte zu ihrer Unterstützung anspornen und so den Sieg derselben erringen helfen. Schon der Umstand, daß die besondere Förderung der materiellen Interessen Wohlstand und Reichthum nach allen Seiten hin verbreitet, bürgt dafür, daß auch die Genüsse und Strebungen höhere und feinere werden, daß die Kunst ihre ganze Fülle entfaltet und die Menschen veredelt und daß überhaupt der Blick weiter und freier wird. Es liegt darin aber auch die fernere Bürgschaft, daß man den Wohlstand und den Besitz zu erhalten und zu sichern sucht und daher die früher so viel vorwaltenden Zwistigkeiten und Kriege vermeidet. Endlich haben dadurch die Wissenschaften eine neue Anregung erhalten und sind in einer Weise vorangeschritten, wie es noch zu keiner Zeit der Fall gewesen war.

Wir erblicken daher in dem Vorwalten der materiellen Interessen, welches nicht mehr erlaubt nach willkürlichem Belieben zu regieren und zu handeln, die Gewähr für eine vollständige Umgestaltung der Politik und eines höheren und edleren Strebens zum Wohle der Einzelnstaaten sowohl wie der gesammten Völkerfamilie, die immer eifriger unter sich wetteifert, das Staatsleben zu vervollkommnen und so dem großen Menschheitsziele näher zu kommen.

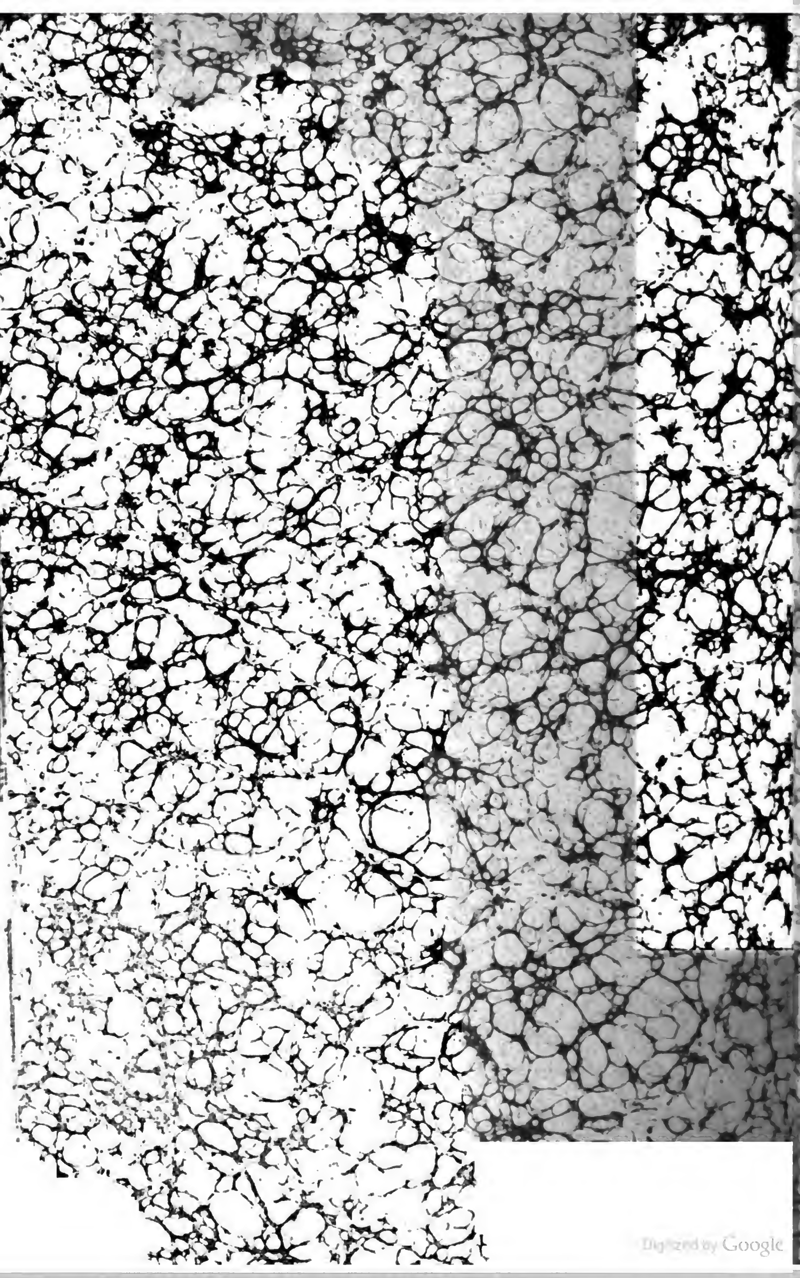
Endlich wird der Hauptgegenstand der Politik nicht mehr vorwiegend die internationalen Verhältnisse umfassen, sondern sich mehr und mehr nach innen wenden und hier die schönsten Erfolge erzielen. In diesem Uebergange befinden wir uns heute und er wird sich rasch zum Wohle aller Staaten vollziehen.

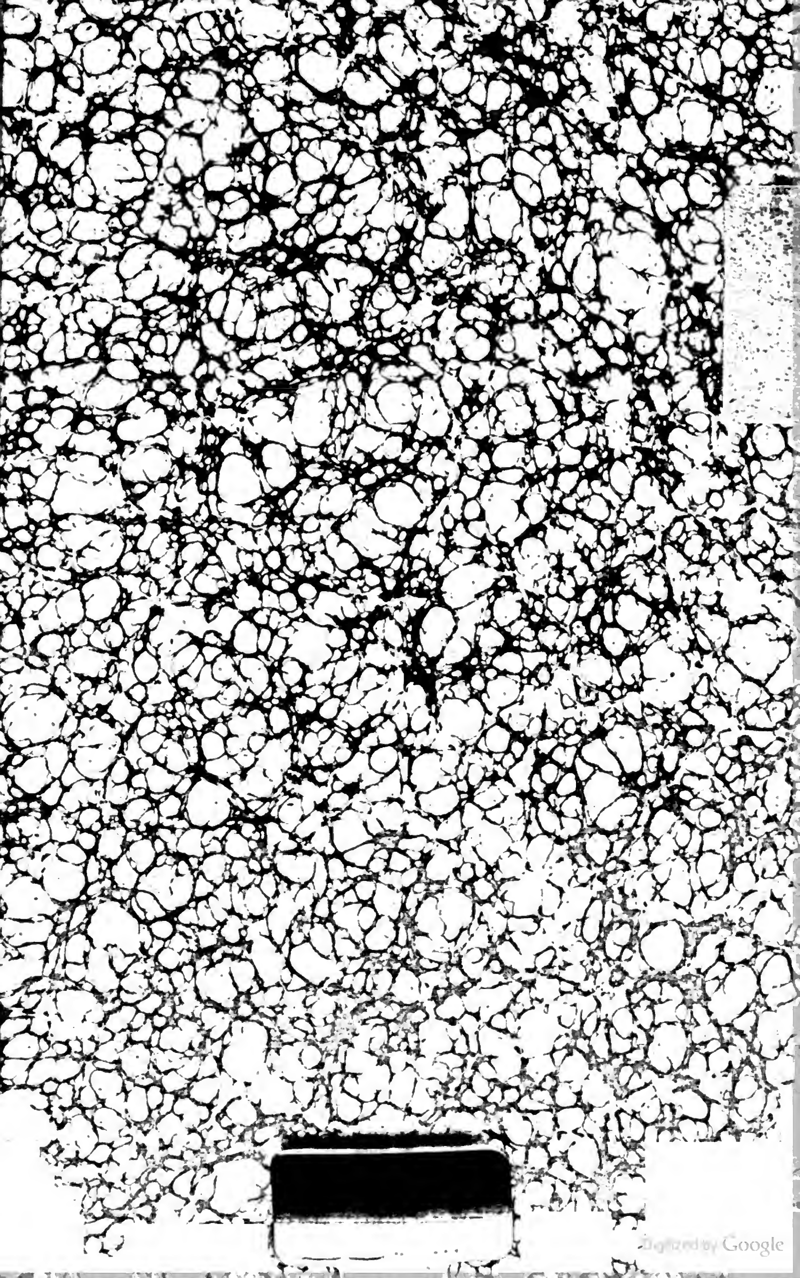
Inhaltsverzeichniß.

Seite

Sachregister.

Druck von Otto Wigand in Leipzig






Digitized by Google